Amts-Blatt

der

Freien Stadt Frankfurt.

Jahrgang 1861.

Frankfurt am Main.
Verlag von J. G. Holzwar[th]
1861.

Register zu dem Amtsblatt

der freien Stadt Frankfurt.

Jahrgang 1861.

(Ausgegeben mit dem Amtsblatt No. 22, Samstag den 22. Februar 1862).

Bürgermeister und Rath.

Gesetze, Verordnungen ꝛc.

Jüngeres Bürgermeister-Amt.

Bekanntmachungen.

Stadt-Kanzlei.

Bekanntmachungen.

Appellations-Gericht.

Bekanntmachungen.

Assisen-Hof.

Bekanntmachungen.

Aushebungs-Commission.

Bekanntmachungen.

Bau-Amt.

Bekanntmachungen.

Bau-Amt, Eisenbahn-Commission.

Bekanntmachungen.

Einkommensteuer-Commission.

Bekanntmachungen.

Evangelisch-lutherisches Consistorium.

Bekanntmachung.

Feuer-Versicherungs-Anstalt.

Bekanntmachungen.

Fiscal-Amt.

Immobilien-Versteigerungen in Sachen:

Forst-Amt.

Holz-, Wellen- und Stämme-Versteigerungen.

Andere Bekanntmachungen.

Haupt-Steuer-Amt.

Bekanntmachung.

Holz-Amt.

Bekanntmachungen.

Kanzlei der gesetzgebenden Versammlung.

Oeffentliche Sitzungen.

Katholische Kirch- und Schul-Commission.

Bekanntmachungen.

Kirch- und Friedhofs-Commission.

Bekanntmachung.

Kriegs-Zeug-Amt.

Bekanntmachungen.

Land-Justiz-Amt.

Bekanntmachungen in Sachen:

Landverwaltungsamt.

Bekanntmachung.

Militair-Verpflegungs-Commission.

Bekanntmachung.

Pfand-Amt.

Bekanntmachungen.

Polizei-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Angehaltene, ausgeschwindelte Gegenstände:

Geländete Gegenstände:

Gefundene Gegenstände:

Verlorene, abhanden gekommene, entwendete Gegenstände:

Polizei-Amt, Feldsection.

Bekanntmachungen.

Rechnei- und Renten-Amt.

Bekanntmachungen.

Sanitäts-Amt.

Bekanntmachungen.

Schuldentilgungs-Commission.

Bekanntmachungen.

Staatsanwaltschaft.

Bekanntmachungen.

Stadt-Amt.

Bekanntmachungen in Sachen:

Stadt-Gericht.

Bekanntmachungen in Sachen:

Stadt-Kämmerei.

Bekanntmachungen.

Amts-Blatt
der freien Stadt Frankfurt.

(Expedition: am Geistpförtchen, Schlachthausgasse 21.)

№ 1. Dienstag, den 1. Januar 1861.

Amtliche Bekanntmachungen.

Auszug aus den hiesigen Standesbüchern.

I. Getraute.

a) Dahier:

1860	
Decbr. 23	Fercke, Wilhelm Carl, designirter hiesiger Bürger und Specereikrämer, aus Auras, Regierungsbezirk Breslau, in der königlich preußischen Provinz Schlesien, mit Böhm, Thekla, geb. Rauschenberg, Wittwe des verstorbenen hiesigen Bürgers und Blumenfabrikanten Johannes Böhm.
„ 24	Trump, Johann Michael, hiesiger Bürger und Häfnermeister, mit Köppel, Amalie Charlotte, aus Hausen.
„ 24	Stumpf, Johann Ludwig, hiesiger Bürger und Schreinermeister, mit Hild, Magdalene Margarethe, aus Kelsterbach im Großherzogthum Hessen.
„ 24	Seib, Johann Christoph Georg, hiesiger Bürger und Bäckermeister, Wittwer, mit Oppermann, Maria Catharina, aus Weißkirchen im Herzogthum Nassau.
„ 24	Lewen, Bernhard, (früher Baruch), designirter hiesiger Bürger und Handelsmann, aus Hanau in Kurhessen, mit Fischbach, Friederike Caroline Margarethe Elisabethe, hiesige Bürgerstochter.
„ 24	Heinzinger, Caspar Ludwig, hiesiger Bürger und Garn- und Leinwandhändler, mit Rees, Anna Susanna, aus Dornassenheim, Amts Reichelsheim, im Herzogthum Nassau.
„ 24	Eurich, Johann August, hiesiger Bürger und Bierbrauermeister, mit Pfeiffer, Anna Margaretha, aus Niederhofheim, Amts Höchst, im Herzogthum Nassau.
„ 27	[illegible], Philipp Carl, hiesiger Bürger und Bierbrauermeister, mit Hahn, Catharina Elisabetha Henriette, aus Eschersheim in Kurhessen.
„ 28	Türcke, Peter, hiesiger Bürger und Packer, mit Benz, Susanna Margaretha, aus Niederrad.
„ [illegible]	Reuther, Georg, designirter hiesiger Bürger und Lohnkutscher, aus Ginnheim in Kurhessen, mit Röser, Louise Catharina Maria, hiesige Bürgerstochter.

I. Getraute.

b) Auswärts:

1860 November 22 zu Worms	Flesch, Hermann Gustav, hiesiger Bürger und Handelsmann, mit Loeb, Ida, aus Worms im Großherzogthum Hessen.
November 29 zu Stuttgart	Hunger, Johann Friedrich, hiesiger Bürger und Cartonagearbeiter, mit Eberhardt, Caroline Louise Christiane, aus Stuttgart im Königreich Würtemberg.

Zeit.	Ort.	II. Geborene.
1860		
Dec. 13	Brönnerstr. 6	Lotz, Friedrich Wilhelm, Sohn des hies. Bürgers und Handelsmanns Christian Jacob Lotz (Pichler).
„ 15	Brönnerstr. 15	Teuffert, Friedrich Philipp Julius, Sohn des hies. Bürgers und Schornsteinfegermeisters Philipp Jacob Teuffert (Tiemann).
„ 19	Elisabethenstraße 11	Meyer, Gustav Adolph, Sohn des hies. Bürgers und Bierbrauermeisters Johann Peter Meyer (Schepp).
„ 19	Gelnhäuserg 5	Hensel, Johanna Margaretha, Tochter des hies. Bürgers und Schneidermeisters Michael Carl Friedrich Hensel (Berger).
„ 20	Fischerfeldstraße 1	Ochs, Paul Albert, Sohn des hies. Bürgers und Handelsmanns Abraham Ochs (Ochs).
„ 20	Predigerstr. 7	Haas, Simon, Sohn des hies. Bürgers und Handelsmanns Samuel Haas (Cahn).
„ 22	gr. Ritterg. 61	Heßler, Marie Friederike, Tochter des hies. Bürgers und Scribenten Johann Leonhard Heßler (Hescher).
„ 23	Brückhofstr. 9	Beer, Emilie Sophie, Tochter des hies. Bürgers und Handelsmanns Isaac Beer (Dann).
„ 23	Ober-Schweinstiege	Kreuzmann, Sophie Constantine Henriette, Tochter des hies. Bürgers und Beiförsters Joseph Kreuzmann (Matthäus).
„ 24	Seilerstraße 1	Flörsheim, Gustav, Sohn des hies. Bürgers und Handelsmanns Leonhard Moritz Flörsheim (Wachenheim).
„ 24	Papagaig. 10	Hack, Carl Philipp, Sohn des Bürgers zu Großzimmern im Großh. Hessen, Auslaufers dahier, Heinrich Hack (Thoma).
„ 24	— —	N. N. Tobias (fremd).
„ 24	— —	N. N. Georg (fremd).
„ 25	Rebstock 1	Stahl, Anna Mathilde Bertha, Tochter des hies. Bürgers und Handelsmanns Sebastian Christoph Paul Stahl (Ruff).
„ 27	Zeil 24	Finger, Lorenz Friedrich, Sohn des hies. Bürgers und Handelsmanns, dermalen Stadtlotterie-Directors Remigius Finger (Conradi).
„ 27	Köpplerhöfchen 8	Bernard, Elise, Tochter des Ortsbürgers zu Pfaffenwiesbach im Herzogthum Nassau, Auslaufers dahier, Christoph Bernard (Krah).
„ 27	Löhergasse 62	Hösbacher, N. N. todtgeborner Sohn des Ortsnachbarn zu Obernau im königl. bayer. Landgerichte Aschaffenburg, Auslaufers dahier, Adam Hösbacher (Gigerich).

Zeit.	Ort.	III. Verstorbene.
1860		
Dec. 22	Gr. Ritterg. 61	Heßler, Johann Rudolph, hies. Bürger und Taglöhner, Wittwer, alt 64 Jahre, 1 Monat, 24 Tage.
„ 22	Stiftstraße 30	Schzeller, Anna Elisabeth, Tochter des verstorbenen hies. Bürgers und Sauerwasserhändlers, Johann Peter Schzeller (Inacker), alt 38 Jahre, 4 Monate, 9 Tage.
„ 22	Stiftstraße 30	Simon, Marie Elisabeth, Tochter des verstorbenen hies. Bürgers und Wagnermeisters, Johann Ludwig Simon (Geißler), alt 26 Jahre, 2 Monate, 25 Tage.
„ 22	Mauerweg 164	Schneider, Johann Joseph Albert, Sohn des hies. Bürgers und Handelsmanns, Friedrich August Schneider (Dix), alt 1 Jahr, 4 Monate, 1 Tag.
„ 23	Langestraße 4	Bellersheim, Friedrich Gottfried, Krankenwärter, aus Katzenfurth im preuß. Regierungsbezirk Coblenz, alt 20 Jahre, 5 Monate, 9 Tage.
„ 23	Radgasse 14	Rupp, Johann Eduard, Sohn des hies. Bürgers und Weißbindermeisters, Johannes Rupp (Noback), alt 4 Jahre, 4 Monate, 1 Tag.
„ 23	kl. Bockenheimergasse 3	Bayer, Margarethe Wilhelmine, Tochter des hies. Bürgers und Buchdruckers, Johann August Bayer (Marr), alt 4 Jahre, 2 Monate, 22 Tage.
„ 23	Oberräder Fußweg 8	N. N., Franz, aus Oberau, Kreises Vilbel im Großherzogthum Hessen, alt 16 Tage.
„ 24	Friedberger Landstraße 37	Häußgen, Anna Margarethe, geb. Ochs, hinterl. Wittwe des verstorbenen hies. Bürgers und Metzgermeisters, Johannes Häußgen, alt 89 Jahre, 1 Monat, 12 Tage.
„ 24	Fahrgasse 105	Serini, Marie Dorothea, Tochter des verstorbenen hies. Bürgers und Weinhändlers, Johann Wilhelm Philipp Serini (Schäfer), alt 51 Jahre, 11 Monate, 4 Tage.
„ 24	Langestraße 4	Lörtz, Agathe, gewes. Dienstmagd aus Dienheim, Kreises Oppenheim im Großherzogthum Hessen, alt 49 Jahre.
„ 24	Langestraße 4	Lebherz, Carl Heinrich, Knecht aus Schorndorf im Königreich Würtemberg, alt 22 Jahre, 1 Monat, 7 Tage.
„ 24	Gelnhäusergasse 7	Hahn, Elisabeth Katharine, Tochter des Ortsbürgers und Spenglers zu Sechshelden, Amts Dillenburg im Herzogthum Nassau, Johann Jost Hahn (Kmuschka), alt 2 Jahre, 11 Monate, 6 Tage.
„ 25	Schlesingergasse 16	Hastenteufel, Katharine Henriette, geb. Bott, hinterl. Wittwe des zu Bornheim verstorbenen Bürgers und Nagelschmieds zu Coblenz in Rheinpreußen, Carl Hastenteufel, alt 76 Jahre, 2 Monate, 29 Tage.
„ 25	Elisabethenstraße 5	Loh, Johann Georg Jacob, hies. Bürger und Weingärtner, verheirathet, alt 61 Jahre, 2 Monate, 7 Tage.
„ 25	Langestraße 4	Meyer, Carl Maximilian, hies. Bürger und Handelsmann, verheirathet, alt 58 Jahre, 7 Tage.

Zeit.	Ort.	III. Verstorbene.
1860		
Dec. 25	Langestraße 4	Utzig, Franz, Cigarrenmacher aus Otterberg in der Pfalz des Königreichs Bayern, alt 22 Jahre.
„ 26	Dreikönigstraße 7	Wentzel, Conrad, hies. Bürger, Garn- und Leinwandhändler, verheirathet, alt 35 Jahre, 8 Monate, 25 Tage.
„ 26	Lindheimerg 21	Gundlach, Marie Elisabeth Barbara, Tochter des hies. Bürgers und Schreinermeisters, Hermann Gundlach (Clauer), alt 6 Jahre, 7 Monate, 23 Tage.
„ 26	Vogelsgesanggasse 8	Schuhmacher, Marie Louise Charlotte, Tochter des Bürgers zu Bornheim, Briefpostpackers, Carl Maximilian Schuhmacher (Kreß), alt 2 Jahre, 10 Monate, 29 Tage.
„ 26	Theobaldstr. 4	Gröb, Jean, Sohn des hies. Bürgers und Weingärtners, Johann Adam Gröb (Euler), alt 1 Jahr, 2 Monate, 5 Tage.
„ 27	Eschersheimer Landstraße 20	von Stregen, Adalbert Hippolyt, hies. Bürger und Handelsmann, alt 76 Jahre, 11 Monate, 11 Tage.
„ 27	Hanauer Landstraße 4	Vogel, Barbara Elisabeth, geb. Philippi, Ehefrau des hies. Bürgers und Kunstgärtners, Philipp Jacob Vogel, alt 51 Jahre, 7 Monate, 5 Tage.
„ 27	hinter dem Lämmchen 8	Klemm, Georg Gottfried, Handlungscommis, Sohn des verstorbenen hies. Bürgers und Handelsmanns, Jacob Dominikus Heinrich Klemm (Kaufmann), alt 39 Jahre, 1 Monat, 22 Tage.
„ 27	gr. Eschenheimerstraße 64	Pörtzgen, Eduard Rudolph Wilhelm, hies. Bürger und Handelsmann, verheirathet, alt 37 Jahre, 10 Monate, 26 Tage.
„ 27	Gartenstr. 3	Ruff, Andriene Henriette, Tochter des hies. Bürgers und Handelsmanns, Johann Friedrich Ruff (van Swieten), alt 1 Jahr, 24 Tage.
„ 27	Roßmarkt 10	Kaiser, Philipp, Sohn des Ortsbürgers zu Rüsselsheim im Großherzogthum Hessen, Auslaufers, Philipp Conrad Kaiser (Holz), alt 6 Monate, 6 Tage.
„ 27	Vogelsgesanggasse 7	Abel, Friedrich August, Sohn des Bürgers und Handelsmanns zu Creuznach im 7. preuß. Regierungsbezirk Coblenz, Balthasar Joseph Abel (Renzel), alt 13 Tage.
„ 27	Wallstraße 7	Kunisch, Louise Marie, Tochter des Handelsmanns Friedrich Bruno Felix Kunisch (Lemme) aus Mayen im preuß. Regierungsbezirk Coblenz, alt 8 Tage.
„ 27	Köpplerhöf. 8	Bernard, Elise, Tochter des Ortsbürgers zu Pfaffenwiesbach, Amts Usingen im Herzogthum Nassau, Auslaufers, Christoph Bernard (Krah), alt 1 Tag.
„ 27	Löhergasse 62	Hösbacher, N. N., todtgeborner Sohn des Auslaufers, Adam Hösbacher (Gigerich), aus Obernau, Landgerichts Aschaffenburg im Königreich Bayern.
„ 28	Bendergasse 19	Hemmerich, Anna Katharine, geb. Grünewald, Ehefrau des hies. Bürgers und Metzgermeisters, Johann Melchior Hemmerich, alt 69 Jahre, 1 Monat, 11 Tage.

Zeit.	Ort.	III. Verstorbene.
1860		
Dec. 28	Hammelsg. 5	Popp, Philipp Conrad, Gürtlergesell, Sohn des verstorbenen hies. Bürgers und Buchbindermeisters, Franz Popp (Katz), alt 63 Jahre, 9 Monate, 16 Tage.
„ 28	Schippeng. 12	Hofmann, Theresia, geb. Reinfurt, hinterl. Wittwe des verstorbenen Schiffers zu Kleinwallstadt, Landgerichts Obernburg im Königreich Bayern, Philipp Hofmann, alt 62 Jahre.
„ 28	Steinweg 5	Brofft, Leopoldine, geb. Figuhra, Ehefrau des hies. Bürgers und Weinhändlers, Gastwirths, Carl Gottfried Brofft, alt 38 Jahre, 5 Tage.
„ 28	Hammelsg. 12	Seyfried, Friederike Christiane, Tochter des hies. Bürgers und Weißbindermeisters, Peter Franz Seyfried (Mandel), alt 2 Monate, 13 Tage.
„ 29	gr. Ritterg. 42	Albert, Johann Conrad, hies. Bürger und Handelsmann, verheirathet, alt 54 Jahre, 8 Monate, 7 Tage.
„ 29	Schäfergasse 40	Kraft, Susanne Marie Auguste, Tochter des verstorbenen hies. Bürgers und Schuhmachermeisters, Johann Jacob Kraft (Michel), alt 42 Jahre, 7 Monate.
„ 29	kl. Fischerg. 8	Renneberg, Johann Georg Carl Friedrich, hies. Bürger und Auslaufer, Invalide, verheirathet, alt 51 Jahre, 9 Monate, 7 Tage.
„ 29	Ziegelgasse 14	Weber, Johann Georg Hermann Elias, hies. Bürger und Bierbrauermeister, verheirathet, alt 32 Jahre, 7 Monate, 25 Tage.

Frankfurt a. M., den 1. Januar 1861. Standesbuchführung.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß den Thürmern und deren Wächtern das Sammeln und Erheben von Gaben auf Neujahr, in den Messen oder bei sonstigen Veranlassungen, wie z. B. Trauungen, Leichenbegängnissen und dergleichen bei Meidung der Dienstentlassung untersagt ist.

Das Publikum wird aufgefordert, etwaigen Versuchen zur Erhebung solcher Gaben entgegen zu treten und solche unverzüglich dem unterzeichneten Amte anzuzeigen.

Frankfurt a. M., den 27. December 1860. Polizei-Amt.

Am 11. oder 12. d. Mts. kam in einem hiesigen Gasthause abhanden: ein braunblauer sammetartiger Winterrock mit braunem Sammetkragen ꝛc.

Statt des obigen Rockes fand sich vor, ein brauner Winter-Paletot mit braunem Sammetkragen, worin sich ein Paar Handschuhe und ein **L. M. 12** gezeichnetes Taschentuch vorfanden.

Man ersucht um Anzeige, falls über den Verbleib des fehlenden Rockes oder den Eigenthümer des zurückgelassenen etwas bekannt werden sollte.

Frankfurt a. M., den 24. December 1860. Polizei-Amt.

[illegible] den 8. und 10. d. M. wurden dahier entwendet:

zwei [illegible]karren,

und ersucht man um Anzeige, falls über den Verbleib derselben etwas bekannt werden sollte.

Frankfurt a. M., den 27. December 1860. Polizei-Amt.

Auszug aus den Standesbüchern

der Frankfurter Landgemeinden.

Ort.	Zeit.	I. Getraute.
	1860	
Bornheim	Nov. 4	Braumann, Johann Heinrich, designirter Bürger von Bornheim und Wagner, aus Preungesheim im Kurfürstenthum Hessen, mit Dihn, Margaretha.
Hausen	" 4	Heymach, Konrad Friedrich, Bürger und Schneider zu Hausen, mit Seher, Christina, aus Wertheim im Großherzogthum Baden.
Niederrad	" 11	Barth, August, designirter Bürger und Schuhmacher zu Niederrad, aus Schwanheim, mit Gebhardt, Anna Catharina Caroline, aus Niederrad.
"	" 18	Schwarz, Johann Michael, Bürger und Bierbrauer zu Niederrad, Wittwer, mit Kreckmann, Johanna Sarah, aus Niederrad.
Oberrad	" 4	Fischer, Johannes, Bürger zu Oberrad und Gelbgießer, mit Wohlfahrt, Margaretha Elisabetha, aus Friedberg im Großherzogthum Hessen.
"	" 25	Bastian, Carl, Bürger zu Oberrad und Portefeuille-Fabrikant, mit Jörg, Katharina, aus Oberrad.
"	" 25	Seum, Philipp, Bürger zu Oberrad und Spezereikrämer, mit Jung, Anna Maria, aus Oberrad.

Ort.	Zeit.	II. Geborene.
	1860	
Bonames	Nov. 6	Matthes, Johann Jacob, Sohn des Bürgers und Schuhmachers zu Bonames Jacob Matthes (Kramer).
Bornheim	Oct. 25	Bauer, Johannes, Sohn des Bürgerssohnes von Bornheim und Oeconomen Johann Christian Bauer (Jäger).
"	Nov. 1	N. N. Anna Catharina (fremd).
Frankfurt	" 1	Franz, Maria Catharina, Tochter des Bürgers zu Bornheim, dermalen Bahnwärters bei der Main-Weser-Eisenbahn Carl Franz (Rach).
Bornheim	" 3	N. N. Johanna Magdalena Margaretha (fremd).
"	" 7	van Hees, Anna Dorothea, Tochter des Bürgers und Handelsmanns zu Frankfurt Dirk van Hees (Berlinghof).
"	" 8	Rau, Johann Eduard Julius Ludwig, Sohn des Bürgers und Ortsdieners zu Bornheim Johann Simon Rau (Seibert).
"	" 9	N. N. Ferdinand (fremd).
"	" 11	N. N. Daniel Carl.

Ort.	Zeit.	II. Geborene.
	1860	
Bornheim	Nov. 12	**Rausch**, Carl Gustav Adolph, Sohn des Ortsbürgers zu Reinsdorf, Regierungsbezirk Merseburg, Kreis Eckerdsberga im Königreich Preußen, dermalen k. preuß. Telegraphenbeamten zu Frankfurt Friedrich Constantin Rausch (Maurer).
Frankfurt	„ 13	**Philippi**, Philipp Otto, Sohn des Bürgers zu Bornheim und Postkanzlisten zu Frankfurt Carl Philipp (Glaß).
Bornheim	„ 13	**Hufer**, Anna Maria, Tochter des Bürger zu Bornheim und Wagners Conrad Hufer (Becker).
„	„ 15	**Fend**, Johann Philipp, Sohn des Bürgers zu Bornheim und Pflasterers Johann Peter Fend (Mensch).
„	„ 15	**Hegemer**, Margaretha Rosina Magdalena, Tochter des Bürgers zu Bornheim und Gärtners Conrad Hegemer III. (Rühl).
„	„ 22	N. N., N. N., Zwillinge, Knaben, todtgeboren (fremd).
„	„ 25	**Probeck**, Georg Philipp Adam, Sohn des Bürgers zu Frankfurt und Lohnkutschers Jacob Franz Probeck (Müller).
„	„ 27	**Fend**, Margaretha Elisabetha, Tochter des Bürgers zu Bornheim und Gärtners Johann Adam Fend (Stahl).
„	„ 27	**Koob**, Carl Theodor, Sohn des Bürgers zu Bornheim und Lackirers Carl Theodor Koob (Fries).
„	„ 29	**Germann**, Maria Gertraude, Tochter des Bürgers zu Bornheim und Schneiders Johann Adam Germann (Löw).
„	„ 29	**Fritz**, Johann Heinrich, Sohn des Bürgers zu Bornheim und Briefträgers zu Frankfurt Johann Heinrich Fritz (Wiegel).
„	„ 30	**Nußpickel**, Julius, Sohn des Bürgers zu Frankfurt und Scribenten Peter Nußpickel (Fischbach).
„	„ 30	N. N. Friedrich Anton (fremd).
„	„ 30	**Liebler**, Adam, Sohn des Bürgers zu Bornheim und Eisenbahnbediensteten Johann Adam Liebler II. (Diehl).
Dortelweil	„ 27	**Margraf**, Johanneita Catharina, Tochter des Dortelweiler Ortsbürgers und Landmannes Philipp Carl Margraf (Euler).
„	„ 29	N. N. Conrad (fremd).
Hausen	„ 1	**Klöppel**, Philipp, Sohn des Bürgers und Schuhmachers zu Hausen, Friedrich Christian Klöppel (Faber).
„	„ 2	**Korn**, Charlotte, Tochter des Bürgers und Weißbinders zu Hausen Adam Korn (Mahr).
„	„ 17	**Diehl**, Anna Margaretha, Tochter des Bürgers zu Hausen und Frankfurt und Oeconomen Heinrich Karl Diehl (Pfeiffer).
Nieder-Erlenbach	„ 11	N. N. Margaretha Apollonia (fremd).
Niederrad	Oct. 31	**Geißel**, Julie, Tochter des Bürgers und Gastwirths zu Niederrad (auch Bürgers zu Frankfurt) Johann David Geißel (Funk).
„	Nov. 2	**Lang**, Martin, Sohn des Bürgers zu Niederrad und Eisenbahnarbeiters Carl Friedrich Lang (Schrodt).

Ort.	Zeit.	II. Geborene.
	1860	
Niederrad	Nov. 6	Wissenbach, Johannes, Sohn des Bürgers zu Niederrad und Eisenbahnarbeiters Johannes Wissenbach (Hutter).
"	" 8	N. N. Maria Elisabeth.
"	" 19	N. N. Catharina (fremd).
"	" 20	Zimmermann, Georg, Sohn des Bürgers und Zimmermanns zu Niederrad Johann Martin Zimmermann (Köhnlein).
"	" 25	Hensel, Maria Luise, Tochter des Bürgers und Gelbgießers zu Niederrad Johann Friedrich Hensel (Schweickhard).
"	" 26	Michel, Juliane Charlotte, Tochter des Bürgers und Eisenbahnarbeiters zu Niederrad Johannes Michel (Leister).
"	" 27	Koch, Carl August, Sohn des Bürgers und Schmiedes zu Niederrad August Koch (Schmidt).
"	" 28	Schmidt, Johannes, Sohn des Bürgers zu Niederrad und Eisenbahnbediensteten Johann Heinrich Schmidt (Römer).
Oberrad	" 3	N. N. Anna Katharina (fremd).
"	" 4	Horn, Katharina, Tochter des Bürgers und Gärtners zu Oberrad Johann Leonhard Horn (Dort).
"	" 5	Horn, Elise Maria, Tochter des Bürgers und Schuhmachers zu Oberrad Georg Wilhelm Horn (Rußmann).
"	" 9	Reinhard, Philipp Joseph, Sohn des Bürgers und Schneiders zu Oberrad Philipp Jacob Reinhard (Dewas).
"	" 10	Krämer, Maria Margaretha, Tochter des Bürgers und Gastwirths zu Oberrad Johann Heinrich Krämer II. (Höll).
"	" 12	Krämer, Maria Luise, Tochter des Bürgers und Gärtners zu Oberrad Jacob Krämer V. (Rußmann).
"	" 14	Buck, Auguste, Tochter des Bürgers und Gärtners zu Oberrad Johann Adam Buck (Oerter).
"	" 14	Dedecke, Justus, Sohn des Bürgers und Gärtners zu Oberrad Conrad Dedecke (Krämer).
"	" 16	Moriz, Johanna Maria Theresia, Tochter des Bürgers und Hutmachermeisters zu Oberrad Johann Anton Moriz (Rauchenberger).
"	" 22	Seum, Anna Maria, Tochter des Bürgers und Gärtners zu Oberrad Johann Adam Seum (Claus).
"	" 22	N. N. Rosalie (fremd).
"	" 23	N. N. Friedrich (fremd).
"	" 23	N. N. Pauline Juliane (fremd).
"	" 27	N. N., N. N., todtgeborene Tochter (fremd).
"	" 28	Scondo, Wilhelmine, Tochter des Bürgers und Schriftgießers zu Oberrad Justinian Scondo (Pröscher).

Ort.	Zeit.	III. Verstorbene.
	1860	
Bonames	Nov. 3	Silber, Anna Margaretha, geb. Nickel, Wittwe des verstorbenen Bürgers und Ackermanns, auch Feldgeschworenen und Kirchenältesten zu Bonames, Johannes Silber, alt 63 Jahre, 6 Monate, 4 Tage.
Bornheim	" 1	Friederich, Maria Elisabetha, geb. Kühl, erste Ehefrau des Bürgers zu Bornheim und Taglöhners Caspar Friederich II., alt 40 Jahre, 8 Monate, 14 Tage.
"	" 6	Schäfer, Johann Ernst Ferdinand, Sohn des Bürgers und Pflasterers zu Bornheim Johannes Philipp Schäfer (Grau), alt 2 Monate, 1 Tag.
"	" 8	Becker, Sophie, Tochter des Bürgers zu Bornheim und Fabrikarbeiters Samuel Becker IV. (Hofacker), alt 3 Monate, 11 Tage.
"	" 13	Wiegel, Balthasar, Sohn des Bürgers zu Bornheim und Weißbinders Johann Balthasar Wiegel (Kühl), alt 20 Jahre, 20 Tage.
"	" 15	Schreiber, Christine, Tochter des Bürgers und Oekonomen zu Bornheim Matthäus Schreiber IV. (Nay), alt 5 Monate, 13 Tage.
"	" 18	N. N. Anna Christina, alt 5 Monate, 11 Tage.
"	" 19	Vogel, Maria Rosina, Tochter des Bürgers zu Frankfurt und Posamentirermeisters Johann Christoph Vogel (Zinnecker), alt 2 Jahre, 9 Tage.
"	" 21	Martino, Gustav Theodor, Bürger zu Frankfurt und Handelsmann, verheirathet, alt 48 Jahre, 8 Monate, 15 Tage.
"	" 22	N. N., N. N., Zwillinge, Knaben, todtgeboren (fremd).
Dortelweil	" 5	Schäfer, Catharina Margaretha, geb. Bilger, Ehefrau des Dortelweiler Ortsbürgers und Landmannes Johann Philipp Schäfer, alt 40 Jahre, 2 Monate, 15 Tage.
Hausen	" 29	Koch, Maria Christina, geb. Dell, Ehefrau des Oekonomen Georg Adam Koch aus Burkhardsrode im Großherzogthum Weimar, vorher verehlicht gewesen mit dem verstorbenen Bürger und Wattenmacher zu Hausen Johann Heinrich Schäfer, alt 52 Jahre, 8 Monate, 26 Tage.
Nieder-Erlenbach	" 25	Roth, Johann Georg, Sohn des Bürgers und Schuhmachermeisters zu Nieder-Erlenbach, Abraham Roth (Schott), alt 3 Monate, 20 Tage.
Niederrad	" 1	Pfannemüller, Elisabeth, geb. Druth, nachgelassene Wittwe des verstorbenen Bürgers und Maurers zu Niederrad Johann Philipp Pfannemüller, alt 72 Jahre, 9 Monate, 27 Tage.
"	" 2	N. N. Johann Joseph, alt 2 Jahre, 25 Tage.
"	" 6	N. N. Wilhelmine (fremd), alt 20 Tage.

Ort	Zeit	III. Verstorbene.
	1860	
Frankfurt	Nov. 8	Vogt, Johann Georg Wilhelm, Bürger und Formstecher zu Niederrad, verheirathet, alt 37 Jahre, 11 Monate, 18 Tage.
Niederrad	„ 12	Dörrstein, Maria Dorothea, geb. Roth, Ehefrau des Bürgers und Holzmessers zu Frankfurt Johann Conrad Dörrstein, alt 44 Jahre, 4 Monate, 20 Tage.
„	„ 13	Thorn, Johann Friedrich, Ortsbürger zu Birlenbach, Amts Dietz im Herzogthum Nassau, Schriftgießer, verheirathet, alt 30 Jahre, 7 Monate, 26 Tage.
„	„ 13	May, Jacob Lorenz, Sohn des Bürgers und Haarschneiders zu Niederrad Johann Georg May (Schneider), alt 3 Jahre, 3 Monate, 6 Tage.
	14	N. N. Caroline, alt 1 Jahr, 5 Monate, 21 Tage.
Holzhecke	„ 14	Wagner, Johann Jacob, Sohn des Bürgers und Schuhmachers zu Niederrad Johann Jacob Wagner (Herzog), alt 31 Jahre, 7 Monate, 17 Tage.
Niederrad	„ 16	N. N. Philipp, alt 1 Monat, 26 Tage.
„	„ 27	Wagner, Johann Jacob, Bürger und Schuhmacher zu Niederrad, verheirathet, alt 60 Jahre.
„	„ 27	Etz, Georg, Sohn des Bürgers zu Rockenberg, Bediensteten bei der Main-Weserbahn, Johann Jacob Etz II. (Hofmann), alt 9 Monate, 24 Tage.
Frankfurt	„ 16	Bechtold, Katharine, geb. Ammenhäuser, Ehefrau des Bürgers und Schuhmachers zu Niederursel David Bechtold, alt 55 Jahre.
Oberrad	„ 10	N. N. Karl Robert, alt 2 Monate.
„	„ 11	Strupp, Johannes Ludwig, Sohn des Bürgers und Hutmachers zu Oberrad Johann Caspar Strupp (Mahr), alt 10 Monate, 16 Tage.
„	„ 22	Reinhard, Philipp Joseph, Sohn des Bürgers und Schneiders zu Oberrad Philipp Jacob Reinhard (Dewas), alt 13 Tage.
„	„ 27	N. N., N. N. todtgeborene Tochter (fremd).

Oberrad, den 31. December 1860. Standesbuchführung.

Bekanntmachung.

Die unterzeichnete Stelle bringt hiermit aus Auftrag Hohen Senats wiederholt zur öffentlichen Kenntniß, daß Eingaben jeder Art allein Montags, Mittwochs, Donnerstags und Samstags in den Vormittagsstunden von 9—11 Uhr entgegen genommen, die der Ableistung des Bürger- und Vermögenseides vorgängigen Instruirungen, Einschreibungen von Bürgerstöchtern ins Meisterrecht und alle dahin einschlagenden Verhandlungen aber nur Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags, Vormittags von 9—12 Uhr, vorgenommen werden können.

Frankfurt a. M., den 1. Januar 1861. Stadt-Kanzlei.

Bekanntmachung.

Da es in neuerer Zeit öfters vorgekommen, daß an Hohen Senat gerichtete Vorstellungen in unterzeichneter Kanzlei übergeben worden sind, welche der gehörigen Form ermangelten, so wird der Inhalt der deßhalb bestehenden Verordnungen und früherhin erlassenen Bekanntmachungen, namentlich vom 29. Juli 1825 und 14. September 1836, hierdurch in Erinnerung gebracht.

Es müssen nämlich:

1) alle Eingaben auf Stempelbogen zu 15 kr. geschrieben, die Anlagen aber mit 6 kr. Stempel versehen werden;
2) die erste Seite ist gebrochen zu schreiben und in der linken Spalte die Rubrik oben aufzunehmen;
3) die Rubrik hat zu enthalten:
   a) Namen, Stand und Geburtsort des Bittstellers, und — bei Bürgerrechtsgesuchen auf Ehelichung hier verbürgerter Personen — die Namen beider Verlobten, sowie die Angabe des zu wählenden Nahrungszweiges;
   b) die Wohnung des Bittstellers;
   c) den genau zu bestimmenden Betreff, und
   d) wenn wegen eines Gegenstandes wiederholte Vorstellung eingereicht werden will — die genaue Angabe des letzten in der Sache ergangenen Rathschlusses nach Tag und Jahr;
4) auf jeder Seite müssen die gehörigen Zeilen befindlich sein, und
5) muß jede von dem Bittsteller nicht selbst entworfene und von ihm als Selbststeller unterzeichnete Eingabe von einem dahier aufgenommenen Advokaten als Concipienten unterzeichnet sein. Endlich muß
6) die letzte Seite der Vorstellung unbeschrieben bleiben.

Bei Vernachlässigung dieser Form haben die Bittsteller außer der gesetzlichen Geldstrafe zu gewärtigen, daß ihre Gesuche gänzlich unberücksichtigt bleiben.

Frankfurt a. M., den 1. Januar 1861. Stadt-Kanzlei.

Straßenbeleuchtung im Monat December 1860.

Tage.	Beleuchtung der Straßenlaternen. Anfang.	Ende.	Beleuchtung der Dienstlaternen. Anfang.	Ende.
Vom 1. bis einschließlich —	4¾ Uhr	11 Uhr	4¾ Uhr	6½ Uhr
" 2. " " —	4¾ "	12 "	4¾ "	6½ "
" 3. " " —	4¾ "	1 "	4¾ "	6½ "
" 4. " " —	4¾ "	2 "	4¾ "	6½ "
" 5. " " 12.	5 "	6½ "	5 "	6½ "
" 13. " " 19.	5¼ "	6¼ "	5¼ "	6¼ "
" 20. " " 29.	5½ "	11 "	5½ "	6 "
" 30. " " —	5½ "	11½ "	5½ "	6 "
" 31. " " —	5½ "	12½ "	5½ "	6 "

Frankfurt a. M., den 27. December 1860. Polizei-Amt.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 18. December 1860 wird hiermit bekannt gemacht, daß die Einkommensteuer-Declarationen für das Jahr 1860 im Laufe des Monats Januar 1861

bei unterfertigter Commission einzureichen sind.

Für die in die Steuerrolle **neu** eingetretenen Steuerpflichtigen, welche rechtzeitige Declaration unterlassen, wird die Festsetzung des steuerbaren Einkommens sofort durch die **Schätzungs-Commission** erfolgen.

Diejenigen Steuerpflichtigen, welche bereits voriges Jahr steuerpflichtig waren, und innerhalb der vorbemerkten Frist **keine neue** Declaration einreichen, werden dafür angesehen, daß sie das für das Jahr 1859 versteuerte Einkommen stillschweigend auch für das Jahr 1860 in Geltung belassen wollen.

Nach Ablauf des Monats Januar 1861 werden Declarationen, welche eine Verringerung des zuletzt versteuerten Einkommens enthalten, nicht mehr zugelassen.

Nach Richtigstellung unzulänglich befundener Steuerbeiträge durch die **Schätzungs-Commission** wird eine Frist bekannt gemacht werden, innerhalb welcher die **Einzahlung,** gegen Empfangnahme der Quittung zu erfolgen hat. **Früher** können Zahlungen **nicht** angenommen werden.

Frankfurt a. M., den 28. December 1860.

Einkommensteuer-Commission.

Bekanntmachung,

den Kartenstempel betreffend.

Auf Grund der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen wird wiederholt in Erinnerung gebracht:

> **daß von jedem Spiel Karten, mit welchem in hiesiger Stadt und deren Gebiet gespielt wird, das Herz-Aß zuvor bei dem unterzeichneten Amte mit dem gesetzlichen Stempel von zehn Kreuzer versehen worden sein muß.**

Wenn der bestehenden Verordnung zuwider mit ungestempelten Karten gespielt wird, so verfällt jeder Spielende in eine Strafe von **zehn Gulden,** welche gleiche Strafe für jedes ungestempelte Spiel Karten auch derjenige zu zahlen hat, in dessen Haus oder Wohnung damit gespielt wird.

Von den deßfalls eingehenden Strafen erhält der Anzeiger, unter Verschweigung seines Namens, den dritten Theil.

Frankfurt a. M., den 1. November 1860.

Rechnei- und Renten-Amt.

Bürgerliches Aufgebot.

December 30. | Reisel, Johann Philipp, hiesiger Bürger und Weingärtner, mit Bechner, Friederike Auguste, hiesige Bürgerin.

Frankfurt a. M., den 1. Januar 1861. Standesbuchführung.

Bekanntmachung.

Oeffentliche Sitzung der gesetzgebenden Versammlung

Freitag den 4. Januar 1861, Nachmittags 5 Uhr.

I. Vorträge des Senats:

1) Die Nachbewilligung auf den Bedürfnißstand des Kriegszeugamtes für 1860;
2) Den Bedürfnißstand der Hafen- und Verbindungsbahn für das Jahr 1861;
3) Die Nachbewilligung auf den Status exigentiae des Fiscalats für das Jahr 1860;
4) Die Theilung der Quarta und die Lehrergehalte am Gymnasium;
5) Die Nachbewilligung auf den Status exigentiae des Bau-Amts, Chaussee-Deputation pro 1860.

II. Die unerledigten Gegenstände.

Anträge von Mitgliedern betr.:

6) Die Aufhebung der gerichtlichen Währschaft bei der Veräußerung liegender Güter und der denselben gleichgeachteten Gerechtigkeiten;
7) Die Post-Angelegenheiten unserer Stadt;
8) Die definitive Anstellung der Vicare;
9) Das Einquartirungs-Gesetz;
10) Die Concurrenz-Ausschreibung für den besten Plan zur Kanalisirung Frankfurts;
11) Die Entfernung der Bundes-Garnison aus hiesiger Stadt;
12) Die Holzveräußerungen im Stadtwalde;
13) Die Erhebung der Fleisch-Accise;
14) Die Berechtigung Fremder zum Erwerb hiesigen Grundeigenthums und zur Anlegung von Insatz-Capitalien;
15) Die Aufhebung der sämmtlichen Zunftbeschränkungen 2c. 2c.

III. Unerledigte Senatsvorlagen betr.:

16) Die Kosten der Steuer- und Abgaben-Erhebung im Vergleiche zu dem Erträgnisse der einzelnen Steuern;
17) Das Transscriptionswesen auf dem Lande, insbesondere Anlegung von Sachregistern;
18) Die Zusätze zu Kapitel 2 der provisorischen Prozeßordnung vom 30. December 1819 2c. 2c., sowie das Gesetz die Gleichstellung der Handelsbücher zur Erwirkung von Arresten;
19) Die Versorgung der Staatsdiener, Wittwen und Waisen;
20) Die Regulirung des Laternen- und Brunnengeldes;
21) Die Herstellung der Thurmuhren;
22) Die electrischen Uhren;
23) Die Zusätze zum Expropriations-Gesetz vom 11. November 1856;
24) Die Stellung der Taubstummen-Anstalt;
25) Die Bürgerwehr;
26) Das Feldstrafgesetz;
27) Die nachträgliche Regulirung des Status exigentiae pro 1859;
28) Den Status exigentiae pro 1860 beziehungsweise die für unvorhergesehene Ausgaben bestimmten Gelder;

17) Das Transscriptionswesen auf dem Lande, insbesondere Anlegung von Sachregistern;
18) Die Zusätze zu Kapitel 2 der provisorischen Prozeßordnung vom 30. December 1819 2c. 2c., sowie das Gesetz die Gleichstellung der Handelsbücher zur Erwirkung von Arresten;
19) Die Versorgung der Staatsdiener, Wittwen und Waisen;
20) Die Regulirung des Laternen- und Brunnengeldes;
21) Die Herstellung der Thurmuhren;
22) Die electrischen Uhren;
23) Die Zusätze zum Expropriations-Gesetz vom 11. November 1856;
24) Die Stellung der Taubstummen-Anstalt;
25) Die Bürgerwehr;
26) Das Feldstrafgesetz;
27) Die nachträgliche Regulirung des Status exigentiae pro 1859;
28) Den Status exigentiae pro 1860 beziehungsweise die für unvorhergesehene Ausgaben bestimmten Gelder;
29) Den General-Status exigentiae pro 1861;
30) Den Gehalt der städtischen Bedienten bei den regierenden Herren Bürgermeistern;
31) Die Weganlage über das Sarg'sche Grundstück Gew. I. No. 9 der Frankfurter Gemarkung.

IV. Rückäußerung des Senats:
Den Antrag der gesetzgebenden Versammlung wegen angeblich gesetzwidriger Behandlung des Wahlactes für die Gewerbekammer betr.

V. Commissionsbericht:
Die Nachbewilligung auf den Bedürfnißstand des Polizei-Amts pro 1860 betr.

Frankfurt a. M., den 31. December 1860.

Kanzlei der gesetzgebenden Versammlung.

Bekanntmachung.

Bei der anheute stattgefundenen Verloosung der Obligationen des 4procentigen Anlehens der Wasserleitung sind nachfolgende Nummern zur Rückzahlung gezogen worden:

Obligationen à fl.	100:	No.	7, 152, 181, 331, 616, 648, 745.
„ „ „	150:	„	846, 923, 945, 1031, 1047, 1061, 1150, 1202, 1246.
„ „ „	300:	„	1379, 1408, 1414, 1445, 1460.
„ „ „	500:	„	1541.

Die Inhaber dieser Obligationen haben den Betrag derselben gegen deren Zurücklieferung mit 7 Coupons nebst dem Talon, sowie die den 15. Januar 1861 fälligen Zinsen bei dem Rechnei- und Renten-Amt in Empfang zu nehmen, in welcher Hinsicht bemerkt wird, daß diese Zahlungen von Mittwoch den 16. Januar 1861 an jeden Mittwoch von 9—11 Uhr Vormittags stattfinden.

Zugleich werden die Inhaber der in der Verloosung des Jahres 1857 herausgekommenen Obligation No. 781 à fl. 100 mit 10 Coupons, ferner der in der Verloosung des Jahres 1858 herausgekommenen Obligation No. 700 à fl. 100 mit 9 Coupons, sowie der in der Verloosung des Jahres 1859 gezogenen Obligationen No. 825 à fl. 150 und No. 1538 à fl. 500 mit 8 Coupons, deren Beträge bis jetzt nicht erhoben wurden, andurch aufgefordert, solche bei dem Rechnei- und Renten-Amt gegen Rücklieferung der Obligationen nebst Coupons und Talon an den obbemerkten Terminen in Empfang zu nehmen.

Frankfurt a. M., den 28. December 1860.

Bau-Amt.

Am 31. December v. J. wurde dahier entwendet:
ein schwarzes Thibet-Kleid, ein hellblau carrirtes wollenes Kleid, ein hell carrirtes Kattun-Kleid, ein Paar lederne Schnürstiefel, ein Paar Zeugstiefel, 6 ungesäumte neue Taschentücher, 8 weiße Frauenhemden K. B. 6 gez., 4 alte ganz neu, 4 desgl. ältere K. B. gez., ein neues grün und blau carrirtes Wollen-Kleid.

Verdacht der Thäterschaft fällt auf einen Burschen von 28—30 Jahren, mittlerer Größe, gesetzter Statur, mit dunklem Haar und Schnurrbart, rothem Gesicht, bekleidet mit dunklem Rock, Hosen und Kappe.

Man ersucht um Anzeige, falls über den Verbleib der entwendeten Gegenstände oder den Thäter etwas bekannt werden sollte.

Frankfurt a. M., den 2. Januar 1861. Polizei-Amt.

Straßenbeleuchtung im Monat Januar 1861.

Tage.					Beleuchtung der Straßenlaternen.		Beleuchtung der Dienstlaternen.	
					Anfang.	Ende.	Anfang.	Ende.
Vom	1.	bis	einschließlich	—	4³/₄ Uhr	11 Uhr	4³/₄ Uhr	6¹/₂ Uhr
„	2.	„	„	—	4³/₄ „	12 „	4³/₄ „	6¹/₂ „
„	3.	„	„	—	4³/₄ „	1 „	4³/₄ „	6¹/₂ „
„	4.	„	„	—	4³/₄ „	2 „	4³/₄ „	6¹/₂ „
„	5.	„	„	12.	5 „	6¹/₂ „	5 „	6¹/₂ „
„	13.	„	„	19.	5¹/₄ „	6¹/₄ „	5¹/₄ „	6¹/₄ „
„	20.	„	„	29.	5¹/₂ „	11 „	5¹/₂ „	6 „
„	30.	„	„	—	5¹/₂ „	11¹/₂ „	5¹/₂ „	6 „
„	31.	„	„	—	5¹/₂ „	12¹/₂ „	5¹/₂ „	6 „

Frankfurt a. M., den 27. December 1860. Polizei-Amt.

Edictalladung.

Am 28. Februar 1821 ist von Wilhelm Müller zu Niedererlenbach als Pächter von Gelände des allgemeinen Almosenkastens dem Pflegamt desselben durch hypothekarische Verpfändung zweier Äcker

C. 1. No. 383, 1 Vrtl. 6 Rth. 85 Schuh,
C. 1. „ 421, 3 „ 20 „ 25 „

Caution geleistet worden. Die über diese Caution, welche nach Erklärung des Pflegamts des allgemeinen Almosenkastens gelöscht werden kann, ausgefertigte Urkunde ist dem Caventen angeblich abhanden gekommen.

Es werden daher Alle, welchen an diese Pacht-Caution oder die deßfallsige Urkunde ein Anspruch zustehe, hierdurch aufgefordert, solchen

binnen 4 Wochen

dahier anzumelden oder zu gewärtigen, daß nach Ablauf dieser Frist die fragliche Cautions-Urkunde amortisirt und der Eintrag im Hypothekenbuch gelöscht werden soll, ohne daß die deßfallsige Decretur veröffentlicht wird.

Frankfurt a. M., den 8. December 1860.

Land-Justiz-Amt.
Dr. Franc.
Dr. de Bary[illegible]

Polizei-Taxen der freien Stadt Frankfurt.

Vom 28. December 1860.

Brod-Taxe und Gewicht.

Vom 3. bis 9. Jan. 1861.

	Pfd.	Loth.	Kr.	Hl.
Zweite Sorte.				
Ein gemischtes Roggenbrod von	4		15	2
" " " von	2		7	3
" " " von		25	3	
Erste Sorte.				
" " " von	6		25	
" " " von	3		12	2
" Weizen- od. sg. Pfaffenbrod von	1	12	8	
" " " " " von		22	4	
" " " " " von		11	2	
" " " " " von		$5\frac{1}{2}$	1	
" Wasserweck . . . . . von		$5\frac{1}{4}$	1	
" Milchbrod . . . . von		4	1	
" feines Wasserbrod . . . von		$3\frac{3}{4}$	1	
Bei den Dorfbäckern.				
Zweite Sorte.				
Ein gemischtes Roggenbrod von	4		14	2
" " " von	2		7	1
" " " von		26	3	
Erste Sorte.				
" " " von	6		24	
" " " von	3		12	

1) Die Dreingabe bei dem Verkaufe der Wasserwecke und Milchbrode ist bei Strafe, sowohl für den Geber als für den Empfänger, verboten.

2) Ebenso wird das frühere Verbot des Aushockens des Weiß- und Schwarzbrodes von Neuem in Erinnerung gebracht.

Fleisch-Taxe.

	Kr.	Hl.
Ochsenfleisch das Pfd.	17	1
Rinderfleisch " "	15	1
Kuhfleisch " "	15	1
Kalbfleisch " "	15	3
Hammelfleisch " "	15	3
Schweinefleisch " "	15	3

a) Die Fleischzugabe beträgt den zehnten Theil des Gewichts, mithin auf fünf Pfund ein halbes, und soll von der nämlichen Gattung des Fleisches sein.

b) Der Verkauf des Fleisches ohne Zugabe um einen höheren Preis als die Taxe bestimmt, ist bei Strafe verboten.

Bier-Taxe.

Bis Ende April 1861.

Die Maas Bier:

	Kr.
Ueber die Straße	13
Im Hause	13
Das Seidel ($1\frac{1}{4}$ Schop.)	4

Frucht-Preise.

	fl.	kr.
Weizen das Mltr., d. Mittelpr.	12	55
Korn " " " "	8	58
Gerste " " " "	7	37
Hafer, 110 Pfd.	5	40

Mehl-Preise.

	fl.	kr.
Weizenmehl . . . . à 135 Pfd.		
" geschw. Vorschuß " "	16	50
" gemeiner " " "	13	16
Weizenschrotmehl . . . . " "	10	48
Weizensemmelmehl . . . . " "	8	25
Korn- oder Roggenmehl . " "	9	58

Heu- und Stroh-Preise.

	fl.	kr.
Heu, Mittelpreis des Zentners	1	42
Kornstroh, das Fuder oder 10 Zentner	14	

Die Strohverkäufer sind verbunden, nach dem Gewicht zu verkaufen.

Polizei-Amt.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger J. G. Holzwart. — Druck von J. P. Streng.

Amts-Blatt der freien Stadt Frankfurt.

(Expedition: am Gelbhofsträßchen [illegible] 21.)

[illegible] Samstag, den 5. Januar 1861.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bürgerliches Aufgebot.

Januar 3.	Bock, Johann Anselm, hiesiger Bürger und Gärtnermeister, mit Löffler, Anna Catharina, hiesige Bürgerstochter.
„ 3.	Cornel, Johann Heinrich, bestgnirter hiesiger Bürger und Kupferdrucker, aus Kahlbach, Amts Königstein, im Herzogthum Nassau, mit Clauer, Antonie Maria Carolina Franziska, hiesige Bürgerstochter.
„ 3.	Jung, Johann Carl Friedrich Wolfgang, bestgnirter Bürger von Bornheim, und Kaufmann, aus Haintgen, Amts Usingen, im Herzogthum Nassau, dermalen wohnhaft dahier, mit Schmidt, Catharine, aus Bornheim.
„ 3.	Merkel, Johann Conrad David, hiesiger Bürger und Bendermeister, Wittwer, mit Wenz, Margarethe Catharine Josepha, hiesige Bürgerstochter.
„ 3.	Reuß, Johann Wilhelm, hiesiger Bürger und Weinhändler, separatus, mit Werner, Marie Catharine, aus Kemel, Amts Langenschwalbach, im Herzogthum Nassau.

Frankfurt a. M., den 3. Januar 1861. Standesbuchführung.

Bekanntmachung.

Die am Mittelweg in Sachsenhäuser Gemarkung gelegene Parzelle des Grundstücks [illegible] No. 24, 1 Morgen 3 Viertel 10 Ruthen 17 Schuhe haltend, soll vom 1. Januar 1861 an auf neun Jahre verpachtet werden.

Die Bedingungen können in den gewöhnlichen Amtsstunden bei der Kämmerei eingesehen werden.

Frankfurt a. M., den 29. December 1860. Stadt-Kämmerei.

Gefundene Gegenstände.

Ein Damenshawl. Eine schwarze Schürze. Ein Schlüssel. Ein Stemmeisen. Ein weiß und schwarz gefleckter junger Hund. Ein weißes Taschentuch. Ein Pelzkräschen. Ein [illegible]schuh. Ein junger silbergrauer Jagdhund. Eine Broche. Ein Schlüssel. Eine Schürze. Ein seidener Handschuh. Ein Portemonnaie mit einigen Kreuzern. Ein seid. Regenschirm in einer Oelscheide. Ein Messer. Ein Hundschuh. Ein Schlüsselkrappen mit Ring nebst 8 Schlüsseln. Ein Gummischuh. Ein schwarz und gelber Pinscher (Weibchen). Drei Fischbeine. Ein Sonnenschirm.

Frankfurt a. M., den 4. Januar 1861. Polizei-Amt.

Bekanntmachung.

Bei der anheute stattgefundenen Verloosung der Obligationen des 3procentigen Anlehens der [illegible] sind nachfolgende [illegible] zur [illegible] gezogen worden:

Obligationen à fl. 100: No. 7, [illegible], [illegible], 381, [illegible], [illegible], [illegible].
„ „ „ 150: „ 846, 923, 945, 1031, 1047, 1061, 1150, 1202, 1246.
„ „ „ 300: „ 1379, [illegible], [illegible], 1445, 1460.
„ „ „ 500: „ 1541.

Die Inhaber dieser Obligationen haben den Betrag derselben gegen deren Zurücklieferung mit 7 Coupons nebst dem Talon, sowie die den 15. Januar 1861 fälligen Zinsen bei dem Rechnei- und Renten-Amt in Empfang zu nehmen, in welcher Hinsicht bemerkt wird, daß diese Zahlungen von Mittwoch den 16. Januar 1861 an jeden Mittwoch von 9—11 Uhr Vormittags stattfinden.

Zugleich werden die Inhaber der in der Verloosung des Jahres 1857 herausgekommenen Obligation No. 781 à fl. 100 mit 10 Coupons, ferner der in der Verloosung des Jahres 1858 herausgekommenen Obligation No. 700 à fl. 100 mit 9 Coupons, sowie der in der Verloosung des Jahres 1859 gezogenen Obligationen No. 825 à fl. 150 und No. 1538 à fl. 500 mit 8 Coupons, deren Beträge bis jetzt nicht erhoben wurden, andurch aufgefordert, solche bei dem Rechnei- und Renten-Amt gegen Rücklieferung der Obligationen nebst Coupons und Talon an den obbemerkten Terminen in Empfang zu nehmen.

Frankfurt a. M., den 28. December 1860. **Bau-Amt.**

Am 31. December v. J. wurde dahier entwendet: ein schwarzes Thibet-Kleid, ein hellblau carrirtes wollenes Kleid, ein hell carrirtes Kattun-Kleid, ein Paar lederne Schnürstiefel, ein Paar Zeugstiefel, 6 ungesäumte neue Taschentücher, 3 leinene Frauenhemden K. B. 6 gez., 4 ditto ganz neu, 4 ditto ältere K. B. 3 gez., ein neues grün und blau carrirtes Wollen-Kleid.

Verdacht der Thäterschaft fällt auf einen Burschen von 28—30 Jahren, mittlerer Größe, gesetzter Statur, mit dunklem Haar und Schnurrbart, rothem Gesicht, bekleidet mit dunklem Rock, Hosen und Kappe.

Man ersucht um Anzeige, falls über den Verbleib der entwendeten Gegenstände oder den Thäter etwas bekannt werden sollte.

Frankfurt a. M., den 2. Januar 1861. **Polizei-Amt.**

Es wurde dahier entwendet: ein Ohmfaß gez. T. E. No. 29920. Man ersucht um Anzeige, falls über den Verbleib dieses Fasses etwas bekannt werden sollte.

Frankfurt a. M., den 3. Januar 1861. **Polizei-Amt.**

Es wurden dahier angeblich verloren: 1) Wanderbuch des Schuhmachers Adam Neumann von Fulda, 2) Paß des Joseph [illegible] von [illegible], 3) Paß des Georg Adam [illegible] von Oberaffhausen.

Man veröffentlicht dies zur Verhütung von Mißbrauch und ersucht um Ablieferung, falls die Papiere aufgefunden werden sollten.

Frankfurt a. M., den 2. Januar 1861. **Polizei-Amt.**

[illegible]

Aus dem [illegible] [illegible] Brennholz [illegible] zum Preis von 4 fl. 48 kr. pr. Gilbert incl. Auflage abgegeben werden.

Frankfurt a. M., den 3. Januar 1861. **Polizei-Amt.**

Oeffentliche Ladung.

Am 28. April 1860 starb dahier als Wittwer und ohne Notherben der Bürger zu Kirtorf im Großherzogthum Hessen und Krankenwärter dahier, Johann Conrad Keisser (auch Kaisser oder Kaiser), geboren am 28. Mai 1802 in Kirtorf, ehelicher Sohn des am 12. Februar 1810 verstorbenen ehemaligen von Schenck'schen Verwalters, resp. Försters Elias Kaisser und dessen am 18. August 1843 verstorbenen Ehefrau Anna Dorothea, geb. Bräuer.

Mehrere Kinder verstorbener Oheime und Tanten des genannten Erblassers von mütterlicher Seite haben nun Erbansprüche an dessen Nachlaß erhoben, ohne jedoch genügend nachweisen zu können, daß sie die nächsten und alleinigen Intestat-Erben des Verstorbenen sind, über dessen Verwandte väterlicher Seite nichts bekannt ist, da laut beigebrachter Bescheinigung des Großherzoglich Hessischen ev. Pfarramts Kirtorf die dortigen Kirchenbücher über Heimath, Herkunft und Eltern des am 30. Juli 1801 daselbst mit Anna Dorothea Bräuer getrauten erblasserischen Vaters Elias Kaisser keinerlei nähere Notizen enthalten. Ferner ist unbekannt, ob nicht etwa Kinder des am 29. August 1767 gebornen und im Jahr 1783 nach Holland ausgewanderten Oheims des Erblassers, Namens Johann Paul Bräuer, vorhanden sind, welche eintretenden Falls zu der fraglichen Erbschaft mitberufen sein würden.

Auf Antrag der aufgetretenen Erben werden daher Alle, welche Erb- oder sonstige Ansprüche an den in Rede stehenden Nachlaß zu machen haben, insbesondere etwaige erbberechtigte Verwandte des Erblassers von väterlicher Seite, sowie etwaige eheliche Kinder seines erwähnten Oheims Johann Paul Bräuer, hierdurch aufgefordert, diese Ansprüche

vor dem 28. Februar 1861

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden, und [illegible], [illegible] lediglich an die aufgetretenen auswärtigen [illegible] ohne Sicherheitsleistung [illegible] werden [illegible] werde.

Frankfurt a. M., den 28. November 1860.

Stadt-Gericht I.

Dr. Jäger.

[illegible], Secr.

Edictalladung.

Ueber das Vermögen des abwesenden hiesigen Bürgers und Bierbrauermeisters Wilhelm Ludwig Dietz und dessen Ehefrau, Marie Henriette, geb. Freyeisen, hat das unterzeichnete Gericht heute Concurs erkannt.

Demnach werden Alle, welche an diese Gemeinschuldner aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen zu machen haben, hierdurch vorgeladen, solche in der auf

Montag den 18. Februar 1861, Vormittags 10 Uhr

anberaumten Tagfahrt vor der angeordneten Gerichts-Commission entweder persönlich oder durch einen bevollmächtigten hiesigen Anwalt klar zu stellen, auch hinsichtlich eines etwa'gen Vorzugsrechtes zum Protokolle zu verhandeln, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse.

Es wird keine weitere Ladung ergehen, sondern nur, nachdem die gegenwärtige zu den Acten gekommen ist, der Ausschluß der nicht aufgetretenen Gläubiger in öffentlichen hiesigen Blättern bekannt gemacht werden.

Frankfurt a. M., den 12. December 1860.

Stadt-Gericht I.

Dr. [illegible], Director.

[illegible], Secr.

Oeffentliche Ladung.

Die mit Lit. O. und P. bezeichneten zwei Achtelloose No. 27701 zur ersten Klasse der 138sten hiesigen Stadtlotterie, welche bescheinigtermaßen von der Lotteriedirektion an die Hauptcollecteure Gebrüder Stiebel und von diesen an den hiesigen Bürger und Handelsmann Georg Adam Schmidt verkauft worden, sind angeblich in Verlust gerathen.

Auf Antrag des vorgenannten Handelsmanns Georg Adam Schmidt werden deßhalb Alle, welche an die bezeichneten beiden Achtelloose, auf deren ganze Nummer in der Ziehung vom 1. Juni 1860 ein Gewinn von 2000 fl. gefallen ist, Ansprüche zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, solche

vor dem 2. Februar 1861

bei unterfertigtem Gerichte anzumelden, indem nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist die fraglichen Achtelloose für amortisirt erklärt werden sollen.

Frankfurt a. M., den 2. November 1860.

Stadt-Gericht II.
Dr. Jäger.
Dr. Leykauf, Secr.

Ladung.

In Sachen Schroth, Johann Michael, Spezereikrämer, Klägers, gegen seine Ehefrau, Marie Ernestine Wilhelmine, geb. Lauter, Beklagte, Ehescheidung betreffend, wird die Beklagte, deren gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, dem gestellten Antrage gemäß hiermit aufgefordert,

binnen drei Monaten

[illegible] Ehemann zurückzukehren und die Ehe mit ihm fortzusetzen oder zu gewärtigen, daß [illegible] nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist, auf Ansuchen, für eine böse Verlasserin erklärt, demzufolge die bestehende Ehe in bürgerlicher Hinsicht getrennt und das weitere Rechtliche verfügt [illegible] Decret [illegible] lediglich an der Gerichtsstelle angeheftet werde.

Frankfurt a. M., den 26. November 1860.

Stadt-Gericht I.
Dr. Binding, Director.
Dr. Dietze, Secr.

Oeffentliche Ladung.

Ein Niederlageschein der Packhofsverwaltung des hiesigen Haupt-Steuer-Amts No. 55—57 d. d. 15. October 1859 über drei von C. F. Roth dahier im Packhofe niedergelegte Ballen rohen Kaffee ist nach Angabe des Inhabers der Handlung C. F. Roth, Herrn Emil Herbart, demselben abhanden gekommen.

Auf Antrag des Herrn Herbart werden daher alle Diejenigen, welche an gedachten Niederlageschein aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, solche

binnen drei Monaten

bei dem unterzeichneten Amte geltend zu machen, indem sonst dieser Niederlageschein als [illegible] und erloschen erklärt werden soll.

Frankfurt a. M., den 6. November 1860.

Stadt-Amt II.
Dr. [illegible]
Dr. [illegible], Act.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger J. G. Holtzwart. — Druck von J. F. Streng.

Amts-Blatt
der freien Stadt Frankfurt.

(Expedition: am Geistpförtchen, Schlachthausgasse 21.)

№ 4. Dienstag, den 8. Januar 1861.

Amtliche Bekanntmachungen.

Auszug aus den hiesigen Standesbüchern.

I. Getraute.

1861	
Januar 3	Petersen, Georg Rudolph, Obergerichts-Assessor zu Verden, im Königreich Hannover, mit Block, Rosalinde Mathilde Marie, aus Offenbach, im Großherzogthum Hessen, bisher dahier wohnhaft.

II. Geborene.

Zeit.	Ort.	II. Geborene.
1860		
Juli 31	Cirencester	Völcker, Alice Louise Charlotte, Tochter des hies. Bürgers und Literaten, dermalen Professors der Chemie an dem königl. landwirthschaftlichen Institute zu Cirencester in England, Dr. phil. Johann Christoph August Völcker (Wilhelm).
Nov. 30	Amsterdam	Ulrici, Caroline Friederike Elisabeth, Tochter des hies. Bürgers und Handelsmanns Johann Georg Heinrich Ulrici (Stoppel).
Dec. 22	Breitegasse 9	Krauß, Friedrich, Sohn des Schlossergesellen Daniel Krauß (Wiesmaier) aus Homberg an der Ohm.
" 23	Neuemainzerstraße 54	Schmidt-Polex, Anna Maria, Tochter des hies. Bürgers und Handelsmanns Philipp Nikolaus Schmidt-Polex (Andreae).
" 24	Eschersheimer Landstraße 24	Wirsing, Maria Johanna, Tochter des hies. Bürgers und Handelsmanns Johannes Gustav Wirsing (Wunderlich).
" 24	Gr. Hirschgraben 12	Rieme, Johann Carl August, Sohn des hies. Bürgers und Tapezierers Johann Philipp Jacob Rieme (Schmidt).
" [illegible]	Neugasse [illegible]	Hill, Carl Ludwig Ferdinand, Sohn des hies. Bürgers und Beamten Johann Daniel Hill (Ebert).
" [illegible]	Gr. Kornmarkt 66	Schäfer, Regina, Tochter des Ortsbürgers und Schmiedmeisters zu Oberlaudenbach, Kreises Lindenfels im Großherzogthum Hessen, Georg Peter Schäfer (Weißling).

Zeit.	Ort.	II. Geborene.
1860 Dec. 26	Zeil 27	Maier, Henriette, Tochter des hies. Bürgers und Handelsmanns Heinrich Maier (Schwarzschild).
„ 26	Färberstraße 71	Schecker, Philipp Heinrich August, Sohn des hies. Bürgers und Fischermeisters Johann Peter Schecker (Massinger).
„ 27	Eisernehand 9	Bayrhoffer, Johannes, Sohn des hies. Bürgers und Handelsmanns Theodor Anton Bayrhoffer (Kayser).
„ 28	Dreikönigstraße 29	Albert, Heinrich Christian, Sohn des hies. Bürgers und Weingärtners Ludwig Albert (Massinger).
„ 29	Lindheimerg 27	Dutine, Margaretha Josephine, Tochter des hies. Bürgers und Buchdruckers Joseph Anton Dutine (Schmidt).
„ 30	Allerheiligenstraße 37	Mix, Friedrich Wilhelm, Sohn des hies. Bürgers und Wund-Chirurgen Paul Mix (Collet).
„ 30	Folkengasse 3	Keller, Amalie Therese Charlotte Louise, Tochter des Bürgers zu Seligenstadt im Großherzogthum Hessen, Postfunctionärs dahier, Philipp Keller (von Jungkam).
„ 30	Klappergasse 25	Büdinger, Helena, Tochter des hies. Bürgers und Gärtnermeisters Carl Gerhard Büdinger (Buck).
„ 30	Judengasse 119	Butwies, Agatha, Tochter des hies. Bürgers und Handelsmanns Löb Butwies (Mühlfeld).
„ 30	Steingasse 6	Höflich, Joseph, Sohn des hies. Bürgers und Scribenten Johann Melchior Höflich (Schrank).
„ 31	Allerheiligenstraße 28	Albus, Henriette Friederike Margaretha, Tochter des hies. Bürgers, Mercerie- und Modewaarenhändlers Johann Christian Albus (Keller).
„ 31	Löhergasse 32	Frisch, Anna Catharina, Tochter des hies. Bürgers und Weingärtners Johannes Frisch (Gärtner).
1861 Jan. 2	— —	N. N. Carl Friedrich Anton.
„ 3	Schulstraße 21	Dick, Maria Magaretha, Tochter des hies. Bürgers und Bildhauers Friedrich Philipp Dick (Freyeisen).
„ 3	Allerheiligenstraße 35	Kind, Margaretha Sophie, Tochter des Beisitzers zu Fulda in Kurhessen, Postconducteurs dahier, Kaspar Joseph Kind (Marschall).

Zeit.	Ort.	III. Verstorbene.
1860 Dec. 29	Zeil 38	Homberger, Jettchen, geb. Rindskopf, Ehefrau des Bürgers und Rentiers zu Darmstadt im Großherzogthum Hessen, Salomon Homberger, alt 56 Jahre, 6 Monate, 19 Tage.
„ 29	Borngasse 18	Martinelli, Johann Baptist Franz, hies. Bürger und Handelsmann, verheirathet, alt 48 Jahre, 4 Monate, 1 Tag.
„ 30	Mainzer Landstraße 72c	Koob, Friedrich Julius, Sohn des Bürgers zu Bornheim, Lehrers an der Dreikönigsschule dahier, Friedrich Sebastian Koob (Sattler), alt 5 Jahre, 4 Monate, 8 Tage.

Bürgerliches Aufgebot.

Januar 5.	Böhm, Adolph Theodor, hiesiger Bürger und Mercerie- und Quincaillerie-waarenhändler, mit Simat, Maria Magdalena, aus Soden, Amts Höchst, im Herzogthum Nassau.
„ 5.	Jäger, Georg Heinrich, hiesiger Bürger und Buchbindermeister, Wittwer, mit Dauphin, Margarethe, aus Kleinheubach im Königreich Bayern.
„ 5.	Keller, Johann, designirter hiesiger Bürger und Garn- und Leinwandhändler, aus Bechtheim, im Großherzogthum Hessen, mit Zimmer, Maria Margaretha Bertha Katharina, hiesige Bürgerstochter.
„ 5.	Schenck, Heinrich Theodor, designirter hiesiger Bürger und Handelsmann, aus Kälz, Bezirksamts Wertheim, im Großherzogthum Baden, mit Mayer, Christiane Emilie, hiesige Bürgerstochter.

Frankfurt a. M., den 8. Januar 1861. Standesbuchführung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 23. December 1853, die Erfordernisse zum hiesigen Weißbindermeisterrecht betreffend, wird hiermit bekannt gemacht,

daß das Einschreiben eines hiesigen Bürgersohns als Jahrmeister für das laufende Jahr in das Meisterstück

Montag den 21. Januar l. J., Vormittags 10 Uhr,

auf dem jüngeren Bürgermeisteramt stattfinden wird,

wo die Betheiligten sich zu dieser Zeit einzufinden haben, bei Vermeidung, daß sie dabei unberücksichtigt bleiben.

Frankfurt a. M., den 4. Januar 1861. Jüngeres Bürgermeisteramt.

Bekanntmachung.

Die beiden mit einander zusammenhängenden städtischen Behausungen Lit. M. Nr. 76 und 77 an der Schmidtstube Nr. 6 neu und am Schlachthaus Nr. 2 neu sind zusammen zu vermiethen und gleich zu beziehen.

Miethgebote werden bei unterfertigter Behörde entgegengenommen.

Frankfurt a. M., den 7 Januar 1861. Stadtkämmerei.

Am 5. d. wurden auf den Namen hiesiger Bürger bei verschiedenen Buchhändlern dahier folgende Bücher durch den unten signalisirten Burschen ausgeschwindelt:

1 Supp, Gemüs und Fleisch von Lange, 1 Rührig Frankfurter Kochbuch, 1 Pfälzerkochbuch, 1 hess. Kochbuch, 2 Schiller's Gedichte, 1 Hauff's Werke, 1 Platen's Werke, 1 Uhland, 1 Villmar, 1 Körner, 2 Polko, 1 Göthe's Faust, 1 König Luthers Leben, 1 Auerbachs Kalender.

Man veröffentlicht dies zur Verhütung weiterer Betrügereien und mit dem Ersuchen, den fraglichen Burschen bei Vorkommen anhalten, auch hierher Anzeige machen zu wollen, falls über den Verbleib der Bücher etwas bekannt werden sollte.

Signalement: ca. 24 Jahre, mittlerer Größe und Statur, blonde Haare, Kleidung: gestrickter Wams und schmutzige Schürze, oder dunklen Rock, graue Hosen und dunkle Kappe.

Frankfurt a. M., den 7. Januar 1861. Polizei-Amt.

Es wurde dahier entwendet ein Ohmfaß, gez. F. L. No. 29920. Man ersucht um Anzeige, falls über den Verbleib dieses Fasses etwas bekannt werden sollte.

Frankfurt a. M., den 8. Januar 1861. Polizei-Amt.

Gefundene Gegenstände.

Ein Damengürtel. Eine schwarze Schürze. Ein Schlüssel. Ein Stemmeisen. Ein weiß und schwarz gefleckter junger Hund. Ein weißes Taschentuch. Ein Halstuchen. Ein Glacé-Handschuh. Ein junger silbergrauer Jagdhund. Eine Broche. Ein Schlüssel. Eine Schürze. Ein seidener Handschuh. Ein Portemonnaie mit einigen Kreuzern. Ein seid. Regenschirm in einer Droschke. Ein Messer. Ein Gummischuh. Ein Schlüsselkrappen mit Ring nebst 2 Schlüssel. Ein Gummischuh. Ein schwarz und gelber Pinscher (Weibchen). Drei Fischbeine. Ein Schwanenpelz.

Frankfurt a. M., den 4. Januar 1861. Polizei-Amt.

Oeffentliche Ladung.

Ansprüche und Forderungen an die Verlassenschaft des am 3. Juli 1856 verstorbenen Johannes Ohnacker zu Oberrad und dessen am 22. December 1860 verstorbenen Wittwe Anna Maria Catharina Ohnacker, geb. Reccius, sind

binnen vier Wochen

dahier ordnungsmäßig anzumelden, widrigenfalls die fragliche Verlassenschaft an die zum Theil auswärts wohnenden Erben ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werden wird.

Frankfurt a. M., den 4. Januar 1861.

Land-Justizamt.
Dr. Kraus.
Dr. de Bosch.[illegible]

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß der am 15. November 1860 dahier verstorbenen Anna Maria Rocker aus Haintgen bei Usingen zustehen, haben solche

binnen zwei Monaten

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an die aufgetretene auswärtige Testaments-Erbin ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 4. Januar 1861.

Stadt-Gericht II.
Dr. Jäger.
Dr. Leykauf, Secr.

Edictalladung.

Ueber den Nachlaß des verstorbenen hiesigen Bürgers und Handelsmannes Friedr. Carl Gustav Tollhausen hat das unterzeichnete Gericht heute Concurs erkannt.

Demnach werden Alle, welche an diesen Nachlaß aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen zu machen haben, hierdurch vorgeladen, solche in der auf

Montag den 28. Januar 1861, Vormittags 10 Uhr,

anberaumten Tagfahrt vor der angeordneten Gerichts-Commission entweder persönlich oder durch einen bevollmächtigten hiesigen Anwalt klar zu stellen, auch hinsichtlich eines etwaigen Vorzugsrechtes zum Protokolle zu verhandeln, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse.

Es wird keine weitere Ladung ergehen, sondern nur, nachdem die gegenwärtige zu den Acten gekommen ist, der Ausschluß der nicht aufgetretenen Gläubiger in öffentlichen hiesigen Blättern bekannt gemacht werden.

Frankfurt a. M., den 28. November 1860.

Stadt-Gericht I.
Dr. [illegible], Director.
Dr. [illegible], Secr.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß der am 20. Juli 1858 dahier verstorbenen Wittwe Regine Maria Dotsch, geb. Schäfer, aus Coblenz, zustehen, haben solche

vor dem 11. Februar 1861

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an die aufgetretenen, auswärts wohnenden Intestat-Erben ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 10. December 1860. **Stadt-Gericht II.**

Dr. Jäger.

Dr. Leykauf, Secr.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß der am 29. November 1860 verstorbenen Anna Elisabeth Geyer aus Worms, zustehen, haben solche

vor dem 11. Februar 1861

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an die aufgetretene, auswärtige Intestat-Erbin ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 10. December 1860. **Stadt-Gericht II.**

Dr. Jäger.

Dr. Leykauf, Secr.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß des am 20. November 1860 verstorbenen Dr. phil. Isaac Marcus Jost aus Berlin, Lehrers an der israelitischen Realschule dahier, zustehen, haben solche

vor dem 11. Februar 1861

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an die aufgetretene, auswärtige Testaments-Erbin ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 10. December 1860. **Stadt-Gericht II.**

Dr. Jäger.

Dr. Leykauf, Secr.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß des am 19. November 1860 verstorbenen hiesigen Bürgers und Gärtnermeisters Johann Peter Heister und dessen am 14. Februar 1860 verlebten zweiten Ehefrau Christina Elisabetha, geb. Klein, zustehen, haben solche

vor dem 11. Februar 1861

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an die aufgetretenen, zum Theile auswärts wohnenden Intestat-Erben ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 10. December 1860. **Stadt-Gericht II.**

Dr. Jäger.

Dr. Leykauf, Secr.

Edictalladung.

Alle, welchen Anspruch irgend einer Art an den Nachlaß des am 1. December l. J. zu Bornheim verstorbenen Friedrich Probst aus Dogern, heimathsberechtigt gewesen zu Oberhof im Großherzogthum Baden, zusteht, werden aufgefordert,

binnen vier Wochen

bei unterzeichnetem Amte ordnungsmäßige Anmeldung davon zu machen, widrigenfalls der fragliche Nachlaß an [illegible] auswärtigen [illegible] ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werden wird.

Frankfurt a. M., den 22. December 1860. Land-Justiz-Amt.

Dr. Frank.

Dr. de Boselli.

Edictalladung.

Der hiesige Bürger und Gärtner Carl Heinrich Hüttner und dessen Ehefrau, Eleonore Catharine, geborne Strohecker, haben am 10. December 1856 die zweite Ueberbesserung der ihnen eigenthümlich zugehörenden, zu Sachsenhausen an der Oppenheimerstraße liegenden, mit Lit. O No. 105 bezeichneten Behausung für die Summe von Dreihundert Gulden an den hiesigen Bürger und Weingärtner Johann Wilhelm Mensinger verpfändet. Die hierüber dem Hypothekargläubiger ausgestellte glaubhafte Insatzausfertigung ist angeblich in Verlust gerathen. Auf desfallsigen Antrag werden daher Alle, welche an diese copia authentica irgend einen Anspruch zu haben vermeinen, aufgefordert, solchen

binnen drei Monaten

bei unterfertigtem Amte geltend zu machen, widrigenfalls nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist die bezeichnete Insatzausfertigung für kraftlos und erloschen erklärt werden soll.

Frankfurt a. M., den 31. October 1860. Stadt-Amt I.

Dr. [illegible]

Dr. [illegible], Secr.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß des am 4. August 1854 verstorbenen hiesigen Bürgers und Weißbindermeisters [illegible] Müller und dessen am [illegible] October 1860 verlebten Ehefrau Anna Rosina Müller geb. Widerschein, zustehen, haben solche

vor dem 26. Januar 1861

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an die aufgetretenen, zum Theile auswärts wohnenden Testaments-Erben ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 26. November 1860. Stadt-Gericht II.

Dr. Jäger.

Dr. Leykauf, Secr.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß des am 21. August 1860 verstorbenen hiesigen Bürgers und Handelsmanns Samuel Gans zustehen, haben solche

vor dem 15. Februar 1861

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an den auswärtigen Intestat-Erben ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 14. December 1860. Stadt-Gericht II.

Dr. Jäger.

Dr. Leykauf, Secr.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger J. G. Holzwart. — Druck von J. P. Streng.

Zeit.	Ort.	III. Verstorbene.
1860 Dec. 30	Theobaldstr. 4	N. N. Johann Georg, alt 3 Monate, 9 Tage.
„ 31	Breitegasse 2	Krautwurst, Johann Christoph, hies. Bürger und Schneidermeister, verheirathet, alt 53 Jahre, 4 Monate, 26 Tage.
„ 31	gr. Ritterg. 82	Kaufmann, Johann Dietrich Gottlieb, hies. Bürger und Weingärtner, verheirathet, alt 46 Jahre, 1 Monat, 21 Tage.
„ 31	Pfingstweide 14	Werner, Vollmuth, Soldat von der 1sten Compagnie des hies. Linienmilitärs, aus Seckmauern, Kreises Neustadt im Großherzogthum Hessen, alt 45 Jahre.
„ 31	Stiftstraße 30	Schilling, Johann Peter, Taglöhner von hier, alt 36 Jahre, 1 Monat, 9 Tage.
„ 31	Schippeng. 5	Reiser, Philipp Caspar, Sohn des verstorbenen hies. Bürgers und Handelsmanns, Heinrich Reiser (Backmann), alt 7 Jahre, 2 Tage.
„ 31	gr. Bockenheimerstraße [illegible]	Bauer, Theodor Anton August, Sohn des Ortsbürgers und Maurers zu Heusenstamm im Großherzogthum Hessen, Johann Adam Bauer (Henrich), alt 1 Jahr, 8 Monate, 18 Tage.
[illegible]	[illegible] 4	Elser, Anna Elisabeth, Dienstmagd aus [illegible] im Kurfürstenthum Hessen, alt 22 Jahre.
1861 Jan. 2	Mainzerg. 47	Perle, Katharine Elisabeth, geb. Salzmann, Ehefrau des Bürgers zu Hanau im Kurfürstenthum Hessen, Hauptsteueramts-Assistenten dahier, Joseph Perle, alt 67 Jahre, 21 Tage.
„ 2	Rechneigrabenstraße 19	Fritz, Johann Friedrich Carl, Schreinergesell, Sohn des hies. Bürgers und Specereikrämers, Johann Friedrich Carl Fritz (Sauer), alt 22 Jahre, 3 Monate, 12 Tage.
„ 2	gr. Eschenheimerstraße 26	von Kübeck, Marie Louise Johanna Fidelis, Freiin, Tochter des kaiserl. königl. österreich. wirkl. Geheimen-Raths, bevollmächtigten Ministers und Präsidialgesandten am deutschen Bundestage dahier, Commandeurs hoher Orden, Aloys Freiherrn von Kübeck, Excellenz (Gräfin von Salignac-Fenelon), alt 9 Monate, 5 Tage.
„ 3	kl. Ritterg. 24	Gleißner, Anna Sibylla Gertraude, Tochter des verstorbenen hies. Bürgers und Sackträgers, Johann Christian Gleißner (Trittau), alt 38 Jahre, 5 Monate, 21 Tage.
„ 4	Zeil [illegible]	Perle, Maria Katharina, geb. Berly, hinterl. Wittwe des verstorbenen hies. Bürgers und Handelsmanns, Carl Friedrich Perle, alt 80 Jahre, 4 Monate, 21 Tage.
„ 4	Zeil 10	Hildebrand, Charlotte Elisabeth, Tochter des verstorbenen Bürgers zu Niederrad, Johann Hildebrand (Schrot), alt 63 Jahre, 1 Monat, 10 Tage.

Frankfurt a. M., den 8. Januar 1861. Standesbuchführung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 11. Mai 1837, die Erforderniſſe zum hieſigen Buchbinder-Meiſterrecht betreffend, wird hiermit angezeigt,

daß das Einſchreiben eines Bürgersſohns als Jahrmeiſter für das laufende Jahr in das Meiſterſtück

Montag den 21. Januar l. J., Vormittags 10 Uhr,

auf dem Jüngeren Bürgermeiſteramt ſtattfinden wird, wo die Betheiligten ſich zu dieſer Zeit einzufinden haben, bei Vermeidung, daß ſie dabei unberückſichtigt bleiben.

Frankfurt a. M., den 4. Januar 1861. **Jüngeres Bürgermeiſteramt.**

Vom Jahr 1861 an ſind alle Eingaben für die **Vereinten evangeliſch-proteſtantiſchen Conſiſtorien** und für die **Gemiſchte Kirchen- und Schul-Commiſſion** auf dem Amtszimmer des Evangeliſch-lutheriſchen Conſiſtoriums (im Römergebäude) in den Vormittagsſtunden einzureichen.

Frankfurt a. M., den 22. December 1860.

Evangeliſch-lutheriſches Conſiſtorium.

Bekanntmachung.

Die am Mittelweg in Sachſenhäuſer Gemarkung gelegene Parzelle des Grundſtücks Gew. XIX No. 24, 1 Morgen 2 Viertel 18 Ruthen 27 Schuhe haltend, ſoll vom 1. Januar 1861 an auf neun Jahre verpachtet werden.

Die Bedingungen können in den gewöhnlichen Amtsſtunden bei der Kämmerei eingeſehen werden.

Frankfurt a. M., den 29. December 1860. Stadt-Kämmerei.

Bekanntmachung.

Aus dem Forſtmagazin kann noch **gemiſchtes Stümpfholz** zu dem Preis von 4 fl. 48 kr. pr. Gilbert incl. Auflage abgegeben werden.

Frankfurt a. M., den 3. Januar 1861. Forſt-Amt.

Es wurden dahier angeblich verloren: 1) Wanderbuch des Schuhmachers Adam Neumann von Fulda, 2) Paß des Joſeph Rübſamen von Oberuffhauſen, 3) Paß des Georg Adam Rübſemen von Oberuffhauſen.

Man veröffentlicht dies zur Verhütung von Mißbrauch und erſucht um Ablieferung, falls die Papiere aufgefunden werden ſollten.

Frankfurt a. M., den 2. Januar 1861. **Polizei-Amt.**

Am 31. December v. J. wurde dahier entwendet:
ein ſchwarzes Thibet-Kleid, ein hellblau carrirtes wollenes Kleid, ein hell carrirtes Kattun-Kleid, ein Paar lederne Schnürſtiefel, ein Paar Zeugſtiefel, 6 ungeſäumte neue Taſchentücher, 3 leinene Frauenhemden K. B. 6 gez., 4 ditto ganz neu, 4 ditto ältere K. B. 3 gez., ein neues grün und blau carrirtes Wollen-Kleid.

Verdacht der Thäterſchaft fällt auf einen Burſchen von 28—30 Jahren, mittlerer Größe, geſetzter Statur, mit dunklem Haar und Schnurrbart, rothem Geſicht, bekleidet mit dunklem Rock, Hoſen und Kappe.

Man erſucht um Anzeige, falls über den Verbleib der entwendeten Gegenſtände oder den Thäter etwas bekannt werden ſollte.

Frankfurt a. M., den 2. Januar 1861. **Polizei-Amt.**

Amts-Blatt
der freien Stadt Frankfurt.

(Expedition: am Geistpförtchen, Schlachthausgasse 21.)

№ 5. Donnerstag, den 10. Januar 1861.

Amtliche Bekanntmachungen.

Am 5. d. wurden auf den Namen hiesiger Bürger bei verschiedenen Buchhändlern dahier folgende Bücher durch den unten signalisirten Burschen ausgeschwindelt:

1 Supp, Gemüs und Fleisch von Lange, 1 Rührig Frankfurter Kochbuch, 1 Pfälzerkochbuch, 1 hess. Kochbuch, 2 Schiller's Gedichte, 1 Hauff's Werke, 1 Platen's Werke, 1 Uhland, 1 Villmar, 1 Körner, 2 Polko, 1 Göthe's Faust, 1 König Luthers Leben, 1 Auerbachs Kalender.

Man veröffentlicht dies zur Verhütung weiterer Betrügereien und mit dem Ersuchen, den fraglichen Burschen bei Vorkommen anhalten, auch hierher Anzeige machen zu wollen, falls über den Verbleib der Bücher etwas bekannt werden sollte.

Signalement: ca. 24 Jahre, mittlerer Größe und Statur, blonde Haare, Kleidung: gestrickter Wams und schmutzige Schürze, oder dunklen Rock, graue Hosen und dunkle Kappe.

Frankfurt a. M., den 7. Januar 1861. Polizei-Amt.

Bekanntmachung.

Die beiden mit einander zusammenhängenden städtischen Behausungen Lit. M. Nr. 76 und 77 an der Schmidtstube Nr. 6 neu und am Schlachthaus Nr. 2 neu sind zusammen zu vermiethen und gleich zu beziehen.

Miethgebote werden bei unterfertigter Behörde entgegengenommen.

Frankfurt a. M., den 7 Januar 1861. Stadtkämmerei.

Bekanntmachung.

Die am Mittelweg in Sachsenhäuser Gemarkung gelegene Parzelle des Grundstücks Gew. XIX No. 24, 1 Morgen 2 Viertel 18 Ruthen 97 Schuhe haltend, soll vom 1. Januar 1861 an auf neun Jahre verpachtet werden.

Die Bedingungen können in den gewöhnlichen Amtsstunden bei der Kämmerei eingesehen werden.

Frankfurt a. M., den 29. December 1860. Stadt-Kämmerei.

Bekanntmachung.

Alle in dem abgehaltenen Liquidationstermine und bis jetzt nicht aufgetretenen Gläubiger der zahlungsunfähigen Wittwe des Speisewirths C. Schwalb, Anna Magdalena, geb. Rosenbach, werden hiermit von der Masse ausgeschlossen.

Frankfurt a. M., den 4. Januar 1861. Stadt-Gericht I.

Dr. Dietze, Secr.

Gefundene Gegenstände.

Eine Schürze. Ein seidener Handschuh. Ein Portemonnaie mit einigen Kreuzern. Ein seid. Regenschirm in einer Droschke. Ein Messer. Ein Gummischuh. Ein Schlüsselkrappen mit Ring nebst 2 Schlüssel. Ein Gummischuh. Ein schwarz und gelber Pinscher (Weibchen). Drei Fischbeine. Ein Schwanenpelz. Eine lederne Tasche in einer Droschke. Eine Pelzmanchette. Ein Sonnenschirm. Ein goldner Ring. Ein Schlüssel. Ein schwarzer Pinscher (Weibchen). Eine Pferdedecke. Ein schwarzer Schleier.

Frankfurt a. M., den 8. Januar 1861. **Polizei-Amt.**

Edictalladung.

Ein von J. Schäfer [illegible] Neu-Isenburg am 11. November 1860, Ende desselben Monats zahlbar, an die Ordre des Christoph Zimmermann in Hattersheim auf Conrad Waldenecker dahier gezogener und von Letzterem acceptirter Primawechsel über 213 fl. 20 kr. W. W., welcher von dem Remittenten an Georg Döhn dahier girirt worden, ist angeblich abhanden gekommen. Auf Antrag der Handlung von Georg Döhn werden daher Alle, welche auf diesen Wechsel Ansprüche zu machen vermeinen, aufgefordert, solche

binnen drei Monaten

bei unterzeichnetem Amte geltend zu machen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist der fragliche Wechsel für kraftlos und erloschen erklärt werden soll.

Frankfurt a. M., den 7. December 1860.

Stadt-Amt I.
Dr. [illegible]
Dr. [illegible], Act.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß des am 9. November 1860 verstorbenen hiesigen Bürgers und Kurzwaarenhändlers David Samuel Dann und dessen am 29. März 1852 verlebten Ehefrau Jenny, geb. Mainz, zustehen, haben solche

vor dem 4. Februar 1861

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an die aufgetretenen, zum Theile auswärts wohnenden Intestat-Erben ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 3. December 1860.

Stadt-Gericht I.
Dr. Jäger.
Dr. [illegible], Secr.

Edictalladung.

Ein Achtelloos Nr. 25938 Lit. L. sechster Classe 138. hiesiger Stadtlotterie, auf dessen ganze Nummer laut siebenter Ziehungsliste vom 6. October l. J. ein Gewinn von 1000 fl. gefallen, ist dem hiesigen Bürger und Handelsmann Herrn Jacob Strauß, nach dessen Anzeige, abhanden gekommen. Auf dessen Antrag werden daher Alle, welche an dieses Achtelloos aus irgend einem Grunde Anspruch zu haben glauben, hiermit aufgefordert, denselben

binnen drei Monaten

bei dem unterzeichneten Amte geltend zu machen, indem sonst erwähntes Achtelloos amortisirt und kraftlos erklärt werden wird.

Frankfurt a. M., den 3. December 1860.

Stadt-Amt II.
Dr. [illegible]
Dr. Koerner, Act.

Ladung.

In Sachen der Ehefrau des Bierbrauers Wilhelm Ludwig Dietz, Marie Henriette, geb. Freyeisen, Klägerin, gegen ihren Ehemann, Beklagten, Ehescheidung betreffend, wird der Beklagte, dessen gegenwärtiger Aufenthalts-Ort unbekannt ist, dem gestellten Antrag gemäß hiermit aufgefordert,

binnen sechs Monaten

zu seiner Ehefrau zurückzukehren und die Ehe mit ihr fortzusetzen oder zu gewärtigen daß er nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist, auf Anrufen, für einen böslichen Verlasser erklärt, demzufolge die bestehende Ehe in bürgerlicher Hinsicht getrennt und das weitere Rechtliche verfügt, auch fernere Decretur für ihn lediglich an der Gerichtstafel angeheftet werde.

Frankfurt a. M., den 23. November 1860.

Stadt-Gericht I.
Dr. Binding, Director.
Dr. Dietze, Secr.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß der am 15. November 1860 dahier verstorbenen Wittwe des gewesenen kurfürstlich Hessischen Obergerichtsraths zu Rinteln Heinrich Reinhard Plümke, Catharine Conradine Plümke, geb. Braun, zustehen, haben solche

vor dem 11. Februar 1861

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an die aufgetretenen, auswärts wohnenden Intestat-Erben ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 10. December 1860.

Stadt-Gericht II.
Dr. Jäger.
Dr. Leykauf, Secr.

Oeffentliche Ladung.

Laut Bescheinigung der hiesigen Transscriptionsbehörde ist das mit No. 50a bezeichnete, zum Paradies genannte Vorderhaus in der Judengasse dahier, zu drei Viertheilen auf den Namen der hiesigen Bürgerstochter Jette Meyer Goldschmidt, zu einem Viertheil aber bis jetzt noch auf keinen Namen eingetragen. Jedoch ist einigermaßen bescheinigt, daß dieses Viertel früher dem hiesigen Bürger und ehemaligen Ober-Rabbiner in Würzburg, Abraham Enas Ling, eigenthümlich gehörte, welcher dasselbe im Jahr 1828 an die gedachte Jette Goldschmidt, Tochter des Meyer Jacob Goldschmidt, verkauft hat. Letztere, welche sich später mit dem hiesigen Bürger und Geldwechsler Feist Wolf Oppenheim verehelichte und am 19. Januar 1859 dahier verstorben ist, hat sich auch bis zu ihrem Ableben im Besitz des fraglichen ganzen Vorderhauses befunden.

Auf Antrag ihrer Testaments-Erben, der Moritz Hertz'schen Eheleute, werden nunmehr Alle, welche an jenes Viertel des bezeichneten Hauses aus irgend einem Rechtsgrunde Eigenthums- oder sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, solche

vor dem 12. März 1861

bei dem unterzeichneten Gericht anzumelden, indem nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist der erwähnte Hausantheil auf den Namen der vorgenannten Erblasserin in dem Transscriptionsbuche eingetragen werden soll.

Frankfurt a. M., den 10. December 1860.

Stadt-Gericht II.
Dr. Jäger.
Dr. Leykauf, Secr.

Druck von C. L. Brede — Verlag von J. D. Sauerländer

Polizei-Taxen der freien Stadt Frankfurt.

Vom 10. Januar 1861.

Brod-Taxe und Gewicht.

Vom 10. bis 23. Jan. 1861.

	Pfd.	Loth.	Kr.	Hl.
Zweite Sorte.				
Ein gemischtes Roggenbrod v.	4		15	2
" " " v.	2		7	3
" " " von		25	3	
Erste Sorte.				
" " " von	6		25	2
" " " von	3		12	3
" Weizen- od. sg. Pfaffenbrod von	1	12	8	
" " " " " von		22	4	
" " " " " von		11	2	
" " " " " von		5½	1	
" Wasserweck . . . . . . von		5	1	
" Milchbrod . . . . . . von		3¾	1	
" feines Wasserbrod . . . von		3½	1	
Bei den Dorfbäckern.				
Zweite Sorte.				
Ein gemischtes Roggenbrod von	4		14	2
" " " von	2		7	1
" " " von		26	3	
Erste Sorte.				
" " " von	6		24	2
" " " von	3		12	1

1) Die Dreingabe bei dem Verkaufe der Wasserwecke und Milchbrode ist bei Strafe, sowohl für den Geber als für den Empfänger, verboten.
2) Ebenso wird das frühere Verbot des Aushockens des Weiß- und Schwarzbrodes von Neuem in Erinnerung gebracht.

Fleisch-Taxe.

	Kr.	Hl.
Ochsenfleisch das Pfd.	17	1
Rinderfleisch " "	15	1
Kuhfleisch " "	15	1
Kalbfleisch " "	15	3
Hammelfleisch " "	15	3
Schweinefleisch " "	15	3

a) Die Fleischzugabe beträgt den zehnten Theil des Gewichts, mithin auf fünf Pfund ein halbes, und soll von der nämlichen Gattung des Fleisches sein.
b) Der Verkauf des Fleisches ohne Zugabe um einen höheren Preis als die Taxe bestimmt, ist bei Strafe verboten.

Bier-Taxe.

Bis Ende April 1861.

Die Maas Bier:

	Kr.
Ueber die Straße	13
Im Hause	13
Das Seidel (1¼ Schop.)	4

Frucht-Preise.

	fl.	kr.
Weizen das Mltr., d. Mittelpr.	12	55
Korn " " " "	9	—
Gerste " " " "	7	34
Hafer, 110 Pfd.	5	20

Mehl-Preise.

	fl.	kr.
Weizenmehl . . . . à 135 Pfd.		
" geschw. Vorschuß " "	16	51
" gemeiner " " "	13	16
Weizenschrotmehl . . . . . " "	10	51
Weizensemmelmehl . . . . " "	8	25
Korn- oder Roggenmehl . . " "	10	—

Heu- und Stroh-Preise.

	fl.	kr.
Heu, Mittelpreis des Zentners	1	45
Kornstroh, das Fuder oder 10 Zentner	13	20

Die Strohverkäufer sind verbunden, nach dem Gewicht zu verkaufen.

Polizei-Amt.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger J. G. Holzwart. — Druck von J. P. Streng.

Amts-Blatt
der freien Stadt Frankfurt.

(Expedition: am Weckmarkt, Schlachthausgasse 21.)

№ 6. Samstag, den 12. Januar 1861.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bürgerliches Aufgebot.

Januar 10.	Keerl, Johann Nicolaus Jacob, hiesiger Bürger und Handelsmann, dermalen wohnhaft zu Mailand, mit Aliverti, Luigia, gebürtig aus Como, dermalen wohnhaft zu Mailand.
„ 10.	Meffert, Johann Martin, Ortsbürger zu Walldorf im Großherzogthum Hessen, Wittwer, dermalen dahier wohnhaft, mit Ruttmann, Johanna Henriette, aus Schwabach im Königreich Bayern.
„ 10.	Menstinger, Johann Carl, hiesiger Bürger und Buchdruckergehülfe, mit Burck, Anna Juliane, hiesige Bürgerstochter.
„ 10.	Müller, Jacob, Kaufmann aus Oberingelheim im Großherzogthum Hessen, dermalen dahier wohnhaft, mit Schmitt, Margaretha, aus Obererlenbach im Großherzogthum Hessen.
„ 10.	Schwerdt, Ignaz, Dr. phil., Gymnasiallehrer zu Coblenz, in der königl. preuß. Rheinprovinz, gebürtig aus Kirchworbis, Regierungsbezirk Erfurt in der königl. preuß. Provinz Sachsen, dermalen wohnhaft zu Coblenz, mit Brentano, Maria Agnes, hiesige Bürgerstochter.

Frankfurt a. M., den 12. Januar 1861. Standesbuchführung.

Bekanntmachung.

Die am Mittelweg in Sachsenhäuser Gemarkung gelegene Parzelle des Grundstücks Sect. [illegible] Nr. 24, 1 Morgen 2 Viertel 18 Ruthen 97 Schuhe haltend, soll vom 1. Jänner 1861 an auf neun Jahre verpachtet werden.

Die Bedingungen können in den gewöhnlichen Amtsstunden bei der Kämmerei eingesehen werden.

Frankfurt a. M., den 29. December 1860. Stadt-Kämmerei.

Gefundene Gegenstände.

Drei Fischbeine. Ein Schwanenpelz. Eine lederne Tasche in einer Droschke. Eine Pelzmanschette. Ein Sonnenschirm. Ein goldner Ring. Ein Schlüssel. Ein schwarzer Pinscher (Weibchen). Eine Pferdedecke. Ein schwarzer Schleier. Ein Sack mit Brod. Ein schwarz und weißer Wachtelhund. Ein Filzschuh. Eine Tasche. Ein Schlüssel. Ein Damenmantel in einer Droschke. Ein Paar Pantoffel und ein Paar Filzschuhe. Ein Filzschuh.

Frankfurt a. M., den 10. Januar 1861. Polizei-Amt.

Bekanntmachung.

Die beiden mit einander zusammenhängenden städtischen Behausungen Lit. M. Nr. 76 und 77 an der Schmidtstube Nr. 6 neu und am Schlachthaus Nr. 2 neu sind zusammen zu vermiethen und gleich zu beziehen.

Miethgebote werden bei unterfertigter Behörde entgegengenommen.

Frankfurt a. M., den 7 Januar 1861. **Stadtkämmerei.**

Das Wanderbuch des Schneidergesellen Sturmius Noll von Romsthal, Kreis Schlüchtern, wurde angeblich am 9. l. M. zwischen hier und Preungesheim verloren.

Man ersucht um Ablieferung im Auffindungsfalle.

Frankfurt a. M., den 10. Januar 1861. **Polizei-Amt.**

Die Coupons der hiesigen 3procentigen Wasserleitungs-Obligationen Lit. A. No. 415 und 416 de fl. 100 für die Jahre 1860 bis 1868 kamen angeblich abhanden.

Man ersucht um Anzeige falls dieselben vorkommen oder über deren Verbleib etwas bekannt werden sollte.

Frankfurt a. M., den 9. Januar 1861. **Polizei-Amt.**

Gerichtliche Bekanntmachungen.

Oeffentliche Ladung.

Ein Sparkassebüchlein hiesiger Sparkasse, No. 30232 über fl. 263. 52 kr., ist dem Einleger Gottlieb Glatz aus Els (aus dem Kreise Oels) bei Breslau abhanden gekommen. Auf dessen Antrag werden daher Alle, welche an erwähntes Büchlein einen rechtlichen Anspruch zu haben glauben, hiermit aufgefordert, denselben

binnen drei Monaten

bei dem unterzeichneten Amte geltend zu machen, bei Vermeidung, daß das gedachte Büchlein sonst amortisirt und erloschen erklärt werden soll.

Frankfurt a. M., den 12. December 1860. **Stadt-Amt II.**

Dr. Menkard.

Dr. Koerner, Act.

Edictalladung.

Die mit Lit. O und P bezeichneten zwei Achtel des Looses No. 20639 zur 6ten Classe der 138sten hiesigen Stadtlotterie sind angeblich abhanden gekommen. Auf Antrag des hiesigen Bürgers und Hauptcollecteurs A. Horwitz jun., welcher diese zwei Achtelloose von der Stadt-Lotterie-Direction käuflich erworben hat, werden daher Alle, welche an die bezeichneten Loose aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche zustehen, hiemit aufgefordert, solche bei dem unterzeichneten Amte

binnen drei Monaten

geltend zu machen, widrigenfalls nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist die fraglichen zwei Achtelloose für erloschen erklärt werden sollen.

Frankfurt a. M., den 7. December 1860. **Stadt-Amt I.**

Dr. Antoni.

Dr. Diehl, Actuar.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger J. G. Holtzwart. — Druck von J. D. Sitzart.

Amts-Blatt
der freien Stadt Frankfurt.

(Expedition: am Eschenheimerthor... Schlachthausgasse 21.)

№ 7. Dienstag, den 15. Januar 1861.

Amtliche Bekanntmachungen.

Auszug aus den hiesigen Standesbüchern.

I. Getraute.

a) Dahier:

1861

Januar 7 Kirchner, Johann Caspar, hiesiger Bürger und Bäcker, mit Reitz, Wilhelmine Catharine, hiesige Bürgerstochter.

" 9 Bonn, Johannes, designirter hiesiger Bürger und Weinhändler, aus Biebrich im Herzogthum Nassau, Wittwer, mit Schrön, Caroline Magdalena Christiane, geb. Mieser, Wittwe des verstorbenen hiesigen Bürgers und Buchdruckers Ernst Ehrenfried Schrön.

" 9 Lehmann, Johann Gottlob, Kammerdiener, gebürtig aus Damm bei Jüterbog, Bürger zu Zinna, Regierungsbezirk Potsdam, in der königl. preuß. Provinz Brandenburg, mit Bögel, Christine Gertrud, aus Emmerke, Amts Hildesheim, im Königreich Hannover.

" 11 Freyeisen, Balthaser, hiesiger Bürger und Gärtnermeister, mit Leichum, Johanna Christine, hiesige Bürgerstochter.

" 12 Eichhöfer, Hermann Christian, Post-Assistent zu Bückeburg, im Fürstenthum Schaumburg-Lippe, gebürtig aus Hersfeld, heimathberechtigt zu Langendorf in Kurhessen, mit Treffz, Friederike Auguste Elisabethe Charlotte, geboren und bisher wohnhaft dahier.

b) Auswärts:

1860

Decemb. 26 in Nürnberg Krafft, Philipp Casimir, hiesiger Bürger und Handelsmann, dermalen in Nürnberg wohnhaft, mit Krafft, Josephine Louise, aus Nürnberg.

II. Geborene.

Zeit.	Ort.	
1860		
Dec. 27	kl. Ritterg. 14	Eiser, Johann Christian, Sohn des hies. Bürgers und Scribenten Johann Friedrich Eiser (Westerwald).
" 31	Fahrgasse 1	Göbel, Hugo Robert, Sohn des hies. Bürgers und Kunstmalers Christian Wunibald Angilbert Göbel (Reith).

Zeit.	Ort.	II. Geborene.
1860 Dec. 31	Alteschlesingergasse 5/7	Krug, Rudolph, Sohn des hies. Bürgers und Schreinermeisters Johann Valentin Krug (Curth).
„ 31	Judengasse 138	Rosenthal, Caroline, Tochter des Handelsmanns zu Burg-Gelnhausen in Kurhessen Samuel Rosenthal (Heß).
1861 Jan. 1	Römerberg 17	Voltz, Alexander, Sohn des hies. Bürgers und Handelsmanns Alexander Voltz (Stein).
„ 1	Löhergasse 41	Teuffert, Johann Jacob, Sohn des hies. Bürgers und Bleichgärtners Peter Christian Teuffert (Vetter).
„ 2	Breitegasse 52	Lagai, Rudolph Jacob Johann Carl, Sohn des Bürgers zu Augsburg, dermalen Mitredacteurs der Neuen Frankfurter Zeitung Dr. phil. Heinrich Carl Wilhelm Lagai (Roth).
„ 2	— —	N. N. Alexander Heinrich Eberhard (fremd).
„ 2	— —	N. N. Adam (fremd).
„ 3	Sachsenhäuserwarte	Hensel, Johanna Philippine Elisabetha Caroline Emilie, Tochter des hies. Bürgers und Revierförsters Karl Friedrich Philipp Hensel (Weidmann).
„ 3	Kettenhofweg 5	Weinsperger, Veit Philipp Adam, Sohn des hies. Bürgers und Maurermeisters Johann Friedrich Weinsperger (Laubinger).
„ 3	— —	N. N. Adolph Louis (fremd).
„ 4	Friedbergerstraße 37	Deppe, Carl Friedrich Gustav, Sohn des hies. Bürgers und Handelsmanns Franz Gustav Wilhelm Deppe (Grüneberg).
„ 4	Schulstraße 5	Schappel, Friedrich Wilhelm Carl, Sohn des hies. Bürgers und Steinmetzemaeisters Johann Philipp August Schappel (Krepp).
„ 4	Löhergasse 48	Sauer, Joseph, Sohn des hies. Bürgers und Buchdruckergehülfen Lorenz Sauer (Palmer).
„ 5	gr. Haasenpfad 84	Boersch, Johann Heinrich, Sohn des hies. Bürgers und Handelsmanns Philipp Boersch (Schenck).
„ 5	kl. Eschenheimergasse 54	Lehn, Anna Maria Barbara, Tochter des hies. Bürgers und Schuhmachermeisters Johann Carl Lehn (Lohnsetzer).
„ 6	Eschenheimer Anlage 22	Beyschlag, Emanuel Joseph, Sohn des hies. Bürgers und Handelsmanns Emanuel Ludwig Beyschlag (Descher, gen. Weber).
„ 6	Hermesweg 3	Ruthe, Anna Katharina Christina, Tochter des hies. Bürgers und Handelsmanns Philipp Carl Ruthe (Schudt).
„ 6	— —	N. N. Heinrich (fremd).
„ 6	Töngesgasse 38	Mertz, Bertha Margaretha, Tochter des hies. Bürgers und Handelsmanns Heinrich Ludwig Mertz (Schiele).
„ 6	Langestraße 45	Emden, Moritz August, Sohn des hies. Bürgers und Advocaten Dr. jur. Eduard Philipp Emden (Cerf).
„ 7	Allerheiligenstraße 76	Siesel, Thea, Tochter des hies. Bürgers und Handelsmanns Baruch Siesel (Schlesinger).

II. Geborene.

Zeit.	Ort.	
1861		
Jan. 7	Fahrgasse 87	Stern, Mayer, Sohn des Ortsbürgers und Handelsmanns zu Ziegenhain in Kurhessen Salomon Stern (Goldschmidt).
" 7	—	N. N. Eva Maria (fremd).
" 7	—	N. N. Elisabeth (fremd).
" 8	Bleichstraße 27	Bender, Clotilde Barbara Maria, Tochter des hies. Bürgers und Handelsmanns, dermalen Hauptsteueramts-Assistenten Carl August Wilhelm Friedrich Bender (Diehm).
" 8	—	N. N. Joseph Michael (fremd).
" 11	Heiligkreuzg. 3	Clausius, Julius, Sohn des hies. Bürgers und Handelsmanns Wilhelm Theodor Clausius (Lemme).
" 11	Gr. Bockenheimerstraße 50	Bopp, Philipp Wilhelm, Sohn des hies. Bürgers und Buchdruckers Philipp Jacob Bopp (Pflüger).

III. Verstorbene.

Zeit.	Ort.	
1861		
Jan. 4	Theobaldstr. 4	N. N. Marie aus Lindenberg im Herzogthum Sachsen-Meiningen, alt 14 Tage.
" 5	Stiftstraße 30	Heymann, Philipp, hies. Bürger und Bendermeister, verheirathet, alt 50 Jahre, 7 Monate, 8 Tage.
" 5	Kastenhospitalgasse 7/9	Angle, Marie Kleopha, Tochter des verstorbenen hies. Bürgers und Silberpolirers, Carl Romanus Angle (Straus), alt 43 Jahre, 22 Tage.
" 6	Kastenhospitalgasse 7/9	Sylvanus, Anna Katharina, aus Coblenz in der Rheinprovinz, alt 84 Jahre, 6 Tage.
" 6	Stiftstraße 30	Marschall, Katharine, geb. Filtz, hinterl. Wittwe, zweite Ehefrau des verstorbenen hies. Bürgers und Bäckers, Johann Georg Marschall, früher verheirathet mit dem verstorbenen hies. Veteranen, Johannes Sitzmann, alt 79 Jahre, 6 Monate, 4 Tage.
" 6	Friedbergerstraße 39	Fischer, Caspar Wilhelm, hies. Bürger und Bäckermeister, verheirathet, alt 56 Jahre, 5 Monate, 26 Tage.
" 6	Weißadlerg. 18	Flöthmann, Charlotte Philippine, Tochter des verstorbenen hies. Bürgers und Conditors, Johann Gerhard Flöthmann (Horstmann), alt 15 Jahre, 10 Monate, 9 Tage.
" 7	hinter dem Lämmchen 4	Bolte, Anna Margarethe, geb. Lehr, Ehefrau des hies. Bürgers und Bürstenbindermeisters, Johann Christian Ernst Bolte, alt 56 Jahre, 8 Tage.
" 8	Stiftstraße 30	Hellmund, Magdalena, Tochter des verstorbenen hies. Bürgers und Weingärtners, Johannes Hellmund (Kaufmann), alt 55 Jahre, 1 Monat, 21 Tage.
" 8	Stiftstraße 30	Schweitzer, Friedrich Carl, hies. Bürger und Schriftgießergehülfe, alt 42 Jahre, 6 Tage.

Zeit.	Ort.	III. Verstorbene.
1861 Jan. 8	kl. Mainzergasse 10	Schäfer, Georg Paul Franz, Sohn des hies. Bürgers und Packers, Johann Paul Schäfer (Schild), alt 4 Jahre, 1 Monat, 7 Tage.
„ 8	Eckenheimer Landstraße 15	Zorbach, Rosa, Tochter des hies. Bürgers und Kunstgärtners, Johann Heinrich Zorbach (Beck), alt 8 Monate.
„ 8	Langestraße 4	Kahn, Franz Wilhelm Hector Conrad, Auslaufer aus Bornheim, Sohn des verstorbenen dasigen Schmieds, Johann Philipp Kahn (Otto), alt 46 Jahre, 2 Monate, 9 Tage.
„ 9	Langestraße 4	Reuter, Elisabeth, Dienstmagd aus Münster, Amts Höchst im Herzogthum Nassau, alt 69 Jahre.
„ 9	Weißfrauenstraße 3	Schumann, Peter Friedrich Alexander, Sohn des hies. Bürgers und Handelsmanns, Carl Schumann (Dittmar), alt 7 Jahre, 8 Monate, 2 Tage.
„ 10	Goetheplatz 11	Manskopf, Katharine Friedericke Marie, geb. Catoir, hinterl. Wittwe des verstorbenen hies. Bürgers und Handelsmanns, Daniel Andreas Manskopf, alt 79 Jahre, 4 Monate, 2 Tage.
„ 10	Papagaigasse 5	Roes, Sophie, geb. Solzer, hinterl. Wittwe des verstorbenen Ortsbürgers und Gärtners zu Praunheim, Amts Bockenheim im Kurfürstenthum Hessen, Johann Georg Roes (Röß), alt 70 Jahre, 5 Monate, 23 Tage.
„ 10	Löhergasse 41	Vetter, Philipp Christian, Sohn des hies. Bürgers und Taglöhners, Jacob Vetter (Lein), alt 2 Jahre, 8 Monate, 17 Tage.
„ 10	Breitegasse 24	Hoßfeld, Anna Maria Josephe, Tochter des hies. Bürgers und Fuhrmanns, Johann Heinrich Hoßfeld (Kolb), alt 5 Monate, 14 Tage.
„ 10	Theobaldstr. 4	Sauer, Johann, Sohn des hies. Bürgers und Seilermeisters, Carl Ferdinand Sauer (Reutlinger), alt 1 Jahr, 3 Monate, 27 Tage.
„ 11	Klostergasse 47	Riese, Johann Martin, hies. Bürger und Gürtlermeister, verheirathet, alt 68 Jahre, 1 Monat, 17 Tage.
„ 11	Allerheiligenstraße 45	Gölitzer, Christoph Christian Wilhelm, Lehrer, Sohn des hies. Bürgers und Handelsmanns, Carl Ernst Gottfried Gölitzer (Salzmann), alt 20 Jahre, 11 Monate.
„ 11	Friedbergerstraße 27	Brehler, Theresia Elisabeth, Tochter des Bürgers zu Bockenheim im Kurfürstenthum Hessen, Postpackergehülfen, Johann Daniel Brehler (Müller), alt 2 Monate, 19 Tage.
„ 11	Weißadlergasse 5	Hüsing, Anna Charlotte Marie, Tochter des Ortsbürgers zu Goldbeck, Amts Rinteln im Kurfürstenthum Hessen, Fahrpostbureaudieners, Simon Heinrich Hüsing (Rausch), alt 1 Monat, 25 Tage.

Zeit.	Ort.	III. Verstorbene.
1861 Jan. 12	[illegible] 18	Splittdorf, Maria Barbara, geb. Praff, Ehefrau des Ortsbürgers zu Sulzbach, Amts Höchst im Herzogthum Nassau, Auslaufers, Johann Adam Splittdorf, alt 42 Jahre, 5 Monate, 5 Tage.
„ 12	Brückhofstr. 13	Maas, Joseph Maximilian, Oeconom, Sohn des verstorbenen hies. Bürgers und Handelsmanns, Salomon Maas (Schwarzadler), alt 25 Jahre, 9 Monate, 12 Tage.

Frankfurt a. M., den 15. Januar 1861. Standesbuchführung.

Es kamen in jüngster Zeit dahier abhanden:
3 österreichische fl. 250 Loose vom Jahre 1854, nämlich:

Serie 3041 No. 36.
„ 1461 „ 34.
„ 3280 „ 9.

Man ersucht um Anhalten dieser Loose bei Vorkommen und Anzeige hierher.

Frankfurt a. M., den 12. Januar 1861. Polizei-Amt.

Das Wanderbuch des Schneidergesellen Stanislaus Noll von Romsthal, Kreis Schlüchtern, wurde angeblich am 9. l. M. zwischen hier und Preungesheim verloren.

Man ersucht um Ablieferung im Auffindungsfalle.

Frankfurt a. M., den 10 Januar 1861. Polizei-Amt.

Die Coupons der hiesigen 3½procentigen Wasserleitungs-Obligationen Lit. A. No. [illegible] und 614 à fl. 100 für die Jahre 1860 bis 1868 kamen angeblich abhanden.

Man ersucht um Anzeige falls dieselben vorkommen oder über deren Verbleib etwas bekannt werden sollte.

Frankfurt a. M., den 9. Januar 1861. Polizei-Amt.

Gefundene Gegenstände.

Drei Fischbeine. Ein Schwanenpelz. Eine lederne Tasche in einer Droschke. Eine Pelzmanchette. Ein Sonnenschirm. Ein goldner Ring. Ein Schlüssel. Ein schwarzer Pinscher (Weibchen). Eine Pferdedecke. Ein schwarzer Schleier. Ein Sack mit Brod. Ein schwarz und weißer Wachtelhund. Ein Filzschuh. Eine Tasche Ein Schlüssel. Ein Damenmantel in einer Droschke. Ein Paar Pantoffel und ein Paar Filzschuhe. Ein Filzschuh. Eine Ledertasche mit einem weißen Taschentuch und eine Brille. Ein Cigarrenetuis. Ein Schlüssel in einem Ring mit Haken. Ein Rasirmesser. Ein Rest Kattun. Ein altes Frauenhemd.

Frankfurt a. M., den 14. Januar 1861. Polizei-Amt.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß des am 21. August 1860 verstorbenen hiesigen Bürgers und Handelsmanns Samuel Ganß zustehen, haben solche

vor dem 15. Februar 1861

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an den auswärtigen Intestat-Erben ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 14. December 1860. Stadt-Gericht II.

Dr. Jäger.
Dr. Leykauf, Secr.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß des am 27. December 1860 verstorbenen hiesigen Bürgers und Handelsmanns Adalbert Hypolyt von Stregen zustehen, haben solche

binnen zwei Monaten

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an die aufgetretenen, zum Theile auswärts wohnenden Intestat-Erben ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 9. Januar 1861.

Stadt-Gericht II.
Dr. Jäger.
Dr. Leykauf, Secr.

Oeffentliche Ladung.

Die nachverzeichneten in der Gemarkung von Sachsenhausen liegenden Grundstücke:

Gew. 4. No. 205 a. Schlüsselgemüsland am Seehof, hält 10 Ruthen 84 Schuhe,

Gew. 9. No. 337 c. Land von der ehemaligen Landwehr, hält 28 Ruthen 44 Schuhe,

sind in den Lagerbüchern auf den Namen „Peter Heister jun. oder der 3te minderjährig" eingetragen, in den amtlichen Transscriptionsbüchern dagegen noch Niemanden eigenthümlich zugeschrieben, auch können sonstige, das Eigenthum nachweisende Urkunden nicht vorgelegt werden.

Auf Antrag des hiesigen Bürgers und Weingärtners, nunmehr Gärtnermeisters Johann Peter Heister, welcher seine Identität mit dem oben benannten Peter Heister jun. bescheinigt hat, werden deshalb Alle, welchen Eigenthums- oder sonstige Ansprüche an obige Güterstücke zustehen, hiermit aufgefordert, solche

binnen drei Monaten

bei unterfertigtem Gerichte geltend zu machen, indem nach Ablauf dieser Frist die fraglichen Grundstücke in dem amtlichen Transscriptionsbuche auf den Namen des gedachten hiesigen Gärtnermeisters Johann Peter Heister eingetragen werden sollen.

Frankfurt a. M., den 9. Januar 1861.

Stadt-Gericht II.
Dr. Jäger.
Dr. Leykauf, Secr.

Oeffentliche Ladung.

Die hiesige Handlung Johann Jacob Höffler hat nach vorgelegtem Auszug aus dem Niederlage-Register der Packhofsverwaltung des hiesigen Zollamts am 14. Mai 1858 vier Ballen geschälten Reis, gez.: □ 122, 123, 124, 125, zusammen 806 Pfd. wiegend, im hiesigen Packhofe hinterlegt und ist hierüber ein Niederlageschein ertheilt worden, welcher angeblich abhanden gekommen ist.

Auf Antrag der genannten Handlung Höffler werden deshalb Alle, welche an den bezeichneten Niederlageschein aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche zu machen haben, hiermit aufgefordert, solche

binnen drei Monaten

bei unterfertigtem Gerichte anzumelden, indem nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist der fragliche Niederlageschein für kraftlos und erloschen erklärt werden soll.

Frankfurt a. M., den 9. Januar 1861.

Stadt-Gericht II.
Dr. Jäger.
Dr. Leykauf, Secr.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß der am 10. November 1860 dahier verstorbenen Johanna Wechsler aus Vilbel im Großherzogthum Hessen zustehen, haben solche

binnen zwei Monaten

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an die aufgetretenen, zum Theile auswärts wohnenden Intestat-Erben, ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 9. Januar 1861.

Stadt-Gericht II.
Dr. Jäger.
Dr. Leykauf, Secr.

Oeffentliche Ladung.

Das vor dem Obermainthor gelegene, 29 Ruthen und 4 Schuhe Quadrat-Feldmaß haltende, in den Flurbüchern der Frankfurter Gemarkung mit Gew. 1 No. 12 L und „als gemeinschaftlicher Weg" bezeichnete Grundstück ist in dem Lager- und Transcriptions-Buche noch Niemanden eigenthümlich zugeschrieben. — Es ist nun einigermaßen bescheinigt worden, daß dieses Grundstück den jeweiligen Eigenthümern der Grundstücke Gew. 1, No. 12 E, F, G, H u. I der Frankfurter Gemarkung dem Eigenthum und Gebrauch nach gemeinschaftlich zustehe, während das Eigenthum nachweisende Urkunden nicht vorgelegt werden können. —

Auf den Antrag der dermaligen Eigenthümer der bezeichneten Grundstücke, nämlich:

1. des hiesigen Bürgers und Handelsmanns Georg Christian Wecker und dessen Ehefrau Jacobine Pauline, gebornen Weyland;
2. des hiesigen Bürgers und Zimmermeisters Julius Lönhold und dessen Ehefrau, Anna Elisabetha Johanna Philippine, gebornen Schütz;
3. des hiesigen Bürgers und Handelsmanns Carl Friedrich Wecker und des hiesigen Bürgers und Handelsmanns Ehrenfried Wecker,

werden daher Alle, welche Eigenthums- oder sonstige Ansprüche an das Grundstück Gew. 1 No. 12 L zu haben glauben, hiermit aufgefordert, solche

bis zum 15. März 1861

bei unterfertigtem Gerichte geltend zu machen, indem nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist das Grundstück Gew. 1 No. 12 L der Frankfurter Gemarkung in dem amtlichen Lager- und Transcriptionsbuch auf den Namen der sub 1 bis 3 oben aufgeführten Antragsteller, als deren gemeinsames und ungetheiltes Eigenthum, eingeschrieben werden soll.

Frankfurt a. M., den 14. December 1860.

Stadt-Gericht II.
Dr. Jäger.
Dr. Leykauf, Secr.

Edictalladung.

Alle, welchen Anspruch irgend einer Art an den Nachlaß des am 1. December l. J. zu Bornheim verstorbenen Friedrich Probst aus Dogern, heimathberechtigt gewesen zu Oberhof im Großherzogthum Baden, zusteht, werden aufgefordert,

binnen vier Wochen

bei unterzeichnetem Amte ordnungsmäßige Anmeldung davon zu machen, widrigenfalls der fragliche Nachlaß an den auswärtigen Testamentserben ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werden wird.

Frankfurt a. M., den 22. December 1860.

Land-Justiz-Amt.
Dr. Frank.
[illegible]

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß des am 27. November 1860 verstorbenen hiesigen Bürgers und Handelsmanns Gustav Zickwolff und dessen am 25. Januar 1842 verlebten ersten Ehefrau Mariane Auguste Zickwolff, geborene Malß, zustehen, haben solche

vor dem 15. Februar 1861

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an die aufgetretenen zum Theile auswärts wohnenden Erben ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 14. December 1860. Stadt-Gericht II.

Dr. Jäger.

Dr. Leykauf, Secr.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß der am 28 September 1860 verstorbenen Wittwe des gewesenen hiesigen Bürgers und Handelsmanns Simon Moses Lauterbach, Anna Katharine Lauterbach, geb. v. Carben, zustehen, haben solche

vor dem 21. Februar 1861

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an die aufgetretenen, zum Theile auswärts wohnenden Testaments-Erben ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 21. December 1860. Stadt-Gericht II.

Dr. Jäger.

Dr. Leykauf, Secr.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Immobiliar-Nachlaß der am 3. September 1852 verstorbenen Ehefrau des hiesigen Bürgers und Schuhmachermeisters Friedrich August Mühling, Anna Barbara Magdalena, geb. Fischer, zustehen, haben solche

vor dem 19. Februar 1861

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an die aufgetretenen, zum Theile auswärts wohnenden Intestat-Erben ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 19. December 1860. Stadt-Gericht II.

Dr. Jäger.

Dr. Leykauf, Secr.

Oeffentliche Ladung.

Ansprüche und Forderungen an die Verlassenschaft des am 8. Juli 1856 verstorbenen Johannes Ohnacker zu Oberrad und dessen am 22. December 1860 verstorbenen Wittwe Anna Maria Catharina Ohnacker, geb. Reccius, sind

binnen vier Wochen

dahier ordnungsmäßig anzumelden, widrigenfalls die fragliche Verlassenschaft an die zum Theil auswärts wohnenden Erben ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werden wird.

Frankfurt a. M., den 4. Januar 1861. Land-Justizamt.

Dr. Frank.

Dr. de Boselli.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger J. C. Holzwart. — Druck von J. F. Streng.

Amts-Blatt

der freien Stadt Frankfurt.

(Expedition: am Geistpförtchen, Schlachthausgasse 21.)

№ 8. Donnerstag, den 17. Januar 1861.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bürgerliches Aufgebot.

Januar	15.	Lebsque, Augustin Sebastian, designirter hiesiger Bürger und Weinhändler, aus Sully la Chapelle, Departement Loiret, in Frankreich, mit Rieß, Catharina Barbara Wilhelmine, hiesige Bürgerstochter.
„	15.	Roll, Friedrich, designirter hiesiger Bürger und Auslaufer, heimathberechtigt zu Rendel, im Großherzogthum Hessen, geboren und wohnhaft dahier, mit Hochhut, Margarethe, hiesige Bürgerstochter.
„	15.	Ruß (früher Arnold), Georg Daniel, designirter hiesiger Bürger und Buchdruckergehülfe, heimathberechtigt zu Elz, im Herzogthum Nassau, geboren und wohnhaft dahier, mit Mensinger, Christine Charlotte, hiesige Bürgerstochter.
„	15.	Rübel, Joseph, Bäckermeister zu Mainz, im Großherzogthum Hessen, mit Allendorf, Maria Josepha, aus Wicker, dermalen wohnhaft dahier.
„	15.	Saueracker, Johannes, hiesiger Bürger und Auslaufer, mit Seyfried, Susanna Wilhelmine Catharine, hiesige Bürgerstochter.

Frankfurt a. M., den 17. Januar 1861. Standesbuchführung.

Holz-Versteigerung.

In dem Mellrah-Forste, Distrikt Buchscheerchen, des dahiesigen Stadtwaldes sollen:

Mittwoch den 23. Januar d. J.:

15 Klftr.	Buchenscheitholz 1r Cl.,	11 Klftr.	Tannenscheitholz 1r Cl.,
$36^1/_2$ „	„ „ 2r Cl.,	15 „	„ 2r Cl.,
$8^1/_2$ „	„ Bengelholz,	14 „	„ Stumpfholz,
$10^1/_2$ „	„ Stumpfholz 2r Cl.,	2400 Stück	Buchenwellen,
$17^1/_2$ „	Eichenstumpfholz 2r Cl.,	2400 „	Eichenwellen,
$2^1/_2$ „	Birkenscheitholz 2r Cl.,	300 „	gemischte Wellen,

öffentlich an die Meistbietenden versteigert werden und haben sich die Kauflustigen an genanntem Tage, Vormittags um 9 Uhr, dahier auf der Sachsenhäuser Warte einzufinden, woselbst auch die Versteigerung abgehalten wird. Das Holz sitzt an der Babenhäuser Chaussee, von wo es ohne besondere Schwierigkeit abgefahren werden kann.

Frankfurt a. M., den 16. Januar 1861. Forst-Amt.

Uebersicht der bei dem Fürstlich Thurn= und [...]
abgehenden und ankommenden Post[...]

A. Briefpost.

Benennung der Course.	Schluß der Aufgabe.	Distributionszeiten.
Cassel-Leipzig-Berliner Cours.		
Vilbel, Friedberg, Nauheim, Butzbach, Gießen	1 Nm., 5, 8 A. e	I. IV.
(Butzbach auch 4 Nm.) Friedb. u. Gießen auch	9 Morgens	II.
Alsfeld	8 A. e	I. II. IV.
Grünberg, Homberg a. d. O., Engelrod	8 Ab. e	IV.
Grünberg auch	4 Nm.	II.
Lauterbach	8 Ab. e	I. II. IV.
Wetzlar, Braunfels	5 u. 8 Ab e	I. II.
Dillenburg, Siegen, Olpe	8 Ab. e	I.
Laubach, Lich	4 Nm. u. 8 Ab. e	II.
Ortenberg	5 Nm. u. 8 Ab. e	I. IV.
Echzell, Reichelsheim, Nidda, Ortenberg Schotten (Nidda, Schotten, auch 8 Ab. e)	1 Nm.	I. II.
Marburg, Cassel (Cassel auch 4 Nm.)	9 Mg., 5, 8 Ab. e	I. II. IV.
Münden, Göttingen, Hildesheim, Hannover, Celle, Harburg, Bremen (Oldenburg)	4 Nm. 5, 8 Ab. e	I. II.
Braunschweig, Hamburg, Lübeck, Mecklenburg-Schwerin (Dänemark, Norwegen, Schweden)	4 Nm. 8 Ab. e	I. II.
Coburg, Sonneberg	12 M. 4 N. 8 A. e	I. II. III.
Eisenach, Meiningen, Gotha, Erfurt, Weimar, Halle, Magdeburg, Leipzig, Dresden, Berlin, Prag, Gallizien, südl. Rußland, (Eisenach, Meiningen auch 5 Abds.)	4 Nm., 8 Ab. e	I. II.
Wien und über Wien	9 Vm. 4 Nm.	II. V.
Bayerisch-Oesterreichischer Cours.		
Aschaffenburg, Kissingen, Würzburg, Schweinfurt, Bamberg, Nürnberg	12 Mitt. 5 Nm. 8 Abends e	I. II. III.
Miltenberg, Wertheim, Bischofsheim a. d. T.	5 Nachm.	III.
Ochsenfurt, Ansbach, Gunzenhausen, Nördlingen, Donauwörth, Fürth, Nürnberg, Regensburg, Culmbach, Bayreuth	12 M., 5 N., 8 A. e	I. II. III.

Benennung der Course.	Schluß der Aufgabe.	Distributionszeiten.
Pariser Cours.		
Alzei	8¼ fr. 1½, 3, 7½ Ab.	I. II. III
Rheinbayern	8¼, 10 Vm. 3 Nm.	I. II. V.
Saarbrück, Saarlouis	8¼, 10 Vm., 8 A. e	I. II. V.
Worms	8¼ Vm. 3, 7 u. 8 Ab. e	I. II. V.
Niederingelheim	3 Nm. 8 A. e	I. V.
Creuznach . . . Vorm.	8¼, 10, 3, 8 A. e	I. V.
Trier, Luxemburg, Kirn, Birkenfeld	8¼, 10, 3., 8 A. e	I. V.
Nach und über Frankreich excl. der Dep. Bas- u. Haut-Rhin	9 fr., 3 Nm.	V.
Rheinisch-Niederländischer Cours.		
Mainz u. Wiesbaden (Mainz auch 8½ Mg.)	8¼, 8, 1½, 3 Nm. 5½, 7½, 8 A. b e	I. II. III. V
Bingen . . . Vorm.	8¼, 3 N. 8 A. e	I. III. V
Boppard, Bacharach, St. Goar, Vorm	10, 3 Nm., 8 A. e	I. III. V
Coblenz	10, 3 N., 8 A. e	I. II. V.
Deutz, Düren	10, 3 Nm., 8 A. e	I. III. V
Crefeld, Aachen, Neuß	10, 3 N., 8 A. e	I. III. V
Mühlheim, Solingen, Ruhrort, Wesel, Düsseldorf, Cöln	10, 3 N., 8 A. e	I. III. V
Belgien	10, 3 N, 8 A. e	I. III. V
Holland	3 N., 8 Ab. A	I. III.
England per Ostende	8 Nm.	II.
" " Calais	9 fr., 3 Nchm.	V.
Pr. Minden, Rheda, Bielefeld, Münster, Hamm, Dortmund, Schwelm, Iserlohn	4, 8 Ab. e	I. II.
Barmen, Elberfeld	[illegible]	I. II. V.

B. Fahrpost.

Benennung der Course.	Schluß der Aufgabe.	Distributionszeiten.
Cassel-Leipzig-Berliner Cours.		
Vilbel, Friedberg, Nauheim, Butzbach, Gießen, Marburg, Cassel (Vilbel nur Distr. IV.)	3¾ Nm., 7 Ab.	I. IV.
Nidda, Schotten, Grünberg	7 Ab.	IV.
Wetzlar	3¾ Nm., 7 Ab.	I. III.
Dillenburg, Siegen (Dillenburg auch Dstr. IV)	7 Ab.	I.
Lauterbach, Alsfeld (siehe auch Fuldaer Cours)	7 Ab.	IV.
Hannover, Braunschweig, Bremen, Hamburg, (Mecklenb.-Schwerin, Dänemark, Schweden und Norwegen) Lübeck	3¾ Nm., 7 Ab.	I. IV.
Minden, Münster, Dortmund	7 Ab.	I. IV.
Eisenach	3¾ N. 7 Ab.	I. IV.
Meiningen, Coburg, Sonneberg, Gotha, Erfurt, Weimar, Halle, Berlin (Rußland, Galizien)	7 Ab.	I. IV.
Leipzig, Dresden, Prag (Leipzig auch Dstr. I)	4 Nm., 7 Ab.	IV.
Wien (nach u. über Triest s. Bayerisch-Oesterreichischer Cours)	7 Ab.	I.
Bayerisch-Oesterreichischer Cours.		
Aschaffenburg, Würzburg, Schweinfurt	11 B. 4 N. 7 Ab.	I. III. IV.
Bamberg, Nürnberg, Augsburg, München	11 B. 4 7 Ab.	III. IV.
Miltenberg, Wertheim	4 Nm.	IV.
Kissingen	4 Nm.	III.
Hof	11 Bm., 7 Ab.	III. IV.
Eger, Karlsbad	7 Ab.	III.

Benennung der Course.	Schluß der Aufgabe.	Distributionszeiten.
Rheinischer Cours.		
Mainz, Wiesbaden	10½ B. 12½ M. 4 N., 6, 7, Ab.	I. II. III. IV.
Bingen, Creuznach	12½ Bm. u. 6 A.	II. III.
Trier (Luxemburg)	6 Ab.	III. IV.
Schwalbach	4 Nm. 7 Ab.	I. III.
Nassau, Ems	4 Nm.	I.
Rheingau	10½ B., 12½ M.	I. III.
Limburg, Dietz (s. auch Local-Course)	6 Ab.	I.
Coblenz, Bonn, Cöln	12½ Bm., 6 A.	II. III.
Crefeld (Nimwegen), Barmen	6 Ab.	II.
Elberfeld	6 Ab.	II. III.
Düsseldorf, Emmerich (Niederlande im Allgemeinen)	6 Ab.	II. III.
Essen, Mühlheim a. R., Solingen, Rheydt	12½ Bm., 6 A.	II. III.
Aachen	12½ Bm., u. 6 A.	III.
Belgien, England	12½ Bm., 6 A.	II.
Fuldaer Cours.		
Gelnhausen, Schlüchtern, Fulda, Hersfeld	4 Nm. 7 A.	I. II.
Lauterbach, Alsfeld (s. auch Casseler Cours)	[illegible]	II.
Vacha, Geisa	7 Ab.	II.
Büdingen, Wächtersbach, Birstein	3¾ Nm.	III.
Meerholz	3¾ Nm.	III.
Local-Course.		
Vilbel	2½ Nm.	III.
Höchst a. M.	2½ Nm. 7 Ab.	I. IV.
Königstein, Camberg	2½ Nm.	III.
Limburg, Dietz (s. auch den Rheinischen Cours)	2½ Nm.	III.
Homburg v. d. H.	[illegible]	[illegible] IV.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 18. December 1860 wird andurch bekannt gemacht, daß die Einkommensteuer-Declarationen für das Jahr 1860

im Laufe des Monats Januar 1861

bei unterfertigter Commission einzureichen sind.

Für die in die Steuerrolle neu eingetretenen Steuerpflichtigen, welche rechtzeitige Declaration unterlassen, wird die Festsetzung des steuerbaren Einkommens sofort durch die **Schätzungs-Commission** erfolgen.

Diejenigen Steuerpflichtigen, welche bereits voriges Jahr steuerpflichtig waren, und innerhalb der vorbemerkten Frist **keine neue Declaration** einreichen, werden dafür angesehen, daß sie das für das Jahr 1859 versteuerte Einkommen stillschweigend auch für das Jahr 1860 in Geltung belassen wollen.

Nach Ablauf des Monats Januar 1861 werden Declarationen, welche eine Verringerung des zuletzt versteuerten Einkommens enthalten, nicht mehr zugelassen.

Nach Richtigstellung unzulänglich befundener Steuerbeiträge durch die **Schätzungs-Commission** wird eine Frist bekannt gemacht werden, innerhalb welcher die **Einzahlung**, gegen Empfangnahme der Quittung zu erfolgen hat. **Früher** können Zahlungen **nicht** angenommen werden.

Frankfurt a. M., den 28. December 1860.

Einkommensteuer-Commission.

Am 12. l. Mts. wurde dahier entwendet:

1) ein blau und schwarz carrirter wollener Rock;
2) ein hell und dunkelbrauner getupfter Cattunrock, in welchem ein weißes Taschentuch steckte, in dessen Ecken Blumen gestickt waren;
3) ein braun und weiß gestreifter Cattunrock;
4) ein blaugrundiger gelb und weiß gestreifter Rock;
5) ein neues hellbraunes gedrucktes Cattunkleid;
6) ein leinenes Hemd M. W. 6 gezeichnet;
7) eine schwarze Orleansschürze und 8) eine grün, braun und schwarz carrirte Schürze.

Man ersucht um Anzeige, falls über den Verbleib dieser Kleider etwas bekannt werden sollte.

Frankfurt a. M., den 14. Januar 1861. **Polizei-Amt.**

Es kamen in jüngster Zeit dahier abhanden:

3, österreichische fl. 250 Loose vom Jahre 1854, nämlich:

Serie 2041 No. 36.
„ 1461 „ 31.
„ 3280 „ 8.

Man ersucht um Anhalten dieser Loose bei Vorkommen und Anzeige hierher.

Frankfurt a. M., den 17. Januar 1861. **Polizei-Amt.**

Gerichtliche Bekanntmachungen.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welche Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß der am 4. December 1860 verstorbenen Wittwe des gewesenen hiesigen Bürgers und Senators, auch königl. Preuß. Geheimen Raths Johann Jacob von Willemer, Maria Anna Katharina Theresia von Willemer, geb. Jung, zustehen haben, solche

vor dem 25. Februar 1861

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an die aufgetretenen, zum Theile auswärts wohnenden Testaments-Erben ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 24. December 1860.

Stadt-Gericht II.
Dr. Jäger.
Dr. Leykauf, Secr.

Oeffentliche Ladung.

Die nachverzeichneten in der Gemarkung von Nieder-Ursel, Frankfurter Seite, gelegenen Grundstücke:

Gewann.	Nummer.	Morgen.	Viertel.	Ruthen.	Schuh.	Gewann.	Nummer.	Morgen.	Viertel.	Ruthen.	Schuh.	Gewann.	Nummer.	Morgen.	Viertel.	Ruthen.	Schuh.
1	18	—	2	26	46	27	13a	2	0	34	85	64	43	1	0	28	28
6	13a	—	2	23	64	31	21a	1	0	32	64	70	136b	—	1	09	25
10	9	1	2	16	85	42	1a	1	0	01	12	70	136c	—	2	04	86
15	15a	1	0	08	14	44	2a	3	2	30	09	70	136e	—	—	37	89
17	18	—	3	18	20	44	29b	2	0	11	65	70	136h	—	—	37	89
21	3b	1	1	06	06	49	1	2	0	01	76	72	16a	—	1	04	29
21	31	1	3	05	99	51	20	—	2	02	42	77	77a	—	3	11	23
23	6	—	1	36	29	55	8	—	2	17	62	79	1a	1	1	04	66
24	26	1	—	27	54	60	67	—	3	34	84	83	13a	—	—	39	66
26	7	2	—	22	28	65	37a	3	3	04	72	83	24a	—	1	19	48
						64	21	4	1	30	61						

sind zwar in dem Ab- und Zuschreibebuch der Gemeinde Nieder-Ursel, nicht aber in dem landamtlichen Transskriptionsbuche auf den Namen „Balthaser Keuthner, wohnhaft zu Niederursel, großh. hess. Seite, Hinterhofsgut, Rödelheimer Erbleihe" eingeschrieben, auch können sonstige, das Eigenthum nachweisende Urkunden nicht vorgelegt werden.

Auf Antrag der Tochter des am 14. November 1826 verstorbenen Baltaser Keutner (Keuthner) von Nieder-Ursel werden daher Alle, welche Eigenthums- oder sonstige Ansprüche an die bezeichneten Güterstücke zu haben meinen, aufgefordert, solche

vor dem 21. März 1861

bei unterfertigtem Gerichte anzumelden, indem nach fruchtlosem Ablauf dieses Termins die fraglichen Grundstücke auch in dem landamtlichen Transscriptionsbuche auf den Namen des Ortsbürgers zu Nieder-Ursel, großh. hess. Seite, Balthaser Keuthner (Keutner) Hinterhofsgut, Rödelheimer Erbleihe, eingetragen werden sollen.

Frankfurt a. M., den 19. December 1860.

Stadt-Gericht II.
Dr. Jäger.
Dr. Leykauf, Secr.

(Altenburg auch 7 Ab.).		
Regensburg	11 B., 4, 7 Ab.	I. III.
Passau	7 Ab.	IV.
Linz (mit Ober-Oesterreich) . . .	7 Ab.	III.
Innsbruck (mit Tyrol) Venedig (mit dem Kronlande Venedig) Mantua . .	11 B. 4, 7 Ab.	I. III.
Salzburg, Graz, Triest (Türkei, Griechenland)	7 Ab.	I. III.
Baden-Württemb.-Schweizer Cours.		
Darmstadt	2½ Nm., 7 Ab.	I. III. IV.
Bensheim, Heppenheim	2½ Nm., 7 Ab.	I. III.
Erbach, Michelstadt.	2½ Nch., 7 Ab.	III.
Heidelberg, Mannheim, Pforzheim, Carlsruhe	2½ Nm., 7 Ab.	
Freiburg	2½ Nm.	I. III.
Baden-Baden, Offenburg	2½ Nm.	III.
Heilbronn, Stuttgart (Heilbronn nur Dst. I.)	2½ Nm., 7 Ab.	I. III.
Ulm, Friedrichshafen, Bregenz, Feldkirch (Vorarlberg)	2½ Nm.	III.
Schweiz, Mailand, überhaupt Italien mit Ausnahme des Kronlandes Venedig	2½ Nm.	I. III.
Straßburg (mit den Dep. Bas- u. Haut-Rhin u. den angrenzenden Departements).	7 Ab.	I. (ganz Frankreich).
Rheinbayerisch-Pariser Cours.		
Alzei	6 u. 7 Ab.	I. IV.
Worms	4 Nm. 7 A.	I. III. IV.
Frankenthal, Ludwigshafen, Neustadt, Speyer	12½ M. u. 7 A.	I. IV.
Dürkheim, Landau	12½ M.	I.
Zweibrücken	12½ M.	IV.
Saarbrück, Saarlouis	12½ Nm. u. 7 A.	II. IV.
Paris (überhaupt Frankreich excl. der Depart. Bas- u. Haut-Rhin und der angrenzenden Depart.	12½ Nm. u. 7 A.	II. IV.

Oberursel	7 Ab.	III.
Usingen, Weilburg	12¾ Nm.	III.
Hanau	10¾ B. 1¾, 4 Nm., 7 Ab.	I. II. III. IV.
Bergen	10¾ Bm., 7 Ab.	II. IV.
Offenbach	10 Bm. 4, 7 Ab.	I. II. IV.
Bockenheim	3¾ Nm., 7 Ab.	II. IV.

Personenposten.	Abgang.	Ankunft.
	Von Hanau ab:	in Hanau:
Gelnhausen	7½ B. 4½, 7½ A.	5½, 9¼ B., 5½ [illegible]
Schlüchtern, Fulda, Hersfeld . . .	7½ B. u. 7½ Ab.	5½ Bm. 5½ Nm.
Büdingen, Wächtersbach, Birstein, Meerholz	4½ Nachm.	9½ Bm.
	Von Frankfurt ab:	in Frankfurt:
Höchst, Soden, Königstein, Camberg, Limburg.	3½ Nachm.	11¾ Bm.
	B. Homburg ab:	in Homburg:
Usingen, Weilburg	3¼ N.	8[40] Bm.
Offenbach	11¼, 5¼, 10¾ Ab.	8¾ B., 1¾, 10¼ [illegible]

Distributions-Zeiten: I. Morgens 8, II. Vormittags 10, III. Nachmittags 2, IV. Nachmittags 4.

Vor den Thoren der Stadt und in der Stadt-Gemarkung werden die Sendungen distribuirt:

a) Sendungen, welche kein größeres Gewicht als 6 Pfund und keinen höheren Werth als 25 Gulden haben, zu derselben Zeit wie die Briefpostsendungen vor den Thoren der Stadt und in der Stadt-Gemarkung (siehe Bemerkungen zur Briefpost).

b) Sendungen, welche ein größeres Gewicht und einen höheren Werth haben, um 8 Uhr Morgens und 3 Uhr Nachmittags.

Württemberg,

Baden-Schweizer Cours.

Ort	Zeit	Distribution
Darmstadt	9½, 11 V. 4, 8 u. 8 Ab. b e	I. II. III. V.
Bensheim	10½ V., 3½, 8 Ab. e	I. II. III.
Heppenheim	10½ V., 3½, 8 Ab. e	I. II. III.
Erbach, Michelstadt, Fürth	3½, 8 Ab. e	I. II.
Dieburg, Höchst i. O., Großumstadt	3½ Nm.	II.
Heidelberg, Mannheim, Carlsruhe.	9, 10½, 3½, 8 A. e	I. II. III. V.
Heidelberg auch	8 Ab. b	
Baden-Baden, Freiburg, Offenburg, Heilbronn, Stuttgart, Ulm	9, 10½, 3½, 8 Ab. e	I. II. III. V.
Basel	9, Vm., 3½ Nm.	II. V.
Bern	9 Vm.	II. V.
Straßburg, Montbéliard, Departement Bas- u. Haut-Rhin	9, 10½ Vm., 3½ Nm.	I. II. V.
Schaffhausen, Luzern, Genf, Lausanne	9 Vm.	II. V.
Zürich, Winterthur	9 V., 3½ Nm.	II. V.
Chur, Bregenz, Feldkirch (Vorarlberg)	9 Vm.	II.
St. Gallen	9 Vm., 3½ Nm.	II. V.
Mailand, überhaupt Lombardei, excl. Mantua, Piemont, Sardinien, Kirchenstaat, Toscana, Neapel	9 Vm.	V.
Mantua u. das Venetianische	9 V., 12 M., 5 N. 8 A. e	I. III.

Ort	Zeit	Distribution
Soden	2½ Nachm.	III.
Cronberg	8 Ab. b	III.
Königstein	2½ Nm.	III.

Fuldaer Cours.

Ort	Zeit	Distribution
Gelnhausen, Schlüchtern, Fulda, Hünfeld, (Gelnhausen auch 2 Nm.)	5 Nm. 8 Ab. e	I. II.
Büdingen	2 u. 5 Nm., 8 Ab. e	I. II.
Meerholz	2 u. 5 Nm.	I. II.
Wächtersbach, Birstein	2 Nm.	II.
Vacha, Geisa	5, 8 Ab. e	I. II.

Local-Course.

Ort	Zeit	Distribution
Usingen	1, 5 Nm.	II.
Weilburg	1, 5 Nm. 8 A. e	II.
Hanau	11, 12½ M. 2, 5½ 8 A. u. 8 A. d e	I. II. III. IV. V.
Homburg v. d. H.	1 Nm. 4½, 7½, 8 u. 8 A. b	I. II. III. V.
Offenbach	10½ V. 1½ Nm. 4½, 8 Ab. 8 Ab. d	I. II. III. V.
Röbelheim, Oberursel	4½ N. 8 Ab. b	II. III.
Bockenheim	1, 5 Nm., 8 Ab. e	I. II. IV.
Bergen	11 Vm. 8 Ab. e	II. IV.

☞ **a, b, c, d, Unfrankirte und mit Marken frankirte Briefe können auch bis a 6, b 7, c 7½, d 8 Morgens, e 10½ Uhr Ab. in den Briefkasten am Posthause, ferner solche nach u. über Frankreich, excl. der Depart. Bas- u. Haut-Rhin, von 8½—9½ Uhr Morgens, von 9 bis 10 Uhr Vorm., nach und über Darmstadt, Mannheim, Heidelberg, (Carlsruhe, Augsburg, München, Wien ɪc.), Straßburg, Basel u. Württemberg v. 3—3¾ Uhr Nm. nach Wiesbaden, Mainz, der Cölner Route, Belgien, Holland u. England pr. Ostende, nach Bremen, Hamburg, Lübeck, Thüringen, Ostpreußen, Sachsen u. Oesterreich, von 4 bis 5 Uhr Nm. sowie nach Darmstadt, Baden (Mannheim, Heidelberg und über Heidelberg), und Württemberg, von 3½—4½ Uhr Nm. in den Briefkasten am Hause N. 4 der Taunusstraße gelegt werden.**

Distributions-Zeiten: I. Morg. 8, II. Vorm. 11½, III. Nachm. 2¾, IV. Abends 4, V. Abends 6; vor den Stadtthoren um 8 Morg., 3 Nachm. und außerdem um 11½ Vorm. und 6 Abends in der näheren Umgebung der Stadt. — Die Briefkasten in der Stadt werden geleert: 6¾, 8½, 9½ Morg., 10½ Vorm., 12 Mittags, 1½, 3, 4 Nachm., 5, 7½ Abends. — Der Briefkasten in Sachsenhausen: 6¾, 9½ Morg., 12 Mitt., 3 Nm., 5, 7½ Abends. — Recommandirte Briefe sind, mit Ausnahme derjenigen zum Schnellzuge der Main-Weserbahn, ½ Stunde vor der gewöhnlichen Schlußzeit aufzugeben.

Die Versendung von Briefen mit Geld oder Geldeswerth mitttelst der Briefpost ist unstatthaft, und müssen dieselben der Fahrpost-Expedition zur

Polizei-Taxen der freien Stadt Frankfurt.

Vom 17. Januar 1861.

Brod-Taxe und Gewicht.

Vom 17. bis 23 Jan. 1861.	Pfd.	Loth.	Kr.	Hl.
Zweite Sorte.				
Ein gemischtes Roggenbrod v	4		15	2
" " " v	2		7	3
" " " von		25	3	
Erste Sorte.				
" " " von	6		25	2
" " " von	3		12	3
" Weizen- od. sg. Pfaffenbrod von	1	12	8	
" " " " " von		22	4	
" " " " " von		11	2	
" " " " " von		5½	1	
" Wasserweck . . . . von		5	1	
" Milchbrod . . . . von		3¾	1	
" feines Wasserbrod . . . von		3½	1	
Bei den Dorfbäckern.				
Zweite Sorte.				
Ein gemischtes Roggenbrod von	4		14	2
" " " von	2		7	1
" " " von		26	3	
Erste Sorte.				
" " " von	6		24	2
" " " von	3		12	1

1) Die Dreingabe bei dem Verkaufe der Wasserwecke und Milchbrode ist bei Strafe, sowohl für den Geber als für den Empfänger, verboten.

2) Ebenso wird das frühere Verbot des Aushockens des Weiß- u. Schwarzbrodes von Neuem in Erinnerung gebracht.

Fleisch-Taxe.

	Kr.	Hl.
Ochsenfleisch das Pfd.	17	1
Rinderfleisch " "	15	1
Kuhfleisch " "	15	1
Kalbfleisch " "	15	3
Hammelfleisch " "	15	3
Schweinefleisch " "	16	1

a) Die Fleischzugabe beträgt den zehnten Theil des Gewichts, mithin auf fünf Pfund ein halbes, und soll von der nämlichen Gattung des Fleisches sein.

b) Der Verkauf des Fleisches ohne Zugabe um einen höheren Preis als die Taxe bestimmt, ist bei Strafe verboten.

Bier-Taxe.

Bis Ende April 1861.

Die Maas Bier:

	Kr.
Ueber die Straße	13
Im Hause	13
Das Seidel (1¼ Schop.)	4

Frucht-Preise.

	fl.	kr.
Weizen das Mltr., d. Mittelpr.	12	57
Korn " " " "	9	—
Gerste " " " "	8	12
Hafer, 110 Pfd.	5	20

Mehl-Preise.

	fl.	kr.
Weizenmehl . . . . . à 135 Pfd.		
" geschw. Vorschuß " "	16	53
" gemeiner " " "	13	19
Weizenschrotmehl . . . . " "	10	53
Weizensemmelmehl . . . " "	8	27
Korn- oder Roggenmehl . " "	10	—

Heu- und Stroh-Preise.

	fl.	kr.
Heu, Mittelpreis des Zentners	1	52
Kornstroh, das Fuder oder 10 Zentner	13	—

Die Strohverkäufer sind verbunden, nach dem Gewicht zu verkaufen.

Polizei-Amt.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger J. G. Holzwart. — Druck von J. P. Streng.

Amts-Blatt
der freien Stadt Frankfurt.

(Expedition: am Geistpförtchen, Schlachthausgasse 21.)

№ 9. Samstag, den 19. Januar 1861.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bürgerliches Aufgebot.

Januar 17. Birnbach, Joseph, designirter hiesiger Bürger und Auslaufer, aus Ilbenstadt im Großherzogthum Hessen, mit Schenck, Henriette Elisabethe, hiesige Bürgerstochter.

" 17. Hartmann, Carl Wilhelm, hiesiger Bürger und Metzgermeister, mit Mohr, Anna Maria Elisabeth, hiesige Bürgerstochter.

" 17. Schlägel, Franz Heinrich Carl, designirter hiesiger Bürger und Schriftsetzer, aus Cöln, in der königl. preuß. Rheinprovinz, mit Bruchhäuser, Caroline, hiesige Bürgerstochter.

" 17. Völker, Ernst Jacob, designirter hiesiger Bürger und Handelsmann, aus Mainz im Großherzogthum Hessen, mit Schulz, Anna Catharine, hiesige Bürgerstochter.

Frankfurt a. M., den 19. Januar 1861. Standesbuchführung.

Bekanntmachung.

Oeffentliche Sitzung der gesetzgebenden Versammlung

Montag den 21. Januar 1861, Nachmittags 5 Uhr.

Tagesordnung.

I. Antrag von einem Mitglied:
Die Berechtigung Fremder zum Erwerb hiesigen Grundeigenthums und zur Anlegung von Insatz-Capitalien betr.

II. Vorträge des Senats:
1) Die §§. 168—172 der Medicinal-Ordnung;
2) Die Verwendung eines Hülfsarbeiters zu den Actuariats-Geschäften der Stadtkämmerei;
3) Die Nachbewilligung auf den Bedürfnißstand der Stadtkämmerei für 1860;
4) Die Nachverwilligung auf Rubrik 6 des Bedürfnißstandes des Land-Verwaltungsamts pro 1860 und Erhöhung derselben für 1861 betr.

III. Commissionberichte:
1) Den Status exigentiae pro 1860 beziehungsweise die für unvorhergesehene Ausgaben bestimmten Gelder;
2) Die Herstellung der Thurmuhren;
3) Die electrischen Uhren betr.

Frankfurt a. M., den 18. Januar 1861.

Kanzlei der gesetzgebenden Versammlung.

Holz-Versteigerung.

In dem Weilruh-Forste, Distrikt Buchscheerchen, des dahiesigen Stadtwaldes sollen

Mittwoch den 23. Januar d. J.:

15 Klftr.	Buchenscheitholz 1r Cl.,	11 Klftr.	Tannenscheitholz 1r Cl.,
$36^1/_2$ "	" " 2r Cl.,	15 "	" " 2r Cl.,
$8^1/_2$ "	" Bengelholz,	14 "	" Stumpfholz,
$10^1/_2$ "	" Stumpfholz 2r Cl.,	2400	Stück Buchenwellen,
$17^1/_2$ "	Eichenstumpfholz 2r Cl.,	2400	" Eichenwellen,
$2^1/_2$ "	Birkenscheitholz 2r Cl.,	300	" gemischte Wellen,

öffentlich a die Meistbietenden versteigert werden und haben sich die Kauflustigen an genannten Tage, Vormittags um 9 Uhr, dazu auf der Sachsenhäuser Warte einzufinden, woselbst auch die Versteigerung abgehalten wird. Das Holz sitzt an der Babenhäuser Chaussee, von wo es ohne besondere Schwierigkeit abgefahren werden kann.

Frankfurt a. M., den 16. Januar 1861. **Forst-Amt.**

Am 12. l. Mts. wurde dahier entwendet:

1) ein blau und schwarz carrirter wollener Rock;
2) ein hell und dunkelbrauner getupfter Cattunrock, in welchem ein weißes Taschentuch steckte, in dessen Ecken Blumen gestickt waren;
3) ein braun und weiß gestreifter Cattunrock;
4) ein blaugrundiger gelb und weiß gestreifter Rock;
5) ein neues hellbraunes gedrucktes Cattunkleid;
6) ein leinenes Hemd M. W. 6 gezeichnet;
7) eine schwarze Orleansschürze und 8) eine grün, braun und schwarz carrirte Schürze.

Man ersucht um Anzeige, falls über den Verbleib dieser Kleider etwas bekannt werden sollte. Frankfurt a. M., den 14 Januar 1861. **Polizei-Amt.**

Es wurde angehalten: ein grün seidener Regenschirm, dessen Stiel am Griffe schwarz und weiß gewürfelt ist. Ansprüche sind binnen 14 Tagen dahier geltend zu machen.

Frankfurt a. M., den 15. Januar 1861. **Polizei-Amt.**

Der Heimathschein der Elisabetha Linz von Oberzell, Kreis Schlüchtern, wurde angeblich am 14. l. Monats von der Mainkur hierher verloren.

Man ersucht um Ablieferung im Auffindungsfalle.

Frankfurt a. M., den 15. Januar 1861. **Polizei-Amt.**

Gefundene Gegenstände.

Ein Sack mit Brod. Ein schwarz und weißer Wachtelhund. Ein Filzschuh. Eine Tasche. Ein Schlüssel. Ein Damenmantel in einer Droschke. Ein Paar Pantoffel und ein Paar Filzschuhe. Ein Filzschuh. Eine Ledertasche mit einem weißen Taschentuch und eine Brille. Ein Cigarrenetuis. Ein Schlüssel in einem Ring mit Haken. Ein Rasirmesser. Ein Rest Kattun. Ein altes Frauenhemd. Ein Thürdrücker von Messing. Ein Schlüssel. Eine Schelle. Ein Knabenstiefel. Eine Pelzmanchette. Ein Regenschirm in einer Droschke. Ein Kleiderhalter.

Frankfurt a. M., den 18. Januar 1861. **Polizei-Amt.**

☞ Exemplare des Amtsblatts No. 8 vom 17. dieses Monats werden gegen Exemplare ohne beigedruckte Postcursliste bis zu Ende dieses Monats auf Verlangen umgetauscht in der Expedition.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger J. M. Hellwert. — Druck von J. F. Streng.

Bekanntmachungen.

Juchhe!!

1029. Soeben ist erschienen und im Wolfseck und sämmtlichen Depots der Krebbelzeitung zu haben:

Der Maskenzettel

des

Sommer- und Wintervereins-Maskenballes

am 23. Januar 1861,

verfaßt von Friedrich Stolze.

Preis 6 kr.

1029.

Versteigerungs-Anzeige.

Freitag den 25. Januar, Nachmittags 2 Uhr, werden auf freiwilliges Anstehen nachverzeichnete Mobilien, als: 2 Canapee, div. Stühle, 1 gr. und 1 kl. Commode, 1 Pfeilerschränkchen, 1 Pult, 5 div. Tische, 1 Sessel, 1 Glasschränkchen, 1 Schrank, ein Kochofen, ein Nachttisch, 2 Küchenschränke, 3 Bettladen, Bettung, 1 Matratze rc.

Ferner in Fiscalats Auftrag:

a) 1 Schreibtisch, 1 runder Tisch, 1 Canapee und 6 Stühle, 1 Commode, 2 Spiegel, 1 Schrank, 1 Küchenschrank, 1 Briefpresse, 1 Tisch;
b) 1 Canapee, 1 gold. Spiegel, 1 Schrank mit Glasaufsatz, 9 St. Seide-Band, 5 Federn, Hüte, Hauben, 16 Cartons mit Blumen, Blonden, Federn rc.;
c) 1 Pferd, 1 Wagen,

in dem Vergantungszimmer gegen baare Bezahlung öffentlich an den Meistbietenden versteigert.

C. Belschner, Ausrufer.

1029. **Chocolat-Masson** in Pralinés, Napolitaines, Voyage, Pastilles, Ferrugineur, Vanille in ganz frischer Waare bei

M. Beer, Zeil 39.

35. Alte Leinwand und Charpie wird gekauft; im Rochus Hospital.

Theater-Anzeige.

Samstag den 19. Januar: **Das Nachtlager in Granada.** Romantische Oper in 2 Akten. Musik von Conradin Kreuzer. Gabriele: Fräulein Deinet (als erster theatralischer Versuch). Abonnement-Vorstellung No. 69.

Cours der Staatspapiere 18. Januar. (Schluss der Börse.) Pr. comptant.

Oest.	5% Met. i. S. b. R.	— —	Bad.	4½% Obl. b. R.	103 P.
"	5% d° holl. Stücke	— —	"	3½% Obl. v. 1842	94¼ P.
"	5% d° 1852 i. L.	67 P.	Gr. H.	5% Obligat.	103¾ P.
"	5% d° 1859 i. L.	61½ P.	"	4½% Obligat.	102 P. 101⅝ G.
"	5% Lomb. i. S. b. R.	73¼ P. 72¾ G.	"	4% Obligat.	100½ P.
"	5% Venet. Coup. b. R.	5⅞, 58⅛, ⅜ b.	"	3½% Obligat.	92¾ G.
"	5% Nat.-Anl. 1854	47⅜, ⅛, ¼ b.	Nass.	5% Obligat.	103⅝ P.
"	5% Met.-Obl.	38⅜ G.	"	4% Obligat.	98 P.
"	5% d° 1852 C. b. R.	39¼ G.	"	3½% Obligat.	91⅞ G.
"	4½% Met.-Obl.	34 P.	Brsch.	3½% O. b. R. à 105	89½ P.
"	4% ditto	— —	Luxbg	4% Obl. i. F. à 28 kr.	88¼ P.
"	3% ditto	— —	Frkft.	3½% Obligat.	96⅜ G.
"	3½% ditto	— —	"	3% Obligat.	89¾ P.
"	1% ditto	— —	Span.	3% inl. Schuld	46¾ G.
Prss.	5% Obl. b. R. à 105	105 P.	"	1¾% " "	39¾ G.
"	4½% ditto	100⅜ P.	Holl.	2½% Integrale	— —
"	3½% Staatssch.	86¼ G.	Belg.	4½% O. i. F. à 28 kr.	97¼ G.
"	3½% Pr. Pr.-A. b. R.	116½ P.	"	4½% d° b. R.	— —
Bayer.	5% O. 1855 b. R.	102¾ P.	Sard.	5% O. b. Hambro	— —
"	4½% ditto	101¼ P.	"	3% b. R. L. à 28 kr.	— —
"	4% Obl. "	99¼ G.	Tosk.	5% Obl. O. b. G.	— —
"	4% " A. R. "	99½ P.	"	3% b. Roths.	— —
"	3½% Obligat. "	95 P.	Schwe.	4½% Obl. h. R. E.	97¼ P.
Wrtb.	4½% Obl. b. R.	103 G.	Schwz.	4½% E. O. i. F. à 28 kr.	101⅝ P.
"	3½% ditto	94¼ P.	N.-A.	6% St. Dll. 2. 30	102½ P.

Diverse Actien, Eisenbahnen und Prioritäten.

Frankf. B.-Actien à 500	107⅝ P.	4½% Pf. Max.-E.-A. b. R.	95⅜ P.
Oestr. Nat.-Bank-Actien	561 P.	4½% Bayr. Ostb. b. R. à fl 200	102¼ P.
Oestr. Creditbank-Actien	119, 18½, 18 b.	Fr. Wilh. Nordb.-Act.	— —
Bayer. Bank-Act. à fl. 500	— —	Livorno-Florenz-E.-B.-A.	— —
Darmst. B.-Act. à 250 fl.	166 P. 165 G.	Oest. St.-E. 3% Pr.-Obl. b. B.	49⅞ P.
Weim. B.-A. à 100 Rthlr.	75 P.	5% ö. Lld. Pr.-O. Z. i. S.	— —
Mitteld. Credit-Actien	62¼ P.	5% Ludw.-Bexb. Pr.-O.	104¾ G.
Norddeut. à 500 Mrk. 100 à 89	77½ P. 77 G.	4½% Frkf.-Han. Pr.-O.	— —
Internat.-Bank in Luxemb.	77 P.	Südd. B.-A. 30% Einz. 4%	232 P.
Hess. Ludwb.-A. à 250 fl. 4%	— —	Sp. H. u. I. 75% E. i. F. à 28 kr.	469 P.
Taunusb.-Act. à 250 fl.	326, 27 b.	d° C-A. G. b. Pereire & C. 30%	460 P.
Frankf.-Hanauer-E.-B.-A.	66½ P.	Bayr. Ostb. b. R 25% E 4½%	101⅞ P.
5% ö. St.-E.-B.-A. F. à 28 kr.	— —	Deutsche Phönix-Act. 30%	130 P.
5% K. K. E. E.-B.-A. fl. 200⅝	118 P.	Frankf. Providentia-A. 4%	101½ G.
Rhein-Nahebahn Rth. 200	25 P.		
4% Ludw.-Bexb. E.-Act.	125¾ G.		

Anlehens-Loose.

O. 250 b. R. v. 1839	69 P.
" 250 " " 1854	55¼ b.
" 100 fl. Pr.-L. v. 1858	83¼ P.
" 500 fl. 5% v. 1860	53¾ P.
Bad. 50 fl. Loose	88 P.
" 35 fl. "	53 P.
Kurh. 40 Th. L. b. R.	45 P.
Gr. H. 50 fl. L. b. R.	125¼ P.
" 25 " " " "	36 P.
Nass. 25 " " "	36⅝ P.
Sch.-Lippe 25 Roth.	29½ P.
Sard. 36 Fr. L. b. B.	50¼ G.
2½ Lütt. Pr.-O. b. G.	34 G.
Ans.-G. fl. 7 L. b. R. E.	10½ P.
Vereins-L. à 10 fl.	10⅜ P.

Wechsel-Course.

Amsterdam	k. S.	99½ B.
Augsburg	"	100 B.
Berlin	"	105 G.
Bremen	"	95⅝ B.
Cöln	"	105¼ B.
Hamburg	"	88 B.
Leipzig	"	105¼ B.
London	"	117⅛ G.
Mailand	"	92⅝ B.
Paris	"	93⅛ B. 92⅞ G.
Wien n. Währ.	"	76⅝ G.
Disconto		3% G.

Geld-Sorten.

Pistolen	fl.	9 33½-34½
Preuss. Friedrd'or	"	9 56-57
Holl. 10 fl. Stücke	"	9 38-39
Rand-Ducaten	"	5 29½-30½
20 Frcs.-Stücke	"	9 17½-18½
Engl. Sovereigns	"	11 38-42
Russ. Imperiales	"	9 33-35
Dollars in Gold	"	2 24-25
Gold p. Zoll-℔ fein	"	795-800
Preuss. Cass.-Sch.	"	1 45-⅛-⅜
5 Frcs.-Thaler	"	— —
Hh. Slb. p. Zoll-℔ fein	"	51 40-52 15

Nach dem Syndicats-Coursblatt.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger J. G. Holtzwart. — Druck von J. P. Streng.

Hierbei das Amtsblatt No. 9.

No 16. 19/1. 1861. J. G. Holtzwart

Amts-Blatt der freien Stadt Frankfurt.

(Expedition: am Weißpförtchen, Schlachthausgasse 21.)

№ 10. Dienstag, den 22. Januar 1861.

Amtliche Bekanntmachungen.

Auszug aus den hiesigen Standesbüchern.

I. Getraute.

1861		
Januar	14	Külp, Carl Heinrich, designirter hiesiger Bürger und Handelsmann, aus Darmstadt im Großherzogthum Hessen, mit Lauterbach, Susanna Wilhelmine, hiesige Bürgerstochter.
„	19	Schwerdt, Ignaz, Dr. phil., Gymnasiallehrer zu Coblenz in der königl. preußischen Rheinprovinz, gebürtig aus Kirchworbis, Regierungs-Bezirks Erfurt in der königl. preußischen Provinz Sachsen, dermalen wohnhaft zu Coblenz, mit Brentano, Maria Agnes, aus dem hiesigen Bürger-Verbande entlassen.

II. Geborene.

Zeit.		Ort.	
1860			
Juni	1	Oberwinter	Sänger, Alexander Carl, Sohn des hies. Bürgers und Lehrers zu Oberwinter in Rheinpreußen Johann Carl Friedrich Ludwig Sänger (Löwenstein).
Sept.	16	Islington East in England	May, Julius Alexander, Sohn des hies. Bürgers und Handelsmanns Johann Matthäus May (Mohr).
Oct.	25	Schierstein	Söhnlein, Friedrich Wilhelm, Sohn des hies. Bürgers und Handelsmanns Johann Jacob Söhnlein (Höfer).
Nov.	25	Königstein	Mohr, Jacob Conrad Anton, Sohn des hies. Bürgers und Handelsmanns Joseph Georg Mohr (Krepp).
Dec.	3	Hofheim	Grein, Julia Ludovika, Tochter des hies. Bürgers und Oeconomen Johann Philipp Grein (Fries).
„	6	Kettenhofweg	von Oberkamp, Louise Amalie, Tochter des Königl. Bayer. Kammerjunkers, Rentners zu Mainz im Großh. Hessen, Ludwig Eugen Thimothäus Freiherrn von Oberkamp (Diefenbach).
1861			
Jan.	4	— —	N. N. Conrad Wilhelm Joseph.
„	7	— —	N. N. Christian Franz.

Zeit.	Ort.	II. Geborene.
1861 Jan. 9	gr. Hirschgraben 3	Gerlach, Johann Tobias Christoph Jacob, Sohn des hies. Bürgers und Lohnkutschers Christoph Jacob Gerlach (Gauff).
„ 9	Graubeng. 5	Bräutigam, Heinrich Ludwig, Sohn des hies. Bürgers und Tapezierers Heinrich Ludwig Bräutigam (Besendorfer).
„ 9	Schellgasse 14	Euler, August, Sohn des hies. Bürgers und Gärtnermeisters Kilian Anton Euler (Scheibinger).
„ 10	Allerheiligenstraße 22	Schloß, Moritz Albert, Sohn des hies. Bürgers und Handelsmanns Louis Schloß (Raunheim).
„ 10	kl. Eschenheimergasse 3	Pieschel, Johanna Elisabetha Katharina Henriette, Tochter des Bürgers zu Adorf im Königreich Sachsen, Blechinstrumentenmachers dahier, Guido Carl Adolph Pieschel (Buch).
„ 10	Rosengasse 35	Spohrer, Theodor, Sohn des hies. Bürgers und Schiebkärchers Alexander Eduard Moritz Spohrer (Gans).
„ 10	gr. Ritterg. 97	Braun, Johann Christian, Sohn des hies. Bürgers und Weingärtners Johann Georg Braun (Braun).
„ 10	Mainz	Eber, Johanna Jacobina, Tochter des hies. Bürgers und Handelsmanns Johann Eber (Henrich).
„ 11	kl. Hirschgraben 4	Schuhmacher, Johann Jacob Friedrich, Sohn des hies. Bürgers, Handelsmanns und Wechselsensals Georg Friedrich Schumacher (Wilhelm).
„ 11	Kalbächerg. 2	Ripps, Philipp Conrad Heinrich, Sohn des hies. Bürgers und Handelsmanns Georg Friedrich Wilhelm Ripps (Kiefer).
„ 11	Hammelsg. 19	Fischer, Friedrich August, Sohn des hies. Bürgers und Bäckermeisters Christian Elias Fischer (Knabenschuh).
„ 11	Schnurgasse 10	Gersfeld, Ludwig, Sohn des hies. Bürgers und Handelsmanns Julius Gersfeld (Wertheim).
„ 11	gr. Kornmarkt 6	Sattler, Charlotte Christiane, Tochter des hies. Bürgers und Säcklermeisters Carl Friedrich Sattler (Mack).
„ 11	Gr. Rittergasse 82/84	Sipf, Jacob, Sohn des hies. Bürgers und Kärchers Jacob Peter Sipf (Massinger).
„ 11	Breitegasse 15	Georg, Catharina Walpurga, Tochter des Ortsbürgers und Schlossers zu Kelsterbach Jacob Ludwig Georg (Tremel).
„ 11	Allerheiligenstraße 19	Bock, Gustav Adolph, Sohn des hies. Bürgers und Gerümplers Johann Philipp Bock (Moos).
„ 12	Eckenheimer Landstraße 1	Sipf, Carl Moritz, Sohn des hies. Bürgers und Maurermeisters Johann Jacob Sipf (Haas).
„ 12	Klostergasse 2	Lenz, Maria Barbara, Tochter des hies. Bürgers und Tapezierers Johann Georg Lenz (Schütz).
„ 12	Judenbrückchen 10	Stiastny, Johann Georg Alexander, Sohn des hies. Bürgers und Musikus Johann Gustav Stiastny (Walthes).
„ 12	gr. Ritterg. 80	Steyer, Philippine, Tochter des Ortsbürgers zu Hornau im Herzogthum Nassau, Fabrikarbeiters dahier, Anton Steyer (Klarmann).

Zeit.	Ort.	II. Geborene.
1861		
Jan. 13	Schnurgasse 58	Ebeling, Emma Auguste Pauline, Tochter des hies. Bürgers und Handelsmanns Carl August Ebeling (Gerlach).
„ 13	Friedberger Anlage 15	Ibach, Ludwig Ignatz, Sohn des hies. Bürgers und Kunstgärtners Carl Leonhard Ibach (Reuß).
„ 13	gr. Fischerg. 8	Giese, Johanna Regina, Tochter des hies. Bürgers und Schneidermeisters Johannes Giese (Hofmann).
„ [illegible]	Breitegasse 29	Ströhlein, N. N., todtgeborene Tochter des hies. Bürgers und Weißbindermeisters Gustav Adolph Ströhlein (Funck).
„ 15	Fahrgasse 16	Elkan, Eugen, Sohn des hies. Bürgers und Handelsmanns Siegmund Elkan (Wolff).
„ 15	gr. Sandg. 2	Schnapper, Elise, Tochter des hies. Bürgers und Handelsmanns Isidor Heinrich Schnapper (Dietz).
„ 15	[illegible] 8	Petri, Johann Gotthelf, Sohn des hies. Bürgers und Scribenten Philipp Carl Petri (Rach).
„ 16	kl. Bockenheimergasse 6	Brönner, Louise Elisabeth, Tochter des Bürgers zu Damm im Königreich Bayern, Hausknechts dahier, Johannes Brönner (Schmack, gen. Huppbauer).
„ 16	Kettenhofw. 22	Keller, Johann Georg Gottfried, Sohn des hies. Bürgers und Schreinermeisters Johann Georg Friedrich Keller (Hilgenreiner).
„ 17	—	N. N. Maria Anna (fremd).
„ [illegible]	[illegible] straße 29	Pepping, N. N., todtgeborene Tochter des hies. Bürgers und Taglöhners Johann Joseph Pepping (Ohlenschlager).

Zeit.	Ort.	III. Verstorbene.
1860		
Dec. 16	Hofheim	Grein, Anna Katharina, geb. Fries, Ehefrau des hies. Bürgers und Oekonomen, Johann Philipp Grein, alt 30 Jahre, 9 Monate, 20 Tage.
1861		
Jan. 12	Allerheiligenstraße 87	Straus, Adelheid, geb. Langenbach, hinterl. Wittwe des verstorbenen hies. Bürgers und Handelsmanns, Sigismund Hirsch Straus, alt 84 Jahre.
„ 12	Markt 19	Bachmeyer, Johann Leonhard, hies. Bürger und Metzgermeister, verheirathet, alt 76 Jahre, 3 Monate, 27 Tage.
„ 12	Langestraße 40	Otto, Jacob, Bürger zu Offenbach im Großherzogthum Hessen, Hauptsteueramts-Assistent dahier, Wittwer, alt 62 Jahre.
„ 12	Stiftstraße 30	Henn, Johannes, hies. Bürger und Packer, Gendarme, alt 52 Jahre, 6 Monate, 29 Tage.
„ 12	Langestraße 4	Ruder, Carl Eduard, Schuhmachergesell aus Oberrad, alt 31 Jahre, 11 Monate, 25 Tage.

Zeit.	Ort.	III. Verstorbene.
1861 Jan. 13	Klapperg. 20	Hemberger, Katharine Auguste, geb. Geißler, hinterl. Wittwe des verstorbenen hies. Bürgers und Packers, Johann Heinrich Hemberger, alt 61 Jahre, 4 Monate, 11 Tage.
„ 13	Falkengasse 3	Lohrfink, Louise, Tochter des Ortsbürgers und Schneiders zu Petterweil im Großherzogthum Hessen, Johannes Lohrfink II. (Conrad), alt 20 Jahre, 2 Monate, 3 Tage.
„ 13	Langestraße 4	Laupus, Philippine, Dienstmagd aus Enkheim, Amts Bergen im Kurfürstenthum Hessen, alt 19 Jahre.
„ 13	Dominikanergasse 14	Geist, Agathe, Tochter des hies. Bürgers und Auslaufers, Johann Jacob Geist (Michel), alt 1 Jahr, 11 Monate, 24 Tage.
„ 13	Breitegasse 29	Ströhlein, N. N., todtgeborene Tochter des hies. Bürgers und Weißbindermeisters, Gustav Adolph Ströhlein (Funck).
„ 14	Meiseng. 18	Kraft, Anna Margarethe, geb. Sämann, hinterl. Wittwe des verstorbenen Ortsbürgers zu Rödelheim im Großherzogthum Hessen, Auslaufers, Friedrich Kraft, alt 69 Jahre.
„ 14	Langestraße 4	Wirth, Caspar, Schmied aus Königstein im Herzogthum Nassau, verheirathet, alt 45 Jahre.
„ 14	Langestraße 4	Schließmann, Katharine, Dienstmagd aus Seligenstadt im Großherzogthum Hessen, alt 35 Jahre.
„ 14	Stiftstraße 30	Bowinckel, Carl Anton Heinrich, Maler und Lackirer, Sohn des verstorbenen hies. Bürgers und Handelsmanns, Anton Friedrich Bowinckel (Eberhard), alt 27 Jahre, 4 Monate, 25 Tage.
„ 14	Judengasse 37	Schlosser, Magdalena Kunigunde, Tochter des hies. Bürgers und Scribenten, Veteranen-Feldwebels, Jacob Friedrich Schlosser (Ebert), alt 1 Jahr, 3 Monate.
„ 14	Oederweg 5	Sachs, Friedrich Ferdinand, Sohn des hies. Bürgers und Musiklehrers, Julius Sachs (Schloß), alt 1 Jahr, 2 Monate, 4 Tage.
„ 15	Mainstraße 7	Bondi, Amalie, geb. Doctor, Ehefrau des hies. Bürgers und Lotterie-Collecteurs, David Jonas Bondi, alt 66 Jahre.
„ 15	Allerheiligenstraße 62	Geißler, Anna Margarethe, geb. Göbel, Ehefrau des Bürgers zu Oberrad, Hautboisten 1ster Classe des hies. Linienmilitairs, Johann Christian Geißler, alt 44 Jahre, 5 Monate, 5 Tage.
„ 15	Langestraße 4	Zimmer, Martin Carl Christian, Schuhmachergesell aus Laubach im Großherzogthum Hessen, alt 22 Jahre.
„ 15	Hochstraße 7	Knips, Wolfgang Albrecht Willibald, Sohn des hies. Bürgers und Handelsmanns, Johann Caspar Ferdinand Knips (Hasse), alt 6 Monate, 17 Tage.
„ 16	Ulmenstraße 9	Scharff, Johann Philipp, hies. Bürger und Handelsmann, verheirathet, alt 70 Jahre, 11 Monate, 17 Tage.
„ 16	Eschenheimer Anlage 2	Oppenheim, Louise, geb. Oppenheimer, hinterl. Wittwe des verstorbenen hies. Bürgers und Wechselsensals, Moses Aron Oppenheim, alt 50 Jahre, 5 Monate, 21 Tage.

Zeit.	Ort.	III. Verstorbene.
1861 Jan. 16	Holzpförtchen 4	Resch, Franz Jacob Alfred, Sohn des hies. Bürgers und Sattlermeisters, Jacob Friedrich Resch (Ebersold), alt 2 Jahre, 29 Tage.
„ 16	Dreikönig-straße 10	Kayser, Johannette Louise Magdalene, Tochter des hies. Bürgers und Bleichgärtners, Franz Carl Kayser (Bernhard), alt 6 Monate, 29 Tage.
„ 17	Löhergasse 12	Rauscher, Anna Margarethe, geb. Bollbach, hinterl. Wittwe des verstorbenen hies. Bürgers und Fuhrmanns, Philipp Jacob Rauscher, alt 73 Jahre, 11 Monate, 11 Tage.
„ 17	gr. Kornm. 18	Fritz, Johann Conrad, hies. Bürger und Restaurateur, verheirathet, alt 41 Jahre, 4 Monate, 4 Tage.
„ 17	Hermesweg 3	Ruthe, Friederike Henriette Antonie, geb. Schudt, Ehefrau des hies. Bürgers und Handelsmanns, Philipp Carl Ruthe, alt 24 Jahre, 10 Monate, 21 Tage.
„ 17	Altegasse 25	Frenzel, Anna Marie, Tochter des Ortsbürgers zu Kelsterbach im Großherzogthum Hessen, Schlossers, Wilhelm Frenzel (Georg), alt 2 Jahre, 2 Monate, 10 Tage.
„ 17	Langestraße 4	Walter, Katharina, Dienstmagd aus Lauterbach im Großherzogthum Hessen, alt 23 Jahre.
„ 17	Langestraße 4	Hipely, Elisabeth Margaretha, Dienstmagd aus Erbenhausen im Großherzogthum Sachsen, alt 25 Jahre.
„ 18	Kalbächerg. 18	Lairitz, Elisabeth, geb. Welcker, Ehefrau des Handelsmanns zu Saalfeld im Herzogthum Sachsen-Meiningen, Johann Christian Lairitz, alt 69 Jahre, 2 Monate, 19 Tage.
„ 19	Stiftstraße 13	Ackermann, Katharine, geb. Lendrott, hinterl. Wittwe des verstorbenen hies. Bürgers und Bierbrauermeisters, Emanuel Ackermann, alt 79 Jahre, 8 Monate, 7 Tage.
„ 19	Riedenau 11	Meck, Johann Leonhard, Bürger zu Fürth im Königreich Bayern, pens. Schauspieler, verheirathet, alt 73 Jahre, 6 Monate, 12 Tage.
„ 19	Dreikönig-straße 20	Pepping, Anna Maria, geb. Ohlenschlager, Ehefrau des hies. Bürgers und Taglöhners, Johann Joseph Pepping, alt 41 Jahre, 9 Monate, 19 Tage.
„ 19	Dreikönig-straße 20	Pepping, N. N., todtgeborene Tochter des hies. Bürgers und Taglöhners, Johann Joseph Pepping (Ohlenschlager).
„ 19	Gelnhäuser-gasse 8	Salomon, Johanna Louise Franziska, Tochter des hies. Bürgers und Bendermeisters, Philipp Julius Friedrich Wilhelm Salomon (Hach), alt 23 Jahre, 11 Monate, 1 Tag.

Frankfurt a. M., den 22. Januar 1861. Standesbuchführung.

Auszug aus den hiesigen Standesbüchern.

(Nachträge auswärtiger Fälle aus früheren Jahren.)

Zeit.	Ort.	I. Getraute.
1834. Dec. 10	zu Niederrad	Schlitzenbecker, Johann Christian, seit dem 15. März 1860 hies. Bürger und Auslaufer, aus Rodenhausen in Kurhessen, mit Kreß (Greß), Sabine Wilhelmine, aus Vaihingen im Königreich Würtemberg.
1838. Juni 6	zu Rödelheim	Grünebaum, Benjamin, seit dem 23. April 1860 hies. Bürger und Handelsmann, aus Rödelheim, Kreises Friedberg, im Großherzogthum Hessen, mit Baschewitz, Sara Bina, aus Rödelheim.
1843. Juli 6	zu Heidelberg	Sieber, Ludwig, Bürger und Bücher-Antiquar zu Heidelberg im Großherzogthum Baden (verstorben daselbst den 17. November 1848), mit Schwab, Rella (Caroline), seit dem 2. August 1860 hies. Bürgerin.
1851. Jan. 9	zu Kaschau in Ungarn	Beer, Johann Friedrich, hiesiger Bürger und Musik- auch Gesanglehrer, mit Fux, Pauline, aus Wien.

Zeit.	Ort.	II. Geborene.
1821. Oct. 24	Marktbreit	Jandorf, Jacob Salomon, seit dem 20. December 1860 hies Bürger und Handelsmann, Sohn des Handelsmannes zu Marktbreit im Königreich Bayern Salomon Jandorf (Ehrlich).
1825. Aug. 10	Michelstadt	Heist, Ludwig Friedrich Wilhelm, seit dem 18. October 1860 hies. Bürger und Auslaufer, Sohn des Ortsbürgers und Bäckermeisters zu Michelstadt im Großherzogthum Hessen Alexander Heist (Rau).
1826. Febr. 4	Bretten	Laemle, Joel Wolf, seit dem 22. November 1860 hies. Bürger und Handelsmann, Sohn des Handelsmannes zu Bretten Aron Laemle (Wolf).
1829. Jan. 8	Niederursel	Schwarzschild, Helene, seit dem 29. November 1860 hies. Bürgerin und Rentnerin, Tochter des Einwohners zu Niederursel im Großherzogthum Hessen Lazarus Schwarzschild (Kahn).
1829. Juni 4	Heddernheim	Buseck, Jonas, seit dem 19. November 1860 hies. Bürger und Handelsmann, Sohn des Einwohners zu Heddernheim Jacob Buseck (Lazarus).

Zeit.	Ort.	II. Geborene.
1830. Sept. 29	Diedelsheim	Dreyfus, Marx, oder Gumpel, genannt Gustav, seit dem 26. November 1860 hies. Bürger und Handelsmann, Sohn des Schutzbürgers und Wirths zu Diedelsheim im Großherzogthum Baden Moses Dreyfus (Mayer).
1835. März 6	Offenbach a. M.	Koch, Christoph August, seit dem 26. November 1860 hies. Bürger und Handelsmann, Sohn des Bürgers und Uhrmachers zu Offenbach a. M. Johannes Koch (Küchel).
1840. Jan. 27	Rödelheim	Grünebaum, Bartel, Sohn des nunmehrigen hies. Bürgers und Handelsmanns Benjamin Grünebaum (Baschewitz).
1843. April 13	Rödelheim	Grünebaum, Henriette, Tochter des nunmehrigen hies. Bürgers und Handelsmanns Benjamin Grünebaum (Baschewitz).
1849. April 1	Rödelheim	Grünebaum, Klara, Tochter des nunmehrigen hies. Bürgers und Handelsmanns Benjamin Grünebaum (Baschewitz).
1857. April 21	Oberrad	N. N. Maria Adolphine (fremd).
1859. Mai 24	Oberrad	N. N. Friedrich Adolph (fremd).
Juli 8	Meiningen	d'Orville, Ernst Max, Sohn des hies. Bürgers und Handelsmanns Johann Matthias Hermann d'Orville (Freiin von Süßkind).
Oct. 18	Bemberg im Königreich Würtemberg	Streng, Bertha Friederike Louise Maria, Tochter des hies. Bürgers und Handelsmanns Johann Hermann Streng (Krahmer).
Nov. 27	New-York	Kissel, Rudolph Hermann, Sohn des hies. Bürgers und Handelsmanns Hermann Gustav Kissel (Stimson).

Zeit.	Ort.	III. Verstorbene.
1813. Dec. 10	Niederingelheim	Dumont, Johann Carl, hies. Bürger und Handelsmann, verheirathet, alt 41 Jahre.
1843. April 14	Pyrmont	Krüger, Dr., Johann Friedrich Christian, hies. Bürger, Medicinalrath und Apotheker zu Pyrmont im Fürstenthum Waldeck, verheirathet, alt 68 Jahre, 11 Monate, 10 Tage.
1844. Febr. 22	Dillenburg	Haas, Johanna Margarethe Caroline Helene Eva Marie, Tochter des hies. Bürgers und Handelsmanns Ernst Daniel Haas (Mappes), alt 2 Jahre, 6 Monate, 9 Tage.
1848. Nov. 17	Heidelberg	Lieber, Ludwig, Bürger und Bücher-Antiquar zu Heidelberg im Großherzogthum Baden, verheirathet, alt 37 Jahre.
1857. Oct. 16	Baltimore	Braun, Maria Christine, geb. Wendel, Ehefrau des hies. Bürgers und Schneidermeisters, Johann Georg Braun, geboren 6. Juli 1798 zu Lauterbach (Erkenntnisse des Appellations-Gerichts der freien Stadt Frankfurt vom 9. Januar und 3. August 1860).

Zeit	Ort	III. Verstorbene.
1859. Febr. 8	Washington	Dumont, Eleonore, geb. Webster, Ehefrau des hies. Bürgers und Handelsmanns Johann Daniel Emilius Dumont, alt 50 Jahre, 6 Monate, 2 Tage.

Frankfurt a. M., den 22. Januar 1861. **Standesbuchführung.**

Holz-Versteigerung.

In dem Wetlruh-Forste, Distrikt Buchscheerchen, des dahiesigen Stadtwaldes sollen Mittwoch den 23. Januar d. J.:

15 Klftr.	Buchenscheitholz 1r Cl.,	11 Klftr.	Tannenscheitholz	1r Cl.,
36½ „	„ „ 2r Cl.,	15 „	„	2r Cl.,
8½ „	„ Bengelholz,	14 „	„	Stumpfholz,
10½ „	„ Stumpfholz 2r Cl.,	2400 Stück	Buchenwellen,	
17½ „	Eichenstumpfholz 2r Cl.,	2400 „	Eichenwellen,	
2½ „	Birkenscheitholz 2r Cl.,	300 „	gemischte Wellen,	

öffentlich an die Meistbietenden versteigert werden und haben sich die Kauflustigen an genanntem Tage, Vormittags um 9 Uhr, dazu auf der Sachsenhäuser Warte einzufinden, woselbst auch die Versteigerung abgehalten wird. Das Holz sitzt an der Babenhäuser Chaussee, von wo es ohne besondere Schwierigkeit abgefahren werden kann.

Frankfurt a. M., den 16. Janrar 1861. **Forst-Amt.**

Am 4. l. M. wurden 5 lebende Gänse auf dem Main dahier geländet. Eigenthums-Ansprüche sind binnen 8 Tagen dahier geltend zu machen.

Frankfurt a. M., den 21. Januar 1861. **Polizei-Amt.**

Eine Pelzkappe wurde gefunden. Ansprüche sind binnen 14 Tagen dahier geltend zu machen.

Frankfurt a. M., den 17. Januar 1861. **Polizei-Amt.**

Es wurde angehalten: ein grün seidener Regenschirm, dessen Stiel am Griffe schwarz und weiß gewürfelt ist. Ansprüche sind binnen 14 Tagen dahier geltend zu machen.

Frankfurt a. M., den 15. Januar 1861. **Polizei-Amt.**

Der Heimathschein der Elisabetha Linz von Oberzell, Kreis Schlüchtern, wurde angeblich am 14. l. Monats von der Mainkur hierher verloren.

Man ersucht um Ablieferung im Auffindungsfalle.

Frankfurt a. M., den 15. Januar 1861. **Polizei-Amt.**

Gefundene Gegenstände.

Eine Ledertasche mit einem weißen Taschentuch und eine Brille. Ein Cigarrenetuis. Ein Schlüssel in einem Ring mit Haken. Ein Rasirmesser. Ein Rest Kattun. Ein altes Frauenhemd. Ein Thürdrücker von Messing. Ein Schlüssel. Eine Schelle. Ein Knabenstiefel. Eine Pelzmanchette. Ein Regenschirm in einer Droschke. Ein Kleiderhalter. Ein leinener Regenschirm. Ein messingenes Zeichen. Eine Pelz-Victorine. Ein Damengürtel. Ein Schlüssel.

Frankfurt a. M., den 21. Januar 1861. **Polizei-Amt.**

Auszug aus den Standesbüchern der Frankfurter Landgemeinden.

Ort.	Zeit.	I. Getraute.
	1860	
Bornheim	Dec. 4	[illegible], Robert Emanuel, Unterofficier im königl. preuß. 88. Infanterie-Regiment, dermalen zu Rastatt in Garnison, gebürtig aus Hennersdorf, Kreises Gottlau in der Provinz Schlesien, mit Ameisen, Maria Margaretha Catharina, von Bornheim aus dem Frankfurter Staatsverbande entlassen.
"	"	[illegible], Philipp, Bürger zu Bornheim und Gärtner, mit Häfner, Maria Catharina, geb. Fischer, hinterl. Wittwe des verstorbenen Bürgers und Oeconomen zu Bornheim Carl Valentin Häfner.
"	"	[illegible], Johann Carl, designirter Bürger zu Bornheim und Gastwirth, gebürtig aus Carlsruhe, Regierungsbezirk Oppeln in der Provinz Schlesien, mit Weil, Friederike, geb. Ebel, hinterl. Wittwe des verstorbenen Bürgers, Metzgers und Wirthes zu Bornheim Johannes Weil.
"	"	[illegible], Joseph Carl, Bürger zu Bornheim und Fabrikarbeiter, mit Sperle, Margaretha.
"	27	Ruß, Johann Philipp, Bürger und Taglöhner zu Bornheim mit Gurich, Eva Elisabetha Catharina, gebürtig aus Udenhain, Amts Wächtersbach im Kurfürstenthum Hessen.
Nieder Erlenbach	"	[illegible] Kötter, Wilhelm, Bürger und Oeconom zu Nieder-Erlenbach, mit Best, Susanna.
Niederrad	"	[illegible], August Eduard, Bürger und Glaser zu Niederrad, aus Wassertrüdingen in Mittelfranken, mit Engel, Maria Johanna, aus Walldorf im Großherzogthum Hessen.
"	"	[illegible] Belz, Johann Wilhelm, Bürger und Haarschneider zu Niederrad, mit Göttenauer, Maria Juliane, aus Niederrad.
[illegible]	"	27 [illegible], Lorenz, Bürger und Oeconom zu Niederursel, mit [illegible], Anna Maria.

Ort.	Zeit.	II. Geborene.
	1860	
Bonames	Dec. 28	Spöther, Johannes, Sohn des Bürgers und Landwirthes zu Bonames Christoph Spöther (Kunz).
Frankfurt	Oct. [illegible]	N. N. Emil, heimathberechtigt zu Bornheim.
Bornheim	Dec. 3	Jockel, Johann Philipp, Sohn des Bürgers und Schuhmachers zu Bornheim Johann Andreas Jockel (Schuch).

Ort.	Zeit.	II. Geborene.
	1860	
Bornheim	Dec. 8	Bohr, Eduard, Sohn des Bürgers zu Bornheim und Fabrik-Werkführers, wie auch Mitglieds des Kirchen- und Schulvorstandes Jacob Bohr (Heuß).
"	" 9	Trimbuch, Catharina Elisabetha, Tochter des Bürgers zu Schüttenitz in Böhmen und Auslaufers zu Frankfurt Vincenz Joseph Trimbuch (Petermann).
"	" 10	N. N. Carl Ludwig.
"	" 10	Odenweller, Catharina Magdalena, Tochter des Bürgers zu Bornheim, Küfers und Bierbrauers Johannes Odenweller (Bauer).
"	" 11	N. N. Wilhelm.
"	" 15	Stricker, Ludwig Friedrich Carl August, Sohn des Bürgers zu Frankfurt und Buchdruckergehülfen Johannes Stricker (Heroux).
"	" 16	Weck, Anna Margaretha, Tochter des Ortsbürgers zu Schneidheim im Herzogthum Nassau Carl Friedrich Weck (Schmidt).
"	" 25	Danenhauer, Louise, Tochter des Bürgers und Taglöhners zu Bornheim Balthasar Danenhauer (Rau).
"	" 30	Kappes, Catharina, Tochter des Bürgers und Taglöhners zu Bornheim Johannes Israel Kappes (Fend).
Frankfurt	Juli 2	N. N. Jeannette, heimathberechtigt zu Hausen.
Hausen	Dec. 14	N. N. Jacob Wilhelm.
"	" 19	Mahr, Johanna Katharina, Tochter des Bürgers und Schneiders zu Hausen Johann Georg Mahr (Filius).
Frankfurt Weserbahn	Sept. 24	Will, Johann Friedrich, Sohn des Bürgers zu Niederrad und Bahnwärters Adolph Will (Schindling).
Niederrad	Dec. 4	Heß, Eva Maria, Tochter des Bürgers und Maurers zu Niederrad Heinrich Wilhelm Heß (Reichenbach).
"	" 12	N. N. Susanna Dorothea.
"	" 14	Maisenbacher, Anna Maria, Tochter des Bürgers zu Niederrad und Taglöhners Johann Michael Maisenbacher (Stang).
"	" 17	Engel, Carl Gerhard, Sohn des Bürgers und Handschuhmachers zu Niederrad Peter Engel (Konschuh).
"	" 18	Leister, Valentin, Sohn des Bürgers und Handschuhmachers zu Niederrad Ernst Ludwig Leister (Mecks).
"	" 18	N. N. Susanna Margaretha, heimathberechtigt zu Frankfurt.
"	" 24	May, Christian, Sohn des Bürgers und Lithographen zu Niederrad Ludwig Carl May (Allendörfer).
Niederursel	" 21	N. N. Ludwig.
Frankfurt	Oct. 8	N. N. Philipp, heimathberechtigt zu Oberrad.
"	Nov. 6	N. N. Anna, heimathberechtigt zu Oberrad.
Oberrad	Dec. 1	N. N. Ferdinand.
"	" 2	N. N. Johann Georg.

Gerichtliche Bekanntmachungen.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß des am 15. November 1860 verstorbenen hiesigen Bürgers und Handelsmanns **Johann Georg Christlieb Pook** und dessen am 4. März 1858 verlebten Ehefrau **Sophie Ferdinande**, geb. **Keppel**, zustehen, haben solche

binnen zwei Monaten

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an die aufgetretenen, zum Theile auswärts wohnenden Intestat-Erben ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 14. Januar 1861. **Stadt-Gericht II.**

Dr. Jäger.

Dr. Leykauf, Secr.

Oeffentliche Ladung.

[illegible] welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß des am 1. December 1859 verstorbenen hiesigen Bürgers und Fußdeckenmachers **Johann Friedrich Liebig** und dessen am 28. November 1860 verlebten Ehefrau **Catharina**, geb. **Eppler**, zustehen, haben solche

binnen zwei Monaten

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an die aufgetretenen auswärtigen Testaments-Erben ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 14. Januar 1861. **Stadt-Gericht II.**

Dr. Jäger.

Dr. Leykauf, Secr.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß des am 19. November 1860 verstorbenen hiesigen Bürgers und Gärtnermeisters **Johann Peter Heister** und dessen am 14. Februar 1860 verlebten zweiten Ehefrau **Christina Elisabetha**, geb. **Klein**, zustehen, haben solche

bis zum 4. Februar 1861

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an die aufgetretenen, zum Theile auswärts wohnenden Intestat-Erben ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 19. December 1860. **Stadt-Gericht II.**

Dr. Jäger.

Dr. Leykauf, Secr.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß der am 29. November 1860 verstorbenen **Anna Elisabeth Geyer** aus Worms, zustehen, haben solche

vor dem 11. Februar 1861

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an die [illegible] auswärtige Intestat-Erben ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

[illegible] **Stadt-Gericht II.**

Dr. Jäger.

Dr. Leykauf, Secr.

Edictalladung.

Ueber das Vermögen des abwesenden hiesigen Bürgers und Bierbrauermeisters **Wilhelm Ludwig Dietz** und dessen Ehefrau, **Marie Henriette, geb. Freyeisen**, hat das unterzeichnete Gericht heute Concurs erkannt.

Demnach werden Alle, welche an diese Gemeinschuldner aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen zu machen haben, hierdurch vorgeladen, solche in der auf

Montag den 18. Februar 1861, Vormittags 10 Uhr

anberaumten Tagfahrt vor der angeordneten Gerichts-Commission entweder persönlich oder durch einen bevollmächtigten hiesigen Anwalt klar zu stellen, auch hinsichtlich eines etwaigen Vorzugsrechtes zum Protokolle zu verhandeln, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse.

Es wird [illegible] Ladung ergehen, [illegible] [illegible] gegenwärtige zu den Acten gekommen ist, der Ausschluß der nicht aufgetretenen Gläubiger in öffentlichen hiesigen Blättern bekannt gemacht werden.

Frankfurt a. M., den 1[illegible]. December 1860. Stadt-Gericht I.

Dr. [illegible], Secretär.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß des am 27. November 1860 verstorbenen hiesigen Bürgers und Handelsmanns [illegible] und dessen am 20. Januar 1842 [illegible] Ehefrau [illegible] zustehen, haben solche

vor dem 15. Februar 1861

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig [illegible] gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an die aufgetretenen zum Theile auswärts wohnenden Erben ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 14. December 1860. Stadt-Gericht II.

Dr. [illegible], Secr.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den [illegible] Nachlaß der am 8. September 1852 verstorbenen Ehefrau des hiesigen Bürgers und Schuhmachermeisters [illegible], geb. [illegible] zustehen, haben solche

vor dem 19. Februar [illegible]

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an die aufgetretenen, zum Theile auswärts wohnenden Intestat-Erben ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 1[illegible]. December 1860. Stadt-Gericht II.

Dr. [illegible], Secr.

[illegible] Exemplare des Amtsblattes [illegible] Exemplare [illegible] auf [illegible] umgetauscht in der Expedition.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger J. G. Holzwart. — Druck von J. F. [illegible].

Ort.	Zeit.	II. Geborene.
	1860	
Oberrad	Dec. 2	N. N. Anna Elisabetha Agnesia (fremd).
"	" 4	Kissel, Barbara Elisabetha, Tochter des Bürgers und Gärtners zu Oberrad Philipp Kissel II. (Ganz).
Frankfurt	" 4	Pommer, Johann David, Sohn des Bürgers und Gärtners zu Oberrad Johann Emanuel Pommer (Braun).
Oberrad	" 4	N. N. Hermann (fremd).
"	" 6	N. N. Katharina (fremd).
"	" 12	Schneider, Elisabetha, Tochter des Bürgers und Gärtners zu Oberrad Heinrich Schneider (Griesinger).
"	" 17	N. N. Bernhard Friedrich (fremd).
"	" 17	N. N. Joseph (fremd).
"	" 19	Seeger, Thusnelda, Tochter des Bürgers und Scribenten zu Frankfurt Christoph Jacob Seeger (Neumann).
"	" 20	N. N. Eva Anna (fremd).
"	" 21	N. N. Wilhelmine Katharina (fremd).
"	" 22	N. N. Ignaz.
"	" 22	Cotence, Johann Anton, Sohn des Bürgers zu Paris und Hutmachers Francois Julien Cotence (Koch).
"	" 29	Lauf, Christine, Tochter des Bürgers und Gärtners zu Oberrad Conrad Lauf II. (Hoffeß).
"	" 30	N. N. Mathilde Jakobine (fremd).

Ort.	Zeit.	III. Verstorbene.
	1860	
Bornheim	Dec. 1	Probst, Friedrich, heimathberechtigt zu Oberhof im Großherzogthum Baden, angeblich 75 Jahre alt.
"	" 9	Nußpickel, Julius, Sohn des Bürgers zu Frankfurt und Scribenten Peter Nußpickel (Fischbach), alt 10 Tage.
"	" 22	Kühl, Elisabetha, Tochter des verstorbenen Bürgers zu Bornheim Johann Adam Kühl II. (Röhn), alt 22 Jahre, 3 Monate, 18 Tage.
"	" 23	Faatz, Wilhelmine, geborene Koob, zweite Ehefrau des Bürgers und Schneiders zu Bornheim, Johann Christoph Faatz, alt 42 Jahre, 3 Monate, 25 Tage.
"	" 26	Henß, Johann Wilhelm, Sohn des Bürgers und Oeconomen zu Bornheim, Franz Henß (Helfrich), alt 8 Monate, 18 Tage.
Frankfurt	" 26	Schuhmacher, Maria Louise Charlotte, Tochter des Bürgers zu Bornheim und Briefpostpackers zu Frankfurt, Karl Maximilian Schuhmacher (Kreß), alt 2 Jahre, 10 Monate, 23 Tage.
"	" 30	Koob, Friedrich Julius, Sohn des Bürgers zu Bornheim und Lehrers an der Dreikönigsschule zu Frankfurt, Friedrich Sebastian Koob (Sattler), alt 5 Jahre, 4 Monate, 8 Tage.

Ort	Zeit	III. Verstorbene.
	1860	
Bornheim	Dec. 30	Ripps, Johann Heinrich, Bürger zu Bornheim und Landwundarzt, verheirathet, alt 57 Jahre, 9 Monate, 29 Tage.
Hausen	„ 10	Filius, Johann Michael, Bürger und Hufschmied zu Hausen, verheirathet, alt 64 Jahre, 9 Monate, 6 Tage.
Nieder-Erlenbach	„ 4	Pfeil, Anna Maria, Tochter des Bürgers und Hirten zu Nieder-Erlenbach Georg Friedrich Pfeil (Amschel), alt 3 Jahre, 11 Monate, 14 Tage.
„	„ 16	Boch, Johann Georg, Bürger und Taglöhner zu Nieder-Erlenbach, alt 73 Jahre, 3 Monate, 6 Tage.
Niederrad	„ 4	Heß, Eva Maria, Tochter des Bürgers und Maurers zu Niederrad Heinrich Wilhelm Heß (Reichenbach), alt 1 Stunde.
Frankfurt	„ 4	Raab, Maria Dorothea, Tochter des Bürgers und Haarschneiders zu Niederrad Justus Raab (Roth), alt 30 Jahre, 1 Monate, 11 Tage.
Niederrad	„ 6	N. N. Peter Clemens Ludwig, alt 8 Monate, 27 Tage.
„	„ 11	Mecks, Johann Heinrich, Bürger und Haarschneider zu Niederrad, verheirathet, alt 58 Jahre, 6 Monate, 7 Tage.
„	„ 27	Wissenbach, Georg Ludwig Wilhelm, Bürger und Bleichgärtner zu Niederrad, verheirathet, alt 64 Jahre, 6 Monate.
Oberrad	„ 21	N. N. Christiane Franziska (fremd), alt 3 Monate, 3 Tage.
„	„ 22	Ohnacker, Anna Maria Katharina, geb. Reccius, hinterl. Wittwe des Bürgers und Spezereihändlers zu Oberrad Johannes Ohnacker, alt 65 Jahre, 6 Monate, 21 Tage.
„	„ 28	Eck, Anna Katharina, geb. Spahn, hinterl. Wittwe des Bürgers und Korbflechters zu Oberrad Georg Andreas Eck, alt 78 Jahre, 8 Monate, 8 Tage.

Oberrad, den 22. Januar 1861. Standesbuchführung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 30. Januar 1852, die Erfordernisse zum Perückenmachermeisterrecht betreffend, wird hiermit angezeigt:

daß das Einschreiben eines Bürgersohnes als Jahrmeister für das laufende Jahr in das Meisterstück

Montag den 4. Februar l. J., Vormittags, 10 Uhr auf dem jüngeren Bürgermeisteramt stattfinden wird,

wo die Betheiligten sich zu dieser Zeit einzufinden haben, bei Vermeidung, daß sie dabei unberücksichtigt bleiben.

Frankfurt a. M., den 21. Januar 1861.

Jüngeres Bürgermeister-Amt.

Amts-Blatt der freien Stadt Frankfurt.

(Expedition: am Geistpförtchen, Schlachthausgasse 21.)

№ 11. Donnerstag, den 24. Januar **1861.**

Amtliche Bekanntmachungen.

Bürgerliches Aufgebot.

Januar 22. | [illegible], Peter, [illegible] hiesiger Bürger und [illegible], aus Gelnhaar, Kreises Nidda, im Großherzogthum Hessen, mit [illegible], Anna Sibylla, hiesige Bürgerstochter.

Frankfurt a. M., den 24. Januar 1861. Standesbuchführung.

Datum der Urtheile.	Der Condemnaten: Namen.	Stand oder Gewerbe.	Wohnort oder Heimathsort.	Inhalt der Urtheile.
1860. 26. Octob.	Müller, Christine,	Taglöhnerin	Ginnheim,	2jährige geschärfte Correktionshausstrafe wegen verbotener Rückkehr und Diebstahls.
9. Novemb.	Jeansson-Malmer, Gustav Moritz,	Gutsbesitzer	Knobelsholm in Schweden,	2 Jahr 1 Monat Correktionshausstrafe wegen Betrugs, durch Senatsbeschluß vom 15. Januar 1861 in Gefängnißstrafe von gleicher Dauer unter geeigneter Beschäftigung und mit Einzelhaft umgewandelt.
11. Nov.	Schmidt, Johann David,	Briefpacketpacker	Frankfurt a. M.	3jährige Correktionshausstrafe wegen Diebstahls.
20. Dec.	Meyer, Johann Heinrich,	Handlungsreisender	Lübeck,	1 Jahr 9 Monat Correktionshausstrafe wegen Betrugs.
1861. 8. Januar	Schreiber, Anna Maria,	Dienstmagd	Limburg a. d. Lahn,	18monatige Correktionshausstrafe wegen Diebstählen.

Vorstehende rechtskräftige Verurtheilungen werden hierdurch in Gemäßheit des Art. 30 des Strafgesetzbuches bekannt gemacht.

Frankfurt a. M., den 21. Jan. 1861. Der Oberstaatsanwalt: **Hecker.**

Sonntag den 20. l. Mts. wurde in der Leonhardskirche einem Frauenzimmer aus der Tasche entwendet:

ein dunkelledernes Portemonnaie, Stahlbügel mit gelbem Knöpfchen, rothem Futter, enthaltend fl. 10 in Guldenstücken und einige Münze.

Dringender Verdacht der Verübung dieses Diebstahls fällt auf einen Burschen von ca. 20 Jahren, mittl. Größe, schlanker Statur, mit blatternarbigem Gesicht, ohne Bart, bekleidet mit dunkelbraunem Rock, weiß und schwarz gewürfeltem Tuche, dunkelgrauem Ueberrock und braunem Filzhütchen.

Man veröffentlicht dies mit dem Ersuchen um Anzeige, falls über das Portemonnaie oder den Thäter etwas bekannt werden sollte.

Frankfurt a. M., den 22. Januar 1861. **Polizei-Amt.**

Am Abend des 20. l. Mts. wurde dahier mittelst Einbruchs entwendet:

6 Stück große Scheeren, R. K. gez.; 6 Stück Zwickscheeren, P. K. Haus oder anders gez.; 3 Flachzangen, 2 Schneidzangen; eine Partie Sattlernadeln, einige kleine Brodmesser; 1 Partie Stahlfedern mit Federhaltern; 1 Dutzend Bleistifte; 1 Dutzend baumwollene Taschentücher, roth, weißstreifig klein carrirt und 2 leinene Mannshemden mit blauen Etiquetten.

Man ersucht um Anzeige, falls über den Verbleib obiger Gegenstände etwas bekannt werden sollte.

Frankfurt a. M., den 22. Januar 1861. **Polizei-Amt**

Am 4. l. M. wurden 5 lebende Gänse auf dem Main dahier geländet. Eigenthums-Ansprüche sind binnen 8 Tagen dahier geltend zu machen.

Frankfurt a. M., den 21. Januar 1861. **Polizei-Amt.**

Eine Pelzkappe wurde gefunden. Ansprüche sind binnen 14 Tagen dahier geltend zu machen.

Frankfurt a. M., den 17. Januar 1861. **Polizei-Amt.**

Gefundene Gegenstände.

Ein altes Frauenhemd. Ein Thürdrücker von Messing. Ein Schlüssel. Eine Schelle. Ein Knabenstiefel. Eine Pelzmanchette. Ein Regenschirm in einer Droschke. Ein Kleiderhalter. Ein leinener Regenschirm. Ein messingenes Zeichen. Eine Pelz-Victorine. Ein Damengürtel. Ein Schlüssel.

Frankfurt a. M., den 23. Januar 1861. **Polizei-Amt.**

Gerichtliche Bekanntmachungen.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß des am 9. November 1860 verstorbenen hiesigen Bürgers und Kurzwaarenhändlers David Samuel Dann, und dessen am 29. März 1852 verlebten Ehefrau Jenny, geb. Mainz, zustehen, haben solche

vor dem 4. Februar 1861

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an die aufgetretenen, zum Theile auswärts wohnenden Intestat-Erben ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 3. December 1860. **Stadt-Gericht II.**

Dr. Jäger.

Dr. Seyfang, Secr.

Ladung.

In Sachen Schroth, Johann Michael, Spezereikrämer, Klägers, gegen seine Ehefrau, Marie Ernestine Wilhelmine, geb. Lauter, Beklagte, Ehescheidung betreffend, wird die Beklagte, deren gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, dem gestellten Antrage gemäß hiermit aufgefordert,

binnen drei Monaten

zu ihrem Ehemann zurückzukehren und die Ehe mit ihm fortzusetzen oder zu gewärtigen, daß sie nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist, auf Anrufen, für eine böse Verlasserin erklärt, demzufolge die bestehende Ehe in bürgerlicher Hinsicht getrennt und das weiter Rechtliche verfügt, auch fernere Decre.ur für sie lediglich an der Gerichtstafel angeheftet werde.

Frankfurt a. M., den 26. November 1860.

Stadt-Gericht I.
Dr. Binding, Director.
Dr. Dietze, Secr.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß des am 1. December 1859 verstorbenen hiesigen Bürgers und Fußdeckenmachers Johann Friedrich Liebig und dessen am 28. November 1860 verlebten Ehefrau Catharina, geb. Eppler, zustehen, haben solche

binnen zwei Monaten

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an die aufgetretene auswärtige Testaments-Erbin ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 14. Januar 1861.

Stadt-Gericht II.
Dr. Jäger.
Dr. Leykauf, Secr.

Oeffentliche Ladung.

Auf Antrag der Wittwe Sophie Martino, geb. Klees, welche unter Verzichtleistung auf ihre Statutgebühr und auf jeglichen Errungenschaftsantheil und unter Geltendmachung ihres Separationsrechtes für ihre Person, den Nachlaß ihres am 21. November 1860 zu Bornheim verstorbenen Ehemanns Gustav Theodor Martino, gewesenen hiesigen Bürgers und Handelsmanns, Namens und als natürliche Vormünderin deren minderjährigen Kinder mit der Rechtswohlthat des Inventars angetreten hat, werden Alle, welche an den verstorbenen Gustav Theodor Martino oder an dessen Nachlaß Forderungen haben, hierdurch aufgefordert, solche

binnen vier Wochen

dahier anzumelden, widrigenfalls die Vertheilung und Auslieferung des Nachlaßvermögens ohne weitere Rücksicht auf nicht angemeldete Forderungen erfolgen soll.

Frankfurt a. M., den 21. Januar 1861.

Landjustizamt.
Dr. Franc.
Dr. de Bary[?] Bofelli.

☞ Exemplare des Amtsblatts No. 8 vom 17. dieses Monats werden gegen Exemplare ohne beygedruckte Postcursliste bis zu Ende dieses Monats auf Verlangen umgetauscht in der Expedition.

Polizei-Taxen der freien Stadt Frankfurt.

Vom 24. Januar 1861.

Brod-Taxe und Gewicht.

Vom 24. Jan. bis 6. Febr. 1861.

	Pfd.	Loth.	Kr.	Hl.
Zweite Sorte.				
Ein gemischtes Roggenbrod v	4		15	2
" " "	2		7	3
" " " von		25	3	
Erste Sorte.				
" " " von	6		25	2
" " " von	3		12	3
" Weizen- od. sg. Pfaffenbrod von	1	12	8	
" " " " " von		22	4	
" " " " " von		11	2	
" " " " " von		$5^1/_2$	1	
" Wasserweck von		5	1	
" Milchbrod von		$3^3/_4$	1	
" feines Wasserbrod . . . von		$3^1/_2$	1	
Bei den Dorfbäckern.				
Zweite Sorte.				
Ein gemischtes Roggenbrod von	4		14	2
" " " von	2		7	1
" " " von		26	3	
Erste Sorte.				
" " " von	6		24	2
" " " von	3		12	1

1) Die Dreingabe bei dem Verkaufe der Wasserwecke und Milchbrode ist bei Strafe, sowohl für den Geber als für den Empfänger, verboten.

2) Ebenso wird das frühere Verbot des Aushockens des Weiß- und Schwarzbrodes von Neuem in Erinnerung gebracht.

Fleisch-Taxe.

		Kr.	Hl.
Ochsenfleisch	das Pfd.	17	1
Rinderfleisch	" "	15	1
Kuhfleisch	" "	15	1
Kalbfleisch	" "	15	3
Hammelfleisch	" "	15	3
Schweinefleisch	" "	16	3

a) Die Fleischzugabe beträgt den zehnten Theil des Gewichts, mithin auf fünf Pfund ein halbes, und soll von der nämlichen Gattung des Fleisches sein.

b) Der Verkauf des Fleisches ohne Zugabe um einen höheren Preis als die Taxe bestimmt, ist bei Strafe verboten.

Bier-Taxe.

Bis Ende April 1861.

Die Maas Bier:

Ueber die Straße	13
Im Hause	13
Das Seidel ($1^1/_4$ Schop.)	4

Frucht-Preise.

	fl.	kr.
Weizen das Mltr., d. Mittelpr.	12	55
Korn " " " "	9	2
Gerste " " " "	7	34
Hafer, 110 Pfd.	5	20

Mehl-Preise.

	fl.	kr.
Weizenmehl . . . . à 135 Pfd.		
" geschw. Vorschuß " "	16	51
" gemeiner " " "	13	16
Weizenschrotmehl . . . . . " "	10	51
Weizensemmelmehl . . . " "	8	25
Korn- oder Roggenmehl . " "	10	2

Heu- und Stroh-Preise.

	fl.	kr.
Heu, Mittelpreis des Zentners	2	—
Kornstroh, das Fuder oder 10 Zentner	12	—

Die Strohverkäufer sind verbunden, nach dem Gewicht zu verkaufen.

Polizei-Amt.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger: J. G. Holzwart. — Druck von J. P. Streng.

Amts-Blatt
der freien Stadt Frankfurt.

(Expedition: am Geistpförtchen, Schlachthausgasse 21.)

№ 12. Samstag, den 26. Januar **1861.**

Amtliche Bekanntmachungen.

Bürgerliches Aufgebot.

Januar 24.	**Dietz**, August Friedrich, hiesiger Bürger und Handelsmann, mit **Sontag**, Hedwig, aus Friedrichshafen im Königreich Würtemberg.
24.	**Bauer**, Nikolaus, Taglöhner zu Düppenweiler, Regierungsbezirks Trier, in der königl. preuß. Rheinprovinz, früher als Soldat des königl. preuß. 4. rhein. Infanterieregiments No. 30 dahier in Garnison, mit **Feber**, Catharine, aus Düppenweiler.
24.	**Reinhard**, Johann Julius, designirter hiesiger Bürger und Schuhmachermeister, aus Oberrad, mit **Seib**, Anna Helene, hiesige Bürgerstochter.

Frankfurt a. M., den 26. Januar 1861. Standesbuchführung.

Meine Bekanntmachung vom 20. d. M., Amtsblatt No. 11, ist dahin zu berichtigen: daß die gegen **Gustav Moritz Jeansson-Malmer** erkannte Correktionshausstrafe nicht in Gefängnißstrafe von gleicher Dauer, sondern in eine Gefängnißstrafe von einem Jahr im Wege der Gnade umgewandelt worden ist.

Frankfurt a. M., den 24. Januar 1861. Der Oberstaatsanwalt: **Hecker.**

Zu einer erledigten Thorschreiberstelle liegt von heute an, acht Tage lang, ein Anmeldezettel auf.

Frankfurt a. M., den 22. Januar 1861. Stadt-Kanzlei.

Sonntag den 20. l. Mts. wurde in der Leonhardskirche einem Frauenzimmer aus der Tasche entwendet:

ein dunkelledernes Portemonnaie, Stahlbügel mit gelbem Knöpfchen, rothem Futter, enthaltend fl. 10 in Guldenstücken und einige Münze.

Dringender Verdacht der Verübung dieses Diebstahls fällt auf einen Burschen von ca. 20 Jahren, mittl. Größe, schlanker Statur, mit blatternarbigem Gesicht, ohne Bart, bekleidet mit dunkelbraunem Rock, weiß und schwarz gewürfeltem Tuche, dunkelgrauem Ueberrock und braunem Filzhütchen.

Man veröffentlicht dies mit dem Ersuchen um Anzeige, falls über das Portemonnaie oder den Thäter etwas bekannt werden sollte.

Frankfurt a. M., den 22. Januar 1861. Polizei-Amt.

Am Abend des 20. l. Mts. wurden dahier mittelst Einbruchs entwendet:

6 Stück große Scheeren, R. K. gez.; 6 Stück Zwickscheeren, [illegible] L. Hall oder anders gez.; 3 Flachzangen, 2 Schneidzangen; eine Partie Sattlernadeln, einige kleine Brodmesser; 1 Partie Stahlfedern mit Federhaltern; 1 Dutzend Bleistifte; 1 Dutzend baumwollene Taschentücher, roth, weißstreifig klein carrirt und 2 leinene Mannshemden mit blauer Etiquette.

Man ersucht um Anzeige, falls über den Verbleib obiger Gegenstände etwas bekannt werden sollte. Frankfurt a. M., den 22. Januar 1861.

Polizei-Amt.

Donnerstag den 31. Januar 1861, Nachmittags $3^1/_2$ Uhr, wird auf dem Lokal des unterzeichneten Amtes der Garten Gew. 2 No. 17 u. 18 Sachsenhäuser Gemarkung im Gehalt von 2 Morg. 1 Vrt. 37 Rth. 26 Sch. zur pachtweisen Benutzung auf ein Jahr, vom 1. März 1861 bis dahin 1862, an den Meistbietenden versteigert.

Die Bedingungen können in den gewöhnlichen Amtsstunden bei der Kämmerei eingesehen werden.

Stadt-Kämmerei.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß der am 22. Februar 1860 verstorbenen Wittwe des gewesenen Handelsmanns zu Mannheim Mayer Heymann, Gütle (Jette) Heymann, geb. Bonn, zustehen, haben solche

binnen zwei Monaten

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an die aufgetretenen, zum Theile auswärts wohnenden Intestat-Erben ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 21. Januar 1861.

Stadt-Gericht II.
Dr. Jäger.
Dr. Leykauf, Secr.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß des am 11. November 1860 dahier verstorbenen Georg Friedrich Kolb aus Friedrichsdorf bei Homburg zustehen, haben solche

binnen zwei Monaten

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an die aufgetretenen auswärtigen Testaments-Erben ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 21. Januar 1861.

Stadt-Gericht II.
Dr. Jäger.
Dr. Leykauf, Secr.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß der am 24. December 1860 verstorbenen Agathe Lörz aus Dienheim bei Oppenheim zustehen, haben solche

binnen zwei Monaten

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an die aufgetretenen auswärts wohnenden Intestat-Erben ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 18. Januar 1861.

Stadt-Gericht II.
Dr. Jäger.
Dr. Leykauf, Secr.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger J. C. Holzwart. — Druck von J. F. Streng.

Amts-Blatt
der freien Stadt Frankfurt.

(Expedition: im [illegible], Schlachthausgasse 21.)

№ 13. Dienstag, den 29. Januar 1861.

Amtliche Bekanntmachungen.

Auszug aus den hiesigen Standesbüchern.

I. Getraute.

1861	
Januar 21	Weintraub, Markus, designirter hiesiger Bürger und Musiklehrer, aus Königsberg im Königreich Preußen, mit Schwelm, Sara, hiesige Bürgerstochter.
" 23	Jäger, Georg Heinrich, hiesiger Bürger und Buchbindermeister, Wittwer, mit Dauphin, Margaretha, aus Kleinheubach im Königreich Bayern.
" 25	Neun, Carl August, Bürger und Kaufmann zu Büdingen im Großherzogthum Hessen, mit Schnell, Louise, aus Lauterbach im Großherzogthum Hessen.

II. Geborene.

Zeit.	Ort.	
1860		
Juni 13	Offenbach a. M.	Salin, Rosa, Tochter des hies. Bürgers und Handelsmanns Meyer Salin (Geiger).
Aug. 23	Theobaldstr. 4	Raskin, Johann Heinrich, Sohn des Bürgers und Strohhutarbeiters zu Wonck, Provinz Limburg im Königreich Belgien, Johann Heinrich Raskin (Spengler).
Sept. 4	Schierstein	Dennemann, Heinrich Karl, Sohn des hies. Bürgers und Handelsmanns Heinrich Wilhelm Leopold Dennemann (Mann).
Dec. 19	Oberrad	Seeger, Thusnelda, Tochter des hies. Bürgers und Scribenten Christoph Jacob Seeger (Neumann).
1861		
Jan. 7	Sandhof	Funck, Sebastian Wilhelm, Sohn des hies. Bürgers und Oeconomen Johann Albrecht Funck (Reiffenstein).
" 14	Breitegasse 33	Ahrens, Anton, Sohn des hies. Bürgers und Schreinermeisters Johann Heinrich Christoph Daniel Ahrens (Leinweber).
" 15	Neuemainzerstraße 32	Andreae, Johann Valentin Georg, Sohn des hies. Bürgers und pract. Arzts Dr. jur. et med. Hermann Victor Andreae (Habel).

Zeit.	Ort.	II. Geborene.
1861		
Jan. 16	Brönnerstr. 11	Hoff, Elisabetha Johanna Cornelie, Tochter des hies. Bürgers und Photographen Johann Philipp Hoff (Beck).
„ 16	Oederweg 5	Sachs, Johanna Louise, Tochter des hies. Bürgers und Musiklehrers Julius Sachs (Schloß).
„ 17	Vogelsgesanggasse 6	Pörtner, Carl Maximilian Heinrich, Sohn des hies. Bürgers und Buchbindermeisters Jacob Heinrich Franz Emil Pörtner (Schecker).
„ 17	Fahrgasse 136	Sichel, Estella, Tochter des hies. Bürgers und Conditors, auch Spezereihändlers, Salomon Moses Sichel (Miehlfeld).
„ 18	Ulmenstraße 7	Humbert, Auguste Victoria Cornelie Sophie, Tochter des hies. Bürgers und Handelsmanns Clemens August Humbert (Schneider).
„ 18	Fischerfeldstraße 10	Schönhof, Jenny, Tochter des hies. Bürgers und Lehrers Isaac Schönhof (Adler).
„ 18	Ankergasse 10	Rach, Johann Adolph Ferdinand, Sohn des hies. Bürgers und Weinhändlers August Conrad Carl Rach (Wilquet).
„ 18	Elisabethenstraße 37	Götschel, Mariane Wilhelmine, Tochter des Bürgers zu Landau in Rheinbayern, dermalen Stationsdieners und Boten bei der königl. bayer. Telegraphenstation dahier, Pankraz Götschel (Pfahler).
„ 19	Eisernehand 2	Wenzel, Elisabeth, Tochter des hies. Bürgers und Handelsmanns Johann Heinrich Wenzel (Knies).
„ 19	Vilbelerstr. 29	Frey, Emma Wilhelmine Auguste Amalie, Tochter des hies. Bürgers und Goldarbeitermeisters Wilhelm Hermann Frey (Wustlich).
„ 19	— —	N. N. Anton (fremd).
„ 20	gr. Fischerg. 37	Prösler, Heinrich Wilhelm, Sohn des hies. Bürgers und Handelsmanns Johann Andreas Prösler (Prior).
„ 20	Klapperg. 18	Salero, Johannes, Sohn des Ortsbürgers zu Wirtheim im Königreich Bayern, Fabrikarbeiters dahier, Maximilian Salero (Michel).
„ 20	Paulsgasse 2	Ehinger, N. N. todtgeborner Sohn des hies. Bürgers und Schreinermeisters Karl Friedrich Ehinger (Vestner).
„ 21	Seilerstraße 21	Becker, Maria, Tochter des hies. Bürgers und Musikus Wilhelm Becker (Brunn).
„ 21	Meiseng. 12	Stein, Johann Georg, Sohn des hies. Bürgers und Scribenten Johann Georg Stein (Kleber).
„ 21	Fahrgasse 64	Triebig, Anna Maria Franziska, Tochter des hies. Bürgers und Bürstenbindermeisters Friedrich Maximilian Leonhard Triebig (Arnold).
„ 22	— —	N. N. Friederike.
„ 22	— —	N. N. Pauline Wilhelmine (fremd).
„ 24	— —	N. N. Adolph (fremd).

Bürgerliches Aufgebot.

Januar 26. | von Cholly, Ferdinand Rudolph, hiesiger Bürger und Cartonnagearbeiter, mit Lenz, Margaretha, hiesige Bürgerstochter.

26. | Braun, Jacob, hiesiger Bürger und Handelsmann, Wittwer, mit Koch, Jette, aus Offenbach, im Großherzogthum Hessen.

26. | Schick, Johann Christoph, hiesiger Bürger und Auslaufer, Wittwer, mit Hummel, Louise Christiane, Wittwe, geb. Beller, aus Offenbach im Großherzogthum Hessen.

Frankfurt a. M., den 29. Januar 1861. Standesbuchführung.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 18. December 1860 wird andurch bekannt gemacht, daß die Einkommensteuer-Declarationen für das Jahr 1860

im Laufe des Monats Januar 1861

bei unterfertigter Commission einzureichen sind.

Für die in die Steuerrolle neu eingetretenen Steuerpflichtigen, welche rechtzeitige Declaration unterlassen, wird die Festsetzung des steuerbaren Einkommens sofort durch die **Schätzungs-Commission** erfolgen.

Diejenigen Steuerpflichtigen, welche bereits voriges Jahr steuerpflichtig waren, und innerhalb der vorbemerkten Frist **keine neue** Declaration einreichen, werden dafür angesehen, daß sie das für das Jahr 1859 versteuerte Einkommen stillschweigend auch für das Jahr 1860 in Geltung belassen wollen.

Nach Ablauf des Monats Januar 1861 werden Declarationen, welche eine Verringerung des zuletzt versteuerten Einkommens enthalten, nicht mehr zugelassen.

Nach Richtigstellung unzulänglich befundener Steuerbeiträge durch die **Schätzungs-Commission** wird eine Frist bekannt gemacht werden, innerhalb welcher die **Einzahlung**, gegen Empfangnahme der Quittung zu erfolgen hat. **Früher** können Zahlungen **nicht** angenommen werden

Frankfurt a. M., den 28. December 1860.

Einkommensteuer-Commission.

Gefundene Gegenstände.

Ein leinener Regenschirm. Ein messingenes Zeichen. Eine Pelz-Pelerine. Ein Damenschleier. Ein Halstuch. Ein schwarz und weiß gefleckter Wachtelhund. Ein Paar Glacehandschuhe. Eine Kapuze. Eine Tasche. Ein Taschenmesser. Ein wolfsfarbiges junges Hündchen weibl. Geschlechts. Ein seid. Taschentuch. Ein weißes Taschentuch. Ein silb. Bleistift. Ein Taschenmesser. Ein Schlüssel. Ein Gummischuh in einer Droschke. Ein Hemd und 2 Taschentücher in einer Serviette.

Frankfurt a. M., den 28. Januar 1861. Polizei-Amt.

Bekanntmachung,

das [illegible] betreffend.

Der eintretenden Hochwasser [illegible] befindet sich das Holz [illegible] vorübergehend in der [illegible] waage.

Frankfurt a. M., den 29. Januar 1861.

Rechnei- und Renten-Amt.

Donnerstag den 31. Januar 1861, Nachmittags 3½ Uhr, wird auf dem Lokal des unterzeichneten Amtes der Garten Gew. 2 No. 17 u. 18 Sachsenhäuser Gemarkung im Gehalt von 2 Morg. 1 Vrt. 37 Rth. 26 Sch. nebst Gebäulichkeiten, am Oberräder Fußweg gelegen, zur pachtweisen Benutzung auf ein Jahr, vom 1. März 1861 bis dahin 1862, an den Meistbietenden versteigert.

Die Bedingungen können in den gewöhnlichen Amtsstunden bei der Kämmerei eingesehen werden.

Stadt-Kämmerei.

Ein 25Thalerschein wurde von einem Gensd'armen gefunden. Ansprüche sind binnen 3 Wochen dahier geltend zu machen.

Frankfurt a. M., den 26. Januar 1861.

Polizei-Amt.

Das Wanderbuch des Schreinergesellen Wilhelm Scheurer von Weßingen, Amts Bretten, wurde angeblich am 9. Oktober v. J. dahier verloren. Man ersucht um Ablieferung, falls das Buch aufgefunden worden sein sollte.

Frankfurt a. M., den 24. Januar 1861.

Polizei-Amt.

Gerichtliche Bekanntmachungen.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß der am 15. November 1860 dahier verstorbenen Wittwe des gewesenen kurfürstlich Hessischen Obergerichtsraths zu Rinteln Heinrich Reinhard Plümke, Catharine Conradine Plümke, geb. Braun, zustehen, haben solche

vor dem 11. Februar 1861

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an die aufgetretenen, auswärts wohnenden Intestat-Erben ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 10. December 1860.

Stadt-Gericht II.

Dr. Jäger.

Dr. [illegible], Secr.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß der am 20. Juli 1858 dahier [illegible], geb. Schäfer, aus Coblenz, zustehen, haben solche

vor dem 11. Februar 1861

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an die aufgetretenen, auswärts wohnenden Intestat-Erben ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 10. December 1860.

Stadt-Gericht II.

Dr. Jäger.

Dr. [illegible], Secr.

Oeffentliche Ladung.

Die beiden mit Lit. H. und J. bezeichneten Viertellose No. 7804 zur ersten Klasse der 139. hiesigen Stadtlotterie, welche bescheinigtermaßen von der Lotteriedirection an den hies. Hauptcollecteur **Ferdinand Doctor** und von diesem an den hiesigen Handelsmann **J. Nachmann** verkauft worden, sind angeblich in Verlust gerathen.

Auf Antrag der letztgenannten Firma werden deßhalb Alle, welche an die bezeichneten Viertelloose, auf deren ganze Nummer laut der zweiten Ziehungsliste vom 29. November 1860 ein Gewinn von fl. 1000 gefallen ist, Ansprüche zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, solche

binnen drei Monaten

bei unterfertigtem Gerichte anzumelden, indem nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist die fraglichen beiden Viertelloose für kraftlos und erloschen erklärt werden sollen.

Frankfurt a. M., den 21. Januar 1861.

Stadt-Gericht II.
Dr. Jäger.
Dr. Leykauf, Secr.

Oeffentliche Ladung.

Folgende Grundstücke in der Gemarkung von Niederursel, Frankfurter Seite:

Gewann.	Nummer.	Morgen.	Viertel.	Ruthen.	Schuhe.	Gewann.	Nummer.	Morgen.	Viertel.	Ruthen.	Schuhe.	Gewann.	Nummer.	Morgen.	Viertel.	Ruthen.	Schuhe.
6	13b	—	2	23	63	32	21	1	—	17	14	63	17	—	3	30	13
15	15b	1	—	08	14	42	1b	—	3	07	24	64	79	1	1	29	02
18	22	1	2	21	98	44	2b	3	2	30	10	6	6	1	—	30	94
21	3a	1	1	06	06	44	29a	2	—	11	65	70	136a	—	1	09	25
21	15	—	1	19	76	49	35	1	1	13	14	70	136d	—	2	04	87
21	26	—	1	18	42	51	29	—	2	32	66	70	136f	—	—	37	89
21	35	—	—	39	81	54	19	1	—	01	82	70	136g	—	—	37	88
23	4	—	3	32	52	55	1	2	3	20	32	72	16a	—	1	04	29
24	49	—	2	26	97	60	7	1	1	10	95	77	77a	—	3	11	23
30	21	—	3	25	80	60	71	1	—	04	93	79	1a	1	1	04	65
27	13b	2	—	34	86	65	37b	3	2	21	04	83	13a	—	—	39	66
31	21b	1	—	32	64	66	1	—	1	07	48	83	24a	—	1	19	48

sind zwar in dem Ab- und Zuschreibbuche der Gemeinde Niederursel, nicht aber in dem landamtlichen Transscriptionsbuche auf den Namen von **Daniel Wenzel (Wentzel)**, wohnhaft zu Niederursel, großherzl. hess. Seits, Hinterhofgut Rödelheimer Erbleihe eingetragen, auch können keine sonstige, das Eigenthum nachweisende Urkunden vorgelegt werden. —

Auf Antrag der Kinder des am 24. März 1851 verstorbenen Gemeindebürgers zu Niederursel, hess. S., und Oekonomen, **Johann Daniel Wenzel (Wentzel)** werden daher Alle, welche an obige Güterstücke Eigenthums- oder sostigen Ansprüche zustehen, aufgefordert, dieselben

bis zum 21. März 1861

bei dem unterzeichneten Gericht geltend zu machen, indem nach Ablauf dieses Termins die gedachten Grundstücke auch in dem landamtlichen Transscriptionsbuche auf den Namen von **Daniel Wenzel (Johann Daniel Wentzel)** zu Niederursel, großh. hess. Seite, Hinterhofgut Rödelheimer Erbleihe, eingetragen werden sollen.

Frankfurt a. M., den 19. December 1860.

Stadt-Gericht II.
Dr. Jäger.
Dr. Leykauf, Secr.

Edictalladung.

Ueber das Vermögen des mit einem Güterabtretungsgesuche eingekommenen hiesigen Bürgers und Spezereikrämers Carl Friedrich Deroussen und dessen Ehefrau Sophie, gebornen Diehl, ist von hier aus der Concurs erkannt worden.

Es werden daher alle diejenigen, welche aus irgend einem Rechtsgrund Ansprüche und Forderungen an vorgenannte Gemeinschuldner zu machen haben, hierdurch aufgefordert, solche so gewiß in dem hiermit auf

Dienstag den 5. März 1861, Vormittags [illegible] Uhr

anberaumten Termine dahier anzuzeigen, auch ihr etwaiges Vorzugsrecht geltend zu machen, widrigenfalls sie, wie hiermit eventuell geschieht, von der Masse ausgeschlossen sein sollen und keine weitere Ladung, als an der Amtsthüre, ergehen wird.

Zugleich werden die etwaigen Schuldner dieser Debitmasse angewiesen, die schuldigen Beträge bei Vermeidung nochmaliger Zahlung nur an den verpflichteten Massecurator Herrn **Dr jur.** Heß zu entrichten.

Frankfurt a. M., den 23. Januar 1861.

Stadt-Amt I.
Dr. Antoni.
Dr. Diehl, Act.

Oeffentliche Ladung.

Am 28. April 1860 starb dahier als Wittwer und ohne Notherben der Bürger zu Kirtorf im Großherzogthum Hessen und Krankenwärter dahier, Johann Conrad Keisser (auch Kaisser oder Kaiser), geboren am 28. Mai 1802 in Kirtorf, ehelicher Sohn des am 12. Februar 1810 verstorbenen ehemaligen von Schenk'schen Verwalters, resp. Försters Elias Kaisser und dessen am 18. August 1843 verstorbenen Ehefrau Anna Dorothea, geb. Bräuer.

Mehrere Kinder verstorbener Oheime und Tanten des genannten Erblassers von mütterlicher Seite haben nun Erbansprüche an dessen Nachlaß erhoben, ohne jedoch genügend nachweisen zu können, daß sie die nächsten und alleinigen Intestat-Erben des Verstorbenen sind, über dessen Verwandte väterlicher Seite nichts bekannt ist, da laut beigebrachter Bescheinigung des Großherzoglich Hessischen ev. Pfarramts Kirtorf die dortigen Kirchenbücher über Heimath, Herkunft und Eltern des am 30. Juli 1801 daselbst mit Anna Dorothea Bräuer getrauten erblasserischen Vaters Elias Kaisser keinerlei nähere Notizen enthalten. Ferner ist unbekannt, ob nicht etwa Kinder des am 29. August 1767 gebornen und im Jahr 1783 nach Holland ausgewanderten Oheims des Erblassers, Namens Johann Paul Bräuer, vorhanden sind, welche eintretenden Falls zu der fraglichen Erbschaft mitberufen sein würden.

Auf Antrag der aufgetretenen Erben werden daher Alle, welche Erb- oder sonstige Ansprüche an den in Rede stehenden Nachlaß zu machen haben, insbesondere etwaige erbberechtigte Verwandte des Erblassers von väterlicher Seite, sowie etwaige eheliche Kinder seines erwähnten Oheims Johann Paul Bräuer, hierdurch aufgefordert, diese Ansprüche

vor dem 28. Februar 1861

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden, oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an die aufgetretenen auswärtigen Intestaterben ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 28. November 1860.

Stadt-Gericht II.
Dr. Kegel.
Dr. [illegible], Secr.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger J. G. Holzwart. — Druck von J. P. Streng.

Zeit.	Ort.	III. Verstorbene.
1860		
Nov. 21	Burghausen	Leichter, Ernestine Louise, Tochter des hies. Bürgers und Handelsmanns, Wilhelm Leichter (Strohecker), alt 9 Jahre, 5 Monate, 4 Tage.
1861		
Jan. 18	Fauerbach	N. N., Karl Hermann, alt 4 Monate.
„ 19	Bornheim	Götz, Marie Katharina, geb. Häfner, Ehefrau des hies. Bürgers und Kärchers, Johann Adam Götz, alt 63 Jahre, 10 Monate, 29 Tage.
„ 19	Judengasse 94	Bingo, Hannchen, geb. Traub, Ehefrau des hies. Bürgers und Spezereikrämers, Wolf Abraham Bingo, alt 57 Jahre, 7 Monate, 18 Tage.
„ 19	Gelnhäusergasse 14	Mook, Anna Maria, aus Hattersheim im Herzogthum Nassau, alt 18 Jahre, 9 Monate, 23 Tage.
„ 19	Elisabethenstraße 37	Herchenhein, Wilhelm, aus Offenbach im Großherzogthum Hessen, Sohn des hies. Bürgers und Kupferstechers, Johann Friedrich Herchenhein (Becker), alt 11 Jahre, 3 Monate, 1 Tag.
„ 20	Römerberg 30	Hauffer, Marie Sabine Margaretha, geb. Stellwag, Ehefrau des hies. Bürgers und Handelsmanns, Rudolph Christian Hauffer, alt 63 Jahre, 2 Monate, 4 Tage.
„ 20	Allerheiligenstraße 8	Gwinner, Johannette Elisabeth, geb. Keberlein, hinterl. Wittwe, zweite Ehefrau des verstorbenen hies. Bürgers und Bäckermeisters, Georg Friedrich Gwinner, alt 59 Jahre, 9 Monate, 4 Tage.
„ 20	Graubeng. 23	Jullmann, Johannes, Bedienter aus Homberg an der Ohm im Großherzogthum Hessen, alt 31 Jahre.
„ 20	— —	N. N. Christine Victorie, alt 8 Jahre, 8 Tage.
„ 20	Paulsgasse 2	Ehinger, N. N., todtgeborner Sohn des hies. Bürgers und Schreinermeisters, Karl Friedrich Ehinger (Vestner).
„ 20	Langestraße 4	Lauf II., Johannes, Bürger und Korbflechter zu Oberrad, Wittwer, alt 73 Jahre, 21 Tage.
„ 20	Rebstock	May, Joseph Gustav, Sohn des hies. Bürgers und Oekonomen, Pachters auf dem Rebstock, Johann Christian May (Ohl), alt 1 Jahr, 4 Monate, 20 Tage.
„ 21	Jägergäßchen 3	Simon, Anna Marie Christine Philippine Auguste, geb. Leber, Ehefrau des hies. Bürgers und Fischermeisters, Philipp Simon, alt 43 Jahre, 4 Tage.
„ 21	Langestraße 4	Eberling, Elisabeth, Dienstmagd aus Erfelden, Kreises Großgerau im Großherzogthum Hessen, alt 21 Jahre.
„ 21	Goldfederg. 1	Rüdiger, Mariane Louise, Tochter des hies. Bürgers und Handelsmanns, Christian Ludwig Rüdiger (Schmitz), alt 1 Jahr, 11 Monate, 7 Tage.
„ 22	Stiftstraße 30	Mors, Maria Anna Theresia, geb. Seiler, Ehefrau des hies. Bürgers und Schneidermeisters, Anton Sebastian Mors, alt 62 Jahre, 3 Monate, 4 Tage.

Zeit.	Wohnung.	Die Verstorbenen.
1861 Jan. 22	Schnurgasse 26	Hild, Gerhard, hies. Bürger und Bäckermeister, verheirathet, alt 53 Jahre, 4 Monate, 12 Tage.
„ 22	Breitegasse 41	Geisler, Bertha Susette Hermine, Tochter des Fürstl. Thurn und Taxis'schen Briefpost-Inspectors dahier, Georg Jacob Martin Geisler (Pfeiffer) aus Eschwege im Kurfürstenthum Hessen, alt 23 Jahre, 4 Monate, 25 Tage.
„ 22	Theobaldstr. 4	Rau, Johann Philipp, Sohn des hies. Bürgers und Leinwandhändlers, Heinrich Joseph Rau (Rothhan), alt 5 Jahre, 10 Monate, 2 Tage.
„ 24	Schlesingergasse 16	Benkendörfer, Anna Sophie Christine, Ladengehülfin, aus Bechhofen im Regierungsbezirk Mittelfranken im Königreich Bayern, alt 60 Jahre.
„ 24	Schäfergasse 13	Christ, Anna Elisabeth, Tochter des verstorbenen hies. Bürgers und Gärtnermeisters, Johann Martin Christ (Abt), alt 49 Jahre, 24 Tage.
„ 24	Langestraße 4	Beißner, Johann Heinrich, Scribent, Sohn des dahier verstorbenen Auslaufers aus Rückershausen, Amts Neukirchen im Kurfürstenthum Hessen, Johann Heinr. Beißner (Elsasser), alt 24 Jahre, 1 Monat, 20 Tage.
„ 24	Altegasse 37	Türck, Christina Philippine Dorothea, Tochter des verstorbenen hies. Bürgers und Kunstgärtners, Johann Carl Christian Türck (Dürrwanger), alt 19 Jahre, 8 Monate, 25 Tage.
„ 24	Fahrgasse 5	Schreiner, Johann Peter, Sohn des hies. Bürgers und Bierbrauermeisters, Georg Heinrich Schreiner (Ruppert), alt 8 Jahre, 1 Monat, 4 Tage.
„ 25	Hammelsg. 5	Müller, Anton, hies. Bürger und Sauerwasserhändler, verheirathet, alt 76 Jahre, 4 Monate, 3 Tage.
„ 25	Langestraße 4	Wetter, Georg, Taglöhner aus Friesenhausen, Kreises Fulda im Kurfürstenthum Hessen, alt 54 Jahre.
„ 25	Stiftstraße 30	Weicker, Johann Georg, hies. Bürger und Packer, verheirathet, alt 41 Jahre, 2 Monate, 14 Tage.
„ 25	Stiftstraße 30	Stengel, Carl Anton, hies. Bürger und Packer, verheirathet, alt 40 Jahre, 10 Monate, 19 Tage.
„ 25	Pfingstweide 14	Czerny, Wenzel, Dragoner von der 3ten Escadron des k. k. österreich. 2ten Dragonerregiments aus Keiserküchel, Kreises Prag in Böhmen, alt 24 Jahre.
„ 26	Hammelsg. 5	Herrlich, Johann Peter, Schneidergesell aus Rüsselsheim im Großherzogthum Hessen, alt 74 Jahre.

Frankfurt a. M., den 29. Januar 1861. Standesbuchführung.

Zu einer erledigten Thorschreiberstelle liegt von heute an, acht Tage lang, ein Anmeldezettel auf.

Frankfurt a. M., den 22. Januar 1861. Stadt-Kanzlei.

Amts-Blatt
der freien Stadt Frankfurt.

(Expedition: am Geistpförtchen, Schlachthausgasse 21.)

№ 14. Donnerstag, den 31. Januar 1861.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bürgerliches Aufgebot.

Januar 29.	Fränkel, Moritz, designirter hiesiger Bürger und Handelsmann, aus Wannfried, im Kurfürstenthum Hessen, mit Bunz, Clara Amalie, hiesige Bürgerstochter.
„ 29.	Großmann, Johann Heinrich, hiesiger Bürger und Auslaufer, mit Reff, Anna Maria, aus Dieburg, im Großherzogthum Hessen.
„ 29.	Hinckel, Gustav Adolph Friedrich Alexander, hiesiger Bürger und Bierbrauermeister, mit Sachs, Anna Elisabetha, hiesige Bürgerstochter.
„ 29.	Regele, Martin, hiesiger Bürger und Auslaufer, mit Samhammer Anna Elisabeth, aus Wiesenth, im Königreich Bayern.
„ 29.	Schmitz, Jacob, Taglöhner, wohnhaft zu Desburg, Regierungs-Bezirks Trier, in der königl. Preuß. Rheinprovinz, früher dahier als Soldat, im königl. Preuß. 4. Rheinischen Infanterie-Regiment No. 30 in Garnison, mit Dockendorf, Maria, aus Grünhof, Gemeinde Rodershausen in der königl. Preußischen Rheinprovinz.
„ 29.	Stemmler, Ludwig Heinrich, designirter hiesiger Bürger und Handelsmann aus Wiesbaden, im Herzogthum Nassau, mit Diehl, Susanna Maria, geb. Porte, geschiedene Ehefrau des verstorbenen hiesigen Bürgers und Lohnkutschers Johann Heinrich Diehl.
„ 29.	Wache, Johann Gottlieb, Sergeant im königl. Preußischen schlesischen Füsilier-Regiment No. 38, gebürtig aus Bielwiese, Regierungsbezirks Breslau im Königreich Preußen, dermalen zu Mainz in Garnison, mit Pfeffer, Dorothea, aus Wenings im Großherzogthum Hessen, dermalen wohnhaft dahier.

Frankfurt a. M., den 31. Januar 1861. Standesbuchführung.

Seine Majestät, der König Wilhelm von Preußen, haben den Herrn Bundesgesandtschafts-Rath, Geheimen Legationsrath von Wentzel als Allerhöchst Ihren Residenten bei hiesiger freien Stadt erneuert accreditirt.

Frankfurt a. M., den 29. Januar 1861. Stadt-Kanzlei.

Ein 25 Thalerschein wurde von einem Gensd'armen gefunden. Ansprüche sind binnen 3 Wochen dahier geltend zu machen.

Frankfurt a. M., den 26. Januar 1861. Polizei-Amt.

Das Wanderbuch des Schreinergesellen Wilhelm Scheurer von Wessingen, Amts Bretten, wurde angeblich am 9. Oktober v. J. dahier verloren. Man ersucht um Ablieferung, falls das Buch aufgefunden worden sein sollte.

Frankfurt a. M., den 24. Januar 1861. Polizei-Amt.

Straßenbeleuchtung im Monat Februar 1861.

Tage.	Beleuchtung der Straßenlaternen. Anfang.	Beleuchtung der Straßenlaternen. Ende.	Beleuchtung der Dienstlaternen. Anfang.	Beleuchtung der Dienstlaternen. Ende.
Vom 1. bis einschließlich —	$5^1/_2$ Uhr	1 Uhr	$5^1/_2$ Uhr	$5^3/_4$ Uhr
„ 2. „ „ —	$5^3/_4$ „	2 „	$5^3/_4$ „	$5^3/_4$ „
„ 3. „ „ 8.	$5^3/_4$ „	$5^3/_4$ „	$5^3/_4$ „	$5^3/_4$ „
„ 9. „ „ 17.	6 „	$5^1/_2$ „	6 „	$5^1/_2$ „
„ 18. „ „ 22.	$6^1/_4$ „	11 „	$6^1/_4$ „	$5^1/_4$ „
„ 23. „ „ 27.	$6^1/_2$ „	11 „	$6^1/_2$ „	$5^1/_4$ „
„ 28. „ „ —	$6^1/_2$ „	12 „	$6^1/_2$ „	5 „

Frankfurt a. M., den 26. Januar 1861. Polizei-Amt.

Gefundene Gegenstände.

Ein Schlüssel. Ein schwarz und weiß gefleckter Wachtelhund. Ein Paar Glacéhandschuhe. Eine Kapuze. Eine Tasche. Ein Taschenmesser. Ein wolfsfarbiges junges Hündchen, weibl. Geschlechts. Ein seid. Taschentuch. Ein weißes Taschentuch. Ein silb. Bleistift. Ein Taschenmesser. Ein Schlüssel. Ein Gummischuh in einer Droschke. Ein Hemd und 2 Taschentücher in einer Serviette. Eine Pelzmanschette. Ein Schlittschuh. Ein Paar Pelzhandschuhe. Ein messing. Thürdrücker. Ein Paar schwarze Handschuhe. Ein wollener Handschuh. Ein Lehrbuch der franz. Sprache. Ein kl. Schlüssel. Ein farb. Taschentuch. Eine alte Plüschtasche mit Taschentuch.

Frankfurt a. M., den 30. Januar 1861. Polizei-Amt.

Gerichtliche Bekanntmachungen.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß der am 15. November 1860 dahier verstorbenen Anna Maria Rocker aus Haintgen bei Usingen zustehen, haben solche

binnen zwei Monaten

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an die aufgetretene auswärtige Testaments-Erbin ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 4. Januar 1861.

Stadt-Gericht II.
Dr. Jäger.
Dr. Leykauf, Secr.

Edictalladung.

Nachdem laut Edictalladung des Stadtamts d. d. 16. August 1848 in Sachen J. Tobias Ullmann, Georg Fay, Andreas Speeth, Straub u. Hoffmann und J. A. Kriegsfelder Arrest auf die Dienstcaution des gewesenen Oberpostamtsfunctionairs Dr. Karl Wilhelmi aus Langenschwalbach impetrirt worden, hierauf aber Herr Procurator Georg Wilhelmi (senior) in Usingen, jetzt zu Wiesbaden, durch eine Interventionsklage jene Dienstcaution als sein Eigenthum in Anspruch genommen hat und der Aufenthaltsort des Karl Wilhelmi unbekannt ist, so wird nunmehr auf Ansuchen des Intervenienten, gedachter Karl Wilhelmi hiermit aufgefordert

binnen drei Monaten

zu seiner Vertretung in gedachter Interventionssache einen bevollmächtigten Anwalt dahier zu bestellen, indem sonst nach Ablauf dieser Frist nach dem Antrag und auf Kostenvorlage des Intervenienten ein curator ad litem in dieser Sache für ihn ohne weitere Mittheilung (als nur an der Amtsthüre) von dem unterzeichneten Amte bestellt werden wird.

Frankfurt a. M., den 28. Januar 1861.

Stadt-Amt II

Dr. Benkard.

Dr. Koerner, Act.

Oeffentliche Ladung.

Das mit Lit. F. bezeichnete Viertelloos No. 21318 der ersten Klasse hiesiger 139. Stadtlotterie, welches bescheinigter Maaßen von der Lotterie-Direction an die Haupt-Collecteure Gebrüder Doctor und von diesen an den hiesigen Bürger und Handelsmann Jacob Doctor verkauft worden, ist angeblich in Verlust gerathen.

Auf Antrag der letztgenannten Firma werden deßhalb Alle, welche an das bezeichnete Viertelloos, auf dessen ganze Nummer in der Ziehung vom 28 November 1860 ein Gewinn von 10,000 fl. gefallen ist, Ansprüche zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, solche

binnen drei Monaten

bei unterzeichnetem Gerichte anzumelden, indem nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist das fragliche Viertelloos für kraftlos und erloschen erklärt werden soll.

Frankfurt a. M., den 28. Januar 1861.

Stadt-Gericht II.

Dr. Jäger.

Dr. Leykauf, Secr.

Oeffentliche Ladung.

Auf Antrag der Wittwe Sophie Martino, geb. Klees, welche unter Verzichtleistung auf ihre Statutgebühr und auf jeglichen Errungenschaftsantheil und unter Geltendmachung ihres Separationsrechtes für ihre Person, den Nachlaß ihres am 21. November 1860 zu Bornheim verstorbenen Ehemanns Gustav Theodor Martino, gewesenen hiesigen Bürgers und Handelsmanns, Namens und als natürliche Vormünderin deren minderjährigen Kinder mit der Rechtswohlthat des Inventars angetreten hat, werden Alle, welche an den verstorbenen Gustav Theodor Martino oder an dessen Nachlaß Forderungen haben, hierdurch aufgefordert, solche

binnen vier Wochen

dahier anzumelden, widrigenfalls die Vertheilung und Auslieferung des Nachlaßvermögens ohne weitere Rücksicht auf nicht angemeldete Forderungen erfolgen soll.

Frankfurt a. M., den 21. Januar 1861.

Landjustizamt.

Dr. Franc.

Dr. de Boselli.

Polizei-Taxen der freien Stadt Frankfurt.

Vom 31. Januar 1861.

Brod-Taxe und Gewicht.

Vom 31. Jan. bis 6. Febr. 1861.

	Pfd.	Loth.	Kr.	Hl.
Zweite Sorte.				
Ein gemischtes Roggenbrod von	4		15	2
von	2		7	3
" " " von		25	3	
Erste Sorte.				
von	6		25	2
" " " von	3		12	3
" Weizen- od. sg. Pfaffenbrod von	1	12	8	
" " " " " von		22	4	
" " " " " von		11	2	
" " " " " von		5½	1	
" Wasserweck . . . . . von		5	1	
" Milchbrod . . . . . von		3¾	1	
" feines Wasserbrod . . . von		3½	1	
Bei den Dorfbäckern.				
Zweite Sorte.				
Ein gemischtes Roggenbrod von	4		14	2
" " " von	2		7	1
" " " von		26	3	
Erste Sorte.				
" " " von	6		24	2
" " " von	3		12	1

1) Die Dreingabe bei dem Verkaufe der Wasserwecke und Milchbrode ist bei Strafe, sowohl für den Geber als für den Empfänger, verboten.

2) Ebenso wird das frühere Verbot des Aushockens des Weiß- und Schwarzbrodes von Neuem in Erinnerung gebracht.

Fleisch-Taxe.

	Kr.	Hl.
Ochsenfleisch das Pfd.	17	1
Rinderfleisch " "	15	1
Kuhfleisch " "	15	1
Kalbfleisch " "	14	3
Hammelfleisch " "	16	1
Schweinefleisch " "	16	3

a) Die Fleischzugabe beträgt den zehnten Theil des Gewichts, mithin auf fünf Pfund ein halbes, und soll von der nämlichen Gattung des Fleisches sein.

b) Der Verkauf des Fleisches ohne Zugabe um einen höheren Preis als die Taxe bestimmt, ist bei Strafe verboten.

Bier-Taxe.

Bis Ende April 1861.

Die Maas Bier:

	Kr.
Ueber die Straße	13
Im Hause	13
Das Seidel (1¼ Schop.)	4

Frucht-Preise.

	fl.	kr.
Weizen das Mltr., d. Mittelpr.	12	18
Korn " " "	8	55
Gerste " " "	7	45
Hafer, 110 Pfd.	5	20

Mehl-Preise.

	fl.	kr.
Weizenmehl . . . . à 135 Pfd.		
" geschw. Vorschuß " "	16	3
" gemeiner " " "	12	38
Weizenschrotmehl . . . . " "	10	20
Weizensemmelmehl . . . "	8	2
Korn- oder Roggenmehl . " "	9	55

Heu- und Stroh-Preise.

	fl.	kr.
Heu, Mittelpreis des Zentners	1	48
Kornstroh, das Fuder oder 10 Zentner	13	—

Die Strohverkäufer sind verbunden, nach dem Gewicht zu verkaufen.

Polizei-Amt.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger J. G. Holtzwart. — Druck von J. P. Streng.

Amts-Blatt
der freien Stadt Frankfurt.

(Expedition: am Geistpförtchen, Schlachthausgasse 21.)

№ 15. Samstag, den 2. Februar **1861.**

Amtliche Bekanntmachungen.

Die seitherige Pfändersammlerinn Anna Christine Lehrian, vorher verehelichte Finkel, geborne Frank, von hier, ist beschuldigt, viele Unterschlagungen bei den von ihr besorgten Verpfändungen verübt zu haben, und sind viele Pfandscheine, deren Eigenthümer bis jetzt nicht zu ermitteln waren, bei ihr vorgefunden worden.

Alle Diejenigen, welche gegründeten Verdacht haben, daß zu ihrem Nachtheil eine Unterschlagung von der Beschuldigten verübt worden ist, werden, wenn sie bis jetzt keine Anzeige gemacht haben, hiermit aufgefordert, diese Anzeige in dem in der Hammelsgasse 2 gelegenen Amtszimmer des Unterzeichneten zu machen.

Frankfurt a. M., den 29. Januar 1861.

Der Untersuchungsrichter: Dr. A. Glöckler.

Gefundene Gegenstände.

Ein Schlüssel. Ein schwarz und weiß gefleckter Wachtelhund. Ein Paar Glacéhandschuhe. Eine Kapuze. Eine Tasche. Ein Taschenmesser. Ein wolfsfarbiges junges Hündchen, weibl. Geschlechts. Ein seid. Taschentuch. Ein weißes Taschentuch. Ein silb. Bleistift. Ein Taschenmesser. Ein Schlüssel. Ein Gummischuh in einer Droschke. Ein Hemd und 2 Taschentücher in einer Serviette. Eine Pelzmanschette. Ein Schlittschuh. Ein Paar Pelzhandschuhe. Ein messing. Thürdrücker. Ein Paar schwarze Handschuhe. Ein wollener Handschuh. Ein Lehrbuch der franz. Sprache. Ein kl. Schlüssel. Ein farb. Taschentuch. Eine alte Plüschtasche mit Taschentuch. Eine Lederdecke. Drei kleine Schlüssel. Ein Schlüssel. Ein Herren-Kragen. Ein Portemonnaie. Eine gestrickte Kinderjacke.

Frankfurt a. M., den 1. Februar 1861. Polizei-Amt.

Gerichtliche Bekanntmachungen.

Oeffentliche Ladung.

Ansprüche und Forderungen an die Verlassenschaft des am 3. Juli 1856 verstorbenen Johannes Ohnacker zu Oberrad und dessen am 22. December 1860 verstorbenen Wittwe Anna Maria Catharina Ohnacker, geb. Reccius, sind

binnen vier Wochen

dahier ordnungsmäßig anzumelden, widrigenfalls die fragliche Verlassenschaft an die zum Theil auswärts wohnenden Erben ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werden wird.

Frankfurt a. M., den 4. Januar 1861.

Land-Justizamt.
Dr. Frank.
Dr. de Boselli.

Edictalladung.

Alle Diejenigen, welche an die Verlassenschaften nachbenannter verstorbener Personen:

1) des Schneidergesellen Friedr. Gottfr. Bellersheim aus Katzenfurt, Königl. Preuß. Regierungsbezirks Coblenz,
2) der Dienstmagd Sabine Wäß aus Weiperz, Kurf. Hess. Kreises Schlüchtern,
3) der Wittwe Katharine Pollak, geb. Pollak, aus Wien,
4) der geschiedenen Ehefrau des hiesigen Bürgers und Handelsmanns Georg Andreas Rügemer, Johanna Magdalena, geb. Engelhard,
5) des Knechtes Carl Heinrich Lebherz aus Schorndorf im Königreich Würtemberg,
6) der Wittwe Katharine Henriette Hastenteufel, geb. Bott, aus Coblenz im Königreich Preußen,

Erb- und sonstige Ansprüche und Forderungen zu machen haben, werden hierdurch aufgefordert, solche so gewiß in dem annit auf

Montag den 25. Februar 1861, Vormittags 9 Uhr,

anberaumten Termine dahier anzuzeigen, als ansonsten diese Nachlässe dem hiesigen Fiscus überwiesen werden sollen.

Frankfurt a. M., den 24. Januar 1861.

Stadt-Amt II.
Dr. Benkard.
Dr. Körner, Act.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß der am 26 September 1860 verstorbenen Wittwe des gewesenen hiesigen Bürgers und Handelsmanns Simon Moritz Lauterbach, Anna Katharine Lauterbach, geb. v. Carben, zustehen, haben solche

vor dem 21. Februar 1861

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an die aufgetretenen, zum Theile auswärts wohnenden Testaments-Erben ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 21. December 1860.

Stadt-Gericht II.
Dr. Jäger.
Dr. Leykauf, Secr.

Edictalladung.

Ein von J. Schäfer in Neu-Isenburg am 1. November 1860, Ende desselben Monats zahlbar, an die Ordre des Christoph Zimmermann in Hattersheim auf Conrad Baldenecker dahier gezogener und von Letzterem acceptirter Primawechsel über 213 fl. 20 kr. W. M., welcher von dem Remittenten an Georg Döhn dahier girirt worden, ist angeblich abhanden gekommen. Auf Antrag der Handlung von Georg Döhn werden daher Alle, welche auf diesen Wechsel Ansprüche zu machen vermeinen, aufgefordert, solche

binnen drei Monaten

bei unterfertigtem Amte geltend zu machen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist der fragliche Wechsel für kraftlos und erloschen erklärt werden soll.

Frankfurt a. M., den 7. December 1860.

Stadt-Amt I.
Dr. Antoni.
Dr. Diehl, Act.

Edictalladung.

Ein Achtelloos Nr. 25938 Lit. L. sechster Classe 138. hiesiger Stadtlotterie, auf dessen ganze Nummer laut siebenter Ziehungsliste vom 6. October l. J. ein Gewinn von 1000 fl. gefallen, ist dem hiesigen Bürger und Handelsmann Herrn Jacob Strauß nach dessen Anzeige, abhanden gekommen. Auf dessen Antrag werden daher Alle, welche an dieses Achtelloos aus irgend einem Grunde Anspruch zu haben glauben, hiermit aufgefordert, denselben

binnen drei Monaten

bei dem unterzeichneten Amte geltend zu machen, indem sonst erwähntes Achtelloos amortisirt und kraftlos erklärt werden wird.

Frankfurt a. M., den 3. Dezember 1860.

Stadt-Amt II.
Dr. Benkard.
Dr. Koerner, Act.

Edictalladung.

Die mit Lit. O und P bezeichneten zwei Achtel des Looses No. 20639 zur 6ten Klasse der 138sten hiesigen Stadtlotterie sind angeblich abhanden gekommen. Auf Antrag des hiesigen Bürgers und Hauptcollecteurs A. Horwitz jun., welcher diese zwei Achtelloose von der Stadt-Lotterie-Direction käuflich erworben hat, werden daher Alle, welchen an die bezeichneten Loose aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche zustehen, hiermit aufgefordert, solche bei dem unterzeichneten Amte

binnen drei Monaten

geltend zu machen, widrigenfalls nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist die fraglichen zwei Achtelloose für erloschen erklärt werden sollen.

Frankfurt a. M., den 7. December 1860.

Stadt-Amt I.
Dr. Antoni.
Dr. Diehl, Actuar.

Oeffentliche Ladung.

Laut Bescheinigung der hiesigen Transscriptionsbehörde ist das mit Nr. 50a bezeichnete, zum Paradies genannte Vorderhaus in der Judengasse dahier, zu drei Viertheilen auf den Namen der hiesigen Bürgerstochter Jette Meyer Goldschmidt, zu einem Viertheil aber bis jetzt noch auf keinen Namen eingetragen. Jedoch ist einigermaßen bescheinigt, daß dieses Viertel früher dem hiesigen Bürger und ehemaligen Ober-Rabbiner in Würzburg, Abraham Enas Bing, eigenthümlich gehörte, welcher dasselbe im Jahr 1828 an die gedachte Jette Goldschmidt, Tochter des Meyer Jacob Goldschmidt, verkauft hat. Letztere, welche sich später mit dem hiesigen Bürger und Geldwechsler Feist Wolf Oppenheim verehelichte und am 19. Januar 1859 dahier verstorben ist, hat sich auch bis zu ihrem Ableben im Besitz des fraglichen ganzen Vorderhauses befunden.

Auf Antrag ihrer Testaments-Erben, der Moritz Herz'schen Eheleute, werden nunmehr Alle, welche an jenes Viertel des bezeichneten Hauses aus irgend einem Rechtsgrunde Eigenthums- oder sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, solche

vor dem 12. März 1861

bei dem unterzeichneten Gericht anzumelden, indem nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist der erwähnte Hausantheil auf den Namen der vorgenannten Erblasserin in dem Transscriptionsbuche eingetragen werden soll.

Frankfurt a. M., den 10. December 1860.

Stadt-Gericht II.
Dr. Jäger.
Dr. Leykauf, Secr.

Oeffentliche Ladung.

Ein Sparkassebüchlein hiesiger Sparkasse, No. 30232 über fl. 263. 52 kr., ist dem Einleger Gottlieb Glatz aus Els (aus dem Kreise Oels) bei Breslau abhanden gekommen. Auf dessen Antrag werden daher Alle, welche an erwähntes Büchlein einen rechtlichen Anspruch zu haben glauben, hiermit aufgefordert, denselben

binnen drei Monaten

bei dem unterzeichneten Amte geltend zu machen, bei Vermeidung, daß das gedachte Büchlein sonst amortisirt und erloschen erklärt werden soll.

Frankfurt a. M., den 12. December 1860.

Stadt-Amt II.
Dr. Benkard.
Dr. Koerner, Act.

Ladung.

In Sachen der Ehefrau des Bierbrauers Wilhelm Ludwig Dietz, Marie Henriette, geb. Freyeisen, Klägerin, gegen ihren Ehemann, Beklagten, Ehescheidung betreffend, wird der Beklagte, dessen gegenwärtiger Aufenthalts-Ort unbekannt ist, dem gestellten Antrag gemäß hiermit aufgefordert,

binnen sechs Monaten

zu seiner Ehefrau zurückzukehren und die Ehe mit ihr fortzusetzen oder zu gewärtigen daß er nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist, auf Anrufen, für einen böslichen Verlasser erklärt, demzufolge die bestehende Ehe in bürgerlicher Hinsicht getrennt und das weitere Rechtliche verfügt, auch fernere Decretur für ihn lediglich an der Gerichtstafel angeheftet werde. Frankfurt a. M., den 23. November 1860.

Stadt-Gericht I.
Dr. Binding, Director.
Dr. Dietz, Secr.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß der am 6. December 1860 verstorbenen Wittwe des gewesenen hiesigen Bürgers und Senators, auch königl. preuß. Geheimen Raths Johann Jacob von Willemer, Maria Anna Katharina Theresia von Willemer, geb. Jung, zustehen, haben solche

vor dem 25. Februar 1861

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an die aufgetretenen, zum Theile auswärts wohnenden Testaments-Erben ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 24. December 1860.

Stadt-Gericht II.
Dr. Jaeger.
Dr. Leykauf, Secr.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß des am 27. December 1860 verstorbenen hiesigen Bürgers und Handelsmanns Adalbert Hippolyt von Stregen zustehen, haben solche

binnen zwei Monaten

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an die aufgetretenen, zum Theile auswärts wohnenden Intestat-Erben ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 9. Januar 1861.

Stadt-Gericht II.
Dr. Jäger.
Dr. Leykauf, Secr.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger J. G. Holtzwart. — Druck von J. P. Streng.

Amts-Blatt
der freien Stadt Frankfurt.

(Expedition: am Geistpförtchen, Schlachthausgasse 21.)

№ 16. Dienstag, den 5. Februar 1861.

Amtliche Bekanntmachungen.

Auszug aus den hiesigen Standesbüchern.

I. Getraute.

a) Dahier:

1861	
Januar 27	Kehler, Theodor, designirter hiesiger Bürger und Handelsmann, aus Bingen im Großherzogthum Hessen, mit Beyfus, Sophie Marie hiesige Bürgerstochter.
„ 28	Weffert, Johann Martin, Ortsbürger zu Wallhorf, im Großherzogthum Hessen, Wittwer, dermalen dahier wohnhaft, mit Ruttmann, Johanna Henriette, aus Schwabach im Königreich Bayern.
„ 28	Kayßner, Leopold, Bürger zu Gotha und Portier dahier, mit Selle, Caroline Eleonore, aus Gotha.
„ 28	Bock, Johann Anselm, hiesiger Bürger und Gärtnermeister, mit Löffler, Anna Katharina, hiesige Bürgerstochter.
„ 30	Ebert, Georg Christoph, hiesiger Bürger und Spenglermeister, mit Spaether, Susanna Catharina, aus Laubus-Eschbach, Amts Runkel im Herzogthum Nassau.
„ 30	Reuß, Johann Wilhelm, hiesiger Bürger und Weinhändler, separatus, mit Werner, Maria Katharina, aus Kemel, Amts Langenschwalbach im Herzogthum Nassau.
Februar 1	Merkel, Johann Conrad David, hiesiger Bürger und Bendermeister, Wittwer, mit Wenz, Margarethe Catharine Josepha, hiesige Bürgerstochter.
„ 1	Schenk, Heinrich Theodor, designirter hiesiger Bürger und Handelsmann, aus Nassig, Bezirksamts Wertheim im Großherzogthum Baden, mit Majer, Christiane Emilie, hiesige Bürgerstochter.
„ 2	Ludwig, Daniel Jacob Wilhelm, designirter hiesiger Bürger und Handelsmann, aus Miehlen, Amts Nastädten, im Herzogthum Nassau, mit Schmidt, Johanna Christiane Friederike, hiesige Bürgerstochter.

b) Auswärts:

1860	
Decemb. 26 zu Bensheim	Bendheim, Zacharias, hiesiger Bürger und Handelsmann, mit Bendheim, Gustine, aus Auerbach, Kreises Bensheim im Großherzogthum Hessen.

Zeit.	Ort.	II. Geborene.
1861 Jan. 19	Meisengg. 16	Sinn, Anna Maria Therese, Tochter des hies. Bürgers und Scribenten Philipp Jacob Sinn (Taxis).
„ 21	— —	N. N. Emilie (fremd).
„ 21	ornheim	Müller, Anna Sophia Sybilla, Tochter des hies. Bürgers und Broncearbeiters Johann Nikolaus Müller (Heinrich),
„ 23	Blumenstraße 3	Lüscher, Peter Hermann Adolph, Sohn des hies. Bürgers und Handelmanns Friedrich Julius Carl Lüscher ([illegible]).
„ 23	Friedbergerstraße 23	Ziegler, Katharina Elisabeth, Tochter des hies. Bürgers und Malermeisters Johann Heinrich Ziegler (Germann).
„ 23	Alte Mainzergasse 38	Germann, Anna Catharina Louise, Tochter des hiesigen Bürgers und Schlossermeisters Julius Johann Germann (von Karben).
„ 24	Blauhandg. 3	Amend, Anna Maria Catharina, Tochter des hies. Bürgers und Handelsmanns Carl August Amend (Hunger).
„ 24	Brückhofstr. 12	Durlacher, Hermine, Tochter des hies. Bürgers und Handelsmanns Abraham Durlacher (Schames).
„ 24	Meisengg. 18	Diehl, Anna Margaretha, Tochter des Bürgers und Bierbrauers zu Soden im Herzogth. Nassau, Johann Friedrich Diehl (Assum).
„ 24	Liebfrauenberg 29	Hahn, Maria Franziska, Tochter des Ortsbürgers zu Rasdorf in Kurhessen, Kellners dahier, Michael Hahn (Budenz).
„ 25	Brönnerstr. 22	Schmidt, Adolph Julius Heinrich Theodor, Sohn des Fürstl. Thurn und Taxis'schen General-Post-Directions-Raths dahier Friedrich Christian Carl Heinrich Wilhelm Schmidt (von Heppe), aus Fulda in Kurhessen.
„ 25	Darmstädter Landstraße 4	Fuchs, Caroline Gertraude Elisabeth, Tochter des hiesigen Bürgers und Handelsmanns Gottfried Wilhelm Fuchs (Hahn).
„ 25	Biebergasse 5	Beyer, Ernst Friedrich, Sohn des hiesigen Bürgers und Restaurateurs Carl Friedrich Beyer (Zöller).
„ 25	An den Höfen 4	Demuth, Johann Peter, Sohn des hies. Bürgers und Malermeisters Johann Philipp Demuth (Reuling).
„ 25	Kälberg. 4	Schmid, Christiana Susanna Johanna Elisabetha, Tochter des hies. Bürgers und Schneidermeisters Johann Carl Schmid (Umpfenbach).
„ 26	Gutleuthof	Mettenheimer, Amalie Friederike Theodore, Tochter des hies. Bürgers und Oekonomen Friedrich Bernhard Mettenheimer (Weinrich).
„ 26	— —	N. N. Christine Elise (fremd).
„ 27	Allerheiligenstraße 38	Lindenstruth, Johanna Elisabeth Louise, Tochter des hies. Bürgers und Bürstenbindermeisters Johann Christian Michael Lindenstruth (Roth).
„ 27	Kaffeegasse 3	Herbert, Maria Anna, Tochter des hies. Bürgers und Scribenten, dermalen Schutzmanns, Johann Ludwig Herbert (Neubecker).

Zeit.	Ort.	II. Geborene.
1861		
Jan. 27	Kühgasse 4	Sebastian, Gustav Philipp Otto, Sohn des Bürgers zu Hofheim im Herzogthum Nassau Johann Conrad Sebastian (Schickling).
„ 28	Rothekreuzg. 7	Bickel, Katharina, Tochter des hies. Bürgers und Mechanikus Johann Anton Bückel (Müllergroß).
„ 28	— —	N. N. Heinrich Emil (fremd).
„ 29	Fahrgasse 103	Schwab, Franziska, Tochter des hies. Bürgers und Handelsmanns Leopold Schwab (Flörsheim).
„ 30	— —	N. N. Anton (fremd).
„ 31	Färberstraße 61	Freyeisen, N. N. todtgeborene Tochter des hies. Bürgers und Gärtnermeisters Balthasar Freyeisen (Leichum).
„ 31	— —	N. N. Eva Christina (fremd).
Febr. 1	— —	N. N. Wilhelmine.

Zeit.	Ort.	III. Verstorbene.
1860		
Dec. 14	Darmstadt	Wiener, Emilie Julie Marie, Tochter des hies. Bürgers und Weinhändlers, Ludwig Georg Wiener (Quilling), alt 7 Monate, 19 Tage.
1861		
Jan. 26	Sandweg 10	Wörner, Anna Philippine, geb. Collischonn, hinterl. Wittwe des verstorbenen hies. Bürgers und Musiklehrers, Johann Valentin Wörner, alt 55 Jahre, 5 Monate, 27 Tage.
„ 26	Predigerstr. 5	Gölzenleuchter, Jacob Adolph, Sohn des hies. Bürgers und Handelsmanns, Actuars des allgemeinen Almosenkastens und der Spendesection, August Jacob Gölzenleuchter (Bernhard), alt 3 Monate, 28 Tage.
„ 27	[illegible] 1	Palmé, Marie Anna, geb. Weil, Ehefrau des hies. Bürgers und Schuhmachermeisters, Johann Adalbert Palmé, früher verheirathet mit dem verstorbenen hies. Bürger und Schuhmachermeister, Johann Felix Andreas Menzer, alt 78 Jahre, 1 Monat, 20 Tage.
„ 27	Elisabethenstraße 1	Kahles, Charlotte Elisabeth Felix, geb. Cron, hinterl. Wittwe des verstorbenen hies. Bürgers und Gärtnermeisters, Feldgeschwornen, Johann Rudolph Kahles, alt 64 Jahre, 11 Monate, 3 Tage.
„ 27	Judengasse 58	Mühe, Philipp Jacob, hies. Bürger und Taglöhner, verheirathet, alt 49 Jahre, 7 Monate, 15 Tage.
„ 27	Pfingstweide 14	Peter, Johann, Musketier von der 7. Compagnie des königl. preuß. 4. Rheinischen Infanterieregiments Nro. 30, aus Tholey im Regierungsbezirk Trier, alt 21 Jahre, 5 Monate, 20 Tage.

Zeit.	Ort.	VIII. Verstorbene.
1861 Jan. 27	Theobaldstr. 4	Kellner, Caroline Louise Auguste, Tochter des verstorbenen hies. Bürgers und Lehrers an der Katharinenschule, Johann Peter Kellner (Kellner), alt 5 Jahre, 4 Monate, 5 Tage.
" 27	gr. Ritterg. 92	Löffler, Christian Friedrich, Sohn des hies. Bürgers und Taglöhners, Christian Friedrich Löffler (Heß), alt 2 Jahre, 2 Monate, 25 Tage.
" 27	Elisabethenstraße 12	Heister, Karl Friedrich, Sohn des hies. Bürgers und Weingärtners, Holzmessers, Georg Adam Heister (Kniff), alt 3 Monate.
" 27	Langestraße 4	Struth, Dorothea, Dienstmagd aus Lauterbach im Großherzogthum Hessen, alt 19 Jahre.
" 27	Langestraße 4	Bien, Katharine, Taglöhnerin aus Niedererlenbach, alt 69 Jahre.
" 28	kl. Hochstr. 12	d'Orville, Johann Noé, hies. Bürger und Handelsmann, verheirathet, alt 84 Jahre, 5 Monate, 24 Tage.
" 28	Stiftstraße 30	Lutz, Johann Peter, hies. Bürger und Scribent, alt 44 Jahre, 3 Monate, 29 Tage.
" 28	Langestraße 4	Scheibe, Heinrich Carl August, Graveur aus Suhl im preuß. Regierungsbezirk Erfurt, alt 37 Jahre.
" 28	Judenmauer 2	Mayer, Meyer, Schreiner aus Hainhausen, Kreises Offenbach im Großherzogthum Hessen, alt 23 Jahre.
" 28	Neugasse 3	Münch, Eva Rosina, Tochter des verstorbenen hies. Bürgers und Schuhmachermeisters, Christian Münch (Hoff), alt 3 Jahre, 4 Monate.
" 29	Hammelsg. 5	Röhrig, Marie Henriette, geb. Giot, hinterl. Wittwe des dahier verstorbenen Schreiners aus Hanau im Kurfürstenthum Hessen, Johann Justus Röhrig, alt 79 Jahre, 5 Monate, 17 Tage.
" 29	Langestraße 18	Mohr, Friedrich Carl, Sohn des verstorbenen hies. Bürgers und Weinhändlers, Johann Conrad Mohr (Reinhard), alt 28 Jahre, 2 Monate, 22 Tage.
" 29	Langestraße 4	Glöckner, Michael, Taglöhner aus Ruppertshain, Amts Königstein im Herzogthum Nassau, alt 28 Jahre.
" 29	Geißgäßchen 6	Reiser, Georg Friedrich, Sohn des hies. Bürgers, Maler- und Lackirermeisters, Christian Friedrich Reiser (Pfeiffer), alt 1 Jahr, 2 Monate, 11 Tage.
" 30	Langestraße 4	Biek, Adam, Strumpfhändler aus Bottenhorn, Kreises Biedenkopf im Großherzogthum Hessen, alt 67 Jahre.
" 31	Hammelsg. 5	Münch, Marie, Tochter des verstorbenen hies. Bürgers und Lohnkutschers, Albrecht Münch (Ackermann), alt 73 Jahre, 11 Monate, 9 Tage.
" 31	Langestraße 36	Petri, Marie Margarethe, geb. Hofmann, Ehefrau des hies. Bürgers und Handelsmanns, Jacob Friedrich Petri, alt 51 Jahre, 2 Monate, 19 Tage.

Zeit.	Ort.	III. Verstorbene.
1861		
Jan. 31	Blauhandg. 11	Boerner, Peter, Sohn des Ortsbürgers zu Hattersheim, Amts Höchst im Herzogthum Nassau, Bremsers bei der Taunusbahn, Johann Boerner (Schneider), alt 1 Jahr, 3 Monate, 13 Tage.
„ 31	Allerheiligenstraße 31	Hecht, Lina, Tochter des hies. Bürgers und Handelsmanns, Heimann Hecht (Flörsheim), alt 11 Monate, 25 Tage.
„ 31	[illegible] 61	Freyeisen, N. N., todtgeborne Tochter des hies. Bürgers und Gärtnermeisters, Balthasar Freyeisen (Leicham).
Febr. 1	Bornheim	Scheuermann, Johann Adam, hies. Bürger und Kunstgärtner, Wittwer, alt 62 Jahre, 8 Tage.
„ 1	Weißadlerg. 27	Limberger, Friederike Caroline Marie, Tochter des verstorbenen Bürgers und Handelsmanns zu Schlüchtern im Kurfürstenthum Hessen, Wilhelm Limberger (Gerlach), alt 61 Jahre, 11 Monate, 14 Tage.
„ 1	Hinter der schön. Aussicht 7	Wenkard, Johann Wilhelm, hies. Bürger und Häfnermeister, verheirathet, alt 45 Jahre, 4 Monate, 23 Tage.
„ 1	Friedberger Landstraße 29	Rixmann, Auguste, geb. Ackermann, Ehefrau des Bürgers und Cigarrenfabrikanten zu Bremen, Georg Burchard Nikolaus Rixmann, separata des Cigarrenmachers, Carl Friedrich Hermann Tobianke zu Dresden, alt 38 Jahre, 9 Monate.
„ 1	Stiftstraße 30	Herrmann, Georg Daniel, Handlungslehrling, Sohn des hies. Bürgers und Schuhmachermeisters, Conrad Sebastian Herrmann (Rauscher), alt 17 Jahre, 7 Monate, 8 Tage.
„ 1	Färberstr. 67	Leonhardt, Louise Philippine, Tochter des hies. Bürgers und Fischermeisters, Johann Jacob Leonhardt (Kirsch), alt 4 Monate, 26 Tage.
„ 1	Schnurgasse 58	Ebeling, Emma Auguste Pauline, Tochter des hies. Bürgers und Handelsmanns, Carl August Ebeling (Gerlach), alt 19 Tage.
„ 2	Eschersheimer Landstraße 29	Martini, Peter Wilhelm, hies. Bürger und Handelsmann, Wittwer, alt 58 Jahre, 11 Monate, 10 Tage.
„ 2	Hammelsg. 5	Schleiffer, Marie Magdalena, von hier, alt 44 Jahre, 9 Monate, 13 Tage.
„ 2	Elisabethenstraße 29	Heister, Heinrich Wilhelm, Sohn des hies. Bürgers und Weinhändlers, Georg Nikolaus Heister (Kissel), alt 2 Jahre, 11 Monate, 22 Tage.

Frankfurt a. M., den 5. Februar 1861. Standesbuchführung.

Bürgerliches Aufgebot.

Februar 2. Baumann, Carl Rudolph, Bürger und Fabrikant in Zürich in der Schweiz, mit Baumann; Caroline Louise, aus dem hiesigen Bürgerverbande entlassen.

„ 2. Braun, Heinrich, hiesiger Bürger und Weingärtner, mit Nagel, Helene, hiesige Bürgerstochter.

„ 2. Macco, Albert Ferdinand Gustav, Kaufmann zu Aachen in der Königl. preuß. Rheinprovinz, mit Mappes, Marie Elise, hiesige Bürgerstochter.

„ 2. Mensinger, Martin Philipp, hiesiger Bürger und Weingärtner, mit Euler, Anna Christine, hiesige Bürgerstochter.

Frankfurt a. M., den 5. Februar 1861. Standesbuchführung.

Verordnung,

die Ostermesse zu Frankfurt a. M. betreffend.

Die diesjährige Ostermesse beginnt für den Großhandel wie für den Kleinhandel am Mittwoch den 20. März und endigt mit Dienstag den 9. April. Das Auspacken der Waaren darf zwar am Montag den 18. und Dienstag den 19. März, jedoch nur in verschlossenen Läden, geschehen.

Für **Leder beginnt die Messe am Mittwoch den 27. März**, an welchem Tage die öffentlichen Waagen zum Verwiegen desselben eröffnet werden und endigt mit Dienstag den 9. April. Das Einlagern des Leders in die städtischen Magazine ist schon von Montag den 25. März an gestattet.

Jeder dahier nicht verbürgerte Verkäufer, welcher vor dem Beginn der Messe oder nach dem Schluß derselben Waaren dahier feil hält oder verkauft, oder vor der gestatteten Zeit auspackt oder während des Auspackens an den dafür bestimmten Tagen den Laden öffnet, oder Jemanden außer seinem Dienstpersonal den Zutritt zu den Waaren gestattet, wird für jeden solchen Fall mit einer Geldbuße bis zu dreißig Gulden belegt.

Frankfurt a. M., den 31. Januar 1861. Rechnei- und Renten-Amt.

Gefundene Gegenstände.

Ein Schlüssel. Ein schwarz und weiß gefleckter Wachtelhund. Ein Paar Glacéhandschuhe. Eine Kapuze. Eine Tasche. Ein Taschenmesser. Ein wolfsfarbiges junges Hündchen, weibl. Geschlechts. Ein seid. Taschentuch. Ein weißes Taschentuch. Ein silb. Bleistift. Ein Taschenmesser. Ein Schlüssel. Ein Gummischuh in einer Droschke. Ein Hemd und 2 Taschentücher in einer Serviette. Eine Pelzmanschette. Ein Schlittschuh. Ein Paar Pelzhandschuhe. Ein messing. Thürdrücker. Ein Paar schwarze Handschuhe. Ein wollener Handschuh. Ein Lehrbuch der franz. Sprache. Ein kl. Schlüssel. Ein farb. Taschentuch. Eine alte Plüschtasche mit Taschentuch. Eine Lederdecke. Drei kleine Schlüssel. Ein Schlüssel. Ein Herren-Kragen. Ein Portemonnaie. Eine gestrickte Kinderjacke.

Frankfurt a. M., den 4. Februar 1861. Polizei-Amt.

Bekanntmachung.

In Eddersheim ist am 30. v. Morgens ein Stück Holz, ungefähr 20′ lang, anscheinend die Spitze von einem 10ter Floßholz, sodann noch ein zweites Stück, von derselben Länge, von einem s. g. Schallbaum, geländet worden.

Eigenthumsansprüche sind bei Herz. Nass. Amte Hochheim geltend zu machen.

Frankfurt a. M., den 2. Februar 1861. Polizei-Amt.

Bekanntmachung,

die Meßkosten-Abgabe betreffend.

Nach § 22 Lit. C der Meß-Ordnung und zufolge des Senats-Beschlusses vom 28. Februar 1837 ist von sämmtlichen, aus dem freien Verkehr abstammenden, zu den Meß-Artikeln gehörigen Waaren, welche in den Messen von **auswärtigen** Verkäufern zum Meßhandel aufgestellt, und welche während der in der Meß-Ordnung bestimmten Meßzeit und den vorhergehenden 14 Tagen hier eingebracht werden, bei dem Eingange, auf Grund der von dem Frachtführer vorzulegenden Frachtbriefe, ein Beitrag zu den Meßkosten von 8 kr. per Zoll-Centner brutto zu entrichten.

Es werden demgemäß von allen im freien Verkehr befindlichen Meßgütern (wie solche in § 3 der Meß-Ordnung bezeichnet und in dem der diesseitigen Bekanntmachung vom 16. März 1836 beigefügten Verzeichnisse aufgeführt sind), welche vom 6. März bis 6. April l. J. für auswärtige Verkäufer hier eingehen, die Meßkosten-Abgabe durch die Landthorschreibereien, die Eisenbahn-Controleure oder durch die Wassergüter-Bestätterei erhoben werden und zwar gegen einen aus den Frachtbriefen gefertigten und quittirten Auszug.

Güter, die an Hiesige adressirt, aber für auswärtige Verkäufer bestimmt sind, haben ebenfalls die Abgabe zu entrichten. Sind aber unter den an Hiesige adressirten Gütern solche, die Eigenthum des Adressaten oder Speditionsgut oder zum commissionsweisen Verkauf **ohne Mitwirkung des fremden Eigenthümers** bestimmt sind, so hat derselbe **auf Pflicht und Gewissen** und **mit eigenhändiger Namensunterschrift** die betreffende Erklärung auf dem ihm vorgelegten Auszuge abzugeben.

Wenn Waaren mit keinen Frachtbriefen versehen sind, oder wenn der Waarenführer selbst der Verkäufer ist, so wird die Meßabgabe sogleich beim Eingange erhoben.

Jede Verkürzung der Meßkosten-Abgaben soll, außer der Nachzahlung, mit einer Geldbuße von dem vierfachen Betrag der verkürzten Abgabe geahndet werden.

Der von **ausländischen** Meßgütern zu entrichtende Beitrag zu den Meßkosten wird durch das **Haupt-Steuer-Amt** erhoben.

Frankfurt a. M., den 31. Januar 1861. **Rechnei- und Renten-Amt.**

Die seitherige Pfändersammlerinn **Anna Christine Lehrian**, vorher verehelichte **Finkel**, geborne **Frank**, von hier, ist beschuldigt, viele Unterschlagungen bei den von ihr besorgten Verpfändungen verübt zu haben, und sind viele Pfandscheine, deren Eigenthümer bis jetzt nicht zu ermitteln waren, bei ihr vorgefunden worden.

Alle Diejenigen, welche gegründeten Verdacht haben, daß zu ihrem Nachtheil eine Unterschlagung von der Beschuldigten verübt worden ist, werden, wenn sie bis jetzt keine Anzeige gemacht haben, hiermit aufgefordert, diese Anzeige in dem in der Hammelsgasse 2 gelegenen Amtszimmer des Unterzeichneten zu machen.

Frankfurt a. M., 29. Januar 1861. Der Untersuchungsrichter: Dr. A. **Glöckler.**

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß der am 10. Januar d. Js. verstorbenen Wittwe des Ortsbürgers und Gärtners zu Praunheim **Johann Georg Roes** (Röß), **Sophie**, geborne **Solzer**, zustehen, haben solche

binnen zwei Monaten

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an die aufgetretenen, zum Theil auswärts wohnenden Testaments-Erben ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 28. Januar 1861. **Stadt-Gericht II.**

Dr. Jäger.

Dr. Seykauf, Secr.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß des am 21. September 1860 dahier verstorbenen Dr. phil. Arthur Schopenhauer aus Danzig zustehen, haben solche

binnen zwei Monaten

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an den im Dr. Schopenhauer'schen Testament als Universal-Erben eingesetzten Fond zur Unterstützung der in den Kämpfen der Jahre 1848 und 1849 invalide gewordenen preußischen Krieger, so wie der Hinterbliebenen der in jenen Kämpfen Gefallenen, beziehungsweise an die in Berlin unter dem Namen „Volksdank für Preußens Krieger" bestehende Stiftung ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 30. Januar 1861.

Stadt-Gericht II.
Dr. Jäger.
Dr. Leykauf, Sctr.

Oeffentliche Ladung.

Das vor dem Obermainthor gelegene, 29 Ruthen und 4 Schuhe Quadrat-Feldmaß haltende, in den Flurbüchern der Frankfurter Gemarkung mit Gew. 1 No. 12 L und als „gemeinschaftlicher Weg" bezeichnete Grundstück ist in dem Lager- und Transscriptions-Buche noch Niemanden eigenthümlich zugeschrieben. — Es ist nun einigermaßen bescheinigt worden, daß dieses Grundstück den jeweiligen Eigenthümern der Grundstücke Gew. 1 No. 12 Ea F, G, H u. I der Frankfurter Gemarkung dem Eigenthum und Gebrauch nach gemeinschaftlich zustehe, während das Eigenthum nachweisende Urkunden nicht vorgelegt werden können. —

Auf den Antrag der dermaligen Eigenthümer der bezeichneten Grundstücke, nämlich:

1. des hiesigen Bürgers und Handelsmanns Georg Christian Wecker und dessen Ehefrau Jacobine Pauline, gebornen Weyland;
2. des hiesigen Bürgers und Zimmermeisters Julius Lönhold und dessen Ehefrau, Anna Elisabetha Johanna Philippine, gebornen Schütz;
3. des hiesigen Bürgers und Handelsmanns Carl Friedrich Wecker und des hiesigen Bürgers und Handelsmanns Ehrenfried Wecker,

werden daher Alle, welche Eigenthums- oder sonstige Ansprüche an das Grundstück Gew. 1 No. 12 L zu haben glauben, hiermit aufgefordert, solche

bis zum 15. März 1861

bei unterfertigtem Gerichte geltend zu machen, indem nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist das Grundstück Gew. 1 No. 12 L der Frankfurter Gemarkung in dem amtlichen Lager- und Transscriptionsbuch auf den Namen der sub 1 bis 3 oben aufgeführten Antragsteller, als deren gemeinsames und ungetheiltes Eigenthum, eingeschrieben werden soll.

Frankfurt a. M., den 14. December 1860.

Stadt-Gericht II.
Dr. Jäger.
Dr. Leykauf, Secr.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger J. G. Holtzwart. — Druck von J. P. Streng.

Amts-Blatt
der freien Stadt Frankfurt.

(Expedition: am Geistpförtchen, Schlachthausgasse 21.)

№ 17. Donnerstag, den 7. Februar 1861.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bürgerliches Aufgebot.

Februar 5. Gumprecht, Joseph, Bürger und Kaufmann zu Berlin, gebürtig aus Neuwied, mit Messeritsch, Auguste, aus Hamburg, dermalen dahier wohnhaft.

" 5. Hoffmann, Heinrich Ludwig Daniel, designirter hiesiger Bürger und Instrumentenschleifer, aus Waren, im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin, mit Kritzler, Johanna Emilie, hiesige Bürgerstochter.

" 5. Lederer, Isak, rectius Ignatz, Kaufmann zu Wien, gebürtig aus Jenickova Lehotta, heimathberechtigt zu Chottowin, im Taborer Kreise, im Königreich Böhmen, mit Seligmann, Adelheid, aus Creuznach, Regierungs-Bezirk Coblenz, in der königlich Preußischen Rheinprovinz.

" 5. Strüder, Jacob, hiesiger Bürger und Handelsmann, mit Popp, Anna Catharina, hiesige Bürgerstochter.

Frankfurt a. M., den 7. Februar 1861. Standesbuchführung.

Bekanntmachung.

Die nachverzeichneten, in Sachsenhäuser Gemarkung an der Buchschee gelegenen Grundstücksparzellen Gew. 13, Nr. 185D, 186C, 187C, 188C, 189C u. 190C und Gew. 13, Nr. 181G, 182 u. 183A.

1te Parzelle:	1	Morgen	2	Viertel	21	Ruthen	12	Schuh
2te Parzelle:	1	Morgen	1	Viertel	37	Ruthen	79	Schuh
3te Parzelle:	1	Morgen	2	Viertel	23	Ruthen	52	Schuh
4te Parzelle:	1	Morgen	2	Viertel	36	Ruthen	69	Schuh
5te Parzelle:	1	Morgen	—	Viertel	33	Ruthen	55	Schuh
6te Parzelle:	—	Morgen	3	Viertel	14	Ruthen	37	Schuh

sollen **Donnerstag den 14. Februar** l. J., Nachmittags 4 Uhr, an Ort und Stelle in öffentlichem Ausgebot zur Benutzung als Gärtnereiland auf neun Jahre verpachtet werden. — Die Pachtbedingungen können in den gewöhnlichen Amtsstunden auf der Kämmerei eingesehen werden.

Frankfurt, 1. Februar 1861.

Stadt-Kämmerei.

Ein halber Stecken Holz wurde gefunden. Ansprüche sind binnen 14 Tagen dahier geltend zu machen.

Frankfurt a. M., den 1. Februar 1861. Polizei-Amt.

Die seitherige Pfändersammlerinn Anna Christine Lehrian, vorher verehelichte Finsel, geborne Frank, von hier, ist beschuldigt, viele Unterschlagungen bei den von ihr besorgten Verpfändungen verübt zu haben, und sind viele Pfandscheine, deren Eigenthümer bis jetzt nicht zu ermitteln waren, bei ihr vorgefunden worden.

Alle Diejenigen, welche gegründeten Verdacht haben, daß zu ihrem Nachtheil eine Unterschlagung von der Beschuldigten verübt worden ist, werden, wenn sie bis jetzt keine Anzeige gemacht haben, hiermit aufgefordert, diese Anzeige in dem in der Hammelsgasse 2 gelegenen Amtszimmer des Unterzeichneten zu machen.

Frankfurt a. M., 29. Januar 1861. Der Untersuchungsrichter: Dr. A. Glöckler.

Bekanntmachung.

In Eddersheim ist am 30. d. Morgens ein Stück Holz, ungefähr 20' lang, anscheinend die Spitze von einem 10er Floßholz, sodann noch ein zweites Stück, von derselben Länge, von einem s. g. Schallbaum, geländet worden.

Eigenthumsansprüche sind bei Herz. Nass. Amte Hochheim geltend zu machen.

Frankfurt a. M., den 2. Februar 1861. Polizei-Amt.

Ein Sattel mit Schabracke wurde gefunden. Ansprüche sind

binnen 14 Tagen dahier

geltend zu machen.

Frankfurt a. M., den 1. Februar 1861. Polizei-Amt.

Am 29. Jan. wurden von der nachfolgend signalisirten Person bei einem hiesigen Schuhmacher ein Paar schwarze Zeugstiefelchen ausgeschwindelt.

Man ersucht um Anzeige, falls über diese Person etwas bekannt werden sollte.

Sign.: c. 30 Jahr alt, mittlerer Größe, kräftiger Statur, volles Gesicht, goldne Bouton-Ohrringe, schwarzer Mantel, schwarzer Hut und braune Victorine.

Frankfurt a. M., den 2. Februar 1861. Polizei-Amt.

Versteigerung von Eichstämmen.

In dem Hinkelstein-Forste des dahiesigen Stadtwaldes sollen

Mittwoch den 20. Februar d. J.:

265 Eichstämme von 13 bis 53 Fuß Länge und 10 bis 26 Zoll Durchmesser,

öffentlich an die Meistbietenden versteigert werden und haben sich die Kaufslustigen an genanntem Tage, Vormittags um 9 Uhr, dazu auf dem Oberforsthaus einzufinden. Die Stämme liegen im Distrikt Goldstein-Rauschen und Gehren und können daselbst täglich angesehen werden.

Frankfurt a. M., den 6. Februar 1861. Forst-Amt.

Gefundene Gegenstände.

Eine Lederdecke. Drei kleine Schlüssel. Ein Schlüssel. Ein Herren-Kragen. Ein Portemonnaie. Eine gestrickte Kinderjacke. Ein gesticktes Taschentuch. Ein Knabenhemd. Ein Notenheft.

Frankfurt a. M., den 6. Februar 1861. Polizei-Amt.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß der am 10. November 1860 dahier verstorbenen Johanna Wechsler aus Vilbel im Großherzogthum Hessen zustehen, haben solche

binnen zwei Monaten

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an die aufgetretenen, zum Theile auswärts wohnenden Intestat-Erben ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 9. Januar 1861.

Stadt-Gericht II.
Dr. Jäger.
Dr. Leykauf, Secr.

Ladung.

In Sachen der Ehefrau des hiesigen Bürgers und Handelsmannes Friedrich Jacob Marchand, Caroline Friederike Charlotte, geb. Ehrmann, Klägerin, gegen ihren genannten Ehemann, Beklagten, wird der Beklagte aufgefordert, sich binnen einer Frist von

drei Monaten

durch einen aus der Zahl der hiesigen Advocaten zu bevollmächtigenden Anwalt auf die von seiner Ehefrau wegen verschuldeten Ruins seiner Familie und böslicher Verlassung erhobene Ehescheidungsklage zu erklären, auch zu seiner Ehefrau zurückzukehren und die Ehe mit ihr fortzusetzen, bei Vermeidung, daß mit seiner Verurtheilung in die Nachtheile eines böslichen Verlassers, die Ehescheidung erkannt und alle künftigen Verfügungen anstatt der Insinuation an ihn lediglich an der Gerichtstafel angeheftet werden sollen.

Frankfurt a. M., den 4. Februar 1861.

Stadt-Gericht I.
Dr. Binding, Director.
Dr. Dietze, Secr.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß des am 20. November 1860 verstorbenen Dr. phil. Isaac Marcus Jost aus Berlin, Lehrers an der israelitischen Realschule dahier, zustehen, haben solche

vor dem 11. Februar 1861

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an die aufgetretene, auswärtige Testaments-Erbin ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 10. Dezember 1860.

Stadt-Gericht II.
Dr. Jäger.
Dr. Leykauf, Secr.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß der am 15. November 1860 dahier verstorbenen Anna Maria Rocker aus Haintgen bei Usingen zustehen, haben solche

binnen zwei Monaten

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an die aufgetretene auswärtige Testaments-Erbin ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 4. Januar 1861.

Stadt-Gericht II.
Dr. Jäger.
Dr. Leykauf, Secr.

Polizei-Taxen der freien Stadt Frankfurt.

Vom 8. Februar 1861.

Brod-Taxe und Gewicht.

Vom 8 bis 20. Febr. 1861.

	Pfd.	Loth.	Kr.	Hl.
Zweite Sorte.				
Ein gemischtes Roggenbrod von	4		15	2
" " "	2		7	3
" " " von		25	3	
Erste Sorte.				
" " " von	6		25	
" " " von	3		12	2
" Weizen- od. sg. Pfaffenbrod von	1	14	8	
" " " " " von		28	4	
" " " " " von		$11^1/_2$	2	
" " " " " von		$5^3/_4$	1	
" Wasserweck . . . . . . von		$5^1/_4$	1	
" Milchbrod . . . . . . von		4	1	
" feines Wasserbrod . . . von		$3^3/_4$	1	
Bei den Dorfbäckern.				
Zweite Sorte.				
Ein gemischtes Roggenbrod von	4		14	2
" " " von	2		7	1
" " " von		26	3	
Erste Sorte.				
" " " von	6		24	
" " " von	3		12	

1) Die Dreingabe bei dem Verkaufe der Wasserwecke und Milchbrode ist bei Strafe, sowohl für den Geber als für den Empfänger, verboten.

2) Ebenso wird das frühere Verbot des Aushockens des Weiß- und Schwarzbrodes von Neuem in Erinnerung gebracht.

Fleisch-Taxe.

	Kr.	Hl.
Ochsenfleisch das Pfd.	17	1
Rinderfleisch " "	15	1
Kuhfleisch " "	15	1
Kalbfleisch " "	14	3
Hammelfleisch " "	16	1
Schweinefleisch " "	16	3

a) Die Fleischzugabe beträgt den zehnten Theil des Gewichts, mithin auf fünf Pfund ein halbes, und soll von der nämlichen Gattung des Fleisches sein.

b) Der Verkauf des Fleisches ohne Zugabe um einen höheren Preis als die Taxe bestimmt, ist bei Strafe verboten.

Bier-Taxe.

Bis Ende April 1861.

Die Maas Bier:

	Kr.
Ueber die Straße	13
Im Hause	13
Das Seidel ($1^1/_4$ Schop.)	4

Frucht-Preise.

	fl.	kr.
Weizen das Mltr., d. Mittelpr.	12	20
Korn " " " "	9	
Gerste " " " "	7	42
Hafer, 110 Pfd.	5	20

Mehl-Preise.

	fl.	kr.
Weizenmehl . . . . . à 135 Pfd.		
" geschw. Vorschuß " "	16	7
" gemeiner " " "	12	41
Weizenschrotmehl . . . . . " "	10	22
Weizensemmelmehl . . . . " "	8	3
Korn- oder Roggenmehl . " "	10	1

Heu- und Stroh-Preise.

	fl.	kr.
Heu, Mittelpreis des Zentners	1	45
Kornstroh, das Fuder oder 10 Zentner	13	—

Die Strohverkäufer sind verbunden, nach dem Gewicht zu verkaufen.

Polizei-Amt.

Verantwortlicher Redakteur und Verleger J. G. Holzwart. — Druck von J. P. Streng.

Amts-Blatt
der freien Stadt Frankfurt.

([illegible])

№ 18. Samstag, den 9. Februar 1861.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bürgerliches Aufgebot.

Februar	7.	Drill, Andreas, hiesiger Bürger und Kappenmacher, Wittwer, mit Braun, Catharina Elisabetha, Wittwe, geb. Führer, aus Gießen im Großherzogthum Hessen.
„	7.	Jörg, Johann Peter, designirter hiesiger Bürger und Weinhändler, aus Oberrad, mit Mayer, Margaretha Caroline, hiesige Bürgerstochter.
„	7.	Löffler, Peter, hiesiger Bürger und Gärtnermeister, mit Schepp, Catharina Margarethe, hiesige Bürgerstochter.

Frankfurt a. M., den 9. Februar 1861. Standesbuchführung.

Bekanntmachung.

Mit dem heutigen Amtsblatt wird eine Beilage ausgegeben, enthaltend:

I. Postvereins-Vertrag vom 18. August 1860.

II. Übereinkommen, betreffend:

1) Das Reglement für den Postvereinsverkehr,

2) Die Instruktion für den Vereins-Postdienst und

3) Die Instruktion für die Commission zur Ermittelung der Portoantheile an der Vereinsfahrposteinnahme.

Frankfurt a. M., den 9. Februar 1861. Stadt-Kanzlei.

Versteigerung von Eichstämmen.

In dem Hinkelstein-Forste des dahiesigen Stadtwaldes sollen

Mittwoch den 20. Februar d. J.

265 Eichstämme von 13 bis 53 Fuß Länge und 10 bis 26 Zoll Durchmesser,

öffentlich an die Meistbietenden versteigert werden und haben sich die Kauflustigen an genanntem Tage, Vormittags um 9 Uhr, dazu auf dem Oberforsthaus einzufinden. Die Stämme liegen im Distrikt Goldstein-Rauschen und Gehren und können daselbst täglich angesehen werden.

Frankfurt a. M., den 6. Februar 1861. Forst-Amt.

Ein halber Stecken Holz wurde gefunden. Ansprüche sind binnen 14 Tagen dahier geltend zu machen.

Frankfurt a. M., den 1. Februar 1861. Polizei-Amt.

Bekanntmachung,
die Meßkosten-Abgabe betreffend.

Nach § 23 Lit. C der Meß-Ordnung und zufolge des Senats-Beschlusses vom 28. Februar 1837 ist von sämmtlichen, aus dem freien Verkehr abstammenden, zu den Meß-Artikeln gehörigen Waaren, welche in den Messen von auswärtigen Verkäufern zum Meßhandel aufgestellt, und welche während der in der Meß-Ordnung bestimmten Meßzeit und den vorhergehenden 14 Tagen hier eingebracht werden, bei dem Eingange, auf Grund der von dem Frachtführer vorzulegenden Frachtbriefe, ein Beitrag zu den Meßkosten von 8 kr. per Zoll-Centner brutto zu entrichten.

Es werden demgemäß von allen im freien Verkehr befindlichen Meßgütern, (wie solche in § 3 der Meß-Ordnung bezeichnet und in dem der diesseitigen Bekanntmachung vom 16. März 1836 beigefügten Verzeichnisse aufgeführt sind), welche vom 6. März bis 6. April l. J. für auswärtige Verkäufer hier eingehen, die Meßkosten-Abgabe durch die Landthorschreibereien, die Eisenbahn-Controleure oder durch die Wassergüter-Bestätterei erhoben werden und zwar gegen einen aus den Frachtbriefen gefertigten und quittirten Auszug.

Güter, die an Hiesige adressirt, aber für auswärtige Verkäufer bestimmt sind, haben ebenfalls die Abgabe zu entrichten. Sind aber unter den an Hiesige adressirten Gütern solche, die Eigenthum des Adressaten oder Speditionsgut oder zum commissionsweisen Verkauf ohne Mitwirkung des fremden Eigenthümers bestimmt sind, so hat derselbe auf Pflicht und Gewissen und mit eigenhändiger Namensunterschrift die betreffende Erklärung auf dem ihm vorgelegten Auszuge abzugeben.

Wenn Waaren mit keinen Frachtbriefen versehen sind, oder wenn der Waarenführer selbst der Verkäufer ist, so wird die Meßabgabe sogleich beim Eingange erhoben.

Jede Verkürzung der Meßkosten-Abgaben soll, außer der Nachzahlung, mit einer Geldbuße von dem vierfachen Betrag der verkürzten Abgabe geahndet werden.

Der von ausländischen Meßgütern zu entrichtende Beitrag zu den Meßkosten wird durch das Haupt-Steuer-Amt erhoben.

Frankfurt a. M., den 31. Januar 1861. Rechnei- und Renten-Amt.

Am 29. Jan. wurden von der nachfolgend signalisirten Person bei einem hiesigen Schuhmacher ein Paar schwarze Zeugstiefelchen ausgeschwindelt.

Man ersucht um Anzeige, falls über diese Person etwas bekannt werden sollte.

Sign.: c. 30 Jahr alt, mittlerer Größe, kräftiger Statur, volles Gesicht, goldne Bouton-Ohrringe, schwarzer Mantel, schwarzer Hut und braune Victorine.

Frankfurt a. M., den 2. Februar 1861. Polizei-Amt.

Ein Sattel mit Schabracke wurde gefunden. Ansprüche sind

binnen 14 Tagen dahier

geltend zu machen.

Frankfurt a. M., den 1. Februar 1861. Polizei-Amt.

Gefundene Gegenstände.

Eine Lederdecke. Drei kleine Schlüssel. Ein Schlüssel. Ein Herren-Kragen. Ein Portemonnaie. Eine gestrickte Kinderjacke. Ein gesticktes Taschentuch. Ein Knabenhemd. Ein Notenheft. 1 gelber Wachtelhund. 1 seidenes Taschentuch. 1 Portemonnaie mit einigem Geld. 1 Portemonnaie mit einem messing. Zeichen. 3 Metallscheiben. 1 kleines schwarzes Hündchen mit ledernem Halsband. 1 farb. Taschentuch. 1 gest. Taschentuch. 1 Glacé-Handschuh. 1 Pelz-Victorine. 1 Scheere, 1 Zange, 1 kl. Schlüssel.

Frankfurt a. M., den 6. Februar 1861. Polizei-Amt.

Bekanntmachung.

Die nachverzeichneten, in Sachsenhäuser Gemarkung an der Buchschen gelegenen Grundstücksparzellen Gew. 13, Nr. 185D, 186C, 187C, 188C, 189C u. 190C und Gew. 13, Nr. 181C, 182 u. 183A.

1te Parzelle:	1 Morgen	2 Viertel	21 Ruthen	12 Schuh
2te Parzelle:	1 Morgen	1 Viertel	37 Ruthen	79 Schuh
3te Parzelle:	1 Morgen	2 Viertel	28 Ruthen	52 Schuh
4te Parzelle:	1 Morgen	2 Viertel	36 Ruthen	60 Schuh
5te Parzelle:	1 Morgen	— Viertel	33 Ruthen	55 Schuh
6te Parzelle:	— Morgen	3 Viertel	14 Ruthen	37 Schuh

sollen **Donnerstag den 14. Februar l. J.**, Nachmittags 4 Uhr, an Ort und Stelle in öffentlichem Aufgebot zur Benutzung als Gärtnereiland auf neun Jahre verpachtet werden. — Die Pachtbedingungen können in den gewöhnlichen Amtsstunden auf der Kämmerei eingesehen werden.

Frankfurt, 1. Februar 1861.

Stadt-Kämmerei.

Bekanntmachung.

An dem Gutleuthof ist ein 7r Stamm gelandet worden.

Der Eigenthümer hat sich innerhalb 14 Tagen zu melden.

Frankfurt a. M., den 7. Februar 1861. Polizei-Amt.

Die unterm 9. Januar l. J. als dahier angeblich abhanden gekommenen ausgeschriebenen Coupons hiesiger Wasserleitungs-Obligationen sind wieder beigebracht und wird das Ersuchen um Anhaltung derselben bei Vorkommen hiermit zurückgenommen.

Frankfurt a. M., den 6. Februar 1861. Polizei-Amt.

Am 4. Februar, wahrscheinlich im Gedränge bei dem Brande, kam dahier abhanden:

ein braunledernes Portemonnaie mit gelbem Bügel und Futter, enthaltend circa 23 fl. in einem 10 fl. Schein, einem 5 Frankenthaler, mehreren Guldenstücken und Münze.

Man ersucht um Anzeige, falls über den Verbleib dieses Portemonnaies etwas bekannt werden sollte.

Frankfurt a. M., den 4. Februar 1861. Polizei-Amt.

Gerichtliche Bekanntmachungen.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welche Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß der am 10. November 1860 dahier verstorbenen **Johanna Wechsler** aus Vilbel im Großherzogthum Hessen, haben, haben solche

binnen zwei Monaten

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an die aufgetretenen, zum Theile auswärts wohnenden Intestat-Erben ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 9. Januar 1861.

Stadt-Gericht II.

Dr. Jäger.

Dr. Leykauf, Secr.

Ediktalladung.

Die Originalausfertigung (copia authentica) einer Zinsatzurkunde d. d. 18. März 1817, nach welcher der hiesige Bürger und Weingärtner Johann Philipp Löffel mit dessen Ehefrau, Eleonore, geb. Schmidt, auf ihr Grundstück Gew. 3 No. 198 in der Sachsenhäuser Gemarkung unter Verpfändung desselben an Maria Magdalena Weber Wittwe, geb. Schenk, 250 fl. aufgenommen haben, wovon aber später 100 fl. abgetragen worden, so daß ein Zinsatzcapital von 150 fl. stehen geblieben, welches durch Cession an Reinhard Freyeisen und von diesem an Friedrich Reinhard Löffel als Gläubiger übergegangen, ist nach Anzeige des Curators des letztgedachten und jetzigen Gläubigers, Herrn Dr. Berg, dem Curanden verloren gegangen und werden daher nach dem Antrag dieses gedachten Curators Alle, welche an erwähnte Zinsatzurkunde aus irgend einem Grunde einen rechtlichen Anspruch zu haben glauben, hiermit aufgefordert, solchen

binnen drei Monaten

bei dem unterzeichneten Amte geltend zu machen, indem sonst erwähnte Urkunde unkräftig und erloschen erklärt werden soll.

Frankfurt a. M., den 5. Februar 1861.

Stadt-Amt II.
Dr. Benkard.
Dr. Koerner, Act.

Bekanntmachung.

Alle, in dem abgehaltenen Liquidationstermine und bis jetzt nicht aufgetretenen Gläubiger der Nachlaß-Debitmasse des Handelsmannes Friedrich Carl Gustav Tollhausen werden hiermit von der Masse ausgeschlossen.

Frankfurt a. M., den 4. Februar 1861.

Stadt-Gericht I.
Dr. Dietze, Secr.

Oeffentliche Ladung.

Die nachverzeichneten in der Gemarkung von Sachsenhausen liegenden Grundstücke

Gew. 4. No. 205 a. Schlüsselgrundstand am Seehof, hält 18 Ruthen 84 Schuhe,

Gew. C. No. 337 c. Land von der ehemaligen Landwehr, hält 26 Ruthen 14 Schuhe

sind in den Lagerbüchern auf den Namen „Peter Heister jun. oder dessen Kinder minderjährig" eingetragen, in den amtlichen Transscriptionsbüchern dagegen noch Niemandem eigenthümlich zugeschrieben, auch können sonstige, das Eigenthum nachweisende Urkunden nicht beigebracht werden.

Auf Antrag des hiesigen Bürgers und Weingärtners, nunmehr Gärtnermeisters Johann Peter Heister, welcher seine Identität mit dem oben benannten Peter Heister jun. bescheinigt hat, werden deshalb Alle, welchen Eigenthums- oder sonstige Ansprüche an obige Güterstücke zustehen, hiermit aufgefordert, solche

binnen drei Monaten

bei unterfertigtem Gerichte geltend zu machen, indem nach Ablauf dieser Frist die fraglichen Grundstücke in dem amtlichen Transscriptionsbuche auf den Namen des gedachten hiesigen Gärtnermeisters Johann Peter Heister eingetragen werden sollen.

Frankfurt a. M., den 9. Januar 1861.

Stadt-Gericht II.
Dr. Jäger.
Dr. Keyland, Secr.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger J. G. Holtzwart. — Druck von J. P. Streng.

Amts-Blatt der freien Stadt Frankfurt.

(Expedition am Weckmärkchen, Schlachthausgasse 21.)

№ 19. Dienstag, den 12. Februar 1861.

Amtliche Bekanntmachungen.

Auszug aus den hiesigen Standesbüchern.

I. Getraute.

1861		
Februar	4	Sauerader, Johannes, hiesiger Bürger und Auslaufer, mit Seyfried, Susanna Wilhelmine Catharina, hiesige Bürgerstochter.
„	4	Nuß, (früher Arnold), Georg Daniel, designirter hiesiger Bürger und Buchdruckergehülfe, aus Elz im Herzogthum Nassau, mit Mensinger, Christine Charlotte, hiesige Bürgerstochter.
„	4	Mensinger, Johann Carl, hiesiger Bürger und Buchdruckergehülfe, mit Burck, Anna Juliane, hiesige Bürgerstochter.
„	4	Keller, Johann, designirter hiesiger Bürger und Bäcker, aus Bechtheim im Großherzogthum Hessen, mit Zimmer, Maria Margaretha Bertha Catharina, hiesige Bürgerstochter.
„	4	Bloch, Conrad, hiesiger Bürger und Kärcher, mit Mühe, Christine Magdalene, hiesige Bürgerstochter.
„	6	Ecker, Johann, designirter hiesiger Bürger und Metzgermeister, aus Irlich, Regierungs-Bezirk Coblenz, im Königreich Preußen, mit Götz, Anna Christine, hiesige Bürgerstochter.

II. Geborene.

Zeit.		Ort.	
1860			
Nov.	1	Ungarisch-Altenburg.	Brofft, Johanna Elisabetha, Tochter des hies. Bürgers und Oekonomen Johann Wolfgang Philipp Brofft (Wolfsberger).
1861			
Jan.	28	Paulsgasse 2	Eibig, Ernestine Marie Caroline, Tochter des hies. Bürgers und Buchbindermeisters Paul Wolfgang Jacob Eibig (Sauer).
„	28	Bleichstr. 12	Dörr, Emil Balthasar, Sohn des hies. Bürgers und Handelsmanns Johann Simon Franz Dörr (Freyeisen).
„	29	— —	N. N. Anna Maria (fremd).
„	30	Bockgasse 3	Stüber, Wilhelm Jacob, Sohn des Auslaufers Conrad Stüber 4te (Dhonau) aus Wölfersheim im Großherzogthum Hessen.

Zeit.	Ort.	II. Geborene.
1861		
Jan. 31	Neue Rothhofgasse 3b.	Oppel, Friedrich August Hermann Theodor, Sohn des hies. Bürgers und ordentl. Lehrers der Mathematik und Physik am Gymnasium dahier Dr. phil. Johann Joseph Oppel (Fritz).
„ 31	Längestraße 16	Kreidel, Alexander Heinrich, Sohn des hies. Bürgers und ordentl. Lehrers an der höheren Bürgerschule Johann Heinrich Kreidel (Reichard).
„ 31	Gr. Rebstock Gw. 19 Nr. 1a,	May, Ferdinand Louis, Sohn des hies. Bürgers und Oekonomen Johann Christian May (Ohl).
„ 31	Wallstraße 1	Rees, Carolina Katharina, Tochter des hies. Bürgers und Lohnkutschers Jacob Rees (Bayer).
„ 31	— —	N. N. Katharina.
Febr. 1	Schellgasse 14	Kunz, Anna Maria Christina, Tochter des hies. Bürgers und Steinmetzgesellen Georg Kunz (Braun).
„ 2	— —	N. N. Carl Wilhelm Ludwig Friedrich (fremd).
„ 3	Alte Rothhofgasse 2	Ritsert, Maria Friederike Anna, Tochter des hies. Bürgers und Handelsmanns Ludwig Ritsert (Reifenstein).
„ 3	Löhergasse 16	Gentner, Gustav August Benjamin, Sohn des hies. Bürgers und Mechanikus Franz Xaver Gentner (Spengler).
„ 4	Kettenhofw. 7	Booth, Henry Campbell, Sohn des Rentiers Carl Booth (Ebner) aus Brush House Yorkshire in England.
„ 5	Löhergasse 23	Theobald, N. N. todtgeborner Sohn des hies. Bürgers und Musikus Johann Simon Theobald (Reisel).
„ 6	Münzgasse 5	Schirmer, Clara Pauline Bertha, Tochter des hies. Bürgers und Handelsmanns Rudolph Schirmer (Hilgard).
„ 6	Hanauer Landstraße 5	Feist, Heinrich, Sohn des hies. Bürgers und Handelsmanns Samuel Feist (Feist).
„ 7	Gr. Bockenheimerstraße 17	Geißler, Anna Margaretha Mathilde, Tochter des hies. Bürgers und Handelsmanns Georg Nikolaus Alexander Geißler (Geißler).

Zeit.	Ort.	III. Verstorbene.
1861		
Febr. 2	Saalgasse 31	Bernus, Heinrich, hies. Bürger und Handelsmann, alt 84 Jahre, 23 Tage.
„ 2	Stiftstraße 30	Kayser, Johann Ludwig, hies. Bürger und Bierbrauermeister, Wittwer, alt 67 Jahre, 8 Monate, 29 Tage.
„ 2	Hanauer Landstraße 15	Fuld, Emanuel, hies. Bürger und Handelsmann, verheirathet, alt 35 Jahre, 9 Monate, 25 Tage.
„ 2	Klappergasse 19	Geiersbach, Louise Caroline Wilhelmine, Tochter des Beamten bei der Königl. Preuß. Telegraphenstation dahier, Wilhelm Theodor Geiersbach (Werner) aus Möbisburg im Regierungsbezirk Erfurt, alt 6 Jahre, 4 Monate, 29 Tage.

Zeit.	Ort.	III. Verstorbene.
1861 Febr. 3	Oberräder Fußweg 8	Münch, Marie Josephe, Näherin aus Hattenheim, Amts Eltville im Herzogthum Nassau, alt 43 Jahre.
" 3	Pfingstweide 19	Hensolt, Elisabeth Barbara, geb. Beeg, Ehefrau des Bürgers zu Gunzenhausen im Königreich Bayern, Revisors bei der General-Postdirection dahier, Carl Wilhelm Hensolt alt 40 Jahre, 6 Monate, 20 Tage.
" 3	Mainzerg. 62	Cromm, Georg Carl, Sattlergesell, Sohn des Ortsbürgers zu Cubach, Amts Weilburg im Herzogthum Nassau, Bedienten, Friedrich Ludwig Cromm (Kayser), alt 24 Jahre, 10 Monate, 22 Tage.
" 4	Kastenhospitalgasse 7/9	Weitz, Marie Ursula, geb. Roßmann, separata des verstorbenen hies. Bürgers und Silberarbeiters, Constantin Weitz, alt 71 Jahre, 7 Monate, 8 Tage.
" 4	Lindheimerg. 28	Lang, Barbara, alias Johannette, geb. Messing, separata des hies. Bürgers und Käsehändlers, Johann Wilhelm Lang, früher verheirathet mit dem verstorbenen hies. Bürger und Käsehändler, Fruchtmesser, Johann Caspar Sehrt, alt 68 Jahre, 9 Monate, 18 Tage.
" 4	Seilerstraße 10	Moses, Michael, Rentier aus London in England, Wittwer, alt 68 Jahre.
" 4	Vilbelerstr. 23	Haas, Röschen, geb. Cahn, Ehefrau des hies. Bürgers und Handelsmanns, Joseph Jacob Haas, alt 66 Jahre.
" 4	Wallstraße 1	Rees, Louise, geb. Bayer, Ehefrau des hies. Bürgers und Lohnkutschers, Jakob Rees, alt 46 Jahre, 9 Monate, 12 Tage.
" 4	Judengasse 63	Henkel, Marie Anna, geb. Hüfner, Ehefrau des Taglöhners, Valentin Henkel aus Dorfborn, Amts Neuhof im Kurfürstenthum Hessen, alt 40 Jahre.
" 4	Langestraße 4	Butz, Friedrich, Taglöhner aus Ginnheim, Amts Bockenheim im Kurfürstenthum Hessen, alt 19 Jahre.
" 4	— —	N. N. Carl Alexander, alt 3 Monate, 23 Tage.
" 5	Langestraße 4	Karotkow, Peter, gewes. Bedienter aus Wasilkow in Rußland, alt 76 Jahre.
" 5	Stiftstraße 30	Gaab, Johann Peter, hies. Bürger und Buchbindermeister, Wittwer, alt 56 Jahre, 8 Monate, 3 Tage.
" 5	Allerheiligenstraße 33	Reunhöfer, Philipp Bernhard Carl, Handlungscommis, Sohn des zu Königswinter verstorbenen hies. Bürgers und Handelsmanns, Georg Friedrich Carl Reunhöfer (Stein), alt 18 Jahre, 5 Monate.
" 5	Langestraße 4	Schmidt, Louise, Dienstmagd aus Freienseen, Kreises Schotten im Großherzogthum Hessen, alt 17 Jahre.
" 5	Theobaldstr. 4	Kötter, Kathinka Hermine Henriette, Tochter des hies. Bürgers und Stahlarbeiters, Johannes Kötter (Keller), alt 2 Jahre, 11 Monate, 21 Tage.

Zeit.	Ort.	III. Verstorbene.
1861		
Febr. 5	Löhergasse 23	Theobald, N. N. todtgeborner Sohn des hies. Bürgers und Musikus, Johann Simon Theobald ([illegible]).
„ 6	Liebfrauenberg 29	Hahn, Marie Margarethe, geb. Appel, [illegible] Wittwe des verstorbenen Schlossers zu Rasdorf, Amts Hünfeld Kurfürstenthum Hessen, Johann Adam Hahn, alt 70 Jahre.
„ 6	Brönnerstr. 5	Herth, Anna Kunigunde, geb. Wettengel, Ehefrau des Ortsbürgers zu Langen im Großherzogthum Hessen, Canzleidieners bei der General-Postdirection dahier, Johann Georg Herth, alt 52 Jahre, 6 Monate, 29 Tage.
„ 6	Langestraße 4	Bergmann, Georg Adam, Taglöhner aus Mainflingen, Landgerichts Seligenstadt im Großherzogthum Hessen, alt 4[illegible] Jahre.
„ 7	Friedbergerstraße 4	Schmidt, Johann Carl, hies. Bürger und Taglöhner, alt 74 Jahre, 8 Monate, 20 Tage.
„ 7	Rosengasse 35	Bauer, Johann Michael, hies. Bürger und [illegible]meister, Wittwer, alt 59 Jahre, 2 Monate, 8 Tage.
„ 7	Langestraße 4	Sallmann, Matthias, Weber aus Niederkalbach, Kreises Fulda im Kurfürstenthum Hessen, alt 40 Jahre.
„ 7	Kirchhofstr. 4	Dietz, Johanna Anna Maria, Tochter des hies. Bürgers und Polizeiamts-Canzlisten, Johann Peter Dietz ([illegible]), alt 26 Jahre, 4 Monate, 8 Tage.
„ 7	Luginsland 12	Loh, Johanna Karoline, Tochter des hies. Bürgers und Schuhmachermeisters, Johann Georg Loh (Röhrig), alt 1 Monat, 28 Tage.
„ 7	Schellgasse 14	Kunz, Anna Marie Christine, Tochter des hies. Bürgers und Steinmetzgesellen, Georg Kunz (Braun), alt 6 Tage.
„ 8	Langestraße 4	Ruppert, Elisabetha, gewes. Dienstmagd aus [illegible], alt 63 Jahre, 4 Monate, 7 Tage.
„ 8	gr. Gallusstraße 7	Weinmann, Johann Philipp, hies. Bürger und Postconducteur, verheirathet, alt 60 Jahre, 3 Monate, 2[illegible] Tage.
„ 8	Stiftstraße 30	Eckel, Philipp Jacob, Schneidergesell von hier, alt 58 Jahre, 8 Monate, 11 Tage.
„ 8	Heiligkreuzg. 14	Andreae, Barbara, geb. Fuchs, Ehefrau des hies. Bürgers und Auslaufers, Johann Gottfried Andreae, alt 34 Jahre, 10 Monate.
„ 8	Theobaldstr. 4	Burkhard, Anna Dorothea, aus Niederrad, alt 10 Jahre.
„ 9	Oberräder Fußweg 4	Dietz, Heinrich Philipp, Sohn des hies. Bürgers und Bierbrauermeisters, Wilhelm Ludwig Dietz (Freleisen), alt 8 Jahre, 5 Monate.

Frankfurt a. M., den 12. Februar 1861. Standesbuchführung.

Die unterm 9. Januar l. J. als dahier angeblich abhanden gekommenen ausgeschriebenen Coupons hiesiger Wasserleitungs-Obligationen sind wieder beigebracht und wird das Ersuchen um Anhaltung derselben bei Vorkommen hiermit zurückgenommen.

Frankfurt a. M., den 6. Februar 1861. Polizei-Amt.

Amts-Blatt
der freien Stadt Frankfurt.

(Expedition: am Geistpförtchen, Schlachthausgasse 21.)

№ 20. Donnerstag, den 14. Februar 1861.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bürgerliches Aufgebot.

Februar 12	Hessel, Caspar, Barbierer zu Oberingelheim im Großherzogthum Hessen, mit Rappert, Catharina, aus Oberingelheim, dermalen dahier wohnhaft.
" 12	Schnell, Caspar Ernst, Bürger zu Kassel in Kurhessen, und Buchbinder, dermalen wohnhaft zu Bockenheim in Kurhessen, mit Löberich, Elisabetha Katharina, heimathberechtigt zu Hattenrod im Großherzogthum Hessen, geboren und wohnhaft dahier.

Frankfurt a. M., den 14. Februar 1861. Standesbuchführung.

Bekanntmachung.

Die zollamtliche Behandlung des Gütertransports auf den Eisenbahnen betreffend.

Nachdem das Dienstlokal des hiesigen Hauptsteueramts durch Schienengeleis mit den hiesigen Eisenbahnen in Verbindung gesetzt worden ist, so können nunmehr die in dem Regulativ über die Behandlung des Gütertransports auf den Eisenbahnen in Bezug auf das Zollwesen (Amtsblatt Nr. 19 vom 12. Februar 1852) gedachten Abfertigungen, insbesondere die Abfertigung der auf den Eisenbahnen dahier ankommenden, an der Zollvereinsgränze regulativmäßig mittelst Ladungsverzeichniß und Ansagezettel abgefertigten zollpflichtigen Güter, bei dem hiesigen Hauptsteueramt stattfinden.

Dieses wird hiermit unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die bisher bestandene Zollabfertigungsstelle im Main-Weser Bahnhof (Amtsblatt Nr. 149 vom 12. Dezember 1857) wieder aufgehoben worden ist.

Frankfurt a. M., 8. Februar 1861.

Die Zolldirektion.
Biersack.
Meiß, Secr.

Durch Beschluß Hohen Senats vom 1. l. M. ist der von unterzeichneter Stelle vorgelegte Alignement-Plan der Gew. II sowie eines Theils der Gew. I und III der Sachsenhäuser Gemarkung genehmigt und sind die entsprechenden Einzeichnungen in dem General-Alignement-Plan bewirkt worden. Es wird dieses in Ausführung von § 5 des Gesetzes vom 6. Februar 1859 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß besagter Alignement-Plan in dem Locale des Bau-Amts zu Jedermanns Einsicht offen liegt.

Frankfurt a. M., den 7. Februar 1861. Bau-Amt.

Anfang der Ostermesse 1859 blieb in einem hiesigen Laden ein Pack mit Baumwollen-Waaren liegen, ohne daß sich bis jetzt Jemand dazu gemeldet hätte.

Ansprüche sind binnen 4 Wochen dahier geltend zu machen.

Frankfurt a. M., den 8. Februar 1861. Polizei-Amt.

Am 8. d. M. verlor ein mit dem letzten Zuge der Weserbahn hier angekommener Handwerker ein Portemonnaie von schwarzem gepreßtem Leder mit Stahlbügel, enthaltend 15 preuß. Thaler in einzelnen Scheinen. Man ersucht um Ablieferung des Portemonnaies hierher, falls es aufgefunden worden, oder Anzeige, falls über dessen Verbleib etwas bekannt werden sollte.

Frankfurt a. M., den 9. Februar 1861. Polizei-Amt.

Der Paß des Adam Müller von Rückers wurde angeblich am 6. d. zwischen Bockenheim und hier verloren.

Man ersucht um Ablieferung im Auffindungsfalle.

Frankfurt a. M., den 12. Februar 1861. Polizei-Amt.

Das unterm 8. l. M. als dahier abhanden gekommene ausgeschriebene Nassauische 25 fl. Loos wurde wieder beigebracht, und wird daher das Ersuchen um Anhaltung desselben bei Vorkommen hiermit zurückgenommen.

Frankfurt a. M., den 8. Februar 1861. Polizei-Amt.

In Sindlingen wurden geländet: 5 Bauholz-Stämme (6r). Ansprüche sind dahier geltend zu machen.

Frankfurt a. M., den 11. Februar 1861. Polizei-Amt.

Gefundene Gegenstände.

Ein Notenheft. 1 gelber Wachtelhund. 1 seidenes Taschentuch. 1 Portemonnaie mit einigem Geld. 1 Portemonnaie mit einem messing. Zeichen. 3 Metallscheiben. 1 kleines schwarzes Hündchen mit ledernem Halsband. 1 farb. Taschentuch. 1 gest. Taschentuch. 1 Glacé-Handschuh. 1 Pelz-Victorine. 1 Scheere, 1 Zange, 1 kl. Schlüssel. Eine Vorstecknadel. Eine Bandschleife. Ein weißes Taschentuch. Ein woll. Handschuh. Ein Portemonnaie mit einigem Geld. Ein Glacé-Handschuh. Ein seid. Regenschirm. Ein Paar Stauchen. Ein Paar Pelzhandschuhe.

Frankfurt a. M., den 13. Februar 1861. Polizei-Amt.

Gerichtliche Bekanntmachungen.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß des am 14. Februar 1829 verstorbenen hiesigen Bürgers und Handelsmanns Siegmund (Sigismund) Hirsch Strauß und dessen am 12. Januar 1861 verstorbenen Wittwe Adelheid, geb. Langenbach, zustehen, haben solche

binnen zwei Monaten

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an die aufgetretenen, zum Theile auswärts wohnenden Testaments-Erben ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 6. Februar 1861. Stadt-Gericht II.

Dr. Jäger.

Dr. Leykauf, Secr.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß des am 14. Januar 1861 dahier verstorbenen hiesigen Bürgerssohnes Carl Anton Heinrich Bowinkel zustehen, haben solche

binnen zwei Monaten

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an die aufgetretenen, auswärts wohnenden Intestats-Erben ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 6. Februar 1861.

Stadt-Gericht II.
Dr. Jaeger.
Dr. Leykauf, Secr.

Bekanntmachung.

Es wird nunmehr die in der Ediktalladung vom 31. Oktober 1860 gedachte copia authentica der an den hiesigen Weingärtner Johann Wilhelm Mensinger verpfändeten zweiten Ueberbesserung der den Gärtner Carl Heinrich Hüttner'schen Eheleuten eigenthümlich zugehörenden Behausung Lit. O. No. 105 über fl. 300 andurch für kraftlos und erloschen erklärt.

Frankfurt a. M., den 11. Februar 1861.

Stadt-Amt I.
Dr. Antoni.
Dr. Diehl, Actuar.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß der am 22. Februar 1860 verstorbenen Wittwe des gewesenen Handelsmanns zu Mannheim Meyer Heymann, Bütle (Jette) Heymann, geb. Bonn, zustehen, haben solche

binnen zwei Monaten

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an die aufgetretenen, zum Theile auswärts wohnenden Intestat-Erben ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 21. Januar 1861.

Stadt-Gericht II.
Dr. Jäger.
Dr. Leykauf, Secr.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß des am 11. November 1860 dahier verstorbenen Georg Friedrich Kolb aus Friedrichsdorf bei Homburg zustehen, haben solche

binnen zwei Monaten

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an die aufgetretenen auswärtigen Testaments-Erben ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 21. Januar 1861.

Stadt-Gericht II.
Dr. Jäger.
Dr. Leykauf, Secr.

Polizei-Taxen der freien Stadt Frankfurt.

Vom 14. Februar 1861.

Brod-Taxe und Gewicht.

Vom 14 bis 20. Febr. 1861.

	Pfd.	Loth.	Kr.	Hl.
Zweite Sorte.				
Ein gemischtes Roggenbrod von	4		15	2
" " " von	2		7	3
" " " von		25	3	
Erste Sorte.				
" " " von	6		25	
" " " von	3		12	2
" Weizen- od. fg. Pfeffenbrod von	1	14	8	
" " " " " von		23	4	
" " " " " von		11½	2	
" " " " " von		5¾	1	
" Wasserweck . . . . . . von		5¼	1	
" Milchbrod . . . . . . von		4	1	
" feines Wasserbrod . . . . von		3¾	1	
Bei den Dorfbäckern.				
Zweite Sorte.				
Ein gemischtes Roggenbrod von	4		14	2
" " " von	2		7	1
" " " von		26	3	
Erste Sorte.				
" " " von	6		24	
" " " von	3		12	

1) Die Dreingabe bei dem Verkaufe der Wasserwecke und Milchbrode ist bei Strafe, sowohl für den Geber als für den Empfänger, verboten.

2) Ebenso wird das frühere Verbot des Aushockens des Weiß- und Schwarzbrodes von Neuem in Erinnerung gebracht.

Fleisch-Taxe.

	Kr.	Hl.
Ochsenfleisch das Pfd.	17	1
Rinderfleisch " "	15	1
Kuhfleisch " "	15	1
Kalbfleisch " "	14	1
Hammelfleisch " "	16	1
Schweinefleisch " "	16	3

a) Die Fleischzugabe beträgt den zehnten Theil des Gewichts, mithin auf fünf Pfund ein halbes, und soll von der nämlichen Gattung des Fleisches sein.

b) Der Verkauf des Fleisches ohne Zugabe um einen höheren Preis als die Taxe bestimmt, ist bei Strafe verboten.

Bier-Taxe.

Bis Ende April 1861.

Die Maas Bier:

	Kr.
Ueber die Straße	13
Im Hause	13
Das Seidel (1¼ Schop.)	4

Frucht-Preise.

	fl.	kr.
Weizen das Mltr., d. Mittelpr.	12	40
Korn " " " "	9	4
Gerste " " " "	7	37
Hafer, 110 Pfd.	5	20

Mehl-Preise.

	fl.	kr.
Weizenmehl . . . . . à 135 Pfd.		
" geschw. Vorschuß " "	16	32
" gemeiner " " "	13	1
Weizenschrotmehl . . . . . " "	10	38
Weizensemmelmehl . . . . " "	8	16
Korn- oder Roggenmehl . " "	10	4

Heu- und Stroh-Preise.

	fl.	kr.
Heu, Mittelpreis des Zentners	1	45
Kornstroh, das Fuder oder 10 Zentner	13	—

Die Strohverkäufer sind verbunden, nach dem Gewicht zu verkaufen.

Polizei-Amt.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger J. C. Holzwart. — Druck von J. P. Streng.

Amts-Blatt
der freien Stadt Frankfurt.

(Expedition: am Geistpförtchen, Schlachthausgasse 21.)

№ 21. Samstag, den 16. Februar 1861.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bürgerliches Aufgebot.

Februar 14	Maurer, Ludwig Friedrich, Bürger und Kaufmann aus Darmstadt im Großherzogthum Hessen, mit Merck, Charlotte Auguste Sophie Emilie, heimathberechtigt zu Darmstadt, geboren und wohnhaft dahier.
„ 14	Schäffler, Jacob Friedrich, designirter hiesiger Bürger und Weingärtner, Wittwer, aus Niederrad, mit Schmidt, Elisabethe, geb. Blum, Wittwe des verstorbenen hiesigen Bürgers und Weingärtners Andreas Schmidt.

Frankfurt a. M., den 16. Februar 1861. Standesbuchführung.

Bekanntmachung.

Durch Beschluß Hohen Senates vom 5. Februar l. J. ist dem von der Eschenheimer Anlage nach der Friedberger Landstraße an den Grundstücken Gewann Y No. 2B, No. 2D, No. 3 und No. 3b führenden Weg der Name

„Hessenweg“

ertheilt worden.

Frankfurt a. M., den 15. Februar 1861. Bau-Amt.

Versteigerung von Eichstämmen und Kiefernstämmen.

In dem Hinkelstein-Forste des dahiesigen Stadtwaldes sollen

Mittwoch den 27. Februar d. J.:

257 Eichstämme von 13 bis 54 Fuß Länge und 10 bis 38 Zoll Durchmesser,

12 Kiefernstämme von 21 bis 33 Fuß Länge und 10 bis 13 Zoll Durchmesser,

öffentlich an die Meistbietenden versteigert werden und haben sich die Kauflustigen an genanntem Tage, Vormittags um 9 Uhr, dazu auf dem Oberforsthaus einzufinden. Die Eichstämme liegen im Distrikt Gehren, die Kiefernstämme im Distrikt No. 1, woselbst sie täglich in Augenschein genommen werden können.

Frankfurt a. M., den 15. Februar 1861. Forst-Amt.

Anfang der Ostermesse 1859 blieb in einem hiesigen Laden ein Pack mit Baumwollen-Waaren liegen, ohne daß sich bis jetzt Jemand dazu gemeldet hätte.

Ansprüche sind binnen 4 Wochen dahier geltend zu machen.

Frankfurt a. M., den 8. Februar 1861. Polizei-Amt.

Edictalladung.

Alle Diejenigen, welche an die Verlassenschaften nachbenannter verstorbener Personen:

1) des Schneidergesellen Friedr. Gottfr. Bellersheim aus Katzenfurt, Königl. Preuß. Regierungsbezirks Coblenz,
2) der Dienstmagd Sabine Wüst aus Weiperz, Kurf. Hess. Kreises Schlüchtern,
3) der Wittwe Katharine Pollak, geb. Pollak, aus Wien,
4) der geschiedenen Ehefrau des hiesigen Bürgers und Handelsmanns Georg Andreas Rägemer, Johanna Magdalena, geb. Engelhard,
5) des Knechtes Carl Heinrich Lebherz aus Schorndorf im Königreich Würtemberg,
6) der Wittwe Katharine Henriette Haßtenteufel, geb. Bott, aus Coblenz im Königreich Preußen,

Erb- und sonstige Ansprüche und Forderungen zu machen haben, werden hierdurch aufgefordert, solche so gewiß in dem anmit auf

Montag den 25. Februar 1861, Vormittags 9 Uhr,

anberaumten Termine dahier anzuzeigen, als ansonsten diese Nachlässe dem hiesigen Fiscus überwiesen werden sollen.

Frankfurt a. M., den 24. Januar 1861.

Stadt-Amt II.
Dr. Benkard.
Dr. Körner, Act.

Oeffentliche Ladung.

Ein von A. Heidelberg u. Comp. zu Offenbach am 13. August 1860 auf S. Heidelberg, bei L. Bauer in Frankfurt a. M. gezogener und von S. Heidelberg acceptirter Ende November desselben Jahres zahlbar, an die Ordre von Oppenheimer und Mayer dahier gestellter Primawechsel über fl. 249. 54 kr., welcher vom Letzteren an die Ordre von J. A. Hiemenz in Dieburg, von diesem an Jos. Mayntzer und schließlich an die Ordre von B. Wolff Söhne in Darmstadt girirt wurde, ist angeblich verloren gegangen. Auf Antrag der letztgenannten Handlung werden daher alle Diejenigen, welche an diesen Primawechsel Ansprüche zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, dieselben

binnen drei Monaten

dahier geltend zu machen, bei Vermeidung, daß nach Ablauf dieser Frist der gedachte Primawechsel für erloschen und wirkungslos erklärt werden soll.

Frankfurt a. M., den 12. Februar 1861.

Stadt-Amt I.
N. Antoni.
Dr. Diehl, Actuar.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß des am 12. Januar 1861 verstorbenen Hauptsteueramts-Assistenten Jacob Otto aus Offenbach und dessen am 3. November 1849 verlebten Ehefrau Christine Orth, geb. Fix, zustehen, haben solche

binnen zwei Monaten

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an die aufgetretenen, zum Theile auswärts wohnenden Intestat-Erben ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 11. Februar 1861.

Stadt-Gericht II.
Dr. Jäger.
Dr. Leykauf, Secr.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger J. G. Hellwerth. — Druck von J. M. Schöning.

Amts-Blatt
der freien Stadt Frankfurt.

(Expedition: am Geistpförtchen, Schlachthausgasse [illegible].)

№ 22. Dienstag, den 19. Februar 1861.

Amtliche Bekanntmachungen.

Auszug aus den hiesigen Standesbüchern.

I. Getraute.

a) Dahier:

1861	
Februar 11	Völcker, Ernst Jacob, designirter hiesiger Bürger und Handelsmann, aus Mainz im Großherzogthum Hessen, mit Schulz, Anna Catharine, hiesige Bürgerstochter.
„ 13	Birnbach, Joseph, designirter hiesiger Bürger und Auslaufer, aus Ilbenstadt im Großherzogthum Hessen, mit Schenck, Henriette Elisabethe, hiesige Bürgerstochter.
„ 13	Cornel, Johann Heinrich, designirter hiesiger Bürger und Kupferdrucker, aus Kahlbach, Amts Königstein im Herzogthum Nassau, Wittwer, mit Clauer, Antonie Marie Caroline Franziska, hiesige Bürgerstochter.
„ 14	Vallabrègue, Amedee Abraham, Kaufmann zu Avignon, Departement Vauclüse in Frankreich, heimathberechtigt daselbst, mit Stein, Helene, bisher heimathberechtigt zu Homburg vor der Höhe.
„ 15	Pfeiffer, Johann Nicolaus, hiesiger Bürger und Schiebkärcher, Wittwer, mit Zahn, Marie, aus Eschersheim in Kurhessen.
„ 15	Fränkel, Moritz, designirter hiesiger Bürger und Handelsmann, aus Wannfried, im Kurfürstenthum Hessen, mit Zunz, Clara Amalie, hiesige Bürgerstochter.
„ 15	Goldschmidt, Julius, Kaufmann zu Wien, und königlich preußischer Vice-Consul daselbst, mit Goldschmidt, Adelheid, aus dem hiesigen Bürger-Verbande entlassen.
„ 15	Hartmann, Carl Wilhelm, hiesiger Bürger und Metzgermeister, mit Mohr, Anna Maria Elisabeth, hiesige Bürgerstochter.

b) Auswärts:

Januar 15 zu Wien	Schmöle, Friedrich Rudolph, hiesiger Bürger und Handelsmann, mit Schmittfull, Anna Catharina, bisher heimathberechtigt zu Bergrheinfeld im Königreich Bayern.

Zeit.	Ort.	III. Geborene.
1860		
Dec. 23	Geisenheim	Brentano, Johann Anton, Sohn des hies. Bürgers und Handelsmanns Hermann Brentano (Böhm).
„ 27	Florenz	Hanau, Therese, Tochter des hies. Bürgers und Handelsmanns Ludwig Hanau (Price).
1861		
Jan. 2	Cassel	Reiß, Carl Friedrich Ludwig, Sohn des hies. Bürgers und Musikers, dermalen Kurfürstl. Hessischen Hof-Kapellmeisters zu Cassel Carl Heinrich Adolph Reiß (von Zabern).
Febr. 5	Gw. 15 Nr. 81b. S. S.	Reutlinger, Emil Joseph, Sohn des hies. Bürgers und Seilermeisters Philipp Joseph Reutlinger (Reiß).
„ 6	Mittelweg 36	Prior, Marie Josephine, Tochter des hies. Bürgers und Advokaten Dr. jur. Johann Conrad Adolph Prior (Mackenheim).
„ 6	Meiseng. 16	Föhrig, Caroline Marie Emilie, Tochter des Ortsbürgers zu Kleinern im Fürstenthum Waldeck, Kanzlisten bei der Versicherungsgesellschaft Providentia dahier, Johann Carl Föhrig (Meier).
„ 6	Allerheiligenstraße 91	Meixner, Wilhelm, Sohn des hies. Bürgers und Uhrmachermeisters Georg Joachim Meixner (Herzog).
„ 7	Vilbelerstr. 25	Anthes, Wilhelmine Elisabetha, Tochter des hies. Bürgers und Maurermeisters Georg Anthes (Walluff).
„ 7	Kalbächerg. 12	Hucke, Hermann, Sohn des hies. Bürgers und Schriftsetzers Johann Heinrich Hucke (Damann).
„ 7	Paradiesg. 9	Rumbler, Friedrich Wilhelm, Sohn des hies. Bürgers und Gärtnermeisters Johann Adam Rumbler (Nagel).
„ 8	Schaumainstraße 10	Jacquet, Charitas Wilhelmine, Tochter des hies. Bürgers und Handelsmanns Johann Baptista Hermann Otto Jacquet (Wieser).
„ 8	— —	N. N. Dorothea Rosine (fremd).
„ 8	Vilbelerstr. 19	Geiger, Christian Friedrich, Sohn des hies. Bürgers und Handelsmanns Johannes Geiger (Mieg).
„ 9	Gw. 15 Nr. 82 S. S.	Reutlinger, Heinrich Friedrich, Sohn des hies. Bürgers und Handelsmanns, Rentenamts-Buchführers Gustav Heinrich Reutlinger (Hack).
„ 9	Eisernehand 12	Hochstadt, Wilhelm, Sohn des Bürgers und Schriftgießers zu Niederrad Johann Jacob Ludwig Hochstadt (Günther).
„ 10	Graben 4	Thévenot, Caroline Friederike, Tochter des hies. Bürgers und Sprachlehrers Gustav Wilhelm Thevenot (Rumpf).
„ 10	gr. Eschenheimerstraße 17	Bodesheim, Johann Wilhelm Ulrich, Sohn des hies. Bürgers und Handelsmanns Johann Christoph Ferdinand Bodesheim (Volbrecht).
„ 10	Kl. Eschenheimergasse 4	Windolph, Johann Friedrich, Sohn des hies. Bürgers und Lohndieners Gottfried Windolph (Burckmann).
„ 10	— —	N. N. Maria Martha.
„ 10	— —	N. N. Katharina (fremd).
„ 11	Klostergasse 31	Kühn, Ernst Leopold Philipp, Sohn des hies. Bürgers und Spezereikrämers Johann Conrad Kühn (Pfeffer).

Zeit.	Ort.	II. Geborene.
1861		
Febr. 11	— —	N. N. Katinka Amalie Dorothea.
„ 11	— —	N. N. Cäcilie Cornelie (fremd).
„ 11	— —	N. N. Anna Dorothea (fremd).
„ 13	Eschersheimer Landstraße 10	Niederhofheim, Emma Auguste, Tochter des hies. Bürgers und Handelsmanns Aaron Niederhofheim (Falk).
„ 13	Saalgasse 7	Freund, Florentina, Tochter des Bürgers zu Hofheim im Herzogthum Nassau, Gypsarbeiters dahier Michael Freund (Messer).
„ 13	Rechneigrabenstraße 13	Hebtler, Ferdinand, Sohn des hies. Bürgers und Schlossermeisters Johann David Hebtler (Beck).
„ 15	— —	N. N. todtgeborner Knabe (fremd).

Zeit.	Ort.	III. Verstorbene.
1861		
Febr. 9	Neurothhofg. 6	Crecelius, Marie Magdalene Henriette, aus Laubach im Großherzogthum Hessen, Tochter des zu Utphe verstorbenen Gräfl. Solms-Laubach'schen Kammerraths, Christoph Wilhelm Crecelius (Selzsam), alt 81 Jahre.
„ 9	Langestraße 4	Herrlich, Ambrosius, Kärcherknecht aus Künzell, Amts Fulda im Kurfürstenthum Hessen, alt 45 Jahre.
„ 9	Altegasse 65	Lehnung, Justinian, Ortsbürger zu Fechenheim, Amts Bergen im Kurfürstenthum Hessen, Auslaufer, verheirathet, alt 44 Jahre.
„ 9	Dreikönigstraße 10	Klingler, Charlotte Therese Gertraude, Tochter des hies. Bürgers und Gärtnermeisters, Georg Leonhard Klingler (Kaufmann), alt 2 Jahre, 9 Tage.
„ 9	— —	N. N. Christian, aus Bornheim, alt 1 Jahr, 4 Monate, 8 Tage.
„ 10	gr. Ritterg. 82	Köcher, Gertraude, geb. Betz, hinterl. Wittwe des verstorbenen hies. Bürgers und Bendermeisters, Johannes Köcher, früher verheirathet mit dem verstorbenen hies. Bürger und Bendermeister, Heinrich Lorenz Weinreich, alt 75 Jahre, 8 Monate, 20 Tage.
„ 10	Theobaldstr. 4	Kindel, Friedrich Gustav, Sohn des hies. Bürgers und Schlossermeisters, Jacob Dietrich Kindel (Puttkammer), alt 3 Jahre, 3 Monate, 4 Tage.
„ 10	Theobaldstr. 4	Schrodt, Carl Christoph Daniel, Sohn des hies. Bürgers und Steindruckergehülfen, Johann Georg Schrodt (Spitzenberger), alt 1 Jahr, 7 Monate, 26 Tage.
„ 10	Theobaldstr. 4	Dallmer, Johanna Jacobine Friederike Caroline, Tochter des hies. Bürgers und Schriftsetzers, Carl Gustav Hermann Ferdinand Dallmer (Gran), alt 5 Monate, 16 Tage.
„ 10	Han. Landstr. 25	N. N., Franziska, Clara, alt 2 Monate, 3 Tage.

Zeit.	Ort.	III. Verstorbene.
1861 Febr. 11	Hanauer Landstraße 21	Maiers, Anna Margaretha, geb. Jost, hinterlassene Wittwe, zweite Ehefrau des verstorbenen hies. Bürgers und Gastwirths, Carl Philipp Maiers, früher verheirathet mit dem verstorbenen hies. Bürger und Handelsmann, Johann Balthasar Fritz, alt 69 Jahre, 4 Monate, 19 Tage.
„ 11	Rothkreuzg. 17	Gerhard, Anna Dorothea, geb. Lappis, hinterl. Wittwe des verstorbenen hies. Bürgers und Buchdruckers, Johann Heinrich Gerhard, alt 69 Jahre, 1 Monat, 17 Tage.
„ 11	Stiftstraße 30	Ewald, Ludwig Friedrich, hies. Bürger und Weinhändler, verheirathet, alt 40 Jahre, 4 Monate, 7 Tage.
„ 11	Stiftstraße 30	Bender, Franziska Louise Agnese, Tochter des hies. Bürgers und Schneidermeisters, Ludwig Bender (Jung), alt 22 Jahre, 8 Monate, 9 Tage.
„ 12	Judenmarkt 23	Heck, Anna Elisabeth, geb. Gerstung, hinterl. Wittwe des verstorbenen hies. Bürgers und Altkleiderhändlers, Johann Carl David Heck, alt 84 Jahre, 5 Monate, 21 Tage.
„ 12	Kuhgasse 10	Oberhäusser, Georg, Kutscher aus Udenhain, Amts Wächtersbach im Kurfürstenthum Hessen, verheirathet, alt 58 Jahre, 5 Monate, 24 Tage.
„ 12	Stiftstraße 30	Goffrier alias Coffrie, Carl Wilhelm, Taglöhner, Sohn des verstorbenen hies. Beisassen u. Auslaufers, Johann Gottlieb Goffrier (Tempel), alt 54 Jahre, 5 Monate, 1 Tag.
„ 13	Judenmarkt 23	Holler, Martin, hies. Bürger und Buchdruckergehülfe, verheirathet, alt 72 Jahre, 9 Monate, 23 Tage.
„ 13	Theobaldstr. 4	Emmrich, Helene, Tochter des Bürgers und Taglöhners zu Oberrad, Johannes Emmrich (Ruder), alt 1 Jahr, 10 Monate, 2 Tage.
„ 13	— —	N. N. Johann Peter, alt 11 Monate, 12 Tage.
„ 14	Domplatz 5	Rosenlecher, Marie Franziska Henriette, geb. Steingesser, hinterl. Wittwe des verstorbenen hies. Bürgers und Handelsmanns, Philipp Jacob Rosenlecher, alt 73 Jahre, 6 Monate, 3 Tage.
„ 14	Steingasse 6	Berninger, Johann Anton, Sohn des Ortsbürgers zu Heddernheim im Herzogthum Nassau, Auslaufers, Michael Anton Berninger (Bürgermeister), alt 6 Monate, 6 Tage.
„ 14	Heiligkreuzg. 13	N. N. Anna Marie, aus Alzenau im Königreich Bayern, alt 16 Tage.
„ 15	Friedberger Landstraße 33	Schiele, Johann Georg Remigius, hies. Bürger und Handelsmann, verheirathet, alt 66 Jahre, 27 Tage.
„ 15	Schulstraße 19	Müller, Katharine Margarethe, Tochter des verstorbenen Bürgers und Badewirths zu Wiesbaden im Herzogthum Nassau, Johann Conrad Müller (Hermann), alt 60 Jahre, 7 Monate, 11 Tage.

Zeit.	Ort.	III. Verstorbene.
1861. Feb. 15	Stiftstraße 30	Nagel, Johann Philipp, hies. Bürger und Weingärtner, Wittwer, alt 60 Jahre, 5 Monate.
„ 15	Stiftstraße 30	Franck, Amalie Elisabeth, Tochter des verstorbenen hies. Bürgers und Krämers, Johann Leonhard Franck (Seyfried), alt 54 Jahre, 2 Monate, 2 Tage.
„ 15	Fahrgasse 66	Wagner, Marie Ursula, geb. Geßner, Ehefrau des Ortsbürgers und Schreiners zu Kirberg, Amts Limburg im Herzogthum Nassau, Wilhelm Anton Christian Wagner, alt 30 Jahre, 5 Monate, 16 Tage.
„ 16	Rechneigrabenstraße 13	Hedtler, Ferdinand, Sohn des hies. Bürgers und Schlossermeisters, Johann David Hedtler (Beck), alt 3 Tage.

Frankfurt a. M., den 19. Februar 1861. Standesbuchführung.

Bürgerliches Aufgebot.

Februar 16	Nippel, Johann Philipp, designirter hiesiger Bürger und Specereikrämer, aus Ober-Roßbach im Großherzogthum Hessen, mit Wartbrod, Rosalie Cäcilie, hiesige Bürgerstochter.
„ 16	Soukup, aliter Benhart, Lorenz, designirter hiesiger Bürger und Garn- und Leinwandhändler, aus Holicky, Amtsbezirks Wittingau in Böhmen, mit Bippert, Margarethe, hiesige Bürgerstochter.

Frankfurt a. M., den 19. Februar 1861. Standesbuchführung.

Versteigerung von Eichstämmen.

In dem Hinkelstein-Forste des dahiesigen Stadtwaldes sollen

Mittwoch, den 20 Februar d. J.:

265 Eichstämme von 13 bis 52 Fuß Länge und 10 bis 26 Zoll Durchmesser,

öffentlich an die Meistbietenden versteigert werden und haben sich die Kauflustigen an genanntem Tage, Vormittags um 9 Uhr, dazu auf dem Oberforsthaus einzufinden. Die Stämme liegen in dem Distrikt Goldstein-Rauschen und Gehren und können daselbst täglich angesehen werden.

Frankfurt a. M., den 6. Februar 1861. Forst-Amt.

Versteigerung von Eichstämmen und Kiefernstämmen.

In dem Hinkelstein-Forste des dahiesigen Stadtwaldes sollen

Mittwoch, den 27 Februar d. J.:

227 Eichstämme von 13 bis 54 Fuß Länge und 10 bis 38 Zoll Durchmesser,

12 Kiefernstämme von 21 bis 33 Fuß Länge und 10 bis 13 Zoll Durchmesser,

öffentlich an die Meistbietenden versteigert werden und haben sich die Kauflustigen an genannten Tage, Vormittags um 9 Uhr, dazu auf dem Oberforsthaus einzufinden. Die Eichstämme liegen im Distrikt Gehren, die Kiefernstämme im Distrikt No. 1, woselbst sie täglich in Augenschein genommen werden können.

Frankfurt a. M., den 15. Februar 1861. Forst-Amt.

Verordnung,

die Ostermesse zu Frankfurt a. M. betreffend.

Die diesjährige Ostermesse beginnt für den Großhandel wie für den Kleinhandel am Mittwoch den 20. März und endigt mit Dienstag den 9. April. Das Auspacken der Waaren darf zwar am Montag den 18. und Dienstag den 19. März, jedoch nur in verschlossenen Läden, geschehen.

Für **Leder beginnt die Messe am Mittwoch den 27. März,** an welchem Tage die öffentlichen Waagen zum Verwiegen desselben eröffnet werden und endigt mit Dienstag den 9. April. Das Einlagern des Leders in die städtischen Magazine ist schon von Montag den 25. März an gestattet.

Jeder dahier nicht verbürgerte Verkäufer, welcher vor dem Beginn der Messe oder nach dem Schluß derselben Waaren dahier feil hält oder verkauft, oder vor der gestatteten Zeit auspackt oder während des Auspackens an den dafür bestimmten Tagen den Laden öffnet, oder Jemanden außer seinem Dienstpersonal den Zutritt zu den Waaren gestattet, wird für jeden solchen Fall mit einer Geldbuße bis zu dreißig Gulden belegt.

Frankfurt a. M., den 31. Januar 1861. **Rechnei- und Renten-Amt.**

Bekanntmachung.

Durch Beschluß Hohen Senates vom 5. Februar l. J. ist dem von der Eschenheimer Anlage nach der Friedberger Landstraße an den Grundstücken Gewann Y No. 2B, No. 2D, No. 3 und No. 3b führenden Weg der Name

„Hessenweg“

ertheilt worden. Frankfurt a. M., den 15. Februar 1861. **Bau-Amt.**

Am 9. kam dahier abhanden: eine braune rothgeblümte Plüschtasche mit einem mehrfarbigen Poile de Chèvres-Rock, einer gedruckten Jacke, Nachthaube, Halstuch 2c. und Dienstbuch der Thekla Wächtersbach von Brückenau.

Man ersucht um Anzeige, falls über den Verbleib dieser Tasche etwas bekannt werden sollte. Frankfurt a. M., den 13. Februar 1861. **Polizei-Amt.**

Gefundene Gegenstände.

1 Glacé-Handschuh. 1 Pelz-Victorine. 1 Scheere, 1 Zange, 1 kl. Schlüssel. Eine Vorstecknadel. Eine Bandschleife. Ein weißes Taschentuch. Ein woll. Handschuh. Ein Portemonnaie mit einigem Geld. Ein Glacé-Handschuh. Ein seid. Regenschirm. Ein Paar Stauchen. Ein Paar Pelzhandschuhe. Ein gold. Medaillon. Ein alter leinener Kinder-Regenschirm. Ein goldnes Medaillon mit Photographie.

Frankfurt a. M., den 13. Februar 1861. **Polizei-Amt.**

Oeffentliche Ladung.

Der am 10. Juli 1786 getaufte Sohn des gewesenen hiesigen Bürgers und Bierbrauermeisters Johann Wilhelm Roos und dessen Ehefrau, Justina Katharina, geb. Zorn, mit Namen Friedrich Wilhelm Roos, über dessen Aufenthalt und Leben seit vielen Jahren jede Nachricht fehlt, sowie auch die etwaigen Leibeserben desselben werden hiermit aufgefordert, sich

vor dem 1. März 1861

bei dem unterfertigten Gerichte zu melden, indem nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist der genannte Verschollene für todt und ohne Leibeserben verstorben erklärt werden soll.

Frankfurt a. M., den 31. August 1860. **Stadt-Gericht II.**

Dr. Renner.

Dr. Schlepp, Secr.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger J. G. Holzwart. — Druck von J. D. Streng.

Amts-Blatt
der freien Stadt Frankfurt.

(Expedition: am Geistpförtchen, Schlachthausgasse 21.)

№ 23. Donnerstag, den 21. Februar 1861.

Amtliche Bekanntmachungen.

Gesetz,
die Aufhebung der Durchgangsabgaben betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt
verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 15. Februar 1861 wie folgt:

Art. 1.

Vom 1. März d. J. an sind die Abgaben für den Waaren-Durchgang (dritte Abtheilung des Tarifs), ferner die in der zweiten Abtheilung des Tarifs unter Pos. 2a, Pos. 5c 2 und 3, Pos. 5 f, 1 und Pos. 26, Anmerkung 1, festgesetzten Ausgangszölle aufgehoben. Die unter diesen Positionen begriffenen Gegenstände werden der ersten Abtheilung des Tarifs zugewiesen, mithin von jeder Abgabe befreit.

Art. 2.

Alle diejenigen Bestimmungen früherer Gesetze und Verordnungen, welche mit der Aufhebung der Durchgangszölle nicht vereinbar sind, treten von gleichem Zeitpunkte an außer Kraft.

Beschlossen in Unserer Rathversammlung am 19. Februar 1861.

Bürgerliches Aufgebot.

Februar 19	Jost, Martin Wilhelm, hiesiger Bürger, Juwelier und Goldarbeitermeister, mit Monson, Marie Elisabethe, hiesige Bürgerstochter.
" 19	Wohl, Jacob Meyer, hiesiger Bürger und Mercerlewaarenhändler, mit Mayer, Rebecka, aus Bürgel im Großherzogthum Hessen.

Frankfurt a. M., den 21. Februar 1861. Standesbuchführung.

Bekanntmachung.

Die Verordnung, daß die im Erdgeschoß nach der Straße hin angebrachten Sonnen-Vordächer, s. g. Marquise, mit Einschluß der herabhängenden Einfassung 7 Werkschuhe von dem Pflaster entfernt gehalten werden müssen und nur 5 Werkschuhe in die Straße hinein reichen dürfen, wird hiermit in Erinnerung gebracht und für jede Uebertretung dieser Verordnung Geldstrafe bis zu fl. 5 angedroht.

Frankfurt a. M., den 18. Februar 1861. Polizei-Amt.

Bekanntmachung,

die Prolongation der am 15. Februar d. J. verfallenden Pfandscheine betreffend.

1047

Es werden die Besitzer der Pfandscheine, welche am 15. Februar d. J. verfallen, hiermit aufgefordert, deren Prolongation vom

5. bis 26. Februar, Dienstag oder Donnerstag Vormittags,

dahier zu bewirken, da nach Ablauf dieses Termins keine Prolongation mehr angenommen wird.

An den folgenden Amtstagen, den 1., 4., 6. und 8. März, kann gegen die gewöhnlichen Spesen noch ausgelöst, aber nicht compensirt werden.

Die darauf folgende Versteigerung beginnt Dienstag den 12. März, Nachmittags um 2 Uhr, und damit solche in Ordnung gehalten werden könne, so findet während derselben weder Prolongation, Auslösung, noch Compensation der oben erwähnten verfallenen Pfandscheine statt und nur durch Ankauf in der Versteigerung können die Eigenthümer wieder in den Besitz ihrer durch ihre Versäumniß in dieselbe gekommenen Pfänder gelangen.

Frankfurt a. M., den 26. Januar 1861. **Pfand-Amt.**

Ein Paar Gummi-Ueberschuhe, wahrscheinlich hier entwendet, wurden angehalten. Ansprüche sind binnen vierzehn Tagen geltend zu machen.

Frankfurt a. M., den 19. Februar 1861. **Polizei-Amt.**

Bei einer verdächtigen Person wurden angehalten: 2 neusilberne Eßlöffel mit dem Namen der Fabrikanten; 1 kleine Schelle. Ansprüche darauf sind binnen 14 Tagen geltend zu machen.

Frankfurt a. M., den 19. Februar 1861. **Polizei-Amt.**

Gefundene Gegenstände.

Ein Portemonnaie mit einigem Geld. Ein Glacé-Handschuh. Ein seid. Regenschirm. Ein Paar Stauchen. Ein Paar Pelzhandschuhe. Ein gold. Medaillon. Ein alter leinener Kinder-Regenschirm. Ein goldnes Medaillon mit Photographie. Ein Geldbeutel mit einigen Kreuzern. Ein Kinderkragen. Ein seidenes Umknüpftüchelchen. Zwei Schnüre Perlen. Ein Kinderhandschuh. Ein Glacé-Handschuh. 1 Schlüssel.

Frankfurt a. M., den 20. Februar 1861. **Polizei-Amt.**

Gerichtliche Bekanntmachungen.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß der am 10. November 1860 dahier verstorbenen Johanna Wechsler aus Bilbel im Großherzogthum Hessen zustehen, haben solche

binnen zwei Monaten

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an die aufgetretenen, zum Theile auswärts wohnenden Intestat-Erben ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 9. Januar 1861.

Stadt-Gericht, II.
Dr. Jäger.
Dr. Heyland, Secr.

Oeffentliche Ladung.

Die nachverzeichneten in der Gemarkung von Sachsenhausen liegenden Grundstücke:

Gew. 4. No. 205a. Schlüsselgemüsland am Seehof, hält 16 Ruthen 24 Schuhe,

Gew. 9. No. 337o. Land von der ehemaligen Landwehr, hält 26 Ruthen 44 Schuhe

sind in den Lagerbüchern auf den Namen „Peter Heister jun. oder der 3te minderjährig" eingetragen, in den amtlichen Transscriptionsbüchern dagegen noch Niemanden eigenthümlich zugeschrieben, auch können sonstige das Eigenthum nachweisende Urkunden nicht vorgelegt werden.

Auf Antrag des hiesigen Bürgers und Weingärtners, nunmehr Gärtnermeisters Johann Peter Heister, welcher seine Identität mit dem oben benannten Peter Heister jun. bescheinigt hat, werden deshalb Alle, welchen Eigenthums- oder sonstige Ansprüche an obige Güterstücke zustehen, hiermit aufgefordert, solche

binnen drei Monaten

bei unterfertigtem Gerichte geltend zu machen, indem nach Ablauf dieser Frist die fraglichen Grundstücke in dem amtlichen Transscriptionsbuche auf den Namen des gedachten hiesigen Gärtnermeisters Johann Peter Heister eingetragen werden sollen.

Frankfurt a. M., den 9. Januar 1861. Stadt-Gericht II.

Dr. Jäger.

Dr. Leykauf, Secr.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß des am 15. November 1860 verstorbenen hiesigen Bürgers und Handelsmanns Johann Georg Christlieb Bock und dessen am 4. März 1858 verlebten Ehefrau Sophie Ferdinande, geb. Keppel, zustehen, haben solche

binnen zwei Monaten

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an die aufgetretenen, zum Theile auswärts wohnenden Intestat-Erben ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 14. Januar 1861. Stadt-Gericht II.

Dr. Jäger.

Dr. Leykauf, Secr.

In Insatzklagsachen gegen den Curator und Contradictor der Debitmasse des hiesigen Bürgers und Handelsmannes Franz Xaver Ignatz Schmitz und gegen die Schmitz'sche Ehefrau, Maria Magdalena Wilhelmine Henriette, geb. Zahn, wird in Gemäßheit Erkenntnisses des Stadt-Gerichts I vom 15. August 1860 das Unterpfand:

Gew. 2, No. 5, Garten der Sachsenhäuser Gemarkung am Stein- und Oberräder Fahrweg, 1 Morgen, 20 Ruthen, 24 Schuhe enthaltend, sowie das dazu gezogene, 29 Ruthen, 26 Schuhe haltende Stück von der alten Landstraße und die darin befindlichen Gebäude,

gibt Schutzlohn,

für die darauf haftenden Capitalien von fl. 16000 erster und fl. 7000 Ueberbesserungs-Hypothek, zusammen für fl. 23000, sammt Zinsen und Kosten hiermit zum ersten Male feil geboten.

Auf des Unterzeichneten Amtszimmer sind die Steigbedingungen zu erfahren, auch können daselbst bis zum demnächst bekannt gemacht werdenden Versteigerungstermine einstweilige Gebote zu Protokoll gegeben werden.

Frankfurt a. M., den 20. Februar 1861. Der Fiscal: Dr. [illegible]

Polizei-Taxen der freien Stadt Frankfurt.

Vom 21. Februar 1861.

Brod-Taxe und Gewicht.	Pfd.	Loth.	Kr.	Hl.
Vom 21 Febr. bis 6. März 1861.				
Zweite Sorte.				
Ein gemischtes Roggenbrod v	4		15	2
" " " v	2		7	3
" " " von		25	3	
Erste Sorte.				
" " " von	6		25	2
" " " von	3		12	3
" Weizen- od. sg. Pfaffenbrod von	1	14	8	
" " " " von		23	4	
" " " " von		11$^{1}/_{2}$	2	
" " " " von		5$^{3}/_{4}$	1	
" Wasserweck . . . . von		5$^{1}/_{4}$	1	
" Milchbrod . . . . von		4	1	
" feines Wasserbrod . . . von		3$^{3}/_{4}$	1	
Bei den Dorfbäckern.				
Zweite Sorte.				
Ein gemischtes Roggenbrod von	4		14	2
" " " von	2		7	1
" " " von		6	3	
Erste Sorte.				
" " " von	6		24	2
" " " von	3		12	1

1) Die Dreingabe bei dem Verkaufe der Wasserwecke und Milchbrode ist bei Strafe, sowohl für den Geber als für den Empfänger, verboten.

2) Ebenso wird das frühere Verbot des Aushockens des Weiß- und Schwarzbrodes von Neuem in Erinnerung gebracht.

Fleisch-Taxe.	Kr.	Hl.
Ochsenfleisch das Pfd.	16	3
Rinderfleisch " "	14	3
Kuhfleisch " "	14	3
Kalbfleisch " "	14	1
Hammelfleisch " "	16	1
Schweinefleisch " "	16	3

a) Die Fleischzugabe beträgt den zehnten Theil des Gewichts, mithin auf fünf Pfund ein halbes, und soll von der nämlichen Gattung des Fleisches sein.

b) Der Verkauf des Fleisches ohne Zugabe um einen höheren Preis als die Taxe bestimmt, ist bei Strafe verboten.

Bier-Taxe.	Kr.
Bis Ende April 1861.	
Die Maas Bier:	
Ueber die Straße	13
Im Hause	13
Das Seidel (1¼ Schop.)	4

Frucht-Preise.	fl.	kr.
Weizen das Mltr., d. Mittelpr.	12	40
Korn " " " "	9	6
Gerste " " " "	7	35
Hafer, 110 Pfd. "	5	10

Mehl-Preise.	fl.	kr.
Weizenmehl . . . . à 135 Pfd.		
" geschw. Vorschuß " "	16	32
" gemeiner " "	13	1
Weizenschrotmehl . . . " "	10	38
Weizensemmelmehl . . . " "	8	16
Korn- oder Roggenmehl . " "	10	6

Heu- und Stroh-Preise.	fl.	kr.
Heu, Mittelpreis des Zentners	1	45
Kornstroh, das Fuder oder 10 Zentner	13	—

Die Strohverkäufer sind verbunden, nach dem Gewicht zu verkaufen.

Polizei-Amt.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger J. G. Holzwart. — Druck von J. P. Streng.

Amts-Blatt
der freien Stadt Frankfurt.

(Expedition: am Geistpförtchen, Schlachthausgasse 22.)

№ 24. Samstag, den 23. Februar 1861.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bürgerliches Aufgebot.

Februar 21	Landauer, Philipp Eduard, hiesiger Bürger und Handelsmann, mit Andreae, Emilie, hiesige Bürgerstochter.
„ 21	Weigend, Carl, designirter Bürger von Homburg vor der Höhe und Schneider, gebürtig aus Raiza, in Böhmen, dermalen dahier wohnhaft, mit Odenwald, Maria Elisabethe, heimathberechtigt zu Homburg vor der Höhe, dermalen dahier wohnhaft.

Frankfurt a. M., den 23. Februar 1861. Standesbuchführung.

Versteigerung von Eichstämmen und Kiefernstämmen.

In dem Hinkelstein-Forste des dahiesigen Stadtwaldes sollen

Mittwoch den 27 Februar d. J.:

227 Eichstämme von 13 bis 54 Fuß Länge und 10 bis 38 Zoll Durchmesser,

12 Kiefernstämme von 21 bis 33 Fuß Länge und 10 bis 13 Zoll Durchmesser,

öffentlich an die Meistbietenden versteigert werden und haben sich die Kauflustigen an genannten Tage, Vormittags um 9 Uhr, dazu auf dem Oberforsthaus einzufinden. Die Eichstämme liegen im Distrikt Gehren, die Kiefernstämme im Distrikt No. 1, woselbst sie täglich in Augenschein genommen werden können.

Frankfurt a. M., den 15. Februar 1861. Forst-Amt.

Bekanntmachung.

Die Verordnung, daß die im Erdgeschoß nach der Straße hin angebrachten Sonnendächer, s. g. Marquise, mit Einschluß der herabhängenden Einfassung 7 Werkschuhe von dem Pflaster entfernt gehalten werden müssen und nur 5 Werkschuhe in die Straße hinein reichen dürfen, wird hiermit in Erinnerung gebracht und für jede Uebertretung dieser Verordnung Geldstrafe bis zu fl. 5 angedroht.

Frankfurt a. M., den 18. Februar 1861. Polizei-Amt.

Bei einem verdächtigen Individuum wurde ein Rasirmesser angehalten. Eigenthums-Ansprüche sind binnen vierzehn Tagen dahier geltend zu machen.

Frankfurt a. M., den 20. Februar 1861. Polizei-Amt.

Bekanntmachung,
die Einziehung der im Jahre 1848 ausgegebenen Kassenanweisungen des Großherzogthums Sachsen-Weimar betreffend.

In Auftrag Hohen Senats wird die nachstehende Bekanntmachung des Großherzoglich Sächsischen Finanz-Ministeriums d. d. Weimar d. d. 1. Februar l. J. des obenbemerkten Betreffs Dahier zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. M., den 20. Februar 1861. **Rechnei- und Renten-Amt.**

Ministerial-Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 5. Mai 1860 wegen gänzlicher Einziehung der älteren Großherzoglich Sächsischen Kassenanweisungen im Gesammtbetrage von 600,000 Thalern wird hierdurch nochmals daran erinnert,

1) daß

vom ersten März dieses Jahres an

die nach der Bekanntmachung vom 4. Februar 1848 „in Gemäßheit des Gesetzes vom 27. August 1847“ ausgegebenen Großherzoglich Sächsischen Kassenanweisungen zu Einem Thaler und zu Fünf Thalern bei den öffentlichen Kassen des Großherzogthumes nicht weiter in Zahlung anzunehmen sind;

2) daß dagegen die gedachten älteren Kassenanweisungen noch

bis einschließlich den ein und dreißigsten Mai dieses Jahres

bei der Großherzoglichen Haupt-Staatskasse zu Weimar gegen neue dergleichen, nach der Bekanntmachung vom 1. November 1859 „in Gemäßheit des Gesetzes vom 20. April 1859“ ausgegebene umgetauscht werden können;

3) daß aber

mit dem Eintritte des ersten Juni dieses Jahres

alle „in Gemäßheit des Gesetzes vom 27. August 1847“ ausgegebenen Großherzoglich Sächsische Kassenanweisungen, theils auf Einen Thaler, theils auf Fünf Thaler lautend, völlig **werthlos** werden und dagegen auch eine Berufung auf die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht Statt findet.

Weimar, am 1. Februar 1861.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.
G. Thon.

Bekanntmachung,
die Einziehung der Fürstlich Reußischen Kassenscheine zu 1 Rthlr. vom 27. Juni 1852 betr.

In Auftrag Hohen Senats wird die nachstehende Bekanntmachung der Fürstlich Reußischen Kommission für Verwaltung der Staatsschulden d. d. Gera 26. Januar l. J. des obenbemerkten Betreffs Dahier zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. M., den 20. Februar 1861.

Rechnei- und Renten-Amt.

Bekanntmachung.

Die auf Grund der höchsten Verordnung vom 27. März 1849 und der Ministerialbekanntmachung vom 27. Juli 1852 verausgabten und noch im Umlauf befindlichen Kassen-

anweisungen des Fürstenthums Reuß J. L. à 1 Thlr. sollen in Gemäßheit des in §. 12 der gedachten Verordnung gemachten Vorbehaltes nunmehr eingezogen werden und fordern wir zu dem Zwecke die Inhaber dieser Kassenanweisungen auf, Letztere

bis einschließlich den **31. Dezember 1861** gegen in Gemäßheit des Gesetzes vom 7. Januar 1860 und unserer Bekanntmachung vom 9. Juni 1860 ausgefertigte Kassenscheine gleichen Betrags bei Fürstlicher Hauptstaatskasse hier umzutauschen. Dieser Umtausch erfolgt jedoch nur im Wege unmittelbarer Auswechslung und ist eine Correspondenz dabei ausgeschlossen.

Bis einschließlich den **30. November 1861** behalten die alten Kassenanweisungen neben den neuen Kassenscheinen volle gesetzliche Geltung für den Verkehr, wogegen sie während des Monats **Dezember 1861** nur noch Behufs des vorgedachten Umtausches Gültigkeit behalten.

Mit dem **1. Januar 1862** werden die alten Kassenanweisungen völlig werthlos und findet hiergegen eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht Statt.

Gera, den 26. Januar 1861.

Die Kommission für Verwaltung der Staatsschulden.

Der landesherrliche Commissär:
Dr. E. v. Beulwitz.

Der landständische Commissär:
Julius Glass.

Bekanntmachung,

die mit dem Großherzogthum Hessen wegen Sistirung von Zeugen in Strafsachen abgeschlossene Uebereinkunft betreffend.

Von Hohem Senate ist die nachstehende Uebereinkunft mit der Großherzoglich Hessischen Staatsregierung abgeschlossen worden:

§. 1.

Die beiden contrahirenden Regierungen verpflichten sich die ihrer Jurisdiction unterworfenen Personen zur Vernehmung als Zeugen vor den Gerichten des anderen Staates in den bei diesen anhängigen Untersuchungen (mit Ausschluß der Untersuchungen wegen Abgabendefraudation und Uebertretung von Polizei- und Finanzgesetzen) gegenseitig zu sistiren. Außer bei der Hauptverhandlung soll jedoch die Sistirung nur in den Fällen eintreten, in welchen die Abhör des dem anderen Staate angehörenden Zeugen durch Ersuchen des einschlägigen dortigen Gerichts unthunlich erscheint, namentlich wenn eine Confrontation oder Recognition erforderlich ist.

§. 2.

Hinsichtlich des Verfahrens bei Vorladung der Zeugen haben die requirirten Gerichtsbehörden ganz in derselben Weise vorzuschreiten, wie dies geschehen würde, wenn die Requisition von einer Gerichtsbehörde desselben Staates erfolgt wäre. Gegen Zeugen, welche der Ladung keine Folge leisten, haben dieselben daher die bei Vorladungen vor die inländischen Gerichte gesetzlich zulässigen Zwangsmittel anzuwenden.

Hinsichtlich der Gründe zur Verweigerung der Zeugnißablage und der Verhinderungsgründe am persönlichen Erscheinen sind ebenwohl die in dem requirirten Staate hierüber geltenden gesetzlichen Bestimmungen maßgebend.

§. 3.

Die contrahirenden Regierungen ertheilen einander die Zusicherung vollständigen

sicheren Geleites für die als Zeugen geladenen Personen. Die Zeugenqualität des Vorgeladenen soll unter keinem Vorwande in eine andere umgewandelt, seine Freiheit soll nicht bedroht oder beengt und seiner Rückkehr kein Hinderniß in den Weg gelegt werden. Eine Ausnahme hiervon kann nur wegen solcher strafbaren Handlungen eintreten, deren sich der Zeuge auf der behufs der Zeugnißablage unternommenen Reise schuldig macht und welche nicht mittelst der Zeugnißablage selbst oder bei Gelegenheit derselben und zugleich in Beziehung auf dieselbe verübt werden, sowie wegen solcher Verbindlichkeiten des bürgerlichen Rechtes, welche der Zeuge auf der behufs der Zeugnißablage unternommenen Reise eingeht.

Strafbare Handlungen, welche von dem Zeugen mittelst der Zeugnißablage vor dem requirirenden Gerichte begangen werden, gelten als in demjenigen Staate verübt, dessen Gerichte um die Sistirung des Zeugen requirirt worden sind und werden nach den Gesetzen dieses Staates beurtheilt.

§. 4.

Die Schadloshaltung der vorgeladenen Zeugen ist von den requirirenden Gerichten nach den bei ihnen geltenden Bestimmungen oder, wenn die jenseitige Taxe höher ist, nach dieser festzusetzen. Dieselbe wird in der Regel erst nach geschehener Zeugnißablage vor der Rückkehr des Zeugen verabfolgt; ausnahmsweise kann jedoch der Letztere eine Vorauszahlung zu Bestreitung der nothwendigen Kosten der Hinreise zu dem Sitze des requirirenden Gerichts [illegible] verlangen, wenn derselbe durch ein genügendes obrigkeitliches Zeugniß nachweißet, daß er ohne eine solche diese Kosten nicht würde bestreiten können.

§. 5.

Die Dauer der gegenwärtigen Uebereinkunft wird auf fünf Jahre vom ersten März dieses Jahres an gerechnet festgesetzt. Erfolgt sechs Monate vor dem Ablaufe keine Aufkündigung von einer oder der anderen Seite, so gilt die Uebereinkunft ihrem ganzen Inhalte nach auf einen ferneren Zeitraum von fünf Jahren.

und wird diese Uebereinkunft, nach erwirktem Beschlusse der Gesetzgebenden Versammlung vom 6. Juni 1860, in Auftrag Hohen Senats, zur Nachachtung andurch bekannt gemacht.

Frankfurt a. M., den 5. März 1861.

Stadt-Kanzlei.

Gesetz,

Gebühren und Entschädigung der Zeugen in Strafsachen betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 6. Juni 1860 wie folgt:

An die Stelle des Abschnittes II des Artikels 12 des Gesetzes über die Taxen und Gebühren bei den Strafgerichten vom [illegible] September [illegible] treten folgende Bestimmungen:

Gebühren der Zeugen.

1. für Zeitversäumniß:

a. für einen halben Tag oder weniger	fl. —	30 kr.
b. für jeden ganzen Tag	„ 1	— „

2. für Reisekosten:
   a. für jede Wegstunde Entfernung des Wohnortes des Zeugen von dem Orte der Gerichtsverhandlung, zu der er geladen ist, einschließlich der Zehr- und Transportkosten . . . . „ fl. 12 kr.
   b. desgleichen für jede Wegstunde der Rückreise . . . . „ — 12 „
   c. Ist der Zeuge genöthigt, sich eines anderen Transportmittels als der Eisenbahn oder der Post zu bedienen und reicht in diesem Falle die Gebühr von 12 Kreuzern für die Wegstunde zu seiner Entschädigung nicht aus, so hat er Anspruch auf den Ersatz der ihm erwachsenden größeren Kosten;
3. für Zehrkosten für jeden Tag, den der Zeuge von seinem Wohnorte entfernt am Orte des Gerichtssitzes zubringen muß . . . „ 2 — „

Muß der Zeuge in den Fällen unter 2 und 3 außerhalb seines Wohnortes übernachten, so erhält er für jede Nacht eine weitere Vergütung von einem Gulden.

Werden Knaben unter 16 Jahren oder Mädchen unter 21 Jahren, welche als Zeugen vorgeladen sind, während der Reise oder des Aufenthalts am Orte der Gerichtsverhandlung von ihren gesetzlichen Vertretern oder in deren Auftrage von einer dritten Person begleitet, so werden sämmtliche Gebühren für die Dauer der Begleitung verdoppelt.

Beschlossen in Unserer Rathsversammlung am 5. März 1861.

Versteigerung von Stämmen.

In dem Weilrah-Forste des dahiesigen Stadtwaldes sollen

Mittwoch den 13. März d. J.:

[illegible] Eichstämme v. 9—45' Länge und 9—48" Durchmesser,
[illegible] Birkenstämme „ 14—27' „ „ 8—14" „
[illegible] Erlenstämme „ 15—44' „ „ 6—15" „
151 Kiefernstämme „ 15—66' „ „ 10—20" „

öffentlich an die Meistbietenden an Ort und Stelle versteigert werden und haben sich die Kauflustigen an genanntem Tage, Vormittags um 8½ Uhr, dazu auf der Babenhäuser Chaussee nächst dem Beckerweg einzufinden.

Die Stämme liegen im Weilrah-Forst, Distrikt Krummlog, Buchscherchen und Kesselbruch des hiesigen Stadtwaldes.

Frankfurt a. M., den 8. März 1861. **Forst-Amt.**

Gerichtliche Bekanntmachungen.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß der am 17. November 1860 dahier verstorbenen Dienstmagd Caroline Friederike Weich aus Laubuseschbach im Herzogthum Nassau zustehen, haben solche

binnen zwei Monaten

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an die aufgetretenen auswärts wohnenden Intestat-Erben ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 6. März 1861. **Stadt-Gericht II.**

Dr. Jäger.

Dr. Leykauf, Secr.

Edictalladung.

Alle, welche an die Verlassenschaften nachbenannter Personen:

1) der hiesigen Bürgerstochter Hermandine Amalie Bingmann,
2) des Graveurs Heinrich Carl August Scheibe aus Suhl,
3) der Dienstmagd Catharina Philippini Lanz aus Panrad in Nassau,
4) des Invaliden beim hiesigen Linienmilitär Johannes Schäfer aus Queckborn im Großherzogthum Hessen, und
5) Hypolit Gasowski aus Warschau,

Erb- oder sonstige Ansprüche zu machen haben, werden hierdurch aufgefordert, solche so gewiß in dem hiermit auf

Freitag den 5. April 1861, Vormittags 9 Uhr,

anberaumten Termine dahier anzuzeigen, als ansonsten diese Nachlässe dem hiesigen Fiscus überwiesen werden sollen.

Frankfurt a. M., den 6. März 1861.

Stadt-Amt I.
Dr. Antoni.
Dr. Diehl, Act.

Oeffentliche Ladung.

Folgende Grundstücke in der Gemarkung von Niederursel, Frankfurter Seite:

Gewann.	Nummer.	Morgen.	Viertel.	Ruthen.	Schuhe.	Gewann.	Nummer.	Morgen.	Viertel.	Ruthen.	Schuhe.	Gewann.	Nummer.	Morgen.	Viertel.	Ruthen.	Schuhe.
6	13b	—	2	23	63	32	21	1	—	17	14	63	17	—	3	30	13
15	15b	1	—	08	14	42	1b	—	3	07	24	64	79	1	1	29	02
18	22	1	2	21	98	44	2b	3	2	30	10	6	6	1	—	30	94
21	3a	1	1	06	06	44	29a	2	—	11	65	70	136a	—	1	09	25
21	15	—	1	19	76	49	35	1	1	13	14	70	136d	—	2	04	87
21	26	—	1	18	42	51	29	—	2	32	66	70	136f	—	—	37	89
21	35	—	—	39	81	54	19	1	—	01	82	70	136g	—	—	37	88
23	4	—	3	32	52	55	1	2	3	20	32	72	16a	—	1	04	29
24	49	—	2	26	97	60	7	1	1	10	95	77	77a	—	3	11	23
30	21	—	3	25	80	60	71	1	—	04	93	79	1a	1	1	04	65
27	13b	2	—	34	86	65	37b	3	2	21	04	83	13a	—	—	39	66
31	21b	1	—	32	64	66	1	—	1	07	48	83	24a	—	1	19	48

sind zwar in dem Ab- und Zuschreibbuche der Gemeinde Niederursel, nicht aber in dem landamtlichen Transscriptionsbuche auf den Namen von Daniel Wenzel (Wentzel), wohnhaft zu Niederursel, großherzl. hess. Seits, Hinterhofgut Rödelheimer Erbleihe eingetragen, auch können keine sonstige, das Eigenthum nachweisende Urkunden vorgelegt werden. —

Auf Antrag der Kinder des am 24. März 1851 verstorbenen Gemeindebürgers zu Niederursel, hess. S., und Oekonomen, Johann Daniel Wenzel (Wentzel) werden daher Alle, welche an obige Güterstücke Eigenthums- oder sonstigen Ansprüche zustehen, aufgefordert, dieselben

vor dem 21. März 1861

bei dem unterzeichneten Gericht geltend zu machen, indem nach Ablauf dieses Termins die gedachten Grundstücke auch in dem landamtlichen Transscriptionsbuche auf den Namen von Daniel Wenzel (Johann Daniel Wentzel) zu Niederursel, großh. hess. Seite, Hinterhofgut Rödelheimer Erbleihe, eingetragen werden sollen.

Frankfurt a. M., den 19. December 1860.

Stadt-Gericht II.
Dr. Jäger.
Dr. Seykauf, Secr.

Edictalladung.

Alle, welche an die Verlassenschaften nachbenannter Personen:

1) der hiesigen Bürgerin und Modehändlerin Maria Catharina Dietrich;
2) der Ladengehülfin Maria Elisabeth Henriette Jahn aus Cassel;
3) des Schneidergesellen Heinrich Kaus aus Himbach, Großh. Hessischen Kreises Büdingen;
4) der Wittwe des Kellermeisters Georg Hochschlitz aus Wetzlar, Charlotte Juliane, geb. Köhler;
5) der Louise Löhrfink aus Petterweil im Großherzogthum Hessen;
6) des Bedienten Johannes Jullmann aus Homberg a. d. Ohm, im Großherzogthum Hessen,

Erb- oder sonstige Ansprüche zu machen haben, werden hierdurch aufgefordert, solche so gewiß in dem hiermit auf

Donnerstag den 21. März 1861, Vormittags 9 Uhr,

anberaumten Termine dahier anzuzeigen, als ansonsten die Nachlässe No. 1, 4 und 6 ohne Sicherheitsleistung an die auswärtigen Intestat Erben verabfolgt, die Nachlässe No. 2, 3 und 5 aber dem hiesigen Fiscus überwiesen werden sollen.

Frankfurt a. M., den 21. Februar 1861.

Stadt-Amt II.
Dr. Benkard.
Dr. Körner, Act.

Oeffentliche Ladung.

Das Grundstück Dortelweiler Gemarkung

Gew. 7, Nr. 148, 1 Vrtl. 76 Schuh Acker beimzu Eschborn,

ist auf den Namen Justus Nach zwar im Ab- und Zuschreibbuch der Gemeinde Dortelweil, nicht aber im amtlichen Transscriptionsbuche eingetragen. Bei dem Mangel genügender Eigenthumsurkunde werden auf Antrag der Erben des Justus Nach von Dortelweil Alle, welchen irgend ein Anspruch an das bezeichnete Grundstück zustelt, hierdurch aufgefordert, solchen

binnen vier Wochen

bei unterzeichnetem Amte anzumelden, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist das gedachte Grundstück dem Justus Nach von Dortelweil, nunmehr dessen Erben, auch amtlich zugeschrieben werden soll.

Frankfurt a. M., den 18. Februar 1861.

Landjustizamt.
Dr. Franc.
Dr. de Boselli.

Oeffentliche Ladung.

Die nachverzeichneten Liegenschaften der Gemarkung Niederursel:

Gew. 43 No. 21, 1 Vrtl. 20 Rth. 6 Schuh Acker auf dem Bankert,
Gew. 82 No. 68, 37 Rth. 41 Schuh, Wiese bei der kalten Mühle,

sind auf den Namen Nikolaus Amsel zwar im Ab- und Zuschreibebuch der Gemeinde Niederursel, nicht aber im amtlichen Transcriptionsbuche eingetragen. Um die amtliche Zuschreibung zu erwirken, ergehet auf Antrag der Erben des Nikolaus Amsel, welche Eigenthumsurkunde nicht vorlegen können, die Aufforderung, Ansprüche an die bezeichneten Liegenschaften

binnen vier Wochen

dahier anzumelden, wiedrigenfalls gedachte Grundstücke dem Nikolaus Amsel, nunmehr dessen Erben, auch amtlich zugeschrieben werden sollen.

Frankfurt a. M., den 23. Februar 1861.

Land-Justiz-Amt.
Dr. Frank.
Dr. de Boselli.

Edictalladung.

Alle, welche an die Verlassenschaften nachbenannter Personen:

1) der Dienstmagd Catharina Walter aus Lauterbach im Großherzogthum Hessen;
2) der Wittwe des hiesigen Bürgers und Bendermeisters Johann Georg Claus, Anna Maria Magdalena Claus, geb. Rothemann;
3) der Dienstmagd Catharina Schließmann aus Seligenstadt im Großherzogthum Hessen;
4) des Verstorbenen Johann Heinrich Reßner aus Wickershausen, Amts Neukirchen in Kurhessen;
5) des hiesigen Bürgers und Schriftgießergehülfen Friedrich Carl Schweitzer;
6) der Friederike Caroline Maria Limberger aus Schlüchtern im Kurfürstenthum Hessen, und
7) des Bedienten Peter Karotkow aus Wasilkow in Rußland,

Erb- oder sonstige Ansprüche zu machen haben, werden hierdurch aufgefordert, solche so gewiß in dem hiermit auf

Dienstag den 26. März 1861, Vormittags 9 Uhr,

anberaumten Termine dahier anzuzeigen, als ansonsten die Nachlässe No. 1 bis 3 ohne Sicherheitsleistung an die auswärtigen Intestat-Erben verabfolgt, die Nachlässe 4 bis 7 aber dem hiesigen Fiscus überwiesen werden sollen.

Frankfurt a. M., den 15. Februar 1861.

Stadt-Amt I.
Dr. Antoni.
Dr. Diehl, Act.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß des am 21. September 1860 dahier verstorbenen Dr. phil. Arthur Schopenhauer aus Danzig zustehen, haben solche

binnen zwei Monaten

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an den im Dr. Schopenhauer'schen Testament als Universal-Erben eingesetzten Fond zur Unterstützung der in den Kämpfen der Jahre 1848 und 1849 invalide gewordenen preußischen Krieger, so wie der Hinterbliebenen der in jenen Kämpfen Gefallenen, beziehungsweise an die in Berlin unter dem Namen „Volksdank für Preußens Krieger" bestehende Stiftung ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 30. Januar 1861.

Stadt-Gericht II.
Dr. Jäger.
Dr. Leykauf, Secr.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß der am 24. December 1860 verstorbenen Agathe Lörz aus Dienheim bei Oppenheim zustehen, haben solche

binnen zwei Monaten

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an die aufgetretenen auswärts wohnenden Intestat-Erben ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 18. Januar 1861.

Stadt-Gericht II.
Dr. Jäger.
Dr. Leykauf, Secr.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger J. G. Hochwärt. — Druck von J. P. Streng.

Amts-Blatt
der freien Stadt Frankfurt.

(Expedition: am Geistpförtchen, Schlachthausgasse 21.)

№ 31. Dienstag, den 12. März 1861.

Amtliche Bekanntmachungen.

Auszug aus den hiesigen Standesbüchern.

I. Getraute.

a) Dahier:

1861	
März 4	Hoffmann, Heinrich Ludwig Daniel, designirter hiesiger Bürger und Instrumentenschleifer, aus Waren im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin, mit Kritzler, Johanna Emilie, hiesige Bürgerstochter.
" 4	Strüder, Jacob, hiesiger Bürger und Handelsmann, mit Popp, Anna Catharina, hiesige Bürgerstochter.
" 4	Stoecker, Moritz August Friedrich Julius Detmar, Kaufmann zu Moskau, gebürtig aus Dillenburg im Herzogthum Nassau, mit Koenitzer, Sophie, für ihre Person dem hiesigen Bürger-Verbande angehörig.
" 4	Maurer, Ludwig Friedrich, Bürger und Kaufmann aus Darmstadt im Großherzogthum Hessen, mit Merck, Charlotte Auguste Sophie Emilie, aus Darmstadt, geboren und bisher wohnhaft dahier.
" 6	Moll, Hermann, designirter hiesiger Bürger und Auslaufer, Wittwer, gebürtig aus Neusrath, Kreises Solingen, Regierungsbezirks Düsseldorf, in der königlich preußischen Rheinprovinz, bisher wohnhaft in Bockenheim in Kurhessen, mit Bonnet, Catharine Margarethe Magdalene, hiesige Bürgerstochter.
" 8	Löffler, Peter, hiesiger Bürger und Gärtnermeister, mit Schepp, Catharina Margaretha, hiesige Bürgerstochter.
" 8	Schlägel, Franz Heinrich Carl, designirter hiesiger Bürger und Schriftsetzer, aus Cöln, in der königlich preußischen Rheinprovinz, mit Bruchhäuser, Caroline, hiesige Bürgerstochter.
" 8	Wohl, Jacob Meyer, hiesiger Bürger und Merceriewaarenhändler, mit Mayer, Rebecka, aus Bürgel im Großherzogthum Hessen.

b) Auswärts:

1860	
October 18 zu Paris	Glöckner, Lorenz Friedrich Bernhard, hiesiger Bürger und Handelsmann, mit Martin, Adolphine Sinalde, aus Paris.

Zeit.	Ort.	II. Geborene.
1860 Dec. 12	Mailand.	Mylius, Maria Agnese, Tochter des hies. Bürgers und Rentiers Julius Johann Mylius (Schmuzliger).
„ 24	Stiftstraße 31	Göth, Georg Hermann, Sohn des hies. Bürgers und Buchdruckers Carl Georg Heinrich Göth (Reitz).
„ 26	Cöln.	von Pauer, Maria Anna Clara, Tochter des hies. Bürgers und Handelsmanns Christian Friedrich Hubert von Pauer (Rosenbaum).
1861 Febr. 11	— —	N. N. ein Kind männlichen Geschlechts (fremd).
„ 19	kl. Mainzergasse 5	Port, Gottfried, Sohn des Bürgers und Schlossers zu Oberhöchstadt im Herzogthum Nassau Matthias Port (Kranz).
„ 20	Lyon.	Schlenker, Mathilde Ursula, Tochter des hies. Bürgers und Handelsmanns Johannes Schlenker (Dürr).
„ 23	— —	N. N. Peter (fremd).
„ 23	Alte Mainzergasse 30	Krau, Johann Peter, Sohn des Handschuhschneiders Jacob Krau (Drees), aus Luxemburg.
„ 24	Bleichstraße 20	de Neufville, Carl Theodor, Sohn des hies. Bürgers und Handelsmanns Jacob August de Neufville (de Bary).
„ 24	Altegasse 26	Reß, Johanna Bertha, Tochter des hies. Bürgers und Schneidermeisters Johann Caspar Reß (Scheld).
„ 25	Gr. Gallusstraße 13	Gerlach, Nikolaus Willibald, Sohn des hies. Bürgers und Handelsmanns Nikolaus Willibald Gerlach (Springmann).
„ 26	kl. Friedbergerstraße 12	Amann, Franz Heinrich Joseph, Sohn des hies. Bürgers und Handelsmanns Carl Joseph Amann (Götz).
„ 26	gr. Hirschgraben 14	Eck, Carl Constantin, Sohn des hies. Bürgers und Tapezierers Thomas Friedrich Eck (Schwalb).
„ 26	Dreikönigstraße 22	Ditzel, Heinrich Martin, Sohn des hies. Bürgers und Gärtnermeisters Johannes Ditzel (Herdt).
„ 26	Trierischeg. 9	Krick, Johanna Margaretha Bertha, Tochter des Ortsbürgers und Schlossers zu Sulzbach im Herzogthum Nassau Wilhelm Friedrich Krick (Fuchs).
„ 27	Kl. Friedbergerstraße 11	Goldschmidt, Hedwig, Tochter des hies. Bürgers und Handelsmanns Seelig Goldschmidt (Fuld).
„ 27	Kruggasse 7	Schirmeier, Helene Katharine Josephe, Tochter des hies. Bürgers und Schneidermeisters Joseph Ferdinand Schirmeier (Münch).
„ 27	Bockgasse 5	Paridon, Philipp Anton, Sohn des Ortsbürgers zu Wernborn im Herzogthum Nassau Nikolaus Paridon (Fuhr).
„ 27	Dreikönigstraße 10	Natale, Anna Katharina, Tochter des Ortsbürgers zu Oberrerlenbach Johann Georg Natale (Bender).
„ 28	Paradiesg. 33	Lauer, Maria Christiana, Tochter des hies. Bürgers und Packers, dermalen Schutzmanns, Johann Gottfried Lauer (Schneider).
„ 28	Fahrgasse 134	Derschem, Anna Eleonore Dorothea, Tochter des Ortsbürgers und Cigarrenfabrikanten zu Großsteinheim im Großh. Hessen Johannes Anton Derschem (Goersch).

Zeit.	Ort.	II. Geborene.
1861 März 1	Fahrgasse 16	Maes, Johann Conrad Nikolaus, Sohn des hies. Bürgers und Handelsmanns Gottfried Engelhard Maes (Busch).
" 1	Rebstock 8	Wolschendorff, Hermine, Tochter des hies. Bürgers und Handelsmanns Heinrich Otto Leonhard Adolph Wolschendorf (Klein).
" 1	Kruggasse 10	Wüst, Johann Wilhelm, Sohn des hies. Bürgers und Schreinermeisters Johann Gottlieb Wüst (Delarue).
" 1	Steingasse 13	Kruse, Anna Maria Dorothea, Tochter des hies. Bürgers und Stubenbohners Heinrich Christoph Kruse (Jungmann).
" 1	— —	N. N. Georg Heinrich Christian (fremd).
" 1	— —	N. N. Juliane (fremd).
" 2	Friedberger-straße 18	Stöckel, Paul, Sohn des hies. Bürgers und Gürtlermeisters Ernst Stöckel (Loth).
" 2	Paulsgasse 2	Pfeiffer, Christian Wilhelm, Sohn des hies. Bürgers und Schreinermeisters Philipp Reinhard Pfeiffer (Lattermann).
" 2	Altegasse 7	Abt, Johanna Susanna Katharina, Tochter des hies. Bürgers und Gärtnermeisters Johann Benjamin Abt (Müller).
" 2	Theobaldstr. 4	Leumann, Elise Ferdinande, Tochter des am 20. November 1860 verstorbenen hies. Bürgers, Garn- und Leinwandhändlers Ferdinand Wilhelm Alexander Leumann (Schreckenberger).
" 2	Eschersheimer Landstraße 23a	Dörr, Ernst Otto Gabriel, Sohn des hies. Bürgers und Zimmermeisters Jonas Dörr (Koch).
" 2	gr. Eschenheimerstraße 52	Schrod, Carl, Sohn des Bürgers und Gärtners zu Oberroden im Großh. Hessen Peter Schrod (Itzstein).
" 3	Rebstock 1	Kölsch, Anna Maria Helene Rebecka, Tochter des hies. Bürgers und Spezereikrämers Johann Heinrich Kölsch (Frey).
" 4	— —	N. N. Julius.
" 5	Allerheiligen-straße 89	Collischonn, Marie Louise Natalie, Tochter des hies. Bürgers und Handelsmanns Johann Hermann Theodor Collischonn (Pizzera).
" 6	Hanauer Land-straße 10	Vogel, Hans Adolph Wilhelm, Sohn des hies. Bürgers und Literaten, auch Redacteurs am Frankfurter Journal, Gustav Adolph Vogel (Stephani).
" 7	Mainstraße 22	Hirsch, Pauline, Tochter des hies. Bürgers und Handelsmanns Moritz Hirsch (Flörsheim).
" 7	Klingergasse 28	Dieterich, Heinrich Friedemann, Sohn des hies. Bürgers und Galanteriewaarenhändlers Georg Friedrich Dieterich (Flohr).
" 7	Neugasse 14	Rüth, Josephine Margaretha, Tochter des Ortsbürgers zu Obernau im Königreich Bayern, Auslaufers dahier, Johann Adam Rüth (Hösbacher).
" 8	— —	N. N. todtgebornes Mädchen (fremd).

Zeit.	Ort.	III. Verstorbene.
1861 Febr. 11	—	N. N. Ein Kind männlichen Geschlechts (fremd).
	—	Lauenheimer, Johann Martin, Sohn des verstorbenen hies. Bürgers und Schiebkärchers, Johannes Lauenheimer (Maas), geboren den 10. Decbr. 1794, für todt erklärt durch Erkenntniß des Stadt-Gerichts II vom 25. Febr. 1861.
März 2	Pfingstweide 14	Schäfer, Johannes, Invalide des hies. Linienmilitairs, aus Queckborn, Kreises Grünberg im Großherzogthum Hessen, alt 64 Jahre, 5 Monate, 26 Tage.
„ 2	—	N. N. Hermandine Amalie, alt 5 Monate, 19 Tage.
„ 2	Löhergasse 47	Staub, Johann Heinrich Bernhard, Sohn des hies. Bürgers und Kärchers, Johann Heinrich Staub (Herbold), alt 10 Tage.
„ 3	Töngesgasse 27	Dressel, Susanna Marie, geb. Petsch, hinterl. Wittwe des verstorbenen hies. Bürgers und Lehrers an der Dreikönigsschule, Heinrich Carl Dressel, alt 58 Jahre, 4 Monate, 3 Tage.
„ 3	Pfingstweide 14	Petzka, Franz, Soldat von der 18ten Compagnie des k. k. österr. 74ten Linieninfanterie-Regiments, aus Pauschte, Kreises Prag in Böhmen, alt 27 Jahre.
„ 3	Schippeng. 5	Häußer, Johannes, Schriftsetzer, Sohn des Ortsbürgers zu Bommersheim, Amts Königstein im Herzogthum Nassau, Wagners, Johannes Häußer (Dinges), alt 24 Jahre, 3 Monate, 17 Tage.
„ 3	Schellgasse 14	Euler, August, Sohn des hies. Bürgers und Gärtnermeisters, Kilian Anton Euler (Scheibinger), alt 1 Monat, 22 Tage.
„ 4	gr. Hirschgraben 7	Rau, Friedrich Robert Alexander, Sohn des hies. Bürgers und Handelsmanns, Johannes Joseph Anton Rau (Morstadt), alt 15 Tage.
„ 5	Stiftstraße 30	Sturm, Marie Elisabeth, hies. Bürgerin, Tochter des verstorbenen hies. Beisassensohnes und Taglöhners, Leopold Sturm (Flach), alt 56 Jahre, 6 Monate, 5 Tage.
„ 5	Brückenstraße 3	Gerber, Johanna Josephine Louise, Tochter des hies. Bürgers und Scribenten, Friedrich Fridolin Gerber (Oesterlein), alt 6 Monate, 21 Tage.
„ 6	Fahrgasse 138	Weichand, Johann Ludwig Maximilian, hies. Bürger und Goldarbeitermeister, alt 31 Jahre, 6 Monate, 4 Tage.
„ 6	Hanauer Landstraße 10	Vogel, Hans Adolph Wilhelm, Sohn des hies. Bürgers und Literaten, Redacteurs am Frankfurter Journal, Gustav Adolph Vogel (Stephani), alt 1 Tag.
„ 7	Querstraße 4	Rössell, Anna Margarethe, geb. Petsche, Ehefrau des hies. Bürgers und Handelsmanns, Louis Georg Rössell, alt 31 Jahre, 9 Monate, 27 Tage.
„ 7	Langestraße 4	Kostjack, Johann, Hausknecht aus Laibach in Oesterreich, alt 60 Jahre.

Zeit.	Ort.	III. Verstorbene.
1861		
März 7	Heiligkreuzg. 6	Hahn, Johann Conrad, Sohn des hies. Bürgers und Scribenten, Briefträgergehülfen, Friedrich Wilhelm August Ernst Hahn (Thomas), alt 10 Monate, 4 Tage.
„ 8	Offenbacher-bahn	Roulet, Jean, Müller aus Marcinelle, Arrondissements Charleroy in Belgien, alt 46 Jahre, 5 Monate, 25 Tage.
„ 8	Neuekräme 4	Hakmann, Monika Emerentia, geb. Seyfried, Ehefrau des hies. Bürgers und Buchbindermeisters, Heinrich Joseph Anton Hckmann, alt 32 Jahre, 1 Monat, 10 Tage.
„ 8	— —	N. N. todtgeborenes Mädchen (fremd).
„ 9	Breitegasse 33	Köppler, Johann Daniel, hies. Bürger und Weingärtner, Postconducteur, verheirathet, alt 56 Jahre, 4 Monate, 19 Tage.

Frankfurt a. M., den 12. März 1861. Standesbuchführung.

Bekanntmachung,

die Meßkosten-Abgabe betreffend.

Nach § 23 Lit. C der Meß-Ordnung und zufolge des Senats-Beschlusses vom 23. Februar 1837 ist von sämmtlichen, aus dem freien Verkehr abstammenden, zu den Meß-Artikeln gehörigen Waaren, welche in den Messen von auswärtigen Verkäufern zum Meßhandel aufgestellt, und welche während der in der Meß-Ordnung bestimmten Meßzeit und den vorhergehenden 14 Tagen hier eingebracht werden, bei dem Eingange, auf Grund der von dem Frachtführer vorzulegenden Frachtbriefe, ein Beitrag zu den Meßkosten von 8 kr. per Zoll-Centner brutto zu entrichten.

Es werden demgemäß von allen im freien Verkehr befindlichen Meßgütern (wie solche in § 3 der Meß-Ordnung bezeichnet und in dem der diesseitigen Bekanntmachung vom 16. März 1836 beigefügten Verzeichnisse aufgeführt sind), welche vom 6. März bis 6. April l. J. für auswärtige Verkäufer hier eingehen, die Meßkosten-Abgabe durch die Landthorschreibereien, die Eisenbahn-Controleure oder durch die Wassergüter-Bestätterei erhoben werden und zwar gegen einen aus den Frachtbriefen gefertigten und quittirten Auszug.

Güter, die an Hiesige adressirt, aber für auswärtige Verkäufer bestimmt sind, haben ebenfalls die Abgabe zu entrichten. Sind aber unter den an Hiesige adressirten Gütern solche, die Eigenthum des Adressaten oder Speditionsgut oder zum commissionsweisen Verkauf ohne Mitwirkung des fremden Eigenthümers bestimmt sind, so hat derselbe auf Pflicht und Gewissen und mit eigenhändiger Namensunterschrift die betreffende Erklärung auf dem ihm vorgelegten Auszuge abzugeben.

Wenn Waaren mit keinen Frachtbriefen versehen sind, oder wenn der Waarenführer selbst der Verkäufer ist, so wird die Meßabgabe sogleich beim Eingange erhoben.

Jede Verkürzung der Meßkosten-Abgaben soll, außer der Nachzahlung, mit einer Geldbuße von dem vierfachen Betrag der verkürzten Abgabe geahndet werden.

Der von ausländischen Meßgütern zu entrichtende Beitrag zu den Meßkosten wird durch das Haupt-Steuer-Amt erhoben.

Frankfurt a. M., den 31. Jenuar 1861. Rechnei- und Renten-Amt.

Bekanntmachung.

In Folge des Eindringens der österreichischen Sechskreuzerstücke im Gebiete des süddeutschen Münz-Vereins sieht sich das unterzeichnete Amt veranlaßt, im Interesse des hiesigen Publikums darauf aufmerksam zu machen, daß eine Vergleichung des Werthes der österreichischen Sechskreuzer mit dem Werthe der süddeutschen insofern nicht zutreffend ist, als die letzteren zu ihrem vollen Nominalwerthe von allen Staatskassen bis zum Betrage der kleinsten Courant-Münze (30kreuzerstücke) angenommen, die ersteren dagegen selbstverständlich, als Scheidemünze eines Staates, welcher nicht dem süddeutschen Münz-Vereine angehört und seine Scheidemünze in einem anderen Münzfuße ausprägt, zurückgewiesen werden, und daß überhaupt Niemand verpflichtet ist, Landesmünzen oder Scheidemünzen, außerhalb der Grenzen der betreffenden Länder resp. Münzvereine, für welche dieselben geprägt sind, in Zahlung anzunehmen.

Frankfurt a. M., den 28. Februar 1861.

Rechnei- und Renten-Amt.

Bekanntmachung.

Die drei von den Preisrichtern als die besten ausgezeichneten und durch Vertheilung der ausgesetzten Preissumme an ihre Verfasser honorirten Concurrenzpläne für ein dahier zu erbauendes Zellenstrafgefängniß sind

Montag und Dienstag den 11. und 12. März l. J. in den Tagesstunden von 9 bis 12 und 2 bis 5 Uhr

in dem neuen Schulhause auf der Seilerstraße nächst dem Friedberger-Thor zur Einsicht des Publikums ausgestellt.

Frankfurt a. M., den 7. März 1861. Bau-Amt.

Versteigerung von Stämmen.

In dem Weilruh-Forste des dahiesigen Stadtwaldes sollen

Mittwoch den 13. März d. J.:

68 Eichstämme	v. 9—45'	Länge und	9—48"	Durchmesser,
30 Birkenstämme	„ 14—27'	„ „	8—14"	„
58 Erlenstämme	„ 15—44'	„ „	6—15"	„
151 Kiefernstämme	„ 15—66'	„ „	10—20"	„

öffentlich an die Meistbietenden an Ort und Stelle versteigert werden und haben sich die Kauflustigen an genanntem Tage, Vormittags um 8½ Uhr, dazu auf der Bückenhäuser Chaussee nächst dem Beckerweg einzufinden.

Die Stämme liegen im Weilruh-Forst, District Krummlog, Buchscheerchen und Kesselbruch des hiesigen Stadtwaldes.

Frankfurt a. M., den 8. März 1861. Forst-Amt.

Es wurden angehalten: mehrere leinene Tücher, gez. K. 18. Man ersucht um Anzeige, falls dieselben hier entwendet worden sind.

Frankfurt a. M., den 9. März 1861. Polizei-Amt.

Am 8. l. Mts. wurden dahier entwendet: 1) ein schwarzes Tuchkleid; 2) drei wollene Röcke, ein rother, ein weißer und ein blauer; 3) ein weiß wollenes Halstuch; 4) circa 6 Chemisetten; 5) ein Sammetbändchen; 6) ein Paar Tuchstiefel; 7) ein Paar rothe Straminpantoffeln, ringsum mit Leder besetzt.

Man ersucht um Anzeige, falls über den Verbleib obiger Gegenstände etwas bekannt werden sollte.

Frankfurt a. M., den 9. März 1861. Polizei-Amt.

Bekanntmachung.

Die Concurrenzpläne für ein Strafgefängniß zu Frankfurt a. M. betr.

Unter Bezugnahme auf das von unterzeichneter Stelle am 7. Mai 1860 erlassene Ausschreiben zur Einreichung von Plänen für den Neubau eines Strafgefängnisses in Frankfurt a. M. wird hiermit zur Kenntniß der Herrn Einsender von Concurrenzplänen gebracht, daß das nach Maßgabe des § 7 der Concurrenzbedingungen von Hohem Senate dieser freien Stadt ernannte Preisgericht drei der eingereichten Arbeiten, und zwar, nach der Reihenfolge des Einlaufs geordnet,

die mit Nr. 1 und der Aufschrift:

„Besserung des Verbrechers durch Lehre und Arbeit muß Hauptzweck der Strafe sein";

die mit Nr. 3 und einem Stempel

„Francofurtia" darstellend, und

die mit Nr. 4 und mit der Aufschrift:

„Justitia et humanitas"

versehenen, wovon ersterer von Herrn Albert Marcks, königl. Baumeister in Magdeburg, der zweitgenannte von Herrn Oskar Pichler, Architekt in Frankfurt a. M., und der letztgenannte von den Herren Lohse, königl. Bau-Inspektor, und F. Koch, königl. Baumeister in Berlin verfaßt sind, als die besten ausgezeichnet und als im Werthe gleichstehend erkannt hat, und daß in Folge dessen nach dem Antrage des Preisgerichts und im Einverständniß mit den Verfassern der erwähnten Pläne, die ganze Preissumme von fl. 3500 unter die letzteren zu gleichen Theilen vertheilt worden ist.

Die nicht honorirten Pläne werden den Einsendern auf Verlangen binnen Jahresfrist zurückgegeben werden.

Frankfurt a. M., den 7. März 1861. **Bau-Amt.**

Bekanntmachung,

die Jagd betreffend.

Die Ausübung der Schnepfen-Jagd (Art. 33 des Jagdgesetzes vom 21. Aug. 1850) ist den Inhabern von Jagdpässen von heute an bis zu demnächst bekannt gemacht werdenden Schluß verstattet.

Frankfurt a. M., den 12. März 1861. **Forst-Amt.**

Es wurde dahier angeblich verloren: eine kleine Wachstuch-Brieftasche mit dem in Straßburg ausgestellten Paß der Katharina Massenat, geb. Bongart, von Straßburg.

Man veröffentlicht dies zur Verhütung von Mißbrauch und ersucht um Ablieferung falls der Paß aufgefunden werden sollte.

Frankfurt a. M., den 8. März 1861. **Polizei-Amt.**

Gefundene Gegenstände.

Ein Blechenes und ein messingenes Zeichen. Ein kleiner Schlüssel. Ein weißes Taschentuch. Ein Portepee. Ein junger gelber Affenpinscher. Ein Frauenhemd. Vier kleine Schlüssel in einem Ring. Ein Damenhut. Ein kleiner hellbrauner Hund. Ein schwarzer Hund männl. Geschlechts. Ein Violinbogen. 3 leinene Hauben. 1 altes Portemonnaie.

Frankfurt a. M., den 11. März 1861. **Polizei-Amt.**

Edictalladung.

Alle, welche an die Verlassenschaften nachbenannter Personen:

1) der hiesigen Bürgerin und Modehändlerin Maria Catharina Dietrich;
2) der Ladengehülfin Maria Elisabeth Henriette Jahn aus Cassel;
3) des Schneidergesellen Heinrich Kaus aus Himbach, Großh. Hessischen Kreises Büdingen;
4) der Wittwe des Seilermeisters Georg Hochschlitz aus Wetzlar, Charlotte Juliane, geb. Köhler;
5) der Louise Lohrfink aus Petterweil im Großherzogthum Hessen;
6) des Bedienten Johannes Jullmann aus Homberg a. d. Ohm, im Großherzogthum Hessen,

Erb- oder sonstige Ansprüche zu machen haben, werden hierdurch aufgefordert, solche so gewiß in dem hiermit auf

Donnerstag den 21. März 1861, Vormittags 9 Uhr,

anberaumten Termine dahier anzuzeigen, als ansonsten die Nachlässe No. 1, 4 und 6 ohne Sicherheitsleistung an die auswärtigen Intestat-Erben verabfolgt, die Nachlässe No. 2, 3 und 5 aber dem hiesigen Fiscus überwiesen werden sollen.

Frankfurt a. M., den 21. Februar 1861.

Stadt-Amt II.
Dr. Benkard.
Dr. Körner, Act.

Oeffentliche Ladung.

Das Grundstück Dortelweiler Gemarkung

Gew. 7, Nr. 148, 1 Vrtl. 76 Schuh Acker heimzu Eschborn,

ist auf den Namen Justus Nach zwar im Ab- und Zuschreibbuch der Gemeinde Dortelweil, nicht ab r im amtlichen Transscriptionsbuche eingetragen. Bei dem Mangel genügender Eigenthumsurkunde werden auf Antrag der Erben des Justus Nach von Dortelweil Alle, welchen irgend ein Anspruch an das bezeichnete Grundstück zusteht, hierdurch aufgefordert, solchen

binnen vier Wochen

bei unterzeichnetem Amte anzumelden, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist das gedachte Grundbück dem Justus Nach von Dortelweil, nunmehr dessen Erben, auch amtlich zugeschrieben werden soll.

Frankfurt a. M., den 18. Februar 1861.

Landjustizamt.
Dr. Franc.
Dr. de Bosell.

Oeffentliche Ladung.

Die nachverzeichneten Liegenschaften der Gemarkung Niederursel:

Gew. 43 No. 21, 1 Vrtl. 20 Rth. 6 Schuh Acker auf dem Bankert,
Gew. 82 No. 68, 37 Rth. 41 Schuh, Wiese bei der kalten Mühle,

sind auf den Namen Nikolaus Amsel zwar im Ab- und Zuschreibebuch der Gemeinde Niederursel, nicht aber im amtlichen Transscriptionsbuche eingetragen. Um die amtliche Zuschreibung zu erwirken, ergehet auf Antrag der Erben des Nikolaus Amsel, welche Eigenthumsurkunde nicht vorlegen können, die Aufforderung, Ansprüche an die bezeichneten Liegenschaften

binnen vier Wochen

dahier anzumelden, wiedrigenfalls gedachte Grundstücke dem Nikolaus Amsel, nunmehr dessen Erben, auch amtlich zugeschrieben werden sollen.

Frankfurt a. M., den 23. Februar 1861.

Land-Justiz-Amt.
Dr. Frank.
Dr. de Bosell.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß des am 21. September 1860 dahier verstorbenen Dr. phil. Arthur Schopenhauer aus Danzig zustehen, haben solche **binnen zwei Monaten** bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an den im Dr. Schopenhauer'schen Testament als Universal-Erben eingesetzten Fond zur Unterstützung der in den Kämpfen der Jahre 1848 und 1849 invalide gewordenen preußischen Krieger, so wie der Hinterbliebenen der in jenen Kämpfen Gefallenen, beziehungsweise an die in Berlin unter dem Namen „Volksdank für Preußens Krieger" bestehende Stiftung ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 30. Januar 1861. **Stadt-Gericht II.**

Dr. Jäger.

Dr. Seykauf, Secr.

Edictalladung.

Alle, welche an die Verlassenschaften nachbenannter Personen:

1) der Dienstmagd Catharina Walter aus Lauterbach im Großherzogthum Hessen;
2) der Wittwe des hiesigen Bürgers und Bendermeisters Johann Georg Claus, Anna Maria Magdalena Claus, geb. Rothemann;
3) der Dienstmagd Catharina Schließmann aus Seligenstadt im Großherzogthum Hessen;
4) des Seribenten Johann Heinrich Reißner aus Rückershausen, Amts Neukirchen in Kurhessen;
5) des hiesigen Bürgers und Schriftgießergehülfen Friedrich Carl Schweitzer;
6) der Friederike Caroline Maria Limberger aus Schlüchtern im Kurfürstenthum Hessen, und
7) des Bedienten Peter Karatkow aus Wasilkow in Rußland,

Erb- oder sonstige Ansprüche zu machen haben, werden hierdurch aufgefordert, solche so gewiß in dem hiermit auf

Dienstag den 26. März 1861, Vormittags 9 Uhr,

anberaumten Termine dahier anzuzeigen, als ansonsten die Nachlässe No. 1 bis 3 ohne Sicherheitsleistung an die auswärtigen Intestat-Erben verabfolgt, die Nachlässe 4 bis 7 aber dem hiesigen Fiscus überwiesen werden sollen.

Frankfurt a. M., den 15. Februar 1861. **Stadt-Amt I.**

Dr. Antoni.

Dr. Diehl, Act.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß der am 22. Februar 1860 verstorbenen Wittwe des gewesenen Handelsmanns zu Mannheim Meyer Heymann, Sille (Jette) Heymann, geb. Bonn, zustehen, haben solche **binnen zwei Monaten** bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an die aufgetretenen, zum Theile auswärts wohnenden Intestat-Erben ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 21. Januar 1861. **Stadt-Gericht II.**

Dr. Jäger.

Dr. Seykauf, Secr.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß des am 11. November 1860 dahier verstorbenen Georg Friedrich Kolb aus Friedrichsdorf bei Homburg zustehen, haben solche

binnen zwei Monaten

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an die aufgetretenen auswärtigen Testaments-Erben ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 21. Januar 1861.

Stadt-Gericht II.
Dr. Jäger.
Dr. Leykauf, Secr.

Oeffentliche Ladung.

Nachverzeichnete Liegenschaften der Gemarkung Niedererlenbach:

Gew.	No.	M.	R.	Sch.	
27	887a	1	2	66	Acker in dem Grund links dem Weg,
81	2336d	1	1	9	Acker rechts der untersten Kiebgewann,
112	3375	—	10	63	Baumstück links dem Diebsweg,
110	3140b	—	16	36	Wiese an den Bergen,
107	2977a	—	11	80	Wiese auf dem Bauch,

sind auf den Namen Jacob Elbelt zu Homburg zwar im Ab- und Zuschreibbuch der Gemeinde Niedererlenbach, nicht aber im amtlichen Transscriptionsbuche eingetragen. Bei dem Mangel genügender Eigenthumsurkunde und auf Antrag der Erben des Jacob Elbelt wird Jeder, welchem irgend Anspruch an den bezeichneten Grundstücken zusteht, hierdurch aufgefordert,

binnen vier Wochen

Anzeige davon dahier zu machen, widrigenfalls diese Liegenschaften dem Jacob Elbelt zu Homburg auch amtlich zugeschrieben werden sollen.

Frankfurt a. M., den 27. Februar 1861.

Land-Justiz-Amt.
Dr. Frase.
Dr. de Neufville.

Oeffentliche Ladung.

Die beiden mit Lit. H und J. bezeichneten Viertelloose No. 7804 zur ersten Klasse der 139. hiesigen Stadtlotterie, welche bescheinigtermaßen von der Lotteriedirection an den hies. Hauptcollecteur Ferdinand Doctor und von diesem an den hiesigen Handelsmann J. Nachmann verkauft worden, sind angeblich in Verlust gerathen.

Auf Antrag der letztgenannten Firma werden deshalb Alle, welche an die bezeichneten Viertelloose, auf deren ganze Nummer laut der zweiten Ziehungsliste vom 29. November 1860 ein Gewinn von fl. 1000 gefallen ist, Ansprüche zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, solche

binnen drei Monaten

bei unterfertigtem Gerichte anzumelden, indem nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist die fraglichen beiden Viertelloose für kraftlos und erloschen erklärt werden sollen.

Frankfurt a. M., den 21. Januar 1861.

Stadt-Gericht II.
Dr. Jäger.
Dr. Leykauf, Secr.

Ediktalladung.

Nachdem laut Ediktalladung des Stadtamts d. d. 16. August 1848 in Sachen J. Tobias Ullmann, Georg Kay, Andreas Speeth, Strauß u. Hoffmann und J. A. Kriegsfelder Arrest auf die Dienstkaution des gewesenen Oberpostamtsfunctionairs Dr. Karl Wilhelmi aus Langenschwalbach impetrirt worden, hierauf aber Herr Procurator Georg Wilhelmi (senior) in Usingen, jetzt zu Wiesbaden, durch eine Interventionsklage jene Dienstkaution als sein Eigenthum in Anspruch genommen hat und der Aufenthaltsort des Karl Wilhelmi unbekannt ist, so wird nunmehr auf Ansuchen des Intervenienten gedachter Karl Wilhelmi hiermit angewiesen

binnen drei Monaten

zu seiner Vertretung in gedachter Interventionssache einen bevollmächtigten Anwalt dahier zu bestellen, indem sonst nach Ablauf dieser Frist nach dem Antrag und auf Kostenvorlage des Intervenienten ein Curator ad litem in dieser Sache für ihn ohne weitere Mittheilung (als nur an der Amtsthüre) von dem unterzeichneten Amte bestellt werden wird.

Frankfurt a. M., den 28. Januar 1861. Stadt-Amt II.

Dr. Bentgets.

Dr. Koerner, Act.

Bekanntmachung.

Nachdem der hiesige Bürgerssohn David Schwarzschild durch Beschluß des unterzeichneten Gerichts vom 25. v. Mts. wegen Geistesschwachheit unter die Curatel des hiesigen Bürgers und Handelsmanns Samuel Salomon Schwarzschild und des hiesigen Bürgerssohns Moritz Fuld gestellt worden ist, so wird dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von nun an Rechtsgeschäfte irgend einer Art mit dem benannten David Schwarzschild nur unter Mitwirkung seiner Curatoren gültig abgeschlossen werden können.

Frankfurt a. M., den 6. März 1861. Stadt-Gericht II.

Dr. Leykauf, Secr.

Bekanntmachung.

Nach fruchtlosem Ablauf der in der öffentlichen Ladung vom 31. August 1860 verkündeten Ausschlußfrist wird nunmehr der am 10. Juli 1786 getaufte Sohn des gewesenen hiesigen Bürgers und Bierbrauermeisters Johann Wilhelm Roos und dessen Ehefrau Susanne Katharina, geb. Horn, mit Namen Friedrich Wilhelm Roos dem angedrohten Präjudize gemäß für todt und ohne Leibeserben verstorben erklärt.

Frankfurt a. M., den 6. März 1861. Stadt-Gericht II.

Dr. Leykauf, Secr.

Ediktalladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß der am 10. Januar 1861 verstorbenen Wittwe des Ortsbürgers und Schreiners zu Bornheim Johann Georg Roes (Roos), Sophie, geborne Soller, zustehen, haben solche

binnen zwei Monaten

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß der Nachlaß an die aufgetretenen, zum Theil auswärts wohnenden Testaments-Erben ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 28. Januar 1861. Stadt-Gericht II.

Dr. Fabel.

Dr. Leykauf, Secr.

Bekanntmachung.

Alle, welche an den dahier befindlichen Nachlaß der am 9. Januar 1861 dahier verstorbenen Elisabethe Reuter aus Münster im Herzogthum Nassau Forderungen zu machen haben, werden hiermit aufgefordert, solche

binnen vier Wochen

bei unterfertigtem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden, indem nach Ablauf dieser Frist der fragliche Nachlaß an die von der auswärtigen erbschaftsregulirenden Behörde eingesetzte Erbin ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werden soll.

Frankfurt a. M., den 25. Februar 1861.

Stadt-Gericht II.
Dr. Leykauf, Secr.

Oeffentliche Ladung.

Das mit Lit. F. bezeichnete Viertelloos No. 21318 der ersten Classe hiesiger 139. Stadtlotterie, welches bescheinigter Maaßen von der Lotterie-Direction an die Haupt-Collekteure Gebrüder Doctor und von diesen an den hiesigen Bürger und Handelsmann Jacob Doctor verkauft worden, ist angeblich in Verlust gerathen.

Auf Antrag der letztgenannten Firma werden deßhalb Alle, welche an das bezeichnete Viertelloos, auf dessen ganze Nummer in der Ziehung vom 28. November 1860 ein Gewinn von 10,000 fl. gefallen ist, Ansprüche zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, solche

binnen drei Monaten

bei unterzeichnetem Gerichte anzumelden, indem nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist das fragliche Viertelloos für kraftlos und erloschen erklärt werden soll.

Frankfurt a. M., den 28. Januar 1861.

Stadt-Gericht II.
Dr. Jäger.
Dr. Leykauf, Secr.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß der am 24. December 1860 verstorbenen Agathe Lörtz aus Dienheim bei Oppenheim zustehen, haben solche

binnen zwei Monaten

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an die aufgetretenen auswärts wohnenden Intestat-Erben ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 18. Januar 1861.

Stadt-Gericht II.
Dr. Jäger.
Dr. Leykauf, Secr.

In Immissionsklagsachen gegen den Handelsmann Christian Ludwig Powalky, aus Neu-Dietendorf bei Gotha wird in Gemäßheit Erkenntnisses des Stadtgerichts I vom 20. Februar l. J. das Unterpfand:

Ein Meßladen auf dem Samstagsberg am Springbrunnen, mit No. 4 bezeichnet, gibt meßentlich 3 fl. 30 kr. Standgeld an das Rechnei-Amt,

für das darauf haftende Capital von 1500 fl. sammt Zinsen und Kosten hiermit zum dritten und letzten Male feil geboten.

Dienstag den 19. März l. J., Vormittags 11 Uhr,

findet die Versteigerung auf des Unterzeichneten Amtszimmer statt, woselbst die bahinzielenden Steigbedingungen zu erfahren sind, auch einstweilige Gebote zu Protokoll gegeben werden können. Frankfurt a. M., den 11. März 1861.

Der Fiscal: Dr. Jung.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger J. G. Holzwart. — Druck von J. P. Streng.

Amts-Blatt
der freien Stadt Frankfurt.

(Expedition: am Geistpförtchen, Schlachthausgasse 21.)

№ 32. Donnerstag, den 14. März 1861.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bürgerliches Aufgebot.

März 12. Ebers, Ernst Ludwig, hiesiger Bürger und Candidat des evangelisch-lutherischen Predigt-Amts, sowie Lehrer an den evangelisch-protestantischen Schulen, mit Ullrich, Wilhelmine Eleonore, aus Rumpenheim in Kurhessen.

„ 12. Heßler, Christian, hiesiger Bürger und Weingärtner, mit Schenck, Anna Elisabetha, hiesige Bürgerstochter.

„ 12. Strobecker, Christian, hiesiger Bürger und Gärtnermeister, mit Jaeger, Louise, hiesige Bürgerstochter.

Frankfurt a. M., den 14. März 1861. Standesbuchführung.

Bekanntmachung.

Die drei von den Preisrichtern als die besten ausgezeichneten und durch Vertheilung der ausgesetzten Preissumme an ihre Verfasser honorirten Concurrenzpläne für ein dahier zu erbauendes Zellenstrafgefängniß sind

Montag und Dienstag den 11. und 12. März l. J. in den Tagesstunden von 9 bis 12 und 2 bis 5 Uhr

in dem neuen Schulhause auf der Seilerstraße nächst dem Friedberger-Thor zur Einsicht des Publikums ausgestellt.

Frankfurt a. M., den 7. März 1861. Bau-Amt.

Bekanntmachung,
die Jagd betreffend.

Die Ausübung der Schnepfen-Jagd (Art. 33 des Jagdgesetzes vom 21. Aug. 1850) ist den Inhabern von Jagdpässen von heute an bis zu demnächst bekannt gemacht werdendem Schluß verstattet.

Frankfurt a. M., den 12. März 1861. Forst-Amt.

Es wurde dahier angeblich verloren: eine kleine Wachstuch-Brieftasche mit dem in Straßburg ausgestellten Paß der Katharina Massenat, geb. Bongart, von Straßburg. Man veröffentlicht dies zur Verhütung von Mißbrauch und ersucht um Ablieferung falls der Paß aufgefunden werden sollte.

Frankfurt a. M., den 8. März 1861. Polizei-Amt.

Bekanntmachung,

Wohn- und Miethsteuer der Meßfremden betr.

Unter Berufung auf das Gesetz vom 23. April 1840 und die Abänderungen und Zusätze vom 23. December 1841 und 27. October 1857, welchen gemäß die Wohn- und Miethsteuer der Meßfremden, gleich dem allgemeinen Steuersatze für Gewerbslocale, auf 2 pCt. der betreffenden Miethsumme gesetzt ist, so wie unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 18. Januar 1842 und 20. August 1845 wird hiermit Folgendes für nächste Ostermesse in Erinnerung gebracht:

1) Alle für bevorstehende Ostermesse stattfindende **neue Vermiethungen oder Veränderungen** der in letzter Herbstmesse bestandenen Miethverhältnisse, solche mögen nun Vermiethungen an hiesige oder fremde Verkäufer oder das Beziehen eigener Buden oder Locale für die Messe oder während derselben betreffen, sind spätestens innerhalb 3 Tagen, nachdem die betreffenden Localitäten in Besitz genommen worden, bei unterzeichneter Commission zur Anzeige zu bringen. Gleichermaßen sind

2) über alle solche Localitäten, welche in letzter Herbstmesse als Meßlocale in Benutzung standen, für bevorstehende Ostermesse aber unbenutzt oder leerstehend bleiben, längstens bis zum **23. März Räumungsanzeigen** bei der Commission vorzulegen und haben solche Räumungsanzeigen **auch selbst dann** stattzufinden, wenn die betreffende Vermiethung oder Benutzung mit letzter Herbstmesse geendigt hätte, und dieses in einer früheren Declaration zwar bemerkt, eine besondere Räumungsdeclaration darüber aber noch nicht abgegeben worden wäre.

3) Die Anzeigen, sowohl über die vorstehend sub 1, als über die sub 2 bezeichneten Verhältnisse, haben vermittelst einer von dem betreffenden Eigenthümer oder Vermiether zu unterzeichnenden und von demselben anhero einzureichenden Declaration zu geschehen, und werden unter Meßlocalen nicht allein Buden, Vorstände und sonstige Verkaufs- oder Lagerlocale, sondern auch Wohnungslocale fremder Verkäufer, verstanden.

4) Diejenigen Eigenthümer oder Vermiether, welche obige Bestimmungen nicht pünktlich erfüllen würden, haben es sich selbsten beizumessen, wenn sie, neben einer Ordnungsstrafe, auch noch entweder für den Steuerbetrag, dessen Erhebung bei dem betreffenden Steuerpflichtigen durch ihre Säumniß nicht mehr stattfinden konnte, oder für den Steuerbetrag solcher Locale, deren Nichtbenutzung von ihnen nicht angezeigt wurde, in Anspruch genommen werden.

Die Declarationsformulare für Meßlocale sind in dem Amtslocal der unterzeichneten Commission (im Hause Limpurg, Limpurgergasse Nr. 2) abzuholen.

Mit Revision der Meßlocale und mit Erhebung der betreffenden Steuer wird Mittwoch den 20. März begonnen werden.

Frankfurt a. M., den 11. März 1861.

Wohn- und Miethsteuer-Commission.

Es wurden angehalten: mehrere leinene Tücher, gez. K. 18. Man ersucht um Anzeige, falls dieselben hier entwendet worden sind.

Frankfurt a. M., den 9. März 1861. **Polizei-Amt.**

Am 8. l. Mts. wurden dahier entwendet: 1) ein schwarzes Tuchkleid; 2) drei wollene Röcke, ein rother, ein weißer und ein blauer; 3) ein weiß wollenes Halstuch; 4) circa 6 Chemisetten; 5) ein Sammetbändchen; 6) ein Paar Tuchstiefel; 7) ein Paar rothe Straminpantoffeln, ringsum mit Leder besetzt.

Man ersucht um Anzeige, falls über den Verbleib obiger Gegenstände etwas bekannt werden sollte.

Frankfurt a. M., den 9. März 1861. **Polizei-Amt.**

Bekanntmachung.

Da in Folge Ermächtigung Hohen Senats die zur Tilgung der nachbemerkten Anlehen für das laufende Jahr bestimmten Summen und zwar:

bei	$3^1/_2$ pCt.	Anlehen v.	9. April	1839	v. fl.	129,000
„	$3^1/_2$	„ „	12. Mai	1846	„ „	108,000
„	$3^1/_2$	„ „	30. Novbr.	1848	„ „	54000
„	$3^1/_2$	„ „	1. Febr.	1858	„ „	43,000
„	3	„ „	2. Jan.	1844	„ „	43,000

am 1. April a. c. zur Abzahlung kommen sollen, so wird die Verloosung aus sämmtlichen Obligationen der vorgedachten Anlehen

Montag den 18. März a. c., Nachmittags 2 Uhr,

in dem Amtslokal der unterfertigten Commission öffentlich vorgenommen werden, welches andurch mit dem Bemerken zur Kenntniß gebracht wird, daß die herausgekommenen Obligationen demnächst bekannt gemacht werden sollen.

Frankfurt a. M., den 13. März 1861.

Schuldentilgungs-Commission.

Gefundene Gegenstände.

Ein Damenhut. Ein kleiner hellbrauner Hund. Ein schwarzer Hund männl. Geschlechts. Ein Violinbogen. 3 leinene Hauben. 1 altes Portemonnaie.

Frankfurt a. M., den 13. März 1861. **Polizei-Amt.**

Gerichtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Nachdem der hiesige Bürgerssohn David Schwarzschild durch Beschluß des unterfertigten Gerichts vom 20. v. Mts. wegen Geistesschwachheit unter die Curatel des hiesigen Bürgers und Handelsmanns Samuel Salomon Schwarzschild und des hiesigen Bürgerssohns Moritz Fuld gestellt worden ist, so wird dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von nun an Rechtsgeschäfte irgend einer Art mit dem benannten David Schwarzschild nur unter Mitwirkung seiner Curatoren gültig abgeschlossen werden können.

Frankfurt a. M., den 6. März 1861. **Stadt-Gericht II.**

Dr. Leykauf, Secr.

In Insatzklagsachen gegen den hiesigen Bürger und Gärtnermeister Johann Friedrich Geiß und dessen Ehefrau, Anna Catharina, geb. Elsmann, wird in Gemäßheit Erkenntnisses des Stadtgerichts I vom 25. Februar l. J. das Unterpfand:

Eine an der kleinen Eschenheimergasse liegende, mit Lit. D. No. 54 bezeichnete Behausung

für die darauf haftenden Capitalien von 3400 fl. erster und 1100 fl. Ueberbesserungs-Hypothek, zusammen für 4500 fl. sammt Zinsen und Kosten hiermit zum dritten und letzten Male feil geboten.

Donnerstag den 21. März l. J., Vormittags 11 Uhr,

findet die Versteigerung auf des Unterzeichneten Amtszimmer statt, woselbst bis dahin die Steigbedingungen zu erfahren sind, auch einstweilige Gebote zu Protokoll gegeben werden können. Frankfurt a. M., den 13. März 1861. **Der Fiscal: Dr. Jung.**

Versteigerung von Stämmen.

In dem Weilruh-Forste des dahiesigen Stadtwaldes sollen
Mittwoch den 20 März d. J.:
173 Kiefern-Stämme von 18—74 Fuß Länge, 10—27 Zoll Durchm.
2 Fichten-Stämme „ 46—60 „ „ 7—10 „
öffentlich an die Meistbietenden an Ort und Stelle versteigert werden und haben sich die Kauflustigen an genanntem Tage, Vormittags um 8 Uhr, dazu auf der Sachsenhäuser Warte einzufinden.

Die Stämme liegen im District Pracht, rechts der Darmstädter Chaussee.

Frankfurt a. M., den 15. März 1861. Forst-Amt.

Gerichtliche Bekanntmachungen.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß der am 8. März 1861 verstorbenen Wittwe des gewesenen hiesigen Bürgers und Lehrers Heinrich Karl Dressel, Susanna Maria, geb. Petsch zustehen, haben solche,
binnen zwei Monaten
bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an die aufgetretenen, zum Theile auswärts wohnenden Intestat-Erben ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 15. März 1861. Stadt-Gericht II.

Dr. Jäger.

Dr. Leykauf, Secr.

Edictalladung.

Alle diejenigen, welche an den Nachlaß des Soldaten beim hiesigen Linienmilitär Wollmuth Werner aus Seckmauern im Großh. Hessen Erb- oder sonstige Ansprüche und Forderungen zu machen haben, werden hierdurch aufgefordert, solche so gewiß in dem hiermit auf
Dienstag den 16. April 1861, Vormittags 9 Uhr,
anberaumten Termine anzuzeigen, als ansonsten dieser Nachlaß an die auswärtigen Intestat-Erben ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werden wird.

Frankfurt a. M., den 15. März 1861. Stadt-Amt I.

Dr. Anton.

Dr. Diehl, Act.

Bekanntmachung.

Da sich auf die am 3. December v. J. erlassene Edictalladung Niemand gemeldet, welcher an das darin bezeichnete Achtelloos Nr. 25938, Lit. L, sechster Klasse 138ster hiesiger Stadtlotterie Anspruch erhoben hätte, so wird erwähntes Achtelloos dem angedrohten Präjudiz gemäß hiermit amortisirt und erloschen erklärt.

Frankfurt a. M., den 15. März 1861. Stadt-Amt II.

Dr. Benkard.

Dr. Kastner, Act.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger J. G. Hochwert. — Druck von J. F. Ahrens.

Amts-Blatt
der freien Stadt Frankfurt.

(Expedition: am Weckmarkt, Schlachthausgasse 21.)

№ 35. Donnerstag, den 21. März 1861.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Bei der zufolge Bekanntmachung vom 18. d. Mts. heute stattgehabten Verloosung aus den Obligationen des 3½% Anlehen vom 9. April 1839 sind nachfolgende Nummern zur Rückzahlung herausgezogen worden:

Obligationen Lit. A, wobei 1 Coupon u. Talon abzuliefern.

à fl. 1000 No. 145, 243, 259, 272, 283, 320, 350, 600, 604, 791, 812, 870, 882, 948, 971, 1055.
" " 500 " 1131, 1271, 1635, 1646, 1887, 1934, 1987.
" " 300 " 2152, 2275, 2340, 2395, 2470, 2683, 2732, 2757, 2784, 2853, 2901, 2951, 2977, 2995, 3034, 3086.
" " 150 " 3180, 3214, 3380, 3400, 3540, 3606, 3664, 3778, 3939, 4002, 4053, 4089
" " 100 " 4103, 4174, 4197, 4223, 4233, 4286, 4386, 4391, 4646, 4671, 4697, 4777, 4824.

Obligationen Lit. B, wobei 1 Coupon u. Talon abzuliefern.

à fl. 1000 No. 31, 73, 113, 188, 194, 215, 329, 369, 429, 468, 537, 572, 628, 648, 828, 1055, 1090.
" " 500 " 1269, 1374, 1474, 1538, 1576, 1728, 1770, 1837, 2085.
" " 300 " 2174, 2531, 2537, 2609, 2630, 2780, 2783, 2806, 2878, 2910, 3009, 3012, 3014, 3068.
" " 150 " 3162, 3163, 3341, 3396, 3430, 3463, 3573, 3586, 3589, 3639, 3656, 3680, 3771, 3788, 3814, 3960, 4001, 4018. 4022.
" " 100 " 4115, 4314, 4467, 4485, 4521, 4558, 4707, 4751, 4842.

Obligationen Lit. C, wobei 2 Coupons u. Talon abzuliefern.

à fl. 1000 No. 32, 111, 183, 186, 239, 386, 429, 476, 617, 689, 701, 781, 799, 850, 883, 891, 987, 1039, 1064.
" " 500 " [illegible], [illegible], 1217, [illegible], 1515, 1621, 1699, 1815, 1831, 1892, 1945, 2024, 2027.
" " 300 " 2119, 2139, 2160, 2235, 2285, 2414, 2593, 2651, 2823, 2830, 2884, 3025.

„ „ 150 „ 3284, 3387, 3498, 3528, 3649, 3709, 3787, 3957, 3962, 3969.
„ „ 100 „ 4228, 4255, 4297, 4386, 4393, 4424, 4482, 4486, 4488, 4511, 4574, 4582, 4617, 4661, 4695, 4737.

Obligationen Lit. D, wobei 2 Coupons u. Talon abzuliefern.

à fl. 1000 No. 35, 64, 111, 166, 254, 255, 256, 283, 321, 353, 408, 435, 620, 640, 669, 710, 788, 822, 853, 883, 998, 1013, 1015, 1062, 1074, 1083.
„ „ 500 „ 1111, 1311, 1346, 1428, 1644, 1675, 2008, 2031.
„ „ 300 „ 2149, 2168, 2174, 2216, 2275, 2350, 2478, 2601, 2644, 2661, 2662, 2699, 2768, 2833, 2836, 2840, 2844, 2966, 3095.
„ „ 150 „ 3108, 3127, 3148, 3211, 3220, 3240, 3315, 3347, 3376, 3430, 3459, 3481, 3569, 3590, 3614, 3633, 3572, 3688, 3762, 3778, 4078, 4086.
„ „ 100 „ 4108, 4140, 4158, 4408, 4414, 4473, 4482, 4636, 4699, 4719, 4733, 4770, 4804, 4816.

Den Betrag dieser Obligationen können die Inhaber derselben nebst bis dahin fällig werdenden ¼, ½ und ¾jährigen Zinsen

Dienstag den 2. April a. c.

an der Kasse der unterfertigten Commission gegen Zurücklieferung der Obligationen und der dazu gehörigen Coupons und Talons in Empfang nehmen.

Von den in früheren Verloosungen herausgezogenen Obligationen dieses Anlehens sind die nachfolgenden

Lit. A à fl. 1000 No. 602,
„ „ 500 „ 1437, 1648,
„ „ 300 „ 2697,
„ „ 100 „ 4472, 4729,
Lit. B à fl. 500 No. 1182, 1425, 1573, 2090,
„ „ 300 „ 2618, 2825,
„ „ 150 „ 3273, 3467, 3498, 3642, 3802, 3819, 3856, 3973, 3997,
„ „ 100 „ 4631, 4678,
Lit. C à fl. 1000 No. 1041,
„ „ 300 „ 2356, 2499, 2532,
„ „ 150 „ 3261, 3584,
„ „ 100 „ 4687, 4749,
Lit. D à fl. 300 No. 2659, 2929, 3019,
„ „ 150 „ 3170, 3603

bis heute zur Erhebung nicht vorgekommen.

Es werden daher die Inhaber derselben an deren Einlieferung mit dem Bemerken erinnert, daß hierauf von den zur Rückzahlung bestimmten Terminen an, keine Zinsen mehr vergütet werden.

Frankfurt a. M., den 18. März 1861.

Schuldentilgungs-Commission.

Bekanntmachung.

Bei der zufolge Bekanntmachung vom 13. d. M. heute stattgehabten Verloosung aus den Obligationen des 3½% Anlehen vom 12. Mai 1846 sind nachfolgende Nummern zur Rückzahlung herausgezogen worden:

Obligation Lit. E, wobei 1 Coupon und Talon einzuliefern.

à fl. 1000	No.		10, 18, 171, 209, 235, 258, 265, 297, 315, 436, 466, 538, 553, 578, 604, 609, 710, 721, 735, 746, 759, 786, 830, 930, 961, 1025, 1028, 1034, 1067, 1082, 1084, 1123, 1133, 1184, 1195, 1204, 1260, 1282, 1370, 1439, 1463, 1550, 1576, 1590, 1592, 1604, 1621, 1649, 1670, 1723, 1749.
" "	500	"	1851, 1961, 2068, 2106, 2130, 2214, 2313, 2325, 2338, 2413, 2477, 2499, 2544, 2702, 2740.
" "	300	"	2886, 2979, 3107.
" "	100	"	3306, 3493, 3546, 3699, 3742, 3763, 3780, 3796.

Obligationen Lit. F, wobei 1 Coupon und Talon abzuliefern.

à fl. 1000	No.		15, 186, 275, 333, 349, 357, 461, 481, 526, 634, 861, 862, 945, 965, 966, 987, 1023, 1026, 1084, 1111, 1263, 1354, 1370, 1403, 1470, 1484, 1490, 1498, 1552, 1574, 1639, 1703, 1714, 1738.
" "	500	"	1805, 1844, 1898, 1919, 1993, 2016, 2113, 2222, 2336, 2410, 2411, 2494, 2497, 2501, 2537, 2572, 2611, 2702, 2735, 2780.
" "	300	"	2943, 2944, 2995, 3009, 3091, 3151, 3183, 3265, 3268, 3274, 3295.
" "	100	"	3371, 3380, 3426, 3497, 3623, 3770, 3795.

Den Betrag dieser Obligationen können die Inhaber derselben nebst den bis dahin fällig werdenden ¼ und ⁵⁄₁₂jährigen Zinsen

Dienstag den 2. April a. c.

an der Kasse der unterfertigten Commission gegen Zurücklieferung der Obligationen und der dazu gehörigen Coupons und Talon in Empfang nehmen.

Von den in früheren Verloosungen herausgezogenen Obligationen dieses Anlehen sind die nachfolgenden

Lit. E.	à fl.	1000	No.	286, 1688, 1789,
	" "	500	"	1869, 1878, 1953, 2799,
	" "	300	"	1807,
	" "	100	"	3669, 3702.
Lit. F	" "	500	"	2190, 2539,
	" "	300	"	2987, 3021,
	" "	100	"	3774,

bis heute zur Erhebung nicht vorgekommen.

Es werden daher die Inhaber derselben an deren Einlieferung mit dem Bemerken erinnert, daß hierauf von den zur Rückzahlung bestimmten Terminen an, keine Zinsen mehr vergütet werden.

Frankfurt a. M., den 18. März 1861.

Schuldentilgungs-Commission.

Bekanntmachung.

Bei der zufolge Bekanntmachung vom 13. d. M. heute stattgehabten Verloosung aus den Obligationen des 3½% Anlehens vom 30. November 1848 sind nachfolgende Nummern zur Rückzahlung herausgezogen worden:

Obligationen Lit. G., wobei 1 Coupon und Talon abzuliefern.

à fl. 1000 No. 196, 250, 309, 337, 360, 479, 558, 598, 606, 612, [illegible], 658, [illegible], 754, 765, 810, 813, 936, 978, 1133, 1201, 1291, 1458, 1462, 1483, 1484, 1492, 1531, 1583, 1600.

" " 500 " 1631, 1652, 1661, 1677, 1684, 1634, 1883, 1953, 1961, 1971, 1975, 1984, 2018, 2076, 2087, 2088, 2092, 2125, 2164, 2242, 2328, 2409, 2426, 2480, 2575, 2578, 2584, 2597, 2600, 2638, 2696, 2744, 2761, 2768.

" " 300 " 2940, 2977, 2997, 3092, 3137, 3197, 3223, 3226, 3262.

" " 100 " 3311, 3321, 3404, 3488, 3499, 3526, 3555, 3562, 3615, 3682, 3763, 3772, 3780, 3786, 3833, 3860, 3869, 3886, 3914, 3938, 3963, 4030, 4082, 4093, 4097, 4113, 4199, 4264, 4386, 4407, 4409, [illegible], 4447, 4485, 4503, 4570, 4587, 4591, 4605, 4606, [illegible], 4618, 4623, 4661, 4699, 4750, 4752, 4768.

Den Betrag dieser Obligationen können die Inhaber derselben nebst den bis dahin fällig werdenden halbjährigen Zinsen

Dienstag den 2. April a. c.

an der Kasse der unterfertigten Commission gegen Zurücklieferung der Obligationen und der dazu gehörigen Coupons und Talon in Empfang nehmen.

Von den in früheren Verloosungen herausgekommenen Obligationen dieses Anlehens sind die nachfolgenden

Lit. G. à fl. 500 No. 2473,
" " 300 " 3138,
" " 100 " 3696, 4679

bis heute zur Erhebung nicht vorgekommen.

Es werden daher die Inhaber derselben an deren Einlieferung mit dem Bemerken erinnert, daß hierauf, von den zur Rückzahlung bestimmten Terminen an, keine Zinsen mehr vergütet werden.

Frankfurt a. M., den 18 März 1861.

Schuldentilgungs-Commission.

Bekanntmachung.

Bei der zufolge Bekanntmachung vom 13. d. M. heute stattgehabten Verloosung aus den Obligationen des 3½% Anlehen vom 1. Februar 1858 sind nachfolgende Nummern zur Rückzahlung herausgezogen worden:

Obligationen Lit. J., wobei 13 Coupons und Talon abzuliefern.

à fl. 1000 No. 109, 114, 136, 374, 434, 448, 488, 557, 627, 675, 783, 785, 815, 862, 896, 900, 917, 1001, 1030, 1116, 1183, 1188, 1248, 1256, 1273, 1298, 1306, 1330, 1353, 1396, 1409, 1441, 1471, 1481, 1544.

" " 500 " 1615, 1627, 1736, 1745, 1752, 1770, 1939, 1990, 2043, 2062, 2070, 2083.

" " 300 " 2156, 2168, 2213, 2271, 2296, 2347, 2365, 2408.

" " [illegible] [illegible], 2535, 2597, 2729.

Den Betrag dieser Obligationen können die Inhaber derselben nebst den bis dahin fällig werdenden ½jährigen Zinsen

Dienstag den 2. April a. c.

an der Kasse der unterfertigten Commission gegen Zurücklieferung der Obligationen und der dazu gehörigen Coupons und Talons in Empfang nehmen.

Von den in vorigen Verloosungen herausgezogenen Obligationen dieses Anlehen sind die nachfolgenden

Lit. J à fl. 1000 No. 805, 1337.
" " " " 100 " 2580, 2655, 2717,

bis heute zur Erhebung nicht vorgekommen.

Es werden daher die Inhaber derselben an deren Einlieferung mit dem Bemerken erinnert, daß hierauf von den zur Rückzahlung bestimmten Terminen an, keine Zinsen mehr vergütet werden. Frankfurt a. M. den 18. März 1861.

Schuldentilgungs-Commission.

Bekanntmachung.

Bei der zufolge Bekanntmachung vom 13. d. M. heute stattgehabten Verloosung aus den Obligationenen des

3% Anlehen vom 2. Januar 1844

sind nachfolgende Nummern zur Rückzahlung herausgezogen worden:

à fl. 1000 Nr. 7, 10, 80, 96, 114, 138, 155, 242, 250, 266, 491, 555, 584, 646, 751, 758,777, 831, 860.

" " 500 " 1022, 1034, 1071, 1078, 1082, 1093, 1099, 1144, 1155, 1207, 1274, 1453, 1465, 1501, 1508, 1512, 1536, 1543, 1633, 1705, 1774, 1806, 1999.

" " 300 " 2033, 2062, 2074, 2089, 2130, 2133, 2412, 2486, 2498, 2607, 2652, 2600, 2698, 2767, 2770, 2835, 2846, 2852, 2862, 2911, 2918, 2924, 2925, 2960, 2978.

" " 100 " 3013, 3075, 3133, 3136, 3140, 3172, 3228, 3231, 3345, 3354, 3396, 3425, 3464, 3468, 3552, 3596, 3616, 3652, 3730, 3739, 3815, 3838, 3845, 3854, 3900, 4003, 4077, 4131, 4180, 4219, 4239, 4293, 4329, 4450, 4460, 4517, 4547, 4553, 4580, 4582, 4693, 4723, 4800, 4866, 4895, 4902, 4904, 4929, 4954, 4972.

Den Betrag dieser Obligationen können die Inhaber derselben nebst den bis dahin fällig werdenden ½jährigen Zinsen

Dienstag den 2. April a. c.

an der Kasse der unterfertigten Commission gegen Zurücklieferung der Obligationen und der dazu gehörigen 13 Coupons und Talons in Empfang nehmen.

Von den in früheren Verloosungen herausgezogenen Obligationen dieses Anlehens sind die nachfolgenden

à 3 pCt. à fl. 1000 Nr. 276.
" " " " " 500 " 1855.
" " " " " 100 " 4202, 4316, 4433, 4732, 4782, 4825.

bis heute zur Erhebung nicht vorgekommen.

Es werden daher die Inhaber derselben an deren Einlieferung mit dem Bemerken erinnert, daß hierauf von den zur Rückzahlung bestimmten Terminen an, keine Zinsen mehr vergütet werden. Frankfurt a. M., den 18. März 1861.

Schuldentilgungs-Commission.

Bekanntmachung.

Mit Einlösung der am 1. April a. c. rückzahlbaren Obligationen und fälligen Zins-Coupons wird — und zwar ohne besondern Abzug für die frühere Auszahlung — Samstag den 23. l. M. begonnen und damit an allen Amtstagen:

Montags, Mittwochs, Donnerstags, Samstags,

Vormittags zwischen 9 und 11 Uhr,

fortgefahren.

Da es sich bei Revision der eingelösten Coupons öfters ergeben hat, daß von ausgeloosten Obligationen nach dem Rückzahlungs-Termin fällige Coupons zur Erhebung gekommen sind, deren Betrag sodann bei späterer Einlösung der betreffenden Obligationen in Abzug gebracht werden muß, die Inhaber solcher ausgeloosten Obligationen aber nur dann an deren Einziehung erinnert werden können, wenn sie der unterfertigten Commission bekannt geworden sind, so wird darauf aufmerksam gemacht, daß es im Interesse der Besitzer von hiesigen Obligationen liegt, bei Einziehung von Coupons, ihren Namen auf deren Rückseite zu bemerken.

Frankfurt a. M., den 20. März 1861.

Schuldentilgungs-Commission.

Gesetz,

die Taubstummen-Erziehungs-Anstalt betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 12. October 1860, wie folgt:

Erster Abschnitt.

Stiftungsordnung.

Art. 1.

Die Frankfurter Taubstummenerziehungsanstalt ist ein Gemeingut sämmtlicher, jeweils die freie Stadt Frankfurt bildenden Gemeinden und wird durch ein Pflegamt von drei Bürgern verwaltet.

Art. 2.

Der Senat hat das Oberaufsichtsrecht über diese Stiftung unter verfassungsmäßiger Mitwirkung der ständigen Bürger-Repräsentation. Diese Oberaufsicht erstreckt sich sowohl auf die Verwaltung und das Rechnungswesen, als auf die inneren Einrichtungen, insoweit letztere nicht der Gesetzgebung angehören. Dem Pflegamte unmittelbar vorgesetzt ist die Stiftungs-Deputation.

Art. 3.

Die ständige Bürgerrepräsentation wählt, jedoch nicht aus ihrer Mitte und ihren

Angestellten, die Pfleger und zeigt diese Wahlen dem Senate an; welcher durch die Stiftungsdeputation deren eidliches Angelöbniß nach der Fassung in Anlage 1 in Empfang nehmen läßt.

War Jemand Pfleger der Stiftung vor dem Eintritte in die Bürgerrepräsentation, so kann er im Pflegamte bleiben; die Mitglieder des Stadtrechnungs-Revisionscollegs und der Consulent der Bürgerrepräsentation können jedoch niemals Pfleger dieser Stiftung seyn.

Dem Pflegamte steht es frei, bei Anzeige der Erledigung einer Pflegerstelle an die ständige Bürgerrepräsentation zugleich Vorschläge zu machen, ohne daß diese jedoch dadurch in der Wahl beschränkt wird.

Ueber Gesuche um Entlassung von einer Pflegerstelle hat die Bürgerrepräsentation zu entscheiden. Wer fünf Jahre Pfleger war, hat das Recht abzutreten, unter der Beschränkung jedoch, daß im Laufe eines Jahres nur Einer abtreten kann und hierbei das Amtsalter den Vorzug bestimmt.

Art. 4.

Bei jedem Verkaufe von liegenden Gütern, auch wenn er in öffentlichem Ausgebot geschieht, desgleichen bei jedem Ankaufe und Tausch derselben, bei Bauten die über 500 Gulden kosten, bei Geldaufnahmen, die nicht in demselben Jahre zurückbezahlt werden können, ist die Genehmigung des Senates und der ständigen Bürgerrepräsentation einzuholen. Zum Erwerb von liegenden Gütern, welche in öffentlichen Versteigerungen feil geboten werden, genügt die vorher eingeholte Beistimmung der Stiftungsdeputation.

Die Bestimmung der Gehalte der Angestellten und die Ertheilung von außerordentlichen Vergütungen bedürfen der Genehmigung des Senates und der ständigen Bürgerrepräsentation.

Art. 5.

Keine wesentliche und durchgreifende Abänderung an der bestehenden oder einmal festgesetzten Einrichtung darf ohne des Senates und der ständigen Bürgerrepräsentation Genehmigung geschehen, worunter einzelne, das Ganze der Einrichtung nicht abändernde Verbesserungen nicht begriffen sind, da von solchen nur der Stiftungsdeputation Anzeige zur Kenntnißnahme zu machen ist.

Zu allen Rechtsstreitigkeiten hat das Pflegamt die Ermächtigung der Stiftungsdeputation einzuholen, jedoch sind Rechtsstreitigkeiten mit dem Fiskus, Klagen auf Zahlung von Insatzschuldforderungen, aus Pacht- und Mieth-Verträgen hierunter nicht begriffen.

Die Anstellung und Verpflichtung der niedern Bediensteten ist dem Pflegamte überlassen, jedoch kann die Anstellung nur auf Wohlverhalten und vierteljährige Kündigung geschehen.

Art. 6.

Geldanlagen sind in der Regel auf Liegenschaften im Frankfurter Staatsgebiete und in Schuldverschreibungen der freien Stadt Frankfurt zu machen.

Die Stiftung darf nicht in ihren Grundstock eingreifen und denselben zu ihren laufenden Ausgaben verwenden, vielmehr ist derselbe als Eigenthum der Taubstummenerziehungsanstalt sorgfältig und ungeschmälert zu erhalten, nur die Erträgnisse davon sind zu den Zwecken der Stiftung zu verwenden und dürfen diesen aus keinem Grunde entzogen werden. Sollte bei besonderem Nothstande eine zeitweilige Aushülfe zur Bestreitung der laufenden Ausgaben aus dem Grundstock geleistet werden müssen, was jedoch nur unter Beistimmung des Senates und der ständigen Bürgerrepräsentation geschehen darf, so ist der Betrag sofort in den nächsten Jahren aus den Einnahmen wieder zu ersetzen.

Vermächtnisse, Geschenke und Gottespfennige werden, wenn die Erblasser oder Schenker nicht ein Anderes ausdrücklich verordnet haben, bis zum Betrag von Einhundert Gulden einschließlich zur laufenden Ausgabe verwendet, in höherm Betrage aber dem Grundstocke einverleibt.

Von dem, was aus sämmtlichen Einkünften der Stiftung jährlich übrig bleibt, wird ein besonderer Reserve-Fond gebildet und über denselben besondere Rechnung geführt. Reicht die gewöhnliche Einnahme nicht aus, so muß dieser Fond ganz oder theilweise ohne Anfrage oder Ermächtigung verwendet werden.

Das Pflegamt hat in jedem Jahre dem Senat und der ständigen Bürgerrepräsentation durch die Stiftungsdeputation eine Aufstellung des Vermögensstandes und eine Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben des verflossenen Jahres mit Bericht über die vorgefallenen Veränderungen vorzulegen. Die Prüfung der Rechnungsbücher hat das Stadtrechnungs-Revisionscolleg jährlich zu bewirken und das Ergebniß sowohl der Stiftungsdeputation als der ständigen Bürgerrepräsentation mitzutheilen.

Zweiter Abschnitt.

Verwaltungs-Ordnung.

Art. 7.

Zur Aufnahme in die Taubstummen-Erziehungs-Anstalt sind die taubstummen Kinder der jeweiligen Frankfurter Staatsangehörigen berechtigt. Kinder von Nichtbürgern können nur dann aufgenommen werden, wenn es der Raum gestattet.

Die höchste Zahl der Aufzunehmenden ist nach vernommenem Gutachten der obersten Schulbehörde — zur Zeit der gemischten Kirchen- und Schul-Commission — vom Senate und der ständigen Bürgerrepräsentation jeweilig zu bestimmen.

Art. 8.

Bedingungen der Aufnahme sind:

1) die aufzunehmenden taubgebornen oder taubgewordenen Kinder müssen in der Regel das vierte Lebensjahr zurückgelegt und das neunte noch nicht begonnen haben.
2) sie müssen die zum Unterrichte erforderlichen geistigen und körperlichen Eigenschaften haben;
3) es muß durch ärztliches Zeugniß nachgewiesen werden, daß die Aufzunehmenden außer dem Gebrechen der Taubheit gesund, d. h. frei von ansteckenden unheilbaren oder den Unterricht oft unterbrechenden und besonderer Pflege bedürfenden Körperübel sind;
4) die Aufzunehmenden müssen mit Erfolg geimpft seyn, wenn sie nicht etwa die natürlichen Blattern gehabt haben.

Art. 9.

Die Zöglinge der Anstalt müssen zum Zwecke ihrer Erziehung in derselben Wohnung und Verpflegung nehmen.

Art. 10.

Für die in der Taubstummen-Erziehungs-Anstalt verpflegten Kinder, für welche die Kosten aus ihrem eigenen Vermögen getragen werden können, oder welche zu ihrem Unterhalte verpflichtete und vermögende Verwandte haben, sind die Verpflegungskosten nach voraus mit dem Pflegamte vereinbarten Ansätzen und Bedingungen an dieses zu entrichten.

Die Stiftung ist verpflichtet, taubstumme Kinder frankfurtischer Staatsangehörigen, welche wenig oder kein Vermögen besitzen und welche keine zu ihrem Unterhalte verpflich-

tete und vermögende Verwandten haben, gegen einen je nach diesen Verhältnissen und je nach den Mitteln der Stiftung ermäßigten Kostenbeitrag aufzunehmen und gleich den übrigen Zöglingen zu verpflegen und zu unterrichten. Das Pflegamt hat die Wohlthätigkeitsstiftungen und Armenanstalten zur Zahlung dieser Beiträge zu veranlassen.

Die Stiftungsdeputation kann jederzeit taubstumme Kinder unbemittelter frankfurtischer Staatsangehörigen in die Anstalt einweisen.

Art. 11.

So lange und in soweit die Stiftung kein hinlängliches eigenes Einkommen hat, welches durch freiwillige milde Gaben zu erlangen das Pflegamt bemüht sein wird, werden die Bedürfnisse der Anstalt bestritten:

1) durch die nach Art. 10 zu entrichtenden Vergütungen;
2) durch einen jährlichen Beitrag aus den allgemeinen Staatsmitteln.

Art. 12.

Bei der Taubstummen-Erziehungs-Anstalt werden angestellt:

1) ein Oberlehrer;
2) die erforderlichen Hülfslehrer und eine Hülfslehrerin.

Die Anstellung derselben kann nur auf Bericht der Oberschulbehörde — zur Zeit der gemischten Kirchen- und Schul-Commission — durch den Senat geschehen. Die Gehalte sind vom Senate und der ständigen Bürgerrepräsentation zu bestimmen.

Art. 13.

Der Oberlehrer hat in allen die Angelegenheiten der Stiftung betreffenden Gegenständen eine berathende Stimme im Pflegamte.

Art. 14.

Das Pflegamt kann die Oekonomie der Anstalt, ganz oder theilweise, dem jeweiligen Oberlehrer übertragen. Die solchenfalls über die gegenseitigen Leistungen abzuschließende Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Senates und der ständigen Bürgerrepräsentation.

Art. 15.

Alle taubstummen Kinder sind, auch wenn der im Art. 14 vorgesehene Fall eingetreten ist, nur mit Genehmigung des Pflegamtes aufzunehmen.

Art. 16.

Das Pflegamt hat alljährlich der Oberschulbehörde — zur Zeit der gemischten Kirchen- und Schul-Commission — einen Bericht über die Anstalt vorzulegen.

Der Lehrplan bedarf der Genehmigung dieser Behörde, auch können ohne deren Genehmigung die bei der Erziehung und Ausbildung der Zöglinge in Anwendung kommenden leitenden Grundsätze nicht abgeändert werden.

Beschlossen in Unserer Rathsversammlung, am 15. März 1861.

Anlage 1.

Eidliches Angelöbniß der Pfleger.

Ich gelobe bei Uebernahme einer Stelle in dem Pfleg-Amte der Taubstummen-Erziehungs-Anstalt den wohlthätigen Zweck dieser Stiftung immer vor Augen zu haben und die mir obliegenden Pflichten durch gewissenhafte Besorgung der mir zugetheilten Geschäfte, ohne Nebenabsichten und allein zum wahren Wohl dieser Stiftung und deren Bestimmung, nach den für diese Stiftung bestehenden Vorschriften zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe.

Bürgerliches Aufgebot.

März	19.	Gerlach, Caspar Alexander, hiesiger Bürger und Handelsmann, mit Maes, Bertha Christiane, hiesige Bürgerstochter.
„	19.	Kilb, Christian, designirter hiesiger Bürger und Bäckermeister, aus Erbach im Herzogthum Nassau, mit Schütz, Anna Sabine, geb. Hartmann, Wittwe des verstorbenen hiesigen Bürgers und Bäckermeisters Johann Heinrich Schütz.
„	19.	Nachtripp, Heinrich Albert Emil, hiesiger Bürger und Tapezierer, mit Zimmer, Amalie Marie Caroline, hiesige Bürgerstochter.
„	19.	Spieß, Friedrich Alexander, Dr. med., hiesiger Bürger und practischer Arzt, mit Zickwolff, Caroline Mariane Auguste, hiesige Bürgerstochter.
„	19.	Weck, Anton Adam, designirter hiesiger Bürger und Kunstgärtner, aus Eppenhain, im Herzogthum Nassau, mit Grätz, Elise Sophie Rebecca Magdalene, hiesige Bürgerstochter.
„	19.	Wilhelm, Moritz Alfried, Bergmann zu Neudorf, Kreises Saarbrücken, in der königlich Preußischen Rheinprovinz, früher dahier in Garnison, mit Bußville, Katharine Christiane, aus Neudorf.

Frankfurt a. M., den 21. März 1861. Standesbuchführung.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach Maßgabe §. 41 des Gesetzes vom 6. August 1857: „die Feuerversicherungsanstalt" betreffend, nunmehr die Erhebung der Beiträge für das Jahr 1860 stattfindet, wobei bemerkt wird, daß für das Jahr 1860 die einfachen, durch den §. 35 des vorbenannten Gesetzes bestimmten Jahresbeiträge, und zur gänzlichen Deckung des aus dem Jahre 1859 herrührenden Deficits, die nachfolgenden Beträge erhoben werden:

A) In der Stadt und deren Gemarkung:

In der I. Klasse 14 kr. per fl. 1000 versichertes Kapital,
„ „ II. „ 17 „ „ „ „ „ „
„ „ III. „ 19½ „ „ „ „ „ „

B) Auf den Dorfschaften:

In der I. Klasse 17 kr. per fl. 1000 versichertes Kapital,
„ „ II. „ 19½ „ „ „ „ „ „
„ „ III. „ 22 „ „ „ „ „ „

Frankfurt a. M., den 15. März 1861.

Frankfurter Feuerversicherungs-Anstalt.

Gefundene Gegenstände.

Ein schwarzes braungezeichnetes Hündchen. Ein En-tous-cas in einer Droschke. Ein Kinderkrägelchen. Ein Geldbeutel mit einigen Kreuzern. Ein Schlüssel. Ein Doppelschlüssel. Eine Pferdedecke. Ein Pack Seile. Ein seidenes Umknüpftüchelchen. Ein Beil. Eine unächte Broche. Eine vergoldete Broche. Ein weißes Taschentuch im Museum. Eine Schnupftabaksdose. Ein Paar goldene Ohrringe (unächt). Ein lederner Beutel mit einigen Kreuzern. Ein Gummischuh. Ein Lederkissen. Ein Kinderstiefelchen. Ein Taschenmesser. 1 Portemonnaie mit einigen Kreuzern. Ein Köcher von einer Wagenlaterne.

Frankfurt a. M., den 20. März 1861. Polizei-Amt.

Bekanntmachung,

die Umgehung der Wechselstempel-Ordnung betreffend.

Unter Hinweisung auf das Gesetz vom 12. November 1844 wird hierdurch in Erinnerung gebracht, daß — mit alleiniger Ausnahme der Anweisungen ohne Ordre, welche lediglich zur Erhebung der Valuta verhandelter Wechsel ausgegeben werden und der Giro-Anweisungen auf die Frankfurter Bank: — alle in hiesiger Stadt oder deren Gebiet zahlbare Wechsel jeder Art, ferner alle in hiesiger Stadt oder deren Gebiet zahlbare Assignationen oder Anweisungen, sowie alle Urkunden, welche die Stelle eines Wechsels oder einer Anweisung vertreten, z. B. die darunter gehörenden Billets, Mandats, Bons, Accreditive, übertragbare Scheine ohne Unterschied, ob dergleichen Urkunden an Ordre ausgestellt sind oder nicht, oder ob sie auf den Inhaber oder Vorzeiger lauten, mit dem Wechselstempel versehen werden müssen, bevor solche in hiesiger Stadt oder deren Gebiete ausgestellt, verkauft, vertauscht, an Zahlungsstatt gegeben oder angenommen, indossirt, acquittirt, zur Annahme oder Zahlung präsentirt, gekauft, acceptirt oder gezahlt werden. Die Prolongation des Zahlungszieles wird der Ausstellung eines neuen Wechsels oder beziehungsweise einer neuen Anweisung gleich geachtet, dergestalt, daß jede Beurkundung der Prolongation von neuem des Stempels bedarf.

Auf Uebertretung dieser Vorschriften steht eine Strafe von fünf vom Hundert des ganzen Wechselbetrags, und zwar trifft die Strafe jeden einzelnen Uebertreter des Gesetzes.

Frankfurt a. M., den 16. März 1861. Rechnei- und Renten-Amt.

Bekanntmachung,

die Aufnahme der Kinder in die katholischen Schulen betreffend.

Die Aufnahme der schulfähigen Kinder in eine der katholischen Schulen findet in der Regel **nur mit Beginn des Schuljahres zu Ostern** statt. Eine Aufnahme während des Schuljahres kann nur aus Gründen erfolgen, welche die Aufnahme zu Ostern unmöglich gemacht haben.

2. Zur Aufnahme in eine der katholischen Schulen für das nächste Schuljahr sind die aufzunehmenden Schüler durch deren Eltern oder Vormünder bei dem betreffenden Oberlehrer spätestens an einem der nachfolgenden Tage anzumelden:

für die Selekten- und die Englisch-Fräulein-Schule:
am 21. und 30. März,
für die Knaben- und die Mädchen-Volksschule:
am 23. und 30. März

in den Stunden von 10—12 Uhr Vor- oder 2—4 Uhr Nachmittags. Später erfolgende Anmeldungen können auf Willfahrung nicht rechnen.

3. Bei der Anmeldung haben die Eltern oder Vormünder die Erklärung abzugeben beziehungsweise nachzuweisen, durch wen das Schulgeld bezahlt werden soll und werden dieselben darauf aufmerksam gemacht, daß die Eltern oder Vormünder, wenn sie ihr Kind nach kürzerer oder längerer Zeit der Schule wieder entziehen, dem Oberlehrer **vor Schluß des Halbjahres** davon die Anzeige zu machen haben, weil ohne diese Anzeige das Kind in den Schullisten fortgeführt wird und demnach auch das Schulgeld für dasselbe während des folgenden Halbjahres fortentrichtet werden muß.

4. Eltern oder Vormünder, welche um **freien Schulunterricht** für ihre Kinder auf Kosten des Aerars glauben nachsuchen zu müssen, haben bei der Anmeldung eine Anweisung der Spendesection des allgemeinen Almosenkastens vorzulegen, wonach die Aufnahme für Rechnung des Aerars stattfinden kann. Es werden daher die betreffenden Eltern aufgefordert sich **schon jetzt und sofort** an löbliche Spendesection, resp. ihre Herren Armenpfleger

zu wenden, indem es nothwendig ist schon in Zeiten Kenntniß von den zu erwartenden Freischülern zu erhalten und deren Aufnahme ohne Anweisung der Spendesection ferner nicht stattfinden kann.

Frankfurt den 4. März 1861.

Katholische Kirchen- und Schul-Commission.

Zur Wiederbesetzung einer erledigten Thorschreiberstelle liegt von heute an acht Tage lang ein Anmeldezettel auf.

Frankfurt a. M., den 19. März 1861. **Stadt-Kanzlei.**

In einer hiesigen Wirthschaft wurde mehreres Papiergeld aufgefunden. Ansprüche sind dahier binnen 14 Tagen geltend zu machen.

Frankfurt a. M., den 18. März 1861. **Polizei-Amt.**

Im September oder October v. J. kam dahier abhanden:

ein Ballen gezeichnet B. S. 79, enthaltend 50 neue Säcke.

Man ersucht um Anzeige, falls über den Verbleib dieser Säcke etwas bekannt geworden sein sollte.

Frankfurt a. M., den 18 März 1861. **Polizei-Amt.**

Gerichtliche Bekanntmachungen.

Oeffentliche Ladung.

Die Wittwe des gewesenen hiesigen Bürgers und Maurermeisters Peter Joseph Günther, Maria Margaretha Juliane Günther, geborne Trautwein, hat am 16. Februar 1857 die Ueberbesserung der ihr eigenthümlich zugehörigen, mit einer Hypothek von 18000 fl. belasteten Behausung an der Brönnerstraße dahier, Lit. D No. 9B, als Realcaution zur Sicherstellung des väterlichen Vermögens ihres damals minderjährigen Sohnes Johann Michael Günther zum Hypothekenbuche gerichtlich verpfändet. — Da nun die von der Hypothekenbuchführung hierüber ertheilte glaubhafte Ausfertigung angeblich in Verlust gerathen ist, so werden Alle, welche an diese copia authentica aus irgend einem Grunde rechtliche Ansprüche zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, solche

binnen drei Monaten

bei unterfertigtem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden, indem nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist die fragliche Urkunde für kraftlos und erloschen erklärt werden soll.

Frankfurt a. M., den 18. März 1861. **Stadt-Gericht II.**

Dr. Jäger.

Dr. Leykauf, Secr.

Bekanntmachung.

Die Schuldner des zahlungsunfähigen Handelsmanns Alexander Rindskopf, Inhaber der Handlung Rindskopf-Heilbronn, werden hiermit aufgefordert, die schuldigen Beträge bei Vermeidung nochmaliger Zahlung an Niemanden als an den bestellten Massepfleger Herrn Dr. jur. Murhard zu entrichten.

Frankfurt a. M., den 13. März 1861. **Stadt-Gericht I.**

Dr. Dietze, Secr.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß des am 28. August 1860 verstorbenen hiesigen Bürgers und Handelsmannes Heinrich Schlesinger zustehen, haben solche

binnen zwei Monaten

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an die auswärts wohnenden Intestat-Erben ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 15. März 1861.

Stadt-Gericht II.
Dr. Jaeger.
Dr. Leykauf, Secr.

Die Zwangsversteigerung der in Insatzklagsachen gegen die Gärtnermeister Joh. Friedr. Geiß'schen Eheleute feilgebotenen Behausung Lit. D No. 54 unterbleibt.

Frankfurt a. M., den 19. März 1861.

Fiscalat: Dr. Jung.

Oeffentliche Ladung.

Nachverzeichnete Liegenschaften der Gemarkung Niedererlenbach:

Gew.	No.	V.	R.	Sch.	
27	887a	1	2	66	Acker in dem Grund links dem Weg,
81	2336d	1	1	9	Acker rechts der untersten Riedgewann,
112	3375	—	10	63	Baumstück links dem Diebsweg,
110	3140b	—	16	36	Wiese an den Bergen,
107	2977a	—	11	30	Wiese auf dem Hauch,

sind auf den Namen Jacob Elbelt zu Homburg zwar im Ab- und Zuschreibbuch der Gemeinde Niedererlenbach, nicht aber im amtlichen Transscriptionsbuche eingetragen. Bei dem Mangel genügender Eigenthumsurkunde und auf Antrag der Erben des Jacob Elbelt wird Jeder, welchem irgend Anspruch an den bezeichneten Grundstücken zusteht, hierdurch aufgefordert,

binnen vier Wochen

Anzeige davon dahier zu machen, widrigenfalls diese Liegenschaften dem Jacob Elbelt zu Homburg auch amtlich zugeschrieben werden sollen.

Frankfurt a. M., den 27. Februar 1861.

Land-Justiz-Amt.
Dr. Franc.
Dr. de Boselli.

Oeffentliche Ladung.

Der am 3. Februar 1826 geborene hiesige Bürger und Arzt Dr. med. Georg Peter Wohlfahrt, welcher zuletzt im Spätsommer 1849 auf dem Griesgletscher im Canton Wallis gesehen worden ist, über dessen Leben aber seit jener Zeit jede Kunde fehlt, sowie auch die etwaigen Leibeserben desselben werden hiermit aufgefordert, sich

vor dem 3. August 1861

bei unterfertigtem Gerichte zu melden, indem der genannte Verschollene nach fruchtlosem Ablaufe dieses Termins für todt und ohne Leibeserben verstorben erklärt werden soll.

Frankfurt a. M., den 4. Februar 1861.

Stadt-Gericht II.
Dr. Jäger.
Dr. Leykauf, Secr.

[illegible]

Polizei-Taxen der freien Stadt Frankfurt.

Vom 21. März 1861.

Brod-Taxe und Gewicht.

Vom 21. März bis 4. April 1861.

	Pfd.	Loth.	Kr.	Hl.
Zweite Sorte.				
Ein gemischtes Roggenbrod von	4		15	
„ „ „ von	2		7	2
„ „ „ von		26	3	
Erste Sorte.				
„ „ „ von	6		25	
„ „ „ von	3		12	2
„ Weizen- od. sg. Pfaffenbrod von	1	14	8	
„ „ „ „ von		23	4	
„ „ „ „ von		11½	2	
„ „ „ „ von		5¾	1	
„ Wasserweck . . . . . von		5¼	1	
„ Milchbrod . . . . . von		4	1	
„ feines Wasserbrod . . . von		3¾	1	
Bei den Dorfbäckern.				
Zweite Sorte.				
Ein gemischtes Roggenbrod von	4		14	
„ „ „ von	2		7	
„ „ „ von		27	3	
Erste Sorte.				
„ „ „ von	6		24	
„ „ „ von	3		12	

1) Die Dreingabe bei dem Verkaufe der Wasserwecke und Milchbrode ist bei Strafe, sowohl für den Geber als für den Empfänger, verboten.

2) Ebenso wird das frühere Verbot des Aushockens des Weiß- und Schwarzbrodes von Neuem in Erinnerung gebracht.

Fleisch-Taxe.

	Kr.	Hl.
Ochsenfleisch das Pfd.	16	3
Rinderfleisch „ „	14	3
Kuhfleisch „ „	14	3
Kalbfleisch „ „	14	1
Hammelfleisch „ „	16	1
Schweinefleisch „ „	16	3

a) Die Fleischzugabe beträgt den zehnten Theil des Gewichts, mithin auf fünf Pfund ein halbes, und soll von der nämlichen Gattung des Fleisches sein.

b) Der Verkauf des Fleisches ohne Zugabe um einen höheren Preis als die Taxe bestimmt, ist bei Strafe verboten.

Bier-Taxe.

Bis Ende April 1861.

Die Maas Bier:	Kr.
Ueber die Straße	13
Im Hause	13
Das Seidel (1¼ Schop.)	4

Frucht-Preise.

	fl.	kr.
Weizen das Mltr., d. Mittelpr.	12	20
Korn „ „ „ „	8	46
Gerste „ „ „ „	7	26
Hafer, 110 Pfd.	5	—

Mehl-Preise.

	fl.	kr.
Weizenmehl . . . . . à 135 Pfd.		
„ geschw. Vorschuß „ „	16	7
„ gemeiner „ „ „	12	41
Weizenschrotmehl . . . „ „	10	22
Weizensemmelmehl . . . „ „	8	3
Korn- oder Roggenmehl . „ „	9	46

Heu- und Stroh-Preise.

	fl.	kr.
Heu, Mittelpreis des Zentners	1	34
Kornstroh, das Fuder oder 10 Zentner	13	20

Die Strohverkäufer sind verbunden, nach dem Gewicht zu verkaufen.

Polizei-Amt.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger J. G. Holzwart. — Druck von J. P. Streng.

Amts-Blatt
der freien Stadt Frankfurt.

(Expedition: am Geistpförtchen, Schlachthausgasse 21.)

№ 36. Samstag, den 23. März **1861.**

Amtliche Bekanntmachungen.

Bürgerliches Aufgebot.

März 21.	Oehse, Friedrich Hermann, Bürger von Halberstadt, in der königlich Preußischen Provinz Sachsen, und Schneider, mit Krauß, Anna Barbara, aus Nieder-ohmen, im Großherzogthum Hessen, dermalen dahier wohnhaft.
„ 21.	Göliger, Carl Ernst Gottfried, hiesiger Bürger und Handelsmann, Wittwer, mit Geisler, Angela, aus Trier, in der königlich Preußischen Rheinprovinz.
„ 21.	Hochstadt, Friedrich, designirter hiesiger Bürger und Weingärtner, aus Oberrad, mit Simon, Charlotte Friederike, hiesige Bürgerstochter.
„ 21.	Schäfer, Wilhelm Ludwig, hiesiger Bürger und Weinhändler, mit Sommer, Johanna Emma Helene, aus Diez, im Herzogthum Nassau.

Frankfurt a. M., den 23. März 1861. Standesbuchführung.

Versteigerung von Stämmen und Eichen-Scheitholz 1ter Klasse.

Im dem [illegible]-Forste District [illegible]buch des dahiesigen Stadtwaldes sollen Mittwoch den 27 März d. J.:

11 Eichene Stämme von 14—[illegible] Fuß Länge u. 9—18 Zoll Durchm.
[illegible] Kiefern von [illegible] Fuß Länge u. 10—[illegible] Zoll Durchm.
[illegible] Birken von 14—27 Fuß Länge u. 8—14 Zoll Durchm.
[illegible] Klafter Eichen-Scheitholz erster Klasse (sitzt im District Krummbog),

öffentlich an die Meistbietenden an Ort und Stelle versteigert werden und haben sich die Liebhaber an genanntem Tage, Vormittags um 8 Uhr, dazu auf der Babenhäuser Straße am Beckerweg einzufinden.

Frankfurt a. M., den 22. März 1861. Forst-Amt.

Im September oder October v. J. kam dahier abhanden:

ein Ballen gezeichnet B. S. 79, enthaltend 50 neue Säcke.

Man ersucht um Anzeige, falls über den Verbleib dieser Säcke etwas bekannt geworden sein sollte.

Frankfurt a. M., den 18. März 1861. Polizei-Amt.

Bekanntmachung,

die Aufnahme der Kinder in die katholischen Schulen betreffend.

Die Aufnahme der schulfähigen Kinder in eine der katholischen Schulen findet in der Regel **nur mit Beginn des Schuljahres zu Ostern** statt. Jede Aufnahme während des Schuljahres kann nur aus Gründen erfolgen, welche die Aufnahme zu Ostern unmöglich gemacht haben.

2. Zur Aufnahme in eine der katholischen Schulen für das nächste Schuljahr sind die aufzunehmenden Schüler durch deren Eltern oder Vormünder bei dem betreffenden Oberlehrer spätestens an einem der nachfolgenden Tage anzumelden:

für die Selekten- und die Englisch-Fräulein-Schule:
am 21. und 30. März,
für die Knaben- und die Mädchen-Volksschule:
am 23. und 30. März

in den Stunden von 10—12 Uhr Vor- oder 2—4 Uhr Nachmittags. Später erfolgende Anmeldungen können auf Willfahrung nicht rechnen.

3 Bei der Anmeldung haben die Eltern oder Vormünder die Erklärung abzugeben beziehungsweise nachzuweisen, durch wen das Schulgeld bezahlt werden soll und werden dieselben darauf aufmerksam gemacht, daß die Eltern oder Vormünder, wenn sie ihr Kind nach kürzerer oder längerer Zeit der Schule wieder entziehen, dem Oberlehrer **vor Schluß des Halbjahres** davon die Anzeige zu machen haben, weil ohne diese Anzeige das Kind in den Schullisten fortgeführt wird und demnach auch das Schulgeld für dasselbe während des folgenden Halbjahres fortentrichtet werden muß.

4. Eltern oder Vormünder, welche um **freien Schulunterricht** für ihre Kinder auf Kosten des Aerars glauben nachsuchen zu müssen, haben bei der Anmeldung eine Anweisung der Spendesection des allgemeinen Almosenkastens vorzulegen, wonach die Aufnahme für Rechnung des Aerars stattfinden kann. Es werden daher die betreffenden Eltern aufgefordert sich **schon jetzt und sofort** an löbliche Spendesection, resp. ihre Herren Armenpfleger zu wenden, indem es nothwendig ist schon in Zeiten Kenntniß von den zu erwartenden Freischülern zu erhalten und deren Aufnahme ohne Anweisung der Spendesection ferner nicht stattfinden kann.

Frankfurt den 4. März 1861.

Katholische Kirchen- und Schul-Commission.

Bekanntmachung,

Lieferung von Steinkohlen betreffend.

Die Lieferung von 3000 Zoll-Centnern Ruhrer Steinkohlen, [illegible] für den Betrieb der Dampfmaschine der Wasserleitung auf dem Seehof soll an den Wenigstnehmenden vergeben werden.

Angebote für diese Lieferung, deren nähere Bedingungen auf dem Bauamte eingesehen werden können, sind bis Mittwoch den 27. März l. J. einschließlich auf dem Bauamte versiegelt und mit der Aufschrift „Steinkohlenlieferung für die Wasserleitung betr.", versehen, in den gewöhnlichen Amtsstunden einzureichen. Spätere Anerbieten können nicht berücksichtigt werden

Frankfurt a. M., den 21. März 1861.

Bau-Amt.

Zur Wiederbesetzung einer erledigten Thorschreiberstelle liegt von heute auf acht Tage lang ein Anmeldezettel auf.

Frankfurt a. M., den 19. März 1861.

Stadt-Kanzlei.

Bekanntmachung.

Zur Regelung des Verkehrs an dem Mainufer während der Meßzeit werden für die Dauer der Messe und so lange die Meßbuden an dem Mainufer verbleiben, die nachfolgenden Anordnungen getroffen:

1) Das Mainufer zwischen dem Leonhardsthor und dem Fischerthor ist für alles Fuhrwerk, welches nicht daselbst beladen oder abgeladen werden oder Personen einnehmen oder absetzen soll, gesperrt.

2) Die Holzfuhren vom Main in die Stadt haben durch das Metzgerthor oder Fischerthor, die leeren Stazlerfuhrwerke aus der Stadt an den Main durch das Leonhardsthor oder den alten Zollhof zu fahren.

3) Alles übrige Fuhrwerk, welches aus der Stadt in den Hafen oder aus dem Hafen in die Stadt zu fahren hat, darf nur durch das Leonhardsthor oder den alten Zollhof zu- und abfahren.

4) Während die Verbindungsbahn auf der Strecke zwischen dem Zollhafen und dem Fischerthor befahren wird, soll eine an der Ueberfahrt bei dem Fahrthor aufgestellte Glocke geläutet werden. Sobald diese Glocke geläutet wird und bis der dadurch angezeigte Eisenbahnzug die bezeichnete Uferstrecke passirt hat, darf keinerlei Fuhrwerk aus der Stadt und dem alten Zollhof auf das Mainufer zwischen dem Zollhafen und dem Fischerthor fahren und haben die Führer des auf diesem Ufer befindlichen Fuhrwerks anzuhalten, die Stränge der Pferde auszuhängen und die Pferde beim Vorbeifahren des Zugs am Kopfgestell zu halten. Während dieser Zeit wird die Passage auf dem Uferraum zwischen den Meßbuden und dem Maine gesperrt und darf Niemand über das Bahngeleise gehen, Vieh treiben oder fahren.

5) Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafen bis zu 5 fl. bestraft und ist das Hafen- und Polizeipersonal angewiesen, gegen die Uebertreter dieser Verordnung mit aller Strenge einzuschreiten.

Frankfurt a. M., den 13. März 1861.

Rechnei- u. Renten-Amt. Polizei-Amt.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach Maßgabe § 41 des Gesetzes vom 6. August 1857: „die Feuerversicherungsanstalt" betreffend, nunmehr die Erhebung der Beiträge für das Jahr 1860 stattfindet, wobei bemerkt wird, daß für das Jahr 1860 die einfachen, durch den §. 35 des vorgenannten Gesetzes bestimmten Jahresbeiträge, und zur gänzlichen Deckung des aus dem Jahre 1859 herrührenden Deficits, die nachfolgenden Beträge erhoben werden:

A) In der Stadt und deren Gemarkung:

In der I. Klasse 14 kr. per fl. 1000 versichertes Kapital,
„ „ II. „ 17 „ „ „ „ „ „
„ „ III. „ 19½ „ „ „ „ „ „

B) Auf den Dorfschaften:

In der I. Klasse 17 kr per fl. 1000 versichertes Kapital,
„ „ II. „ 19½ „ „ „ „ „ „
„ „ III. „ 22 „ „ „ „ „ „

Frankfurt a. M., den 15. März 1861.

Frankfurter Feuerversicherungs-Anstalt.

Bekanntmachung.

Mit Einlösung der am 1. April a. c. rückzahlbaren Obligationen und fälligen Zins-Coupons wird — und zwar ohne besondern Abzug für die frühere Auszahlung — Samstag den 23. l. M. begonnen und damit an allen Amtstagen:

Montags, Mittwochs, Donnerstags, Samstags,

Vormittags zwischen 9 und 11 Uhr,

fortgefahren.

Da es sich bei Revision der eingelösten Coupons öfters ergeben hat, daß von ausgeloosten Obligationen nach dem Rückzahlungs-Termin fällige Coupons zur Erhebung gekommen sind, deren Betrag sodann bei späterer Einlösung der betreffenden Obligationen in Abzug gebracht werden muß, die Inhaber solcher ausgeloosten Obligationen aber nur dann an deren Einziehung erinnert werden können, wenn sie der unterfertigten Commission bekannt geworden sind, so wird darauf aufmerksam gemacht, daß es im Interesse der Besitzer von hiesigen Obligationen liegt, bei Einziehung von Coupons, ihren Namen auf deren Rückseite zu bemerken.

Frankfurt a. M., den 20. März 1861.

Schuldentilgungs-Commission.

Gefundene Gegenstände.

Ein schwarzes braungezeichnetes Hündchen. Ein En-tous-cas in einer Droschke. Ein Kinderkrägelchen. Ein Geldbeutel mit einigen Kreuzern. Ein Schlüssel. Ein Doppelschlüssel. Eine Pferdedecke. Ein Pack Seile. Ein seidenes Umknüpftüchelchen. Ein Beil. Ein unächte Broche. Eine vergoldete Broche. Ein weißes Taschentuch im Museum. Eine Schnupftabaksdose. Ein Paar goldene Ohrringe (unächt). Ein lederner Beutel mit einigen Kreuzern. Ein Gummischuh. Ein Lederkissen. Ein Kinderstiefelchen. Ein Taschenmesser. 1 Portemonnaie mit einigen Kreuzern. Ein Köcher von einer Wagenlaterne. Ein Handschuh. Eine Schüssel. Einige Bögen von einem Blech-Instrument. Zwei Schlüssel. Ein weißes Taschentuch. Eine Brieftasche. Ein Gebund Schlüssel. Ein Umhängkrägelchen. Ein Kamm. Eine Zwinge von einer Degenscheide.

Frankfurt a. M., den 22. März 1861. **Polizei-Amt.**

Gerichtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Es werden nunmehr die in der Ediktalladung vom 7. December 1860 gedachten zwei Achtelloose Nr. 20630 zur 6. Klasse der 138sten hiesigen Stadtlotterie andurch für erloschen erklärt.

Frankfurt a. M., den 20. März 1861.

Stadt-Amt I.
Dr. Antoni.
Dr. Diehl, Act.

Oeffentliche Ladung.

Die nachverzeichneten in der Gemarkung [illegible] Grundstücke: Gew. [illegible] Nro. 285 a. [illegible] Schuhe, Gew. [illegible] Nro. 287 a. [illegible] von dem ehemaligen [illegible] 26 Ruthen 44 Schuhe, sind in den Lagerbüchern auf den Namen „Peter Helfer jun.“ oder den [illegible] minderjährig[illegible] eingetragen; in den amtlichen Transscriptionsbüchern dagegen noch Niemanden eigenthümlich zugeschrieben, auch können sonstige, das Eigenthum nachweisende Urkunden nicht [illegible] werden.

Auf Antrag des hiesigen Bürgers und Weingärtners, nunmehr Gärtnermeisters Johann Peter Helfer, welcher seine Identität mit dem oben benannten Peter Helfer jun. bescheinigt hat, werden deshalb Alle, welchen Eigenthums- oder sonstige Ansprüche an obige Güterstücke zustehen, hiermit aufgefordert, solche

binnen drei Monaten

bei unterfertigtem Gerichte geltend zu machen, indem nach Ablauf dieser Frist die fraglichen Grundstücke in dem amtlichen Transscriptionsbuche auf den Namen des gedachten hiesigen Gärtnermeisters Johann Peter Helfer eingetragen werden sollen.

Frankfurt a. M., den [illegible] Januar 1861.

Stadt-Gericht II.
Dr. [illegible]
Dr. [illegible], Secr.

Oeffentliche Ladung.

Die ledige Maria Elisabetha Hof, aus [illegible] im Großherzogthum Hessen, Kreis [illegible], gebürtig, ist am 14. März d. J. in [illegible] gestorben. Ansprüche oder Forderungen an deren Nachlaß sind

binnen vier Wochen

dahier anzumelden, widrigenfalls der Nachlaß an die sich legitimirenden auswärtigen Erben ohne Sicherheitsleistung ausgeliefert werden soll.

Frankfurt a. M., den 19. März 1861.

Land-Justiz-Amt.
Dr. Franc.
Dr. [illegible]

Oeffentliche Ladung.

Die hiesige Handlung Johann Jacob Höffler hat nach vorgelegtem Auszug aus dem Niederlage-Register der Packhofsverwaltung des hiesigen Zollamts am 14. Mai 1858 vier Ballen geschälten Reis, gez.: □ 122, 123, 124, 125, zusammen 806 Pfd. wiegend, im hiesigen Packhofe hinterlegt und ist hierüber ein Niederlageschein ertheilt worden, welcher angeblich abhanden gekommen ist.

Auf Antrag der genannten Handlung Höffler werden deshalb Alle, welche an den bezeichneten Niederlageschein aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche zu machen haben [illegible] aufgefordert, solche

binnen drei Monaten

bei unterfertigtem Gerichte anzumelden, indem nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist der fragliche Niederlageschein für kraftlos und erloschen erklärt werden soll.

Frankfurt a. M., den 9. Januar 1861.

Stadt-Gericht II.
Dr. [illegible]
Dr. [illegible], Secr.

Edictalladung.

Alle, welche an die Verlassenschaften nachbenannter Personen:

1) des Schuhmachergesellen Georg Mühlschwein aus Dreieichenhain,
2) des hiesigen Bürgers und Bierbrauermeisters Johann Ludwig Mayer und
3) der hiesigen Bürgerin Maria Elisabeth Sturm

Erb- oder sonstige Ansprüche zu machen haben, werden hierdurch aufgefordert, solche so gewiß in dem hiermit auf

Freitag den 5. April 1861, Vormittags 9 Uhr,

anberaumten Termine dahier anzuzeigen, als ansonsten der Nachlaß No. 1 ohne Sicherheitsleistung an den auswärtigen Intestat-Erben verabfolgt, die Nachlässe 2 und 3 aber dem hiesigen Fiscus überwiesen werden sollen.

Frankfurt a. M., den 14 März 1861.

Stadt-Amt I.
Dr. Antoni.
Dr. [illegible], Act.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß des am 1[illegible]. Januar 1861 verstorbenen Hauptsteueramts-Assistenten Jacob Otto aus Offenbach und dessen am [illegible]. November 1849 verlebten Ehefrau Christine Otto, geb. List, zustehen, haben solche

binnen zwei Monaten

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an die aufgetretenen, zum Theile auswärts wohnenden Intestat-Erben ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 11. Februar 1861.

Stadt-Gericht II.
Dr. [illegible]
Dr. [illegible], Secret.

Edictalladung.

Alle, welche an die Verlassenschaften nachbenannter Personen:

1) der hiesigen Bürgerstochter Hermandine Amalie Bingmann,
2) des Graveurs Heinrich Carl August Scheibe aus Suhl,
3) der Dienstmagd Catharina Philippine Lanz aus Panrad in Nassau,
4) des Invaliden beim hiesigen Linienmilitär Johannes Schäfer aus [illegible] im Großherzogthum Hessen, und
5) Hypolit Gasowski aus Warschau,

Erb- oder sonstige Ansprüche zu machen haben, werden hierdurch aufgefordert, solche so gewiß in dem hiermit auf

Freitag den 5. April 1861, Vormittags 9 Uhr,

anberaumten Termine dahier anzuzeigen, als ansonsten diese Nachlässe dem hiesigen Fiscus überwiesen werden sollen.

Frankfurt a. M., den 6. März 1861.

Stadt-Amt I.
Dr. Aubert.
Dr. Diehl, Act.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger J. G. Holzwart. — Druck von J. B. Streng.

Amts-Blatt
der freien Stadt Frankfurt.

(Expedition: am Geistpförtchen, Schlachthausgasse 21.)

№ 37. Dienstag, den 26. März 1861.

Amtliche Bekanntmachungen.

Auszug aus den hiesigen Standesbüchern.

1861	I. Getraute.
März 18	Fritz, Johann Philipp, designirter hiesiger Bürger und Schreinermeister, aus Eschborn im Herzogthum Nassau, mit Tretner, Sophie Margarethe, geb. Niklaus, Wittwe des verstorbenen hiesigen Bürgers und Schreinermeisters Johann Gottlieb Tretner.
„ 18	Jörg, Johann Peter, designirter hiesiger Bürger und Weingärtner, aus Oberrad, mit Mayer, Margarethe Caroline, hiesige Bürgerstochter.
„ 18	Großmann, Johann Heinrich, hiesiger Bürger und Auslaufer, mit Neff, Anna Maria, aus Dieburg im Großherzogthum Hessen.
„ 20	Marco, Albert Ferdinand Gustav, Kaufmann zu Aachen in der königl. preußischen Rheinprovinz, mit Mappes, Marie Elise, aus dem hiesigen Bürger-Verbande entlassen.
„ 22	Clever, Georg Friedrich, designirter hiesiger Bürger und Handelsmann, aus Gelnhausen in Kurhessen, mit Dülpert, Elisabethe Eleonore Catharine, hiesige Bürgerstochter.
„ 22	Schäffler, Jacob Friedrich, designirter hiesiger Bürger und Weingärtner, Wittwer, aus Niederrad, mit Schmidt, Elisabetha, geb. Blum, Wittwe des verstorbenen hiesigen Bürgers und Weingärtners Andreas Schmidt.
„ 23	Hoffmann, Augustin, designirter hiesiger Bürger und Auslaufer, aus Melling, Regierungsbezirks Breslau in der königlich preußischen Provinz Schlesien, mit Kritzler, Isoline Henriette, hiesige Bürgerstochter.

Zeit.	Ort.	II. Geborene.
1861 März 9	Judenmarkt 25	Hofmann, Friederike Christina Franziska, Tochter des Ortsbürgers und Schneidermeisters zu Klein-Gumpen im Großh. Hessen Georg Heinrich Hofmann (Neubold).

Zeit.	Ort.	II. Geborene.
1861		
März 9	Brückenstr. 26	Marx, Regine, Tochter des Schlossers zu Dotzheim im Herzogl. Nass. Amte Wiesbaden, Johann Matthäus Marx (Rossel).
„ 11	Friedbergerstraße 37	Dielmann, Henriette Franziska, Tochter des hies. Bürgers und Lithographen Franz Dielmann (Reisert).
„ 11	Kl. Kornm. 10	Mercator, Heinrich Clemens, Sohn des hies. Bürgers und Goldarbeitermeisters Johann Conrad Ernst Mercator (Leven).
„ 11	Zeil 51	Bruder, Wilhelm, Sohn des hies. Bürgers und Schneidermeisters Anton Bruder (Götz).
11	Kl. Weißadlergasse 10	Gans, Anna Margaretha Johanna, Tochter des hies. Bürgers und Kunstgärtners Georg Bernhard Gans (Zilles).
„ 13	Seilerstraße 13	Ehren, Johann Carl August Victor, Sohn des Bürgers zu Waldsee im Königreich Würtemberg, dermalen Lehrers an der Gewerbschule dahier Johann Evangelist Ehren (Reich).
„ 13	Judenmarkt 23	Schilling, Maria Elisabetha, Tochter des hies. Bürgers und Weißbindermeisters Peter Wigand Schilling (Frey).
„ 13	Hinter den Garküchen 9	Möhlig, Johann Wilhelm, Sohn des hies. Bürgers und Steindruckergehülfen Johann Michael Möhlig (Bratfisch).
„ 14	Fritscheng. 8	Theobald, Carl Wilhelm, Sohn des hies. Bürgers und Gärtnermeisters Johann Christoph Theobald (Freyeisen).
„ 14	Senckenbergstraße 9	Funck, Wilhelmine Juliane Franziska, Tochter des hies. Bürgers und Maurermeisters Emanuel Rudolph Funck (Martin).
„ 14	Elisabethenstraße 8	Mensinger, Anna Elisabetha, Tochter des hies. Bürgers und Buchdruckergehülfen Johann Carl Mensinger (Burck).
„ 14	Elisabethenstraße 37	Bischoff, Franziska Pauline, Tochter des hies. Bürgers und Schneidermeisters Johann Martin Jacob Bischoff (Euler).
„ 15	Obermainstraße 9	Wecker, Otto Wilhelm, Sohn des hies. Bürgers und Handelsmanns Georg Christian Wecker (Welland).
„ 15	Mainzer Landstraße 34	Kettler, Carl Philipp Theodor, Sohn des hies. Bürgers und Handelsmanns Gottlieb Friedrich Kettler (Lentz).
„ 15	Kerbengasse 8	Friederich, Carl Philipp, Sohn des hies. Bürgers und Musikers, Organisten an der St. Paulskirche Franz Friederich (Schmidt).
„ 15	Zeil 52	Wurtz, Georgine Mathilde, Tochter des hies. Bürgers und Büchsenmachermeisters Wilhelm Julius Wurtz (Welland).
„ 15	Klappergasse 59	Dietrich, Louise, Tochter des hies. Bürgers und Schuhmachermeisters Johann Dietrich (Rußmann).
„ 15	Allerheiligenstraße 31	Kiefner, Johann Lorenz, Sohn des hies. Bürgers, Tabaks- und Cigarrenkrämers Johann Georg Kiefner (Geil).
„ 16	Eschersheimer Landstraße 22	Heitefuß, Heinrich David Conrad, Sohn des hies. Bürgers und Handelsmanns Jacob Wilhelm Heitefuß (Burck).
„ 16	Neuemainzerstraße 58	Roßhirt, Helene Eveline, Tochter des General-Post-Directions-Sekretärs dahier Dr. jur. Friedrich Roßhirt (Müller) aus Erlangen.

Zeit.	Ort.	II. Geborene.
1861		
März 16	Lindheimerg. 11	Külp, N. N., todtgeborne Tochter des hies. Bürgers und Handelsmanns Carl Heinrich Külp (Lauterbach).
„ 16	Allerheiligenstraße 61	Eberhard, Anna Maria Wilhelmine, Tochter des hies. Bürgers und Perrückenmachermeisters Ludwig Eberhard (Bellmann).
„ 16	Löhergasse 27	Schzeller, Georg Paul, Sohn des hies. Bürgers und Schuhmachermeisters Heinrich Christian Schzeller (Scharbt).
„ 16	Altegasse 10	Welb, Benjamin, Sohn des hies. Bürgers und Gärtnermeisters Benjamin Welb (Fleckenstein).
„ 19	Obermainstraße 11	Hieronymi, Emilie Anna Louise Johanna, Tochter des hies. Bürgers und Handelsmanns Peter Hieronymi (Böhler).
„ 20	Paulsgasse 2	Lattermann, Babette Katharina, Tochter des hies. Bürgers und Conducteurs bei der Main-Neckarbahn Johann Ernst Georg Lattermann (Kreth).
„ 20	—	N. N. Gustav Wilhelm.
„ 20	—	N. N. Johann Georg Christoph (fremd).
„ 21	Gr. Bockenheimerstr. 41	Hölz, Helene Gertraude, Tochter des hies. Bürgers und Bierbrauermeisters Otto Wilhelm Hölz (Lemke).
„ 21	Seeheimerweg 26	Tollhausen, Johann Christoph Ferdinand, Sohn des am 28. Juli 1860 verstorbenen hies. Bürgers und Handelsmanns Friedrich Carl Gustav Tollhausen (Holbach).

Zeit.	Ort.	III. Verstorbene.
1861		
März 16	Gr. Friedbergerstraße 37	Löhnlein, Johann Matthäus, hies. Bürger und Schuhmachermeister, Thorschreiber, verheirathet, alt 55 Jahre, 9 Monate, 7 Tage.
„ 16	Mainzer Landstraße 25	Ladenburg, Max Heinrich, Sohn des hies. Bürgers und Handelsmanns, Siegmund Ladenburg (Hohenemser), alt 1 Monat, 3 Tage.
„ 16	Trierischerpl. 1	Schüll, Ludolf Heinrich Richard, Sohn des Handelsmanns, Johann Nikolaus Victor Schüll (Wilhelmi), aus Düren im preuß. Regierungsbezirk Aachen, alt 24 Tage.
„ 16	Lindheimergasse 11	Külp, N. N., todtgeborne Tochter des hies. Bürgers und Handelsmanns, Karl Heinrich Külp (Lauterbach).
„ 16	Kerbeng. 4	Helb, Marie Agnes, Dienstmagd aus Reutlingen im Königreich Würtemberg, alt 37 Jahre, 4 Monate, 10 Tage.
„ 17	Stiftstraße 30	Ullmann, Katharine Henriette, geb. Kiffelstein, hinterl. Wittwe des verstorbenen hies. Bürgers und Kappenmachers, Johann Tobias Ullmann, alt 56 Jahre, 3 Monate, 8 Tage.
„ 17	Langestraße 4	Fink, Johannes Knecht aus Weyhers im Königreich Bayern, alt 44 Jahre, 9 Monate, 1 Tag.

Zeit.	Ort.	III. Verstorbene.
1861		
März 17	Stiftstraße 30	Geist, Johann Jacob, hies. Bürger und Auslaufer, verheirathet, alt 35 Jahre, 5 Monate, 7 Tage.
" 17	Theobaldstr. 4	Schmidt, Ernst Otto Ludwig, Sohn des hies. Bürgers und Handelsmanns, Otto Louis Schmidt (Henß), alt 1 Jahr, 11 Monate, 4 Tage.
" 17	Goldhutgasse 7	Fränznick, Philipp Heinrich, Sohn des hies. Bürgers und des Metzgerhandwerks, Johann Georg Fränznick (Rothenburger), alt 1 Jahr, 4 Monate, 7 Tage.
" 17	Mainzerg. 16	Maier, Pauline, Tochter des hies. Bürgers und Bierbrauermeisters, Franz Xaver Maier (Kneisel), alt 1 Jahr, 4 Monate, 8 Tage.
" 17	Heiligkreuzg. 16	Haas, Johann Balthasar, Sohn des hies. Bürgers und Gärtnermeisters, Schutzmanns, Johann Wilhelm Haas (Kayser), alt 10 Monate, 4 Tage.
" 18	Schnurgasse 3	Fuld, Jacob Moses, hies. Bürger und Handelsmann, Wittwer, alt 73 Jahre, 2 Monate, 19 Tage.
" 18	Stiftstraße 30	Stöckli, Elisabeth Wilhelmine Friederike, Tochter des verstorbenen hies. Bürgers und Kunstmalers, Friedrich Stöckli (Sauer), alt 64 Jahre, 7 Monate, 18 Tage.
" 18	Mainzerg. 57	Fritsch, Anna Katharine, geb. Grün, hinterl. Wittwe des verstorbenen hies. Bürgers und Spezereikrämers, Johann Michael Fritsch, alt 63 Jahre, 4 Monate, 5 Tage.
" 18	Dreikönigstraße 41	Woller, Christian Friedrich, hies. Bürger und Rothgerbermeister, verheirathet, alt 53 Jahre, 1 Monat, 4 Tage.
" 18	Pfingstweide 14	Schröder, Friedrich, Unteroffizier von der 2ten Escadron des königl. preuß. 2ten Rheinischen Husaren-Regiments No. 9 aus Gothen, Regierungsbezirks Stettin, alt 31 Jahre, 11 Monate, 21 Tage.
" 18	Langestraße 4	Backhaus, Carl Philipp Bernhard Friedrich, Zapfjunge aus Worms im Großherzogthum Hessen, alt 16 Jahre.
" 19	Hammelsg. 5	Kircher, Petronella, gewes. Dienstmagd aus Fulda im Kurfürstenthum Hessen, alt 78 Jahre.
" 19	Fahrgasse 95	Adler, Mayer Abraham, hies. Bürger und Handelsmann, verheirathet, alt 64 Jahre, 9 Monate, 19 Tage.
" 19	Neuekräme 6	Kuhlmann, Friedrich, hies. Bürger und Färbermeister, verheirathet, alt 52 Jahre, 5 Monate, 3 Tage.
" 19	Elisabethenstraße 13	Schmidt, Georg Wilhelm, Sohn des hies. Bürgers und Schiebkärchers, Anton Schmidt (Preiß), alt 11 Monate, 6 Tage.
" 20	Neugasse 3	Jäger, Katharine Elisabeth, geb. Nagel, Ehefrau des hies. Bürgers und Schreinermeisters, Johannes Jäger, früher verheirathet mit dem verstorbenen hies. Bürger und Schreinermeister, Johann Philipp Kappes, alt 80 Jahre, 3 Monate, 15 Tage.

Zeit.	Ort.	III. Verstorbene.
1861 März 20	kl. Eschenheimergasse 22	Röder, Johann Georg, Ortsbürger zu Niederohmen, Kreises Grünberg im Großherzogthum Hessen, Ausläufer, verheirathet, alt 44 Jahre.
„ 20	Färberstraße 73	Schecker, Johannes, hies. Bürger und Fischermeister, verheirathet, alt 42 Jahre, 2 Monate, 3 Tage.
„ 20	gr. Ritterg. 62	Haffner, Johannes, Sohn des verstorbenen hies. Bürgers und Bäckermeisters, Georg Friedrich Haffner (Sauerbier), alt 24 Jahre, 1 Monat, 5 Tage.
„ 20	Langestraße 4	Schmidt, Elisabeth, Dienstmagd aus Erbenhausen, Kreises Alsfeld im Großherzogthum Hessen, alt 22 Jahre.
„ 20	Brückenstraße 26	Marx, Regine, Tochter des Ortsbürgers und Schlossers zu Dotzheim, Amts Wiesbaden im Herzogthum Nassau, Johann Matthäus Marx (Rossel), alt 11 Tage.
„ 21	Wollgraben 8	Katz, Jette Meyer, aus Jungholz, Gemeinde Rimbach, Cantons Gebweiler im franz. Departement Oberrhein, alt 79 Jahre.
„ 21	Breitegasse 31	Wagner, Anna Elisabeth, geb. Görg, hinterl. Wittwe des verstorbenen Bürgers und Haarschneiders zu Offenbach im Großherzogthum Hessen, Ludwig Franz Alexander Wagner, alt 39 Jahre, 10 Monate, 20 Tage.
„ 21	[illegible]str. 66	Thibery, Johann Baptist, Sohn des Schönfärbers, Franz Johann Seraphin Thibery (Ferry), aus Grenoble in Frankreich, alt 11 Monate, 26 Tage.
„ 22	Hammelsg. 5	Henrich, Johann Conrad, Sohn des verstorbenen hies. Bürgers und Weingärtners, Andreas Henrich (Pfordt), alt 72 Jahre, 9 Monate.
„ 22	Langestraße 4	Franewitter, Christoph, Taglöhner aus Pfaffenwiesbach, Amts Usingen im Herzogthum Nassau, alt 22 Jahre.
„ 22	kl. Ritterg. 5	Theobald, Regine Ernestine Katharina, Tochter des hies. Bürgers und Packers, Friedrich Maximilian Theobald (Schäfer), alt 11 Monate, 20 Tage.
„ 23	Breitegasse 10	Klar, Johann Adam, hies. Bürger und Steindeckermeister, verheirathet, alt 53 Jahre, 20 Tage.

Frankfurt a. M., den 26. März 1861. Standesbuchführung.

Zur Wiederbesetzung einer erledigten Thorschreiberstelle liegt von heute an acht Tage lang ein Anmeldezettel auf.

Frankfurt a. M., den 19. März 1861. Stadt-Kanzlei.

Es kam dahier abhanden: ein Nassauisches fl. 25 Loos Nro. 103469. Man ersucht um Anzeige falls über dessen Verbleib etwas bekannt werden sollte und um Anhaltung desselben bei Vorkommen.

Frankfurt a. M., den 23. März 1861. Polizei-Amt.

Bekanntmachung.

Mit Einlösung der am 1. April a. c. rückzahlbaren Obligationen und fälligen Zins-Coupons wird — und zwar ohne besondern Abzug für die frühere Auszahlung — Samstag den 23. l. M. begonnen und damit an allen Amtstagen:

Montags, Mittwochs, Donnerstags, Samstags,

Vormittags zwischen 9 und 11 Uhr,

fortgefahren.

Da es sich bei Revision der eingelösten Coupons öfters ergeben hat, daß von ausgeloosten Obligationen nach dem Rückzahlungs-Termin fällige Coupons zur Erhebung gekommen sind, deren Betrag sodann bei späterer Einlösung der betreffenden Obligationen in Abzug gebracht werden muß, die Inhaber solcher ausgeloosten Obligationen aber nur dann an deren Einziehung erinnert werden können, wenn sie der unterfertigten Commission bekannt geworden sind, so wird darauf aufmerksam gemacht, daß es im Interesse der Besitzer von hiesigen Obligationen liegt, bei Einziehung von Coupons, ihren Namen auf deren Rückseite zu bemerken.

Frankfurt a. M., den 20. März 1861.

Schuldentilgungs-Commission.

Versteigerung von Stämmen und Eichen-Scheitholz, 1ter Klasse.

In dem Weilruh-Forste District Kesselbruch des dahiesigen Stadtwaldes sollen Mittwoch den 27 März d. J.:

11 Eichene Stämme von 14—26 Fuß Länge u. 9—18 Zoll Durchm.
79 Kiefernr „ von 12—53 Fuß Länge u. 10—23 Zoll Durchm.
33 Birkene „ von 14—27 Fuß Länge u. 8—14 Zoll Durchm.
$18^1/_2$ Klafter Eichen-Scheitholz erster Klasse (sitzt im District Krummloog),

öffentlich an die Meistbietenden an Ort und Stelle versteigert werden und haben sich die Kaufliebhaber an genanntem Tage, Vormittags um 8 Uhr, dazu auf der Babenhäuser Straße am Beckerweg einzufinden.

Frankfurt a. M., den 22. März 1861. Forst-Amt.

Gefundene Gegenstände.

Ein unächte Broche. Eine vergoldete Broche. Ein weißes Taschentuch im Museum. Eine Schnupftabaksdose. Ein Paar goldene Ohringe (unächt). Ein lederner Beutel mit einigen Kreuzern. Ein Gummischuh. Ein Lederkissen. Ein Kinderstiefelchen. Ein Taschenmesser. 1 Portemonnaie mit einigen Kreuzern. Ein Köcher von einer Wagenlaterne. Ein Handschuh. Eine Schüssel. Einige Bögen von einem Blech-Instrument. Zwei Schlüssel. Ein weißes Taschentuch. Eine Brieftasche. Ein Gebund Schlüssel. Ein Umhängkrägelchen. Ein Kamm. Eine Zwinge von einer Degenscheide.

Frankfurt a. M., den 25. März 1861. Polizei-Amt.

Auszug aus den Standesbüchern

der

Frankfurter Landgemeinden.

Ort.	Zeit.	I. Getraute.
	1861	
Bornheim	Febr. 10	May II., Carl Maximilian, Bürger und Oekonom zu Bornheim, Wittwer, mit Weiß, Elisabetha, aus Frischborn im Großherzogthum Hessen.
„	„ 21	Jung, Johann Carl Friedrich Wolfgang, designirter Bürger von Bornheim und Kaufmann, mit Schmidt, Catharina.
Dortelweil	„ 19	Margraf, Johannes, Ortsbürger zu Dortelweil und Landmann, Wittwer, mit Bender, Philippine, aus Niederdorfelden im Kurfürstenthum Hessen.
Niederursel	„ 10	Roßbach, Johannes, Bürger und Weißbinder zu Niederursel, mit Ruppel, Katharine Marie.
Oberrad	„ 3	Ludwig, Christoph, Bürger zu Oberrad und Gemüsgärtner, mit Reich, Maria Margaretha, aus Oberrad.

Ort.	Zeit.	II. Geborene.
	1861	
Bonames	Febr. 16	Söhngen, Heinrich Kaspar, Sohn des Ortsbürgers zu Königstein und Falzers in der Lederfabrik zu Bonames Martin Söhngen (Zingraf).
Bornheim	„ 1	Bock, Anna Maria, Tochter des Bürgers und Spenglers zu Bornheim Johann Adam Bock (Heister).
„	„ 2	Althaus, Anna Catharina, Tochter des Bürgers und Taglöhners zu Bornheim Ludwig Adolph Althaus (Cornel).
„	„ 5	Hinkel, Margaretha, Tochter des Bürgers zu Frankfurt und Auslaufers Jacob Hinkel (Uhrig).
„	„ 5	N. N. Katharina Eva.
„	„ 10	Herchenröder, Justina, Tochter des Bürgers zu Obersotzbach im Kurfürstenthum Hessen und Kellners Wilhelm Herchenröder (Kalbfleisch).
„	„ 13	Helfrich, Anna Maria, Tochter des Bürgers und Oekonomen zu Bornheim Johann Conrad Helfrich III. (Heinrich).
„	„ 14	N. N. Franz (fremd).
„	„ 18	Bossert, Elisabetha, Tochter des Bürgers und Taglöhners zu Bornheim Adam Bossert I. (Cornel).
„	„ 20	Schultheis, Auguste Bernharde, Tochter des Bürgers und Buchdruckers zu Frankfurt Joseph Julius Schultheis (Dutine).
„	„ 23	Schreiber, Antonette, Tochter des Bürgers und Gärtners zu Bornheim Johann Christian Schreiber II. (Helfrich).

Ort.	Zeit.	II. Geborene.
	1861	
Bornheim	Febr. 24	Müller, Johann Jacob Heinrich Franz, Sohn des Bürgers zu Wernborn im Herzogthum Nassau und Zimmermanns Johann Adam Müller (Busold).
Dortelweil	„ 22	Schneider, Margaretha Catharina, Tochter des Ortsbürgers zu Bonames und Bahnwärters auf der Main-Weser-Bahn-Station Dortelweil Johann Caspar Schneider (Eckel).
Hausen	„ 23	Jekel, Julie Christine, Tochter des Bürgers und Vergolders zu Hausen Karl Ludwig Jekel (Sommer).
	1860	
Frankfurt	Nov. 15	Colonius, Joseph Anton, Sohn des abwesenden Bürgers zu Nieder-Erlenbach Johann Anton Colonius (Korn).
	1861	
Niederrad	Febr. 6	Hochheimer, Wilhelm, Sohn des Bürgers und Häfners zu Niederrad Johann Peter Hochheimer (Winterstein).
„	„ 8	N. N. Anna Maria.
„	„ 11	N. N. Maria Margaretha (fremd).
„	„ 12	Hochheimer, Johann Georg Friedrich, Sohn des Bürgers und Haarschneiders zu Niederrad Johann Georg Hochheimer (Schneider).
„	„ 16	N. N., N. N.
„	„ 16	Hochheimer, Karl Ludwig, Sohn des Bürgers und Haarschneiders zu Niederrad Johannes Hochheimer (Stamm).
„	„ 18	N. N. Aloys.
„	„ 18	Belz, Johann Carl, Sohn des Bürgers und Haarschneiders zu Niederrad Johann Wilhelm Belz (Gettenauer).
Niederursel	„ 7	Ruppel, Marie Elisabeth, Tochter des Bürgers und Oekonomen zu Niederursel Lorenz Ruppel (Liller).
„	„ 20	Urban, Emilie, Tochter des Bürgers zu Niederursel und Auslaufers Adam Urban (Hinkel).
Oberrad	„ 2	N. N. Johannes.
„	„ 5	N. N. Johannes.
„	„ 9	N. N. Karl Franz Leonhard.
„	„ 10	Kehm, Anna Margaretha, Tochter des Bürgers und Spenglers zu Oberrad Philipp Kehm (Rußmann).
„	„ 14	N. N. Dorothea.
„	„ 16	Scondo, Maria Dorothea Luise, Tochter des Bürgers und Gärtners zu Oberrad Konrad Bernhard Scondo (Weiß).
„	„ 22	Leibold, N. N., todtgeborener Sohn des Bürgers und Schneiders zu Oberrad Simon Leibold (Philipp).
„	„ 24	N. N. Johann Karl Friedrich.
„	„ 26	Löhning, Franz, Sohn des Bürgers und Gastwirthes zu Oberrad Franz Löhning (Höning).
„	„ 26	N. N. Hermann (fremd).
„	„ 28	N. N. Adam (fremd).

Ort	Zeit	III. Verstorbene.
	1861	
Bonames	Febr. 23	Martin, Maria Eva, geb. Hahn, Ehefrau des Bürgers und Schuhmachers zu Bonames Friedrich Martin, alt 45 Jahre, 11 Monate, 23 Tage.
	1860	
Newyork	Juli 30	Solzer, Philipp Jacob, Sohn des Bürgers und Feldschützen zu Bornheim Johann Georg Solzer (Kühl), als 38 Jahre, 5 Monate, 18 Tage.
	1861	
Bornheim	Febr. 1	Scheuermann, Johann Adam, Bürger zu Frankfurt und Kunstgärtner, Wittwer, alt 62 Jahre, 8 Tage.
"	" 7	Greiß, Auguste Charlotte, geborene Hormuth, Ehefrau des Bürgers und Schlossers zu Blaubeuern im Königreich Würtemberg Jacob Greiß, alt 53 Jahre, 11 Monate.
Frankfurt	" 9	N. N. Christian, aus Bornheim, alt 1 Jahr, 4 Monate, 9 Tage.
Bornheim	" 10	Roth, Johann Jacob, Bürger und pensionirter Ortsdiener zu Bornheim, Wittwer, alt 68 Jahre, 9 Monate, 16 Tage.
"	" 15	Pulver, Anna Barbara, geborene Hinckel, nachgelassene Wittwe des verstorbenen Bürgers und Maurers zu Bornheim Leonhard Pulver, alt 56 Jahre, 4 Monate, 6 Tage.
"	" 18	Schiebelhuth, Anna Maria Katharina, Tochter des Bürgers und Schuhmachers zu Bornheim Wilhelm Schiebelhuth (Fück), alt 1 Jahr, 9 Monate, 23 Tage.
"	" 20	Vetter, Elisabetha, nachgelassene Tochter des verstorbenen Bürgers und Schneiders zu Bornheim Johannes Vetter (Andreä), alt 33 Jahre, 2 Monate, 28 Tage.
Dortelweil	" 5	Schäfer, Philipp, Sohn des Ortsbürgers und Schuhmachers zu Dortelweil Johann Heinrich Schäfer II. (Schneider), alt 5 Monate, 1 Tag.
Hausen	" 18	Klöppel, Philipp, Sohn des Bürgers und Schuhmachers zu Hausen, Friedrich Christian Klöppel (Faber), alt 2 Monate, 18 Tage.
Frankfurt	" 19	Kunz, Anna Elisabetha, Tochter des verstorbenen Bürgers zu Hausen und Taglöhners Philipp Kunz (Scalabrino), alt 61 Jahre, 28 Tage.
Frankfurt	Jan. 27	Bühn, Katharina, Taglöhnerin aus Nieder-Erlenbach, ledig, alt 69 Jahre.
Niederrad	Febr. 1	Striewe, Ludwig Karl, Sohn des Bürgers und Haarschneiders zu Niederrad Heinrich Franz Striewe (Stamm), alt 23 Jahre, 8 Monate, 29 Tage.
"	" 8	Sonntag, Anna Catharina, geb. Münch, Wittwe des verstorbenen Bürgers zu Niederrad Johann Heinrich Ignatz Sonntag, alt 72 Jahre, 2 Monate, 21 Tage.
Frankfurt	" 8	N. N. Anna Dorothea aus Niederrad, alt 9 Jahre, 11 Monate, 29 Tage.
Niederrad	" 16	N. N., N. N., alt 1 Stunde.

Ort.	Zeit.	III. Verstorbene.
	1861	
Frankfurt	Febr. 17	Seemann, Johann Conrad, Bürger und Haarschneider zu Niederrad, verheirathet, alt 52 Jahre, 3 Monate, 26 Tage.
Niederrad	„ 20	Löffler, Conrad, Sohn des Bürgers und Taglöhners zu Niederrad Johann Gottlieb Löffler (Walther), alt 5 Monate, 29 Tage.
„	„ 21	Niedermann, Wilhelm, Bürger zu Niederrad und Eisenbahnarbeiter, verheirathet, alt 38 Jahre, 11 Monate, 13 Tage.
Niederursel	„ 9	Heimberger, Esther Magdalene, Tochter des Bürgers und Schreiners zu Niederursel Wilhelm Karl Heimberger (Kunz), alt 10 Monate, 10 Tage.
Oberrad	„ 4	N. N. Johannes, alt 2 Tage.
„	„ 7	Kissel, Barbara Elisabetha, Tochter des Bürgers und Gärtners zu Oberrad Philipp Kissel II (Ganz), alt 2 Monate, 3 Tage.
„	„ 8	Stoll, Franz Tobias, Sohn des Bürgers und Gärtners zu Oberrad Gottfried Franz Joseph Stoll (Wilhelm), alt 7 Monate, 26 Tage.
Frankfurt	„ 13	Emmrich, Helene, Tochter des Bürgers und Taglöhners zu Oberrad Johannes Emmrich (Huber), alt 1 Jahr, 10 Monate, 2 Tage.
Oberrad	„ 17	Lauf, Christine, Tochter des Bürgers und Gärtners zu Oberrad Conrad Lauf II (Hoffeß), alt 1 Monat, 19 Tage.
„	„ 22	Leibold, N. N., todtgeborner Sohn des Bürgers und Schneiders zu Oberrad Simon Leibold (Philipp).
„	„ 26	Tewes, Elisabetha, geb. Roth, Wittib des verstorbenen Bürgers und Schreiners zu Oberrad Johann Heinrich Joseph Tewes, alt 68 Jahre, 4 Monate, 6 Tage.
„	„ 27	Leibold, Elisabetha, geb. Philipp, Ehefrau des Bürgers und Schneiders zu Oberrad Simon Leibold, alt 27 Jahre, 8 Monate.
„	„ 28	Reinhard, Philipp Jacob, Bürger und Schneider zu Oberrad, verheirathet, alt 34 Jahre, 5 Monate, 25 Tage.

Oberrad, den 26. März 1861. Standesbuchführung.

Vom 22. auf den 23. d. Mts. wurden aus einer Bude in der Mainmesse entwendet:

6 grüne baumwollene Regenschirme, darunter zwei Kinderschirme.

Man ersucht um Anzeige, falls über den Verbleib dieser Schirme etwas bekannt werden sollte.

Frankfurt a. M., den 23. März 1861. Polizei-Amt.

Bürgerliches Aufgebot.

März 23. Dahmen, August Mathias Joseph, designirter hiesiger Bürger und Handelsmann, aus Uerdingen, Regierungs-Bezirks Coblenz, in der Königl. Preußischen Rheinprovinz, mit Hollerbach, Dorothea Caroline, hiesige Bürgerstochter.

„ 23. Marth, Wilhelm Friedrich, designirter hiesiger Bürger und Handelsmann, aus Hanau in Kurhessen, mit Bayrhoffer, Johanna Elisabetha, hiesige Bürgerstochter.

„ 23. Schmidt, Johann Martin, designirter hiesiger Bürger und Kunstmaler, aus Nürnberg im Königreich Bayern, mit Schneider, Julie Susanne, hiesige Bürgerstochter.

„ 23. Schwartz, Johann Peter, aus dem hiesigen Bürger-Verbande entlassen, jetzt Bürger und Friseur in Chemnitz im Königreich Sachsen, mit Preißler, Anna Friederike Wilhelmine, aus Dresden im Königreich Sachsen.

Frankfurt a. M., den 26. März 1861. Standesbuchführung.

Bekanntmachung.

Zur Regelung des Verkehrs an dem Mainufer während der Meßzeit werden für die Dauer der Messe und so lange die Meßbuden an dem Mainufer verbleiben, die nachfolgenden Anordnungen getroffen:

1) Das Mainufer zwischen dem Leonhardsthor und dem Fischerthor ist für alles Fuhrwerk, welches nicht daselbst beladen oder abgeladen werden oder Personen einnehmen oder absetzen soll, gesperrt.

2) Die Holzfuhren vom Main in die Stadt haben durch das Metzgerthor oder Fischerthor, die leeren Einzlerfuhrwerke aus der Stadt an den Main durch das Leonhardsthor oder den alten Zollhof zu fahren.

3) Alles übrige Fuhrwerk, welches aus der Stadt in den Hafen oder aus dem Hafen in die Stadt zu fahren hat, darf nur durch das Leonhardsthor oder den alten Zollhof zu- und abfahren.

4) Während die Verbindungsbahn auf der Strecke zwischen dem Zollhafen und dem Fischerthor befahren wird, soll eine an der Ueberfahrt bei dem Fahrthor aufgestellte Glocke geläutet werden. Sobald diese Glocke geläutet wird und bis der dadurch angezeigte Eisenbahnzug die bezeichnete Uferstrecke passirt hat, darf keinerlei Fuhrwerk aus der Stadt und dem alten Zollhof auf das Mainufer zwischen dem Zollhafen und dem Fischerthor fahren und haben die Führer des auf diesem Ufer befindlichen Fuhrwerks anzuhalten, die Stränge der Pferde auszuhängen und die Pferde beim Vorbeifahren des Zugs am Kopfgestell zu halten. Während dieser Zeit wird die Passage auf dem Uferraum zwischen den Meßbuden und dem Maine gesperrt und darf Niemand über das Bahngeleise gehen, Vieh treiben oder fahren.

5) Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafen bis zu 5 fl. bestraft und ist das Hafen- und Polizeipersonal angewiesen, gegen die Uebertreter dieser Verordnung mit aller Strenge einzuschreiten.

Frankfurt a. M., den 13. März 1861.

Rechnei- u. Renten-Amt. Polizei-Amt.

Bekanntmachung, Lieferung von Steinkohlen betreffend.

Die Lieferung von 3000 Zoll=Centnern Ruhrer Steinkohlen, Maschinengries, für den Betrieb der Dampfmaschine der Wasserleitung auf dem Seehof soll an den Wenigstnehmenden vergeben werden.

Angebote für diese Lieferung, deren nähere Bedingungen auf dem Bauamte eingesehen werden können, sind bis Mittwoch den 27. März l. J. einschließlich auf dem Bauamte versiegelt und mit der Aufschrift „Steinkohlenlieferung für die Wasserleitung betr.", versehen, in den gewöhnlichen Amtsstunden einzureichen. Spätere Anerbieten können nicht berücksichtigt werden.

Frankfurt a. M., den 21. März 1861. Bau-Amt.

Gerichtliche Bekanntmachungen.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb= und sonstige Ansprüche an den Nachlaß des am 13 November 1860 dahier verstorbenen Wilhelm Appel (Apfel), aus Sachsenflur im Großherzogthum Baden, zustehen, haben solche

binnen zwei Monaten

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an die aufgetretene, auswärts wohnende Intestat=Erbin ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 22. März 1861.

Stadt-Gericht II.
Dr. Jäger.
Dr. Leykauf, Secr.

Edictalladung.

Alle, welche an die Verlassenschaften nachbenannter Personen:

1) des durch Stadt=Gerichts=Decret vom 14. Mai 1860 für todt erklärten hiesigen Bürgersohnes Friedrich Ludwig Karoß,
2) der Wittwe des hiesigen Bürgers und Küfermeisters Johannes Köcher, Gertraude, geb. Betz, vorher verehelichten Weinreich,
3) des Malers Johann Carl Heinrich Wilhelm Hoppe, aus Stade im Königreich Hannover,
4) des hiesigen Bürgers und Pferdeausleihers Lorenz Valenta,
5) des Privatlehrers Simon Cohn, aus Geisa im Großherzogthum Sachsen-Weimar,
6) des Handlungscommis Julius Meerholz, aus Offenbach,

Erb= oder sonstige Ansprüche zu machen haben, werden hierdurch aufgefordert, solche so gewiß in dem hiermit auf

Montag den 22. April 1861, Vormittags 9 Uhr,

anberaumten Termine dahier anzuzeigen, als ansonsten die Nachlässe No. 1 und 4 ohne Sicherheitsleistung an die auswärtigen Erben verabfolgt, die Nachlässe No. 2, 3, 5, 6 aber dem hiesigen Fiscus überwiesen werden sollen.

Frankfurt a. M., den 20. März 1861.

Stadt-Amt II.
Dr. [illegible]
Dr. Loerner, Act.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger J. G. Holzwart. — Druck von J. F. Streng.

Amts-Blatt der freien Stadt Frankfurt.

(Expedition: am Geistpförtchen, Schlachthausgasse 21.)

№ 38. Donnerstag, den 28. März 1861.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bürgerliches Aufgebot.

März 26. Köster, Franz Adolph, hiesiger Bürger und Candidat der Theologie, dermalen deutsch-reformirter Pfarrer zu Erlangen, im Königreich Bayern, Wittwer, mit Freyin von Stein zu Lausnitz, Maria Anna Josephina, aus Darmstadt, im Großherzogthum Hessen.

„ 26. Silberreiß, Christian, hiesiger Bürger und Auslaufer, Wittwer, mit Weigand, Catharine Christine, aus Unterschüpf, im Großherzoglich Badischen Bezirksamt Krautheim.

„ 26. Litze, Adolph Emil Heinrich, designirter hiesiger Bürger und Musiklehrer, gebürtig aus Budissin, im Königreich Sachsen, dermalen wohnhaft zu Bockenheim in Kurhessen, mit Horix, Bertha Josephine Henriette, hiesige Bürgerstochter.

„ 26. Zimmer, Georg Dietrich, Bürger von Bockenheim, in Kurhessen, und Buchbinder, mit Scheinpflug, Catharine Caroline Franziska, aus dem hiesigen Bürger-Verbande entlassen.

Frankfurt a. M., den 28. März 1861. Standesbuchführung.

Bekanntmachung, die Anlage eines Brunnens betreffend.

Die zur Anlage eines neuen Brunnens auf der Pfingstweide erforderlichen Arbeiten sollen an den Wenigstnehmenden begeben werden.

Angebote, deren nähere Bedingungen auf dem Amtslokale eingesehen werden können, sind daselbst bis zum 13. April 1861 versiegelt einzureichen.

Spätere Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden.

Frankfurt a. M., den 25. März 1861. Bau-Amt.

Ein Stück Dachblei wurde gefunden. Ansprüche sind binnen 14 Tagen geltend zu machen.

Frankfurt a. M., den 23. März 1861. Polizei-Amt.

Es kam dahier abhanden: ein Nassauisches fl. 25 Loos Nro. 103469. Man ersucht um Anzeige falls über dessen Verbleib etwas bekannt werden sollte und um Anhaltung desselben bei Vorkommen.

Frankfurt a. M., den 23. März 1861. Polizei-Amt.

Bekanntmachung,

die Umgehung der Wechselstempel-Ordnung betreffend.

Unter Hinweisung auf das Gesetz vom 12. November 1844 wird hierdurch in Erinnerung gebracht, daß — mit alleiniger Ausnahme der Anweisungen ohne Ordre, welche lediglich zur Erhebung der Valuta verhandelter Wechsel ausgegeben werden und der Giro-Anweisungen auf die Frankfurter Bank: — alle in hiesiger Stadt oder deren Gebiet zahlbare Wechsel jeder Art, ferner alle in hiesiger Stadt oder deren Gebiet zahlbare Assignationen oder Anweisungen, sowie alle Urkunden, welche die Stelle eines Wechsels oder einer Anweisung vertreten, z. B. die darunter gehörenden Billets, Mandats, Bons, Accreditive, übertragbare Scheine ohne Unterschied, ob dergleichen Urkunden an Ordre ausgestellt sind oder nicht, oder ob sie auf den Inhaber oder Vorzeiger lauten, mit dem Wechselstempel versehen werden müssen, bevor solche in hiesiger Stadt oder deren Gebiete ausgestellt, verkauft, vertauscht, an Zahlungsstatt gegeben oder angenommen, indossirt, acquittirt, zur Annahme oder Zahlung präsentirt, gekauft, acceptirt oder gezahlt werden. Die Prolongation des Zahlungszieles wird der Ausstellung eines neuen Wechsels oder beziehungsweise einer neuen Anweisung gleich geachtet, dergestalt, daß jede Beurkundung der Prolongation von neuem des Stempels bedarf.

Auf Uebertretung dieser Vorschriften steht eine Strafe von fünf vom Hundert des ganzen Wechselbetrags, und zwar trifft die Strafe jeden einzelnen Uebertreter des Gesetzes.

Frankfurt a. M., den 16. März 1861. Rechnei- und Renten-Amt.

Bekanntmachung.

Mit Einlösung der am 1. April a. c. rückzahlbaren Obligationen und fälligen Zins-Coupons wird — und zwar ohne besondern Abzug für die frühere Auszahlung — Samstag den 23. l. M. begonnen und damit an allen Amtstagen:

Montags, Mittwochs, Donnerstags, Samstags,
Vormittags zwischen 9 und 11 Uhr,

fortgefahren.

Da es sich bei Revision der eingelösten Coupons öfters ergeben hat, daß von ausgeloosten Obligationen nach dem Rückzahlungs-Termin fällige Coupons zur Erhebung gekommen sind, deren Betrag sodann bei späterer Einlösung der betreffenden Obligationen in Abzug gebracht werden muß, die Inhaber solcher ausgeloosten Obligationen aber nur dann an deren Einziehung erinnert werden können, wenn sie der unterfertigten Commission bekannt geworden sind, so wird darauf aufmerksam gemacht, daß es im Interesse der Besitzer von hiesigen Obligationen liegt, bei Einziehung von Coupons, ihren Namen auf deren Rückseite zu bemerken.

Frankfurt a. M., den 20. März 1861.

Schuldentilgungs-Commission.

Bekanntmachung.

Von Dienstag den 2. April l. J. an wird der Viehhof Morgens um 5 Uhr geöffnet.

Frankfurt a. M., den 25. März 1861. Polizei-Amt.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit Art. 12 der Strafproceß-Ordnung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch Beschluß des Appellationsgerichts vom 27. März die Eröffnung der Assisen des zweiten Quartals l. J. auf

Montag den 22. April, Vormittags 9 Uhr,

festgesetzt worden ist.

Appellations-Gericht.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit Art. 190 der Strafproceßordnung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Ausloosung der Dienstliste der Geschwornen für das zweite Quartal l. J.

Samstag den 6. April, Vormittags 11½ Uhr,

im Sitzungssaale des Appellationsgerichts vorgenommen werden wird.

Frankfurt, den 28. März 1861.

Der Präsident des Assisenhofs: Dr. Scharff.

Vom 22. auf den 23. d. Mts. wurden aus einer Bude in der Mainmesse entwendet:

6 grüne baumwollene Regenschirme, darunter zwei Kinderschirme.

Man ersucht um Anzeige, falls über den Verbleib dieser Schirme etwas bekannt werden sollte.

Frankfurt a. M., den 23. März 1861. Polizei-Amt.

Gefundene Gegenstände.

1 Portemonnaie mit einigen Kreuzern. Ein Köcher von einer Wagenlaterne. Ein Handschuh. Eine Schüssel. Einige Bögen von einem Blech-Instrument. Zwei Schlüssel. Ein weißes Taschentuch. Eine Brieftasche. Ein Gebund Schlüssel. Ein Umhängkrägelchen. Ein Kamm. Eine Zwinge von einer Degenscheide. Eine Waschmahne. Eine Tasche mit Effecten. Ein Muff. Ein seid. Umknüpftüchelchen. Ein weißes Taschentuch. Eine Cigarrenspitze. Einige Päckchen Percussionszünder.

Frankfurt a. M., den 27. März 1861. Polizei-Amt.

Gerichtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Montag den 25. März d. J. Morgens gegen 7 Uhr, wurde nächst dem Adlerflychtshof draußen, die Leiche eines neugebornen Kindes männlichen Geschlechts gefunden. Dasselbe ist ausgetragen, hat blonde Haare und blaue Augen, und war in blaues und graues Packpapier, sowie in einen Lappen Leinwand, auch in ein theilweise zusammengenähtes Stück Packtuch gewickelt und mit weißer Schnur umbunden.

Die Mutter des Kindes, beziehungsweise die Person, welche jenes Kind an den besagten Ort gelegt hat, ist bis jetzt unermittelt geblieben.

An alle diejenigen Behörden oder Privatpersonen, welche zur Ermittelung der hier in Frage kommenden Umstände mir eine Mittheilung zu machen vermögen, ergeht das Ersuchen, mir solche ohne Verzug zukommen zu lassen.

Frankfurt a. M., den 26. März 1861.

Der Untersuchungsrichter.
Criminalrath Dr. Schnider.

Edictalladung.

Alle, welche an die Verlassenschaften nachbenannter Personen:

1) der hiesigen Bürgerstochter Hermandine Amalie Bingmann,
2) des Graveurs Heinrich Carl August Scheibe aus Suhl,
3) der Dienstmagd Catharina Philippini Lanz aus Panrod in Nassau,
4) des Invaliden beim hiesigen Linienmilitär Johannes Schäfer aus Queckborn im Großherzogthum Hessen, und
5) Hypolit Gasowski aus Warschau,

Erb- oder sonstige Ansprüche zu machen haben, werden hierdurch aufgefordert, solche so gewiß in dem hiermit auf

Freitag den 5. April 1861, Vormittags 9 Uhr,

anberaumten Termine dahier anzuzeigen, als ansonsten diese Nachlässe dem hiesigen Fiscus überwiesen werden sollen.

Frankfurt a. M., den 6. März 1861.

Stadt-Amt I.
Dr. Antoni.
Dr. Diehl, Act.

Oeffentliche Ladung.

Das mit No. 25422 bezeichnete Loos zur 4ten Klasse der 139sten hiesigen Stadtlotterie welches bescheinigtermaßen von der Lotterie Direktion an den Hauptcollecteur Carl Höchberg und von diesem an den hiesigen Handelsmann Franz Fabricius verkauft worden, ist angeblich in Verlust gerathen. Auf Antrag des Letztgenannten werden deßhalb Alle, welche an das bezeichnete Loos, auf dessen Nummer in der Ziehung vom 6. Februar 1861 ein Gewinn von fl. 4000. — gefallen ist, Ansprüche zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, solche binnen drei Monaten bei unterfertigtem Gerichte anzumelden, indem nach fruchtlosem Ablaufe dieses Termins das fragliche Loos für kraftlos und erloschen erklärt werden soll.

Frankfurt a. M., den 22. März 1861.

Stadt-Gericht II.
Dr. Jäger.
Dr. Leykauf, Secr.

Oeffentliche Ladung.

Der nachstehend näher bezeichnete von Carl Cahn zu Worms am 9. Mai 1860, drei Monate dato zahlbar an die Ordre von A. L. Eberstadt in Worms auf Leopold Gumpertz dahier gezogene und von Letzterem acceptirte Wechsel über fl. 1100 — im 52½ fl. Fuß, welcher von dem Remittenten an Gebrüder Elbers in Hagen, von diesen an J. G. Brügelmann in Cromford, von diesem an Deichmann & Comp. in Cöln, von diesen an Corn. und Peter Flok in Crefeld, von diesen an Adolph Hauer dortselbst, von diesem an die Gebrüder Molenaar dortselbst, von diesen an Friedrich Meyer dortselbst, von diesem an die Firma Joh. Preiswak & Sohn in Basel, von dieser an Zäslin & Baumann dortselbst und von diesen an das hiesige Bankhaus J. Goll & Söhne girirt worden, ist angeblich abhanden gekommen.

Auf Antrag der letztgenannten Firma werden deßhalb Alle, welche an den bezeichneten Wechsel Ansprüche zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, solche binnen drei Monaten bei unterfertigtem Gerichte anzumelden, indem nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist die fragliche Tratte für kraftlos und erloschen erklärt werden soll.

Frankfurt a. M., den 22. März 1861.

Stadt-Gericht II.
Dr. Jäger.
Dr. Leykauf, Secr.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß der am 1. December 1858 verstorbenen hiesigen Bürgerstochter Anna Maria Carolina Henning zustehen, haben solche

binnen zwei Monaten

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an die ausgetretenen zum Theile auswärtigen Intestat-Erben ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 20. Februar 1861.

Stadt-Gericht II.
Dr. Jäger.
Dr. Leykauf, Secr.

Oeffentliche Ladung.

Der hiesige Bürger und Weißbindergeselle Johann Michael Spohrer und dessen Ehefrau Anna Maria, geb. Arnold, haben am 1. Juli 1830 von dem hiesigen Bürger und Physicus primarius Dr. med. Varrentrapp und dem hiesigen Bürger und Handelsmann Gustav Zickwolff, als Curatoren der hiesigen Bürgerstochter Johanna Maria Elisabetha Malß die der Letzteren gehörige Behausung im rothen Löwengäßchen dahier gelegen, mit Litera K No. 11 bezeichnet, um die Summe von 1900 fl. verkauft; zur Berichtigung des Kaufpreises wurde eine Angabe ad 150 fl. baar gezahlt, der Rest des Kaufschillings dagegen ad 1750 blieb auf der verkauften Behausung stehen. Das [illegible] Restkaufschillingskapital ad 1750 fl., von welchem nach Angabe der dermaligen Gläubiger bereits vor langen Jahren der Betrag von 50 fl. abgelegt worden sein soll, ist zufolge Erbgangs der Frau Mariane Auguste Zickwolff, geb. Malß, anerfallen, auch derselben als Gläubigerin am 23. August 1836 in dem Insatzbuche zugeschrieben worden, die hierüber von der Hypothekenbuchführung ertheilte glaubhafte Ausfertigung ist aber angeblich in Verlust gerathen.

Auf Antrag der Erben der vorbenannten Ehefrau des gewesenen hiesigen Bürgers und Handelsmanns Gustav Zickwolff, Mariane Auguste Zickwolff, geb. Malß, werden daher Alle, welche an den bezeichneten Restkaufschillingsbrief Ansprüche zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, solche

binnen drei Monaten

bei unterfertigtem Gerichte anzumelden, indem nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist die fragliche Urkunde für kraftlos und erloschen erklärt werden soll.

Frankfurt a. M., den 18. Februar 1861.

Stadt-Gericht II.
Dr. Jäger.
Dr. Leykauf, Secr.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß der am 3. März 1861 verstorbenen Wittwe des gewesenen hiesigen Bürgers und Lehrers Heinrich Karl Dressel, Susanna Maria, geb. Betsch zustehen, haben solche,

binnen zwei Monaten

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an die ausgetretenen, zum Theile auswärts wohnenden Intestat-Erben ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 15. März 1861.

Stadt-Gericht II.
Dr. Jäger.
Dr. Leykauf, Secr.

Edictalladung.

Alle diejenigen, welche an den Nachlaß des Soldaten beim hiesigen Linienmilitär **Vollmuth Werner** aus [illegible] im Großh. Hessen Erb- oder sonstige Ansprüche und Forderungen zu machen haben, werden hierdurch aufgefordert, solche so gewiß in dem hiermit auf

Dienstag den 16. April 1861, Vormittags 9 Uhr,

anberaumten Termine anzuzeigen, als ansonsten dieser Nachlaß an die auswärtigen Intestat-Erben ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werden wird.

Frankfurt a. M., den 15. März 1861. Stadt-Amt II.

Dr. Antoni.

Dr. Diehl, Act.

Oeffentliche Ladung.

Die ledige **Maria Elisabetha Huf**, aus Flonheim im Großherzogthum Hessen, Kreis Alzey, gebürtig, ist am 14. März d. J. in Bornheim gestorben. Ansprüche oder Forderungen an deren Nachlaß sind

binnen vier Wochen

dahier anzumelden, widrigenfalls der Nachlaß an die sich legitimirenden auswärtigen Erben ohne Sicherheitsleistung ausgeliefert werden soll.

Frankfurt a. M., den 19. März 1861. Land-Justiz-Amt.

Dr. Franc.

Dr. de Bosellt.

Edictalladung.

Alle, welche an die Verlassenschaften nachbenannter Personen:

1) des Schuhmachergesellen **Georg Mühlschwein** aus Dreieichenhain,
2) des hiesigen Bürgers und Bierbrauermeisters **Johann Ludwig Kayser** und
3) der hiesigen Bürgerin **Maria Elisabeth Sturm**

Erb- oder sonstige Ansprüche zu machen haben, werden hierdurch aufgefordert, solche so gewiß in dem hiermit auf

Freitag den 5. April 1861, Vormittags 9 Uhr,

anberaumten Termine dahier anzuzeigen, als ansonsten der Nachlaß Nr. 1 ohne Sicherheitsleistung an den auswärtigen Intestat-Erben verabfolgt, die Nachlässe 2 und 3 aber dem hiesigen Fiscus überwiesen werden sollen.

Frankfurt a. M., den 14. März 1861. Stadt-Amt I.

Dr. Antoni.

Dr. Diehl, Act.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß des am 28. August 1860 verstorbenen hiesigen Bürgers und Handelsmannes **Heinrich Schlesinger** zustehen, haben solche

binnen zwei Monaten

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden, oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an die auswärts wohnenden Intestat-Erben ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 15. März 1861. Stadt-Gericht II.

Dr. Jaeger.

Dr. Leykauf, Secr.

Oeffentliche Ladung.

Das mit Lit. F. bezeichnete Viertelloos No. 21318 der ersten Klasse hiesiger 139. Stadtlotterie, welches bescheinigter Maßen von der Lotterie-Direction an die Haupt-Collecteure [illegible] Doctor und von diesen an den hiesigen Bürger und Handelsmann Jacob Doctor verkauft worden, ist angeblich in Verlust gerathen.

Auf Antrag der letztgenannten Firma werden deßhalb Alle, welche an das bezeichnete Viertelloos, auf dessen ganze Nummer in der Ziehung vom [illegible] November 1860 ein Gewinn von 10,000 fl. gefallen ist, Ansprüche zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, solche

binnen drei Monaten

bei unterzeichnetem Gerichte anzumelden, indem nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist das fragliche Viertelloos für kraftlos und erloschen erklärt werden soll.

Frankfurt a. M., den 28. Januar 1861.

Stadt-Gericht II.
Dr. Jäger.
Dr. Leykauf, Secr.

Edictalladung.

Ueber das Vermögen des Handelsmanns Alexander Rindskopf, Inhabers der Handlung Rindskopf-Heilbronn, hat das unterzeichnete Gericht heute Concurs erkannt.

Demnach werden Alle, welche an diesen Gemeinschuldner aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen zu machen haben, hierdurch vorgeladen, solche in der auf

Montag den 13. Mai 1861, Vormittags 10 Uhr,

anberaumten Tagfahrt vor der angeordneten Gerichts-Commission entweder persönlich oder durch einen bevollmächtigten hiesigen Anwalt klar zu stellen, auch hinsichtlich eines etwaigen Vorzugsrechtes zum Protokolle zu verhandeln, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse.

Es wird keine weitere Ladung ergehen, sondern nur, nachdem die gegenwärtige zu den Acten gekommen ist, der Ausschluß der nicht aufgetretenen Gläubiger in öffentlichen hiesigen Blättern bekannt gemacht werden.

Frankfurt a. M., den 13. März 1861.

Stadt-Gericht I.
Dr. [illegible], Director.
Dr. [illegible], Secr.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welche Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß der am 17. November 1860 dahier verstorbenen Dienstmagd Caroline Friederike Deich aus Laubuseschbach im Herzogthum Nassau zustehen, haben solche

binnen zwei Monaten

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an die aufgetretenen auswärts wohnenden Intestat-Erben ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den [illegible] März 1861.

Stadt-Gericht II.
Dr. Jäger.
Dr. Leykauf, Secr.

Polizei-Taxen der freien Stadt Frankfurt.

Vom 28. März 1861.

Brod-Taxe und Gewicht.

Vom 28. März bis 8. April 1861.

	Pfd.	Loth.	Kr.	Hl.
Zweite Sorte.				
Ein gemischtes Roggenbrod von	4		15	
" " " von	2		7	2
" " " von		26	3	
Erste Sorte.				
" " " von	6		25	
" " " von	3		12	2
" Weizen- od. sg. Paffenbrod von	1	14	8	
" " " " von		23	4	
" " " " von		11½	2	
" " " " von		5¾	1	
" Wasserweck . . . . . von		5¼	1	
" Milchbrod . . . . . von		4	1	
" feines Wasserbrod . . . von		3¾	1	
Bei den Dorfbäckern.				
Zweite Sorte.				
Ein gemischtes Roggenbrod von	4		14	
" " " von	2		7	
" " " von		27	3	
Erste Sorte				
" " " von	6		24	
" " " von	3		12	

1) Die Dreingabe bei dem Verkaufe der Wasserwecke und Milchbröde ist bei Strafe, sowohl für den Geber als für den Empfänger, verboten.
2) Ebenso wird das frühere Verbot des Aushockens des Weck- und Schwarzbrodes von Neuem in Erinnerung gebracht.

Fleisch-Taxe.

	Kr.	Hl.
Ochsenfleisch das Pfd.	17	2
Rinderfleisch " "	15	1
Kuhfleisch " "	15	[illegible]
Kalbfleisch " "	14	[illegible]
Hammelfleisch " "	16	[illegible]
Schweinefleisch " "	16	[illegible]

a) Die Fleischzugabe beträgt den zehnten Theil des Gewichts, mithin auf fünf Pfund ein halbes, und soll von der nämlichen Gattung des Fleisches sein.

b) Der Verkauf des Fleisches ohne Zugabe um einen höheren Preis als die Taxe bestimmt, ist bei Strafe verboten.

Bier-Taxe.

Bis Ende April 1861.

Die Maas Bier:	Kr.
Ueber die Straße	[illegible]
Im Hause	[illegible]
Das Seidel (1¼ Schoppen)	4

Frucht-Preise.

	fl.	kr.
Weizen das Mltr., d. Mittelpr.	12	40
Korn " " " "	8	48
Gerste " " " "	7	30
Hafer, 110 Pfd.	5	—

Mehl-Preise.

	fl.	kr.
Weizenmehl . . . . . à 185 Pfd.		
" geschw. Vorschuß " "	16	32
" gemeiner " "	13	1
Weizenschrotmehl . . . " "	[illegible]	[illegible]
Weizenkummelmehl . . . " "	[illegible]	[illegible]
Korn- oder Roggenmehl . " "	[illegible]	[illegible]

Heu- und Stroh-Preise.

	fl.	kr.
Den Mittelpreis des Zentners,	[illegible]	[illegible]
Kornstroh, das Fuder oder 10 Zentner	[illegible]	[illegible]

Die Strohverkäufer sind verbunden, nach dem Gewicht zu verkaufen.

Polizei-Amt.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger J. G. Holzwart. — Druck von J. P. Streng.

Amts-Blatt
der freien Stadt Frankfurt.

(Expedition: am Geistpförtchen, Schlachthausgasse 21.)

№ 39. Samstag, den 30. März 1861.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung,
die Anlage eines Brunnens betreffend.

Die zur Anlage eines neuen Brunnens auf der Pfingstweide erforderlichen Arbeiten sollen an den Wenigstnehmenden begeben werden.

Angebote, deren nähere Bedingungen auf dem Amtslokale eingesehen werden können, sind daselbst bis zum 13. April 1861 versiegelt einzureichen.

Spätere Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden.

Frankfurt a. M., den 25. März 1861. **Bau-Amt.**

Bekanntmachung,
Jagd betreffend.

Die nach Art. 33 des Jagdgesetzes vom 20. Aug. 1850 während der Jagdhegezeit gestattete Ausübung der Schnepfenjagd ist **mit dem heutigen für geschlossen erklärt.**

Frankfurt a. M., den 28. März 1861. **Forst-Amt.**

Brennholz-Versteigerung.

In dem Hinkelstein-Forste des dahiesigen Stadtwaldes sollen
Mittwoch den 3 April d. J.:

97 Klafter Tannen-Scheitholz 2. Klasse,
$131\frac{1}{2}$ „ „ Prügelholz,
$74\frac{1}{2}$ „ „ Stumpfholz,

öffentlich an die Meistbietenden versteigert werden und haben sich die Kaufslustigen an genanntem Tage, Vormittags um $8\frac{1}{2}$ Uhr, dazu auf der Unterschweinsteige einzufinden.

Frankfurt a. M., den 28. März 1861. **Forst-Amt.**

Ein Stück Dachblei wurde gefunden. Ansprüche sind binnen 14 Tagen geltend zu machen.

Frankfurt a. M., den 23. März 1861. **Polizei-Amt.**

Bekanntmachung.

Mit Dienstag den 2. April l. J. an wird der Viehhof Morgens um 5 Uhr geöffnet.

Frankfurt a. M., den 25. März 1861. **Polizei-Amt.**

Die Stelle eines Aufsehers in dem Gefängniß auf der Constablerwache ist zu besetzen.

Bewerber wollen sich Mittags zwischen 12 und 1 bei dem Gefangnenwärter dortselbst mit ihren Zeugnissen anmelden.

Frankfurt a. M., den 27. März 1861. Polizei-Amt.

Bekanntmachung.

Montag den 25. März d. J. Morgens gegen 7 Uhr, wurde nächst dem Adlerflychtshof dahier, die Leiche eines neugebornen Kindes männlichen Geschlechts gefunden. Dasselbe ist ausgetragen, hat blonde Haare und blaue Augen, und war in blaues und graues Packpapier, sowie in einen Lappen Leinwand, auch in ein theilweise zusammengenähtes Stück Packtuch gewickelt und mit weißer Schnur umbunden.

Die Mutter des Kindes, beziehungsweise die Person, welche jenes Kind an den besagten Ort gelegt hat, ist bis jetzt unermittelt geblieben.

An alle diejenigen Behörden oder Privatpersonen, welche zur Ermittelung der hier in Frage kommenden Umstände mir eine Mittheilung zu machen vermögen, ergeht das Ersuchen, mir solche ohne Verzug zukommen zu lassen.

Frankfurt a. M., den 26. März 1861. Der Untersuchungsrichter. Criminalrath Dr. Schnider.

Straßenbeleuchtung im Monat April 1861.

Tage.	Beleuchtung der Straßenlaternen. Anfang.	Ende.	Beleuchtung der Dienstlaternen. Anfang.	Ende.
Vom 1. bis einschließlich —	$7^1/_2$ Uhr	2 Uhr	$7^1/_2$ Uhr	4 Uhr
„ 2. „ „ 5.	$7^1/_2$ „	4 „	$7^1/_2$ „	4 „
„ 6. „ „ 10.	$7^1/_2$ „	$3^3/_4$ „	$7^1/_2$ „	$3^3/_4$ „
„ 11. „ „ 12.	$7^3/_4$ „	$3^3/_4$ „	$7^3/_4$ „	$3^3/_4$ „
„ 13. „ „ 17.	$7^3/_4$ „	$3^1/_2$ „	$7^3/_4$ „	$3^1/_2$ „
„ 18. „ „ 19.	$7^3/_4$ „	11 „	$7^3/_4$ „	$3^1/_2$ „
„ 20. „ „ 26.	8 „	11 „	8 „	$3^1/_4$ „
„ 27. „ „ —	8 „	12 „	8 „	$3^1/_4$ „
„ 28. „ „ —	8 „	$12^1/_2$ „	8 „	3 „
„ 29. „ „ —	8 „	1 „	8 „	3 „
„ 30. „ „ —	8 „	$1^1/_2$ „	8 „	3 „

Frankfurt a. M., den 25. März 1861. Polizei-Amt.

Gefundene Gegenstände.

☞ Ein Kamm. Eine Zwinge von einer Degenscheide. Eine Waschmahne. Eine Tasche mit Effecten. Ein Muff. Ein seid. Umknüpftüchelchen. Ein weißes Taschentuch. Eine Cigarrenspitze. Einige Päckchen Percussionspulver. Eine Pferdedecke. Drei Schlüssel. Ein Doppelschlüssel. Ein schwarzer Schleier. Ein Kinderstrumpf mit Schuh. Zwei Zeichen. Ein kl. Schlüssel. Ein Coupon der Darmstädter Bank für Handel und Industrie. Ein Kinder-Halbstiefelchen.

Frankfurt a. M., den 29. März 1861. Polizei-Amt.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger J. G. Holtzwart. — Druck von J. P. Streng.

No. 76. 30/3. 1861. J. G. Holtzwart

Amts-Blatt
der freien Stadt Frankfurt.

(Expedition: am Geistpförtchen, Schlachthausgasse 21.)

№ 40. Dienstag, den 2. April 1861.

Amtliche Bekanntmachungen.

Auszug aus den hiesigen Standesbüchern.

1861	I. Getraute.
März 25	Ruppel, Johann Philipp, designirter hiesiger Bürger und Spezereikrämer, aus Ober-Rosbach im Großherzogthum Hessen, mit Warmbrod, Rosalie Cäcilie, hiesige Bürgerstochter.
„ 25	Roll, Friedrich, designirter hiesiger Bürger und Auslaufer, aus Rendel im Großherzogthum Hessen, mit Hochhut, Margarethe, hiesige Bürgerstochter.
„ 25	Schuck, Johann Christoph, hiesiger Bürger und Auslaufer, Wittwer, mit Hummel, Louise Christiane, Wittwe, geb. Beller, aus Offenbach im Großherzogthum Hessen.
„ 27	Müller, Johann Andreas, hiesiger Bürger und Bierbrauermeister, mit Döring, Johanne Henriette Louise, hiesige Bürgerstochter.
„ 27	Helfrich, Carl Wilhelm Friedebald, designirter hiesiger Bürger und Schriftsetzer, aus Gotha, mit Smiatkowsky, Petronella Alexia Bertha, hiesige Bürgerstochter.

Zeit.	Ort.	II. Geborene.
1861		
März 11	Stiftstraße 19	Böhringer, Elisabetha Margaretha, Tochter des Ortsbürgers zu Rödelheim Georg Böhringer (Schwab).
„ 16	Rechneigraben-straße 1	Mettegang, Henriette Louise, Tochter des Kaufmanns zu Soest, im Königreich Preußen Wilhelm Mettegang (von Rostitz Jakowsky).
„ 17	gr. Ritterg. 76	Heister, Anna Maria, Tochter des hies. Bürgers und Taglöhners Johann Jacob Heister (Michel).
„ 18	Zeil 39	Wenzel, Johanna Katharina Henriette, Tochter des hies. Bürgers und Restaurateurs Walter Hector Wenzel (Wenzel).
„ 18	Elisabethen-straße 5	Reinhard, Johann Jacob, Sohn des hies. Bürgers und Schuhmachermeisters Johann Justus Reinhard (Seib).

Zeit.	Ort.	III. Geborene.
1861		
März 19	kl. Ritterg. 36	Lenz, Johann Jacob, Sohn des hies. Bürgers und Weingärtners Johann Jacob Lenz (Hochstadt).
„ 20	Seilerstraße 13	Gramm, Anna Hermina Elisabetha, Tochter des hies. Bürgers und Weißbindermeisters Friedrich Gramm (Kleibscheidel).
„ 20	Klosterstraße 21	Schledt, Carl Anton Fritz, Sohn des hies. Bürgers, Garn- und Leinwandhändlers Johann Friedrich Schledt ([illegible]).
„ 21	Elisabethenstraße 5	Schulz, Carl August, Sohn des hies. Bürgers und Handelsmanns Franz Ernst Friedrich Schulz (Deucker).
„ 21	Kl. Kettenhof Gw. 14 N. 44	Rühl, Anna Maria Josepha, Tochter des hies. Bürgers und Kunstgärtners Philipp Friedrich Rühl (Kulle).
„ 21	Altemainzergasse 72	Bartenstein, Georg Carl, Sohn des hies. Bürgers und Schuhmachermeisters Benedict Georg Franz Bartenstein (Ehrmann).
„ 21	Jägergäßchen 3	Würges, Daniel Jacob, Sohn des hies. Bürgers und Fischermeisters Johann Jacob Würges (Posauner).
„ 21	gr. Ritterg. 69	Euler, Franz Adam, Sohn des hies. Bürgers und Weingärtners Johann Heinrich Euler (Breißler) (Knapp).
„ 21	Kruggasse 13	Christmann, Margaretha Mathilde, Tochter des Bürgers und Schneiders zu Rettershain im Herzogthum Nassau Georg Philipp Christmann (Mattern).
„ 21	—	N. N. Johann Georg.
„ 22	Paradeplatz 4	Busch, Margaretha Elisabeth, Tochter des hies. Bürgers und Weinhändlers Friedrich Andreas Busch (Weber).
„ 22	Seilerstraße 25	Arnold, Anna Katharina, Tochter des hies. Bürgers und Maurermeisters Philipp Bernhard Arnold (Hinkel).
„ 22	Friedbergerstraße 12	Kellner, Johanna Margaretha Dorothea, Tochter des hies. Bürgers und Spezereikrämers Carl Theodor Kellner (Jost).
„ 22	—	N. N. Margaretha Georgina.
„ 23	kl. Hirschgraben 8	Creutzer, Johannes Hermann Jacob, Sohn des hies. Bürgers und Handelsmanns Johann Jacob Creutzer (Glock).
„ 23	Schöne Aussicht 5	Una, David Sußmann, Sohn des hies. Bürgers und Handelsmanns Sußmann Una (Scheuer).
„ 23	Kalbächerg. 4	Knobel, Bertha Dorothea, Tochter des Bürgers zu [illegible] in Rheinpreußen Johann Carl Rudolph Knobel (Huth).
„ 24	Neuemainzerstraße 23	Metzler, Friederike Bertha Elisabeth, Tochter des hies. Bürgers und Handelsmanns Philipp Heinrich Carl Metzler (Grunelius).
„ 24	Eschersheimer Landstraße 23a	Wertheimber, Ida Isabella, Tochter des Bürgers und Banquiers zu Fürth im Königr. Bayern Emanuel Wertheimber (Gahn).
„ 24	gr. Kornmarkt 9	Rau, Carl Friedrich, Sohn des hies. Bürgers und Glasermeisters Georg Matthäus Rau (Beckmann).
„ 24	Judengasse 51	Kempf, Johann Adam, Sohn des Ortsbürgers zu [illegible] im Königr. Bayern, Ausläufers dahier Johann Adam Kempf (Moll).

Zeit.	Ort.	II. Geborene.
1861		
Mai 24	[illegible]	N. N. Friedrich (fremd).
„ 26	Fahrgasse 35	Bittel, Maria Eleonore, Tochter des hies. Bürgers und [illegible]arbeitermeisters. Matthäus Bittel (Schneider).
„ 27	Fahrgasse 115	Lehrberger, N. N., todtgeborner Sohn des hies. Bürgers und Handelsmanns Alexander Lehrberger (Flörsheim).

Zeit.	Ort.	III. Verstorbene.
1861		
Mai [illegible]	[illegible] straße 40	[illegible], Dr. jur. Georg Adolph, hies. Bürger und emer. Canzleirath, alt 71 Jahre, 2 Monate, 21 Tage.
„ 22	Stiftstraße 30	Franck, Marie Luise, Tochter des verstorbenen hies. Bürgers und Krämers, Johann Leonhard Franck (Seyfried), alt 45 Jahre, 7 Monate, 19 Tage.
„ 23	gr. Eschenheimerstraße 23	Schwarz, Gottlieb Friedrich, hies. Bürger und Schmiedmeister, verheirathet, alt 43 Jahre, 6 Monate, 5 Tage.
„ 2[illegible]	[illegible] 22	Koch, Joseph Ferdinand, Sohn des hies. Bürgers und Schreinermeisters, Johann Peter Koch (Mandel), alt 1 Jahr, 1 Monat, 6 Tage.
„ 23	Theobaldstr. 4	N. N. Victor Albert Franz, alt 10 Monate, [illegible] Tage.
„ [illegible]	gr. Eschenheimerstr. 7[illegible]	Bauer, Johann Daniel, Sohn des Ortsbürgers und Maurers zu [illegible] im Großherzogthum Hessen, Johann Adam Bauer ([illegible]), alt 9 Monate, 17 Tage.
„ [illegible]	[illegible]gäßchen 6	Böttner, Carl Maximilian Heinrich, Sohn des hies. Bürgers und [illegible]meisters, Jacob Heinrich Franz Emil Böttner (Schieder), alt 2 Monate, [illegible] Tage.
„ 2[illegible]	[illegible] 1	Freyeisen, Margarethe, geb. [illegible], Ehefrau des hies. Bürgers und Weingärtners, Jacob Freyeisen, alt 50 Jahre, 4 Monate, 25 Tage.
„ 24	[illegible] 17	[illegible], Dorothea, geb. [illegible], Ehefrau des hies. Bürgers und Schreinermeisters, Carl [illegible] Friedrich [illegible], alt 22 Jahre, 1 Monat, 4 Tage.
„ [illegible]	[illegible] 3	[illegible], [illegible] Marie, eheliche Tochter des Kaufmanns zu Paris in Frankreich, Ludwig Johann Friedrich [illegible] ([illegible]), alt 17 Jahre, 4 Monate, 23 Tage.
„ [illegible]	[illegible] 90	Löffler, Katharine Dorothea, Tochter des hies. Bürgers und [illegible], Christian Friedrich Löffler (Heß), alt 4 Jahre, 4 Monate, 18 Tage.
„ [illegible]	[illegible]	Schwebel, Elisabeth, [illegible] Dienstmagd aus [illegible] im Großherzogthum Hessen, alt 18 Jahre.
„ 2[illegible]	hinter der [illegible] 2[illegible]	Kayser, Elisabeth Louise, Tochter des hies. Bürgers und Mechanikus, Jacob [illegible] Kayser ([illegible]), alt [illegible] Jahre, [illegible] Monate, 2 Tage.

Zeit.	Ort.	III. Verstorbene.
1861 März 25	Haideweg 10	Welschner, Wilhelm Heinrich, Sohn des hies. Bürgers und Gegenschreibers bei dem Bauamte, Jacob Wilhelm Welschner (Scheld), alt 2 Jahre, 4 Monate, 24 Tage.
„ 25	Rosengasse 35	Spohrer, Theodor, Sohn des hies. Bürgers und Schieblächers, Alexander Eduard Moritz Spohrer (Gans), alt 2 Monate, 15 Tage.
—	—	Ein neugebornes unbekanntes Kind, männlichen Geschlechts, welches am 25. d. Mts. an der Oede todt aufgefunden worden.
„ 26	Löhergasse 50	Schunck, Katharine Elisabeth, geb. Ungerer, zweite Ehefrau des hies. Bürgers und Weingärtners, Johann Georg Schunck, alt 71 Jahre, 25 Tage.
„ 26	Stiftstraße 30	Winter, Anna Marie, geb. Langsdorf, Ehefrau des hies. Bürgers und Taglöhners, Christian Winter, alt 54 Jahre, 5 Monate, 1 Tag.
„ 26	Stiftstraße 30	Bubi, Michael, hies. Bürger und Auslaufer, alt 37 Jahre, 5 Monate, 4 Tage.
„ 26	K. Ritterg. 28	Spitzenberger, Wilhelmine Katharine, Tochter des hies. Bürgers und Packers, Wilhelm August Spitzenberger (Imfang) alt 1 Jahr, 8 Monate, 26 Tage.
„ 27	Bleichstraße 20	Imler, Franz Leonhard, hies. Bürger und emer. evang.-luther. Pfarrer zu Niedererlenbach, alt 70 Jahre, 8 Monate, 2 Tage.
„ 27	—	N. N. August, aus Kothen, Landgerichts Brückenau im Königreich Bayern, alt 9 Monate, 16 Tage.
„ 27	Fahrgasse 115	Lehrberger, N. N., todtgeborner Sohn des hies. Bürgers und Handelsmanns, Alexander Lehrberger (Flörsheim).
„ 27	Fahrgasse 115	Lehrberger, Emilie, geb. Flörsheim, Ehefrau des hies. Bürgers und Handelsmanns, Alexander Lehrberger, alt 30 Jahre, 3 Monate, 26 Tage.
„ 28	Langestraße 27	Gumpertz, Isaac Michael, hies. Bürger und Handelsmann, verheirathet, alt 84 Jahre, 4 Monate, 6 Tage.
„ 28	Schnurgasse 11	Seitz, Barbara Marie, geb. Eckardt, hinterl. Wittwe, dritte Ehefrau des verstorbenen hies. Bürgers und Handelsmanns, Bernhard Joseph Wolfgang Seitz, alt 63 Jahre, 1 Monat.
„ 28	Stiftstraße 30	Ewald, Johannes Peter, hies. Bürger und Handelsmann, alt 37 Jahre, 9 Monate, 11 Tage.
„ 28	Ringgasse 27	Gayl, Friedrich August, Sohn des hies. Bürgers und Schuhmachermeisters, Johann Heinrich Gayl (Reiß), alt 7 Monate, 19 Tage.
„ 28	Mainzerg. 72	Wartenstein, Georg Carl, Sohn des hies. Bürgers und Schuhmachermeisters, Benedict Georg Franz Wartenstein ([illegible]mann), alt 7 Tage.
„ 29	[illegible]g. 5	Weybant, Samuel Friedrich, gew. Schreibergeselle aus Cottbus im preuß. Regierungsbezirk Frankfurt a. d. Oder, alt 77 Jahre.

III. Verstorbene.

Datum.	Ort.	
1861 März 29	gr. Sandg. 20	Frey, Wilhelmine Louise, Tochter des hies. Bürgers und Schreinermeisters, Johann Carl Frey (Rabenau), alt 9 Monate, 16 Tage.
„ 30	Klostergasse 25	Müller, Anna Margaretha, Tochter des hies. Bürgers und Sauerwasserhändlers, Johann Gottfried Müller (Selten), alt 1 Jahr, 5 Monate, 13 Tage.

Frankfurt a. M., den 2. April 1861. Standesbuchführung.

Bürgerliches Aufgebot.

März 30.	Kitsch, August, hiesiger Bürger und Bäckermeister, mit Kohl, Johanna Margaretha, aus Götzenhain, im Großherzogthum Hessen.
„ 30.	Rumbler, Johann Jacob, hiesiger Bürger und Gärtnermeister, Wittwer, mit Staub, Dorothea Juliane, hiesige Bürgerstochter.
„ 30.	Strumbörfer, Philipp Adam, hiesiger Bürger und Handelsmann, mit Binnassa, Sophie Stephanie, hiesige Bürgerstochter, dermalen wohnhaft in St. Gallen in der Schweiz.

Frankfurt a. M., den 2. April 1861. Standesbuchführung.

Verordnung,
die Ostermesse zu Frankfurt a. M. betreffend.

Die diesjährige Ostermesse beginnt für den Großhandel wie für den Kleinhandel am Mittwoch den 20. März und endigt mit Dienstag den 9. April. Das Auspacken der Waaren darf zwar am Montag den 18. und Dienstag den 19. März, jedoch nur in verschlossenen Läden, geschehen.

Für **Leder beginnt die Messe am Mittwoch den 27. März**, an welchem Tage die öffentlichen Waagen zum Verwiegen desselben eröffnet werden und endigt mit Dienstag den 9. April. Das Einlagern des Leders in die städtischen Magazine ist schon von Montag den 25. März an gestattet.

Jeder dahier nicht verbürgerte Verkäufer, welcher vor dem Beginn der Messe oder nach dem Schluß derselben Waaren dahier feil hält oder verkauft, oder vor der gestatteten Zeit auspackt oder während des Auspackens an den dafür bestimmten Tagen den Laden öffnet, oder Jemanden außer seinem Dienstpersonal den Zutritt zu den Waaren gestattet, wird für jeden solchen Fall mit einer Geldbuße bis zu dreißig Gulden belegt.

Frankfurt a. M., den 31. Januar 1861. Rechnei- und Renten-Amt.

Bekanntmachung.

Die unterzeichnete Stelle bringt hiermit aus Auftrag Hohen Senats wiederholt zur öffentlichen Kenntniß, daß Eingaben jeder Art allein **Montags, Mittwochs, Donnerstags und Samstags** in den Vormittagsstunden von 9—11 Uhr entgegen genommen, die der Ableistung des Bürger- und Vermögenseides vorgängigen Instruirungen, Einschreibungen von Bürgerstöchtern ins Meisterrecht und alle dahin einschlagenden Verhandlungen aber nur **Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags, Vormittags von 9—12 Uhr**, vorgenommen werden können.

Frankfurt a. M., den 2. April 1861. Stadt-Kanzlei.

Bekanntmachung.

Da es in neuerer Zeit öfters vorgekommen, daß an Hohen Senat gerichtete Vorstellungen in unterzeichneter Kanzlei übergeben worden sind, welche der gehörigen Form ermangelten, so wird der Inhalt der deßhalb bestehenden Verordnungen und früherhin erlassenen Bekanntmachungen, namentlich vom 29. Juli 1825 und 14. September 1836, hierdurch in Erinnerung gebracht.

Es müssen nämlich:

1) alle Eingaben auf Stempelbogen zu 15 kr. geschrieben, die Anlagen aber mit 6 kr. Stempel versehen werden;
2) die erste Seite ist gebrochen zu schreiben und in der linken Spalte die Rubrik oben aufzunehmen;
3) die Rubrik hat zu enthalten:
   a) Namen, Stand und Geburtsort des Bittstellers, und — bei Bürgerrechtsgesuchen auf Ehelichung hier verbürgerter Personen — die Namen beider Verlobten, sowie die Angabe des zu wählenden Nahrungszweiges;
   b) die Wohnung des Bittstellers;
   c) den genau zu bestimmenden Betreff, und
   d) wenn wegen eines Gegenstandes wiederholte Vorstellung eingereicht werden will — die genaue Angabe des letzten in der Sache ergangenen Rathschlusses nach Tag und Jahr;
4) auf jeder Seite müssen die gehörigen Zeilen befindlich sein und
5) muß jede von dem Bittsteller nicht selbst entworfene und von ihm als Selbststeller unterzeichnete Eingabe von einem dahier aufgenommenen Advokaten als Concipienten unterzeichnet sein. Endlich muß
6) die letzte Seite der Vorstellung unbeschrieben bleiben.

Bei Vernachlässigung dieser Form haben die Bittsteller außer der gesetzlichen Geldstrafe zu gewärtigen, daß ihre Gesuche gänzlich unberücksichtigt bleiben.

Frankfurt a. M., den 2. April 1861. Stadt-Kanzlei.

Bekanntmachung,

die Umgehung der Wechselstempel-Ordnung betreffend.

Unter Hinweisung auf das Gesetz vom 12. November 1844 wird hierdurch in Erinnerung gebracht, daß — mit alleiniger Ausnahme der Anweisungen ohne Ordre, welche lediglich zur Erhebung der Valuta verhandelter Wechsel ausgegeben werden und der Giro-Anweisungen auf die Frankfurter Bank: — alle in hiesiger Stadt oder deren Gebiet zahlbare Wechsel jeder Art, ferner alle in hiesiger Stadt oder deren Gebiet zahlbare Assignationen oder Anweisungen, sowie alle Urkunden, welche die Stelle eines Wechsels oder einer Anweisung vertreten, z. B. die darunter gehörenden Billets, Mandats, Bons, Accreditive, übertragbare Scheine ohne Unterschied, ob dergleichen Urkunden an Ordre ausgestellt sind oder nicht, oder ob sie auf den Inhaber oder Vorzeiger lauten, mit dem Wechselstempel versehen werden müssen, bevor solche in hiesiger Stadt oder deren Gebiete ausgestellt, verkauft, vertauscht, an Zahlungsstatt gegeben oder angenommen, indossirt, acquittirt, zur Annahme oder Zahlung präsentirt, gekauft, acceptirt oder gezahlt werden. Die Prolongation des Zahlungszieles wird der Ausstellung eines neuen Wechsels oder beziehungsweise einer neuen Anweisung gleich geachtet, dergestalt, daß jede Beurkundung der Prolongation von neuem des Stempels bedarf.

Auf Uebertretung dieser Vorschriften steht eine Strafe von fünf vom Hundert des ganzen Wechselbetrags, und zwar trifft die Strafe jeden einzelnen Uebertreter des Gesetzes.

Frankfurt a. M., den 16. März 1861. Rechnei- und Renten-Amt.

Bekanntmachung.

Zur Regelung des Verkehrs an dem Mainufer während der Meßzeit werden für die Dauer der Messe und so lange die Meßbuden an dem Mainufer verbleiben, die nachfolgenden Anordnungen getroffen:

1) Das Mainufer zwischen dem Leonhardsthor und dem Fischerthor ist für alles Fuhrwerk, welches nicht daselbst beladen oder abgeladen werden oder Personen einnehmen oder absetzen soll, gesperrt.

2) Die Holzfuhren vom Main in die Stadt haben durch das Metzgerthor oder Fischerthor, die leeren Einzlerfuhrwerke aus der Stadt an den Main durch das Leonhardsthor oder den alten Zollhof zu fahren.

3) Alles übrige Fuhrwerk, welches aus der Stadt in den Hafen oder aus dem Hafen in die Stadt zu fahren hat, darf nur durch das Leonhardsthor oder den alten Zollhof zu- und abfahren.

4) Während die Verbindungsbahn auf der Strecke zwischen dem Zollhafen und dem Fischerthor befahren wird, soll eine an der Ueberfahrt bei dem Fahrthor aufgestellte Glocke geläutet werden. Sobald diese Glocke geläutet wird und bis der dadurch angezeigte Eisenbahnzug die bezeichnete Uferstrecke passirt hat, darf keinerlei Fuhrwerk aus der Stadt und dem alten Zollhof auf das Mainufer zwischen dem Zollhafen und dem Fischerthor fahren und haben die Führer des auf diesem Ufer befindlichen Fuhrwerks anzuhalten, die Stränge der Pferde auszuhängen und die Pferde beim Vorbeifahren des Zugs am Kopfgestell zu halten. Während dieser Zeit wird die Passage auf dem Uferraum zwischen den Meßbuden und dem Maine gesperrt und darf Niemand über das Bahngeleise gehen, Vieh treiben oder fahren.

5) Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafen bis zu 5 fl. bestraft und ist das Hafen- und Polizeipersonal angewiesen, gegen die Uebertreter dieser Verordnung mit aller Strenge einzuschreiten.

Frankfurt a M., den 1[illegible]. März 1861.

Rechnei- u. Renten-Amt. Polizei-Amt.

Am 26. l. Mts. wurden dahier entwendet:

1) ein roth gewirkter Shawl, 2) ein grau und schwarz carrirter ganz neuer Long-Shawl, 3) ein grauer Sommer-Shawl mit schwarzer Borde, 4) ein schwarzes Thibetkleid, 5) ein klein braun carrirter wollener Rock, 6) ein Paar roth gestickte Pantoffeln, 7) ein Paar lila wollene Strümpfe, 8) zwei braune Halstücher, 9) ein En-tout-cas.

Man ersucht um Anzeige, falls über den Verbleib obiger Gegenstände etwas bekannt werden sollte.

Frankfurt a. M., den 28. März 1861. Polizei-Amt.

Bekanntmachung,

Jagd betreffend.

Die nach Art. 32 des Jagdgesetzes vom 20. Aug. 1850 während der Jagdhegezeit mit ihrem Ausschluß der Schnepfenjagd ist mit dem heutigen für geschlossen erklärt.

Frankfurt a. M., den [illegible]. März 1861. Forst-Amt.

Die Stelle eines Aufsehers in dem Gefängniß auf der Constablerwache ist zu besetzen.

Bewerber wollen sich Mittags zwischen 12 und 1 bei dem Gefangenwärter daselbst mit ihren Zeugnissen melden.

Frankfurt a. M., den 27. März 1861. Polizei-Amt.

Bekanntmachung.

Montag den 25. März d. J. Morgens gegen 7 Uhr wurde nächst dem Adlerflychtshof [illegible] die Leiche eines neugeborenen Kindes männlichen Geschlechts gefunden. Dasselbe [illegible] ausgetragen, hat blonde Haare und blaue Augen, und war in blaues und graues Packpapier, sowie in einen Lappen Leinwand, auch in ein theilweise zusammengenähtes [illegible] Halstuch gewickelt und mit weißer Schnur umbunden.

Die Mutter des Kindes, beziehungsweise die Person, welche jenes Kind an den besagten Ort gelegt hat, ist bis jetzt unermittelt geblieben.

An alle diejenigen Behörden oder Privatpersonen, welche zur Ermittelung der hier in Frage kommenden Umstände mir eine Mittheilung zu machen vermögen, ergeht das Ersuchen, mir solche ohne Verzug zukommen zu lassen.

Frankfurt a. M., den 26. März 1861.

Der Untersuchungsrichter:
Criminalrath Dr. [illegible]

Brennholz-Versteigerung.

Im dem Hinkelstein-Forste des dahiesigen Stadtwaldes sollen

Mittwoch den 3. April d. J.

97 Klafter Tannen-Scheitholz 2. Klasse,
131½ " " Prügelholz,
74½ " " Stumpfholz

öffentlich an die Meistbietenden versteigert werden und haben sich die Kaufliebhaber an genanntem Tage, Vormittags um 8½ Uhr, dazu auf der Unterschweinsteige einzufinden.

Frankfurt a. M., den 28. März 1861.

Forst-Amt.

Gerichtliche Bekanntmachungen.

Edictalladung.

Alle, welche an die Verlassenschaften nachbenannter Personen:

1) der Wittwe des Haarschneiders Ludwig Franz Alexander Wagner aus Offenbach, Anna Elisabethe Wagner, geb. Jörg,
2) des hiesigen Bürgers und Gensdarmen Johannes Henn,
3) der Dienstmagd Elisabeth Schmidt aus Erbenhausen, Kreis Alsfeld im Großherzogthum Hessen, und
4) der Dienstmagd Elisabeth Schnabel aus Lich im Großherzogthum Hessen

Erb- oder sonstige Ansprüche zu machen haben, werden hierdurch aufgefordert, solche so gewiß in dem hiermit auf

Dienstag den 30. April 1861, Vormittags 9 Uhr,

anberaumten Termine dahier anzuzeigen, als ansonsten der Nachlaß Nr. 1 ohne Sicherheitsleistung an die auswärtigen Intestat-Erben verabfolgt, die Nachlässe Nr. 2 bis 4 [illegible] erklärt, dem hiesigen Fiscus überwiesen werden sollen.

Frankfurt a. M., den 27. März 1861.

Stadt-Amt I.
Dr. [illegible]
Dr. Diehl, Actuar.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger J. G. Holzwart. — Druck von [illegible]

Amts-Blatt
der freien Stadt Frankfurt.

(Expedition: am Geistpförtchen, Schlachthausgasse 21.)

№ 41. Donnerstag, den 4. April 1861.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bürgerliches Aufgebot.

April 2. Amrhein, Friedrich, hiesiger Bürger und Packer, mit Dörr, Maria Elisabetha, aus Ober-Gleen, im Großherzogthum Hessen.

" 2. Dotzert, Johann Nicolaus, hiesiger Bürger, Messerschmied und chirurgischer Instrumentenmacher, mit Bayer, Juliane Margarethe, hiesige Bürgerstochter.

" 2. Gentsch, Friedrich Ludwig Eduard, gebürtig aus Coblenz, in der königl. Preußischen Rheinprovinz, dermalen als Hautboist im königlich-preuß. 30. Infanterie-Regiment dahier in Garnison, mit Weider, Dorothea, aus Windecken, in Kurhessen.

" 2. Hamle, Joel Wolf, hiesiger Bürger und Handelsmann, mit Königswärter, Rosalie, hiesige Bürgerstochter.

" 2. Wetzlar, Isaac, hiesiger Bürger und Handelsmann, mit Haas, Röschen, aus Rödelheim, im Großherzogthum Hessen.

Frankfurt a. M., den 4. April 1861. Standesbuchführung.

Bekanntmachung,
die Meßkosten-Abgabe betreffend.

Nach § 23 Lit. C der Meß-Ordnung und zufolge des Senats-Beschlusses vom 3. Februar 1837 ist von sämmtlichen, aus dem freien Verkehr abstammenden, zu den Meßartikeln gehörigen Waaren, welche in den Messen von auswärtigen Verkäufern zum Meßhandel aufgestellt, und welche während der in der Meß-Ordnung bestimmten Meßzeit und den vorhergehenden 14 Tagen hier eingebracht werden, bei dem Eingange, auf Grund der von dem Frachtführer vorzulegenden Frachtbriefe, ein Beitrag zu den Meßkosten von 8 kr. per Zoll-Centner brutto zu entrichten.

Es werden demgemäß von allen im freien Verkehr befindlichen Meßgütern (wie solche in § 3 der Meß-Ordnung bezeichnet und in dem der diesseitigen Bekanntmachung vom 16. März 1836 beigefügten Verzeichnisse aufgeführt sind), welche vom 6. März bis 6. April l. J. für auswärtige Verkäufer hier eingehen, die Meßkosten-Abgabe durch die Landthorschreibereien, die Eisenbahn-Controleure oder durch die Wassergüter-Bestätterei erhoben werden und zwar gegen einen aus den Frachtbriefen gefertigten und quittirten Auszug.

Güter, die an Hiesige adressirt, aber für auswärtige Verkäufer bestimmt sind, haben ebenfalls die Abgabe zu entrichten. Sind aber unter den an Hiesige adressirten Gütern

solche, die Eigenthum des Adressaten oder Speditionsgut oder zum commissionsweisen Verkauf ohne Mitwirkung des fremden Eigenthümers bestimmt sind, so hat derselbe auf Pflicht und Gewissen und mit eigenhändiger Namensunterschrift die betreffende Erklärung auf dem ihm vorgelegten Auszuge abzugeben.

Wenn Waaren mit keinen Frachtbriefen versehen sind, oder wenn der Waarenführer selbst der Verkäufer ist, so wird die Meßabgabe sogleich beim Eingange erhoben.

Jede Verkürzung der Meßkosten-Abgaben soll, außer der Nachzahlung, mit einer Geldbuße von dem vierfachen Betrag der verkürzten Abgabe geahndet werden.

Der von ausländischen Meßgütern zu entrichtende Beitrag zu den Meßkosten wird durch das Haupt-Steuer-Amt erhoben.

Frankfurt a. M., den 31. Januar 1861. Rechnei- und Renten-Amt.

Bekanntmachung.

In der gegen die Elisabetha Lück, geb. Renner, aus Dortmund, wegen Diebstahls anhängigen Untersuchung wurden nachverzeichnete muthmaßlich entwendete Gegenstände in Verwahrung genommen:

1) Ein Pelzkragen, 2) ein Paar Pelzstauchen, 3) vier Paar Strümpfe S. M. gezeichnet, 4) ein Paar Strümpfe C. gezeichnet, 5) ein Stück rothes, seidenes Band, 6) Ein Stückchen weißes, seidenes Band, 7) ein Stückchen braunes, seidenes Band, 8) ein Stückchen lilafarbiges, seidenes Band, 9) ein Stück schwarzes Sammetband, 10) eine weiße Kapuze, 11) eine wollene, rothbraune Kapuze, 12) eine lilafarbige Kapuze, 13) eine wollene schwarz und lilafarbige Kapuze, 14) eine grüne und weißfarbige Kapuze, 15) ein gelb-schwarz- und weißfarbiges Foulard, 16) ein schwarz- und rothfarbiges Foulard, 17) ein desgleichen, 18) ein gelb- und rothfarbiges Foulard, 19) ein desgleichen, 20) ein gelb- und weißfarbiges Foulard, 21) ein desgleichen, 22) ein buntes Foulard, 23) ein desgleichen, 24) ein brauner Shawl, 25) ein grauer Longshawl mit weißen Streifen, 26) ein grauer Sommershawl mit braunem Saum, 27) ein grauer Sommershawl mit buntem Saum, 28) ein schwarzer Shawl, 29) ein großer schwarzer Shawl, 30) ein grün und blau gestreiftes Kleid, 31) ein weißes, lila getupftes Kleid, 32) ein grauer Frauenmantel, 33) ein brauner Tischteppich mit bunten Blumen, 34) ein grün- und weißfarbiger Tischteppich, 35) ein roth- und schwarzfarbiger Tischteppich, 36) ein grün- und schwarzfarbiger Tischteppich, 37) ein Tischteppich, 38) ein Stück Moll, 39) eine Negligéhaube, 40) ein weißer Unterrock, 41) ein desgleichen, 42) ein roth- und schwarzfarbiger Unterrock, 43) ein halbes Dutzend rothe baumwollene Sacktücher, 44) ein halbes Dutzend weiße Sacktücher, 45) eine seidene, schwarz- und weißfarbige Halsbinde.

Die Eigenthümer werden aufgefordert, sich in dem, in der Hammelsgasse Nr. 2 gelegenen Amtszimmer des Unterzeichneten zu melden.

Frankfurt a. M., den 2. April 1861.

Der Untersuchungsrichter: Dr. A. Gloeckler.

Am 26. l. Mts. wurden dahier entwendet:

1) ein roth gewirkter Shawl, 2) ein grau und schwarz carrirter ganz neuer Long-Shawl, 3) ein grauer Sommer-Shawl mit schwarzer Borde, 4) ein schwarzes Thibetkleid, 5) ein klein braun carrirter wollener Rock, 6) ein Paar roth gestickte Pantoffeln, 7) ein Paar lila wollene Strümpfe, 8) zwei braune Halstücher, 9) ein En-tout-cas.

Man ersucht um Anzeige, falls über den Verbleib obiger Gegenstände etwas bekannt werden sollte.

Frankfurt a. M., den 28. März 1861. Polizei-Amt.

Gefundene Gegenstände.

Ein Kamm. Eine Zwinge von einer Degenscheide. Eine Waschmahne. Eine Tasche mit Effecten. Ein Muff. Ein seid. Umknüpftüchelchen. Ein weißes Taschentuch. Eine Cigarrenspitze. Einige Päckchen Percussionszünder. Eine Pferdedecke. Drei Schlüssel. Ein Doppelschlüssel. Ein schwarzer Schleier. Ein Kinderstrumpf mit Schuh. Zwei Zeichen. Ein kl. Schlüssel. Ein Coupon der Darmstädter Bank für Handel und Industrie. Ein Kinder-Halbstiefelchen. 1 lederner Beutel mit einigen Kreuzern u. 1 Notizbuch. 1 Schlüssel. 1 Portemonnaie mit einigen Kreuzern. 1 kl. junger aschgrauer langhaariger Pinscher. 1 Messer. 1 seidenes Umknüpftüchelchen. 1 Päckchen mit Knöpfen. Ein Schlüssel. Ein Handschuh. Eine Häkelnadel. Ein Gesangbuch. Ein Sporn. Ein Taschenmesser. Eine unächte Broche.

Frankfurt a. M., den 3. April 1861. **Polizei-Amt.**

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß des am 15. Februar 1861 verstorbenen hiesigen Bürgers und Handelsmanns **Johann Georg Remigius Schiele** und dessen am 4. März 1852 verlebten ersten Ehefrau, **Friederike Maria Gertrude**, geb. Heffener, zustehen, haben solche

binnen zwei Monaten

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an die aufgetretenen, zum Theile auswärts wohnenden Intestat-Erben ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 27. März 1861. **Stadt-Gericht II.**

Dr. Jäger.

Dr. Leykauf, Secr.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß der am 1. December 1858 verstorbenen hiesigen Bürgerstochter **Anna Maria Carolina Henning** zustehen, haben solche

binnen zwei Monaten

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an die aufgetretenen zum Theile auswärtigen Intestat-Erben ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 20. Februar 1861. **Stadt-Gericht II.**

Dr. Jäger.

Dr. Leykauf, Secr.

Edictalladung.

Alle diejenigen, welche an den Nachlaß des Soldaten beim hiesigen Linienmilitär **Vollmuth Werner** aus Seckmauern im Großh. Hessen Erb- oder sonstige Ansprüche und Forderungen zu machen haben, werden hierdurch aufgefordert, solche so gewiß in dem hiermit auf

Dienstag den 16. April 1861, Vormittags 9 Uhr,

anberaumten Termine anzuzeigen, als ansonsten dieser Nachlaß an die auswärtigen Intestat-Erben ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werden wird.

Frankfurt a. M., den 15. März 1861. **Stadt-Amt I.**

Dr. Antoni.

Dr. Diehl, Act.

Polizei-Taxen der freien Stadt Frankfurt.

Vom 4. April 1861.

Brod-Taxe und Gewicht.

Vom 4. bis 17. April 1861.

	Pfd.	Loth.	Kr.	Pf.
Zweite Sorte.				
Ein gemischtes Roggenbrod v[illegible]	4		15	
" " "	2		7	2
" " " von		26	3	
Erste Sorte.				
" " " von	6		25	
" " " von	3		12	2
" Weizen- od. lg. Wasserbrod von	1	14	8	
" " " " " von		23	4	
" " " " " von		11½	[illegible]	
" " " " " von		5¾	1	
" Wasserweck . . . . . von		5¼	1	
" Milchbrod . . . . . von		4	1	
" feines Wasserbrod . . . von		3¾	1	
Bei den Dorfbäckern.				
Zweite Sorte.				
Ein gemischtes Roggenbrod von	4		14	
" " " von	2		7	
" " " von		27	3	
Erste Sorte.				
" " " von	6		24	
" " " von	3		12	

1) Die Dreingabe bei dem Verkaufe der Wasserwecke und Milchbrode ist bei Strafe, sowohl für den Geber als für den Empfänger, verboten.

2) Ebenso wird das frühere Verbot des Nachbackens des Weiß- und Schwarzbrodes von Neuem in Erinnerung gebracht.

Fleisch-Taxe.

	Kr.	Pf.
Ochsenfleisch das Pfd.	17	1
Rinderfleisch " "	15	1
Kuhfleisch " "	13	1
Kalbfleisch " "	14	2
Hammelfleisch " "	10	1
Schweinefleisch " "	15	3

a) Die Fleischzugabe beträgt den zehnten Theil des Gewichtes, mithin auf fünf Pfund ein halbes, und soll von der nämlichen Gattung des Fleisches sein.

b) Der Verkauf des [illegible] ohne Zugabe um einen höheren Preis als die Taxe bestimmt, ist bei Strafe verboten.

Bier-Taxe.

Bis Ende April 1861.

Die Maas Bier:

	Kr.
Ueber die Straße	13
Im Hause	13
Das Seidel ([illegible] Schopp.)	[illegible]

Frucht-Preise.

	fl.	kr.
Weizen das Malter, d. Mittelpr.	12	40
Korn " " "	8	48
Gerste " " "	7	30
Hafer, 110 Pfd.	5	—

Mehl-Preise.

	fl.	kr.
Weizenmehl [illegible] à 135 Pfd.		
" geschw. Vorschuß " "	16	33
" gemeiner " " "	13	1
Weizenschrotmehl . . . . . " "	10	36
Weizensemmelmehl . . . " "	8	16
Korn- oder Roggenmehl . " "	9	47

Heu- und Stroh-Preise.

Heu, Mittelpreis des Zentners	[illegible]
Kornstroh, das Fuder oder 10 Zentner	[illegible]

Die Strohverkäufer sind verbunden, nach dem Gewicht zu verkaufen.

Polizeiamt.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger J. G. Holzwart. — Druck von J. F. Streng.

Amts-Blatt
der freien Stadt Frankfurt.

(Expedition am Geistpförtchen, Schlachthausgasse 21.)

№ 42. Samstag, den 6. April 1861.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bürgerliches Aufgebot.

April 4. | Halle, August Simon, hiesiger Bürger und Handelsmann, mit Ravenstein, Anna Catharina Eleonore, hiesige Bürgerstochter.

„ 4. | Reinhorr, Anton Friedrich Carl Wilhelm, hiesiger Bürger und Handelsmann, mit Langenbach, Anna Marie Friederike, hiesige Bürgerstochter.

„ 4. | Greiner, Georg Friedrich, hiesiger Bürger und Gerümpler, mit Berthold, Charlotte Wilhelmine, aus Homburg v. d. H.

Frankfurt a. M., den 6. April 1861. Standesbuchführung.

Versteigerung von Stämmen.

In dem Goldstein-Forste des dahiesigen Stadtwaldes sollen

Mittwoch den 10. April d. J.:

2 Buchen-Stämme von 13—24 Fuß Länge u. 31—35 Zoll Durchmesser
[illegible] Eichen-Stämme von 8—57 Fuß Länge u. 9—47 Zoll Durchmesser
[illegible] Kiefern-Stämme von 13—54 Fuß Länge u. 9—21 Zoll Durchmesser
[illegible] Fichten-Stämme von 24—79 Fuß Länge u. 4—17 Zoll Durchmesser

öffentlich an die Meistbietenden an Ort und Stelle versteigert werden und haben sich die Kauflustigen am genannten Tage, Vormittags um 8 Uhr, dazu an der Waschbach bei Niederrad einzufinden.

Die Stämme liegen im District Holzhecke, No. 1, und Weilruh-Rauschen.

Frankfurt a. M., den 5. April 1861. Forst-Amt.

Gefundene Gegenstände.

Einige Päckchen Percussionszünder. Eine Pferdedecke. Drei Schlüssel. Ein [illegible]schlüssel. Ein schwarzer Schleier. Ein Kinderstrumpf mit Schuh. Zwei Zeichen. [illegible] Schlüssel. Ein Coupon der Darmstädter Bank für Handel und Industrie. Ein [illegible] Halbstiefelchen. 1 lederner Beutel mit einigen Kreuzern u. 1 Notizbuch. 1 Schlüssel. [illegible] Portemonnaie mit einigen Kreuzern. 1 kl. junger aschgrauer langhaariger Pinscher. [illegible] 1 seidenes Umknüpftüchelchen. 1 Päckchen mit Knöpfen. Ein Schlüssel. Ein Handschuh. Eine Häkelnadel. Ein Gesangbuch. Ein Sporn. Ein Taschenmesser. Eine [illegible]

Frankfurt a. M., den 5. April 1861. Polizei-Amt.

Bekanntmachung.

Zur Regelung des Verkehrs an dem Mainufer während der Meßzeit werden für die Dauer der Messe und so lange die Meßbuden an dem Mainufer verbleiben, die nachfolgenden Anordnungen getroffen:

1) Das Mainufer zwischen dem Leonhardsthor und dem Fischerthor ist für alles Fuhrwerk, welches nicht daselbst beladen oder abgeladen werden oder Personen einnehmen oder absetzen soll, gesperrt.
2) Die Holzfuhren vom Main in die Stadt haben durch das Metzgerthor oder Fischerthor, die leeren Einzlerfuhrwerke aus der Stadt an den Main durch das Leonhardsthor oder den alten Zollhof zu fahren.
3) Alles übrige Fuhrwerk, welches aus der Stadt in den Hafen oder aus dem Hafen in die Stadt zu fahren hat, darf nur durch das Leonhardsthor oder den alten Zollhof zu- und abfahren.
4) Während die Verbindungsbahn auf der Strecke zwischen dem Zollhafen und dem Fischerthor befahren wird, soll eine an der Ueberfahrt bei dem Fahrthor aufgestellte Glocke geläutet werden. Sobald diese Glocke geläutet wird und bis der dadurch angezeigte Eisenbahnzug die bezeichnete Uferstrecke passirt hat, darf keinerlei Fuhrwerk aus der Stadt und dem alten Zollhof auf das Mainufer zwischen dem Zollhafen und dem Fischerthor fahren und haben die Führer des auf diesem Ufer befindlichen Fuhrwerks anzuhalten, die Stränge der Pferde auszuhängen und die Pferde beim Vorbeifahren des Zugs am Kopfgestell zu halten. Während dieser Zeit wird die Passage auf dem Uferraum zwischen den Meßbuden und dem Maine gesperrt und darf Niemand über das Bahngeleise gehen, Vieh treiben oder fahren.
5) Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafen bis zu 5 fl. bestraft und ist das Hafen- und Polizeipersonal angewiesen, gegen die Uebertreter dieser Verordnung mit aller Strenge einzuschreiten.

Frankfurt a M., den 13. März 1861.

Rechnei- u. Renten-Amt. Polizei-Amt.

Bekanntmachung.

In der gegen die Elisabetha Lücke, geb. Renner, aus Dortmund, wegen Diebstahls anhängigen Untersuchung wurden nachverzeichnete muthmaßlich entwendete Gegenstände in Verwahrung genommen:

1) Ein Pelzkragen, 2) ein Paar Pelzstauchen, 3) vier Paar Strümpfe S. M. gezeichnet, 4) ein Paar Strümpfe C. gezeichnet, 5) ein Stück rothes, seidenes Band, 6) Ein Stückchen weißes, seidenes Band, 7) ein Stückchen braunes, seidenes Band, 8) ein Stückchen lilafarbiges, seidenes Band, 9) ein Stück schwarzes Sammetband, 10) eine weiße Kapuze, 11) eine wollene, rothbraune Kapuze, 12) eine lilafarbige Kapuze, 13) eine wollene schwarz und lilafarbige Kapuze, 14) eine grüne und weißfarbige Kapuze, 15) ein gelb-schwarz- und weißfarbiges Foulard, 16) ein schwarz- und rothfarbiges Foulard, 17) ein desgleichen, 18) ein gelb- und rothfarbiges Foulard, 19) ein desgleichen, 20) ein gelb- und weißfarbiges Foulard, 21) ein desgleichen, 22) ein buntes Foulard, 23) ein desgleichen, 24) ein brauner Shawl, 25) ein grauer Longshawl mit weißen Streifen, 26) ein grauer Sommershawl mit braunem Saum, 27) ein grauer Sommershawl mit buntem Saum, 28) ein schwarzer Shawl, 29) ein großer schwarzer Shawl, 30) ein grün und blau gestreiftes Kleid, 31) ein weißes, lila getupftes Kleid, 32) ein grauer Frauenmantel, 33) ein brauner Tischteppich mit bunten Blumen,

34) ein grün- und weißfarbiger Tischteppich, 35) ein roth- und schwarzfarbiger Tischteppich, 36) ein grün- und schwarzfarbiger Tischteppich, 37) ein Tischteppich, 38) ein Stück Moll, 39) eine Negligéhaube, 40) ein weißer Unterrock, 41) ein desgleichen, 42) ein roth- und schwarzfarbiger Unterrock, 43) ein halbes Dutzend rothe baumwollene Sacktücher, 44) ein halbes Dutzend weiße Sacktücher, 45) eine seidene, schwarz- und weißfarbige Halsbinde.

Die Eigenthümer werden aufgefordert, sich in dem, in der Hammelsgasse Nr. 2 gelegenen Amtszimmer des Unterzeichneten zu melden.

Frankfurt a. M., den 2. April 1861.

Der Untersuchungsrichter: Dr. A. Glöckler.

Verordnung,
die Ostermesse zu Frankfurt a. M. betreffend.

Die diesjährige Ostermesse beginnt für den Großhandel wie für den Kleinhandel am Mittwoch den 20. März und endigt mit Dienstag den 9. April. Das Auspacken der Waaren darf zwar am Montag den 18. und Dienstag den 19. März, jedoch nur in verschlossenen Läden, geschehen.

Für **Leder beginnt die Messe am Mittwoch den 27. März**, an welchem Tage die öffentlichen Waagen zum Verwiegen desselben eröffnet werden und endigt mit Dienstag den 9. April. Das Einlagern des Leders in die städtischen Magazine ist schon von Montag den 25. März an gestattet.

Jeder dahier nicht verbürgerte Verkäufer, welcher vor dem Beginn der Messe oder nach dem Schluß derselben Waaren dahier feil hält oder verkauft, oder vor der gestatteten Zeit auspackt oder während des Auspackens an den dafür bestimmten Tagen den Laden öffnet, oder Jemanden außer seinem Dienstpersonal den Zutritt zu den Waaren gestattet, wird für jeden solchen Fall mit einer Geldbuße bis zu dreißig Gulden belegt.

Frankfurt a. M., den 31. Januar 1861. Rechnei- und Renten-Amt.

Gerichtliche Bekanntmachungen.

Edictalladung.

Ueber die Nachlässe: 1) des Handlungscommis Christian Adam Scheller aus Hanau, 2) des hiesigen Bürgers und Schneidermeisters Philipp Christian Schmelz und dessen Ehefrau, Maria Helena Friederike, geb. Hermannsperger, ist von hier aus der Concurs erkannt worden.

Es werden daher alle Diejenigen, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen an diese Nachlässe zu machen haben, hierdurch aufgefordert, solche so gewiß in dem hiermit auf

Montag den 6. Mai 1861, Vormittags 9 Uhr,

anberaumten Termine dahier anzuzeigen, auch ihr etwaiges Vorzugsrecht geltend zu machen, widrigenfalls sie, wie hiermit eventuell geschieht, von der Masse ausgeschlossen sein sollen, und keine weitere Ladung, als an der Amtsthüre, ergehen wird.

Zugleich werden die etwaigen Schuldner dieser Debitmassen angewiesen, die schuldigen Beträge bei Vermeidung nochmaliger Zahlung nur an den verpflichteten Massecurator Herrn Dr. Adolph Harnier zu entrichten.

Frankfurt a. M., den 2. April 1861.

Stadt-Amt II.
Dr. Benkard.
Dr. Loerner, Actuar.

Edictalladung.

Alle, welche an die Verlassenschaften nachbenannter Personen:

1) des durch Stadt-Gerichts-Decret vom 14. Mai 1860 für todt erklärten hiesigen Bürgersohnes **Friedrich Ludwig Kaross**,
2) der Wittwe des hiesigen Bürgers und Küfermeisters **Johannes Kächer**, **Gertraude**, geb. **Betz**, vorher verehelichten **Weinreich**,
3) des Malers **Johann Carl Heinrich Wilhelm Hoppe**, aus Stade im Königreich Hannover,
4) des hiesigen Bürgers und Pferdeausleihers **Lorenz Valenta**,
5) des Privatlehrers **Simon Cohn**, aus Geisa im Großherzogthum Sachsen-Weimar,
6) des Handlungscommis **Julius Meerholz**, aus Offenbach,

Erb- oder sonstige Ansprüche zu machen haben, werden hierdurch aufgefordert, solche so gewiß in dem hiermit auf

Montag den 22. April 1861, Vormittags 9 Uhr,

anberaumten Termine dahier anzuzeigen, als ansonsten die Nachlässe No. 1 und 4 ohne Sicherheitsleistung an die auswärtigen Erben verabfolgt, die Nachlässe No. 2, 3, 5, 6 aber dem hiesigen Fiscus überwiesen werden sollen.

Frankfurt a. M., den 20. März 1861.

Stadt-Amt II.
Dr. Benkard.
Dr. Koerner, Act.

Edictalladung.

Alle, welche an die Verlassenschaften nachbenannter Personen:

1) der Wittwe des Haarschneiders **Ludwig Franz Alexander Wagner** aus Offenbach, **Anna Elisabethe Wagner**, geb. **Jörg**,
2) des hiesigen Bürgers und Gensdarmen **Johannes Henn**,
3) der Dienstmagd **Elisabeth Schmidt** aus Erbenhausen, Kreis Alsfeld im Großherzogthum Hessen, und
4) der Dienstmagd Elisabeth Schnabel aus Lich im Großherzogthum Hessen

Erb- oder sonstige Ansprüche zu machen haben, werden hierdurch aufgefordert, solche so gewiß in dem hiermit auf

Dienstag den 30. April 1861, Vormittags 9 Uhr,

anberaumten Termine dahier anzuzeigen, als ansonsten der Nachlaß No. 1 ohne Sicherheitsleistung an die auswärtigen Intestat-Erben verabfolgt, die Nachlässe 2 bis 4 aber dem hiesigen Fiscus überwiesen werden sollen.

Frankfurt a. M., den 27. März 1861.

Stadt-Amt I.
Dr. Antoni.
Dr. Diehl, Act.

Oeffentliche Ladung.

Die ledige **Maria Elisabetha Huf**, aus Flonheim im Großherzogthum Hessen, Kreis Alzey, gebürtig, ist am 14. März d. J. in Bornheim gestorben. Ansprüche oder Forderungen an deren Nachlaß sind

binnen vier Wochen

dahier anzumelden, widrigenfalls der Nachlaß an die sich legitimirenden auswärtigen Erben ohne Sicherheitsleistung ausgeliefert werden soll.

Frankfurt a. M., den 19. März 1861.

Land-Justiz-Amt.
Dr. Franc.
Dr. de Boselli.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger J. G. Holzwart. — Druck von J. F. Streng.

Amts-Blatt der freien Stadt Frankfurt.

(Expedition: am Gerichtspförtchen, Schlachthausgasse 21.)

№ 43. Dienstag, den 9. April 1861.

Amtliche Bekanntmachungen.

Auszug aus den hiesigen Standesbüchern.

I. Getraute.

1861		
April	3	Gerlach, Caspar Alexander, hiesiger Bürger und Handelsmann, mit Maas, Bertha Christiane, hiesige Bürgerstochter.
„	3	Wehler, Peter, designirter hiesiger Bürger und Auslaufer, aus Gelnhaar, Kreises Nidda im Großherzogthum Hessen, mit Riese, Anna Sibylle, hiesige Bürgerstochter.
„	4	Pfefferkorn, Rudolph, Dr. jur., hiesiger Bürger und Advocat, auch Mitglied der ständigen Bürger-Repräsentation, mit Goll, Sophie Louise, hiesige Bürgerstochter.
„	5	Weck, Anton Adam, designirter hiesiger Bürger und Kunstgärtner, aus Eppenhain im Herzogthum Nassau, mit Grätz, Elise Sophie Rebecca Magdalene, hiesige Bürgerstochter.
„	5	Heßler, Christian, hiesiger Bürger und Weingärtner, mit Schenck, Anna Elisabetha, hiesige Bürgerstochter.

II. Geborene.

Zeit.	Ort.	
1861		
März 25	Oberweg	Schaller, Ferdinand Robert, Sohn des hies. Bürgers und Handelsmanns Joseph Schaller (Biewels).
März 22	[illegible] 3	Dietz, Martha Wilhelmine, Tochter des hies. Bürgers und Handelsmanns Wilhelm Adolph Dietz (Röschel).
„ 24	Altgasse 25	Mösch, Christiana Catharina Sibylla Caroline, Tochter des hies. Bürgers und Schneidermeisters Johannes Jacob Mösch (Jacobi).
„ 24	Wildemannsgasse 9	Wunderlich, Amalie Florentine, Tochter des hies. Bürgers und Schriftsetzers Carl Wilhelm Wunderlich (Hussy).
„ 25	Hochstraße 40	Andreae, Justine Mariane Amalie, Tochter des hies. Bürgers und Handelsmanns Johann Heinrich Abraham Andreae (Winckler).

Zeit.	Ort.	II. Geborene.
1861		
März 26	—	N. N. Christoph Philipp (fremd).
„ 26	—	N. N. Gustav (fremd).
„ 27	Vilbelerstr. 34	Döhn, Georg Alexander Heinrich, Sohn des hies. Bürgers und Handelsmanns Johann Georg Döhn (Brand).
„ 27	Saalgasse 19	Gruber, Carl Andreas, Sohn des hies. Bürgers und Metzgermeisters Georg Friedrich Gruber (Günther).
„ 27	Mittelweg 34	Meyer-Kallenbach, Gisela Josephine Therese Emilie, Tochter des Bürgers zu Eisenach, Mitglieds des hies. Stadttheaters Christian Theodor Philipp Meyer-Kallenbach (König).
„ 27	Paradiesg. 7	Wilhelm, Anna Elisabetha Emilie, Tochter des hies. Bürgers und Schneidermeisters Johann Peter Wilhelm (Schmidt, gen. Bartsch).
„ 27	kl. Ritterg. 26	Umpfenbach, Anna Maria Elisabeth, Tochter des hies. Bürgers und Buchdruckergehülfen Johann Georg Umpfenbach (Mensinger).
„ 28	Töngesgasse 16	Schuster, Bettina Maria, Tochter des hies. Bürgers und Handelsmanns Lazarus Beer Schuster (Schlesinger).
„ 28	Markt 38	Peter, Emma Christiana, Tochter des hies. Bürgers und Conditors Ignatz Peter (Fischer).
„ 28	Dreikönigstraße 29	Stöckel, Johann Philipp, Sohn des hies. Bürgers und Gärtnermeisters Carl Philipp Stöckel (Diehl).
„ 28	Schulstraße 12	Rauscher, Joseph Anton, Sohn des hies. Bürgers und Kohlenträgers Christian Rauscher (Würges).
„ 28	Löhergasse 24	Michel, Friedrich Heinrich Hilarius, Sohn des hies. Bürgers und Taglöhners Johann Philipp Michel (Stein).
„ 28	—	N. N. Emilie Theodore (fremd).
„ 28	—	N. N. Georg Heinrich (fremd).
„ 28	—	N. N. Amalie Clara (fremd).
„ 29	Neugasse 15	Nopp, Elisabetha Margaretha Antonie, Tochter des hies. Bürgers und Tapezierers Christian Nopp (Ebling).
„ 30	Langestraße 13	Schloß, Maria Anna, Tochter des hies. Bürgers und Handelsmanns Isaac Schloß (Hirsch).
„ 30	Schützenstr. 5	Hainebach, Heinrich, Sohn des hies. Bürgers und Handelsmanns Samuel Hainebach (Hecht).
„ 30	Theobaldstr. 4	Ruoff, Elise, Tochter des hies. Bürgers und Scribenten Johann Christian Ruoff (Mappes).
„ 30	Klapperg. 1	Braun, Adam, Sohn des hies. Bürgers und Gärtnermeisters Isaac Friedrich Braun (Ditzel).
„ 31	—	N. N. Johann Ludwig.
April 1	Saalgasse 1	Hensler, Hermann Carl, Sohn des hies. Bürgers und Handelsmanns Ernst Carl August Hermann Hensler (Lindheimer).
„ 1	Judengasse 20	Gundersheim, Louis Lehmann, Sohn des hies. Bürgers und Handelsmanns Lehmann Gundersheim (Blum).

Zeit.	Ort.	II. Geborene.
1861 April 1	Steingasse 13	Hartmann, Johann Sebald, Sohn des hies. Bürgers und Weingärtners Anton Heinrich Hartmann (Burck)
„ 1	gr. Ritterg. 98	Dauth, N. N., todtgeborne Zwillingstochter des hies. Bürgers und Weingärtners Johann Wilhelm Dauth (Lentz).
„ 1	gr. Ritterg. 98	Dauth, N. N., todtgeborne Zwillingstochter des hies. Bürgers und Weingärtners Johann Wilhelm Dauth (Lentz).
„ 1	Fahrgasse 98	Liebezeit, genannt Bautze, Friedrich Wilhelm, Sohn des hies. Bürgers und Bücher-Antiquars Carl Albert Liebezeit, gen. Bautze (Anthes).
„ 4	Sackgasse 7	Schmidt, Carl Maximilian, Sohn des Bürgers zu Bornheim Friedrich Schmidt IIte (Wenzel)

Zeit.	Ort.	III. Verstorbene.
1861 März 30	Hammelsg. 5	Wagner, Valentin, hies. Bürger und Gärtnermeister, Wittwer, alt 64 Jahre, 9 Monate, 29 Tage.
„ 30	Schnurgasse 46	Regensburg, Isaac, hies. Bürger und Speisewirth, verheirathet, alt 61 Jahre, 6 Monate, 9 Tage.
„ 30	Holzgraben 30	Dörr, Margarethe Barbara, Haushälterin, Tochter des verstorbenen Bäckers zu Bornheim, Georg Stephan Dörr (Hock), alt 57 Jahre, 6 Monate, 22 Tage.
„ 30	Rechneigrabenstraße 17	Höffler, Alexander, Seifensieder, Sohn des verstorbenen hies. Bürgers, Seife- und Lichterfabrikanten, Philipp Jacob Höffler (Schmidt), alt 35 Jahre, 5 Monate, 22 Tage.
„ 30	An der Schmidtstube 3	Feber, Julie, Tochter des hies. Bürgers und Scribenten, Johann Georg Feber (Heil), alt 9 Monate, 16 Tage.
„ 31	Fahrgasse 113	Jung, Margarethe, geb. Hammel, hinterl. Wittwe des verstorbenen Ortsbürgers zu Wehrheim, Amts Usingen im Herzogthum Nassau, Caspar Jung, alt 75 Jahre.
„ 31	Neuemainzerstraße 58	Wüstefeld, Johann Joseph, hies. Bürger und Handelsmann, verheirathet, alt 73 Jahre, 6 Monate, 22 Tage.
„ 31	Judengasse 58	Bending, Heinrich, Handlungscommis aus Niederursel im Großherzogthum Hessen, verheirathet, alt 50 Jahre.
„ 31	Saalgasse 40	Richter, Johann Stephan, Bürger und Kammfabrikant zu Marktbreit im Königreich Bayern, verheirathet, alt 37 Jahre, 7 Monate.
„ 31	Klostergasse 28	Brauer, Johann Anton Carl, Sohn des hies. Bürgers und Spezereikrämers, Heinrich Brauer (Schäufelen), alt 1 Jahr, 3 Monate, 14 Tage.
„ 31	Klappergasse 22	Lauer, Anna, Tochter des hies. Bürgers und Wildprethändlers, Wilhelm Lauer (Orth), alt 1 Jahr, 3 Monate, 9 Tage.

Zeit.	Ort.	III. Verstorbene.
1861 April 1	Langestraße 4	Bär, Johann Baptist, Taglöhner aus Sanden, Gemeinde Waltersdorf, Landgerichts Hengersberg im Königreich Bayern, alt 37 Jahre, 10 Monate, 9 Tage.
" 1	Langestraße 4	Krams, Anna Marie, Dienstmagd aus Kiedrich, Amts Eltville im Herzogthum Nassau, alt 20 Jahre.
" 1	Löhergasse 40	Gaydoul, Leonore Elise, Tochter des hies. Bürgers und Handelsmanns, Johann Conrad Gaydoul (Schwahn), alt 1 Jahr, 11 Monate, 20 Tage.
" 1	hinter dem Lämmchen 6	Gruber, Antonie Anna Amalie, Tochter des hies. Bürgers, Garn- und Leinwandhändlers, Franz Ferdinand Gruber (Dundaczek), alt 1 Jahr, 19 Tage.
" 1	gr. Ritterg. 98	Dauth, N. N., todtgeborne Zwillingstochter des hies. Bürgers und Weingärtners, Johann Wilhelm Dauth (Lenz).
" 1	gr. Ritterg. 98	Dauth, N. N., todtgeborne Zwillingstochter des hies. Bürgers und Weingärtners, Johann Wilhelm Dauth (Lenz).
" 2	Mainzerg. 17	Nauer, Barbara, geb. Koch, hinterl. Wittwe des verstorbenen Strohhutfabrikanten zu Hägglingen, Bezirks Bremgarten, Kantons Aargau in der Schweiz, Joseph Nauer (Hamarten), alt 74 Jahre.
" 2	Altegasse 6	Harff, Anna Katharine, geb. Büsen, hinterl. Wittwe, zweite Ehefrau des verstorbenen hies. Bürgers und Schuhmachermeisters, Johann Georg Harff, alt 73 Jahre, 12 Tage.
" 2	kl. Eschenheimergasse 39	Vollmüller, Katharine, Tochter des verstorbenen Bürgers und Leinwandhändlers zu Lauterbach im Großherzogthum Hessen, Ludwig Vollmüller (Stöppler), alt 57 Jahre.
" 2	Neurothhofg. 6	Boullé, Marie Helene, geb. Reges, Ehefrau des hies. Bürgers und Literaten, Peter Philipp Boullé, alt 48 Jahre, 10 Monate, 17 Tage.
" 3	Dreikönigstraße 7	Schott, Carl August, Sohn des hies. Bürgers und Buchdruckers, Georg Daniel Schott (Eckersberg), alt 6 Monate, 20 Tage.
" 4	Allerheiligenstraße 84	Stiebel, Jendle, geb. Stiebel, hinterl. Wittwe des verstorbenen hies. Bürgers und Handelsmanns, Hayum Joseph Stiebel, alt 87 Jahre.
" 4	gr. Fischerg. 6	Rudolph, Anna Dorothea, geb. Schirmeister, Ehefrau des hies. Bürgers und Schuhmachermeisters, Johann Georg Rudolph, alt 64 Jahre, 7 Monate, 7 Tage.
" 4	Langestraße 4	Deuber, Marie, Dienstmagd aus Holzhausen, Kreises Kirchhain im Kurfürstenthum Hessen, alt 51 Jahre.
" 4	Saalgasse 7	Freund, Florentine, Tochter des Ortsbürgers zu Hofheim, Amts Höchst im Herzogthum Nassau, Gypsarbeiters, Michael Freund (Messer), alt 1 Monat, 22 Tage.
"	—	Leidenthal, Philipp, Sattler und Spezereihändler zu Offenbach im Großherzogthum Hessen, 62 Jahre alt, wurde am 4. ds. Mts. an der Schwedenschanze aus dem Maine geländet.

Zeit.	Ort.	III. Verstorbene.
1861 April 5	gr. Eschenheimerstraße 54	Steyer, Johannette Dorothea, geb. Weynandt, Ehefrau des Ortsbürgers zu Hornau, Amts Königstein im Herzogthum Nassau, Aufläufers, Johann Steyer, alt 45 Jahre, 1 Monat, 25 Tage.
„ 5	Saalgasse 7	Münch, Marie Sophie, geb. Hoff, Ehefrau des hies. Bürgers und Schuhmachermeisters, Oberglöckners an der St. Bartholomaei-Kirche, Johannes Münch, alt 54 Jahre, 2 Monate, 4 Tage.

Frankfurt a. M., den 9. April 1861. Standesbuchführung.

Bürgerliches Aufgebot.

April 9. Becker, Johannes, designirter hiesiger Bürger und Handelsmann, aus Vallendar, Regierungsbezirks Coblenz in der königl. preuß. Rheinprovinz, mit Schuckard, Friederike Wilhelmine Henriette, hiesige Bürgerstochter.

„ 9. Hamburg, Ferdinand Moritz, hiesiger Bürger und Handelsmann, mit Geiger, Minna, hiesige Bürgerstochter.

Frankfurt a. M., den 9. April 1861. Standesbuchführung.

Versteigerung von Stämmen.

In dem Goldstein-Forste des dahiesigen Stadtwaldes sollen

Mittwoch den 10 April d. J.:

2 Buchen-Stämme von 12—24 Fuß Länge u. 31—35 Zoll Durchmesser
176 Eichen-Stämme von 8—57 Fuß Länge u. 9—47 Zoll Durchmesser
30 Kiefern-Stämme von 13—54 Fuß Länge u. 9—21 Zoll Durchmesser
36 Fichten-Stämme von 24—79 Fuß Länge u. 4—17 Zoll Durchmesser

öffentlich an die Meistbietenden an Ort und Stelle versteigert werden und haben sich die Kaufslustigen an genanntem Tage, Vormittags um 8 Uhr, dazu an der Waschbach bei Niederrad einzufinden.

Die Stämme liegen im District Holzhecke, No. 1, und Weilruh-Rauschen.

Frankfurt a. M., den 5. April 1861. Forst-Amt.

Zwischen dem 30. März und 3. April d. J. wurden aus einer von Gießen hierher gekommenen Kiste entwendet:

2 Baum-Marder-Felle,
9 Stein-Marder-Felle,
10 Iltis-Felle,
2 Fuchs-Felle,

im Gesammtwerth von circa fl. 100.

Man ersucht um Anzeige, falls über den Verbleib dieser Felle etwas bekannt werden sollte.

Frankfurt a. M., den 4. April 1861. Polizei-Amt.

Auszug aus den hiesigen Standesbüchern.

(Nachträge auswärtiger Fälle aus früheren Jahren.)

Zeit.	Ort.	I. Getraute.
1841. Juni 6	zu Rödelheim	Vogel, Philipp Jacob, seit dem 13. August 1860 hiesiger Bürger und Kunstgärtner, früher Ortsbürger zu Ruppertenrod im Großherzogthum Hessen, mit Philippi, Barbara Elisabetha, aus Ruppertenrod.
1845. Jan. 19	zu Rödelheim	Schreyvogel, Johann Jacob, seit dem 8. October 1860 hiesiger Bürger und Garn- und Leinwandhändler, früher Bürger zu Gießen im Großherzogthum Hessen, mit Ohm, Caroline Philippine Marie, aus Gießen.
1845. Mai 7	zu Berlichingen	Wolz, Ulrich, seit dem 10. Januar 1861 hiesiger Bürger und Lohndiener, aus Mainaschaff im Königreich Bayern, mit Horch, Katharina, aus Berlichingen im Königreich Würtemberg.
1846. Mai 17	zu Heddernheim	Kranz, Johannes, seit dem 10. Mai 1860 hiesiger Bürger und Lohndiener, aus Höchst im Herzogthum Nassau, mit Junior, Johannette Katharina Karoline, aus Idstein im Herzogthum Nassau.
1848. Nov. 10	zu Raunheim	Bock, Johann Peter, seit dem 4. Februar 1861 hiesiger Bürger und Auslaufer, gebürtig aus Buchenau in Kurhessen, mit Bergk (Berg), Catharina Margaretha, aus [illegible] im Großherzogthum Hessen.
185[illegible]. Sept. 12	zu Liverpool	Fränznick, Johann Georg, seit dem 24. December 1860 hiesiger Bürger und des Metzgerhandwerks, mit [illegible], Maria Susanna, hies. Bürgerstochter.
1857. Juni 2	zu Braunschweig	Molien, Otto Christian Heinrich, seit dem 29. März 186[illegible] hiesiger Bürger und Handelsmann, früher Kaufmann zu [illegible], gebürtig aus Stralsund in der königl. preuß. Provinz Pommern, mit Paulssen, Sophie Marie Bertha Christiana, aus Braunschweig.

Zeit.	Ort.	II. Geborene.
1790. Jan. 2	Laubach	Jost, Georg Adolph, Dr. jur., seit dem 2. März 1815 hies. Bürger und Stadt-Canzlist, später Canzleirath, Sohn des Rectors zu Laubach Friedrich Christian Wilhelm Jost (Carl).

Zeit.	Ort.	II. Geborene.
1808. Dec. 1	Hangenweisheim	Negele, Martin, seit dem 30. August 1850 hies. Bürger und Auslaufer, Zwillingssohn des Taglöhners zu Hangenweisheim in Rheinhessen Johann Negele (Wilpert).
1827. Sept. 16	Eutendorf	Stiefel, Carl, seit dem 28. Januar 1861 hies. Bürger und Handelsmann, Sohn des evangel. Pfarrers zu Eutendorf im königl. württemb. Oberamte Gaildorf Carl Friedrich Leopold Stiefel (Engel).
1829. [illegible] 11	Idstein	Kahn, David, seit dem 28. Februar 1861 hies. Bürger und Handelsmann, Sohn des Handelsmanns zu Idstein im Herzogthum Nassau Simon Eliesar Kahn (David).
1835. Dec. 6	Gießen	Otto, Margaretha Caroline Auguste, seit dem 11. März 1861 hies. Bürgerin als Handelsfrau, Tochter des großherz. hess. Hofgerichts-Advokat u. zu Gießen Christian Friedrich Leonhard Otto (Kunhardt).
1842. Mai 22	Hamburg	N. N. Heinrich.
1851. März 23	Kaschau	Beer, Rosalie Laura, Tochter des hies. Bürgers, Musik- und Gesanglehrers Johann Friedrich Beer (Fux).
1853. Mai 10	Kaschau	Beer, Helene Hedwig, Tochter des hies. Bürgers, Musik- und Gesanglehrers Johann Friedrich Beer (Fux).
„ 25	Rödelheim	N. N. Heinrich (fremd).
1855. Sept. 10	In der Goldmine Alma in Australien	Fränznick, Bernhard Georg, Sohn des hies. Bürgers und des Metzgerhandwerks Johann Georg Fränznick (Rothenburger).
1856. April 12	Frankfurt a. M.	Beer, Anton Friedrich, Sohn des hies. Bürgers, Musik- und Gesanglehrers Johann Friedrich Beer (Fux).
1857. [illegible]	Oberrad	N. N. Klara Elisabetha (fremd).
[illegible] 28	In der chinesischen Goldmine in Australien	Fränznick, Elisabetha, Tochter des hies. Bürgers und des Metzgerhandwerks Johann Georg Fränznick (Rothenburger).
[illegible] 24	Niederrad	Geißel, Johann Martin, Sohn des hies. Bürgers und Weinhändlers Johann David Geißel (Funck).
[illegible] 1[illegible]	Frankfurt a. M.	Beer, Bernhard Carl Otto, Sohn des hies. Bürgers, Musik- und Gesanglehrers Johann Friedrich Beer (Fux).
Juni 26	Griesheim	Haag, Johann Jacob Casimir, Sohn des hies. Bürgers und Scribenten Johann Valentin Haag (Suter).
Sept. 11	Altona	Molien, Anna Johanna Christiane, Tochter des hies. Bürgers und Handelsmanns Otto Christian Heinrich Molien (Paulssen).
„ 24	London	Reuter, Franziska Anna Wilhelmine Elisabeth, Tochter des hies. Bürgers und Handelsmanns Peter Wilhelm Reuter (Kraul).
Nov. 10	In der Goldmine Marienburg i. Austral.	Fränznick, Philipp Heinrich, Sohn des hies. Bürgers und des Metzgerhandwerks Johann Georg Fränznick (Rothenburger).

Zeit	Ort.	II. Geborene.
1859. Dec. 11	Isenburg	N. N. Johannes (fremd).
1860. Juli 31	Paris	N. N. Henriette.
Sept. 27	Mainz	N. N. Franz.
Oct. 31	Niederrad	Geißel, Julie, Tochter des hies. Bürgers und Weinhändlers Johann David Geißel (Fund).
31	Im Bezirk Hulme in der Grafschaft Lancaster in England	Rohmer, Johanna Helene, Tochter des hies. Bürgers und Handelsmanns Heinrich Rohmer (d'Orville).
Dec. 15	London	Reuter, Emily Mary, Tochter des hies. Bürgers und Handelsmanns Peter Wilhelm Reuter (Kranl).

Zeit.	Ort.	III. Verstorbene.
1853. Jan. 1	Port Coronie	Schäfer, Leonhard, Sergeant unter den Niederländischen Truppen, Sohn des verstorbenen hies. Bürgers, Wildpret- und Federviehhändlers, Johann Georg Schäfer (Dihm), alt 34 Jahre, 1 Monat, 11 Tage.
1859. Aug. 14	Verona	Walz, Georg Christoph, k. k. österr. pens. Hauptmann I. Classe, Sohn des verstorbenen hies. Bürgers und Handelsmanns, Johann Valentin Joseph Walz (Röschel), alt 53 Jahre, 2 Monate, 4 Tage.
1860. Oct. 21	Wiesbaden	Elsässer, Louise Johannette Elisabeth, geb. Genth, hinterl. Wittwe des verstorbenen hies. Bürgers und Appellationsgerichts-Secretairs, Dr. jur. Lebrecht Maximilian Friedrich Elsässer, alt 70 Jahre, 11 Monate, 1 Tag.
„ 27	Wien	Thun, Anna Margarethe, geb. Schmidt, Ehefrau des hies. Bürgers und Handelsmanns, Johann Carl Anton Philipp Christian Gottfried Thun, alt 35 Jahre, 2 Monate, 26 Tage.
Dec. 22	Soden	Höffinger, Anna Sibylla, Tochter des verstorbenen hies. Bürgers, Bendermeisters und Weinwirths, Esaias Andreas Höffinger (Diehaut), alt 81 Jahre, 7 Monate, 21 Tage.

Frankfurt a. M., den 9. April 1861. **Standesbuchführung.**

Der Paß des Egid Vogel, 59 Jahr alt, von Liebhards, ausgestellt am 7. März 1859 in Hilders, verlängert durch die Königlich Bayerische Gesandtschaft dahier am 1. April auf ein Jahr — kam angeblich dahier abhanden.

Man veröffentlicht dieß zur Verhütung von Mißbrauch und ersucht um Ablieferung im Auffindungsfalle.

Frankfurt a. M., den 4. April 1861. **Polizei-Amt.**

Bekanntmachung.

Zur Regelung des Verkehrs an dem Mainufer während der Meßzeit werden für die Dauer der Messe und so lange die Meßbuden an dem Mainufer verbleiben, die nachfolgenden Anordnungen getroffen:

1) Das Mainufer zwischen dem Leonhardsthor und dem Fischerthor ist für alles Fuhrwerk, welches nicht daselbst beladen oder abgeladen werden oder Personen einnehmen oder absetzen soll, gesperrt.

2) Die Holzfuhren vom Main in die Stadt haben durch das Metzgerthor oder Fischerthor, die leeren Einzelfuhrwerke aus der Stadt an den Main durch das Leonhardsthor oder den alten Zollhof zu fahren.

3) Alles übrige Fuhrwerk, welches aus der Stadt in den Hafen oder aus dem Hafen in die Stadt zu fahren hat, darf nur durch das Leonhardsthor oder den alten Zollhof zu- und abfahren.

4) Während die Verbindungsbahn auf der Strecke zwischen dem Zollhofen und dem Fischerthor befahren wird, soll eine an der Ueberfahrt bei dem Fahrthor aufgestellte Glocke geläutet werden. Sobald diese Glocke geläutet wird und bis der dadurch angezeigte Eisenbahnzug die bezeichnete Uferstrecke passirt hat, darf keinerlei Fuhrwerk aus der Stadt und dem alten Zollhof auf das Mainufer zwischen dem Zollhafen und dem Fischerthor fahren und haben die Führer des auf diesem Ufer befindlichen Fuhrwerks anzuhalten, die Stränge der Pferde auszuhängen und die Pferde beim Vorbeifahren des Zugs am Kopfgestell zu halten. Während dieser Zeit wird die Passage auf dem Uferraum zwischen den Meßbuden und dem Mainе gesperrt, und darf Niemand über das Bahngeleise gehen, Vieh treiben oder fahren.

5) Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafen bis zu 5 fl. bestraft und ist das Hafen- und Polizeipersonal angewiesen, gegen die Uebertreter dieser Verordnung mit aller Strenge einzuschreiten.

Frankfurt a M., den 13. März 1861.

Rechnei- u. Renten-Amt. Polizei-Amt.

Bekanntmachung.

Bei der gegen die Elisabetha Lücke, geb. Renner, aus Dortmund, wegen Diebstahls anhängigen Untersuchung wurden nachverzeichnete muthmaßlich entwendete Gegenstände in Verwahrung genommen:

1) Ein Pelzkragen, 2) ein Paar Pelzstauchen, 3) vier Paar Strümpfe S. M. gezeichnet, 4) ein Paar Strümpfe C. gezeichnet, 5) ein Stück rothes, seidenes Band, 6) Ein Stückchen weißes, seidenes Band, 7) ein Stückchen braunes, seidenes Band, 8) ein Stückchen lilafarbiges, seidenes Band, 9) ein Stück schwarzes Sammetband, 10) eine weiße Kapuze, 11) eine wollene, rothbraune Kapuze, 12) eine lilafarbige Kapuze, 13) eine wollene schwarz und lilafarbige Kapuze, 14) eine grüne und weißfarbige Kapuze, 15) ein gelb-schwarz- und weißfarbiges Foulard, 16) ein schwarz- und rothfarbiges Foulard, 17) ein desgleichen, 18) ein gelb- und rothfarbiges Foulard, 19) ein desgleichen, 20) ein gelb- und weißfarbiges Foulard, 21) ein desgleichen, 22) ein buntes Foulard, 23) ein desgleichen, 24) ein brauner Shawl, 25) ein grauer Longshawl mit weißen Streifen, 26) ein grauer Sommershawl mit braunem Saum, 27) ein grauer Sommershawl mit buntem Saum, 28) ein schwarzer Shawl, 29) ein großer schwarzer Shawl, 30) ein grün und blau gestreiftes Kleid, 31) ein weißes, lila getupftes Kleid, 32) ein grauer Frauenmantel, 33) ein brauner Tischteppich mit bunten Blumen,

34) ein grün- und weißfarbiger Tischteppich, 35) ein roth- und schwarzfarbiger Tischteppich, 36) ein grün- und schwarzfarbiger Tischteppich, 37) ein Tischteppich, 38) ein Stück Tüll, 39) eine Negligehaube, 40) ein weißer Unterrock, 41) ein desgleichen, 42) ein roth- und schwarzfarbiger Unterrock, 43) ein halbes Dutzend rothe baumwollene Sacktücher, 44) ein halbes Dutzend weiße Sacktücher, 45) eine seidene, schwarz- und weißfarbige Halsbinde.

Die Eigenthümer werden aufgefordert, sich in dem, in der Hammelsgasse Nr. 2 gelegenen Amtszimmer des Unterzeichneten zu melden.

Frankfurt a. M., den 2. April 1861.

Der Untersuchungsrichter: Dr. A. Schüler.

Bekanntmachung.

Der Alignement-Plan eines Theils der Gew. XVI und XIX der Sachsenhäuser Gemarkung, in welchen folgende Wege mit Baulinien eingezeichnet sind:

I. Schifferstraße.
Gew. XVI No. 265c, 266d, 266g, 266k, 266l, 266m, 270, 271, 272a, 273, 274b, 279, 280.
Gew. XIX No. 1b, 1d, 1f.

II. Gartenstraße.
Gew. XVI No. 279.
Gew. XIX No. 1a, 1c, 1d, 1e, 2, 5.

III. Oppenheimer Landstraße.
Gew. XVI No. 246^{19}, 246^{20}, 246^{21}, 246^{22}, 246^{23}, 246^{24}, 246^{25}, 246^{26}, 246^{27}, 246^{28}, 253a, 253b, 254a, 254b, 255, 256, 260, 261, 264a, 264b, 264c, 266a II, 279.

IV. Niederräder Fußweg.
Gew. XVI No. 36e, 280.

V. Gäßchen von dem Niederräder Fußweg und der Schifferstraße nach der Offenbacher Eisenbahn ziehend.
Gew. XVI No. 1, 36a, 36e, 37a, 37c, 39, 40e, 280.

VI. Verbindungsweg zwischen dem vorigen und der Darmstädter Landstraße.
Gew. XVI. No. 1, 2a, 2b, 3, 4, 5, 280

liegt

Mittwoch den 10. April 1861,
Freitag „ 12. „ „
Samstag „ 13. „ „

in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in dem Bau-Amts-Locale zur Einsicht auf und können an diesen Terminen Erklärungen von Seiten der Betheiligten zu Protokoll gegeben werden.

Frankfurt a. M., den 8. April 1861.

Bau-Amt.

Durch Beschluß Hohen Senats vom 30. v. Mts. ist dem hiesigen Bürger und Handelsmann Abraham Ochs die Umänderung seines bisherigen Vornamens in Albert gestattet worden.

Frankfurt a. M., den 2. April 1861.

Stadt-Kanzlei.

Am 3. l. Mts. wurden aus einem hiesigen Wirthslocale folgende Gegenstände entwendet:

1 Stück und 6 Ellen Moll, 1 graues lila seidengestreiftes wollenes Kleid, 1 weißgrundiges, grau und grün gestreiftes, wollenes Kleid, 1 schwarzer weißgestreifter Shawl mit blauer Borde, 6 Ellen weißes Zeug.

Diese Gegenstände waren in 2 Päcke, einer mit weißem, der andere mit gelbem Papier gepackt.

Man ersucht um Anzeige, falls über den Verbleib dieser Gegenstände etwas bekannt werden sollte.

Frankfurt a. M., den 4. April 1861. **Polizei-Amt.**

Gefundene Gegenstände.

1 lederner Beutel mit einigen Kreuzern u. 1 Notizbuch. 1 Schlüssel. 1 Portemonnaie mit einigen Kreuzern. 1 kl. junger aschgrauer langhaariger Pinscher. 1 Messer. 1 seidenes Umknüpftüchelchen. 1 Päckchen mit Knöpfen. Ein Schlüssel. Ein Handschuh. Eine Häkelnadel. Ein Gesangbuch. Ein Sporn. Ein Taschenmesser. Ein Kinder-Halbstiefelchen. Ein Kinderhut. Ein schwarzer Strumpf. Eine Tasche mit Effekten. Ein Rest Shirting. Ein Frauenärmel. Ein goldner Ring im Concertverein. Ein weißes Taschentuch. Ein seid. Umknüpftüchelchen. Ein Schleier. Ein Schlüssel.

Frankfurt a. M., den 8. April 1861. **Polizei-Amt.**

Gerichtliche Bekanntmachungen.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß der am 12. März 1861 verstorbenen hiesigen Bürgers- und Tapezierers-Wittwe Anna Maria Schmidt, geb. [illegible], zustehen, haben solche

binnen zwei Monaten

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an die [illegible] auswärts wohnende Testaments-Erbin ohne Sicherheitsleistung [illegible] werde.

Frankfurt a. M., den 8. April 1861. **Stadt-Gericht II.**

Dr. Jäger.

Dr. [illegible], Secr.

Ladung.

In Sachen der Ehefrau des hiesigen Bürgers und Handelsmannes [illegible] [illegible] und Caroline Friederike Charlotte geb. [illegible], Klägerin, gegen ihren genannten Ehemann, Beklagten, wird der Beklagte aufgefordert, sich binnen einer Frist von

drei Monaten

durch einen aus der Zahl der hiesigen Advocaten zu bevollmächtigenden Anwalt auf die von seiner Ehefrau wegen verschuldeten Ruins seiner Familie und böslicher Verlassung erhobene Ehescheidungsklage zu erklären, auch zu seiner Ehefrau zurückzukehren und die Ehe mit ihr fortzusetzen, bei Vermeidung, daß mit seiner Verurtheilung in die Nachtheile eines böslichen Verlassers, die Ehescheidung erkannt und alle künftigen Verfügungen anstatt der Insinuation an ihn lediglich an der Gerichtstafel angeheftet werden sollen.

Frankfurt a. M., den 4. Februar 1861. **Stadt-Gericht I.**

Dr. [illegible], Director.

Dr. Dietze, Secr.

Bekanntmachung.

Da sich auf die am 12. Dez. v. J. erlassene öffentliche Ladung Niemand angemeldet hat, welcher auf das dort erwähnte Sparkassenbüchlein Nr. 30232 Anspruch erhoben hätte, so wird dasselbe dem angedrohten Präjudiz gemäß hiermit amortisirt und erloschen erklärt.

Frankfurt a. M., den 5. April 1861.

Stadt-Amt II.
Dr. Benkard.
Dr. Koerner, Act.

Edictalladung.

Nachdem laut Edictalladung des Stadtamts d. d. 16. August 1848 in Sachen J. Tobias Ullmann, Georg Fay, Andreas Speeth, Straub u. Hoffmann und J. A. Kriegsfelder Arrest auf die Dienstcaution des gewesenen Oberpostamtsfunctionairs Dr. Karl Wilhelmi aus Langenschwalbach impetrirt worden, hierauf aber Herr Procurator Georg Wilhelmi (senior) in Usingen, jetzt zu Wiesbaden, durch eine Interventionsklage jene Dienstcaution als sein Eigenthum in Anspruch genommen hat und der Aufenthaltsort des Karl Wilhelmi unbekannt ist, so wird nunmehr auf Ansuchen des Intervenienten, gedachter Karl Wilhelmi hiermit aufgefordert

binnen drei Monaten

zu seiner Vertretung in gedachter Interventionssache einen bevollmächtigten Anwalt dahier zu bestellen, indem sonst nach Ablauf dieser Frist nach dem Antrag und auf Kostenvorlage des Intervenienten ein curator ad litem in dieser Sache für ihn ohne weitere Mittheilung (als nur an der Amtsthüre) von dem unterzeichneten Amte bestellt werden wird.

Frankfurt a. M., den 28 Januar 1861.

Stadt-Amt II
Dr. Benkard.
Dr. Koerner, Act.

Oeffentliche Ladung.

Die Originalausfertigung (copia authentica) einer Insatzurkunde d. d. 19. März [illegible], nach welcher der hiesige Bürger und Weingärtner Johann Philipp Löffel und dessen Ehefrau, Eleonore, geb. Schmidt, auf ihr Grundstück Gew. 3 No. 108 in der Sachsenhäuser Gemarkung unter Verpfändung desselben an Maria Magdalena Weber Wittwe, geb. Schenk 250 fl. aufgenommen haben, wovon aber später 100 fl. abgetragen worden, so daß ein Insatzcapital von 150 fl. stehen geblieben, welches durch Cession an Reinhard Freyeisen und von diesem an Friedrich Reinhard Löffel als Gläubiger übergegangen, ist nach Anzeige des Curators des letztgedachten und jetzigen Gläubigers, Herrn Dr. Berg, dem Curanden verloren gegangen und werden daher nach dem Antrag dieses gedachten Curators Alle, welche an erwähnte Insatzurkunde aus irgend einem Grunde einen rechtlichen Anspruch zu haben glauben, hiermit aufgefordert, solchen

binnen drei Monaten

bei dem unterzeichneten Amte geltend zu machen, indem sonst erwähnte Urkunde amortisirt und erloschen erklärt werden soll.

Frankfurt a. M., den 5. Februar 1861.

Stadt-Amt II.
Dr. Benkard.
Dr. Koerner, Act.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger J. G. Holzwart. — Druck von J. P. Streng.

Amts-Blatt
der freien Stadt Frankfurt.

(Expedition: am Geistpförtchen, Schlachthausgasse 21.)

№ 11. Donnerstag, den 11. April 1861.

Amtliche Bekanntmachungen.

Verordnung,
die Anlage der Schornsteine betr.

Unter Bezugnahme auf Kap. I §. 7 des Baustatuts und die baupolizeilichen Verordnungen vom 11. April 1831, vom 16. Juni 1834, vom 2. März 1835, bez. 8. Juni 1838, die Aufführung von Schornsteinen betreffend, werden die nachstehenden bereits durch die [illegible] vom 24. Juni 1846 und 11. August 1856 dem Maurer-, Schlosser- und Zimmerhandwerk kund gegebenen Vorschriften hiermit erneuert zur Nachachtung bekannt gemacht:

1) Die Umfassungswände der Schornsteine, und zwar sowohl der Rohrschornsteine, als auch der weiten Küchenschornsteine, müssen an den Stellen, wo sie durch Gebälke geführt sind, außer der vorgeschriebenen Dicke von einem liegenden Backsteine oder sechs Zoll Werkmaß, noch mit einer weitern sechs Zoll breiten Ummauerung von Backsteinen umgeben werden, an welche die Balken und Wechsel sich anschließen, so daß die Entfernung des Holzwerks von der lichten Weite des Schornsteins im Ganzen **einen** Schuh Werkmaß beträgt.

2) Eiserne Klappen und Blechbusen dürfen ihre Befestigung nicht in den Balken, welche die Schornsteine umgeben, erhalten, sondern nur in den eisernen Stangen, auf welchen die Schornstein-Ummauerung zwischen den Balken aufliegt.

3) Auch bei Abänderungen alter Schornsteine finden die Vorschriften obigen Absatzes 1 Anwendung. Sollen Klappen oder Blechbusen an alten Schornsteinen angebracht werden, so sind diese Schornsteine gleichfalls nach vorstehenden Bestimmungen abzuändern.

4) Diejenigen Bauhandwerker, welche diesen Vorschriften entgegenhandeln, werden nach Maßgabe der Art. 4 und 10 des Polizeistrafgesetzes in Geldstrafen bis zu fl. 5 genommen und zur Beseitigung, beziehungsweise Abänderung der ordnungswidrigen Einrichtung angehalten werden, abgesehen von der etwaigen bei entstehendem Brande nach Art. 418 des Strafgesetzes eintretenden Straffälligkeit.

Frankfurt a. M., den 8. April 1861. Bau-Amt.

Der Paß des Egid Vogel, 59 Jahr alt, von Liebhards, ausgestellt am 7. März 1859 in Hilders, verlängert durch die Königlich Bayerische Gesandtschaft dahier am 1. April auf ein Jahr — kam angeblich daher abhanden.

Man veröffentlicht dieß zur Verhütung von Mißbrauch und ersucht um Ablieferung im Auffindungsfalle.

Frankfurt a. M., den 4. April 1861. Polizei-Amt.

Preise vom Gilbert Buchenscheitholz.

Vom Schiff am Main	fl. 10.	15	kr.,
dazu Accise	„ —	32	„
Meßgebühr	„ —	16	„
Zusammen:	fl. 11.	3	kr.
Vom Magazin in Sachsenhausen	fl. 11.	30	kr.,
dazu Meßgebühr	„ —	16	„
Zusammen:	fl. 11.	46	kr.

Frankfurt a. M., den 11. April 1861. **Holz-Amt.**

Am 3. l. Mts. wurden aus einem hiesigen Wirthslocale folgende Gegenstände entwendet:

1 Stück und 6 Ellen Moll, 1 graues lila seidengestreiftes wollenes Kleid, 1 weißgrundiges, grau und grün gestreiftes, wollenes Kleid, 1 schwarzer weißgestreifter Shawl mit blauer Borde, 6 Ellen weißes Zeug.

Diese Gegenstände waren in 2 Päcke, einer mit weißem, der andere mit gelbem Papier gepackt.

Man ersucht um Anzeige, falls über den Verbleib dieser Gegenstände etwas bekannt werden sollte.

Frankfurt a. M., den 4. April 1861. **Polizei-Amt.**

Zwischen dem 30. März und 3. April d. J. wurden aus einer von Gießen hierher spedirten Kiste entwendet:
2 Baum-Marder-Felle,
9 Stein-Marder-Felle,
10 Iltis-Felle,
2 Fuchs-Felle,
im Gesammtwerth von circa fl. 100.

Man ersucht um Anzeige, falls über den Verbleib dieser Felle etwas bekannt werden sollte. Frankfurt a. M., den 4 April 1861. **Polizei-Amt.**

Bekanntmachung.

Durch Beschluß Hohen Senats vom 17. l. M. ist in dem Alignement-Plan Gem. III der Frankfurter Gemarkung einer Veränderung der Weglinien des Grünenwegs, sowie eine Baulinie auf der nördlichen Seite dieses Wegs genehmigt und die entsprechende Einzeichnung in den General-Alignementplan bewirkt worden.

Es wird solches in Ausführung von § 5 des Gesetzes vom 6. Februar 1851 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß besagter Alignement-Plan in dem Lokal des Bau-Amts zur Jedermanns Einsicht offen liegt.

Frankfurt a. M., den 8. April 1861. **Bau-Amt.**

Gefundene Gegenstände.

1 lederner Beutel mit einigen Kreuzern u. 1 Notizbuch. 1 Schlüssel. 1 Portemonnaie mit einigen Kreuzern. 1 kl. junger aschgrauer langhaariger Pinscher. 1 Messer. 1 seidenes Umknüpftüchelchen. 1 Päckchen mit Knöpfen. Ein Schlüssel. Ein Handschuh. Eine Häkelnadel. Ein Gesangbuch. Ein Sporn. Ein Taschenmesser. Ein Kinder-Halbstiefelchen. Ein Kinderhut. Ein schwarzer Strumpf. Eine Tasche mit Effekten. Ein Rest Shirting. Ein Frauenärmel. Ein goldner Ring im Concertverein. Ein weißes Taschentuch. Ein seid. Umknüpftüchelchen. Ein Schleier. Ein Schlüssel.

Frankfurt a. M., den 8. April 1861. **Polizei-Amt.**

Bekanntmachung.

Der Alignement-Plan eines Theils der Gew. XVI und XIX der Sachsenhäuser Gemarkung, in welchen folgende Wege mit Baulinien eingezeichnet sind:

I. Schifferstraße.
Gew. XVI No. 266c, 266d, 266g, 266k, 266l, 266m, 270, 271, 272, 273, 274b, 279, 280.
Gew. XIX No. 1b, 1d, 1f.

II. Gartenstraße.
Gew. XVI No. 279.
Gew. XIX No. 1a, 1c, 1d, 1e, 2, 5.

III. Oppenheimer Landstraße.
Gew. XVI No. 246^{19}, 246^{20}, 246^{21}, 246^{22}, 246^{23}, 246^{24}, 246^{25}, 246^{26}, 246^{27}, 246^{28}, 253a, 253b, 254a, 254b, 255, 256, 260, 261, 264a, 264b, 264c, 266aII, 279.

IV. Niederräder Fußweg.
Gew. XVI No. 36e, 280.

V. Gäßchen von dem Niederräder Fußweg und der Schifferstraße nach der Offenbacher Eisenbahn ziehend.
Gew. XVI No. 1, 36a, 36e, 37a, 37c, 39, 40c, 280.

VI. Verbindungsweg zwischen dem vorigen und der Darmstädter Landstraße.
Gew. XVI. No. 1, 2a, 2b, 3, 4, 5, 280

liegt

Mittwoch den 10. April 1861,
Freitag „ 12. „ „
Samstag „ 13. „ „

in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in dem Bau-Amts-Locale zur Einsicht auf und können an diesen Terminen Erklärungen von Seiten der Betheiligten zu Protokoll gegeben werden.

Frankfurt a. M., den 8. April 1861.

Bau-Amt.

Gerichtliche Bekanntmachungen.

Ladung.

In Sachen der hiesigen Bürgerstochter und Seidenspinnerin Eva Herwig, Klägerin, gegen den hiesigen Bürgerssohn und Bierbrauer Johann Nicolaus Euler, Beklagten, Alimente betreffend, wird der Beklagte, dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, aufgefordert, sich durch einen aus der Zahl der hiesigen Advokaten zu bevollmächtigenden Anwalt auf den Inhalt der Klage, von welcher er in der Kanzlei Einsicht nehmen kann,

binnen 9 Monaten

zu erklären, bei Vermeidung des Eingeständnisses und daß alle weiteren in dieser Sache ergehenden Verfügungen für ihn anstatt der Insinuation lediglich an der Gerichtstafel angeheftet werden sollen.

Frankfurt a. M., den 5. April 1861.

Stadt-Gericht I.
Dr. Binding, Director.
Dr. Dietze, Secr.

Polizei-Taxen der freien Stadt Frankfurt.

Vom 11. April 1861.

Brod-Taxe und Gewicht.

Vom 11. bis 17. April 1861.

	Pfd.	Loth.	Kr.	Hl.
Zweite Sorte.				
Ein gemischtes Roggenbrod von	4		15	
" " " von	2		7	2
" " " von		26	3	
Erste Sorte.				
" " " von	6		25	
" " " von	3		12	2
" Weizen- od. sg. Pfaffenbrod von	1	14	8	
" " " " " von		23	4	
" " " " " von		$11^1/_2$	2	
" " " " " von		$5^3/_4$	1	
" Wasserweck . . . . . von		$5^1/_4$	1	
" Milchbrod . . . . . von		4	1	
" feines Wasserbrod . . . von		$3^3/_4$	1	
Bei den Dorfbäckern.				
Zweite Sorte.				
Ein gemischtes Roggenbrod von	4		14	
" " " von	2		7	
" " " von		27	3	
Erste Sorte.				
" " " von	6		24	
" " " von	3		12	

a) Die Zugabe bei dem Verkaufe von Wasserweck und Milchbrode ist bei Strafe, sowohl für den Geber als für den Empfänger, verboten.

b) Ebenso wird das frühere Verbot des Aushockens des Weiß- und Schwarzbrodes von Neuem in Erinnerung gebracht.

Fleisch-Taxe.

	Kr.	Hl.
Ochsenfleisch das Pfd.	16	3
Rinderfleisch " "	14	3
Kuhfleisch " "	14	3
Kalbfleisch " "	14	1
Hammelfleisch " "	16	1
Schweinefleisch " "	16	1

a) Die Fleischzugabe beträgt den zehnten Theil des Gewichts, mithin auf fünf Pfund ein halbes, und soll von der nämlichen Gattung des Fleisches sein.

b) Der Verkauf des Fleisches ohne Zugabe um einen höheren Preis als die Taxe bestimmt, ist bei Strafe verboten.

Bier-Taxe.

Bis Ende April 1861.

Die Maas Bier:

	Kr.
Ueber die Straße	13
Im Hause	13
Das Seidel ($1^1/_4$ Schop.)	4

Frucht-Preise.

	fl.	kr.
Weizen das Mltr., d. Mittelpr.	12	29
Korn " " " "	8	56
Gerste " " " "	7	31
Hafer, 110 Pfd.	5	—

Mehl-Preise.

	fl.	kr.
Weizenmehl . . . . . à 135 Pfd.		
" geschw. Vorschuß " "	16	18
" gemeiner " "	14	48
Weizenschrotmehl	10	[illegible]
Weizensemmelmehl	[illegible]	[illegible]
Korn- oder Roggenmehl	[illegible]	[illegible]

Heu- und Stroh-Preise.

	fl.	kr.
Heu, Mittelpreis des Zentners	[illegible]	[illegible]
Fruchtstroh, das Fuder oder 10 Zentner	[illegible]	[illegible]

Die Strohverkäufer sind verbunden, nach dem Gewicht zu verkaufen.

Polizei-Amt.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger J. G. Holzwart. — Druck von J. P. Streng.

Amts-Blatt

der freien Stadt Frankfurt.

(Expedition: am Weißfrauenpförtchen, Schlachthausgasse 21.)

№ 45. Samstag, den 13. April 1861.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bürgerliches Aufgebot.

April 11. Baumann, David Friedrich, hiesiger Bürger und Handelsmann, mit Donner, Wilhelmine, hiesige Bürgerstochter.

„ 11. Glock, Anton, hiesiger Bürger und Kunstgärtner, mit Hescher, Anna Maria Caroline, aus Griesheim, Amts Höchst, im Herzogthum Nassau.

„ 11. Hartmann, Johann Moritz, hiesiger Bürger und Metzgermeister, mit Zöller, Friederike Louise, hiesige Bürgerstochter.

„ 11. Hoffmann, Adam, designirter hiesiger Bürger und Photograph, aus Bingenheim, im Großherzogthum Hessen, mit Eichelmann, Josephine Marie Wilhelmine, hiesige Bürgerstochter.

„ 11. Hollinghausen, Karl Wilhelm, designirter hiesiger Bürger und Handelsmann, aus Bendorf, Regierungs-Bezirks Coblenz, in der königlich preußischen Rheinprovinz, mit Winkler, Susanne Elisabetha, hiesige Bürgerstochter.

„ 11. Hrdina, Friedrich, hiesiger Bürger und Bildhauer, mit Hahn, Maria Antonette, aus Eisenach, im Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.

„ 11. Knoll, Johann Carl August, designirter Bürger von Bornheim und Auslaufer, aus Ober-Hermsdorf, in der königlich preußischen Provinz Schlesien, dermalen dahier wohnhaft, mit Stein, Susanne Henriette, aus Bornheim.

„ 11. Koch, Johann Adam II., Bürger von Oberrad und Schneider, Wittwer, mit Hammes, Johannette Catharine, aus Braubach im Herzogthum Nassau, dermalen dahier wohnhaft.

„ 11. Reis, Isaac, Bürger und Lederhändler zu Offenbach, im Großherzogthum Hessen, mit Baer, Bella, aus Bockenheim in Kurhessen.

Frankfurt a. M., den 13. April 1861. Standesbuchführung.

Bekanntmachung.

Die Schießübungen des Militärs in dem hiesigen Stadtwalde haben wieder begonnen. Es wird gewarnt, die mit Warnungstafeln des Forst-Amts bezeichneten Districte und Wege hinter den Schießständen zu betreten.

Frankfurt a. M., den 9. April 1861. Polizei-Amt.

Das Gewölbe No. 17 im Johanniterhof soll auf drei Jahre vermiethet werden.
Die Bedingungen können in den gewöhnlichen Amtsstunden auf dem Amtslocale eingesehen werden.

Frankfurt, den 11. April 1861. Stadt-Kämmerei.

Bekanntmachung.

Da in neuerer Zeit wieder mehrfach vorgekommen, daß von Unbefugten an den Kugelfängen auf den Schießplätzen im Stadt-Walde Kugeln gegraben wurden, und hierdurch nicht nur fremdes Eigenthum entwendet wird, sondern auch die Kugelfänge selbst mehr oder weniger beschädigt werden, so sieht man sich veranlaßt, hiergegen mit dem ausdrücklichen Bemerken wiederholt zu verwarnen, daß jeder Contraventionsfall mit einer Geldbuße von 3 fl. oder entsprechender Gefängnißstrafe unnachsichtlich geahndet werden wird.

Frankfurt a. M., den 12. April 1861. Forst-Amt.

Versteigerung.

In dem Weilauh-Forste-Distr. Pracht I und II des dahiesigen Stadtwaldes sollen
Mittwoch den 17. April d. J.
28½ Klafter Buchenstumpfholz II. Classe,
26½ Tannenstumpfholz,
9100 Stück Buchenwellen
öffentlich an die Meistbietenden versteigert werden und haben sich die Kauflustigen an genanntem Tage, Vormittags um 8 Uhr, dazu auf der Sachsenhäuser Warte einzufinden.

Frankfurt a. M., den 12. April 1861. Forst-Amt.

Bekanntmachung.

Durch Beschluß Hohen Senats vom 17. l. M. ist in dem Alignement-Plan Gew. III der Frankfurter Gemarkung einer Veränderung der Weglinien des Grünenwegs, sowie eine Baulinie auf der nördlichen Seite dieses Wegs genehmigt und die entsprechende Einzeichnung in den General-Alignementplan bewirkt worden.

Es wird solches in Ausführung von § 5 des Gesetzes vom 8. Februar 1861 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß besagter Alignement-Plan in dem Lokal des Bau-Amts zur Jedermanns Einsicht offen liegt.

Frankfurt a. M., den 8. April 1861. Bau-Amt.

Gerichtliche Bekanntmachungen.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welche Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß des am 25. Februar 1861 dahier verstorbenen Konrad Gebler aus Gaukirch in Bayern zustehen, haben solche
binnen zwei Monaten
bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an den aufgetretenen, auswärts wohnenden Intestat-Erben ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 8 April 1861.

Stadt-Gericht II.
Dr. Jäger.
Dr. Seyfarth, Secr.

Oeffentliche Ladung.

Ein von A. Heidelberg u. Comp. zu Offenbach am 13. August 1860 auf S. Heidelberg, bei L. Bauer in Frankfurt a. M. gezogener und von S. Heidelberg acceptirter Ende November desselben Jahres zahlbar, an die Ordre von Oppenheimer und Mayer dahier gestellter Primawechsel über fl. 249. 54 kr., welcher vom Letzteren an die Ordre von J. A. Hiemenz in Dieburg, von diesem an Jos. Mayrzer und schließlich an die Ordre von B. Wolff Söhne in Darmstadt girirt wurde, ist angeblich verloren gegangen. Auf Antrag der letztgenannten Handlung werden daher alle Diejenigen, welche an diesen Primawechsel Ansprüche zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, dieselben

binnen drei Monaten

dahier geltend zu machen, bei Vermeidung, daß nach Ablauf dieser Frist der gedachte Primawechsel für erloschen und wirkungslos erklärt werden soll.

Frankfurt a. M., den 12. Februar 1861.

Stadt-Amt I.
Dr. Anthyk.
Dr. Diehl, Actuar.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß der am 17. November 1860 dahier verstorbenen Dienstmagd **Caroline Friederike Deich** aus Laubuseschbach im Herzogthum Nassau zustehen, haben solche

binnen zwei Monaten

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an die aufgetretenen auswärts wohnenden Intestat-Erben ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 6. März 1861.

Stadt-Gericht II.
Dr. Jäger.
Dr. Leyfgut, Secr.

Edictalladung.

Ueber das Vermögen des Handelsmanns Alexander Rindskopf, Inhabers der Handlung [illegible] Heilbrann, hat das unterzeichnete Gericht heute Concurs erkannt.

Demnach werden Alle, welche an diesen Gemeinschuldner aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen zu machen haben, hierdurch vorgeladen, solche in der auf

Montag den 13. Mai 1861, Vormittags 10 Uhr,

anberaumten Tagfahrt vor der angeordneten Gerichts-Commission entweder persönlich oder durch einen bevollmächtigten hiesigen Anwalt klar zu stellen, auch hinsichtlich eines etwaigen Vorzugsrechtes zum Protokolle zu verhandeln, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse.

Es wird keine weitere Ladung ergehen, sondern nur, nachdem die gegenwärtige zu den Acten gekommen ist, der Ausschluß der nicht aufgetretenen Gläubiger in öffentlichen hiesigen Blättern bekannt gemacht werden.

Frankfurt a. M., den 13. März 1861.

Stadt-Gericht I.
Dr. [illegible], Director.
Dr. [illegible], Secr.

Edictalladung.

Alle, welche an die Verlassenschaften nachbenannter Personen:

1) des durch Stadt-Gerichts-Decret vom 14. Mai 1860 für todt erklärten hiesigen Bürgersohnes Friedrich Ludwig Kaross,
2) der Wittwe des hiesigen Bürgers und Küfermeisters Johannes [illegible], Gertraude, geb. Betz, vorher verehelichten Weinreich,
3) des Malers Johann Carl Heinrich Wilhelm Hoppe, aus [illegible] im Königreich Hannover,
4) des hiesigen Bürgers und Pferdeausleihers Lorenz Valenta,
5) des Privatlehrers Simon Cohn, aus Geisa im Großherzogthum Sachsen-Weimar,
6) des Handlungscommis Julius Meerholz, aus Offenbach,

Erb- oder sonstige Ansprüche zu machen haben, werden hierdurch aufgefordert, solche so gewiß in dem hiermit auf

Montag den 22. April 1861, Vormittags 9 Uhr,

anberaumten Termine dahier anzuzeigen, als ansonsten die Nachläße No. 1 und 4 ohne Sicherheitsleistung an die auswärtigen Erben verabfolgt, die Nachläße No. 2, 3, 5, 6 aber dem hiesigen Fiscus überwiesen werden sollen.

Frankfurt a. M., den 20. März 1861.

Stadt-Amt II.
Dr. [illegible].
Dr. [illegible], Act.

Edictalladung.

Alle, welche an die Verlassenschaften nachbenannter Personen:

1) der Wittwe des Haarschneiders Ludwig Franz Alexander Wagner aus Offenbach, Anna Elisabethe Wagner, geb. Jörg,
2) des hiesigen Bürgers und Gensdarmen Johannes Henn,
3) der Dienstmagd Elisabeth Schmidt aus Erbenhausen, Kreis Alsfeld im Großherzogthum Hessen, und
4) der Dienstmagd Elisabeth Schnabel aus Lich im Großherzogthum Hessen

Erb- oder sonstige Ansprüche zu machen haben, werden hierdurch aufgefordert, solche so gewiß in dem hiermit auf

Dienstag den 30. April 1861, Vormittags 9 Uhr,

anberaumten Termine dahier anzuzeigen, als ansonsten der Nachlaß No. 1 ohne Sicherheitsleistung an die auswärtigen Intestat-Erben verabfolgt, die Nachläße 2 bis 4 aber dem hiesigen Fiscus überwiesen werden sollen.

Frankfurt a. M., den 27. März 1861.

Stadt-Amt I.
Dr. Humbert.
Dr. Diehl, Act.

In Hülfsklagsachen gegen den hiesigen Bürger und [illegible] [illegible] und dessen Ehefrau, Anna Maria, geb. Collet, wird in Gemäßheit [illegible] des Stadt-Gerichts I vom 5. April l. J. das Unterpfand:

Eine Barbiergerechtigkeit mit No. 4 bezeichnet,

für das darauf haftende Capital von 1875 fl. sammt Zinsen und Kosten hiermit zum ersten Male feil geboten.

Auf des Unterzeichneten Amtszimmer sind die Steigbedingungen zu erfahren, und können daselbst bis zum demnächst bekannt gemacht werdenden Versteigerungstermine [illegible] Gebote zu Protokoll gegeben werden.

Frankfurt a. M., den 12. April 1861.

Der Fiscal: Dr. Jung.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger J. G. Holzwart. — Druck von J. P. Streng.

Amts-Blatt der freien Stadt Frankfurt.

(Expedition: am Weckmarkt, Schlachthausgasse 21.)

№ 46. Dienstag, den 16. April 1861.

Amtliche Bekanntmachungen.

Auszug aus den hiesigen Standesbüchern.

I. Getraute.

1861	
April 8	Lederer, Isak, rectius Ignatz, Kaufmann zu Wien, gebürtig aus Jenickova Lehotta, heimathberechtigt zu Chottowin im Taborer Kreise im Königreich Böhmen, mit Seligmann, Adelheid, aus Creuznach, Regierungsbezirk Coblenz in der königl. preußischen Rheinprovinz.
„ 9	Döll, Johann Heinrich, designirter hiesiger Bürger und Handelsmann, aus Lanzenhain im Großherzogthum Hessen, mit Boch, Caroline Louise, hiesige Bürgerstochter.
„ 10	Staudt, Christoph Lorenz Julius, designirter hiesiger Bürger und Handelsmann, aus Wertheim im Großherzogthum Baden, mit Jung, Susanne Maria Elisabethe, hiesige Bürgerstochter.
„ 11	Drill, Andreas, hiesiger Bürger und Kappenmacher, Wittwer, mit Braun, Catharina Elisabethe, Wittwe, geb. Führer, aus Gießen im Großherzogthum Hessen.
„ 12	Nachtripp, Heinrich Albert Emil, hiesiger Bürger und Tapezierer, mit Zimmer, Amalie Marie Caroline, hiesige Bürgerstochter.
„ 13	Friederich, Wilhelm Christian, hiesiger Bürger und Handelsmann, dermalen auch Expedient bei dem Fiskalat, mit Wolff, Catharina Louise, hiesige Bürgerstochter.

II. Geborene.

Zeit.	Ort.	
1861		
Febr. 19	Neuenheim	Bender, Anna Julia Wanda, Tochter des hies. Bürgers und Advokaten Dr. jur. Johann Carl Leonhard Otto Bender. (Gruben).
März 6	Eltingen	Cronberger, Johann Ludwig, Sohn des hies. Bürgers und Gärtnermeisters Georg Christoph Cronberger (Schwenkel).
„ 31	Dreikönigstraße 23	Braun, Johann Georg, Sohn des hies. Bürgers und Weingärtners Georg Heinrich Braun (Heister).

Zeit.	Ort.	II. Geborene.
1861		
März 31	Schützenstr. 6	Becker, Johann Georg, Sohn des Bürgers und Büttnermeisters zu Fulda in Kurhessen, Kellermeisters dahier Adam Joseph Becker (Klüber).
„ 31	Stiftstraße 33	Peters, Adolph Carl Eugen, Sohn des hies Bürgers und Handelsmanns Julius Andreas Peters (Albus).
April 1	Altemainzergasse 62	Becker, Johann Philipp, Sohn des Bürgers zu Reinheim im Großh. Hessen, Kutschers dahier Johann Georg Becker (Spörer).
„ 2	kl. Fischerg. 1	Koch, Friederike Wilhelmine, Tochter des hies. Bürgers und Metzgermeisters Johann Adam Koch (Palme).
„ 2	Altegasse 20	Henninger, Johannes, Sohn des hies. Bürgers und Schreinermeisters Johannes Henninger (Küpper).
„ 2	Löhergasse 62	Roth, Clara Franziska, Tochter des Bürgers und Schneiders zu Oberrad Johann Heinrich Roth (Ebert).
„ 2	Theobaldstr. 4	Döll, Katharina Amalie, Tochter des hies. Bürgers und Auslaufers Johannes Döll (Groos).
„ 2	Hammelsg. 21	Pfiester, Mina Susanna Maria, Tochter des Beisitzers zu Hanau, Auslaufers dahier Peter Pfiester (Lenhardt).
„ 3	Schüppeng. 7	Zengler, Mina Gertraude, Tochter des hies. Bürgers, Garn- und Leinwandhändlers Joseph Zengler (Unger).
„ 3	Offenb. Landst. Gew. 7 Nr. 1	Grünewald, Philippine Auguste, Tochter des hies. Bürgers und Packers Philipp Grünewald (Büdinger).
„ 4	Neurothhofgasse 9	Rohde, Wilhelm Christian Gottfried, Sohn des hies. Bürgers und Handelsmanns Bernhard Carl Alexander Rohde (Setzer).
„ 4	gr. Bockenheimerstraße 17	Kißler, Amalie Charlotte, Tochter des hies. Bürgers und Bäckermeisters Cornelius Philipp Kißler (Beyerle).
„ 4	Löhergasse 21	Klingler, Johann Jacob, Sohn des hies. Bürgers und Briefpost-Packers Johann Friedrich Klingler (Stamm).
„ 4	—	N. N. Anna Elisabetha (fremd).
„ 5	Friedbergerstraße 37	Sipf, Johann Peter Eduard, Sohn des hies. Bürgers und Schlossermeisters Peter Sipf (Wagner).
„ 5	Friedbergerstraße 35	Teuffert, Andreas Bernhard, Sohn des hies. Bürgers und Tapezierers Franz Teuffert (Odernheimer).
„ 6	Schlesingergasse 1	Schierholz, Jacob Friedrich, Sohn des hies. Bürgers und Handelsmanns Heinrich Daniel Rudolph Schierholz (Schäfer).
„ 6	Theobaldstr. 4	Jungmann, Anna Franziska, Tochter des hies. Bürgers und Gelbgießers Heinrich Daniel Jungmann (Putz).
„ 6	Metzgergasse 15	Mensinger, Johann Wilhelm Benedict, Sohn des hies. Bürgers und Schriftsetzers Franz Mensinger (Claus).
„ 7	Altegasse 53	Rupprecht, Sibylla Magdalena, Tochter des hies. Bürgers und Gärtnermeisters Gerhard Rupprecht (Schnell).
„ 8	—	N. N. Johanna Catharina (fremd).
„ 8	—	N. N. Catharina (fremd).

Zeit.	Ort.	II. Geborene.
1861		
April 9	—	N. N. Friedrich Jacob.
" 9	—	N. N. Johann Georg Christoph (fremd).
" 12	gr. Ritterg. 55	Hofmann, Gustav Adolph, Sohn des hies. Bürgers und Weingärtners Georg Michael Hofmann (Hochhut).

Zeit.	Ort.	III. Verstorbene.
1861		
März 30	Niederrad	N. N. Susanna Margarethe, alt 3 Monate, 12 Tage.
April 6	Judenmauer 25/29	Massinger, Helene, geb. Löffler, hinterl. Wittwe des verstorbenen Einzlerknechts aus Kirdorf bei Homburg vor der Höhe, Johannes Massinger, alt 77 Jahre.
" 6	Bergweg 9	Ackermann, Marie Anna, Tochter des verstorbenen Handelsmanns zu Mainz im Großherzogthum Hessen, Andreas Ackermann (Schumann), alt 76 Jahre, 11 Monate, 16 Tage.
" 6	Happelg. 11	Schenck, Anna Katharine, geb. Lenz, hinterl. Wittwe des verstorbenen hies. Bürgers und Fischermeisters, Johann Caspar Schenck, alt 75 Jahre, 9 Monate, 2 Tage.
" 7	Gr. Eschenheimerstr. 15	Kohlhepp, Johann Ludwig, Sohn des hies. Bürgers und Schriftsetzers, Pedellen der Staatsanwaltschaft, Johann Matthäus Carl Kohlhepp (Belz), alt 5 Jahre, 9 Monate, 13 Tage.
" 7	Brückenstr. 3	Vonkennel, Georg, Sohn des Feldwebels von der 11. Compagnie des königl. bayer. 6ten Infanterie-Regiments, Martin Vonkennel (Fath), aus Schwegenheim, Kantons Germersheim in der Pfalz, alt 5 Monate.
" 7	Meiseng. 12	Stein, Johann Georg, Sohn des hies. Bürgers und Scribenten, Johann Georg Stein (Kleber), alt 2 Monate, 17 Tage.
" 8	Guiolettestr. 7	Rinz, Sebastian, hies. Bürger und Stadtgärtner, Wittwer, alt 79 Jahre, 2 Monate, 28 Tage.
" 8	Hanauer Bahnhof	Lattermann, Christian Ludwig Wilhelm Bernhard, hies. Bürger und Spezereikrämer, Aufseher im Hanauer Bahnhof, verheirather, alt 54 Jahre, 4 Monate, 20 Tage.
" 8	Ziegelgasse 14	Goldacker, Johanna Marie Henriette, Tochter des hies. Bürgers und Lohnbedienten, Johann Friedrich Goldacker (Roos), alt 5 Jahre, 7 Monate, 3 Tage.
" 8	Allerheiligenstraße 45	Fischer, Sophie Juliane Elisabeth, Tochter des hies. Bürgers und Handelsmanns, Johann Andreas Fischer (Heisack), alt 10 Monate, 17 Tage.
" 8	Stiftstraße 15	Grünewald, Henriette Christine, Tochter des hies. Bürgers und Metzgermeisters, Christian Daniel Grünewald (Heyl), alt 5 Monate, 23 Tage.

Zeit.		Ort.		III. Verstorbene.
1861				
April	8	Langestraße	4	Fleckenstein, Anna Marie, Dienstmagd aus Großlaudenbach, Landgerichts Schöllkrippen im Königreich Bayern, alt 25 Jahre.
„	8	Langestraße	4	Hamm, Barbara, Dienstmagd aus Motzlar, Amts Geisa im Großherzogthum Sachsen, alt 22 Jahre.
„	8	Langestraße	4	Volk, Elisabeth, Dienstmagd aus Homburg vor der Höhe im Landgrafthum Hessen, alt 19 Jahre.
„	9	Wallstraße	3	Kramer, Daniel Ludwig Hermann, Zwillingssohn des hies. Bürgers und Handelsmanns, Johann Wilhelm Kramer (Rumbler), alt 1 Jahr, 5 Monate, 12 Tage.
„	9	Theobaldstr.	4	Krautwasser, Johann Jacob, Sohn des verstorbenen hies. Bürgers und Schuhmachermeisters, Johann Jacob Krautwasser (Schuhmann), alt 1 Jahr, 15 Tage.
„	9	Allerheiligenstraße 19		Bock, Gustav Adolph, Sohn des hies. Bürgers und Gerümplers, Johann Philipp Bock (Moos), alt 2 Monate, 29 Tage.
„	9	Schärfengäßchen 4.		Schwarz, Jacob, Sohn des hies. Bürgers und Tapezierers, Johann August Schwarz (Konetschny), alt 1 Monat, 24 Tage.
„	10	Seilerstraße	16	Sulzer, Marie Juliane, geb. Jung, hinterl. Wittwe des verstorbenen hies. Bürgers und Buchhalters, Jacob Sulzer, alt 79 Jahre, 1 Monat, 8 Tage.
„	10	Hammelsg.	5	Vollmar, Anna Marie, Dienstmagd aus Eisenach im Großherzogthum Sachsen, alt 71 Jahre, 8 Monate, 11 Tage.
„	10	Kastenhospitalgasse 7/9		Hochstadt, Christian, aus Niederrad, alt 18 Jahre, 4 Monate, 26 Tage.
„	10	gr. Kornm.	8	Müller, Anna Marie Elisabeth Christiane, Tochter des hies. Bürgers und Packers, Carl Georg Heinrich Müller (Schmidt), alt 4 Jahre, 1 Monat, 17 Tage.
„	10	Theobaldstr.	4	N. N. Johann Wilhelm, alt 4 Monate, 14 Tage.
„	11	Weißadlerg.	17	Scheuermann, Johann Lorenz, hies. Bürger und Packer, Wittwer, alt 78 Jahre, 2 Monate, 29 Tage.
„	11	Altegasse	71	Rödler, Caspar, Ortsbürger zu Wehrheim, Amts Usingen im Herzogthum Nassau, Taglöhner, verheirathet, alt 77 Jahre, 6 Monate, 15 Tage.
„	11	Stiftstraße	30	Falk, genannt Boch, Johann Conrad, hies. Bürger und Bendermeister, verheirathet, alt 45 Jahre, 10 Monate, 3 Tage.
„	11	Graubeng.	33	Fischer, Valentin, Bürstenbinder, Zwillingssohn des verstorbenen hies. Bürgers und Schuhmachermeisters, Johann Andreas Fischer (Möller), alt 24 Jahre, 5 Monate, 29 Tage.
„	11	Elisabethenstraße 11		Meyer, Gustav Adolph, Sohn des hies. Bürgers und Bierbrauermeisters, Johann Peter Meyer (Schepp), alt 3 Monate, 23 Tage.

III. Verstorbenen.

Monat Tag	Ort	
April 12	Keil 7	Mosche, Amalie, Conventualin der Sondershausischen Stiftung, Tochter des verstorbenen hies. Bürgers, evang.-luther. Stadtpfarrers, Seniors des Ministerii und Consistorial-Assessors, Dris. theol. Gabriel Christoph Benjamin Mosche (Ernesti), alt 85 Jahre, 6 Monate, 10 Tage.
„ 12	Friedbergerstraße 59	Knyrim, Andreas Eberhard, Bürger zu Cassel im Kurfürstenthum Hessen, Postcommissair und Oberrevisor dahier, verheirathet, alt 69 Jahre, 3 Monate, 14 Tage.
„ 12	Hainerhof 8	Allmenritter, Sophie Louise, geb. Enders, Ehefrau des hies. Bürgers und Schuhmachermeisters, Glöckners an der Paulskirche, Georg Albrecht Allmenritter, alt 64 Jahre, 6 Monate, 23 Tage.
„ 12	Bornheimerstraße 7	Goldschmidt, Meyer Benedict, hies. Bürger und Handelsmann, Wittwer, alt 64 Jahre, 5 Monate, 22 Tage.
„ 12	[illegible] 4	Heuser, Carl Wenzel, hies. Bürger und Lohnkutscher, alt 30 Jahre, 3 Monate, 24 Tage.
„ 12	Neuemainzerstraße 15	Passavant, Auguste Mathilde, Tochter des hies. Bürgers und Handelsmanns, Philipp Hermann Passavant (Heyder), alt 11 Jahre, 11 Monate, 22 Tage.
„ 12	Ankergasse 16	Wüst, Marie Elisabeth, Tochter des verstorbenen hies. Bürgers und Tapezierers, Johann Wolfgang Wüst (Roth), alt 5 Jahre, 8 Monate, 23 Tage.
„ 12	[illegible]str. 5	Kässler, Marie Josephe, gewes. Wartfrau aus Bingen im Großherzogthum Hessen, alt 80 Jahre.
„ 12	Gr. Ritterg. 55	Hofmann, Gustav Adolph, Sohn des hies. Bürgers und Weingärtners, Georg Michael Hofmann (Hochhut), alt 1 Tag.

Frankfurt a. M., den 16. April 1861. Standesbuchführung.

Bürgerliches Aufgebot.

April 13.	Schlesinger, Hirsch Raphael, genannt Hermann, Kaufmann zu Berlin, mit Fränkel, Sophie, aus Würzburg, im Königreich Bayern, dermalen dahier wohnhaft.
„ 13.	Wolff, August Friedrich, designirter hiesiger Bürger und Handelsmann, mit Oswalt, Johanna Louise, hiesige Bürgerstochter.

Frankfurt a. M., den 16. April 1861. Standesbuchführung.

Das Gewölbe No. 17 im Johanniterhof soll auf drei Jahre vermiethet werden.

Die Bedingungen können in den gewöhnlichen Amtsstunden auf dem Amtslokale eingesehen werden.

Frankfurt den 11. April 1861. Stadt-Kämmerei.

Ein Sack, enthaltend weiße Baumwolle, wurde angehalten.

Derselbe wurde wahrscheinlich im Laufe des Sommers v. J. hier verloren und sind Eigenthumsansprüche binnen vierzehn Tagen hier geltend zu machen.

Frankfurt a. M. den 11. April 1861. Polizei-Amt.

Bekanntmachung.

Da in neuerer Zeit wieder mehrfach vorgekommen, daß von Unbefugten aus den Kugelfängen auf den Schießplätzen im Stadt-Walde Kugeln gegraben wurden, und hierdurch nicht nur fremdes Eigenthum entwendet wird, sondern auch die Kugelfänge jedesmal mehr oder weniger beschädigt werden, so sieht man sich veranlaßt, hiergegen mit dem ausdrücklichen Bemerken wiederholt zu verwarnen, daß jeder Contraventionsfall mit einer Geldstrafe von 3 fl. oder entsprechender Gefängnißstrafe unnachsichtlich geahndet werden wird. Frankfurt a. M., den 12. April 1861. Forst-Amt.

Versteigerung.

In dem Weilruh-Forste Distr. Pracht I und II des dahiesigen Stadtwaldes sollen

Mittwoch den 17 April d. J.:

26½ Klafter Buchenstumpfholz II. Classe,
26½ „ Tannenstumpfholz,
9100 Stück Buchenwellen

öffentlich an die Meistbietenden versteigert werden und haben sich die Kauflustigen an genanntem Tage, Vormittags um 8 Uhr, dazu auf der Sachsenhäuser Warte einzufinden.

Frankfurt a. M., den 12. April 1861. Forst-Amt.

Bekanntmachung.

Die Schießübungen des Militärs in dem hiesigen Stadtwalde haben wieder begonnen. Es wird gewarnt, die mit Warnungstafeln des Forst-Amts bezeichneten Districte und Wege hinter den Schießständen zu betreten.

Frankfurt a. M., den 9. April 1861. Polizei-Amt.

Gefundene Gegenstände.

Ein Kinderhut. Ein schwarzer Strumpf. Eine Tasche mit Effekten. Ein Rest Shirting. Ein Frauenärmel. Ein goldner Ring im Concertverein. Ein weißes Taschentuch. Ein seid. Umknüpftüchelchen. Ein Schleier. Ein Schlüssel. Ein Notizbuch. Eine Wäschkappe. Ein farbiges Taschentuch. Ein Schlüssel. Ein Glacéhandschuh. Ein Paar goldne Hemdenknöpfchen. Ein unächtes Hemdenknöpfchen. Ein Stock. Eine Lorgnette. Ein Fächer. Eine Kappe. Drei Schlüssel. Ein Taschenmesser. Eine Pferdedecke. Ein lederner Beutel mit einigen Kreuzern. Ein junger schwarz und weißer Wachtelhund. Ein Portemonnaie mit einigen Kreuzern. Eine Kokarde von einem Pferdegeschirr. Ein Coupon.

Frankfurt a. M., den 15. April 1861. Polizei-Amt.

In der Nacht vom 7. auf 8. l. Mts. wurden dahier entwendet:

70 Stück veredelte } hochstämmige
25 „ unveredelte }

Rosenstöcke, die im Lande gesessen hatten. Man ersucht um Anzeige, falls über den Verbleib dieser Rosenstöcke etwas bekannt, insbesondere, wenn Rosen in verdächtiger Weise angeboten werden sollten.

Frankfurt a. M., den 13. April 1861. Polizei-Amt.

Der Heimathschein des Philipp Ludwig Hartmann von hier, ausgestellt am 14. Januar 1860, wurde angeblich verloren.

Man veröffentlicht dies zur Verhütung von Mißbrauch und ersucht um Ablieferung, falls der Heimathschein gefunden sein sollte.

Frankfurt a. M., den 13. April 1861. Polizei-Amt.

Gerichtliche Bekanntmachungen.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß des am 28. Februar 1861 verstorbenen hiesigen Bürgers und Auslaufers Süßkind Stiefel zustehen, haben solche

binnen zwei Monaten

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an den aufgetretenen auswärts wohnenden Testaments-Erben ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 10. April 1861. Stadt-Gericht II.

Dr. Jäger.

Dr. [illegible], Secr.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß des am 10. März 1861 verstorbenen Franz Joseph Freund aus Kreuzeber zustehen, haben solche

binnen zwei Monaten

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an die aufgetretenen, auswärts wohnenden Intestat-Erben ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 12. April 1861. Stadt-Gericht II.

Dr. Jäger.

Dr. [illegible], Secr.

Oeffentliche Ladung.

Das Grundstück in der Sachsenhäuser Gemarkung, Gew. 9, Nr. 315, zwischen dem Wendels- und Grasweg nach dem obersten Ruppenacker im Flächengehalt von 2 Viertel, 3 Rth., 13 Sch., ist im Transscriptionsbuche dem hiesigen Bürger und Weingärtner Peter Strohecker zugeschrieben und mit einer Hypothek von 300 fl. zu Gunsten des hiesigen Bürgers und Deconomen Joh. Konrad Schudt belastet. Hierbei findet sich in dem Verbotbuche der Eintrag, daß laut Stadtgerichtsdecrets vom 20. Dezember 1822 Konrad Schudt jenes Gut weder verkaufen, noch veräußern oder verpfänden dürfe.

Die Erben der verstorbenen hiesigen Bürgerswittwe Kath. Margaretha Kurzrock, geb. Weyershausen, haben nun nachgewiesen, daß ihre Erblasserin das fragliche Grundstück, welches sie im Jahre 1828 von dem vorgenannten Johann Konrad Schudt erkauft haben soll, bis zu ihrem, im Jahre 1832 erfolgten Tod im Besitze gehabt hat und daß dieser Besitz hierauf auf sie, die Erben selbst übergegangen, auch bis jetzt von ihnen ungestört ausgeübt worden ist.

Auf Antrag der gedachten Erben werden Alle, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Eigenthums- oder sonstige Ansprüche auf obiges Grundstück oder die darauf haftende Hypothek von fl. 300 zu haben meinen, aufgefordert, solche Ansprüche

vor dem 3. August 1861

dahier geltend zu machen, bei Vermeidung, daß nach fruchtlosem Ablauf dieses Termins das bezeichnete Grundstück auf den Namen der genannten Wittwe Kurzrock, jetzt deren Erben, eingetragen, beziehungsweise die Löschung der fraglichen Hypothek von 300 fl. und des gerichtlichen Verbots vom 20. Dezember 1822 verfügt werden soll.

Frankfurt a. M., den 10. April 1861. Stadt-Gericht II.

Dr. Jäger.

Dr. [illegible], Secr.

Oeffentliche Ladung.

Die Wittwe des gewesenen hiesigen Bürgers und Maurermeisters Peter Joseph Günther, Maria Margaretha Juliane Günther, geborne Trautwein, hat am 16. Februar 1857 die Ueberbesserung der ihr eigenthümlich zugehörigen, mit einer Hypothek von 18000 fl. belasteten Behausung an der Brönnerstraße dahier, Lit. D No. 9B, als Realcaution zur Sicherstellung des väterlichen Vermögens ihres damals minderjährigen Sohnes Johann Michael Günther zum Hypothekenbuche gerichtlich verpfändet. — Da nun die von der Hypothekenbuchführung hierüber ertheilte glaubhafte Ausfertigung angeblich in Verlust gerathen ist, so werden Alle, welche an diese copia authentica aus irgend einem Grunde rechtliche Ansprüche zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, solche

Binnen drei Monaten

bei unterfertigtem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden, indem nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist die fragliche Urkunde für kraftlos und erloschen erklärt werden soll.

Frankfurt a. M., den 18. März 1861. Stadt-Gericht II.

Dr. Jäger.

Dr. Leykauf, Secr.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß der am [illegible] März 1861 verstorbenen Wittwe des gewesenen hiesigen Bürgers und Lehrers [illegible] Dressel, [illegible] Maria, geb. Petsch zustehen, haben solche

Binnen zwei Monaten

bei unterfertigtem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an die aufgetretenen, zum Theile auswärts wohnenden Intestat-Erben ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 15. März 1861. Stadt-Gericht II.

Dr. Jäger.

Dr. Leykauf, Secr.

Edictalladung.

Ueber die Nachläße: 1) des Handlungscommis Christian Adam [illegible] aus Themar, 2) des hiesigen Bürgers und Schneidermeisters Philipp Christian [illegible] und dessen Ehefrau, Maria Helena [illegible], geb. [illegible], ist von hier aus der Concurs erkannt worden.

Es werden daher alle Diejenigen, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen an diese Nachläße zu machen haben, hierdurch aufgefordert, solche so gewiß in dem hiermit auf

Montag den 6. Mai 1861, Vormittags [illegible] Uhr

anberaumten Termine dahier anzuzeigen, auch ihr etwaiges Vorzugsrecht geltend zu machen, widrigenfalls sie, wie hiermit eventuell geschieht, von der Masse ausgeschlossen sein sollen und keine weitere Ladung, als an der Amtsthüre, ergehen wird.

Zugleich werden die etwaigen Schuldner dieser Debitmassen angewiesen, die schuldigen Beträge bei Vermeidung nochmaliger Zahlung nur an den verpflichteten [illegible] Herrn Dr. Adolph Harnier zu entrichten.

Frankfurt a. M., den 2. April 1861. Stadt-Amt II.

Dr. Benkard.

Dr. [illegible]

Verantwortlicher Redacteur und Verleger J. C. Holzwart. — Druck von J. P. Streng.

Amts-Blatt

der freien Stadt Frankfurt.

(Expedition: am Goldhutgäßchen, Schlachthausgasse 21.)

№ 47. Donnerstag, den 18. April 1861.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bürgerliches Aufgebot.

April 16.	Abel, Heinrich Christoph, hiesiger Bürger und Gartenanlage-Arbeiter, mit Leonhard, Marie Louise, hiesige Bürgerstochter.
16.	Bauer, Johann Gottlieb, hiesiger Bürger, Maler, Lackirer und Vergoldermeister, Wittwer, mit Enders, Friederike Justine Albertine, hiesige Bürgerstochter.
16.	Dünger, Jacob, hiesiger Bürger und Weingärtner, mit Ott, Marie Magdalene, aus Hirzenhain, im Großherzogthum Hessen.

Frankfurt a. M., den 18. April 1861. Standesbuchführung.

Bekanntmachung.

Da in neuerer Zeit wieder mehrfach vorgekommen, daß von Unbefugten an den Kugelfängen auf den Schießplätzen im Stadt-Walde Kugeln gegraben wurden, und hierdurch nicht nur fremdes Eigenthum entwendet wird; sondern auch die Kugelfänge selbst mehr oder weniger beschädigt werden, so sieht man sich veranlaßt, hiergegen mit dem ausdrücklichen Bemerken wiederholt zu verwarnen, daß jeder Contraventionsfall mit einer Geldstrafe von 8 fl. oder entsprechender Gefängnißstrafe unnachsichtlich geahndet werden wird.

Frankfurt a. M., den 12. April 1861. Forst-Amt.

Bekanntmachung.

Die Schießübungen des Militärs in dem hiesigen Stadtwalde haben wieder begonnen. Es wird gewarnt, die mit Warnungstafeln des Forst-Amts bezeichneten Districte und Wege hinter den Schießständen zu betreten.

Frankfurt a. M., den 9. April 1861. Polizei-Amt.

Der Heimathschein des Philipp Ludwig Hartmann von hier, ausgestellt am 10 Januar 1860, wurde angeblich verloren.

Man veröffentlicht dieses zur Verhütung von Mißbrauch und ersucht um Ablieferung, wenn der Heimathschein gefunden sein sollte.

Frankfurt a. M., den 13. April 1861. Polizei-Amt.

[illegible] enthaltend weiße Baumwolle, wurde angehalten.

Dasselbe wurde wahrscheinlich im Laufe des Sommers v. J. hier verloren und sind Eigenthumsansprüche binnen vierzehn Tagen hier geltend zu machen.

Frankfurt a. M., den 11. April 1861. Polizei-Amt.

Verordnung,
die Anlage der Schornsteine betr.

Unter Bezugnahme auf Kap. I §. 7 des Baustatuts und die baupolizeilichen Verordnungen vom 11. April 1831, vom 16. Juni 1834, vom 2. März 1835, bez. 8. Juni 1838, die Aufführung von Schornsteinen betreffend, werden die nachstehenden bereits durch die Circulare vom 24. Juni 1846 und 11. August 1856 dem Maurer-, Schlosser- und Zimmerhandwerk kund gegebenen Vorschriften hiermit erneuert zur Nachachtung bekannt gemacht:

1) Die Umfassungswände der Schornsteine, und zwar sowohl der Rauchschornsteine, als auch der weiten Küchenschornsteine, müssen an den Stellen, wo sie durch Gebälke geführt sind, außer der vorgeschriebenen Dicke von einem liegenden Backsteine oder sechs Zoll Werkmaß, noch mit einer weitern sechs Zoll breiten Ummauerung von Backsteinen umgeben werden, an welche die Balken und Wechsel sich anschließen, so daß die Entfernung des Holzwerks von der lichten Weite des Schornsteins im Ganzen einen Schuh Werkmaß beträgt.

2) Eiserne Klappen und Blechbusen dürfen ihre Befestigung nicht in den Balken, welche die Schornsteine umgehen, erhalten, sondern nur in den eisernen Stangen, auf welchen die Schornstein-Ummauerung zwischen den Balken aufliegt.

3) Auch bei Abänderung an alten Schornsteinen finden die Vorschriften obigen Absatzes 1 Anwendung. Sollen Klappen oder Blechbusen an alten Schornsteinen angebracht werden, so sind diese Schornsteine gleichfalls nach vorstehenden Bestimmungen abzuändern.

4) Diejenigen Bauhandwerker, welche diesen Vorschriften entgegenhandeln, werden nach Maßgabe der Art. 4 und 10 des Polizeistrafgesetzes in Geldstrafen bis zu fl. 5 genommen und zur Beseitigung, beziehungsweise Abänderung der ordnungswidrigen Einrichtung angehalten werden, abgesehen von der etwaigen bei entstehendem Brande nach Art. 418 des Strafgesetzes eintretenden Straffälligkeit.

Frankfurt a. M., den 8. April 1861. **Bau-Amt.**

Preise vom Gilbert Buchenscheitholz.

Vom Schiff am Main	fl. 10. 15 kr.
dazu Accise	„ — 32 „
Meßgebühr	„ — 16 „
Zusammen:	fl. 11. 3 kr.
Vom Magazin in Sachsenhausen	fl. 11. 30 kr.
dazu Meßgebühr	„ — 16 „
Zusammen:	fl. 11. 46 kr.

Frankfurt a. M., den 11. April 1861. **Holz-Amt.**

In der Nacht vom 7. auf 8. l. Mts. wurden dahier entwendet:

70 Stück veredelte } hochstämmige
25 „ unveredelte }

Rosenstöcke, die im Lande gesessen hatten. Man ersucht um Anzeige, falls über den Verbleib dieser Rosenstöcke etwas bekannt, insbesondere, wenn Rosen in verdächtiger Weise angeboten werden sollten.

Frankfurt a. M., den 13. April 1861. **Polizei-Amt.**

Gefundene Gegenstände.

Ein Kinderhut. Ein schwarzer Strumpf. Eine Tasche mit Effekten. Ein Rest Shirting. Ein Frauenärmel. Ein goldner Ring im Concertverein. Ein weißes Taschentuch. Ein seid. Umknüpftüchelchen. Ein Schleier. Ein Schlüssel. Ein Notizbuch. Eine Waschmahne. Ein farbiges Taschentuch. Ein Schlüssel. Ein Glacéhandschuh. Ein Paar goldne Hemdenknöpfchen. Ein unächtes Hemdenknöpfchen. Ein Stock. Eine Lorgnette. Ein Zirkel. Eine Kappe. Drei Schlüssel. Ein Taschenmesser. Eine Pferdedecke. Ein lederner Beutel mit einigen Kreuzern. Ein junger schwarz und weißer Wachtelhund. Ein Portemonnaie mit einigen Kreuzern. Eine Kokarde von einem Pferdegeschirr. Ein Coupon.

Frankfurt a. M., den 17. April 1861.

Polizei-Amt.

Edictalladung.

Es werden Alle, welche an den Bäckermeister Heinrich Bopp zu Oberrad aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen zu machen haben, hierdurch vorgeladen, solche in der auf

Montag den 17. Juni l. J.

Vormittags 10 Uhr anberaumten Tagfahrt vor der angeordneten Gerichts-Commission entweder persönlich oder durch einen bevollmächtigten hiesigen Anwalt klar zu stellen, auch sich über das Stundungs-Gesuch zu erklären und eventuell hinsichtlich eines etwaigen Vorzugsrechtes zum Protocoll zu verhandeln, bei Vermeidung, daß die nicht erscheinenden Gläubiger als in das Stundungsgesuch einwilligend angesehen, und, falls es zum Concurs-Verfahren kommen sollte, von der Masse ausgeschlossen werden.

Es wird keine weitere Ladung ergehen, sondern nur nachdem die gegenwärtige zu den Acten gekommen ist, der Ausschluß der nicht aufgetretenen Gläubiger in öffentlichen hiesigen Blättern bekannt gemacht werden.

Frankfurt a. M., den 15. April 1861.

Stadt-Gericht I.
Dr. Binding, Director.
Dr. Dietze, Secr.

Oeffentliche Ladung.

Ein von A. Heidelberg u. Comp. zu Offenbach am 13. August 1860 auf S. Heidelberg, bei L. Bauer in Frankfurt a. M. gezogener und von S. Heidelberg acceptirter Ende November desselben Jahres zahlbar, an die Ordre von Oppenheimer und Mayer dahier gestellter Primawechsel über fl. 249. 54 kr., welcher vom Letzteren an die Ordre von J. A. Hiemenz in Dieburg, von diesem an Jos. Maynzer und schließlich an die Ordre von B. Wolff Söhne in Darmstadt girirt wurde, ist angeblich verloren gegangen. Auf Antrag der letztgenannten Handlung werden daher alle Diejenigen, welche an diesen Primawechsel Ansprüche zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, dieselben

binnen drei Monaten

dahier geltend zu machen, bei Vermeidung, daß nach Ablauf dieser Frist der gedachte Primawechsel für erloschen und wirkungslos erklärt werden soll.

Frankfurt a. M., den 12. Februar 1861.

Stadt-Amt I.
Dr. Antoni.
Dr. Diehl, Actuar.

Bekanntmachung.

Die Schuldner des Bäckermeisters Heinrich Bopp zu Oberrad werden hiermit aufgefordert, die schuldigen Beträge bei Vermeidung nochmaliger Zahlung an Niemanden als an den bestellten Massepfleger Herrn Dr. juris Sieger zu entrichten.

Frankfurt a. M., den 15. April 1861.

Stadt-Gericht I.
Dr. Dietze, Secr.

[illegible, mirrored bleed-through]

Polizei-Taxen der freien Stadt Frankfurt.

Vom 18. April 1861.

Brodtaxe und Gewicht. Vom 18. April bis 1. Mai 1861.	Pfd.	Loth.	Kr.	Pf.
Zweite Sorte.				
Ein gemischtes Roggenbrod	4		15	2
" "	2		7	3
" " von		25	3	
Erste Sorte.				
von	6		25	
von	3		12	2
Weißbrod [illegible] von	1	12	8	
von		22	4	
von		11	2	
[illegible] von		5½	1	
[illegible] von		[illegible]	1	
[illegible] von		4	1	
" feines Wasserbrod . . . von		3¾	1	
Bei den Dorfbäckern.				
Zweite Sorte.				
Ein gemischtes Roggenbrod von	4		14	2
" " von	2		7	1
" " von		26	3	
Erste Sorte.				
von	6		24	
" " " von	3		12	

[illegible]

Fleisch-Taxe.	Kr.	Pf.
Ochsenfleisch das Pfd.	16	[illegible]
Rinderfleisch	14	[illegible]
Kuhfleisch	14	[illegible]
Kalbfleisch	14	1
Hammelfleisch	13	1
Schweinefleisch " "	16	1

a) Die Fleischzugabe beträgt den zehnten Theil des Gewichts, mithin auf zwei Pfund ein halbes, und soll [illegible] des Fleisches sein. Der Verkauf des Fleisches ohne Zugabe [illegible] deren Preis [illegible]

Bier-Taxe. Vom 1ten April 1861.

Die Maas Bier:	Kr.
Ueber die Straße	18
Im Hause	18
Das Seidel (1¼ Schopp.)	4

Frucht-Preise.	fl.	kr.
Weizen das Malt. v. [illegible]	12	28
Korn " " "	8	48
Gerste	7	20
Hafer, 110 Pfd.	5	[illegible]

Mehl-Preise.	fl.	kr.
Weizenmehl à 135 Pfd.		
geschw. Vorschuß " "	16	17
gemeines	12	[illegible]
Weizenschrotmehl	10	[illegible]
Weizensemmelmehl	8	9
Korn- oder Roggenmehl . " "	9	48

Heu- und Stroh-Preise.	fl.	kr.
Heu, Mittelpreis des Zentners	1	45
[illegible] das Fuder von 10 Zentner	12	30

[illegible]

Frankfurt, den 15. April 1861. Polizei-Amt.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger J. G. Holzwart. — Druck von J. P. Streng.

Amts-Blatt
der freien Stadt Frankfurt.

(Expedition: am Gottesäckerchen, Schlachthausgasse 21.)

№ 48. Samstag, den 20. April 1861.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bürgerliches Aufgebot.

April 18.	Asch, Friedrich Karl Alexander, hiesiger Bürger und Schlossermeister, mit Günther, Anna Elisabethe, hiesige Bürgerstochter.
„ 18.	Buseck, Jonas, hiesiger Bürger und Handelsmann, mit Nathan, Friederike, aus Ilvesheim, im Großherzogthum Baden.
„ 18.	Füg, früher Krug, Johannes, hiesiger Bürger und Bleichgärtner, mit Herke, Anna Maria, aus Hattenheim, Amts Eltville, im Herzogthum Nassau.

Frankfurt a. M., den 20. April 1861. Standesbuchführung.

Bekanntmachung.

Oeffentliche Sitzung der gesetzgebenden Versammlung
Montag den 22. April 1861, Nachmittags 5 Uhr.

Tagesordnung:

Commissionsberichte:
1) das Feldstrafgesetz;
2) die Verlängerung der Concession der Theater-Aktien-Gesellschaft;
3) Erhöhung der Rubrik 4 des Bedürfnißstandes des Stadtarchivs;
4) Regulirung des Gehaltes des Expedienten bei der Transscriptions- u. Hypotheken-Behörde;
5) Nachbewilligung auf Rubrik 6 des Landverwaltungsamts pro 1860 und Erhöhung derselben für 1861;
6) Erhöhung des im bauamtlichen Status exig. pro 1861, für Aushülfe beim bauamtlichen Rechnungswesen aufgenommene Summe von fl. 800 um fl. 200 für das laufende Jahr;
7) den Status exig. pro 1860, insbesondere das Landverwaltungsamt und
8) die Personalzulage für den Stadtkanzlisten betreffend.

Frankfurt a. M., den 19. April 1861.

Kanzlei der gesetzgebenden Versammlung.

Ein Pack, enthaltend weiße Baumwolle, wurde angehalten.

Derselbe wurde wahrscheinlich im Laufe des Sommers v. J. hier verloren und sind Eigenthumsansprüche binnen vierzehn Tagen hier geltend zu machen.

Frankfurt a. M., den 11. April 1861. Polizei-Amt.

Holz-Versteigerung.

In dem Weilruh-Forste Distr. Pracht und Heinerwegschlag des dahiesigen Stadtwaldes sollen

Mittwoch den 24 April d. J.:
1½ Klafter Buchenscheitholz II. Classe,
4 „ Buchenstümpfholz „
16 „ Tannenstümpfholz,
1600 Stück Buchenwellen,
11,600 „ Eichenwellen (zu Erbsreiser tauglich),

öffentlich an die Meistbietenden versteigert werden und haben sich die Kauflustigen, am genanntem Tage, Vormittags um 8 Uhr, dazu auf der Sachsenhäuser Warte einzufinden.

Frankfurt a. M., den 19. April 1861. Forst-Amt.

Bekanntmachung.

Bei dem wegen Diebstahls in Untersuchung stehenden Peter Knoblauch aus Steinau wurde ein Paar Pantoffeln angehalten, welche muthmaßlich gestohlen sind. Der Eigenthümer wird aufgefordert, sich in dem, in der Hammelsgasse Nr. 2 gelegenen, Amtszimmer des Unterzeichneten zu melden.

Frankfurt a. M., den 15. April 1861.

Der Untersuchungsrichter: Dr. A. Glöckler.

Bekanntmachung.

Die Henriette (Jette) Marcus aus Rosenthal im kurf. hess. Kreise Frankenberg ist beschuldigt, ihre Schwester Carolina zur Tödtung des von der Beschuldigten gebornen Kindes angestiftet zu haben. Der Aufenthalt der Beschuldigten ist unbekannt. Sie ist ungefähr 31 Jhre alt, 4′ 9″ groß, hat dunkele Haare, niedere Stirne, dunkele Augenbraunen und graue Augen.

Das fragliche Kind soll am Mittwoch den 10. oder Donnerstag den 11. dieses dahier geboren worden, weiblichen Geschlechts gewesen sein, dunkele dichte Kopfhaare, eine kräftige Gestalt, auf der Oberlippe nach der rechten Seite zu eine sogenannte Hasenscharte gehabt haben, sofort nach seiner Geburt getödtet und in einen alten, dunkelgrauen, wollenen Lappen eingeschlagen worden sein. Seine Leiche ist bis jetzt nicht aufgefunden worden.

Man ersucht, Nachforschungen nach der Beschuldigten und jener Leiche anzustellen, sofort, wenn die Nachforschungen irgend einen Erfolg haben, den Unterzeichneten zu benachrichtigen, jedenfalls aber die Beschuldigte im Betretungsfalle in Verwahrung zu nehmen.

Frankfurt a. M., den 17. April 1861.

Der Untersuchungsrichter: Dr. A. Glöckler.

In der Nacht vom 7. auf 8. l. Mts. wurden dahier entwendet:

70 Stück veredelte } hochstämmige
25 „ unveredelte }

Rosenstöcke, die im Lande gesessen hatten. Man ersucht um Anzeige, falls über den Verbleib dieser Rosenstöcke etwas bekannt, insbesondere, wenn Rosen in verdächtiger Weise angeboten werden sollten.

Frankfurt a. M., den 13. April 1861. Polizei-Amt.

Der Heimathschein des Philipp Ludwig Hartmann von hier, ausgestellt am 14. Januar 1860, wurde angeblich verloren.

Man veröffentlicht dies zur Verhütung von Mißbrauch und ersucht um Ablieferung, falls der Heimathschein gefunden sein sollte.

Frankfurt a. M., den 13. April 1861. Polizei-Amt.

Gefundene Gegenstände.

1 seid. Umknüpftüchelchen: Ein Schleier. Ein Schlüssel. Ein Notizbuch. Eine Waschmahne. Ein farbiges Taschentuch. Ein Schlüssel. Ein Glacéhandschuh. Ein Paar goldne Hemdenknöpfchen. Ein unächtes Hemdenknöpfchen. Ein Stock. Eine Lorgnette. Ein Zirkel. Eine Kappe. Drei Schlüssel. Ein Taschenmesser. Eine Pferdedecke. Ein lederner Beutel mit einigen Kreuzern. Ein junger schwarz und weißer Wachtelhund. Ein Portemonnaie mit einigen Kreuzern. Eine Kokarde von einem Pferdegeschirr. Ein Coupon. Ein Rest Kleiderzeug. Ein Pantoffel. Ein Schlüssel. Ein Gebetbüchelchen. Drei lederne Quasten. Ein Körbchen.

Frankfurt a. M., den 19. April 1861. Polizei-Amt.

Oeffentliche Ladung.

Der hiesige Bürger und Weißbindergeselle Johann Michael Spohrer und dessen Ehefrau Anna Maria, geb. Arnold, haben am 1. Juli 1830 von dem hiesigen Bürger und Physicus primarius Dr. med. Varrentrapp und dem hiesigen Bürger und Handelsmann Gustav Zickwolff, als Curatoren der hiesigen Bürgerstochter Johanna Maria Elisabetha Malß die der Letzteren gehörige Behausung im rothen Löwengäßchen dahier gelegen, mit Litera K No. 11 bezeichnet, um die Summe von 1900 fl. verkauft; zur Berichtigung des Kaufpreises wurde eine Angabe ad 150 fl. baar gezahlt, der Rest des Kaufschillings dagegen ad 1750 blieb auf der verkauften Behausung stehen. Das fragliche Restkaufschillingskapital ad 1750 fl., von welchem nach Angabe der dermaligen Gläubiger bereits vor langen Jahren der Betrag von 50 fl. abgelegt worden sein soll, ist zufolge Erbgangs der Frau Mariane Auguste Zickwolff, geb. Malß, anerfallen, auch derselben als Gläubigerin am 23. August 1836 in dem Insatzbuche zugeschrieben worden, die hierüber von der Hypothekenbuchführung ertheilte glaubhafte Ausfertigung ist aber angeblich in Verlust gerathen.

Auf Antrag der Erben der vorbenannten Ehefrau des gewesenen hiesigen Bürgers und Handelsmanns Gustav Zickwolff, Mariane Auguste Zickwolff, geb. Malß, werden daher Alle, welche an den bezeichneten Restkaufschillingsbrief Ansprüche zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, solche

binnen drei Monaten

bei unterzeichnetem Gerichte anzumelden, indem nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist die fragliche Urkunde für kraftlos und erloschen erklärt werden soll.

Frankfurt a. M., den 18. Februar 1861. Stadt-Gericht II.

Dr. Jäger.

Dr. Leykauf, Secr.

Bekanntmachung.

Die Schuldner des Bäckermeisters Heinrich Bopp zu Oberrad werden hiermit aufgefordert, die schuldigen Beträge bei Vermeidung nochmaliger Zahlung an Niemanden als an den bestellten Massepfleger Herrn Dr. juris Sieger zu entrichten.

Frankfurt a. M., den 15. April 1861. Stadt-Gericht I.

Dr. Dietze, Secr.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß des am [illegible]. [illegible] 1860 dahier verstorbenen Wilhelm Appel (Apfel), aus Sachsenflur im Großherzogthum Baden, zustehen, haben solche

binnen zwei Monaten

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an die aufgetretene, auswärts wohnende Intestat-Erbin ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 22. März 1861.

Stadt-Gericht II.
Dr. Jäger.
Dr. Leykauf, Secr.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß des am 28. August 18[illegible] verstorbenen hiesigen Bürgers und Handelsmannes Heinrich Schlesinger zustehen, haben solche

binnen zwei Monaten

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an die auswärts wohnenden Intestat-Erben ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 15. März 1861.

Stadt-Gericht II.
Dr. Jaeger.
Dr. Leykauf, Secr.

In Insatzklagsachen gegen den hiesigen Bürger und Schlossermeister Johann Tobias Kreiß und dessen Kinder aus erster Ehe mit der verstorbenen Frau Juliane Magdalena Kreiß, geb. Ditzel, wird in Gemäßheit Erkenntnisses des Stadt-Gerichts I vom 15. April l. J. das Unterpfand:

Eine Behausung, in der Bendergasse liegend, mit Lit. J No. 82 bezeichnet, zum „grünen Schild" genannt, gibt 9 fl. Laternengeld,

für das darauf haftende Capital von zusammen 7000 fl. sammt Zinsen und Kosten hiermit zum ersten Male feil geboten.

Auf des Unterzeichneten Amtszimmer sind die Steigbedingungen zu erfahren, auch können daselbst bis zum demnächst bekannt gemacht werdenden Versteigerungstermine einstweilige Gebote zu Protokoll gegeben werden.

Frankfurt a. M., den 19. April 1861.

Der Fiscal: Dr. Jung.

In Insatzklagsachen gegen den hiesigen Bürger und Assistenzchirurgen Paul Rix und dessen Ehefrau, Anna Maria, geb. Collet, wird in Gemäßheit Erkenntnisses des Stadt-Gerichts I vom 5. April l. J. das Unterpfand:

Eine Barbiergerechtigkeit mit No. 4 bezeichnet,

für das darauf haftende Capital von 1875 fl. sammt Zinsen und Kosten hiermit zum zweiten Male feil geboten.

Auf des Unterzeichneten Amtszimmer sind die Steigbedingungen zu erfahren, auch können daselbst bis zum demnächst bekannt gemacht werdenden Versteigerungstermine einstweilige Gebote zu Protokoll gegeben werden.

Frankfurt a. M., den 1[illegible]. April 1861.

Der Fiscal: Dr. Jung.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger J. G. Holzwart. — Druck von J. F. Streng.

Amts-Blatt

der freien Stadt Frankfurt.

(Expedition: am Geistpförtchen, Schlachthausgasse 21.)

№ 49. Dienstag, den 23. April 1861.

Amtliche Bekanntmachungen.

Auszug aus den hiesigen Standesbüchern.

I. Getraute.

1861		
April	15	Steinkopff, Eduard August Carl Friedrich, Kaufmann zu Glasgow in Schottland, gebürtig aus Grabow im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin, mit Wiesche, Johanna, für ihre Person dem hiesigen Bürger Verbande angehörig.
„	15	Hauck, Alexander Friedrich Johann, hiesiger Bürger und Handelsmann, mit Reiß, Louise Anna Emilie, hiesige Bürgerstochter.
„	17	Fleischmann, Johann Philipp, hiesiger Bürger und Drehermeister, mit Auerbach, Amalie, aus Orb im Königreich Bayern.
„	17	Hochstadt, Friedrich, designirter hiesiger Bürger und Weingärtner, aus Oberrad, mit Simon, Charlotte Friederike, hiesige Bürgerstochter.
„	17	Spieß, Friedrich Alexander, Dr. med., hiesiger Bürger und praktischer Arzt, mit Zickwolff, Caroline Mariane Auguste, hiesige Bürgerstochter.
„	17	Heigen, Peter Anton, hiesiger Bürger und Schauspieler, mit Schmitt, Gertraude Emilie Louise Emma Pauline Bertha, aus Wiesbaden im Herzogthum Nassau.
„	19	Silberreiß, Christian, hiesiger Bürger und Auslaufer, Wittwer, mit Weigand, Catharine Christine, aus Unterschüpf im großherzoglich badischen Bezirksamt Krautheim.
„	19	Kirsch, August, hiesiger Bürger und Bäckermeister, mit Kohl, Johanna Margaretha, aus Gözenhain im Großherzogthum Hessen.

Zeit.	Ort.	II. Geborene.
1861 Jan. 10	Dessau	Offent, Carl Peter Friedrich Wilhelm Julius, Sohn des hies. Bürgers und Handelsmanns, dermalen Directors der Credit-Anstalt für Industrie und Handel in Dessau, Otto Gustav Julius Offent (Meyer).

Zeit.	Ort.	II. Geborene.
1861		
April 4	Niedenau 9	Hettler, August, Sohn des hies. Bürgers und Kärchers Johann Nikolaus Hettler (Anthes).
„ 8	Taubenhofstr. 9	Labes, Johann Friedrich Philipp, Sohn des Bürgers zu Weimar Adolph Friedrich Hermann Labes (Stark).
„ 8	Stiftstraße 14	Ziller, Johann Wolfgang Christoph, Sohn des Ortsbürgers zu Haitz in Kurhessen, Post-Conducteurs dahier Johann Heinrich Ziller (Schneidewind).
„ 8	—	N. N. Johanna Mathilde.
„ 10	Brönnerstr. 22	Kitz, Marie Louise, Tochter des hies. Bürgers und Pumpenmachers Johann Philipp Kitz (Würzinger).
„ 10	Schulstraße 1	Betz, Louise, Tochter des Bürgers und Schuhmachers zu Pirmasens im Königreich Bayern Johann Betz (Bork).
„ 11	Bleichstraße 40	Jacobi, Anna Clara Sophie Louise, Tochter des hies. Bürgers und Handelsmanns Johann Georg Jacobi (Keußer).
„ 11	Holzgraben 16	Mathy, Gustav Heinrich, Sohn des Bürgers zu Dillenburg im Herzogthum Nassau, Oberpostamts-Secretairs dahier Franz Moritz Friedrich Ludwig Mathi (Ewald).
„ 11	Gr. Eschenheimerstr. 54	Roth, Benjamin, Sohn des hies. Bürgers und Lohnkutschers Johann Heinrich Roth (Kopp).
„ 11	Dreikönigstraße 27	Junker, Margaretha Katharina, Tochter des hies. Bürgers und Schneidermeisters Christoph Junker (Arends).
„ 11	Judengasse 58	Bing, Flora, Tochter des Ortsbürgers zu Lindheim im Großh. Hessen, Krankenwärters dahier Juda Bing (Berg).
„ 12	Hainerhof 1	Lausberg, Anna Katharina, Tochter des hies. Bürgers und Handelsmanns Jacob Ferdinand Lausberg (Keßler).
„ 12	Schaumainstraße 1	Mohr, Jacob Maria Gustav, Sohn des hies. Bürgers und Handelsmanns Peter Ignatz Claudius Maria Mohr (Bräutigam).
„ 12	Dreikönigstraße 6	Bayer, Johannes, Sohn des hies. Bürgers und Buchdruckergehülfen Christian Gotthilf Bayer (Schäfer).
„ 12	—	N. N. Victor.
„ 13	Neuekräme 30	Schwarzschild, Helena Klotilde, Tochter des hies. Bürgers und Handelsmanns Wolfgang Schwarzschild (Schiff).
„ 13	Altemainzergasse 56	Kriegshammer, Mathilde Clara Johanna, Tochter des hies. Bürgers und Scribenten Joseph Albert Kriegshammer (Keßler).
„ 13	Rosengasse 33	Heuß, Anna Maria, Tochter des Ortsbürgers zu Wehrheim im Herzogth. Nassau, Auslaufers dahier Christian Ludwig Heuß (Eddigenhausen).
„ 13	Elisabethenstraße 9	Seyler, N. N., todtgeborner Sohn des am 20. November 1860 verstorbenen hies. Bürgers und Bierbrauermeisters Johann Christoph Seyler (Jordan).
„ 13	Kl. Ritterg. 21	Link, N. N., todtgeborne Tochter des Bürgers und Gußarbeiters zu Seckmauern im Großh. Hessen Adam Joseph Link (Funsch).

Zeit.	Ort.	II. Geborene.
1861 April 14	Langestraße 47	Amschel, Emil Moritz, Sohn des hies. Bürgers und Handelsmanns John Amschel (Neumann).
„ 14	Schöneaussicht 5	Feisenberger, Anna Rahel, Tochter des hies. Bürgers und Handelsmanns Salomon Feisenberger (Schloß).
„ 14	Löhergasse 27	Rau, Anna Susanna, Tochter des hies. Bürgers und Fischermeisters Johann Heinrich Rau (Wagner).
„ 14	Bäckergasse 16	Leichum, Johann Philipp, Sohn des hies. Bürgers und Fischermeisters Jacob Leichum (Knoblauch).
„ 14	Rosengasse 4	Kraft, Magdalena Theresia Apollonia, Tochter des Bürgers zu Königstein im Herzogthum Nassau, Hutmachergehülfen dahier, Anton Kraft (Fischer).
15	Klapperg. 61	Wilhelm, Johann Heinrich Christoph Wolfgang, Sohn des hies. Bürgers und Gärtnermeisters Johann Christoph Wilhelm (Möhser).
„ 15	Gelnhäusergasse 12	Hörber, N. N., todtgeborner Sohn des hies. Bürgers und Bronceարbeiters Johann Georg Hörber (Lebrecht).
„ 15	—	N. N. Wilhelm Arnold (fremd).
„ 16	Judenmarkt 23	Frey, Maria Dorothea, Tochter des hies. Bürgers und Bierbrauermeisters Johann Daniel Frey (Euler).
„ 16	gr. Bockenheimerstraße 32	Schrader, Anna Rosa Auguste, Tochter des hies. Bürgers und Schriftsetzers Hermann Gottfried Friedrich Theodor Schrader (Türck).
„ 16	Brückenstr. 24	Rossi, Leonardine Margaretha, Tochter des Orgelspielers Joseph Rossi (Bertani), aus Nancy in Frankreich.
„ 17	Stiftstraße 16	Hollerbach, Clara, Tochter des hies. Bürgers und Schreinermeisters Philipp Hollerbach (Schüßler).
„ 17	—	N. N. todtgeborner Knabe.
„ 18	—	N. N. Friedrich (fremd).
„ 18	Klostergasse 34	Trier, Anna, Tochter des hies. Bürgers und Handelsmanns Georg Trier (Wertheimer).

Zeit.	Ort.	III. Verstorbene.
1861 März 9	Berlin	Roos, Johanna Henriette, Tochter des verstorbenen hies. Bürgers und Bierbrauermeisters, Johannes Roos (Krug), alt 50 Jahre, 6 Monate, 9 Tage.
„ 27	[illegible]	Schuster, Antonette Elisabeth, geb. Kahlo, Ehefrau des hies. Bürgers und Handelsmanns, Johann Christian Theodor Schuster, alt 36 Jahre, 4 Monate, 21 Tage.
„ [illegible]	Wickstadt	Grein, Caroline Katharine, Tochter des hies. Bürgers und Oekonomen, Johann Jacob Grein (Fischer), alt 11 Jahre, 1 Monat, 27 Tage.

Zeit.	Ort.	III. Verstorbene.
1861		
April 13	Buchgasse 14	Haudel, Heinrich Theodor, hies. Bürger und Handelsmann, verheirathet, alt 33 Jahre, 11 Monate, 22 Tage.
" 13	gr. Gallusstraße 14	Kübler, Friedrich Wilhelm, Handlungscommis, Sohn des Bürgers, Oekonomen, Pulverfabrikanten und Landraths zu Rothenburg an der Tauber im Königreich Bayern, Johann Leonhard Kübler (Kleyla), alt 21 Jahre, 4 Monate, 2 Tage.
" 13	gr. Ritterg. 61	Heßler, Marie Friederike, Tochter des hies. Bürgers und Scribenten, Johann Leonhard Heßler (Hescher), alt 3 Monate, 22 Tage.
" 13	Elisabethenstraße 9	Seyler, N. N., todtgeborner Sohn des verstorbenen hies. Bürgers und Bierbrauermeistrrs, Johann Christoph Seyler (Jordan).
" 13	kl. Ritterg. 21	Link, N. N., todtgeborne Tochter des Ortsbürgers zu Seckmauern im Großherzogthum Hessen, Gußarbeiters, Adam Joseph Link (Funsch).
" 13	Langestraße 4	Fleckenstein, Caspar, Taglöhner aus Hösbach, Landgerichts Aschaffenburg im Königreich Bayern, alt 67 Jahre.
" 14	Gärtnerweg 27	Nieland, Anna Margarethe, geb. Rinn, hinterl. Wittwe des dahier verstorbenen Kaufmanns aus Elberfeld im preuß. Regierungsbezirk Düsseldorf, Johann Caspar Nieland, alt 78 Jahre, 7 Monate, 10 Tage.
" 14	Langestraße 4	Steiner, Christian, Schreinergesell aus Lich im Großherzogthum Hessen, alt 31 Jahre.
" 14	Theobaldstr. 4	N. N., Friedrich August, alt 3 Jahre, 4 Monate, 3 Tage.
" 15	Langestraße 4	Crämer, Balthasar, Metzgergesell aus Geislingen, Landgerichts Uffenheim im Königreich Bayern, alt 60 Jahre.
" 15	Stiftstraße 30	Ditzel, Johann Friedrich, Gärtner, Sohn des hies. Bürgers und Packers, Johann Carl Ditzel (Fischer), alt 24 Jahre, 8 Monate, 23 Tage.
" 15	Bockgasse 10	Dorn, Elisabeth, Tochter des hies. Bürgers und Schuhmachermeisters, Carl Theodor Dorn (Waid), alt 24 Jahre, 3 Monate, 5 Tage.
" 15	Klappergasse 21	Saueracker, Louis, Sohn des hies. Bürgers und Scribenten, Johannes Friedrich Saueracker (Wolf), alt 2 Jahre, 10 Monate, 12 Tage.
" 15	Elisabethenstraße 2	Nagel, Anna Margarethe, Tochter des hies. Bürgers und Gärtnermeisters, Johann Caspar Nagel (Funck), alt 1 Jahr, 10 Monate, 15 Tage.
" 15	Gelnhäuserg. 12	Hörber, N. N., todtgeborner Sohn des hies. Bürgers und Broncearbeiters, Johann Georg Hörber (Lebrecht).
" 16	Mainzerg. 90	de Giorgi, Marie Margarethe Aloysia, geb. Bolzano, hinterl. Wittwe des zu Mainz verstorbenen hies. Bürgers und Handelsmanns, Carl Joseph Alexander de Giorgi, alt 72 Jahre.

Zeit.	Ort.	III. Verstorbene.
1861 April 16	Weserstr. 3	von Blittersdorff, Se. Excellenz Friedrich Landolin Carl, Freiherr, großherzogl. badischer Geheimer Rath und Staatsminister a. D., Großkreuz hoher Orden, verheirathet, alt 69 Jahre, 2 Monate, 2 Tage.
„ 16	Elisabethenstraße 10	Kaufmann, Franz Daniel, hies. Bürger und Weingärtner, Wittwer, alt 54 Jahre, 10 Monate, 29 Tage.
„ 16	Kruggasse 9	Schärf, Peter, hies. Bürger und Speisewirth, pens. Postconducteur, verheirathet, alt 53 Jahre, 6 Monate, 24 Tage.
„ 16	Stiftstraße 30	Richter, Johann Leonhard, hies. Bürger und Weißbindergesell, verheirathet, alt 52 Jahre, 14 Tage.
„ 16	Fahrgasse 96	Mainz, Jenny, geb. Schloß, Ehefrau des hies. Bürgers und Handelsmanns, Michael Löb Mainz, alt 47 Jahre, 7 Monate, 26 Tage.
„ 16	Main	Closs, Gustav Adolph, Sohn des hies. Bürgers und Strohhutfabrikanten Franz Closs (Beutel), alt 8 Jahre, 4 Monate, 17 Tage.
„ 16	[illegible] Ritterg. 28	Freyeisen, Anna Katharine, Tochter des hies. Bürgers und Weingärtners, Philipp Georg Freyeisen (Döppner), alt 1 Jahr, 9 Monate, 13 Tage.
„ 16	—	N. N. Julius, alt 1 Jahr, 5 Monate, 14 Tage.
„ 17	Kl. Steinbg. 4	Schwarz, Georg Nikolaus, Bürger und Kaufmann zu Gräfenhausen, Kreises Darmstadt im Großherzogthum Hessen, verheirathet, alt 58 Jahre, 7 Monate.
„ 17	Dominikanergasse 14	Rimenap, Georg, Sohn des Ortsbürgers zu Glashütten, Amts Königstein im Herzogthum Nassau, Auslaufers, Franz Rimenap (Keller), alt 23 Jahre, 11 Monate, 23 Tage.
„ 17	Kastenhospitalgasse 7/9	Weil, Philippine Hanna, Tochter des verstorbenen hies. Bürgers und Handelsmanns, Carl Weil (Regensburg), alt 19 Jahre, 9 Monate, 29 Tage.
„ 17	Alttgasse 10	Weil, Johann Jacob, Sohn des hies. Bürgers und Gärtnermeisters, Benjamin Weil (Falkenstein), alt 1 Jahr, 1 Monat, 20 Tage.
„ 17	—	N. N. Emilie Theodore, aus Magstadt, Oberamts Böblingen im Königreich Würtemberg, alt 20 Tage.
„ 17	—	N. N. todtgeborner Knabe.
„ 18	[illegible]straße 9	Emden, Maximilian Feist, hies. Bürger und Handelsmann, Wittwer, alt 77 Jahre, 8 Monate, 17 Tage.
„ 18	[illegible]gasse 18	Schäfer, David Friedrich, hies. Bürger und Spenglermeister, verheirathet, alt 52 Jahre.
„ 18	Hochstraße 51	Heyne, Adelheid Gisbertha Katharine Marie, geb. Lieber, Ehefrau des hies. Bürgers und Handelsmanns, Ferdinand Heyne, alt 34 Jahre, 11 Monate, 27 Tage.
„ 18	Lindheimerg. 1	Moritz, Anna, Schauspielerin, Tochter des Schauspielers an dem hies. Stadttheater, Peter Gottlob Victor Moritz (Fricke) aus Meissen im Königreich Sachsen, alt 25 Jahre, 6 Monate, 9 Tage.

Zeit.	Ort.	III. Verstorbene.
1861 April 18	Unterlindau 9	Kummer, Johann Carl Heinrich Gottfried, Handlungsbeflissener, Sohn des Bürgers, Kaufmanns und Fabrikanten zu Nürnberg im Königreich Bayern, Johann Gottlieb Kummer (Röser), alt 20 Jahre, 10 Monate, 23 Tage.
„ 18	Judenmauer 13	Kappes, Marie Caroline, Tochter des hies. Bürgers und Weingärtners, Johann Christoph Kappes (Euler), alt 6 Jahre, 3 Tage.
„ 18	Hochstraße 7	Fahs, Georg Joseph Wilhelm, Sohn des hies. Bürgers und Handelsmanns, Johann Adam Fahs (Leimbach), alt 2 Jahre, 1 Monat, 11 Tage.
„ 18	Klapperg. 19	Geiersbach, Moritz Emil Otto Paul, Sohn des Beamten bei der königl. preuß. Telegraphenstation dahier, Wilhelm Theodor Geiersbach (Werner) aus Möbisburg im Regierungsbezirk Erfurt, alt 5 Monate, 27 Tage.
„ 18	Theobaldstr. 4	Geist, Elisabeth, Tochter des verstorbenen hies. Bürgers und Auslaufers, Johann Jacob Geist (Michel), alt 2 Monate.
„ 18	—	N. N., Friedrich, aus Niederohmen im Großherzogthum Hessen, alt 1 Tag.
„ 19	Borngasse 1	Thissen, Marie Elisabeth Cordula, geb. Jansen, hinterl. Wittwe des zu Aachen verstorbenen Landgerichts-Secretairs, Anton Nicolas Thissen, alt 76 Jahre, 5 Monate, 26 Tage.
„ 19	Bleichstraße 17	Bernhard, Johann Ulrich, hies. Bürger und Bierbrauermeister, verheirathet, alt 72 Jahre, 5 Monate, 1 Tag.
„ 19	Zeil 47	Fritz, Margarethe, geb. Müller, hinterl. Wittwe des dahier verstorbenen Ortsbürgers zu Heddernheim, Amts Höchst im Herzogthum Nassau, Johann Heinrich Fritz, alt 61 Jahre, 26 Tage.
„ 19	Vogelsgesanggasse 5	Siermann, Heinrich Martin, Sohn des Bürgers und Töpfers zu Neuwied im preuß. Regierungsbezirk Coblenz, Johann Franz Wilhelm Siermann (Mack), alt 13 Jahre, 1 Monat, 4 Tage.
„ 19	Theobaldstr. 4	Hartmann, Carl Johannes Georg, Sohn des hies. Bürgers und Backers, Johannes Hartmann (Guckert), alt 7 Monate, 25 Tage.
„ 20	Breitegasse 50	Sohnsetzer, Anna Marie Barbara, geb. Hunger, hinterl. Wittwe des verstorbenen hies. Bürgers und Steindeckermeisters, Johann Daniel Michael Sohnsetzer, alt 79 Jahre, 4 Tage.
„ 20	Galdfeberg 4	Deckmann, Henriette Jacobine Louise, geb. Arnold, hinterl. Wittwe des dahier verstorbenen Bürgers und Holzhändlers zu Bockenheim im Kurfürstenthum Hessen, Johann Peter Deckmann, alt 61 Jahre, 4 Monate, 6 Tage.
„ 20	Töngesgasse 43	Schmitt, Conrad Joseph, hies. Bürger und Schneidermeister, verheirathet, alt 54 Jahre, 6 Monate, 22 Tage.
„ 20	gr. Ritterg. 74	Graß, Dorothea Sibylla, Tochter des hies. Bürgers und Schuhmachermeisters, Georg Wilhelm Groß (Jöckel), alt 5 Jahre, 5 Monate, 24 Tage.

Frankfurt a. M., den 23. April 1861. Standesbuchführung.

Bürgerliches Aufgebot.

April 20.	Dreyfuß, Gustav, hiesiger Bürger und Handelsmann, mit Königswerther, Rosa, hiesige Bürgerstochter.
„ 20.	Hegel, Franz Paul Erdmund, Kaufmann zu Berlin, früher dahier wohnhaft, mit Renz, Caroline Wilhelmine Engelholde, aus Friedberg, im Großherzogthum Hessen.
„ 20.	Spohr, Franz August Ludwig, designirter hiesiger Bürger und Handelsmann, aus Hamburg, mit Fries, Charlotte Maria Louise, hiesige Bürgerstochter.
„ 20.	Vogt, Rochus, designirter hiesiger Bürger und Auslaufer, aus Borsch, im Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach, mit Sproß, Magdalene, geb. Cornel, Wittwe des verstorbenen hiesigen Bürgers und Packers Philipp Carl Sproß.

Frankfurt a. M., den 23. April 1861. Standesbuchführung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 30. December 1842, die Erfordernisse zum hiesigen Schneidermeisterrecht betreffend, wird hiermit angezeigt,

daß das Anmelden eines fremden Gesellen zum Meisterwerden

Montag den 13. Mai l. J., Vormittags 10 Uhr,

auf dem Jüngeren Bürgermeister-Amte stattfinden wird,

wo die Betheiligten sich einzufinden haben, bei Vermeidung, daß sie dabei unberücksichtigt bleiben. Frankfurt a. M., den 22. April 1861.

Jüngeres Bürgermeister-Amt.

Es wird unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 5. Juli 1837, die Erfordernisse zum hiesigen Maler-, Lackirer- und Vergoldermeisterrecht betreffend, hiermit angezeigt,

daß das Anmelden zum Jahrmeister für das laufende Jahr

Montag den 6. Mai l. J., Vormittags 10 Uhr,

auf dem Jüngeren Bürgermeister-Amte stattfinden wird,

wo die Betheiligten sich zu dieser Zeit einzufinden haben, bei Vermeidung, daß sie dabei unberücksichtigt bleiben und sich erst wieder im Jahre 1862 anmelden können.

Frankfurt a. M., den 22. April 1861.

Jüngeres Bürgermeister-Amt.

Holz-Versteigerung.

Im dem Weilruh-Forste Distr. Pracht und Hainerwegschlag des dahiesigen Stadtwaldes sollen

Mittwoch den 24 April d. J.:

1½ Klafter Buchenscheitholz II. Classe,
4 „ Buchenstümpfholz „
16 „ Tannenstümpfholz,
1600 Stück Buchenwellen,
11,600 „ Eichenwellen (zu Erbsreiser tauglich),

öffentlich an die Meistbietenden versteigert werden und haben sich die Kauflustigen an genanntem Tage, Vormittags um 8 Uhr, dazu auf der Sachsenhäuser Warte einzufinden.

Frankfurt a. M., den 19. April 1861. Forst-Amt.

Bekanntmachung.

In der Untersuchung gegen Wilhelm Schröer, genannt Schmitt, von Krausenheim, und Marie Stenner, von Neuenrode, wegen Diebstahls, sind unter anderen nachfolgende Gegenstände, welche gestohlen sein dürften, zu Amtshanden gelangt. Es wird daher Jedermann, welcher Ansprüche hieran machen zu können glaubt, aufgefordert, sich binnen der nächsten 14 Tage im Amtszimmer des Unterzeichneten, großer Kornmarkt No. 12, deßhalb zu melden.

Frankfurt a. M., den 19. April 1861.

Der Untersuchungsrichter: Dr. Schnider.

Verzeichniß der Gegenstände.

1) Ein Paar goldene Hemdenknöpfchen. 2) Ein leinenes Mannshemd, gez. C. v. R. 3) Ein altes Taschentuch von weißer Leinwand, gez. J. K. 12. 4) Ein Paar weißwollene Strümpfe, gez. W. 5) Ein Mannsrock von schwarzem Tuch. 6) Eine Mannshose von graumelirtem Buckskin. 7) Ein Paar Halbstiefel von grauem Tuch mit Glanzleder besetzt. 8) Ein Palatin von weiß und blauer Wolle. 9) Ein weißleinenes Taschentuch, gez. D. G. 10) Ein deßgleichen, gez. B. H. 6. 11) Eine schwarzlederne Brieftasche. 12) Ein Paß für John Roß Browne, d. d. Washington 9. Juni 1860. 13) Zwei gedruckte englische Circulare an an die Wähler, unterzeichnet Hugh Owen. 14) Eine große Mosaikbroche (Blume auf schwarzem Grund mit goldener Einfassung). 15) Eine große goldene Broche mit grünlichem Stein. 16) Eine Weste von schwarzem Tuch. 17) Eine elfenbeinerne Büchse mit goldener Einfassung und blaugläsernem Deckel, in dessen Mitte ein goldenes Plättchen mit Wappen (Eber aus einer Krone springend), innen ein Spiegel. 18) Ein weißleinenes Taschentuch, mit chemischer Tinte gez. P. B. X 3 Einsiedel. 19) Ein schwarzseidener Regenschirm mit kolbenartigem schwarzem Griff von Horn, auf dessen Ende ein Hund im Gebüsch von Elfenbein. 20) Ein schwarzer Frauenpaletot mit blau und grau carrirtem Lamafutter. 21) Ein Paar kalbslederne Mannsstiefel. 22) Ein roth und weiß geblumtes baumwollenes Taschentuch, gez. P. B. 23) Ein graucarrirter wollener Shawl. 24) Ein Mannsrock von schwärzlichem Buckskin mit schwarzem Futter. 25) Eine Weste von demselben Stoff. 26) Eine bräunlichgraue Buckskinhose. 27) Ein Paar neugesohlte kalblederne Mannsstiefeletten mit Gummizügen. 28. Ein Foulard mit naturfarbigem Grunde, rother Borde und Tupfen.

Das unterm 17. d. Mts. veröffentlichte Ersuchen ist, soweit es die Geschichte der Henriette Marcus betrifft, erledigt, indem letztere zu Rosenthal verhaftet worden ist. Man ersucht jedoch die Nachforschungen nach jener Kindesleiche fortzusetzen.

Frankfurt a. M., den 22. April 1861.

Der Untersuchungsrichter: Dr. A. Glöckler.

Bekanntmachung.

Bei dem wegen Diebstahls in Untersuchung stehenden Peter Knobloch von Steinau wurde ein Paar Pantoffeln angehalten, welche muthmaßlich gestohlen sind. Der Eigenthümer wird aufgefordert, sich in dem, in der Hammelsgasse Nr. 2 gelegenen, Amtszimmer des Unterzeichneten zu melden.

Frankfurt a. M., den 15. April 1861.

Der Untersuchungsrichter: Dr. A. Glöckler.

Eine Partie Bruchbandagen wurden gefunden. Ansprüche sind binnen 14 Tagen bei unterzeichneter Stelle geltend zu machen.

Frankfurt a. M., den 16. April 1861.

Polizei-Amt.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger J. G. Holzwart. — Druck von J. F. Krebs.

Amts-Blatt
der freien Stadt Frankfurt.

(Expedition: am Geistpförtchen, Schlachthausgasse 21.)

№ 50. Donnerstag, den 25. April 1861.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bürgerliches Aufgebot.

April 23. Clauer, Justinian, hiesiger Bürger und Bierbrauermeister, Wittwer, mit Bauer, Auguste Ludovica, aus Zaisenhausen, Amts Bretten, im Großherzogthum Baden.

" 23. Günther, Johann Ludwig Moritz, hiesiger Bürger und Handelsmann, mit de Bary, Charlotte Louise, hiesige Bürgerstochter.

" 23. Hartmann, Georg Daniel, hiesiger Bürger und Handelsmann, mit Gendelbach, Eleonore Johanne Amalie, hiesige Bürgerstochter.

" 23. Karbach, Anton, Bediente dahier, gebürtig aus Wiebelsheim, Regierungs-Bezirks Coblenz, in der königlich Preußischen Rheinprovinz, mit Vogel, Bivina, (Josephine), aus Molzbach, Amts Hünfeld, in Kurhessen.

" 23. Müller, Dr. phil., Friedrich Theodor, hiesiger Bürger und Privatgelehrter, mit Schäffer, Anna Maria Sophia, Wittwe, geborne Le Coq, aus Flechtorf, im Herzogthum Braunschweig, dermalen dahier wohnhaft.

" 23. Schaaf, Georg Wolfgang, hiesiger Bürger und Fischermeister, mit Schepp, Helene, hiesige Bürgerstochter.

" 23. Sonnenberg, Heinrich Friedrich Hermann Theodor, Kaufmann zu Braunschweig, im Herzogthum Braunschweig, mit Goldschmidt, Caroline, aus Osterode, im Königreich Hannover.

Frankfurt a. M., den 25. April 1861. Standesbuchführung.

Preise vom Gilbert Buchenscheitholz.

Vom Schiff am Main	fl. 10.	15	kr.
dazu Accise	" —	32	"
Meßgebühr	" —	16	"
Zusammen:	fl. 11.	3	kr.
Vom Magazin in Sachsenhausen	fl. 11.	30	kr.
dazu Meßgebühr	" —	16	"
Zusammen:	fl. 11.	46	kr.

Frankfurt a. M., den 11. April 1861. Holz-Amt.

Gefundene Gegenstände.

Eine Kappe. Drei Schlüssel. Ein Taschenmesser. Eine Pferdedecke. Ein lederner Beutel mit einigen Kreuzern. Ein junger schwarz und weisser Wachtelhund. Ein Portemonnaie mit einigen Kreuzern. Eine Kokarde von einem Pferdegeschirr. Ein Coupon. Ein Rest Kleiderzeug. Ein Pantoffel. Ein Schlüssel. Ein Gebetbüchelchen. Drei lederne Quasten. Ein Körbchen. Sechs Schlüssel. Ein Schlüssel. Ein Schubkarrn. 1 Brille. Ein Etui mit Vorschriften. Ein Kamm. Ein weißes Taschentuch. Ein Packet Lichter. Ein Schlüssel. Ein seidenes Taschentuch. Ein Geldbeutel mit einigen Kreuzern. Ein Collier mit einem Kreuzchen.

Frankfurt a. M., den 24. April 1861. Polizei-Amt.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß des am 8. September 1842 verstorbenen hiesigen Bürgers und Banquiers Gustav Metzler und dessen am 19. Februar 1861 verlebten Ehefrau Christina Bertha Metzler, geb. Meyer, zustehen, haben solche binnen zwei Monaten bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an die aufgetretenen, zum Theile auswärts wohnenden Testaments-Erben ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 17. April 1861. Stadt-Gericht II.

Dr. Jäger.

Dr. Leykauf, Secr.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß der am 30. März 1861 dahier verstorbenen Margaretha Barbara Dörr aus Bornheim zustehen, haben solche binnen zwei Monaten bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an die aufgetretenen, zum Theile auswärts wohnenden Intestat-Erben ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 19. April 1861. Stadt-Gericht II.

Dr. Jäger.

Dr. Leykauf, Secr.

Edictalladung.

Ueber das Vermögen des mit einem Güterabtretungsgesuche eingekommenen hiesigen Bürgers und Cartonnagefabrikanten Emanuel Georg Hunger ist von hier aus der Concurs erkannt worden.

Es werden daher alle diejenigen, welche aus irgend einem Rechtsgrund Ansprüche und Forderungen an die Debitmasse des vorgenannten Gemeinschuldners zu machen haben, hierdurch aufgefordert, solche so gewiß in dem hiermit auf

Donnerstag den 23. Mai 1861, Vormittags 9 Uhr,

anberaumten Termine dahier anzuzeigen, auch ihr etwaiges Vorzugsrecht geltend zu machen, widrigenfalls sie, wie hiermit eventuell geschieht, von der Masse ausgeschlossen sein sollen, und keine weitere Ladung, als an der Amtsthüre, ergehen wird.

Zugleich werden die etwaigen Schuldner dieser Debitmasse angewiesen, die schuldigen Beträge bei Vermeidung nochmaliger Zahlung nur an den verpflichteten Massecurator Herrn Dr. Carl Heussenstamm zu entrichten.

Frankfurt a. M., den 18. April 1861. Stadt-Amt II.

Dr. Benkard.

Dr. Koerner, Act.

Oeffentliche Ladung.

Die nachverzeichneten in der Gemarkung von Dortelweil gelegenen Güterstücke:

Gew.	Nummer.	Morgen.	Viertel.	Ruthen.	Schuhe.	Gew.	Nummer.	Morgen.	Viertel.	Ruthen.	Schuhe.	Gew.	Nummer.	Morgen.	Viertel.	Ruthen.	Schuhe.
4	551	—	1	39	45	9	15	—	—	26	17	2	296	—	—	07	97
4	552	—	1	39	46	9	62	—	—	14	67	4	227	—	2	05	13
4	592	—	1	16	63	13	144	—	—	35	51	4	728	—	—	34	98
4	729	—	—	38	41	13	362	—	—	08	65	6	29	—	—	24	29
4	824	—	1	30	26	13	372	—	—	10	56	7	326	—	—	37	15
5	104	—	1	03	70	11	317	—	1	37	72	1	188	—	—	20	68
5	292	—	1	26	55	12	324	—	2	—	13	2	95	—	2	33	11
11	246	—	1	29	27	9	24d	—	—	18	18	3	48	—	—	27	60
12	265	—	1	06	60	2	34	—	1	00	73	4	922	—	1	20	45
12	305	—	2	06	63	2	35	—	—	20	15	7	277	—	1	29	52
12	325	—	1	38	52	2	272	—	—	16	49	11	307	—	—	35	52
12	347	—	1	12	01	3	79	—	—	22	05	12	109	—	1	07	96
12	393	—	2	20	53	4	365	—	1	17	41	12	484	—	1	04	46
12	420	—	—	21	49	4	532	—	1	30	21	7	392	—	1	26	99
1	8	—	2	15	52	4	534	—	—	35	94	11	268	—	—	39	13
1	92	—	1	08	73	5	179	—	1	33	74	4	775	—	1	02	81
1	113	—	—	13	81	6	344	—	—	38	65	5	130	—	1	08	90
1	340	—	—	08	60	7	140	—	—	39	91	2	274a	—	—	06	89
1	424	—	—	18	44	12	249	—	1	19	82	3	77a	—	—	12	59
1	639	—	—	18	79	10	66	—	—	15	13	3	78	—	—	23	50
1	662	—	—	19	55	12	327	—	2	07	59	12	348	—	1	13	25

sind in dem Ab- und Zuschreib-Buche der Gemeinde Dortelweil auf den Namen von „Constantin Bilger" eingetragen, in den amtlichen Transcriptionsbüchern dagegen noch Niemanden eigenthümlich zugeschrieben, auch können keine das Eigenthum nachweisende Urkunden vorgelegt werden. —

Auf Antrag der Erben des am 13 December 1856 verstorbenen Ortsbürgers zu Dortelweil Constantin Bilger werden deßhalb Alle, welchen Eigenthums- oder sonstige Ansprüche an obige Güterstücke zustehen, hiermit aufgefordert, solche

vor dem 3. August 1861

bei unterfertigtem Gerichte anzumelden, indem nach Ablauf dieses Termins die bezeichneten Grundstücke auch in dem amtlichen Transcriptionsbuche auf den Namen des oben erwähnten Constantin Bilger, resp. dessen Erben eingetragen werden sollen. —

Frankfurt a. M., den 19. April 1861.

Stadt-Gericht II.
Dr. Jäger.
Dr. Leykauf, Secr.

Bekanntmachung.

Nach fruchtlosem Ablaufe der in der öffentlichen Ladung vom 9. Januar l. J. vorberaumten Anmeldefrist wird nunmehr der dem hiesigen Handlungshause Johann Jacob Höffler von der Packhofsverwaltung des hiesigen Zollamts am 14. Mai 1858 ausgestellte Niederlageschein über einen Ballen geschälten Reis, 806 Pfd. wiegend, dem angedrohten Präjudize gemäß für kraftlos und erloschen erklärt.

Frankfurt a. M., den 19. April 1861.

Stadt-Gericht II.
Dr. Leykauf, Secr.

Polizei-Taxen der freien Stadt Frankfurt.

Vom 25. April 1861.

Brod-Taxe und Gewicht.

Vom 25. April bis 1. Mai 1861.

	Pfd.	Loth.	Kr.	Hl.
Zweite Sorte.				
Ein gemischtes Roggenbrod von	4	—	15	2
" " "	2	—	7	3
" " " von	—	25	3	
Erste Sorte.				
" " " von	6	—	25	
" " " von	3	—	12	2
" Weizen- od. sg. Pfaffenbrod von	1	12	8	
" " " " " von	—	22	4	
" " " " " von	—	11	2	
" " " " " von	—	$5^1/_2$	1	
" Wasserweck . . . . . von	—	$5^1/_4$	1	
" Milchbrod . . . . . von	—	4	1	
" feines Wasserbrod . . . von	—	$3^3/_4$	1	
Bei den Dorfbäckern.				
Zweite Sorte.				
Ein gemischtes Roggenbrod von	4	—	14	2
" " " von	2	—	7	1
" " " von	—	26	3	
Erste Sorte.				
" " " von	6	—	24	
" " " von	3	—	12	

1) Die Dreingabe bei dem Verkaufe der Wasserwecke und Milchbrode ist bei Strafe, sowohl für den Geber als für den Empfänger, verboten.

2) Ebenso wird das frühere Verbot des Aushockens des Weiß- und Schwarzbrodes von Neuem in Erinnerung gebracht.

Fleisch-Taxe.

	Kr.	Hl.
Ochsenfleisch das Pfd.	17	1
Rinderfleisch " "	15	1
Kuhfleisch " "	15	1
Kalbfleisch " "	14	1
Hammelfleisch " "	16	1
Schweinefleisch " "	16	1

a) Die Fleischzugabe beträgt den zehnten Theil des Gewichts, mithin auf fünf Pfund ein halbes, und soll von der nämlichen Gattung des Fleisches sein.

b) Der Verkauf des Fleisches ohne Zugabe um einen höheren Preis als die Taxe bestimmt, ist bei Strafe verboten.

Bier-Taxe.

Bis Ende April 1861.

Die Maas Bier:

	Kr.
Ueber die Straße	13
Im Hause	13
Das Seidel ($1^1/_4$ Schop.)	4

Frucht-Preise.

	fl.	kr.
Weizen das Mltr., d. Mittelpr.	12	37
Korn " " " "	8	52
Gerste " " " "	7	19
Hafer, 110 Pfd.	5	—

Mehl-Preise.

	fl.	kr.
Weizenmehl . . . . à 135 Pfd.		
" geschw. Vorschuß " "	16	28
" gemeiner " "	12	56
Weizenschrotmehl . . . " "	10	36
Weizensemmelmehl . . . " "	8	14
Korn- oder Roggenmehl . " "	9	52

Heu- und Stroh-Preise.

	fl.	kr.
Heu, Mittelpreis des Zentners	1	30
Kornstroh, das Fuder oder 10 Zentner	13	20

Die Strohverkäufer sind verbunden, nach dem Gewicht zu verkaufen.

Polizei-Amt.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger J. G. Holzwart. — Druck von J. P. Streng.

Amts-Blatt
der freien Stadt Frankfurt.

(Expedition: am Geistpförtchen, Schlachthausgasse 21.)

№ 51. Samstag, den 27. April 1861.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bürgerliches Aufgebot.

April 26. | Hornung, Johann Georg, hiesiger Bürger und Scribent, dermalen auch Schutzmann, mit Reisert, Caroline, aus Alzenau im Königreich Bayern.

Frankfurt a. M., den 27. April 1861. Standesbuchführung.

Versteigerung von Moosstreu.

In dem Hinkelstein-Forste des dahiesigen Stadtwaldes sollen

Donnerstag den 2. Mai d. J.

circa 200 Haufen Moosstreu

öffentlich an die Meistbietenden versteigert werden und haben sich die Kauflustigen an genanntem Tage, Vormittags um 8 Uhr, dazu auf der Mainzerstraße an der Rehbockschneiße nächst der Unterschweinsteig einzufinden.

Frankfurt a. M., am 25. April 1861. Forst-Amt.

Holz-Versteigerung.

In dem Hinkelstein-Forste Distrikt Goldsteinrauschen und Gehren des dahiesigen Stadtwaldes sollen Mittwoch den 1. Mai d. J.:

40½ Klaften 4½ Schuh langes Eichenscheitholz I. Classe, (zu Werk- und Küferholz geeignet),

128½ „ Eichenfaulholz,

öffentlich an die Meistbietenden versteigert werden und haben sich die Kauflustigen an genanntem Tage, Vormittags um 8 Uhr, dazu auf dem Goldstein-Försterhaus einzufinden.

Frankfurt a. M., den 26. April 1861. Forst-Amt.

Gefundene Gegenstände.

Ein Rest Kleiderzeug. Ein Pantoffel. Ein Schlüssel. Ein Gebetbüchelchen. Drei lederne Quasten. Ein Körbchen. Sechs Schlüssel. Ein Schlüssel. Ein Schubkarrn. 1 Brille. Ein Etui mit Vorschriften. Ein Kamm. Ein weißes Taschentuch. Ein Packet Lichter. Ein Schlüssel. Ein seidenes Taschentuch. Ein Geldbeutel mit einigen Kreuzern. Ein Collier mit einem Kreuzchen. Ein Kinderschuh. Ein Messer und eine Packnadel im Futteral. Ein baumwollener Regenschirm. Ein kl. langhaariger grauer Hund. Ein Dividenden-Coupon. Ein Zugstiefel. Ein Schlüssel. Zwei Schlüssel. Ein Kopftüchelchen. Ein Taschenmesser. Ein Foulard. Ein Handschuh.

Frankfurt a. M., den 26. April 1861. Polizei-Amt.

Bekanntmachung.

In der Untersuchung gegen Wilhelm Schroer, genannt Schmitt, von Sausenheim, und Marie Stenner, von Neuenrade, wegen Diebstahls, sind unter anderen nachfolgende Gegenstände, welche gestohlen sein dürften, zu Amtshanden gelangt. Es wird daher Jedermann, welcher Ansprüche hieran machen zu können glaubt, aufgefordert, sich binnen der nächsten 14 Tage im Amtszimmer des Unterzeichneten, großer Kornmarkt No. 12, deßhalb zu melden.

Frankfurt a. M., den 19. April 1861.

Der Untersuchungsrichter: Dr. Schnieder.

Verzeichniß der Gegenstände.

1) Ein Paar goldene Hemdenknöpfchen. 2) Ein leinenes Mannshemd, gez. C v. R. 3) Ein altes Taschentuch von weißer Leinwand, gez. J. K. 12. 4) Ein Paar weißwollene Strümpfe, gez. W. 5) Ein Mannsrock von schwarzem Tuch. 6) Eine Mannshose von graumelirtem Buckskin. 7) Ein Paar Halbstiefel von grauem Tuch mit Glanzleder besetzt. 8) Ein Palatin von weiß und blauer Wolle. 9) Ein weißleinenes Taschentuch, gez. D. G. 10) Ein deßgleichen, gez. B. H. 6. 11) Eine schwarzlederne Brieftasche. 12) Ein Paß für John Roß Browne, d. d. Wassington 9. Juni 1860. 13) Zwei gedruckte englische Circulare an an die Wähler, unterzeichnet Hugh Owen. 14) Eine große Mosaikbroche (Blume auf schwarzem Grund mit goldener Einfassung). 15) Eine große goldene Broche mit grünlichem Stein. 16) Eine Weste von schwarzem Tuch. 17) Eine elfenbeinerne Büchse mit goldener Einfassung und blaugläsernem Deckel, in dessen Mitte ein goldenes Blättchen mit Wappen (Eber aus einer Krone springend), innen ein Spiegel. 18) Ein weißleinenes Taschentuch, mit chemischer Tinte gez. P. B. ╳ 3 Einsiedel. 19) Ein schwarzseidener Regenschirm mit kolbenartigem schwarzem Griff von Horn, auf dessen Ende ein Hund im Gebüsch von Elfenbein. 20) Ein schwarzer Frauenpaletot mit blau und grau carrirtem Lamafutter. 21) Ein Paar kalblederne Mannsstiefel. 22) Ein roth und weiß geblumtes baumwollenes Taschentuch, gez. P. B. 23) Ein graucarrirter wollener Shawl. 24) Ein Mannsrock von schwärzlichem Buckskin mit schwarzem Futter. 25) Eine Weste von demselben Stoff. 26) Eine bräunlichgraue Buckskinhose. 27) Ein Paar neugesohlte kalblederne Mannsstiefeletten mit Gummizügen. 28. Ein Foulard mit naturfarbigem Grunde, rother Borde und Tupfen.

Das unterm 17. d. Mts. veröffentlichte Ersuchen ist, soweit es die Festnahme der [illegible] Marcus betrifft, erledigt, indem letztere zu [illegible] verhaftet worden ist. Man ersucht jedoch die Nachforschungen nach jener Kindesleiche fortzusetzen.

Frankfurt a. M., den 22. April 1861.

Der Untersuchungsrichter: Dr. A. [illegible]

Bekanntmachung.

Bei dem wegen Diebstahls in Untersuchung stehenden Peter [illegible] aus Steinau wurde ein Paar Pantoffeln angehalten, welche muthmaßlich gestohlen sind. Der Eigenthümer wird aufgefordert, sich in dem, in der Hammelsgasse Nr. 2 gelegenen, Amtszimmer des Unterzeichneten zu melden.

Frankfurt a. M., den 15. April 1861.

Der Untersuchungsrichter: Dr. A. [illegible]

Eine Partie Bruchbandagen wurden gefunden. Ansprüche sind binnen 14 Tagen bei unterzeichneter Stelle geltend zu machen.

Frankfurt a. M., den 16. April 1861.

Polizeiamt.

Straßenbeleuchtung im Monat Mai 1861.

Tage.	Beleuchtung der Straßenlaternen. Anfang.	Ende.	Beleuchtung der Dienstlaternen. Anfang.	Ende.
Vom 1. bis einschließlich 5.	$8^1/_4$ Uhr	$2^3/_4$ Uhr	$8^1/_4$ Uhr	$2^3/_4$ Uhr
„ 6. „ „ 10.	$8^1/_4$ „	$2^1/_2$ „	$8^1/_4$ „	$2^1/_2$ „
„ 11. „ „ 17.	$8^1/_2$ „	$2^1/_4$ „	$8^1/_2$ „	$2^1/_4$ „
„ 18. „ „ 19.	$8^3/_4$ „	$2^1/_4$ „	$8^3/_4$ „	$2^1/_4$ „
„ 20. „ „ 22.	$8^3/_4$ „	$11^3/_4$ „	$8^3/_4$ „	$2^1/_4$ „
„ 23. „ „ 24.	$8^3/_4$ „	$11^3/_4$ „	$8^3/_4$ „	2 „
„ 25. „ „ 29.	9 „	12 „	9 „	2 „
„ 30. „ „ 31.	9 „	1 „	9 „	2 „

Frankfurt a. M., den 23. April 1861. Polizei-Amt.

Gerichtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Die Schuldner des hiesigen Bürgers und Handelsmannes **Johann Adam Fahs** werden hiermit aufgefordert, die schuldigen Beträge bei Vermeidung nochmaliger Zahlung an Niemanden als an den bestellten Massepfleger Herrn Dr. jur. Sauerländer zu entrichten.

Frankfurt a. M., den 24. April 1861.

Stadt-Gericht I.
Dr. [illegible], Secr.

Edictalladung.

Ueber die Nachlässe: 1) des Handlungscommis **Christian Adam Scheller** aus Themar, 2) des hiesigen Bürgers und Schneidermeisters **Philipp Christian Schmelz** und dessen Ehefrau, **Maria Helena Friederike, geb. Hermannsperger**, ist von hier aus der Concurs erkannt worden.

Es werden daher alle Diejenigen, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen an diese Nachlässe zu machen haben, hierdurch aufgefordert, solche so gewiß in dem hiermit auf

Montag den 6. Mai 1861, Vormittags 9 Uhr,

anberaumten Termine dahier anzuzeigen, auch ihr etwaiges Vorzugsrecht geltend zu machen, widrigenfalls sie, wie hiermit eventuell geschieht, von der Masse ausgeschlossen sein sollen, und keine weitere Ladung, als an der Amtsthüre, ergehen wird.

Zugleich werden die etwaigen Schuldner dieser Debitmassen angewiesen, die schuldigen Beträge bei Vermeidung nochmaliger Zahlung nur an dem verpflichteten Massecurator Herrn Dr. **Adolph Harnier** zu entrichten.

Frankfurt a. M., den 2. April 1861.

Stadt-Amt II.
Dr. Senfarth.
Dr. [illegible], Actuar.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß des am 13. November 1860 dahier verstorbenen Wilhelm Appel (Apfel), aus Sachsenflur im Großherzogthum Baden, zustehen, haben solche

binnen zwei Monaten

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an die aufgetretene, auswärts wohnende Intestat-Erbin ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 22. März 1861.

Stadt-Gericht II.
Dr. Jäger.
Dr. Leykauf, Secr.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß der am 15. Februar 1861 dahier verstorbenen Katharina Margaretha Müller aus Wiesbaden zustehen, haben solche

binnen zwei Monaten

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an die aufgetretenen zum Theile auswärts wohnenden Testaments-Erben ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 22. April 1861.

Stadt-Gericht II.
Dr. Jaeger.
Dr. Leykauf, Secr.

In Insatzklagsachen gegen den hiesigen Bürger und Assistenzchirurgen Paul Nix und dessen Ehefrau, Anna Maria, geb. Collet, wird in Gemäßheit Erkenntnisses des Stadt Gerichts I vom 5. April l. J. das Unterpfand:

Eine Barbiergerechtigkeit mit No. 4 bezeichnet,

für das darauf haftende Capital von 1875 fl. sammt Zinsen und Kosten hiermit zum dritten und letzten Male feil geboten.

Samstag den 4. Mai l. J., Vormittags 11 Uhr,

findet die Versteigerung auf des Unterzeichneten Amtszimmer statt, woselbst bis dahin die Steigbedingungen zu erfahren sind, auch einstweilige Gebote zu Protokoll gegeben werden können. Frankfurt a. M., den 26. April 1861. Der Fiscal: Dr. Jung.

In Insatzklagsachen gegen den hiesigen Bürger und Schlossermeister Johann Tobias Kreiß und dessen Kinder aus erster Ehe mit der verstorbenen Frau Juliane Magdalena Kreiß, geb. Ditzel, wird in Gemäßheit Erkenntnisses des Stadt Gerichts I vom 15. April l. J. das Unterpfand:

Eine Behausung, in der Bendergasse liegend, mit Lit. J No. 82 bezeichnet, zum „grünen Schild“ genannt, gibt 9 fl. Laternengeld,

für das darauf haftende Capital von 7000 fl. sammt Zinsen und Kosten hiermit zum zweiten Male feil geboten.

Auf des Unterzeichneten Amtszimmer sind die Steigbedingungen zu erfahren, auch können daselbst bis zum demnächst bekannt gemacht werdenden Versteigerungstermine einstweilige Gebote zu Protokoll gegeben werden.

Frankfurt a. M., den 26. April 1861. Der Fiscal: Dr. Jung.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger J. C. Holzwart. — Druck von J. P. Streng.

Amts-Blatt
der freien Stadt Frankfurt.

(Expedition: am Geistpförtchen, Schlachthausgasse 21.)

№ 52. Dienstag, den 30. April 1861.

Amtliche Bekanntmachungen.

Auszug aus den hiesigen Standesbüchern.

1861		I. Getraute.
April	22	Schäfer, Wilhelm Ludwig, hiesiger Bürger und Weinhändler, mit Gemmer, Johanna Emma Helene, aus Diez, im Herzogthum Nassau.
„	24	Rumbler, Johann Jacob, hiesiger Bürger und Gärtnermeister, Wittwer, mit Staub, Dorothea Juliane, hiesige Bürgerstochter.
„	24	Eckert, Philipp Jacob, hiesiger Bürger und Bendermeister, mit Karp, Marie Helene, aus Umstadt im Großherzogthum Hessen.
„	26	Strohecker, Christian, hiesiger Bürger und Gärtnermeister, mit Jaeger, Louise, hiesige Bürgerstochter.
„	26	Gentsch, Friedrich Ludwig Eduard, gebürtig aus Coblenz in der königl. preußischen Rheinprovinz, dermalen als Hautboist im königl. preußischen 30. Infanterie-Regiment dahier in Garnison, mit Weider, Dorothea, aus Windecken in Kurhessen.
„	26	Rosalino, Georg Anton Carl Alexander, hiesiger Bürger und Handelsmann, mit Watson, Irvina, aus Edinburg.
„	26	Reis, Isaac, Bürger und Lederhändler zu Offenbach im Großherzogthum Hessen, mit Baer, Bella, aus Bockenheim in Kurhessen.

Zeit.	Ort.	II. Geborene.
1861		
Jan. 31	Paris	Roques, Adolph Louis, Sohn des hies. Bürgers und Handelsmanns Etienne Roques (Braun).
Febr. 23	Stuttgart	Müller, Anna Julie Charlotte Auguste, Tochter des hies. Bürgers und Handelsmanns Carl Emanuel Müller (Freytag).
April 4	Bockenheim	Mühl, Anna Albertine, Tochter des hies. Bürgers und Oekonomen Gustav Reimer Mühl (Müller).
„ 14	Taunusanlage 4	Meggenhofen, Caroline Emilie Auguste, Tochter des hies. Bürgers, Ingenieurs und Mechanikers, dermalen Maschinenmeisters und Bahningenieurs bei der Main-Weserbahn dahier Eduard Maximilian Meggenhofen (Belgard).

Zeit.	Ort.	II. Geborene.
1861 April 14	Offenbacher Fußweg Gw. 3 Nr. 1	Greiner, Georg Johann Baptist, Sohn des hies. Bürgers und Pumpenmachers Johann Carl Friedrich Greiner (Reinhard).
„ 14	Bleichstraße 19	Schnell, Franz Joseph, Sohn des hies. Bürgers und Weingärtners Franz Joseph Schnell (Wenzel).
„ 15	Rosengasse 11	Brandt, Johann Friedrich, Sohn des hies. Bürgers und Handelsmanns Johann Anton Brandt (Lohnsetzer).
„ 15	Schäfergasse 27	Sölzer, Caroline Emilie Louise, Tochter des Bürgers zu Affoldern im Fürstenthum Waldeck, Portiers dahier Heinrich Ernst Sölzer (Kohl).
„ 16	gr. Ritterg. 10	Mensinger, Anna Carolina, Tochter des hies. Bürgers und Weingärtners Martin Philipp Mensinger (Euler).
„ 17	Altemainzergasse 9	Pertsch, Carl Louis Robert, Sohn des hies. Bürgers und Oberpostamts-Secretairs dahier Johann Ferdinand Leopold Pertsch (Rügemer).
„ 17	Fahrgasse 21	Meffert, Magdalena, Tochter des Ortsbürgers zu Walldorf im Großh. Hessen Johann Martin Meffert (Rutimann).
„ 18	Gr. Bockenheimerstraße 9	Ziegler, Gustav Johannes Leonhard, Sohn des hies. Bürgers und Handelsmanns Joseph Leonhard Ziegler (Bauer).
„ 18	Altegasse 16	Diehl, Johann Conrad, Sohn des hies. Bürgers, Garn- und Leinwandhändlers Adam Diehl (Rausch).
„ 18	Klapperg. 47	Braun, Anna Elisabetha, Tochter des hies. Bürgers und Weingärtners Heinrich Braun (Nagel).
„ 18	gr. Ritterg. 94	Gröb, Carl, Sohn des hies. Bürgers und Weingärtners Johann Adam Gröb (Euler).
„ 18	Köln	Dietz, Pauline Wilhelmine, Tochter des hies. Bürgers und Handelsmanns Johann Christian Gottlieb Dietz (Pötz) (Pütz).
„ 19	Römerberg 5	Spintler, Hermann, Sohn des hies. Bürgers und Musikus Christian Wilhelm Carl Spintler (Matthes).
„ 19	Elisabethenstraße 2	Schneider, Philippina Henriette, Tochter des hies. Bürgers und Weingärtners Ludwig Martin Schneider (Löffel).
„ 19	Schöneausſ. 18	Hoerle, Friedrich Wilhelm Eugen, Sohn des hies. Bürgers und Handelsmanns Louis Cornelius Hoerle (Schub).
„ 20	Friedbergerstraße 14	Anthes, Balthasar Adolph, Sohn des hies. Bürgers und Handelsmanns Wilhelm Ludwig Christian Anthes (Clauer).
„ 20	Fahrgasse 97	Fuld, Fanny, Zwillingstochter des hies. Bürgers und Handelsmanns Wolf Fuld (Butwis).
„ 20	Fahrgasse 97	Fuld, Leopold, Zwillingssohn des hies. Bürgers und Handelsmanns Wolf Fuld (Butwis).
„ 20	—	N. N. Carl Adam.
„ 20	—	N. N. Heinrich (fremd).
„ 20	Kirchgasse 6	Eckhard, Johann Carl Wilhelm, Sohn des hies. Bürgers und Conditors Johann Balthasar Eckhard (Krauß).

Zeit.	Ort.	II. Geborene.
1861		
April 20	Taunusplatz 7	Bennert, Caroline Maximiliane Emma Helene, Tochter des Malers Carl Bennert (Füßli) aus Dortmund im Königreich Preußen.
„ 20	Hochstraße 23	Schmöle, Maria Susanna, Tochter des hies. Bürgers und Handelsmanns Johann Gerhard Wilhelm Schmöle (Jung).
„ 21	Mainzer Landstraße 17	Berna, Marie Therese Louise Felicitas, Tochter des hies. Bürgers und Rentiers David Anton Berna (von Schirnding).
„ 21	Klostergasse 30	Euler, Juliane, Tochter des hies. Bürgers und Weinhändlers Johann Wilhelm Euler (Christ).
„ 22	Obermainstraße 1	Könitzer, Carl Wolfgang, Sohn des hies. Bürgers und Handelsmanns Emil Carl Könitzer (Lanpauer).
„ 22	Elisabethenstraße 35	Theobald, Johann Georg Wilhelm Hermann, Sohn des hies. Bürgers und Buchdruckergehülfen Johann Heinrich Theobald (Weil).
„ 23	Weserstraße 4	Thomas, Anna Christina, Tochter des hies. Bürgers und Advokaten, auch Notars Dr. jur. Johann Leonhard Thomas (Finger).
„ 24	—	N. N. Sophie Philippine Charlotte Wilhelmine.

Zeit.	Ort.	III. Verstorbene.
1861		
April 20	Langestraße 29	Lann, Eduard Moses, hies. Bürger und Handelsmann, verheirathet, alt 59 Jahre, 6 Monate, 29 Tage.
„ 20	Römergasse 8	Bauer, Katharine Josephe, Tochter des verstorbenen hies. Bürgers, Garn- und Leinwandhändlers, Franz Bauer (Braun), alt 9 Jahre, 3 Monate.
„ 21	Schulstraße 31	Gilfeld, Johanna, Tochter des verstorbenen Bürgers und Handelsmanns zu Alzey im Großherzogthum Hessen, Johann Heinrich Gilfeld (Esselborn), alt 57 Jahre, 5 Monate, 14 Tage.
„ 21	Stiftstraße 30	Desch, Henriette Friederike, geb. Hunold, hinterl. Wittwe des verstorbenen hies. Bürgers und Schneidermeisters, Johann Conrad Desch, früher verheirathet mit dem verstorbenen hies. Bürger und Schneidermeister, Johann Georg Lömcke, alt 54 Jahre, 4 Monate, 27 Tage.
„ 21	Schlesingergasse 16/18	Ryhiner, Carl, Handelsmann, Sohn des verstorbenen hies. Bürgers und Handelsmanns, Johannes Ryhiner (Richberg), alt 43 Jahre, 2 Monate, 8 Tage.
„ 21	Goldhutgasse 1	Hieronymus, Johann Philipp, hies. Bürger und Bäckermeister, verheirathet, alt 37 Jahre, 4 Monate, 25 Tage.
„ 21	gr. Sandg. 12	Müller, Julius Philipp, Sohn des hies. Bürgers und Sattlermeisters, Georg Julius Müller (Kohlhepp), alt 3 Jahre, 5 Monate, 22 Tage.

Zeit.	Ort.	III. Verstorbene.
1861		
April 21	N. Hochstr. 8	Daum, Johanna Friedericke Louise Clementine, Tochter des verstorbenen hies. Bürgers und Tapezierers, Thorschreibers, Johann Philipp Daum (Warneburg), alt 26 Jahre, 11 Monate, 17 Tage.
„ 21	Fritschengäßch. 1	Kirch, Johanna Franziska, Tochter des hies. Bürgers und Weingärtners, Balthasar Kirch (Burck), alt 1 Jahr, 10 Monate, 4 Tage.
„ 21	Breitegasse 13	Roll, Friedrich Wilhelm, Sohn des hies. Bürgers und Auslaufers, Friedrich Roll (Hochhut), alt 1 Monat, 12 Tage.
„ 22	Friedberger Landstraße 6	Wölfer, Christian August, Bürger zu Bornheim, Canzlist bei der General-Postdirection dahier, verheirathet, alt 66 Jahre, 8 Monate, 5 Tage.
„ 22	Schützenstr. 4	Friederich, Antonie, Tochter des hies. Bürgers und Handelsmanns, Georg Ferdinand Friederich (Bahlcke), alt 1 Jahr, 6 Monate, 11 Tage.
„ 22	Elisabethenstraße 5	Schäfer, Anna Marie, Tochter des hies. Bürgers und Schlossermeisters, Benjamin Schäfer (Wittmann), alt 1 Jahr, 4 Monate, 27 Tage.
„ 22	Klapperg. 49	Heßler, Johanna Marie, Tochter des hies. Bürgers und Weingärtners, Rudolph Heßler (Laitsch), alt 11 Monate, 13 Tage.
„ 23	Hammelsg. 5	Sieber, Susanna Marie, geb. Hamburger, hinterl. Wittwe des verstorbenen hies. Bürgers und Spezereikrämers, Johann Leonhard Sieber, früher verheirathet mit dem verstorbenen hies. Bürger und Spezereikrämer Johann Daniel Weinig, alt 78 Jahre, 10 Monate, 8 Tage.
„ 23	Stiftstraße 30	Rosenlecher, Johannes, Bierbrauer, Sohn des verstorbenen hies. Bürgers und Färbers, Johannes Rosenlecher (Meyer), alt 64 Jahre, 1 Monat, 21 Tage.
„ 23	Mainzerg. 54	Seipp, Katharine Wilhelmine, geb. Börner, hinterl. Wittwe, zweite Ehefrau des verstorbenen hies. Bürgers und Auslaufers, Johannes Seipp, alt 62 Jahre, 9 Monate, 29 Tage.
„ 23	Langestraße 4	Herbert, Johann Georg, Taglöhner aus Niederkalbach, Amts Neuhof im Kurfürstenthum Hessen, alt 60 Jahre.
„ 23	Theobaldstr. 4	Nahrgang, Louise Mathilde, Tochter des hies. Bürgers und Broncefabrikanten, Anton Nahrgang (Kirch), alt 8 Jahre, 2 Monate, 12 Tage.
„ 24	Stiftstraße 10	Hauff, Johann Georg, hies. Bürger und Lohnkutscher, Wittwer, alt 84 Jahre.
„ 24	Judenmauer 2	Levi, Nanette, gewes. Dienstmagd aus Mühlhausen, alt 75 Jahre.
„ 24	Schnurgasse 47	Wallmann, Franz Anton, Kellner aus Waldhausen, Bezirksamts Buchen im Großherzogthum Baden, alt 27 Jahre.

Zeit.	Ort.	III. Verstorbene.
1861		
April 24	Langestraße 4	Heister, Marie Magdalene, Dienstmagd aus Bornheim, alt 21 Jahre, 7 Monate, 1 Tag.
„ 24	Saalgasse 14	Wittich, Friedrich Adolph Jacob, Handlungscommis, Sohn des verstorbenen Bürgers und Gastwirths zu Höchst im Herzogthum Nassau, Johann Georg Wittich (Schnappenberger), alt 18 Jahre, 10 Monate, 13 Tage.
„ 24	Langestraße 4	Schöppner, Katharine, Taglöhnerin aus Rückers, Amts Neuhof im Kurfürstenthum Hessen, alt 16 Jahre.
„ 24	Vilbelerstr. 32	Wetzel, Henriette Margarethe, Tochter des hies. Bürgers und Bierbrauermeisters, Johann Christian Thomas Wetzel (Rach), alt 1 Jahr, 7 Monate, 9 Tage.
„ 25	Gallus-Anlage 1	von Pigage, Katharine Elisabeth, geb. Schneck, hinterl. Wittwe, zweite Ehefrau des verstorbenen großherz. badischen Postamts-Officialen zu Heidelberg, Ludwig von Pigage, alt 76 Jahre, 5 Monate, 14 Tage.
„ 25	Töngesgasse 12	Finger, Anna Katharine, geb. Eyssen, hinterl. Wittwe des verstorbenen hies. Bürgers und Handelsmanns, Andreas Finger, alt 66 Jahre, 5 Monate, 1 Tag.
„ 25	Stiftstraße 30	Stamm, Katharine Elisabeth, Tochter des verstorbenen hies. Beisassen und Tabakspinners, Johann Georg Stamm (Bingräff), alt 52 Jahre, 8 Monate, 19 Tage.
„ 25	gr. Gallusstraße 12	Wilhelmy, Louise, Tochter des verstorbenen Pfarrers zu Kemel, Amts Langenschwalbach im Herzogthum Nassau, Johann Anton Wilhelm Wilhelmy (Funk), alt 48 Jahre, 16 Tage.
„ 25	Mittelweg 31	Schneider, Katharina Dorothea Bernhardine, geb. Mannberger, Ehefrau des hies Bürgers und Handelsmanns, Samuel Friedrich Schneider, alt 35 Jahre, 3 Monate.
„ 25	Langestraße 4	Henkel, Daniel, Taglöhner aus Unterufhausen, Amts Eiterfeld im Kurfürstenthum Hessen, alt 32 Jahre.
„ 25	Nürnbergerh. 3	Ulrich, Elisabeth, Dienstmagd aus Münster, Landgerichts Lich im Großherzogthum Hessen, alt 27 Jahre.
„ 25	Kalbächerg. 4	Milch, Carl, Sohn des Ortsbürgers zu Niederhofheim, Amts Höchst im Herzogthum Nassau, Kutschers, Johannes Milch (Fritz), alt 7 Jahre, 6 Monate, 5 Tage.
„ 25	gr. Fischerg. 37	Prösler, Heinrich Wilhelm, Sohn des hies. Bürgers und Handelsmanns, Johann Andreas Prösler (Prior), alt 3 Monate, 5 Tage.
„ 26	Hammelsg. 21	von der Au, Carl Heinrich Gerhard, hies. Bürger und Drehermeister, Wittwer, alt 73 Jahre, 9 Monate, 29 Tage.
„ 26	Markt 27	Töpfer, Christine Margarethe, geb. Schreiner, hinterl. Wittwe des verstorbenen hies. Bürgers und Zimmergesellen, Johann Peter Töpfer, alt 63 Jahre, 7 Monate, 11 Tage.

III. Verstorbene.

Ort.	Zeit.	III. Verstorbene.
1861		
April 26	Judenmauer 2	Blatzberg, Berlco, aus Wladislorov, Kreises Augustowo in Polen, verheirathet, alt 60 Jahre.
„ 26	Seilerstraße 4	Rindskopf, Philipp, hies. Bürger und Handelsmann, verheirathet, alt 53 Jahre, 1 Monat, 19 Tage.
„ 26	Höllg. 12	Ripps, Anna Regina, Tochter des hies. Bürgers und Lehrers an der Allerheiligenschule, Johann Philipp Conrad Ripps (Riese), alt 22 Jahre, 3 Monate, 3 Tage.
„ 27	Lindheimergasse 17	Susenbeth, Jonas, hies. Bürger und Schlossermeister, verheirathet, alt 64 Jahre, 2 Monate, 14 Tage.
„ 27	kl. Eschenheimergasse 33	Krabbe, Anna Marie, geb. Wagner, Ehefrau des Bürgers und Schreiners zu Creuznach im preuß. Regierungsbezirk Coblenz, Christoph Theodor Heinrich Krabbe, alt 41 Jahre, 4 Monate, 8 Tage.

Frankfurt a. M., den 30. April 1861. **Standesbuchführung.**

Bürgerliches Aufgebot.

April 27.	Herzog, Joel, genannt Julius, Kaufmann zu Hohensülzen im Großherzogthum Hessen, mit Scheuer, Emilie, aus Worms, im Großherzogthum Hessen.
„ 27.	Mook, Friedrich Ernst, designirter hiesiger Bürger und Handelsmann, aus Okriftel im Herzogthum Nassau, mit Liese, Anna Barbara, hiesige Bürgerstochter.
„ 27.	Müller, David, hiesiger Bürger und Scribent, dermalen Ordonnanz des älteren Bürgermeisteramtes, mit Böhm, Elisabeth Friederike, aus Meiningen.
„ 27.	Runge, (früher Koch, genannt Runge), Christian Paulus, designirter hiesiger Bürger und Schneidermeister, aus Kerstenhausen, Amts Fritzlar, in Kurhessen, mit Schneider, Anna Margaretha, hiesige Bürgerstochter.

Frankfurt a. M., den 30. April 1861. **Standesbuchführung.**

Bekanntmachung.

Von dem unterzeichneten Amt ist der Salzverkauf im Kleinen den hiesigen Bürgern

Handelsmann Anton Joerges, Oppenheimerstraße Nr. 2 neu,
Spezereikrämer Peter Hey, Dreikönigstraße Nr. 5 neu,

gestattet worden.

Frankfurt a. M., den 27. April 1861. **Rechnei- und Renten-Amt.**

Vom 20. auf den 21. l. Mts. wurde entwendet:
ein Bootchen mit 4 Riemen.

Dasselbe ist außen gelb, innen blau, trägt den Namen Venus und steht außerdem auf Steuerruder und Riemen H. Lenz.

Man ersucht um Anzeige, falls über den Verbleib dieses Bootchens etwas bekannt werden sollte.

Frankfurt a. M., den 25. April 1861. **Polizei-Amt.**

Auszug aus den Standesbüchern
der
Frankfurter Landgemeinden.

Ort.	Zeit.	I. Getraute.
	1861	
Bornheim	März 10	Heister, Carl Maximilian, Bürger zu Bornheim und Pflasterer, mit Hornstein, Catharina Elisabetha.
„	„ 12	Wittmeyer, Georg Lorenz, Bürger zu Bornheim und Pflasterer, mit Weimar, Susanna Elisabetha.
„	„ 14	Brinckmann, Johann Wilhelm, Bürger zu Bornheim und Chausseewärter, Wittwer, mit König, Barbara, aus Mernes im Großherzogthum Baden.
Hausen	„ 24	Heyl, Johann Ludwig, designirter Bürger zu Hausen und Kutscher, mit Filius, Elisabetha, geb. Germann, Wittwe des verstorbenen Bürgers und Hufschmiedes zu Hausen, Konrad Filius.
Niederrad	„ 3	Kiefer, Nicolaus, designirter Bürger und Taglöhner zu Niederrad, aus Dietzenbach im Großherzogthum Hessen, mit Momberger, Elisabeth, aus Niederrad.
„	„ 10	Westeburger (auch Westerburger), Friedrich Bernhard, Bürger und Haarschneider zu Niederrad, mit Münch, Anna Catharina, aus Niederrad.
Oberrad	„ 4	Jörg, Georg Wilhelm, Bürger von Oberrad und Schuhmacher, mit Laspe, Katharina Sophia, aus Hedemünden im Königreich Hannover.
„	„ 28	Michel, Karl Wilhelm, Bürger von Oberrad und Maurer, mit Löffler, Maria Magdalena Eleonore Sophia, aus Oberrad.

Ort.	Zeit.	II. Geborene.
	1861	
Bonames	März 30	Port, Heinrich, Sohn des Bürgers und Drehers zu Bonames Johann Heinrich Conrad Port (Schropp).
Bornheim	„ 1	Clauer, Elisabetha Maria, Tochter des Bürgers zu Bornheim und Fabrikarbeiters Friedrich Gottfried Clauer (Stricker).
„	„ 3	Diehl, Johannes, Sohn des Bürgers zu Bornheim und Fabrikarbeiters Philipp Diehl IV. (Krapp).
	4	N. N. Anna Dorothea.
„	„ 6	May, Conrad, Sohn des Bürgers und Oekonomen zu Bornheim Jacob May II. (Bauscher).
„	„ 6	Hegemer, Gertraude, Tochter des Bürgers zu Bornheim und Pflasterers Johannes Hegemer II. (Clauer).
„	„ 10	Marx, Johann Baptist, Sohn des Bürgers und Oekonomen zu Bornheim Heinrich Jacob Marx (Wenzel).

Ort.	Zeit.	III. Geborene.
	1861	
Bornheim	März 13	Heister, Jacob, Sohn des Bürgers zu Bornheim und Pflasterers Carl Maximilian Heister (Hornstein).
"	" 13	Sills, Jacob, Sohn des Bürgers und Weißbinders zu Bornheim Joseph Sills (Schwemmer).
"	" 15	Schlicher, Conrad Friedrich, Sohn des Bürgers zu Bornheim und Kunstgärtners Carl Philipp Schlicher (Lederer).
Dortelweil	" 29	Diehl, Heinrich Justus Daniel, Sohn des Ortsbürgers zu Dortelweil und Lehrers der Schule daselbst Johann Peter Diehl (Ruter).
Hausen	" 14	Sinai, Ludwig Reinhard, Sohn des Bürgers und Gärtners zu Hausen Ludwig Reinhard Sinai (Roßkopp).
Nieder-Erlenbach	" 25	Odemer, Wilhelmine, Tochter des Bürgers und Metzgers zu Nieder-Erlenbach Johann Heinrich Odemer II. (Rübe).
"	" 27	Kreutz, Johann Conrad, Sohn des Bürgers und Gärtners zu Nieder-Erlenbach Johann Lorenz Kreutz II. (Henrich).
"	" 28	Werner, Maria Magdalena, Zwillingstochter des Bürgers und Oekonomen, auch Gastwirths zu Nieder-Erlenbach Johann Gerhard Walther Werner (Fritzel).
"	" 28	Werner, Louise Philippine, Zwillingstochter des Bürgers und Oekonomen, auch Gastwirths zu Nieder-Erlenbach Johann Gerhard Walther Werner (Fritzel).
Niederrad	" 1	Seibert, Johann Georg, Sohn des Bürgers und Haarschneiders zu Niederrad Johann Friedrich Seibert (Greis).
"	" 4	Christian, Johanna Jacobine Magdalene, Tochter des Bürgers zu Niederrad und Eisenbahnarbeiters Johann Christian Christian (Grell).
"	" 15	Schmidt, Caroline, Tochter des Bürgers und Schuhmachers zu Niederrad Johann Georg Schmidt (Schönhals).
"	" 19	N. N. Catharina.
"	" 23	Wissenbach, Georg, Sohn des Bürgers zu Niederrad und Eisenbahnarbeiters Johann Philipp Wissenbach (Mecks).
"	" 24	Rollhaus, Ludwig, Sohn des Bürgers und Haarschneiders zu Niederrad Johann Christian Rollhaus (Rollhausen) (Westenburger).
"	" 24	Deville, Johanna Elisabeth, Tochter des Bürgers und Mechanikus zu Niederrad Michael Joseph Deville (Schrodt).
"	" 27	Hofmann, Anna Maria, Tochter des Bürgers und Bäckers zu Niederrad Carl Gustav Hofmann (Heimberger).
Niederursel	" 5	N. N. Katharina.
"	" 16	Wentzell, Marie Margarethe Friederike, Tochter des Bürgers und Oekonomen zu Niederursel Adam Wentzell (Kessel).
Oberrad	" 7	Seim, Margaretha, Tochter des Bürgers und Haarschneiders zu Oberrad Wilhelm Seim (Schäfer).
"	" 12	N. N. Justine Eugenia (fremd).

Ort.	Zeit.	II. Geborene.
	1861	
Oberrad	März 12	Backhaus, Christian Heinrich, Sohn des Bürgers und Fabrikarbeiters zu Neke im Fürstenthum Waldeck Friedrich Backhaus (Heinrich).
„	„ 13	N. N. Maria Katharina.
„	„ 15	N. N. Philipp (fremd).
„	„ 17	Neukauf, Auguste Rosine, Tochter des Bürgers und Schreiners zu Oberrad August Christoph Wilhelm Neukauf (Braun).
„	„ 18	N. N. Antonetta (fremd).
„	„ 20	N. N. Philipp.
„	„ 21	N. N. { Elisabetha / Anna } (fremd)
„	„ 21	Elsäßer, N. N., todtgeborener Sohn des Bürgers zu Oberrad und Fabrikanten Leonhard Elsäßer (Ohnacker).
„	„ 22	Großmann, Louise Ottilie, Tochter des Bürgers und Schneiders zu Oberrad Johannes Großmann (Fleckenstein).
„	„ 24	N. N. Wilhelm.
„	„ 27	N. N. Jakob (fremd).
„	„ 31	Bork, Johannes, Sohn des Bürgers und Wagners zu Oberrad Johannes Bork (Danck).

Ort	Zeit	III. Verstorbene.
	1861	
Bornheim	März 1	Dick, Johann Albrecht, Bürger zu Frankfurt und Handelsmann emer. Stadtgerichtscanzlist, verheirathet, alt 79 Jahre, 10 Monate, 15 Tage.
„	„ 6	Helfrich, Johann Georg Wilhelm, Sohn des Bürgers und Feldschützen zu Bornheim Adam Helfrich (Hock), alt 11 Monate, 1 Tag.
„	„ 9	Herz, Johann Martin, Korbmacher, dessen Alter und Heimath unbekannt.
„	„ 14	Huf, Maria Elisabetha, aus Flonheim im Großherzogthum Hessen, alt 24 Jahre.
„	„ 24	Odenweller, Catharina Magdalena, Tochter des Bürgers zu Bornheim, Küfers und Bierbrauers Johannes Odenweller (Bauer), alt 3 Monate, 14 Tage.
Frankfurt	„ 30	Dörr, Margaretha Barbara, Haushälterin, Tochter des verstorbenen Bürgers und Bäckers zu Bornheim Georg Stephan Dörr (Hock), alt 57 Jahre, 6 Monate, 22 Tage.
Bornheim	„ 30	Häfner III., Johannes, Bürger und Taglöhner zu Bornheim, verheirathet, alt 36 Jahre, 5 Monate, 25 Tage.
„	„ 30	Wenzel, Anna Maria, geb. Wirle, hinterl. Wittwe des verstorbenen Bürgers und Gärtners zu Bornheim Carl Ferdinand Wenzel, alt 70 Jahre, 2 Monate, 19 Tage.

Ort.	Zeit.	III. Verstorbene.
	1861	
Bornheim	März 31	Liebler, Adam, Sohn des Bürgers und Pflasterers zu Bornheim Johann Adam Liebler II. (Diehl), alt 4 Monate, 1 Tag.
Hausen	„ 8	Sinai, Christian Jacob, Portefeuillearbeiter, lediger Sohn des verstorbenen Bürgers und Schuhmachers zu Hausen Ludwig Sinai (Müller), alt 22 Jahre, 7 Monate, 18 Tage.
„	„ 11	Fischbach, Maria Susanna, geb. Busch, Wittwe des verstorbenen Bürgers und Schultheißen zu Hausen Johann Jacob Fischbach, alt 77 Jahre, 10 Monate, 8 Tage.
„	„ 17	Müller, Johann Erasmus, Bürger und Schneider zu Hausen, Wittwer, alt 74 Jahre, 11 Monate, 20 Tage.
Niederrad	„ 2	Sommerschuh, Johann Joseph, Sohn des Bürgers und Wachstuchmachers zu Niederrad Johann Joseph Sommerschuh (Sukopp), alt 11 Monate, 5 Tage.
„	„ 9	Barthel, Johanna Caroline, Tochter des Bürgers und Schuhmachers zu Niederrad Gottlieb Valentin Elias Barthel (Pelz), alt 8 Monate, 7 Tage.
„	„ 19	N. N. Anna Gertraude, alt 10 Monate, 4 Tage.
„	„ 28	N. N. Maria Elisabetha, alt 4 Monate, 20 Tage.
„	„ 30	N N. Susanna Margarethe (fremd), alt 3 Monate, 12 Tage.
Niederursel	„ 18	Wörner, Elisabeth, ledige Tochter des verstorbenen Bürgers und Ackermannes zu Niederursel Philipp Wörner (Röding), alt 19 Jahre, 2 Monate, 2 Tage.
Oberrad	Febr. 1	Sinzinger, Christian August, Sohn des Bürgers und Schneiders zu Oberrad Gottlieb Friedrich Sinzinger (Münch), alt 7 Monate, 5 Tage.
„	März 2	Hensel, Franz Martin, Sohn des Bürgers und Gastwirthes zu Oberrad Georg Wilhelm Hensel (Breyer), alt 11 Monate, 10 Tage.
„	„ 6	N. N. Johann Georg, alt 3 Monate, 4 Tage.
„	„ 9	Buck, Hartmann II., Bürger und Gärtner zu Oberrad, verheirathet, alt 37 Jahre, 2 Monate 17 Tage.
„	„ 10	Wolf, Johannes, Bürger und Haarschneider zu Oberrad, ledigen Standes, alt 37 Jahre, 11 Monate, 23 Tage.
Frankfurt	„ 13	N. N. Anna Maria, alt 11 Monate, 12 Tage.
Oberrad	„ 18	Martin, Johann Georg II., Bürger und Haarschneider zu Oberrad, verheirathet, alt 75 Jahre, 3 Monate, 1 Tag.
„	„ 21	Elsäßer, N. N., todtgeborener Sohn des Bürgers und Fabrikanten zu Oberrad Leonhard Elsäßer (Ohnacker).
„	„ 23	Lack, Susanna Magdalena, geb. Jörg, Ehefrau des Bürgers und Bäckers zu Oberrad Johannes Lack, alt 73 Jahre, 11 Monate, 22 Tage.
„	„ 24	N. N. Anna Zwillingskind (fremd), alt 3 Tage.

Ort.	Zeit.	III. Verstorbene.
	1861	
Oberrad	März 27	Schweickhard, Johann Gottfried Karl, Sohn des Bürgers und Schriftschleifers zu Oberrad Valentin Schweickhard (Kohl), alt 8 Monate, 4 Tage.
„	„ 30	Münch, Conrad Bernhard, Sohn des Bürgers und Schuhmachers zu Oberrad Philipp Münch (Weber), alt 1 Jahr, 10 Monate, 22 Tage.

Oberrad, den 30. April 1861. Standesbuchführung.

Bekanntmachung
der
Wohn- und Miethsteuer-Commission,
Gartenwohnungen betreffend.

Da es sich öfters ergeben, daß Vermiethungen von Gartenwohnungen für den Sommer der unterzeichneten Commission nicht angezeigt wurden, so bringt dieselbe, unter Berufung auf das Gesetz vom 23. April 1840 und 23. December 1841, hiermit wiederholt in Erinnerung, daß alle in hiesiger Stadt und deren Gemarkung stattfindende Vermiethungen und Veränderungen von Wohnungen **innerhalb der ersten 14 Tage nach stattgefundenem Einzuge,** oder nachdem die betreffenden Localitäten in Benutzung genommen worden, unter Vorlage der bestehenden Contracte, bei derselben zur Anzeige zu bringen sind, sowie, daß die entsprechend auszufüllenden, von Miether und Vermiether zu unterzeichnenden Declarationsformulare bei dem Vorstande desjenigen Quartiers, zu welchem die betreffende Localität gehört, zu erheben sind.

Binnen gleicher Frist von 14 Tagen ist bei der Commission die Anzeige zu machen, wenn Gärten und Gartenwohnungen **verlassen** und durch denselben Miethen nicht ferner in Bestand gehalten werden. Solche Räumungsanzeigen haben selbst dann stattzufinden, **wenn auch in der Ermiethungs-Declaration das Ende der Miethezeit angegeben sein sollte.**

Die unterlassene Einreichung dieser Declaration innerhalb der vorgeschriebenen Termine wird den Säumigen Ordnungsstrafen von 1 bis 20 fl. zuziehen, und in den Fällen, wo das Verlassen von Localitäten nicht vermittelst Einreichung einer ordnungsmäßig ausgefüllten Räumungs-Declaration angezeigt wurde, haben außerdem die Steuerpflichtigen es sich selbst beizumessen, wenn diese Localitäten als fortwährend von ihnen benutzt angesehen werden **und sie demgemäß auch die Steuer dafür zu entrichten haben.**

Da es sich ferner ergeben, daß:

1) früher **als leer stehend** oder vermiethet declarirte Localitäten von dem Hauseigenthümer oder Beständer in **eigene** Benutzung genommen worden, ohne die gesetzlich vorgeschriebene Anzeige hiervon gemacht zu haben;
2) **Erhöhungen** des früheren Miethpreises stattgefunden haben und die erforderliche Anzeige unterlassen worden ist;
3) im Einverständniß mit dem Vermiether ein **geringerer,** als der wirklich vereinbarte Miethpreis declarirt worden ist,

so sieht sich die Wohn- und Miethsteuer-Commission veranlaßt, in allen diesen Beziehungen eine genaue Revision der in Betracht kommenden Localitäten und Miethverhältnisse vornehmen zu lassen.

Die Commission hofft, daß den gesetzlich vorgeschriebenen Angaben um so pünktlicher entsprochen werde, als sich bei der Revision ergebende Unterlassungen und unrichtige Angaben als beabsichtigte Steuerverkürzung angesehen werden müssen.

Frankfurt a. M., den 25. April 1861.

Wohn- und Miethsteuer-Commission.

Bekanntmachung.

Nach nunmehr erfolgter Ausfertigung sämmtlicher Steuer-Quittungen sind die Einkommensteuer-Beiträge für das Jahr 1860

im Laufe des Monats Mai a. c.

bei diesseitiger Amtskasse einzuzahlen, und zwar an den Amtstagen:

Montags, Mittwochs, Donnerstags, Samstags,

Vormittags zwischen 9 und 11 Uhr.

Von denjenigen Steuerpflichtigen, welche unter 300 fl. Einkommen zu versteuern, demnach weniger als 1 fl. 30 kr. zu entrichten haben, wird die Einkommensteuer **nicht erhoben.**

Diejenigen, welche die Steuer-Quittung versiegelt zu erhalten wünschen, haben dies bei der Zahlung bemerken zu lassen.

Nach Ablauf der vorbezeichneten Frist werden an der Amtskasse keine Steuer-Zahlungen mehr angenommen, die unbezahlt gebliebenen Steuer-Beiträge vielmehr durch die Steuererheber bei den Steuerpflichtigen eincassirt.

Frankfurt a. M., den 30. April 1861.

Einkommensteuer-Commission.

Nach bestandener Prüfung ist zufolge Senatsbeschlusses vom 23. April 1861

Herr Dr. med. Johann Friedrich Moritz Schmidt

als ausübender Arzt auf die Medicinalordnung verpflichtet worden.

Frankfurt a. M., den 29. April 1861. Sanitätsamt.

Holz-Versteigerung.

In dem Hinkelstein-Forste Distrikt Goldsteinrauschen und Gehren des dahiesigen Stadtwaldes sollen Mittwoch den 1. Mai d. J.:

$40\frac{1}{2}$ Klafter $4\frac{1}{2}$ Schuh langes Eichenscheitholz I. Classe, (zu Werk- und Küferholz geeignet),

$128\frac{1}{2}$ „ Eichenfaulholz.

öffentlich an die Meistbietenden versteigert werden und haben sich die Kauflustigen am genanntem Tage, Vormittags um 8 Uhr, dazu auf dem Goldstein-Förstershaus einzufinden. Frankfurt a. M., den 26. April 1861. Forst-Amt.

Versteigerung von Moosstreu.

In dem Hinkelstein-Forste des dahiesigen Stadtwaldes sollen

Donnerstag den 2. Mai d. J.

circa 200 Haufen Moosstreu

öffentlich an die Meistbietenden versteigert werden und haben sich die Kauflustigen am genannten Tage, Vormittags um 8 Uhr, dazu auf der Mainzerstraße an der Rehbockschneise nächst der Unterschweinsteig einzufinden.

Frankfurt a. M., am 25. April 1861. Forst-Amt.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger J. G. Holzwart. — Druck von J. P. Streng.

Amts-Blatt
der freien Stadt Frankfurt.

(Expedition: am Geistpförtchen, Schlachthausgasse 21.)

№ 53. Donnerstag, den 2. Mai 1861.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bürgerliches Aufgebot.

April 30. | Gottlieb, Johann Philipp Otto, hiesiger Bürger und Oekonom, mit Hinkel, Catharine Mathilde, aus Vilbel im Großherzogthum Hessen.

Frankfurt a. M., den 2. Mai 1861. Standesbuchführung.

Bekanntmachung.

Nach nunmehr erfolgter Ausfertigung sämmtlicher Steuer-Quittungen sind die Einkommensteuer-Beiträge für das Jahr 1860

im Laufe des Monats Mai a. c.

bei diesseitiger Amtskasse einzuzahlen, und zwar an den Amtstagen:

Montags, Mittwochs, Donnerstags, Samstags,

Vormittags zwischen 9 und 11 Uhr.

Von denjenigen Steuerpflichtigen, welche unter 300 fl. Einkommen zu versteuern, demnach weniger als 1 fl. 30 kr. zu entrichten haben, wird die Einkommensteuer **nicht erhoben.**

Diejenigen, welche die Steuer-Quittung versiegelt zu erhalten wünschen, haben dies bei der Zahlung bemerken zu lassen.

Nach Ablauf der vorbezeichneten Frist werden an der Amtskasse keine Steuer-Zahlungen mehr angenommen, die unbezahlt gebliebenen Steuer-Beiträge vielmehr durch die Steuererheber bei den Steuerpflichtigen einkassirt.

Frankfurt a. M., den 30. April 1861.

Einkommensteuer-Commission.

Die Lieferung von 8500 preußischen Malter Steinkohlen zur Beheizung der Kasernen soll auf dem Submissionswege vergeben werden.

Die desfallsigen Bedingungen sind in dem Amts-Locale der unterzeichneten Commission zur Einsicht aufgelegt. Submissionen für diese Lieferung sind Dienstag den 15. Mai l. J., Vormittags 12 Uhr, versiegelt mit der Aufschrift „Steinkohlen-Lieferung" bei der Commission einzureichen.

Frankfurt a. M., den 30. April 1861.

Die Militär-Verpflegungs-Commission (Wedelgasse 1. neu.)

Bekanntmachung der
Wohn- und Miethsteuer-Commission,
Gartenwohnungen betreffend.

Da es sich öfters ergeben, daß Vermiethungen von Gartenwohnungen für den Sommer der unterzeichneten Commission nicht angezeigt wurden, so bringt dieselbe, unter Berufung auf das Gesetz vom 23. April 1840 und 23. December 1841, hiermit wiederholt in Erinnerung, daß alle in hiesiger Stadt und deren Gemarkung stattfindende Vermiethungen und Veränderungen von Wohnungen **innerhalb der ersten 14 Tage nach stattgefundenem Einzuge,** oder nachdem die betreffenden Localitäten in Benutzung genommen worden, unter Vorlage der bestehenden Contracte, bei derselben zur Anzeige zu bringen sind, sowie, daß die entsprechend auszufüllenden, von Miether und Vermiether zu unterzeichnenden Declarationsformulare bei dem Vorstande desjenigen Quartiers, zu welchem die betreffende Localität gehört, zu erheben sind.

Binnen gleicher Frist von 14 Tagen ist bei der Commission die Anzeige zu machen, wenn Gärten und Gartenwohnungen **verlassen** und durch denselben Miether nicht ferner in Bestand gehalten werden. Solche Räumungsanzeigen haben selbst dann stattzufinden, **wenn auch in der Ermiethungs-Declaration das Ende der Miethezeit angegeben sein sollte.**

Die unterlassene Einreichung dieser Declaration innerhalb der vorgeschriebenen Termine wird den Säumigen Ordnungsstrafen von 1 bis 20 fl. zuziehen, und in den Fällen, wo das Verlassen von Localitäten nicht vermittelst Einreichung einer ordnungsmäßig ausgefüllten Räumungs-Declaration angezeigt wurde, haben außerdem die Steuerpflichtigen es sich selbst beizumessen, wenn diese Localitäten als fortwährend von ihnen benutzt angesehen werden **und sie demgemäß auch die Steuer dafür zu entrichten haben.**

Da es sich ferner ergeben, daß:

1) früher **als leer stehend** oder vermiethet declarirte Localitäten von dem Hauseigenthümer oder Beständer in **eigene** Benutzung genommen worden, ohne die gesetzlich vorgeschriebene Anzeige hiervon gemacht zu haben;
2) **Erhöhungen** des früheren Miethpreises stattgefunden haben und die erforderliche Anzeige unterlassen worden ist;
3) im Einverständniß mit dem Vermiether ein **geringerer,** als der wirklich verein barte Miethpreis declarirt worden ist,

so sieht sich die Wohn- und Miethsteuer-Commission veranlaßt, in allen diesen Beziehungen eine genaue Revision der in Betracht kommenden Localitäten und Miethverhältnisse vornehmen zu lassen.

Die Commission hofft, daß den gesetzlich vorgeschriebenen Anzeigen um so zuverlässlicher entsprochen werde, als sich bei der Revision ergebende Unterlassungen und unrichtige Angaben als beabsichtigte Steuerverkürzung angesehen werden müssen.

Frankfurt a. M., den 25. April 1861.

Wohn- und Miethsteuer-Commission.

Das unterm 17. d. Mts. veröffentlichte Ersuchen ist, soweit es die Festnahme der Henriette Marcus betrifft, erledigt, indem letztere zu Rosenthal verhaftet worden ist. Man ersucht jedoch die Nachforschungen nach jener Kindesleiche fortzusetzen.

Frankfurt a. M., den 22. April 1861.

Der Untersuchungsrichter: Dr. A. Glöckler.

Bekanntmachung.

In der Untersuchung gegen Wilhelm Schroer, genannt Schmitt, von Saufenheim, und Marie Stenner, von Neuenrode, wegen Diebstahls, sind unter anderen nachfolgende Gegenstände, welche gestohlen sein dürften, zu Amtshanden gelangt. Es wird daher Jedermann, welcher Ansprüche hieran machen zu können glaubt, aufgefordert, sich binnen der nächsten 14 Tage im Amtszimmer des Unterzeichneten, großer Kornmarkt No. 12, deßhalb zu melden.

Frankfurt a. M., den 19. April 1861.

Der Untersuchungsrichter: Dr. Schnider.

Verzeichniß der Gegenstände.

1) Ein Paar goldene Hemdenknöpfchen. 2) Ein leinenes Mannshemd, gez. C v. R. 3) Ein altes Taschentuch von weißer Leinwand, gez. J. K. 12. 4) Ein Paar weißwollene Strümpfe, gez. W. 5) Ein Mannsrock von schwarzem Tuch. 6) Eine Mannshose von graumelirtem Buckskin 7) Ein Paar Halbstiefel von grauem Tuch mit Glanzleder besetzt. 8) Ein Palatin von weiß und blauer Wolle. 9) Ein weißleinenes Taschentuch, gez. D. G. 10) Ein desgleichen, gez. R H. 6. 11) Eine schwarzlederne Brieftasche. 12) Ein Paß für John Roß Browne, d. d. Washington 9. Juni 1860. 13) Zwei gedruckte englische Circulare an die Wähler, unterzeichnet Hugh Owen. 14) Eine große Mosaikbroche (Blume auf schwarzem Grund mit goldener Einfassung). 15) Eine große goldene Broche mit grünlichem Stein. 16) Eine Weste von schwarzem Tuch. 17) Eine elfenbeinerne Büchse mit goldener Einfassung und blauglässernem Deckel, in dessen Mitte ein goldenes Plättchen mit Wappen (Eber aus einer Krone springend), innen ein Spiegel. 18) Ein weißleinenes Taschentuch, mit chemischer Tinte gez. P. B. ╳ 3 Einsiedel. 19) Ein schwarzseidener Regenschirm mit kolbenartigem schwarzem Griff von Horn, auf dessen Ende ein Hund im Gebüsch von Elfenbein. 20) Ein schwarzer Frauenpaletot mit blau und grau carrirtem Lamafutter. 21) Ein Paar kalblederne Mannsstiefel. 22) Ein roth und weiß geblumtes baumwollenes Taschentuch, gez. P. B. 23) Ein graucarrirter wollener Shawl. 24) Ein Mannsrock von schwärzlichem Buckskin mit schwarzem Futter. 25) Eine Weste von demselben Stoff. 26) Eine bräunlichgraue Buckskinhose. 27) Ein Paar neugesohlte kalblederne Mannsstiefeletten mit Gummizügen. 28. Ein Foulard mit naturfarbigem Grunde, rother Borde und Tupfen.

Die Lieferung von 300 Kubik-Ruthen, ungefähr 127 hessische Klafter, behauener Basaltpflastersteine soll in einzelnen Loosen oder zusammen auf dem Weg der Submission an die Wenigstnehmenden vergeben werden.

Die Bedingungen werden auf dem Ingenieur-Büreau großer Kornmarkt Nr. 12 ausgegeben. Angebote sind versiegelt bis 15. Mai 1861 einschließlich auf dem Bau-Amt abzugeben.

Frankfurt a. M., den 29. April 1861. Bau-Amt.

Durch Beschluß Hohen Senats vom 26. April 1861, ist der Alignement-Plan eines Theils der G.w. XVI und XIX der Sachsenhäuser Gemarkung genehmigt und die entsprechende Einzeichnung in diesen Plan bewirkt worden. Es wird dieses in Ausführung von § 5 des Gesetzes vom 6. Februar 1849 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß besagter Alignement-Plan in dem Locale des Bau-Amts zur Jedermanns Einsicht offen liegt.

Frankfurt a. M., den 29. April 1861. Bau-Amt.

Es wurden dahier entwendet: drei Ansbacher Loose, Serie 1493, No. 21, 22 und 23. Man ersucht um Anhalten der Loose bei Vorkommen und Anzeige hierher.

Frankfurt a. M., den 29. April 1861. Polizei-Amt.

Vom 20. auf den 21. l. Mts. wurde entwendet:

ein Bootchen mittels Riemen.

Dasselbe ist außen gelb, innen blau, trägt den Namen Venus und steht außerdem auf Steuerruder und Riemen H. Lenz.

Man ersucht um Anzeige, falls über den Verbleib dieses Bootchens etwas bekannt werden sollte.

Frankfurt a. M., den 25. April 1861. **Polizei-Amt.**

Am 19. l. M. kam dahier abhanden ein Korb, gez. L. R. 1039, 18 Pfd. schwer, enthaltend eine Blechflasche mit Firniß, worauf die Etiquette [illegible] oder Ludwig Marx in [illegible].

Man ersucht um Anzeige, falls über den Verbleib dieses Korbes nebst Inhalt etwas bekannt werden sollte.

Frankfurt a. M., den 29. April 1861. **Polizei-Amt.**

Gefundene Gegenstände.

Ein Körbchen. Sechs Schlüssel. Ein Schlüssel. Ein Schubkarrn. 1 Brille. Ein Etui mit Vorschriften. Ein Kamm. Ein weißes Taschentuch. Ein Packet Lichter. Ein Schlüssel. Ein seidenes Taschentuch. Ein Geldbeutel mit einigen Kreuzern. Ein Schirm mit einem Kreuzchen. Ein Kinderschuh. Ein Messer und eine Packnadel im Futteral. Ein baumwollener Regenschirm. Ein kl. langhaariger gemeiner Hund. Ein Dividenden-Coupon. Ein Zeugstiefel. Ein Schlüssel. Zwei Schlüssel. Ein Kopftüchelchen. Ein Taschenmesser. Ein [illegible]. Ein Handschuh. Eine Banknote. Ein Portemonnaie mit einigen Kreuzern. Ein kl. Schlüssel. Ein Portemonnaie. Ein Schlüssel. Ein Umschlagtüchelchen und ein unächt. Medaillon. Ein lederner Beutel mit einigem Geld. Ein silb. Ring. Ein Portemonnaie mit einigen Kreuzern. Eine Banknote. Ein Portemonnaie. Zwei Schlüssel. Ein Damengürtel. Ein unächter Ring. Ein weißes Taschentuch.

Frankfurt a. M., den 1. Mai 1861. **Polizei-Amt.**

Gerichtliche Bekanntmachungen.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß des am 23. März 1861 verstorbenen hiesigen Bürgers und emeritirten Canzlisten Dr. jur. Georg Adolph Jost zustehen, haben solche

binnen zwei Monaten

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an die aufgetretenen zum Theile auswärts wohnenden Testaments-Erben ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 26. April 1861. **Stadt-Gericht II.**

Dr. Jäger.

Dr. [illegible], Sekr.

Bekanntmachung.

Die Schuldner des hiesigen Bürgers und Handelsmannes Johann Adam [illegible] werden hiermit aufgefordert, die schuldigen Beträge bei Vermeidung nochmaliger Zahlung an Niemanden als an den bestellten Massepfleger Herrn Dr. jur. Sauerländer zu entrichten.

Frankfurt a. M., den 24. April 1861. **Stadt-Gericht I.**

Dr. [illegible], Secr.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß des am 27. März 1861 [illegible] hiesigen Bürgers und emeritirten evangelisch lutherischen Pfarrers zu Nie[illegible] Franz Leonhard Imler zustehen, haben solche

binnen zwei Monaten

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an die aufgetretenen, zum Theile auswärts wohnenden Testaments-Erben ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 26. April 1861.

Stadt-Gericht II.
Dr. Jäger.
Dr. Leykauf, Secr.

Bekanntmachung.

Alle, welche Forderungen an den Nachlaß der am 2. April 1861 dahier verstorbenen Catharina Vollmüller aus Lauterbach im Großherzogthum Hessen zu machen haben, werden hiermit aufgefordert, solche

binnen vier Wochen

bei unterfertigtem Gerichte ordnungsmäßig geltend zu machen, indem nach Ablauf dieser Frist der fragliche Nachlaß an die auswärtige erbschaftsregulirende Behörde ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werden soll.

Frankfurt a. M., den 22. April 1861.

Stadt-Gericht II.
Dr. Leykauf, Secr.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß des am 15. Februar 1861 verstorbenen hiesigen Bürgers und Handelsmanns Johann Georg Remigius Schiele und dessen am 4. März 1853 verlebten ersten Ehefrau, Friederike Marie Gertraude, geb. [illegible], zustehen, haben solche

binnen zwei Monaten

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an die aufgetretenen, zum Theile auswärts wohnenden Intestat-Erben ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 27. März 1861.

Stadt-Gericht II.
Dr. Jäger.
Dr. Leykauf, Secr.

Oeffentliche Ladung.

Das mit No. 25422 bezeichnete Loos zur 4ten Klasse der 139sten hiesigen Stadtlotterie welches bescheinigtermaßen von der Lotterie-Direktion an den Hauptcollecteur Carl Höchberg und von diesem an den hiesigen Handelsmann Franz Fabricius verkauft worden, ist angeblich in Verlust gerathen. Auf Antrag des Letztgenannten werden deßhalb Alle, welche an das bezeichnete Loos, auf dessen Nummer in der Ziehung vom 6. Februar 1861 ein Gewinn von fl. 4000. — gefallen ist, Ansprüche zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, solche

binnen drei Monaten

bei unterfertigtem Gerichte anzumelden, indem nach fruchtlosem Ablaufe dieses Termins das fragliche Loos für kraftlos und erloschen erklärt werden soll.

Frankfurt a. M., den 22. März 1861.

Stadt-Gericht II.
Dr. Jäger.
Dr. Leykauf, Secr.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß des am 28. Februar 1861 verstorbenen hiesigen Bürgers und Auslaufers Süßkind Stiefel zustehen, haben solche

binnen zwei Monaten

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an den aufgetretenen auswärts wohnenden Testaments-Erben ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 10. April 1861.

Stadt-Gericht II.
Dr. Jäger.
Dr. Leykauf, Secr.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß des am 10. März 1861 verstorbenen Franz Joseph Freund aus Kreuzeber zustehen, haben solche

binnen zwei Monaten

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an die aufgetretenen, auswärts wohnenden Intestat-Erben ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 12. April 1861.

Stadt-Gericht II.
Dr. Jäger.
Dr. Leykauf, Secr.

Oeffentliche Ladung.

Das Grundstück in der Sachsenhäuser Gemarkung, Gew. 9, Nr. 315, zwischen dem Wendels- und Grasweg nach dem obersten Ruppenacker im Flächengehalt von 2 Viertel, 3 Rth., 13 Sch., ist im Transscriptionsbuche dem hiesigen Bürger und Weingärtner Peter Strohecker zugeschrieben und mit einer Hypothek von 300 fl. zu Gunsten des hiesigen Bürgers und Deconomen Joh. Konrad Schudt belastet. Hierbei findet sich in dem Verbotbuche der Eintrag, daß laut Stadtgerichtsdecrets vom 20. Dezember 1822 Konrad Schudt jenes Gut weder verkaufen, noch veräußern oder verpfänden dürfe.

Die Erben der verstorbenen hiesigen Bürgerswittwe Kath. Margaretha Kurzrock, geb. Weyershausen, haben nun nachgewiesen, daß ihre Erblasserin das fragliche Grundstück, welches sie im Jahre 1828 von dem vorgenannten Johann Konrad Schudt erkauft haben soll, bis zu ihrem, im Jahre 1832 erfolgten Tod im Besitze gehabt hat und daß dieser Besitz hierauf auf sie, die Erben selbst übergegangen, auch bis jetzt von ihnen ungestört ausgeübt worden ist.

Auf Antrag der gedachten Erben werden Alle, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Eigenthums- oder sonstige Ansprüche auf obiges Grundstück oder die darauf haftende Hypothek von fl. 300 zu haben meinen, aufgefordert, solche Ansprüche

vor dem 3. August 1861

dahier geltend zu machen, bei Vermeidung, daß nach fruchtlosem Ablauf dieses Termins das bezeichnete Grundstück auf den Namen der genannten Wittwe Kurzrock, jetzt deren Erben, eingetragen, beziehungsweise die Löschung der fraglichen Hypothek von 300 fl. und des gerichtlichen Verbots vom 20. Dezember 1822 verfügt werden soll.

Frankfurt a. M., den 10. April 1861.

Stadt-Gericht II.
Dr. Jäger.
Dr. Leykauf, Secr.

Oeffentliche Ladung.

Der nachstehend näher bezeichnete von Carl Cahn zu Worms am 9. Mai 1860, drei Monate dato zahlbar an die Ordre von A. L. Eberstadt in Worms auf Leopold Gumpertz dahier gezogene und von Letzterem acceptirte Wechsel über fl. 1100 — im 52½ fl. Fuß, welcher von dem Remittenten an Gebrüder Elbers in Hagen, von diesen an J. G. Brügelmann in Cromford, von diesem an Deichmann & Comp. in Cöln, von diesen an Corn. und Peter Flok in Crefeld, von diesen an Adolph Hauer dortselbst, von diesem an die Gebrüder Molenaar dortselbst, von diesen an Friedrich Meyer dortselbst, von diesem an die Firma Joh. Preiswak & Sohn in Basel, von dieser an Häslin & Baumann dortselbst und von diesen an das hiesige Bankhaus J. Goll & Söhne girirt worden, ist angeblich abhanden gekommen.

Auf Antrag der letztgenannten Firma werden deshalb Alle, welche an den bezeichneten Wechsel Ansprüche zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, solche

binnen drei Monaten

bei unterfertigtem Gerichte anzumelden, indem nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist die fragliche Traite für kraftlos und erloschen erklärt werden soll.

Frankfurt a. M., den 22. März 1861.

Stadt-Gericht II.
Dr. Jäger.
Dr. Leykauf, Secr.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß des am 25. Februar 1861 dahier verstorbenen Konrad Gebler aus Großried in Bayern zustehen, haben solche

binnen zwei Monaten

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an den aufgetretenen, auswärts wohnenden Intestat-Erben ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 8 April 1861.

Stadt-Gericht II.
Dr. Jäger.
Dr. Leykauf, Secr.

Edictalladung.

Es werden Alle, welche an den Bäckermeister Heinrich Bopp zu Oberrad aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen zu machen haben, hierdurch vorgeladen, solche in der auf

Montag den 17. Juni l. J.

Vormittags 10 Uhr anberaumten Tagfahrt vor der angeordneten Gerichts-Commission entweder persönlich oder durch einen bevollmächtigten hiesigen Anwalt klar zu stellen, auch sich über das Stundungs-Gesuch zu erklären und eventuell hinsichtlich eines etwaigen Vorzugsrechtes zum Protocoll zu verhandeln, bei Vermeidung, daß die nicht erscheinenden Gläubiger als in das Stundungsgesuch einwilligend angesehen, und, falls es zum Concurs-Verfahren kommen sollte, von der Masse ausgeschlossen werden.

Es wird keine weitere Ladung ergehen, sondern nur nachdem die gegenwärtige zu den Acten gekommen ist, der Ausschluß der nicht aufgetretenen Gläubiger in öffentlichen hiesigen Blättern bekannt gemacht werden.

Frankfurt a. M., den 15. April 1861.

Stadt-Gericht I.
Dr. Binding, Director.
Dr. Diehe, Secr.

Polizei-Taxen der freien Stadt Frankfurt.

Vom 2. Mai 1861.

Brod-Taxe und Gewicht.

Vom 2. bis 15. Mai 1861.

	Pfd.	Loth	Kr.	Hl.
Zweite Sorte.				
Ein gemischtes Roggenbrod von	4		15	2
" " " von	2		7	3
" " " von		26	3	
Erste Sorte.				
" " " von	6		25	2
" " " von	3		12	3
" Weizen- od. sg. Pfaffenbrod von	1	14	8	
" " " " " von		23	4	
" " " " " von		11½	2	
" " " " " von		5¾	1	
" Wasserweck . . . . . . von		5¼	1	
" Milchbrod . . . . . . von		4	1	
" feines Wasserbrod . . . von		3¾	1	
Bei den Dorfbäckern.				
Zweite Sorte.				
Ein gemischtes Roggenbrod von	4		14	2
" " " von	2		7	1
" " " von		27	3	
Erste Sorte.				
" " " von	6		24	2
" " " von	3		12	1

1) Die Dreingabe bei dem Verkaufe der Wasserwecke und Milchbrode ist bei Strafe, sowohl für den Geber als für den Empfänger, verboten.

2) Wird das frühere Verbot des Ausbackens des Weiß- und Schwarzbrodes von Neuem in Erinnerung gebracht.

Fleisch-Taxe.

	Kr.	Hl.
Ochsenfleisch das Pfd.	17	1
Rinderfleisch " "	15	1
Kuhfleisch " "	15	1
Kalbfleisch " "	14	1
Hammelfleisch " "	16	1
Schweinefleisch " "	15	3

a) Die Fleischzugabe beträgt den zehnten Theil des Gewichtes, mithin auf fünf Pfund ein halbes, und soll von der nämlichen Gattung des Fleisches seyn.

b) Der Verkauf des Fleisches ohne Zugabe um einen höheren Preis als die Taxe bestimmt, ist bei Strafe verboten.

Bier-Taxe.

Bis Ende April 1861.

Die Maas Bier:

	Kr.	Hl.
Ueber die Straße	14	
Im Hause	14	
Das Seidel (1¼ Schop.)	4	[illegible]

Frucht-Preise.

	fl.	kr.
Weizen das Mltr., d. Mittelpr.	12	39
Korn " " " "	8	56
Gerste " " " "	7	20
Hafer, 110 Pfd.	5	15

Mehl-Preise.

	fl.	kr.
Weizenmehl . . . . . à 135 Pfd.	[illegible]	[illegible]
" geschw. Vorschuß " "	16	30
" gemeiner " "	13	[illegible]
Weizenschrotmehl . . . . " "	[illegible]	[illegible]
Weizensemmelmehl . . . . " "	[illegible]	[illegible]
Korn- oder Roggenmehl . " "	9	[illegible]

Heu- und Stroh-Preise.

	fl.	kr.
Heu, Mittelpreis des Zentners	1	[illegible]
Langstroh, das Fuder oder 10 Zentner	13	[illegible]

Die Strohverkäufer sind verbunden, nach dem Gewicht zu verkaufen.

Polizei-Amt.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger J. G. Holzwart. — Druck von J. P. Streng.

Amts-Blatt
der freien Stadt Frankfurt.

(Expedition: am Geistpförtchen, Schlachthausgasse 21.)

№ 54. Samstag, den 4. Mai 1861.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bürgerliches Aufgebot.

Mai 2. Bein, Johann Ernst Wilhelm, hiesiger Bürger und Handelsmann, mit Bilcher, Anna Maria Barbara, hiesige Bürgerstochter.

" 2. von Bodenhausen, Bodo Burkhardt Kraft Mordian Degenhardt, Seconde-Lieutenant im königl. Preußischen 4. Rheinischen Infanterie-Regimente No. 30 und Adjutant bei der königl. Preußischen Kommandantur dahier, gebürtig aus Mühlhausen, in der königlich Preußischen Provinz Sachsen, dermalen dahier in Garnison, mit Uellenberg, Maria, aus Niederheid, in der königlich Preußischen Rheinprovinz, dermalen dahier wohnhaft.

" 2. Böhrer, Georg Adam, designirter hiesiger Bürger und Steindruckergehülfe, aus [illegible], im Großherzogthum Baden, mit Heuchoz, Johanne Katharina Elisabetha, hiesige Bürgerstochter.

" 2. Burnitz, Rudolph Heinrich, hiesiger Bürger und Architekt, mit de Neufville, Johanna Sara, hiesige Bürgerstochter.

" 2. Hartog, Aron, Bürger zu Mannheim, mit Wallach, Henriette, aus Mannheim.

" 2. Gebhard, Johann Friedrich Wilhelm, hiesiger Bürger und Handelsmann, mit Werner, Katharine Auguste, Wittwe, geb. Becker, aus Eschwege im Kurfürstenthum Hessen.

" 2. Hell, Gustav, Bürger von Geisenheim im Herzogthum Nassau, und Schriftsetzer, dermalen wohnhaft dahier, mit Bornfraeger, Maria, aus Grünberg im Großherzogthum Hessen.

" 2. Schäfer, Ludwig Albrecht, hiesiger Bürger und Handelsmann, mit Pfitzler, Anna Maria Elisabethe, hiesige Bürgerstochter.

" 2. Speyer, Adolph Gregor, hiesiger Bürger und Handelsmann, mit Hellenmann, Bertha, heimathberechtigt zu Bachingen im Königreich Württemberg, dermalen wohnhaft zu Stuttgart.

" 2. Wolf, Konrad, designirter Bürger von Bornheim und Handlungs-Commis, aus Hahn, im Großherzogthum Hessen, mit Heß, Josephine, aus Bornheim.

Frankfurt a. M., den 4. Mai 1861. Standesbuchführung.

Bekanntmachung.

Oeffentliche Sitzung der gesetzgebenden Versammlung
Montag den 6. Mai 1861, Nachmittags 5 Uhr.

Tagesordnung:

I. **Vorträge des Senats:**

1) den Verkauf des Hauses No. 4 in der Schneidwallgasse und Abbruch der Häuser No. 1. 3. 5. 7 u. 9 eben daselbst;
2) das Dienstpferd des Gensd'armerie-Commandanten;
3) die Uebernahme der Pension des Lehrers F. Noll zu Niederrad auf das Aerar, und
4) die Erhöhung des Aerarialbeitrags für das Schulwesen in den Landgemeinden betr.

II. **Commissionsberichte:**

1) den Status exig. pro 1860, insbesondere das Landverwaltungsamt;
2) die Erhöhung des im bauamtlichen Status exig. pro 1861 für das gleiche Jahr für Aushülfe beim bauamtlichen Rechnungswesen aufgenommenen Betrags von fl. 300;
3) die Erhöhung der Rubrik 4 des Bedürfnißstandes des Stadtarchivs, und
4) die Abänderung der §§ 168 bis 172 der Medicinalordnung vom 29. Juli 1841 betreffend.

Frankfurt a. M., den 3. Mai 1861.

Kanzlei der gesetzgebenden Versammlung.

Der Bau eines Canals auf dem vormals Tabor'schen Grundstück von der Obermainanlage bis an das Hanauer Brückchen soll auf dem Wege der Submission an die Wenigstfordernden vergeben werden, worüber die näheren Bedingungen auf dem Ingenieur-Bureau großer Kornmarkt Nr. 12 einzusehen sind.

Die Submissionen sind mit genauer Angabe der Preise, für welche sich der Submittent verpflichtet, die Bauausführung zu übernehmen, auf dem Bau-Amt versiegelt mit der Aufschrift:

„Submission für Erbauung eines Canals auf dem vormals Tabor'schen Grundstücke",

bis zum 15. Mai 1861 einschließlich einzureichen. Später einlaufende Submissionen können nicht berücksichtigt werden.

Frankfurt a. M., den 2. Mai 1861.

Bau-Amt.

Bei der wegen Diebstahls in Untersuchung befindlichen Elisabetha Seitz aus Neudorf wurde ein silbernes Theelöffelchen gefunden. Der Eigenthümer wird aufgefordert, sich in des Unterzeichneten Amtszimmer, Hammelsgasse Nr. 2, zu melden.

Frankfurt a. M., den 1. Mai 1861.

Der Untersuchungsrichter: **Dr. A. Stiebel.**

Die Lieferung von 8500 preußischen Malter Steinkohlen zur Beheizung der Kasernen soll auf dem Submissionswege vergeben werden.

Die desfallsigen Bedingungen sind in dem Amts-Locale der unterzeichneten Commission zur Einsicht aufgelegt. Submissionen für diese Lieferung sind Dienstag den 15. Mai l. J., Vormittags 12 Uhr, versiegelt mit der Aufschrift „Steinkohlen-Lieferung" bei der Commission einzureichen.

Frankfurt a. M., den 20. April 1861.

Die Militär Verpflegungs-Commission (Webelgasse 1 neu.)

Bekanntmachung der Wohn- und Miethsteuer-Commission, Gartenwohnungen betreffend.

Da es sich öfters ergeben, daß Vermiethungen von Gartenwohnungen für den Sommer der unterzeichneten Commission nicht angezeigt wurden, so bringt dieselbe, unter Berufung auf das Gesetz vom 23. April 1840 und 23. December 1841, hiermit wiederholt in Erinnerung, daß alle in hiesiger Stadt und deren Gemarkung stattfindende Vermiethungen und Veränderungen von Wohnungen **innerhalb der ersten 14 Tage nach stattgefundenem Einzuge**, oder nachdem die betreffenden Localitäten in Benutzung genommen worden, unter Vorlage der bestehenden Contracte, bei derselben zur Anzeige zu bringen sind, sowie, daß die entsprechend auszufüllenden, von Miether und Vermiether zu unterzeichnenden Declarationsformulare bei dem Vorstande desjenigen Quartiers, zu welchem die betreffende Localität gehört, zu erheben sind.

Binnen gleicher Frist von 14 Tagen ist bei der Commission die Anzeige zu machen, wenn Gärten und Gartenwohnungen verlassen und durch denselben Miether nicht ferner in Bestand gehalten werden. Solche Räumungsanzeigen haben selbst dann stattzufinden, **wenn auch in der Ermiethungs-Declaration das Ende der Miethezeit angegeben seyn sollte.**

Die unterlassene Einreichung dieser Declaration innerhalb der vorgeschriebenen Termine wird den Säumigen Ordnungsstrafen von 1 bis 20 fl. zuziehen, und in den Fällen, wo das Verlassen von Localitäten nicht vermittelst Einreichung einer ordnungsmäßig ausgefüllten Räumungs-Declaration angezeigt wurde, haben außerdem die Steuerpflichtigen es sich selbst beizumessen, wenn diese Localitäten als fortwährend von ihnen benutzt angesehen werden **und sie demgemäß auch die Steuer dafür zu entrichten haben.**

Da es sich ferner ergeben, daß:

1) früher als leer stehend oder vermiethet declarirte Localitäten von dem Hauseigenthümer oder Beständer in **eigene** Benutzung genommen worden, ohne die gesetzlich vorgeschriebene Anzeige hiervon gemacht zu haben;
2) **Erhöhungen** des früheren Miethpreises stattgefunden haben und die erforderliche Anzeige unterlassen worden ist;
3) im Einverständniß mit dem Vermiether ein **geringerer**, als der wirklich vereinbarte Miethpreis declarirt worden ist,

so sieht sich die Wohn- und Miethsteuer-Commission veranlaßt, in allen diesen Beziehungen eine genaue Revision der in Betracht kommenden Localitäten und Miethverhältnisse vornehmen zu lassen.

Die Commission hofft, daß den gesetzlich vorgeschriebenen Anzeigen um so zuverläßlicher entsprochen werde, als sich bei der Revision ergebende Unterlassungen und unrichtige Angaben als beabsichtigte Steuerverkürzung angesehen werden müssen.

Frankfurt a. M., den 25. April 1861.

Wohn- und Miethsteuer-Commission.

Durch Beschluß Hohen Senats vom 26. April 1861, ist der Alignement-Plan eines Theils der G. w. XVI und XIX der Sachsenhäuser Gemarkung genehmigt und die entsprechende Einzeichnung in diesen Plan bewirkt worden. Es wird dieses in Ausführung von § 5 des Gesetzes vom 6. Februar 1849 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß besagter Alignement-Plan in dem Locale des Bau-Amts zur Jedermanns Einsicht offen liegt.

Frankfurt a. M., den 29. April 1861. **Bau-Amt.**

Holz-Versteigerung.

In dem Hinkelstein-Forste des dahiesigen Stadtwaldes sollen

Mittwoch den 8. Mai d. J.

94½	Klftr.	Eichenstumpfh. 2r Cl.,		[illegible]	Stück	Buchenwellen,
6	„	Birkenscheith. 1r	„	7600	„	Eichenwellen,
20	„	„ 2r	„	900	„	gem. Wellen
8	„	Birkenstumpfh.				
3½	„	Tannenscheith. 2r	„			
2½	„	Tannenstumpfh.				

öffentlich an die Meistbietenden versteigert werden und haben sich die Kauflustigen an genanntem Tage, Vormittags um 8 Uhr, dazu auf der Unterschweinsteig einzufinden.

Frankfurt a. M., den 3. Mai 1861. Forst-Amt.

Edictalladung.

Ueber den Nachlaß des hiesigen Bürgers und Buchbindermeisters Johann Peter Gaab ist von hier aus der Concurs erkannt worden.

Es werden daher alle Diejenigen, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen an dieses Nachlaßvermögen zu machen haben, hierdurch aufgefordert, solche so gewiß in dem hiermit auf

Freitag den 7. Juni 1861, Vormittags 9 Uhr,

anberaumten Termine dahier anzuzeigen, auch ihr etwaiges Vorzugsrecht geltend zu machen, widrigenfalls sie, wie hiermit eventuell geschieht, von der Masse ausgeschlossen sein sollen, und keine weitere Ladung, als an der Amtsthüre, ergehen wird.

Zugleich werden die etwaigen Schuldner dieser Debitmasse angewiesen, die schuldigen Beträge bei Vermeidung nochmaliger Zahlung nur an den verpflichteten Massecurator Herrn Dr. jur. Heß zu entrichten.

Frankfurt a. M., den 1. Mai 1861. Stadt-Amt I.

Dr. Antoni.

Dr. Ohlenschlager, Act.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß der am 10. März 1861 verstorbenen hiesigen Bürgers- und Handelsmanns Wittwe Catharina Wißmann, geb. Klingenhöfer, zustehen, haben solche

vor dem 27. Juni 1861

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an die aufgetretenen, zum Theile auswärts wohnenden Intestat-Erben ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 29. April 1861. Stadt-Gericht II.

Dr. Jäger.

Dr. Leykauf, Secr.

Bekanntmachung.

Nach fruchtlosem Ablaufe der in der öffentlichen Ladung vom 21. Januar 1861 anberaumten Anmeldefrist werden nunmehr die beiden mit Lit. H. und J. bezeichneten Viertelloose Nr. 7801 zur 1. Klasse der 139. hiesigen Stadtlotterie dem angebrachten Petitum gemäß für kraftlos und erloschen erklärt.

Frankfurt a. M., den 1. Mai 1861. Stadt-Gericht II.

Dr. Leykauf, Secr.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger J. C. Holzwart. — Druck von J. D. Streng.

Amts-Blatt
der freien Stadt Frankfurt.

(Expedition: am Geißpförtchen, Schlachthausgasse 21.)

№ 55. Dienstag, den 7. Mai 1861.

Amtliche Bekanntmachungen.

Auszug aus den hiesigen Standesbüchern.

I. Getraute.

1861		
Mai	1	Amrhein, Friedrich, hiesiger Bürger und Packer, mit Dörr, Maria Elisabethe, aus Ober-Gleen im Großherzogthum Hessen.
„	1	Dotzert, Johann Nicolaus, hiesiger Bürger, Messerschmied und chirurgischer Instrumentenmacher, mit Bayer, Juliane Margarethe, hiesige Bürgerstochter.
„	3	Hartmann, Johann Moritz, hiesiger Bürger und Metzgermeister, mit Zöller, Friederike Louise, hiesige Bürgerstochter.
„	3	Abel, Heinrich Christoph, hiesiger Bürger und Cartonnage-Arbeiter, mit Leonhard, Marie Elise, hiesige Bürgerstochter.

Zeit.	Ort.	II. Geborene.
1861		
Jan. 27	Oberrad	N. N. Margaretha Katharina.
„ 30	Bornheim	Schwalbach, Henriette Pauline, Tochter des hies. Bürgers und Oekonomen Andreas Friedrich Schwalbach (Volckert).
Febr. 22	Wien	Rabending, Johann Philipp, Sohn des hies. Bürgers und Kunstmalers Louis Emil Rabending (Schwager).
März 2	Hirzenhain	Schiele, Anna Margaretha Emilie Leontine Ottilie, Tochter des hies. Bürgers und Ingenieurs Carl Conrad Friedrich Maximilian Schiele (Buderus).
April 17	Weißadlerg. 14	Fay, Ferdinand, Sohn des Bürgers und Handelsmanns zu Usingen Herz Moses Fay (Lehmann).
„ 19	Langestraße 22	Kraner, Carl Leopold Friedrich, Sohn des hies. Bürgers und Weißbindermeisters Carl Leopold Kraner (Friederichs).
„ 21	gr. Eschenheimerstraße 52	Stürmer, Johann Nikolaus, Sohn des hies. Bürgers und Handelsmanns Johann Nikolaus Stürmer (Rumbler).
„ 22	Fritschengäßch. 1	Kirch, Robert, Sohn des hies. Bürgers und Weingärtners Balthasar Kirch (Burck).

Zeit.	Ort.	II. Geborene.
1861 April 22	gr. Eschenheimerstraße 22	Willmitzer, Friedrich Johann Heinrich, Sohn des Bürgers zu Eidlitz in Böhmen, Auslaufers dahier Carl Willmitzer (Ziegler).
" 22	kl. Eschenheimergasse 27	Ruppert, Barbara, Tochter des Ortsbürgers zu Seckmauern im Großh. Hessen, Fabrikarbeiters dahier Franz Joseph Ruppert (Haas).
" 24	Friedbergerstraße 14	Entleitner, Michael Heinrich, Sohn des hies. Bürgers und Handelsmanns Anton Entleitner (Schroth).
" 24	Kl. Eschenheimergasse 52	Londershausen, Pauline Sophie Johanna, Zwillingstochter des hies. Bürgers und Gerümplers Johann Peter Heinrich Wilhelm Londershausen (Geiger).
" 24	Kl. Eschenheimergasse 52	Londershausen, Susanna Elisabethe, Zwillingstochter des hies. Bürgers und Gerümplers Johann Peter Heinrich Wilhelm Londershausen (Geiger).
" 25	Ulmenstraße 13	Hoffmann, Johann Matthäus, Sohn des hies. Bürgers und Lithographen Philipp Hoffmann (Alt).
" 25	Saalgasse 5	Jäger, Johann Carl Ludwig, Sohn des hies. Bürgers und Metzgermeisters Johann Georg Jäger (Bilgen).
" 25	Zeil 28	Weber, Carl Georg Franz, Sohn des hies. Bürgers und Bierbrauermeisters Franz Jacob Weber (Mohr).
" 25	Taunusstr. 9	Hirschhorn, Felix Louis, Sohn des Handelsmanns zu Gießen Louis Hirschhorn (Dondorf).
" 25	Klapperg. 59	Freyeisen, Anna Franziska, Tochter des hies. Bürgers und Weingärtners Peter Clemens Freyeisen ([illegible]).
" 26	Altegasse 53	Merz, Gottlieb Adolph, Sohn des hies. Bürgers und Schutzmanns Christoph Ludwig Merz (Lauer).
" 26	Darmstädter Landstraße 1	Kitzinger, Hermann Joseph, Sohn des Bürgers zu Winkel im Herzogth. Nassau, Gärtners dahier Andreas Joseph Kitzinger (Weißmantel).
" 27	Töngesgasse 41	Strüder, Anna Elisabetha Johanna Maria, Tochter des hies. Bürgers und Handelsmanns Jacob Strüder (Popp).
" 27	Gr. Bockenheimerstr. 76	Warnkönig, Carl, Sohn des hies. Bürgers und Bierbrauermeisters Johann Georg David Warnkönig (Hinckel).
" 27	Kl. Weißadlergasse 10	Rieß, Heinrich Anton, Sohn des hies. Bürgers und Maurergesellen Ernst Adolph Rieß (Riehl).
" 27	Seckbacherg. 9	Farnung, Katharina Louise, Tochter des Beisitzers zu Bronzell in Kurhessen, Auslaufers dahier [illegible] (Hummel).
" 27	—	N. N. Johann Heinrich (fremd).
" 27	—	N. N. Franz (fremd).
" 28	Sellerstraße 31	Müller, Johanna Auguste, Tochter des hies. Bürgers und Oberlehrers am Waisenhause dahier Carl Theodor Müller (Koch).

Zeit.	Ort.	II. Geborene.
1861 April [illegible]	[illegible]gasse 8	Buchenauer, Georg Carl Bernhard, Sohn des Bürgers und Kaufmanns zu Nied im Herzogth. Nassau Georg Buchenauer (von Korff).
„ [illegible]	Seilerstraße 11	Frohmann, N. N., todtgeborner Sohn des hies. Bürgers und Handelsmanns Herz Frohmann (Goldschmidt).
„ 28	Graubeng. 40	Wolf, Justina Friederike, Tochter des Ortsbürgers zu Alten-Lotheim im Großh. Hessen, Auslaufers dahier Johann Peter Wolf 4te (Soffenheimer).
„ [illegible]	Fischerfeld-straße 16	Schott, Nathan Gustav, Sohn des hies. Bürgers und Handelsmanns Gustav Schott (Maas).
„ [illegible]	[illegible]gasse 21	Christmann, Therese, Tochter des Bürgers zu Soden im Herzogth. Nassau, Auslaufers dahier Volpert Wilhelm Christmann (Wagner).
„ 29	Grünebur-weg 27	Deisler, Maria Emilie, Tochter des Bürgers und Kaufmanns zu Offenbach im Großh. Hessen Johann Martin Deisler (Brand).
„ 29	Albusgäßchen 5	Noah, Otto Ludwig, Sohn des hies. Bürgers und Lohnkutschers August Heinrich Andreas Noah (Schmidt).
„ 29	Klapperg. 41	Dörrstein, Johann Georg, Sohn des am 1. Decbr. 1860 verstorbenen hies. Bürgers und Weingärtners Philipp Georg Dörrstein (Bock).
„ 29	Kl. Mainzg. 10	Schäfer, Hermann Friedrich, Sohn des hies. Bürgers und Packers Johann Paul Schäfer (Schild).
Mai 1	Pfingstweide 20	Ramge, Philipp Bernhard Eduard, Sohn des hies. Bürgers und Handelsmanns Carl Heinrich Anton Ramge (Geißler).
„ 1	—	N. N. Rosa (fremd).
„ 1	Allerheiligen-straße 63	Rosenfeld, Mayer Moritz, Sohn des Bürgers und Kaufmanns zu Wachbach im Königreich Würtemberg Götz Rosenfeld (Oppenheim).
„ 2	Alte Mainzer-gasse 78	Hahn, Wilhelm Egidius, Sohn des Ortsbürgers zu Eiterfeld in Kurhessen, Einzlerknechts dahier Andreas Hahn (Schwalbach)
„ 2	—	N. N. todtgeborner Knabe.
„ 2	—	N. N. Johanna Maria Franziska.
„ 3	—	N. N. Conrad Rochus.

Zeit.	Ort.	III. Verstorbene.
1861 April 20	Oberrad	N. N. Margarethe Katharine, alt 2 Monate, 24 Tage.
„ 27	Kl. Fischerg. 5	Reiß, Marie Anna, Tochter des hies. Bürgers und Instrumentenmachers, Jonas Reiß (Neuroth), alt 17 Jahre, 11 Monate, 2 Tage.

Zeit.	Ort.	III. Verstorbene.
1861 April 28	Neuhof	Angelheim, Elise, geb. Dürkheim, Ehefrau des Bürgers und Oekonomen zu Bockenheim im Kurfürstenthum Hessen, Jacob Löb Angelheim, alt 72 Jahre.
„ 28	Hammelsg. 5	Konetschny, Anna Marie, Tochter des dahier verstorbenen Canzleidieners bei der General-Postdirection dahier, Joseph Konetschny (Vandervelden) aus Brüssel, alt 70 Jahre, 6 Monate, 28 Tage.
„ 28	Judengasse 61	Kullmann, Christine, geb. Weber, hinterl. Wittwe des verstorbenen hies. Bürgers und Grümplers, Johann Wilhelm Kullmann, alt 50 Jahre, 10 Monate, 1 Tag.
„ 28	gr. Ritterg. 31	Nagel, Georg Andreas, hies. Bürger und Weingärtner, verheirathet, alt 50 Jahre, 4 Monate, 23 Tage.
„ 28	Trierischeg. 5	Löwenstein, Caspar Friedrich, hies. Bürger und Messerschmiedmeister, verheirathet, alt 33 Jahre, 1 Monat, 4 Tage.
„ 28	Klappergasse 41	Mauderer, Carl Jacob, Sohn des hies. Bürgers und Steindruckers, Johannes Mauderer (Bambach), alt 3 Jahre, 11 Monate, 10 Tage.
„ 28	Kuhgasse 1a	Sauer, Johanna Christine Louise, Tochter des hies Bürgers und Mechanikus, Gustav Sauer (Meyer), alt 2 Jahre, 4 Monate, 10 Tage.
„ 28	Neugasse 19	Uhlmann, Anna Marie, Tochter des hies. Bürgers und Schneidermeisters, Friedrich Caspar Uhlmann (Köhler), alt 1 Jahr, 6 Monate, 20 Tage.
„ 28	Seilerstraße 11	Frohmann, N. N., todtgeborner Sohn des hies. Bürgers und Handelsmanns, Herz Frohmann (Goldschmidt).
„ 29	Brunneng. 3	Bartelmann, Christian Jacob, Bürger und Schreiner zu Hausen, verheirathet, alt 52 Jahre, 7 Monate, 20 Tage.
„ 29	Finkenhof 83	Renwart, Alfred Ludwig, Sohn des Strohhutarbeiters, Franz Renwart (Kohlmann) aus Fexhe les Slins in der Provinz Lüttich in Belgien, alt 8 Monate, 12 Tage.
„ 29	Fahrgasse 97	Fuld, Leopold, Zwillingssohn des hies. Bürgers und Handelsmanns, Wolf Fuld (Butwis), alt 9 Tage.
„ 30	Seilerstr. 11	Frohmann, Ernestine Johanna, geb. Goldschmidt, Ehefrau des hies. Bürgers und Handelsmanns, Herz Frohmann, alt 23 Jahre, 1 Monat, 21 Tage.
„ 30	hinter dem Lämmchen 4	Drill, Maximiliane Eleonore, Tochter des hies. Bürgers und Kappenmachers, Andreas Drill (Klein), alt 19 Jahre, 1 Monat, 2 Tage.
„ 30	Klostergasse 23	Müller, Johann Wilhelm, Sohn des hies. Bürgers und Sauerwasserhändlers, Johann Gottfried Müller (Belten), alt 2 Jahre, 11 Monate, 8 Tage.
„ 30	Heiligkreuzg. 13	N. N. Franz, aus Jakobsthal, Landgerichts Rothenbuch im Königreich Bayern, alt 3 Tage.

Zeit.	Ort.	III. Verstorbene.
1861.		
Mai 1	Krögerstraße 1	Hoff, Johann Nikolaus, hies. Bürger und Handelsmann, verheirathet, alt 67 Jahre, 5 Tage.
„ 1	Homburg vor der Höhe	Spitta, Mary, geborne Colson, hinterl. Wittwe des verstorbenen Kaufmanns zu London in England, Charles Lewis Spitta, alt 60 Jahre.
„ 1	Weißpförtchen 1	von Malapert-Neufville, Christiane Louise Caroline Melusine Constantine, Freifrau, geb. von Heyden, Ehefrau des hies. Bürgers und herzoglich nassauischen Kammerherrn und Majors a. D., Julius Carl Constantin Freiherrn von Malapert-Neufville, alt 57 Jahre, 2 Monate, 23 Tage.
„ 1	Langestraße 4	Hutter, Heinrich Christian, Schreinergesell aus Kelsterbach, Landgerichts Langen im Großherzogthum Hessen, alt 57 Jahre.
„ 1	Oederweg 25	Anthes, Caroline Friederike, geb. Horter, hinterl. Wittwe des verstorbenen hies. Bürgers und Handelsmanns, Georg Remigius Gerhard Anthes, alt 47 Jahre, 6 Monate, 28 Tage.
„ 1	Rosengasse 26	Stein, Marie Elisabeth, geb. Henrich, zweite Ehefrau des hies. Bürgers und Steindeckermeisters, Christian David Stein, alt 42 Jahre, 3 Monate, 27 Tage.
„ 1	Seilerstraße 13	Ehren, Anna Mathilde Cornelie, Tochter des Bürgers zu Waldsee im Königreich Würtemberg, Lehrers an der höheren Gewerbschule dahier, Johann Evangelist Ehren (Reich), alt 2 Jahre, 4 Monate, 3 Tage.
„ 1	Schellgasse 14	Sauer, Emilie Katharine Margarethe, Tochter des Ortsbürgers und Zeugschmieds zu Sulzheim, Cantons Wörrstadt im Großherzogthum Hessen, Johann Franz Sauer (Oehleis), alt 1 Jahr, 3 Monate, 6 Tage.
„ 1	Holzgraben 16	Mathi, Gustav Heinrich, Sohn des Bürgers zu Dillenburg im Herzogthum Nassau, Oberpostamts-Secretairs dahier, Franz Moritz Friedrich Ludwig Mathi (Ewald), alt 20 Tage.
„ 2	Rechneistr. 4	Schwarzschild, Elisabeth, geb. Reiß, Ehefrau des hies. Bürgers und Handelsmanns, Salomon Jacob Schwarzschild, alt 48 Jahre, 4 Monate, 22 Tage.
„ 2	Langestraße 4	Adam, Susanna, Dienstmagd aus Niederhöchstadt, Amts Königstein im Herzogthum Nassau, alt 28 Jahre.
„ 2	Rothekreuzg. 25	Spiller, Johann Heinrich, Sohn des hies. Bürgers und Perückenmachermeisters, Philipp Spiller (Volz), alt 1 Jahr, 8 Monate, 5 Tage.
„ 2		N. N. todtgeborner Knabe.
„ 3	Neuekräme 27	Lorenz, Anna Katharine, geb. Schneidewind, separata des verstorbenen hies. Bürgers und Landchirurgen zu Oberrad, Heinrich Wilhelm Christian Lorenz, früher verheirathet mit dem verstorbenen hies. Bürger und Chirurgen, Friedrich Christian Specht, alt 82 Jahre, 1 Monat, 29 Tage.

Zeit.	Ort.	III. Verstorbene.
1861		
Mai 3	Judenmauer 3	Reidel, Jacob Friedrich, Sohn des hies. Bürgers und Scribenten, Unteradjutant-Veteranen bei dem hies. Linienmilitär, Johann Jakob Reidel (Löffler), alt 4 Jahre, 3 Monate, 2 Tage.
„ 4	Buchgasse 2	Lampes, Johann Georg Martin, hies. Bürger und Handelsmann, verheirathet, alt 35 Jahre, 4 Monate, 19 Tage.
„ 4	Markt 25	Faust, Marie Eleonore, Tochter des Kaufmanns zu Erfurt im Königreich Preußen, Carl Wilhelm Philipp Faust (Karstner), alt 11 Monate, 13 Tage.

Frankfurt a. M., den 7. Mai 1861. Standesbuchführung.

Bürgerliches Aufgebot.

Mai 4. Strauß, Rudolph Samuel, hiesiger Bürger und Handelsmann, mit Bär, Bertha Bernhardine, aus Wiesbaden im Herzogthum Nassau.

„ 4. Ullmann, Julius, hiesiger Bürger und Handelsmann, auch beeidigter Wechselsensal, mit Schwarzschild, Zerline, aus Nieder-Ursel, Hess. Geb.

Frankfurt a. M., den 7. Mai 1861. Standesbuchführung.

Am 1. l. M. wurden dahier aus einem Schiffe mittelst Einbruchs entwendet:

1) ein dunkler Winterrock, worin ein buntes Sacktuch E. S. gez.,
2) zwei engl. lederne Hosen,
3) eine dunkle Butskinhose mit röthlichen Streifen,
4) ein Paar rothe gestickte Hosenträger,
5) ein Paar weiße Socken,
6) zwei neue blaue Hemden F. F. B. gez.,
7) an Geld fl. 18.

Man ersucht um Anzeige, falls über den Verbleib obiger Gegenstände etwas bekannt werden sollte.

Frankfurt a. M., den 3. Mai 1861. Polizei-Amt.

Holz-Versteigerung.

In dem Hinkelstein-Forste des dahiesigen Stadtwaldes sollen

Mittwoch den 8. Mai d. J.:

9¹/₂	Klftr.	Eichenstumpf	2r Cl.,	200	Stück	Buchenwellen,
6	„	Birkenscheith.	1r „	7600	„	Eichenwellen,
20	„	„	2r „	900	„	gem. Wellen
8	„	Birkenstumpfh.				
3¹/₂	„	Tannenscheith.	2r „			
2¹/₂	„	Tannenstumpfh.				

öffentlich an die Meistbietenden versteigert werden und haben sich die Kauflustigen an genanntem Tage, Vormittags um 8 Uhr, dazu auf der Unterschweinsteig einzufinden.

Frankfurt a. M., den 8. Mai 1861. Forst-Amt.

Bekanntmachung.

Zur Verhütung von Feuerschaden und damit Jedermann sich vor Nachtheil zu hüten weiß, werden nachfolgende Bestimmungen des Forststrafgesetzes in Erinnerung gebracht:

Art. 60. Wer in der Absicht, einen Waldbrand zu veranlassen, Feuer anlegt, wird dem ordentlichen Richter zur Untersuchung und Bestrafung übergeben, der Brand mag zum Ausbruch gekommen sein oder nicht.

Dasselbe gilt, wenn Jemand einen Waldbrand durch Unvorsichtigkeit veranlaßt hat.

Art. 65. Wer ohne Erlaubniß der Forstbehörde, oder ohne daß ihn ein besonderer Nothfall oder ein Bedürfniß bei Verrichtung eines erlaubten Geschäftes dazu genöthigt hat, auf mit Holz bestandenem Waldboden oder bei trockenem Wetter in einer Entfernung von zweihundert Fuß oder weniger von dem Walde Feuer anzündet, wird, wenn auch kein Schaden angerichtet worden, bloß darum mit dreißig Kreuzer bestraft.

Ist das Feuer in jungen Schlägen, welche noch nicht über 40 Jahre alt sind, angezündet, so besteht, auch wenn kein Schaden angerichtet worden, die Strafe in zwei Gulden.

Ist in Fällen dieses Artikels durch ein solches unerlaubtes Feuer Schaden angerichtet oder zum Feuer entwendetes Holz verwendet worden, so treten überdieß die auf die Beschädigung der Holzentwendung gesetzten Strafen ein.

Art. 66. Ist ein mit oder ohne Erlaubniß der Forstbehörde angezündetes Feuer verlassen worden, ehe solches gänzlich ausgelöscht war, so trifft den Schuldigen blos darum eine Strafe von einem Gulden.

War das Feuer in jungen unter 40 Jahren alten Schlägen angezündet, so tritt eine Strafe von vier Gulden ein.

Außerdem sieht sich unterfertigte Stelle veranlaßt, auf den Grund des Art. 78 des Forststrafgesetzes das frühere **Verbot des Tabakrauchens aus Pfeifen ohne Deckel, des Rauchens der Cigarren und des Gebrauchs der Zündhölzchen im Walde**, mit Ausschluß des sogenannten Wäldchens und der Anlagen bei dem Oberforsthaus, zu erneuern, und werden Dawiderhandlungen mit einem Gulden und dreißig Kreuzer bestraft. Man vertraut übrigens, daß das Publikum zur Vermeidung von Feuerschaden auch bei erlaubtem Feueranzünden und Rauchen im Walde die größte Vorsicht gebrauche, und daß namentlich Niemand brennende Cigarren auf dürres Gras, Moos, Nadeln oder Laub bei Seite werfe und noch brennende Pfeifen ausklopfe.

Zugleich hiermit wird das Begehen verbotener Wege bei zehn und das Betreten junger Heegstücke bei zwanzig Kreuzer Strafe untersagt.

Frankfurt a. M., den 6. Mai 1861. Forst-Amt.

Die Lieferung von 8500 preußischen Malter Steinkohlen zur Beheizung der Kasernen soll auf dem Submissionswege vergeben werden.

Die desfallsigen Bedingungen sind in dem Amts-Locale der unterzeichneten Commission zur Einsicht aufgelegt. Submissionen für diese Lieferung sind Dienstag den 14. Mai l. J., Vormittags 12 Uhr, versiegelt mit der Aufschrift „Steinkohlen-Lieferung" bei der Commission einzureichen.

Frankfurt a. M., den 30. April 1861.

Die Militär-Verpflegungs-Commission (Wedelgasse 1 neu.)

Bei der wegen Diebstahls in Untersuchung befindlichen **Elisabetha Seitz** aus Neudorf wurde ein silbernes Theelöffelchen gefunden. Der Eigenthümer wird aufgefordert, sich in des Unterzeichneten Amtszimmer, Hammelsgasse Nr. 2, zu melden.

Frankfurt a. M., den 1. Mai 1861.

Der Untersuchungsrichter: Dr. A. Stöckler.

Der Bau eines Canals auf dem vormals Tabor'schen Grundstück von der Obermainanlage bis an das Hanauer Brückchen soll auf dem Wege der Submission an die Wenigstfordernden vergeben werden, worüber die näheren Bedingungen auf dem Ingenieur-Bureau großer Kornmarkt Nr. 12 einzusehen sind.

Die Submissionen sind mit genauer Angabe der Preise, für welche sich der Submittent verpflichtet, die Bauausführung zu übernehmen, auf dem Bau-Amt versiegelt mit der Aufschrift:

„Submission für Erbauung eines Canals auf dem vormals Tabor'schen Grundstücke",

bis zum 15. Mai 1861 einschließlich einzureichen. Später einlaufende Submissionen können nicht berücksichtigt werden.

Frankfurt a. M., den 2. Mai 1861. **Bau-Amt.**

Bekanntmachung.

Von Montag den 13. l. Mts. an wird der Viehhof Morgens um 4 Uhr geöffnet.

Frankfurt a. M., den 3 Mai 1861. **Polizei-Amt.**

Es wurden dahier entwendet: drei Ansbacher Loose, Serie 1493, No. 21, 22 und 23. Man ersucht um Anhalten der Loose bei Vorkommen und Anzeige hierher.

Frankfurt a. M., den 29. April 1861. **Polizei-Amt.**

Am 19. l. M. kam dahier abhanden ein Korb, gez. L. R. 1039, 18 Pfd. schwer, enthaltend eine Blechflasche mit Firniß, worauf die Etiquette Louis Reulaux oder Ludwig Marx in Mainz.

Man ersucht um Anzeige, falls über den Verbleib dieses Korbes nebst Inhalt etwas bekannt werden sollte.

Frankfurt a. M., den 29. April 1861. **Polizei-Amt.**

Die Lieferung von 300 Kubik-Ruthen, ungefähr 127 Hessische Klafter, behauener Basaltpflastersteine soll in einzelnen Loosen oder zusammen auf dem Weg der Submission an die Wenigstnehmenden vergeben werden.

Die Bedingungen werden auf dem Ingenieur-Büreau großer Kornmarkt Nr. 12 ausgegeben. Angebote sind versiegelt bis 15. Mai 1861 einschließlich auf dem Bau-Amt abzugeben.

Frankfurt a. M., den 29. April 1861. **Bau-Amt.**

Gefundene Gegenstände.

Ein Kinderschuh. Ein Messer und eine Packnadel im Futteral. Ein baumwollener Regenschirm. Ein kleiner langhaariger grauer Hund. Ein Dividenden-Coupon. Ein Zeugstiefel. Ein Schlüssel. Zwei Schlüssel. Ein Kopftüchelchen. Ein Taschenmesser. Ein Foulard. Ein Handschuh. Eine Banknote. Ein Portemonnaie mit einigen Kreuzern. Ein kl. Schlüssel. Ein Portemonnaie. Ein Schlüssel. Ein Umknüpftüchelchen und ein unächt. Medaillon. Ein lederner Beutel mit einigem Geld. Ein silb. Ring. Ein Portemonnaie mit einigen Kreuzern. Eine Banknote. Ein Portemonnaie. Zwei Schlüssel. Ein Damengürtel. Ein unächter Ring. Ein weißes Taschentuch. Ein Pantoffel. Ein Hammer und ein Fuchsschwanz. Ein Schlüssel. Eine Peitsche. Zwei Schlüssel. Ein Portemonnaie mit einigen Kreuzern.

Frankfurt a. M., den 6. Mai 1861. **Polizei-Amt.**

Bekanntmachung.

Nach nunmehr erfolgter Ausfertigung sämmtlicher Steuer-Quittungen sind die Einkommensteuer-Beiträge für das Jahr 1860

im Laufe des Monats Mai a. c.

bei diesseitiger Amtskasse einzuzahlen, und zwar an den Amtstagen:

Montags, Mittwochs, Donnerstags, Samstags,

Vormittags zwischen 9 und 11 Uhr.

Von denjenigen Steuerpflichtigen, welche unter 300 fl. Einkommen zu versteuern, demnach weniger als 1 fl. 30 kr. zu entrichten haben, wird die Einkommensteuer **nicht erhoben.**

Diejenigen, welche die Steuer-Quittung versiegelt zu erhalten wünschen, haben dies bei der Zahlung bemerken zu lassen.

Nach Ablauf der vorbezeichneten Frist werden an der Amtskasse keine Steuer-Zahlungen mehr angenommen, die unbezahlt gebliebenen Steuer-Beiträge vielmehr durch die Steuererheber bei den Steuerpflichtigen einkassirt.

Frankfurt a. M., den 30. April 1861.

Einkommensteuer-Commission.

Nachdem hoher Senat durch Beschluß vom 3. d. M. dem hiesigen Bürger und Schneidermeister Jacob Krauth ein Patent auf das von ihm construirte und in der Anlage zu seiner Vorstellung de pres. 2. Februar d. J. beschriebene Esse-Eisen dahin ertheilt hat, daß während 5 Jahren vom 2. Februar l. J. an gerechnet, er berechtigt ist, allen Denjenigen die Anfertigung und Anwendung dieses von ihm erfundenen Esse-Eisens zu untersagen, welche das Recht dazu nicht von ihm erworben haben, so wird solches andurch erhaltenem Auftrage gemäß unter dem Anfügen zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht, daß dieses Patent als erloschen betrachtet werden soll, wenn nachgewiesen werden könnte, daß die fragliche Erfindung schon vor dem 2. Februar l. J. bekannt gewesen ist.

Frankfurt a. M., den 4. Mai 1861. **Stadt-Kanzlei.**

Die unterm 29. April als entwendet ausgeschriebenen Ansbacher Loose Serie 1493, Nr. 21, 22 und 23 wurden aufgefunden und wird daher das Ersuchen um Anhaltung derselben hiermit zurückgenommen.

Frankfurt a. M., den 3. Mai 1861. **Polizei-Amt.**

Gerichtliche Bekanntmachungen.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß des am 11. April 1861 verstorbenen hiesigen Bürgers und Bäckers Johann Lorenz Scheuermann zustehen, haben solche

vor dem 27. Juni 1861

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an die eingewiesene auswärts wohnende Testaments-Erbin ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 29. April 1861. **Stadt-Gericht II.**

Dr. Jäger.

Dr. Leykauf, Secr.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß der am 21. Februar 1861 verstorbenen Ehefrau des hiesigen Bürgers und Handelsmanns Johann Baptista Klein, Susanna Christiane Klein, geb. Stier, zustehen, haben solche

binnen zwei Monaten

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an die aufgetretenen, zum Theile auswärts wohnenden Intestat-Erben ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 3. Mai 1861. **Stadt-Gericht II.**

Dr. Jäger.

Dr. Leykauf, Secr.

Bekanntmachung.

Nach fruchtlosem Ablaufe der in der Edictalladung vom 28. Januar 1861 vorberaumten Anmeldefrist wird nunmehr das mit Lit. F bezeichnete Viertelloos Nr. 2318 zur ersten Klasse der 139. hiesigen Stadtlotterie dem angedrohten Präjudize gemäß für kraftlos und erloschen erklärt.

Frankfurt a. M., den 1. Mai 1861. **Stadt-Gericht II.**

Dr. Leykauf, Secr.

Oeffentliche Ladung.

Der hiesige Bürgerssohn Georg Carl Anton Alexander Rosalino und die hiesige Bürgerstochter Marie Anna Rosalino haben am 8. März 1854 die Ueberbesserung der ihnen eigenthümlich zugehörigen, mit einer Hypothek von fl. 10000 belasteten, mit Lit. J, Nr. 174 und 176 bezeichneten, zum großen Seeliger genannten Behausung, für die Summe von fl. 1500 unter solidarischer Haftung an den hiesigen Bürger und Arzt Dr. med August Theodor de Bary zum Hypothekenbuche gerichtlich verpfändet. Da nun die hierüber von der Hypothekenbuchführung ertheilte glaubhafte Insatz-Ausfertigung angeblich in Verlust gerathen ist, so werden alle, welche an diese copia authentica aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, solche

vor dem 3. August 1861

bei unterfertigtem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden, indem nach fruchtlosem Ablaufe dieses Termins die fragliche Insatzurkunde für kraftlos und erloschen erklärt werden soll.

Frankfurt a. M., den 1. Mai 1861. **Stadt-Gericht II.**

Dr. Jäger.

Dr. Leykauf, Secr.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß der am 12. März 1861 verstorbenen hiesigen Bürgers- und Tapezierers-Wittwe Anna Maria Schmidt, geb. Simmerlein, zustehen, haben solche

binnen zwei Monaten

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an die aufgetretene auswärts wohnende Testaments-Erbin ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 3. April 1861. **Stadt-Gericht II.**

Dr. Jäger.

Dr. Leykauf, Secr.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger J. G. Holzwart. — Druck von J. P. Streng.

Amts-Blatt
der freien Stadt Frankfurt.

(Expedition: am Geistpförtchen, Schlachthausgasse 21.)

№ 56. Donnerstag, den 9. Mai 1861.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Oeffentliche Sitzung der gesetzgebenden Versammlung
Montag den 13. Mai 1861, Nachmittags 5 Uhr.

Tagesordnung:

Commissionsberichte:
1) das Begießen der Chausseen und die Gießapparate betreffend und
2) den Status exigentiae pro 1861 betreffend.

Frankfurt a. M., den 8. Mai 1861.

Kanzlei der gesetzgebenden Versammlung.

Nachdem hoher Senat durch Beschluß vom 3. d. M. dem hiesigen Bürger und Schmiedemeister Jacob Krauth ein Patent auf das von ihm construirte und in der Anlage zu seiner Vorstellung de pres. 2. Februar d. J. beschriebene Esse-Eisen dahin ertheilt hat, daß während 5 Jahren vom 2. Februar l. J. an gerechnet, er berechtigt ist, allen Denjenigen die Anfertigung und Anwendung dieses von ihm erfundenen Esse-Eisens zu untersagen, welche das Recht dazu nicht von ihm erworben haben, so wird solches andurch erhaltenem Auftrage gemäß unter dem Anfügen zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht, daß dieses Patent als erloschen betrachtet werden soll, wenn nachgewiesen werden könnte, daß die fragliche Erfindung schon vor dem 2. Februar l. J. bekannt gewesen ist.

Frankfurt a. M., den 4. Mai 1861. Stadt-Kanzlei.

Der Bau eines Canals auf dem vormals Tabor'schen Grundstück von der Obermainanlage bis an das Hanauer Brückchen soll auf dem Wege der Submission an die Wenigstfordernden vergeben werden, worüber die näheren Bedingungen auf dem Ingenieur-Bureau großer Kornmarkt Nr. 12 einzusehen sind.

Die Submissionen sind mit genauer Angabe der Preise, für welche sich der Submittent verpflichtet, die Bauausführung zu übernehmen, auf dem Bau-Amt versiegelt mit der Aufschrift:

„Submission für Erbauung eines Canals auf dem vormals Tabor'schen Grundstücke",

bis zum 15. Mai 1861 einschließlich einzureichen. Später einlaufende Submissionen können nicht berücksichtigt werden.

Frankfurt a. M., den 2. Mai 1861. Bau-Amt.

Bekanntmachung.

Zur Verhütung von Feuerschaden und damit Jedermann sich vor Nachtheil zu hüten weiß, werden nachfolgende Bestimmungen des Forststrafgesetzes in Erinnerung gebracht:

Art. 60. Wer in der Absicht, einen Waldbrand zu veranlassen, Feuer anlegt, wird dem ordentlichen Richter zur Untersuchung und Bestrafung übergeben, der Brand mag zum Ausbruch gekommen sein oder nicht.

Dasselbe gilt, wenn Jemand einen Waldbrand durch Unvorsichtigkeit veranlaßt hat.

Art. 65. Wer ohne Erlaubniß der Forstbehörde, oder ohne daß ihn ein besonderer Nothfall oder ein Bedürfniß bei Verrichtung eines erlaubten Geschäftes dazu genöthigt hat, auf mit Holz bestandenem Waldboden oder bei trockenem Wetter in einer Entfernung von zweihundert Fuß oder weniger von dem Walde Feuer anzündet, wird, wenn auch kein Schaden angerichtet worden, bloß darum mit dreißig Kreuzer bestraft.

Ist das Feuer in jungen Schlägen, welche noch nicht über 40 Jahre alt sind, angezündet, so besteht, auch wenn kein Schaden angerichtet worden, die Strafe in zwei Gulden.

Ist in Fällen dieses Artikels durch ein solches unerlaubtes Feuer Schaden angerichtet oder zum Feuer entwendetes Holz verwendet worden, so treten überdieß die auf die Beschädigung der Holzentwendung gesetzten Strafen ein.

Art. 66. Ist ein mit oder ohne Erlaubniß der Forstbehörde angezündetes Feuer verlassen worden, ehe solches gänzlich ausgelöscht war, so trifft den Schuldigen blos darum eine Strafe von einem Gulden.

War das Feuer in jungen unter 40 Jahren alten Schlägen angezündet, so tritt eine Strafe von vier Gulden ein.

Außerdem sieht sich unterfertigte Stelle veranlaßt, auf den Grund des Art. 78 des Forststrafgesetzes das frühere **Verbot des Tabakrauchens aus Pfeifen ohne Deckel, des Rauchens der Cigarren und des Gebrauchs der Zündhölzchen im Walde**, mit Ausschluß des sogenannten Waldchaussee und der Anlagen bei dem Oberforsthaus, zu erneuern, und werden Dawiderhandelnde mit einem Gulden und dreißig Kreuzer bestraft. Man vertraut übrigens, daß das Publikum zur Vermeidung von Feuerschaden auch bei erlaubtem Feueranzünden und Rauchen im Walde die größte Vorsicht gebrauche, und daß namentlich Niemand brennende Cigarren auf dürres Gras, Moos, Nadeln oder Laub bei Seite werfe und noch brennende Pfeifen ausklopfe.

Zugleich hiermit wird das Begehen verbotener Wege bei zehn und das Betreten junger Hegstücke bei zwanzig Kreuzer Strafe untersagt.

Frankfurt a. M., den 6. Mai 1861. Forst-Amt.

Die Lieferung von 300 Kubik-Ruthen, ungefähr 127 Hessische Klafter, behauener Basaltpflastersteine soll in einzelnen Loosen oder zusammen auf dem Weg der Submission an die Wenigstnehmenden vergeben werden.

Die Bedingungen werden auf dem Ingenieur-Büreau großer Kornmarkt Nr. 19 ausgegeben. Angebote sind versiegelt bis 15. Mai 1861 einschließlich auf dem Bau-Amt abzugeben.

Frankfurt a. M., den 29. April 1861. Bau-Amt.

Bei der wegen Diebstahls in Untersuchung befindlichen Elisabetha Seitz aus Neudorf wurde ein silbernes Theelöffelchen gefunden. Der Eigenthümer wird aufgefordert, sich in dem Unterzeichneten Amtszimmer, Hammelsgasse Nr. 2, zu melden.

Frankfurt a. M., den 1. Mai 1861.

Der Untersuchungsrichter: Dr. v. Oven.

Bekanntmachung.

Den Anstrich der Gebäude betreffend.

Nachstehende Vorschriften des Gesetzes vom 19. Mai 1853, den Anstrich der Gebäude betreffend, werden hiermit in Erinnerung gebracht:

Art. 1. Die Hausbesitzer sind gehalten, sich bei dem Anstrich ihrer Häuser und zwar der Neubauten und der älteren Gebäude, die Farbe aus den von dem Bau-Amte entworfenen und zu Jedermanns Einsicht bereit liegenden Musterblättern zu wählen.

Art. 2. Abweichungen von den in den Musterblättern enthaltenen Farben sind, auf vorgängige Anzeige bei dem Bau-Amte, von diesem nur dann zu gestatten, wenn dieselben nach dem Ermessen dieses Amtes, den hellsten oder den dunkelsten Ton der vorgeschriebenen Farben nicht übersteigen.

Die Mittheilung des bauamtlichen Beschlusses bezüglich einer zur Genehmigung vorgelegten Farbe geschieht kostenfrei.

Die weiße Farbe ist nur zum Anstrich der Fensterrahmen erlaubt.

Art. 3. Ist ein Gebäude mit einer anderen als in den Musterblättern enthaltenen (Art. 1) oder von dem Bau-Amte gestatteten Farbe (Art. 2) angestrichen worden, so ist der Anstrich innerhalb einer vom Bau-Amte zu bestimmenden Frist nach Vorschrift des gegenwärtigen Gesetzes abzuändern und der Vollzug dieser Verfügung erforderlichen Falles durch angemessene, dem Eigenthümer des Gebäudes und dem betreffenden Weißbindermeister aufzuerlegende Geldstrafen herbeizuführen.

Frankfurt a. M., den 6. Mai 1861. **Bau-Amt.**

Am 1. l. M. wurden dahier aus einem Schiffe mittelst Einbruchs entwendet:

1) ein dunkler Winterrock, worin ein buntes Sacktuch E. B. gez.,
2) zwei engl. lederne Hosen,
3) eine dunkle Buckskinhose mit röthlichen Streifen,
4) ein Paar rothe gestickte Hosenträger,
5) ein Paar weiße Socken,
6) zwei neue blaue Hemden F. F. B. gez.,
7) an Geld fl. 18.

Man ersucht um Anzeige, falls über den Verbleib obiger Gegenstände etwas bekannt werden sollte.

Frankfurt a. M., den 3. Mai 1861. **Polizei-Amt.**

Die unterm 29. April als entwendet ausgeschriebenen Anlehen Loose Serie [illegible], Nr. 21, 22 und 23 wurden aufgefunden und wird daher das Ersuchen um Anhaltung derselben hiermit zurückgenommen.

Frankfurt a. M., den 3. Mai 1861. **Polizei-Amt.**

Gefundene Gegenstände.

Ein Handschuh. Eine Banknote. Ein Portemonnaie mit einigen Kreuzern. Ein kl. Schlüssel. Ein Portemonnaie. Ein Schlüssel. Ein Umknüpftüchelchen und ein unächt. Medaillon. Ein lederner Beutel mit einigem Geld. Ein silb. Ring. Ein Portemonnaie mit einigen Kreuzern. Eine Banknote. Ein Portemonnaie. Zwei Schlüssel. Ein Damengürtel. Ein unächter Ring. Ein weißes Taschentuch. Ein Pantoffel. Ein Hammer und ein Fuchsschwanz. Ein Schlüssel. Eine Peitsche. Zwei Schlüssel. Ein Portemonnaie mit einigen Kreuzern. Ein leinener Kittel. Ein Portemonnaie mit einigen Kreuzern. Ein Manchette mit einem Hemdenknöpfchen. Eine Tasche mit Effecten. Eine schwarze Schürze. Eine neusilb. Dose. Ein Schleier.

Frankfurt a. M., den 8. Mai 1861. **Polizei-Amt.**

Eine Parthie Muster von Baumwollen-Sammet wurde gefunden. Ansprüche sind binnen 14 Tagen geltend zu machen.

Frankfurt a. M., den 6. Mai 1861. Polizei-Amt.

Vor circa 6 Wochen wurde in dem Taunusbahnhofe ein silberner Pfeil gefunden. Ansprüche sind binnen 14 Tagen geltend zu machen.

Frankfurt a. M., den 6. Mai 1861. Polizei-Amt.

Gerichtliche Bekanntmachungen.

Edictalladung.

Nachdem von der hiesigen Handlung Ernst Lochner und Horkheimer gegen Valentin Röder aus Niederohmen wegen einer am 6. August 1860 fällig gewesenen Wechselforderung von fl. 89. 18 kr. Klage erhoben und auf Beklagtens Guthaben bei dem hiesigen Schuhmachermeister M. B. Schramm bis zum Betrage von fl. 100 Beschlag bewirkt worden, der Aufenthalt des Beklagten aber behufs dessen Vorladung zufolge Mittheilung seiner Heimathsbehörde nicht zu ermitteln ist, so wird Beklagter, Valentin Röder, hierdurch öffentlich geladen, sich in dem zur Verhandlung dieser Sache auf

Montag den 12. August 1861, Vormittags 9 Uhr,

anberaumten Termine durch einen aus der Zahl der hiesigen Advocaten zu bevollmächtigenden Anwalt auf die Klage, insbesondere auch über die Aechtheit seiner auf dem Wechsel, Anlage 2, zur Klage befindlichen Unterschrift zu erklären oder eintretenden Falles sich zu deren eidlichen Ableugnung zu erbieten, bei Vermeidung, daß der gedachte Wechsel für anerkannt erachtet, der thatsächliche Klaginhalt für zugestanden angenommen und gegen den Beklagten, unter Ausschluß mit etwaigen Einreden der Klagbitte gemäß erkannt werden wird, auch alle weiteren, in dieser Sache für ihn bestimmten Verfügungen anstatt der Behändigung an ihn lediglich an der Amtstafel angeheftet werden sollen.

Frankfurt a. M., den 3. Mai 1861. Stadt-Amt I.

Dr. Antoni.

Dr. Diehl, Actuar.

Edictalladung.

Ueber das Vermögen des mit einem Güterabtretungsgesuche eingekommenen hiesigen Pflegers und Cartonnagefabrikanten Emanuel Georg Hunger ist von hier aus der Concurs erkannt worden.

Es werden daher alle diejenigen, welche aus irgend einem Rechtsgrund Ansprüche und Forderungen an die Debitmasse des vorgenannten Gemeinschuldners zu machen haben, hierdurch aufgefordert, solche so gewiß in dem hiermit auf

Donnerstag den 23. Mai 1861, Vormittags 9 Uhr,

anberaumten Termine dahier anzuzeigen, auch ihr etwaiges Vorzugsrecht geltend zu machen, widrigenfalls sie, wie hiermit eventuell geschieht, von der Masse ausgeschlossen sein sollen, und keine weitere Ladung, als an der Amtsthüre, ergehen wird.

Zugleich werden die etwaigen Schuldner dieser Debitmasse angewiesen, die schuldigen Beträge bei Vermeidung nochmaliger Zahlung nur an den verpflichteten Massecurator Herrn Dr. Carl Heussenstamm zu entrichten.

Frankfurt a. M., den 18. April 1861. Stadt-Amt II.

Dr. Benkard.

Dr. Koerner, Act.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß der am 30. März 1861 dahier verstorbenen **Margaretha Barbara Dörr** aus Bornheim zustehen, haben solche

binnen zwei Monaten

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an die aufgetretenen, zum Theile auswärts wohnenden Intestat-Erben ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 19. April 1861.

Stadt-Gericht II.
Dr. Jäger.
Dr. Leykauf, Secr.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß des am 8. September 1842 verstorbenen hiesigen Bürgers und Banquiers **Gustav Metzler** und dessen am 19. Februar 1861 verlebten Ehefrau **Christina Bertha Metzler**, geb. Meyer, zustehen, haben solche

binnen zwei Monaten

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an die aufgetretenen, zum Theile auswärts wohnenden Testaments-Erben ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 17. April 1861.

Stadt-Gericht II.
Dr. Jäger.
Dr. Leykauf, Secr.

Oeffentliche Ladung.

Das mit No. 25422 bezeichnete Loos zur 4ten Klasse der 139sten hiesigen Stadtlotterie welches bescheinigtermaßen von der Lotterie-Direktion an den Hauptcollecteur **Carl Höchberg** und von diesem an den hiesigen Handelsmann **Franz Fabricius** verkauft worden, ist angeblich in Verlust gerathen. Auf Antrag des Letztgenannten werden deßhalb Alle, welche an das bezeichnete Loos, auf dessen Nummer in der Ziehung vom 6. Februar 1861 ein Gewinn von fl. 4000. — gefallen ist, Ansprüche zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, solche

binnen drei Monaten

bei unterfertigtem Gerichte anzumelden, indem nach fruchtlosem Ablaufe dieses Termins das fragliche Loos für kraftlos und erloschen erklärt werden soll.

Frankfurt a. M., den 22. März 1861.

Stadt-Gericht II.
Dr. Jäger.
Dr. Leykauf, Secr.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß des am 15. Februar 1861 verstorbenen hiesigen Bürgers und Handelsmanns **Johann Georg Remigius Schiele** und dessen am 4. März 1853 verlebten ersten Ehefrau, **Friederike Marie Gertraude**, geb. Hessemer, zustehen, haben solche

binnen zwei Monaten

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an die aufgetretenen, zum Theile auswärts wohnenden Intestat-Erben ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 27. März 1861.

Stadt-Gericht II.
Dr. Jäger.
Dr. Leykauf, Secr.

Bekanntmachung.

Alle, welche Forderungen an den Nachlaß der am 2. April 1861 dahier verstorbenen Catharina Vollmüller aus Lauterbach im Großherzogthum Hessen zu machen haben, werden hiermit aufgefordert, solche

binnen vier Wochen

bei unterfertigtem Gerichte ordnungsmäßig geltend zu machen, indem nach Ablauf dieser Frist der fragliche Nachlaß an die auswärtige erbschaftsregulirende Behörde ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werden soll.

Frankfurt a. M., den 22. April 1861.

Stadt-Gericht II.

Dr. Leykauf, Secr.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß der am 15. Februar 1861 dahier verstorbenen Katharina Margaretha Müller aus Wiesbaden zustehen, haben solche

binnen zwei Monaten

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an die aufgetretenen zum Theile auswärts wohnenden Testaments-Erben ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 22. April 1861.

Stadt-Gericht II.

Dr. Jaeger.

Dr. Leykauf, Secr.

Oeffentliche Ladung.

Die Wittwe des gewesenen hiesigen Bürgers und Maurermeisters Peter Joseph Günther, Maria Margaretha Juliane Günther, geborne Trautwein, hat am 16. Februar 1857 die Ueberbesserung der ihr eigenthümlich zugehörigen, mit einer Hypothek von 18000 fl. belasteten Behausung an der Brönnerstraße dahier, Lit. D No. 9B, als Realcaution zur Sicherstellung des väterlichen Vermögens ihres damals minderjährigen Sohnes Johann Michael Günther zum Hypothekenbuche gerichtlich verpfändet. — Da nun die von der Hypothekenbuchführung hierüber ertheilte glaubhafte Ausfertigung angeblich in Verlust gerathen ist, so werden Alle, welche an diese copia authentica aus irgend einem Grunde rechtliche Ansprüche zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, solche

binnen drei Monaten

bei unterfertigtem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden, indem nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist die fragliche Urkunde für kraftlos und erloschen erklärt werden soll.

Frankfurt a. M., den 18. März 1861.

Stadt-Gericht II.

Dr. Jäger.

Dr. Leykauf, Secr.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß des am 25. Februar 1861 dahier verstorbenen Konrad Gebler aus Großried in Bayern zustehen, haben solche

binnen zwei Monaten

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an den aufgetretenen, auswärts wohnenden Intestat-Erben ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 8. April 1861.

Stadt-Gericht II.

Dr. Jäger.

Dr. Leykauf, Secr.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß der am 12. März 1861 verstorbenen hiesigen Bürgers- und Tapezierers-Wittwe Anna Maria Schmidt, geb. Gimmerlein, zustehen, haben solche

binnen zwei Monaten

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an die aufgetretene auswärts wohnende Testaments-Erbin ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 3. April 1861.

Stadt-Gericht II.
Dr. Jäger.
Dr. Leykauf, Secr.

Edictalladung.

Es werden Alle, welche an den Bäckermeister Heinrich Bopp zu Oberrad aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen zu machen haben, hierdurch vorgeladen, solche in der auf

Montag den 17. Juni l. J.

Vormittags 10 Uhr anberaumten Tagfahrt vor der angeordneten Gerichts-Commission entweder persönlich oder durch einen bevollmächtigten hiesigen Anwalt klar zu stellen, auch sich über das Stundungs-Gesuch zu erklären und eventuell hinsichtlich eines etwaigen Vorzugsrechtes zum Protocoll zu verhandeln, bei Vermeidung, daß die nicht erscheinenden Gläubiger als in das Stundungsgesuch einwilligend angesehen, und, falls es zum Concurs-Verfahren kommen sollte, von der Masse ausgeschlossen werden.

Es wird keine weitere Ladung ergehen, sondern nur nachdem die gegenwärtige zu den Acten gekommen ist, der Ausschluß der nicht aufgetretenen Gläubiger in öffentlichen hiesigen Blättern bekannt gemacht werden.

Frankfurt a. M., den 15. April 1861.

Stadt-Gericht I.
Dr. Binding, Director.
Dr. Dietze, Secr.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß des am 25. Februar 1861 verstorbenen hiesigen Bürgers und Ausläufers Süßkind Stiefel zustehen, haben solche

binnen zwei Monaten

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an den aufgetretenen auswärts wohnenden Testaments-Erben ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 10. April 1861.

Stadt-Gericht II.
Dr. Jäger.
Dr. Leykauf, Secr.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß des am 10. März 1861 verstorbenen Franz Joseph Freund aus Kreuzeber zustehen, haben solche

binnen zwei Monaten

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an die aufgetretenen, auswärts wohnenden Intestat-Erben ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 12. April 1861.

Stadt-Gericht II.
Dr. Jäger.
Dr. Leykauf, Secr.

Polizei-Taxen der freien Stadt Frankfurt.

Vom 9. Mai 1861.

Brod-Taxe und Gewicht.

Vom 9. bis 15. Mai 1861.

	Pfd.	Loth.	Kr.	Hl.
Zweite Sorte.				
Ein gemischtes Roggenbrod v.	4		15	2
„ „ „	2		7	3
„ „ „ von		26	3	
Erste Sorte.				
„ „ „ von	6		25	2
„ „ „ von	3		12	3
„ Weizen- od. sg. Pfaffenbrod von	1	14	8	
„ „ „ „ „ von		23	4	
„ „ „ „ „ von		$11\frac{1}{2}$	2	
„ „ „ „ „ von		$5\frac{3}{4}$	1	
„ Wasserweck . . . . . von		$5\frac{1}{4}$	1	
„ Milchbrod . . . . . von		4	1	
„ feines Wasserbrod . . . von		$3\frac{3}{4}$	1	
Bei den Dorfbäckern.				
Zweite Sorte.				
Ein gemischtes Roggenbrod von	4		14	2
„ „ „ von	2		7	1
„ „ „ von		27	3	
Erste Sorte.				
„ „ „ von	6		24	2
„ „ „ von	3		12	1

1) Die Dreingabe bei dem Verkaufe der Wasserwecke und Milchbrode ist bei Strafe, sowohl für den Geber als für den Empfänger, verboten.

2) Ebenso wird das frühere Verbot des Aushockens des Weiß- u. Schwarzbrodes von Neuem in Erinnerung gebracht.

Fleisch-Taxe.

	Kr.	Hl.
Ochsenfleisch das Pfd.	17	1
Rinderfleisch „ „	15	1
Kuhfleisch „ „	15	1
Kalbfleisch „ „	14	1
Hammelfleisch „ „	16	1
Schweinefleisch „ „	15	3

a) Die Fleischzugabe beträgt den zehnten Theil des Gewichts, mithin auf fünf Pfund ein halbes, und soll von der nämlichen Gattung des Fleisches sein.

b) Der Verkauf des Fleisches ohne Zugabe um einen höheren Preis als die Taxe bestimmt, ist bei Strafe verboten.

Bier-Taxe.

Bis Ende September 1861.

Die Maas Bier:

	Kr.	Hl.
Ueber die Straße	14	
Im Hause	14	
Das Seidel ($1\frac{1}{4}$ Schop.)	4	2

Frucht-Preise.

	fl.	kr.
Weizen das Mltr., d. Mittelpr.	12	43
Korn „ „ „	9	—
Gerste „ „ „	7	26
Hafer, 110 Pfd.	5	10

Mehl-Preise.

	fl.	kr.
Weizenmehl . . . . . à 135 Pfd.		
„ geschw. Vorschuß „ „	16	34
„ gemeiner „ „	13	2
Weizenschrotmehl . . . . . „ „	10	38
Weizensemmelmehl . . . . „ „	8	17
Korn- oder Roggenmehl . „ „	10	—

Heu- und Stroh-Preise.

	fl.	kr.
Heu, Mittelpreis des Zentners	1	45
Kornstroh, das Fuder oder 10 Zentner	13	—

Die Strohverkäufer sind verbunden, nach dem Gewicht zu verkaufen.

Polizei-Amt.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger J. C. Holzwart. — Druck von J. P. Streng.

Amts-Blatt
der freien Stadt Frankfurt.

(Expedition: am Geistpförtchen, Schlachthausgasse 21.)

№ 57. Samstag, den 11. Mai 1861.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bürgerliches Aufgebot.

Mai 10. Bein, Johann Conrad, hiesiger Bürger und Schreinermeister, mit Scherer, Friederike Wilhelmine Juliane, aus Mainz, im Großherzogthum Hessen.

" 10. Camus, Johannes, hiesiger Bürger und Weinhändler, mit Hüttner, Anna Maria, hiesige Bürgerstochter.

" 10. Fuld, Jacob, hiesiger Bürger und Handelsmann, mit Traumann, Therese, aus Schwetzingen, im Großherzogthum Baden.

" 10. Maillard, Christoph, designirter hiesiger Bürger, Graveur und Steinschreiber, aus Großkahl, im Königreich Bayern, mit Winckler, Anna Catharina, hiesige Bürgerstochter.

" 10. Ortlepp, Friedrich Julius Adolph, designirter hiesiger Bürger und Handelsmann, aus Glatz, in der königl. Preußischen Provinz Schlesien, mit Bettenhäuser, Anna Cornelie, hiesige Bürgerstochter.

" 10. Vogel, Johann Wilhelm, designirter hiesiger Bürger und Handelsmann, aus Duisburg, in der königl. Preußischen Rheinprovinz, mit Fellner, Maria Catharina Theresia, hiesige Bürgerstochter.

" 10. Wunderlich, Carl, hiesiger Bürger und Handelsmann, mit Stremayer, Johanna Rosalie, aus Wien.

Frankfurt a. M., den 11. Mai 1861. Standesbuchführung.

Holz-Versteigerung.

In dem Hinkelstein-Forste des dahiesigen Stadtwaldes sollen

Mittwoch den 15 Mai d. J.:

88½ Klafter Eichenstümpfholz II. Classe,
8½ " Birkenscheitholz I. Classe,
3½ " " II. Classe,
2½ " Birkenstümpfholz,
7800 Stück Eichenwellen,
200 " Gemischte Wellen

öffentlich an die Meistbietenden versteigert werden und haben sich die Kauflustigen an genanntem Tage, Vormittags um 8 Uhr, dazu auf der Unterschweinsteig einzufinden. Frankfurt a. M., den 10. Mai 1861. Forst-Amt.

Bekanntmachung.

Zur Verhütung von Feuerschaden und damit Jedermann sich vor Nachtheil zu hüten weiß, werden nachfolgende Bestimmungen des Forststrafgesetzes in Erinnerung gebracht:

Art. 60. Wer in der Absicht, einen Waldbrand zu veranlassen, Feuer anlegt, wird dem ordentlichen Richter zur Untersuchung und Bestrafung übergeben, der Brand mag zum Ausbruch gekommen sein oder nicht.

Dasselbe gilt, wenn Jemand einen Waldbrand durch Unvorsichtigkeit veranlaßt hat.

Art. 65. Wer ohne Erlaubniß der Forstbehörde, oder ohne daß ihn ein besonderer Nothfall oder ein Bedürfniß bei Verrichtung eines erlaubten Geschäftes dazu genöthigt hat, auf mit Holz bestandenem Waldboden oder bei trockenem Wetter in einer Entfernung von zweihundert Fuß oder weniger von dem Walde Feuer anzündet, wird, wenn auch kein Schaden angerichtet worden, bloß darum mit dreißig Kreuzer bestraft.

Ist das Feuer in jungen Schlägen, welche noch nicht über 40 Jahre alt sind, angezündet, so besteht, auch wenn kein Schaden angerichtet worden, die Strafe in zwei Gulden.

Ist in Fällen dieses Artikels durch ein solches unerlaubtes Feuer Schaden angerichtet oder zum Feuer entwendetes Holz verwendet worden, so treten überdieß die auf die Beschädigung der Holzentwendung gesetzten Strafen ein.

Art. 66. Ist ein mit oder ohne Erlaubniß der Forstbehörde angezündetes Feuer verlassen worden, ehe solches gänzlich ausgelöscht war, so trifft den Schuldigen blos darum eine Strafe von einem Gulden.

War das Feuer in jungen unter 40 Jahren alten Schlägen angezündet, so tritt eine Strafe von vier Gulden ein.

Außerdem sieht sich unterfertigte Stelle veranlaßt, auf den Grund des Art. 78 des Forststrafgesetzes das frühere Verbot des Tabakrauchens aus Pfeifen ohne Deckel, des Rauchens der Cigarren und des Gebrauchs der Zündhölzchen im Walde, mit Ausschluß des sogenannten Wäldchens und der Anlagen bei dem Oberforsthaus, zu erneuern, und werden Dawiderhandlungen mit einem Gulden und dreißig Kreuzer bestraft. Man vertraut übrigens, daß das Publikum zur Vermeidung von Feuerschaden auch bei erlaubtem Feueranzünden und Rauchen im Walde die größte Vorsicht gebrauche, und daß namentlich Niemand brennende Cigarren auf dürres Gras, Moos, Nadeln oder Laub bei Seite werfe und noch brennende Pfeifen ausklopfe.

Zugleich hiermit wird das Begehen verbotener Wege bei zehn und das Betreten junger Heegstücke bei zwanzig Kreuzer Strafe untersagt.

Frankfurt a. M., den 6. Mai 1861. Forst-Amt.

Vor circa 6 Wochen wurde in dem Taunusbahnhofe ein silberner Pfeil gefunden. Ansprüche sind binnen 14 Tagen geltend zu machen.

Frankfurt a. M., den 6. Mai 1861. Polizei-Amt.

Eine Parthie Muster von Baumwollen-Sammet wurde gefunden. Ansprüche sind binnen 14 Tagen geltend zu machen.

Frankfurt a. M., den 6. Mai 1861. Polizei-Amt.

Gefundene Gegenstände.

Ein Damengürtel. Ein unächter Ring. Ein weißes Taschentuch. Ein Pantoffel. Ein Hammer und ein Fuchsschwanz. Ein Schlüssel. Eine Peitsche. Zwei Schlüssel. Ein Portemonnaie mit einigen Kreuzern. Ein leinener Kittel. Ein Portemonnaie mit einigen Kreuzern. Ein Manschette mit einem Hemdenknöpfchen. Eine Tasche mit Effecten. Eine schwarze Schürze. Eine neusilb. Dose. Ein Schleier.

Frankfurt a. M., den 10. Mai 1861. Polizei-Amt.

Bekanntmachung.

Den Anstrich der Gebäude betreffend.

Nachstehende Vorschriften des Gesetzes vom 19. Mai 1853, den Anstrich der Gebäude betreffend, werden hiermit in Erinnerung gebracht:

Art. 1. Die Hausbesitzer sind gehalten, sich bei dem Anstrich ihrer Häuser und zwar der Außenseiten und der Mauern Gebäude, die Farbe aus den von dem Bau-Amte entworfenen und zu Jedermanns Einsicht bereit liegenden Musterblättern zu wählen.

Art. 2. Abweichungen von den in den Musterblättern enthaltenen Farben sind, auf vorgängige Anzeige bei dem Bau-Amte, von diesem nur dann zu gestatten, wenn dieselben nach dem Ermessen dieses Amtes, den hellsten oder den dunkelsten Ton der vorgeschriebenen Farben nicht übersteigen.

Die Mittheilung des bauamtlichen Beschlusses bezüglich einer zur Genehmigung vorgelegten Farbe geschieht kostenfrei.

Die weiße Farbe ist nur zum Anstrich der Fensterrahmen erlaubt.

Art. 3. Ist ein Gebäude mit einer anderen als in den Musterblättern enthaltenen (Art. 1) oder von dem Bau-Amte gestatteten Farbe (Art. 2) angestrichen worden, so ist der Anstrich innerhalb einer vom Bau-Amte zu bestimmenden Frist nach Vorschrift des gegenwärtigen Gesetzes abzuändern und der Vollzug dieser Verfügung erforderlichen Falles durch angemessene, dem Eigenthümer des Gebäudes und dem betreffenden Weißbindermeister aufzuerlegende Geldstrafen herbeizuführen.

Frankfurt a. M., den 6. Mai 1861. Bau-Amt.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß der am 16. April 1861 verstorbenen hiesigen Bürgers- und Handelsmanns-Wittwe Maria Margaretha Aloysia de Giorgi, geb. Bolzano, zustehen, haben solche

vor dem 3. August 1861

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an die auswärts wohnenden Testaments-Erben ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 8. Mai 1861.

Stadt-Gericht II.
Dr. Jäger.
Dr. Leykauf, Secr.

Edictalladung.

Ueber den Nachlaß des hiesigen Bürgers und Buchbindermeisters Johann Peter Baph ist von hier aus der Concurs erkannt worden.

Es werden daher alle Diejenigen, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen an dieses Nachlaßvermögen zu machen haben, hierdurch aufgefordert, solche so gewiß in dem hiermit auf

Freitag den 7. Juni 1861, Vormittags 9 Uhr,

anberaumten Termine dahier anzuzeigen, auch ihr etwaiges Vorzugsrecht geltend zu machen, widrigenfalls sie, wie hiermit eventuell geschieht, von der Masse ausgeschlossen sein sollen, und keine weitere Ladung, als an der Amtsthüre, ergehen wird.

Zugleich werden die etwaigen Schuldner dieser Debitmasse angewiesen, die schuldigen Beträge bei Vermeidung nochmaliger Zahlung nur an den verpflichteten Massecurator Herrn Dr. jur. Heß zu entrichten.

Frankfurt a. M., den 1. Mai 1861.

Stadt-Amt I.
Dr. Antoni.
Dr. Diehl, Act.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß der am 10. März 1861 verstorbenen hiesigen Bürgers- und Handelsmanns-Wittwe Catharina Wißmann, geb. Klingenhöfer, zustehen, haben solche

vor dem 27. Juni 1861

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an die aufgetretenen, zum Theile auswärts wohnenden Intestat-Erben ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 29. April 1861.

Stadt-Gericht II.
Dr. Jäger.
Dr. Leykauf, Secr.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß des am 23. März 1861 verstorbenen hiesigen Bürgers und emeritirten Canzleiraths Dr. jur. Georg Adolph Joß zustehen, haben solche

binnen zwei Monaten

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an die aufgetretenen zum Theile auswärts wohnenden Testaments-Erben ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 26. April 1861.

Stadt-Gericht II.
Dr. Jäger.
Dr. Leykauf, Secr.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß des am 11. April 1861 verstorbenen hiesigen Bürgers und Backers Johann Lorenz Scheuermann zustehen, haben solche

vor dem 27. Juni 1861

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an die aufgetretene auswärts wohnende Testaments-Erbin ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 29. April 1861.

Stadt-Gericht II.
Dr. Jäger.
Dr. Leykauf, Secr.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß des am 27. März 1861 verstorbenen hiesigen Bürgers und emeritirten evangelisch lutherischen Pfarrers zu Niedererlenbach Franz Leonhard Imler zustehen, haben solche

binnen zwei Monaten

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an die aufgetretenen, zum Theile auswärts wohnenden Testaments-Erben ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 26. April 1861.

Stadt-Gericht II.
Dr. Jäger.
Dr. Leykauf, Secr.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger J. G. Holzwart. — Druck von [illegible].

Amts-Blatt
der freien Stadt Frankfurt.

(Expedition: am Geistpförtchen, Schlachthausgasse 21.)

№ 58. Dienstag, den 14. Mai 1861.

Amtliche Bekanntmachungen.

Auszug aus den hiesigen Standesbüchern.

I. Getraute.

a) Dahier:

1861	
Mai 6	Titze, Adolph Emil Heinrich, designirter hiesiger Bürger und Musiklehrer, gebürtig aus Budissin im Königreich Sachsen, mit Horiz, Bertha Josephine Henriette, hiesige Bürgerstochter.
„ 6	Gölitzer, Carl Ernst Gottfried, hiesiger Bürger und Handelsmann, Wittwer, mit Geisler, Angela, aus Trier in der königlich preußischen Rheinprovinz.
„ 6	Bauer, Johann Gottlieb, hiesiger Bürger, Maler-, Lackirer- und Vergoldermeister, Wittwer, mit Enders, Friederike Justine Albertine, hiesige Bürgerstochter.
„ 6	Weitzel, Johann August Otto, hiesiger Bürger und Handelsmann, mit Wartze, Johanna Emilie, aus Roßla, Regierungs-Bezirks Merseburg in der königlich preußischen Provinz Sachsen.
„ 6	Hollinghausen, Karl Wilhelm, designirter hiesiger Bürger und Handelsmann, aus Bendorf, Regierungs Bezirks Coblenz in der königlich preußischen Rheinprovinz, mit Winckler, Susanna Elisabetha, hiesige Bürgerstochter.
„ 8	Wolff, August Friedrich, designirter hiesiger Bürger und Handelsmann, aus Heidelberg im Großherzogthum Baden, mit Oswalt, Johanna Louise Rosa, hiesige Bürgerstochter.
„ 10	Halle, August Simon, hiesiger Bürger und Handelsmann, mit Ravenstein, Anna Catharina Eleonore, hiesige Bürgerstochter.
„ 10	Behse, Friedrich Hermann, Bürger von Halberstadt in der königlich preußischen Provinz Sachsen, und Schneider, mit Krauß, Anna Barbara, aus Niederohmen im Großherzogthum Hessen, dahier wohnhaft.

b) Auswärts:

Januar 10 zu Mosbach-Biebrich	Brandt, Johann Daniel Franz, designirter hiesiger Bürger und Handelsmann, aus Hanau in Kurhessen, mit Freinsheim, Wilhelmine Louise Emma, hiesige Bürgerstochter.

Zeit.	Ort.	II. Geborene.
1861 Febr. 16	Cassel	Strube, Jacob Heinrich Carl, Sohn des hies. Bürgers, Kurfürstlich Hessischen Hofraths und Cabinets-Cassiers Sr. Königl. Hoheit des Kurfürsten von Hessen Jacob Strube (Scharff).
April 20	Graevenwiesbach	Helff, Johann Jacob Albert, Sohn des hies. Bürgers und Caplans zu Graevenwiesbach im Herzogthum Nassau Johann Georg Helff (Hentz).
„ 27	Pfingstweide 3b	Hofmann, Anton Richard, Sohn des hies. Bürgers und Handelsmanns Anton Wilhelm Hofmann (Gehring).
„ 27	Holzhauseng. 4	Wenz, Magdalena Philippina, Tochter des Bürgers zu Hattersheim im Herzogthum Nassau Ferdinand Wenz (Löffel).
„ 29	Bockenheimer Landstr. 9	Andreae, Allhard Ludwig Ferdinand, Sohn des hies. Bürgers und Handelsmanns Achilles Andreae (von der Borch).
„ 29	Brunneng. 4	Schenck, Christoph Georg Adolph, Sohn des Bürgers und Mechanikus zu Grünberg im Großh. Hessen, dermalen Lokomotivführers bei der Main-Weserbahn Heinrich David Carl Schenck (Baupel).
„ 29	Brückhofstr. 12	Löbig, Philipp Ludwig, Sohn des Bürgers und Haarschneiders zu Oberrad Leonhard Löbig (Reich).
„ 30	Kl. Friedbergerstraße 7	Messing, Friedrich Wilhelm, Sohn des hies. Bürgers und Handelsmanns Carl Wilhelm Messing (Rabenau).
Mai 1	Borngasse 26	Pfeiffer, Katharina Elisabeth, Tochter des hies. Bürgers und Rothgerbermeisters Jacob Pfeiffer (Damm).
„ 1	—	N. N. Philipp Wilhelm.
„ 2	Darmstädter Landstraße 8	Schubart, Carl Friedrich August, Sohn des hies. Bürgers und Lehrers an den hies. Bürgerschulen Johann Friedrich Schubart (Baerwind).
„ 2	Elisabethenstraße 37	Scheibel, Johann Jacob, Sohn des hies. Bürgers und Handelsmanns Simon Carl Scheibel (Krommes).
„ 2	Meiseng. 13	Heimel, Wilhelm Heinrich Conrad, Sohn des hies. Bürgers und Speisewirths Johann Kaspar Heimel (Heimel).
„ 2	Judengasse 37	Morgenstern, Jacob, Sohn des Ortsbürgers zu Hergershausen im Großherzogthum Hessen, Auslaufers dahier Joseph Morgenstern (Heß).
„ 2	—	N. N. Maria Theresia (fremd).
„ 3	Seilerstraße 28	Zuntz, Emma Ernestine, Tochter des hies. Bürgers und Handelsmanns, auch beeidigten Wechselsensals Salomon Zuntz (Katz).
„ 3	kl. Mainzerg. 14	Rehbein, Peter Ludwig, Sohn des Bürgers zu Wiedenbach in Kurhessen, Kutschers dahier Johann Christian Rehbein (Frankenberg).
„ 3	—	N. N. Heinrich Wilhelm.

Zeit.	Ort.	II. Geborene.
1861 Mai 3	—	N. N. Andreas.
„ 3	—	N. N. Conrad (fremd).
„ 4	Friedberger Landstraße 19a	Hölterhoff, Arthur, Sohn des hies. Bürgers und Handelsmanns Carl Rudolph Hölterhoff (v. Brassard).
„ 4	Bleichstraße 3	Seligmann, Moritz Sigismund, Sohn des hies. Bürgers und Handelsmanns Sigismund Moses Seligmann (Mayer).
„ 4	Kruggasse 11	Hoffmann, Johann Jacob, Sohn des hies. Bürgers und Instrumentenschleifers Heinrich Ludwig Daniel Hoffmann (Kritzler).
„ 4	Dreikönigstraße 2	Schneider, Friedrich Wilhelm Georg Carl, Sohn des Conducteurs bei der Main-Weserbahn Peter Schneider (Diehl) aus Darmstadt.
„ 4	—	N. N. Georg (fremd).
„ 5	Taunusanlage 10	Rachmann, Alice Cäcilie, Tochter des hies. Bürgers und Rentiers Isaak Rachmann (Stiebel).
„ 5	Schnurgasse 26	Bräutigam, Emil Ignatz, Sohn des hies. Bürgers und Handelsmanns Georg Bräutigam (Müller).
„ 5	Töngesgasse 22	Schwarz, August, Sohn des hies. Bürgers und Perückenmachermeisters Friedrich Carl Schwarz (Rößler).
„ 5	—	N. N. Friedrich Wilhelm.
„ 5	—	N. N. Philipp (fremd).
„ 5	—	N. N. Robert Julius (fremd).
„ 6	Jägergäßchen 3	Dielmann, Gustav Adolph, Sohn des hies. Bürgers und Mechanikus Caspar Adolph Dielmann ([illegible]).
„ 6	[illegible]gasse 56a	Weber, Johann Georg, Sohn des Bürgers und Schlossers zu Gotha Carl Hermann Weber (Holl).
„ 6	—	N. N. Friedrich Ferdinand.
„ 8	Graubeng. 34	Markel, N. N., todtgeborne Zwillingstochter des Bürgers zu Nieder-Erlenbach, Bedienten dahier Nikolaus Markel (Pfeiffer).
„ 8	Graubeng. 34	Markel, Anna Katharina Sabina, Zwillingstochter des Bürgers zu Nieder-Erlenbach, Bedienten dahier Nikolaus Markel (Pfeiffer).
„ 10	Schäfergasse 23	Falk, genannt Boch, Susanna, Tochter des am 11. April d. J. verstorbenen hies. Bürgers und Bendermeisters Johann Conrad Falk, gen. Boch (Büttel).

Zeit.	Ort.	III. Verstorbene.
1861 April [illegible]	München	Klein, Emanuel Gustav Adolph, Maurer, Sohn des hies. Bürgers und Maurermeisters Georg Philipp Klein (Unfried), alt 18 Jahre, 11 Monate, 11 Tage.

Zeit.	Ort.	III. Verstorbene.
1861		
April 30	Oberrad	N. N. Victor, alt 18 Tage.
Mai 4	—	N. N. Agnese Friederike, alt 7 Jahre, 5 Monate, 4 Tage.
„ 4	Riedenau 39	Kiefer, Caroline Henriette, Tochter des verstorbenen hies. Bürgers und Zimmermeisters, Johann Baptist Kiefer (Prozer), alt 3 Jahre, 1 Monat, 12 Tage.
„ 5	Riedenau 39	Kiefer, Anna Katharine, Tochter des verstorbenen hies. Bürgers und Zimmermeisters, Johann Baptist Kiefer (Prozer), alt 7 Jahre, 3 Tage.
„ 5	Töngesgasse 31	Langenbach, Jette, geb. Fuld, hinterl. Wittwe des verstorbenen hies. Bürgers und Handelsmanns, Hayum (Seligmann) Langenbach, alt 67 Jahre, 11 Monate, 12 Tage.
„ 5	Taubenhofg. 10	Nagel, Anna Margarethe, geb. Bausch, Ehefrau des Ortsbürgers und Zimmermanns zu Würges, Amts Idstein im Herzogthum Nassau, Wilhelm Nagel, alt 48 Jahre, 4 Monate, 28 Tage.
„ 5	Theobaldstr. 4	Braun, Adam, Sohn des hies. Bürgers und Gärtnermeisters, Isaac Friedrich Braun (Ditzel), alt 1 Monat, 5 Tage.
„ 6	Judengasse 62	Schuhl, Regine, gewes. Dienstmagd aus Thaleschweiler, Kantons Pirmasens in der Pfalz des Königreichs Bayern, alt 55 Jahre.
„ 6	Langestraße 4	Wissenbach, Margarethe Rosine, geb. Mecks, alias Mex, Ehefrau des Bürgers und Taglöhners zu Niederrad, Johann Philipp Wissenbach, alt 29 Jahre, 11 Monate, 25 Tage.
„ 6	Langestraße 4	Eichinger, Georg, Portefeuillearbeiter aus Pfungstadt, Kreises Darmstadt im Großherzogthum Hessen, alt 24 Jahre.
„ 6	Allerheiligenstraße 29	Schäfer, Johannes, Sohn des hies. Bürgers und Scribenten, Hauptsteueramtsdieners, Simon Martin Schäfer (Alsfeld), alt 1 Jahr, 7 Monate, 3 Tage.
„ 6	Kirchhofstr. 5	Funck, Anna Elisabetha, Tochter des hies. Bürgers und Kärchers, Johann Wilhelm Funck (Bloch), alt 1 Jahr, 1 Monat, 25 Tage.
„ 6	gr. Bockenheimerstraße 10	Fritsch, Maria Kathinka Cornelia, Tochter des hies. Bürgers und Handelsmanns, Georg Wilhelm August Theodor Fritsch (Bick), alt 10 Monate, 11 Tage.
„ 7	Friedberger Landstraße 8	Finger, Maria Margaretha Eleonore, geb. Textor, zweite Ehefrau des hies. Bürgers und Handelsmanns, Johann Julius Finger, alt 67 Jahre, 7 Monate, 16 Tage.
„ 7	Bockenheimer Landstraße 7	Schobert, Johann Daniel, hies. Bürger und Handelsmann, alt 67 Jahre, 6 Monate, 14 Tage.
„ 7	gr. Gallusstraße 17	Pichler, Louise Johanna Maria, Tochter des hies. Bürgers und Bildhauers, Johann Georg Pichler (Vigneron), alt 11 Monate, 5 Tage.

Zeit.	Ort.	III. Verstorbene.
1861 Mai 8	Hammelsg. 5	Müller, Anna Marie, Tochter des verstorbenen hies. Bürgers und Schiebkärchers, Daniel Müller (Stumpf), alt 55 Jahre, 8 Monate, 10 Tage.
„ 8	Hainerweg	Becker, Caspar Heinrich Jacob, hies. Bürger und Handelsmann alt 31 Jahre, 8 Monate, 14 Tage.
„ 8	Schäfferg. 20	Steinmetz, Adolph Wilhelm, Optiker aus Kirberg, Amts Limburg im Herzogthum Nassau, alt 30 Jahre.
„ 8	Weißadlergasse 15	Heister, Johanna Christiane Henriette, Tochter des hies. Bürgers und Handelsmanns, Carl Heister (Eiser), alt 11 Monate, 16 Tage.
„ 8	Graubeng. 34	Markel, N. N., todtgeborne Zwillingstochter des Bürgers zu Niedererlenbach, Bedienter, Nikolaus Markel (Pfeiffer).
„ 9	Hammelsg. 5	Hochhut, Johann Michael, hies. Bürger und Weingärtner, Wittwer, alt 81 Jahre, 8 Monate, 25 Tage.
„ 9	Münzgasse 6	Süfers, Arnold, Bürger zu Aachen im Königreich Preußen, Kellner, verheirathet, alt 30 Jahre, 3 Monate.
„ 9	Langestraße 4	Klaus, Peter, Taglöhner aus Steinau, Kreises Fulda im Kurfürstenthum Hessen, alt 29 Jahre.
„ 9	Heiligkreuzg 13	N. N., Friedrich Ferdinand, alt 3 Tage.
„ 10	Mittelweg 8	Clauer, Johann Ulrich, hies. Bürger und Gärtnermeister, verheirathet, alt 66 Jahre, 2 Tage.
„ 10	Stiftstraße 30	Creter, Elisabeth Margarethe, Tochter des verst. hies. Bürgers und Schneidermeisters, bürgerl. Fähnrichs, Johann Peter Creter (Bernoully), alt 63 Jahre, 9 Monate, 24 Tage.
„ 10	Saalgasse 44	Schenk, Julius Conrad, Bürger und Handelsmann zu Berlin, verheirathet, alt 38 Jahre, 3 Monate, 12 Tage.
„ 10	—	N. N., Johanna Philippina Georgine, alt 1 Jahr, 10 Monate, 9 Tage.
„ 10	Heiligkreuzg 13	N. N., Conrad, aus Niederramstadt, Kreises Darmstadt im Großherzogthum Hessen, alt 7 Tage.
„ 10	Schäfergasse 23	Falk, Susanna, Tochter des verstorbenen hies. Bürgers und Bendermeisters, Johann Conrad Falk, genannt Boch (Büttel), alt 1 Tag.
„ 11	Trutz 33	Bömper, Emilie Louise, geb. Jäger, Ehefrau des hies. Bürgers und Handelsmanns, Johann Carl Wilhelm Bömper, alt 28 Jahre, 9 Monate, 2 Tage.
„ 11	Heiligkreuzg 13	Müller, Marie Dorothea, Dienstmagd aus Biedenkopf im Großherzogthum Hessen, alt 35 Jahre.
„ 11	Heiligkreuzg 13	Philipp, Caroline, Näherin aus Oberrad, alt 22 Jahre.
„ 11	Langestraße 4	Engel, Marie Christine Katharine, Dienstmagd aus Unterliederbach, Amts Höchst im Herzogthum Nassau, alt 27 Jahre.
„ 11	Kalbächerg. 9	Hub, Carl, Sohn des hies. Bürgers und Buchdruckers, Jacob Ludwig Hub (Schenck), alt 7 Jahre, 2 Monate, 14 Tage.

Zeit.	Ort.	III. Verstorbene.
1861		
Mai 11	Theobaldstr. 4	Geiger, Anna Marie Elisabeth, Tochter des verstorbenen hies. Bürgers und Scribenten, Johann Wilhelm Geiger (Reinhard), alt 2 Jahre, 7 Monate, 1 Tag.
„ 11	Breitegasse 20	Guckes, Katharina Friederike, Tochter des Ortsbürgers und Zimmermanns zu Eppstein, Amts Königstein im Herzogthum Nassau, Johann Ludwig Guckes (Müller), alt 1 Jahr, 2 Tage.
„ 11	Bleichstraße 3	Seligmann, Moritz Sigismund, Sohn des hies. Bürgers und Handelsmanns, Sigismund Moises Seligmann (Mayer), alt 7 Tage.

Frankfurt a. M., den 14. Mai 1861. Standesbuchführung.

Holz-Versteigerung.

In dem Hinkelstein-Forste des dahiesigen Stadtwaldes sollen
Mittwoch den 15 Mai d. J.:

93½ Klafter Eichenstümpfholz II. Classe,
3½ „ Birkenscheitholz I. Classe,
3½ „ „ II. Classe,
3½ „ Birkenstümpfholz,
7800 Stück Eichenwellen,
200 „ Gemischte Wellen

öffentlich an die Meistbietenden versteigert werden und haben sich die Kaufslustigen an genanntem Tage, Vormittags um 8 Uhr, dazu auf der Unterschweinsteig einzufinden. Frankfurt a. M., den 10. Mai 1861. Forst-Amt.

Bekanntmachung.

Den Anstrich der Gebäude betreffend.

Nachstehende Vorschriften des Gesetzes vom 19. Mai 1853, den Anstrich der Gebäude betreffend, werden hiermit in Erinnerung gebracht:

Art. 1. Die Hausbesitzer sind gehalten, sich bei dem Anstrich ihrer Häuser und zwar der Neubauten und der älteren Gebäude, die Farbe aus den von dem Bau-Amte entworfenen und zu Jedermanns Einsicht bereit liegenden Musterblättern zu wählen.

Art. 2. Abweichungen von den in den Musterblättern enthaltenen Farben sind, auf vorgängige Anzeige bei dem Bau-Amte, von diesem nur dann zu gestatten, wenn dieselben nach dem Ermessen dieses Amtes, den hellsten oder den dunkelsten Ton der vorgeschriebenen Farben nicht übersteigen.

Die Mittheilung des bauamtlichen Beschlusses bezüglich einer zur Genehmigung vorgelegten Farbe geschieht kostenfrei.

Die weiße Farbe ist nur zum Anstrich der Fensterrahmen erlaubt.

Art. 3. Ist ein Gebäude mit einer anderen als in den Musterblättern enthaltenen (Art. 1) oder von dem Bau-Amte gestatteten Farbe (Art. 2) angestrichen worden, so ist der Anstrich innerhalb einer vom Bau-Amte zu bestimmenden Frist nach Vorschrift des gegenwärtigen Gesetzes abzuändern und der Vollzug dieser Verfügung erforderlichen Falles durch angemessene, dem Eigenthümer des Gebäudes und dem betreffenden Weißbindermeister aufzuerlegende Geldstrafen herbeizuführen.

Frankfurt a. M., den 6. Mai 1861. Bau-Amt.

Bürgerliches Aufgebot.

Mai 11.	Antoni, Johann, hiesiger Bürger und Schlossermeister, Wittwer, mit Sauer, Marie Catharine, aus Eppstein im Herzogthum Nassau.
„ 11.	Gulden, Georg Friedrich August, hiesiger Bürger und Buchbindermeister, mit Schmidt, Anna Margaretha, aus Frischborn im Großherzogthum Hessen.
„ 11.	Herz, Otto, Bürger und Fabrikant zu Mainz im Großherzogthum Hessen, mit Kann, Henriette, aus dem hiesigen Bürger-Verbande entlassen.
„ 11.	Hofmann, Louis, hiesiger Bürger und Handelsmann, Wittwer, mit Wiesengrund, Janette, aus Dettelsbach im Königreich Bayern.
„ 11.	Katzenstein, Gustav, hiesiger Bürger und Handelsmann, mit Samson, Elisabeth, aus Manchester.
„ 11.	Mandler, Ludwig Gustav, designirter hiesiger Bürger und Handelsmann, aus Wiesbaden im Herzogthum Nassau, mit Müller, Margarethe Wilhelmine, geb. Dümont, Wittwe des verstorbenen hiesigen Bürgers und Restaurateurs Friedrich Adolph Müller.
„ 11.	Schneegans, Georg, Kaufmann zu Creuznach in der königl. preuß. Rheinprovinz, mit Reuter, Susanna Elisabethe, aus dem hiesigen Bürger-Verbande entlassen.
„ 11.	Sommer, Georg, hiesiger Bürger und Handelsmann, mit Schmid, Antonia Giuseppa Luisa Clementina Marianna, heimathberechtigt zu Litterschitz in Mähren, dermalen wohnhaft zu Neapel.

Frankfurt a. M., den 14. Mai 1861. Standesbuchführung.

Bekanntmachung.

Nach nunmehr erfolgter Ausfertigung sämmtlicher Steuer-Quittungen sind die Einkommensteuer-Beiträge für das Jahr 1860

im Laufe des Monats Mai a. c.

bei diesseitiger Amtskasse einzuzahlen, und zwar an den Amtstagen:

Montags, Mittwochs, Donnerstags, Samstags,

Vormittags zwischen 9 und 11 Uhr.

Von denjenigen Steuerpflichtigen, welche unter 300 fl. Einkommen zu versteuern, demnach weniger als 1 fl. 30 kr. zu entrichten haben, wird die Einkommensteuer **nicht erhoben.**

Diejenigen, welche die Steuer-Quittung versiegelt zu erhalten wünschen, haben dies bei der Zahlung bemerken zu lassen.

Nach Ablauf der vorbezeichneten Frist werden an der Amtskasse keine Steuer-Zahlungen mehr angenommen, die unbezahlt gebliebenen Steuer-Beiträge vielmehr durch die Steuererheber bei den Steuerpflichtigen einkassirt.

Frankfurt a. M., den 30. April 1861.

Einkommensteuer-Commission.

Ein goldener Ring mit eingravirten Buchstaben ist gefunden worden. Eigenthums-Ansprüche sind binnen 14 Tagen geltend zu machen.

Frankfurt a. M., den 11. Mai 1861. Polizei-Amt.

Drei Kinderhäubchen und drei Vortücher wurden angehalten. Ansprüche sind binnen 14 Tagen dahier geltend zu machen.

Frankfurt a. M., den 11. Mai 1861. Polizei-Amt.

Gefundene Gegenstände.

Ein Damengürtel. Ein unächter Ring. Ein weißes Taschentuch. Ein Pantoffel. Ein Hammer und ein Fuchsschwanz. Ein Schlüssel. Eine Peitsche. Zwei Schlüssel. Ein Portemonnaie mit einigen Kreuzern. Ein leinener Kittel. Ein Portemonnaie mit einigen Kreuzern. Ein Manchette mit einem Hemdenknöpfchen. Eine Tasche mit Effecten. Eine schwarze Schürze. Eine messing. Dose. Ein Schleier. Ein goldenes Hemdenknöpfchen. Ein Portemonnaie mit einigen Kreuzern. Ein Kinderkrägelchen. Ein Schlüssel. Ein Zollstock. Eine Schürze. Ein Kinderjäckchen.

Frankfurt a. M., den 13. Mai 1861. Polizei-Amt.

Gerichtliche Bekanntmachungen.

Edictalladung.

Ueber das Vermögen des mit einem Güterabtretungsgesuche eingekommenen hiesigen Bürgers und Cartonnagefabrikanten Emanuel Georg Hunger ist von hier aus der Concurs erkannt worden.

Es werden daher alle diejenigen, welche aus irgend einem Rechtsgrund Ansprüche und Forderungen an die Debitmasse des vorgenannten Gemeinschuldners zu machen haben, hierdurch aufgefordert, solche so gewiß in dem hiermit auf

Donnerstag den 23. Mai 1861, Vormittags 9 Uhr,

anberaumten Termine dahier anzuzeigen, auch ihr etwaiges Vorzugsrecht geltend zu machen, widrigenfalls sie, wie hiermit eventuell geschieht, von der Masse ausgeschlossen sein sollen, und keine weitere Ladung, als an der Amtsthüre, ergehen wird.

Zugleich werden die etwaigen Schuldner dieser Debitmasse angewiesen, die schuldigen Beträge bei Vermeidung nochmaliger Zahlung nur an den verpflichteten Massecurator Herrn Dr. Carl Heussenstamm zu entrichten.

Frankfurt a. M., den 18. April 1861. Stadt-Amt II.

Dr. Benkard.

Dr. [illegible], Act.

Bekanntmachung.

Alle, welche Forderungen an den Nachlaß der am 2. April 1861 dahier verstorbenen Catharina Vollmüller aus Lauterbach im Großherzogthum Hessen zu machen haben, werden hiermit aufgefordert, solche

binnen vier Wochen

bei unterfertigtem Gerichte ordnungsmäßig geltend zu machen, indem nach Ablauf dieser Frist der fragliche Nachlaß an die auswärtige erbschaftsregulirende Behörde ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werden soll.

Frankfurt a. M., den 22. April 1861. Stadt-Gericht II.

Dr. [illegible], Subst.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger J. G. Holzwart. — Druck von J. P. Streng.

Amts-Blatt
der freien Stadt Frankfurt.

(Expedition: am Geistpförtchen, Schlachthausgasse 21.)

№ 59. Donnerstag, den 16. Mai 1861.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bürgerliches Aufgebot.

Mai 14.	Dielmann, Jakob, hiesiger Bürger und Schuhmachermeister, mit Riese, Margarethe Catharine, hiesige Bürgerstochter.
„ 14.	Franz, Johann Christian August, hiesiger Bürger und Conditor, Wittwer, mit Adrian, Elisabethe, heimathberechtigt zu Sobernheim, in der königlich Preußischen Rheinprovinz, geboren und wohnhaft dahier.
„ 14.	Heß, Leopold, designirter hiesiger Bürger und Handelsmann, aus Rössel, mit Kann, Therese, hiesige Bürgerstochter.
„ 14.	Klein, Georg Philipp, hiesiger Bürger und Maurermeister, Wittwer, mit Schwartz, Wilhelmine Charlotte, hiesige Bürgerstochter.
„ 14.	Münden, Johann Peter, hiesiger Bürger und Fischermeister, mit Kaffka, Elisabethe, hiesige Bürgerstochter.
„ 14.	Seidler, Johannes Heinrich Julius Wilhelm, designirter hiesiger Bürger und Handelsmann, aus Braunschweig, mit Schönling, Johanna Gertraude Susanne Margarethe, hiesige Bürgerstochter.
„ 14.	Stiefel, Karl, hiesiger Bürger und Handelsmann, mit Mayer, Emilie Elisabethe, aus Nördlingen, im Königreich Bayern.
„ 14.	Werner, Carl Ludwig, hiesiger Bürger und Schreinermeister, mit Schuch, Anna Maria Franziska, hiesige Bürgerstochter.

Frankfurt a. M., den 16. Mai 1861. Standesbuchführung.

Ein goldener Ring mit eingravirten Buchstaben ist gefunden worden. Eigenthums-Ansprüche sind binnen 14 Tagen geltend zu machen.

Frankfurt a. M., den 11. Mai 1861. Polizei-Amt.

Drei Kinderhäubchen und drei Vortücher wurden angehalten. Ansprüche sind binnen 14 Tagen dahier geltend zu machen.

Frankfurt a. M., den 11. Mai 1861. Polizei-Amt.

Gefundene Gegenstände.

Ein Portemonnaie mit einigen Kreuzern. Ein leinener Kittel. Ein Portemonnaie mit einigen Kreuzern. Ein Manchette mit einem Hemdenknöpfchen. Eine Tasche mit Effecten. Eine schwarze Schürze. Eine neusilb. Dose. Ein Schleier. Ein goldenes Hemdenknöpfchen. Ein Portemonnaie mit einigen Kreuzern. Ein Kinderkrägelchen. Ein Schlüssel. Ein Zollstock. Eine Schürze. Ein Kinderjäckchen. Ein Schlüssel. Ein Nasenklemmer. Ein kl. gold. Ohrring. Ein Doppelschlüssel und ein Notizbuch. Ein Strumpfband.

Frankfurt a. M., den 15. Mai 1861. Polizei-Amt.

Gerichtliche Bekanntmachungen.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß des am 8. September 1842 verstorbenen hiesigen Bürgers und Banquiers Gustav Metzler und dessen am 19. Februar 1861 verlebten Ehefrau Christina Bertha Metzler, geb. Meyer, zustehen, haben solche binnen zwei Monaten bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an die aufgetretenen, zum Theile auswärts wohnenden Testaments-Erben ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 17. April 1861.

Stadt-Gericht II.
Dr. Jäger.
Dr. Leykauf, Secr.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß der am 30. März 1861 dahier verstorbenen Margaretha Barbara Dörr aus Bornheim zustehen, haben solche binnen zwei Monaten bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an die aufgetretenen, zum Theile auswärts wohnenden Intestat-Erben ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 19. April 1861.

Stadt-Gericht II.
Dr. Jäger.
Dr. Leykauf, Secr.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß der am 15. Februar 1861 dahier verstorbenen Katharina Margaretha Müller aus Wiesbaden zustehen, haben solche binnen zwei Monaten bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an die aufgetretenen zum Theile auswärts wohnenden Testaments-Erben ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 22. April 1861.

Stadt-Gericht II.
Dr. Jaeger.
Dr. Leykauf, Secr.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß der am 21. Februar 1861 verstorbenen Ehefrau des hiesigen Bürgers und Handelsmanns Johann Baptista Klein, Susanna Christiane Klein, geb. Stier, zustehen, haben solche binnen zwei Monaten bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an die aufgetretenen, zum Theile auswärts wohnenden Intestat-Erben ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 3. Mai 1861.

Stadt-Gericht II.
Dr. Jäger.
Dr. Leykauf, Secr.

Oeffentliche Ladung.

Der nachstehend näher bezeichnete, von Carl Cahn zu Worms am 9. Mai 1860, drei Monate dato zahlbar an die Ordre von A. L. Eberstadt in Worms auf Leopold Gumpertz dahier gezogene und von Letzterem acceptirte Wechsel über fl. 1100 — im 24½ fl. Fuß, welcher von dem Remittenten an Gebrüder Elbers in Hagen, von diesen an J. G. Brügelmann in Cromford, von diesem an Deichmann & Comp. in Cöln, von diesen an Corn. und Peter Floh in Crefeld, von diesen an Adolph Sauer dortselbst, von diesem an die Gebrüder Molenaar dortselbst, von diesen an Friedrich Meyer dortselbst, von diesem an die Firma Joh. Preiswerk & Sohn in Basel, von dieser an Bäslin & Baumann dortselbst und von diesen an das hiesige Bankhaus J. Goll & Söhne girirt worden, ist angeblich abhanden gekommen.

Auf Antrag der letztgenannten Firma werden deshalb Alle, welche an den bezeichneten Wechsel Ansprüche zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, solche

binnen drei Monaten

bei unterfertigtem Gerichte anzumelden, indem nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist die fragliche Tratte für kraftlos und erloschen erklärt werden soll.

Frankfurt a. M., den 22. März 1861.

Stadt-Gericht II.
Dr. Jäger.
Dr. Seykanf, Secr.

Edictalladung.

Ueber den Nachlaß des hiesigen Bürgers und Buchbindermeisters Johann Peter Saab ist von hier aus der Concurs erkannt worden.

Es werden daher alle Diejenigen, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen an dieses Nachlaßvermögen zu machen haben, hierdurch aufgefordert, solche so gewiß in dem hiermit auf

Freitag den 7. Juni 1861, Vormittags 9 Uhr,

anberaumten Termine dahier anzuzeigen, auch ihr etwaiges Vorzugsrecht geltend zu machen, widrigenfalls sie, wie hiermit eventuell geschieht, von der Masse ausgeschlossen sein sollen, und keine weitere Ladung, als an der Amtsthüre, ergehen wird.

Zugleich werden die etwaigen Schuldner dieser Debitmasse angewiesen, die schuldigen Beträge bei Vermeidung nochmaliger Zahlung nur an den verpflichteten Massecurator Herrn Dr. jur. Heß zu entrichten.

Frankfurt a. M., den 1. Mai 1861.

Stadt-Amt I.
Dr. Antoni.
Dr. Diehl, Act.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß der am 16. April 1861 verstorbenen hiesigen Bürgers- und Handelsmanns-Wittwe Maria Margaretha Aloysia de Giorgi, geb. Bolzano, zustehen, haben solche

vor dem 8. August 1861

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an die auswärts wohnenden Testaments-Erben ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 8. Mai 1861.

Stadt-Gericht II.
Dr. Jäger.
Dr. Seykanf, Secr.

Edictalladung.

Ueber das Vermögen des Handelsmanns Johann Adam Fahs hat das unterzeichnete Gericht heute Concurs erkannt.

Demnach werden Alle, welche an diesen Gemeinschuldner aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen zu machen haben, hierdurch vorgeladen, solche in der auf

Montag, den 5. August 1861, Vormittags 10 Uhr,

anberaumten Tagfahrt vor der angeordneten Gerichts-Commission entweder persönlich oder durch einen bevollmächtigten hiesigen Anwalt klar zu stellen, auch hinsichtlich eines etwaigen Vorzugsrechtes zum Protokolle zu verhandeln, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse.

Es wird keine weitere Ladung ergehen, sondern nur, nachdem die gegenwärtige zu den Acten gekommen ist, der Ausschluß der nicht aufgetretenen Gläubiger in öffentlichen hiesigen Blättern bekannt gemacht werden.

Frankfurt a. M., den 17. Mai 1861.

Stadt-Gericht I.
Dr. Binding, Director.
Dr. Dietze, Secr.

Bekanntmachung.

Alle, in dem abgehaltenen Liquidationstermine und bis jetzt nicht aufgetretenen Gläubiger des zahlungsunfähigen Handelsmannes Alexander Rindskopf (Firma: Rindskopf-Heilbronn) werden hiermit von der Masse ausgeschlossen.

Frankfurt a. M., den 17. Mai 1861.

Stadt-Gericht I.
Dr. Dietze, Secr.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß des am 23. März 1861 verstorbenen hiesigen Bürgers und emeritirten Canzleiraths Dr. jur. Georg Adolph Jost zustehen, haben solche

binnen zwei Monaten

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an die aufgetretenen zum Theile auswärts wohnenden Testaments-Erben ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 26. April 1861.

Stadt-Gericht II.
Dr. Jäger.
Dr. Leykauf, Secr.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß des am 11. April 1861 verstorbenen hiesigen Bürgers und Backers Johann Lorenz Scheuermann zustehen, haben solche

vor dem 27. Juni 1861

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an die aufgetretene auswärts wohnende Testaments-Erbin ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 29. April 1861.

Stadt-Gericht II.
Dr. Jäger.
Dr. Leykauf, Secr.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger J. G. Holzwart. — Druck von J. F. Streng.

Amts-Blatt

der freien Stadt Frankfurt.

(Expedition: am Geistpförtchen, Schlachthausgasse 21.)

№ 62. Donnerstag, den 23. Mai 1861.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bürgerliches Aufgebot.

Mai 21. Dornbusch, Theodor, designirter Bürger von Niederrad und Gelbgießer, aus Mainz im Großherzogthum Hessen, früher dahier wohnhaft, mit Niedermann, Anna Catharine, aus Niederrad.

" 21. Langenfeld, Peter, Bergmann zu Griesborn in der königl. preußischen Rheinprovinz, früher als Soldat des königlich preußischen 4. rhein. Infanterie-Regiments No. 30 dahier in Garnison, mit Roh, Catharine, aus Hülzweiler.

" 21. Neumann, Johannes, designirter Bürger von Hausen und Cartonnage-arbeiter, heimathberechtigt zu Nieder-Ems, früher dahier wohnhaft, mit Rudolph, Maria Catharine, aus Hausen.

Frankfurt a. M., den 23. Mai 1861. Standesbuchführung.

Bekanntmachung.

Nach nunmehr erfolgter Ausfertigung sämmtlicher Steuer-Quittungen sind die Einkommensteuer-Beiträge für das Jahr 1860

im Laufe des Monats Mai a. c.

bei diesseitiger Amtskasse einzuzahlen, und zwar an den Amtstagen:

Montags, Mittwochs, Donnerstags, Samstags,

Vormittags zwischen 9 und 11 Uhr.

Von denjenigen Steuerpflichtigen, welche unter 300 fl. Einkommen zu versteuern, demnach weniger als 1 fl. 30 kr. zu entrichten haben, wird die Einkommensteuer **nicht erhoben.**

Diejenigen, welche die Steuer-Quittung versiegelt zu erhalten wünschen, haben dies bei der Zahlung bemerken zu lassen.

Nach Ablauf der vorbezeichneten Frist werden an der Amtskasse keine Steuer-Zahlungen mehr angenommen, die unbezahlt gebliebenen Steuer-Beiträge vielmehr durch die Steuererheber bei den Steuerpflichtigen einkassirt.

Frankfurt a. M., den 30. April 1861.

Einkommensteuer-Commission.

Oeffentliche Ladung.

Der am 8. October 1792 geborne Sohn des gewesenen hiesigen Bürgers und Bäckermeisters **Johann Conrad Mohrhard** und dessen Ehefrau, **Anna Elisabetha**, geb. **Kramer**, mit Namen: **Carl Wilhelm Mohrhard**, über dessen Aufenthalt und Leben seit 30 Jahren jede Nachricht fehlt, sowie auch die etwaigen Leibeserben desselben werden hiermit aufgefordert, sich

vor dem 14. November 1861

bei unterfertigtem Gerichte zu melden, indem nach fruchtlosem Ablaufe dieses Termins der genannte Verschollene für todt und ohne Leibeserben verstorben erklärt werden soll.

Frankfurt a. M., den 13. Mai 1861.

Stadt-Gericht II.
Dr. Jäger.
Dr. Leykauf, Secr.

Gerichtliche Bekanntmachungen.

Edictalladung.

Nachdem von der hiesigen Handlung **Ernst Lachner und Horkheimer** gegen **Valentin Röder** aus Niederohmen wegen einer am 6. August 1860 fällig gewesenen Wechselforderung von fl. 89. 18 kr. Klage erhoben und auf Beklagtens Guthaben bei dem hiesigen Schuhmachermeister M. W. Schramm bis zum Betrage von fl. 100 Beschlag bewirkt worden, der Aufenthalt des Beklagten aber behufs dessen Vorladung zufolge Mittheilung seiner Heimathsbehörde nicht zu ermitteln ist, so wird Beklagter, **Valentin Röder**, hierdurch öffentlich geladen, sich in dem zur Verhandlung dieser Sache auf

Montag den 12. August 1861, Vormittags 9 Uhr,

anberaumten Termine durch einen aus der Zahl der hiesigen Advocaten zu bevollmächtigenden Anwalt auf die Klage, insbesondere auch über die Aechtheit seiner auf dem Wechsel, Anlage 2, zur Klage befindlichen Unterschrift zu erklären oder eintretenden Falles sich zu deren eidlichen Ablaugnung zu erbieten, bei Vermeidung, daß der gedachte Wechsel für anerkannt erachtet, der thatsächliche Klaginhalt für zugestanden angenommen und gegen den Beklagten, unter Ausschluß mit etwaigen Einreden der Klagbitte gemäß erkannt werden wird, auch alle weiteren, in dieser Sache für ihn bestimmten Verfügungen anstatt der Behändigung an ihn lediglich an der Amtstafel angeheftet werden sollen.

Frankfurt a. M., den 3. Mai 1861.

Stadt-Amt I.
Dr. Antoni.
Dr. Diehl, Actuar.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß des am 27. März 1861 verstorbenen hiesigen Bürgers und emeritirten evangelisch-lutherischen Pfarrers zu Niedererlenbach **Franz Leonhard Imler** zustehen, haben solche

binnen zwei Monaten

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an die aufgetretenen, zum Theile auswärts wohnenden Testamentserben ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 26. April 1861.

Stadt-Gericht II.
Dr. Jäger.
Dr. Leykauf, Secr.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger J. G. [illegible] — Druck von [illegible]

Amts-Blatt
der freien Stadt Frankfurt.

(Expedition: am Geistpförtchen, Schlachthausgasse 21.)

№ 61. Dienstag, den 21. Mai 1861.

Amtliche Bekanntmachungen.

Auszug aus den hiesigen Standesbüchern.

I. Getraute.

a) Dahier:

1861		
Mai	13	Glock, Anton, hiesiger Bürger und Kunstgärtner, mit Hescher, Anna Maria Caroline, aus Griesheim, Amts Höchst im Herzogthum Nassau.
„	13	Hornung, Johann Georg, hiesiger Bürger und Scribent, dermalen auch Schutzmann, mit Reifert, Caroline, aus Alzenau im Königreich Bayern.
„	13	Hartmann, Georg Daniel, hiesiger Bürger und Handelsmann, mit Sendelbach, Eleonore Johanna Amalie, hiesige Bürgerstochter.
„	15	Marth, Wilhelm Friedrich, designirter hiesiger Bürger und Handelsmann, aus Hanau in Kurhessen, mit Bayrhoffer, Johanna Elisabetha, hiesige Bürgerstochter.
„	15	Asch, Friedrich Karl Alexander, hiesiger Bürger und Schlossermeister, mit Günther, Anna Elisabethe, hiesige Bürgerstochter.
„	15	von Bodenhausen, Bodo Burkhardt Kraft Mordian Degenhardt, Seconde-Lieutenant im königl. preußischen 4ten Rheinischen Infanterie-Regimente No. 30 und Adjutant bei der königl. preuß. Commandantur dahier, gebürtig aus Mühlhausen in der königl. preußischen Provinz Sachsen, dermalen dahier in Garnison, mit Uellenberg, Maria, aus Niederheid in der königl. preußischen Rheinprovinz.
„	15	Glauer, Justinian, hiesiger Bürger und Bierbrauermeister, Wittwer, mit Bauer, Auguste Ludovica, aus Zeisenhausen, Amts Bretten im Großherzogthum Baden.
„	17	Seeger, Georg Friedrich, hiesiger Bürger und Gerümpler, mit Berthold, Charlotte Wilhelmine, aus Homburg v. d. H.
„	17	Runge, (früher Koch, genannt Runge), Christian Paulus, designirter hiesiger Bürger und Schneidermeister, aus Kerstenhausen, Amts Fritzlar in Kurhessen, mit Schneider, Anna Margaretha, hiesige Bürgerstochter.
„	17	Strauß, Rudolph Samuel, hiesiger Bürger und Handelsmann, mit Bär, Bertha Bernhardine, aus Wiesbaden im Herzogthum Nassau.

I. Getraute.

a) Dahier:

1861	
Mai 17	Wetzlar, Isaac, hiesiger Bürger und Handelsmann, mit Haas, Röschen, aus Rödelheim im Großherzogthum Hessen.
„ 17	Gamburg, Ferdinand Moritz, hiesiger Bürger und Handelsmann, mit Geiger, Minna, hiesige Bürgerstochter.
„ 17	Karbach, Anton, Bediente dahier, gebürtig aus Wiebelsheim, Regierungs-Bezirks Coblenz, in der königlich preußischen Rheinprovinz, mit Vogel, Vivina, (Josephine), aus Molzbach, Amts Hünfeld, in Kurhessen.
„ 18	Müller, Dr. phil., Friedrich Theodor, hiesiger Bürger und Privatgelehrter, mit Schäffer, Anna Maria Sophie, Wittwe, geborne Le Coq, aus Flechtorf im Herzogthum Braunschweig.
„ 18	Speyer, Adolph Gregor, hiesiger Bürger und Handelsmann, mit Heilenmann, Bertha, aus Vaihingen im Königreich Würtemberg, bisher wohnhaft zu Stuttgart.

b) Auswärts:

März 16 zu Messina	Kreßner, Bernhard Adolph, designirter hiesiger Bürger und Handelsmann, dermalen königlich preußischer Consul in Palermo, gebürtig aus Dresden, mit Kolly, genannt Posch, Anna Sibylla, hiesige Bürgerstochter.

II. Geborene.

Zeit.	Ort.	
1861		
Jan. 10	Brennhausen im Kgr. Bayern	Reuhl, Carl Ernst, Sohn des hies. Bürgers und Oekonomen Gottfried Wilhelm Reuhl (Clemens).
April 10	Wachenheim in Rheinbayern	Claus, Franziska Charlotte Christina, Tochter des hies. Bürgers und Bendermeisters Johann Christmann Georg Claus (Löhning).
Mai 2	Meisengasse 2	Hauperich, Carl Hermann Franz, Sohn des Bürgers und Gärtners zu Heddernheim Franz Jacob Hauperich (Heger).
„ 5	Gr. Fischerg. 41	Hild, Christiana, Tochter des hies. Bürgers und Bäckermeisters Johann Wolfgang Hild (Hucke).
„ 5	Theobaldstr. 4	Hohlung, Caroline Wilhelmine, Tochter des hies. Bürgers und Bleichgärtners Johann Georg Hohlung (Sundheimer).
„ 6	Altegasse 5	Reul, Ferdinande Maria Antonette, Tochter des hies. Bürgers und Auslaufers Johann Andreas Reul (Schunk).
„ 7	Kl. Hirschgraben 11	Volz, Heinrich Friedrich Alexander, Sohn des hies. Bürgers und Handelsmanns Johann Heinrich Volz (Hoerle).
„ 7	Klappergasse 30	Scheibinger, Anna Franziska Elisabetha, Tochter des hies. Bürgers und Weingärtners Franz Scheibinger (Geyer).
„ 8	Theaterplatz 1	Jost, Helene Henriette, Tochter des hies. Bürgers und Apothekers Konrad Jost (Jost).
„ 8	Kl. Bockenheimerstraße 11	Wagner, Anna Maria Johanna, Tochter des Bürgers zu Niederrad, Auslaufers dahier Johann Peter Wagner (Schrodt).

Zeit.	Ort.	III. Geborene.
1861 Mai 9	Brückenquai 8	Hemmerich, Johann Wilhelm, Sohn des hies. Bürgers und Metzgermeisters Carl Jacob Hemmerich (Söldner).
9	Altemainzergasse 38	Laupus, Friedrich Wilhelm Carl Heinrich, Sohn des hies. Bürgers und Schreinermeisters Johannes Laupus (Frensch).
9	Elisabethenstraße 8	Theobald, Johann Adam, Sohn des hies. Bürgers und Packers Georg Theobald (Lautenschläger).
10	Oppenheimerstraße 19	Bahmer, Ludwig Heinrich, Sohn des hies. Bürgers und Maschinen-Arbeiters Carl August Friedrich Wilhelm Bahmer (Fischer).
10	Friedberger Landstraße 15	Paul, Johanna Rosine Emilie, Tochter des hies. Bürgers und Lehrers an der Musterschule Johann Carl Paul (Belschner).
11	Altegasse 71	Engel, Carl Ferdinand Emanuel, Sohn des hies. Bürgers und Handelsmanns, dermalen Rentenamts-Buchführers Gustav Benjamin Engel (Bühlmeyer).
11	Markt 23	Herwig, Paul Carl, Sohn des hies. Bürgers und Posamentirermeisters Johann Adam Justus Herwig (Gravelius).
11	—	N. N. Johann Simon (fremd).
11	am Salzhaus 1	Wegerich, Ottilie Appollonia, Tochter des Ortsbürgers zu Hofheim im Herzogthum Nassau, Auslaufers dahier Joachim Wegerich (Belz).
11	Altegasse 61	Abt, Johannes Ferdinand, Sohn des hies. Bürgers und Gärtnermeisters Andreas Abt (Rühl).
11	Altegasse 38	Schiffermüller, N. N., todtgeborner Sohn des hies. Bürgers und Bendermeisters Johann Christoph Gregorius Schiffermüller (Hülsmann).
11	—	N. N. Anna Maria Margaretha (fremd).
12	Trutz 37	Resch, Valentin Friedrich, Sohn des hies. Bürgers und Handelsmanns Friedrich Ludwig Resch (Finck).
12	Kannengießergasse 9	Kern, Otto Carl Adolph, Sohn des hies. Bürgers und Handelsmanns Johann Heinrich Kern (Rosenlecher).
12	Schäfergasse 13	Schecker, Caroline, Tochter des hies. Bürgers und Weißbindermeisters Johann Tobias Schecker (Kruck).
12	Mainstraße 20	Rosenbaum, Clotilde Caroline, Tochter des hies. Bürgers und Handelsmanns Elias Rosenbaum (Mainz).
12	Rothekreuzg. 5	Reges, Gustav, Sohn des hies. Bürgers und Scribenten Johann Reges (Lenz).
12	Rothekreuzg. 33	Zeissing, Maria Elisabetha Emma, Tochter des hies. Bürgers und Kunstgärtners Johann Peter Zeissing (Crohn).
12	Bäckergasse 7	Kraus, Ernestine Maria, Tochter des hies. Bürgers und Gärtnermeisters Johann Balthasar Kraus (Lauf).
12	—	N. N. todtgebornes Mädchen.
13	Töngesgasse 40	Bertling, Marie Louise, Tochter des hies. Bürgers, prakt. Arztes und Geburtshelfers Dr. med. Isaak Wilhelm Paul Robert Bertling (Geißler).

Zeit.	Ort.	II. Geborene.
1861		
Mai 13	Schnurgasse 55	Rosenberg, Joseph Ernst, Sohn des hies. Bürgers und Handelsmanns Ernst Rosenberg (Fulda).
„ 13	Vilbelerstr. 12	Künstler, Carl Friedrich, Zwillingssohn des hies. Bürgers und Handelsmanns Carl Friedrich Künstler (Stremsdörfer).
„ 13	Vilbelerstr. 12	Künstler, N. N., todtgeborne Zwillingstochter des hies. Bürgers und Handelsmanns Carl Friedrich Künstler (Stremsdörfer).
„ 13	Klingergasse 20	Mesch, Caroline, Tochter des hies. Bürgers und Blumengärtners Johann Georg Mesch (Eichbauer).
„ 13	Elisabethenstraße 9	Schadt, Jacob Conrad, Sohn des hies. Bürgers und Schirmfabrikanten Franz Joseph Schadt (Schmid).
„ 14	Finkenhofstraße 8	Schneider, Gustav Emil, Sohn des hies. Bürgers und Handelsmanns Franz Heinrich Schneider (Kreymborg).
„ 14	Gelnhäuserg 29	Diel, Franziska Susanna, Tochter des Bürgers zu Hattenheim im Herzogthum Nassau, Auslaufers dahier Georg Diel (Wolf).
„ 15	Bleidenstr. 17	Erckel, Anna Catharina, Tochter des hies. Bürgers und Handelsmanns Theodor Erckel (Schreiber).
„ 15	—	N. N. Johanna Margaretha (fremd).
„ 16	Lindheimerg. 21	Fröhlig, N. N., todtgeborne Tochter des Ortsbürgers zu Fulda, Post-Conducteurs dahier Nikolaus Fröhlig (Waldner).
„ 16	—	N. N. Henriette Therese (fremd).
„ 16	—	N. N. Wilhelm Philipp (fremd).

Zeit.	Ort.	III. Verstorbene.
1861		
Mai 11	Rechneigrabenstraße 18	Stiebel, Alexander Abraham, Sohn des verstorbenen hies. Gemeindeglieds, Abraham Israel Stiebel (Traub), alt 85 Jahre, 6 Monate, 16 Tage.
„ 11	Altgasse 38	Schiffermüller, N. N., todtgeborner Sohn des hies. Bürgers und Bendermeisters, Johann Christoph Gregorius Schiffermüller (Hülsmann).
„ 12	Brückenquai 7	Holtzmann, Friederike Henriette Philippine, geb. Folz, hinterl. Wittwe des verstorbenen hies. Bürgers, Stadt-Physikus und Medicinalraths, Dr. med. Johann Friedrich Holtzmann, alt 75 Jahre.
„ 12	Schippeng. 5	Schwager, Aloys, Schuhmacher aus Balbern, Oberamts Neresheim im Königreich Würtemberg, alt 54 Jahre.
„ 12	gr. Ritterg. 53	Funck, Anna Barbara, geb. Schäfer, Ehefrau des hies. Bürgers und Weingärtners, Johann Georg Funck, alt 53 Jahre, 1 Monat, 6 Tage.

Zeit.	Ort.	III. Verstorbene.
1861		
Mai 12	Stiftstraße 30	Sarges, Johann Friedrich Christian, hies. Bürger und Auslaufer, verheirathet, alt 49 Jahre, 11 Monate, 12 Tage.
„ 12	Pfingstweide 14	Stiasny, Daniel, Zugführer von der 17ten Compagnie des k. k. österreich. 36ten Infanterie-Regiments, aus Großmerkthal in Böhmen, alt 37 Jahre.
„ 12	Trutz 12	von Bahlkampf, Josephine Leopoldine Justine Franziska Anna Bertha, Tochter des dahier verstorbenen herzoglich sächsischen wirkl. Geheimeraths, Franz Albert Leonhard Xaver von Bahlkampf (Schmidt) aus München im Königreich Bayern, alt 12 Jahre, 9 Monate.
„ 12	Brückenstraße 3	Schuster, Karl Anton, Sohn des Feldwebels von der 13ten Compagnie des königl. bayerischen 6ten Infanterie-Regiments, Karl Schuster (Hauber) aus Erlangen in Mittelfranken, alt 7 Monate, 12 Tage.
„ 12	—	N. N. todtgebornes Mädchen.
„ 13	Stiftstraße 30	Görlach, Marie Katharine, geb. Lang, hinterl. Wittwe, zweite Ehefrau des verstorbenen hies. Bürgers und Bendermeisters, Johann Heinrich Görlach, alt 77 Jahre, 9 Monate, 14 Tage.
„ 13	N. Eschenheimergasse 5	Sondershausen, Johann Joseph, hies. Bürger und Buchdruckergehülfe, verheirathet, alt 71 Jahre, 22 Tage.
„ 13	Langestraße 45	Heimann, Sara, geb. Baer, Ehefrau des Handelsmanns zu Cronberg im Herzogthum Nassau, Jacob Heimann, alias Heyum, alt 66 Jahre.
„ 13	Fahrgasse 10	Schaffner, Anna Sabine Rosine, geb. Schütz, Ehefrau des hies. Bürgers und Handelsmanns, Johann Peter Schaffner, alt 54 Jahre, 8 Monate, 26 Tage.
„ 13	gr. Gallusstraße 17	Plesch, Friedrich, Handlungscommis aus Birkenfeld, Landgerichts Hofheim im Königreich Bayern, alt 37 Jahre.
„ 13	Langestraße 4	Krömmelbein, Margarethe, Dienstmagd aus Rösberts, Kreises Lauterbach im Großherzogthum Hessen, alt 39 Jahre.
„ 13	—	N. N. Julius, alt 2 Monate, 9 Tage.
„ 13	Bilbelerstr. 12	Künstler, N. N., todtgeborne Zwillingstochter des hies. Bürgers und Handelsmanns, Karl Friedrich Künstler (Stremsdörfer).
„ 14	Fritschengäßch. 4	Gleißner, Elisabeth, geb. Trittau, hinterl. Wittwe des verstorbenen hies. Bürgers und Sackträgers, Johann Christian Gleißner, alt 75 Jahre, 1 Monat, 14 Tage.
„ 14	Schnurgasse 60	Thornton, Amalie Philippine Caroline, geb. Marquard, zweite Ehefrau des Bürgers und Lehrers der englischen Sprache zu Hamburg, Eduard Thornton, früher verheirathet mit dem verstorbenen Bürger und Schreinermeister zu Kassel im Kurfürstenthum Hessen, Johann Georg Wenning, alt 48 Jahre.

Zeit.	Ort.	III. Verstorbene.
1861		
Mai 14	Garküchenpl. 7	Glock, Johann Christian Conrad, Sohn des hies. Bürgers und Bierbrauermeisters, Ernst Ehrenfried Glock (Kißler), alt 9 Monate, 4 Tage.
„ 15	Brunneng. 14	Kraft, Johann Heinrich, Sohn des hies. Bürgers und Zimmerfrottirers, Georg Wilhelm Kraft (Gerhard), alt 1 Jahr, 24 Tage.
„ 15	—	N. N., Louise Katharine, alt 9 Monate, 10 Tage.
„ 15	Lindheimergasse 21	Fröhlig, N. N., todtgeborne Tochter des Bürgers zu Fulda im Kurfürstenthum Hessen, Postconducteurs, Nikolaus Fröhlig (Waldner).
„ 16	Blauhandg. 9	Knoll, Christian Gottlob, hiesiger Bürger, Band- und Garnkrämer, Wittwer, alt 83 Jahre, 10 Monate, 27 Tage.
„ 16	Taunusplatz 8	Borgnis, Karl Hieronymus, hies. Bürger und Handelsmann, verheirathet, alt 65 Jahre, 7 Monate, 15 Tage.
„ 16	Fahrgasse 136	Sichel, Salomon Moses, hies. Bürger und Conditor, Spezereihändler, verheirathet, alt 47 Jahre, 2 Monate, 7 Tage.
„ 16	Stiftstraße 20	Hohlung, Johanna Caroline, geb. Sundheimer, Ehefrau des hies. Bürgers und Bleichgärtners, Johann Georg Hohlung, alt 33 Jahre.
„ 16	Seckbächerg. 9	Meier, Johann Wilhelm Amandus, Sohn des Bürgers und Cigarrenfabrikanten zu Bremen, Johann Meier (Volmerding), alt 5 Jahre, 6 Monate, 20 Tage.
„ 16	Zeil 51	Bruder, Wilhelm, Sohn des hies. Bürgers und Schneidermeisters, Anton Bruder (Götz), alt 2 Monate, 5 Tage.
„ 17	Fahrgasse 11	Wirth, Johanna Marie Clara, Tochter des hies. Bürgers und Handelsmanns, Johann Heinrich Wirth (Gräber), alt 7 Jahre, 10 Monate, 8 Tage.
„ 18	gr. Gallusstraße 12	von Holzhausen, Se. Excellenz Johann Adolph, Freiherr, hies. Bürger, fürstl. und landgräfl. wirkl. Geheimer Rath, Gesandter und bevollm. Minister am deutschen Bundestage, Großkreuz und Commandeur hoher Orden, alt 61 Jahre, 4 Monate, 23 Tage.
„ 18	Zeil	Bergmann, Johann Carl Gottlob, Bürger und Schneidermeister zu Erfurt im Königreich Preußen, verheirathet, alt 61 Jahre, 3 Monate, 29 Tage.
„ 18	Friedberger Landstraße 23	Heimberger, Georg Wilhelm, hies. Bürger und Handelsmann, verheirathet, alt 38 Jahre, 11 Monate, 2 Tage.
„ 18	Schäfergasse 10	Mohr, Elwine Alexandrine Louise Antoinette, geb. Keßler, Ehefrau des hies. Bürgers und Handelsmanns, Carl Eduard Mohr, alt 23 Jahre, 4 Monate, 17 Tage.
„ 18	Gr. Bockenheimerstraße 46	Schaaf, Carl Gottlieb Gustav Adolph, Sohn des hies. Bürgers und Scribenten, Philipp Friedrich Carl Schaaf (Stitz), alt 2 Jahre, 11 Monate, 16 Tage.

Frankfurt a. M., den 21. Mai 1861. Standesbuchführung.

Bekanntmachung.

Oeffentliche Sitzung der gesetzgebenden Versammlung

Freitag den 24. Mai 1861, Nachmittags 5 Uhr.

Tagesordnung:

1) Vortrag des Senats:
Creditbewilligung für General-Alignement-Pläne betreffend.

2) Commissionsbericht:
den Staats-Entwurf pro 1861, insbesondere die bei Berathung desselben von Mitgliedern gestellten Anträge betreffend.

Frankfurt a. M., den 21. Mai 1861.

Kanzlei der gesetzgebenden Versammlung.

Es wurde angehalten: Ein feiner schwarzer Tuchrock. Ansprüche sind binnen 14 Tagen dahier geltend zu machen.

Frankfurt a. M., den 15. Mai 1861. Polizei-Amt.

Gefundene Gegenstände.

Eine Schürze. Ein Kinderjäckchen. Ein Schlüssel. Ein Nasenklemmer. Ein kleiner [illegible]. Ein Doppelschlüssel und ein Notizbuch. Ein Strumpfband. Ein kleiner Schlüssel. Ein Portemonnaie mit einigen Kreuzern. Eine schwere eiserne Kette. Eine alte Brieftasche. Ein Schlüssel. Zwei Stückchen Einfaßband. Ein seid. Umschlagtüchelchen.

Frankfurt a. M., den 20. Mai 1861. Polizei-Amt.

Gerichtliche Bekanntmachungen.

Edictalladung.

Alle, welche an die Verlassenschaft nachbenannter Personen:

1) der Ehefrau des Cigarrenfabrik-Werkmeisters Georg Nicolaus Burkhard Riemann aus Bremen, Auguste, vorher verehelichte Tobtanke, geb. Ackermann;
2) der Dienstmagd Maria Deuber aus Holzhausen, Kreises Kirchhain in Kurhessen;
3) der Wittwe des Ortsbürgers zu Rödelheim und Postwagenmeisters dahier Johann Wilhelm Vogt, Maria Amalie, geb. Müller;
4) des Optikers Adolph Wilhelm Steinmetz aus Kirberg, Amts Limburg in Nassau;
5) der Dienstmagd Johannette Brückel aus Weilburg;
6) der Wartfrau Maria Josepha Kessler aus Bingen, und
7) des Handlungscommis Friedrich Bloch aus Wiesenfeld, Landgerichts Homburg in Bayern,

Erb- oder sonstige Ansprüche zu machen haben, werden hierdurch aufgefordert, solche so gewiß in dem hiermit auf

Dienstag den 25. Juni 1861, Vormittags 9 Uhr,

anberaumten Termine dahier anzuzeigen, als ansonsten die Nachlässe Nr. 1—3 ohne Sicherheitsleistung an die auswärtigen Intestat-Erben verabfolgt, die Nachlässe 4—7 aber dem hiesigen Fiscus überwiesen werden sollen.

Frankfurt a. M., den 16. Mai 1861. Stadt-Amt I.

Dr. Speltz.

Dr. Diehl, Act.

Edictalladung.

Ueber das Vermögen des Handelsmanns Johann Adam Fahs hat das unterzeichnete Gericht heute Concurs erkannt.

Demnach werden Alle, welche an diesen Gemeinschuldner aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen zu machen haben, hierdurch vorgeladen, solche in der auf

Montag, den 5. August 1861, Vormittags 10 Uhr,

anberaumten Tagfahrt vor der angeordneten Gerichts-Commission entweder persönlich oder durch einen bevollmächtigten hiesigen Anwalt klar zu stellen, auch hinsichtlich eines etwaigen Vorzugsrechtes zum Protokolle zu verhandeln, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse.

Es wird keine weitere Ladung ergehen, sondern nur, nachdem die gegenwärtige zu den Acten gekommen ist, der Ausschluß der nicht aufgetretenen Gläubiger in öffentlichen hiesigen Blättern bekannt gemacht werden.

Frankfurt a. M., den 17. Mai 1861.

Stadt-Gericht I.
Dr. Binding, Director.
Dr. Dietze, Secr.

Bekanntmachung.

Alle, in dem abgehaltenen Liquidationstermine und bis jetzt nicht aufgetretenen Gläubiger des zahlungsunfähigen Handelsmannes Alexander Rindskopf (Firma: Rindskopf-Heilbronn) werden hiermit von der Masse ausgeschlossen.

Frankfurt a. M., den 17. Mai 1861.

Stadt-Gericht I.
Dr. Dietze, Secr.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß des am 23. März 1861 verstorbenen hiesigen Bürgers und emeritirten Canzleraths Dr. jur. Georg Adolph Jost zustehen, haben solche

binnen zwei Monaten

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an die aufgetretenen zum Theile auswärts wohnenden Testaments-Erben ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 26. April 1861.

Stadt-Gericht II.
Dr. Jäger.
Dr. Leykauf, Secr.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß des am 11. April 1861 verstorbenen hiesigen Bürgers und Backers Johann Lorenz Scheuermann zustehen, haben solche

vor dem 27. Juni 1861

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an die aufgetretene auswärts wohnende Testaments-Erbin ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 29. April 1861.

Stadt-Gericht II.
Dr. Jäger.
Dr. Leykauf, Secr.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger J. G. Holzwart. — Druck von J. F. Streng.

Amts-Blatt der freien Stadt Frankfurt.

(Expedition: am Geißpförtchen, Schlachthausgasse 21.)

№ 62. Donnerstag, den 23. Mai 1861.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bürgerliches Aufgebot.

Mai 21. Dornbusch, Theodor, designirter Bürger von Niederrad und Gelbgießer, aus Mainz im Großherzogthum Hessen, früher dahier wohnhaft, mit Niedermann, Anna Catharine, aus Niederrad.

„ 21. Langenfeld, Peter, Bergmann zu Griesborn in der königl. preußischen Rheinprovinz, früher als Soldat des königlich preußischen 4. rhein. Infanterie-Regiments No. 30 dahier in Garnison, mit Roth, Catharina, aus Holzweiher.

„ 21. Neumann, Johannes, designirter Bürger von Hausen und Cartonnagearbeiter, heimathberechtigt zu Nieder-Ems, früher dahier wohnhaft, mit Rudolph, Maria Catharine, aus Hausen.

Frankfurt a. M., den 23. Mai 1861. Standesbuchführung.

Bekanntmachung.

Nach nunmehr erfolgter Ausfertigung sämmtlicher Steuer-Quittungen sind die Einkommensteuer-Beträge für das Jahr 1860

im Laufe des Monats Mai a. c.

bei diesseitiger Amtskasse einzuzahlen, und zwar an den Amtstagen:

Montags, Mittwochs, Donnerstags, Samstags,

Vormittags zwischen 9 und 11 Uhr.

Von denjenigen Steuerpflichtigen, welche unter 300 fl. Einkommen zu versteuern, demnach weniger als 1 fl. 30 kr. zu entrichten haben, wird die Einkommensteuer **nicht erhoben.**

Diejenigen, welche die Steuer-Quittung versiegelt zu erhalten wünschen, haben dies bei der Zahlung bemerken zu lassen.

Nach Ablauf der vorbezeichneten Frist werden an der Amtskasse keine Steuer-Zahlungen mehr angenommen, die unbezahlt gebliebenen Steuer-Beiträge vielmehr durch die Steuererheber bei den Steuerpflichtigen einkassirt.

Frankfurt a. M., den 30. April 1861.

Einkommensteuer-Commission.

Polizei-Taxen der freien Stadt Frankfurt

Vom 23. Mai 1861.

Brod-Taxe und Gewicht.

Vom 23. bis 29. Mai 1861.

	Pfd.	Loth.	Kr.	Hl.
Zweite Sorte.				
Ein gemischtes Roggenbrod von	4		15	2
" " " von	2		7	3
" " " von		26	3	
Erste Sorte.				
" " " von	6		25	2
" " " von	3		12	3
" Weizen- od. sg. Pfaffenbrod von	1	14	8	
" " " von		23	4	
" " " von		$11\frac{1}{2}$	2	
" " " von		$5\frac{3}{4}$	1	
" Wasserweck . . . von		$5\frac{1}{4}$	1	
" Milchbrod . . . von		4	1	
" feines Wasserbrod . . . von		$3\frac{3}{4}$	1	
Bei den Dorfbäckern.				
Zweite Sorte.				
Ein gemischtes Roggenbrod von	4		14	2
" " " von	2		7	1
" " " von		27	3	
Erste Sorte.				
" " " von	6		24	2
" " " von	3		12	1

1) Die Dreingabe bei dem Verkaufe der Wasserwecke und Milchbrode ist bei Strafe, sowohl für den Geber als für den Empfänger, verboten.
2) Ebenso wird das frühere Verbot des Aushockens des Weiß- und Schwarzbrodes von Neuem in Erinnerung gebracht.

Fleisch-Taxe.

	Kr.	Hl.
Ochsenfleisch das Pfd.	17	1
Rinderfleisch " "	15	1
Kuhfleisch " "	15	1
Kalbfleisch " "	14	1
Hammelfleisch " "	16	1
Schweinefleisch " "	15	3

a) Die Fleischzugabe beträgt den zehnten Theil des Gewichts, mithin auf fünf Pfund ein halbes, und soll von der nämlichen Gattung des Fleisches sein.
b) Der Verkauf des Fleisches ohne Zugabe um einen höheren Preis als die Taxe bestimmt, ist bei Strafe verboten.

Bier-Taxe.

Bis Ende September 1861.

Die Maas Bier:	Kr.	Hl.
Ueber die Straße	14	
Im Hause	14	
Das Seidel ($1\frac{1}{4}$ Schop.)	4	2

Frucht-Preise.

	fl.	kr.
Weizen das Mltr. d. Mittelpr.		
Korn " " "		
Gerste " " "		
Hafer, 110 Pfd. "		

Mehl-Preise.

	fl.	kr.
Weizenmehl . . . à 135 Pfd.		
" geschw. Vorschuß " "		
" gemeiner " "		
Weizenschrotmehl . . . " "		
Weizensemmelmehl . . . " "		
Korn- oder Roggenmehl . " "		

Heu- und Stroh-Preise.

	fl.	kr.
Heu, Mittelpreis des Zentners . . .	1	56
Kornstroh, das Fuder oder 10 Zentner . . .	14	—

Die Strohverkäufer sind verbunden, nach dem Gewicht zu verkaufen.

Polizei-Amt.

[illegible] Frankfurt. — Druck von J. F. [illegible]

Amts-Blatt der freien Stadt Frankfurt.

([illegible])

№ 63. Samstag, den 25. Mai 1861.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bürgerliches Aufgebot.

Mai 23. Dreher, Anton Joseph, hiesiger Bürger und Handelsmann, auch Wechselmakler, mit Neuwall, Meline, hiesige Bürgerstochter.

Hanitsch, Christoph, hiesiger Bürger und Handelsmann, Wittwer, mit Schuckardt, Anna Maria, hiesige Bürgerstochter.

" 23. Mohr, Georg Friedrich, hiesiger Bürger und Merceriewaarenhändler, mit May, Henriette Elisabethe, hiesige Bürgerstochter.

" 23. Mohr, Georg Wilhelm, designirter hiesiger Bürger und Garn- und Leinwandhändler, aus Umstadt, im Großherzogthum Hessen, mit Glentzer, Henriette Louise, geb. Rehfuß, Wittwe des verstorbenen hiesigen Bürgers und Schneidermeisters Johann Heinrich Carl Glentzer.

" 23. Rumbler, Johann Conrad, hiesiger Bürger und Tapezirer, mit Feierabend, Catharina Rosina Mathilde, hiesige Bürgerstochter.

" 23. Schuppmann, Ernst Friedrich, designirter hiesiger Bürger und Portefeuillefabrikant, aus Berlin, mit Bland, Catharina Wilhelmine Marie, hiesige Bürgerstochter.

Frankfurt a. M., den 25. Mai 1861. Standesbuchführung.

Holz-Versteigerung.

In dem Goldstein-Forste Distrikt Weisenacker des dahiesigen Stadtwaldes sollen Mittwoch den 29. Mai d. J.:

2½ Klftr. Buchenscheith. 1r Cl.,		6 Klafter Erlenscheith. 2r Cl.,		
10 " " 2r "		400 Stück Buchenwellen,		
1½ " Eichenscheith. 1r "		5200 " Eichenwellen,		
20 " " 2r "				
36½ " Eichenbengelholz,				
18½ " Eichenstumpfh. 2r Cl.,				

öffentlich an die Meistbietenden versteigert werden und haben sich die Kauflustigen an genanntem Tage Vormittags um 8 Uhr, dazu auf der Oberschweinsteig einzufinden.

Frankfurt a. M., den 25. Mai 1861. Forst-Amt.

Bekanntmachung.

Freitag den 31. Mai l. J., Nachmittags 4 Uhr, soll an Ort u. Stelle die ganze diesjährige Kleecrescenz von den drei Böschungen des neuen Winterhafens öffentlich versteigert werden.

Frankfurt a. M., den 24. Mai 1861.

Rechnei- und Renten-Amt.

Es wurde angehalten: Ein feiner schwarzer [illegible] Ansprüche sind binnen 14 Tagen dahier geltend zu machen.

Frankfurt a. M., den 15. Mai 1861.

Polizei-Amt.

---

8 Stück schwarzseidene viereckige Herrenbinden, welche wahrscheinlich entwendet sind, wurden angehalten. Eigenthums-Ansprüche sind bei unterzeichneter Stelle geltend zu machen.

Frankfurt a. M., den 24. Mai 1861.

Polizei-Amt.

Gefundene Gegenstände.

Ein Doppelschlüssel und ein Notizbuch. Ein Strumpfband. Ein kleiner Schlüssel. Ein Portemonnaie mit einigen Kreuzern. Eine schwere eiserne Kette. Eine alte Brieftasche. Ein Schlüssel. Zwei Stückchen Einfaßband. Ein seid. Umknüpftüchelchen. Ein Schlüssel. Ein Schleier. Ein kl. Hund mit rothem Halsband. 3 Schlüssel und 1 Bleistiftspitzer an einem Ring. Ein schwarzer Herrenhut. Ein Shawl. Ein Stock. Ein Portemonnaie mit einigem Geld. Ein Schleier. Ein Kindernetz.

Frankfurt a. M., den 24. Mai 1861.

Polizei-Amt.

Bekanntmachung.

Der in der öffentlichen Ladung vom 12. Februar 1861 näher bezeichnete angeblich in Verlust gerathene, von A. Heidelberg u. Co. zu Offenbach am 18. August 1860 auf S. Heidelberg bei L. Bauer in Frankfurt a. M. gezogene und von S. Heidelberg acceptirte, Ende November desselben Jahres zahlbar gewesene, an die Ordre von Oppenheimer u. Mayer dahier gestellte Primawechsel über fl. 249. 54 kr., welcher von Letzterem an die Ordre von J. A. Stecherz in Offenburg, von diesem an J. Maynzer, und schließlich an die Ordre von B. Wolff Söhne in Darmstadt girirt war, wird nunmehr nach fruchtlosem Ablaufe der vorberaumten Anmeldefrist dem angedrohten Präjudize gemäß für kraftlos und erloschen erklärt.

Frankfurt a. M., den 18. Mai 1861.

Stadt-Amt I.
Dr. [illegible]
M. Diehl, Act.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welche Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß des am 20. November 1857 dahier verstorbenen Eugen Lucquet, Goldschmiedsgehülfen von [illegible], haben solche

vor dem 18 November d. J.

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß als erbloses Gut dem hiesigen Fiskus überwiesen werde.

Frankfurt a. M., den 17. Mai 1861.

Stadt-Gericht II.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger J. G. Holzwart. — Druck von J. P. Streng.

Amts-Blatt
der freien Stadt Frankfurt.

(Expedition: am Geistpförtchen, Schlachthausgasse 21.)

№ 64. Dienstag, den 28. Mai 1861.

Amtliche Bekanntmachungen.

Auszug aus den hiesigen Standesbüchern.

I. Getraute.

1861	
Mai 22	Gebhard, Johann Friedrich Wilhelm, hiesiger Bürger und Handelsmann, mit Werner, Katharina Auguste, Wittwe, geb. Becker, aus Eschwege im Kurfürstenthum Hessen.
„ 22	Schenck, Georg Wolfgang, hiesiger Bürger und Fischermeister, mit Schepp, Helene, hiesige Bürgerstochter.
„ 22	Dünger, Jacob, hiesiger Bürger und Weingärtner, mit [illegible], Marie Magdalena, aus Hirzenhain, im Großherzogthum Hessen.
„ 22	Kilb, Christian, designirter hiesiger Bürger und Bäckermeister, aus Erbach im Herzogthum Nassau, mit Schütz, Anna Sabina, geb. Hartmann, Wittwe des verstorbenen hiesigen Bürgers und Bäckermeisters Johann Heinrich Schütz.
„ 23	Vogel, Johann Wilhelm, designirter hiesiger Bürger und Handelsmann, aus Duisburg, in der königl. preußischen Rheinprovinz, mit Fellner, Marie Catharine Therese, hiesige Bürgerstochter.
„ 23	Seidler, Johannes Heinrich Julius Wilhelm, designirter hiesiger Bürger und Handelsmann, aus Braunschweig, mit Schönling, Johanna Gertraude Susanna Margarethe, hiesige Bürgerstochter.
„ 24	Most, Friedrich Ernst, designirter hiesiger Bürger und Handelsmann, aus Oberursel im Herzogthum Nassau, mit Liese, Anna Barbara, hiesige Bürgerstochter.
„ 25	Sonnenberg, Heinrich Friedrich Hermann Theodor, Kaufmann zu Braunschweig, im Herzogthum Braunschweig, mit Goldschmidt, Caroline, aus Osterrode, im Königreich Hannover.

II. Geborene.

Zeit.	Ort.	
1861 Mai 11	Ahberg 4	Wetzell, Anna Margaretha Friederike Elisabeth, Tochter des hies. Bürgers und Handelsmanns Friedrich Wilhelm August Wetzell (Schmitt).

Zeit.	Ort.	II. Geborene.
1861 Mai 13	Brückenstraße 8	Jack, Anna Maria Elisabeth, Tochter des hies. Bürgers und Handelsmanns, dermalen Polizei-Officianten Johannes Jack (Hähnel).
„ 14	Buchgasse 11	Berg, August, Sohn des hies. Bürgers und Advokaten Dr. jur. Carl Nikolaus Berg (Böhm).
„ 15	Gr. Eschenheimerstraße 72	Schliebe, Bertha Henriette Helene, Tochter des königl. preuß. Ober-Telegraphisten Johann Karl Schliebe (Martin) aus Erfurt im Königreich Preußen.
„ 15	Oberräder Fußweg 21	Braun, Johann Heinrich, Sohn des hies. Bürgers und Bleichgärtners Johann Reinhard Braun (Bambach).
„ 16	Rechneistr. 4	Hirsch, Gella Julie, Tochter des hies. Bürgers und Lehrers an der Unterrichtsanstalt der israelitischen Religionsgesellschaft dahier Dr. phil. Mendel Hirsch (Ballin).
„ 16	Bleidenstr. 24	Hittel, Heinrich Carl Wilhelm, Sohn des hies. Bürgers und Schneidermeisters Martin Hittel (Graupner).
„ 16	Hainergasse 13	Löffler, Georg Heinrich, Sohn des hies. Bürgers und Gärtnermeisters Peter Löffler (Schepp).
„ 16	Am Schlachthaus 5	Thomas, Anna Katharina, Tochter des hies. Bürgers und des Metzgerhandwerks Johann Konrad Thomas (Fries).
„ 16	Goldfederg. 5	Schütz, Joseph Ludwig, Sohn des Ortsbürgers und Schlossers zu Kleinschwalbach im Herzogthum Nassau, Philipp Schütz (Naß).
„ 16	Bornheimerhaide 26	Spahn, Charitas, Tochter des Beisitzers und Schuhmachers zu Niederkalbach in Kurhessen Johann Valentin Spahn (Göbel).
„ 17	Seilerstraße 9	Erhard, Anton Franz Adolph, Sohn des Königl. Bayer. Telegraphen-Assistenten Anton Franz Erhard (Lindt) aus Würzburg.
„ 17	Saalgasse 23	Thomas, Maximilian Joseph, Sohn des hies. Bürgers und Metzgermeisters Maximilian Joseph Thomas (Gruber).
„ 17	Schaumainthor Gw. 19, N. 44 u. 45	Nagel, Anna Maria Justina, Tochter des hies. Bürgers und Weingärtners Johannes Nagel (Euler).
„ 17	Markt 37	Becker, Ernestine Adolphine, Tochter des hies. Bürgers und Wildprethändlers Johannes Becker (Rühl).
„ 18	Judenbrückchen 9	Lehr, Johann Conrad Anton, Sohn des hies. Bürgers und Bäckermeisters Georg Conrad Lehr (Höffling).
„ 19	Brückenstr. 5	Pfaundler, Georg Friedrich Ernst, Sohn des Handlungs-Commis Kassian Bernhard Maria Pfaundler (Baumann), aus Lienz in Tirol.
„ 19	Kl. Eschenheimerstraße 62	Rohrmann, Gustav Adolph, Sohn des Ortsbürgers zu Bommersheim im Herzogthum Nassau, Güteraufsehers bei der Taunusbahn dahier Paul Rohrmann (Schmidt).
„ 20	Roßmarkt 14	Vanni, Ferdinand Julius Anton, Sohn des hies. Bürgers und Handelsmanns Johann Valentin Maximilian Joseph Vanni (Vaillant).

Zeit.	Ort.	II. Geborene.
1861		
Mai 20	Gr. Eschenheimerstraße 68	Eifert, Anna Katharina, Tochter des Bürgers und Schreiners zu Niedenstein in Kurhessen Johann Heinrich Eiffert (Leyerzaph).
„ 21	Fahrgasse 76	Schlayer, Johann Georg, Sohn des hies. Bürgers und Kappenmachers Friedrich Wilhelm Schlayer (Jöckel).
„ 21	—	N. N. Johann Heinrich (fremd).
„ 21	—	N. N. Heinrich Joseph (fremd).
„ 22	Gr. Bockenheimerstr. 9	Gravelius, Heinrich Jacob, Sohn des hies. Bürgers, prakt. Arzts, Wundarzts und Geburtshelfers Dr. med. Eduard Samuel Theodor Gravelius (Fritsch).
„ 22	Altemainzergasse 90	von Normann, Franz Nikolaus Friedrich, Sohn des Vorstands der Königl. Bayerischen Telegraphen-Station dahier Carl Wilhelm Ludwig Emil von Normann (Müller), aus Glückstadt im Herzogthum Holstein.
„ 22	—	N. N. Wilhelm August (fremd).
„ 22	Stiftstraße 13	Wolff, Louise, Tochter des hies. Bürgers und Musiklehrers Heinrich Wolff (Runkel).
„ 24	Ziegelgasse 3	Mühle, Gustav Wilhelm Rudolph, Sohn des hies. Bürgers und Handelsmanns Ferdinand Gustav Wilhelm Moritz Mühle (Stöhr).
„ 24	Friedbergerstraße 55	Wenderoth, N. N., todtgeborner Sohn des hies. Bürgers und Handelmanns Carl Ludwig Wenderoth (Trautwein).

Zeit.	Ort.	III. Verstorbene.
1861		
Mai 9	Bockenheim	Lucae, Friedrich Wilhelm, Sohn des verstorbenen hies. Bürgers und Actuars des Kriegszeugamts, Dr. jur. Friedrich Carl August Lucae (Warmuth), alt 4 Jahre, 3 Monate, 10 Tage.
„ 16	Oberrad	Klauer, Elisabetha Franziska Charlotte Margaretha Wilhelmine, geborne Petermann, hinterl. Wittwe, zweite Ehefrau des zu Oberrad verstorbenen hies. Bürgers und Bierbrauermeisters, Balthasar Klauer, früher verheirathet I. mit dem verstorbenen Gastwirth zu Oberrad, Johann Thomas Jörg und II. mit dem verstorbenen Gastwirth zu Oberrad, Christian Gaul, alt 74 Jahre, 8 Monate, 1 Tag.
„ 18	Paradeplatz 2	Küstner, Katharine Elisabeth, geb. Goß, Ehefrau des hies. Bürgers und Schneidermeisters, Johannes Küstner, alt 56 Jahre, 2 Monate, 15 Tage.
„ 18	Köpplerhöfchen 4	Becker, Juliane Katharine Regine, geb. Braun, Ehefrau des hies. Bürgers und Packers, Calcanten an der St. Bartholomäuskirche, Johann Georg Becker, alt 51 Jahre, 4 Monate, 6 Tage.

Zeit.	Ort.	III. Verstorbene.
1861		
Mai 18	Schneidwallgasse 8	Döpfner, Marie, geb. Weber, Ehefrau des Müngarbeiters aus Wien in Oesterreich, Thomas Döpfner, alt 40 Jahre, 9 Monate, 9 Tage.
„ 18	Langestraße 4	Emmerich, Eduard Wilhelm, Schreinergesell aus Altenstadt im Großherzogthum Hessen, alt 25 Jahre.
„ 18	Theobaldstr. 4	Zimmermann, Johann, Sohn des Bürgers und Portefeuillearbeiters zu Oberrad, Friedrich Zimmermann (Mähla), alt 1 Jahr, 1 Monat, 27 Tage.
„ 19	Saalgasse 31	Heyder, Christian Friedrich, hies. Bürger und Banquier, verheirathet, alt 70 Jahre, 3 Monate, 17 Tage.
„ 19	Mainzerg. 17	Scheibel, Marie Magdalene, geb. Schneider, Ehefrau des hies. Bürgers und Postconducteurs, Georg Scheibel, alt 59 Jahre, 7 Monate, 8 Tage.
„ 19	Allerheiligenstraße 49	Eisenmänger, Susanna Amalie, Tochter des hies. Bürgers und Scribenten, Rudolph August Eisenmänger (Rücker), alt 11 Monate.
„ 19	Brunneng. 3	Schindling, Justus, Sohn des Bürgers und Lackirers zu Höchst im Herzogthum Nassau, Peter Joseph Schindling (Reuling), alt 5 Monate, 26 Tage.
„ 20	am Affenthor 19	Neuroth, Johann Friedrich, hies. Bürger und Bleichgärtner, verheirathet, alt 73 Jahre, 2 Monate, 4 Tage.
„ 20	Rechneistr. 10	Trier, Bernhard, hies. Bürger und Handelsmann, Wittwer, alt 55 Jahre, 10 Monate, 13 Tage.
„ 21	Gerbermühle	Eck, Anna Maria, geborne Bayer, hinterl. Wittwe des verstorbenen hies. Bürgers und Weißbindergesellen, Johann Jacob Eck, alt 73 Jahre, 9 Monate, 2 Tage.
„ 21	Bornheim	Startz, Karl Theodor, hies. Bürger und Kupferschmiedmeister, verheirathet, alt 55 Jahre, 2 Monate, 21 Tage.
„ 21	Roßmarkt 3	Friedrich, Anna Barbara, Dienstmagd aus Crumbhofen im Großherzogthum Hessen, alt 42 Jahre.
„ 21	Schippeng. 22	Odenweller, Karl Franz, Sohn des Bürgers zu Bornheim, Kutschers, Peter Anton Odenweller (Bender), alt 7 Jahre, 1 Monat, 20 Tage.
„ 22	Schaumainstraße 10	Friedrich, Louise, Tochter des Musikers zu Wien in Oesterreich, Franz Friedrich (Barz), alt 6 Jahre, 9 Monate, 9 Tage.
„ 22	Klappergasse 26	Freyeisen, Johann Martin, Sohn des hies. Bürgers und Gärtnermeisters, Andreas Freyeisen (Nagel), alt 3 Jahre, 1 Monat, 5 Tage.
„ 22	—	N. N., Theodor Emil, aus Goldbach, Landgerichts Aschaffenburg im Königreich Bayern, alt 5 Monate, 20 Tage.
„ 22	Kirchhofstr. 7	Klingler, Elisabeth, geb. Wöllstein, Ehefrau des hies. Bürgers und Weingärtners, Johann Philipp Klingler, alt 73 Jahre, 7 Monate, 15 Tage.

Zeit.	Ort.	III. Verstorbene.
1861 Mai 23	Saalgasse 7	Gieck, Anna Katharine, geb. Neuhauer, hinterl. Wittwe des verstorbenen hies. Bürgers und Metzgermeisters, Christoph Ludwig Gieck, früher verheirathet mit dem verstorbenen hies. Bürger und Metzgermeister, Johann Georg Jäger, alt 64 Jahre, 3 Monate, 7 Tage.
„ 23	Judenmauer 2	Bending, Bending, Makler aus Niederursel im Großherzogthum Hessen, alt 63 Jahre.
„ 23	Bockgasse 12	Voigt, Friedrich Adolph, Kaufmann, Chef-Redacteur „der Schlesischen Zeitung", aus Breslau im Königreich Preußen, Wittwer, alt 54 Jahre, 4 Monate, 13 Tage.
„ 23	hinter der schön. Aussi. 24	Heyne, Philipp Bernhard, hies. Bürger und Handelsmann, verheirathet, alt 53 Jahre, 6 Monate, 29 Tage.
„ 23	Elisabethenstraße 8	Theobald, Anna Barbara, geb. Lautenschläger, zweite Ehefrau des hies. Bürgers und Packers, Georg Theobald, alt 38 Jahre, 11 Monate, 17 Tage.
„ 23	an der Eisenbahnbrücke	Roth, Johann, Häfnergesell aus Eppertshausen, Kreises Dieburg im Großherzogthum Hessen, alt 38 Jahre, 10 Monate, 22 Tage.
„ 23	am Bockenheimerthor	Voigt, Franz Joseph, Handlungscommis aus Darmstadt im Großherzogthum Hessen, alt 23 Jahre.
„ 23	—	N. N. Anna Margarethe Adolphine, alt 2 Jahre, 3 Monate, 26 Tage.
„ 23	Kornblumengasse 16	Moos, Johann, Sohn des Ortsbürgers und Maurers zu Hornau, Amts Königstein im Herzogthum Nassau, Wigand Moos (Stork), alt 1 Jahr, 2 Monate, 9 Tage.
„ 24	Fronhofstr. 9	Amschel, Gella, geb. Amschel, hinterl. Wittwe des verstorbenen hies. Handelsmanns, David Mayer Amschel, alt 92 Jahre.
„ 24	Langestraße 4	Schmidt, Johanna Charlotte Louise, Dienstmagd aus Zinna im preuß. Regierungsbezirk Potsdam, alt 45 Jahre.
„ 24	Friedbergerstraße 55	Wenderoth, N. N., todtgeborner Sohn des hies. Bürgers und Handelsmanns, Karl Ludwig Wenderoth (Trautwein).
„ 25	alte Rothhofgasse 3	Müllergroß, Adam, hies. Bürger, Packer und Sauerwasserhändler, verheirathet, alt 72 Jahre, 4 Monate, 14 Tage.
„ 25	Stiftstraße 10	Wagner, Johann Hartmann, hies. Bürger und Weingärtner, alt 31 Jahre, 10 Monate, 19 Tage.

Frankfurt a. M., den 28. Mai 1861. Standesbuchführung.

Dienstag den 11. Juni 1861, Vormittags 10 Uhr, im Gasthaus zur Gerste zu Bonames, sollen das hiesiger Stadt gehörige und in Bonameser Gemarkung belegene Pfarr- und Bartholomäi-Stifts-Vicarie-Gelände, in 5 Loose eingetheilt, in öffentlicher Versteigerung auf 9 Jahre, vom 22. Februar 1862 an, verpachtet werden. Die Bedingungen sind zu den gewöhnlichen Amtsstunden auf der Stadtkämmerei einzusehen.

Frankfurt a. M., den 24. Mai 1861. Stadtkämmerei.

Gesetz,

die Abänderung der §§. 168—172 der Medicinalordnung vom 29. Juli 1841 betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 6. laufenden Monats, wie folgt:

§. 1.

Die §§. 168 bis 172 der Medicinal-Ordnung vom 29. Juli 1841 sind aufgehoben und werden durch nachfolgende Bestimmungen ersetzt.

§. 2.

Nur solche Personen dürfen hier in Säugammendienst treten, welche vor dem Dienstantritt bei vorgenommener Untersuchung vollkommen gesund befunden worden sind.

§. 3.

Das Sanitätsamt hat die für die Vornahme dieser Untersuchung erforderlichen Anordnungen zu treffen und die Gebühren für dieselbe festzusetzen.

Das Sanitätsamt wird von den getroffenen Anordnungen dem Polizei-Amt Kenntniß geben und sind von Letzterem zur Unterstützung derselben in Ausführung der Gesinde-Ordnung, die entsprechenden Verfügungen zu treffen.

Beschlossen in Unserer Rathsversammlung am 24. Mai 1861.

Bürgerliches Aufgebot.

Mai	25.	Heß, Samuel, Kaufmann zu Cöln in der königl. preuß. Rheinprovinz, mit Hirsch, Josephine, hiesige Bürgerstochter.
„	25.	Igersheim, Samuel, hiesiger Bürger und Handelsmann, Wittwer, mit Rosenstein, Therese, aus Bockenheim im Kurfürstenthum Hessen.
„	25.	Schaffner, Johann Ludwig, Dr. phil., hiesiger Bürgersohn und Chemiker, mit Langenhan, Anna Caroline, aus Cöln.
„	25.	Schmidt, Caspar Heinrich Friedrich Christian August, Dr. med. und prakt. Arzt, aus Hemmerde in der königl. preuß. Provinz Westphalen, dermalen dahier wohnhaft, mit Kröll, Franziska Susanna Louise Wilhelmine Katharine, aus Ahrweiler, Regierungsbezirks Coblenz in der königl. preuß. Rheinprovinz.
„	25.	Schüler, Johann Nicolaus, hiesiger Bürger und Steindeckermeister, Wittwer, mit Jung, Sabine Henriette, aus Haintgen, Amts Usingen im Herzogthum Nassau.
„	25.	Wolff, Gustav Heinrich, Kaufmann zu Riga in Rußland, mit Dettmer, Maria Louise Christine, aus Breinum im Königreich Hannover, früher dahier wohnhaft.

Frankfurt a. M., den 28. Mai 1861.

Standesbuchführung.

Bekanntmachung.

Freitag den 31. Mai l. J., Nachmittags 4 Uhr, soll an Ort u. Stelle die ganze diesjährige Kleecrescenz von den drei Böschungen des neuen Winterhafens öffentlich versteigert werden.

Frankfurt a. M., den 24. Mai 1861.

Rechnei- und Renten-Amt.

Bekanntmachung.

Nach nunmehr erfolgter Ausfertigung sämmtlicher Steuer-Quittungen sind die Einkommensteuer-Beiträge für das Jahr 1860

im Laufe des Monats Mai a. c.

bei diesseitiger Amtskasse einzuzahlen, und zwar an den Amtstagen:

Montags, Mittwochs, Donnerstags, Samstags,

Vormittags zwischen 9 und 11 Uhr.

Von denjenigen Steuerpflichtigen, welche unter 300 fl. Einkommen zu versteuern, demnach weniger als 1 fl. 30 kr. zu entrichten haben, wird die Einkommensteuer **nicht erhoben.**

Diejenigen, welche die Steuer-Quittung versiegelt zu erhalten wünschen, haben dies bei der Zahlung bemerken zu lassen.

Nach Ablauf der vorbezeichneten Frist werden an der Amtskasse keine Steuer-Zahlungen mehr angenommen, die unbezahlt gebliebenen Steuer-Beiträge vielmehr durch die Steuererheber bei den Steuerpflichtigen einkassirt.

Frankfurt a. M., den 30. April 1861.

Einkommensteuer-Commission.

Holz-Versteigerung.

In dem Goldstein-Forste Distrikt Weisenacker des dahiesigen Stadtwaldes sollen

Mittwoch den 29. Mai d. J.:

2¼ Klftr. Buchenscheith. 1r Cl.,
10 " " 2r "
1½ " Eichenscheith. 1r "
20 " " 2r "
36¼ " Eichenbengelholz,
12¼ " Eichenstumpfh. 2r Cl.,
6 Klafter Erlenscheith. 2r Cl.,
400 Stück Buchenwellen,
5200 " Eichenwellen,

öffentlich an die Meistbietenden versteigert werden und haben sich die Kauflustigen an genanntem Tage, Vormittags um 8 Uhr, dazu auf der Oberschweinsteig einzufinden.

Frankfurt a. M., den 25 Mai 1861.

Forst-Amt.

Straßenbeleuchtung im Monat Juni 1861.

Tage.	Beleuchtung der Straßenlaternen.		Beleuchtung der Dienstlaternen.	
	Anfang.	Ende.	Anfang.	Ende.
Vom 1. bis einschließlich 8.	9¼ Uhr	1 Uhr	9½ Uhr	2 Uhr
" 19. " " 30.	9½ "	12½ "	9½ "	1½ "

Frankfurt a. M., den 24. Mai 1861.

Polizei-Amt.

Der hierunter näher bezeichnete Metzgergeselle Jacob Bub von Anspach hat sich der Unterschlagung schuldig gemacht und der Untersuchung durch die Flucht entzogen.

Es wird gebeten, denselben im Betretungsfall ergreifen und hierher abliefern zu lassen.

Frankfurt a. M., den 24. Mai 1861.

Die Staatsanwaltschaft: Hecker.

Signalement: Jacob Bub ist 21 Jahre alt, Größe: 5' 4", Haare: schwarz, Schnitt derselben kurz, Stirne: hoch, Augenbraunen: schwarz, Augen: braun, Nase: klein, Mund: klein, Zähne: gut, Bart: schwarz, Kinn: rund, Gesichtsform: rund, Gesichtsfarbe: gesund.

Gefundene Gegenstände.

Ein Schlüssel. Zwei Stückchen Einfaßband. Ein seid. Umknüpftüchelchen. Ein Schlüssel. Ein Schleier. Ein kl. Hund mit rothem Halsband. 3 Schlüssel und 1 Bleistiftspitzer an einem Ring. Ein schwarzer Herrenhut. Ein Shawl. Ein Stock. Ein Portemonnaie mit einigem Geld. Ein Schleier. Ein Kindernetz. Ein Backhaken. Ein Portemonnaie mit einem Schlüssel. Ein Tüllkragen. Ein blechenes Zeichen. Ein Schlüssel. Eine Kappe. Ein Stock. Ein Messer und ein Portemonnaie mit einigen Kreuzern. Ein Fensterleder. Ein Schlüssel. Ein gold. Ring. Eine Stange Blei. Ein weißes Taschentuch. Eine Sammtschleife mit einer gold. Broche. Ein schw. Pinscher. Ein Shawl. Drei Dividenden-Scheine der Aachen-Mastrichter Eisenbahn-Gesellschaft. Ein Paar zugeschnittene Aermel.

Frankfurt a. M., den 27. Mai 1861.

Polizei-Amt.

Oeffentliche Ladung.

Das Vorderhaus Nr. 57 in der Judengasse, welches bescheinigtermaßen während einer langen Reihe von Jahren von dem hiesigen Bürger und Handelsmann David Feist Schloß besessen wurde, beziehentlich seit dessen im Jahre 1833 erfolgten Tode sich im Besitze von dessen Erben befindet, ist in dem amtlichen Transscriptionsbuche noch Niemanden zugeschrieben, auch können keine das Eigenthum nachweisende Urkunden vorgelegt werden.

Auf den Antrag der gedachten Erben werden deshalb Alle, welchen Eigenthums- oder sonstige Ansprüche an das Vorderhaus Nr. 57 in der Judengasse zustehen, hiermit aufgefordert, solche

vor dem 17. August 1861

bei unterfertigtem Gerichte anzumelden, indem nach Ablauf dieser Frist das fragliche Haus in dem amtlichen Transscriptionsbuche auf den Namen der Erben des hiesigen Bürgers u. Handelsmanns David Feist Schloß eingetragen werden soll.

Zugleich werden Alle, welchen Erb- oder sonstige Ansprüche an den Nachlaß der am 25. September 1842 ledig verstorbenen hiesigen Bürgerstochter Sophie Schloß zustehen, hiermit aufgefordert, diese Ansprüche

vor dem 17. August 1861

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an die aufgetretenen zum Theil auswärts wohnenden Intestaterben ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werden wird.

Frankfurt a. M., den 17. Mai 1861.

Stadt-Gericht II.
Dr. Jäger.
Dr. Seylauf, Secr.

Auszug aus den Standesbüchern

Frankfurter Landgemeinden.

Ort.	Zeit.	I. Getraute.
Bornheim	1861 April 1	Fink, Georg, designirter Bürger von Bornheim und Taglöhner, aus Melsungen im Kurfürstenthum Hessen, mit Schäfer, Anna Maria.
"	" 14	Munck, Johann Friedrich, Bürger und Oekonom zu Bornheim, mit Momberger, Susanna, aus Preungesheim im Kurfürstenthum Hessen.
"	" 21	Liebler, Franz Martin, Bürger zu Bornheim und Pflasterer, mit Knoth, Rosalie, aus Kirchhasel im Kurfürstenthum Hessen.
"	" 28	Knoll, Johann Carl August, designirter Bürger von Bornheim und Auslaufer, aus Ober-Hermsdorf in der königl. preuß. Provinz Schlesien, mit Stein, Susanna Henriette.
Nieder-Erlenbach	" 1	Leonhard, Conrad, Bürger zu Nieder-Erlenbach und Schreiner, mit Schneider, Elisabetha Wilhelmine.
Niederrad	" 1	Koch, Johannes, Bürger und Wagner zu Niederrad, mit Stunz, Amalie, aus Zierenberg in Kurhessen.
"	" 14	Vogel, Johannes, Bürger und Portefeuillemacher zu Niederrad, Wittwer, mit Wagner, Maria Theresia, aus Niederrad.
Oberrad	" 7	Bertram, Johannes, Bürger von Oberrad und Schlosser, mit Fuchs, Apollonia, aus Sprendlingen, Kanton Wöllstein, Kreises Alzei, Großh. Hessischer Rheinprovinz.
"	" 28	Koch, Johann Adam II., Bürger von Oberrad und Schneider, Wittwer, mit Hammes, Johannetta Katharina, aus Braubach im Herzogthum Nassau.

Ort.	Zeit.	II. Geborene.
Bonames	1861 April 14	Görtler, Johann Georg, Sohn des Bürgers und Schuhmachers zu Bonames Johann Georg Görtler II. (Jost.)
Bornheim	März 23	Helfrich, Anna Dorothea, Tochter des Bürgers zu Frankfurt und chirurgischen Instrumentenmachers Ernst Ferdinand Helfrich (Walluf).
"	April 1	Kämpf, Heinrich Philipp, Sohn des Bürgers und Oekonomen zu Bornheim Johannes Kämpf II. (Well).
"	" 1	Holzhaus, Elisabetha, Tochter des Bürgers zu Bornheim und Pflasterers Daniel Holzhaus (Fink).

Ort.	Zeit.		II. Geborene.
	1861		
Bornheim	April	1	Holzhausen, Carl Adolph, Sohn des Bürgers zu Lüttchendorf in der königl. preuß. Provinz Sachsen und königl. preuß. Telegraphen-Beamten zu Frankfurt Carl Adolph Holzhausen (Schreiber).
"	"	3	Wolffhardt, Anna Susanna Maria, Tochter des Bürgers zu Bornheim Hermann Adolph Wolffhardt (Becker).
"	"	5	Kämpf, Maria Franziska, Tochter des Bürgers und Oekonomen zu Bornheim Georg Kämpf (Rückert).
"	"	10	N. N. Georg Heinrich.
"	"	11	Ledermann, Charlotte Valerine, Tochter des Bürgers und Portefeuille-Fabrikanten zu Bornheim Ferdinand Heinrich Ledermann (Osterhold).
"	"	11	Emmel, Catharina Elisabetha, Tochter des Bürgers und Taglöhners zu Bornheim Johann Conrad Emmel (Jourdan).
"	"	15	N. N. Christian (fremd).
"	"	16	Sonntag, Johann Georg, Sohn des Bürgers zu Bornheim und Haarschneiders Heinrich Sonntag (Burk).
"	"	19	Mönch, Friedrich Lucas, Sohn des Bürgers zu Stuttgart und Schriftgießers Gustav Adolph Mönch (Schad).
"	"	19	Helfrich, Philipp, Sohn des Bürgers und Weißbinders zu Bornheim Philipp Helfrich III. (Löffler).
"	"	20	Clauer, Johannes, Sohn des Bürgers zu Bornheim und Schreiners Johann Conrad Clauer (Holzhausen).
"	"	22	Hufer, Johann Andreas, Sohn des Bürgers zu Bornheim und Chausseewärters Johann Andreas Hufer (Sticher).
"	"	24	N. N. Maria Antoinette (fremd).
"	"	26	Holz, Elisabetha, Tochter des Bürgers zu Niedereschbach im Großherzogthum Hessen und Schreiners Friedrich Holz (Schwab).
"	"	28	N. N. Mädchen, todtgeboren (fremd).
Hausen	"	7	Jekel, Jacob, Sohn des Bürgers und Schreiners zu Hausen Johann Konrad Jekel (Belz).
Nieder-Erlenbach	"	4	Lampert, Johann Wilhelm, Sohn des Bürgers und Oekonomen zu Nieder-Erlenbach Heinrich Ernst Lampert (Seip).
Frankfurt	Febr.	9	Hochstadt, Wilhelm, Sohn des Bürgers zu Niederrad und Schriftgießers Johann Jacob Ludwig Hochstadt (Günther).
Niederrad	April	6	Heuser, Heinrich Wilhelm, Sohn des Bürgers und Hutmachers zu Niederrad Johann Conrad Heuser (auch Heußner) (Streb).
Niederursel	"	9	Heimberger, Philipp, Sohn des Bürgers und Schreiners zu Niederursel Wilhelm Carl Heimberger (Kunz).
"	"	27	Raußmüller, Christiane, Tochter des Bürgers und Drehers zu Niederursel Karl Raußmüller (Schwab).
Frankfurt	"	2	Roth, Clara Franziska, Tochter des Bürgers und Schneiders zu Oberrad Johann Heinrich Roth (Ebert).

Ort.	Zeit.	II. Geborene.
	1861	
Oberrad	April 6	Jörg, Johann Wilhelm, Sohn des Bürgers und Gärtners zu Oberrad Georg Ernst Jörg (Pfannenstiel).
"	" 13	N. N. Friedrich.
"	" 14	Ruder, Joseph, Sohn des Bürgers und Gärtners zu Oberrad Konrad Ruder (Breitert).
Marburg	" 26	N. N. Katharina Elisabetha, heimathberechtigt zu Oberrad.
Frankfurt	" 29	Löbig, Philipp Ludwig, Sohn des Bürgers und Haarschneiders zu Oberrad Leonhard Löbig (Reich).
Oberrad	" 30	N. N. Karl Heinrich (fremd).

Ort.	Zeit.	III. Verstorbene.
	1861	
Bornheim	April 9	Simon, Emil, Hülfslehrer an der Gemeindeschule zu Bornheim, Sohn des Schullehrers zu Münster im Großherzogthum Hessen Johannes Simon (Port), alt 27 Jahre, 1 Monat, 13 Tage.
"	" 9	Häfner, Johann Christoph, Sohn des Bürgers und Pflasterers zu Bornheim Johann Georg Häfner II. (Müller), alt 9 Monate, 21 Tage.
"	" 11	N. N. Daniel Carl, alt 5 Monate.
"	" 12	Klein, Johann Daniel, Bürger zu Bornheim und Pflasterer, verheirathet, alt 52 Jahre, 7 Monate, 16 Tage.
Frankfurt	" 22	Wölfer, Christian August, Bürger von Bornheim, Canzlist bei der General-Postdirection in Frankfurt, verheirathet, alt 66 Jahre, 8 Monate, 5 Tage.
Bornheim	" 22	Clauer, Johannes, Sohn des Bürgers zu Bornheim und Schreiners Johann Conrad Clauer (Holzhausen), alt 3 Tage.
Frankfurt	" 24	Heister, Maria Magdalena, Dienstmagd, aus Bornheim, alt 21 Jahre, 7 Monate, 1 Tag.
Bornheim	" 28	Hufer, Johann Andreas, Sohn des Bürgers zu Bornheim und Chausseewärters Johann Andreas Hufer (Sticher), alt 7 Tage.
"	" 28	N. N. Mädchen, todtgeboren (fremd).
Dortelweil	" 21	Schneider, Anna Maria, geb. Kühn, Ehefrau des Ortsbürgers und Wagners zu Dortelweil Johann Philipp Friedrich Schneider, alt 58 Jahre, 6 Monate, 16 Tage.
Nieder-Erlenbach	" 21	Söllner, Franz Friedrich, Bürger und Gastwirth zu Nieder-Erlenbach, alt 55 Jahre, 2 Monate, 12 Tage.
"	" 23	Junghenn, Esther, geb. Ziemer, Ehefrau des Bürgers zu Eschborn im Herzogthum Nassau, dermalen Pachters des Hospitalgutes in Nieder-Erlenbach Johannes Junghenn, alt 73 Jahre, 10 Monate, 29 Tage.

Ort.	Zeit.	III. Verstorbene.
	1861	
Niederrad	April 3	Thorn, Philippine Caroline, Tochter des verstorbenen Bürgers zu Birlenbach (Amts Dietz) und Schriftgießers Johann Friedrich Thorn (Best), alt 1 Jahr, 1 Monat, 6 Tage.
Frankfurt	„ 9	N. N. Adolph, alt 1 Jahr, 9 Tage.
„	„ 10	Hochstadt, Christian, heimathberechtigt zu Niederrad, alt 19 Jahre, 4 Monate, 26 Tage.
Niederrad	„ 11	N. N. Charlotte, alt 1 Jahr, 8 Tage.
„	„ 11	N. N. Carl Otto (fremd), alt 1 Jahr, 2 Monate, 18 Tage.
„	„ 12	N. N. Georg, alt 2 Jahre, 2 Monate, 13 Tage.
„	„ 12	Raab, Andreas, Bürger und Maurer zu Niederrad, verheirathet, alt 70 Jahre, 8 Monate, 29 Tage.
„	„ 13	Hütter, Johann Baptist, Bürger und Musikus zu Niederrad, verheirathet, alt 51 Jahre, 4 Monate, 28 Tage.
„	„ 13	Striewe, Johannes, Sohn des Bürgers und Haarschneiders zu Niederrad Heinrich Franz Striewe (Stamm), alt 18 Jahre, 11 Tage.
Oberrad	„ 5	N. N. Elisabetha, Zwillingskind (fremd), alt 16 Tage.
„	„ 5	Möhser, Katharina, Tochter des Bürgers und Portefeuille-Arbeiters zu Oberrad Franz Konrad Möhser (Rehm), alt 6 Monate, 2 Tage.
„	„ 9	N. N. Wilhelm, alt 16 Tage.
„	„ 10	N. N. Johann Karl Friedrich, Zwillingskind (fremd), alt 1 Monat, 17 Tage.
„	„ 12	N. N. Johannes, alt 2 Monate, 7 Tage.
„	„ 16	Brück, Maria Christine, ledig, aus Burkhardsfelden, Großh. Hessischen Kreisamtes Gießen, angeblich 69 Jahre alt.
„	„ 20	N. N. Margaretha Katharina (fremd), alt 2 Monate, 24 Tage.
„	„ 22	Möser, Christian, Sohn des Bürgers und Gärtners zu Oberrad Johann Daniel Möser III. (Bernhard), alt 3 Jahre, 4 Monate, 13 Tage.
„	„ 27	Jörg, Johann Georg, Sohn des Bürgers und Gärtners zu Oberrad Johann Friedrich Jörg (Krämer), alt 5 Jahre, 15 Tage.
„	„ 30	N. N. Victor (fremd), alt 18 Tage.

Oberrad, den 28. Mai 1861. **Standesbuchführung.**

---

8 Stück schwarzseidene viereckige Herrenbinden, welche wahrscheinlich entwendet sind, wurden angehalten. Eigenthums-Ansprüche sind bei unterzeichneter Stelle geltend zu machen.

Frankfurt a. M., den 24. Mai 1861. **Polizei-Amt.**

Das Wanderbuch des Schlossergesellen Heinrich Gosdorfer von hier d. d. Frankfurt 14. April 1860 ist angeblich verloren worden, was zur Verhütung von Mißbrauch hiermit bekannt gemacht wird.

Frankfurt a. M., den 24 Mai 1861. **Polizei-Amt.**

Verantwortlicher Redacteur und Verleger J. G. Holzwart. — Druck von J. P. Streng.

Amts-Blatt
der freien Stadt Frankfurt.

(Expedition: am Geistpförtchen, Schlachthausgasse 21.)

№ 65. Donnerstag, den 30. Mai 1861.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bürgerliches Aufgebot.

Mai 28. Eyring, Augustin, designirter hiesiger Bürger und Maurergesell, aus Ilbenstadt im Großherzogthum Hessen, mit Euler, Anna Margaretha, hiesige Bürgerstochter.

„ 28. Gockenbach, Friedrich Wilhelm, designirter hiesiger Bürger und Bleichgärtner, aus Rödelheim im Großherzogthum Hessen, mit Nagel, Kunigunde, geb. Klingler, Wittwe des verstorbenen hiesigen Bürgers und Bleichgärtners Philipp Nagel.

„ 28. Gnetsch, Nicolaus, designirter hiesiger Bürger und Schreinermeister, aus Oberolm, Kreisamtes Mainz im Großherzogth. Hessen, mit Tröndle, Maria Johannette, hiesige Bürgerstochter.

Frankfurt a. M., den 30. Mai 1861. Standesbuchführung.

Bekanntmachung.

Nach nunmehr erfolgter Ausfertigung sämmtlicher Steuer-Quittungen sind die Einkommensteuer-Beiträge für das Jahr 1860

im Laufe des Monats Mai a. c.

bei diesseitiger Amtskasse einzuzahlen, und zwar an den Amtstagen:

Montags, Mittwochs, Donnerstags, Samstags,
Vormittags zwischen 9 und 11 Uhr.

Von denjenigen Steuerpflichtigen, welche unter 300 fl. Einkommen zu versteuern, demnach weniger als 1 fl. 30 kr. zu entrichten haben, wird die Einkommensteuer **nicht erhoben.**

Diejenigen, welche die Steuer-Quittung versiegelt zu erhalten wünschen, haben dies bei der Zahlung bemerken zu lassen.

Nach Ablauf der vorbezeichneten Frist werden an der Amtskasse keine Steuer-Zahlungen mehr angenommen, die unbezahlt gebliebenen Steuer-Beiträge vielmehr durch die Steuererheber bei den Steuerpflichtigen eincassirt.

Frankfurt a. M., den 30. April 1861.

Einkommensteuer-Commission.

Bekanntmachung.

Freitag den 31. Mai l. J., Nachmittags 4 Uhr, soll an Ort u. Stelle die ganze diesjährige Kleecrescenz von den drei Böschungen des neuen Winterhafens öffentlich versteigert werden.

Frankfurt a. M., den 24. Mai 1861.

Rechnei- und Renten-Amt.

Zu vier erledigten Conventualinnenstellen des Weißfrauenklosters liegt von heute an, 14 Tage lang, ein Anmeldezettel auf.

Frankfurt a. M., den 28. Mai 1861. Stadt-Kanzlei.

Dienstag den 11. Juni 1861, Vormittags 10 Uhr, im Gasthaus zur Gerste zu Bonames, sollen das hiesiger Stadt gehörige und in Bonameser Gemarkung belegene Pfarr- und Bartholomäi-Stifts-Vicarii Gelände, in 5 Loose eingetheilt, in öffentlicher Versteigerung auf 9 Jahre, vom 22. Februar 1862 an, verpachtet werden. Die Bedingungen sind zu den gewöhnlichen Amtsstunden auf der Stadtkämmerei einzusehen.

Frankfurt a. M., den 24. Mai 1861. Stadtkämmerei.

Das Wanderbuch des Schlossergesellen Heinrich Gosdorfer von hier d. d. Frankfurt 14. April 1860 ist angeblich verloren worden, was zur Verhütung von Mißbrauch hiermit bekannt gemacht wird.

Frankfurt a. M., den 24 Mai 1861 Polizei-Amt.

Bekanntmachung.

Am 14. l. Mts. wurde bei Bingen im Rhein ein Tannenstamm von ca. 50 Fuß Länge und ca. 1 Fuß Durchmesser geländet.

Der Eigenthümer wolle sich bei Großherzoglich Hessischem Polizei-Commissariat zu Bingen melden.

Frankfurt a. M., den 28. Mai 1861. Polizei-Amt.

Vom 27. bis 28. d. Mts. wurde dahier entwendet: 5 Stück Shirting, jedes Stück 36¾ Metres haltend, mit der Nr. 260 oder 300.

Man ersucht um Anzeige falls über den Verbleib dieses Shirtings etwas bekannt werden sollte.

Frankfurt a. M., den 29. Mai 1861. Polizei-Amt.

Gefundene Gegenstände.

Ein Schlüssel. Zwei Stückchen Einfaßband. Ein seid. Umknüpftüchelchen. Ein Schlüssel. Ein Schleier. Ein kl. Hund mit rothem Halsband. 3 Schlüssel und 1 Bleistiftspitzer an einem Ring. Ein schwarzer Herrenhut. Ein Shawl. Ein Stock. Ein Portemonnaie mit einigem Geld. Ein Schleier. Ein Kindernetz. Ein Packhaken. Ein Portemonnaie mit einem Schlüssel. Ein Tüllkragen. Ein blechenes Zeichen. Ein Schlüssel. Eine Kappe. Ein Stock. Ein Messer und ein Portemonnaie mit einigen Kreuzern. Ein Fensterleder. Ein Schlüssel. Ein gold. Ring. Eine Stange Blei. Ein weißes Taschentuch. Eine Sammtschleife mit einer gold. Broche. Ein klein. Pinscher. Ein Shawl. Drei Dividenden-Scheine der Aachen-Mastrichter Eisenbahn-Gesellschaft. Ein Paar geschnittene Aermel. Ein Doppelschlüssel. Eine Schürze. Ein Portemonnaie mit einigen Kreuzern. Ein gold. Medaillon.

Frankfurt a. M., den 29. Mai 1861. Polizei-Amt.

8 Stück schwarzseidene viereckige Herrenbinden, welche wahrscheinlich entwendet sind, wurden angehalten. Eigenthums-Ansprüche sind bei unterzeichneter Stelle geltend zu machen.

Frankfurt a. M., den 24. Mai 1861. Polizei-Amt.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß des am 12. April 1861 verstorbenen hiesigen Bürgers und Handelsmannes Meyer Benedict Goldschmidt und dessen am 7. Mai 1840 verlebten Ehefrau Bettchen Goldschmidt, geb. Schames, zustehen, haben solche

vor dem 3. August 1861

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an die aufgetretenen zum Theile auswärts wohnenden Erben ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 24. Mai 1861. Stadt-Gericht II.

Dr. Jäger.

Dr. Leykauf, Secr.

Edictalladung.

Alle, welche an die Verlassenschaft nachbenannter Personen:

1) der Ehefrau des Cigarrenfabrik-Werkmeisters Georg Nicolaus Burkhard Riemann aus Bremen, Auguste, vorher verehelichte Tobianke, geb. Ackermann;
2) der Dienstmagd Maria Deuber aus Holzhausen, Kreises Kirchhain in Kurhessen;
3) der Wittwe des Ortsbürgers zu Rödelheim und Postwagenmeisters dahier Johann Wilhelm Vogt, Maria Amalie, geb. Müller;
4) des Optikers Adolph Wilhelm Steinmetz aus Kirberg, Amts Limburg in Nassau;
5) der Dienstmagd Johannette Brückel aus Weilburg;
6) der Wartfrau Maria Josepha Koffler aus Bingen, und
7) des Handlungscommis Friedrich Blesch aus Birkenfeld, Landgerichts Hofheim in Bayern,

Erb- oder sonstige Ansprüche zu machen haben, werden hierdurch aufgefordert, solche so gewiß in dem hiermit auf

Dienstag den 25. Juni 1861, Vormittags 9 Uhr,

anberaumten Termine dahier anzuzeigen, als ansonsten die Nachlässe Nr. 1—3 ohne Sicherheitsleistung an die auswärtigen Intestat-Erben verabfolgt, die Nachlässe 4—7 aber dem hiesigen Fiscus überwiesen werden sollen.

Frankfurt a. M., den 16. Mai 1861. Stadt-Amt I.

Dr. Antoni.

Dr. Diehl, Act.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß der am 10. März 1861 verstorbenen hiesigen Bürgers- und Handelsmanns-Wittwe Catharina Wißmann, geb. Klingenhöfer, zustehen, haben solche

vor dem 27. Juni 1861

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an die aufgetretenen, zum Theile auswärts wohnenden Intestat-Erben ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 29. April 1861. Stadt-Gericht II.

Dr. Jäger.

Dr. Leykauf, Secr.

Polizei-Taxen der freien Stadt Frankfurt.

Vom 30. Mai 1861.

Brod-Taxe und Gewicht.

Vom 30. Mai bis 12. Juni 1861.

	Pfd.	Loth.	Kr.	Hl.
Zweite Sorte.				
Ein gemischtes Roggenbrod von	4		15	2
" " " von	2		7	3
" " " von		26	3	
Erste Sorte.				
" " " von	6		25	2
" " " von	3		12	3
" Weizen- od. sg. Pfaffenbrod von	1	14	8	
" " " " " von		23	4	
" " " " " von		$11\frac{1}{2}$	2	
" " " " " von		$5\frac{3}{4}$	1	
" Wasserweck . . . . . . von		$5\frac{1}{4}$	1	
" Milchbrod . . . . . . von		4	1	
" feines Wasserbrod . . . von		$3\frac{3}{4}$	1	
Bei den Dorfbäckern.				
Zweite Sorte.				
Ein gemischtes Roggenbrod von	4		14	2
" " " von	2		7	1
" " " von		27	3	
Erste Sorte.				
" " " von	6		24	2
" " " von	3		12	1

1) Die Dreingabe bei dem Verkaufe der Wasserwecke und Milchbrode ist bei Strafe, sowohl für den Geber als für den Empfänger, verboten.

2) Ebenso wird das frühere Verbot des Aushockens des Weiß- und Schwarzbrodes von Neuem in Erinnerung gebracht.

Fleisch-Taxe.

	Kr.	Hl.
Ochsenfleisch das Pfd.	17	1
Rinderfleisch " "	15	1
Kuhfleisch " "	15	1
Kalbfleisch " "	14	1
Hammelfleisch " "	16	1
Schweinefleisch " "	15	3

a) Die Fleischzugabe beträgt den zehnten Theil des Gewichts, mithin auf fünf Pfund ein halbes, und soll von der nämlichen Gattung des Fleisches sein.

b) Der Verkauf des Fleisches ohne Zugabe um einen höheren Preis als die Taxe bestimmt, ist bei Strafe verboten.

Bier-Taxe.

Bis Ende September 1861.

Die Maas Bier:

	Kr.	Hl.
Ueber die Straße	14	
Im Hause	14	
Das Seidel ($1\frac{1}{4}$ Schop.)	4	2

Frucht-Preise.

	fl.	kr.
Weizen das Mltr., d. Mittelpr.	12	52
Korn " " "	9	5
Gerste " " "	7	31
Hafer, 110 Pfd.	5	10

Mehl-Preise.

	fl.	kr.
Weizenmehl . . . . à 135 Pfd.		
" geschw. Vorschuß " "	16	46
" gemeiner " " "	13	12
Weizenschrotmehl . . . . . " "	10	47
Weizensemmelmehl . . . . " "	8	23
Korn- oder Roggenmehl . " "	10	5

Heu- und Stroh-Preise.

	fl.	kr.
Heu, Mittelpreis des Zentners	1	54
Kornstroh, das Fuder oder 10 Zentner	14	—

Die Strohverkäufer sind verbunden, nach dem Gewicht zu verkaufen.

Polizei-Amt.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger J. C. Holzwart. — Druck von J. P. Streng.

Amts-Blatt
der freien Stadt Frankfurt.

(Expedition: am Geistpförtchen, Schlachthausgasse 21.)

№ 66. Samstag, den 1. Juni 1861.

Amtliche Bekanntmachungen.

Feldstrafgesetz.

Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 22. April 1861 wie folgt:

Erster Abschnitt.
Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind nur auf solche Entwendungen, Beschädigungen und sonstige Feldpolizei-Vergehen anwendbar, welche in Feldern, Wiesen, Weiden, Weinbergen, Anlagen, Gärten und Hofräumen an Gegenständen der Landwirthschaft oder überhaupt an solchen Gegenständen und Orten verübt werden, die unter Feldschutz stehen, sowie ferner auf diejenigen der genannten Vergehen, welche an solchen Orten begangen werden, die dem Forstschutze anvertraut sind.

Art. 2.

Wenn ein entwendeter Gegenstand dem Beschädigten nicht zurückgegeben worden ist, so soll der Schuldige außer zur Strafe auf Antrag des Beschädigten auch zum Ersatze des Werthes des entwendeten Gegenstandes verurtheilt werden. Der entwendete Gegenstand ist dem Beschädigten nur auf sein Verlangen zurückzugeben.

Art. 3.

Ist durch die Entwendung noch ein besonderer Schaden zugefügt worden, welcher durch die Zurückgabe des entwendeten Gegenstandes oder den Ersatz dessen Werthes nicht vergütet wird, so soll der Schuldige auf Antrag des Beschädigten zum Ersatze auch dieses Schadens verurtheilt werden.

Auf Schadensersatz soll, soferne der Beschädigte darauf anträgt, auch dann erkannt werden, wenn ein Gegenstand nicht entwendet, sondern beschädigt worden ist.

Art. 4.

Keine Strafen finden statt:

1) gegen diejenigen Personen, welche zur Zeit der Begehung eines Feldfrevels des Gebrauchs der Vernunft beraubt waren, oder sich in einer ohne ihr Verschulden entstandenen völligen Sinnesverwirrung befanden;

2) gegen Kinder unter 14 Jahren; dieselben sind der häuslichen Züchtigung oder der Schulzüchtigung zu überlassen, bleiben jedoch ganz straflos, wenn sie nur auf Veranlassung oder unter Theilnahme oder Begünstigung ihrer Eltern, Vormünder oder Pflege-Eltern gefrevelt haben.

Art. 5.

Feldfrevel, welche erwiesener Maßen durch einen unvorhergesehenen, anders nicht abzuwendenden Nothfall veranlaßt worden sind, unterliegen keiner Bestrafung.

Zur Leistung des Werth- und Schadensersatzes bleibt der Thäter verpflichtet, und steht hierüber dem Rügegerichte, wenn es in der Hauptsache erkennt, das Urtheil zu.

Art. 6.

Feldfrevel, welche unter Ehegatten, Ascendenten und Descendenten oder Verschwägerten in auf- oder absteigender Linie, oder unter Geschwistern oder Verschwägerten gleichen Grades vorfallen, unterliegen einer Bestrafung nur dann, wenn das Haupt der Familie oder der Beschädigte dieses verlangt.

Art. 7.

Haben Feldfrevler bei Verübung von Feldfreveln Thätlichkeiten oder sonstige gesetzwidrige Handlungen gegen obrigkeitliche Personen, oder solche, welche von Amtswegen zum Schutze des Feldes verpflichtet sind, oder gegen den Feldeigenthümer verübt, so ist hierüber von dem sonst zuständigen Richter zu erkennen.

Dagegen kann unabhängig von diesem Vergehen oder Verbrechen über das eigentliche Feldvergehen von dem Rügegericht erkannt werden.

Art. 8.

Die auf Feldfrevel gesetzte Strafe trifft, so weit gegenwärtiges Gesetz nicht für einzelne Fälle besondere Ausnahmebestimmungen enthält, nur diejenige Person, welche den Frevel begangen hat (den physischen Urheber). Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches über Anstifter (Artikel 71—72), Complott (Artikel 74—82), Gehülfen (Artikel 83—86) und Begünstiger (Artikel 87—93) finden auf Feldfrevel keine Anwendung.

Art. 9.

Wenn mehrere Personen zur gemeinsamen Verübung eines oder mehrerer Frevel zusammengewirkt haben, so wird gegen jeden einzelnen Frevler die Strafe des Ganzen erkannt; für Ersatz und Kosten aber haften sie unter solidarischer Verbindlichkeit einfach.

Art. 10.

Feldfrevel auf einem gemeinschaftlichen Grundstücke, welche einem Miteigenthümer desselben zur Last fallen, sollen eben so hoch bestraft werden, als wären sie von Jemanden, der nicht Miteigenthümer ist, begangen worden.

Insbesondere ist in solchen Fällen, in welchen der Werth des entwendeten Gegenstandes oder die Größe des Schadens bei Bestimmung der Strafe berücksichtigt wird, die Größe des Betrags der Strafe nach dem ganzen Werthe und nicht blos nach demjenigen Theile desselben, der dem beschädigten Miteigenthümer zusteht, zu bestimmen.

Art. 11.

Für die wegen verübter Feldfrevel zuerkannt werdenden Geldstrafen, die Kosten und den Ersatz des Werthes und Schadens müssen haften:

1) Eltern für ihre minderjährigen leiblichen Kinder, Stiefkinder, Adoptivkinder und Pflegekinder, wenn die Kinder bei ihnen wohnen und keine besondere Haushaltung führen;
2) Vormünder für ihre Mündel, wenn diese bei ihnen wohnen;
3) Diejenigen, welchen Minderjährige in Pflege gegeben sind, für diese, wenn

ihnen die Aufsicht über sie anvertraut oder wenn die strafbare Handlung zu ihrem Vortheile geschehen ist;

4) die Dienstherrschaft für ihr Gesinde oder Taglöhner, Handwerker für ihre Gesellen und Lehrlinge, wenn die strafbare Handlung zu ihrem Vortheile oder in ihrer Dienstverrichtung geschehen ist; unter derselben Voraussetzung haften Eltern für ihre in gemeinschaftlichem Haushalte mit ihnen lebenden großjährigen Kinder;

5) Gemeinden für ihre Hirten, und Eigenthümer von Vieh, welche besondere Hirten halten, für diese, wenn die strafbare Handlung in ihrem Dienste geschehen ist; bei Weidefreveln insbesondere ohne Unterschied, es mag einzelnes Vieh von der Heerde in einen verbotenen Ort übergelaufen, oder die ganze Heerde darin angetroffen worden sein.

Diese Haftpflicht tritt jedoch in den Fällen 4 und 5 nur dann ein, wenn der Denunciant oder Beschädigte innerhalb vier Tagen nach Entdeckung des Thäters Demjenigen, welcher für denselben zu haften hat, oder dessen Angehörigen, oder in deren Abwesenheit der Ortspolizeibehörde die Anzeige davon gemacht hat. Muß eine Gemeinde haften, so ist die Anzeige in der Stadt dem Polizeiamt, Feldsection, und in den Landgemeinden dem Schultheißen zu machen.

Art. 12.

Der Versuch eines Feldfrevels unterliegt keiner Bestrafung.

Art. 13.

In so weit das gegenwärtige Gesetz die darin angedrohten Geldstrafen ihrer Größe nach unbestimmt gelassen hat, ist von dem Rügegerichte in denjenigen Fällen, in welchen weder Schärfungs- noch Milderungsgründe eintreten, als ordentliche Strafe eine Geldbuße zu erkennen, welche der Hälfte der angedrohten höchsten Strafe (des Maximums) entspricht.

Art. 14.

Bei Erkenntnig der ihrer Größe nach unbestimmten Geldstrafen sind folgende Umstände als Schärfungsgründe zu betrachten:

a) wenn die Handlung auf durch Zäune, Planken, Gräben oder Mauern gehörig eingefriedigten Grundstücken mittelst Einsteigens oder Einbrechens, oder in dem Publikum geöffneten Anlagen verübt wurde;

b) wenn der Frevel nach dem Eintritte der Nacht oder vor Tagesanbruch, oder an einem Sonntage oder allgemeinen Feiertage, oder zu einer Zeit, während welcher der Aufenthalt in Feldern, Wiesen oder Weinbergen verboten ist, oder an einem Tage verübt wurde, an welchem die in der betreffenden Gemarkung vorgefallenen Feldfrevel vom Rügegericht abgeurtheilt werden;

c) wenn der Schuldige versucht hat, durch Schwärzung des Gesichts oder auf andere Weise bei Verübung der That sich unkenntlich zu machen;

d) wenn der Schuldige, ungeachtet der Abmahnung des Feldschützen oder einer anderen auf den Feldschutz verpflichteten Person, mit Verübung der unerlaubten That fortgefahren hat;

e) wenn er innerhalb vierundzwanzig Stunden zweimal oder mehrmals eine Entwendung oder vorsätzliche Beschädigung begangen hat;

f) wenn er die entwendeten Gegenstände sämmtlich oder zum Theil verkauft oder sonst veräußert hat;

g) wenn er beim Betreten Namen oder Wohnort falsch angegeben oder verschwiegen hat;

h) wenn der entwendete Gegenstand zu dem Gewerbe, welches der Schuldige treibt, geeignet war;

i) wenn der bei der That betroffene Schuldige auf Anrufen des Feldschützen nicht stehen geblieben ist, ob er gleich den Ruf hören konnte, oder sich der Pfändung mit Erfolg widersetzt hat.

Als Minderungsgrund ist der geringere Werth des entwendeten Gegenstandes und der geringere Betrag des gestifteten Schadens zu betrachten.

Art. 15.

In den Fällen, in welchen das gegenwärtige Gesetz die Geldstrafen ihrer Größe nach unbestimmt gelassen hat, muß wegen eines jeden der im Artikel 14 bezeichneten Schärfungsgründe die ordentliche Strafe um die Hälfte, jedoch im Ganzen nur bis zum doppelten Betrage der höchsten Strafe (Maximum) erhöht werden. Wegen des im Artikel 14 bezeichneten Minderungsgrundes kann die ordentliche Strafe bis zum geringsten Maße (Minimum) ermäßigt werden.

Art. 16.

Wenn bei einem Feldfrevel in den Fällen, in welchen das gegenwärtige Gesetz feste Strafen angedroht hat, einer oder mehrere der im Artikel 14 unter a—i angegebenen Umstände eintreten, so muß für jeden einzelnen derselben der verwirkten Strafe ein der Hälfte der angedrohten Strafe entsprechender Zusatz gemacht werden, jedoch mit der Beschränkung, daß, wenn wegen einer solchen Concurrenz die Erhöhung mehr als das Dreifache der ohne Erhöhung verwirkten Strafe betragen würde, dieser doch nur das Dreifache derselben zugesetzt werden kann.

Art. 17.

Die Artikel 111 und 112 des Strafgesetzbuches (fortgesetzte Vergehen betreffend) sind auf Feldfrevel nicht anwendbar.

Art. 18.

Sind bei Anwendung einer nach diesem Gesetze zu erkennenden Strafe Schärfungs- oder Minderungsgründe in Betracht gekommen, so muß ihrer in dem Erkenntniß ausdrücklich Erwähnung geschehen.

Art. 19.

Bei der Berechnung der Strafen, des Werth- und Schadensersatzes werden Bruchtheile von Kreuzern zum Vortheile des Frevlers überall nicht in Anschlag gebracht.

Art. 20.

Wenn einem unbekannten Frevler Gegenstände abgepfändet worden sind und derselbe nicht zu ermitteln ist, so werden die gepfändeten Gegenstände, unbeschadet der Rechte Dritter, confiscirt.

Art. 21.

Der Werthersatz, der Schadensersatz und die Herstellungskosten werden zugleich mit den Geldstrafen und den Kosten, und auf dieselbe Weise, wie diese, beigetrieben.

Art. 22.

Kann von einem Frevler der Gesammtbetrag der Geldstrafe, der Kosten und des Werth- und Schadensersatzes nicht vollständig, sondern nur zum Theil beigetrieben werden, so werden von dem beigetriebenen Gelde zuerst die Geldstrafe, dann die Kosten und zuletzt der Betrag des zu leistenden Werth- und Schadensersatzes, sowie der Herstellungskosten bezahlt, und zwar so, daß die vorgeordnete Klasse immer vollständig befriedigt sein muß, ehe die nachfolgende zur Befriedigung gelangen kann.

Art. 23.

Können die zuerkannten Geldstrafen und die Kosten nicht beigetrieben werden, so müssen sie im Gefängniß, und zwar mit vierundzwanzig Stunden für jeden Gulden, verbüßt werden. Hierbei gelten folgende Bestimmungen:

1) Die Gefängnißstrafe für Geldbußen und Kosten kann in keinem Falle die Dauer von drei Monaten überschreiten.
2) Bleibt bei der Verwandlung in Gefängniß ein Rest des Geldbetrags übrig, für welchen weniger als zwölf Stunden Gefängniß anzusetzen wären, so wird der Rest zum Vortheile des Frevlers nicht berücksichtigt.
3) Das Minimum bei Verbüßungen durch Gefängniß wird auf zwölf Stunden festgesetzt.

Art. 24.

Bei solchen Feldfrevlern, welche notorisch unvermögend sind, die ihnen zuerkannte Geldstrafe nebst Kosten zu bezahlen, oder welche selbst erklären, daß sie Zahlung nicht zu leisten vermögen, muß zwar die Geldstrafe angesetzt werden, es ist aber dem Rügegericht gestattet, ohne daß zuvor die Zahlungsunfähigkeit durch das Executions-Verfahren förmlich constatirt ist, sogleich die Verbüßung dieser Strafe nebst Kosten im Gefängniß verbüßen zu lassen.

Art. 25.

Den Frevlern bleibt vorbehalten, durch ganze oder theilweise Bezahlung der Geldstrafposten sich von der ganzen oder theilweisen Strafverbüßung zu befreien.

Art. 26.

Leisten die nach Artikel 11, Absatz 1, 2 und 3, gegenwärtigen Gesetzes subsidiarisch haftbaren Eltern, Vormünder und Pflege-Eltern innerhalb der anberaumten Zahlungsfrist die auferlegte Zahlung nicht, so werden, wenn die frevelnden Kinder noch nicht vierzehn Jahre alt sind, die den Eltern, Vormündern und Pflege-Eltern obliegenden Strafen und Kosten nach Anleitung des Artikels 23 dieses Gesetzes in Gefängnißstrafe für den Fall umgewandelt, daß die gedachten subsidiarisch haftbaren Personen nicht nachweisen können, daß die frevelnden Kinder ohne ihr Zuthun und gegen ihren Willen gehandelt haben. Dieser Nachweis ist wirkungslos, wenn die Eltern, Vormünder oder Pflege-Eltern die gefrevelten Gegenstände in ihrem Nutzen verwendet haben.

Art. 27.

Die Strafbarkeit der Feldfrevel erlischt durch Verjährung nach Ablauf von einem Jahre, von dem Tage der Entdeckung der That an gerechnet, wenn innerhalb dieser Zeit von dem Feldfrevel keine Anzeige bei Gericht gemacht worden ist. Wenn eine Anzeige vor Ablauf dieser Zeit bei Gericht gemacht worden ist, so erlischt die Strafbarkeit der That ebenfalls, wenn, vom Tage des letzten gerichtlichen Actes an gerechnet, die Verjährungszeit abgelaufen ist, ehe ein Erkenntniß erfolgt.

Auf diejenigen strafbaren Handlungen, deren zwar in diesem Gesetze Erwähnung geschieht, welche jedoch nach anderweitigen gesetzlichen Bestimmungen zu beurtheilen sind, findet der gegenwärtige Artikel keine Anwendung.

Zweiter Abschnitt.

Von Feldentwendungen.

Art. 28.

1) Wer Gras oder Heu auf Wiesen oder in Grasgärten, Klee- oder sonstige Futterkräuter, Stroh, Streu, Laub oder Holz entwendet, wird für jede Last mit dreißig Kreuzern bis zwei Gulden;

2) wer Gesträuche und Zweige von Bäumen entwendet, wird mit dreißig Kreuzern bis drei Gulden;
3) wer Weintrauben oder sonstiges Obst, Most aus Bütten, Getreide, Blumen, Blumenstöcke, Kartoffeln, Rüben, Zwiebeln, Kohl, Gurken, Melonen, Hülsenfrüchte, Reps, Mohn, Krapp, Tabak, Hanf, Flachs, Sämereien oder sonstige Früchte oder Garten- oder Felderzeugnisse, Gewächsgefäße — Scherben oder Kübel — (mit oder ohne Inhalt) entwendet, wird mit einem bis sechs Gulden;
4) wer Steine, Torf, Kies, Lehm oder andere Erde, oder Sand entwendet, wird mit fünfzehn Kreuzern bis drei Gulden;
5) wer schon gebrochene, aber noch nicht behauene Steine, gestochenen oder geformten Torf, Kies oder Lehm, die schon zur Abfahrt bereitet waren, Rasenplatten, Dung entwendet, wird mit dreißig Kreuzern bis vier Gulden — bestraft.

Beträgt die Quantität des Entwendeten in den Fällen No. 2 und 3 eine Last oder einen Waschkorb voll, oder mehr, — und in den Fällen No. 4 und 5 einen Wagen voll oder mehr, so muß für jede Last und jeden Korb oder Wagen voll, in so weit nicht die Bestimmung des Artikels 35 zur Anwendung kommt, die höchste Strafe (Maximum) erkannt werden.

Art. 29.

Wer preisgegebene Dinge, wie Brunnenkresse, Feldsalat, Nesseln, Morgeln, Brombeeren, Heidelbeeren, Erdbeeren, Veilchen und dergleichen nach dem Eintritte der Nacht oder vor Tagesanbruch, oder auf ausgestellten Grundstücken sich unbefugt zueignet, wird mit einer Geldbuße von dreißig Kreuzern belegt. Die unbefugte Zueignung solcher Gegenstände in eingefriedigten Grundstücken oder gegen den ausdrücklich erklärten Willen des Grundbesitzers wird als Entwendung nach No. 1 des Art. 28 bestraft.

Art. 30.

Die Entwendung von Bäumen, worunter auch Baum-Setzlinge begriffen sind, wird, in so weit nicht die Bestimmungen des Artikels 35 zur Anwendung kommen, mit einem bis sechs Gulden für jeden einzelnen entwendeten Baum bestraft.

Art. 31.

Wer Hopfenstangen, Wingertspfähle, Baumstützen, Bohnenstangen oder sonstige als Stützen für Gewächse dienende Stangen, Pfähler oder Reißer entwendet, wird bestraft:

1) für jede ganze Traglast Reißer mit einem Gulden, für eine geringere Last mit dreißig bis fünfundvierzig Kreuzern;
2) für jede Hopfenstange und für jeden Plankenstock mit dreißig Kreuzern;
3) für jede Baumstange und für jede Wingertslatte mit zwanzig Kreuzern;
4) für jeden Wingertspfahl mit zehn Kreuzern;
5) für jede Bohnenstange oder sonstige zur Unterstützung der Gewächse dienende Stangen oder Pfähle mit sechs Kreuzern.

Beträgt die hiernach verwirkte Strafe weniger als dreißig Kreuzer, so ist eine Strafe von dreißig Kreuzern anzusetzen.

Art. 32.

Wer Wegweiser, Warnungspfähle, Meßsignale entwendet, wird mit fünf Gulden bestraft, anstatt des Werth-Ersatzes (Artikel 2) oder zur Bezahlung der Herstellungs-Kosten verurtheilt.

Art. 33.

In die Strafe der Entwendung soll der Frevler schon dann verurtheilt werden, wenn er die in den Artikeln 28 und 30 benannten Gegenstände in der Absicht, sie zu

entwenden, von dem Boden oder Stamme durch Graben, Hauen oder auf andere Art getrennt; in allen anderen Fällen, wenn der Thäter in der bemerkten Absicht Besitz ergriffen hat.

Art. 34.

Wer aus Hunger oder Lüsternheit und innerhalb dieser Grenzen Obst, Weintrauben oder sonstige Garten- oder Felderzeugnisse zum unmittelbaren Genusse entwendet, wird mit einer Geldbuße von zwanzig Kreuzern bis zu einem Gulden dreißig Kreuzern bestraft.

Wurde jedoch die Entwendung mittelst Einsteigens oder Einbrechens in ein gehörig eingefriedigtes Grundstück verübt, so finden die Bestimmungen des Artikels 28, beziehungsweise Artikel 14 Anwendung.

Art. 35.

Beträgt in allen Fällen der Artikel 28, 30 und 34 der Werth des entwendeten Gegenstandes weniger, als die angedrohte geringste Strafe, so kann mit Rücksicht hierauf eine verhältnißmäßig geringere als die ordentliche Strafe (Artikel 13) bis zur geringsten Strafe herab erkannt werden, welcher jedoch wegen etwaiger Schärfungsgründe der vorgeschriebene Zusatz gemacht wird.

Art. 36.

Wer im Laufe der zuletzt verflossenen zwölf Monate zwei Mal wegen einer der in den Artikeln 28 bis 32 vorgesehenen Feldentwendungen rechtskräftig verurtheilt worden ist, und sich einer solchen wiederholt schuldig macht, kann, neben den in den Artikeln 28 bis 32 angedrohten Geldstrafen, zu einer Gefängnißstrafe bis zu vierzehn Tagen verurtheilt werden.

Hatte gegen den Frevler im Laufe des letzten Jahres eine mehr als zweimalige rechtskräftige Verurtheilung stattgefunden, so tritt, neben der in den Art. 28 bis 32 vorgesehenen Geldstrafe, Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen ein.

Art. 37.

Wer entwendete Feld- oder Gartenerzeugnisse, oder sonstige der in den Art. 28 bis 32 benannten Gegenstände, wissend, daß dieselben entwendet worden sind, kauft, eintauscht, als Geschenk oder Belohnung annimmt, oder sich auf sonstige Weise zueignet, wird eben so bestraft, als wenn er die Entwendung selbst begangen hätte; es finden jedoch die im Art. 14 vorgeschriebenen Straferhöhungen im Allgemeinen auf ihn keine Anwendung und nur in Wiederholungsfällen (Art. 36) unterliegt derselbe, wenn er den Gegenstand ganz oder zum Theil verkauft oder veräußert hat, der im Art. 14, lit. f, ausgedrückten Straf-Erhöhung.

Auf die Vergehen, worüber der gegenwärtige Artikel verfügt, findet der Art. 1 dieses Gesetzes, so viel den Ort betrifft, wo der entwendete Gegenstand in Empfang genommen worden ist, keine Anwendung.

Art. 38.

Als gemeine Diebstähle werden behandelt und bestraft:

1) Entwendungen an öffentlichen Brunnen oder Wasserleitungen, an dazu oder zum Bergbau oder zu sonstigen Zwecken im Freien aufgestellten Maschinen, an öffentlichen Denkmälern, an Brücken oder Schleußen;
2) Entwendungen von Vieh auf der Weide, aus dem Pferche oder Triebe, von Schwemm- oder Floßholz, von Tuch von der Bleiche, von Bienenstöcken von dem Stande, von auf dem Felde oder in Gärten oder Hofräumen befindlichen Acker- oder Garten-Geräthschaften, von kunstmäßig behauenen Steinen, von Obstbäumen, Bäumen auf oder neben Chausseen, öffentlichen Wegen oder auf

öffentlichen Plätzen, oder in Gartenanlagen, sowie in öffentlichen Anlagen oder Hofräumen, ferner von Reben- oder Hopfenstöcken;

3) Entwendungen aus bewohnten oder unbewohnten Gebäuden, die sich in Gärten und Feldern befinden;

4) die Fälle, in welchen der Werth der entwendeten, in Art. 28 bis 32 bezeichneten Gegenstände die Summe von fünf Gulden übersteigt.

Dritter Abschnitt.

Von Feldbeschädigungen und Weidefreveln.

Art. 39.

Wer die im Art. 28 bezeichneten Gegenstände, ohne die Absicht, sie zu entwenden, hinwegbringt, zerstört, abschneidet, ausrupft oder verdirbt, soll mit den im Art. 28 für die Entwendung solcher Gegenstände angedrohten Strafen belegt werden.

Wer Bäume, hinsichtlich welcher die Bestimmungen des Art. 50 nicht zur Anwendung kommen, beschädigt, ohne daß jedoch dieselben entweder absterben oder in ihrem Wachsthume bedeutend gestört werden, wird mit der Hälfte der im Art. 28 angedrohten Strafe belegt.

Art. 40.

Wer solche Bäume, rücksichtlich welcher die Bestimmungen des Art. 50 nicht zur Anwendung kommen, abschneidet, ausgräbt, hinwegbringt (ohne die Absicht, sie zu entwenden), oder überhaupt auf eine solche Weise beschädigt, daß solche entweder absterben oder in ihrem Wachsthume bedeutend gestört werden, wird mit der im Art. 30 angedrohten Strafe für jeden beschädigten oder weggebrachten Baum bestraft.

Art. 41.

Wer vorsätzlich und unbefugt Dreiecksteine, Grenzsteine, Grenzbäume oder andere Grenzzeichen des Grundeigenthums oder sonstiger Gerechtsame vernichtet, verrückt, ausgräbt oder unkenntlich macht, oder das Geheimniß (die Unterlage) der Grenzsteine hinwegnimmt, verrückt oder vernichtet, wird nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches beurtheilt.

War die Handlung aus Fahrlässigkeit geschehen, so ist solche als feldpolizeiliches Vergehen, neben der Verurtheilung in die Kosten der Herstellung, mit einem Gulden bei leichter und mit zwei Gulden bei grober Fahrlässigkeit zu bestrafen.

Art. 42.

Wer Dreiecksteine, Grenzsteine, Grenzbäume oder andere Grenzzeichen absichtlich beschädigt, soll, neben der Verurtheilung zur Herstellung auf eigene Kosten, mit einem bis zehn Gulden bestraft werden.

Art. 43.

Wer unbefugt Wehrzeichen oder Warnungs- oder sonstige zur Benachrichtigung des Publikums dienende Zeichen, Wegweiser, Ruhebänke, Hütten der Hüter, die zum Schutze der Bäume dienenden Bekleidungen, als Reißer, Stroh oder sonstige Materialien, Baumstützen, Wingertspfähle, Hopfenstangen oder sonstige als Stützen für Gewächse dienende Stangen oder Pfähle, Zäune oder sonstige Einfriedigungen, Apparate zum Wegfangen oder Vertreiben schädlicher Thiere, als Vogelräthschen, Maulwurfsschlingen 2c., zerstört, abreißt, hinwegnimmt (ohne die Absicht, sie zu entwenden) oder beschädigt, wer Feldwege, Wehr- oder Bewässerungs- und Entwässerungs-Gräben ganz oder zum Theile zerstört oder beschädigt, soll, neben der Verurtheilung zur Herstellung auf eigene Kosten

und zum Ersatze des dadurch etwa entstandenen besonderen Schadens, mit dreißig Kreuzern bis fünf Gulden bestraft werden.

Art. 44.

Wer unbefugt von fremden Grundstücken abpflügt oder abgräbt, oder sich davon auf sonstige Weise zueignet, soll. wenn es eine halbe Quadratfeldruthe oder weniger beträgt, mit zwei Gulden, beträgt es aber mehr, für jede weitere halbe Quadratfeldruthe mit einem Gulden bestraft werden. Es kann jedoch die Strafe für einen solchen Frevel durch Zusammenrechnen dieser zwei Gulden und ein Gulden nicht über vierzig Gulden steigen.

War das beschädigte fremde Grundstück bepflanzt oder eingesäet, so werden die bezeichneten Strafen verdoppelt; sie können jedoch auch in diesem Falle durch Zusammenrechnen nicht über achtzig Gulden steigen.

Art. 45.

Wer fremde Grundstücke durch unbefugtes Wenden oder Schleifen mit dem Pfluge, der Egge, Walze oder mit sonstigen Acker-Geräthschaften, oder hierbei mittelst Uebertretens des Zugviehs, durch Ausschütten oder Werfen von Steinen, Unkraut ꝛc., durch Anlegung von Wasserbehältern oder Wasserfurchen, durch unbefugtes Oeffnen von Schleußen, oder Anlegung von Abzugsgräben oder auf sonstige Weise bewerkstelligte Ableitung des Wassers auf fremden Grund und Boden oder von solchem weg, oder durch Hinderung oder Aenderung des Laufs der Bäche beschädigt, soll mit dreißig Kreuzern bis drei Gulden bestraft werden. Die nämliche Strafe ist gegen Diejenigen anzuwenden, welche den Vorschriften zuwiderhandeln, die durch gehörig verkündigte Verordnungen der Feldpolizei-Behörde zum Zwecke der Abwendung von Beschädigungen angrenzender fremder Grundstücke bei dem Pflügen ertheilt worden sind. Die Strafe wird verdoppelt, wenn die betreffenden fremden Grundstücke bepflanzt oder eingesäet waren.

Art. 46.

Wer unbefugt auf fremdem Grund und Boden Gebäude oder Hütten aufführt, wird allein dafür, außer der Verurtheilung zum Abbruche auf eigene Kosten, mit zehn Gulden bestraft.

Art. 47.

War die Beschädigung (Art. 39 bis 40, 42 bis 46) aus Rachsucht oder Bosheit zugefügt, oder unter besonders erschwerenden Umständen wiederholt (Art. 36) begangen, oder ein bedeutender Schaden dadurch zugefügt worden, so ist das Rügegericht ermächtigt, statt der angedrohten Geldbuße auf Gefängniß bis zu drei Monaten zu erkennen.

Art. 48.

Beträgt der in Folge einer vorsätzlichen Beschädigung gestiftete Schaden weniger, als die angedrohte geringste Strafe (Minimum), so kann mit Rücksicht hierauf eine verhältnißmäßig geringere als die ordentliche Strafe (Artikel 13) bis zur geringsten Strafe herab erkannt werden, welcher jedoch wegen etwaiger Schärfungsgründe der vorgeschriebene Zusatz gemacht wird.

Art. 49.

In so weit das gegenwärtige Gesetz vorsätzliche Beschädigungen mit Strafe bedroht, ist, wenn eine Beschädigung aus Fahrlässigkeit begangen worden war:

a) bei leichter Fahrlässigkeit auf ein Viertheil, und

b) bei großer Fahrlässigkeit auf die Hälfte der ordentlichen Strafe (Art. 13) zu erkennen.

War jedoch die Beschädigung ganz unbedeutend und aus einem sehr geringen Grade der Fahrlässigkeit begangen worden, so kann das Rügegericht in allen Fällen, in welchen das gegenwärtige Gesetz vorsätzliche oder aus Fahrlässigkeit begangene Beschädigungen mit Strafe bedroht, eine geringere als die angedrohte Strafe erkennen, jedoch mit der Beschränkung, daß niemals eine geringere Strafe als fünfzehn Kreuzer angesetzt werden darf.

Art. 50.

Wer widerrechtlich vorsätzlich die Erzeugnisse oder Anpflanzungen eines ganzen Feldes, Ackers, Gartens oder eines größeren Theils derselben zerstört, Obstbäume, Propfreißer oder Bäume auf oder neben Chausseen, öffentlichen Wegen oder auf öffentlichen Plätzen, Bäume in Garten-, sowie öffentlichen Anlagen oder Hofräumen, sowie Reben oder Hopfenstöcke zerstört oder beschädigt, wer vorsätzlich Vieh auf der Weide, in dem Pferche oder Trieb, Tuch auf der Bleiche, Bienenstöcke auf dem Stande, auf dem Felde oder in Gärten oder Hofräumen befindliche Acker- und Gartengeräthschaften, Gegenstände in oder an in Gärten oder Feldern befindlichen bewohnten oder unbewohnten Gebäuden, Brücken, Geländer, Dämme, Schleußen, Kanäle, öffentliche Brunnen oder Wasserleitungen, öffentliche Denkmäler, Grabmäler oder Friedhöfe, Gegenstände, welche zu öffentlichen Kunst- oder wissenschaftlichen Sammlungen gehören, im Freien aufgestellte Maschinen beschädigt oder zerstört, wird nach den sonstigen für diese Handlungen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen beurtheilt.

War eine der in diesem Artikel bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden, so tritt eine Polizeistrafe von sechs Gulden für die grobe und drei Gulden für die leichte Schuld ein.

Art. 51.

Wer in der Absicht, auf noch nicht abgeernteten Fruchtfluren, Torfmooren, in Baumstücken oder Obstgärten, oder an Vorräthen von auf dem Felde liegenden Felderzeugnissen einen Brand zu veranlassen, Feuer anlegt, wird nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches beurtheilt, der Brand mag zum Ausbruche gekommen sein oder nicht.

Wer durch Fahrlässigkeit einen Brand auf noch nicht abgeernteten Fruchtfluren oder Torfmooren veranlaßt hat, wird nach dem Artikel 418 des Strafgesetzbuchs bestraft. Wer aber aus Fahrlässigkeit einen Brand in Baumstücken, Obstgärten, an einzelnen Bäumen, Hecken und auf dem Felde liegenden Erzeugnissen veranlaßt, wird nach Vorschrift der Artikel 39, 40, 49 und der Schlußbestimmung des Artikels 50 dieses Gesetzes bestraft.

Art. 52.

Wer unbefugt über fremde noch nicht abgeerntete oder von ihren Produkten noch nicht entblößte Grundstücke, durch Gärten, Weinberge oder junge Baumpflanzungen fährt, soll mit einem Gulden und dreißig Kreuzern und für jedes Stück angespanntes Vieh mit fünf und vierzig Kreuzern, — wer darüber reitet, mit einem Gulden und dreißig Kreuzern, und wer darüber geht, mit dreißig Kreuzern bestraft werden.

Die unbefugte Benützung verbotener Wege wird mit den von der zuständigen Verwaltungsbehörde nach lokalen Bedürfnissen angedrohten Geldstrafen geahndet.

Art. 53.

Wer unbefugt auf fremden noch nicht abgeernteten oder von ihren Produkten noch nicht entblößten Grundstücken, in Gärten, jungen Baumpflanzungen, Weinbergen oder verbotenen Wegen Vieh hütet, weidet, treibt oder gehen läßt, soll bestraft werden:

1) für jedes Stück Rindvieh, Schweine, Pferde, Esel und Ziegen mit einem Gulden;

2) für jedes Stück Schaafvieh mit dreißig Kreuzern;
3) für jedes Stück Gänse, Enten, Hühner oder anderes Geflügel mit sechs Kreuzern.

Es kann jedoch die Strafe für einen Frevel durch Zusammenrechnung der Strafbeträge nach der Stückzahl nicht über dreißig Gulden steigen.

Art. 54.

Wer unbefugt auf fremden, abgeernteten oder wüst liegenden Grundstücken, Feldwegen und Weiden, ohne Schaden zuzufügen, Vieh hütet, weidet, treibt oder gehen läßt, wird, auf Verlangen des Grundbesitzers:

1) für jedes Stück Rindvieh, Schweine, Pferde, Esel und Ziegen mit zwanzig Kreuzern;
2) für jedes Stück Schaafvieh mit zehn Kreuzern, und
3) für jedes Stück Gänse, Enten, Hühner oder anderes Geflügel mit zwei Kreuzern bestraft.

Es kann jedoch durch Zusammenrechnung der Strafbeträge nach der Stückzahl die Strafe nicht über zehn Gulden steigen.

Art. 55.

Hat sich von der Heerde einzelnes Vieh, dem Anscheine nach ohne Schuld des Hirten, verlaufen, so soll dieser nicht als Weidefrevler bestraft werden; es wird aber hierdurch die Verbindlichkeit zum Ersatz des Schadens, den solches Vieh etwa verursacht hat, nicht aufgehoben.

Ist aber das von der Heerde entlaufene Vieh dem Hirten selbst zugehörig, so treten, wenn er nicht seine Unschuld vollständig zu beweisen vermag, die in den beiden vorhergehenden Artikeln angedrohten Strafen ein.

Art. 56.

Wer zur Weide berechtigt ist oder dazu Erlaubniß erhalten hat, aber die zum Eintreiben des Viehs auf Felder und Wiesen bestimmte Jahres- oder Tageszeit nicht einhält, unterliegt den in den Artikeln 53 und 54 angedrohten Strafen. Der Viehbesitzer, dessen Vieh ohne Hirten oder Hüter in Wiesen, Feldern, Gärten oder Weinbergen angetroffen wird, wird, den Fall des Artikel 55 ausgenommen, allein deßhalb mit dreißig Kreuzern bestraft.

Diese letztere Bestimmung ist auf Grundstücke nicht anwendbar, welche so eingefriedigt sind, daß das betroffene Vieh den benachbarten Grundstücken keinen Schaden zufügen kann; eben so wenig auf solches Vieh, welches so angebunden ist, daß es die benachbarten Grundstücke nicht beschädigen kann.

Art. 57.

Wer in Zuwiderhandlung gegen die Bestimmung des ersten Absatzes des Artikels 56, über das Einhalten der zum Eintreiben des Viehes auf Felder &c. &c. bestimmten Jahres- oder Tageszeit, die in seinem Besitze befindlichen, jedoch zwischen oder an Grundstücken anderer Besitzer liegenden Wiesen oder Felder mit seinem Vieh berührt, wird mit der Hälfte der in den Artikeln 53 und 54 angedrohten Strafen belegt.

Art. 58.

Die Vorschrift des ersten Absatzes des Artikels 56, über das Einhalten der zum Eintrieb des Viehes in Felder &c. &c. bestimmten Jahres- oder Tageszeit, findet auf die Behütung der abgesondert liegenden Grundstücke einzelner Eigenthümer, in Bezug auf das Beweiden derselben durch den Besitzer, keine Anwendung.

Art. 59.

Wenn ein Viehbesitzer sein Vieh nicht mit der gemeinschaftlichen Heerde, sondern einzeln, auch nur an diejenige Orte, wo er zur Weide berechtigt ist, treibt, so wird er allein deßhalb mit einem Gulden bestraft.

Art. 60.

Die in dem Artikel 59 wegen Einzelnhütens angedrohten Strafen finden alsdann keine Anwendung, wenn das Einzelnhüten mit Rücksicht auf vorliegende besondere örtliche Verhältnisse von der Lokalpolizeibehörde, in Uebereinstimmung mit den betreffenden Grundbesitzern, gestattet worden ist.

Art. 61.

Wer im Laufe der zuletzt verflossenen zwölf Monate zwei Mal wegen eines der in den Artikeln 53, 54, 55 und 56, Absatz 1, vorgesehenen Hutfrevel rechtskräftig verurtheilt worden ist und sich eines solchen wiederholt schuldig macht, kann, neben den in den Artikeln 53, 54, 55 und 56, Absatz 1, angedrohten Geldstrafen, zu einer Gefängnißstrafe bis zu vierzehn Tagen verurtheilt werden.

Hatte gegen den Frevler im Laufe des letzten Jahres eine mehr als zweimalige rechtskräftige Verurtheilung stattgefunden, so kann Gefängnißstrafe bis zu vier Wochen eintreten.

Vierter Abschnitt.

Feldpolizeiliche Vergehen und Frevel.

Art. 62.

Wer bei trockenem Wetter in einer Entfernung von zweihundert Fuß oder weniger von noch nicht abgeernteten, leicht entzündbaren Fruchtfluren, von Torfmooren oder Vorräthen von auf dem Felde liegenden, leicht entzündbaren Felderzeugnissen, ohne daß ihn ein besonderer Nothfall oder ein Bedürfniß bei Verrichtung eines erlaubten Geschäfts dazu genöthigt hat, Feuer anzündet, wird, wenn auch kein Schaden angerichtet worden, allein dafür mit einem Gulden bestraft.

Ist ein solches Feuer verlassen worden, ehe es gänzlich ausgelöscht war, so trifft den Schuldigen allein deßhalb Strafe von einem Gulden.

Art. 63.

Wer unbefugt, ohne Schaden anzurichten, über fremde abgeerntete Grundstücke fährt oder reitet, soll auf Anzeige des Grundbesitzers mit einem Gulden, und wer gegen den ausdrücklichen Willen des Grundbesitzers darüber geht, mit fünfzehn Kreuzern bestraft werden.

Art. 64.

Diejenigen, welche ohne Hinzutreten eines der im Artikel 14 unter a, b und c angeführten Umstände auf den noch nicht völlig abgeernteten oder geleerten Feldern oder Wiesen, oder nach Eintritt der Nacht oder vor Tagesanbruch eine Ernte-Nachlese halten (stoppeln), werden mit einer Geldbuße von vierzig Kreuzern bestraft.

Die Nachlese von Früchten, Obst oder Trauben ist zu jeder Zeit in eingefriedigten Grundstücken untersagt und als Entwendung nach den einschlägigen Artikeln dieses Gesetzes zu bestrafen.

Die Nachlese von Obst und Trauben auch in nicht eingefriedigten Grundstücken ist zu jeder Zeit bei dreißig Kreuzern Strafe verboten.

Art. 65.

Wer auf einer zwischen seinem und dem Grundstücke eines Anderen liegenden Furche die Früchte vor ihrer Reife schneidet (furchelt), ohne daß der Eigenthümer des benachbarten Grundstücks dieselbe Arbeit auf jener Furche gleichzeitig vornimmt, oder ohne daß er einen halben Tag vorher dem Eigenthümer des benachbarten Grundstücks von seiner Absicht Nachricht gegeben hat, soll, wenn auch kein Schaden für den Angränzer dadurch entstanden, mit einem Gulden bestraft werden.

Art. 66.

Wer unbefugt und ohne sonstigen Schaden anzurichten, auf fremdem ausgestelltem Felde oder in offenen Weinbergen oder eingefriedigten Grundstücken, graset oder Unkraut ausrupft, wird mit zwanzig Kreuzern bestraft.

Die Strafe wird verdoppelt, wenn zur Wegnahme des Grases oder Unkrautes eine Sense, Sichel oder ein anderes Schneidewerkzeug gebraucht worden war.

Art. 67.

Wer Steine oder andere harte Körper, Unkraut oder Unrath auf fremde Grundstücke wirft, ohne Schaden zuzufügen, wird mit zwanzig Kreuzern bestraft.

Art. 68.

Wer vorsätzlich das Wasser in den auf dem Felde befindlichen Brunnen oder sonstigen zum öffentlichen Gebrauche bestimmten Wasserbehälter verunreinigt, soll mit zwei Gulden bestraft werden.

Art. 69.

Wer unbefugt, ohne jedoch fremden Grundstücken Schaden zuzufügen, aus Bewässerungsgräben, Entwässerungsgräben ꝛc. das Wasser auf seine Grundstücke leitet, oder es ab- oder zustellt, verfällt in eine Strafe von einem Gulden dreißig Kreuzern.

Art. 70.

Wer unbefugt auf Feldwege Schutt ausleert oder jene durch Niederlegung von Holz, Dünger, Steinen ꝛc. versperrt, ohne sie zu beschädigen, wird mit einem Gulden bestraft und ist zur Zahlung der Kosten der Wegschaffung zu verurtheilen. Mit gleicher Strafe wird das Schleifen von Eggen und Pflügen, sowie das Tragen nicht abgeschlagener Sensen auf den Wegen belegt.

Art. 71.

Diejenigen, welche im Frühjahre oder Herbste zur Saatzeit oder während der Zeit der Reife der Hülsenfrüchte und des Rebses oder des Rapses ihre Tauben ausfliegen lassen, werden, falls ein derartiges Verbot unter Angabe des Anfangs und Endes der betreffenden Zeit von der Lokalbehörde erlassen worden ist, mit einem Gulden in jedem einzelnen Falle bestraft.

Art. 72.

Diejenigen, welche den Aufforderungen der Lokalpolizei-Behörden zur Säuberung der Bäume, Sträuche, Hecken von den Raupennestern nicht Folge leisten, verfallen in eine Strafe von dreißig Kreuzern bis zu drei Gulden.

Jede Zuwiderhandlung gegen das lokalpolizeiliche Gebot der Säuberung der Weinberge von Rebstichlern wird mit dreißig Kreuzern bestraft.

Auch haben die Straffälligen die Kosten zu tragen, welche durch die etwa nöthig werdende, von der Lokalpolizei-Behörde anzuordnende Säuberung der Bäume ꝛc. von Raupennestern oder der Weinberge von Rebstichlern entstehen.

Fünfter Abschnitt.

Von dem Verfahren.

Art. 73.

Das Verfahren richtet sich im Allgemeinen nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Verfahren in Strafsachen vom 16. September 1856.

Art. 74.

Dem Gerichte ist es gestattet, die auf den Feldschutz vereidigten Personen als Zeugen oder Schätzer statt besonderer Vereidigung auf den von ihnen geleisteten Diensteid zu verweisen.

Art. 75.

Alle Anzeiggebühren sind unzulässig.

Art. 76.

In allen durch den Artikel 11 gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten Fällen ist die Klage und das Verfahren auch gegen die subsidiärisch Verpflichteten zu richten.

Beschlossen in Unserer Rathsversammlung am 24. Mai 1861.

Gesetz,

die Einführung des Feldstrafgesetzes betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 22. April 1861 wie folgt:

Art. 1.

Mit dem 1. Juli 1861 tritt das vorstehende Feldstrafgesetz vom 24. Mai 1861 in Kraft.

Art. 2.

Mit dem nämlichen Tage sind alle älteren Gesetze und Verordnungen über Bestrafung von Feld-, Garten-, Baum- und Weidefrevel, namentlich das Mandat gegen Garten- und Felddiebe vom 2. August 1736, die Verordnung über Bestrafung der Felddiebe vom 22. April 1751 (Beyerbach, Samml. von Verordnungen, I. Theil, S. 25, 28), sowie die Feldfreveltaxe des Hanauer Nebenvergleichs von 1785 und die Verordnung vom 23. December 1817, das Stoppeln betreffend (Gesetz- und Statutensamml. Bd. II, S. 41), und diejenigen Bestimmungen aufgehoben, welche sich auf solche Handlungen, die in dem vorliegenden Gesetze als Feldfrevel bezeichnet sind, beziehen.

Hinsichtlich der Fischereifrevel bleibt Abschnitt III der Freveltaxe des Hanauer Nebenvergleichs bis auf Weiteres in Kraft.

Art. 3.

Der Art. 4, Absatz 9, des Polizeistrafgesetzes vom 16. September 1856 ist aufgehoben.

Art. 4.

Alle Feldfrevel und Polizeiübertretungen, welche in dem Feldstrafgesetze mit Strafe bedroht sind, jedoch vor dem 1. Juli 1861 begangen worden sind und von diesem Zeitpunkte an zur Aburtheilung kommen, werden, die Sache mag in erster oder letzter Instanz anhängig sein, nach dem anliegenden Feldstrafgesetz beurtheilt, wenn nicht die zur Zeit der Verübung derselben gültig gewesenen Bestimmungen für den Angeschuldigten günstiger sind, in welchem Falle die letzteren zur Anwendung kommen.

Art. 5.

Hinsichtlich der Vollziehung nicht beitreibbarer, bereits vor dem 1. Juli 1861 erkannter Feldrügestrafen, mag die Strafverbüßung bereits begonnen haben oder nicht, gelten die Bestimmungen des vorstehenden Feldstrafgesetzes, falls nicht die früheren Bestimmungen dem Verurtheilten günstiger waren, in welchem Falle letztere maßgebend sind.

Art. 6.

Nicht aufgehoben sind:

1) das Kapitel 13 des Baustatuts vom 11. Januar 1809;
2) die Gesetze vom 11. Februar 1845 und 8. Juni 1847, die Anlegung von Steinbrüchen betreffend (Gesetz- und Statutensamml. Bd. VIII, S. 88 und 195);
3) das Gesetz vom 1. April 1851, den Wich, Einfriedigungen, Furchen und Nothwege betreffend;
4) der Artikel 5, Absatz 1, des Polizeistrafgesetzes vom 16. September 1856.

Beschlossen in Unserer Rathsversammlung am 24. Mai 1861.

Bekanntmachung.

Gemäß diesseitiger Bekanntmachung vom 30. April l. J. werden nunmehr an der Amtskasse Steuerzahlungen pro 1860 nicht mehr angenommen, die unbezahlt gebliebenen Einkommensteuer-Beträge vielmehr durch die Steuererheber gegen die von unterzeichneter Commission ausgefertigten Quittungen bei den betreffenden Steuerpflichtigen einkassirt.

Diese Erhebung findet kostenfrei statt, wenn die Steuerbeträge auf Anforderung der Steuererheber sofort entrichtet werden; sollten dieselben jedoch zu wiederholten Gängen genöthigt werden, so haben die betreffenden Steuerpflichtigen dafür eine Ganggebühr von 6 Kreuzer zu entrichten und schließlich zu gewärtigen, daß ihr Steuerbetrag auf executivischem Wege eingezogen werden wird.

Frankfurt a. M., den 1. Juni 1861.

Einkommensteuer-Commission.

---

8 Stück schwarzseidene viereckige Herrenbinden, welche wahrscheinlich entwendet sind, wurden angehalten. Eigenthums-Ansprüche sind bei unterzeichneter Stelle geltend zu machen.

Frankfurt a. M., den 24. Mai 1861.

Polizei-Amt.

Vom 27. bis 28. d. Mts. wurde dahier entwendet: 5 Stück Shirting, jedes Stück 36½ Metres haltend, mit der Nr. 260 oder 300.

Man ersucht um Anzeige, falls über den Verbleib dieses Shirtings etwas bekannt werden sollte.

Frankfurt a. M., den 29. Mai 1861.

Polizei-Amt.

Zu vier erledigten Conventualinnenstellen des Weißfrauenklosters liegt von heute an, 14 Tage lang, ein Anmeldezettel auf.

Frankfurt a. M., den 28. Mai 1861.

Stadt-Kanzlei.

Holz-Versteigerung.

In dem Weilruh-Forste, Distrikt Kesselbruch, des dahiesigen Stadtwaldes sollen

Mittwoch den 5. Juni d. J.

2	Klftr.	Buchenscheith. 2r Cl.,	4½	Klafter	Erlenbengelholz,
4½	"	Eichenbengel,	19	" "	Stumpfholz,
6	"	" Stumpf 2r "	7½	"	Tannenstumpfholz,
11½	"	Birkenscheit 1r "	1400	Stück	Buchenwellen,
18	"	" 2r "	4300	"	Eichenwellen,
5½	"	" Bengel,	6500	"	gemischte Wellen,
5	"	Erlenscheith. 2r "			

öffentlich an die Meistbietenden versteigert werden und haben sich die Kauflustigen an genanntem Tage, Vormittags um 8 Uhr, dazu auf der Sachsenhäuser Warte einzufinden.

Frankfurt a. M., den 31 Mai 1861. Forst-Amt.

Dienstag den 11. Juni 1861, Vormittags 10 Uhr, im Gasthaus zur Gerste zu Bonames, sollen das hiesiger Stadt gehörige und in Bonameser Gemarkung belegene Pfarr- und Bartholomäi-Stifts-Vicarii-Gelände, in 5 Loose eingetheilt, in öffentlicher Versteigerung auf 9 Jahre, vom 22. Februar 1862 an, verpachtet werden. Die Bedingungen sind zu den gewöhnlichen Amtsstunden auf der Stadtkämmerei einzusehen.

Frankfurt a. M., den 24. Mai 1861. Stadtkämmerei.

Bekanntmachung.

Am 14. l. Mts. wurde bei Bingen im Rhein ein Tannenstamm von ca. 50 Fuß Länge und ca. 1 Fuß Durchmesser geländet.

Der Eigenthümer wolle sich bei Großherzoglich Hessischem Polizei-Commissariat zu Bingen melden.

Frankfurt a. M., den 28. Mai 1861. Polizei-Amt.

Das Wanderbuch des Schlossergesellen Heinrich [illegible] von hier d. d. Frankfurt 14. April 1860 ist angeblich verloren worden, was zur Verhütung von Mißbrauch hiermit bekannt gemacht wird.

Frankfurt a. M., den 24. Mai 1861. Polizei-Amt.

Gefundene Gegenstände.

Ein Schlüssel. Zwei Stückchen Einfaßband. Ein seid. Umknüpftüchelchen. Ein Schlüssel. Ein Schleier. Ein kl. Hund mit rothem Halsband. 3 Schlüssel und 1 Bleistiftspitzer an einem Ring. Ein schwarzer Herrenhut. Ein Shawl. Ein Stock. Ein Portemonnaie mit einigem Geld. Ein Schleier. Ein Kinder[illegible]. Ein [illegible]. Ein Portemonnaie mit einem Schlüssel. Ein Tüllkragen. Ein [illegible] Heftchen. Ein Schlüssel. Eine Kappe. Ein Stock. Ein Messer und ein Portemonnaie mit einigen Kreuzern. Ein Fensterleder. Ein Schlüssel. Ein gold. Ring. Eine Stange Blei. Ein weißes Taschentuch. Eine Sammtschleife mit einer gold. Broche. Ein schw. [illegible]. Ein Shawl. Drei Dividenden-Scheine der Aachen-Mastrichter Eisenbahn-Gesellschaft. Ein Paar geschnittene Aermel. Ein Doppelschlüssel. Eine Schürze. Ein Portemonnaie mit einigen Kreuzern. Ein gold. Medaillon. Ein kl. gold. Petschaft. Eine Kappe. Ein [illegible] von einem Pferdegeschirr. Ein seid. Regenschirm.

Frankfurt a. M., den 31. Mai 1861. Polizei-Amt.

Bekanntmachung.

Das nachstehende, auf Grund der im Zollverein zur Zeit gültigen Bestimmungen aufgestellte Regulativ über den Zollerlaß von fremdem für den Großhandel bestimmten Wein wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Bezug auf die Ausführung desselben das hiesige Hauptsteueramt mit Anweisung versehen worden ist, um danach in vorkommenden Fällen die etwa erforderliche Auskunft zu ertheilen.

Frankfurt a. M., den 29. Mai 1861.

Die Zoll-Direction.

Rommel.

Meiß, Secr.

Regulativ

über den

Zollerlaß von fremdem (ausländischen), für den Großhandel bestimmten Wein.

Begriff des Weingroßhandels.

§ 1.

Als Weingroßhändler wird, insofern es sich um die Gewährung der in diesem Regulativ in Aussicht gestellten Begünstigungen handelt, von der Zollverwaltung nur derjenige anerkannt, welcher den Wein in größerer Menge für eigene Rechnung einbringt und fortdauernd ein Lager von Wein hält, dessen Umfang durch die in Anspruch genommenen Zugeständnisse (§§ 3 und 4) bedingt wird.

Diejenigen, welche mit Wein blos Speditions- und Commissionsgeschäfte treiben, können daher an den Bewilligungen dieses Regulativs ebensowenig, wie Weinschänker, Kleinhändler mit Materialwaaren oder Gastwirthe Theil nehmen. Ist aber mit einer Weinhandlung, welche in einem, dem Begriff des Großhandels entsprechenden Umfange betrieben wird, ein Weinschank, ein Kleinhandel mit Materialwaaren oder eine Gastwirthschaft verbunden, so wird dieselbe um deswillen von dem Genusse der für den Großhandel bestimmten Erleichterungen nicht ausgeschlossen.

Betrag des Zollerlasses.

§ 2.

Der dem Großhandel mit ausländischem Wein unter den weiter unten folgenden Voraussetzungen und Bedingungen zu gewährende Zollerlaß von dem zum Absatz innerhalb des Zollvereinsgebietes bestimmten Wein beträgt entweder:

a) **sechs und zwei drittel Prozent** für Abgang und Auslaufen, oder

b) **zwanzig Prozent** für Abgang, Auslaufen, Einzehrung und Satz.

Bedingungen der Bewilligung.

a) Des Zollerlasses von $6^2/_3$ Prozent.

§ 3.

Der Zollerlaß von $6^2/_3$ Prozent (§ 2, a) wird solchen Großhändlern, welche regelmäßig ein Weinlager von mindestens 60 Oxhoft Wein überhaupt — sei es vereinsländischer (mit Einschluß des inländischen) oder fremder Wein — oder von 25 Oxhoft fremden Weines halten, dann gewährt, wenn sie gewöhnlichen Wein in einer Menge von zehn Oxhoft, oder feinen Wein, als: Cap-, Malaga-, Madeira-, Muscat-, Xeres-Wein, und alle anderen Sorten Wein, welche beim Einkaufe einen höheren Werth als Einhundert fünfzig Thaler für das Oxhoft haben, in einer Menge von vier Oxhoft entweder aus dem Auslande einführen oder aus einer Packhofsniederlage beziehen.

b) Des Zollerlasses von 20 Prozent.

§ 4.

Der Zollerlaß von 20 Prozent (§ 2, b) wird denjenigen Großhändlern, welche regelmäßig ein Weinlager von mindestens 120 Oxhoft Wein überhaupt — sei es vereinsländischer (mit Einschluß des inländischen) oder fremder Wein — oder von 50 Oxhoft fremden Weines halten, dann bewilligt, wenn sie auf einmal wenigstens zwanzig Oxhoft Wein unmittelbar aus dem Lande des Ursprungs einführen, und zwar:

a) **unmittelbar aus spanischen, französischen, portugiesischen, italienischen oder entfernteren Häfen:** entweder über die vereinsländischen Hafenplätze an der Nord- und der Ostsee, der Jahde, Ems, Weser und Elbe, oder auf dem Rheine über Emmerich und über Neuburg, auf der Elbe über Wittenberge, und zu Land über Aachen, sowie mittelst der von Hamburg und Bremen in das Zollvereinsgebiet führenden Eisenbahnen;

b) **zu Lande aus Frankreich:** über Luxemburg, Saarbrücken, Neuburg a. Rhein, Kehl, Altbreisach, oder über das Hauptzollamt bei Schusterinsel, oder mittelst der aus Frankreich über Belgien nach Cöln führenden Eisenbahn;

c) **aus der Schweiz:** über das Hauptzollamt bei Rheinfelden, oder über Thiengen, Stühlingen, Randegg, Constanz, Ludwigshafen, Friedrichshafen oder Lindau;

d) **aus den österreichischen Staaten:** über Passau, Schärding am Thurm, Simbach, Salzburg, Rosenheim, Mittenwald, Pfronten, Neuberun, Myslowitz, Neustadt in Oberschlesien, Zittau, Pirna, Marienberg, Oderberg, Bodenbach.

Auch Wein, welcher aus Packhofsniederlagen entnommen wird, findet die Bewilligung nur Statt, wenn beim Eingange des Weins der Nachweis des unmittelbaren Bezuges aus dem Lande des Ursprungs nach den vorstehenden Bestimmungen und denen des § 6. geführt worden ist.

§ 5.

Dem Weingroßhändler kann bei der Bemessung seines zum Rabattgenuß befähigenden Weinlagers (§§ 3 und 4) auch der für dessen Rechnung in der öffentlichen Niederlage unverzollt liegende Wein unter der Voraussetzung angerechnet werden,

a) daß das in der öffentlichen Niederlage lagernde Weinquantum, insoweit dasselbe dem zum Rabattgenuß befähigenden Lager hinzugerechnet wird, stets durch neue, den Versendungen vom Lager entsprechende, Bezüge von dem Ausland ergänzt wird, und

b) daß — worüber der Weingroßhändler auf Verlangen der Zollbehörde durch Vorlage seiner Bücher rc. sich auszuweisen hat — solche Weine nicht commissions- oder speditionsweise niedergelegt, sondern nur für eigene Rechnung des betreffenden Weingroßhändlers eingeführt worden sind.

§ 6.

Eines besonderen Nachweises über den unmittelbaren Bezug des Weines aus dem Lande des Ursprungs (§ 4) bedarf es dann nicht

a) wenn französische Weine unmittelbar über die Grenze des Zollvereins gegen Frankreich —

b) wenn ungarische oder andere österreichische Weine unmittelbar über die Grenze gegen den österreichischen Staat —

c) wenn schweizer Weine unmittelbar über die Grenze gegen die Schweiz eingeführt werden.

Dagegen muß in allen anderen Fällen der unmittelbare Bezug des Weines durch Vorlegung der Fakturen, Frachtbriefe oder Connaissements und nöthigenfalls der Correspondenz und der Handelsbücher nachgewiesen werden.

Was insbesondere den Weinbezug aus solchen französischen Hafenplätzen anlangt, in welchen sich ein zollvereinsländischer Consul befindet, so ist das folgende Verfahren zu beobachten:

1) Bei dem unmittelbaren Transporte des Weines aus dergleichen französischen Häfen nach vereinsländischen Nord- und Ostseehäfen muß in dem Ladungsverzeichnisse oder Manifest durch einen vereideten Mäkler die Verladung bescheinigt und die Unterschrift desselben durch den Consul beglaubigt sein. Bei etwaiger Weitersendung des Weines aus den vereinsländischen Hafenplätzen wird der unmittelbare Eingang des Weines aus einem französischen Hafen auf Grund der Manifeste u. s. w. in den zu ertheilenden Begleitscheinen amtlich bescheinigt.

2) Wird Wein aus französischen Hafenplätzen der in Rede stehenden Art über Bremen, Hamburg, niederländische oder belgische Häfen mit dem Anspruch auf den Zollrabatt in das Zollvereinsgebiet eingeführt, so muß

a) der Empfänger des Weines das ihm durch die Post zugehende Exemplar des in dem Versendungshafen ausgestellten, von einem vereideten Mäkler bescheinigten und von dem Consul beglaubigten Connaissement innerhalb der nächsten drei Tage nach Empfang desselben der Steuer- (Zoll-) Behörde seines Wohnorts zum Visiren und Abstempeln vorlegen;

b) das Connaissement ausdrücklich auf den Namen desjenigen inländischen Weinhändlers, welcher ein Exemplar desselben zum Behufe der Bewilligung des Zollerlasses vorzulegen hat (a), lauten, und zugleich darin für jedes Gebinde sowohl dessen im Handel übliche Benennung (tonneau, feuillette, barrique, tierçon etc.), als auch der in Litres ausgedrückte Maaßinhalt angegeben sein, und

c) der von Bordeaux und Cette zu beziehende Wein, bei welchem die Gebinde vor der Verladung in Bordeaux und Cette am Spunden und Zapfen von Seiten des Consuls versiegelt worden, mit unverletzten und unverdächtigen Siegeln im Bestimmungsorte eingehen. Ausnahmsweise kann bei diesen Weinen nach Wahl und Einigung der Empfänger und Absender die Versiegelung der Gebinde, und zwar beim Bezuge über Hamburg oder Rotterdam, auch an diesen Orten, und, was die über Bremen eingehenden Weine betrifft, in Bremerhafen oder Bremen — entweder am Bord der Seeschiffe oder unmittelbar nach der Ausladung durch einen dort angestellten zollvereinsländischen Consul oder Consular-Agenten geschehen.

c) Des Zollerlasses überhaupt.

§ 7.

Der Zollerlaß (§ 2, a und b) wird nur dann gewährt, wenn

a) die in § 3 namentlich genannten feinen Weine, desgleichen Burgunder- und Ungar-Weine in nicht kleineren als 1/2 Oxhoft- (1 1/2 Eimer) Gebinden (1/4 Pipe, 1/4 Both, 1 Feuillette, 1 Anthal);

b) alle anderen Weine aber mindestens in ganzen Ohm- (4 Anker, 2 Eimer) Gebinden

eingehen.

Auf Wein in Flaschen findet Zollerlaß nicht statt.

Die in den §§ 3 und 4 bestimmten Weinmengen müssen, wenn der Zollerlaß bewilligt werden soll, in ungetheilten Transporten über die Grenze eingehen. Es wird aber die Bewilligung des Zollerlasses für den zum Absatz im Zollvereinsgebiete bestimmten Wein dadurch nicht ausgeschlossen, daß von dem in einer, den Zollerlaß begründenden Menge eingeführten Wein ein Theil unmittelbar wieder in das Ausland gesendet, oder für das Transitlager eines Weinhändlers bestimmt, oder endlich zur öffentlichen (Packhofs-) Niederlage gebracht wird.

Kann der Zollerlaß von 20 Prozent nicht zugestanden werden, so wird um deswillen die Bewilligung des Erlasses von 6 2/3 Prozent nicht versagt, wenn sonst die Bedingungen erfüllt werden, an welche die letztere geknüpft ist.

Feststellung des Zollerlasses.

§ 8.

Der Zollerlaß wird nach dem Bruttogewichte, und zwar von demjenigen Hauptamte festgestellt, bei welchem der Eingangszoll zur Anschreibung kommt oder — im Falle der Abfertigung mittelst Begleitscheins II — die Ausfertigung dieses Begleitscheins erfolgt. An dem einmal gehörig festgestellten Zollbetrage wird späterhin ein Erlaß nicht zugestanden.

Wird der Erlaß bei einem Amte nachgesucht, in dessen Bezirk der betheiligte Weingroßhändler nicht wohnt, oder welchem derselbe als solcher nicht bekannt ist, so muß der Weinhändler durch eine Bescheinigung des Hauptamts, in dessen Bezirk sein Wohnort liegt, nachweisen, daß er zum Genusse des Zollerlasses befugt sei.

Geht Wein auf den Namen eines Spediteurs oder einer Commissionshandlung, jedoch für Rechnung eines zum Genusse des Zollerlasses befähigten Weingroßhändlers ein, so wird der Erlaß diesem letzteren dann zugestanden, wenn derselbe dem Grenzzollamte oder dem Amte, bei welchem die schließliche Abfertigung erfolgt, als Eigenthümer des Weines angemeldet und diese Eigenschaft durch seine eigene Erklärung bestätigt ist.

Allgemeine Bestimmungen.

1) Aufsicht der Steuerbehörde.

§ 9.

Die Zoll- (Steuer-) Behörde ist befugt, die Erfüllung der Bedingungen, an welche die Bewilligung des Zollrabatts geknüpft ist, zu controliren und darüber von den Weingroßhandlungen Nachweis zu verlangen. So oft dieselbe Veranlassung findet, durch Besichtigung, Proben, Vermessung u. s. w. der Lagervorräthe Ueberzeugung zu nehmen, daß diejenige Weinmenge, welche eine Weingroßhandlung vorräthig halten soll, in deren Gewahrsam wirklich vorhanden sei, muß dem Vorstande des Hauptamtes, sowie denjenigen Beamten, welche dazu einen schriftlichen Auftrag von ihm vorzeigen, der Zutritt zu den Lagerräumen gestattet werden.

2) Jährliche Revision des Lagerbestandes.

§ 10.

Einmal im Jahre, zu einer von der Zoll- (Steuer-) Behörde näher zu bestimmenden Zeit, müssen die Weingroßhändler, welche auf den Zollerlaß Anspruch machen, ihre Lagerbücher abschließen und die Bestände nachweisen, auch alle diejenigen Vorkehrungen treffen, welche die Zollbehörde für nöthig findet, um die Revision der Bestände ꝛc. dem Zweck entsprechend bewirken zu können.

3) Behandlung neu entstehender Weingroßhandlungen.

§ 11.

Neu entstehenden Weingroßhandlungen kann der Zollrabatt bewilligt werden, wenn auch ihr Weinlager den dazu erforderlichen Umfang noch nicht hat, insofern

ihrerseits die Verpflichtung übernommen wird, die Vervollständigung des Lagers innerhalb Jahresfrist zu bewirken. Geschieht dieser Verbindlichkeit kein Genüge, so wird die Bewilligung zurückgenommen und es müssen die erlassenen Zollbeträge nachträglich eingezahlt werden.

4) Entziehung der Befugnisse und Vortheile dieses Regulativs.

§ 12.

Weingroßhändler, welche das in sie gesetzte Vertrauen mißbrauchen und den Vorschriften dieses Regulativs zuwiderhandeln oder die darin aufgestellten Bedingungen nicht erfüllen, trifft, abgesehen von der etwa sonst verwirkten Strafe, der Verlust der Befugnisse und Vortheile, welche das gegenwärtige Regulativ gewährt.

Bürgerliches Aufgebot.

Mai 30. Engel, Johann Philipp, hiesiger Bürger und Schreinermeister, mit Theobald, Rosine, hiesige Bürgerstochter.

„ 30. Kromer, Georg, designirter hiesiger Bürger und Musiklehrer, aus Mahlberg, im Großherzogthum Baden, mit Jungmichel, Eva Rosina, geb. Unger, Wittwe des verstorbenen hiesigen Bürgers und Handelsmannes Johann Georg Jacob Jungmichel.

„ 30. Wäppner, Johann August, hiesiger Bürger und Scribent, mit Diez, Christine Rosine, aus Jagsthausen im Königreich Würtemberg.

Frankfurt a. M., den 1. Juni 1861. Standesbuchführung.

Grassaamen-Versteigerung.

Dienstag den 11. Juni, Vormittags 11 Uhr, soll auf dem Amtszimmer der unterfertigten Stelle die diesjährige Grassaamen-Ernte des hiesigen Stadt-Waldes öffentlich an die Meistbietenden versteigert werden.

Frankfurt a. M., 1. Juni 1861. **Forst-Amt.**

Oeffentliche Aufforderung.

In den Nachlaß des am 9. April 1861 zu Bornheim verstorbenen Lehrers Emil Simon aus Münster sind dessen auswärtige Verwandte gegen Leistung entsprechender Bürgschaft eingewiesen worden. Forderungen und Ansprüche jeder Art an diesen Nachlaß sind

binnen vier Wochen

dahier anzumelden, widrigenfalls die Aufhebung der Caution verfügt werden wird.

Frankfurt a. M., den 28. Mai 1861. **Land-Justizamt.**

Dr. Franc.

Dr. de Boselli.

Bekanntmachung.

Nach fruchtlosem Ablauf der in der öffentlichen Ladung vom 18. Februar 1861 vorberaumten Anmeldefrist wird nunmehr die in dieser Ladung näher bezeichnete von der Hypothekenbuchführung ertheilte glaubhafte Ausfertigung über einen auf der Behausung Lit. K. Nr. 11 zu Lasten der Johann Michael Spohrer'schen Eheleute zu Gunsten der Erben der Frau Mariane Auguste Zickwolff, geb Malß, ruhenden Restkaufschilling ad fl. 1750 dem angedrohten Präjudize gemäß für kraftlos und erloschen erklärt.

Frankfurt a. M., den 24. Mai 1861. **Stadt-Gericht II.**

Dr. Leykauf, Secr.

Berichtigung: In Nr. 65, Donnerstag den 30. Mai 1861, Seite 408 Zeile 8, lies Jettchen Goldschmidt statt Betteben Goldschmidt.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger J. C. Helzwart. — Druck von J. P. Streng.

Amts-Blatt

der freien Stadt Frankfurt.

(Expedition: am Geistpförtchen, Schlachthausgasse 21.)

№ 67. Dienstag, den 4. Juni 1861.

Amtliche Bekanntmachungen.

Auszug aus den hiesigen Standesbüchern.

I. Getraute.

1861	
Mai 27	Maillard, Christoph, designirter hiesiger Bürger, Graveur und Steinschneider, aus Großkahl im Königreich Bayern, mit Winckler, Anna Catharina, hiesige Bürgerstochter.
„ 27	Günther, Johann Ludwig Moritz, hiesiger Bürger und Handelsmann, mit de Bary, Charlotte Louise, hiesige Bürgerstochter.
„ 29	Baumann, David Friedrich, hiesiger Bürger und Handelsmann, mit Donner, Wilhelmine, hiesige Bürgerstochter.
„ 29	Becker, Johannes, designirter hiesiger Bürger und Handelsmann, aus Vallendar, Regierungs-Bezirks Coblenz in der königl. preuß. Rheinprovinz, mit Schuckard, Friederike Wilhelmine Henriette, hiesige Bürgerstochter.
„ 29	Schäfer, Ludwig Albrecht, hiesiger Bürger und Handelsmann, mit Kißler, Anna Maria Elisabetha, hiesige Bürgerstochter.
„ 29	Gulden, Georg Friedrich August, hiesiger Bürger und Buchbindermeister, mit Schmidt, Anna Margaretha, aus Frischborn im Großherzogthum Hessen.
„ 29	Camus, Johannes, hiesiger Bürger und Weinhändler, mit Hüttner, Anna Maria, hiesige Bürgerstochter.
„ 31	Ullmann, Julius, hiesiger Bürger und Handelsmann, auch beeidigter Wechselsensal, mit Schwarzschild, Berline, aus Niederursel, hess. Seits.
„ 31	Bein, Johann Ernst Wilhelm, hiesiger Bürger und Handelsmann, mit Zilcher, Anna Maria Barbara, hiesige Bürgerstochter.
„ 31	Münden, Johann Peter, hiesiger Bürger und Fischermeister, mit Kaffka, Elisabetha, hiesige Bürgerstochter.
Juni 1	Klein, Georg Philipp, hiesiger Bürger und Maurermeister, Wittwer, mit Schwartz, Wilhelmine Charlotte, hiesige Bürgerstochter.
„ 1	Antoni, Johann, hiesiger Bürger und Schlossermeister, Wittwer, mit Sauer, Maria Catharina, aus Eppstein im Herzogthum Nassau.

Zeit.	Ort.	II. Geborene.
1861 März 20	Michelstadt	Reuling, Karlot Gottfried, Sohn des hies. Bürgers und Literaten Albert August Ludwig Reuling (Schmidt).
April 28	Paris	Mayer, Alice Felicite Georgette, Tochter des hies. Bürgers und Handelsmanns Abraham Mayer (Oppenheim).
Mai 5	Wien	Forster, Helene Charlotte Henriette Marie, Tochter des hies. Bürgers und Advokaten Dr. jur. Carl Leonhard Forster (Reitz Edle von Bollheim).
„ 19	Friedberger Landstr. 11 u. 13	Vogelsang, Marie Louise Bertha, Tochter des hies. Bürgers und Handelsmanns Friedrich Alexander Vogelsang (Staedel).
„ 20	Kl. Hochstr. 12	Schmeller, Bernhard Otto Richard Hermann, Sohn des Bürgers zu Weimar, Oberpostamts-Secretairs dahier Carl Louis Wilhelm Robert Schmeller (Rabe).
„ 20	Gr. Eschenheimerstraße 39	Klimsch, Emilie Molly, Tochter des hies. Bürgers, Lithographen und Kupferstechers Ferdinand Carl Klimsch (Schulz).
„ 21	Vilbelerstr. 11	Streit, Anna Katharina Justina, Tochter des hies. Bürgers, Maler und Lackirermeisters Johann Justus Streit (Brinckmann).
„ 21	Im Rebstock 2	Oberley, Julie Ida Marie, Zwillingstochter des Bürgers und Maschinenfabrikanten zu Wald bei Solingen, Julius Oberley (Dollmann).
„ 21	Im Rebstock 2	Oberley, Georg Paul Friedrich, Zwillingssohn des Bürgers und Maschinenfabrikanten zu Wald bei Solingen, Julius Oberley (Dollmann).
„ 22	Gelnhäusergasse 25	Layer, Christina, Tochter des hies. Bürgers und Bendermeisters Carl Ferdinand Layer (Böhm).
„ 23	Töngesgasse 5	Schaffner, Friedrich Wilhelm Ludwig, Sohn des hies. Bürgers und Maurermeisters Friedrich August Schaffner (Albert).
„ 23	Lohergasse 49	Schenck, Johann Ferdinand, Sohn des hies. Bürgers und Fischermeisters Johann Michael Schenck (Schenck).
„ 23	Kl. Bockenheimerstraße 13	Braun, Friedrich David, Sohn des hies. Bürgers und Auslaufers Friedrich David Braun (Spee).
„ 23	Gr. Kornm. 5	Hohmann, Elisabetha Wilhelmina, Tochter des Beisassen zu Bronzell in Kurhessen, Kutschers dahier Ambrosius Sturmius Hohmann (Weismüller).
„ 23	Altegasse 17	Schwarz, Sophia Anna Katharina, Tochter des Postpackergehülfen dahier Heinrich Schwarz (Uffelmann) aus Sterbfritz in Kurhessen.
„ 24	Gr. Ritterg. 38	Limpert, Helene, Tochter des hies. Bürgers, Garn- und Leinwandhändlers Adam Ludwig Limpert (Griesinger).
„ 24	Friedbergerstraße 42	Weber, Anna Elisabetha Emma, Tochter des hies. Bürgers und Lohnkutschers Johann Heinrich Weber (Möller).
„ 24	Gr. Hirschgraben 15	Zeh, Joachim Bertram Carl, Sohn des hies. Bürgers und Scribenten Ludwig Alexander Zeh (Vogt).
„ 25	Schaumainthor 5	Bolongaro, Gabriele Ottilie Christine, Tochter des hies. Bürgers und Handelsmanns Carl Matthäus Maria Bolongaro (Edle von Riedl).

Zeit.	Ort.	II. Geborene.
1861		
Mai 25	Finkenhofstraße 10	Witzel, Heinrich, Sohn des hies. Bürgers und Handelsmanns Carl Witzel (Richard).
„ 25	Markt 32	Lein, Margaretha, Tochter des hies. Bürgers und Handelsmanns Peter Carl Gustav Lein (Lend).
„ 26	Finkenhofstraße 11	Kling, Elisabetha Maria, Tochter des hies. Bürgers und Handelsmanns Georg Kling (Ludwig).
„ 26	Gr. Hirschgraben 15	Haiß, Elise Sophie, Tochter des hies. Bürgers und Tapezierers Johann Heinrich Haiß (Lang).
„ 26	Theobaldstr. 4	Ottolino, Anna Maria Katharina, Tochter des hies. Bürgers und Korbmachers Bernard Anton Pasquale Ottolino (Heinrich).
„ 26	Altgasse 30	Männche, Johann Valentin, Sohn des hies. Bürgers und Scribenten Johannes Paul Männche (Bolay).
„ 26	—	N. N. Ludwig (fremd).
„ 27	Paradeplatz 6	Sauerländer, Marie Hedwig, Tochter des hies. Bürgers und Buchhändlers Heinrich Remigius Sauerländer (Hasselbach).
„ 27	Taunusstr. 15	Gottschalk, Johann Friedrich, Sohn des hies. Bürgers und Handelsmanns Franz Gottschalk (Schmöle).
„ 27	Roßmarkt 20	Blum, Cornelie, Tochter des hies. Bürgers und Handelsmanns Mayer Blum (Adler).
„ 27	—	N. N. Anna Christina (fremd).
„ 28	Gr. Gallusstraße 6	Meusch, N. N., todtgeborner Sohn des hies. Bürgers und Bäckermeisters Reinhard Wilhelm Meusch (Förster).
„ 29	Fahrgasse 116	Schwelm, Pauline, Tochter des hies. Bürgers und Handelsmanns Simon Schwelm (Hirsch).
„ 29	Fahrgasse 58	Mandel, Anna Margaretha, Tochter des hies. Bürgers und Schlossermeisters Johann Konrad Mandel (Bock).
„ 30	Langestraße 19	Bucher, Franz Joseph Carl, Sohn des hies. Bürgers und Handelsmanns Conrad Joseph Friedrich Bucher (Siegl).
„ 30	Eisernehand 19	Hartmann, Louise Caroline Friederike, Tochter des hies. Bürgers und Handelsmanns Johann David Carl Hartmann (Nikolasch).
„ 31	Kl. Ritterg. 28	Hochstadt, Friedrich, Sohn des pensionirten hies. Bürgers und Weingärtners Friedrich Hochstadt (Simon).

Zeit.	Ort.	III. Verstorbene.
1861		
Mai 20	Hanau	Ruppel, Eva Margarethe, geb. Götz, hinterl. Wittwe, zweite Ehefrau des zu Bornheim verstorbenen hies. Bürgers und Schreinermeisters, Johann Heinrich Ruppel, alt 66 Jahre, 5 Monate, 6 Tage.

Zeit.	Ort.	III. Verstorbene.
1861 Mai 22	Nußbach	Brotzler, Anna Philippine Rosalie, Tochter des verstorbenen hies. Bürgers und Weinhändlers, Peter Anton Brotzler (Lindt), alt 67 Jahre, 4 Monate, 10 Tage.
„ 24	Jena	Helgers, Antonie, geb. Daems, hinterl. Wittwe des zu Crefeld verstorbenen hies. Bürgers und Handelsmanns, Johann Eduard Helgers, alt 48 Jahre, 8 Monate, 20 Tage.
„ 25	gr. Ritterg. 15	Braun, Susanna Rebecka, geb. Löffel, hinterl. Wittwe des verstorbenen hies. Bürgers und Weingärtners, Johann Caspar Braun, alt 76 Jahre, 24 Tage.
„ 25	Dreikönigstraße 6	Bayer, Johannes, Sohn des hies. Bürgers und Buchdruckergehülfen, Christian Gotthilf Bayer (Schäfer), alt 1 Monat, 13 Tage.
„ 26	Fahrgasse 117	Langenbach, Herz Seligmann, hies. Bürger und Handelsmann, verheirathet, alt 77 Jahre, 11 Monate, 5 Tage.
„ 26	Rechneigrabenstraße 18	Oppenheim, Georg, Handelsmann, Sohn des verstorbenen hies. Bürgers und Handelsmanns, Ruben Wolf Oppenheim (Landau), alt 69 Jahre, 7 Monate, 5 Tage.
„ 26	Friedhof	Nothnagel, Georg, Chirurgiegehülfe aus Griesheim, Landgerichts Darmstadt im Großherzogthum Hessen, alt 27 Jahre, 7 Monate, 24 Tage.
„ 26	Hanauer Landstraße 13	Straus, Rosalie, Tochter des verstorbenen Bürgers und Schneidermeisters zu Bockenheim im Kurfürstenthum Hessen, Abraham Calman Straus (Veit), alt 21 Jahre, 3 Monate, 15 Tage.
„ 27	Kälberg. 2	Schmidt, Marie Clara, geb. Bott, hinterl. Wittwe des verstorbenen hies. Bürgers und Schreinermeisters, Karl Friedrich Schmidt, alt 67 Jahre, 8 Monate, 18 Tage.
„ 27	Schnurgasse 49	Seipp, Philipp Jacob, hies. Bürger und Schreinermeister, verheirathet, alt 61 Jahre, 3 Monate, 26 Tage.
„ 27	Dominikanergasse 13	Luky, Jacob, Bürger und Schreiner zu Königstein im Herzogthum Nassau, verheirathet, alt 59 Jahre.
„ 27	Falkengasse 3	Pfeiffer, Johann Heinrich Adolph, Sohn des hies. Bürgers und Schreinermeisters, Johann Heinrich Pfeiffer (Werth), alt 2 Jahre, 10 Monate, 10 Tage.
„ 27	Schüppeng. 18	Kreuzer, Katharine Elisabeth Antonie, Tochter des hies. Bürgers und Häfnermeisters, Georg Friedrich Hermann Kreuzer, (Franck), alt 2 Jahre, 7 Monate, 11 Tage.
„ 27	Theobaldstr. 4	Jungmann, Anna Franziska, Tochter des hies. Bürgers und Gelbgießers, Heinrich Daniel Jungmann (Putz), alt 1 Monat, 21 Tage.
„ 27	Roßmarkt 20	Blum, Cornelie, Tochter des hies. Bürgers und Handelsmanns, Mayer Blum (Adler), alt 1 Tag.
„ 28	Rechneigrabenstraße 18	Schuster, Lemle Mayer, hies. Bürger und Handelsmann, Wittwer, alt 82 Jahre.

Zeit.	Ort.	III. Verstorbene.
1861		
Mai 28	Breitegasse 43	Troppe, Johann Friedrich, hies. Bürger, verheirathet, alt 72 Jahre, 1 Monat, 2 Tage.
„ 28	Langestraße 4	Schmidt, Johannes, Bürger zu Bockenheim im Kurfürstenthum Hessen, Krahnenaufseher, alt 67 Jahre, 10 Monate, 1 Tag.
„ 28	Langestraße 4	Einolff, Johann Georg, Bürger zu Biedenkopf im Großherzogthum Hessen, Locomotivführer bei der Main-Weserbahn, verheirathet, alt 39 Jahre, 7 Tage.
„ 28	Friedbergerstraße 37	Sipf, Johann Carl, Sohn des hies. Bürgers und Schlossermeisters, Peter Sipf (Wagner), alt 2 Jahre, 6 Monate, 6 Tage.
„ 28	gr. Gallusstraße 6	Meusch, N. N., todtgeborner Sohn des hies. Bürgers und Bäckermeisters Reinhard Wilhelm Meusch (Förster).
„ 28	Heiligkreuzg. 13	N. N. Johann Heinrich, aus Jagstzell, Oberamts Ellwangen im Königreich Würtemberg, alt 7 Tage.
„ 29	gr. Bockenheimerstraße 36	Antoni, Anton, hies. Bürger und emer. Verwalter des Irrenhauses, Wittwer, alt 68 Jahre, 8 Monate.
„ 29	Allerheiligenstraße 22	Seckel, Mayer Moses, hies. Bürger und Handelsmann, verheirathet, alt 69 Jahre, 1 Monat, 8 Tage.
„ 29	Elephanteng. 2	Sauer, Georg, Ortsbürger und Zimmermann zu Bruchenbrücken, Kreises Friedberg im Großherzogthum Hessen, verheirathet, alt 34 Jahre, 6 Monate, 17 Tage.
„ 29	kl. Ritterg. 30	Liederbach, Johanna Katharina, Tochter des Ortsbürgers zu Langen im Großherzogthum Hessen und Kutschers, Johannes Liederbach III. (Dietrich), alt 3 Jahre, 5 Monate, 29 Tage.
„ 29	Friedbergerstraße 38	Roth, Wilhelm Friedrich, Sohn des Ortsbürgers und Schneiders zu Rusheim, Landamts Carlsruhe im Großherzogthum Baden, Friedrich Roth (Leppert), alt 1 Jahr, 8 Monate, 9 Tage.
„ 30	Kalbächerg. 5	Schuster, Johann Friedrich August, hies. Bürger und Handelsmann, Wittwer, alt 93 Jahre, 1 Monat, 7 Tage.
„ 30	Stiftstraße 30	Wetzel, Friedrich Hartmann Carl, hies. Bürger und Packer, Wittwer, alt 73 Jahre, 5 Tage.
„ 30	Klappergasse 55	Theobald, Katharine Elisabeth, Tochter des verstorbenen hies. Bürgers und Weingärtners, Johann Philipp Theobald (Löffel), alt 66 Jahre, 4 Monate, 18 Tage.
„ 30	Theobaldstr. 4	Theobald, Antonie Susanna Christiane, Tochter des hies. Bürgers und Musikus, Johann Simon Theobald (Reisel), alt 8 Jahre, 2 Monate, 27 Tage.
„ 30	—	N. N. Elisabeth Barbara, alt 1 Jahr, 27 Tage.
„ 30	Langestraße 4	Sachs, Johann Jacob, Taglöhner aus Hausen, alt 46 Jahre, 10 Monate, 10 Tage.
„ 31	Arnsburgerhof 2	Heim, Johann Peter, hies. Bürger und Weißbindergesell, Wittwer, alt 51 Jahre, 11 Monate, 18 Tage.

Zeit.	Ort.	III. Verstorbene.
1861 Mai 31	Oppenheimerstraße 18	Matthäus, Susanna Marie, Tochter des verstorbenen hies. Bürgers und Weingärtners, Georg Heinrich Matthäus (Sipf), alt 37 Jahre, 6 Monate, 19 Tage.
„ 31	Kl. Ritterg. 28	Hochstadt, Friedrich, Sohn des designirten hies. Bürgers und Weingärtners, Friedrich Hochstadt (Simon), alt 1 Tag.

Frankfurt a. M., den 4. Juni 1861. Standesbuchführung.

Bürgerliches Aufgebot.

Juni 1. Gierlings, Carl Theodor Wilhelm Hubert, hiesiger Bürger und Chemiker, mit Knecht, Adelhaide, aus Aachen, in der königlich preußischen Rheinprovinz.

„ 1. Linker, Johann Daniel, hiesiger Bürger und Garnkrämer, Wittwer, mit Wilhelm, Sophia Petronella, geb. Molino, abgeschiedene Ehefrau des hiesigen Bürgers und Garnkrämers, Johann Philipp Wilhelm.

„ 1. Nathan, Salomon, hiesiger Bürger und Handelsmann, mit Fürth, Julie, hiesige Bürgerstochter.

„ 1. Schäfer, Eduard Johann Carl Christian August, designirter hiesiger Bürger und Fürstl. Thurn- und Taxis'scher Oberpostamts-Assistent aus Augsburg im Königreich Bayern, mit Scherlenzky, Anna Maria, hiesige Bürgerstochter.

„ 1. Schmitt, Edmund, Bürger und Kaufmann zu Mainz, wohnhaft zu Brüssel, mit Reinhard, Catharina Rosina, aus Mainz, wohnhaft dahier.

„ 1. Weber, David Ignaz, designirter hiesiger Bürger und Graveur, aus Heddernheim, Amts Höchst, im Herzogthum Nassau, mit Roth, Anna Clara Johanna Elisabetha, hiesige Bürgerstochter.

Frankfurt a. M., den 4. Juni 1861. Standesbuchführung.

Holz-Versteigerung.

In dem Weilruh-Forste, Distrikt Kesselbruch, des dahiesigen Stadtwaldes sollen

Mittwoch den 5. Juni d. J.:

2	Klftr.	Buchenscheith. 2r Cl.,	4$\frac{1}{2}$	Klafter	Erlenbengelholz,
4$\frac{1}{2}$	„	Eichenbengel,	19	„ „	Stumpfholz
6	„	„ Stumpf 2r „	7$\frac{1}{2}$	„	Tannenstumpfholz,
11$\frac{1}{2}$	„	Birkenscheit 1r „	1400	Stück	Buchenwellen,
18	„	„ „ 2r „	4300	„	Eichenwellen,
5$\frac{1}{2}$	„	„ Bengel,	6500	„	gemischte Wellen,
5	„	Erlenscheith. 2r „			

öffentlich an die Meistbietenden versteigert werden und haben sich die Kauflustigen an genanntem Tage, Vormittags um 8 Uhr, dazu auf der Sachsenhäuser Warte einzufinden.

Frankfurt a. M., den 31. Mai 1861. Forst-Amt.

Bekanntmachung.

Gemäß diesseitiger Bekanntmachung vom 30. April l. J. werden nunmehr an der **Amtskasse** Steuerzahlungen pro 1860 **nicht mehr** angenommen, die unbezahlt gebliebenen Einkommensteuer-Beträge vielmehr durch die Steuererheber gegen die von unterzeichneter Commission ausgefertigten Quittungen bei den betreffenden Steuerpflichtigen einkassirt.

Diese Erhebung findet kostenfrei statt, wenn die Steuerbeträge auf Anforderung der Steuererheber sofort entrichtet werden; sollten dieselben jedoch zu wiederholten Gängen genöthigt werden, so haben die betreffenden Steuerpflichtigen dafür eine Ganggebühr von 6 Kreuzer zu entrichten und schließlich zu gewärtigen, daß ihr Steuerbetrag auf executivischem Wege eingezogen werden wird.

Frankfurt a. M., den 1. Juni 1861.

Einkommensteuer-Commission.

Nach bestandener Prüfung ist zufolge Senatsbeschlüsse vom 5. März und 28. Mai l. J. Herr Dr. Heinr. Gustav Jung, als ausübender Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer auf die Medicinalordnung verpflichtet worden.

Frankfurt a. M., den 1. Juni 1861. Sanitäts-Amt.

Grassaamen-Versteigerung.

Dienstag den 11. Juni, Vormittags 11 Uhr, soll auf dem Amtszimmer der unterfertigten Stelle die diesjährige Grassaamen-Ernte des hiesigen Stadt-Waldes öffentlich an die Meistbietenden versteigert werden.

Frankfurt a. M., 1. Juni 1861. **Forst-Amt.**

Vom 27. bis 28. d. Mts. wurde dahier entwendet: 5 Stück Shirting, jedes Stück 36¾ Metres haltend, mit der Nr. 260 oder 300.

Man ersucht um Anzeige falls über den Verbleib dieses Shirtings etwas bekannt werden sollte.

Frankfurt a. M., den 29. Mai 1861. **Polizei-Amt.**

Bekanntmachung.

Am 14. l. Mts. wurde bei Bingen im Rhein ein Tannenstamm von ca. 50 Fuß Länge und ca. 1 Fuß Durchmesser geländet.

Der Eigenthümer wolle sich bei Großherzoglich Hessischem Polizei-Commissariat zu Bingen melden.

Frankfurt a. M., den 28. Mai 1861. **Polizei-Amt.**

Gefundene Gegenstände.

Ein Doppelschlüssel. Eine Schürze. Ein Portemonnaie mit einigen Kreuzern. Ein gold. Medaillon. Ein kl. gold. Petschaft. Eine Kappe. Ein Tragband von einem Pferdegeschirr. Ein seid. Regenschirm. Ein Perlennetz. Ein Strumpfband. Eine schwarze Broche. Ein neuer Zeugstiefel. Ein Kinderschirm. Eine Brille. Ein Schlüssel. Fünf kleine Schlüssel an einem Kettchen. Ein gold. Trauring in einer Droschke. Ein Taschenmesser.

Frankfurt a. M., den 3. Juni 1861. **Polizei-Amt.**

Gerichtliche Bekanntmachungen.

Edictalladung.

In den nachstehend genannten Proceß-Sachen wurden bei dem Rechnei-Amte dahier die den Rubriken beigesetzten Beträge hinterlegt, nemlich in Sachen:

1) **Dennemann,** Clemens, Gasthalter, contra **Behr,** J. Fr., Fuhrmann, von Wiesen, am 8. November 1823: **417 fl. 12 kr.**
2) **Müller,** Emanuel, Banquierhaus, contra **Wächtershäuser,** Conrad, Handelsmann, aus Offenbach, am 24. September 1830: **9 fl. 43 kr.**
3) **Müller,** Emanuel, Handelsmann, contra **Dietz,** Dr. juris, am 19. December 1828, für die Tochter des verstorbenen Dr. J. G. Dietz: **172 fl. 5 kr.**
4) **Dorrien & Co.,** Handlung in London, contra **Bethmann,** Gebrüder, Handlung dahier, am 12. December 1820: **150 fl.**
5) **Frauenstein,** Hochadeliche Gesellschaft Curatoren, contra **Wagner,** Joh. Albrecht, Chirurgen, im Juni 1815: **ein versiegeltes Päckel.**
6) **Wenner,** Joh. Fr., Buchhändler, contra **Teufel,** Joh. Joseph, Instrumentenmacher, am 19. Juli 1816: **11 fl. 38 kr.**
7) **Rist,** Joh. Christoph, Handelsmann, contra **Fürer,** Ludwig, Handelsmann, am 30. November 1818: **63 fl. 23 kr.**
8) **Stein,** Wittwe, geb. Carl, in Gelnhausen, contra **Tavel,** vormaligen französischen Commissair zu Paris, am 18. März 1817: **89 fl. 27 kr.**
9) **Wild,** Richard, Dr. und Advocat, contra **von Götz,** Philipp Maria, k. k. österreichischer Hofrath in Wien, am 28. Februar 1814: **90 fl. 10 kr.**
10) **Becker,** Peter, Bäckermeister, contra **Bader,** J. G., Gastwirth, und Ehefr. am 28. Februar 1816: **29 fl. 5 kr.**
11) **Bock,** Joh. Siegmund, Tuchbereitermeisters Wittwe, contra **Bock,** Joh. Caspar, Tuchbereitermeister, am 30. December 1822: **50 fl.**
12) **Lehnemann,** Joh. Wilhelm, Curatoren, contra **Hencke,** Gebrüder, Handelsleute, von Lennep, am 20. Juli 1810: **33 fl. 26 kr.**
13) **Bravay & Tiquet,** Handelsleute, aus St. Beray, contra **Spener,** Anton, Handelsmann, von den am 10. November 1809 hinterlegten 92 fl. **der Rest 20 fl.**
14) **Reichard,** Wilhelm, Concursmasse zu Dreieich, Curator ad lites, contra **Reichard,** Philipp, Kärcher dahier, am 3. November 1825: **27 fl. 23 kr.**
15) **Gotteshaus zu Wiesenheit** contra **von Heyser & Lenz,** am 25. April 1809: **zwei k. k. Obligationen à 1000 fl.**

Diejenigen, welche an diese Beträge, beziehungsweise aus den nicht vorgefundenen Legscheinen Ansprüche erheben zu können glauben, werden hiermit aufgefordert, solche

binnen drei Monaten

bei dem unterzeichneten Gerichte geltend zu machen, bei Vermeidung, daß die genannten Beträge der Staatskasse überwiesen und zugesprochen werden.

Frankfurt a. M., den 29. Mai 1861.

Stadt-Gericht I.
Dr. Binding, Director.
Dr. Dietze, Secr.

Edictalladung.

In den nachstehend verzeichneten Concurs-Sachen wurden bei dem Rechnei-Amte dahier die den Rubriken beigesetzten Beträge hinterlegt, nemlich in der Concurs-Sache:

1) des hiesigen Bürgers und Leinwandhändlers **Gerhard Schneider**, am 20. Juni 1810: **16 fl. 38 kr.**
2) des **Salomon Wolf Schnapper**, am 7. Januar 1812: **412 fl. 31 kr.**
3) des Bierbrauermeisters **Johann Heinrich Ganff**, am 14. Juni 1805: **45 fl. 30 kr.**
4) **Hohlbein**, Johann Friedrich, Dris. und Archivars Nachlaß, von dem am 23. November 1808 hinterlegten Betrage noch ein Rest von **87 fl. 27 kr.**
5) des Handelsmannes **Johann Daniel Ströhlin**, am 28. December 1810: **97 fl. 15 kr.**
6) des Buchhändlers **Joh. Gottlob Pech**, am 9. Februar 1813: **30 fl. 57 kr.**
7) des Advocaten Drs. juris **F. R. L. Textor**, am 17. Juni 1817: **41 fl. 7 kr.**; auch befindet sich in Händen des gewesenen Curators der Betrag eines Frankfurter Anlehensscheines de 20. Juni 1814, No. 446, ad **50 fl.** nebst **17 fl. 30 kr.** Zinsen, vorbehältlich der Rechte des genannten Curators.
8) des hiesigen Bürgers und Schiffers **Balthasar Armbrüster**, von am 23. Mai, 21. Juli 1823 und 26. Juli 1824 hinterlegten Depositen ein Rest von **91 fl. 24 kr.**
9) des hiesigen Bürgers und Handelsmannes **Löb Jacob Schloß**, von am 3. Juni 1819 und 18. Mai 1820 hinterlegten Depositen ein Rest von **563 fl. 41 kr.**
10) **Fröhlich**, Johann Michael, Handelsmannes Nachlaß, von am 14. Januar 1818 hinterlegten Depositum ein Rest von **305 fl.**
11) des Handelsmannes **Johannes Müller**, von dem laut Legschein vom 13. April und 1. Juni 1818 hinterlegten Depositum ad **279 fl. 8 kr.**
    69 „ 8 kr.
    den Rest von . . . . **210 fl. — kr.**
12) des Chirurgen **Joh. Albrecht Wagner**, am 18. Mai 1809: **43 fl. 56 kr.**
13) des Bäckermeisters **Johann Conrad Schäffer**, am 10. November 1809: **19 fl. 26 kr.**

Diejenigen, welche an diese Beträge, beziehungsweise aus den nicht vorgefundenen Legscheinen Ansprüche erheben zu können glauben, werden hiermit aufgefordert, solche

binnen drei Monaten

bei dem unterzeichneten Gerichte geltend zu machen, bei Vermeidung, daß die genannten Beträge der Staatskasse überwiesen und zugesprochen werden.

Frankfurt a. M., den 29. Mai 1861.

Stadt-Gericht I.
Dr. Binding, Director.
Dr. Dietze, Secr.

Edictalladung.

In den nachstehend genannten Concurs-Sachen wurden die den Rubriken beigesetzten Beträge, und zwar für die dabei bemerkten Gläubiger, hinterlegt, nemlich in der Concurs-Sache:

1) der Gebrüder Gumbert Joseph und Nathan Joseph Trier, am 28. August 1829 für:

a) die Pfalz'sche Masse-Curatel	136 fl.	25 kr.
b) J. J. Schmid zu Hanau	38 „	50 „
c) Schmid Sohn und Schmidt zu Birmingham	56 „	31 „
d) Offenbacher & Berolzheimer in Fürth	12 „	17 „
e) Benedix Berlin in Cassel	14 „	52 „
	258 fl.	55 kr.

2) des Jacob und Salomon Dodrus Haas, von dem am 22. März 1822 hinterlegten Depositum der Restbetrag von 389 fl. 56 kr., nemlich für:

a) die Handlung Kränke & Co. in Leipzig	38 fl.	56 kr.
b) Heinrich Falcon zu Hamburg	351 fl.	—

3) des Handelsmannes Samuel Nathan Goldschmidt, am 17. December 1825 für:

a) die Handlung Becker & Schrank zu Chemnitz	6 fl.	18 kr.
b) Isaac Levi zu Hohen-Ems	3 „	22 „
	9 fl.	40 kr.

4) des Handelsmannes Joh. Ludwig Müller, am 12. Juni 1815, für die Dienstmagd Christiane Cramer aus Zell bei Alsfeld . . . 22 fl.

5) Specht, Ehrhard Christian, Silberhändlers Nachlaß, am 29. November 1808, für Zacharias Isaac Wertheimer . . . 48 fl. 47 kr.

Diejenigen, welche an diese Beträge, beziehungsweise aus den nicht vorgefundenen Depotscheinen Ansprüche erheben zu können glauben, werden hiermit aufgefordert, solche

binnen drei Monaten

bei dem unterzeichneten Gerichte geltend zu machen, bei Vermeidung, daß die genannten Beträge der Staatscasse überwiesen und zugesprochen werden.

Frankfurt a. M., den 29. Mai 1861.

Stadt-Gericht I.
Dr. Binding, Director.
Dr. Dietze, Secr.

Edictalladung.

Ueber das Vermögen des verstorbenen hiesigen Bürgers und Tapezierers Samuel Friedrich Bingmann und seiner mit einem Güterabtretungsgesuche eingekommenen Wittwe Adolphine Amalie, geb. Tröger, ist von hier aus der Concurs erkannt worden.

Es werden daher alle diejenigen, welche aus irgend einem Rechtsgrund Ansprüche und Forderungen an die Samuel Friedrich Bingmann'schen Eheleute zu machen haben, hierdurch aufgefordert, solche so gewiß in dem hiermit auf

Donnerstag den 27. Juni 1861, Vormittags 9 Uhr,

anberaumten Termine dahier anzuzeigen, auch ihr etwaiges Vorzugsrecht geltend zu machen, widrigenfalls sie, wie hiermit eventuell geschieht, von der Masse ausgeschlossen sein sollen, und keine weitere Ladung, als an der Amtsthüre, ergehen wird.

Zugleich werden die etwaigen Schuldner dieser Debitmasse angewiesen, die schuldigen Beträge bei Vermeidung nochmaliger Zahlung nur an den verpflichteten Massecurator Herrn Dr. Schmelz zu entrichten.

Frankfurt a. M., den 28. Mai 1861.

Stadt-Amt II.
Dr. Benkard.
Dr. Koerner, Act.

Edictalladung.

In Sachen des Handelsmannes **Bentz & Consorten**, gegen den Fuhrmann **Hermann Schultz** von Bilstein, sind seit 7. Juni 1816 71 fl. 6 kr. deponirt, nemlich der Erlös des Pferdes und Wagens des Beklagten.

Dieser Betrag ist dem Gasthalter **Clemens Dennemann** für dessen ihn sogar übersteigende Forderung zugesprochen und nur, wenn Dennemann sich nicht meldet, den übrigen Gläubigern des Beklagten; nemlich:

dem Handelsmann **Bentz**,
Weinwirth **J. C. Jacobi**,
Handlung **Gebr. Vogel & Comp.**,
und Fuhrmann **Anton Kaiser** aus Würdingshausen.

Diejenigen, welche an diesen Betrag Ansprüche erheben zu können glauben, werden hiermit aufgefordert, solche

binnen drei Monaten

bei dem unterzeichneten Gerichte geltend zu machen, bei Vermeidung, daß der genannte Betrag der Staats-Kasse überwiesen und zugesprochen werde.

Frankfurt a. M., den 29. Mai 1861.

Stadt-Gericht I.
Dr. Binding, Director,
Dr. Dietze, Secr.

Edictalladung.

In der Debitsache des Handelsmannes **Johann Christoph Heinrich** wurden am 15. April 1818 von Handelsmann **Heinrich August Helms** hinterlegt: 247 fl. 30 kr. als Caution zur Sicherheit der älteren Heinrich'schen Creditoren, anstatt der auf dem Hause Lit. L. No. 153 früher haftenden Caution.

Diejenigen, welche an diesen Betrag Ansprüche erheben zu können glauben, werden hiermit aufgefordert, solche

binnen drei Monaten

bei dem unterzeichneten Gerichte geltend zu machen, bei Vermeidung, daß der genannte Betrag der Staatskasse überwiesen und zugesprochen werde.

Frankfurt a. M., den 29. Mai 1861.

Stadt-Gericht I.
Dr. Binding, Director.
Dr. Dietze, Secr.

Edictalladung.

Alle, welche an die Verlassenschaften nachbenannter Personen:

1) der Anna Katharina Silvanus, aus Coblenz,
2) der Wittwe des hiesigen Bürgers und Perückenmachers Johann Wilhelm Kullmann, Christina, geb. Weber,

Erb- oder sonstige Ansprüche zu machen haben, werden hierdurch aufgefordert, solche so gewiß in dem hiermit auf

Freitag den 28. Juni 1861, Vormittags 9 Uhr,

anberaumten Termine dahier anzuzeigen, als ansonsten diese Nachlässe dem hiesigen Fiscus überwiesen werden sollen.

Frankfurt a. M., den 21. Mai 1861.

Stadt-Amt I.
Dr. [illegible]
Dr. [illegible], Act.

Bekanntmachung.

Alle, welche Forderungen an den Nachlaß des am 23. Mai 1861 dahier verstorbenen Redacteurs der Schlesischen Zeitung **Friedrich Adolph Voigt** aus Breslau zu machen haben, werden hiermit aufgefordert, solche

bis zum 27. Juni l. J.

bei unterfertigtem Gerichte ordnungsmäßig geltend zu machen, indem nach Ablauf dieser Frist der fragliche Nachlaß an die auswärtige erbschaftsregulirende Heimathsbehörde des Verstorbenen ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werden soll.

Frankfurt a. M., den 31. Mai 1861. **Stadt-Gericht II.**

Dr. Leykauf, Secr.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß der am 21. Februar 1861 verstorbenen Ehefrau des hiesigen Bürgers und Handelsmanns **Johann Baptista Klein, Susanna Christiane Klein, geb. Stier,** zustehen, haben solche

binnen zwei Monaten

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an die aufgetretenen, zum Theile auswärts wohnenden Intestat-Erben ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 3. Mai 1861. **Stadt-Gericht II.**

Dr. Jäger.

Dr. Leykauf, Secr.

Oeffentliche Ladung.

Der hiesige Bürgerssohn **Georg Carl Anton Alexander Rosalino** und die hiesige Bürgerstochter **Marie Anna Rosalino** haben am 8. März 1854 die Ueberbesserung der ihnen eigenthümlich zugehörigen, mit einer Hypothek von fl. 10,000 belasteten, mit Lit. J, Nr. 174 und 176 bezeichneten, zum großen Seeliger genannten Behausung, für die Summe von fl. 1500 unter solidarischer Haftung an den hiesigen Bürger und Arzt Dr. med. **August Theodor de Bary** zum Hypothekenbuche gerichtlich verpfändet. Da nun die hierüber von der Hypothekenbuchführung ertheilte glaubhafte Insatz-Ausfertigung angeblich in Verlust gerathen ist, so werden alle, welche an diese copia authentica aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert solche

vor dem 3. August 1861

bei unterfertigtem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden, indem nach fruchtlosem Ablaufe dieses Termins die fragliche Insatzurkunde für kraftlos und erloschen erklärt werden soll.

Frankfurt a. M., den 1. Mai 1861. **Stadt-Gericht II.**

Dr. Jäger.

Dr. Leykauf, Secr.

Oeffentliche Aufforderung.

In den Nachlaß des am 9. April 1861 zu Bornheim verstorbenen Lehrers **Emil Simon** aus Münster sind dessen auswärtige Verwandte gegen Leistung entsprechender Bürgschaft eingewiesen worden. Forderungen und Ansprüche jeder Art an diesen Nachlaß sind

binnen vier Wochen

dahier anzumelden, widrigenfalls die Aufhebung der Caution verfügt werden wird.

Frankfurt a. M., den 28. Mai 1861. **Landjustizamt.**

Dr. Franc.

Dr. de Neufville.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger J. G. Holzwart. — Druck von J. P. [illegible]treng.

Amts-Blatt
der freien Stadt Frankfurt.

(Expedition: am Geistpförtchen, Schlachthausgasse 21.)

№ 68. Donnerstag, den 6. Juni 1861.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bürgerliches Aufgebot.

Juni 4.	Schecker, Johann Simon, hiesiger Bürger und Fischermeister, mit Bender, Louise Dorothea, aus Hungen, im Großherzogthum Hessen.
„ 4.	Schiel, Jacob Heinrich Wilhelm, Dr. phil., designirter hiesiger Bürger und Privatgelehrter, dermalen Privatdocent an der Universität Heidelberg, mit Kiefhaber, Ida Maria Johanna, hiesige Bürgerstochter.
„ 4.	Ziegler, Carl, designirter hiesiger Bürger und Kurzwaarenkrämer, aus Kieselbronn, im Großherzogthum Baden, mit Heller, Mariane Amalie, hiesige Bürgerstochter.

Frankfurt a. M., den 6. Juni 1861. Standesbuchführung.

Bekanntmachung.

Gemäß diesseitiger Bekanntmachung vom 30. April l. J. werden nunmehr an der Amtskasse Steuerzahlungen pro 1860 **nicht mehr** angenommen, die unbezahlt gebliebenen Einkommensteuer-Beträge vielmehr durch die Steuererheber gegen die von unterzeichneter Commission ausgefertigten Quittungen bei den betreffenden Steuerpflichtigen einkassirt.

Diese Erhebung findet kostenfrei statt, wenn die Steuerbeträge auf Anforderung der Steuererheber sofort entrichtet werden; sollten dieselben jedoch zu wiederholten Gängen genöthigt werden, so haben die betreffenden Steuerpflichtigen dafür eine Ganggebühr von 6 Kreuzer zu entrichten und schließlich zu gewärtigen, daß ihr Steuerbetrag auf executivischem Wege eingezogen werden wird.

Frankfurt a. M., den 1. Juni 1861.

Einkommensteuer-Commission.

Bekanntmachung.

Zu vier erledigten Conventualinnenstellen des Weißfrauenklosters liegt von heute an, 14 Tage lang, ein Anmeldezettel auf.

Frankfurt a. M., den 28. Mai 1861. Stadt-Kanzlei.

In der Nacht vom 27. auf 28. Mai d. J. wurde dahier entwendet: eine bleierne Pumpe, ca. 6' hoch und 6" im Durchmesser.

Man ersucht um Anzeige, falls über den Verbleib dieser Pumpe etwas bekannt werden sollte.

Frankfurt a. M., den 1. Juni 1861. **Polizei-Amt.**

Gefundene Gegenstände.

Ein gold. Medaillon. Ein kl. gold. Petschaft. Eine Kappe. Ein Tragband von einem Pferdegeschirr. Ein seid. Regenschirm. Ein Perlennetz. Ein Strumpfband. Eine schwarze Broche. Ein neuer Zeugstiefel. Ein Kinderschirm. Eine Brille. Ein Schlüssel. Fünf kleine Schlüssel an einem Kettchen. Ein gold. Trauring in einer Droschke. Ein Taschenmesser.

Frankfurt a. M., den 3. Juni 1861. **Polizei-Amt.**

Gerichtliche Bekanntmachungen.

Edictalladung.

Ueber das Vermögen des hiesigen Bürgers und Schreinermeisters **Theodor Matthes** hat das unterzeichnete Gericht heute Concurs erkannt.

Demnach werden Alle, welche an diesen Gemeinschuldner aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen zu machen haben, hierdurch vorgeladen, solche in der auf

Montag den 12. August l. J., Vormittags 10 Uhr,

anberaumten Tagfahrt vor der angeordneten Gerichts-Commission entweder persönlich oder durch einen bevollmächtigten hiesigen Anwalt klar zu stellen, auch hinsichtlich eines etwaigen Vorzugsrechtes zum Protokolle zu verhandeln, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse.

Es wird keine weitere Ladung ergehen, sondern nur, nachdem die gegenwärtige zu den Akten gekommen ist, der Ausschluß der nicht aufgetretenen Gläubiger in öffentlichen hiesigen Blättern bekannt gemacht werden.

Frankfurt a. M., den 31. Mai 1861.

Stadt-Gericht I.
Dr. Binding, Director.
Dr. Dietze, Secr.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Immobiliar-Nachlaß der am 18. März 1849 verstorbenen zweiten Ehefrau des hiesigen Bürgers und Mechanikus **Jacob Sachs, Johanna Maria**, geb. **Rosa**, zustehen, haben solche

vor dem 3. August 1861

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an die aufgetretenen zum Theile auswärts wohnenden Intestat-Erben ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 1. Juni 1861.

Stadt-Gericht II.
Dr. Jäger.
Dr. Leykauf, Secr.

Bekanntmachung.

Die Schuldner des hiesigen Bürgers und Schreinermeisters **Theodor Matthes** werden hiermit aufgefordert, die schuldigen Beträge bei Vermeidung nochmaliger Zahlung an Niemanden als an den bestellten Massepfleger Herrn Dr. jur. **Fester** zu entrichten.

Frankfurt a. M., den 31. Mai 1861.

Stadt-Gericht I.
Dr. Dietze, Secr.

Edictalladung.

Alle, welche an die Verlassenschaften nachbenannter Personen:

1) der Ehefrau des abwesenden hiesigen Bürgers und Handelsmannes Johann Christian Theodor Schuster, Antonette Elisabeth, geb. Kahro,
2) der Wittwe des Fahrpostpackers Andreas Huber aus Niedererlenbach, Elisabeth, geb. Stein,
3) der Dienstmagd Maria Agnes Helb, aus Reutlingen,
4) der Dienstmagd Olympia Breidung aus Thalau, Königl. Bayerischen Landgerichts Weyhers, verstorben zu Gießen,

Erb- oder sonstige Ansprüche zu machen haben, werden hierdurch aufgefordert, solche so gewiß in dem hiermit auf

Donnerstag den 27. Juni 1861, Vormittags 9 Uhr,

anberaumten Termine dahier anzuzeigen, als ansonst die Nachlässe No. 2 und 4 ohne Sicherheitsleistung an die auswärtigen Intestat-Erben verabfolgt, die Nachlässe No. 1 und 3 aber dem hiesigen Fiscus überwiesen werden sollen.

Frankfurt a. M., den 30. Mai 1861.

Stadt-Amt II.
Dr. Benkard.
Dr. Koerner, Act.

Oeffentliche Ladung.

Der am 3. Februar 1826 geborene hiesige Bürger und Arzt Dr. med. Georg Peter Wohlfahrt, welcher zuletzt im Spätsommer 1849 auf dem Griesgletscher im Kanton Wallis gesehen worden ist, über dessen Leben aber seit jener Zeit jede Kunde fehlt, sowie auch die etwaigen Leibeserben desselben werden hiermit aufgefordert, sich

vor dem 3. August 1861

bei unterfertigtem Gerichte zu melden, indem der genannte Verschollene nach fruchtlosem Ablaufe dieses Termins für todt und ohne Leibeserben verstorben erklärt werden soll.

Frankfurt a. M., den 4. Februar 1861.

Stadt-Gericht II.
Dr. Jäger.
Dr. Seykauf, Secr.

Edictalladung.

Ueber das Vermögen des Handelsmanns Johann Adam Fahs hat das unterzeichnete Gericht heute Concurs erkannt.

Demnach werden Alle, welche an diesen Gemeinschuldner aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen zu machen haben, hierdurch vorgeladen, solche in der auf

Montag den 5. August 1861, Vormittags 10 Uhr,

anberaumten Tagfahrt vor der angeordneten Gerichts-Commission entweder persönlich oder durch einen bevollmächtigten hiesigen Anwalt klar zu stellen, auch hinsichtlich eines etwaigen Vorzugsrechtes zum Protokolle zu verhandeln, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse.

Es wird keine weitere Ladung ergehen, sondern nur, nachdem die gegenwärtige zu den Acten gekommen ist, der Ausschluß der nicht aufgetretenen Gläubiger in öffentlichen hiesigen Blättern bekannt gemacht werden.

Frankfurt a. M., den 17. Mai 1861.

Stadt-Gericht I.
Dr. Binding, Director.
Dr. Dietze, Secr.

Polizei-Taxen der freien Stadt Frankfurt.

Vom 6. Juni 1861.

Brod-Taxe und Gewicht.

Vom 6. bis 12. Juni 1861.

	Pfd.	Loth.	Kr.	Hl.
Zweite Sorte.				
Ein gemischtes Roggenbrod von	4		15	2
" " " von	2		7	3
" " " von		26	3	
Erste Sorte.				
" " " von	6		25	2
" " " von	3		12	3
" Weizen- od. sg. Pfaffenbrod von	1	14	8	
" " " " " von		23	4	
" " " " " von		11 1/2	2	
" " " " " von		5 3/4	1	
" Wasserweck . . . . . . von		5 1/4	1	
" Milchbrod . . . . . . von		4	1	
" feines Wasserbrod . . . von		3 3/4	1	
Bei den Dorfbäckern.				
Zweite Sorte.				
Ein gemischtes Roggenbrod von	4		14	2
" " " von	2		7	1
" " " von		27	3	
Erste Sorte.				
" " " von	6		24	2
" " " von	3		12	1

1) Die Dreingabe bei dem Verkaufe der Wasserwecke und Milchbrode ist bei Strafe, sowohl für den Geber als für den Empfänger, verboten.

2) Ebenso wird das frühere Verbot des Aushockens des Weiß- und Schwarzbrodes von Neuem in Erinnerung gebracht.

Fleisch-Taxe.

		Kr.	Hl.
Ochsenfleisch	das Pfd.	17	1
Rinderfleisch	" "	15	1
Kuhfleisch	" "	15	1
Kalbfleisch	" "	13	3
Hammelfleisch	" "	16	1
Schweinefleisch	" "	15	3

a) Die Fleischzugabe beträgt den zehnten Theil des Gewichts, mithin auf fünf Pfund ein halbes, und soll von der nämlichen Gattung des Fleisches sein.

b) Der Verkauf des Fleisches ohne Zugabe um einen höheren Preis als die Taxe bestimmt, ist bei Strafe verboten.

Bier-Taxe.

Bis Ende September 1861.

Die Maas Bier:

	Kr.	Hl.
Ueber die Straße	14	
Im Hause	14	
Das Seidel (1 1/4 Schop.)	4	2

Frucht-Preise.

	fl.	kr.
Weizen das Mltr., d. Mittelpr.	13	4
Korn " " " "	9	6
Gerste " " " "	7	30
Hafer, 110 Pfd.	5	20

Mehl-Preise.

	fl.	kr.
Weizenmehl . . . . . à 135 Pfd.		
" geschw. Vorschuß " "	17	1
" gemeiner " " "	13	24
Weizenschrotmehl . . . . . " "	10	57
Weizensemmelmehl . . . . " "	8	31
Korn- oder Roggenmehl . " "	10	4

Heu- und Stroh-Preise.

	fl.	kr.
Heu, Mittelpreis des Zentners	1	45
Kornstroh, das Fuder oder 10 Zentner	12	[illegible]

Die Strohverkäufer sind verbunden, nach dem Gewicht zu verkaufen.

Polizei-Amt.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger J. G. Holzwart. — Druck von J. P. Streng.

Amts-Blatt
der freien Stadt Frankfurt.

(Expedition: am Geistpförtchen, Schlachthausgasse 21.)

№ 69. Samstag, den 8. Juni 1861.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bürgerliches Aufgebot.

Juni 6. Baumann, Jacob Wilhelm, hiesiger Bürgerssohn, dermalen Missionär auf der Insel Hayti in Westindien, mit Bulliet, Elise Fanny Clementine, aus Commugny, Kanton Waadt, in der Schweiz.

„ 6. Gewiß, Friedrich Albert, Sergeant im königl. preuß. 30. Infanterie-Regiment, gebürtig aus Cottbus, dermalen dahier in Garnison, mit Adam, Johanna Auguste Charlotte, aus Spandow.

„ 6. Weißmann, Marcus, designirter hiesiger Bürger und Handelsmann, aus Mainz, im Großherzogthum Hessen, mit Schlesinger, Rosa Caroline, hiesige Bürgerstochter.

Frankfurt a. M., den 8. Juni 1861. Standesbuchführung.

Holz-Versteigerung.

In dem Weilruh-Forste, Distrikt Krummeloog und Kesselbruch, des dahiesigen Stadtwaldes sollen

Mittwoch den 12. Juni d. J.:

29 Mstr. Buchenscheith. 1r Cl., 2800 Stück Buchenwellen,
19 „ „ 2r „ 1000 „ Eichenwellen,
18 „ „ stumpf 2r „ 2000 „ gemischte Wellen,
2½ „ Birkenscheit 1r „
[illegible] „ „ 2r „
3¼ „ Erlenstumpf,
21 „ Tannenstumpf,

öffentlich an die Meistbietenden versteigert werden und haben sich die Kauflustigen an genanntem Tage, Vormittags um 8 Uhr, dazu auf der Sachsenhäuser Warte einzufinden.

Frankfurt a. M., den 6. Juni 1861. Forst-Amt.

Grassaamen-Versteigerung.

Dienstag den 11. Juni, Vormittags 11 Uhr, soll auf dem Amtszimmer der unterfertigten Stelle die diesjährige Grassaamen-Ernte des hiesigen Stadt-Waldes öffentlich an die Meistbietenden versteigert werden.

Frankfurt a. M., 1. Juni 1861. Forst-Amt.

Amtliche Bekanntmachung,
die Pferde-Steuer betreffend.

In Gemäßheit des am 29. December 1853 erlassenen Gesetzes, die Pferdesteuer betreffend (Amtsblatt No. 157 von 1853), dessen §§ 1—7 folgendermaßen lauten:

§ 1.

Für jedes Pferd, welches in der Stadt und deren Gemarkung gehalten wird, ist von dem Besitzer eine Abgabe von 15 Gulden jährlich zu entrichten.

§ 2.

Als steuerpflichtige Pferdebesitzer werden auch Diejenigen betrachtet, welchen von andern der Pferde-Abgabe nicht unterworfenen Personen Pferde auf eine längere Dauer als 14 Tage zur Benutzung in hiesigem Gebiete überlassen werden.

§ 3.

Von der Pferde-Abgabe sind befreit:

1) die Civil- und Militair-Staatsdiener für diejenigen Pferde, welche sie zu Dienstgeschäften halten müssen;
2) Fremde, welche dahier keinen Erwerb haben;
3) die Pferdehändler, ferner die Pferdeausleiher, Miethkutscher, Einzler, Kärcher und Landwirthe für diejenigen Pferde, welche sie zum Betrieb ihres Geschäftes benutzen;
4) Kaufleute, Handwerker und sonstige Gewerbtreibende für diejenigen Pferde, welche sie ausschließlich in ihren Geschäften verwenden.

§ 4.

Jeder Bewohner der Stadt und deren Gemarkung, welcher in Zukunft Pferde anschafft oder nach § 2 wegen Uebernahme von Pferden mit einem Anderen eine Uebereinkunft trifft, hat jene Anschaffung oder diese Uebereinkunft spätestens binnen 4 Wochen bei dem Rechnei- und Renten-Amt zum Eintrag in das daselbst anzulegende Verzeichniß anzumelden. Zu einer solchen Anzeige sind auch Diejenigen, welche Pferde nach § 2 einem Andern überlassen, verbunden.

Ein einfacher Pferdewechsel bedarf keiner Anzeige.

§ 5.

Diejenigen Pferdebesitzer, welche nach § 3 eine Befreiung in Anspruch nehmen wollen, haben dieses Verlangen bei der Anmeldung dem Rechnei- und Renten-Amt, welches über die Zulässigkeit des Anspruchs zu entscheiden hat, ausdrücklich zu erklären.

§ 6.

Die Pferde-Abgabe ist halbjährlich für jedes einzelne Pferd, welches ein Steuerpflichtiger am 1. Januar oder 1. Juli jeden Jahres eigenthümlich besitzt oder von einem Anderen in Benutzung hat, vorausbezahlungsweise zu entrichten. Ebenso ist die ganze halbjährige Taxe für das im Laufe begriffene Steuerhalbjahr von solchen Pferden zu bezahlen, welche während desselben angeschafft oder in Benutzung genommen werden, sofern nicht ein einfacher Pferdewechsel stattfindet.

§ 7.

Wer die in den §§ 4 und 5 vorgeschriebene Anmeldung unterläßt oder verspätet, ist vom Rechnei- und Renten-Amte, wenn eine Befreiung von der Steuer nach § 3 begründet ist, zu einer Geldstrafe von 5 bis 15 fl., wenn aber eine Befreiung von der Steuer nicht begründet ist, zu einer Geldstrafe von 15 bis 50 fl. und zur Nachzahlung der Steuer zu verurtheilen. In eine gleiche Strafe von 15 bis 50 fl. und zur Steuer-Nachzahlung verfällt Derjenige, welcher eine unrichtige Anzeige gemacht hat. Als eine unrichtige Anzeige ist namentlich zu er-

achten, wenn die in § 3 unter No. 4 erwähnten Personen Pferde, welche sie als lediglich zu ihrem Geschäfte erforderlich angezeigt haben, regelmäßig oder auch nur ausnahmsweise zu einem anderen Zwecke verwenden,
werden alle Diejenigen, welche in hiesiger Stadt und deren Gemarkung Pferde besitzen, oder wegen Uebernahme von Pferden mit Andern eine Uebereinkunft auf längere Dauer als 14 Tage getroffen, die erforderliche Anzeige aber noch nicht gemacht haben, hiermit aufgefordert, eine entsprechende Declaration, zu welcher Formulare bei dem Rechnei- und Renten-Amt abgegeben werden, binnen acht Tagen einzureichen.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß die Pferdesteuer für das zweite Semester 1861 demnächst erhoben werden wird.

Frankfurt a. M, den 5. Juni 1861. Rechnei- und Renten-Amt.

Dienstag den 25. Juni 1861, Vormittags 11 Uhr, soll bei Gastwirth Weyel in Niedererlenbach das hiesiger Stadt gehörige, in Niedererlenbacher Gemarkung belegene **St. Peter- und Alexander-Stiftsgut,** in 16 Loose eingetheilt, in öffentlicher Versteigerung auf neun Jahre vom 22. Februar 1862 an verpachtet werden. Die Bedingungen können auf der Schultheißerei in Niedererlenbach sowie auf der Stadtkämmerei zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Frankfurt a. M., den 12. Juni 1861. Stadt-Kämmerei.

Ein in Eisen gebundenes Halbohmfaß, undeutlich R 527 gezeichnet, welches angeblich im Spätherbst vorigen Jahres dahier aus dem Hofe des Gasthauses „zum gelben Hirsch" gestohlen worden ist, wurde mit Beschlag belegt. Der bis jetzt unermittelte Eigenthümer wird, im Auftrage der Staatsanwaltschaft, hierdurch aufgefordert, sich baldigst bei dem Unterzeichneten anzumelden.

Frankfurt a. M., den 8. Juni 1861. Der Polizeicommissär:
Dr. Speyer.

Gerichtliche Bekanntmachungen.

Edictalladung.

Alle, welche an die Verlassenschaften nachbenannter Personen:

1) der Ehefrau des abwesenden hiesigen Bürgers und Handelsmannes Johann Christian Theodor Schuster, Antonette Elisabeth, geb. Kahlo,
2) der Wittwe des Fahrpostpackers Andreas Hüber aus Niedermörlen, Elisabeth, geb. Stein,
3) der Dienstmagd Maria Agnes Helb, aus Reutlingen,
4) der Dienstmagd Olympia Breidung aus Thalau, Königl. Bayerischen Landgerichts Weyhers, verstorben zu Gießen,

Erb- oder sonstige Ansprüche zu machen haben, werden hierdurch aufgefordert, solche so gewiß in dem hiermit auf

Donnerstag den 27. Juni 1861, Vormittags 9 Uhr

anberaumten Termine dahier anzuzeigen, als ansonsten die Nachlässe No. 2 und 4 gegen Sicherheitsleistung an die auswärtigen Intestat-Erben verabfolgt, die Nachlässe No. 1 und 3 aber dem hiesigen Fiscus überwiesen werden sollen.

Frankfurt a. M., den 30. Mai 1861. Stadt-Amt II.
Dr. Benkard.
Dr. Koerner, Act.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß des am 28. März 1861 verstorbenen hiesigen Bürgers und Handelsmanns **Johannes Peter Ewald** zustehen, haben solche

binnen zwei Monaten

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an die aufgetretenen zum Theile auswärts wohnenden Intestat-Erben ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 12. Juni 1861.

Stadt-Gericht II.
Dr. Jäger.
Dr. Seyfauf, Secr.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß des am 4. Februar 1861 dahier verstorbenen **Michael Moses** aus London zustehen, haben solche

bis zum 10. August 1. J.

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an die sich legitimirenden zum Theile auswärts wohnenden Erben ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 10. Juni 1861.

Stadt-Gericht II.
Dr. Jäger.
Dr. Seyfauf, Secr.

Bekanntmachung.

Alle, welche Forderungen an den Nachlaß des am 23. Mai 1861 dahier verstorbenen Redacteurs der Schlesischen Zeitung **Friedrich Adolph Voigt** aus Breslau zu machen haben, werden hiermit aufgefordert, solche

bis zum [illegible]

bei unterfertigtem Gerichte ordnungsmäßig geltend zu machen, indem nach Ablauf dieser Frist der fragliche Nachlaß an die auswärtige erbschaftsregulirende Heimathsbehörde des Verstorbenen ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werden soll.

Frankfurt a. M., den 31. Mai 1861.

Stadt-Gericht II.
Dr. Seyfauf, Secr.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Immobiliar-Nachlaß der am 18. März 1849 verstorbenen zweiten Ehefrau des hiesigen Bürgers und Mechanikus **Jacob Sachs, Johanna Maria, geb. Rosa,** zustehen, haben solche

bis zum 3. August 1861

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an die aufgetretenen zum Theile auswärts wohnenden Intestat-Erben ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 1. Juni 1861.

Stadt-Gericht II.
Dr. Jäger.
Dr. Seyfauf, Secr.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger J. G. Holzwart. — Druck von J. P. Streng.

Amts-Blatt der freien Stadt Frankfurt.

(Expedition: am Geistpförtchen, Schlachtscharrngasse 21.)

№ 73. Dienstag, den 18. Juni 1861.

Amtliche Bekanntmachungen.

Auszug aus den hiesigen Standesbüchern.

I. Getraute.

a) Dahier:

1861	
Juni 10	Schneegans, Georg, Kaufmann zu Creuznach in der königlich preußischen Rheinprovinz, mit Reuter, Susanna Elisabethe, aus dem hiesigen Bürger-Verbande entlassen.
„ 10	Mohr, Georg Friedrich, hiesiger Bürger und Merceriewaarenhändler, mit May, Henriette Elisabethe, hiesige Bürgerstochter.
„ 12	Mandler, Ludwig Gustav, designirter hiesiger Bürger und Handelsmann, aus Wiesbaden im Herzogthum Nassau, mit Müller, Margarethe Wilhelmine, geb. Dumont, Wittwe des verstorbenen hiesigen Bürgers und Restaurateurs Friedrich Adolph Müller.
„ 12	Hantsch, Christoph, hiesiger Bürger und Handelsmann, Wittwer, mit Schuckardt, Anna Maria, hiesige Bürgerstochter.
„ 12	Igersheim, Samuel, hiesiger Bürger und Handelsmann, Wittwer, mit Rosenstein, Therese, aus Bockenheim im Kurfürstenthum Hessen.
„ 12	Hofmann, Louis, hiesiger Bürger und Handelsmann, Wittwer, mit Wiesengrund, Janette, aus Dettelbach im Königreich Bayern.
„ 12	Schneider, Friedrich Carl, hiesiger Bürger und Handelsmann, mit Bechtel, Agnese, aus Alzey in Rheinhessen.
„ 14	Werner, Carl Ludwig, hiesiger Bürger und Schreinermeister, mit Schuch, Anna Maria Franziska, hiesige Bürgerstochter.
„ 14	Dreher, Anton Joseph, hiesiger Bürger und Handelsmann, auch beeidigter Wechselsensal, mit Neuwall, Meline, hiesige Bürgerstochter.
„ 15	Schmidt, Johann Martin, designirter hiesiger Bürger und Kunstmaler, aus Nürnberg im Königreich Bayern, mit Schneider, Julie Susanna, hiesige Bürgerstochter.

b) Auswärts:

Februar 28 zu Friedrichshafen	Dietz, August Friedrich, hiesiger Bürger und Handelsmann, mit Sontag, Hedwig, aus Friedrichshafen im Königreich Würtemberg.

I. Getraute.

b) Auswärts:

1861	
April 16 zu Rumpenheim	Enders, Ernst Ludwig, hiesiger Bürger und Candidat des evangelisch-lutherischen Predigt-Amts, sowie Lehrer an den evangelisch-protestantischen Schulen, mit Ullrich, Wilhelmine Eleonore, aus Rumpenheim in Kurhessen.
Mai 5 zu Homburg v. d. H.	Reimherr, Anton Friedrich Carl Wilhelm, hiesiger Bürger und Handelsmann, mit Langenbach, Anna Marie Friederike, hiesige Bürgerstochter.
Mai 23 zu Eisenach	Hrdina, Friedrich, hiesiger Bürger und Bildhauer, mit Hahn, Maria Antonette, aus Eisenach im Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.

Zeit.	Ort.	II. Geborene.
1861		
März 30	Offenbach a. M.	Tanner, Ludwig Sebastian Friedrich, Sohn des hies. Bürgers und Handelsmanns Johann Friedrich Daniel Tanner (Schwalb).
April 8	Offenbach a. M.	Sarasin, Marie Gertrude Caroline, Tochter des hies. Bürgers und Handelsmanns Johann Martin Alexander Sarasin (Günther).
„ 27	Clausthal	Streng, Georg Heinrich, Sohn des hies. Bürgers, Dris. phil. Johann August Streng (Steurwald).
„ 28	Haggerstone East i. England	Hecht, Ernst, Sohn des hies. Bürgers und Handelsmanns Salomon Hecht (Langenbach).
Mai 23	Hochstraße 24	von der Pfordten, Otto Friedrich, Sohn Sr. Excellenz des Königl. Bayerischen Staatsraths und Bundestagsgesandten ꝛc. Ludwig Carl Heinrich Freiherrn von der Pfordten (Marx).
„ 30	Unterweg 40	Kolloge, Elisabeth Adele Caroline, Tochter des hies. Bürgers und Chemikers Georg Friedrich Eduard Kolloge (Brenning).
Juni 1	Paulsgasse 5	Uhrig, Marie Amalie, Tochter des hies. Bürgers und Galanteriewaarenhändlers Carl Uhrig (Wüstenfeld).
„ 1	Paradiesg. 27	Seuling, Margaretha, Tochter des hies. Bürgers und Bronce-arbeiters Johann Seuling (Rill).
„ 2	Allerheiligenstraße 11	Lußmann, Johann Anton, Sohn des hies. Bürgers und Spenglermeisters Johann Hermann Lußmann (Schnell).
„ 3	Neuekräme 4	Mollen, Hermann Georg Ferdinand, Sohn des hies. Bürgers und Handelsmanns Otto Christian Heinrich Mollen (Paulsen).
„ 3	Gr. Ritterg. 75	Heister, Carl, Sohn des hies. Bürgers und Gärtnermeisters Johann Georg Heister (Theobald).
„ 4	Zeil 26	Oberle, Josephine Philippine Therese, Tochter des hies. Bürgers und Handelsmanns Johann Joseph Anton Oberle (Bock).
„ 4	Klee'schehofgasse 19	Knörr, Johann Philipp, Sohn des hies. Bürgers und Weingärtners Johann Andreas August Knörr (Christ).
„ 5	Fahrgasse 100	Maas, Caecilie Henriette Mathilde, Tochter des hies. Bürgers und Handelsmanns Moritz Heinrich Maas (Schwab).

Zeit.	Ort.	II. Geborene.
1861 Juni 5	Bockgasse 4	Bratengeier, Katharina Barbara Wilhelmine, Tochter des hies. Bürgers und Maschinenbauers Johann Georg Bratengeier (Schaus).
„ 5	Kl. Ritterg. 28	Schüßler, Wilhelm Julius, Sohn des hies. Bürgers und Sackträgers Andreas Schüßler (Seifert).
„ 6	Vor dem Schaumainthor 10	Stoltze, Friedrich, Sohn des hies. Bürgers und Handelsmanns Friedrich Philipp Stoltze (Messenzehl).
„ 6	Töngesgasse 7	Hamacher, Johann Hermann Gottfried, Sohn des hies. Bürgers und Handelsmanns Gottfried Joseph Hamacher (Umpfenbach).
„ 6	Kl. Friedbergerstraße 11	Feist, Emma, Tochter des hies. Bürgers und Handelsmanns Philipp Feist (Epstein).
„ 6	Gelnhäusergasse 3	Gentner, Johanna Emilie, Tochter des hies. Bürgers und Spenglermeisters Julius Albert Gentner (Seipp).
„ 7	Neukräme 23	Stein, Franz Carl August, Sohn des hies. Bürgers und Handelsmanns Reinhard Ferdinand Stein (Grosse).
„ 7	Hochstraße 39	Diesterweg, Carl Adolph Moritz, Sohn des hies. Bürgers und Handelsmanns Carl Theodor Wolfgang Moritz Diesterweg (Naumann).
„ 7	—	N. N. Margarethe Emilie.
„ 7	—	N. N. Johannes (fremd).
„ 8	Katharinenpforte 7	Schmidt, Marie Louise Johanna Christine, Tochter des hies. Bürgers, prakt. Arzts, Wundarzts und Geburtshelfers, auch Bataillonsarzt bei dem Linienmilitair dahier Dr. med. Johannes Schmidt (May).
„ 8	Neuerothhofgasse 9	Streng, Anna, Tochter des hies. Bürgers und Oekonomen, dermalen Holzamtsschreibers Carl Friedrich Otto Streng (Knoblauch).
„ 8	Kl. Eschenheimerstraße 23	Helfrich, Edmund Albert, Sohn des hies. Bürgers und Schriftsetzers Carl Wilhelm Friedebald Helfrich (Swiatkowsky).
„ 8	Bäckergasse 18	Dreßler, Carl Theobald, Sohn des hies. Bürgers und Bleichgärtners Johann Philipp Dreßler (Röll).
„ 9	Bürgel	Wohl, Mayer Jacob, Sohn des hies. Bürgers und Merceriewaarenhändlers Jacob Mayer Wohl (Mayer).
„ 9	Allerheiligenstraße 72	Laiß, Maria Katharina, Tochter des hies. Bürgers und Lohnkutschers Johann Christian Laiß (Kopp).
„ 9	—	N. N. Elisabeth (fremd).
„ 10	Römergasse 10	Weydt, Susanna Maria, Tochter des hies. Bürgers und Handelsmanns Johann Rudolph Weydt (Meussing).
„ 10	Allegasse 28	Bock, Maria Margaretha Auguste, Tochter des hies. Bürgers und Gärtnermeisters Johann Ludwig Bock (Bock).
„ 11	Schnurgasse 26	Hahn, Clara, Tochter des hies. Bürgers und Handelsmanns Gustav Hahn (Juncker).
„ 11	Domplatz 5	Humburg, Sophie Elise, Tochter des Beisitzers zu Niederaula in Kurhessen, Oberpostamts-Functionairs dahier Wilhelm Humburg (Schott).

Zeit.	Ort.	II. Geborene.
1861		
Juni 12	Brönnerstr. 18	Hecht, Helene Marie, Tochter des hies. Bürgers und Handelsmanns Albert Hecht (Hahn).
„ 13	Theobaldstr. 4	Böhrer, Anna Margaretha, Tochter des hies. Bürgers und Schuhmachermeisters Johann Jacob August Böhrer (Spohr).

Zeit.	Ort.	III. Verstorbene.
1861		
Juni 8	am Porzellanhof 2	Winckler, Karl, hies. Bürger, Maler und Lackirermeister, verheirathet, 64 Jahre, 12 Tage alt.
„ 8	Langestraße 4	Menges, genannt Martini, Marie Constantia, Putzmacherin aus Mainz im Großherzogthum Hessen, 35 Jahre alt.
„ 8	Allerheiligenstraße 27	Dresler, Katharine Dorothea, Tochter des Ortsbürgers und Schreiners zu Nordenstadt, Amts Hochheim im Herzogthum Nassau, Johann Philipp Ludwig Dresler (Koch), 6 Monate, 27 Tage alt.
„ 8	Elisabethenstraße 3	Bickel, Katharine, Tochter des hies. Bürgers und Mechanikus, Johann Anton Bickel (Müllergroß), 4 Monate, 11 Tage alt.
„ 8	Klappergasse 61	Wilhelm, Johann Heinrich Christoph Wolfgang, Sohn des hies. Bürgers und Gärtnermeisters Johann Christoph Wilhelm (Möhser), 1 Monat, 24 Tage alt.
„ 8	Neuerothhofg. 9	Streng, Anna, Tochter des hies. Bürgers und Oekonomen, Holzamtsschreibers, Carl Friedrich Otto Streng (Knoblauch), 1 Tag alt.
„ 9	Klostergasse 47	Riese, Marie Dorothea, geb. Mitschky, hinterl. Wittwe des verstorbenen hies. Bürgers und Gürtlermeisters, Johann Martin Riese, 62 Jahre, 6 Monate, 3 Tage alt.
„ 9	Kastenhospitalgasse 9	Weinand, Regine, Taglöhnerin aus Camberg, Amts Idstein im Herzogthum Nassau, 32 Jahre, 8 Monate alt.
„ 9	Färberstr. 61	Leonhard, Anna Elisabeth, Tochter des hies. Bürgers und Fischermeisters, Johann Jacob Leonhard ([illegible]), 16 Jahre, 9 Monate, 12 Tage alt.
„ 9	Rebstock 1	Stahl, Anna Mathilde Bertha, Tochter des hies. Bürgers und Handelsmanns, Sebastian Christoph Karl Stahl ([illegible]), 5 Monate, 15 Tage alt.
„ 9	vor dem Schaumainth. 44/45	Nagel, Anna Marie Justine, Tochter des hies. Bürgers und Weingärtners, Johannes Nagel (Euler), 23 Tage alt.
„ 9	Heiligkreuzg 13	N. N., Heinrich Joseph, aus Weisenheim im Landgrafthum Hessen, 19 Tage alt.
„ 9	vor dem Schaumainthor 6	Bolongaro, Gabriele Ottilie Christine, Tochter des hies. Bürgers und Handelsmanns, Carl Matthäus Maria Bolongaro (von Riehl), 15 Tage alt.

Datum.	Ort.	III. Verstorbene.
1861		
Juni 9	Langestraße 4	N. N., Johannes, aus Schwarzenfels im Kurfürstenthum Hessen, 2 Tage alt.
„ 10	[illegible]straße 30	Falckenhainer, Carl Christian, Sohn des hies. Bürgers und Handelsmanns, Großherzogl. Mecklenburg. Gesandtschafts-Secretairs, Johannes Franz Falckenhainer (Klimbt), 34 Jahre, 1 Monat, 29 Tage alt.
„ 10	Schützenstr. 6	Lampmann, Sophie Marie, Tochter des verstorbenen hies. Bürgers und Sattlermeisters, Johann Philipp Anton Lampmann (Stockmann), 26 Jahre, 4 Monate, 1 Tag alt.
„ 10	Pfingstweide 14	Schlichter, Johann, Musketier von der 7ten Compagnie des Königl. preuß. 4ten Rheinischen Infanterie-Regiments No. 30, aus Ensdorf, Kreises Saarlouis im Regierungsbezirk Trier, 21 Jahre, 8 Monate, 25 Tage alt.
„ 10	Geißgäßchen 9	Scholl, Katharine Therese, Tochter des Ortsbürgers und Zimmermanns zu Heddernheim, Amts Höchst im Herzogthum Nassau, Johann Scholl (Kopp), 3 Jahre, 11 Monate, 4 Tage alt.
„ 11	Kirchhofstr. [illegible]	Kayser, Anton Jacob, hies. Bürger und emer. Hauptsteueramtsassistent, verheirathet, 68 Jahre, 9 Monate, 3 Tage alt.
„ 11	Kl. Fischerg. 6	Laspe, Johanna Christina Elisabeth, geb. Margraf, Ehefrau des hies. Bürgers und Schuhmachermeisters, Georg Wilhelm Laspe, 60 Jahre, 3 Monate, 2 Tage alt.
„ 11	Kl. Hirschgraben 14	Graubner, Jacob Ludwig, hies. Bürger und Handelsmann, 47 Jahre, 6 Monate, 19 Tage alt.
„ 11	Heiligkreuzg. 13	von Bachmayer, Hippolyte, Privatierstochter, aus Regensburg im Königreich Bayern, 22 Jahre alt.
„ 11	Dreikönigstraße 29	Theobald, Johann Adam, Sohn des hies. Bürgers und Backers, Georg Theobald (Lautenschläger), 1 Monat, 2 Tage alt.
„ 12	Langestraße 4	Junker, Heinrich, Schreinergesell aus Hildburghausen im Herzogthum Sachsen-Meiningen, 35 Jahre alt.
„ 12	Friedbergerstraße 41	Reutlinger, Anna Margaretha, Tochter des hies. Bürgers und Seilermeisters, Christian Friedrich Reutlinger (Schüßler), 19 Jahre, 1 Monat, 17 Tage alt.
„ 13	Kirchhofstr. 7	Klingler, Johann Philipp, hies. Bürger und Weingärtner, Wittwer, 70 Jahre, 10 Monate, 15 Tage alt.
„ 13	Rosengasse 14	Hartlieb, Maria Barbara, geborne Steurer, hinterl. Wittwe, zweite Ehefrau des verstorbenen hies. Bürgers und Handelsmanns, Johann Ludwig Hartlieb, früher verheirathet mit dem verstorbenen Seilermeister zu Würzburg, Philipp Erbig, 62 Jahre, 11 Monate, 23 Tage alt.
„ 14	Langestraße 4	Hamm, Caspar, Taglöhner aus Oberursel, Amts Königstein im Herzogthum Nassau, 42 Jahre alt.

Frankfurt a. M., den 18. Juni 1861. Standesbuchführung.

Bürgerliches Aufgebot.

Juni 15.	Marx, Heyum, designirter hiesiger Bürger und Handelsmann, aus Sonnenberg, Amts Wiesbaden im Herzogthum Nassau, mit Schwarzschild, Helene, hiesige Bürgerstochter.
„ 15.	Mylius, Jacob Emil, hiesiger Bürger und Handelsmann, mit Peilegrin, Augustine Fanny Emma, aus Turin.

Frankfurt a. M., den 18. Juni 1861. **Standesbuchführung.**

Bekanntmachung.

Die am 1. Juli a. c. fälligen Zins-Coupons werden von heute an eingelöst.

Frankfurt a. M., den 10. Juni 1861.

Schuldentilgungs-Commission.

Bekanntmachung.

Durch Beschluß hohen Senats vom 14. d. Mts. ist dem hiesigen Bürger und Handelsmann **Eduard Humbert** die Aenderung seines bisherigen Familien-Namens in „**Norbe**" gestattet worden.

Frankfurt a. M., den 15. Juni 1861. **Stadt-Kanzlei.**

Bekanntmachung.

Dienstag den 18. Juni 1861, Nachmittags 5 Uhr, soll an Ort und Stelle die diesjährige Heu- und Grummet-Crescenz auf dem zu Bauten dermals nicht verwendeten Theile des ehemals von **Bethmann**'schen Grundstücks Lit. C. Nr. 3 am Friedbergerthor von unterzeichneter Behörde öffentlich an den Meistbietenden versteigert werden.

Frankfurt a. M., den 8. Juni 1861. **Stadtkämmerei.**

Bekanntmachung.

In der Dominikanerkirche sollen der untere Raum und zwei Speicher demnächst vermiethet werden. Die Bedingungen sind in den gewöhnlichen Amtsstunden auf der Stadtkämmerei einzusehen.

Frankfurt a. M., den 10. Juni 1861. **Stadtkämmerei.**

Dienstag den 25. Juni 1861, Vormittags 11 Uhr, soll bei Gastwirth **Weber** in Niedererlenbach das hiesiger Stadt gehörige, in Niedererlenbacher Gemarkung belegene **St. Peter- und Alexander-Stiftsgut**, in 16 Loose eingetheilt, in öffentlicher Versteigerung auf neun Jahre vom 22. Februar 1862 an verpachtet werden. Die Bedingungen können auf der Schultheißerei in Niedererlenbach sowie auf der Stadtkämmerei zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Frankfurt a. M., den 12. Juni 1861. **Stadt-Kämmerei.**

Vom 13. auf den 14. l. M. wurde dahier entwendet: eine goldne Cylinderuhr mit gravirter Rückseite, innen die Nummern 1027, 15491 und auf der Cuvette: Echappement à Cylindre vous trompés huit trous en pierre fine, nebst kurzer goldener Kette mit Haken. Man ersucht um Anzeige, falls über den Verbleib dieser Gegenstände etwas bekannt werden sollte.

Frankfurt a. M., den 17. Juni 1861. **Polizeiamt.**

Holz-Versteigerung.

Im dem [illegible] Forste, District [illegible], des städtischen Stadtwaldes sollen

Mittwoch den 19. Juni d. J.:

14½	Klftr.	Eichenscheitholz 1r Cl.,	7	Klftr.	Tannenscheitholz 1r Cl.,
11½	„	„ Faulholz,	5	„	„ 2r Cl.,
15	„	„ Prügel,	4	„	„ Stumpf,
4½	„	„ Stumpfh. 2r Cl.,	3600		Eichenwellen,

öffentlich an die Meistbietenden versteigert werden und haben sich die Kauflustigen an genanntem Tage, Vormittags um 8 Uhr, dazu auf dem Oberforsthaus einzufinden.

Frankfurt a. M., den 14 Juni 1861. **Forst-Amt.**

Ein Carton mit der Aufschrift: „Lina Bery", diverse Frauenkleidungsstücke enthaltend, wurde vor mehreren Wochen in einem Laden dahier abgestellt und bis jetzt nicht abgeholt. Ansprüche sind dahier binnen 14 Tagen geltend zu machen.

Frankfurt a. M., den 17. Juni 1861. **Polizei-Amt.**

Gefundene Gegenstände.

Ein Schlüssel. Ein Hammer, eine Zange und ein Meisel in einem Säckchen. Ein wollener Kinderstrumpf mit Schuh. Ein Hühnerhund. Ein Cigarrenetui. Ein Schlüssel. Ein Sonnenschirm. Ein En-tous-cas. Ein Paar Kinderhosen. Ein Damenstrohhut. Eine Schürze. Ein hellgelber rauhhaariger Pinscher weibl. Geschlechts. Ein [illegible]. Ein Portemonnaie mit einigen Kreuzern. Ein [illegible]. Ein brauner Hühnerhund mit weißer Brust. Drei kleine Schlüssel. Ein Herrenhemd. Ein Schlüssel. Ein Entoutcas. Ein Kinderschirm. Ein Sonnenschirm. Ein [illegible]. Eine Mantille. Eine Schürze. Ein Halstuch.

Frankfurt a. M., den 17. Juni 1861. **Polizei-Amt.**

Gerichtliche Bekanntmachungen.

Edictalladung.

Nachdem das Vermögen des verstorbenen hiesigen Bürgers und Tapezirers Samuel Friedrich Wingmann und seiner mit einem Güterabtretungsgesuche angekommenen Wittwe Adolphine Amalie, geb. T[illegible]zer, [illegible] von hier aus der [illegible] erkannt worden.

Es werden daher alle diejenigen, welche aus irgend einem Rechtsgrund Ansprüche und Forderungen an die Samuel Friedrich Wingmann'schen Eheleute zu machen haben, hierdurch aufgefordert, solche so gewiß in dem hiermit auf

Donnerstag den 27. Juni 1861, Vormittags 9 Uhr,

anberaumten Termine dahier anzuzeigen, auch ihr etwaiges Vorzugsrecht geltend zu machen, widrigenfalls sie, wie hiermit eventuell geschieht, von der Masse ausgeschlossen sein sollen, und keine weitere Ladung, als an der Amtsthüre, ergehen wird.

Zugleich werden die etwaigen Schuldner dieser Debitmasse angewiesen, die schuldigen Beträge bei Vermeidung nochmaliger Zahlung nur an den verpflichteten Massecurator Herrn Dr. Schmelz zu entrichten.

Frankfurt a. M., den 28. Mai 1861.

Stadt-Amt II.
Dr. Benkard.
Dr. [illegible], Act.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß des am [illegible] Juni 1861 verstorbenen hiesigen Bürgers und Handelsmanns **Johann Friedrich G[illegible]** zustehen, haben solche

vor dem 15. August l. J.

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an die zum Theile auswärts wohnenden Intestat-Erben ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 14. Juni 1861.

Stadt-Gericht II.
Dr. Jäger.
Dr. Leykauf, Secr.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß des am 18. Mai 1861 verstorbenen hiesigen Bürgers, wirkl. Geheimen Raths und Bundestags-Gesandten **Johann Adolph Freiherrn von Holzhausen** zustehen, haben solche

bis zum 15. August l. J.

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an den aufgetretenen auswärts wohnenden Testaments-Erben ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 14. Juni 1861.

Stadt-Gericht II.
Dr. Jäger.
Dr. Leykauf, Secr.

Edictalladung.

Ueber das Vermögen des hiesigen Bürgers und Schreinermeisters **Theodor [illegible]** hat das unterzeichnete Gericht heute Concurs erkannt.

Demnach werden Alle, welche an diesen Gemeinschuldner aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen zu machen haben, hierdurch vorgeladen, solche in der auf

Montag den 12. August l. J., Vormittags 10 Uhr,

anberaumten Tagfahrt vor der angeordneten Gerichts-Commission entweder persönlich oder durch einen bevollmächtigten hiesigen Anwalt klar zu stellen, auch hinsichtlich eines etwaigen Vorzugsrechtes zum Protokolle zu verhandeln, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse.

Es wird keine weitere Ladung ergehen, sondern nur, nachdem die gegenwärtige zu den Akten gekommen ist, der Ausschluß der nicht aufgetretenen Gläubiger in öffentlichen hiesigen Blättern bekannt gemacht werden.

Frankfurt a. M., den 31. Mai 1861.

Stadt-Gericht I.
Dr. Binding, Director.
Dr. Dietze, Secr.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß der am 16. April 1861 verstorbenen hiesigen Bürgers- und Handelsmanns-Wittwe **Maria Margaretha Aloysia de Giorgi**, geb. Bolzano, zustehen, haben solche

vor dem 3. August 1861

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an die auswärts wohnenden Testaments-Erben ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 8. Mai 1861.

Stadt-Gericht II.
Dr. Jäger.
Dr. Leykauf, Secr.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger J. G. Holzwart. — Druck von J. F. Streng.

Amts-Blatt
der freien Stadt Frankfurt.

(Expedition: am Geistpförtchen, Schlachthausgasse 21.)

№ 74. Donnerstag, den 20. Juni 1861.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bürgerliches Aufgebot.

Juni 18. **Boch**, Philipp Christian Wilhelm, Bürger von Dortelweil und Eisenbahnbediensteter, mit **Wiedersvahn**, Clara Josepha, aus Salmünster in Kurhessen, beide dermalen dahier wohnhaft.

" 18. **Eisenmann**, Ephraim, hiesiger Bürger und Handelsmann, mit **Hirsch**, Therese, (früher Dolze), aus Wertheim im Großherzogthum Baden.

" 18. **Gruber**, Heinrich Carl, hiesiger Bürger und Metzgermeister, mit **Göldner**, Maria Margaretha Victoria, hiesige Bürgerstochter.

" 18. **Gutendorf**, Johannes, Feldwebel im königl. preußischen 4. Rheinischen Infanterie-Regiment Nr. 30, gebürtig aus Berschweiler in der königl. preußischen Rheinprovinz, dermalen dahier in Garnison, mit **Schlamm**, Auguste, aus Hückeswagen in der königl. preuß. Rheinprovinz, dermalen wohnhaft in Köln.

" 18. **Rumbler**, Georg Adam, hiesiger Bürger und Gärtnermeister, mit **Henß**, Anna Margaretha, aus Oberrad.

" 18. **Valentin**, Feodor Julius Emil Wilhelm, hiesiger Bürger und Chemiker, mit **Hayn**, Eleonore Elisabeth Margarethe, aus Mannheim, im Großherzogthum Baden.

Frankfurt a. M., den 20. Juni 1861. Standesbuchführung.

Bekanntmachung.

Die am 1. Juli a. c. fälligen Zins-Coupons werden von heute an eingelöst.

Frankfurt a. M., den 10. Juni 1861.

Schuldentilgungs-Commission.

Vom 13. auf den 14. l. M., wurde dahier entwendet: eine goldne Cylinderuhr mit gravirter Rückseite, innen die Nummern 1027, 15492 und auf der Cuvette: Echappement à Cylindre sous trempes huit trous en pierre fine, nebst kurzer goldener Kette mit Haken. Man ersucht um Anzeige, falls über den Verbleib dieser Gegenstände etwas bekannt werden sollte.

Frankfurt a. M., den 17. Juni 1861. Polizei-Amt.

Auf Ersuchen wird Nachstehendes bekannt gemacht.

Frankfurt a. M., den 17. Juni 1861. **Polizei-Amt.**

Unterm 17. Mai l. J. des Nachmittags gegen vier Uhr wurde im Rheine, in der Nähe der in der Gemarkung Castel bei Mainz, auf der Grenze nach Biebrich gelegenen Glashütte ein Frauenzimmer geländet, welches kurz vorher in der Nähe dieser Stelle in den Rhein gesprungen war.

Die Leiche trug folgende Kleidungsstücke u. s. w. an sich:

1) einen schwarzen runden Strohhut mit Sammtband eingefaßt;
2) eine schwarze geköperte Orleansjacke mit Seidenkordel verziert;
3) einen grau und weißgestreiften abgepaßten Thibetrock;
4) einen schwarzen Abdelkadermantel — Halbtuch — mit zwei schwarzen seidenen Quasten;
5) einen gesteppten Unterrock, braun und lila, mit braun und graucarrirtem Kattun gefüttert;
6) einen weißen leinenen Unterrock;
7) einen weißen Thibet-Unterrock;
8) zwei weiße Flanell-Unterröcke;
9) eine Crinoline mit vier Reifen von spanischem Rohr;
10) ein weißes Corsett;
11) ein leinenes Hemd, gez. A. L. 14.
12) ein Paar weiße baumwollene Strümpfe ohne Zeichen;
13) ein Paar grüne Strumpfbänder mit Drahtzügen;
14) zwei weiße Battist-Unterärmel;
15) ein gesticktes weißes Halskrägelchen;
16) ein weißes Umknüpftüchelchen;
17) ein Paar neue schwarze Zeugstiefelchen mit Gummizügen;
18) ein schwarzes seidenes Haarnetz mit ditto Schlupf;
19) einen schwarzen hornenen Haarpfeiler;
20) ein Paar braune Glacehandschuhe;
21) eine rothbraune lederne Frauentasche mit Stahlschloß und zwei Stahlknöpfen, inwendig mit rothem Leder besetzt und Seitentaschen, worin sich ein Gebetbuch befindet mit dem Titel: „für evangelisch-lutherische Kirche in Bayern;"
22) am s. g. Goldfinger der rechten Hand einen goldenen Kugelring;
23) ein Paar kugelförmige goldene Ohrringe mit Glöckchen.

Die Personalbeschreibung der Leiche ist folgende:

28 bis 29 Jahre alt, 6' 5" gr., br. Haare, flache Stirne, br. Augenbraunen, gr. Augen, sp. Nase, mittl. Mund, sp. Kinn, ovale Gesichtsform, gesunde Gesichtsfarbe, die vier vorderen Zähne sind künstlich eingesetzt, auf der rechten Schulterplatte ein sogen. Pfefferflecken von der Größe eines Groschens.

Es werden hiermit sämmtliche Behörden ersucht, die geeigneten Nachforschungen nach Name, Stand und Wohnort u. s. w. eintreten zu lassen und s. Z. dem Unterzeichneten, bei dem auch sämmtliche obengenannten Gegenstände sich in Verwahr befinden und eingesehen werden können, vom Resultate in Kenntniß setzen zu wollen.

Mainz, den 25. Mai 1861.

Großherzogliches Friedensgericht II. Bezirks.

In Verhinderung:

Volk, Ergänzungsrichter.

Bekanntmachung,
die Prolongation der am 15. Juni d. J. verfallenden Pfandscheine betreffend. 1234

Es werden die Besitzer der Pfandscheine, welche am 15. Juni d. J. verfallen, hiermit aufgefordert, deren Prolongation vom

4. bis 25. Juni, Dienstag oder Donnerstag Vormittags,

dahier zu bewirken, da nach Ablauf dieses Termins keine Prolongation mehr angenommen wird.

An den folgenden Amtstagen, den 1., 3., 5. und 8. Juli, kann gegen die gewöhnlichen Spesen noch ausgelöst, aber nicht compensirt werden.

Die darauf folgende Vergantung beginnt Dienstag den 9. Juli, Nachmittags um 2 Uhr, und damit solche in Ordnung gehalten werden könne, so findet während derselben weder Prolongation, Auslösung, noch Compensation der oben erwähnten verfallenen Pfandscheine statt und nur durch Ankauf in der Versteigerung können die Eigenthümer wieder in den Besitz ihrer durch ihre Versäumniß in dieselbe gekommenen Pfänder gelangen.

Frankfurt a. M., den 28. Mai 1861. Pfand-Amt.

Dienstag den 25. Juni 1861, Vormittags 11 Uhr, soll bei Gastwirth Wetzel in Niedererlenbach das hiesiger Stadt gehörige, in Niedererlenbacher Gemarkung belegene **St. Peter- und Alexander-Stiftsgut,** in 16 Loose eingetheilt, in öffentlicher Versteigerung auf neun Jahre vom 22. Februar 1862 an verpachtet werden. Die Bedingungen können auf der Schultheißerei in Niedererlenbach sowie auf der Stadt-Kämmerei zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Frankfurt a. M., den 12. Juni 1861. Stadt-Kämmerei.

Ein Carton mit der Aufschrift: „Lina Berg", diverse Frauenkleidungsstücke enthaltend, wurde vor mehreren Wochen in einem Laden dahier abgestellt und bis jetzt nicht abgeholt. Ansprüche sind dahier binnen 14 Tagen geltend zu machen.

Frankfurt a. M., den 17. Juni 1861. Polizei-Amt.

Gefundene Gegenstände.

Ein wollener Kinderstrumpf mit Schuh. Ein Hühnerhund. Ein Cigarrenetui. Ein Schlüssel. Ein Sonnenschirm. Ein En-tous-cas. Ein Paar Kinderhosen. Ein Damenstrohhut. Eine Schürze. Ein hellgelber rauhhaariger Pinscher weibl. Geschlechts. Ein Hemd. Ein Portemonnaie mit einigen Kreuzern. Ein Kindernetz. Ein brauner Hühnerhund mit weißer Brust. Drei kleine Schlüssel. Ein Herrenhemd. Ein Schlüssel. Ein Entoutcas. Ein Kinderschirm. Ein Sonnenschirm. Ein Necessaire. Eine Mantille. Eine Schürze. Ein Halstuch. Ein weißes Taschentuch mit Blumen gestickt. Ein Portrait in Etuis. Ein weißes Taschentuch. Sieben kl. Schlüssel an einem Ring.

Frankfurt a. M., den 19. Juni 1861. Polizei-Amt.

Gerichtliche Bekanntmachungen.

Edictalladung.

Ueber das Vermögen des hiesigen Bürgers und Handelsmannes Heinrich Osborn hat das unterzeichnete Gericht heute Concurs erkannt.

Demnach werden Alle, welche an diesen Gemeinschuldner aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen zu machen haben, hierdurch vorgeladen, solche in der auf

Montag den 19. August 1861, Vormittags 10 Uhr,

anberaumten Tagfahrt vor der angeordneten Gerichts-Commission entweder persönlich oder durch einen bevollmächtigten hiesigen Anwalt klar zu stellen, auch hinsichtlich eines etwaigen Vorzugsrechtes zum Protokolle zu verhandeln, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse.

Es wird keine weitere Ladung ergehen, sondern nur, nachdem die gegenwärtige zu den Acten gekommen ist, der Ausschluß der nicht aufgetretenen Gläubiger in öffentlichen hiesigen Blättern bekannt gemacht werden.

Frankfurt a. M., den 17. Juni 1861.

Stadt-Gericht I.
Dr. Binding, Direktor.
Dr. Dietze, Secr.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß der am 21. März 1861 dahier verstorbenen **Jette Meyer Katz**, Wittwe des gewesenen hiesigen Bürgers und Handelsmanns **Mayer Moses Schloß** zustehen, haben solche

bis zum 17. August l. J.

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an die aufgetretenen [illegible] Intestat-Erben ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 17. Juni 1861.

Stadt-Gericht II.
Dr. [illegible]
Dr. [illegible], Secr.

Oeffentliche Aufforderung.

Der Nachlaß des am 2. Juni 1798 geborenen, durch stadtgerichtliches Decret vom 25. Februar 1861 für todt erklärten **Johann Christian Geyer** von [illegible] soll demnächst an die Erben ausgeliefert werden, wozu Auswärtige gehören. Ansprüche und Forderungen an gedachten Nachlaß sind

binnen vier Wochen

dahier anzumelden, widrigenfalls die Auslieferung des Nachlasses an die Erben ohne Sicherheitsleistung geschehen wird.

Frankfurt a. M., den 15. Juni 1861.

Land-Justizamt.
Dr. [illegible]
Dr. de [illegible]

Edictalladung.

Alle, welche an die Verlassenschaften nachbenannter Personen:

1) der **Anna Catharina Silvanus**, aus Coblenz,
2) der Wittwe des hiesigen Bürgers und Gerümplers **Johann Wilhelm Kull-mann, Christina, geb. Weber,**

Erb- oder sonstige Ansprüche zu machen haben, werden hierdurch aufgefordert, solche so gewiß in dem hiermit auf

Freitag den 28. Juni 1861, Vormittags 9 Uhr,

anberaumten Termine dahier anzuzeigen, als ansonsten diese Nachlässe dem hiesigen Fiscus überwiesen werden sollen.

Frankfurt a. M., den 21. Mai 1861.

Stadt-Amt I.
Dr. [illegible]
Dr. [illegible]

Bekanntmachung.

Die Schuldner des Handelsmannes Heinrich Osborn werden hiermit aufgefordert, die schuldigen Beträge bei Vermeidung nochmaliger Zahlung an Niemanden als an den bestellten Massepfleger Herrn Dr. jur. Sieger zu entrichten.

Frankfurt a. M., den 17. Juni 1861. **Stadt-Gericht I.**
Dr. Dietze, Secr.

Edictalladung.

Ueber das Vermögen des verstorbenen hiesigen Bürgers und Tapezierers Samuel Friedrich Bingmann und seiner mit einem Güterabtretungsgesuche eingekommenen Wittwe Adolphine Amalie, geb. Tröger, ist von hier aus der Concurs erkannt worden.

Es werden daher alle diejenigen, welche aus irgend einem Rechtsgrund Ansprüche und Forderungen an die Samuel Friedrich Bingmann'schen Eheleute zu machen haben, hierdurch aufgefordert, solche so gewiß in dem hiermit auf

Donnerstag den 27. Juni 1861, Vormittags 9 Uhr,

anberaumten Termine dahier anzuzeigen, auch ihr etwaiges Vorzugsrecht geltend zu machen, widrigenfalls sie, wie hiermit eventuell geschieht, von der Masse ausgeschlossen sein sollen, und keine weitere Ladung, als an der Amtsthüre, ergehen wird.

Zugleich werden die etwaigen Schuldner dieser Debitmasse angewiesen, die schuldigen Beträge bei Vermeidung nochmaliger Zahlung nur an den verpflichteten Massecurator Herrn Dr. Schmelz zu entrichten.

Frankfurt a. M., den 28. Mai 1861. **Stadt-Amt II.**
Dr. Benkard.
Dr. Loerner, Act.

Oeffentliche Ladung.

Das Grundstück in der Sachsenhäuser Gemarkung, Gew. 9, Nr. 315, zwischen dem Wendels und Grasweg nach dem obersten Ruppenacker im Flächengehalt von 2 Viertel, 3 Rth., 13 Sch., ist im Transscriptionsbuche dem hiesigen Bürger und Weingärtner Peter Strohecker zugeschrieben und mit einer Hypothek von 300 fl. zu Gunsten des hiesigen Bürgers und Oeconomen Joh. Konrad Schudt belastet. Hierbei findet sich in dem Verbotbuche der Eintrag, daß laut Stadtgerichtsdecrets vom 20. Dezember 1822 Konrad Schudt jenes Gut weder verkaufen, noch veräußern oder verpfänden dürfe.

Die Erben der verstorbenen hiesigen Bürgerswittwe Kath. Margaretha Kurzrock, geb. Weyershausen, haben nun nachgewiesen, daß ihre Erblasserin das fragliche Grundstück, welches sie im Jahre 1828 von dem vorgenannten Johann Konrad Schudt erkauft haben soll, bis zu ihrem, im Jahre 1832 erfolgten Tod im Besitze gehabt hat und daß dieser Besitz hierauf auf sie, die Erben selbst übergegangen, auch bis jetzt von ihnen ungestört ausgeübt worden ist.

Auf Antrag der gedachten Erben werden Alle, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Eigenthums- oder sonstige Ansprüche auf obiges Grundstück oder die darauf haftende Hypothek von fl. 300 zu haben meinen, aufgefordert, solche Ansprüche

vor dem 3. August 1861

dahier geltend zu machen, bei Vermeidung, daß nach fruchtlosem Ablauf dieses Termins das bezeichnete Grundstück auf den Namen der genannten Wittwe Kurzrock, jetzt deren Erben, eingetragen, beziehungsweise die Löschung der fraglichen Hypothek von 300 fl. und des gerichtlichen Verbots vom 20. Dezember 1822 verfügt werden soll.

Frankfurt a. M., den 10. April 1861. **Stadt-Gericht II.**
Dr. Jäger.
Dr. Leykauf, Secr.

Edictalladung.

Alle, welche an die Verlassenschaften nachbenannter Personen:
1) des Metzgergesellen Balthasar Crämer aus Geislingen, Landgerichts Uffenheim in Bayern,
2) des Metzgergesellen Carl Joseph Retterath aus Kochem,
3) der Dienstmagd Anna Maria Weller aus Hilgert, Amts Selters in Nassau, und
4) des hiesigen Bürgerssohns und Handlungs-Commis Philipp Caspar Sachs,

Erb- oder sonstige Ansprüche zu machen haben, werden hierdurch aufgefordert, solche so gewiß in dem hiermit auf

Freitag den 28. Juni 1861, Vormittags 9 Uhr,

anberaumten Termine dahier anzuzeigen, als ansonsten der Nachlaß No. 1 ohne Sicherheitsleistung an die auswärtigen Intestat-Erben verabfolgt, die Nachlässe 2 bis 4 aber dem hiesigen Fiscus überwiesen werden sollen.

Frankfurt a. M., den 7. Juni 1861.

Stadt-Amt I.
Dr. Antoni.
Dr. Diehl, Act.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den dahier befindlichen Nachlaß des am 18. September 1852 zu Schmalkalden verstorbenen Kaufmanns Johann Wilhelm Sanner zustehen, haben solche

vor dem 3. August 1861

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an die aufgetretene auswärts wohnende Intestat-Erben ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 3. Juni 1861.

Stadt-Gericht II.
Dr. Jäger.
Dr. Leykauf, Secr.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß des am 28. Mai 1861 dahier verstorbenen Johannes Schmidt aus Bockenheim zustehen, haben solche

vor dem 3. August 1861

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an die aufgetretene, auswärts wohnende Testaments-Erbin ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 3. Juni 1861.

Stadt-Gericht II.
Dr. Jäger.
Dr. Leykauf, Secr.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß der am 23. April 1861 verstorbenen hiesigen Bürgerswittwe Katharina Wilhelmine Seip (Seipp), geb. Börner, zustehen, haben solche

vor dem 3. August 1861

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an die aufgetretene auswärts wohnende Testaments-Erbin ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 3. Juni 1861.

Stadt-Gericht II.
Dr. Jäger.
Dr. Leykauf, Secr.

Edictalladung.

In den nachstehend genannten Proceß-Sachen wurden bei dem Rechnei-Amte dahier die den Rubriken beigesetzten Beträge hinterlegt, nemlich in Sachen:

1) **Dennemann**, Clemens, Gasthalter, contra **Behr**, J. Fr., Fuhrmann, von Wiesen, am 8. November 1823: **417 fl. 12 kr.**
2) **Müller**, Emanuel, Banquierhaus, contra **Wächtershäuser**, Conrad, Handelsmann, aus Offenbach, am 24. September 1830: **9 fl. 43 kr.**
3) **Müller**, Emanuel, Handelsmann, contra **Dietz**, Dr. juris, am 19. December 1828, für die Tochter des verstorbenen Dr. J. G. Dietz: **172 fl. 5 kr.**
4) **Dorrien & Co.**, Handlung in London, contra **Bethmann**, Gebrüder, Handlung dahier, am 12. December 1820: **150 fl.**
5) **Frauenstein**, Hochadeliche Gesellschaft Curatoren, contra **Wagner**, Joh. Albrecht, Chirurgen, im Juni 1815: **ein versiegeltes Päckel.**
6) **Wenner**, Joh. Fr., Buchhändler, contra **Teufel**, Joh. Joseph, Instrumentenmacher, am 19. Juli 1816: **11 fl. 38 kr.**
7) **Mik**, Joh. Christoph, Handelsmann, contra **Fürer**, Ludwig, Handelsmann, am 30. November 1818: **63 fl. 23 kr.**
8) **Stein**, Wittwe, geb. Carl, in Gelnhausen, contra **Tavel**, vormaligen französischen Commissair zu Paris, am 18. März 1817: **39 fl. 27 kr.**
9) **Wild**, Richard, Dr. und Advocat, contra **von Göz**, Philipp Maria, k. k. österreichischer Hofrath in Wien, am 28. Februar 1814: **90 fl. 10 kr.**
10) **Becker**, Peter, Bäckermeister, contra **Bauer**, J. G., Gastwirth, und Ehefrau, am 28. Februar 1816: **29 fl. 5 kr.**
11) **Boch**, Joh. Siegmund, Tuchbereitermeisters Wittwe, contra **Boch**, Joh. Caspar, Tuchbereitermeister, am 30. December 1822: **50 fl.**
12) **Lehnemann**, Joh. Wilhelm, Curatoren, contra **Hencke**, Gebrüder, Handelsleute, von Lennep, am 20. Juli 1810: **33 fl. 26 kr.**
13) **Bravay & Tiquet**, Handelsleute, aus St. Beray, contra **Speyer**, Anton, Handelsmann, von den am 10. November 1809 hinterlegten 92 fl. noch Rest **20 fl.**
14) **Reichard**, Wilhelm, Concursmasse zu Dreieich, Curator ad lites, contra **Reichard**, Philipp, Kärcher dahier, am 3. November 1825: **27 fl. 23 kr.**
15) **Gotteshaus zu Wiesenheit** contra **von Heuser & Lenz**, am 25. April 1809: **zwei k. k. Obligationen à 1000 fl.**

Diejenigen, welche an diese Beträge, beziehungsweise aus den nicht vorgefundenen Lagscheinen Ansprüche erheben zu können glauben, werden hiermit aufgefordert, solche

binnen drei Monaten

bei dem unterzeichneten Gerichte geltend zu machen, bei Vermeidung, daß die genannten Beträge der Staatskasse überwiesen und zugesprochen werden.

Frankfurt a. M., den 29. Mai 1861.

Stadt-Gericht I.
Dr. Binding, Director.
Dr. Dietze, Secr.

Polizei-Taxen der freien Stadt Frankfurt.

Vom 20. Juni 1861.

Brod-Taxe und Gewicht.

Vom 20. bis 26. Juni 1861.

	Pfd.	Loth.	Kr.	Hl.
Zweite Sorte.				
Ein gemischtes Roggenbrod von	4		15	2
" " "	2		7	3
" " " von		25	3	
Erste Sorte.				
" " " von	6		25	2
" " " von	3		12	3
" Weizen- od. sg. Pfaffenbrod von	1	12	8	
" " " " von		22	4	
" " " " " von		11	2	
" " " " " von		5 1/2	1	
" Wasserweck . . . . von		5	1	
" Milchbrod . . . . von		3 3/4	1	
" feines Wasserbrod . . . von		3 1/2	1	
Bei den Dorfbäckern.				
Zweite Sorte.				
Ein gemischtes Roggenbrod von	4		14	2
" " " von	2		7	1
" " " von		26	3	
Erste Sorte				
" " " von	6		24	2
" " " von	3		12	1

1) Die Dreingabe bei dem Verkaufe der Wasserwecke und Milchbrode ist bei Strafe, sowohl für den Geber als für den Empfänger, verboten.
2) Ebenso wird das frühere Verbot des Aushockens des Weiß- und Schwarzbrodes von Neuem in Erinnerung gebracht.

Fleisch-Taxe.

	Kr.	Hl.
Ochsenfleisch das Pfd.	17	1
Rinderfleisch " "	15	1
Kuhfleisch " "	15	1
Kalbfleisch " "	13	3
Hammelfleisch " "	16	1
Schweinefleisch " "	15	3

a) Die Fleischzugabe beträgt den zehnten Theil des Gewichts, mithin auf fünf Pfund ein halbes, und soll von der nämlichen Gattung des Fleisches sein.
b) Der Verkauf des Fleisches ohne Zugabe um einen höheren Preis als die Taxe bestimmt, ist bei Strafe verboten.

Bier-Taxe.

Bis Ende September 1861.

Die Maas Bier:

	Kr.	Hl.
Ueber die Straße	14	
Im Hause	14	
Das Seidel (1 1/4 Schop.)	4	2

Frucht-Preise.

	fl.	kr.
Weizen das Mltr., d. Mittelpr.	12	25
Korn " " " "	8	48
Gerste " " " "	7	16
Hafer, 110 Pfd.	5	15

Mehl-Preise.

	fl.	kr.
Weizenmehl . . . . à 135 Pfd.		
" geschw. Vorschuß " "	16	13
" gemeiner " "	12	46
Weizenschrotmehl . . . . " "	10	26
Weizensemmelmehl . . . . " "	8	6
Korn- oder Roggenmehl . " "	9	48

Heu- und Stroh-Preise.

	fl.	kr.
Heu, Mittelpreis des Zentners	1	38
Kornstroh, das Fuder oder 10 Zentner	11	40

Die Strohverkäufer sind verbunden, nach dem Gewicht zu verkaufen.

Polizei-Amt.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger J. G. Holtzwart. — Druck von J. P. Streng.

Amts-Blatt
der freien Stadt Frankfurt.

(Expedition: am [illegible], Schlachthausgasse 21.)

№ 75. Samstag, den 22. Juni 1861.

Amtliche Bekanntmachungen.

Gesetz,

den Voranschlag der Einnahmen für das Jahr 1861 betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom [illegible] Juni l. J. wie folgt:

Art. I.

Der Voranschlag der Einnahmen für das Jahr 1861 wird auf Grund der gemachten Vorlagen in folgenden Ansätzen genehmigt:

I. Dienst der Rechneikasse.

A.	Gefälle von städtischem Grundeigenthum	fl.	150,500. —	kr.
B.	Regierungs-, Polizei- und Jurisdictionsgefälle, Strafen, Stempel, Concessionen und Admodiationen	„	324.900. —	„
C.	Accise und Consumtionsabgaben	„	423 600. —	„
D.	Handelsabgaben und Staatstelegraph	„	586,050. —	„
E.	Stadtbeleuchtungs- und Chaussee-Einnahmen	„	44,000. —	„
F.	Dorfschaften	„	12,734. 44	„
G.	Verschiedene Einnahmen	„	8,500. —	„
		fl.	1,550,284. 44	kr.

II. Dienst der Schuldentilgungskasse.

A.	Reinertrag der Eisenbahnen	fl. 400,000. — kr.			
B.	Einkommen-, Wohn- und Miethsteuer, Lotterie	„ 460,000. — „			
C.	Zinsen von Activcapitalien, Antrittsgelder, Erlös von verkauften Gütern	„ 35,000. — „	„	895,000 —	„

III. Dienst der Pfandamtskasse

„	8,900. —	„
fl.	2,454,184. 44	kr.

Beschlossen in Unserer Rathsversammlung am 18. Juni 1861.

Polizei-Taxen der freien Stadt Frankfurt.

Vom 20. Juni 1861.

Brod-Taxe und Gewicht.

Vom 20. bis 26. Juni 1861.

	Pfd.	Loth.	Kr.	Hl.
Zweite Sorte.				
Ein gemischtes Roggenbrod von	4		15	2
" " "	2		7	3
" " " von		25	3	
Erste Sorte.				
" " " von	6		25	2
" " " von	3		12	3
" Weizen- od. sg. Pfaffenbrod von	1	12	8	
" " " " von		22	4	
" " " " " von		11	2	
" " " " " von		5½	1	
" Wasserweck . . . . . von		5	1	
" Milchbrod . . . . . von		3¾	1	
" feines Wasserbrod . . . von		3½	1	
Bei den Dorfbäckern.				
Zweite Sorte.				
Ein gemischtes Roggenbrod von	4		14	2
" " " von	2		7	1
" " " von		26	3	
Erste Sorte				
" " " von	6		24	2
" " " von	3		12	1

1) Die Dreingabe bei dem Verkaufe der Wasserwecke und Milchbrode ist bei Strafe, sowohl für den Geber als für den Empfänger, verboten.
2) Ebenso wird das frühere Verbot des Aushockens des Weiß- und Schwarzbrodes von Neuem in Erinnerung gebracht.

Fleisch-Taxe.

	Kr.	Hl.
Ochsenfleisch das Pfd.	17	1
Rinderfleisch " "	15	1
Kuhfleisch " "	15	1
Kalbfleisch " "	13	3
Hammelfleisch " "	16	1
Schweinefleisch " "	15	3

a) Die Fleischzugabe beträgt den zehnten Theil des Gewichts, mithin auf fünf Pfund ein halbes, und soll von der nämlichen Gattung des Fleisches sein.
b) Der Verkauf des Fleisches ohne Zugabe um einen höheren Preis als die Taxe bestimmt, ist bei Strafe verboten.

Bier-Taxe.

Bis Ende September 1861.

Die Maas Bier:

	Kr.	Hl.
Ueber die Straße	14	
Im Hause	14	
Das Seidel (1¼ Schop.)	4	2

Frucht-Preise.

	fl.	kr.
Weizen das Mltr., d. Mittelpr.	12	25
Korn " " " "	8	48
Gerste " " " "	7	16
Hafer, 110 Pfd.	5	15

Mehl-Preise.

	fl.	kr.
Weizenmehl . . . . à 135 Pfd.		
" geschw. Vorschuß " "	16	13
" gemeiner " "	12	46
Weizenschrotmehl . . . . " "	10	26
Weizensemmelmehl . . . . " "	8	6
Korn- oder Roggenmehl . " "	9	48

Heu- und Stroh-Preise.

	fl.	kr.
Heu, Mittelpreis des Zentners	1	38
Kornstroh, das Fuder oder 10 Zentner	11	40

Die Strohverkäufer sind verbunden, nach dem Gewicht zu verkaufen.

Polizei-Amt.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger J. G. Holzwart. — Druck von J. P. Streng.

Amts-Blatt
der freien Stadt Frankfurt.

(Expedition: am [illegible], Schlachthausgasse 21.)

№ 75. Samstag, den 22. Juni 1861.

Amtliche Bekanntmachungen.

Gesetz,

den Voranschlag der Einnahmen für das Jahr 1861 betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom [illegible] Juni l. J. wie folgt:

Art. I.

Der Voranschlag der Einnahmen für das Jahr 1861 wird auf Grund der gemachten Vorlagen in folgenden Ansätzen genehmigt:

I. Dienst der Rechneikasse.

			fl.	kr.
A.	Gefälle von städtischem Grundeigenthum	fl.	150,500.	— kr.
B.	Regierungs-, Polizei- und Jurisdictionsgefälle, Strafen, Stempel, Concessionen und Admodiationen	„	324.900.	— „
C.	Accise und Consumtionsabgaben	„	423 600.	— „
D.	Handelsabgaben und Staatstelegraph	„	586,050.	— „
E.	Stadtbeleuchtungs- und Chaussee-Einnahmen	„	44,000.	— „
F.	Dorfschaften	„	12,734.	44 „
G.	Verschiedene Einnahmen	„	8,500.	— „
		fl.	1,550,284.	44 kr.

II. Dienst der Schuldentilgungskasse.

A.	Reinertrag der Eisenbahnen	fl.	400,000.	— kr.			
B.	Einkommen-, Wohn- und Miethsteuer, Lotterie	„	460,000.	— „			
C.	Zinsen von Activcapitalien, Antrittsgelder, Erlös von verkauften Gütern	„	35,000.	— „	„	895,000	— „

III. Dienst der Pfandamtskasse	„	8,900.	— „
	fl.	2,454,184.	44 kr.

Beschlossen in Unserer Rathsversammlung am 18. Juni 1861.

Bürgerliches Aufgebot.

Juni 20.	Böttcher, Carl Heinrich, Bürger und Handelsmann zu Berlin, mit Weigand, Marie Dorothea, hiesige Bürgerstochter.
„ 20.	von Groszmann, Ludwig Carl Wilhelm [illegible] großherzogl. hess. Landgerichts-Assessor zu Darmstadt, mit [illegible], Louise Caroline Hedwig Amalie, aus dem hiesigen Bürgerverbande entlassen.

Frankfurt a. M., den 22. Juni 1861. Standesbuchführung.

Gesetz,

den Voranschlag der Ausgaben für das Jahr 1861 betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 3. Juni l. J. wie folgt:

Art. 1.

Der Voranschlag der Ausgaben für das Jahr 1861 wird auf Grund der gemachten Vorlagen in folgenden Ansätzen genehmigt:

I. Dienst der Rechneikasse.

A.	Obere Staatsbehörden und Kanzleien	fl.	142,845.	7 kr.
B.	Justizbehörden	„	135,77[illegible].	3[illegible] „
C.	Verwaltungsämter	„	420,164.	33 „
D.	Militair und Polizei	„	522,145.	42 „
E.	Kirchen-, Schul- und Studienwesen	„	113,927.	[illegible] „
F.	Armenwesen und Unterstützungen	„	81,27[illegible].	20 „
G.	Verschiedene und unvorhergesehene Ausgaben	„	25,892.	— „
H.	Pensionen, Sustentationen und ewige Rente	„	122,414.	22 „
		fl.	[illegible]	[illegible] kr.

II. Dienst der Schuldentilgungskasse	„	57[illegible],5[illegible]2.	30 „
III. Dienst der Pfandamtskasse	„	8,7[illegible].	[illegible] „
	fl.	2,1[illegible].	[illegible]0 kr.

Art. 2.

Zur Deckung dieser Ausgaben sind die Einnahmen des Jahres 1861 bestimmt und angewiesen.

Art. 3.

Die bei der Schuldentilgungskasse nach Bestreitung der genehmigten Ausgaben am Schlusse des Jahres 1861 sich ergebenden Ueberschüsse sind ausschließlich zur Tilgung der öffentlichen Schuld zu verwenden.

Es wird seiner Zeit bestimmt werden, in welchem Verhältnisse die einzelnen Anlehen an dieser Tilgung Theil nehmen sollen.

Art. 4.

Die bei dem Pfandamt am Jahresschlusse sich ergebenden Einnahmeüberschüsse sind dem Betriebsfond des Pfandamtes zu überweisen.

Beschlossen in Unserer Rathsversammlung am [illegible] Juni 1861.

Amtliche Bekanntmachung,
die Pferde-Steuer betreffend.

In Gemäßheit des am 29. December 1853 erlassenen Gesetzes, die Pferdesteuer betreffend (Amtsblatt No. 157 von 1853), dessen §§ 1—7 folgendermaßen lautet:

§ 1.

Für jedes Pferd, welches in der Stadt und deren Gemarkung gehalten wird, ist von dem Besitzer eine Abgabe von 15 Gulden jährlich zu entrichten.

§ 2.

Als steuerpflichtige Pferdebesitzer werden auch Diejenigen betrachtet, welchen von andern der Pferde-Abgabe nicht unterworfenen Personen Pferde auf eine längere Dauer als 14 Tage zur Benutzung in hiesigem Gebiete überlassen werden.

§ 3.

Von der Pferde-Abgabe sind befreit:

1) die Civil- und Militair-Staatsdiener für diejenigen Pferde, welche sie zu Dienstgeschäften halten müssen;
2) Fremde, welche dahier keinen Erwerb haben;
3) die Pferdehändler, ferner die Pferdeausleiher, Miethkutscher, Einzler, Kärcher und Landwirthe für diejenigen Pferde, welche sie zum Betrieb ihres Geschäftes benutzen;
4) Kaufleute, Handwerker und sonstige Gewerbtreibende für diejenigen Pferde, welche sie ausschließlich in ihren Geschäften verwenden.

§ 4.

Jeder Bewohner der Stadt und deren Gemarkung, welcher in Zukunft Pferde anschafft oder nach § 2 wegen Uebernahme von Pferden mit einem Anderen eine Uebereinkunft trifft, hat jene Anschaffung oder diese Uebereinkunft spätestens binnen 4 Wochen bei dem Rechnei- und Renten-Amt zum Eintrag in das daselbst anzulegende Verzeichniß anzumelden. Zu einer solchen Anzeige sind auch Diejenigen, welche Pferde nach § 2 einem Andern überlassen, verbunden.

Ein einfacher Pferdewechsel bedarf keiner Anzeige.

§ 5.

Diejenigen Pferdebesitzer, welche nach § 3 eine Befreiung in Anspruch nehmen wollen, haben dieses Verlangen bei der Anmeldung dem Rechnei- und Renten-Amt, welches über die Zulässigkeit des Anspruchs zu entscheiden hat, ausdrücklich zu erklären.

§ 6.

Die Pferde-Abgabe ist halbjährig für jedes einzelne Pferd, welches ein Steuerpflichtiger am 1. Januar oder 1. Juli jeden Jahres eigenthümlich besitzt oder von einem Anderen in Benutzung hat, vorauszahlungsweise zu entrichten. Ebenso ist die ganze halbjährige Taxe für das im Laufe begriffene Steuerhalbjahr von solchen Pferden zu bezahlen, welche während desselben angeschafft oder in Benutzung genommen werden, sofern nicht ein einfacher Pferdewechsel stattfindet.

§ 7.

Wer die in den §§ 4 und 5 vorgeschriebene Anmeldung unterläßt oder verspätet, ist vom Rechnei- und Renten-Amte, wenn eine Befreiung von der Steuer nach § 3 begründet ist, zu einer Geldstrafe von 3 bis 15 fl., wenn aber eine Befreiung von der Steuer nicht begründet ist, mit einer Geldstrafe von 15 bis 50 fl. und zur Nachzahlung der Steuer zu verurtheilen. In eine gleiche Strafe von 15 bis 50 fl. und zur Steuer-Nachzahlung verfällt Derjenige, welcher eine unrichtige Anzeige gemacht hat. Als eine unrichtige Anzeige ist namentlich zu er-

achten, wenn die in § 3 unter No. 4 erwähnten Personen Pferde, welche sie als lediglich zu ihrem Geschäfte erforderlich angezeigt haben, regelmäßig oder auch nur ausnahmsweise zu einem anderen Zwecke verwenden,

werden alle Diejenigen, welche in hiesiger Stadt und deren Gemarkung Pferde besitzen, oder wegen Uebernahme von Pferden mit Andern eine Uebereinkunft auf längere Dauer als 14 Tage getroffen, die erforderliche Anzeige aber noch nicht gemacht haben, hiermit aufgefordert, eine entsprechende Declaration, zu welcher Formulare bei dem Rechnei- und Renten-Amt abgegeben werden, binnen acht Tagen einzureichen.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß die Pferdesteuer für das zweite Semester 1861 demnächst erhoben werden wird.

Frankfurt a. M., den 5. Juni 1861. Rechnei- und Renten-Amt.

Bekanntmachung.

Auf den Grund früherer deßfallsiger Verordnungen macht das unterzeichnete Amt sämmtliche Hausbesitzer darauf aufmerksam, daß während des Sommers täglich zweimal, Morgens zwischen 7 und 8 Uhr und Abends zwischen 6 und 7 Uhr, längs ihrer Häuser das Trottoir und die Fahrstraße bis zur Mitte der Letzteren gehörig zu begießen ist.

Frankfurt a. M., den 19. Juni 1861.

Polizei-Amt.

Bekanntmachung.

Auf den Grund früherer desfallsiger Verordnungen macht das unterzeichnete Amt sämmtliche Hausbesitzer darauf aufmerksam, daß die Hausbewohner und im Unterlassungsfalle die Hauseigenthümer jeden Mittwoch und Samstag, zur Zeit bis spätestens 3 Uhr, längs ihrer Häuser das Trottoir und die Fahrstraße bis zur Mitte der Letzteren gehörig haben kehren und den Kehrigt neben der Straßenrinne aufhäufen zu lassen.

Frankfurt a. M., den 19. Juni 1861. Polizei-Amt.

Holz-Versteigerung.

In dem Goldstein-Forste, Distrikt Buchscheere No. 1, des dahiesigen Stadtwaldes sollen

Mittwoch den 26. Juni d. J.

4 Klftr.	Buchenscheith. 1r Cl.,	14½ Klftr.	Tannenscheitholz 2r Cl.,
6 „	„ „ 2r Cl.,	5 „	„ Bengelholz,
10½ „	Eichenscheitholz 2r Cl.,	11 „	„ Stümpfholz,
4 „	„ „ 1r Cl.,	4300 Stück	Buchenwellen,
4 „	„ Faulholz,	200 „	Eichenwellen,

öffentlich an die Meistbietenden versteigert werden und haben sich die Kaufliebhaber an genanntem Tage, Vormittags um 8 Uhr, dazu auf dem Oberforsthaus einzufinden.

Frankfurt a. M., den 21. Juni 1861. Forst-Amt.

Bekanntmachung,
die Prolongation der am 15. Juni d. J. verfallenden Pfandscheine betreffend.

1234

Es werden die Besitzer der Pfandscheine, welche am 15. Juni d. J. verfallen, hiermit aufgefordert, deren Prolongation vom

4. bis 25. Juni, Dienstag oder Donnerstag Vormittags,

dahier zu bewirken, da nach Ablauf dieses Termins keine Prolongation mehr angenommen wird.

An den folgenden Amtstagen, den 1., 3., 5. und 8. Juli, kann gegen die gewöhnlichen Spesen noch ausgelöst, aber nicht compensirt werden.

Die darauf folgende Vergantung beginnt Dienstag den 9. Juli, Nachmittags um 2 Uhr, und damit solche in Ordnung gehalten werden könne, so findet während derselben weder Prolongation, Auslösung, noch Compensation der oben erwähnten verfallenen Pfandscheine statt und nur durch Ankauf in der Versteigerung können die Eigenthümer wieder in den Besitz ihrer durch ihre Versäumniß in dieselbe gekommenen Pfänder gelangen.

Frankfurt a. M., den 28. Mai 1861. **Pfand-Amt.**

Vom 13. auf den 14. l. M., wurde dahier entwendet: eine goldne Cylinderuhr mit gravirter Rückseite, innen die Nummern 1027, 15491 und auf der Cuvette: Echappement à Cylindre roue trempee huit trous en pierre fine, nebst kurzer goldener Kette mit Haken. Man ersucht um Anzeige, falls über den Verbleib dieser Gegenstände etwas bekannt werden sollte.

Frankfurt a. M., den 17. Juni 1861. **Polizei-Amt.**

Gefundene Gegenstände.

Eine Schürze. Ein hellgelber rauhhaariger Pinscher weibl. Geschlechts. Ein Hemd. Ein Portemonnaie mit einigen Kreuzern. Ein Kindernetz. Ein brauner Hühnerhund mit weißer Brust. Drei kleine Schlüssel. Ein Herrenhemd. Ein Schlüssel. Ein Entouscas. Ein Kinderschirm. Ein Sonnenschirm. Ein Necessaire. Eine Mantille. Eine Schürze. Ein Halstuch. Ein weißes Taschentuch mit Blumen gestickt. Ein Portrait in Etuis. Ein weißes Taschentuch. Sieben kl. Schlüssel an einem Ring. Drei kl. Schlüssel an einem Ring. Ein Homburger Pfandschein. Ein ledernes Täschchen mit Filetarbeit. Ein Tischmesser. Eine Schürze. Ein ledernes Täschchen mit Effekten und ein Herzogl. Braunschw. Lotterie-Loos. Ein Shawl. Ein weißer Spitz mit rothem Halsband. Zwei Frauenhemden.

Frankfurt a. M., den 19. Juni 1861. **Polizei-Amt.**

Gerichtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Die Schuldner des Handelsmannes **Heinrich Osborn** werden hiermit aufgefordert, die schuldigen Beträge bei Vermeidung nochmaliger Zahlung an Niemanden als an den bestellten Massepfleger Herrn Dr. jur. **Sieger** zu entrichten.

Frankfurt a. M., den 17. Juni 1861. **Stadt-Gericht I.**
Dr. **Dietze**, Secr.

Edictalladung.

Alle, welche an die Verlassenschaften nachbenannter Personen:

1) des Metzgergesellen Balthasar Crämer aus Geislingen, Landgerichts Uffenheim in Bayern,

2) des Metzgergesellen Carl Joseph Retterath aus Kochem,

3) der Dienstmagd Anna Maria Weller aus Hilgert, Amts Selters in Nassau, und

4) des hiesigen Bürgerssohns und Handlungs-Commis Philipp Caspar Sachs,

Erb- oder sonstige Ansprüche zu machen haben, werden hierdurch aufgefordert, solche so gewiß in dem hiermit auf

Freitag den 28. Juni 1861, Vormittags 9 Uhr,

anberaumten Termine dahier anzuzeigen, als ansonsten der Nachlaß No. 1 ohne Sicherheitsleistung an die auswärtigen Intestat-Erben verabfolgt, die Nachlässe 2 bis 4 aber dem hiesigen Fiscus überwiesen werden sollen.

Frankfurt a. M., den 7. Juni 1861.

Stadt-Amt I.
Dr. Autant.
Dr. Diehl, Act.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß des am 4. Februar 1861 dahier verstorbenen Michael Moses aus London zustehen, haben solche

bis zum 10. August l. J.

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an die sich legitimirenden zum Theile auswärts wohnenden Erben ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 10. Juni 1861.

Stadt-Gericht II.
Dr. Jäger.
Dr. Leykauf, Secr.

Edictalladung.

In Sachen des Handelsmannes Benz & Consorten, gegen den Fuhrmann Hermann Schulz von Bilstein, sind seit 7. Juni 1816 71 fl. C. Fr. deponirt, nemlich der Erlös des Pferdes und Wagens des Beklagten.

Dieser Betrag ist dem Gasthalter Clemens Dennemann für dessen ihn sogar übersteigende Forderung zugesprochen und nur, wenn Dennemann sich nicht meldet, den übrigen Gläubigern des Beklagten; nemlich:

dem Handelsmann Benz,
Weinwirth J. C. Jacobi,
Handlung Gebr. Vogel & Comp.,
und Fuhrmann Anton Kaiser aus Würdingshausen.

Diejenigen, welche an diesen Betrag Ansprüche erheben zu können glauben, werden hiermit aufgefordert, solche

binnen drei Monaten

bei dem unterzeichneten Gerichte geltend zu machen, bei Vermeidung, daß der genannte Betrag der Staats-Kasse überwiesen und zugesprochen werde.

Frankfurt a. M., den 29. Mai 1861.

Stadt-Gericht I.
Dr. Binding, Director.
Dr. Dietze, Secr.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger J. C. Holzwart. — Druck von J. P. Streng.

Amts-Blatt
der freien Stadt Frankfurt.

(Expedition: am Geistpförtchen, Schlachthausgasse 21.)

№ 76. Dienstag, den 25. Juni 1861.

Amtliche Bekanntmachungen.

Auszug aus den hiesigen Standesbüchern.

I. Getraute.

1861	
Juni 17	Vogt, Rochus, designirter hiesiger Bürger und Auslaufer, aus Borsch im Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach, mit Spross, Magdalene, geb. Cornel, Wittwe des verstorbenen hiesigen Bürgers und Bäckers Philipp Carl Spross.
" 17	Kromer, Georg, designirter hiesiger Bürger und Musiklehrer, aus Mahlberg im Großherzogthum Baden, mit Jungmichel, Eva Rosina, geb. Mayer, Wittwe des verstorbenen hiesigen Bürgers und Handelsmannes Johann Georg Jacob Jungmichel.
" 18	Heß, Samuel, Handelsmann zu Cöln in der königlich preußischen Rheinprovinz, Wittwer, mit Hirsch, Josephine, aus dem hiesigen Bürger-Verbande entlassen.
" 19	Linker, Johann Daniel, hiesiger Bürger und Garnkrämer, Wittwer, mit Wilhelm, Sophie Petronella, geb. Molino, abgeschiedene Ehefrau des hiesigen Bürgers und Garnkrämers Johann Philipp Wilhelm.
" 19	Herz, Otto, Bürger und Fabrikant zu Mainz im Großherzogthum Hessen, mit Kann, Henriette, aus dem hiesigen Bürger-Verbande entlassen.
" 19	Füg, früher Krug, Johannes, hiesiger Bürger und Bleichgärtner, mit Henke, Anna Maria, aus Hattenheim, Amts Eltville im Herzogthum Nassau.
" 20	Schüler, Johann Nikolaus, hiesiger Bürger und Steindeckermeister, Wittwer, mit Jung, Sabine Henriette, aus Haintgen, Amts Usingen im Herzogthum Nassau.
" 21	Dreyfuß, Gustav, hiesiger Bürger und Handelsmann, mit Königswerther, Rosa, hiesige Bürgerstochter.
" 21	Müller, David, hiesiger Bürger und Scribent, dermalen Ordonnanz des älteren Bürgermeisteramtes, mit Böhm, Elisabeth Friederike, aus Meiningen.
" 21	Böhrer, Georg Adam, designirter hiesiger Bürger und Steindruckergehülfe, aus Hainstadt im Großherzogthum Baden, mit Henchoz, Johanna Catharina Elisabethe, hiesige Bürgerstochter.

1861	I. Getraute.
Juni 21	Ortlepp, Friedrich Julius Adolph, designirter hiesiger Bürger und Handelsmann, aus Glatz in der königlich preußischen Provinz Schlesien, mit Bettenhäuser, Anna Cornelie, hiesige Bürgerstochter.

Zeit.	Ort.	II. Geborene.
1861		
Mai 14	Auf dem Hof Röders	Heitefuß, Conrad Friedrich Eduard, Sohn des hies. Bürgers und Oekonomen Johann Jacob Friedrich Heitefuß (Schott).
„ 20	Hanau	Westrupp, Anna Margaretha, Tochter des hies. Bürgers und Handelsmanns Leonhard Conrad Westrupp (Pfeiffer).
Juni 9	Im Trutz 9	Siebert, Henriette Therese Emma, Tochter des hies. Bürgers und Handelsmanns Carl August Siebert (Jay).
„ 11	Am Affenthor 10	Vogt, Rudolph, Sohn des Königl. Bayer. Hauptmanns im 6ten Infanterie-Regimente Conrad Vogt (Schöffel), aus Amberg im Königr. Bayern.
„ 12	Bockenheimer Landstraße 12	Zang, Carl Heinrich, Sohn des hies. Bürgers und Weinhändlers Johann Michael Eduard Zang (Ehemann).
„ 12	—	N. N. Anna Barbara (fremd).
„ 13	Münzgasse 18	Bär, Maria Magdalena, Tochter des Bürgers und Schreiners zu Laubach im Großh. Hessen, Johann Peter Bär (Vetter).
„ 13	Kl. Eschenheimerstraße 15	Steinmacher, Benedict, Sohn des Ortsbürgers zu Hofbieber in Kurhessen, Kutschers dahier Bonifaz Steinmacher (Stapp).
„ 15	Gartenstr. 8	Selbach, Johann Heinrich Oskar, Sohn des hies. Bürgers und Handelsmanns Heinrich Selbach (Bauer).
„ 15	Hochstraße 13	Deutz, Ludwig, Sohn des hies. Bürgers und Handelsmanns Moritz Deutz (Wolff).
„ 15	Kl. Fischerg. 2	Leonhard, Ernst Daniel, Sohn des hies. Bürgers und Fischermeisters Peter Anton Leonhard (Rau).
„ 15	Theobaldstr. 4	Schaaf, Johanna Maria, Tochter des hies. Bürgers und Scribenten Philipp Friedrich Carl Schaaf (Stitz).
„ 16	Eckenheimer Landstraße 6	Mack, Anna Sophie, Tochter des hies. Bürgers und Maschinen-Fabrikanten Johann Philipp Gustav Mack (Winterwerber).
„ 16	Steinweg 9	Strubell, Adolph Wilhelm, Sohn des hies. Bürgers und Weinhändlers Adolph Bruno Strubell (Kohler).
„ 16	Brunneng. 11	Storck, Maria Mathilde, Tochter des hies. Bürgers und Bäckers Johann Bernhard Storck (Börner).
„ 16	—	N. N. Eugen (fremd).
„ 16	—	N. N. Wilhelm Adolph (fremd).
„ 17	Höllgasse 6	Fief, Clara Eleonore Amalie, Tochter des hies. Bürgers und Handelsmanns Friedrich Fief (Engel).
„ 19	Borngasse 30	Feisenberger, Rosa, Tochter des hies. Bürgers und Handelsmanns Jacob Feisenberger (Schwarzschild).

Zeit.	Ort.	II. Geborene.
1861		
Juni 17	Klappergasse 34	Geyer, Anna Elisabetha, Tochter des hies. Bürgers und Gärtnermeisters Balthasar Geyer (Nagel).
„ 17	Klappergasse 20	Sahm, Ernst Philipp, Sohn des Ortsbürgers und Lackirers zu Höchst im Odenwald Johann Dieter Sahm (Bensel).
„ 17	Rosengasse 15	Reinfrank, Anna Dorothea, Tochter des Bürgers zu Lindenholzhausen im Herzogthum Nassau, Kutschers dahier Carl Friedrich Reinfrank (Reinbold).
„ 18	Rechneistr. 11	Wiener, Henriette Elisabethe, Tochter des hies. Bürgers und Schlossermeisters Johann Georg Wiener (Hock).
„ 18	—	N. N. Heinrich (fremd).
„ 18	—	N. N. Paul (fremd).
„ 18	Kl. Ritterg. 6	Diehl, Anna Margaretha Elisabetha, Tochter des hies. Bürgers und Steindruckergehülfen Johann Friedrich Diehl (Rühl).
„ 19	—	N. N. Heinrich (fremd).
„ 20	Im Rebstock 2	Elz, Adolph Joseph Anton, Sohn des hies. Bürgers und Post-Secretairs Anton Elz (Fleischmann).
„ 20	Fahrgasse 120	Gosdorffer, N. N., todtgeborne Tochter des hies. Bürgers und Handelsmanns Franz Gosdorffer (Fück).
„ 20	—	N. N. Elise (fremd).

Zeit.	Ort.	III. Verstorbene.
1861		
Mai 28	Leipzig	Meidinger, Carl, hies. Bürger und Handelsmann, separatus, 31 Jahre, 9 Tage alt.
Juni 9	Bockenheim	Warmuth, Anna Marie Elisabeth, geb. Sorg, hinterl. Wittwe, zweite Ehefrau des zu Ginnheim verstorbenen hies. Bürgers Christian Gottlieb Warmuth, 76 Jahre, 2 Tage alt.
„ 14	Bleidenstr. 5	Goldschmidt, Jeanette, geb. Hahn, hinterl. Wittwe des zu Galveston in Texas verstorbenen hies. Bürgers und Handelsmanns, Emanuel Amschel Goldschmidt, 77 Jahre alt.
„ 15	Stiftstraße 30	Heinzinger, Katharine Elisabeth, geb. Stroh, hinterl. Wittwe des verstorbenen hies. Beisassen und Blumengärtners, Lorenz Heinzinger, 61 Jahre, 3 Monate, 18 Tage alt.
„ 15	Klingergasse 28	Wichers, Johann Heinrich Conrad, Schneidergesell aus Göttingen im Königreich Hannover, 52 Jahre alt.
„ 15	Bäckergasse 8	Pepping, Juliane Louise, geb Loh, Ehefrau des hies Bürgers und Ausläufers, Philipp Pepping, 25 Jahre, 4 Monate, 26 Tage alt.
„ 15	Brückenstraße 8	Schenck, Philipp August, Sohn des verstorbenen hies. Bürgers und Schlossermeisters, Johann Georg Schenck (Kümbler), 9 Jahre, 4 Monate, 28 Tage alt.

Zeit.	Ort.	III. Verstorbene.
1861		
Juni 15	kl. Ritterg. 14	Eiser, Johann Christian, Sohn des hies. Bürgers und Scribenten, Johann Friedrich Eiser (Westerwald), 5 Monate, 19 Tage alt.
„ 15	Klappergasse 19	Heister, Anna Marie, Tochter des hies. Bürgers und Taglöhners, Johann Jacob Heister (Michel), 2 Monate, 29 Tage alt.
„ 16	Neuemainzerstraße 60	Bohnenberger, Philipp Conrad, hies. Bürger und Handelsmann, 36 Jahre, 6 Monate, 28 Tage alt.
„ 17	Gelnhäuserg 13	Schoppaul, Rosine Christiane Hermine, Tochter des Schneiders zu Mengeringhausen im Fürstenthum Waldeck, Georg Ludwig Schoppaul (Kahlhöfer), 4 Monate alt.
„ 17	Niedenau 25	Hettler, August, Sohn des hies. Bürgers und Kärchers, Johann Nikolaus Hettler (Anthes), 2 Monate, 13 Tage alt.
„ 18	Langestraße 4	Retzbach, Susanna, Dienstmagd aus Wieblingen, Oberamts Heidelberg im Großherzogthum Baden, 18 Jahre alt.
„ 18	Heiligkreuzg. 2	Stadler, Ernst Adolph, Sohn des hies. Bürgers und Handelsmanns Georg Michael Stadler (Neder), 9 Jahre, 8 Monate, 14 Tage alt.
„ 18	Heiligkreuzg 13	N. N. Paul, aus Ilbenstadt, Kreises Friedberg im Großherzogthum Hessen, 1 Tag alt.
„ 19	Schlesingergasse 15	Schulze, Anna Margarethe, geb. Ravenstein, hinterl. Wittwe des verstorbenen hies. Bürgers und Schneidermeisters, Johann Christian Heinrich Schulze, 72 Jahre, 8 Monate, 4 Tage alt.
„ 19	Langestraße 4	Mootz, Christoph, Cigarrenmacher aus Ropperhausen, Kreises Ziegenhain im Kurfürstenthum Hessen, 45 Jahre alt.
„ 19	Paradiesg. 33	Freyeisen, Karl, Sohn des hies. Bürgers und Weingärtners, Johann Reinhard Philipp Freyeisen (Funck), 8 Monate, 7 Tage alt.
„ 19	Offenbacher Chaussee	Fladung, Konrad, Kärcherknecht aus Dirlos, Kreises Fulda im Kurfürstenthum Hessen, 40 Jahre alt.
„ 20	Altegasse 71	Rödler, Marie Christine, geb. Krieger, hinterl. Wittwe des dahier verstorbenen Ortsbürgers zu Wehrheim, Amts Usingen im Herzogthum Nassau, Taglöhners, Caspar Rödler, 72 Jahre, 5 Monate, 2 Tage alt.
„ 20	Töngesgasse 5	Kappelmann, Regine, geb. Friedrich, hinterl. Wittwe des verstorbenen Bürgers und Küfers zu Wertheim im Großherzogthum Baden, Franz Joachim Kappelmann, 70 Jahre alt.
„ 20	Brückenstr. 13	Gille, Wilhelmine Henriette, geb. Lindemann, Ehefrau des hies. Bürgers und Stadtgerichts-Secretairs, Johannes Gille, 49 Jahre, 2 Monate, 24 Tage alt.
„ 20	Altegasse 14	Schuck, Karl Elias, Sohn des hies. Bürgers und Buchdruckers, Friedrich Christian Schuck (Türcke), 8 Monate, 19 Tage alt.

Zeit.	Ort.	III. Verstorbene.
1861		
Juni 20	Ulmenstraße 3	Roerdansz, Henry Rudolph Hermann, Sohn des Hauptmanns in der königl. preuß. Rheinischen Artillerie-Brigade Num. 8, Mitglieds der Artillerie-Prüfungs-Commission zu Berlin, Rudolph Friedrich Johann Roerdansz (Ward), 9 Monate, 1 Tag alt.
„ 20	Oberräder Fußweg 21	Braun, Johann Heinrich, Sohn des hies. Bürgers und Bleichgärtners Johann Reinhard Braun (Bambach), 1 Monat, 5 Tage alt.
„ 20	Fahrgasse 120	Gosdorffer, N. N., todtgeborne Tochter des hies. Bürgers und Handelsmanns, Franz Gosdorffer (Fück).
„ 20	—	N. N. Johann Georg, 3 Monate alt.
„ 21	Bockgasse 8	Rudolph, Johann Adam, hies. Bürger und Schlossermeister, verheirathet, 54 Jahre, 9 Monate, 26 Tage alt.
„ 21	Schäferg. 10	Hummel, Johann Karl, Bürger und Tanzlehrer zu Worms im Großherzogthum Hessen, verheirathet, 53 Jahre alt.
„ 21	Graubeng. 18	Schäfer, Johann Philipp, hies. Bürger und Kärcher, verheirathet, 52 Jahre, 2 Monate, 8 Tage alt.
„ 21	Langestraße 13	Rullmann, Marie Margarethe, geb. Mohr, zweite Ehefrau des hies. Bürgers und Mechanikus, Johann Jost Rullmann, 45 Jahre, 11 Monate, 17 Tage alt.
„ 21	kl. Eschenheimergasse 43	Pfleger, Gustav Johann Jacob, Sohn des Bürgers und Schlossers zu Offenbach im Großherzogthum Hessen, Johann Jacob Pfleger (Weidmann), 1 Jahr, 1 Monat, 18 Tage alt.
„ 22	gr. Sandg. 16	Pfeffer, Anna Barbara, geb. Schneider, hinterl. Wittwe des verstorbenen Ortsbürgers zu Niederasphe, Amts Wetter im Kurfürstenthum Hessen, Postbureaudieners, Johann Conrad Pfeffer, 71 Jahre, 5 Monate alt.
„ 22	Röderberg 21	Strauch, Sophie Rosine Christiane, geb. Braunold, Ehefrau des hies. Bürgers und Handelsmanns, Johann Conrad Strauch, 62 Jahre, 4 Monate, 9 Tage alt.
„ 22	Gelnhäusergasse 18	Schuck, Clara Katharine, Tochter des hies. Bürgers und Schuhmachermeisters, Ferdinand Schuck (Daube), 10 Monate, 23 Tage alt.

Frankfurt a. M., den 25. Juni 1861. Standesbuchführung.

Bürgerliches Aufgebot.

Juni 22.	Gruneltus, Carl Alexander, hiesiger Bürger und Handelsmann, mit Köchlin, Marie, aus Mühlhausen in Frankreich.
„ 22.	Kopp, Heinrich, designirter hiesiger Bürger und Gerümpler, aus Kahlbach im Herzogthum Nassau, mit Klingler, Henriette Philippine Susanne, hiesige Bürgerstochter.
„ 22.	Thomas, Carl Traugott, Musikus am hiesigen Theater, gebürtig aus Stolpen, mit Naumann, Henriette, aus Dresden.

Frankfurt a. M., den 25. Juni 1861. Standesbuchführung.

Bekanntmachung,
die Prolongation der am 15. Juni d. J. verfallenden Pfandscheine betreffend.

Es werden die Besitzer der Pfandscheine, welche am 15. Juni d. J. verfallen, hiermit aufgefordert, deren Prolongation vom

4. bis 25. Juni, Dienstag oder Donnerstag Vormittags,

dahier zu bewirken, da nach Ablauf dieses Termins keine Prolongation mehr angenommen wird

An den folgenden Amtstagen, den 1., 3., 5. und 8. Juli, kann gegen die gewöhnlichen Spesen noch ausgelöst, aber nicht compensirt werden.

Die darauf folgende Vergantung beginnt Dienstag den 9. Juli, Nachmittags um 2 Uhr, und damit solche in Ordnung gehalten werden könne, so findet während derselben weder Prolongation, Auslösung, noch Compensation der oben erwähnten verfallenen Pfandscheine statt und nur durch Ankauf in der Versteigerung können die Eigenthümer wieder in den Besitz ihrer durch ihre Versäumniß in dieselbe gekommenen Pfänder gelangen.

Frankfurt a. M., den 28. Mai 1861. **Pfand-Amt.**

Holz-Versteigerung.

In dem Gelbstein-Forste, Distrikt Buchscheere No. 1, des dahiesigen Stadtwaldes sollen

Mittwoch den 26. Juni d. J.:

4 Klftr. Buchenscheith. 1r Cl.,		14½ Klftr. Tannenscheitholz 2r Cl.,
6 „ „ „ 2r Cl.,		5 „ „ Bengelholz,
10½ „ Eichenscheitholz 2r Cl.,		11 „ „ Stumpholz,
4 „ „ „ 1r Cl.,		4300 Stück Buchenwellen,
4 „ „ Faulholz,		200 „ Eichenwellen,

öffentlich an die Meistbietenden versteigert werden und haben sich die Kauflustigen an genanntem Tage, Vormittags um 8 Uhr, dazu auf dem Oberforsthaus einzufinden.

Frankfurt a. M., den 21. Juni 1861. **Forst-Amt.**

Bekanntmachung.

Die am 1. Juli a. c. fälligen Zins-Coupons werden von heute an eingelöst.

Frankfurt a. M., den 10. Juni 1861.

Schuldentilgungs-Commission.

Bekanntmachung.

Auf den Grund früherer deßfallsiger Verordnungen macht das unterzeichnete Amt sämmtliche Hausbesitzer darauf aufmerksam, daß während des Sommers täglich zweimal, Morgens zwischen 7 und 8 Uhr und Abends zwischen 6 und 7 Uhr, längs ihrer Häuser das Trottoir und die Fahrstraße bis zur Mitte der Letzteren gehörig zu begießen ist.

Frankfurt a. M., den 19. Juni 1861.

Polizei-Amt.

Bekanntmachung.

Auf den Grund früherer desfallsiger Verordnungen macht das unterzeichnete Amt sämmtliche Hausbesitzer darauf aufmerksam, daß die Hausbewohner und im Unterlassungsfalle die Hauseigenthümer jeden Mittwoch und Samstag, zur Zeit bis spätestens 3 Uhr, längs ihrer Häuser das Trottoir und die Fahrstraße bis zur Mitte der Letzteren gehörig haben kehren und den Kehrigt neben der Straßenrinne aufhäufen zu lassen.

Frankfurt a. M., den 19. Juni 1861. Polizei=Amt.

Gefundene Gegenstände.

Eine Schürze. Ein Halstuch. Ein weißes Taschentuch mit Blumen gestickt. Ein Portrait in Etuis. Ein weißes Taschentuch. Sieben kl. Schlüssel an einem Ring. Drei kl. Schlüssel an einem Ring. Ein Homburger Pfandschein. Ein ledernes Täschchen mit Filetarbeit. Ein Tischmesser. Eine Schürze. Ein ledernes Täschchen mit Effekten und ein Herzogl. Braunschw. Lotterie=Loos. Ein Shawl. Ein weißer Spitz mit rothem Halsband. Zwei Frauenhemden. Ein weißes Taschentuch. Eine Halsbinde. Ein Geldbeutel mit einigen Kreuzern. Eine Botanisirbüchse. Ein Schlüssel.

Frankfurt a. M., den 24. Juni 1861. Polizei=Amt.

Gerichtliche Bekanntmachungen.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb= und sonstige Ansprüche an den Nachlaß der am 20. Mai 1861 verstorbenen Wittwe des gewesenen hiesigen Bürgers und Schreinermeisters Johann Heinrich Ruppel, Eva Margaretha Ruppel, geb. G[illegible], zustehen, haben solche

bis zum 20. August l. J.

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an die aufgetretene auswärts wohnende Intestat=Erbin ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 1[illegible] Juni 1861. Stadt=Gericht II.

Dr. Jäger.

Dr. Leykauf, Secr.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb= und sonstige Ansprüche an den Nachlaß der am 12. Mai 1861 verstorbenen Wittwe des gewesenen hiesigen Bürgers und Physikus Dr. med. Johann Friedrich Holtzmann, Friederike Henriette Philippine Holtzmann, geb. Bolz, zustehen, haben solche

bis zum 19. August l. J.

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an die aufgetretenen zum Theile auswärts wohnenden Testaments=Erben ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 19. Juni 1861. Stadt=Gericht II.

Dr. Jäger.

Dr. Leykauf, Secr.

Ladung.

Die Gläubiger des zahlungsunfähigen hiesigen Bürgers und Handelsmannes Heinrich Osborn werden hiermit aufgefordert, in der auf

Freitag den 12. Juli 1861, Vormittags 11 Uhr,

anberaumten Tagfahrt bei der Gerichts-Commission in Selbstperson oder durch einen legalen Vertreter zum Zwecke der Wahl und Bevollmächtigung eines Gläubiger-Ausschusses zu erscheinen, bei Vermeidung, daß die Nichterscheinenden (wie hiermit eventuell geschieht) als den Beschlüssen der Erschienenen zustimmend erachtet werden.

Frankfurt a. M., den 21. Juni 1861.

Stadt-Gericht I.
Dr. Binding, Director.
Dr. Dietze, Secr.

Bekanntmachung.

Da sich auf die am 5. Februar l. J. erlassene Edictalladung Niemand mit Ansprüchen angemeldet, an die dort bezeichnete Infatz-Urkunde d. d. 19. März 1817, von Johann Philipp Löffel und dessen Ehefrau über ursprünglich fl. 250 u. s. w., so wird erwähnte Urkunde hiermit amortisirt und erloschen erklärt.

Frankfurt a. M., den 20. Juni 1861.

Stadt-Amt II.
Dr. Benkard.
Dr. [illegible]

Edictalladung.

In der Debitsache des Handelsmannes **Johann Christoph Heinrich** wurden am 15. April 1818 von Handelsmann **Heinrich August Helms** hinterlegt: **247 fl. 59 kr.** als Caution zur Sicherheit der älteren Heinrich'schen Creditoren, anstatt der auf dem Hause Lit. L. No. 153 früher haftenden Caution.

Diejenigen, welche an diesen Betrag Ansprüche erheben zu können glauben, werden hiermit aufgefordert, solche

binnen drei Monaten

bei dem unterzeichneten Gerichte geltend zu machen, bei Vermeidung, daß der genannte Betrag der Staatskasse überwiesen und zugesprochen werde.

Frankfurt a. M., den 29. Mai 1861.

Stadt-Gericht I.
Dr. Binding, Director.
Dr. Dietze, Secr.

Oeffentliche Aufforderung.

Der Nachlaß des am 2. Juni 1798 geborenen, durch stadtgerichtliches Decret vom 25. Februar 1861 für todt erklärten Johann Christian Geyer [illegible] soll demnächst an die Erben ausgeliefert werden, wozu Auswärtige gehören. [illegible] Forderungen an gedachten Nachlaß sind

binnen vier Wochen

dahier anzumelden, widrigenfalls die Auslieferung des Nachlasses an die Erben ohne [illegible] geschehen wird.

Frankfurt a. M., den 15. Juni 1861.

[illegible]
Dr. [illegible]
Dr. de [illegible]

[illegible] Redacteur und Verleger J. G. Holzwart. — Druck von J. F. Streng.

Amts-Blatt

der freien Stadt Frankfurt.

(Expedition: am Geistspförtchen, Schlachthausgasse 21.)

№ 77. Donnerstag, den 27. Juni 1861.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bürgerliches Aufgebot.

Juni 25. Gentzsch, Wilhelm Heinrich, hiesiger Bürger und Weißbindermeister, mit Schneider, Maria Elisabethe, hiesige Bürgerstochter.

" 25. Kröger, Andreas Christian, hiesiger Bürger und Handelsmann, mit Soto, Anna Maria Caroline, aus Malaga.

" 25. Schaeffer, Franz Christoph, Putz- und Posamentierwaarenhändler, aus Letschin, Regierungsbezirks Frankfurt a. d. O. in der königl. preuß. Provinz Brandenburg, früher dahier wohnhaft, mit Henne, Ottilie Charlotte Louise, aus Jahnsfelde in der königl. preußischen Provinz Brandenburg.

" 25. Schwab, Moses, designirter hiesiger Bürger und Handelsmann, aus Uhlfeld, im Königreich Bayern, mit Schwab, Fanny, hiesige Bürgerstochter.

Frankfurt a. M., den 27. Juni 1861. Standesbuchführung.

Bekanntmachung.

Die am 1. Juli a. c. fälligen Zins-Coupons werden von heute an eingelöst.

Frankfurt a. M., den 10. Juni 1861.

Schuldentilgungs-Commission.

Bekanntmachung.

Auf den Grund früherer desfallsiger Verordnungen macht das unterzeichnete Amt sämmtliche Hausbesitzer darauf aufmerksam, daß die Hausbewohner und im Unterlassungsfalle die Hauseigenthümer jeden Mittwoch und Samstag, zur Zeit bis spätestens 3 Uhr, längs ihrer Häuser das Trottoir und die Fahrstraße bis zur Mitte der Letzteren gehörig haben kehren und den Kehrigt neben der Straßenrinne aufhäufen zu lassen.

Frankfurt a. M., den 19. Juni 1861. Polizei-Amt.

Straßenbeleuchtung im Monat Juli 1861.

Tage.	Beleuchtung der Straßenlaternen.		Beleuchtung der Dienstlaternen.	
	Anfang.	Ende.	Anfang.	Ende.
Vom 1. bis einschließlich —	$9\frac{1}{4}$ Uhr	$12\frac{1}{4}$ Uhr	$9\frac{1}{4}$ Uhr	$1\frac{1}{4}$ Uhr
„ 2. „ „ 6.	$9\frac{1}{4}$ „	1 „	$9\frac{1}{4}$ „	2 „
„ 7. „ „ 18.	9 „	1 „	9 „	2 „
„ 19. „ „ 27.	$8\frac{3}{4}$ „	$11\frac{3}{4}$ „	$8\frac{3}{4}$ „	2 „
„ 28. „ „ 30.	$8\frac{3}{4}$ „	$11\frac{3}{4}$ „	$8\frac{3}{4}$ „	[illegible] „
„ 31. „ „ —	$8\frac{3}{4}$ „	12 „	$8\frac{3}{4}$ „	$2\frac{1}{4}$ „

Frankfurt a. M., den 24. Juni 1861. Polizei-Amt.

Bekanntmachung.

Auf den Grund früherer deßfallsiger Verordnungen macht das unterzeichnete Amt sämmtliche Hausbesitzer darauf aufmerksam, daß während des Sommers täglich zweimal, Morgens zwischen 7 und 8 Uhr und Abends zwischen 6 und 7 Uhr, längs ihrer Häuser das Trottoir und die Fahrstraße bis zur Mitte der Letzteren gehörig zu begießen ist.

Frankfurt a. M., den 19. Juni 1861.

Polizei-Amt.

Ein Gewichtstein, welcher von dem Jacob Diel entwendet worden sein soll, befindet sich in amtlicher Verwahrung. Der Eigenthümer wird aufgefordert, in dem Unterzeichneten Amtszimmer, Hammelsgasse 2, sich zu melden.

Frankfurt a. M., den 24. Juni 1861.

Der Untersuchungsrichter: Dr. [illegible]

Bekanntmachung.

Der Privatier Dr. Jacob Murk aus Würzburg hat angeblich seine Paßkarte Nr. 72 in dem hiesigen Postgebäude verloren.

Zur Verhütung etwaigen Mißbrauchs wird dies veröffentlicht.

Frankfurt a. M., den 26. Juni 1861. Polizei-Amt.

Gefundene Gegenstände.

Ein weißes Taschentuch. Sieben kleine Schlüssel an einem Ring. Drei kl. Schlüssel an einem Ring. Ein Homburger [illegible]. Ein [illegible] Täschchen mit Filetarbeit. Ein Tischmesser. Eine Schürze. Ein ledernes Täschchen mit Effekten und ein Hessen-Braunschw. Lotterie-Loos. Ein Shawl. Ein weißer Spitz mit [illegible] Halsband. Zwei Frauenhemden. Ein weißes Taschentuch. Eine Halsbinde. Ein [illegible] mit einigen Kreuzern. Eine Botanisirbüchse. Ein Schlüssel. Ein farbiges Taschentuch [illegible]. Ein englisches Buch (Common Prayer). Ein Portemonnaie mit einigem Geld in einer Droschke. Fünf kleine Schlüssel an einem Ring in einer Droschke. Ein Portemonnaie mit einigen Kreuzern. Ein Schlüssel. Ein Blumentöpfchen mit [illegible]. [illegible] Manchettenknöpfchen. Ein flanellenes Kamisol. Ein Rest Kattun.

Frankfurt a. M., den 26. Juni 1861. Polizei-Amt.

Oeffentliche Aufforderung.

Die von Adam Häfner zu Bornheim auf dessen Tochter Elisabetha, Ehefrau des Christian Heister, vererbten Grundstücke Bornheimer Gemarkung:

Gew.	No.	Vrtl.	Rth.	Schuh.	
6IV	64	—	35	11	Grundstück in der Langewann,
18I	124	2	6	38	„ auf dem Sand,
19I	5	—	23	—	„ unter'm alten Berg,

sind im Ab- und Zuschreibbuch der Gemeinde Bornheim auf Adam Häfner eingetragen, können aber wegen Mangels an Eigenthumsurkunden nicht amtlich transscribirt werden. Um diese amtliche Zuschreibung zu erwirken, werden auf Antrag der jetzigen Besitzerin Alle, welchen Ansprüche irgend einer Art an gedachte Grundstücke zustehen, hierdurch aufgefordert,

binnen vier Wochen

Anzeige hiervon bei unterzeichnetem Amte zu machen, widrigenfalls die fraglichen Grundstücke dem Adam Häfner und sodann dessen Tochter, der Christian Heister III. Ehefrau, Elisabetha, geb. Häfner, amtlich zugeschrieben werden sollen.

Frankfurt a. M., den 20. Juni 1861. **Land-Justiz-Amt.**

Dr. Franc.

Dr. de Boselli.

Bekanntmachung.

Nach fruchtlosem Ablaufe der in der öffentlichen Ladung vom 18. März l. J. vorberaumten Frist wird nunmehr die angeblich in Verlust gerathene glaubhafte Ausfertigung (copia authentica) der Hypothek, welche die Wittwe des gewesenen hiesigen Bürgers und Maurermeisters Peter Joseph Günther, Marie Margaretha Juliane, geb. Trautwein, am 16. Februar 1857 zur Sicherung des väterlichen Vermögens ihres damals minderjährigen Sohnes Johann Michael Günther auf die Ueberbesserung ihrer an der Brönnerstraße gelegenen, mit Lit. D. Nr. 9 b bezeichneten Behausung bestellt hat, dem angedrohten Präjudize gemäß für kraftlos und erloschen erklärt.

Frankfurt a. M., den 21. Juni 1861. **Stadt-Gericht II.**

Dr. Leykauf, Secr.

Oeffentliche Ladung.

Der hiesige Bürgerssohn Georg Carl Anton Alexander Rosalino und die hiesige Bürgerstochter Marie Anna Rosalino haben am 8. März 1854 die Ueberbesserung der ihnen eigenthümlich zugehörigen, mit einer Hypothek von fl. 10,000 belasteten, mit Lit. J, Nr. 174 und 176 bezeichneten, zum großen Seeliger genannten Behausung, für die Summe von fl. 1500 unter solidarischer Haftung an den hiesigen Bürger und Arzt Dr. med August Theodor de Bary zum Hypothekenbuche gerichtlich verpfändet. Da nun die hierüber von der Hypothekenbuchführung ertheilte glaubhafte Insatz-Ausfertigung angeblich in Verlust gerathen ist, so werden alle, welche an diese copia authentica aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert solche

vor dem 3. August 1861

bei unterfertigtem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden, indem nach fruchtlosem Ablaufe dieses Termins die fragliche Insatzurkunde für kraftlos und erloschen erklärt werden soll.

Frankfurt a. M., den 1. Mai 1861. **Stadt-Gericht II.**

Dr. Jäger.

Dr. Leykauf, Secr.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß des am 29. Januar 1861 verstorbenen hiesigen Bürgersohnes **Friedrich Karl Mohr** zustehen, haben solche

bis zum 21. August l. J.

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an die aufgetretenen zum Theile auswärts wohnenden Intestat-Erben ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 21. Juni 1861. **Stadt-Gericht II.**

Dr. Jäger.

[illegible], Secr.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß des am 18. Juni 1838 verstorbenen hiesigen Bürgers und Handelsmanns **Hermann Langenbach** und dessen am 5. Mai 1861 verlebten Ehefrau **Jette, geb. Kulb**, zustehen, haben solche

bis zum 21. August l. J.

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an die aufgetretenen, zum Theile auswärts wohnenden Intestat-Erben ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 21. Juni 1861. **Stadt-Gericht II.**

Dr. Jäger.

Dr. Engelhard, Sekr.

Oeffentliche Aufforderung.

Der Nachlaß des am 2. Juni 1798 geborenen, durch stadtgerichtliches Decret vom 28. Februar 1861 für todt erklärten **Johann Christian Geyer** von Bonames soll demnächst an die Erben ausgeliefert werden, wozu Auswärtige gehören. Ansprüche und Forderungen an gedachten Nachlaß sind

binnen vier Wochen

dahier anzumelden, widrigenfalls die Auslieferung des Nachlasses an die Erben ohne Sicherheitsleistung geschehen wird.

Frankfurt a. M., den 15. Juni 1861. **Land-Justizamt.**

Dr. Franc.

Dr. de Boselli.

In Insatzklagsachen gegen den hiesigen Bürger und Fischermeister **Johann Maximilian Rau** und dessen Ehegattin, **Catharine Marie**, geb. **Gros**, werden in Gemäßheit Erkenntnisses des Stadt-Gerichts I vom 14. Juni 1861 die Unterpfänder:

I. Eine Behausung zu Sachsenhausen in der Haargasse gelegen, mit Lit. O No. 101 bezeichnet, gibt 1 fl. 30 kr. Laternengeld;

II. Gew. 16 No. 154, Gemüsland der Sachsenhäuser Gemarkung hinter dem Apothekerhof, stößt auf den Bruggraben, hält 22 Ruthen 79 Schuh, gibt Schutzlohn und etwaigen Brückenzins;

III. Gew. 3 No. 480, Gemüsland in der Sachsenhäuser Gemarkung, linker Hand dem Oberräder Fahrweg, stößt darauf, hält 9 Ruthen 87 Schuh, gibt Schutzlohn und etwa Zehnten,

für das darauf haftende Capital von 2820 fl. sammt Zinsen und Kosten hiermit zum ersten Male feil geboten.

Auf des Unterzeichneten Amtszimmer sind die Steigbedingungen zu erfahren, auch können daselbst bis zum demnächst bekannt gemacht werdenden Versteigerungstermine einstweilige Gebote zu Protokoll gegeben werden.

Frankfurt a. M., den 26. Juni 1861. Der Fiscal: **Dr. Jung.**

Polizei-Taxen der freien Stadt Frankfurt.

Vom 27. Juni 1861.

Brod-Taxe und Gewicht.

Vom 27. Juni bis 10. Juli 1861.

	Pfd.	Loth.	Kr.	Hl.
Zweite Sorte.				
Ein gemischtes Roggenbrod von	4		15	
" " " von	2		7	2
" " " von		26	3	
Erste Sorte.				
" " " von	6		24	2
" " " von	3		12	1
" Weizen- od. sg. Pfaffenbrod von	1	14	8	
" " " " " von		23	4	
" " " " " von		11½	2	
" " " " " von		5¾	1	
" Wasserweck . . . . . von		5¼	1	
" Milchbrod . . . . . von		4	1	
" feines Wasserbrod . . . von		3¾	1	
Bei den Dorfbäckern.				
Zweite Sorte.				
Ein gemischtes Roggenbrod von	4		14	
" " " von	2		7	
" " " von		27	3	
Erste Sorte.				
" " " von	6		23	2
" " " von	3		11	3

1) Die Dreingabe bei dem Verkaufe der Wasserwecke und Milchbrode ist bei Strafe, sowohl für den Geber als für den Empfänger, verboten.

2) Ebenso wird das frühere Verbot des Aushockens des Weiß- und Schwarzbrodes von Neuem in Erinnerung gebracht.

Fleisch-Taxe.

	Kr.	Hl.
Ochsenfleisch das Pfd.	17	1
Rinderfleisch " "	15	1
Kuhfleisch " "	15	1
Kalbfleisch " "	13	3
Hammelfleisch " "	16	1
Schweinefleisch " "	15	3

a) Die Fleischzugabe beträgt den zehnten Theil des Gewichts, mithin auf fünf Pfund ein halbes, und soll von der nämlichen Gattung des Fleisches sein.

b) Der Verkauf des Fleisches ohne Zugabe um einen höheren Preis als die Taxe bestimmt, ist bei Strafe verboten.

Bier-Taxe.

Bis Ende September 1861.

Die Maas Bier:

	Kr.	Hl.
Ueber die Straße	14	
Im Hause	14	
Das Seidel (1¼ Schop.)	4	2

Frucht-Preise.

	fl.	kr.
Weizen das Mltr., d. Mittelpr.	12	17
Korn " " " "	8	43
Gerste " " " "	6	53
Hafer, 110 Pfd.	5	15

Mehl-Preise.

Weizenmehl . . . . . à 135 Pfd.	fl.	kr.
" geschw. Vorschuß " "	16	3
" gemeiner " " "	12	38
Weizenschrotmehl . . . . . " "	10	19
Weizensemmelmehl . . . . " "	8	1
Korn- oder Roggenmehl . " "	[illegible]	[illegible]

Heu- und Stroh-Preise.

	fl.	kr.
Heu, Mittelpreis des Zentners	1	[illegible]
Kornstroh, das Fuder oder 10 Zentner	[illegible]	[illegible]

Die Strohverkäufer sind verbunden, nach dem Gewicht zu verkaufen.

Polizei-Amt.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger J. G. Holtzwart. — Druck von J. P. Streng.

Edictalladung.

In den nachstehend genannten Concurs-Sachen wurden die den Rubriken beigesetzten Beträge, und zwar für die dabei bemerkten Gläubiger, hinterlegt, nemlich in der Concurs-Sache:

1) der Gebrüder **Gumbertz Joseph** und **Nathan Joseph Trier**, am 28. August 1829 für:

a) die **Pfalz**'sche Masse-Curatel	136 fl.	25 kr.
b) **J. J. Schmid** zu Hanau	38 „	50 „
c) **Schmid Sohn** und **Schmidt** zu Birmingham	56 „	31 „
d) **Offenbacher & Berolzheimer** in Fürth	12 „	17 „
e) **Benedix Berlin** in Cassel	14 „	52 „
	258 fl.	55 kr.

2) des **Jacob** und **Salomon Dodrus Haas**, von dem am 22. März 1822 hinterlegten Depositum der Restbetrag von 389 fl. 56 kr., nemlich für:

a) die Handlung **Fränke & Co.** in Leipzig	38 fl.	56 kr.
b) **Heinrich Falcon** zu Hamburg	351 fl.	—

3) des Handelsmannes **Samuel Nathan Goldschmidt**, am 17. December 1825 für:

a) die Handlung **Becker & Schraps** zu Chemnitz	6 fl.	18 kr.
b) **Isaac Levi** zu Hohen-Ems	3 „	22 „
	9 fl.	40 kr.

4) des Handelsmannes **Joh. Ludwig Müller**, am 12. Juni 1816, für die Dienstmagd **Christiane Cramer** aus Zell bei Alsfeld . . . 22 fl.

5) **Specht**, Ehrhard Christian, Silberhändlers Nachlaß, am 29. November 1808, für **Zacharias Isaac Wertheimer** . . . . 43 fl. 47 kr.

Diejenigen, welche an diese Beträge, beziehungsweise aus den nicht vorgefundenen Legscheinen Ansprüche erheben zu können glauben, werden hiermit aufgefordert, solche

binnen drei Monaten

bei dem unterzeichneten Gerichte geltend zu machen, bei Vermeidung, daß die genannten Beträge der Staatskasse überwiesen und zugesprochen werden.

Frankfurt a. M., den 29. Mai 1861.

Stadt-Gericht I.
Dr. Binding, Director.
Dr. Dietze, Secr.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß des am 20. Mai 1861 verstorbenen hiesigen Bürgers und Handelsmanns **Bernhard Trier** zustehen, haben solche

bis zum 8. August l. J.

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an die aufgetretene auswärts wohnende Testaments-Erbin ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 7. Juni 1861.

Stadt-Gericht II.
Dr. Jäger.
Dr. Leykauf, Secr.

Amts-Blatt

der freien Stadt Frankfurt.

(Expedition: am Geistpförtchen, Schlachthausgasse 21.)

№ 78. Samstag, den 29. Juni 1861.

Amtliche Bekanntmachungen.

Arznei-Taxe

der freien Stadt Frankfurt.

1861.

Vorwort.

Die nachfolgende unter Zuziehung der hiesigen Apotheker angefertigte und am 1. Juli 1861 in Kraft tretende Taxordnung ist aus dem dringenden Bedürfniß entstanden, die vielfältigen seit dem Jahre 1849 stattgehabten und amtlich verkündigten Taxordnungen in ein Ganzes zusammenzustellen, und viele im Laufe der Zeit in Gebrauch gekommene neue Mittel einzuverleiben. Zugleich sind manche gänzlich in Vergessenheit gerathene Mittel aus dieser Taxe ausgeschieden, und überall wo es nothwendig erschien Verbesserungen gemacht oder eine bestimmtere Bezeichnung eingeführt worden.

Bei gegenwärtiger Taxe verbleibt die seit dem 1. November 1849 gesetzlich dahier eingeführte sechste Ausgabe der preußischen Pharmacopöe als Grundlage.

Hinzugefügt wurden Mittel aus:

- **Schacht** I. E. Praeparata chemica et Pharmaca composita in Pharmacopœae Borussicae editionem sextam non recepta, quae in officinis Borussicis usitata sunt. 1847; und
- **Schacht** I. C. Appendix et Index ad Praeparata chemica et Pharmaca composita, quae quasi Supplementum Pharmacopœae Borussic., Ed. VI. 1853; und es sind die hiernach zu bereitenden Mittel mit **Sch.** bezeichnet.

Die zweite Abkürzung **App.** bedeutet den dieser Taxe beigegebenen Appendix, in welchem theils die nach den älteren preußischen Pharmacopöen zu bereitenden Mittel, welche nicht in Schacht enthalten sind, theils verbesserte Vorschriften der Pharmacopœa universalis und der gänzlich veralteten Pharmacopœa Wirtembergica von 1798 vorkommen.

Zu klarerem Verständniß wird die Anführung folgender Bestimmungen für nothwendig erachtet:

1) Wenn nachfolgende Medikamente ohne **nähere** Bezeichnung verordnet werden, so ist darunter zu verstehen und zu dispensiren:

bei Castoreum oder Tinct. Castorei = Castoreum Canadense und Tinctura Castor. Canadens.
— Cinnamom. = Cassia Cinnamom.
— Ferrum muriatic. = Ferrum muriat. oxydulatum (Ferr. chlorat).
— Extr. Nucum Vomicar. = das aquosum.
— Malva. = Herba Malvae.
— Mentha und den daraus bereiteten Composita = Mentha piperita.
— Syrup. Aurantior = Syrup. Cortic. Aurantior.
— — Papaveris = — Papaveris albi.
— Tinctur. Rhei = Tinct. Rhei aquosa.

2) Bei Verordnung von Säuren, welche in verschiedener Stärke vorräthig sind, ist nur die schwächere zu dispensiren, wenn die stärkere nicht ausdrücklich verlangt wird.
3) Pillen werden, wenn ihre Schwere oder Zahl nicht angegeben ist, allemal zu zwei Gran ausgewogen.
4) In allen Fällen, wo auf einem Recept bestimmte auf die Taxe Bezug habende Angaben fehlen, müssen diese durch eine Bemerkung des Apothekers ergänzt werden, z. B. bei dem quantum satis des Gummipulvers bei Emulsionen, oder des Extracts oder Pulvers zur Erzielung einer Pillenmasse u. s. w.
5) Von den fetten und ätherischen Oelen werden 30 Tropfen, von Spiritus sulphurico-aethereus und den ätherischen Tincturen werden 40 Tropfen, von Aether aceticus und sulphuricus werden 60 Tropfen auf einen Scrupel gerechnet.

Willkürliche und ohne Genehmhaltung des Sanitäts-Amts vollzogene Taxveränderungen sind wie bisher gänzlich untersagt. Endlich verbleibt es bei dem bisherigen Gebrauch, wonach milde Stiftungen und öffentliche Krankenanstalten einen Abzug von 20% an dieser Taxe in vorkommenden Fällen zu machen berechtigt sind.

Frankfurt a. M., am 18. Mai 1861.

Sanitäts-Amt.

A.		kr.	kr.	A.		kr.	kr.
Acetonum	1 Dr.	12		Acid. aceticum concentratissimum seu glaciale	—	36	
Acetum aromaticum . . .	1 Unze	3		„ „ aromaticum .	1 Dr.	12	
„ concentr. (Acid. acetic. dilut.)	1 Dr.	2		„ benzoicum	1 Gr.	1	
	1 Unze	12			1 Scr.	16	
„ crudum	—	1		„ chromicum . . .	1 Dr.	16	
„ destillatum seu purum	—	2		„ citricum	—	4	
„ Digitalis	—	8		„ gallicum	1 Scr.	10	
„ Rubi Idaei . . .	—	3		„ hydrocyanicum . .	1 Trpf.	2	
„ saturninum . . .	—	5			1 Scr.	12	
„ scilliticum . . .	—	6		„ muriatic conc. crudum	1 Unze	2	

A.		kr.	kr.
Acid. muriatic. purum dilut.	1 Unze	6	
„ nitricum conc. crudum	—	3	
„ „ fumans . .	—	12	
„ „ purum dilut.	—	8	
„ phosphoric. pur. dilut	—	40	
„ „ siccum .	1 Dr.	16	
„ pyrolignosum rectificat.	1 Unze	4	
„ succinicum	1 Dr.	12	
„ sulphuric. conc. crudum.	1 Unze	2	
„ „ „ purum	—	12	
„ „ dilut. purum	—	4	
„ tannicum (Tannin. purum)	1 Gr.	1/2	
	1 Scr.	3	
„ tartaric. sicc. pulv. .	1 Unze	24	
Aconitinum	1 Gr.	15	
	5 —	60	
Adeps suillus lotus . . .	1 Unze	5	
Aerugo pulv.	—	12	
Aether aceticus	1 Dr.	8	
	1 Scr.	4	
„ anaestheticus. . .	1 Dr.	24	
	1 Unze	180	
„ hydriodicus	1 Dr.	12	
„ sulphuric.	—	3	
	1 Unze	16	
	1 Scr.	2	
Agaricus albus	1 Unze	8	
„ „ pulv. . . .	—	12	
Alcohol Sulphuris	1 Dr.	4	
	1 Unze	20	
Aloë	—	8	
„ pulv.	—	10	
Alumen crudum	—	1	
„ „ pulv. . . .	—	3	
„ Roman. pulv.	—	4	
„ ustum pulv.	—	6	
Ambra grisea	1 Gr.	10	

A.		kr.	kr.
Ammoniacum depurat. . .	1 Unze	16	
Ammon. carbonicum . . .	—	12	
„ „ pyro-oleos.	—	14	
„ muriatic. depur. .	—	8	
„ „ „ pulv.	—	10	
„ „ ferratum .	1 Dr.	3	
„ phosphoricum . .	—	10	
Amygdalae amar. excortic. .	1 Unze	6	
„ dulc. „ .	—	6	
Amylum	1 Unze	2	
„ jodatum *App.* . .	1 Dr.	6	
	1 Unze	40	
„ Marantae, vide Arrow-Root.			
Aqua Amygdal. amar. conc.	—	10	
„ Asae foetid. comp. .	—	8	
„ Calcariae	—	1/2	
„ Cerasorum	—	1	
„ Chamomillae . . .	—	1	
„ chlorata	—	4	
	1 Pf.	18	
„ Cinnamomi simpl. . .	1 Unze	3	
„ „ spirituos. .	—	4	
„ destillata simpl. . .	—	1/2	
„ flor. Aurant. . . .	—	5	
„ foetida antihysterica .	—	16	
„ Foeniculi	—	1	
„ Gland. Quercus *Sch.* .	—	6	
„ Hyssopi *Sch.* . . .	—	1	
„ Kreosoti	—	2	
„ Laurocerasi *Sch.* . .	—	12	
„ Magnesiae carbonic .	—	4	
„ Melissae *Sch.* . . .	—	1	
„ „ comp., vide Spir. Meliss. comp.			
„ Menthae crispae . .	—	1	
„ „ piper. . .	—	1	
„ „ „ spirit.	—	1 1/2	

A. B.		kr.	kr.
„ Nicotianae *Sch.* . .	1 Unze	6	
„ Nucum Vomic. *Sch.* .	—	6	
„ Opii	—	24	
„ Petroselini *Sch.* . .	—	1	
„ phagedaenica . . .	—	1	
„ „ nigra *App.*	—	2	
Aqua picea *Sch.*	—	2	
„ Quassiae *Sch.*	—	6	
„ Rosarum	—	1	
„ Rubi Idaei *Sch.* . .	—	1	
„ Salviae *Sch.*	—	1	
„ Sambuci *Sch.*	—	1	
„ saturnina seu Goulardi	—	1	
	1 Pf.	8	
„ Tiliae	1 Unze	1	
„ Valerianae *Sch.* . .	—	1	
„ vulnerar. vinosa *Sch.* . .	—	3	
Argent. nitric. crystall. . .	1 Gr.	1	
„ „ fusum . .	1 Dr.	48	
„ „ nitrat. seu Lapis infernalis mitigatus *App.*	—	30	
Arrow-Root	1 Unze	5	
Arsenic. album pulv.. . .	—	6	
Asa foetida depurata . .	1 Dr.	4	
	1 Unze	24	
Atropin. pur. et sulphuric .	1 Gran	18	
Aurum muriatic. natronat. .	—	6	
Baccae Juniperi	1 Unze	1	
„ „ pulv. . .	—	4	
„ Lauri	—	2	
„ „ pulv.	—	4	
Balsam. Copaïvae	—	16	
„ Indic. nigr.	—	40	
„ Locatelli *Sch.* . .	—	12	
„ Nucistae	1 Dr.	3	
„ Tolutanum	1 Unze	32	
„ Vitae extern., vide Sapo terebinthin.			

B. C.		kr.	kr.
Baryum chloratum (Baryta muriatic.)	1 Dr.	8	
Benzoë pulv.	1 Dr.	3	
Benzolum	—	2	
	1 Unze	12	
Bismuth. nitric. praecipit. .	1 Scr.	8	
„ valerianicum . .	—	12	
Bolet. Laricis, vide Agaric. albus.			
Bolus alba praepar. . . .	1 Unze	2	
„ Armena „	—	4	
Borax	—	6	
„ pulver.	—	9	
Bromum	1 Gr.	2	
Brucinum	—	4	
Butyrum sine sale . . .	1 Unze	3	
Cacao tosta trita.	—	16	
Cadmium sulphuricum . .	1 Gr.	2	
	1 Dr.	48	
Calcaria chlorata seu hypochlorosa	1 Unze	3	
	1 Pf.	24	
„ phosphorica *Sch.* . .	1 Dr.	6	
Calcaria usta pulverata . .	1 Unze	4	
Calcium chloratum (Calcaria muriatica) pur. *Sch.*.	—	6	
„ sulphuratum *Sch.* .	—	6	
„ sulphurato - stibiat. *Sch.*	1 Dr.	6	
Camphora	1 Unze	12	
„ trita	—	16	
Cantharides pulv. . . .	1 Dr.	6	
Capita Papaveris contus. .	1 Unze	3	
Capsicum annuum praepar. .	—	12	
Carbo animalis *App.* . . .	1 Dr.	12	
„ Panis *App.*	1 Unze	12	
„ purus	—	8	
„ Spongiae *App.* . . .	—	40	
Carboneum trichloratum .	1 Gr.	8	

C.		kr.	kr.
Cardamom. minus	1 Unze	24	
„ „ pulv. . .	—	36	
Caricae	—	2	
Caryophylli	—	8	
„ pulv..	—	12	
Cassia Cinnamomea cont. .	—	10	
„ „ pulv. .	—	12	
Castoreum Canadense pulv..	1 Gr.	$1^1/_2$	
„ Sibiric. seu optim.			
pulv.	—	20	
Cataplasma contra Decubitum	1 Unze	12	
	2 —	16	
Catechu pulv.	1 —	9	
Cera alba	—	12	
„ flava	—	8	
Ceratum Aeruginis *Sch.* .	—	8	
„ nutritum *App.* .	—	8	
Ceratum Resinae Pini . .	—	6	
„ Saturni et simpl.,			
vide Unguenta.			
Cerussa alba pulv. . . .	—	4	
„ camphorata *App.* .	—	8	
Cetaceum	—	12	
Chininum aceticum	1 Gr.	6	
„ ferro-citricum . .	—	4	
„ lacticum	—	6	
„ muriaticum	—	3	
„ phosphoricum . .	—	6	
„ purum	—	3	
„ sulphuricum . . .	—	2	
„ tannicum	—	4	
„ valerianicum . . .	—	6	
Chinoideum	—	½	
Chloroformylum	1 Unze	24	
Cinchoninum sulphuricum .	1 Gr.	1	
Cinnabaris praeparata . .	1 Dr.	3	
Cinnamomum acutum, vide			
Cort. Cinnamom. Ceylanic.			
Coccionella pulverata . .	—	12	

C.		kr.	kr.
Codeïnum	1 Gr.	20	
Coffeïnum	—	8	
„ citricum . . .	—	8	
Collodium *Sch.*	1 Unze	16	
Colocynthis praeparata . .	1 Dr.	10	
Colophonium	1 Unze	2	
„ pulv. . . .	—	4	
Conchae praeparatae . .	—	8	
Coniinum	1 Gr.	12	
(1 Gran = 2 Tropfen.)			
Conserva Rosarum *App.* .	1 Unze	12	
Cornu Cervi raspatum . .	—	3	
„ „ ust. alb. praepar.	—	4	
Cortex adstringens Brasil.			
cont.	—	24	
„ adstringens Brasil. pulv.	—	32	
„ Aurant. expulp. incis.	—	12	
„ „ „ pulv.	—	16	
„ Cascarillae cont. .	—	6	
„ „ pulv. .	—	9	
„ Chinae fusc. cont. .	—	28	
„ „ „ pulv. .	—	36	
„ Chinae regiae seu flav.			
cont.	—	36	
„ Chinae regiae seu flav.			
pulv.	1 Dr.	6	
		48	
„ Chinae rub. cont. .	—	9	
„ „ „ pulv. .	—	12	
„ Cinnamomi Ceylan. cont.	1 Dr.	4	
„ „ „ pulv.	—	6	
„ Citri incis. . . .	1 Unze	4	
„ Hippocastani incis. .	—	3	
„ „ pulv. .	—	6	
„ Mezerei largior . .	—	8	
„ „ incis. .	—	6	
„ „ pulv. . .	—	12	
„ Nucum Juglandis cont.	—	3	
„ Quassiae incis. . .	—	6	

C. D. E.		kr.	kr.
Cortex Quassiae pulv.	1 Unze	8	
„ Quercus incis.	—	2	
„ „ pulv.	—	6	
„ Rhamni Frangulae inc.	—	6	
„ Radicis Granati cont.	—	12	
„ Salicis incis.	—	3	
„ „ pulv.	—	6	
„ Sassafras incis.	—	6	
„ „ pulv.	—	12	
„ Ulmi interior incis.	—	4	
Creta alba laevigata	—	5	
Crocus	1 Dr.	28	
„ pulv.	—	42	
Cubebae contus.	1 Unze	12	
„ pulv.	—	16	
Cubebinum	1 Gr.	12	
Cuprum acetic. cryst.	1 Unze	16	
„ aluminat.	—	16	
„ carbonicum *Sch.*	1 Dr.	3	
„ oxydat. nigr. *Sch.*	1 Gr.	1	
	1 Scr.	12	
„ sulphuric. ammon.	1 Gr.	1	
	1 Scr.	5	
„ sulphuric. cryst. pur.	1 Unze	6	
Decoct. Zittmanni fort.	1 Pf.	24	
„ „ tenue	—	18	
Digitalinum purum	1 Gr.	16	
Elaeosacchar. Anisi	1 Dr.	2	
„ Aurantior.	—	2	
„ Cajeputi	—	2	
„ Calami	—	3	
„ Chamomillae	—	8	
„ Cinnamomi			
acut. seu Ceylan.	—	8	
„ Citri	—	1	
„ Foeniculi	—	2	
„ Juniperi	—	3	
„ Macidis	—	4	
„ Menth. crisp.	—	3	

E.		kr.	kr.
Elaeosacchar. Menth. piper.	1 Unze	4	
„ Sabinae	—	2	
„ Tanaceti	—	2	
„ Valerianae	—	4	
„ Vanillae	—	12	
NB. Bei sämmtlichen Oelzuckern werden 3 Tropfen Oel auf 1 Dr. Zuckerpulver genommen, mit Ausnahme des Elaeosacch. Citri, wo 4 Tropfen auf 1 Unze, und Elaeosacch. Vanillae, wo 1 Drachme Vanilla auf 12 Drachmen Zucker kommen.			
Elaterium, vide Extr. Elaterii.			
„ alb. Anglic.	1 Gr.	4	
Electuarium e Senna seu Londinense	1 Unze	10	
„ theriacale *Sch.*	—	16	
Elemi	—	12	
Elixir ad longam Vitam *Sch.*	—	16	
„ amarum *Sch.*	1 Dr.	2	
	1 Unze	12	
„ ammoniato-opiat.	1 Unze	12	
„ Aurantior. comp.	—	24	
„ e Succo Liquiritiae *Sch.*	—	8	
„ pectorale Regis Daniae *App.*	—	20	
„ Proprietatis Paracelsi	—	24	
„ Vitrioli Mynsichti *App.*	—	20	
Emetinum colorat., vid. Extr. Ipecacuanhae.			
„ purum	1 Gr.	18	
Emplastr. adhaesivum	1 Unze	7	
„ Ammoniaci	—	12	
„ aromaticum *Sch.*	—	[illegible]	
„ Belladonnae *Sch.*	—	[illegible]	
„ Cantharid. ordin.	—	[illegible]	
„ „ perpet.	—	[illegible]	
„ Cerussae	—	[illegible]	
„ citrinum, vide Cerat. Resin. Pini.			

E.		kr.	kr.
Emplastr. Conii macul. *Sch.*	1 Dr.	8	
„ foetidum . . .	—	20	
„ frigidum *App.* .	—	12	
„ fuscum seu Matris.	—	8	
„ e Galbano crocatum	—	32	
„ Hydrargyri . .	—	18	
„ Hyoscyami *Sch.* .	—	8	
„ Lithargyri comp. .	—	12	
„ „ simpl. .	—	7	
„ Meliloti *Sch.* . .	—	8	
„ Minii rubr. *Sch.* .	—	8	
„ opiatum . . .	—	36	
„ oxycroceum . .	—	28	
„ saponatum . .	—	8	
„ stibiatum . . .	1 Dr.	6	
Emulsio Arabica *App.* . .	1 Unze	4	
Emulsio oleosa *App.* . .	1 Unze	5	
Ergotinum *App.*	1 Gr.	2	
	1 Scr.	20	
Essentia Menthae piper. Anglorum *App.*	1 Dr.	6	
Essentiae, vide Tincturae.			
Euphorbium pulv. . . .	1 Unze	12	
Extract. Absinthii . . .	1 Dr.	4	
„ Aconiti	—	16	
„ „ sicc. pulv. .	—	24	
„ Aloës	—	6	
„ „ Acid. sulphuric. correct. *Sch.* . .	—	8	
„ Arnicae *Sch.* . . .	—	6	
„ Artemisiae *App.* .	—	16	
„ Aurant. Cort. . .	—	12	
„ Belladonnae . .	—	16	
„ „ sicc. pulv.	—	24	
„ Calami *Sch.* . .	—	6	
„ Calendulae *Sch.* .	—	6	
„ Campechian. Ligni *Sch.*	—	8	
„ Cannabis Indicae *Sch.*	1 Gr.	$1^1/_2$	

E.		kr.	kr.
Extract. Cardui benedict. .	1 Gr.	4	
„ Cascarillae . . .	—	8	
„ Catechu *Sch.* . .	—	3	
	1 Unze	18	
„ Centaurii minoris *Sch.*	1 Dr.	4	
„ Chamomillae *Sch.* .	—	4	
„ Chelidonii . . .	—	16	
„ Chinae fusc. . .	—	24	
„ „ „ frigid. parat. .	—	30	
„ „ regiae . .	—	30	
„ Cinae aethereum .	1 Gr.	2	
	1 Scr.	20	
„ Colchici acidum *Sch.*	1 Gr.	$^1/_2$	
	1 Dr.	24	
„ Colocynthidis . .	1 Dr.	30	
„ „ comp. *Sch.*	—	30	
„ Columbo . . .	—	18	
„ Conii macul. . .	—	16	
„ „ „ sicc. pulv.	—	24	
„ Croci *Sch.* . .	—	80	
„ Cubebar. aether. *Sch.*	—	20	
„ Digitalis . . .	—	16	
„ „ sicc. pulv.	—	24	
„ Dulcamarae . .	—	4	
„ Elaterii *Sch.* . .	—	24	
„ Ferri pomat. . .	—	6	
„ Filicis aethereum .	1 Scr.	15	
„ Fuliginis, vide Fuligo splendens depurata			
„ Fumariae *Sch.* .	1 Dr.	4	
„ Gentianae . . .	—	3	
„ Graminis . . .	—	3	
„ „ liquid. .	1 Unze	16	
„ Gratiolae . . .	1 Dr.	16	
„ Guajaci Ligni *Sch.*	—	12	
„ Helenii *Sch.* . .	—	6	
„ Hellebori nigri .	—	12	

E.		kr.	kr.
Extract. Hyoscyami . . .	1 Dr.	16	
„ „ sicc. pulv.	—	24	
„ Jalapae *App.* . .	—	6	
„ Ipecacuanhae . .	1 Gr.	8	
„ Juglandis Folior. .	1 Dr.	12	
„ „ Nucum *Sch.*	—	4	
„ Lactucae virosae .	—	16	
„ „ „ sicc. pulv.	—	24	
„ Levistici *Sch.* . .	—	8	
„ Liquiritiae, vide Succ. Liquir. depur.			
„ Marrubii *Sch.* . .	1 Dr.	4	
„ Mezerei aether. . .	1 Scr.	30	
„ Millefolii . . .	1 Dr.	3	
„ Myrrhae . . .	—	8	
„ Nicotianae . . .	1 Gr.	1	
„ Nuc. Vomic. aquos.	—	1/2	
„ „ „ spirit.	—	1	
„ Opii	—	1	
	1 Scr.	15	
„ Pimpinellae *Sch* .	1 Dr.	12	
„ Polygalae amar. *Sch.*	—	5	
„ Pulsatillae *Sch.* .	—	16	
„ Pyrolae umbellatae *App.*	—	8	
„ Quassiae . . .	—	20	
„ Quercus *Sch.* . .	—	3	
„ Ratanhae . . .	—	12	
„ Rhamni Frangulae *App.*	—	6	
„ Rhei	—	20	
„ „ compos. . .	—	24	
„ Sabinae *App.* . .	—	12	
„ Salicis *Sch.* . .	—	3	
„ Saponariae *Sch.* .	—	4	
„ Sarsaparillae *Sch.* .	—	10	
„ Scillae	—	6	
„ Senegae . . .	—	12	

E. F.		kr.	kr.
Extract. Stramonii	1 Dr.	16	
„ Taraxaci . . .	1 Unze	24	
„ „ liquid. .	—	16	
„ Trifolii fibrini . .	1 Dr.	3	
„ Valerianae . . .	—	10	
Fabae pulveratae . . .	1 Unze	3	
Farina Hordei praepar. .	—	3	
Fel Tauri inspissat. . . .	1 Dr.	4	
Ferro-Kali tartaric. crud. pro balneo, vide Globuli Tartari martiati.			
Ferro-Kali tartaric. purum *Sch.*	1 Unze	24	
Ferrum carbonic. seu oxydat. fuscum . . .	1 Dr.	6	
„ „ saccharat. *Sch.*	1 Unze	24	
„ chloratum (muriat. oxydul.) . . .	1 Dr.	12	
	1 Unze	40	
„ citricum	1 Gr.	2	
	1 Dr.	48	
Ferrum jodatum (ex tempore parandum) . .	1 Gr.	1/2	
	1 Dr.	20	
„ „ saccharatum .	—	12	
„ lacticum	—	6	
„ limatum purum . .	1 Unze	4	
„ oxydatum rubr. *Sch.* .	1 Dr.	6	
„ oxydulatum nigr. *Sch.*	—	6	
„ phosphoric. oxydatum	1 Gr.	1/2	
	1 Scr.	8	
„ „ oxydulatum	1 Gr.	1/2	
	1 Scr.	8	
„ pulveratum	1 Dr.	3	
„ reductum	1 Gr.	1/2	
	1 Scr.	8	
„ sesquichlorat. (muriat. oxydat.) cryst. .	1 Dr.	12	
„ sulphuric. cryst. purum	—	1	
	1 Unze	4	

F.		kr.	kr.
Ferrum sulphuric. cryst. venale	1 Unze	1	
„ „ siccum	1 Dr.	2	
	1 Unze	6	
„ tannicum	1 Dr.	30	
„ tartaric., vide Ferro-Kali tartaric.			
„ valerianicum	1 Gr.	1	
Flores Acaciar. seu Pruni spinosae	1 Unze	5	
„ Althaeae	—	4	
„ Arnicae incis.	—	5	
„ „ pulv.	—	8	
„ Aurantii	—	24	
„ Calendulae	—	10	
„ Chamomill. Rom.	—	5	
„ „ „ incis.	—	6	
„ „ vulg.	—	3	
„ „ „ grosso modo pulv. et incis.	—	4	
„ „ „ subtiliss. pulv.	—	8	
„ Kousso seu Brayerae	1 Dr.	3	
„ „ pulv.	—	5	
„ Lamii albi	1 Unze	10	
„ Lavendulae	1 Dr.	3	
„ „ incis.	—	4	
„ Lupuli, vide Strobili Lup.			
„ Malvae arboreae	1 Unze	5	
„ „ vulgaris	—	8	
„ Millefolii seu Summitates Millefol. incis.	—	3	
„ Persicorum	—	16	
„ Rhoeados incis.	—	7	
„ Rosar. incarnat. incis.	—	6	
„ „ rubr. seu Gallic. incis.	—	16	
„ Sambuci incis.	—	3	

F. G.		kr.	kr.
Flores Sambuci grosso modo pulv.	1 Unze	4	
„ „ subtiliss. pulv.	—	8	
„ Tiliae incis.	—	4	
„ Verbasci incis.	—	8	
Folia Aurantior. incis.	—	6	
„ „ pulv.	—	8	
Folia Bucco seu Diosmae inc.	—	16	
„ Juglandis inc.	—	4	
„ „ pulv.	—	6	
„ Juniperi seu Stipites Juniperi	—	6	
„ Sennae	—	8	
„ „ inc.	—	10	
„ „ pulv.	—	16	
„ „ Spirit. Vin. extr.	—	24	
„ „ Spirit. Vin. extr. pulv.	—	32	
„ Uvae Ursi inc.	—	4	
„ „ „ pulv.	—	6	
Fuligo splendens depurat. *App.*	—	8	
Galbanum depuratum	—	24	
Gallae	—	8	
„ pulv.	—	10	
Gelatina Carragheen *App.*	bis 2 Unzen	6	
	jede weitere Unze	3	
„ Lichenis Islandici *App.*	bis 2 Unzen	6	
	jede weitere Unze	2	
Globuli Tartar. martiat.	1 Unze	12	
„ „ „ pulv.	—	8	
Glycerinum	—	24	
Graphites Anglic. laevigat.	—	20	
Gummi Mimosae	—	12	
„ „ pulv.	1 Dr.	2	
	1 Unze	14	
„ Tragacanthae	—	18	
„ „ pulv.	—	28	
Gutti pulv.	—	32	

H.		kr.	kr.
Helminthochortos	1 Unze	5	
„ pulv.	—	10	
Herba Absinthii	—	4	
„ „ pulv.	—	6	
„ Aconiti	—	8	
„ „ pulv.	—	12	
„ Althaeae	—	3	
„ „ pulv.	—	6	
„ Arnicae	—	3	
„ Ballotae lanatae	—	18	
„ Belladonnae	—	6	
„ „ pulv.	—	12	
„ Calendulae	—	6	
„ Capillorum Veneris	—	5	
„ Cardui benedicti	—	3	
„ Centaurii minoris	—	3	
„ Chenopodii ambros.	—	6	
„ Cochleariae	—	6	
„ Conii maculati	—	5	
„ „ „ pulv.	—	12	
„ Digitalis purpur.	—	4	
„ „ „ pulv.	—	12	
„ Farfarae	—	3	
„ Fumariae	—	3	
„ Galeopsidis grandiflor.	—	4	
„ Gratiolae	—	4	
„ „ pulv.	—	6	
„ Hyoscyami	—	5	
„ „ pulv.	—	12	
„ Hyssopi	—	4	
„ Lobeliae inflatae	—	18	
„ Lycopodii	—	4	
„ Majoranae	—	4	
„ „ pulv.	—	6	
„ Malvae	—	3	
„ Mari veri	—	16	
„ „ „ pulv.	—	20	
„ Marrubii	—	3	
„ Meliloti	—	3	

H.		kr.	kr.
Herba Melissae	1 Unze	4	
„ Menthae crisp.	—	4	
„ „ piper.	—	5	
„ Millefolii	—	3	
„ Nicotianae Virg.	—	12	
„ Origani vulg.	—	3	
„ Polygalae amarae	—	6	
„ „ „ pulv.	—	8	
„ Pyrolae umbell.	—	12	
„ Rorismarini	—	4	
„ Rutae hortens.	—	4	
„ „ murar.	—	6	
„ Sabinae	—	4	
„ „ pulv.	—	16	
„ Salviae	—	3	
„ „ pulv.	—	6	
„ Saponariae	—	3	
„ Serpylli	—	3	
„ Solani nigri	—	3	
„ Spigeliae anthelminth.	—	24	
„ Stramonii	—	4	
„ „ pulv.	—	7	
„ Taraxaci	—	3	
„ Thymi	—	4	
„ Trifolii fibrini	—	3	
„ Violae tricolor.	—	4	
Herba Violae tricolor. pulv.	—	6	
Die Preise verstehen sich für geschnittene Kräuter, wenn nicht ausdrücklich pulv. dabei bemerkt ist. Gröblich gepulverte Kräuter werden wie geschnittene berechnet. Pfundweise verschriebene Kräuter sind um 25% billiger zu berechnen.			
Hirudines werden nach dem Ankaufspreise billigst berechnet.			
Hydrargyr. aceticum *Sch.*	1 Dr.	16	
„ ammoniato-muriat.	—	20	

H. I. K.		kr.	kr.
Hydrargyr. bijodat. rubr.	1 Gr.	1	
	1 Dr.	36	
„ cum Creta App.	1 Gr.	1/2	
„ jodatum flavum	—	1/2	
	1 Dr.	16	
„ muriatic. corrosiv.	1 Gr.	2	
	1 Dr.	4	
	1 Unze	24	
„ mite praepar.	1 Dr.	8	
„ nitricum oxidulat. Sch.	—	8	
„ oxydat. rubr. praep.	—	6	
„ oxydulat. nigr. Hahnem.	1 Gr.	1	
	1 Scr.	12	
„ phosphoricum	1 Gr.	4	
„ rectificatum	1 Unze	24	
„ stibiato-sulphurat.	1 Dr.	6	
„ sulphurat. nigr.	—	6	
Ichthyocolla	—	10	
Indigo pulv.	—	8	
Infusum Sennae compos. seu laxativ. Vienn.	1 Unze	6	
Jodoformylum	1 Gr.	4	
Jodum purum	—	1/2	
	1 Scr.	6	
„ sulphurat., vide Sulphur jodatum.			
Kali aceticum	1 Dr.	4	
„ bicarbonicum	—	5	
„ carbon. crud.	1 Unze	2	
„ „ depurat.	—	6	
„ „ purum seu e Tartaro	—	24	
„ caustic. fusum in bacillis	1 Dr.	3	
„ caustic. siccum	1 Unze	18	
„ chloricum depur.	1 Dr.	4	
„ nitric. crudum	1 Unze	3	
„ „ depur. pulv.	—	8	

K. L.		kr.	kr.
Kali nitric. in tabulis	1 Unze	12	
„ sulphuric. depur. pulv.	—	8	
„ tartaricum pulv.	—	18	
Kalium bromatum Sch.	1 Dr.	24	
„ cyanatum (sine ferro)	1 Gr.	1	
„ ferro-cyanatum flavum (Kali hydrocyanic. seu Borussicum)	1 Dr.	3	
„ jodatum	1 Gr.	1/2	
	1 Scr.	6	
	1 Dr.	16	
„ sulphuratum pro balneo	1 Unze	6	
„ „ pro usu interno	1 Dr.	6	
Kamala	—	12	
Kino pulv.	1 Unze	24	
Kousso, vide Flores Kousso.			
Kreosotum	1 Dr.	8	
Lactucarium Anglic. et German.	1 Gr.	1	
	1 Scr.	12	
	1 Dr.	36	
Lapides Cancrorum	1 Unze	8	
„ „ praepar.	—	12	
Lapis Calaminaris praepar. laevig.	—	6	
„ divinus, vide Cuprum aluminat.			
„ Knaupii App.	1 Dr.	2	
	1 Unze	12	
Lichen Carragheen elect.	—	4	
„ Islandic. ablutus seu ab amaritie liberatus Sch.	—	6	
„ „ elect. incis.	—	3	
„ „ „ pulv.	—	5	
Lignum Campechian. raspat.	—	2	
„ Guajaci incis.	—	4	
„ „ pulv.	—	12	
„ Juniperi incis.	—	2	

L.		kr.	kr.
Lignum Quassiae incis. . . .	1 Unze	6	
„ Quassiae pulv. . .	—	12	
„ Santali rubr. incis. .	—	4	
„ „ „ pulv. .	—	8	
„ Sassafras incis. . .	—	4	
„ „ pulv. . .	—	12	
Linimentum Aeruginis, vide Oxymel Aerug.			
„ ammoniat.	—	9	
„ „ camphor. Sch.	—	10	
„ saponato-camphorat.	—	12	
Liquor Ammonii acetic. seu Spirit. Mindereri . .	—	8	
„ „ anisatus . .	—	16	
„ „ aromaticus App. .	1 Dr.	3	
„ „ carbonic. .	1 Unze	8	
„ „ „ pyro-oleos. .	—	6	
„ „ caustic. .	—	8	
„ „ „ spir. Dzondii .	—	16	
„ „ succinici .	1 Dr.	4	
„ „ vinosus Sch.	1 Unze	6	
„ antarthritic. Elleri App.	1 Dr.	6	-
„ antimiasmat. Koechlini Sch.	—	6	
„ Calcii chlorati Rademacheri Sch. . .	—	2	
„ Ferri acetici . . .	—	6	
„ „ chlorati seu muriat. oxydul.	1 Unze	24	
„ „ oxydati hydratici	—	14	
„ „ sesquichlorati seu muriat. oxydati	1 Dr.	4	
	1 Unze	24	-
„ Hollandic. seu Chloreti elaylicum . .	—	30	-

L. M.		kr.	kr.
Liquor Hydrargyri muriat. corrosiv. . .	1 Unze	4	
„ „ nitrici	—	12	
„ Kali acetici	—	16	
„ „ carbonic. . .	—	8	
„ „ caustici	—	12	
„ Magnesii jodati App.	1 Dr.	6	
	1 Unze	36	
„ Myrrhae . . .	—	14	
„ Natri caustici	—	12	
„ „ chlorati Labarraque App.	—	6	
	4 —	16	
„ Saponis stibiati Sch.	1 —	24	
„ Stibii chlorati . .	—	16	
Lithargyrum pulv.	—	3	
Lupulinum	1 Gr.	1/2	
	1 Scr.	6	
Lycopodium	1 Unze	12	
Macis	1 Dr.	4	
„ pulv.	—	6	
Magnesia carbonica	—	2	
	1 Unze	12	
„ citrica	1 Dr.	3	
„ sulphurica depur. .	1 Unze	4	
„ „ sicca .	—	6	
Magnesia usta	—	40	-
Manganum sulphuric. oxydulat.	1 Dr.	3	
Manna Calabrina	1 Unze	12	
„ electa cannulata . . .	—	20	-
Massa Pilul. benedict. Fulleri App.	1 Dr.	18	-
„ „ e Cynoglosso Sch.	—	6	-
„ „ ferratar. Valleti Sch. . .	—	10	-
„ „ Hydrargyri („Blue pills" Anglorum)	—	[illegible]	-
Mastiche	1 Unze	42	-

M. N.		kr.	kr.
Mastiche pulv.	1 Unze	64	
Medulla Bovis	—	8	
Mel album	—	4	
„ depuratum	—	4	
„ rosatum	—	6	
Minium pulv.	—	4	
Mixtura oleoso-balsamica	—	18	
„ sulphurico-acida	—	10	
„ vulneraria acida	—	3	
Morphium aceticum	1 Gr.	4	
„ muriaticum	—	5	
„ purum	—	6	
„ sulphuricum	—	5	
Moschus Tonquin. verus	—	12	
Mucilago Gummi Mimosae	1 Unze	5	
„ Semin. Cydoniorum	—	4	
	4 —	8	
Myrrha	1 —	20	
„ pulv.	1 Dr.	4	
	1 Unze	28	
Natrium chloratum pur. sicc.	—	2	
„ jodatum siccum	1 Dr.	36	
Natrum aceticum	—	3	
„ bicarbonic.	—	2	
	1 Unze	10	
„ carbon. dep. cryst.	—	4	
„ „ „ sicc.	—	8	
„ caustic. sicc.	—	18	
„ chloratum s. chlorosum, s. hypochloros., s. subchlorinic., s. oxymur.	1 Dr.	6	
„ chloricum, s. chlorinicum, s. muriatico-oxygen.	—	16	
„ nitricum cryst.	—	6	
„ „ pulv.	1 Unze	8	
„ phosphoric. cryst.	—	20	
„ „ siccum	—	24	

N. O.		kr.	kr.
Natrum pyrophosphoric. cryst.	1 Dr.	8	
„ sulphuric. pur. cryst.	1 Unze	3	
„ „ „ sicc.	—	6	
Nuces moschatae	—	18	
„ „ pulv.	—	26	
„ Vomicae grosso modo pulv.	—	3	
„ „ subtiliss. pulv.	—	16	
Oleum Absinthii aether.	1 Dr.	32	
„ Amygdalar.	1 Unze	16	
„ „ amar. aether.	1 Gr.	1	
	1 Dr.	18	
„ animale aether.	—	16	
„ „ foetidum	1 Unze	4	
„ Anisi	1 Dr.	8	
„ anthelminth. Chaberti	—	8	
„ Aurantior. Cort.	—	16	
„ Bergamottae	—	9	
„ Cacao	—	3	
„ cadinum (seu Juniperi oxycedri empyreumat.)	1 Unze	16	
„ Cajeputi	1 Dr.	16	
„ „ rectific.	—	20	
„ Calami	—	30	
„ camphorat. *Sch.*	1 Unze	10	
„ Carvi	1 Dr.	6	
„ Caryophyllorum	—	9	
„ Cassiae Cinnamom.	1 Scr.	4	
„ Chamomillae aether.	1 Trpf.	2	
	1 Scr.	50	
„ „ coctum *Sch.*	1 Unze	8	
„ Cinnamomi Ceylan.	1 Tr.	2	
	1 Scr.	24	
„ Citri	1 Dr.	9	
„ Coriandri *Sch.*	1 Scr.	10	
„ Crotonis	1 Tr.	1/2	
	1 Scr.	6	
„ Cubebarum	1 Dr.	24	
„ Filicis maris, vide Extract. Fil. aeth.			

O.		kr.	kr.
Oleum Foeniculi	1 Dr.	12	
„ Galbani aether.	—	50	
„ Hyoscyami coct. *Sch.*	1 Unze	8	
„ Jecoris Aselli fusco-			
flavum	—	3	
„ Juniperi Bacc. aether.	1 Dr.	8	
„ Lauri Bacc. express. .	1 Unze	8	
„ Lavandulae	—	32	
„ Ligni fossil. empyreumat.	1 Dr.	8	
	1 Unze	40	
„ Lini	—	3	
„ „ sulphurat. *Sch.* .	—	8	
„ Macidis	1 Scr.	8	
„ Majoranae *Sch.* . .	—	16	
„ Melissae	1 Tr.	4	
„ Menthae crisp. . . .	1 Scr.	14	
„ „ piper.	—	14	
„ Neroli	—	40	
„ Nucistae express. .	1 Dr.	4	
„ Olivarum Provinc. .	1 Unze	8	
„ Origani	1 Dr.	16	
„ Ovorum *Sch.* . . .	—	10	
„ Papaveris	1 Unze	6	
„ Petrae, vide Petroleum.			
„ phosphoratum . . .	—	12	
„ Ricini	—	7	
„ Rorismarini	1 Dr.	8	
„ Rosarum	1 Tr.	4	
	1 Scr.	80	
„ Rusci aether. . . .	1 Dr.	8	
„ Rutae hortens. *Sch.* .	—	36	
„ Sabinae	—	12	
„ Serpylli	—	12	
„ Sinapis aether. . . .	1 Tr.	1	
	1 Scr.	20	
„ Succini rectific. . .	1 Dr.	4	
„ Tanaceti	—	16	
„ Terebinthin.	1 Unze	3	
„ „ rectif. . . .	—	8	

O. P.		kr.	kr.
Oleum Terebinthinae sul-			
phurat. *Sch.* . . .	1 Unze	8	
„ Thymi	1 Dr.	6	
„ Valerianae	1 Scr.	30	
Olibanum	1 Unze	8	
„ pulv.	—	12	
Opium pulv.	1 Gr.	1/2	
	1 Scr.	8	
Ossa Sepiae pulv. . . .	1 Unze	12	
Oxalium	—	24	
Oxymel Aeruginis seu Linim.			
Aerug.	—	8	
„ Colchici	—	8	
„ scilliticum	—	8	
„ simplex	—	6	
Passulae minores	—	3	
Pasta Althaeae seu gummosa	—	12	
„ Cacao, vide Cacao			
tosta trita.			
„ Liquiritiae	—	12	
Pepsinum	1 Gr.	3	
	1 Scr.	40	
Petroleum	1 Unze	6	
„ rectificatum . .	—	12	
Phosphorus	1 Gr.	1/2	
	1 Dr.	12	
Pilulae aloëticae ferratae .	—	6	
„ aperientes Stahlii *Sch.*	—	8	
„ ferri jodati Blancardi			
App.	1 Stück	1	
	100 —	60	
„ odontalgicae . . .	1 Scr.	8	
„ e Resina Jalapae seu			
laxantes seu mercur-			
iales laxantes *App.*	1 Dr.	16	
Piper album pulver. . . .	1 Unze	14	
„ Hispanicum, vide Cap-			
sicum.			
Pix liquida	—	4	

P. R.		kr.	kr.
Plumbum acetic. depur.	1 Unze	6	
„ jodatum	1 Dr.	36	
„ nitricum	—	6	
„ tannicum purum	—	12	
Poma Aurantior. immatur. cont.	1 Unze	3	
„ „ „ pulv.	—	5	
Propylaminum	1 Tr.	1 1/2	
	1 Dr.	60	
Pulpa Tamarindorum	1 Unze	8	
Pulvis aërophorus	—	16	
„ „ laxans	1 Dosis	9	
„ antihectico-scrophulosus Goelisii *App.*	1 Dr.	8	
	1 Unze	48	
„ aromaticus	1 Dr.	3	
„ arsenicalis Cosmi *App.*	—	12	
„ contra Erysipelas *App.*	1 Unze	8	
„ gummosus	1 Dr.	2	
„ Ipecac. opiat. seu Doweri	—	6	
„ Liquiritiae comp.	1 Unze	10	
„ Magnesiae cum Rheo	—	24	
„ strumalis *App.*	—	32	
„ temperans *App.*	—	12	
Radix Althaeae	—	3	
„ „ pulv.	—	6	
„ Angelicae	—	4	
„ „ pulv.	—	5	
„ Ari	—	4	
„ „ pulv.	—	6	
„ Arnicae	—	5	
„ „ pulv.	—	6	
„ Artemisiae	—	8	
„ „ pulv.	—	16	
„ Asari	—	3	
„ „ pulv.	—	5	
„ Bardanae	—	3	
„ Belladonnae	—	6	
„ „ pulv.	—	8	

R.		kr.	kr.
Radix Calami	1 Unze	3	
„ Caricis arenariae	—	6	
„ „ pulv.	—	4	
„ Caryophyllatae	—	4	
„ „ „ pulv.	—	5	
„ Chinae	—	4	
„ „ pulv.	—	6	
„ Columbo	—	12	
„ „ pulv.	—	16	
„ Filicis maris	—	5	
„ „ „ pulv.	—	12	
„ Galangae	—	6	
„ „ pulv.	—	10	
„ Gentianae	—	3	
„ „ pulv.	—	5	
„ Graminis	—	2	
„ Helenii	—	4	
„ „ pulv.	—	5	
„ Hellebori albi	—	3	
„ „ „ pulv.	—	6	
„ „ nigri	—	4	
„ „ „ pulv.	—	6	
„ Jalapae pulv.	1 Dr.	5	
	1 Unze	30	
„ „ tosta	1 Dr.	6	
„ Ipecacuanhae	—	10	
„ „ pulv.	—	16	
„ Iridis Florentin.	1 Unze	4	
„ „ pulv.	—	6	
„ Levistici	—	3	
„ „ pulv.	—	6	
„ Liquiritiae	—	5	
„ „ decortic.			
pulv.	—	8	
„ Ononidis	—	3	
„ Pareirae bravae	—	16	
„ Pimpinellae	—	4	
„ „ pulv.	—	6	

R. S.		kr.	kr.
Radix Polygalae amarae, vide Herba Pol.			
„ Pyrethri	1 Unze	4	
„ „ pulv.	—	6	
„ Ratanhae	—	12	
„ „ pulv.	—	16	
„ Rhei	1 Dr.	7	
„ „ pulv.	—	8	
„ „ tosta	—	12	
„ Salep pulv.	1 Unze	16	
„ Saponariae	—	3	
„ Sarsaparillae	—	18	
„ „ pulv.	—	24	
„ Scillae	—	5	
„ „ pulv.	—	16	
„ Senegae	—	16	
„ „ pulv.	—	24	
„ Serpentariae Virg.	—	14	
„ „ „ pulv.	—	18	
„ Sumbul	—	48	
„ „ pulv.	—	80	
„ Taraxaci	—	3	
„ Tormentillae	—	3	
„ „ pulv.	—	5	
„ Valerianae	—	4	
„ „ pulv.	—	7	
„ Zedoariae	—	4	
„ „ pulv.	—	6	
„ Zingiberis albi	—	4	
„ „ „ pulv.	—	6	
Die Preise verstehn sich für geschnittene Wurzeln, wenn nicht ausdrücklich pulv. dabei bemerkt ist.			
Resina Burgundica	—	3	
„ Guajaci nativ. pulv.	—	24	
„ Jalapae	1 Dr.	20	
„ Pini	1 Unze	2	
Saccharum albissimum pulv.	—	6	
„ Lactis pulv.	—	8	

S.		kr.	kr.
Sal Thermar. Carolin. cryst.	1 Unze	32	
Salicinum	1 Gr.	1	
	1 Dr.	20	
Sandaraca pulv.	1 Unze	12	
Sanguis Draconis pulv.	—	36	
Santoninum	1 Gr.	3	
	1 Scr.	40	
Sapo domesticus	1 Unze	2	
„ „ pulv.	—	6	
„ guajacinus	—	28	
„ jalapinus	1 Dr.	18	
„ medicatus pulv.	—	3	
„ niger seu viridis	1 Unze	2	
„ stibiatus Sch.	1 Dr.	8	
„ terebinthinatus	1 Unze	8	
„ Venetus seu Hispanicus	—	4	
„ „ „ pulv.	—	10	
Scammonium Halepense pulv.	1 Dr.	24	
Secale cornutum pulv.	—	8	
Semen Anisi stellati cont.	1 Unze	8	
„ „ „ pulv.	—	12	
„ „ vulgaris cont.	—	5	
„ „ „ pulv.	—	8	
„ Cannabis cont.	—	2	
„ „ ablutum pro Emuls.	—	4	
„ Cardui Mariae	—	8	
„ Carvi	—	3	
„ „ pulv.	—	4	
„ Cinae	—	8	
„ „ pulv.	—	12	
„ Coriandri cont.	—	2	
„ Cydoniorum	—	24	
„ Cynosbati	—	6	
„ Foeniculi	—	4	
„ „ pulv.	—	8	
„ Hordei excortic.	—	2	
„ Hyoscyami	—	6	
„ Lini	—	1	

S.		kr.	kr.
Semen Lini pulv.	1 Unze	2	
	1 Pf.	20	
„ Papaveris albi . .	1 Unze	4	
„ Petroselini . . .	—	4	
„ Phellandrii cont. . .	—	5	
„ Phellandrii pulv. . .	—	8	
„ Sabadillae	—	12	
„ „ pulv. . .	—	16	
„ Sinapis pulv. . . .	—	2	
Serum Lactis	—	1	
„ „ tamarindinatum	—	2	
	1 Pf.	18	
Sevum ovillum	1 Unze	3	
Siliqua dulcis	—	3	
Solutio arsenicalis Fowleri .	1 Dr.	3	
Species aromaticae	1 Unze	8	
	1 Pf.	72	
„ ad Cataplasma *Sch.*	1 Unze	4	
„ „ Decoctum Lignorum . . .	—	4	
„ „ Gargarisma *App.*	—	4	
„ „ Infus. pectorale	—	5	
„ „ Infus. pectorale cum Fructibus *App.*	—	6	
„ laxantes St. Germain	—	16	
„ resolventes externae *Sch.* . . .	—	5	
Spiritus acetico-aethereus .	1 Dr.	4	
„ Angelicae compos.	1 Unze	10	
„ Arnicae *App.* . .	—	10	
„ camphoratus . .	—	7	
„ Cochleariae . . .	—	10	
„ Formicarum . .	—	10	
„ Frumenti seu simplex	—	2	
„ Juniperi	—	8	
„ Lavandulae . . .	—	7	
„ Mastiches comp. *Sch.*	—	10	
„ Melissae comp. *App.*	—	12	

S.		kr.	kr.
Spiritus Mindereri, vide Liquor Ammonii acet.			
„ muriatico-aethereus	1 Dr.	4	
„ nitrico-aethereus .	—	4	
„ ophthalmicus Himly *App.* . . .	—	6	
	1 Unze	32	
„ ophthalmicus Romershausen . .	1 Dr.	4	
„ Rorismarini . . .	1 Unze	7	
„ „ comp. *App.*	—	12	
„ saponatus . . .	—	6	
„ Serpylli *Sch.* . .	—	7	
„ Sinapis *Sch.* . .	1 Dr.	2	
„ sulphurico-aethereus	1 Unze	16	
„ sulphurico-aethereus martiatus . . .	1 Dr.	6	
„ Vini alcoholisatus .	1 Unze	12	
„ „ Gallicus . .	—	8	
„ „ rectificatus .	—	5	
„ „ rectificatissimus	—	6	
Spongiae ceratae	1 Dr.	9	
„ compressae . .	—	12	
„ ustae, vide Carbo Spongiae.			
Stannum limatum	1 Unze	12	
Stibium sulphurat. nigr. venale pulv. . .	—	3	
„ sulphurat. nigr. laevigatum . . .	—	8	
Stipites Dulcamarae incis. .	—	3	
„ „ pulv. .	—	6	
„ Juniperi, vide Folia.			
Strobili Lupuli incis. . .	—	8	
Strychninum aceticum . .	1 Gr.	4	
„ nitricum . .	—	4	
„ purum . . .	—	4	
„ sulphuricum .	—	4	

S.		kr.	kr.
Succinum praeparatum . .	1 Unze	12	
„ raspatum . . .	—	8	
Succus Citri recens expressus	—	12	
„ Dauci inspissatus *Sch.*	—	6	
„ Herbarum recentium	—	4	
„ Juniperi inspissatus .	—	5	
„ Liquiritiae crud. . .	—	6	
„ „ depurat. .	—	20	
„ „ pulv. . .	—	24	
„ Sambuci inspissatus .	—	8	
Sulphur citrinum venale .	—	2	
„ depuratum venale .	—	3	
„ „ lotum .	—	6	
„ jodatum	1 Gr.	1	
	1 Dr.	48	
„ praecipitatum . .	—	3	
„ stibiatum aurantiacum	1 Scr.	4	
	1 Dr.	8	
„ stibiatum rubrum .	1 Scr.	5	
	1 Dr.	12	
Syrupus Aetheris *App.* . .	1 Unze	8	
„ Althaeae . . .	—	6	
Syrupus Amygdalarum . .	—	9	
„ Anisi *Sch.* . . .	—	8	
„ Asparagi *App.* . .	—	12	
„ balsamicus . . .	—	8	
„ Berberidum *Sch.* .	—	8	
„ Cerasorum	—	8	
„ Chamomillae . .	—	7	
„ Cinnamomi . . .	—	9	
„ communis, vide simplex.			
„ Cort. Aurantiorum	—	9	
„ Croci	—	10	
„ Diacodion seu Papaveris albi *Sch.*	—	6	
„ Ferri jodati Wackenroder *Sch.* . .	1 Dr.	12	
(NB. Eine Drachme enthält nahezu 15 Gran Jodeisen.)			

S. T.		kr.	kr.
Syrupus Florum Aurantiorum	1 Unze	8	
„ Foeniculi *Sch.* . .	—	8	
„ gummosus *App.* .	—	10	
„ Hollandicus . . .	—	3	
„ Ipecacuanhae . .	—	12	
„ Lactucarii *App.* .	—	10	
„ Liquiritiae . . .	—	6	
„ Mannae seu Sennae	—	9	
„ Menthae *Sch.* . .	—	7	
„ Mororum . . .	—	8	
„ opiatus *Sch.* . .	—	8	
„ Rhamni catharticae	—	8	
„ Rhei	—	9	
„ Ribium nigror. *Sch.*	—	8	
„ Rhoeados *Sch.* .	—	6	
„ Rubi Idaei	—	8	
„ Sarsaparillae comp. seu Roob de Laffecteur *Sch.* . .	—	12	
„ Scillae, vide Oxymel Scillae			
„ Senegae. . . .	—	7	
„ simplex seu communis	—	4	
„ Succi Citri . . .	—	10	
„ Violarum *Sch.* . .	—	12	
Tamarindi	—	4	
Tanninum, vide Acidum tannicum.			
Tartarus boraxatus	—	16	
„ depurat. pulv. . .	—	12	
„ martiatus, vide Ferro-Kali tartaricum.			
„ natronatus . . .	—	12	
„ „ pulv. .	—	16	
„ stibiatus pulv. . .	bis zu 10 Gr.	2	
	1 Dr.	8	
Terebinthina cocta . . .	1 Unze	5	
„ communis . .	—	3	
„ Veneta . .	—	5	

T.		kr.	kr.
Tinctura Absinthii	1 Unze	14	
„ Aconiti	—	18	
„ „ aetherea *Sch.*	—	32	
„ Aloës	—	14	
„ „ comp. seu Elixir Propriet. sine Acido *App.*	—	24	
„ amara	—	14	
„ Ambrae *Sch.*	1 Dr.	14	
„ „ cum Moscho *Sch.*	—	18	
„ antimiasmat. Koechlini, v. Liquor a. K.			
„ Arnicae	1 Unze	14	
„ aromatica	1 Dr.	3	
	1 Unze	18	
„ „ acida	1 Dr.	3	
	1 Unze	18	
„ Asae foetidae	—	18	
„ Balsami Indici *Sch.*	—	18	
„ Belladonnae (ex Herba recent.) *Sch.*	—	24	
„ Benzoës	—	18	
„ „ comp. *Sch.*	—	18	
„ Calami	—	14	
„ Cannabis Indicae *App.*	1 Dr.	16	
„ Cantharidum	1 Unze	28	
„ Capsici annui	—	14	
„ Cardamomi minoris *App.*	—	24	
„ Cardui Mariae *Sch.*	1 Dr.	4	
	1 Unze	24	
„ Cascarillae	—	14	
„ Castorei Canadensis	1 Dr.	16	
„ „ Canadensis aether.	—	16	
„ „ Sibirici	—	108	
„ Catechu	1 Unze	14	
„ Chelidonii *Sch.*	—	18	

T.		kr.	kr.
Tinctura Chinae comp.	1 Unze	20	
„ „ simpl.	—	24	
„ „ vinosa *App.*	—	24	
„ Chinoidëi *Sch.*	—	36	
„ Cinnamomi	—	18	
„ Colchici Seminis	—	18	
„ Colocynthidis	—	18	
„ Columbo *Sch.*	—	18	
„ Conii maculati	—	24	
„ Cortic. Aurantior.	—	18	
„ Croci *Sch.*	1 Dr.	12	
„ Cupri acetic. Rademacheri *Sch.*	1 Unze	32	
„ Digitalis aetherea *Sch.*	1 Dr.	4	
„ „ simplex	1 Unze	14	
„ Euphorbii *Sch.*	—	14	
„ Ferri acet. aetherea	1 Dr.	8	
	1 Unze	48	
„ „ „ Rademacheri *Sch.*	—	32	
„ „ chlorati *Sch.*	—	14	
„ „ pomati	—	16	
„ Galbani	—	18	
„ Gallarum *Sch.*	—	16	
„ Gentianae	—	14	
„ Guajaci ammon.	—	20	
„ „ Ligni *Sch.*	—	14	
„ Jodi	1 Dr.	5	
„ Ipecacuanhae	1 Unze	18	
„ kalina *Sch.*	1 Dr.	3	
	1 Unze	18	
„ Kino *Sch.*	—	16	
„ Laccae *Sch.*	—	8	
„ Lignorum, vide Tinct. Pini compos.			
„ Lobeliae	1 Dr.	4	
„ „ aeth. *Sch.*	—	6	
„ Macidis *Sch.*	1 Unze	20	

T. U.		kr.	kr.
Tinct. Menthae piper. *Sch.*	1 Unze	14	
„ Moschi	1 Dr.	18	
„ Myrrhae	1 Unze	18	
„ Nicotianae	—	24	
„ Nucis Vomic. *App.*	—	18	
„ Opii benzoïca . .	—	28	
„ „ crocata . . .	1 Dr.	12	
„ „ simplex . . .	—	8	
„ Parae, vide Tinct. Spilanthis comp.			
„ Pimpinellae . . .	1 Unze	14	
„ Pini compos. *Sch.* .	—	14	
„ Pulsatillae *Sch.* . .	—	24	
„ Pyrethri *Sch.* . .	—	18	
„ Quassiae *Sch.* . .	—	14	
„ Ratanhae	—	18	
„ Rhei aquosa . . .	—	12	
„ „ vinosa . . .	—	24	
„ Rhois Toxicodendri *App.*	1 Dr.	8	
„ Scillae	1 Unze	14	
„ Secalis cornuti *App.*	—	24	
„ Spilanthis comp. *App.*	—	24	
„ Stramonii	—	18	
„ Thujae (ex Herba recent.) *Sch.* . . .	—	24	
„ Valerianae aeth. . .	1 Dr.	4	
„ „ ammon. *Sch.*	1 Unze	16	
„ „ comp. *App.*	—	18	
„ „ simpl. . .	—	14	
„ Vanillae	1 Dr.	10	
„ Zingiberis *Sch.* . .	—	2	
Trochisci Ipecacuanhae . .	1 Unze	16	
„ Natri bicarbonici *App.*	—	16	
Turiones Pini incis. . . .	—	3	
Tutia praeparata	—	16	
Unguent. acre Autenrieth. *App.*	1 Dr.	10	

U.		kr.	kr.
Unguent. Aegyptiacum, vide Oxymel Aeruginis.			
„ Althaeae seu flavum *Sch.* . . .	1 Unze	8	
„ basilicum . . .	—	7	
„ Belladonnae *App.* .	—	12	
„ Cantharidum . .	—	28	
„ cereum seu simplex	—	10	
„ Cerussae . . .	—	8	
„ contra Decubitum, v. Cataplasma. c. D.			
„ Digitalis *App.* . .	—	12	
„ digestivum *App.* .	—	8	
„ Elemi	—	14	
„ Glycerini *App.* .	1 Dr.	3	
	1 Unze	16	
„ Hydrarg. album *Sch.*	—	12	
„ „ cinereum	—	20	
„ „ citrinum *Sch.* .	—	14	
„ „ rubrum .	—	12	
„ Kalii jodati . . .	—	24	
„ Linariae *Sch.* . .	—	8	
„ Majoranae *Sch.* .	—	8	
„ Mezerei	1 Dr.	16	
„ narcotico-balsam. *App.*	1 Unze	32	
„ nutritum, vide Ceratum nutr.			
„ oxygenatum *Sch.* .	—	8	
„ populeum *App.* .	—	8	
„ Rorismarini comp.	—	18	
„ rosatum . . .	—	8	
„ Sabinae *App.* . .	—	12	
„ saturninum . . .	—	8	
„ ad Scabiem Anglic. seu Hellebori sulphuratum *Sch.* .	—	6	

U. V.		kr.	kr.
Unguent. simplex, vide Ungt. cereum.			
„ Styracis *Sch.* . .	1 Unze	14	
„ sulphurat. comp. *Sch.*	—	6	
„ „ simpl. *Sch.*	—	6	
„ Tartari stibiati seu Autenriethii . .	1 Dr.	3	
„ terebinthin., vide Ungt. digestivum.			
„ Zinci	1 Unze	20	
Vanilla	1 Dr.	48	
Veratrinum	1 Gran	4	
	1 Scr.	60	
Vinum aromaticum *App.* .	1 Unze	8	
„ Colchici (e Semine)	—	18	
„ Gallicum rubrum .	—	4	
„ Hispanicum seu Malacense	—	7	
„ Ipecacuanhae *App.* . .	—	48	
„ Madeiranum . . .	—	12	

V. Z.		kr.	kr.
Vinum martiatum *Sch.* . .	1 Unze	6	
„ Rhenanum . . .	—	3	
„ stibiatum	—	12	
Vitellum Ovi gallinacei . .	1 St.	3	
Zincum aceticum	1 Dr.	8	
„ chloratum . . .	—	12	
„ cyanatum (sini ferro!)	1 Gran	6	
	1 Scr.	60	
„ ferro-cyanatum (Zincum hydrocyanic. seu Borussicum) *Sch.*, ...	1 Gran	1	
	1 Scr.	15	
„ lacticum	—	8	
„ oxydatum album .	1 Dr.	12	
„ sulphuricum crudum	1 Unze	2	
„ „ pur. cryst.	—	6	
„ tannicum	1 Gran	1/2	
	1 Dr.	24	
„ valerianicum *Sch.* .	1 Gran	4	

Taxe
der
Arbeiten und Gefäße.

	kr.	kr.
Für eine Infusion, Digestion oder Maceration bis zu 6 Unzen	4	
über 6—12 Unzen	6	
„ 12—24 Unzen	10	
über 24 Unzen für jedes weitere Pfund	4	
Für ein Dekokt bis zu 6 Unzen	6	
über 6—12 Unzen	8	
„ 12—24 Unzen	12	
„ 24 Unzen für jedes weitere Pfund	3	
Wenn mit dem Dekokt eine Infusion verbunden ist, so wird nach vorhergehendem Verhältniß ein Drittheil mehr gerechnet.		
Für Bereitung von Salep- oder Tragantschleim Dasselbe wie für ein Dekokt.		
Geistige Infusionen und Digestionen, durch Auspressen und Filtriren bereitet, bis zu 4 Unzen	6	
über 4—12 Unzen	9	
„ 12 Unzen bis 2 Pfund	12	
Für Auflösung von Extrakten, desgleichen für das Zerreiben von Latwergen oder Pulpen, sowie für Anreiben von Pulvern mit Flüssikeiten	3	
Für Auflösung eines oder mehrerer Salze, Manna und dergleichen in Wasser oder einer andern Flüssigkeit einschließlich des Colirens oder Filtrirens der Lösung	3	
Für Auflösung von Phosphor in Oelen oder Aether	6	
Für Bereitung einer Emulsion, sei sie aus Samen oder mit Gummi, Eigelb, Oelen, Balsamen und dergleichen verfertigt bis zu 6 Unzen	4	
über 6 Unzen	6	
Für eine Saturation	3	
Für Mischung von Flüssigkeiten in allen Verhältnissen	2	
NB. Dieser Ansatz fällt weg, wenn bei der Bereitung einer Arznei irgend eine Arbeit schon in Anrechnung gebracht ist, mit Ausnahme der Arbeitspreise für Dekoktionen, Infusionen, Macerationen, Digestionen und Samenemulsionen, da die hierdurch gewonnenen Arzneiformen als einfache Arzneimittel zu betrachten sind.		
Für das Anstoßen einer Pillenmasse	2	

	kr.	kr.
Für das Gleiche, wenn in der Masse Bals. Copaivae, Kreosot., Kalium sulphurat., Asa foetida oder sonst penetrant riechende Droguen enthalten sind, oder Sublimat., Argent. nitricum, Strychnin, Morphium und ähnliche Giftstoffe, auf deren sehr genaue Vertheilung in der Masse es ganz besonders ankommt . . .	4	
Für Formation von Pillen, gleichviel aus welchen Substanzen sie bestehen, sowie für ihre Bestreuung mit den gewöhnlichen Pulvern oder einem etwa gleichwerthigen bis zu einer Drachme	4	
jede weitere Drachme	2	
NB. Besonders werthvolle Conspergirpulver, wie Pulv. Rhei., Crocus, Vanilla und dergleichen, werden nach ihrem Taxwerth besonders berechnet.		
Für Formation und Versilbern von Pillen je eine Drachme	6	
Für Formation und Vergolden von Pillen je eine Drachme	12	
Für Anstoßen und Formation von Trochisci, Boli und Rotulae (d. h. Pillen, von denen die einzelne mehr als fünf Gran wiegt) bis zu einer Unze . .	12	
jede weitere Unze . .	8	
Enthalten dieselben penetrant riechende Körper, je eine Unze	16	
Für Mischung eines Pulvers	2	
Für jedes einzeln dispensirte oder durch Theilung größerer Mengen dargestellte Pulver wird mit gewöhnlicher Kapsel außer den Ingredienzien gerechnet		
für jedes Stück . . .	1	
für 16 Stück . . .	12	
für 24 Stück	16	
Sind Wachskapseln verschrieben, oder auch ohne Vorschrift vonnöthen, so wird gerechnet bis zu 12 Pulvern das Stück	1½	
12 bis 18 Pulver	18	
über 18 Pulver, das Stück	1	
NB. Wachskapseln werden immer genommen bei Moschus, Castoreum, Camphora und Oelzuckern.		
Für Mischung von Species und groben Pulvern zu Aufschlägen und dergleichen .	2	
Für jedes einzeln dispensirte oder durch Theilung größerer Mengen dargestellte Packet Species wird, wenn die darin enthaltene Menge bis fünf Unzen beträgt, außer den Ingredienzien berechnet	1	
Beträgt die Menge über fünf Unzen . . .	2	
Für Mischung einer Latwerge, Salbe oder eines Kataplasma, sowie für das Malaxiren eines Pflasters bis zu 4 Unzen	4	
über 4 bis 12 Unzen	6	
über 12 Unzen und jedes weitere Pfund	8	
Für Reiben einer Salbe, eine oder mehrere Stunden, für die Stunde	12	

	kr.	kr.
Für Salben, Oele und Pflaster, welche durch Schmelzen oder Kochen bereitet werden und nicht offizinell sind, bis zu 1 Unze	4	
von 1 bis zu 4 Unzen	8	
jede weitere Unze	1	
Für Ausgießen von Suppositorien, das Stück	4	
Für Streichen eines Pflasters, einschließlich des etwa nöthigen Schmelzens oder Erweichens, bis zur Größe einer halben Hand, auf Leinwand	6	
auf Leder	8	
bis zur Größe einer Hand, auf Leinwand	8	
auf Leder	12	
Große Pflaster werden um so viel mal höher berechnet, als der Handbreite in der verlangten Größe des Pflasters mehrfach enthalten ist.		
Für grüne Gläser mit Kork, Tektur und Signatur, bis zu $1/2$ Unze	3	
über $1/2$ bis 4 Unzen . .	4	
„ 4 „ 12 „ . . .	6	
„ 12 „ 20 „ . . .	8	
„ 20 „ 36 „ . . .	10	
Für weiße Gläser mit Korkstöpseln 2c., bis zu 1 Unze	6	
über 1 bis 4 Unzen	8	
„ 4 „ 12 „	12	
Für weiße Gläser mit Glasstöpseln 2c., bis zu $1/2$ Unze	8	
über $1/2$ bis 2 Unzen	12	
„ 2 „ 4 „	14	
Schwarze oder durch irgend einen Ueberzug schwarz gemachte Gläser werden wie die weißen mit Korkstöpseln berechnet.		
Für eine Schachtel bis zu 2 Unzen	4	
über 2 bis 4 Unzen	6	
„ 4 „ 8 „	8	
„ 8 „ 16 „	12	
Für Töpfe von Fayence mit Tektur und Signatur		
bis zu 2 Drachmen	3	
über 2 Drachmen bis 1 Unze	4	
„ 1 Unze „ 2 Unzen . . .	6	
„ 2 Unzen „ 4 „	8	
„ 4 „ „ 6 „	12	
„ 6 „ „ 8 „	16	
„ 8 „ „ 12 „	20	
„ 12 „ „ 16 „	24	

	fr.	fr.
Für steinerne Töpfe mit Tektur und Signatur bis zu 2 Unzen	2	
über 2 bis 4 Unzen	3	
„ 4 „ 6 „	4	
„ 6 „ 8 „	6	
„ 8 „ 16 „	8	
Convolutkästchen mit Signatur bis zu 6 Pulvern das Stück	3	
„ 12 „ „ „	4	
über 12 Pulver „ „	6	

Wenn zur Aufnahme der Arznei leere Gläser oder Töpfe mit dem Rezept in die Apotheke gesendt oder bei Wiederholungen zurückgegeben werden, so wird das zurückgebrachte grüne Glas oder der steinerne Topf zu 2 Kreuzer berechnet, das weiße Glas und der Fayencetopf zu 3 Kreuzer. Werden Schachteln oder Convolutkästchen zur Wiederholung von Rezepten mitgebracht, so fällt die dafür gemachte Berechnung ganz weg.

Appendix.

Amylum jodatum.

Rp. Jodi puri Gran. 24
solve terendo in
Spiritus Vini alcoholisati q. s.
admisce
Amyli Unc. 1
Mixtum in mortario leviter calefacto teratur, donec spiritus evaporaverit; et in vitro bene clauso servetur.

Aqua phagedaenica nigra.
(Aqua nigra.)

Rp. Hydrargyri muriatici mitis Gran. 5
Aquae Calcariae Unc. 1
Misce bene conquassando.

Argentum nitricum nitratum.
(Lapis infernalis mitigatus.)

Rp. Argenti nitrici pulverati
Kali nitrici purissimi pulverati ana quantum vis.
In vase porcellaneo idoneo leni calore liquentur, donec olei ad instar fluant. Tum in modulum ferreum calefactum infundantur.

Carbo animalis.

Rp. Carnis vitulinae a pinguedine liberatae q. v.
In frustula dissecta in vase idoneo leviter tecto modico calore torreatur, quamdiu vapores admota flamma ignem concipientes extricentur. Residuum in pulverem redigatur.

Carbo Panis.

Paretur e Mica Panis albi uti Carbo animalis.

Carbo Spongiae.

Fragmenta Spongiae marinae in vase ferreo clauso leni igne tam diu torreantur, donec portiuncula exemta in pulverem conteri queat. Refrigerata in pulverem redigantur.

Ceratum nutritum seu Unguentum nutritum.

Rp. Olei Olivarum Provincialis Drachm. 6
Aceti saturnini Drachm. 2
Conquassando misceantur.

Cerussa camphorata.

Rp. Cerussae laevigatae Unc. 1
Camphorae tritae Scrup. 2
Misce.

Conserva Rosarum.

Rp. Florum Rosarum rubrarum subt. pulv. Drachm. 3
Macerentur calore balnei vaporis per horam in vase clauso cum
Aquae Rosarum Unc. 1
Interagitandum spathula lignea. Tum admisce exacte
Sacchari albi pulverati Unc. 3
ut fiat l. a. Conserva. Conde in olla bene clausa.

Elixir pectorale Regis Daniae.

Rp. Radicis Angelicae Drachm. 6
„ Levistici Drachm. 1
Florum Chamomillae Romanae Drachm. 3
Seminis Anisi vulgaris Unc. 2
„ Foeniculi Drachm. 10
Macidis Gran. 45
Nucum moschatarum
Myrrhae ana Drachm. 2
Kali carbonici depurati Unc. $4^1/_2$
Incisis et contusis affundantur in cucurbita vitrea
Spiritus Vini rectificati Unc. 12
Aquae communis Unc. 6
Stent in digestione per triduum. Tum adde
Ammonii muriatici depurati Unc. 3
Juncturis vitri probe clausis lento igne destillent Unc. 15.

Liquor prolutus volatilis superfundatur

Succi Liquiritiae Drachm. 10 in

Aquae Foeniculi Unc. 3. soluti,

Croci orientalis Drachm. 1/2

Digerantur per aliquot dies, postea Elixir per chartam filtratum servetur.

Elixir Vitrioli Mynsichti.

Rp. Radicis Calami Unc. 1

„ Galangae Unc. 1 1/2

„ Zingiberis Drachm. 3

Herbae Menthae crispae

„ Salviae ana Unc. 1/2

Caryophyllorum

Corticis Cinnamomi ana Drachm. 3

Cubebarum

Nucis moschatae ana Drachm. 2

Corticis Citri Drachm. 1

Incisis et contusis superfunde

Spiritus Vini rectificati Unc. 24

Acidi sulphurici diluti Unc. 2

Digere per dies 14, exprime et in Colatura solve

Sacchari albi leniter tosti Unc. 4

Filtra.

Emplastrum frigidum.

Rp. Cerae flavae

Terebinthinae communis

Colophonii

Sevi ovilli ana Unc. 6

Liquatis et colatis adde

Emplastri Lithargyri simplicis Unc. 16

Semirefrigeratis agitando admisce

Galbani pulverati

Myrrhae pulver.

Mastiches pulver.

Olibani pulver. ana Drachm. 2

Radicis Curcumae pulver. Drachm. 10

„ Althaeae pulver.

Florum Chamomillae pulver.

„ Sambuci pulver. ana Unc. 1/2

Seminis Anisi pulver.

„ Foeniculi pulver.

Seminis Foeni Graeci pulver.

Fabarum albarum pulver. ana Drachm. 2

Agitetur Massa usque ad perfectam refrigerationem

Emulsio Arabica.

Rp. Amygdalarum dulc. excorticat. Drachm. 1

Gummi Mimosae pulver. Drachm. 1/2

Aquae destillatae q. s. ut fiat Emulsio Colatur. Unc. 1.

Emulsio oleosa.

Rp. Olei Amygdalarum Drachm. 1

Gummi Mimosae pulv. Drachm. 1/2

Aquae destillatae Drachm. 6 1/2

Misce, fiat l. a. Emulsio.

Ergotinum.

(Extr. Secalis cornuti.)

Rp. Secalis cornuti grossiuscule pulv. Unc. 8

Affunde

Aquae communis Unc. 32

Macerentur per nychthemerum saepius agitando; tum cola. Residuo iterum affunde Aquam communem, ut antea. Stent per diem; tum leniter exprime et operationem cum aequali quantitate Aquae communis repete. Liquores recepti in balneo vaporis calefiant, si necesse est colentur, et in eodem balneo inter perpetuam agitationem ad Unc. 8 evaporent. His refrigeratis

Spiritus Vini rectificatissimi Unc. 24

admisce et mixtum per aliquot horas repone. Liquorem filtratum evaporatione in balneo vaporis ad densitatem Extracti Absinthii redige.

Essentia Menthae piperitae Anglorum.

Rp. Olei Menthae piperitae Drachm. 1/2

Spiritus Vini rectificatissimi Unc. 2

Solve et filtra.

Extractum Artemisiae.

Paretur e Radice Artemisiae uti Extr. Nucis Vomicae spirituosum Pharm. Boruss.

Extractum Jalapae.

Infusum aquosum Radicis Jalapae in praeparatione Resinae receptum ad Extracti densitatem evaporet.

Extractum Pyrolae umbellatae.

Paretur e Foliis Pyrolae umbellatae uti Extract. Absinthii Pharm. Boruss.

Extractum Rhamni Frangulae.

Paretur e Cortice Rhamni Frangulae uti Extract. Cascarillae Pharm. Boruss.

Extractum Sabinae.

Paretur e Herba Sabinae uti Extractum Hellebori nigri Pharm. Boruss.

Fuligo splendens depurata.
(Extractum Fuliginis.)

Rp. Fuliginis splendentis pulv. Libr. 1
affunde

Aquae destillatae Libr. 4

Macera per 48 horas saepius agitando. Liquor subsidendo depuratus et filtratus in balneo vaporis assidue agitando ad Extracti spissitudinem evaporet.

Gelatina Carragheeni.

Rp. Carragheeni Drachm. 1/2
coque in balneo vaporis cum

Aquae communis Unc. 2

seu c. q. s. ad Colatur. Unc. 1.

Gelatina Lichenis Islandici.

Rp. Lichenis Islandici Drachm. 3
coque in balneo vaporis cum Aquae communis Unc. 3
seu c. q. s. ad Colatur. Unc. 1.

Hydrargyrum cum Creta.

Rp. Hydrargyri rectificati Drachm. 3

Cretae albae laevigatae Drachm. 5

Ter ad perfectam Hydrargyri exstinctionem.

Lapis Knaupii.

Rp. Ferri sulphurici crystallisati

Aluminis

Kali sulphurici ana Unc. 6 et Drachm. 2

Ammonii muriatici

Cupri sulphurici

Zinci sulphurici ana Drachm. 3

Contusa calore modico in vase porcellaneo liquefiant. Massa in discum porcellaneum effundatur. Refrigeratam et in frustula fractam serva.

Liquor Ammonii aromaticus.

Rp. Liquoris Ammonii spirit. Unc. 2

Spirit. Vini rectificatissimi Unc. 4

Olei Rorismarini Drachm. 1

„ Citri Drachm. 1/2

Solve et filtra.

Liquor antarthriticus Elleri.

Rp. Spiritus sulphurico-aetherei

Liquoris Ammonii succinici ana q. v.

Liquor Magnesii jodati.

Rp. Ferri pulverati Unc. 1/2

Aquae destillatae Unc. 16

In cucurbitam vitream immissis sensim adjice

Jodi puri Drachm. 1 et Gran. 18

Modice calefiant, donec liquor initio rubro-fuscum colorem induat dilute viridulum. Tunc adde

Magnesiae ustae Scrup. 8.

Digere in balneo vaporis saepius agitando per horam, filtra atque filtrum

Aquae destillatae Unc. 4

bene ablue. Liquor limpidus in patina porcellanea balneo vaporis imposita ad Unc. 8 evaporet et in vitro bene clauso atque a luce remoto servetur.

Uncia una hujus Liquoris continet Drachm. 2 Magnesii jodati anhydrici.

Liquor Natri chlorati Labarraque.
(Liquor Natri hypochlorosi.)

Rp. Calcariae hypochlorosae Scrup. 1

Aquae destillatae Unc. 1

Mixtis adde solutionem paratam e

Natri carbonici crystallisati Scrup. 2

Aquae destillatae Scrup. 8

Misturam bene agitatam filtra; tum affunde

Acidi muriatici puri Gutt. 4

et serva.

Massa Pilularum benedictarum Fulleri.

Rp. Pulveris Aloës Unc. $1/2$

„ Foliorum Sennae Drachm. 2

„ Myrrhae

„ Asae foetidae

„ Galbani ana Drachm. 1

„ Ferri sulphurici Drachm. 6

„ Croci

„ Macidis ana Drachm. $1/2$

Misce et adde

Olei Succini rectificati Guttas 40.

Pilulae Ferri jodati Blancardi.

Rp. Jodi puri Unc. $1/2$

Ferri pulverati Drachm. 2

Aquae destillatae Drachm. 7

Pulveris Sacchari albi Unc. $1/2$

„ Radic. Liquirit. Unc. 1 & Scrup. 8

Misce; fiat l. a. Massa, e qua formentur Pilulae No. 400, conspergendae Ferro pulverato et obducendae solutione aetherea Balsami Tolutani.

Pilulae e Resina Jalapae.

(Pilulae laxantes seu mercuriales laxantes.)

Rp. Saponis jalapini Drachm. 3

Hydrargyri muriatici mitis Drachm. 1

Misce, fiat Massa pilularis, e qua formentur Pilulae ponderis Gran. 2

Pulvis antihecticus scrophulosus Goelisii.

(Pulvis Nucum moschatarum compositus.)

Rp. Baccarum Lauri tostarum

Nucum moschatarum

Cornu Cervi usti praeparati ana Drachm. 3

Radicis Liquiritiae Unc. 1

Misce, fiat Pulvis.

Pulvis arsenicalis Cosmi.

Rp. Cinnabaris Drachm. 2

Cineris Soleae ustae Gran. 8

Sanguinis Draconis Gran. 12

Arsenici albi Scrup. 2

Misce, fiat Pulvis.

Pulvis contra Erysipelas.

Rp. Farinae Tritici Unc. $1^1/_2$

Lithargyri

Boli rubrae ana Unc. $1/2$

Masticbes

Olibani

Cerussae ana Drachm. 2.

Misce, fiat Pulvis subtilissimus.

Pulvis strumalis.

Rp. Carbonis Spongiae Unc. $4^1/_2$

Kali sulphurici Unc. 1

Radicis Vincetoxici Unc. $1/2$

Cassiae Cinnamomeae Drachm. 1

Misce, fiat Pulvis.

Pulvis temperans.

Rp. Kali sulphurici pulverati

„ nitrici pulverati ana q. v.

Species ad Gargarisma.

Rp. Herbae Althaeae

„ Salviae ana Unc. 6

Florum Sambuci

Radicis Pimpinellae alb. ana Unc. 3

Concisa misce.

Species ad Infusum pectorale cum Fructibus.

(Species pectorales Augsburg.)

Rp. Passularum minorum Part. 8

Jujubarum Part. 6

Hordei mundati

Herbae Capillorum Veneris

„ Hyssopi

Radicis Liquiritiae ana Part. 4

Herbae Hepaticae stellatae Part. 2

Concisa misceantur.

Spiritus Arnicae.

Rp. Radicis Arnicae concis.
Florum Arnicae ana Unc. 3
Spiritus Vini rectificatissimi Unc. 24
Aquae communis q. s.
Destillent Unc. 32.

Spiritus Melissae compositus.

(Aqua Melissae composita seu Carmelitarum.)

Rp. Herbae Melissae Unc. 4
Corticis Citri Unc. $1^1/_2$
Nucis moschatae
Seminis Coriandri ana Unc. 1
Cassiae Cinnamomeae
Caryophyllorum ana Unc. $^1/_2$
Spiritus Vini rectificatissimi Unc. 24
Aquae communis q. s.
Post digestionem per biduum destillent Unc. 40.

Spiritus ophthalmicus Himly.

Rp. Olei Lavandulae
„ Serpylli
„ Caryophyllorum
„ Succini ana Gutt. 40
Balsami Indici nigri Gutt. 60
Spiritus Vini rectificatissimi Unc. 5
Solve et filtra.

Spiritus Rorismarini compositus.

Rp. Spiritus Rorismarini Unc. 1
Olei Thymi Gutt. 2
Solve.

Syrupus Aetheris.

Rp. Aetheris Gutt. 15
Syrupi simplicis Unc. 1
Misce.

Syrupus Asparagi.

Rp. Succi recens expressi Asparagi Unc. 20.
Calore balnei vaporis inter perpetuam agitationem ad remanentes Unc. 12 evaporent, quibus refrigeratis admisceantur
Spiritus Vini rectificatissimi Unc. 4
Tum sepone per aliquot dies, saepius agita et filtra. In liquoris filtrati Unc. 7 solve
Sacchari albi Unc. 12.

Syrupus gummosus.

Rp. Gummi Arabici electi Unc. 2
Aquae destillatae Unc. 14
Solutis et colatis adde
Sacchari albissimi Unc. 16
Solve.

Syrupus Lactucarii.

Rp. Sacchari albissimi Unc. 21
Acidi citrici crystallisati Gran 14
Aquae destillatae Unc. $10^1/_2$
„ Flor. Aurantii Unc. 1
Solve in balneo vaporis, atque Syrupo fervido admisce solutionem
Extracti spirituosi Lactucarii Gran 32
in
Spiritus Vini rectificati Unc. $^1/_2$
Cola

Tinctura Aloës composita.

(Elixir Proprietatis Paracelsi sine Acido.)

Rp. Tincturae Aloës Unc. 3
„ Myrrhae Unc. 4
„ Croci Unc. 2
Misceantur.

Tinctura Cannabis Indicae.

Rp. Extracti Cannabis Indicae Drachm. 1
Spiritus Vini rectificatissimi Drachm. 7
Solve et filtra.

Tinctura Cardamomi minoris.

Paretur e Cardamomis uti Tinctura Cascarillae Pharm. Borussic.

Tinctura Chinae vinosa.

Rp. Cortic. Chinae fusc. Unc. $1^1/_2$
Radicis Gentianae Drachm. 3
Cortic. Aurantior. expulpat. Unc. 1
Spiritus Vini rectificati Unc. 3
Vini Madeirani Unc. 15
Macera, exprime et filtra.

Tinctura Nucis Vomicae.

Paretur e Nucibus Vomicis minutim concisis uti Tinctura Cascarillae Pharm. Boruss.

Tinctura Rhois Toxicodendri.

Paretur et Foliis recentibus Rhois Toxicodendri uti Tinctura Conii Pharm. Boruss.

Tinctura Secalis cornuti.

Rp. Secalis cornuti contusi Unc. 1
Spiritus Vini rectificati Unc. 8
Macera, exprime et filtra.

Tinctura Spilanthis composita.

(Tinctura Parae seu Paraguay Roux.)

Rp. Herbae Spilanthis oleraceae florentis et recentis Unc. 4
Radicis Pyrethri siccatae Unc. 2
Concisis et contusis affunde
Spiritus Vini rectificatissimi Unc. 8
Digere per 3 dies, tum exprimendo cola et filtra.

Tinctura Valerianae composita.

Rp. Radicis Valerianae
„ Serpentariae ana Unc. 1
Camphorae Drachm. 1
Concisis affunde
Spiritus Vini rectificati Unc. 8
Digere per 3 dies, exprime et filtra.

Trochisci Natri bicarbonici.

Rp. Pulv. Sacchari albissimi Unc. 9$^1/_2$
„ Natri bicarbonici Unc. $^1/_2$
„ Tragacanthae Scrup. 1
Olei Menthae piperitae Guttas 2
Aquae communis q. s.
ut fiat Massa, e qua formentur Trochisci ponderis Scrupuli unius.

Unguentum acre Autenriethii.

Rp. Hydrargyri muriatici corrosivi
Liquoris Stibii muriatici ana Drachm. 2
Tere et adde
Pulveris Cantharidum Drachm. 1
Unguenti basilici Unc. 1
Misce exactissime.

Unguentum Belladonnae.

Rp. Extracti Belladonnae Scrup. 1
Adipis suilli Unc. 1
Misce.

Unguentum digestivum.

Rp. Pulveris Olibani
„ Myrrhae ana Drachm. 2
Olei Olivarum Provincialis Unc. 1
Vitellum Ovi unius
Terebinthinae laricinae Unc. 4
Misce fiat Unguentum, ante dispensationem bene agitandum.

Unguentum Digitalis.

Rp. Extracti Digitalis Scrup. 1
Adipis suilli Unc. 1
Misce.

Unguentum Glycerini.

Rp. Amyli pulver. Part. 1
Glycerini Part. 5
Misce et digere per aliquot horas in balneo vaporis interdum agitando.

Unguentum narcotico-balsamicum.

Rp. Balsami Peruviani
Extracti Conii ana Unc. $^1/_2$
Plumbi acetici depurati Scrup. 4
Tincturae Opii crocatae Scrup. 2
Unguenti cerei Unc. 4
Misce exactissime.

Unguentum populeum.

Rp. Gemmarum Populi Unc. 3
Herbae Hyoscyami Unc. 2
Contunde cum
Spiritus Vini rectificati q. s.
ut fiat pulpa. Post digestionem per aliquot horas admisce

Adipis suilli liquefacti Unc. 24

et calore balnei vaporis coquantur, donec humor spirituosus consumtus sit. Dein fortiter exprimendo cola. Unguentum refrigeratum atque leviter agitatum servetur.

Unguentum Sabinae.

Paretur uti Unguentum populeum ex

Herbae Sabinae Unc. 1½

Spiritus Vini rectificatissimi q. s.

Adipis suilli Unc. 8

Cerae citrinae Unc. 1½.

Vinum aromaticum.

Rp. Specierum aromaticarum Unc. 2

Vini Gallici rubri Unc. 24

Aquae vulnerariae vinosae Unc. 2

Macera, exprime et filtra.

Vinum Ipecacuanhae.

Rp. Radicis Ipecacuanhae contus. Drachm. 3

Vini Madeirensi Unc. 6.

Macera et filtra.

Holz-Versteigerung.

In dem Goldstein-Forste, Distrikt Gehspitzerweg und Weilrußrauschen, des dahiesigen Stadtwaldes sollen

Mittwoch den 3. Juli d. J.:

11½ Klafter Eichenscheitholz II. Classe,
3½ " " Stümpf II. Classe,
23 " Tannenscheitholz I. Classe,
41½ " " II. Classe,
39 " " Wengelholz,
13½ " " Stümpfholz,

öffentlich an die Meistbietenden versteigert werden und haben sich die Kauflustigen am genannten Tage, Vormittags um 8 Uhr, dazu an dem Schwengelbrunnen einzufinden.

Frankfurt a. M., den 27. Juni 1861. Forst-Amt.

Bekanntmachung.

Auf den Grund früherer deßfallsiger Verordnungen macht das unterzeichnete Amt sämmtliche Hausbesitzer darauf aufmerksam, daß die Hausbewohner und im Unterlassungsfalle die Hauseigenthümer jeden Mittwoch und Samstag, zur Zeit bis spätestens 3 Uhr, längs ihrer Häuser das Trottoir und die Fahrstraße bis zur Mitte der Letzteren gehörig haben kehren und den Kehrigt neben der Straßenrinne aufhäufen zu lassen.

Frankfurt a. M., den 19. Juni 1861. Polizei-Amt.

Bekanntmachung.

Auf den Grund früherer deßfallsiger Verordnungen macht das unterzeichnete Amt sämmtliche Hausbesitzer darauf aufmerksam, daß während des Sommers täglich zweimal, Morgens zwischen 7 und 8 Uhr und Abends zwischen 6 und 7 Uhr, längs ihrer Häuser das Trottoir und die Fahrstraße bis zur Mitte der Letzteren gehörig zu begießen ist.

Frankfurt a. M., den 19. Juni 1861.

Polizei-Amt.

Bürgerliches Aufgebot.

Juni 27.	Gerlach, Friedrich Wilhelm, hiesiger Bürger und Handelsmann, Wittwer, mit Bauer, Caroline Louise Catharine Franziska, heimathberechtigt zu Camberg, Herzogthum Nassau, geboren und wohnhaft dahier.
„ 27.	Röber, Johann Carl, Kaufmann zu Stuttgart, im Königreich Würtemberg, dermalen dahier wohnhaft, mit Stich, Philippine Sophie Christine Caroline Susanna, aus Gießen im Großherzogthum Hessen.

Frankfurt a. M., den 29. Juni 1861. Standesbuchführung.

Bekanntmachung
der
Wohn- und Miethsteuer-Commission.

Da die Steuerrolle für das Jahr 1861 demnächst geschlossen und mit der Steuererhebung begonnen werden wird, so werden die Bestimmungen diesseitiger Bekanntmachung vom 18. Januar 1842 nachstehend wiederholt in Erinnerung gebracht, zugleich aber die Steuerpflichtigen, welche die hiernach erforderlichen Deklarationen einzureichen bisher unterlassen haben sollten, andurch aufgefordert, solche unverweilt und längstens bis zum 14. Juli um so gewisser nachzubringen, als sie sich sonsten **allen aus späterer Deklaration für sie entstehenden Nachtheilen ausgesetzt finden würden:**

I. Alle in hiesiger Stadt und deren Gemarkung stattfindende **neue Vermiethungen und Veränderungen bestehender Miethverhältnisse** sind jedesmal innerhalb der ersten 14 Tage, nachdem die betreffenden Lokale bezogen, respective übernommen worden, unter Vorlage der gesetzlich gestempelten Contrakte, unterzeichneter Commission anzuzeigen.

II. Innerhalb gleicher Frist ist die Anzeige bei der Commission zu machen, wenn Wohnungs- oder Geschäfts-Lokale verlassen werden, oder auch wenn **Gärten** oder **Gartenwohnungen** durch denselben Miether nicht ferner in Bestand gehalten werden. Solche Räumungs-Anzeigen haben selbst dann stattzufinden, wenn auch in einer früheren Deklaration das Ende der Miethzeit schon angegeben sein sollte.

III. Diese Anzeigen haben mittelst Einreichung einer von Miether und Vermiether zu unterzeichnenden Deklaration zu geschehen. Das Formular hierzu hat der Miether allemal bei dem Vorstand desjenigen Quartiers zu erheben, zu welchem die betreffenden Lokalitäten gehören. Nachdem die Deklaration durch den Miether vollständig ausgefüllt und unterzeichnet worden ist, hat er dieselbe dem Vermiether zur Unterschrift zuzustellen, und ist Letzterer sodann für die Einreichung bei unterzeichneter Commission verantwortlich. Sollte indessen durch Saumseligkeit des Miethers der Vermiether außer Stand sein, die Deklaration innerhalb der vorgeschriebenen Frist einzureichen, so hat Letzterer vor Ablauf des Termins die Anzeige bei der Commission zu machen, und die Verantwortlichkeit wegen Einreichung der Deklaration geht dadurch auf den Miether über.

IV. Die unterlassene Einreichung dieser Deklarationen innerhalb der vorgeschriebenen Termine wird den Säumigen Ordnungsstrafen von 1 bis 20 fl. zuziehen, und in den Fällen, wo das Verlassen von Lokalitäten nicht vermittelst Einreichung einer ordnungsmäßig ausgefüllten Räumungsdeklaration angezeigt wurde, haben außerdem die Steuerpflichtigen es sich selbsten beizumessen, wenn diese Lokalitäten **als fortwährend von ihnen benutzt** angesehen werden, und sie demgemäß auch die Steuer zu entrichten haben.

V. Wenn aber

a) Lokale, welche in die Kategorie der Gewerbslokale angegeben waren, zu häuslichen Zwecken benutzt, oder wenn damit solche Veränderungen vorgenommen werden wollen, daß dieselben in die Kategorie der Wohnungen übergehen;

b) wenn, bei unverändertem Bestand der innehabenden Lokalitäten, gleichwohl eine Veränderung des **Miethpreises** stattfindet;

c) wenn früher als leerstehend oder vermiethet deklarirte Lokale von dem Hauseigenthümer oder Beständer in **eigene** Benutzung genommen werden wollen, respective wenn nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. December 1841 der Hauseigenthümer oder Beständer für solche Lokale steuerpflichtig wird;

d) wenn durch Bauten neue Lokalitäten geschaffen oder ältere erweitert worden sind, so hat die Anzeige hiervon noch **vor** stattfindender Benutzung oder Uebernahme zu erfolgen. Die Unterlassung dieser Anzeige wird als beabsichtigte Steuerverkürzung angesehen.

Die Einreichung vorerwähnter Deklarationen ist, gemäß § 11 des Wohn- und Miethsteuer-Gesetzes vom 23. April 1840, auch dann unerläßlich, wenn Vermiethungen an Personen stattfinden, welche der Steuer nicht unterliegen.

Frankfurt a. M., den 27. Juni 1861.

Wohn- und Miethsteuer-Commission.

Ein Gewichtstein, welcher von dem Jacob Diel entwendet worden sein soll, befindet sich in amtlicher Verwahrung. Der Eigenthümer wird aufgefordert, in dem Unterzeichneten Amtszimmer, Hammelsgasse 2, sich zu melden.

Frankfurt a. M., den 24. Juni 1861.

Der Untersuchungsrichter: Dr. [illegible]

Bekanntmachung.

Der Privatier Dr. Jacob Muck aus Würzburg hat angeblich seine Paßkarte, Nr. 72 in dem hiesigen Postgebäude verloren.

Zur Verhütung etwaigen Mißbrauchs wird dies veröffentlicht.

Frankfurt a. M., den 26. Juni 1861.

Polizei-Amt.

Gefundene Gegenstände.

Ein weißes Taschentuch. Eine Halsbinde. Ein Geldbeutel mit einigen Kreuzern. Eine Botanisirbüchse. Ein Schlüssel. Ein farbiges Taschentuch in einer Droschke. Ein englisches Buch (Common Prayer). Ein Portemonnaie mit einigem Geld in einer Droschke. Fünf kleine Schlüssel an einem Ring in einer Droschke. Ein Portemonnaie mit einigen Kreuzern. Ein Schlüssel. Ein Beutelchen mit einigen Kreuzern. Ein [illegible] Manchettenknöpfchen. Ein flanellenes Kamisol. Ein Rest Kattun. Ein blech. Zeichen. Ein farb. Taschentuch.

Frankfurt a. M., den 28. Juni 1861.

Polizei-Amt.

Bekanntmachung.

Nach fruchtlosem Ablauf der in der Edictalladung vom 22. März 1861 anberaumten Anmeldefrist wird nunmehr das mit Nr. 25422 bezeichnete Loos zur 4. Klasse der 139. hiesigen Stadtlotterie, dem angedrohten Präjudice gemäß für kraftlos und erloschen erklärt.

Frankfurt a. M., den 26. Juni 1861.

Stadt-Gericht III.

Dr. [illegible], Secr.

Edictalladung.

Alle, welche an die Verlassenschaften nachbenannter Personen:

1) Der Dienstmagd Elisabeth Ulrich aus Münster, Landgerichts Lich, im Großherzogthum Hessen;
2) des Schuhmachers Aloys Schwager aus Baldern, Oberamts Neresheim in Württemberg;
3) der Dienstmagd Anna Maria Kraun aus Kidrich, Amts Eltville, im Herzogthum Nassau;
4) der Dienstmagd Maria Dorothea Müller aus Biedenkopf im Großherzogthum Hessen und
5) der Wittwe des hiesigen Bürgers und Handelsmannes Johann Ludwig Hartlieb, Maria Barbara, früher verehelichte Erbig, geb. Steurer

Erb- oder sonstige Ansprüche zu machen haben, werden hierdurch aufgefordert, solche so gewiß in dem hiermit auf

Dienstag den 13. August 1861, Vormittags 9 Uhr,

anberaumten Termine dahier anzuzeigen, als ansonsten die Nachlässe No. 1—4 ohne Sicherheitsleistung an die auswärtigen Intestat-Erben, resp. die Heimathbehörden der Verstorbenen, verabfolgt, der Nachlaß No. 5 aber dem hiesigen Fiscus überwiesen werden sollen.

Frankfurt a. M., den 22. Juni 1861.

Stadt-Amt I.
Dr. Antoni.
Dr. Diehl, Act.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß der am 25. April 1861 dahier verstorbenen Wittwe des gewesenen Postamtsecretairs Ludwig von Bigage, Katharina Elisabetha, geb. Schneid zustehen, haben solche

vor dem 26. August l. J.

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an die aufgetretene, auswärts wohnende Testaments-Erbin ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 24. Juni 1861.

Stadt-Gericht II.
Dr. Jäger.
Dr. Leykauf, Secr.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß des am 12. April 1861 verstorbenen hiesigen Bürgers und Handelsmannes Meyer Benedict Goldschmidt und dessen am 7. Mai 1840 verlebten Ehefrau Jettchen Goldschmidt, geb. Schames, zustehen, haben solche vor dem 1. August 1861

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an die aufgetretenen zum Theile auswärts wohnenden Erben ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 24. Mai 1861.

Stadt-Gericht II.
Dr. Jäger.
Dr. Leykauf, Secr.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß der am 20. April 1861 dahier verstorbenen Wittwe Henriette Jakobine Louise Deckmann, geb. Arnold aus Bockenheim zustehen, haben solche

vor dem 27. August l. J.
bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an die aufgetretenen auswärts wohnenden Intestat-Erben ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 26. Juni 1861.

Stadt-Gericht II.
Dr. [illegible].
Dr. [illegible], Secr.

Edictalladung.

In den nachstehend verzeichneten Concurs-Sachen wurden bei dem Rechnei-Amte dahier die den Rubriken beigesetzten Beträge hinterlegt, nemlich in der Concurs-Sache:

1) des hiesigen Bürgers und Leinwandhändlers **Gerhard [illegible]**, am 20. Juni 1810: **16 fl. 38 kr.**

2) des **Salomon Wolf Schnapper**, am 7. Januar 1812: **412 fl. 31 kr.**

3) des Bierbrauermeisters **Johann Heinrich Gauß**, am 14. Juni 180[illegible]: **45 fl. 30 kr.**

4) **[illegible]**, Johann Friedrich, Dris. und Archivars Nachlaß, von dem am 28. November 1808 hinterlegten Betrage noch ein Rest von **57 fl. 27 kr.**

5) des Handelsmannes **Johann Daniel [illegible]**, am 28. December 181[illegible]: **97 fl. 15 kr.**

6) des Buchhändlers **Joh. Gottlob Pech**, am 9. Februar 1813: **30 fl. 57 kr.**

7) des Advocaten Drs. juris **F. K. L. Textor**, am 17. Juni 1817: **41 fl. 7 kr.**; auch befindet sich in Händen des gewesenen Curators der Betrag eines Frankfurter Anlehensscheines de 20. Juni 1814, No. 446, ad **50 fl.** nebst **17 fl. 30 kr.** Zinsen, vorbehältlich der Rechte des genannten Curators.

8) des hiesigen Bürgers und Schiffers **Balthasar Armbrüster**, von am 23. Mai, 21. Juli 1823 und 26. Juli 1824 hinterlegten Depositen ein Rest von **91 fl. 24 kr.**

9) des hiesigen Bürgers und Handelsmannes **Löb Jacob Schloß**, von am 3. Juni 1819 und 18. Mai 1820 hinterlegten Depositen ein Rest von **563 fl. 41 kr.**

10) **Fröhlich**, Johann Michael, Handelsmannes Nachlaß, von am 14. Januar 1818 hinterlegten Depositum ein Rest von **305 fl.**

11) des Handelsmannes **Johannes Müller**, von dem laut Legschein vom 15. April und 1. Juni 1818 hinterlegten Depositum ad **279 fl. 8 kr.**
60 [illegible] 8 kr.
den Rest von . . . . . **219 fl. [illegible] kr.**

12) des Chirurgen **Joh. Albrecht Wagner**, am 18. Mai 1809: **48 fl. 56 kr.**

13) des [illegible] **Johann Conrad [illegible]**, am 10. November 1809: **[illegible] fl. 25 kr.**

Diejenigen, welche an diese Beträge, beziehungsweise aus den nicht vorgefundenen Legscheinen Ansprüche erheben zu können glauben, werden hiermit aufgefordert, solche

binnen drei Monaten

bei dem unterzeichneten Gerichte geltend zu machen, bei Vermeidung, daß die genannten Beträge der Staatskasse überwiesen und zugesprochen werden.

Frankfurt a. M., den 29. Mai 1861.

Stadt-Gericht I.
Dr. [illegible], Director.
Dr. [illegible], Secr.

Oeffentliche Ladung.

Die nachverzeichneten in der Gemarkung von Dortelweil gelegenen Güterstücke:

Gew.	Nummer.	Morgen.	Viertel.	Ruthen.	Schuhe.
4	551	—	1	39	45
4	552	—	1	39	46
4	592	—	1	16	63
4	729	—	—	38	41
4	824	—	1	30	6
5	104	—	1	03	70
5	292	—	1	26	55
11	246	—	1	29	27
12	265	—	1	06	60
12	305	—	2	06	63
12	325	—	1	38	52
12	347	—	1	12	01
12	393	—	2	20	53
12	420	—	—	21	49
1	8	—	2	15	52
1	92	—	1	08	73
1	113	—	—	13	81
1	340	—	—	08	60
1	424	—	—	18	44
1	639	—	—	18	79
1	662	—	—	19	55

G. w.	Nummer.	Morgen.	Viertel.	Ruthen.	Schuhe.
9	15	—	—	26	17
9	62	—	—	14	67
13	144	—	—	35	51
13	362	—	—	08	65
13	372	—	—	10	56
11	317	—	1	37	72
12	324	—	2	—	13
9	24d	—	—	18	18
2	34	—	1	00	73
2	35	—	—	20	15
2	272	—	—	16	49
3	79	—	—	22	05
4	365	—	1	17	41
4	532	—	1	30	21
4	534	—	—	35	94
5	179	—	1	33	74
6	344	—	—	38	65
7	140	—	—	39	91
12	249	—	1	19	82
10	66	—	—	15	13
12	327	—	2	07	59

Gew.	Nummer.	Morgen.	Viertel.	Ruthen.	Schuhe.
2	296	—	—	07	97
4	227	—	2	05	13
4	728	—	—	34	98
6	29	—	—	24	29
7	326	—	—	37	15
1	188	—	—	20	68
2	95	—	2	33	11
3	48	—	—	27	60
4	922	—	1	20	45
7	277	—	1	29	52
11	307	—	—	35	52
12	109	—	1	07	96
12	484	—	1	04	46
7	392	—	1	26	99
11	268	—	—	39	13
4	775	—	1	02	81
5	130	—	1	08	90
2	274a	—	—	06	89
3	77a	—	—	12	59
3	78	—	—	23	50
12	348	—	1	13	25

sind in dem Ab= und Zuschreib=Buche der Gemeinde Dortelweil auf den Namen von „Constantin Bilger" eingetragen, in den amtlichen Transcriptionsbüchern dagegen noch Niemanden eigenthümlich zugeschrieben, auch können keine das Eigenthum nachweisende Urkunden vorgelegt werden. —

Auf Antrag der Erben des am 13. December 1853 verstorbenen Ortsbürgers zu Dortelweil Constantin Bilger werden deßhalb Alle, welchen Eigenthums- oder sonstige Ansprüche an obige Güterstücke zustehen, hiermit aufgefordert, solche

vor dem 3. August 1861

bei unterfertigtem Gerichte anzumelden, indem nach Ablauf dieses Termins die bezeichneten Grundstücke auch in dem amtlichen Transcriptionsbuche auf den Namen des oben erwähnten Constantin Bilger, resp. dessen Erben eingetragen werden sollen. —

Frankfurt a. M., den 19. April 1861.

Stadt-Gericht II.
Dr. Jäger.
Dr. Leykauf, Secr.

Ladung.

In Sachen der hiesigen Bürgerstochter und Seidenspinnerin Eva Herwig, Klägerin, gegen den hiesigen [illegible] und [illegible] Johann Nicolaus Euler, Beklagten, Alimente betreffend, wird der Beklagte, dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, aufgefordert, sich durch einen aus der Zahl der hiesigen Advokaten zu bevollmächtigenden Anwalt auf den Inhalt der Klage, von welcher er in der Kanzlei Einsicht nehmen kann,

binnen 9 Monaten

zu erklären, bei Vermeidung des Eingeständnisses und daß alle weiteren in dieser Sache ergehenden Verfügungen für ihn anstatt der Insinuation lediglich an der Gerichtstafel angeheftet werden sollen.

Frankfurt a. M., den 5. April 1861.

Stadt-Gericht I.
Dr. Binding, Director.
Dr. Dietze, Secr.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß der am 21. März 1861 dahier verstorbenen Jette Meyer Katz, Wittwe des gewesenen hiesigen Bürgers und Handelsmanns Mayer Moses Schloß zustehen, haben solche

bis zum 17. August l. J.

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an die aufgetretenen auswärts wohnenden Intestat-Erben ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 17. Juni 1861.

Stadt-Gericht II.
Dr. Jäger.
Dr. Leykauf, Secr.

Ladung.

Die Gläubiger des zahlungsunfähigen hiesigen Bürgers und Handelsmannes Heinrich Osborn werden hiermit aufgefordert, in der auf

Freitag den 12. Juli 1861, Vormittags 11 Uhr,

anberaumten Tagfahrt bei der Gerichts-Commission in Selbstperson oder durch einen legalen Vertreter zum Zwecke der Wahl und Bevollmächtigung eines Gläubiger-Ausschusses zu erscheinen, bei Vermeidung, daß die Nichterscheinenden (wie hiermit eventuell geschieht) als den Beschlüssen der Erschienenen zustimmend erachtet werden.

Frankfurt a. M., den 21. Juni 1861.

Stadt-Gericht I.
Dr. Binding, Director.
Dr. Dietze, Secr.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß des am 28. März 1861 verstorbenen hiesigen Bürgers und Handelsmanns Johannes Peter Ewald zustehen, haben solche

binnen zwei Monaten

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an die aufgetretenen zum Theile auswärts wohnenden Intestat-Erben ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 12. Juni 1861.

Stadt-Gericht II.
Dr. Jäger.
Dr. Leykauf, Secr.

Hierbei eine Beilage der Standesbuchführung: Statistische Mittheilungen über den Civilstand der freien Stadt Frankfurt und ihrer Landgemeinden im Jahre 1860.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger J. C. Hohwald. — Druck von F. W. Gilbert.

Amts-Blatt
der freien Stadt Frankfurt.

(Expedition: am Geistpförtchen, Schlachthausgasse 21.)

№ 79. Dienstag, den 2. Juli 1861.

Amtliche Bekanntmachungen.

Auszug aus den hiesigen Standesbüchern.

1861	I. Getraute.
Juni 24	Engel, Johann Philipp, hiesiger Bürger und Schreinermeister, mit Theobald, Rosine, hiesige Bürgerstochter.
„ 26	Gockenbach, Friedrich Wilhelm, designirter hiesiger Bürger und Bleichgärtner, aus Rödelheim im Großherzogthum Hessen, mit Nagel, Kunigunde, geb. Klingler, Witwe des verstorbenen hiesigen Bürgers und Bleichgärtners Philipp Nagel.
„ 26	Pfungst, Julius, hiesiger Bürger und Handelsmann, mit Oppenheim, Rosette Bertha, hiesige Bürgerstochter.
„ 28	Ziegler, Carl, designirter hiesiger Bürger und Kurzwaarenkrämer, aus Kieselbronn im Großherzogthum Baden, mit Heller, Mariane Amalie, hiesige Bürgerstochter.
„ 28	Keiner, Franz Ferdinand, hiesiger Bürger und Schuhmachermeister, mit Simon, Catharine Barbara Wilhelmine, hiesige Bürgerstochter.
„ 28	Marx, Heyum, designirter hiesiger Bürger und Handelsmann, aus Sonnenberg, Amts Wiesbaden im Herzogthum Nassau, mit Schwarzschild, Helene, hiesige Bürgerin.
„ 29	Böttcher, Carl Heinrich Bleibefromm, Bürger und Handelsmann zu Berlin, mit Weigand, Marie Dorothea, hiesige Bürgerstochter.

Zeit.	Ort.	II. Geborene.
1861		
Juni 15	Taubenstr. 13	Landmann, Gustav August Benjamin, Sohn des hies. Bürgers und Schlossermeisters Johann Carl Landmann (Reifer).
„ 18	Borngasse 21	Höfer, Friederike Christine Louise, Tochter des Bürgers und Schriftgießers zu Mannheim Friedrich Elias Höfer (Heeser).
„ 19	Altemainzergasse 11	Petri, Alfred, Sohn des hies. Bürgers und Bäckermeisters Johann Christian Petri (Raspe).

Zeit.	Ort.	III. Geborene.
1861 Juni 20	Kaffeegasse 3	Falbeck, Bernhard Eduard Hermann, Sohn des hies. Bürgers und Restaurateurs Johann Carl Christoph Falbeck (Mühe).
" 21	Heiligkreuzg. 2	Schalck, Leonore Barbara, Tochter des hies. Bürgers und Handelsmanns Carl Theodor Schalck (Schäfer).
" 21	Zeil 40	Löffert, Gottfried Conrad Carl, Sohn des Ortsbürgers zu Sterbfritz in Kurhessen Conrad Löffert (Kropf).
" 21	Kl. Eschenheimerstraße 30	Walter, Genovefa, Tochter des Ortsbürgers und Kutschers zu Michelbach im Königr. Bayern Andreas Walter (Wilzbach).
" 21	—	N. N. Johann Friedrich (fremd).
" 21	—	N. N. Katharina (fremd).
" 22	Alte Mainzergasse 7	Scherlenzky, Wilhelm Nikolaus, Sohn des hies. Bürgers und Advokaten Dr. jur. Carl August Scherlenzky (Weichand).
" 22	Gw. 4 Nr. 54a F. G.	Jäger, Emma, Tochter des Bürgers zu Neuenbürg im Königr. Würtemberg, Lehrers an der Musterschule dahier Rudolph Jäger (Lutz).
" 22	Judenmauer 27	Faatz, Nikolaus, Sohn des hies. Bürgers und Bleichgärtners Georg Faatz (Heißlitz).
" 22	—	N. N. Friedrich August.
" 22	Oederweg	Rupp, Pauline Margarethe, Tochter des hies. Bürgers und Schreinermeisters Georg Wilhelm Rupp (Fiebel).
" 22	—	N. N. Leonhard (fremd).
" 22	—	N. N. Adam (fremd).
" 23	Rosengasse 9	Matthes, Johann Gottfried, Sohn des hies. Bürgers und Scribenten Johann Heinrich Matthes (Meschard).
" 23	Neuekräme 5	Lämmerhirt, N. N., todtgeborner Sohn des hies. Bürgers und Handelsmanns Georg Carl Lämmerhirt (Hehner).
" 23	Jägergäßchen 4	Rübsamen, Margaretha, Tochter des Bürgers und Schlossers zu Leun im preuß. Reg.-Bezirk Coblenz Johann Georg Rübsamen (Schilling).
" 23	—	N. N. Amalie Elisabethe (fremd).
" 24	Gr. Hirschgraben 2	Stern, Johannes Heinrich, Sohn des hies. Bürgers und Handelsmanns Carl August Maximilian Franz Stern (John).
" 24	Gr. Bockenheimerstr. 19	Kuhn, Maria Susanna Johanna, Tochter des hies. Bürgers und Handelsmanns, auch Wechselmaklers Heinrich Philipp Kuhn (Allendorf).
" 24	Seilerstraße 27	Rhumbler, Louis, Sohn des hies. Bürgers und Handelsmanns Ludwig August Ernst Carl Heinrich Rhumbler (Simmer).
" 24	Elisabethenstraße 1	Schmidt, Eduard Adolph, Sohn des hies. Bürgers, Rohr- und Fischbein-Fabrikanten Johann Christoph Schmidt (Faasen).
" 24	Gelnhäuserg. 9	Pfeiffer, Daniel Heinrich, Sohn des hies. Bürgers und Bendermeisters Johann Valentin Pfeiffer (Kitz).
" 24	Kl. Gallusg. 11	Witzel, Heinrich, Sohn des hies. Bürgers und Auslaufers Michael Thaddäus Witzel (Syre).

Zeit.	Ort.	II. Geborene.
1861		
Juni 24	Kl. Kornm. 15	Bott, Johann Gustav, Sohn des hies. Bürgers und Buchbindermeisters Johann Daniel Bott (Riedel).
„ 24	Gelnhäusergasse 7	Schlitz, Johann Michael Joseph Ludwig, Sohn des Bürgers zu Bieber im Großh. Hessen, Auslaufers dahier Heinrich Philipp Schlitz 2te (Strack).
„ 24	—	N. N. Carl (fremd).
„ 24	—	N. N. Elisabeth.
„ 25	Oppenheimerstraße 5	Leonhard, Johannes, Sohn des hies. Bürgers und Fischermeisters Johannes Leonhard (Funck).
„ 25	Theobaldstr. 4	Haarbusch, Dorothea Wilhelmine, Tochter des hies. Bürgers und Mechanikus Johann Friedrich Wilhelm Haarbusch (Jacobi).
„ 25	Elisabethenstraße 27	Reber, N. N., todtgeborne Tochter des hies. Bürgers und Gärtnermeisters Johann Anton Christian Reber (Graff).
„ 27	—	N. N. Louis (fremd).

Zeit.	Ort.	III. Verstorbene.
1861		
Juni 22	Buchgasse 3	Löhr, Joseph Anton, hies. Bürger und Handelsmann, verheirathet, 64 Jahre, 2 Monate, 17 Tage alt.
„ 22	Neuekräme 7	Wetzlar, Gütelche, geb. Beer, hinterl. Wittwe, zweite Ehefrau des verstorbenen hies. Bürgers und Handelsmanns, Gumperz Joseph Wetzlar, 62 Jahre, 10 Monate, 17 Tage alt.
„ 23	Taubenhofg. 10	Franz, Barbara, geb. Kammer, hinterl. Wittwe des verstorbenen Ortsbürgers und Leinwebers zu Kleinkarben, Kreises Vilbel im Großherzogthum Hessen, Johannes Franz, 60 Jahre alt.
„ 23	Kirchhofstr. 11	Frank, Karl, Sohn des hies. Bürgers und Fabrikarbeiters, Martin Frank (Klär), 4 Monate, 5 Tage alt.
„ 23	Neuekräme 5	Lämmerhirt, N. N., todtgeborner Sohn des hies. Bürgers und Handelsmanns, Georg Carl Lämmerhirt (Hehner).
„ 24	Breitegasse 44	Sproß, Marie Magdalene, geb. Geist, hinterl. Wittwe des verstorbenen hies. Bürgers und Schröters, Georg Michael Sproß, früher verheirathet mit dem verstorbenen hies. Bürger und Scribenten, Johannes Weber, 66 Jahre, 3 Monate, 23 Tage alt.
„ 24	Stiftstraße 10	Herrlich, Heinrich Martin, Schauspieler, Sohn des hies. Bürgers und Weingärtners, pens. Thorschreiber-Vicars, Jacob Herrlich (de Messier), 38 Jahre, 7 Monate, 10 Tage alt.
„ 24	Schellgasse 12	Bosch, Peter Christian August, Zwillingssohn des Ortsbürgers zu Dillingen im Landgrafthum Hessen, Schutzmanns, Bernhard Bosch (Eich), 1 Jahr, 4 Monate, 2 Tage alt.

Zeit.	Ort.	III. Verstorbene.
1861		
Juni 25	Stiftstraße 30	Falk, Theresia Amalie Caroline, geb. Büttel, hinterl. Wittwe des verstorbenen hies. Bürgers und Bendermeisters, Johann Conrad Falk, gen. Boch, 39 Jahre, 4 Monate, 15 Tage alt.
„ 25	Allerheiligenstraße 11	Seiferheld, Johann Carl, Uhrmachergehülfe, aus Hall im Königreich Würtemberg, 28 Jahre, 4 Monate, 2 Tage alt.
„ 25	Paradiesg. 27	Seuling, Margarethe, Tochter des hies. Bürgers und Broncearbeiters, Johann Seuling (Rill), 24 Tage alt.
„ 25	Seilerstraße 27	Rhumbler, Louis, Sohn des hies. Bürgers und Handelsmanns, Ludwig August Ernst Carl Heinrich Rhumbler (Simmer), 1 Tag alt.
„ 25	gr. Kornmarkt 10	Schneider von Keeligheim, N. N., todtgeborner Sohn des Hauptmanns im k. k. österreich. 36sten Linien-Infanterie-Regiment, Ottmar Schneider von Keeligheim (Kromer), aus Bilin in Böhmen.
„ 25	Elisabethenstraße 27	Neder, N. N., todtgeborne Tochter des hies. Bürgers und Gärtnermeisters, Johann Anton Christian Neder (Graff).
„ 26	Hammelsg. 5	List, Anna Katharine, geb. Strohe, hinterl. Wittwe, zweite Ehefrau des verstorbenen hies. Bürgers und Fischermeisters, Johann Gerhard List, 81 Jahre alt.
„ 26	Fahrgasse 113	Meyer, Jacob Dietrich, hies. Bürger und Schneidermeister, Wittwer, 70 Jahre, 6 Monate, 3 Tage alt.
„ 26	Mainzerg. 17	Straub, Kaspar, hies. Bürger und Handelsmann, Wittwer, 59 Jahre, 27 Tage alt.
„ 26	Hanauer Landstraße 10	Goldschmidt, Samuel Löb, hies. Bürger und Handelsmann, verheirathet, 53 Jahre, 11 Monate, 29 Tage alt.
„ 26	Soden	Weiß, Pincus, Kleiderhändler aus Berlin im Königreich Preußen, verheirathet, 39 Jahre alt.
„ 26	Kühgasse 12	Quetsch, Otto Franz Nikolaus, Sohn des hies. Bürgers und Scribenten, Andreas Quetsch (Sudheimer), 5 Jahre, 8 Monate, 10 Tage alt.
„ 27	Dreikönigstraße 4	Küster, Antonette Margarethe, geb. Philippi, zweite Ehefrau des Ortsbürgers zu Egelsbach, Landgerichts Langen im Großherzogthum Hessen, Wagenwärters bei der Neckarbahn, Heinrich Küster, 36 Jahre, 5 Monate, 4 Tage alt.
„ 27	Kerbengasse 3	Noback, Elisabeth Marie, geb. Hartmann, Ehefrau des hies. Bürgers und Musikus, Johannes Noback, 34 Jahre, 9 Monate, 26 Tage alt.
„ 27	Bleichstraße 29	Lazarus, Abraham, Handlungscommis aus Gladenbach, Kreises Biedenkopf im Großherzogthum Hessen, 24 Jahre alt.
„ 27	Zeil 26	Oberle, Josephine Philippine Therese, Tochter des hies. Bürgers und Handelsmanns, Johann Joseph Anton Oberle (Boch), 23 Tage alt.
„ 27	Bäckergasse 18	Dreßler, Karl Theobald, Sohn des hies. Bürgers und Bleichgärtners, Johann Philipp Dreßler (Röll), 19 Tage alt.

Zeit.	Ort.	III. Verstorbene.
1861 Juni 28	gr. Fischerg. 21	Schenck, Louise Henriette, geb. Bein, hinterl. Wittwe, zweite Ehefrau des verstorbenen hies. Bürgers und Fischermeisters, Johann Noa Schenck, früher verheirathet mit dem verstorbenen hies. Bürger und Fischermeister, Johann Moritz Simon, 90 Jahre, 26 Tage alt.
„ 28	Friedberger-straße 51	Kreutzkamp, Marie Anna, geb. Roth, hinterl. Wittwe des verstorbenen hies. Bürgers und Dörrgemüßhändlers, Friedrich Wilhelm Kreutzkamp, 73 Jahre, 6 Monate, 9 Tage alt.
„ 28	Stiftstraße 30	Michel, Johann Georg, Taglöhner, Sohn des verstorbenen hies. Bürgers und Pflästerers, Ernst Carl Michel (Fritz), 35 Jahre, 4 Monate, 10 Tage alt.
„ 28	Langestraße 4	Stein, Heinrich, Maurergesell aus Beuern, Kreises Gießen im Großherzogthum Hessen, 33 Jahre alt.
„ 29	Elisabethen-straße 17	Hartmann, Friedrich Richard August, Sohn des hies. Bürgers und Handelsmanns Johann Peter Hartmann (Culmann), 10 Monate, 3 Tage alt.
„ 29	Elisabethen-straße 8	Mensinger, Anna Elisabeth, Tochter des hies. Bürgers und Buchdruckergehülfen, Johann Carl Mensinger (Burck), 3 Monate, 15 Tage alt.
„ 29	Kornblumen-gasse 14	Türcke, Johann Joseph, Sohn des hies. Bürgers und Packers, Peter Türcke (Benz), 3 Monate, 23 Tage alt.

Frankfurt a. M., den 2. Juli 1861. Standesbuchführung.

Holz-Versteigerung.

In dem Oberstein-Forste, Distrikt Schipperheeg und Weilruhrauschen, des dahiesigen Stadtwaldes sollen

Mittwoch den 3. Juli d. J.:

11½ Klafter Eichenscheitholz II. Classe,
8½ „ „ Stümpf II. Classe,
28 „ Tannenscheitholz I. Classe,
41½ „ „ II. Classe,
39 „ „ Bengelholz,
15½ „ „ Stümpfholz,

öffentlich an die Meistbietenden versteigert werden und haben sich die Kauflustigen an genanntem Tage, Vormittags um 8 Uhr, dazu an dem Schwengelbrunnen einzufinden.

Frankfurt a. M., den 27. Juni 1861. Forst-Amt.

Ein Gewichtstein, welcher von dem Jacob Diel entwendet worden sein soll, befindet sich in amtlicher Verwahrung. Der Eigenthümer wird aufgefordert, in dem Unterzeichneten Amtszimmer, Hammelsgasse 2, sich zu melden.

Frankfurt a. M., den 24. Juni 1861.

Der Untersuchungsrichter: Dr. A. Glöckler.

Auszug aus den hiesigen Standesbüchern.

(Nachträge auswärtiger Fälle aus früheren Jahren.)

Zeit.	Ort.	I. Getraute.
1836 Mai 29	zu Wimpassing in Ungarn	Kann, Eduard Jacob Hirsch, hiesiger Bürger und Handelsmann, Wittwer, mit Beer, Stephanie, aus Wien, seit dem 18. Mai 1861 hiesige Bürgerin.
1839 Nov. 25	zu Fischbach im Herzogthum Nassau	Schwarz, Johann Georg, seit dem 15. Mai 1861 hiesiger Bürger und Auslaufer, aus Eppstein, Amts Königstein, im Herzogthum Nassau, mit Fritz, Catharina Margaretha, aus Eppstein.
1843 Juni 5	zu Hofheim	Heilmann, Franz, seit dem 6. December 1860 hiesiger Bürger und Auslaufer, aus Hofheim, Amts Höchst, im Herzogthum Nassau, mit Wald (alias Walter), Anna Maria, aus Orb, im Königreich Bayern.
1846 April 26	zu Hofheim	Reisch, Nicolaus, seit dem 10. Juni 1861 hiesiger Bürger und Auslaufer, aus Hofheim, im Herzogthum Nassau, mit Jung, Maria Anna, aus Hofheim.
1849 Nov. 18	zu Wehrheim im Herzogthum Nassau	Geiß, Johannes, seit dem 30. August 1860 hiesiger Bürger und Auslaufer, aus Wehrheim, Amts Usingen, im Herzogthum Nassau, mit Schückel (Schickel), Anna Maria Dorothea, geboren dahier, früher heimathberechtigt zu Darmstadt, im Großherzogthum Hessen, seit dem 30. August 1860 hiesige Bürgerin.

Zeit.	Ort.	II. Geborene.
1781 Jan. 29	Mainz	Bogner, Gottlieb Georg, seit dem 6. Mai 1799 hiesiger Bürger und Handelsmann.
1806 Juli 1	Darmstadt	Stamm, Barbara Elisabetha, seit dem 13. Mai 1861 hies. Bürgerin, Mehl- und Dörrgemüshändlerin.
1812 Sept. 11	Chauxdefonds	Humbert, Eduard, seit dem 11. März 1846 hies. Bürger und Handelsmann.
1814 März 2	Wallerstein	Heiß, Joseph, seit dem 11. April 1861 hies. Bürger und Lohnbedienter.
1815 Dec. 28	Landau	Schäfer, modo Hartmann, Friedrich Ludwig, seit dem 6. Mai 1861 hies. Bürger und Lohndiener.

Zeit.	Ort.	II. Geborene.
1823 Mai 18	Gießen	Petri, Johann Christian Konrad Martin, seit dem 10. Juni 1861 hies. Bürger und Scribent.
1825 Aug. 15	Worms	Gaub, Johann Philipp, seit dem 23. Mai 1861 hies. Bürger und Scribent.
1826 Aug. 22	Oberrad	Kissel, Conrad, seit dem 13. Juni 1861 hies. Bürger und Scribent.
1828 Mai 4	Ober-Ingelheim	Storck, Karl Theodor, seit dem 6. Juni 1861 hies. Bürger und Handelsmann.
1833 März 20	Montjoie	Gierlings, Carl Theodor Wilhelm Hubert, seit dem 27. Mai 1861 hies. Bürger und Chemiker.
Juni 14	Creuznach	Seligmann, Daniel Moses, seit dem 17. Juni 1861 hies. Bürger und Handelsmann.
Sept. 16	Ginartshausen	Goldschmidt, Samuel, seit dem 6. Juni 1861 hies. Bürger und Handelsmann.
1834 Nov. 2	Darmstadt	Speyer, Adolph Gregor, seit dem 11. April 1861 hies. Bürger und Handelsmann.
1835 März 2	Karlsruhe	Homburger, Theodor, seit dem 27. Mai 1861 hies. Bürger und Handelsmann.
1836 April 24	Bockenheim	Winand, Ludwig, seit dem 16. Mai 1861 hies. Bürger und Handelsmann.
Nov. 30	Ruppertenrod	N. N. Johannes (fremd).
1838 Nov. 22	Berlin	von Essen, Wilhelmine Abigail, seit dem 30. Mai 1861 hies. Bürgerin und Modewaarenhändlerin.
1853 April 8	Paris	Streitberg, Alfred Arthur, Sohn des hies. Bürgers und Literaten Hermann Nepomuk Franz Carl Joseph Streitberg (Cramer).
1854 April 3	Paris	Streitberg, Theodor Carl, Sohn des hies. Bürgers und Literaten Hermann Nepomuk Franz Carl Joseph Streitberg (Cramer).
1860 April 22	Niederrad	Wetteroth, N. N., todtgeborene Tochter des hies. Bürgers und Auslaufers Ernst Ludwig Wetteroth (Vogt).
Sept. 24	Niederrad	Hunger, Susanna Wilhelmine Josephine, Tochter des hies. Bürgers und Musikinstrumentenmachers Johann Gerhard Hunger (Koch).
Nov. 25	Bornheim	Probeck, Georg Philipp Adam, Sohn des hies. Bürgers und Lohnkutschers Jacob Franz Probeck (Müller).
Dec. 8	Paris	Weil, Blanche Estelle, Tochter des hies. Bürgers und Handelsmanns Carl Weil (Kann).
" 18	Niederrad	N. N. Susanna Margaretha.

Zeit	Ort.	VII. Verstorbene.
1838 Febr. 9	Bockenheim	Mühl, Johann Christian, hies. Bürger und Handelsmann, verheirathet, 53 Jahre, 4 Monate, 7 Tage alt.
1844 Aug. 11	Galveston	Goldschmidt, Emanuel Amschel, hies. Bürger und Handelsmann, verheirathet, 61 Jahre alt.
1853 Dec. 5	Paris	Streitberg, Alfred Arthur, Sohn des zu Paris verstorbenen hies. Bürgers und Literaten, Hermann Nepomuk Franz Carl Joseph Streitberg (Cramer), 7 Monate, 27 Tage alt.
1855 März 9	Paris	Streitberg, Anna Marie, Tochter des zu Paris verstorbenen hies. Bürgers und Literaten, Hermann Nepomuk Franz Carl Joseph Streitberg (Cramer), 6 Jahre, 3 Monate alt.
1856 Sept. 27	Paris	Streitberg, Hermann Nepomuk Franz Carl Joseph, hies. Bürger und Literat, verheirathet, 37 Jahre, 1 Monat, 4 Tage alt.
1859 April 2	Regensburg	Müllergroß, Leopold, hies. Bürger und Literat, Redacteur des bayerischen Volksblattes, verheirathet, 27 Jahre, 10 Monate, 7 Tage alt.
1860 Juni 6	Aachen	Roth, Carl Wilhelm, hies. Bürger und Rothgerbermeister, verheirathet, 57 Jahre, 10 Monate, 27 Tage alt.
Dec. 21	Aschaffenburg	Mittemeyer, Marie Juliane, geb. Lamster, hinterl. Wittwe, zweite Ehefrau des verstorbenen hies. Bürgers und Postconducteurs, Johann Friedrich Mittemeyer, 53 Jahre, 6 Monate, 9 Tage alt.

Frankfurt a. M., den 2. Juli 1861. **Standesbuchführung.**

Bekanntmachung.

In dem Allignement-Plan Gew. III der Frankfurter Gemarkung ist auf der Ostseite des Bornheimer Sandwegs von dem Grundstück No. 927 A bis zu dem Grundstück No. 881 einschließlich eine Baulinie projectirt. Dieses wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß andurch gebracht, daß der betreffende Plan in dem Locale des unterzeichneten Amts

Dienstag den 2. und Mittwoch den 3. Juli l. J.,

Vormittags von 9—12 Uhr,

eingesehen werden kann, auch die von den Interessenten abzugebende Erklärungen zu Protokoll genommen werden.

Frankfurt a. M., den 27. Juni 1861. **Bau-Amt.**

Bekanntmachung.

Der Privatier Dr. Jacob Muck aus Würzburg hat angeblich seine Paßkarte Nr. 72 in dem hiesigen Postgebäude verloren.

Zur Verhütung etwaigen Mißbrauchs wird dies veröffentlicht.

Frankfurt a. M., den 26. Juni 1861. **Polizei-Amt.**

Auszug aus den Standesbüchern
der
Frankfurter Landgemeinden.

Ort.	Zeit.	I. Getraute.
	1861	
Bornheim.	Mai 2	Fischer, Tobias, Bürger und Assistenz-Chirurg zu Bornheim, mit Fritze, Elisabeth Margaretha Dorothea, aus Lüneburg im Königreich Hannover.
„	„ 13	Henß, Carl Philipp Heinrich, Bürger und Oekonom zu Bornheim, mit Cornel, Henriette Catharina Christiane.
„	„ 16	Willig, Johann Christian, Bürger und Schneider, wie auch Leichen-Commissär zu Bornheim, Wittwer, mit Goll, Catharina, aus Glauberg, Kreis Büdingen, im Großherzogthum Hessen.
„	„ 20	Helfrich, Johann Balthasar, Bürger zu Bornheim und Auslaufer, mit Jungmann, Margaretha Friederike, geb. Groos, separata, aus Wehrheim, Amts Usingen, im Herzogthum Nassau.
„	„ 21	Böll, Conrad, designirter Bürger von Bornheim und Handlungs-Commis, aus Hahn, im Großherzogthum Hessen, mit Heß, Josephine.
Dortelweil	„ 16	Schneider, Adam Friedrich, Ortsbürger und Wagner zu Dortelweil, mit Hensel, Catharina.
„	„ 20	Mihm, Friedrich, Ortsbürger und Maurer zu Dortelweil, mit Schreiner, Eva Maria.
Hausen	„ 26	Landefeld, Johannes, designirter Bürger zu Hausen und Lohnkutscher, aus Aßbach in Kurhessen, mit Früh, Maria Susanna.
Niederrad	„ 17	Hahl, Heinrich, Bürger und Hutmacher zu Niederrad, mit Edelwirth, Theresia Josepha Leopoldine, aus Augsburg.
„	„ 24	Huneck, Joseph, Bürger und Bleichgärtner zu Niederrad, aus Prag im Königreich Böhmen, mit Wissenbach, Maria Charlotte, aus Niederrad.
„	„ 28	Seibert, Johannes, Bürger und Haarschneider zu Niederrad, Wittwer, mit Heidelbach, Catharina Elisabeth, aus Alsfeld.
Niederursel	„ 20	Wentzel, Johann Adam, neu recipirter Bürger und Oekonom zu Niederursel, aus Niederursel, Großh. Hessischer Seits, mit Erb, Margaretha.
Oberrad	„ 14	Spahn, Georg Ernst, Bürger von Oberrad und Schriftgießer, mit König, Ferdinande Margaretha.
„	„ 19	Elsässer, Konrad, Bürger von Oberrad und Kunstgärtner, mit Anthes, Magdalena Susanna, aus Bessungen, Großh. Hess. Kreises Darmstadt.
„	„ 26	Schmitt, Johannes, Bürger von Oberrad und Mechanikus aus Dieburg im Großherzogthum Hessen, mit Hoffeß, Katharina.

Ort.	Zeit.	II. Geborene.
	1861	
Bonames	Mai 7	Matthes (Matthäus), Christiane, Tochter des Bürgers und Schreiners zu Bonames, dermalen Bahnwärters bei der Main-Weserbahn Johann Peter Matthes (Matthäus) (Eymer).
"	" 13	Momberger, Johann Wilhelm, Sohn des Bürgers und Metzgers zu Bonames Hektor Walther Momberger II. (Höres).
"	" 20	Schneider, Johann Heinrich, Sohn des Bürgers und Oekonomen zu Bonames Johann Peter Schneider II. (Weitzel).
"	" 20	N. N. Heinrich (fremd).
"	" 27	Momberger, Friedrich Wilhelm, Sohn des Bürgers und Metzgers zu Bonames Franz Wilhelm Momberger (Matthes).
Bornheim	" 2	Rühl, Nicolaus, Sohn des Bürgers und Pflasterers zu Bornheim Carl Rühl II. (Schäfer).
"	" 2	Zängel, Anna Dorothea Margaretha Wilhelmine, Tochter des Bürgers zu Bornheim und Fabrikarbeiters Johann Joseph Zängel (Cornel).
"	" 4	N. N. Dorothea (fremd).
"	" 7	N. N. Clara.
"	" 7	Rach, Margaretha, Tochter des Bürgers zu Bornheim und Eisenbahnbediensteten Johann Heinrich Martin Rach (Franz).
"	" 11	Heinrich, Sophia, Tochter des Bürgers und Oekonomen zu Bornheim Johann Christoph Heinrich (Hofmann).
"	" 11	Wenzel, Henriette Elisabetha Louise, Tochter des Bürgers zu Bornheim und Briefträgers zu Frankfurt Conrad Wenzel V. (Becker).
"	" 12	Koshna, Carl, Sohn des Bürgers zu Bornheim und Eisenbahnarbeiters Franz Koshna (Stützel).
"	" 12	Knoll, Martin, Sohn des Bürgers zu Bornheim und Auslaufers Johann Carl August Knoll (Stein).
"	" 13	N. N. Philipp (fremd).
"	" 13	N. N. Maria (fremd).
"	" 14	Häfner, Heinrich Christian, Sohn des Bürgers und Taglöhners zu Bornheim Heinrich Christian Häfner (Helfrich).
"	" 17	N. N. Heinrich.
"	" 17	Petermann, Catharina Elise, Tochter des Bürgers zu Frankfurt und Handelsmanns Johann Christian Caspar Daniel Petermann (Christiani).
"	" 22	Göbels, Adelheid Alexandrine Charlotte, Tochter des Bürgers zu Spielberg im Kurfürstenthum Hessen und Oekonomie-Oberverwalters auf dem Freiherrlich von Rothschild'schen Gute Günthersburg Carl Adolph Göbels (Heil).
"	" 25	Helfrich, Carl, Sohn des Bürgers zu Bornheim und Gärtners Philipp Helfrich IV. (Lotz).
"	" 26	Bossert, Wilhelmine, Tochter des Bürgers und Taglöhners zu Bornheim, Johann Conrad Bossert (Rackles).

Ort.	Zeit.	II. Geborene.
	1861	
Bornheim	Mai 29	Christ, Carl Louis, Sohn des Bürgers zu Leifelheim im Großherzogthum Hessen und Tapezierers Joseph Christ (Koch).
Dortelweil	„ 24	Bilger, Jacobina Maria, Tochter des Dortelweiler Ortsbürgers und Schneiders Georg Bilger III. (Klöß).
Hausen	„ 24	Rudolph, Johanna Maria, Tochter des Bürgers zu Hausen und Kupferdruckers Ferdinand Joseph Rudolph (Kämpfer).
Nieder-Erlenbach	„ 12	Göbel, Adam Theodor Gustav, Sohn des Ortsbürgers zu Niedershausen im Herzogthum Nassau, dermalen Schullehrers zu Nieder-Erlenbach Ludwig Göbel (Schütz).
„	„ 21	N. N. Heinrich (fremd).
„	„ 29	Pietz, Katharina Margaretha, Tochter des Bürgers und Taglöhners zu Nieder-Erlenbach Friedrich Philipp Pietz (Fröhlich).
„	„ 30	Libbach, Jacob, Sohn des Bürgers und Schuhmachers zu Nieder-Erlenbach Conrad Libbach (Rebe).
Niederrad	April 25	N. N. Hermann.
„	Mai 1	Köhnlein, Johann Friedrich, Sohn des Bürgers und Haarschneiders zu Niederrad Georg Friedrich Köhnlein (Schäfer).
„	„ 3	Binson, Anna Catharina, Tochter des Bürgers zu Walldorf im Großherzogthum Hessen und Haarschneiders Wilhelm Binson (Panz).
„	„ 5	Burck, Andreas Georg, Sohn des Bürgers und Färchers zu Frankfurt Carl Burck (Tauth).
„	„ 6	Marx, N. N., todtgeborner Sohn des Bürgers und Haarschneiders zu Niederrad Johannes Marx (auch Marks) (Hütter).
„	„ 8	Oehlger, Anna Margarethe Wilhelmine, Tochter des Bürgers und Schriftgießers zu Niederrad Heinrich Georg Emil Christian Oehlger (Breyer).
„	„ 9	Kreuder, Juliane Charlotte, Tochter des Bürgers und Bäckers zu Niederrad Johann Adam Kreuder (Roth).
„	„ 19	Dieterich, Jacob, Sohn des Bürgers und Taglöhners zu Niederrad Eugen Dieterich (Seifert).
„	„ 21	Ihl, Maria Josephine, Tochter des Bürgers und Schneiders zu Niederrad Bernhard Ihl (Thourzelier).
„	„ 22	N. N. Auguste (fremd).
„	„ 25	Barthel, August Friedrich, Sohn des Bürgers und Schuhmachers zu Niederrad Gottlieb Valentin Elias Barthel (Belz).
„	„ 28	N. N. Heinrich Maximilian.
„	„ 31	Hegerich, Marie Louise, Tochter des Bürgers und Eisenbahnarbeiters zu Niederrad Johann Friedrich Hegerich (Marx).
Oberrad	„ 3	Nickel, Georg Wilhelm, Sohn des Bürgers und Gerbers zu Oberrad Johann Daniel Nickel (Mathes).
Frankfurt	„ 5	N. N. Philipp, heimathberechtigt zu Oberrad.
Oberrad	„ 9	N. N. Hermine Juliane (fremd).
„	„ 9	N. N. Clara Auguste (fremd).

Ort.	Zeit.	II. Geborene.
	1861	
Oberrad	Mai 10	Braun, Johann Heinrich, Sohn des Bürgers und Schriftgießers zu Oberrad Johannes Braun (Mcscheck).
"	" 12	Schoos, Charlotte Wilhelmine, Tochter des Bürgers und Weißgerbers zu Luxemburg Johannes Schoos (Braun).
"	" 15	Kreuder, Johann Caspar, Sohn des Bürgers und Schuhmachers zu Oberrad Joseph Kreuder (Rußmann).
"	" 21	Hoffeß, Johanna und Anna, Zwillingstöchter des Bürgers und Gärtners zu Oberrad Wilhelm Hoffeß (Krämer).
"	" 21	N. N. Franz (fremd).
"	" 21	Breitenbach, Christine, Tochter des Bürgers und Schneiders zu Oberrad Caspar Breitenbach (Baumann).
"	" 22	Reinhard, Christine, Tochter des Bürgers und Schuhmachers zu Oberrad Christian Reinhard (Ruder).
"	" 25	N. N. Karl Hermann (fremd).
"	" 29	N. N. Karl Anton (fremd).
"	" 30	N. N. Maria (fremd).

Ort.	Zeit.	III. Verstorbene.
	1861	
Bonames	Mai 14	Matthes (Matthäus), Christiane, Tochter des Bürgers und Schreiners zu Bonames, dermalen Bahnwärters bei der Main-Weserbahn Johann Peter Matthes (Matthäus) (Eymer), alt 7 Tage.
Bornheim	" 5	Wolffhardt, Anna Susanna Maria, Tochter des Bürgers zu Bornheim Hermann Adolph Wolffhardt (Becker). alt 1 Monat, 2 Tage.
"	" 9	May, Ferdinand, Sohn des Bürgers und Oekonomen zu Bornheim Carl Maximilian May II. (Weiß), alt 6 Monate.
"	" 12	Romick, Sophia Magdalena, nachgelassene Tochter des verstorbenen Frankfurter Soldaten Jacob Friedrich Romick aus Stuttgart (Lind), alt 63 Jahre, 4 Monate, 24 Tage.
"	" 20	N. N. Dorothea (fremd), alt 17 Tage.
"	" 21	Startz, Carl Theodor, Bürger und Kupferschmiedmeister zu Frankfurt, verheirathet, alt 55 Jahre, 2 Monate, 21 Tage.
Frankfurt	" 21	Odenweller, Carl Franz, Sohn des Bürgers zu Bornheim und Kutschers zu Frankfurt Peter Anton Odenweller (Bender), alt 7 Jahre, 1 Monat, 20 Tage.
Bornheim	" 25	Boffert, Anna Maria Elisabetha, Tochter des Bürgers und Taglöhners zu Bornheim Johann Conrad Boffert (Rackles), alt 3 Jahre, 1 Monat, 13 Tage.
"	" 31	Eifert, Johannes, Sohn des Bürgers und Oekonomen zu Bornheim Adam Eifert (Liebler), alt 16 Jahre, 10 Monate.

Ort.	Zeit.	III. Verstorbene.
	1861	
Dortelweil	Mai 31	Schneider, Georg Daniel, Ortsbürger und Landmann zu Dortelweil, verheirathet, alt 63 Jahre, 9 Monate, 17 Tage.
Hausen	April 29	Bartelmann, Christian Jacob, Bürger zu Hausen und Schreiner, verheirathet, alt 52 Jahre, 7 Monate, 20 Tage.
Niederrad	Mai 1	Winterstein, Anna Louise, Tochter des Bürgers und Haarscheiders zu Niederrad Christian David Winterstein (Waguer), alt 24 Jah e, 27 Tage.
"	" 4	N. N. Wilhelmine Catharine, a't 1 Jahr, 4 Monate, 3 Tage.
"	" 5	Wissenbach, Georg, Sohn des Bürgers und Eisenbahnarbeiters zu Niederrad Johann Philipp Wissenbach (Mecks), alt 1 Monat, 12 Tage.
"	" 6	Marx, N. N., todtgeborner Sohn des Bürgers und Haarschneiders zu Niederrad Johannes Marx.
Frankfurt	" 6	Wissenbach, Margarethe Rosine, geb. Mecks, Ehefrau des Bürgers und Eisenbahnarbeiters zu Niederrad Johann Philipp Wissenbach, alt 29 Jahre, 11 Monate, 25 Tage.
Niederrad	" 8	Burck, Anna Maria, geb. Dauth, Ehefrau des Bürgers und Färchers zu Frankfurt Carl Burck, alt 27 Jahre, 5 Monate, 16 Tage
"	" 14	Oehlger, Wilhelmine Josephine, geb. Breyer, Ehefrau des Bürgers und Schriftgießers zu Niederrad Heinrich Georg Emil Christian Oehlger, alt 38 Jahre, 9 Monate.
"	" 15	Schmidt, Georg, Bürger und Bleichgärtner zu Niederrad, Wittwer, alt 67 Jahre, 3 Monate, 22 Tage.
"	" 19	Löffler, Susanna Magdalene, geb. Walther, Ehefrau des Bürgers und Taglöhners zu Niederrad Johann Gottlieb Löffler, alt 36 Jahre, 8 Monate, 22 Tage.
"	" 24	Lang, Johann Georg, Sohn des Bürgers und Eisenbahnbediensteten zu Niederrad Carl Friedrich Lang (Schrodt), alt 7 Jahre, 9 Monate, 28 Tage.
"	" 29	Xandry, Maria Louise, Tochter des Bürgers und Lithographen zu Niederrad Johann Valentin Xandry (Zecher), alt 1 Jahr, 3 Monate, 11 Tage.
"	" 29	Zecher, Johann Adam, Sohn des Bürgers und Gelbgießers zu Niederrad Johann Balthasar Zecher II. (Hildebrand), alt 11 Monate, 23 Tage.
Wien	März 21	Baumann, Lorenz, Sohn des verstorbenen Bürgers und Haarschneiders zu Niederrad Johann Friedrich Baumann (Reisemann), alt 24 Jahre, 2 Monate, 29 Tage.
Niederursel	Mai 1	Schmarr, Johannes, Bürger und Oekonom zu Niederursel, Wittwer, alt 74 Jahre, 6 Monate.
Oberrad	" 6	N. N. Karl Heinrich (fremd), alt 6 Tage.
Frankfurt	" 11	Philipp, Caroline, Tochter des Bürgers und Schneiders zu Oberrad Johannes Philipp (Büser), alt 22 Jahre, 4 Monate, 7 Tage.

Ort	Zeit	III. Verstorbene.
	1861	
Oberrad	Mai 12	Jung, Agnesia, geborene Jörg, hinterlassene Wittwe des verstorbenen Oberräder Bürgers und Gärtners Johann Hieronymus Jung, alt 80 Jahre, 10 Monate, 4 Tage.
"	" 16	Clauer, Elisabetha Franziska Charlotte Margaretha Wilhelmine, geb. Petermann, hinterlassene Wittwe des Bürgers und Bierbrauermeisters zu Frankfurt Balthasar Clauer, in erster Ehe mit dem Bürger und Gastwirthe zu Oberrad Thomas Jörg, seit 26. Januar 1802, in zweiter Ehe mit dem Bürger und Gastwirthe zu Oberrad Christian Gaul seit 9. October 1809, alt 74 Jahre, 8 Monate, 1 Tag.
Frankfurt	" 18	Zimmermann, Johann, Sohn des Bürgers und Portefeuille-Arbeiters zu Oberrad Friedrich Zimmermann (Mahla), alt 1 Jahr, 1 Monat, 27 Tage.
Gerbermühle	" 21	Eck, Anna Maria, geb. Bayer, hinterlassene Wittwe des Bürgers und Weißbindergesellen zu Frankfurt Johann Jacob Eck, alt 73 Jahre, 9 Monate, 2 Tage.
Oberrad	" 22	Hoffeß, Johanna und Anna, Zwillingstöchter des Bürgers und Gärtners zu Oberrad Wilhelm Hoffeß (Krämer), alt 1 Tag.
"	" 30	N. N. Karl Anton (fremd), alt 12 Stunden.
"	" 30	Zimmer, Johannes, Sohn des Bürgers und Haarschneiders zu Oberrad Ludwig Zimmer (Schäfer), alt 1 Jahr, 10 Monate, 8 Tage.

Oberrad, den 2. Juli 1861. Standesbuchführung.

Bürgerliches Aufgebot.

Juni 29.	Kleinoschegg, Felix Ferdinand aus Radkersburg, Bürger und Handelsmann zu Graz in Steiermark, Kaiserthum Oestreich, mit Achten, Maria Gertraude, hiesige Bürgerstochter.
Juni 29.	Köker, Johann Martin, designirter Bürger und Handelsmann aus Dußlingen im Königreich Württemberg, mit Herbart, Anna Friderike Wilhelmine Gabriele, hiesige Bürgerstochter.

Frankfurt a. M., den 2. Juli 1861. Standesbuchführung.

Gefundene Gegenstände.

Eine Botanisirbüchse. Ein Schlüssel. Ein farbiges Taschentuch in einer Droschke. Ein englisches Buch (Common Prayer). Ein Portemonnaie mit einigem Geld in einer Droschke. Fünf kleine Schlüssel an einem Ring in einer Droschke. Ein Portemonnaie mit einigen Kreuzern. Ein Schlüssel. Ein Beutelchen mit einigen Kreuzern. Ein weißes Manchettenknöpfchen. Ein flanellenes Halstuch. Ein Rest Kattun. Ein blech. Zeichen. Ein farb. Taschentuch.

Frankfurt a. M., den 28. Juni 1861. Polizei-Amt.

Bekanntmachung
der

Wohn- und Miethsteuer-Commission,

Gartenwohnungen betreffend.

Da es sich öfters ergeben, daß Vermiethungen von Gartenwohnungen für den Sommer der unterzeichneten Commission nicht angezeigt wurden, so bringt dieselbe, unter Berufung auf das Gesetz vom 23. April 1840 und 23. December 1841, hiermit wiederholt in Erinnerung, daß alle in hiesiger Stadt und deren Gemarkung stattfindende Vermiethungen und Veränderungen von Wohnungen **innerhalb der ersten 14 Tage nach stattgefundenem Einzuge**, oder nachdem die betreffenden Localitäten in Benutzung genommen worden, unter Vorlage der bestehenden Contracte, bei derselben zur Anzeige zu bringen sind, sowie, daß die entsprechend auszufüllenden, von Miether und Vermiether zu unterzeichnenden Declarationsformulare bei dem Vorstande desjenigen Quartiers, zu welchem die betreffende Localität gehört, zu erheben sind.

Binnen gleicher Frist von 14 Tagen ist bei der Commission die Anzeige zu machen, wenn Gärten und Gartenwohnungen **verlassen** und durch denselben Miether nicht ferner in Bestand gehalten werden. Solche Räumungsanzeigen haben selbst dann stattzufinden, **wenn auch in der Ermiethungs-Declaration das Ende der Miethezeit angegeben sein sollte.**

Die unterlassene Einreichung dieser Declaration innerhalb der vorgeschriebenen Termine wird den Säumigen Ordnungsstrafen von 1 bis 20 fl. zuziehen, und in den Fällen, wo das Verlassen von Localitäten nicht vermittelst Einreichung einer ordnungsmäßig ausgefüllten Räumungs-Declaration angezeigt wurde, haben außerdem die Steuerpflichtigen es sich selbst beizumessen, wenn diese Localitäten als fortwährend von ihnen benutzt angesehen werden **und sie demgemäß auch die Steuer dafür zu entrichten haben.**

Da es sich ferner ergeben, daß:

1) früher **als leer stehend** oder vermiethet declarirte Localitäten von dem Hauseigenthümer oder Beständer in **eigene** Benutzung genommen worden, ohne die gesetzlich vorgeschriebene Anzeige hiervon gemacht zu haben;
2) **Erhöhungen** des früheren Miethpreises stattgefunden haben und die erforderliche Anzeige unterlassen worden ist;
3) im Einverständniß mit dem Vermiether ein **geringerer**, als der wirklich vereinbarte Miethpreis declarirt worden ist,

so sieht sich die unterzeichnete Commission veranlaßt, in allen diesen Beziehungen eine genaue Revision der in Betracht kommenden Localitäten und Miethverhältnisse vornehmen zu lassen.

Die Commission hofft, daß den gesetzlich vorgeschriebenen Anzeigen um so zuverläßlicher entsprochen werde, als sich **bei der Revision ergebende Unterlassungen und unrichtige Angaben als beabsichtigte Steuerverkürzung** angesehen werden müssen.

Frankfurt a. M., den 27. Juni 1861.

Wohn- und Miethsteuer-Commission.

Nach bestandener Prüfung ist zufolge Senatsbeschlusses vom 21. Juni 1861 Herr Dr. med. Philipp Jacob Steffan als ausübender Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer auf die Medicinalordnung verpflichtet worden.

Frankfurt a. M. den 1. Juli 1861.

Sanitäts-Amt.

Bekanntmachung.

Die unterzeichnete Stelle bringt hiermit aus Auftrag Hohen Senats wiederholt zur öffentlichen Kenntniß, daß Eingaben jeder Art allein Montags, Mittwochs, Donnerstags und Samstags in den Vormittagsstunden von 9—11 Uhr entgegen genommen, die der Ableistung des Bürger- und Vermögenseides vorgängigen Instruirungen, Einschreibungen von Bürgerstöchtern ins Meisterrecht und alle dahin einschlagenden Verhandlungen aber nur Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags, Vormittags von 9—12 Uhr, vorgenommen werden können.

Frankfurt a. M., den 2. Juli 1861. Stadt-Kanzlei.

Bekanntmachung.

Da es in neuerer Zeit öfters vorgekommen, daß an Hohen Senat gerichtete Vorstellungen in unterzeichneter Kanzlei übergeben worden sind, welche der gehörigen Form ermangelten, so wird der Inhalt der deßhalb bestehenden Verordnungen und früherhin erlassenen Bekanntmachungen, namentlich vom 29. Juli 1825 und 14. September 1836, hierdurch in Erinnerung gebracht.

Es müssen nämlich:

1) alle Eingaben auf Stempelbogen zu 15 kr. geschrieben, die Anlagen aber mit 6 kr. Stempel versehen werden;
2) die erste Seite ist gebrochen zu schreiben und in der linken Spalte die Rubrik oben aufzunehmen;
3) die Rubrik hat zu enthalten:
   a) Namen, Stand und Geburtsort des Bittstellers, und — bei Bürgerrechtsgesuchen auf Ehelichung hier verbürgerter Personen — die Namen beider Verlobten, sowie die Angabe des zu wählenden Nahrungszweiges;
   b) die Wohnung des Bittstellers;
   c) den genau zu bestimmenden Betreff, und
   d) wenn wegen eines Gegenstandes wiederholte Vorstellung eingereicht werden will — die genaue Angabe des letzten in der Sache ergangenen Rathschlusses nach Tag und Jahr;
4) auf jeder Seite müssen die gehörigen Zeilen befindlich sein und
5) muß jede von dem Bittsteller nicht selbst entworfene und von ihm als Selbststeller unterzeichnete Eingabe von einem dahier aufgenommenen Advokaten als Concipienten unterzeichnet sein. Endlich muß
6) die letzte Seite der Vorstellung unbeschrieben bleiben.

Bei Vernachlässigung dieser Form haben die Bittsteller außer der gesetzlichen Geldstrafe zu gewärtigen, daß ihre Gesuche gänzlich unberücksichtigt bleiben.

Frankfurt a. M., den 2. Juli 1861. Stadt-Kanzlei.

Gerichtliche Bekanntmachungen.

Oeffentliche Ladung.

Der Nachlaß des am 22. Juni l. J. in Bornheim verstorbenen Schuhmachergesellen Philipp Felder (Velde.), aus Hildrigshausen im Königreich Württemberg wird von auswärts wohnenden Seitenverwandten des Erblassers angesprochen. Wer Forderung [illegible] irgend Anspruch an den gedachten Nachlaß hat, wird aufgefordert,

binnen vier Wochen

hier anzumelden, widrigenfalls die Auslieferung des Nachlasses an die [illegible] Erben ohne Sicherheitsleistung erfolgen wird.

Frankfurt a. M., den 29. Juni 1861. Land-Justizamt.

Edictalladung.

Ein von der Handlung Gebrüder Brehm in Neustadt an der Orla an eigne Ordre am 2. März 1861 auf Eduard Menko & Comp. dahier ausgestellter und von diesem acceptirter, drei Monat dato zahlbarer Primawechsel über fl. 276, welcher durch Giro auf Becker & Comp. in Leipzig, auf C. F. Bach in Schweinfurt und von diesem auf die Handlung Johann Friedrich Bott daselbst übergegangen war, ist mit einem weiteren Indossament d. d. 17. Mai l. J. zu Gunsten des J. Hummel in Mannheim versehen, bei der Versendung an Letzteren, angeblich abhanden gekommen. Auf Antrag der Handlung Johann Friedrich Bott zu Schweinfurt werden daher alle diejenigen, welche Ansprüche an diesen Wechsel zu haben vermeinen, aufgefordert, dieselben bis zum

Dienstag den 1. October 1861.

dahier geltend zu machen, bei Vermeidung daß nach Ablauf dieses Termins der gedachte Wechsel für erloschen und kraftlos erachtet werden soll.

Frankfurt a. M., den 28. Juni 1861.

Stadt-Amt. I.
Dr. Antoni.
Dr. Diehl, Act.

Bekanntmachung.

Nach fruchtlosem Ablauf der in der öffentlichen Ladung vom 22. März l. J. anberaumten Anmeldefrist wird nunmehr der von Carl Cahn zu Worms am 9. Mai 1860, drei Monate dato zahlbar an die Ordre von A. L. Eberstadt in Worms auf Leopold Gumpertz dahier gezogene und von Letzterem acceptirte Wechsel über fl. 1100 im 52½ fl. Fuß, welcher durch Giro an Gebrüder Elbers in Hagen, J. G. Brügelmann in Cromford, Deichmann & Comp. in Cöln, Corn. u. Peter Floh, Adolph Hauer, Molenar, Friedrich Mayer, in Crefeld, Joh. Bretsmack & Sohn in Cassel, Häslin & Baumann dortselbst und zuletzt an das hiesige Bankhaus J. Goll & Söhne übergegangen ist, dem angedrohten Präjudize gemäß für kraftlos und erloschen erklärt.

Frankfurt a. M., den 26 Juni 1861.

Stadt-Gericht II.
Dr. Leykauf, Secr.

Oeffentliche Aufforderung.

Die von Adam Häfner zu Bornheim auf dessen Tochter Elisabetha, Ehefrau des Christian Heister, vererbten Grundstücke Bornheimer Gemarkung:

Gew.	Nr.	Vrtl.	Rth.	Schuh.	
6 IV	64	—	35	11	Grundstück in der Langewann,
18 I	124	2	6	38	„ auf dem Sand,
19 I	5	—	23	—	„ unter'm alten Berg,

sind im Ab- und Zuschreibbuch der Gemeinde Bornheim auf Adam Häfner eingetragen, können aber wegen Mangels an Eigenthumsurkunden nicht amtlich transscribirt werden. Um diese amtliche Zuschreibung zu erwirken, werden auf Antrag der jetzigen Besitzerin Alle, welchen Ansprüche irgend einer Art an gedachte Grundstücke zustehen, hierdurch aufgefordert,

binnen vier Wochen

Anzeige hiervon bei unterzeichnetem Amte zu machen, widrigenfalls die fraglichen Grundstücke dem Adam Häfner und sodann dessen Tochter, der Christian Heister III. Ehefrau, Elisabetha, geb. Häfner, amtlich zugeschrieben werden sollen.

Frankfurt a. M., den 20. Juni 1861.

Land-Justiz-Amt.
Dr. Franc.
Dr. de Boselli.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an die Nachlässe 1) des [illegible] Juni 1861 verstorbenen hiesigen Bürgers und Handelsmannes Gottlieb Georg [illegible] 2) der am 11. Mai 1861 verstorbenen Christine Catharine Engel [illegible] derbach zustehen, haben solche bis zum 8. August l. J. bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß diese Nachlässe an die aufgetretenen auswärts wohnenden Erben ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werden.

Frankfurt a. M., den 7. Juni 1861. Stadt-Gericht II.

Dr. Jäger.

Dr. Leykauf, Secr.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß der am 23. April 1861 verstorbenen hiesigen Bürgerswittwe Katharina Wilhelmine Seip (Seipp), geb. Börner, zustehen, haben solche

vor dem 3. August 1861

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an die aufgetretene auswärts wohnende Testaments-Erbin ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 3. Juni 1861. Stadt-Gericht II.

Dr. Jäger.

Dr. Leykauf, Secr.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß des am 28. Mai 1861 dahier verstorbenen Johannes Schmidt aus Bockenheim zustehen, haben solche

vor dem 3. August 1861

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an die aufgetretene, auswärts wohnende Testaments-Erbin ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 3. Juni 1861. Stadt-Gericht II.

Dr. Jäger.

Dr. Leykauf, Secr.

Oeffentliche Ladung.

Ein Achtelloos 6r. Klasse 139ster hiesiger Stadtlotterie No. 12109 Lit. P., auf dessen ganze Nummer laut Ziehungsliste vom 16. April l. J. ein Gewinn von fl. 1000 gefallen, ist dem hiesigen Bürger und Hauptcollecteur Benjamin Niederhofheim, welcher dasselbe ausweislich producirter Bescheinigung von der Stadt-Lotterie-Direction käuflich erworben, nach seiner Angabe in Verlust gerathen und werden daher auf seinen Antrag alle diejenigen, welche an gedachtes Achtelloos irgend einen Anspruch zu haben glauben, hiermit aufgefordert, solchen

binnen drei Monaten

bei dem unterzeichneten Amte geltend zu machen, bei Vermeidung, daß sonst dieses [illegible] loos amortisirt und erloschen erklärt werden wird.

Frankfurt a. M., den 5. Juni 1861. Stadt-Amt II.

Dr. [illegible]

Dr. Koerner, Act.

Ediktalladung.

Die mit Lit. Q. und R. bezeichneten zwei Achtel des Looses No. 21973 zur 6. Classe der 139. hiesigen Stadtlotterie, auf dessen ganze Nummer ein Gewinn von fl. 1000 gefallen ist, sind angeblich abhanden gekommen. Auf Antrag des hiesigen Permissionisten Aron Grünebaum, welcher obige beiden Achtelloose von dem Lotterie-Hauptcollecteur Carl Höchberg, dem ersten Erwerber derselben, gekauft hat, werden daher alle, welchen an den bezeichneten Loosen aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche zustehen, hiermit aufgefordert, solche bei dem unterzeichneten Amte

bis zum Dienstag den 10. September 1861

geltend zu machen, widrigenfalls nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist die fraglichen Achtelloose für erloschen erklärt werden sollen.

Frankfurt a. M., den 7. Juni 1861. **Stadt-Amt I.**

Dr. Antoni.

Dr. Diehl, Act.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den dahier befindlichen Nachlaß des am 18. September 1852 zu Schmalkalden verstorbenen Kaufmanns Johann Wilhelm [illegible] zustehen, haben solche

vor dem 3. August 1861

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an die aufgetretene auswärts wohnende Intestat-Erben ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 3. Juni 1861. **Stadt-Gericht II.**

Dr. Jäger.

Dr. Leykauf, Secr.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß des am 18. Mai 1861 verstorbenen hiesigen Bürgers, wirkl. Geheimen Raths und Bundestags-Gesandten Johann Adolph Freiherrn von Holzhausen zustehen, haben solche

bis zum 15. August l. J.

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an den aufgetretenen auswärts wohnenden Testaments-Erben ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 14. Juni 1861. **Stadt-Gericht II.**

Dr. Jäger.

Dr. Leykauf, Secr.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß des am 7. Juni 1861 verstorbenen hiesigen Bürgers und Handelsmanns Johann Friedrich Gerbel zustehen, haben solche

vor dem 15. August l. J.

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an die zum Theile auswärts wohnenden Intestat-Erben ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 14. Juni 1861. **Stadt-Gericht II.**

Dr. Jäger.

Dr. Leykauf, Secr.

Edictalladung.

Ueber das Vermögen des hiesigen Bürgers und Handelsmanns Heinrich Osborn hat das unterzeichnete Gericht heute Concurs erkannt.

Demnach werden Alle, welche an diesen Gemeinschuldner aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen zu machen haben, hierdurch vorgeladen, solche in der auf

Montag den 19. August 1861, Vormittags 10 Uhr,

anberaumten Tagfahrt vor der angeordneten Gerichts-Commission entweder persönlich oder durch einen bevollmächtigten hiesigen Anwalt klar zu stellen, auch hinsichtlich eines etwaigen Vorzugsrechtes zum Protokolle zu verhandeln, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse.

Es wird keine weitere Ladung ergehen, sondern nur, nachdem die gegenwärtige zu den Acten genommen ist, der Ausschluß der nicht aufgetretenen Gläubiger in öffentlichen hiesigen Blättern bekannt gemacht werden.

Frankfurt a. M., den 17. Juni 1861. **Stadt-Gericht I.**

Dr. Binding, Director.

Dr. Dietze, Secr.

Ladung.

Die Gläubiger des zahlungsunfähigen hiesigen Bürgers und Handelsmannes Heinrich Osborn werden hiermit aufgefordert, in der auf

Freitag den 12. Juli 1861, Vormittags 11 Uhr,

anberaumten Tagfahrt bei der Gerichts-Commission in Selbstperson oder durch einen legalen Vertreter zum Zwecke der Wahl und Bevollmächtigung eines Gläubiger-Ausschusses zu erscheinen, bei Vermeidung, daß die Nichterscheinenden (wie hiermit eventuell geschieht) als den Beschlüssen der Erschienenen zustimmend erachtet werden.

Frankfurt a. M., den 21. Juni 1861. **Stadt-Gericht I.**

Dr. Binding, Director.

Dr. Dietze, Secr.

Edictalladung.

Nachdem von der hiesigen Handlung Ernst Lochner und Horkheimer gegen Valentin Röder aus Niederohmen wegen einer am 6. August 1860 fällig gewesenen Wechselforderung von fl. 89. 18 kr. Klage erhoben und auf Beklagtens Guthaben bei dem hiesigen Schuhmachermeister M. W. Schramm bis zum Betrage von fl. 100 Beschlag bewirkt worden, der Aufenthalt des Beklagten aber behufs dessen Vorladung zufolge Mittheilung seiner Heimathsbehörde nicht zu ermitteln ist, so wird Beklagter, Valentin Röder, hierdurch öffentlich geladen, sich in dem zur Verhandlung dieser Sache auf

Montag den 12. August 1861, Vormittags 9 Uhr,

anberaumten Termine durch einen aus der Zahl der hiesigen Advocaten zu bevollmächtigenden Anwalt auf die Klage, insbesondere auch über die Aechtheit seiner auf dem Wechsel, Anlage 2, zur Klage befindlichen Unterschrift zu erklären oder eintretenden Falles sich zu deren eidlichen Abläugnung zu erbieten, bei Vermeidung, daß der gedachte Wechsel für anerkannt erachtet, der thatsächliche Klaginhalt für zugestanden angenommen und gegen den Beklagten, unter Ausschluß mit etwaigen Einreden, der Klagbitte gemäß erkannt werden wird, auch alle weiteren, in dieser Sache für ihn bestimmten Verfügungen anstatt der Behändigung an ihn lediglich an der Amtstafel angeheftet werden sollen.

Frankfurt a. M., den 3. Mai 1861. **Stadt-Amt.**

Dr. Antoni.

Dr. Diehl, Actuar.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger J. G. Holzwart. — Druck von J. F. Streng.

Amts-Blatt
der freien Stadt Frankfurt.

(Expedition: am Geistpförtchen, Schlachthausgasse 21.)

№ 80. Donnerstag, den 4. Juli 1861.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung,

die mit dem Herzogthum Nassau wegen Sistirung von Zeugen in Strafsachen abgeschlossene Uebereinkunft betreffend.

Von Hohem Senat ist die nachstehende Uebereinkunft mit der Heroglich Nassauischen Staatsregierung abgeschlossen worden:

Art. 1.

Die beiden contrahirenden Regierungen verpflichten sich, die ihrer Jurisdiction unterworfenen Personen zur Vernehmung als Zeugen vor den Gerichten des anderen Staates in den bei diesen anhängigen Untersuchungen (mit Ausschluß der Untersuchungen wegen Abgabendefraudation und Uebertretung von Polizei- und Finanzgesetzen) gegenseitig zu sistiren. Außer bei der Hauptverhandlung soll jedoch die Sistirung nur in den Fällen eintreten, in welchen die Abhör des dem anderen Staate angehörenden Zeugen durch Ersuchen des einschlägigen dortigen Gerichts unthunlich erscheint, namentlich wenn eine Confrontation oder Recognition erforderlich ist.

Art. 2.

Hinsichtlich des Verfahrens bei Vorladung der Zeugen haben die requirirten Gerichtsbehörden ganz in derselben Weise vorzuschreiten, wie dies geschehen würde, wenn die Requisition von einer Gerichtsbehörde desselben Staates erfolgt wäre. Gegen Zeugen, welche der Ladung keine Folge leisten, haben dieselben daher die bei Vorladungen vor die inländischen Gerichte gesetzlich zulässigen Zwangsmittel anzuwenden.

Hinsichtlich der Gründe zur Verweigerung der Zeugnißablage und der Verhinderungsgründe am persönlichen Erscheinen sind ebenwohl die in dem requirirten Staate hierüber geltenden gesetzlichen Bestimmungen maßgebend.

Art. 3.

Die contrahirenden Regierungen ertheilen einander die Zusicherung vollständigen sicheren Geleites für die als Zeugen geladenen Personen. Die Zeugenqualität des Vorgeladenen soll unter keinem Vorwande in eine andere

umgewandelt, seine Freiheit soll nicht bedroht oder beengt und seiner Rückkehr kein Hinderniß in den Weg gelegt werden. Eine Ausnahme hiervon kann nur wegen solcher strafbaren Handlungen eintreten, deren sich der Zeuge auf der behufs der Zeugnißablage unternommenen Reise schuldig macht und welche nicht mittelst der Zeugnißablage selbst oder bei Gelegenheit derselben und zugleich in Beziehung auf dieselbe verübt werden, sowie wegen solcher Verbindlichkeiten des bürgerlichen Rechtes, welche der Zeuge auf der behufs der Zeugnißablage unternommenen Reise eingeht.

Strafbare Handlungen, welche von dem Zeugen mittelst der Zeugnißablage vor dem requirirenden Gerichte begangen werden, gelten als in demjenigen Staate verübt, dessen Gerichte um die Sistirung des Zeugen requirirt worden sind und werden nach den Gesetzes dieses Staates beurtheilt.

Art. 4.

Die Schadloshaltung der vorgeladenen Zeugen ist von den requirirenden Gerichten nach den bei ihnen geltenden Bestimmungen oder, wenn die jenseitige Taxe höher ist, nach dieser festzusetzen. Dieselbe wird in der Regel erst nach geschehener Zeugnißablage vor der Rückkehr des Zeugen verabfolgt; ausnahmsweise kann jedoch der Letztere eine Vorauszahlung zur Bestreitung der nothwendigen Kosten der Hinreise zu dem Sitze des requirirenden Gerichtes alsdann verlangen, wenn derselbe durch ein genügendes obrigkeitliches Zeugniß nachweiset, daß er ohne eine solche diese Kosten nicht würde bestreiten können.

Art. 5.

Die Dauer der gegenwärtigen Uebereinkunft wird auf fünf Jahre, vom 1. Juli dieses Jahres an gerechnet, festgesetzt. Erfolgt sechs Monate vor dem Ablaufe keine Aufkündigung von einer oder der andern Seite, so gilt die Uebereinkunft ihrem ganzen Inhalte nach auf einen ferneren Zeitraum von fünf Jahren.

und wird diese Uebereinkunft, nach erwirktem Beschlusse der gesetzgebenden Versammlung vom 11. April 1861, in Auftrag Hohen Senats, zur Nachachtung andurch bekannt gemacht.

Frankfurt a. M., den 2. Juli 1861.

Stadt-Kanzlei.

Bei dem wegen Diebstahls in Untersuchung befindlichen **Ambrosius Kohler** aus Hafenlohr wurden zwei silberne Taschenuhren, eine messingene kurze Uhrkette, ein Taschentuch M. S. 6 gez., ein Portemonnaie mit fl. 1. 42 kr. 1 Hlr., ein Buch über die Rechenkunst, ein Buch über das Gebläse mit heißer Luft, ein hornener Messerstiel, ein großer Schlüssel, zwei Cigarrenetuis, eine Brille, eine Brieftasche und eine Halsbinde angehalten.

Die Eigenthümer werden aufgefordert, sich in des Unterzeichneten Amtszimmer, Hammelsgasse 2, zu melden.

Frankfurt a. M., den 3. Juli 1861.

Der Untersuchungsrichter: Dr. A. Glöckler.

Ein Pinscherhund ist eingefangen worden. Der Eigenthümer hat sich binnen 14 Tagen zu melden.

Frankfurt a. M., den 29. Juni 1861. **Polizei-Amt.**

Bürgerliches Aufgebot.

Juli	2.	Döppner, Johannes, designirter hiesiger Bürger und Schriftgießer aus Rückers in Kurhessen, mit Geißler, Karoline Philippine, hiesige Bürgerstochter.
„	2.	Mannberger, Johann Jacob, hiesiger Bürger und Handelsmann, mit Asch, Margaretha Elisabetha Katharina, hiesige Bürgerstochter.
„	2.	Weiß, Johann Heinrich, hiesiger Bürger und Leinwebermeister, Wittwer, mit Kappes, Friederike Caroline aus Kleinhenbach, Regierungsbezirk Unterfranken und Aschaffenburg im Königreich Bayern.

Frankfurt a. M., den 4 Juli 1861. Standesbuchführung.

Gefundene Gegenstände.

Eine Botanisirbüchse. Ein Schlüssel. Ein farbiges Taschentuch in einer Droschke. Ein englisches Buch (Common Prayer). Ein Portemonnaie mit einigem Geld in einer Droschke. Fünf kleine Schlüssel an einem Ring in einer Droschke. Ein Portemonnaie mit einigen Kreuzern. Ein Schlüssel. Ein Beutelchen mit einigen Kreuzern. Ein unächtes Manchettenknöpfchen. Ein flanellenes Kamisol. Ein Rest Kattun. Ein blech. Zeichen. Ein farb. Taschentuch. Ein Schlüssel. Ein gold Ring. Ein Chaisengriff. Ein lederner Knabengürtel. Eine silb. Nadel. Eine Broche. Ein Sonnenschirm im Kaisersaal.

Frankfurt a. M., den 3. Juli 1861. Polizei-Amt.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß des am 25. Mai 1849 verstorbenen hiesigen Bürgers und Messerschmiedmeisters Johann Jacob Storz und dessen am 16. April 1856 verlebten Ehefrau Katharina Magdalena Storz, geb. Riese, sowie auch deren am 4. November 1860 verstorbenen Sohnes des hiesigen Bürgers und Messerschmiedmeisters Johannes Storz, zustehen, haben solche

bis zum 29. August 1861

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß diese Nachlässe an die aufgetretenen auswärts wohnenden Intestat-Erben ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werden.

Frankfurt a. M., den 28 Juni 1861. Stadt-Gericht II.
Dr. Jäger.
Dr. Leykauf, Secr.

Edictalladung.

Alle, welche an die Verlassenschaften nachbenannter Personen:

1) des Uhrmachergehülfen Johann Carl Seiferheld aus Hall in Würtemberg,
2) des Chirurgiegehülfen Georg Nothnagel, aus Griesheim, Landgerichts Darmstadt, und
3) des Corporals beim hiesigen Liniemilitär Carl Stadtmüller aus Worms

Erb- oder sonstige Ansprüche zu machen haben, werden hierdurch aufgefordert, solche so gewiß in dem hiermit auf

Montag den 5. August 1861, Vormittags 9 Uhr,

anberaumten Termine dahier anzuzeigen, als ansonsten diese Nachlässe ohne Sicherheitsleistung an die auswärtigen Intestat-Erben verabfolgt werden sollen.

Frankfurt a. M., den 29. Juni 1861. Stadt-Amt I.
Dr. Antoni.
Dr. Diehl, Act.

Polizei-Taxen der freien Stadt Frankfurt.

Vom 4. Juli 1861.

Brod-Taxe und Gewicht.

Vom 4. bis 10. Juli 1861.

	Pfd.	Loth.	Kr.	Hl.
Zweite Sorte.				
Ein gemischtes Roggenbrod von	4		15	
" " " von	2		7	2
" " " von		26	3	
Erste Sorte.				
" " " von	6		24	2
" " " von	3		12	1
" Weizen- od. sg. Pfaffenbrod von	1	14	8	
" " " " " von		23	4	
" " " " " von		11½	2	
" " " " " von		5¾	1	
" Wasserweck . . . . . von		5¼	1	
" Milchbrod . . . . . von		4	1	
" feines Wasserbrod . . . von		3¾	1	
Bei den Dorfbäckern.				
Zweite Sorte.				
Ein gemischtes Roggenbrod von	4		14	
" " " von	2		7	
" " " von		27	3	
Erste Sorte.				
" " " von	6		23	2
" " " von	3		11	3

1) Die Dreingabe bei dem Verkaufe der Wasserwecke und Milchbrode ist bei Strafe, sowohl für den Geber als für den Empfänger, verboten.

2) Ebenso wird das frühere Verbot des Aushockens des Weiß- und Schwarzbrodes von Neuem in Erinnerung gebracht.

Fleisch-Taxe.

		Kr.	Hl.
Ochsenfleisch	das Pfd.	17	3
Rinderfleisch	" "	15	3
Kuhfleisch	" "	15	3
Kalbfleisch	" "	13	3
Hammelfleisch	" "	16	1
Schweinefleisch	" "	15	3

a) Die Fleischzugabe beträgt den zehnten Theil des Gewichts, mithin auf fünf Pfund ein halbes, und soll von der nämlichen Gattung des Fleisches sein.

b) Der Verkauf des Fleisches ohne Zugabe um einen höheren Preis als die Taxe bestimmt, ist bei Strafe verboten.

Bier-Taxe.

Bis Ende September 1861.

Die Maas Bier:

	Kr.	Hl.
Ueber die Straße	14	
Im Hause	14	
Das Seidel (1¼ Schop.)	4	2

Frucht-Preise.

	fl.	kr.
Weizen das Mltr., d. Mittelpr.	12	24
Korn " " " "	8	43
Gerste " " " "	6	55
Hafer, 110 Pfd. " "	5	15

Mehl-Preise.

	fl.	kr.
Weizenmehl . . . . . à 135 Pfd.		
" geschw. Vorschuß "	16	14
" gemeiner "	12	46
Weizenschrotmehl . . . . "	10	26
Weizensemmelmehl . . . . "	8	6
Korn- oder Roggenmehl . "	9	43

Heu- und Stroh-Preise.

	fl.	kr.
Heu, Mittelpreis des Zentners	1	36
Kornstroh, das Fuder oder 10 Zentner	13	—

Die Strohverkäufer sind verbunden, nach dem Gewicht zu verkaufen.

Polizei-Amt.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger J. G. Holtzwart. — Druck von J. P. Streng.

Amts-Blatt
der freien Stadt Frankfurt.

(Expedition: am Geistpförtchen, Schlachthausgasse 21.)

№ 81. Samstag, den 6. Juli 1861.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bürgerliches Aufgebot.

Juli 2. Senn, Philipp Heinrich, designirter hiesiger Bürger und Metzgermeister, aus Oberrod, mit Hartmann, Friederike Karoline, hiesige Bürgerstochter.

Frankfurt a. M. den 6. Juli 1861. Standesbuchführung.

Holz-Versteigerung.

In dem Wellruß-Forste, Distrikt Bracht I. und II. des dahiesigen Stadtwaldes sollen

Mittwoch den 10. Juli d. J.:

97½ Klafter Buchenscheitholz I. Classe,
102 " " II. Classe,
12½ " " Bengelholz

öffentlich an die Meistbietenden versteigert werden und haben sich die Kauflustigen an genanntem Tage, Vormittags um 8 Uhr, dazu auf der Sachsenhäuser Wart einzufinden.

Frankfurt a. M., den 5. Juli 1861. Forst-Amt.

Bekanntmachung.

Die geruchlose Reinigung der Latrinen in hiesiger Stadt und deren Gemarkungen betreffend.

Nachdem sich als wünschenswerth ergeben hat, daß zur geruchlosen Reinigung der Latrinen in hiesiger Stadt, resp. zur Wegführung des Inhaltes der Latrinen, eine Concurrenz bestehe, so werden diejenigen Personen, welche die Reinigung der Latrinen und Wegführung deren Inhaltes übernehmen und um die hierzu erforderliche Concession nachsuchen wollen, aufgefordert, ihre desfallsigen Anerbietungen bis zum 1. August l. J. bei unterzeichneter Stelle schriftlich einzureichen.

Frankfurt a. M., den 4. Juli 1861. Polizei-Amt.

Ein Pinscherhund ist eingefangen worden. Der Eigenthümer hat sich binnen 14 Tagen zu melden.

Frankfurt a. M., den 29. Juni 1861. Polizei-Amt.

Bekanntmachung
der
Wohn- und Miethsteuer-Commission.

Da die Steuerrolle für das Jahr 1861 demnächst geschlossen und mit der Steuererhebung begonnen werden wird, so werden die Bestimmungen diesseitiger Bekanntmachung vom 18. Januar 1842 nachstehend wiederholt in Erinnerung gebracht, zugleich aber die Steuerpflichtigen, welche die hiernach erforderlichen Deklarationen einzureichen bisher unterlassen haben sollten, andurch aufgefordert, solche unverweilt und längstens bis zum 14. Juli um so gewisser nachzubringen, als sie sich sonsten **allen aus späterer Deklaration für sie entstehenden Nachtheilen ausgesetzt finden würden:**

I. Alle in hiesiger Stadt und deren Gemarkung stattfindende **neue Vermiethungen** und **Veränderungen bestehender Miethverhältnisse** sind jedesmal innerhalb der ersten 14 Tage, nachdem die betreffenden Lokale bezogen, respective übernommen worden, unter Vorlage der gesetzlich gestempelten Contrakte, unterzeichneter Commission anzuzeigen.

II. Innerhalb gleicher Frist ist die Anzeige bei der Commission zu machen, wenn Wohnungs- oder Geschäfts-Lokale verlassen werden, oder auch wenn **Gärten** oder **Gartenwohnungen** durch denselben Miether nicht ferner in Bestand gehalten werden. Solche Räumungs-Anzeigen haben selbst dann stattzufinden, wenn auch in einer früheren Deklaration das Ende der Miethzeit schon angegeben sein sollte.

III. Diese Anzeigen haben mittelst Einreichung einer vom Miether und Vermiether zu unterzeichnenden Deklaration zu geschehen. Das Formular hierzu hat der Miether allemal bei dem Vorstand desjenigen Quartiers zu erheben, zu welchem die betreffenden Lokalitäten gehören. Nachdem die Deklaration durch den Miether vollständig ausgefüllt und unterzeichnet worden ist, hat er dieselbe dem Vermiether zur Unterschrift zuzustellen, und ist Letzterer sodann für die Einreichung bei unterzeichneter Commission verantwortlich. Sollte indessen durch Saumseligkeit des Miethers der Vermiether außer Stand sein, die Deklaration innerhalb der vorgeschriebenen Frist einzureichen, so hat Letzterer vor Ablauf des Termins die Anzeige bei der Commission zu machen, und die Verantwortlichkeit wegen Einreichung der Deklaration geht dadurch auf den Miether über.

IV. Die unterlassene Einreichung dieser Deklarationen innerhalb der vorgeschriebenen Termine wird den Säumigen Ordnungsstrafen von 1 bis 20 fl. zuziehen, und in den Fällen, wo das Verlassen von Lokalitäten nicht vermittelst Einreichung einer ordnungsmäßig ausgefüllten Räumungsdeklaration angezeigt wurde, haben außerdem die Steuerpflichtigen es sich selbst beizumessen, wenn diese Lokalitäten **als fortwährend von ihnen benutzt** angesehen werden, und sie demgemäß auch die Steuer zu entrichten haben.

V. Wenn aber

a) Lokale, welche in die Kategorie der Gewerbslokale angegeben waren, zu **häuslichen** Zwecken benutzt, oder wenn damit solche Veränderungen vorgenommen werden wollen, daß dieselben in die Kategorie der Wohnungen übergehen;

b) wenn, bei unverändertem Bestand der innehabenden Lokalitäten, gleichwohl eine Veränderung des **Miethpreises** stattfindet;

c) wenn früher als leerstehend oder vermiethet deklarirte Lokale von dem Hauseigenthümer oder Beständer in **eigene** Benutzung genommen werden wollen, respective wenn nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. December 1841 der Hauseigenthümer oder Beständer für solche Lokale steuerpflichtig wird;

d) wenn durch Bauten neue Lokalitäten geschaffen oder ältere erweitert worden sind, so hat die Anzeige hiervon noch vor stattfindender Benutzung oder Uebernahme zu erfolgen. Die Unterlassung dieser Anzeige wird als beabsichtigte Steuerverkürzung angesehen.

Die Einreichung vorerwähnter Deklarationen ist, gemäß § 11 des Wohn- und Miethsteuer-Gesetzes vom 23. April 1840, auch dann unerläßlich, wenn Vermiethungen an Personen stattfinden, welche der Steuer nicht unterliegen.

Frankfurt a. M., den 27. Juni 1861.

Wohn- und Miethsteuer-Commission.

Bei dem wegen Diebstahls in Untersuchung befindlichen Ambrosius Kohler aus Hafenlohr wurden zwei silberne Taschenuhren, eine messingene kurze Uhrkette, ein Taschentuch M. S. 6 gez., ein Portemonnaie mit fl. 1. 42 kr. 1 Hlr., ein Buch über die Rechenkunst ein Buch über das Gelläse mit heißer Luft, ein hornener Messerstiel, ein großer Schlüssel, zwei Cigarrenetuis, eine Brille, eine Brieftasche und eine Halsbinde angehalten.

Die Eigenthümer werden aufgefordert, sich in des Unterzeichneten Amtszimmer, Hammelsgasse 2, zu melden.

Frankfurt a. M., den 3. Juli 1861.

Der Untersuchungsrichter: Dr. A. Glöckler.

Bekanntmachung
der
Wohn- und Miethsteuer-Commission,
Gartenwohnungen betreffend.

Da es sich öfters ergeben, daß Vermiethungen von Gartenwohnungen für den Sommer der unterzeichneten Commission nicht angezeigt wurden, so bringt dieselbe, unter Berufung auf das Gesetz vom 23. April 1840 und 23. December 1841, hiermit wiederholt in Erinnerung, daß alle in hiesiger Stadt und deren Gemarkung stattfindende Vermiethungen und Veränderungen von Wohnungen **innerhalb der ersten 14 Tage nach stattgefundenem Einzuge**, oder nachdem die betreffenden Localitäten in Benutzung genommen worden, unter Vorlage der bestehenden Contracte, bei derselben zur Anzeige zu bringen sind, sowie, daß die entsprechend auszufüllenden, von Miether und Vermiether zu unterzeichnenden Declarationsformulare bei dem Vorstande desjenigen Quartiers, zu welchem die betreffende Localität gehört, zu erheben sind.

Binnen gleicher Frist von 14 Tagen ist bei der Commission die Anzeige zu machen, wenn Gärten und Gartenwohnungen **verlassen** und durch denselben Miether nicht ferner in Bestand gehalten werden. Solche Räumungsanzeigen haben selbst dann stattzufinden, **wenn auch in der Ermiethungs-Declaration das Ende der Miethezeit angegeben sein sollte.**

Die unterlassene Einreichung dieser Declaration innerhalb der vorgeschriebenen Termine wird den Säumigen Ordnungsstrafen von 1 bis 20 fl. zuziehen, und in den Fällen, wo das Verlassen von Localitäten nicht vermittelst Einreichung einer ordnungsmäßig ausgefüllten Räumungs-Declaration angezeigt wurde, haben außerdem die Steuerpflichtigen es sich selbst beizumessen, wenn diese Localitäten als fortwährend von ihnen benutzt angesehen werden **und sie demgemäß auch die Steuer dafür zu entrichten haben.**

Da es sich ferner ergeben, daß:

1) früher **als leer stehend** oder vermiethet declarirte Localitäten von dem Hauseigenthümer oder Beständer in **eigene** Benutzung genommen worden, ohne die gesetzlich vorgeschriebene Anzeige hiervon gemacht zu haben;
2) **Erhöhungen** des früheren Miethpreises stattgefunden haben und die erforderliche Anzeige unterlassen worden ist;
3) im Einverständniß mit dem Vermiether ein **geringerer**, als der wirklich vereinbarte Miethpreis declarirt worden ist,

so sieht sich die unterzeichnete Commission veranlaßt, in allen diesen Beziehungen eine genaue Revision der in Betracht kommenden Localitäten und Miethverhältnisse vornehmen zu lassen.

Die Commission hofft, daß den gesetzlich vorgeschriebenen Anzeigen um so zuverläßlicher entsprochen werde, als sich **bei der Revision ergebende Unterlassungen und unrichtige Angaben als beabsichtigte Steuerverkürzung** angesehen werden müssen.

Frankfurt a. M., den 27. Juni 1861.

Wohn- und Miethsteuer-Commission.

Gefundene Gegenstände.

Ein [illegible] Taschentuch. Ein Schlüssel. Ein gold. Ring. Ein Chaisengriff. Ein lederner Knabengürtel. Eine silb. Nadel. Eine Broche. Ein Sonnenschirm im Kaisersaal. Ein Schlüssel. Vier Slüssel an einem Ring. Ein Portemonnaie. Coupons. Drei Schlüssel. Ein weißes Taschentuch.

Frankfurt a. M., den 5. Juli 1861. **Polizei-Amt.**

Gerichtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Der Sohn des gewesenen hiesigen Bürgers und Oekonomen Johann Carl Schmidt: Johann Jacob Schmidt, ist wegen Unfähigkeit zur eigenen Verwaltung seines Vermögens auf seinen Antrag durch Gerichtsbeschluß vom heutigen Tage unter die Curatel des hiesigen Bürgers und Advokaten Herrn Dr. Ludwig Braunfels gestellt worden, was mit dem Anfügen andurch bekannt gemacht wird, daß Rechtsgeschäfte mit gedachtem Johann Jakob Schmidt gültig nur unter Mitwirkung seines Curators abgeschlossen werden können.

Frankfurt a. M., den 1. Juli 1861. **Stadt-Gericht II.**

Dr. [illegible], Secr.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß des am 29. Januar 1861 verstorbenen hiesigen Bürgersohnes Friedrich Karl Mohr zustehen, haben solche

bis zum 21. August l. J.

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an die aufgetretenen zum Theile auswärts wohnenden Intestat-Erben ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 21. Juni 1861. **Stadt-Gericht II.**

Dr. Jäger.

Dr. [illegible], Secr.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger J. G. Holzwart. — Druck von J. F. Streng.

Amts-Blatt
der freien Stadt Frankfurt.

(Expedition: am Geistpförtchen, Schlachthausgasse 21.)

№ 82. Dienstag, den 9. Juli 1861.

Amtliche Bekanntmachungen.

Auszug aus den hiesigen Standesbüchern.

I. Getraute.

1861		
Juli	3	Wäppner, Johann August, hiesiger Bürger und Scribent, mit Diez, Christine Rosine, aus Jagsthausen im Königreich Würtemberg.
„	3	Schiel, Jacob Heinrich Wilhelm, Dr. philos., designirter hiesiger Bürger und Privatgelehrter, dermalen Privatdocent an der Universität Heidelberg, mit Kiefhaber, Ida Maria Johanna, hiesige Bürgerstochter.
„	5	Dahmen, August Mathias Joseph, designirter hiesiger Bürger und Handelsmann, aus Uerdingen, Regierungs-Bezirks Coblenz in der königl. preußischen Rheinprovinz, mit Hollerbach, Dorothea Caroline, hiesige Bürgerstochter.
„	5	Gutendorf, Johannes, Feldwebel im königl. preuß. 4. rhein. Infanterie-Regiment No. 30, gebürtig aus Berschweiler in der königlich preußischen Rheinprovinz, dermalen dahier in Garnison, mit Schramm, Auguste, aus Hückeswagen in der königlich preußischen Rheinprovinz, dermalen wohnhaft zu Cöln.
„	6	Rumbler, Georg Adam, hiesiger Bürger und Gärtnermeister, mit Henß, Anna Margarethe Henriette, aus Oberrad.

Zeit.		Ort.	II. Geborene.
1861			
April	8	Cannanore in Ostindien	Strobel, Wilhelm Theophil, Sohn des hies. Bürgers und Missionärs zu Cannanore, Madras-Präsidentschaft in Ostindien Georg Philipp Jacob Strobel (Jäger).
Mai	1	Riga	Göbel, Theodor Adolph, Sohn des hies. Bürgers und Buchdruckergehülfen August Theodor Göbel (Schnell).
Juni	26	Schnurgasse 6	Strauß, Henriette Philippine Mathilde, Tochter des hies. Bürgers und Handelsmanns Johann Vitus Strauß (Binding).
„	26	Judengasse 84	Schmidt, Johann Heinrich Philipp, Sohn des hies. Bürgers und Taglöhners Johann Philipp Schmidt (Melchior).

Zeit.	Ort.	II. Geborene.
1861		
Juni 27	Gr. Bockenheimerstraße 45	Becker, Julie Charlotte Marie Louise, Tochter des Bürgers zu Homburg v. d. Höhe, Oberpostamts-Secretairs dahier Wilhelm Christian Carl Becker (Weber).
„ 27	Friedbergerstraße 18	Schmidt, Christoph Hermann, Sohn des hies. Bürgers, Maler- und Lackirermeisters Carl Heinrich Schmidt (Arends).
„ 27	Allerheiligenstraße 53	Hoffmann, Georg Anton Traugott, Sohn des hies. Bürgers und Schuhmachermeisters Carl Wilhelm Hoffmann (Lenkel).
„ 28	Saalgasse 19	Carl, Anna Elisabetha, Tochter des hies. Bürgers und Handelsmanns Johannes Carl (Rupprecht).
„ 28	Schulstraße 26	Leux, Ferdinand Martin, Sohn des hies. Bürgers und Fischermeisters Carl Friedrich August Leux (Roth).
„ 29	Kl. Ritterg. 10	Wenzel, Adolph, Sohn des hies. Bürgers und Weingärtners Christian Wenzel (Freyeisen).
„ 29	Papagaigasse 1	Renck, Emil August, Sohn des hies. Bürgers und Schreinermeisters Georg Gustav Renck (Straßburger).
„ 29	—	N. N. Georg (fremd).
„ 30	Langschirn 4	Söllner, Sophie Stephanie, Tochter des hies. Bürgers und Metzgermeisters Georg Balthasar Söllner (Stremsdörfer).
„ 30	Gr. Ritterg. 35	Barringer, Anna Maria Barbara, Tochter des hies. Bürgers und Bleichgärtners Johann Konrad Barringer (Weyland).
„ 30	—	N. N. todtgebornes Mädchen (fremd).
Juli 1	Münzgasse 5	Gerlach, Johann Georg Valentin, Sohn des hies. Bürgers und Schlossermeisters Georg Jacob Gerlach (Haag).
„ 2	Fischerfeldstraße 7	Lehmann, Max Jacob Eduard, Sohn des hies. Bürgers und Lehrers Dr. phil. Bernhard Lehmann (Rosenhain).
„ 2	Kl. Eschenheimerstraße 25	Storck, N. N. todtgeborner Sohn des hies. Bürgers und Handelsmanns Carl Abraham Storck (Enz).
„ 3	—	N. N. Anna (fremd).
„ 3	—	N. N. Heinrich Friedrich (fremd).
„ 3	—	N. N. todtgebornes Mädchen (fremd).
„ 4	Graubeng. 13	Pauly, N. N. todtgeborner Sohn des hies. Bürgers und Scribenten Franz Werner Pauly (Duft).

Zeit.	Ort.	III. Verstorbene.
1861		
Juni 27	—	N. N. Dorothea, aus Rockenberg, Kreises Friedberg im Großherzogthum Hessen, 1 Tag alt.
„ 30	Theobaldstr. 4	N. N. Bertha Wilhelmine, 8 Monate, 7 Tage alt.
„ 30	Altegasse 18	Kräuter, Johann Valentin, Zwillingssohn des hies. Bürgers und Auslaufers, Christian Ludwig Kräuter (Danth), 3 Monate, 26 Tage alt.

Zeit.	Ort.	[illegible] Verstorbene.
1861		
Juni 30	Heiligkreuzg 13	N. N. todtgebornes Mädchen (fremd).
Juli 1	Judenmauer 2	Marcus, Abraham, Handelsmann aus Hegenheim im franz. Departement Oberrhein, 75 Jahre alt.
„ 1	Langestraße 4	Weiß, Carl Friedrich, Courier aus Seehausen im Königreich Preußen, 62 Jahre alt.
„ 1	Judengasse 63	Oppenheim, Moses, Handlungslehrling, Sohn des Ortsbürgers und Händlers zu Bockenheim im Kurfürstenthum Hessen, Herz Oppenheim (Wertheim), 15 Jahre, 19 Tage alt.
„ 2	Offenbacher Landstraße 1	Roth, Sara, geb. Schäfer, hinterl. Wittwe des verstorbenen hies. Bürgers und Leinwandkrämers, Leichencommissairs der katholischen Gemeinde, Peter Christoph Roth, früher verheirathet mit dem verstorbenen hies. Bürger und Pferdeausleiher, Caspar Conrad Kupfermann, 82 Jahre, 6 Monate, 8 Tage alt.
„ 2	Atzemer 3	Rind, Karl Jacob, hies. Bürger und Handelsmann, verheirathet, 61 Jahre, 2 Monate, 4 Tage alt.
„ 2	Falkengasse 1	Wagner, Johann Philipp, hies. Bürger und Handelsmann, verheirathet, 49 Jahre, 7 Monate, 22 Tage alt.
„ 2	gr. Gallusstraße 9	Turel, Angelica Eugenie Julie, Gouvernante aus Ollon, Kantons Waadt in der Schweiz, 26 Jahre, 11 Monate, 25 Tage alt.
„ 2	kl. Eschenheimergasse 25	Storck, N. N., todtgeborner Sohn des hies. Bürgers und Handelsmanns, Karl Abraham Storck (Enz).
„ 3	Breitegasse 33	Christ, Katharine Elisabeth, Tochter des hies. Bürgers und Maurermeisters, Johannes Christ (Wißmann), 27 Jahre, 10 Monate, 7 Tage alt.
„ 3	Theobaldstr. 4	Ludwig, Caroline Emilie, Tochter des hies. Bürgers und Buchdruckergehülfen, Gottreu Christlieb Ludwig (Kühnhold), 1 Jahr, 1 Monat, 18 Tage alt.
„ 3	Bäckergasse 22	Theobald, Kaspar Heinrich, Sohn des hies. Bürgers und Gärtnermeisters, Kaspar Heinrich Theobald (Schenck), 4 Monate, 21 Tage alt.
„ 3	Heiligkreuzg 13	N. N., todtgebornes Mädchen (fremd).
„ 4	Paradeplatz 8	Lairitz, Caroline Louise, Tochter des Handelsmanns aus Saalfeld im Herzogthum Sachsen-Meiningen, Johann Christian Lairitz (Welcker), 46 Jahre, 5 Monate, 25 Tage alt.
„ 4	Graubeng. 13	Pauly, N. N., todtgeborner Sohn des hies. Bürgers und Scribenten, Franz Werner Pauly (Duft).
„ 5	Bleichstraße 24	von Looz und Corswarem, Ihre Durchlaucht Charlotte Constanze, Herzogin, geborne Gräfin von Lasteyrie Dujeillant, wohnhaft zu Münster in der preuß. Provinz Westphalen, hinterl. Wittwe Seiner Durchlaucht des verstorbenen Herzogs Joseph Arnold von Looz und Corswarem, Fürsten von Rheina-Wolbeck, 61 Jahre alt.

Zeit.	Ort.	III. Verstorbene.
1861		
Juli 5	gr. Ritterg. 25	Hoffeß, Anna Margaretha, Tochter des hies. Bürgers und Taglöhners, Johann Jacob Hoffeß (Heister), 29 Jahre, 9 Monate, 1 Tag alt.
" 5	Löhergasse 62	Mager, Jacob, hies. Bürger und Fischermeister, 81 Jahre, 6 Monate, 7 Tage alt.

Frankfurt a. M., den 9. Juli 1861. Standesbuchführung.

Holz-Versteigerung.

In dem Wellruh-Forste, Distrikt Pracht I. und II. des diesseitigen Stadtwaldes sollen

Mittwoch den 10. Juli d. J.:

$97\frac{1}{2}$ Klafter Buchenscheitholz I. Classe,
102 " " II. Classe,
$12\frac{1}{2}$ " Bengelholz

öffentlich an die Meistbietenden versteigert werden und haben sich die Kaufliebhaber am genannten Tage, Vormittags um 8 Uhr, dazu auf der Sachsenhäuser Wart einzufinden.

Frankfurt a. M., den 5. Juli 1861. Forst-Amt.

Bei dem wegen Diebstahls in Untersuchung befindlichen Ambrosius Kohler aus Hafenlohr wurden zwei silberne Taschenuhren, eine messingene kurze Uhrkette, ein Taschentuch M S. 6 gez., ein Portemonnaie mit fl. 1. 42 kr. 1 Hlr., ein Buch über die Rechenkunst ein Buch über das Gebläse mit heißer Luft, ein hornener Messerstiel, ein großer Schlüssel, zwei Cigarrenetuis, eine Brille, eine Brieftasche und eine Halsbinde angehalten.

Die Eigenthümer werden aufgefordert, sich in des Unterzeichneten Amtszimmer, Hammelsgasse 2, zu melden.

Frankfurt a. M., den 3. Juli 1861.

Der Untersuchungsrichter: Dr. A. Gößler.

Bekanntmachung,

die geruchlose Reinigung der Latrinen in hiesiger Stadt und deren Gemarkungen betreffend.

Nachdem sich als wünschenswerth ergeben hat, daß zur geruchlosen Reinigung der Latrinen in hiesiger Stadt, resp. zur Wegführung des Inhaltes der Latrinen, eine Concurrenz bestehe, so werden diejenigen Personen, welche die Reinigung der Latrinen und Wegführung deren Inhaltes übernehmen und um die hierzu erforderliche Concession nachsuchen wollen, aufgefordert, ihre desfallsigen Anerbietungen bis zum 1. August l. J. bei unterzeichneter Stelle schriftlich einzureichen.

Frankfurt a. M., den 4. Juli 1861. Polizei-Amt.

Ein Pinscherhund ist eingefangen worden. Der Eigenthümer hat sich binnen 14 Tagen zu melden.

Frankfurt a. M., den 29. Juni 1861. Polizei-Amt.

Bekanntmachung
der
Wohn- und Miethsteuer-Commission.

Da die Steuerrolle für das Jahr 1861 demnächst geschlossen und mit der Steuererhebung begonnen werden wird, so werden die Bestimmungen diesseitiger Bekanntmachung vom 18. Januar 1842 nachstehend wiederholt in Erinnerung gebracht, zugleich aber die Steuerpflichtigen, welche die hiernach erforderlichen Deklarationen einzureichen bisher unterlassen haben sollten, andurch aufgefordert, solche unverweilt und längstens bis zum 14. Juli um so gewisser nachzubringen, als sie sich sonsten **allen aus späterer Deklaration für sie entstehenden Nachtheilen ausgesetzt finden würden:**

I. Alle in hiesiger Stadt und deren Gemarkung stattfindende **neue Vermiethungen und Veränderungen bestehender Miethverhältnisse** sind jedesmal innerhalb der ersten 14 Tage, nachdem die betreffenden Lokale bezogen, respective übernommen worden, unter Vorlage der gesetzlich gestempelten Contrakte, unterzeichneter Commission anzuzeigen.

II. Innerhalb gleicher Frist ist die Anzeige bei der Commission zu machen, wenn Wohnungs- oder Geschäfts-Lokale verlassen werden, oder auch wenn **Gärten** oder **Gartenwohnungen** durch denselben Miether nicht ferner in Bestand gehalten werden. Solche Räumungs-Anzeigen haben selbst dann stattzufinden, wenn auch in einer früheren Deklaration das Ende der Miethzeit schon angegeben sein sollte.

III. Diese Anzeigen haben mittelst Einreichung einer von Miether und Vermiether zu unterzeichnenden Deklaration zu geschehen. Das Formular hierzu hat der Miether allemal bei dem Vorstand desjenigen Quartiers zu erheben, zu welchem die betreffenden Lokalitäten gehören. Nachdem die Deklaration durch den Miether vollständig ausgefüllt und unterzeichnet worden ist, hat er dieselbe dem Vermiether zur Unterschrift zuzustellen, und ist Letzterer sodann für die Einreichung bei unterzeichneter Commission verantwortlich. Sollte indessen durch Saumseligkeit des Miethers der Vermiether außer Stand sein, die Deklaration innerhalb der vorgeschriebenen Frist einzureichen, so hat Letzterer vor Ablauf des Termins die Anzeige bei der Commission zu machen, und die Verantwortlichkeit wegen Einreichung der Deklaration geht dadurch auf den Miether über.

IV. Die unterlassene Einreichung dieser Deklarationen innerhalb der vorgeschriebenen Termine wird den Säumigen Ordnungsstrafen von 1 bis 20 fl. zuziehen, und in den Fällen, wo das Verlassen von Lokalitäten nicht vermittelst Einreichung einer ordnungsmäßig ausgefüllten Räumungsdeklaration angezeigt wurde, haben außerdem die Steuerpflichtigen es sich selbsten beizumessen, wenn diese Lokalitäten **als fortwährend von ihnen benutzt** angesehen werden, und sie demgemäß auch die Steuer zu entrichten haben.

V. Wenn aber

a) Lokale, welche in die Kategorie der Gewerbslokale angegeben waren, zu **häuslichen Zwecken** benutzt, oder wenn damit solche Veränderungen vorgenommen werden wollen, daß dieselben in die Kategorie der Wohnungen übergehen;

b) wenn, bei unverändertem Bestand der innehabenden Lokalitäten, gleichwohl eine Veränderung des **Miethpreises** stattfindet;

c) wenn früher als leerstehend oder vermiethet deklarirte Lokale von dem Hauseigenthümer oder Beständer in **eigene** Benutzung genommen werden wollen, respective wenn nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. December 1841 der Hauseigenthümer oder Beständer für solche Lokale steuerpflichtig wird;

d) wenn durch Bauten neue Lokalitäten geschaffen oder ältere erweitert worden sind, so hat die Anzeige hiervon noch vor stattfindender Benutzung oder Uebernahme zu erfolgen. Die Unterlassung dieser Anzeige wird als beabsichtigte Steuerverkürzung angesehen.

Die Einreichung vorerwähnter Deklarationen ist, gemäß § 11 des Wohn- und Miethsteuer-Gesetzes vom 23. April 1840, auch dann unerläßlich, wenn Vermiethungen an Personen stattfinden, welche der Steuer nicht unterliegen.

Frankfurt a. M., den 27. Juni 1861.

Wohn- und Miethsteuer-Commission.

Bürgerliches Aufgebot.

Juli 6. | Hesselberger, Max, Bürger und Handelsmann zu Fürth im Königreich Bayern, mit Levi, Regine, aus dem hiesigen Bürgerverbande entlassen.

Frankfurt a. M., den 9. Juli 1861. **Standesbuchführer.**

Es wurde dahier entwendet ein Paquet, enthaltend: 7 Groß Stahlfedern, 400 Converte, 500 Couverte ganz kleine, 2 Pfd. Siegellack, 14 Loth Naturgummi, 4½ Dutzend Federhalter. Man ersucht um Anzeige, falls über den Verbleib dieser Gegenstände etwas bekannt werden sollte.

Frankfurt a. M., den 5. Juli 1861. **Polizei-Amt.**

Ein ovaler hölzerner Urkasten mit vergoldeter Rahme wurde von einem Unbekannten abgestellt und nicht wieder abgeholt. Ansprüche sind binnen 14 Tagen dahier geltend zu machen.

Frankfurt a. M., den 6. Juli 1861. **Polizei-Amt.**

Ein Camisol und ein Paar Hosen wurden am 2. d. M. auf der Oberräder Chaussee gefunden. Eigenthums-Ansprüche sind binnen 14 Tagen dahier geltend zu machen.

Frankfurt a. M., den 6. Juli 1861. **Polizei-Amt.**

Gefundene Gegenstände.

Ein farb. Taschentuch. Ein Schlüssel. Ein gold. Ring. Ein Chaisengriff. Ein lederner Knabengürtel. Eine silb. Nadel. Eine Broche. Ein Sonnenschirm im Kaisersaal. Ein Schlüssel. Vier Slüssel an einem Ring. Ein Portemonnaie. Coupons. Drei Schlüssel. Ein weißes Taschentuch. Ein Dollar. Zwei Schlüssel an einem Ring.

Frankfurt a. M., den 8. Juli 1861. **Polizei-Amt.**

Gerichtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Der Sohn des gewesenen hiesigen Bürgers und Oekonomen Johann Carl Schmidt: Johann Jacob Schmidt, ist wegen Unfähigkeit zur eigenen Verwaltung seines Vermögens auf seinen Antrag durch Gerichtsbeschluß vom heutigen Tage unter die Curatel des hiesigen Bürgers und Advokaten Herrn Dr. Ludwig Braunfels gestellt worden, was mit dem Anfügen andurch bekannt gemacht wird, daß Rechtsgeschäfte mit gedachtem Johann Jakob Schmidt gültig nur unter Mitwirkung seines Curators abgeschlossen werden können.

Frankfurt a. M., den 1. Juli 1861.

Stadt-Gericht II.
Dr. Leykauf, Secr.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß der am 20. Mai 1861 verstorbenen Wittwe des gewesenen hiesigen Bürgers und Schreinermeisters Johann Heinrich Ruppel, Eva Margaretha Ruppel, geb. Götz, zustehen, haben solche

bis zum 20. August l. J.

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an die aufgetretene auswärts wohnende Intestat-Erbin ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 19. Juni 1861.

Stadt-Gericht II.
Dr. Jäger.
Dr. Leykauf, Secr.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß der am 12. Mai 1861 verstorbenen Wittwe des gewesenen hiesigen Bürgers und Physikus Dr. med. Johann Friedrich Holzmann, Friederike Henriette Philippine Holzmann, geb. Volz, zustehen, haben solche

bis zum 19. August l. J.

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an die aufgetretenen zum Theile auswärts wohnenden Testaments-Erben ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 19. Juni 1861.

Stadt-Gericht II.
Dr. Jäger.
Dr. Leykauf, Secr.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß des am 4. Februar 1861 dahier verstorbenen Michael Moses aus London zustehen, haben solche

bis zum 10. August l. J.

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an die sich legitimirenden zum Theile auswärts wohnenden Erben ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 10. Juni 1861.

Stadt-Gericht II.
Dr. Jäger.
Dr. Leykauf, Secr.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Immobiliar-Nachlaß der am 18. März 1849 verstorbenen zweiten Ehefrau des hiesigen Bürgers und Mechanikus Jacob Sachs, Johanna Maria, geb. Rosa, zustehen, haben solche

vor dem 3. August 1861

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an die aufgetretenen zum Theile auswärts wohnenden Intestat-Erben ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 1. Juni 1861.

Stadt-Gericht II.
Dr. Jäger.
Dr. Leykauf, Secr.

Oeffentliche Aufforderung.

Die von Adam Häfner zu Bornheim auf dessen Tochter Elisabetha, Ehefrau des Christian Heister, vererbten Grundstücke Bornheimer Gemarkung:

Gew.	No.	Brtl.	Rth.	Schuh.	
6IV	64	—	35	11	Grundstück in der Langewann,
18I	124	2	6	38	„ auf dem Sand,
19I	5	—	23	—	„ unter'm alten Berg,

sind im Ab- und Zuschreibbuch der Gemeinde Bornheim auf Adam Häfner eingetragen, können aber wegen Mangels an Eigenthumsurkunden nicht amtlich transscribirt werden. Um diese amtliche Zuschreibung zu erwirken, werden auf Antrag der jetzigen Besitzerin Alle, welchen Ansprüche irgend einer Art an gedachte Grundstücke zustehen, hierdurch aufgefordert,

binnen vier Wochen

Anzeige hiervon bei unterzeichnetem Amte zu machen, widrigenfalls die fraglichen Grundstücke dem Adam Häfner und sodann dessen Tochter, der Christian Heister III. Ehefrau, Elisabetha, geb. Häfner, amtlich zugeschrieben werden sollen.

Frankfurt a. M., den 20. Juni 1861.

Land-Justiz-Amt.
Dr. Franc.
Dr. de Bofelli.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß des am 28. März 1861 verstorbenen hiesigen Bürgers und Handelsmanns Johannes Peter Ewald zustehen, haben solche binnen zwei Monaten bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an die aufgetretenen zum Theile auswärts wohnenden Intestat-Erben ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 12. Juni 1861.

Stadt-Gericht II.
Dr. Jäger.
Dr. Leykauf, Secr.

Edictalladung.

Ueber das Vermögen des hiesigen Bürgers und Schreinermeisters Theodor Matthes hat das unterzeichnete Gericht heute Concurs erkannt.

Demnach werden Alle, welche an diesen Gemeinschuldner aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen zu machen haben, hierdurch vorgeladen, solche in der auf

Montag den 12. August l. J., Vormittags 10 Uhr,

anberaumten Tagfahrt vor der angeordneten Gerichts-Commission entweder persönlich oder durch einen bevollmächtigten hiesigen Anwalt klar zu stellen, auch hinsichtlich eines etwaigen Vorzugsrechtes zum Protokolle zu verhandeln, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse.

Es wird keine weitere Ladung ergehen, sondern nur, nachdem die gegenwärtige zu den Akten gekommen ist, der Ausschluß der nicht aufgetretenen Gläubiger in öffentlichen hiesigen Blättern bekannt gemacht werden.

Frankfurt a. M., den 31. Mai 1861.

Stadt-Gericht I.
Dr. Binding, Director.
Dr. Dietz, Secr.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger J. G. Holzwart. — Druck von J. F. Streng.

Amts-Blatt
der freien Stadt Frankfurt.

(Expedition: am Geistpförtchen, Schlachthausgasse 21.)

№ 83. Donnerstag, den 11. Juli 1861.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Nachdem die Zoll-Vereins-Staaten beschlossen haben, daß

das zur Papierfabrikation zu verwendende Holzmehl oder Holz-Halbzeug der Pos. 28 der ersten Abtheilung des Vereins-Zolltarifs zugewiesen werde,

so wird dieses hiermit bekannt gemacht.

Frankfurt a. M., den 9. Juli 1861.

Im Auftrag Hohen Senats
Stadt-Kanzlei.

Bürgerliches Aufgebot.

Juli 9.	Grünebaum, Leopold, designirter hiesiger Bürger, aus Rendel im Großherzogthum Hessen, mit Bing, Helmine, hiesige Bürgerstochter.
„ 9.	Hofmann, Lorenz, hiesiger Bürger und Kärcher, Wittwer, mit Selig, Justine, aus Hattersheim im Herzogthum Nassau.
„ 9.	von Heußer, Carl Friedrich, hiesiger Bürger und Handelsmann, mit Spahn, Susanna Christiane, geb. Ollweiler, geschiedene Ehefrau des hiesigen Bürgers und Handelsmanns Johann Theodor Spahn.
„ 9.	Rittlinger, Johannes, aus Hilsbach im Großherzogthum Baden, seit 20. September 1860 hiesiger Bürger und Auslaufer, mit Jüngst, Margaretha Theresia, aus Hünfeld im Kurfürstenthum Hessen.
„ 9.	Gramborn, Ludwig, designirter hiesiger Bürger und Handelsmann aus Königshofen im Herzogthum Nassau, mit Weigand, Johanna Maria, hiesige Bürgerstochter.
„ 9.	Winterstein, Johann Friedrich Heinrich, hiesiger Bürger und Handelsmann, mit Sieglitz, Eleonore, aus Mainz im Großherzogth. Hessen.

Frankfurt a. M., den 11. Juli 1861. Standesbuchführung.

Ein Camisol und ein Paar Hosen wurden am 2. d. M. auf der Oberräder Chaussee gefunden. Eigenthums-Ansprüche sind binnen 14 Tagen dahier geltend zu machen.

Frankfurt a. M., den 6. Juli 1861. Polizei-Amt.

Bekanntmachung
der

Wohn- und Miethsteuer-Commission,

Gartenwohnungen betreffend.

Da es sich öfters ergeben, daß Vermiethungen von Gartenwohnungen für den Sommer der unterzeichneten Commission nicht angezeigt wurden, so bringt dieselbe, unter Berufung auf das Gesetz vom 23. April 1840 und 23. December 1841, hiermit wiederholt in Erinnerung, daß alle in hiesiger Stadt und deren Gemarkung stattfindende Vermiethungen und Veränderungen von Wohnungen **innerhalb der ersten 14 Tage nach stattgefundenem Einzuge,** oder nachdem die betreffenden Localitäten in Benutzung genommen worden, unter Vorlage der bestehenden Contracte, bei derselben zur Anzeige zu bringen sind, sowie, daß die entsprechend auszufüllenden, von Miether und Vermiether zu unterzeichnenden Declarationsformulare bei dem Vorstande desjenigen Quartiers, zu welchem die betreffende Localität gehört, zu erheben sind.

Binnen gleicher Frist von 14 Tagen ist bei der Commission die Anzeige zu machen, wenn Gärten und Gartenwohnungen **verlassen** und durch denselben Miether nicht ferner in Besitz gehalten werden. Solche Räumungsanzeigen haben selbst dann stattzufinden, **wenn auch in der Ermiethungs-Declaration das Ende der Miethezeit angegeben sein sollte.**

Die unterlassene Einreichung dieser Declaration innerhalb der vorgeschriebenen Termine wird den Säumigen Ordnungsstrafen von 1 bis 20 fl. zuziehen, und in den Fällen, wo das Verlassen von Localitäten nicht vermittelst Einreichung einer ordnungsmäßig ausgefüllten Räumungs-Declaration angezeigt wurde, haben außerdem die Steuerpflichtigen es sich selbst beizumessen, wenn diese Localitäten als fortwährend von ihnen benutzt angesehen werden und sie demgemäß **auch die Steuer dafür zu entrichten haben.**

Da es sich ferner ergeben, daß:

1) früher **als leer stehend** oder vermiethet declarirte Localitäten von dem Hauseigenthümer oder Beständer in **eigene** Benutzung genommen worden, ohne die gesetzlich vorgeschriebene Anzeige hiervon gemacht zu haben;
2) **Erhöhungen** des früheren Miethpreises stattgefunden haben und die erforderliche Anzeige unterlassen worden ist;
3) im Einverständniß mit dem Vermiether ein **geringerer,** als der wirklich vereinbarte Miethpreis declarirt worden ist,

so sieht sich die unterzeichnete Commission veranlaßt, in allen diesen Beziehungen eine genaue Revision der in Betracht kommenden Localitäten und Miethverhältnisse vornehmen zu lassen.

Die Commission hofft, daß den gesetzlich vorgeschriebenen Anzeigen um so zuverlässiger entsprochen werde, als sich **bei der Revision ergebende Unterlassungen und unrichtige Angaben als beabsichtigte Steuerverkürzung** angesehen werden müssen.

Frankfurt a. M., den 27. Juni 1861.

Wohn- und Miethsteuer-Commission.

Ein ovaler hölzerner Urkasten mit vergoldeter Rahme wurde von einem Unbekannten abgestellt und nicht wieder abgeholt. Ansprüche sind binnen 14 Tagen dahier geltend zu machen.

Frankfurt a. M., den 6. Juli 1861. **Polizei-Amt.**

Bekanntmachung.

Die geruchlose Reinigung der Latrinen in hiesiger Stadt und deren Gemarkungen betreffend.

Nachdem sich als wünschenswerth ergeben hat, daß zur geruchlosen Reinigung der Latrinen in hiesiger Stadt, resp. zur Wegführung des Inhaltes der Latrinen, eine Concurrenz bestehe, so werden diejenigen Personen, welche die Reinigung der Latrinen und Wegführung deren Inhaltes übernehmen und um die hierzu erforderliche Concession nachsuchen wollen, aufgefordert, ihre deßfallsigen Anerbietungen bis zum 1. August l. J. bei unterzeichneter Stelle schriftlich einzureichen.

Frankfurt a. M., den 4. Juli 1861. Polizei-Amt.

Bekanntmachung.

Die Vornahme von Veränderungen an den Stellkrahnen der öffentlichen Wasserleitung und an den Einleitungen des Wassers in die Privathäuser ist nur den Beamten des Bauamtes oder unter deren Aufsicht gestattet. Sollten solche Veränderungen nöthig oder wünschenswerth erscheinen, so ist hiervon bei dem Bauamte Anzeige zu machen.

Jede einseitige Veränderung oder Verstellung der Krahnen oder Einleitungsrohre ist bei einer Strafe bis zu fl. 5 verboten.

Frankfurt a. M., den 8. Juli 1861. Bau-Amt.

Es wurde dahier entwendet ein Paquet, enthaltend: 7 Groß Stahlfedern, 400 Couverte, 200 Couverte ganz kleine, 2 Pfd. Siegellack, 14 Loth Naturgummi, $4\frac{1}{2}$ Dutzend Federhalter. Man ersucht um Anzeige, falls über den Verbleib dieser Gegenstände etwas bekannt werden sollte.

Frankfurt a. M., den 5. Juli 1861. Polizei-Amt.

Gefundene Gegenstände.

Ein Schlüssel. Vier Slüssel an einem Ring. Ein Portemonnaie. Coupons. Drei Schlüssel. Ein weißes Taschentuch. Ein Dollar. Zwei Schlüssel an einem Ring. Ein grauer rauhhaariger Pinscher. Ein weißes Taschentuch. Eine Kappe. Ein Schlüssel. Ein Gebetbüchelchen. Ein Eßlöffel.

Frankfurt a. M., den 8. Juli 1861. Polizei-Amt.

Gerichtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Der Sohn des gewesenen hiesigen Bürgers und Oekonomen Johann Carl Schmidt: Johann Jacob Schmidt, ist wegen Unfähigkeit zur eigenen Verwaltung seines Vermögens auf seinen Antrag durch Gerichtsbeschluß vom heutigen Tage unter die Curatel des hiesigen Bürgers und Advokaten Herrn Dr. Ludwig Braunfels gestellt worden, was mit dem Anfügen andurch bekannt gemacht wird, daß Rechtsgeschäfte mit gedachtem Johann Jakob Schmidt gültig nur unter Mitwirkung seines Curators abgeschlossen werden können.

Frankfurt a. M., den 1. Juli 1861. Stadt-Gericht II.

Dr. Leykauf, Secr.

Polizei-Taxen der freien Stadt Frankfurt.

Vom 11. Juli 1861.

Brod-Taxe und Gewicht.

Vom 11. bis 24. Juli 1861.

	Pfd.	Loth.	Kr.	Hl.
Zweite Sorte.				
Ein gemischtes Roggenbrod von	4		15	2
" " " von	2		7	3
" " " von		25	3	
Erste Sorte.				
" " " von	6		25	
" " " von	3		12	2
" Weizen- od. sg. Pfaffenbrod von	1	14	8	
" " " " von		23	4	
" " " " von		$11\frac{1}{2}$	2	
" " " " von		$5\frac{3}{4}$	1	
" Wasserweck . . . . von		$5\frac{1}{4}$	1	
" Milchbrod . . . . . von		4	1	
" feines Wasserbrod . . . von		$3\frac{3}{4}$	1	
Bei den Dorfbäckern.				
Zweite Sorte.				
Ein gemischtes Roggenbrod von	4		14	2
" " " von	2		7	1
" " " von		26	3	
Erste Sorte.				
" " " von	6		24	
" " " von	3		12	

1) Die Dreingabe bei dem Verkaufe der Wasserwecke und Milchbrode ist bei Strafe, sowohl für den Geber als für den Empfänger, verboten.

2) Ebenso wird das frühere Verbot des Aushockens des Weiß- und Schwarzbrodes von Neuem in Erinnerung gebracht.

Fleisch-Taxe.

	Kr.	Hl.
Ochsenfleisch das Pfd.	17	3
Rinderfleisch " "	15	3
Kuhfleisch " "	15	3
Kalbfleisch " "	13	3
Hammelfleisch " "	16	1
Schweinefleisch " "	15	3

a) Die Fleischzugabe beträgt den zehnten Theil des Gewichts, mithin auf fünf Pfund ein halbes, und soll von der nämlichen Gattung des Fleisches sein.

b) Der Verkauf des Fleisches ohne Zugabe um einen höheren Preis als die Taxe bestimmt, ist bei Strafe verboten.

Bier-Taxe.

Bis Ende September 1861.

Die Maas Bier:

	Kr.	Hl.
Ueber die Straße	14	
Im Hause	14	
Das Seidel ($1\frac{1}{4}$ Schop.)	4	2

Frucht-Preise.

	fl.	kr.
Weizen das Mltr., d. Mittelpr.	12	40
Korn " " " "	8	50
Gerste " " " "	7	3
Hafer, 110 Pfd.	5	15

Mehl-Preise.

	fl.	kr.
Weizenmehl . . . . à 135 Pfd.		
" geschw. Vorschuß " "	16	30
" gemeiner " " "	13	—
Weizenschrotmehl . . . . . " "	10	37
Weizenfemmelmehl . . . " "	8	15
Korn- oder Roggenmehl . " "	9	50

Heu- und Stroh-Preise.

	fl.	kr.
Heu, Mittelpreis des Zentners	1	10
Kornstroh, das Fuder oder 10 Zentner	12	—

Die Strohverkäufer sind verbunden, nach dem Gewicht zu verkaufen.

Polizei-Amt.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger J. C. Holtzwart. — Druck von J. P. Streng.

Amts-Blatt
der freien Stadt Frankfurt.

(Expedition: am Geistpförtchen, Schlachthausgasse 21.)

№ 84. Samstag, den 13. Juli 1861.

Amtliche Bekanntmachungen.

Gesetz,

die Vergütung der Steuer für ausgeführten Rübenzucker, Besteuerung des Zuckers aus getrockneten Rüben und Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrops betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 26. Juni 1861 wie folgt:

Nachdem unter den Zollvereinsstaaten eine Vereinbarung wegen Vergütung der Steuer für ausgeführten Rübenzucker, Besteuerung des Zuckers aus getrockneten Rüben und Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrops getroffen worden ist, so treten demgemäß folgende Vorschriften in Wirksamkeit:

Artikel 1.

Für Rohzucker und Farin, sowie für Brod-, Hut- und Kandis-Zucker, nicht minder für gestoßenen (gemahlenen) Brod- und Hut-Zucker soll, wenn deren Ausfuhr über die Zollvereinsgrenze oder deren Niederlegung in eine öffentliche Niederlage erfolgt, vom 1. September 1861 ab eine der Rübenzuckersteuer entsprechende Vergütung gewährt werden, insofern nicht die höhere Zoll-Vergütung für raffinirten ausländischen Zucker eintritt.

Artikel 2.

Wer diese (Artikel 1) Steuer-Vergütung oder die Zoll-Vergütung in Anspruch nimmt, hat die gegenwärtig besonders verabredeten oder die früher bereits bezüglich der Zoll-Vergütung vereinbarten, sowie die künftig etwa weiter zu beschließenden Bedingungen für die Gewährung jeder dieser Vergütungen zu erfüllen.

Artikel 3.

Bei der Erhebung der Steuer für die Bereitung von Zucker aus getrockneten (gedörrten) Rüben werden vom 1. September 1860 ab auf jeden Centner getrockneter Rüben nicht mehr fünf und ein halber, sondern nur fünf Centner rohe Rüben gerechnet.

Artikel 4.

Vom 1. September 1861 ab beträgt bis auf weitere Vereinbarung der Eingangszoll von ausländischem

	Maaßstab der Verzollung.	Eingangsabgabe. Thlr.	Sgr.	fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
1. Zucker;						
a. Brod-, Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißem gestoßenem Zucker	1 Centner	7	10	12	50	14 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holz; 10 in andern Fässern; 13 in Kisten; 7 in Körben.
b. Rohzucker und Farin (Zuckermehl)	1 Centner	6	—	10	30	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holz; 10 in anderen Fässern; 16 in Kisten von 8 Centnern und darüber;
c. Rohzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Kontrolen	1 Centner	4	7½	7	26¼	13 in Kisten unter 8 Centner; 10 in außer-europäischen Rohrgeflechten (Canassers, Crapats); 7 in anderen Körben; 6 in Ballen.
2. Syrop . . . . Auflösungen von Zucker, welche als solche bei der Revision bestimmt erkannt werden, unterliegen dem vorstehend zu 1. a. aufgeführten Eingangszolle für Zucker.	1 Centner	2	15	4	22½	11 in Fässern.

Beschlossen in Unserer Rathsversammlung den 9. Juli 1861.

Nach bestandener Prüfung ist zufolge Senatsbeschlusses vom 5. Juli 1861 Herr Dr. med. Carl Ludwig Jung als ausübender Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer auf die Medizinalordnung verpflichtet worden.

Frankfurt a. M. den 10. Juli 1861. Sanitäts-Amt.

Ein ovaler hölzerner Urkasten mit vergoldetem Rahme wurde von einem Unbekannten abgestellt und nicht wieder abgeholt. Ansprüche sind binnen 14 Tagen dahier geltend zu machen.

Frankfurt a. M., den 6. Juli 1861. Polizei-Amt.

Bürgerliches Aufgebot.

Juli 11. | Aumüller, Heinrich, designirter hiesiger Bürger und Drehermeister aus Villmar im Herzogthum Nassau, mit Kasten, Clara Margaretha, geb. Doujes, Wittwe des verstorbenen hiesigen Bürgers und Drehermeisters Konrad Kaspar Kasten.

„ 11. | Dlouhy, Balthasar Alexander Friedrich Aloys, hiesiger Bürger und Handelsmann, mit Graff, Maria Magdalena, hiesige Bürgerstochter.

„ 11. | Dünger, Joseph, hiesiger Bürger und Taglöhner, separatus, mit Rehfeld, Margaretha, aus Bonames.

„ 11. | Katz, Eduard, designirter hiesiger Bürger und Handelsmann, aus Bendorf, Regierungsbezirks Coblenz in der königl. preuß. Rheinprovinz, mit Heldt, Anna Elisabetha Eva Maria, hiesige Bürgerstochter.

Frankfurt a. M., den 13. Juli 1861. Standesbuchführung.

Verordnung,

die Herbstmesse zu Frankfurt a. M. betreffend.

Die diesjährige Herbstmesse beginnt für den Großhandel wie für den Kleinhandel am Mittwoch den 28. August und endigt mit Dienstag den 17. Sept. Das Auspacken der Waaren darf zwar am Montag den 26. und Dienstag den 27. August, jedoch nur in verschlossenen Läden, geschehen.

Für Leder beginnt die Messe am Mittwoch den 4. Sept., an welchem Tage die öffentlichen Waagen zum Verwiegen desselben eröffnet werden und endigt mit Dienstag den 17. Sept. Das Einlagern des Leders in die städtischen Magazine ist schon von Montag den 2. Sept. an gestattet.

Jeder dahier nicht verbürgerte Verkäufer, welcher vor dem Beginn der Messe oder nach dem Schluß derselben Waaren dahier feil hält oder verkauft, oder vor der gestatteten Zeit auspackt oder während des Auspackens an den dafür bestimmten Tagen den Laden öffnet, oder Jemanden außer seinem Dienstpersonal den Zutritt zu den Waaren gestattet, wird für jeden solchen Fall mit einer Geldbuße bis zu dreißig Gulden belegt.

Frankfurt a. M., den 7. Juli 1861. Rechnei- und Renten-Amt.

Holz-Versteigerung.

In dem Weilruh-Forste, Distrikt Krummeloog, Bracht Deißfeld, Altherzogwald, des dahiesigen Stadtwaldes sollen

Mittwoch den 17 Juli d. J.:

174 Klafter Tannenscheitholz I. Classe,
$1\frac{1}{2}$ „ „ Bengelholz,
$35\frac{1}{2}$ „ „ Stümpfholz,

öffentlich an die Meistbietenden versteigert werden und haben sich die Kauflustigen an genanntem Tage, Vormittags um 8 Uhr, dazu auf der Sachsenhäuser Warte einzufinden.

Frankfurt a. M., den 11. Juli 1861. Forst-Amt.

Am 9. l. M. wurde dahier entwendet: ein Kutschermantel, grau, mit weißen Knöpfen und roth passepoilirt. Man ersucht um Anzeige, falls über den Verbleib dieses Mantels etwas bekannt werden sollte.

Frankfurt a. M., den 10. Juli 1861. Polizei-Amt.

Bekanntmachung,
die Meßkosten-Abgaben betreffend.

Nach § 23 Lit. C der Meß-Ordnung und zufolge des Senats-Beschlusses vom 28. Februar 1837 ist von sämmtlichen, aus dem freien Verkehr abstammenden, zu den Meß-Artikeln gehörigen Waaren, welche in den Messen von auswärtigen Verkäufern zum Meßhandel aufgestellt, und welche während der in der Meß-Ordnung bestimmten Meßzeit und den vorhergehenden 14 Tagen hier eingebracht werden, bei dem Eingange, auf Grund der von dem Frachtführer vorzulegenden Frachtbriefe, ein Beitrag zu den Meßkosten von 8 kr. per Zoll-Centner brutto zu entrichten.

Es werden demgemäß von allen im freien Verkehr befindlichen Meßgütern (wie solche in § 3 der Meß-Ordnung bezeichnet und in dem der diesseitigen Bekanntmachung vom 16. März 1836 beigefügten Verzeichnisse aufgeführt sind), welche vom 14. August bis 14. Sept. l. J. für auswärtige Verkäufer hier eingehen, die Meßkosten-Abgabe durch die Landthorschreibereien, die Eisenbahn-Controleure oder durch die Wassergüter-Bestätterei erhoben werden und zwar gegen einen aus den Frachtbriefen gefertigten und quittirten Auszug.

Güter, die an Hiesige adressirt, aber für auswärtige Verkäufer bestimmt sind, haben ebenfalls die Abgabe zu entrichten. Sind aber unter den an Hiesige adressirten Gütern solche, die Eigenthum des Adressaten oder Speditionsgut oder zum commissionsweisen Verkauf ohne Mitwirkung des fremden Eigenthümers bestimmt sind, so hat derselbe auf Pflicht und Gewissen und mit eigenhändiger Namensunterschrift die betreffende Erklärung auf dem ihm vorgelegten Auszuge abzugeben.

Wenn Waaren mit keinen Frachtbriefen versehen sind, oder wenn der Waarenführer selbst der Verkäufer ist, so wird die Meßabgabe sogleich beim Eingange erhoben.

Jede Verkürzung der Meßkosten-Abgaben soll, außer der Nachzahlung, mit einer Geldbuße von dem vierfachen Betrag der verkürzten Abgabe geahndet werden.

Der von ausländischen Meßgütern zu entrichtende Beitrag zu den Meßkosten wird durch das Haupt-Steuer-Amt erhoben.

Frankfurt a. M., den 7. Juli 1861. **Rechnei- und Renten-Amt.**

Am 10. l. M. wurde dahier entwendet: eine silberne Cylinderuhr mit messingenem Gehäus, vergoldetem Rande, römischen Ziffern, Stahlzeigern, nebst einem gelben Kettchen mit 2 Uhrschlüsseln. Man ersucht um Anzeige, falls über den Verbleib dieser Uhr etwas bekannt werden sollte.

Frankfurt a. M., den 10. Juli 1861. **Polizei-Amt.**

Bekanntmachung.

Die Vornahme von Veränderungen an den Stellkrahnen der öffentlichen Wasserleitung und an den Einleitungen des Wassers in die Privathäuser ist nur den Beamten des Bauamtes oder unter deren Aufsicht gestattet. Sollten solche Veränderungen nöthig oder wünschenswerth erscheinen, so ist hiervon bei dem Bauamte Anzeige zu machen.

Jede einseitige Veränderung oder Verstellung der Krahnen oder Einleitungsrohre ist bei einer Strafe bis zu fl. 5 verboten.

Frankfurt a. M., den 8. Juli 1861. **Bau-Amt.**

Gefundene Gegenstände.

Ein weißes Taschentuch. Ein Dollar. Zwei Schlüssel an einem Ring. Ein grauer rauhhaariger Pinscher. Ein weißes Taschentuch. Eine Kappe. Ein Schlüssel. Ein Gebetbüchelchen. Ein Eßlöffel. Ein Portemonnaie mit einigen Kreuzern. Ein Dachshund. Eine silb. Dose. Eine Bandschleife. Zwischbank von einem Tapezierwagen. Ein Taschenmesser. Ein Zollstock in Futteral.

Frankfurt a. M., den 12. Juli 1861. **Polizei-Amt.**

Gerichtliche Bekanntmachungen.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß des am 26. Mai 1849 verstorbenen hiesigen Bürgers und Messerschmiedemeisters Johann Jacob Stortz und dessen am 16. April 1856 verlebten Ehefrau Katharina Magdalena Stortz, geb. Kiese, sowie auch deren am 4. November 1860 verstorbenen Sohnes des hiesigen Bürgers und Messerschmiedmeisters Johannes Stortz, zustehen, haben solche

bis zum 29. August 1861

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß diese Nachlässe an die aufgetretenen auswärts wohnenden Intestat-Erben ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werden.

Frankfurt a. M., den 28. Juni 1861.

Stadt-Gericht II.
Dr. Jäger.
Dr. Leykauf, Secr.

Edictalladung.

Alle, welche an die Verlassenschaften nachbenannter Personen:

1) des Uhrmachergehülfen Johann Carl Seiferheld aus Hall in Württemberg,
2) des Chirurgiegehülfen Georg Rothnagel, aus Griesheim, Landgerichts Darmstadt, und
3) des Corporals beim hiesigen Linienmilitär Carl Stadtmüller aus Worms

Erb- oder sonstige Ansprüche zu machen haben, werden hierdurch aufgefordert, solche so gewiß in dem hiermit auf

Montag den 5. August 1861, Vormittags 9 Uhr,

anberaumten Termine dahier anzuzeigen, als ansonsten diese Nachlässe ohne Sicherheitsleistung an die auswärtigen Intestat-Erben verabfolgt werden sollen.

Frankfurt a. M., den 29. Juni 1861.

Stadt-Amt I.
Dr. Antoni.
Dr. Diehl, Act.

Edictalladung.

Ueber das Vermögen des Handelsmanns Johann Adam Fahs hat das unterzeichnete Gericht heute Concurs erkannt.

Demnach werden Alle, welche an diesen Gemeinschuldner aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen zu machen haben, hierdurch vorgeladen, solche in der auf

Montag den 5. August 1861, Vormittags 10 Uhr,

anberaumten Tagfahrt vor der angeordneten Gerichts-Commission entweder persönlich oder durch einen bevollmächtigten hiesigen Anwalt klar zu stellen, auch hinsichtlich eines etwaigen Vorzugsrechtes zum Protokolle zu verhandeln, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse.

Es wird keine weitere Ladung ergehen, sondern nur, nachdem die gegenwärtige zu den Acten gekommen ist, der Ausschluß der nicht aufgetretenen Gläubiger in öffentlichen hiesigen Blättern bekannt gemacht werden.

Frankfurt a. M., den 17. Mai 1861.

Stadt-Gericht I.
Dr. Binding, Director.
Dr. Dietze, Secr.

Oeffentliche Ladung.

Das Vorderhaus Nr. 57 in der Judengasse, welches bescheinigtermaßen während einer langen Reihe von Jahren von dem hiesigen Büger und Handelsmann David Feist Schloß besessen wurde, beziehentlich seit dessen im Jahre 1833 erfolgten Tode sich im Besitze von dessen Erben befindet, ist in dem amtlichen Transscriptionsbuche noch Niemanden zugeschrieben, auch können keine das Eigenthum nachweisende Urkunden vorgelegt werden.

Auf den Antrag der gedachten Erben werden deshalb Alle, welchen Eigenthums- oder sonstige Ansprüche an das Vorderhaus Nr. 57 in der Judengasse zustehen, hiermit aufgefordert, solche

vor dem 17. August 1861

bei unterfertigtem Gerichte anzumelden, indem nach Ablauf dieser Frist das fragliche Haus in dem amtlichen Transscriptionsbuche auf den Namen der Erben des hiesigen Bürgers u. Handelsmanns David Feist Schloß eingetragen werden soll.

Zugleich werden Alle, welchen Erb- oder sonstige Ansprüche an den Nachlaß der am 25. September 1842 ledig verstorbenen hiesigen Bürgerstochter Sophie Schloß zustehen, hiermit aufgefordert, diese Ansprüche

vor dem 17. August 1861

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an die aufgetretenen zum Theil auswärts wohnenden Intestaterben ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werden wird.

Frankfurt a. M., den 17. Mai 1861.

Stadt-Gericht II.
Dr. Jäger.
Dr. Leykauf, Secr.

Oeffentliche Ladung.

Der am 8. October 1792 geborne Sohn des gewesenen hiesigen Bürgers und Bäckermeisters Johann Conrad Mohrhard und dessen Ehefrau, Anna Elisabetha, geb. Kramer, mit Namen: Carl Wilhelm Mohrhard, über dessen Aufenthalt und Leben seit 30 Jahren jede Nachricht fehlt, sowie auch die etwaigen Leibeserben desselben werden hiermit aufgefordert, sich

vor dem 14. November 1861

bei unterfertigtem Gerichte zu melden, indem nach fruchtlosem Ablaufe dieses Termins der genannte Verschollene für todt und ohne Leibeserben verstorben erklärt werden soll.

Frankfurt a. M., den 13. Mai 1861.

Stadt-Gericht II.
Dr. Jäger.
Dr. Leykauf, Secr.

Oeffentliche Ladung.

Der Nachlaß des am 22. Juni l. J. in Bornheim verstorbenen Schuhmachergesellen Philipp Felder (Welde), aus Hildrigshausen im Königreich Württemberg wird von auswärts wohnenden Seitenverwandten des Erblassers angesprochen. Wer Forderung oder irgend Anspruch an den gedachten Nachlaß hat, wird aufgefordert,

binnen vier Wochen

hier anzumelden, widrigenfalls die Auslieferung des Nachlasses an die sich legitimirenden Erben ohne Sicherheitsleistung erfolgen wird.

Frankfurt a. M., den 29. Juni 1861.

Land-Justizamt.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger J. G. Holzwart. — Druck von J. P. Streng.

Amts-Blatt
der freien Stadt Frankfurt.

(Expedition: am Geistpförtchen, Schlachthausgasse 21.)

№ 85. Dienstag, den 16. Juli 1861.

Amtliche Bekanntmachungen.

Auszug aus den hiesigen Standesbüchern.

I. Getraute.

a) Dahier:

1861	
Juli 8	Franz, Johann Christian August, hiesiger Bürger und Conditor, Wittwer, mit Adrian, Elisabethe, aus Sobernheim in der königlich preußischen Rheinprovinz.
„ 10	Amberg, Carl Eduard, Bürger und Kaufmann zu Hildburghausen, mit Bärwind, Caroline Wilhelmine Henriette, für ihre Person dem hies. Bürgerverband angehörig.
„ 10	Kleinoschegg, Felix Ferdinand, aus Radkersburg, Bürger und Handelsmann zu Graz in Steiermark, Kaiserthum Oesterreich, mit Achten, Maria Getraude, für ihre Person dem hies. Bürgerverband angehörig.
„ 10	Schmitt, Edmund, Bürger und Kaufmann zu Mainz, wohnhaft zu Brüssel, mit Reinhard, Catharina Rosina, aus Mainz.
„ 12	Gentzsch, Wilhelm Heinrich, hiesiger Bürger und Weißbindermeister, mit Schneider, Marie Elisabethe, hiesige Bürgerstochter.

b) Auswärts:

Juni 16 Mannheim im Großh. Baden	Buseck, Jonas, hiesiger Bürger und Handelsmann, mit Nathan, Friederike, aus Ilvesheim im Großherzogthum Baden.
Juni 16 Ugartsthal in Galizien	Schaffner, Johann Ludwig, Dr. philos., hiesiger Bürger und Chemiker, dermalen wohnhaft zu Thumacz in Galizien, mit Langenhan, Anna Carolina Auguste, aus Cöln in der königl. preuß. Rheinprovinz.
Juni 18 Nördlingen im Königr. Bayern	Stiefel, Karl, hiesiger Bürger und Handelsmann, mit Mayer, Emilie Elisabethe, aus Nördlingen im Königreich Bayern.

Zeit.	Ort.	II. Geborene.
1861 Juni 17	Hanau	Reichardt, auch Reichard, Christiane Antoinette, Tochter des hies. Bürgers und Ciseleurs, dermalen Werkführers zu Hanau Johannes Reichardt, auch Reichard (Hühner, genannt Kaiser).
„ 29	Schützenhüttenweg 3	Rau, Julius Christian, Sohn des hies. Bürgers und Gärtnermeisters Franz Joseph Rau (Clauer).
„ 30	Paulsplatz 13	Lemp, Gerhard Arthur, Sohn des Bürgers und Portefeuillemachers zu Bonames Johann Friedrich Lemp (Kleis).
Juli 1	Kruggasse 8	Lob, Pauline Franziska Victoria Emma, Tochter des hies. Bürgers und Handelsmanns Adolph Lob (Eckel).
„ 2	Eiserne Hand 10	Humm, Josephine Christine, Tochter des hies. Bürgers und Schriftgießers Peter Humm (Müller).
„ 2	Markt 37	Smiatkowsky, Heinrich, Sohn des hies. Bürgers und Scribenten Ferdinand Alexander Smiatkowsky (Kautz).
„ 2	Fritschengäßchen 2	Camus, Margaretha, Tochter des hies. Bürgers und Auslaufers Wilhelm Andreas Camus (Höning).
„ 3	Seckbächerg. 11	Heidenhauß, Richard, Sohn des hies. Bürgers und Scribenten Johann Gottlieb Gustav Heidenhauß (Bayer).
„ 3	Gr. Ritterg. 93	Theobald, Julius, Sohn des hies. Bürgers und Weingärtners Gottlieb Theobald (Kiefner).
„ 4	Theobaldstr. 4	Schweighöfer, Emil, Sohn des hies. Bürgers und Schuhmachermeisters Johann Jacob Schweighöfer (Wettner).
„ 4	Heiligkreuzg. 8	Schilling, Wilhelm Heinrich Carl Christian, Sohn des Bürgers zu Nastätten im Herzogthum Nassau, Handlungs-Commis dahier Georg Jacob Wilhelm Schilling (Wagner).
„ 4	Gr. Ritterg. 37	Braun, Julie, Tochter des hies. Bürgers und Weingärtners Friedrich Hector Braun (Kahles).
„ 4	—	N. N. Peter (fremd).
„ 5	Bleichstraße 36	Börne, Philipp Ludwig, Sohn des hies. Bürgers und Handelsmanns Jacob Philipp Börne (Blumenthal).
„ 5	Dreikönigstraße 17	Großmann, Barbara, Tochter des Bürgers zu Oberrad Johann Carl Großmann (Schlier).
„ 6	Gr. Kornm. 5	Schulz, Theresia Eleonore, Zwillingstochter des hies. Bürgers und Packers Johann Martin Schulz (Lorenz).
„ 6	Gr. Kornm. 5	Schulz, Eva Maria, Zwillingstochter des hies. Bürgers und Packers Johann Martin Schulz (Lorenz).
„ 6	Albusgäßchen 3	Schwartz, Martin Leonhard, Sohn des hies. Bürgers und Scribenten Johannes Schwarz (Limpert).
„ 6	Brönnerstr. 5	Vonhaus, Emilie, Tochter des hies. Bürgers und Auslaufers Lorenz Vonhaus (Anthes).
„ 6	Holzpförtchen 4	Resch, Gottfried Reinhard Heinrich, Sohn des hies. Bürgers und Sattlermeisters Jacob Friedrich Resch (Ebersold).
„ 6	Altemainzergasse 18	Stumpf, Anna Catharina, Tochter des hies. Bürgers und Schreinermeisters Johann Ludwig Stumpf (Hild).

Zeit.	Ort.	II. Geborene.
1861		
Juli 7	Rechneigrabenstraße 8	Strauß, Isaac Ernst, Sohn des hies. Bürgers und Handelsmanns Jacob Strauß (Wohl).
" 7	Töngesgasse 8	Reis, Julius, Sohn des hies. Bürgers und Handelsmanns Hirsch, genannt Hermann Reis (Cassel).
" 7	Elephanteng. 7	Praunsmändel, Johann Jacob, Sohn des Gemeindemanns zu Bommersheim Johann Melchior Praunsmändel (Hormann).
" 7	—	N. N. Johann (fremd).
" 8	—	N. N. Caroline.
" 9	Hochstraße 7	Bonhard, Friedrich Wilhelm, Sohn des hies. Bürgers und Handelsmanns Wilhelm Gottlieb Christian Louis Bonhard (Witte).
" 10	Kettenhofw. 16	Hausmann, Maria Elisabeth, Tochter des Bürgers und Kunstmalers zu Hanau Friedrich Carl Hausmann (Emmel).
" 10	Allerheiligenstraße 20	Goldschmidt, Marx, Sohn des hies. Bürgers und Handelsmanns Nathan Goldschmidt (Heß).
" 10	Judengasse 152	Rothschild, Flora, Tochter des Bürgers zu Raibach im Großh. Hessen, dermalen Zehngeboteschreibers bei der israelitischen Religionsgesellschaft dahier Anselm Rothschild II. (Allmer).
" 10	Klappergasse 7	Dieffenbach, Gustav Adolph, Sohn des hies. Bürgers und Packers Alexander Dieffenbach (Bayer).
" 10	Eisernehand 16	Saam, Ludwig, Sohn des Bürgers und Kaufmanns zu Steinheim am Main, im Großh. Hessen, Michael Adam Joseph Saam (Koch).
" 10	Friedberger Landstr. 20	Knyrim, Ludwig August Alexander, Sohn des hies. Bürgers und Oberpostamts-Assistenten dahier Friedrich Carl Knyrim (Wild).
" 10	—	N. N. Leonhard (fremd).

Zeit.	Ort.	III. Verstorbene.
1861		
Febr. 24	Dessau	Hahn, Alexander, Sohn des hiesigen Bürgers und Handelsmanns, Directors an der Creditanstalt zu Dessau, Johann Friedrich Hahn (Meyer), 4 Jahre, 5 Monate, 29 Tage alt.
Juli 5	—	N. N. todtgeborner Knabe (fremd).
" 6	Paradiesgasse 7	Freyeisen, Philipp Konrad, Handlungscommis, Sohn des hies. Bürgers und Gärtnermeisters, Johann Conrad Freyeisen (Bauer), 28 Jahre, 24 Tage alt.
" 6	Saalgasse 23	Thomas, Johann Jacob, Sohn des hies. Bürgers und Metzgermeisters, Maximilian Joseph Thomas (Gruber), 6 Jahre, 4 Monate, 27 Tage alt.
" 7	Oberräder Fußweg 8	Koch, Johannes, hies. Bürger und Dörrgemüshändler, pens. Hospitalmeister des Rochus-Hospitals, verheirathet, 68 Jahre, 11 Monate, 26 Tage alt.

Zeit.	Ort.	III. Verstorbene.
1861 Juli 7	Bockenheimer Anlage 8	Glaßer, Johann Georg, Ortsbürger zu Wallerstädten im Großherzogthum Hessen, Gärtner, verheirathet, 35 Jahre, 11 Monate, 16 Tage alt.
„ 7	Paradiesg. 3a	Wilhelm, Anna Margaretha, geborne Schmidt gen. Bartsch, Ehefrau des hies. Bürgers und Schneidermeisters, Johann Peter Wilhelm, 28 Jahre, 7 Monate, 12 Tage alt.
„ 8	Heiligkreuzg 13	Löffler, Elisabetha, Dienstmagd aus Roßdorf im Großherzogthum Hessen, 26 Jahre alt.
„ 8	Stelzengasse 2	Kunau, Anna Christiana Emilie, Tochter des hies. Bürgers und Schneidermeisters, Carl Gottlieb Kunau (Laschner), 8 Jahre, 1 Monat, 7 Tage alt.
„ 9	gr. Sandg. 10	Nahrgang, Susanna Christiane, geborne Kirch, Ehefrau des hies. Bürgers, Bronze- und Gußwaarenfabrikanten, Anton Nahrgang, 34 Jahre, 8 Monate, 12 Tage alt.
„ 10	Stiftstraße 30	Himmighoffen, Johann Heinrich, hies. Bürger und Tapezierer, Wittwer, 73 Jahre, 3 Monate, 17 Tage alt.
„ 10	Stiftstraße 30	Rau, Katharina Margaretha, Tochter des verstorbenen hies. Bürgers und Bierbrauermeisters, Jacob Rau (Henckel), 59 Jahre, 10 Monate, 25 Tage alt.
„ 10	Bockenheimer Landstr. 68	Löhrl, Johann Georg Marian, hies. Bürger und Handelsmann, Wittwer, 59 Jahre, 2 Monate, 19 Tage alt.
„ 10	Judengasse 84	Ott, Helene, Dienstmagd aus Kerbersdorf, Kreises Schlüchtern im Kurfürstenthum Hessen, 22 Jahre alt.
„ 10	Fahrgasse 1	Göbel, Hugo Robert, Sohn des hies. Bürgers und Kunstmalers, Christian Wunibald Angilbert Göbel (Reith), 6 Monate, 10 Tage alt.
„ 10	Theobaldstr. 4	Hohlung, Caroline Wilhelmine, Tochter des hies. Bürgers und Bleichgärtners, Johann Georg Hohlung (Sundheimer), 2 Monate, 5 Tage alt.
„ 11	Vogelsgesanggasse 14	Pistor, Maria Magdalena, geborne Seipp, Ehefrau des hies. Bürgers und Schlossermeisters, Melchior Adolph Pistor, 58 Jahre, 1 Monat, 17 Tage alt.
„ 12	Pfingstweide 14	Hammes, Anton, Husar von der 2ten Escadron des königl. preuß. 2ten Rheinischen Husaren-Regiments No. 9, aus Dommerhausen, im Regierungsbezirk Coblenz, 23 Jahre, 9 Monate, 26 Tage alt.
„ 13	Breitegasse 39	Zobel, Johann Heinrich, Handelsmann, Sohn des verstorbenen hies. Bürgers und Maurers, Joseph Zobel (Port), 40 Jahre, 8 Monate, 13 Tage alt.
„ 13	Theobaldstr. 4	Jentsch, Anna Elisabetha Katharina, Tochter des hies. Bürgers und Musikus, Karl Friedrich Florenz Jentsch (Ringelhäuser), 8 Monate, 17 Tage alt.
„ 13	Neuemainzerstraße 58	Görgen, Karl Arthur, Handlungsbeflissener aus Neu Orleans in Nordamerika, 19 Jahre, 5 Monate, 13 Tage alt.

Frankfurt a. M., den 16. Juli 1861. Standesbuchführung.

Bürgerliches Aufgebot.

Juli 13.	Konzack, Johann Georg, aus Pöhlegußen Kreises Lübben, Provinz Brandenburg im Königreich Preußen, Handlungscommis, dermalen dahier wohnhaft mit Flugel, Katharina Elisabetha, aus Königstein im Herzogthum Nassau.
„ 13.	Leinberger, August Wilhelm, hiesiger Bürger und Handelsmann, mit Reinhardt, Christine Antonette, hiesige Bürgerstochter.
„ 15.	Weidinger, Andreas, Buchhalter, aus Nürnberg im Königreich Bayern, mit Beck, Charlotte, aus Nürnberg.

Frankfurt a. M., den 16. Juli 1861. Standesbuchführung.

Bekanntmachung.

Durch Beschluß hohen Senats vom 9. Juli 1861 ist die beantragte Baulinie auf der Nordseite des Bornheimer Sandwegs in dem General-Alignement-Plan der Gem. III der Frankfurter Gemarkung genehmigt und die entsprechende Einzeichnung in den Alignement-Plan bewirkt worden.

Es wird solches in Ausführung von §. 5 des Gesetzes vom 6. Februar 1849 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß besagter Alignement-Plan in dem Locale des Bauamts zu Jedermanns Einsicht offen liegt.

Frankfurt a. M., den 11. Juli 1861. Bau-Amt.

Holz-Versteigerung.

In dem Mailruh-Forste, Distrikt Krummelaag, Pracht Deißfeld, Alterhegwald, des dahiesigen Stadtwaldes sollen

Mittwoch den 17. Juli d. J.:

92½ Klafter Tannenscheitholz I. Classe,
81½ „ „ „ II. „
1½ „ „ Bengelholz,
25½ „ „ Stümpfholz,

öffentlich an die Meistbietenden versteigert werden und haben sich die Kauflustigen an genanntem Tage, Vormittags um 8 Uhr, dazu auf der Sachsenhäuser Warte einzufinden.

Frankfurt a. M., den 11. Juli 1861. Forst-Amt.

Am 9. l. M. wurde dahier entwendet: ein Kutschermantel, grau, mit weißen Knöpfen und roth passepoilirt. Man ersucht um Anzeige, falls über den Verbleib dieses Mantels etwas bekannt werden sollte.

Frankfurt a. M., den 10. Juli 1861. Polizei-Amt.

Gefundene Gegenstände.

Ein weißes Taschentuch. Ein Dollar. Zwei Schlüssel an einem Ring. Ein graues wollhaariges Pinschen. Ein weißes Taschentuch. Eine Kappe. Ein Schlüssel. Ein Gebetbüchelchen. Ein Schlüssel. Ein Portemonnaie mit einigen Kreuzern. Ein Dachshund. Eine silb. Dose. Eine Bandschleife. Zwilchband von einem Tapezierwagen. Ein Taschenmesser. Ein Rollstock in Futteral. Ein En-tous-cas in einer Droschke. Ein Thürklinke. Ein Schlüssel. Ein Portemonnaie mit einigen Kreuzern und einem Frankfurter Lotterieloos. Eine messingene Kapsel von einer Wagenachse. Ein Korb mit Effekten.

Frankfurt a. M., den 12. Juli 1861. Polizei-Amt.

Am 10. l. M. wurde dahier entwendet: eine silberne Cylinderuhr mit messingenem Gehäus, vergoldetem Rande, römischen Ziffern, Stahlzeigern, nebst einem gelben Kettchen mit 2 Uhrschlüsseln. Man ersucht um Anzeige, falls über den Verbleib dieser Uhr etwas bekannt werden sollte.

Frankfurt a. M., den 10. Juli 1861. Polizei-Amt.

Gerichtliche Bekanntmachungen.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß der am 25. April 1861 dahier verstorbenen Wittwe des gewesenen Postamtsecretairs Ludwig von Pigage, Katharina Elisabetha, geb. Schneck zustehen, haben solche

vor dem 26. August l. J.

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an die aufgetretene auswärts wohnende Testaments-Erbin ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 24. Juni 1861.

Stadt-Gericht II.
Dr. Jäger.
Dr. Seykauf, Secr.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß des am 18. Juni 1838 verstorbenen hiesigen Bürgers und Handelsmanns Heyum Langenbach und dessen am 5. Mai 1861 verlebten Ehefrau Jette, geb. Fuld, zustehen, haben solche

bis zum 21. August l. J.

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an die aufgetretenen, zum Theile auswärts wohnenden Intestat-Erben ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 21. Juni 1861.

Stadt-Gericht II.
Dr. Jäger.
Dr. Seykauf, Secr.

Edictalladung.

Ueber das Vermögen des hiesigen Bürgers und Handelsmannes Heinrich Osborn hat das unterzeichnete Gericht heute Concurs erkannt.

Demnach werden Alle, welche an diesen Gemeinschuldner aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen zu machen haben, hierdurch vorgeladen, solche in der auf

Montag den 19. August 1861, Vormittags 10 Uhr,

anberaumten Tagfahrt vor der angeordneten Gerichts-Commission entweder persönlich oder durch einen bevollmächtigten hiesigen Anwalt klar zu stellen, auch hinsichtlich eines etwaigen Vorzugsrechtes zum Protokolle zu verhandeln, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse.

Es wird keine weitere Ladung ergehen, sondern nur, nachdem die gegenwärtige zu den Acten gekommen ist, der Ausschluß der nicht aufgetretenen Gläubiger in öffentlichen hiesigen Blättern bekannt gemacht werden.

Frankfurt a. M., den 17. Juni 1861.

Stadt-Gericht I.
Dr. Binding, Director.
Dr. Dietz, Secr.

Edictalladung.

Alle, welche an die Verlassenschaften nachbenannter Personen:

1) Der Dienstmagd Elisabeth Ulrich aus Münster, Landgerichts Lich, im Großherzogthum Hessen;

2) des Schuhmachers Aloys Schwagar aus Baldern, Oberamts Neresheim in Württemberg;

3) der Dienstmagd Anna Maria Kraus aus Kidrich, Amts Eltville, im Herzogthum Nassau;

4) der Dienstmagd Maria Dorothea Müller aus Biedenkopf im Großherzogthum Hessen und

5) der Wittwe des hiesigen Bürgers und Handelsmannes Johann Ludwig Härtlieb, Maria Barbara, früher verehelichte Erbig, geb. Steurer

Erb- oder sonstige Ansprüche zu machen haben, werden hierdurch aufgefordert, solche so gewiß in dem hiermit auf

Dienstag den 13. August 1861, Vormittags 9 Uhr,

anberaumten Termine dahier anzuzeigen, als ansonsten die Nachlässe No. 1—4 ohne Sicherheitsleistung an die auswärtigen Intestat-Erben, resp. die Heimathbehörden der Verstorbenen verabfolgt, der Nachlaß No. 5 aber dem hiesigen Fiscus überwiesen werden sollen.

Frankfurt a. M., den 22. Juni 1861. Stadt-Amt I.

Dr. Antoni.

Dr. Diehl, Act.

Oeffentliche Ladung.

Der Nachlaß des am 22. Juni l. J. in Bornheim verstorbenen Schumachergesellen Philipp Felder (Velder), aus Hildrigshausen im Königreich Württemberg wird von auswärts wohnenden Seitenverwandten des Erblassers angesprochen. Wer Forderung oder irgend Anspruch an den gedachten Nachlaß hat, wird aufgefordert,

binnen vier Wochen

hier anzumelden, widrigenfalls die Auslieferung des Nachlasses an die sich legitimirenden Erben ohne Sicherheitsleistung erfolgen wird.

Frankfurt a. M., den 29. Juni 1861. Land-Justizamt.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß des am 29. Januar 1861 verstorbenen hiesigen Bürgersohnes Friedrich Karl Mohr zustehen, haben solche

bis zum 21. August l. J.

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an die aufgetretenen zum Theile auswärts wohnenden Intestat-Erben ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 21. Juni 1861. Stadt-Gericht II.

Dr. Jäger.

Dr. Leykauf, Secr.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß des am 7. Juni 1861 verstorbenen hiesigen Bürgers und Handelsmanns Johann Friedrich Gerbel zustehen, haben solche

vor dem 15. August l. J.

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an die zum Theile auswärts wohnenden Intestat-Erben ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 14. Juni 1861. Stadt-Gericht II.

Dr. Jäger.

Dr. Leykauf, Secr.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß des am 18. Mai 1861 verstorbenen hiesigen Bürgers, wirkl. Geheimen Raths und Bundestags-Gesandten **Johann Adolph Freiherrn von Holzhausen** zustehen, haben solche

bis zum 15. August l. J.

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an den aufgetretenen auswärts wohnenden Testaments-Erben ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 14. Juni 1861.

Stadt-Gericht II.
Dr. Jäger.
Dr. Leykauf, Secr.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß der am 21. März 1861 dahier verstorbenen **Jette Meyer Katz**, Wittwe des gewesenen hiesigen Bürgers und Handelsmanns **Meyer Moses Schloß** zustehen, haben solche

bis zum 17. August l. J.

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an die aufgetretenen auswärts wohnenden Intestat-Erben ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 17. Juni 1861.

Stadt-Gericht II.
Dr. Jäger.
Dr. Leykauf, Secr.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß des am 20. Mai 1861 verstorbenen hiesigen Bürgers und Handelsmanns **Bernhard Trier** zustehen, haben solche

bis zum 8. August l. J.

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an die aufgetretene auswärts wohnende Testaments-Erbin ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 7. Juni 1861.

Stadt-Gericht II.
Dr. Jäger.
Dr. Leykauf, Secr.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß der am 20. April 1861 dahier verstorbenen Wittwe **Henriette Jakobine Louise [illegible]**, geb. **Arnold aus Bockenheim** zustehen, haben solche

vor dem 27. August l. J.

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an die aufgetretenen auswärts wohnenden Intestat-Erben ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 26. Juni 1861.

Stadt-Gericht II.
Dr. Jäger.
Dr. Leykauf, Secr.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger J. G. Holzwart. — Druck von [illegible].

Amts-Blatt
der freien Stadt Frankfurt.

(Expedition: am Geistpförtchen, Schlachthausgasse 21.)

№ 86. Donnerstag, den 18. Juli 1861.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bürgerliches Aufgebot.

Juli 16	Ackermann, Johann Georg, hiesiger Bürger und Uhrmachermeister, mit Becker, Louise Johanna, aus Neuwied in der königl. preuß. Rheinprovinz.
„ 17	Johanning, Gustav Karl Friedrich, designirter hiesiger Bürger und Handelsmann, aus Rockendorf in der königl. preuß. Provinz Sachsen, Wittwer, mit Walluf, Anna Maria, hiesige Bürgerstochter.

Frankfurt a. M., den 18. Juli 1861. Standesbuchführung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 10. December 1842, die Erfordernisse zum Gelangen zum hiesigen Schuhmachermeisterrechte betreffend, wird hiermit angezeigt:

daß das Anmelden eines fremden Gesellen zum Meisterwerben

Montag den 5. August l. J., Vormittags 10 Uhr

auf dem Jüngeren Bürgermeisteramte stattfinden wird,

wo sich die Betheiligten zu dieser Zeit einzufinden haben bei Vermeidung, daß sie sonst unberücksichtigt bleiben.

Frankfurt a. M., den 16. Juli 1861. Jüngeres Bürgermeisteramt.

Gefundene Gegenstände.

Ein Gebetbüchelchen. Ein Eßlöffel. Ein Portemonnaie mit einigen Kreuzern. Ein Dachshund. Eine silb. Dose. Eine Bandschleife. Zwillchband von einem Tapezierwagen. Ein Taschenmesser. Ein Zollstock in Futteral. Ein En-tous-cas in einer Droschke. Ein Thürklinke. Ein Schlüssel. Ein Portemonnaie mit einigen Kreuzern und einem Frankfurter Lotterieloos. Eine messingene Kapsel von einer Wagenachse. Ein Korb mit Effekten. Ein weißes Taschentuch. Ein junger Dachshund. Ein Schlößchen. Ein Portemonnaie mit einigen Kreuzern. Ein weißer Pudel mit Stahlhalsband. Ein braun und grau gefleckter Jagdhund, männl. Geschlechts, mit ledernem Halsband. Ein seid. Regenschirm. Ein Schlüssel. Ein gesticktes Taschentuch. Eine Lorgnette.

Frankfurt a. M., den 12. Juli 1861. Polizei-Amt.

Bekanntmachung.

Durch Beschluß hohen Senats vom 9. Juli 1861 ist die beantragte Baulinie auf der Ostseite des Bornheimer Sandwegs in dem General-Alignement-Plan der Gew. III. der Frankfurter Gemarkung genehmigt und die entsprechende Einzeichnung in den Alignement-Plan bewirkt worden.

Es wird solches in Ausführung von §. 5 des Gesetzes vom 6. Februar 1849 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß besagter Alignement-Plan in dem Lokale des Bauamts zu Jedermanns Einsicht offen liegt.

Frankfurt a. M., den 11. Juli 1861. **Bau-Amt.**

Am 15. l. M. wurde dahier entwendet: 1) eine goldne Damen-Cylinder-Savonet-Uhr, blau emaillirt und ciselirt, an der die Ziffer 12 an der Stelle steht wo sonst 6 steht, nebst gewöhnlichem Etuis, Werth 70 fl. 2) ein Portemonnaie außen von lila Leder, innen gestickt mit dem Namen Therese Bock und 3) ein Paar lila Glacéhandschuhe.

Man ersucht um Anzeige falls über den Verbleib dieser Gegenstände etwas bekannt werden sollte.

Frankfurt a. M., den 15. Juli 1861. **Polizei-Amt.**

Gerichtliche Bekanntmachungen.

Edictalladung.

Ueber das Vermögen der hiesigen Handlung C. Riemann und deren Eigenthümerin Christine Elisabethe Rein, vorher verehelichten Riemann, gebornen Kapp, hat das unterzeichnete Gericht heute Concurs erkannt.

Demnach werden Alle, welche an diese Gemeinschuldnerin aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen zu machen haben, hierdurch vorgeladen, solche in der auf

Montag den 16. September 1861, Vormittags 10 Uhr,

anberaumten Tagfahrt vor der angeordneten Gerichts-Commission entweder persönlich oder durch einen bevollmächtigten hiesigen Anwalt klar zu stellen, auch hinsichtlich eines etwaigen Vorzugsrechtes zum Protokolle zu verhandeln, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse.

Es wird keine weitere Ladung ergehen, sondern nur, nachdem die gegenwärtige zu den Acten gekommen ist, der Ausschluß der nicht aufgetretenen Gläubiger in öffentlichen hiesigen Blättern bekannt gemacht werden.

Frankfurt a. M., den 16. Juli 1861.

Stadt-Gericht I.
Dr. Schmidt-Holzmann,
Dr. Wolff, Secr.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß der am 20. Mai 1861 verstorbenen Wittwe des gewesenen hiesigen Bürgers und Schreinermeisters Johann Heinrich Ruppel, Eva Margaretha Ruppel, geb. Götz, zustehen, haben solche

bis zum 20. August l. J.

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an die aufgetretene auswärts wohnende Intestat-Erbin ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 19. Juni 1861.

Stadt-Gericht II.
Dr. Jäger,
Dr. Leykauf, Secr.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß der am 12. Mai 1861 verstorbenen Wittwe des gewesenen hiesigen Bürgers und Physikus Dr. med. Johann Friedrich Holtzmann, Friederike Henriette Philippine Holtzmann geb. Bolz, zustehen, haben solche

bis zum 19. August l. J.

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an die aufgetretenen zum Theile auswärts wohnenden Testaments-Erben ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 19. Juni 1861.

Stadt-Gericht II.
Dr. Jäger.
Dr. Leykauf, Secr.

Bekanntmachung.

Die Schuldner der hiesigen Handlung C. Riemann und deren Eigenthümerin Christine Elisabethe Rein, vorher verehelichten Riemann, geb. Rapp, werden hiermit aufgefordert, die schuldigen Beträge bei Vermeidung nochmaliger Zahlung an Niemanden als den bestellten Massepfleger Herrn Dr. Friedrich Schmidt zu entrichten.

Frankfurt a. M., den 16. Juli 1861.

Stadt-Gericht I.
Dr. Wolff, Secr.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß des am 20. November 1857 dahier verstorbenen Eugen Lucquet, Goldschmieds aus Paris, zustehen, haben solche

vor dem 18 November l. J.

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß als erbloses Gut dem hiesigen Fiskus überwiesen werde.

Frankfurt a. M., den 17. Mai 1861.

Stadt-Gericht II.
Dr. Jäger.
Dr. Leykauf, Secr.

Edictalladung.

Alle, welche an die Verlassenschaften nachbenannter Personen:

1) des Uhrmachergehülfen Johann Carl Geiferheld aus Hall in Würtemberg,
2) des Chirurgiegehülfen Georg Rothnagel, aus Griesheim, Landgerichts Darmstadt, und
3) des Corporals beim hiesigen Linienmilitär Carl Stadtmüller aus Worms

Erb- oder sonstige Ansprüche zu machen haben, werden hierdurch aufgefordert, solche so gewiß in dem hiermit auf

Montag den 5. August 1861, Vormittags 9 Uhr,

anberaumten Termine dahier anzuzeigen, als ansonsten diese Nachlässe ohne Sicherheitsleistung an die auswärtigen Intestat-Erben verabfolgt werden sollen.

Frankfurt a. M., den 29. Juni 1861.

Stadt-Amt I.
Dr. Antoni.
Dr. Diehl, Act.

Polizei-Taxen der freien Stadt Frankfurt.

Vom 18. Juli 1861.

Brod-Taxe und Gewicht.

Vom 18. bis 24. Juli 1861.

	Pfd.	Loth.	Kr.	Hl.
Zweite Sorte.				
Ein gemischtes Roggenbrod von	4		15	2
„ „ „ von	2		7	3
„ „ „ von		25	3	
Erste Sorte.				
„ „ „ von	6		25	
„ „ „ von	3		12	2
„ Weizen- od. sg. Pfaffenbrod von	1	14	8	
„ „ „ „ „ von		23	4	
„ „ „ „ „ von		$11^1/_2$	2	
„ „ „ „ „ von		$5^3/_4$	1	
„ Wasserweck . . . . . von		$5^1/_4$	1	
„ Milchbrod . . . . . von		4	1	
„ feines Wasserbrod . . . von		$3^3/_4$	1	
Bei den Dorfbäckern.				
Zweite Sorte.				
Ein gemischtes Roggenbrod von	4		14	2
„ „ „ von	2		7	1
„ „ „ von		26	3	
Erste Sorte.				
„ „ „ von	6		24	
„ „ „ von	3		12	

1) Die Dreingabe bei dem Verkaufe der Wasserwecke und Milchbrode ist bei Strafe, sowohl für den Geber als für den Empfänger, verboten.

2) Ebenso wird das frühere Verbot des Aushockens des Weiß- und Schwarzbrodes von Neuem in Erinnerung gebracht.

Fleisch-Taxe.

	Kr.	Hl.
Ochsenfleisch das Pfd.	17	3
Rinderfleisch „ „	15	3
Kuhfleisch „ „	15	3
Kalbfleisch „ „	14	1
Hammelfleisch „ „	16	1
Schweinefleisch „ „	15	3

a) Die Fleischzugabe beträgt den zehnten Theil des Gewichts, mithin auf fünf Pfund ein halbes, und soll von der nämlichen Gattung des Fleisches sein.

b) Der Verkauf des Fleisches ohne Zugabe um einen höheren Preis als die Taxe bestimmt, ist bei Strafe verboten.

Bier-Taxe.

Bis Ende September 1861.

Die Maas Bier:

	Kr.	Hl.
Ueber die Straße	14	
Im Hause	14	
Das Seidel ($1^1/_4$ Schop.)	4	2

Frucht-Preise.

	fl.	kr.
Weizen das Mltr., d. Mittelpr.	12	48
Korn „ „ „ „	8	49
Gerste „ „ „ „	6	49
Hafer, 110 Pfd.	5	10

Mehl-Preise.

	fl.	kr.
Weizenmehl . . . . à 135 Pfd.		
„ geschw. Vorschuß „ „	16	39
„ gemeiner „ „	13	6
Weizenschrotmehl . . . . „ „	10	44
Weizensemmelmehl . . . „ „	8	20
Korn- oder Roggenmehl . „ „	9	49

Heu- und Stroh-Preise.

	fl.	kr.
Heu, Mittelpreis des Zentners	1	4
Kornstroh, das Fuder oder 10 Zentner	12	—

Die Strohverkäufer sind verbunden, nach dem Gewicht zu verkaufen.

Polizei-Amt.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger J. C. Holzwart. — Druck von J. P. Streng.

Amts-Blatt
der freien Stadt Frankfurt.

(Expedition: am Geistpförtchen, Schlachthausgasse 21.)

№ 87. Samstag, den 20. Juli 1861.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bürgerliches Aufgebot.

18. Juli. Bein, Adam Karl, hiesiger Bürger und Weinhändler, derzeit Briefträgergehülfe bei dem Fürstlich Thurn und Taxis'schen Oberpostamt dahier, mit Popp, Charlotte Dorothea, hiesige Bürgerstochter.

" " Bock, Johann Georg Adam, Bürger und Taglöhner zu Niederrad, mit Lorenz, Maria Franziska aus Glashütten, Amts Königstein im Herzogthum Nassau, dermalen dahier wohnhaft.

" " Seligmann, Daniel Moses aus Kreuznach, seit 17. Juni 1861 hiesiger Bürger und Handelsmann, mit Gieser, Henriette aus Walldorf im Großherzogthum Baden.

Frankfurt a. M., den 20. Juli 1861. Standesbuchführung.

Holz-Versteigerung.

In dem Weilruh-Forste, Distrikt Pracht II, des dahiesigen Stadtwaldes sollen

Mittwoch den 24. Juli d. J.:

104½ Klafter Buchenscheitholz I. Classe,
114 " " " II. "
19 " " Bengelholz,

öffentlich an die Meistbietenden versteigert werden und haben sich die Kauflustigen an genanntem Tage, Vormittags um 8 Uhr, dazu auf der Sachsenhäuser Warte einzufinden.

Frankfurt a. M., den 18. Juli 1861. Forst-Amt.

Ein silberne Zuckerzange wurde gefunden. Ansprüche sind binnen 14 Tagen dahier geltend zu machen.

Frankfurt a. M., den 18. Juli 1861. Polizei-Amt.

Ein goldner Trauring, mit dem Datum 29. September 1841, wurde gefunden. Ansprüche sind binnen 14 Tagen dahier geltend zu machen.

Frankfurt a. M., den 17. Juli 1861. Polizei-Amt.

Am 15. l. M. wurde dahier entwendet: 1) eine goldne Damen-Cylinder-Savonet-Uhr, blau emaillirt und ciselirt, an der die Ziffer 12 an der Stelle steht wo sonst 6 steht, nebst gewöhnlichem Etuis, Werth 70 fl. 2) ein Portemonnaie außen von lila Leder, innen gestickt mit dem Namen Therese Bock und 3) ein Paar lila Glacéhandschuhe.

Man ersucht um Anzeige falls über den Verbleib dieser Gegenstände etwas bekannt werden sollte.

Frankfurt a. M., den 15. Juli 1861. **Polizei-Amt.**

Gefundene Gegenstände.

Ein Taschenmesser. Ein Zollstock in Futteral. Ein En-tous-cas in einer Droschke. Ein Thürklinke. Ein Schlüssel. Ein Portemonnaie mit einigen Kreuzern und einem Frankfurter Lotterieloos. Eine messingene Kapsel von einer Wagenachse. Ein Korb mit Effekten. Ein weißes Taschentuch. Ein junger Dachshund. Ein Schlößchen. Ein Portemonnaie mit einigen Kreuzern. Ein weißer Pudel mit Stahlhalsband. Ein braun und grau gefleckter Jagdhund, männl. Geschlechts, mit ledernem Halsband. Ein seid. Regenschirm. Ein Schlüssel. Ein gesticktes Taschentuch. Eine Lorgnette. Ein Pinsel. Ein Stuhl. Ein Stuhl auf dem alten Friedhof. Ein Schlüssel. Ein Streichfeuerzeug

Frankfurt a. M., den 19. Juli 1861. **Polizei-Amt.**

Bekanntmachung.

Die Schuldner der hiesigen Handlung **C. Riemann** und deren Eigenthümerin **Christine Elisabethe Rein**, vorher verehelichten **Riemann**, geb. **Kapp**, werden hiermit aufgefordert, die schuldigen Beträge bei Vermeidung nochmaliger Zahlung an Niemanden als den bestellten Massepfleger Herrn Dr. Friedrich Schmid zu entrichten.

Frankfurt a. M., den 16. Juli 1861. **Stadt-Gericht I.**

Dr. **Wolff**, Secr.

Edictalladung.

In Sachen des Handelsmannes **Benz & Consorten**, gegen den Fuhrmann **Hermann Schulz** von Bilstein, sind seit 7. Juni 1816 **71 fl. 6 kr.** deponirt, nemlich der Erlös des Pferdes und Wagens des Beklagten.

Dieser Betrag ist dem Gasthalter **Clemens Dennemann** für dessen ihn sogar übersteigende Forderung zugesprochen und nur, wenn **Dennemann** sich nicht meldet, den übrigen Gläubigern des Beklagten; nemlich:

dem Handelsmann **Benz**,
Weinwirth **J. C. Jacobi**,
Handlung **Gebr. Vogel & Comp.**,
und Fuhrmann **Anton Kaiser** aus Würdingshausen.

Diejenigen, welche an diesen Betrag Ansprüche erheben zu können glauben, werden hiermit aufgefordert, solche

binnen drei Monaten

bei dem unterzeichneten Gerichte geltend zu machen, bei Vermeidung, daß der genannte Betrag der Staats-Kasse überwiesen und zugesprochen werde.

Frankfurt a. M., den 29. Mai 1861.

Stadt-Gericht I.
Dr. **Binding**, Director.
Dr. **Dietze**, Secr.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger J. G. Holzwart. — Druck von J. F. Streng.

Amts-Blatt der freien Stadt Frankfurt.

(Expedition: am Geistpförtchen, Schlachthausgasse 21.)

№ 88. Dienstag, den 23. Juli 1861.

Amtliche Bekanntmachungen.

Auszug aus den hiesigen Standesbüchern.

I. Getraute.

a) Dahier:

1861	
Juli 15	Benhart, früher Soukup, Laurenz, designirter hiesiger Bürger und Garn- und Leinwandhändler, aus Holich, Amtsbezirks Wittingau in Böhmen, mit Bippert, rectius Pippert, Margaretha, hiesige Bürgerstochter.
„ 15	Gerlach, Friedrich Wilhelm, hiesiger Bürger und Handelsmann, Wittwer, mit Lauer, Karoline Louise Katharina Franziska, aus Camberg im Herzogthum Nassau.
„ 19	Braun, Johann Georg, hiesiger Bürger und Schneidermeister, Wittwer, mit Häuser (früher Würtemberger), Elisabethe Dorothea, aus Groß-Bieberau im Großherzogthum Hessen.
„ 19	Heß, Leopold, designirter hiesiger Bürger und Handelsmann, aus Rössel, mit Kann, Therese, hiesige Bürgerstochter.
„ 19	Nathan, Salomon, hiesiger Bürger und Handelsmann, mit Fürth, Julie, hiesige Bürgerstochter.
„ 20	Heum, Philipp Heinrich, designirter hiesiger Bürger und Metzgermeister, aus Oberrad, mit Hartmann, Friederike Karoline, hies. Bürgerstochter.

b) Auswärts:

Juni 12 zu Mannheim	Fuld, Jacob, hiesiger Bürger und Handelsmann, mit Traumann, Therese, aus Schwetzingen im Großherzogthum Baden.

II. Geborene.

Zeit.	Ort.	
1861		
Mai 5	Niederrad	Wund, Andreas Georg, Sohn des hies. Bürgers und Fischermeisters Carl Wund (Daum).

Zeit.	Ort.	II. Geborene.
1861 Mai 27	Rödelheim	Kaffka, Emma Katharina Henriette Louise, Tochter des hies. Bürgers und [illegible], dermalen Stadtamts-Pedellen dahier Andreas Wilhelm Kaffka (Scheuer).
Juni 26/27	—	N. N. Dorothea (fremd).
Juli 8	Brönnerstr. 8	Greb, Hermann Louis Gustav, Sohn des hies. Bürgers und Handelsmanns Christian Rudolph Greb (Werneck).
„ 8	Klappergasse 51	Camus, Julius Friedrich Carl, Sohn des hies. Bürgers und Weinhändlers Johannes Camus (Hüttner).
„ 8	Graubeng. 30	Klotz, Emilie Kora Anna Wilhelmine, Tochter des hies. Bürgers und Handelsmanns, dermalen Post-Conducteurs dahier Heinrich Christian Friedrich Klotz (Münster).
„ 10	Bockenheimer Landstraße 9	Knipps, Paul Richard Eugen, Sohn des hies. [illegible] Handelsmanns Johann Caspar Ferdinand Knipps (Hasse).
„ 10	Allerheiligenstraße 82	Bischoff, Elisabetha Caroline, Tochter des hies. Bürgers und Handelsmanns Friedrich Bischoff (Herzog).
„ 10	Zeil 40	Ruff, Natalie, Tochter des hies. Bürgers und Weinhändlers Friedrich Ruff (Buths).
„ 10	—	N. N. Maria Pauline Auguste.
„ 11	Niedenau 25	Hedtler, Josepha Maria, Tochter des hies. Bürgers und Handelsmanns Anton Hedtler, auch Hettler (Meyer).
„ 11	Breitegasse 21	Sinzheim, Isidor, Sohn des hies. Bürgers und Handelsmanns Moritz Sinzheim (Hahn).
„ 11	Gw. 3 Nr. 72/73 F. G.	Will, Anna Katharina, Tochter des hies. Bürgers und Packers Friedrich Samuel Will (Burck).
„ 11	Friedbergerstraße 38	Link, Johann Martin, Sohn des hies. Bürgers und Gerämplers Johann Wilhelm Link (Heuser).
„ 11	Mittelweg 38	Holz, Hermann Heinrich, Sohn des hies. Bürgers und Handelsmanns Wilhelm Gustav Holz (Rönisch).
„ 12	Roßmarkt 6	Kromer, Carl Joachim, Sohn des designirten hies. Bürgers und Musiklehrers Georg Kromer (Unger).
„ 12	Graubeng. 19	Wanitzer, Johanna Maria, Tochter des hies. Bürgers Etuis- und Cartonnagearbeiters Ludwig Bernhard Wanitzer (Hack).
„ 13	Gr. Bockenheimerstraße 16	Weismantel, Carl Heinrich Alfred, Sohn des hies. Bürgers und Handelsmanns Ernst Friedrich Weismantel (von Klock).
„ 13	Breitegasse 28	Euler, Emilie, Tochter des hies. Bürgers und Steindruckergehülfen Georg Euler (Germann).
„ 13	Vogelsgesanggasse 8	Diel, Rosina Franziska Margaretha, Tochter des [illegible] Eiterfeld in Kurhessen, Einzlerknechts dahier Johann Joseph Diel, auch Diehl (Knoth).
„ 13	—	N. N. Johann Christian.
„ 13	Altemainzergasse 7	Söhnlein, Anna Katharina, Tochter des hies. Bürgers und Handelsmanns Johann Gerhard Söhnlein (Ochs).
„ 14	Schellgasse [illegible]	Schenk, Maria Katharina Elisabetha, Tochter des hies. Bürgers und [illegible] Johann Philipp Schenk ([illegible]).

II. Geborene

Zeit.	Ort.	
1861		
Juli 14	Judengasse 57	Geiß, Leonhard Ludwig, Sohn des Bürgers zu [illegible] im Großh. Hessen, Auslaufers dahier Johannes Geiß 3te (Grombach).
„ 14	Klappergasse 20	Heister, N. N., todtgeborne Tochter des hies. Bürgers und Gärtnermeisters Johann Jacob Heister (Geyer).
„ 14	—	N. N. Johann Anton (fremd).
„ 15	Taunusstr. 16	Kellner, Georg Adolph, Sohn des hies. Bürgers und Rathschreibers Dr. jur. Carl Wilhelm Kellner (de Bary).
„ 15	Kl. Bockenheimerstraße 11	Weck, Marie Christine Helene, Tochter des hies. Bürgers und Kunstgärtners Anton Adam Weck (Grätz).
„ 15	—	N. N. Wilhelm.
„ 15	—	N. N. Wilhelm.
„ 16	Gw. 5 Nr. 70 F. G.	Gattinger, Wilhelm, Sohn des hies. Bürgers und Ingenieurs Johann Adam Gattinger (Thomae).
„ 17	—	N. N. Johann Heinrich.
„ 18	Fahrgasse 30	Hoffmann, Carl Hiob Wilhelm, Sohn des hies. Bürgers und Tapezierers Johann Konrad Hoffmann ([illegible]).
„ 20	Allerheiligenstraße 74	Krauth, N. N., todtgeborner Sohn des hies. Bürgers und Schmiedmeisters Jacob Krauth (Serth).

III. Verstorbene

Zeit.	Ort.	
1861		
April 1	Messina	Könitzer, Wilhelm [illegible] Wilson, Handelsmann, Sohn des hies. Bürgers und Handelsmanns, Wilhelm [illegible] Könitzer (Michells), [illegible] Jahre, 2 Monate, 18 Tage alt.
Mai 8	Niederrad	Burck, Anna Maria, geborne Wauth, Ehefrau des hies. Bürgers und Fischermeisters, Carl Burck, 27 Jahre, 5 Monate, 17 Tage alt.
Juni [illegible]	[illegible]hausen	N. N. Friedrich Wilhelm, 1 Monat, 14 Tage alt.
Juli 12	Bockenheimer Landstr. 67	Hauswald, Julius Peter Ignaz, Sohn des zu Bockenheim verstorbenen hies. Bürgers und Handelsmanns, Carl Sigismund Hauswald (Beck), 49 Jahre, 6 Monate, [illegible] Tage alt.
13	Seckbächerg. 9	Harnapp, Katharina Louise, Tochter des Auslaufers aus [illegible], Amts [illegible] im Kurfürstenthum Hessen, Johann Victor Harnapp (Hummel), 2 Monate, 16 Tage alt.
[illegible]	[illegible]gasse [illegible]	Schaus, Johann Andreas, Schneider, Sohn des hies. Bürgers und Farbkochers, Georg Friedrich Schaus (Stahleisen), 23 Jahre, [illegible] Monate alt.
[illegible]	[illegible]gasse 2	[illegible], Carl Hermann [illegible], Sohn des Ortsbürgers und [illegible] zu [illegible], Amts Höchst im Herzogthum Nassau, Franz [illegible], [illegible] ([illegible]), [illegible] Monate, 12 Tage alt.

Zeit.	Ort.	III. Verstorbene.
1861		
Juli 14	Klappergasse 20	Heister, N. N., todtgeborne Tochter des hies. Bürgers und Gärtnermeisters, Johann Jacob Heister (Geyer).
„ 16	Schaumainstraße 8	Rigaud, Jacob, hies. Bürger und Handelsmann, Herzogl. Nass. geh. Finanzrath und Königl. Niederländ. Generalconsul, verheirathet, 56 Jahre, 11 Monate, 11 Tage alt.
„ 16	Römergasse 10	Weydt, Susanna Maria, Tochter des hies. Bürgers und Handelsmanns, Johann Rudolph Weydt (Mensing), 1 Monat, 6 Tage alt.
„ 17	Töngesgasse 19	Oppenheim, Betty, geborne Elsaß, Ehefrau des hies. Bürgers und Handelsmanns, Israel Lasse Oppenheim, 58 Jahre, 4 Monate, 22 Tage alt.
„ 17	Hainerhof 7	Adler, Christina Georgine, Tochter des hies. Bürgers und Schreinermeisters, Georg Adler (Will), 1 Jahr, 6 Monate alt.
„ 17	Theobaldstr. 4	Schaaf, Johanna Maria, Tochter des hies. Bürgers und Scribenten, Philipp Friedrich Carl Schaaf (Stitz), 1 Monat, 2 Tage alt (Morgens $3\frac{1}{4}$ Uhr).
„ 17	Stiftstraße 50	Schaaf, Philipp Friedrich Carl, hies. Bürger und Scribent, verheirathet, 35 Jahre, 5 Monate, 28 Tage alt (Nachmittags $5\frac{3}{4}$ Uhr).
„ 18	Elisabethenstraße 27	Hahmer, Nicolaus, hies. Bürger und Zimmergesell, Wittwer, 75 Jahre, 8 Monate, 22 Tage alt.
„ 18	Neuemainzerstraße 37	d'Orville, Christina Wilhelmine Sophie, geb. Bernus, hinterl. Wittwe, zweite Ehefrau des verstorbenen hies. Bürgers und Handelsmanns Johann David d'Orville, 75 Jahre, 8 Monate, 3 Tage alt.
„ 18	Langestraße 4	Meyer, Christian Jacob, Schuhmachergesell aus Güglingen, Oberamts Brackenheim im Königreich Würtemberg, 22 Jahre, 4 Monate, 13 Tage alt.
„ 18	gr. Eschenheimerstraße 21	Spellerberg, Johanna Louise Wilhelmine, aus Göttingen im Königreich Hannover, 21 Jahre alt.
„ 18	Gelnhäusergasse 13	Schoppaul, Wilhelmine Dorothea, Tochter des Schneiders zu Mengeringhausen im Fürstenthum Waldeck, Georg Ludwig Schoppaul (Kahlhöfer), 1 Jahr, 9 Monate, 6 Tage alt.
„ 18	gr. Ritterg. 94	Gröb, Carl, Sohn des hies. Bürgers und Weingärtners, Johann Adam Gröb (Euler), 3 Monate alt.
„ 18	Kruggasse 8	Lob, Pauline Franziska Victoria Emma, Tochter des hies. Bürgers und Handelsmanns, Adolph Lob (Eckel), 17 Tage alt.
„ 19	Hammelsg. 5	Olenschlager, Anna Elisabetha, geb. Hüttenmüller, hinterl. Wittwe des verstorbenen hies. Bürgers und Taglöhners, Johann Benedict Olenschlager, früher verheirathet mit dem verstorbenen hies. Bürger und Sackträger, Johann Georg Hauswald, 82 Jahre, 1 Monat, 12 Tage alt.
„ 19	Fahrgasse 110	Alexander, Seligmann Süßkind, Rentier aus London in England, verheirathet, 54 Jahre alt.

Zeit.	Ort.	III. Verstorbene.
1861 Juli 19	Langestraße 4	Freund, Pauline, Dienstmagd aus Oberndorf, Landgerichts Orb im Königreich Bayern, 23 Jahre alt.
" 20	Seckbächerg. 11	Heidenhauß, Richard, Sohn des hies. Bürgers und Scribenten, Johann Gottlieb Gustav Heidenhauß (Bayer), 17 Tage alt.
" 20	Allerheiligenstraße 74	Krauth, N. N., todtgeborner Sohn des hies. Bürgers und Schmiedmeisters, Jacob Krauth (Serth).

Frankfurt a. M., den 23. Juli 1861. Standesbuchführung.

Bürgerliches Aufgebot.

Juli 20.	[illegible], Franz Hermann, [illegible] hiesiger Bürger und Handelsmann, aus Hirschhorn im Großherzogthum Hessen, mit Kratochwill, Louise Christine, hiesige Bürgerstochter.
" 20.	Sperling, Philipp, hiesiger Bürger und Weingärtner, mit Neumann Maria Eva, hiesige Bürgerstochter.
" 20.	Strauß, Alexander, hiesiger Bürger und Handelsmann, mit Wolff, Mariane Wilhelmine, aus Offenbach im Großherzogthum Hessen.
" 22.	Kohn-Speyer, [illegible], hiesiger Bürger und Handelsmann, mit Wetzler, Johanna, hiesige Bürgerstochter.

Frankfurt a. M., den 23. Juli 1861. Standesbuchführung.

Bekanntmachung.

Es wurde dahier ein alter Schubkarren ohne Radnagel, ohne Schlußbrett am Kopf und der rechten Spitze stehen gelassen. Eigenthumsansprüche sind binnen 14 Tagen dahier geltend zu machen.

Frankfurt a. M., den 20. Juli 1861. Polizei-Amt.

Holz-Versteigerung.

In dem Weilruh-Forste, Distrikt Pracht II, des dahiesigen Stadtwaldes sollen

Mittwoch den 24. Juli d. J.:

10½ Klafter Buchenscheitholz I. Classe,
11 " " " II. "
19 " " Bengelholz,

öffentlich an die Meistbietenden versteigert werden und haben sich die Kauflustigen am genannten Tage, Vormittags um 8 Uhr, dazu auf der Sachsenhäuser Warte einzufinden.

Frankfurt a. M., den 18. Juli 1861. Forst-Amt.

Eine silberne Zuckerzange wurde gefunden. Ansprüche sind binnen 14 Tagen dahier geltend zu machen.

Frankfurt a. M., den 18. Juli 1861. Polizei-Amt.

Ein goldner Trauring, mit dem Datum 29. September 1841, wurde gefunden. Ansprüche sind binnen 14 Tagen dahier geltend zu machen.

Frankfurt a. M., den 17. Juli 1861. Polizei-Amt.

Gefundene Gegenstände.

Ein weißes Taschentuch. Ein junger Dachshund. Ein Schlößchen. Ein Portemonnaie mit einigen Kreuzern. Ein weißer Pudel mit Stahlhalsband. Ein braun und grau gefleckter Jagdhund, männl. Geschlechts, mit ledernem Halsband. Ein seid. Regenschirm. Ein Schlüssel. Ein gesticktes Taschentuch. Eine Lorgnette. Ein Pinsel. Ein Stuhl. Ein Stuhl auf dem alten Friedhof. Ein Schlüssel. Ein Streichfeuerzeug. Ein Stock. Ein Taschenmesser, ein Schlüssel und ein Streichfeuerzeug. Ein Schlüssel. Sieben Schlüssel. Eine Heugabel.

Frankfurt a. M., den 22. Juli 1861. Polizei-Amt.

Edictalladung.

In den nachstehend genannten Concurs-Sachen wurden die den Rubriken beigesetzten Beträge, und zwar für die dabei bemerkten Gläubiger hinterlegt, nemlich in der Concurs-Sache:

1) der Gebrüder Gumbert Joseph und Nathan Joseph Trier, am 28. August 1829 für:

a) die Pfalz'sche Masse-Curatel	128 fl.	25 kr.
b) J. J. Schmid zu Hanau	38 „	50 „
c) Schmid Sohn und Schmidt zu Birmingham	56 „	31 „
d) Offenbacher & Berolzheimer in Fürth	12 „	17 „
e) Benedix Berlin in Cassel	14 „	52 „
	250 fl.	55 kr.

2) des Jacob und Salomon Ophraim Haas, von dem am 22. März 1822 hinterlegten Depositum der Restbetrag von 389 fl. 56 kr., nemlich für:

a) die Handlung Kränke & Co. in Leipzig	38 fl.	56 kr.
b) Heinrich Falcon zu Hamburg	351 fl.	

3) des Handelsmannes Samuel Nathan Goldschmidt, am 17. December 1825 für:

a) die Handlung Becker & Schraps zu Chemnitz	6 fl.	18 kr.
b) Isaac Levi zu Hohen-Ems	3 „	22 „
	9 fl.	40 kr.

4) des Handelsmannes Joh. Ludwig Müller, am 12. Juni 1816, für die Dienstmagd Christiane Cramer aus Zell bei Alsfeld . . . 22 fl.

5) Specht, Ehrhard Christian, Silberhändlers Nachlaß, am 29. November 1808, für Zacharias Isaac Wertheimer . . . . 45 fl. 47 kr.

Diejenigen, welche an diese Beträge, beziehungsweise aus den nicht vorgefundenen Legscheinen Ansprüche erheben zu können glauben, werden hiermit aufgefordert, solche

binnen drei Monaten

bei dem unterzeichneten Gerichte geltend zu machen, bei Vermeidung, daß die genannten Beträge der Staatskasse überwiesen und zugesprochen werden.

Frankfurt a. M., den 29. Mai 1861.

Stadt-Gericht I.
Dr. Binding, Director.
Dr. Diehl, Sch.

Edictalladung.

In den nachstehend genannten Proceß-Sachen wurden bei dem Rechnei-Amte dahier die den Rubriken beigesetzten Beträge hinterlegt, nemlich in Sachen:

1) **Dennemann**, Clemens, Gasthalter, contra **Behr**, J. Fr., Fuhrmann, von Wiesen, am 8. November 1823: **417 fl. 12 kr.**
2) **Müller**, Emanuel, Banquierhaus, contra **Wächtershäuser**, Conrad, Handelsmann, aus Offenbach, am 24. September 1830: **9 fl. 43 kr.**
3) **Müller**, Emanuel, Handelsmann, contra **Dietz**, Dr. juris, am 19. December 1828, für die Tochter des verstorbenen Dr. J. G. Dietz: **172 fl. 5 kr.**
4) **Dorrien & Co.**, Handlung in London, contra **Bethmann**, Gebrüder, Handlung dahier, am 12. December 1820: **150 fl.**
5) **Frankenstein**, Hochadeliche Gesellschaft Curatoren, contra **Wagner**, Joh. Albrecht, Chirurgen, im Juni 1815: **ein versiegeltes Päckel.**
6) **Wenner**, Joh. Fr., Buchhändler, contra **Leufel**, Joh. Joseph, Instrumentenmacher, am 19. Juli 1816: **11 fl. 38 kr.**
7) **Mast**, Joh. Christoph, Handelsmann, contra **Förer**, Ludwig, Handelsmann, am 30. November 1818: **63 fl. 23 kr.**
8) **Stein**, Wittwe, geb. Carl, in Gelnhausen, contra **Tavel**, vormaligen französischen Commissair zu Paris, am 18. März 1817: **39 fl. 27 kr.**
9) **Wild**, Richard, Dr. und Advocat, contra **von Göz**, Philipp Maria, k. k. österreichischer Hofrath in Wien, am 28. Februar 1814: **90 fl. 10 kr.**
10) **Becker**, Peter, Bäckermeister, contra **Bader**, J. G., Gastwirth, und Ehefrau, am 28. Februar 1816: **29 fl. 5 kr.**
11) **Boch**, Joh. Siegmund, Tuchbereitermeisters Wittwe, contra **Boch**, Joh. Caspar, Tuchbereitermeister, am 30. December 1822: **50 fl.**
12) **Lehnemann**, Joh. Wilhelm, Curatoren, contra **Hencke**, Gebrüder, Handelsleute, von Lennep, am 20. Juli 1810: **53 fl. 26 kr.**
13) **Bravay & Tiquet**, Handelsleute, aus St. Beray, contra **Spener**, Anton, Handelsmann, von den am 10. November 1809 hinterlegten 92 fl. noch Rest **20 fl.**
14) **Reichard**, Wilhelm, Concursmasse zu Dreieich, Curator ad lites, contra **Reichard**, Philipp, Kärcher dahier, am 3. November 1825: **27 fl. 23 kr.**
15) Gotteshaus zu **Wiesenheit** contra **von Heuser & Lenz**, am 25. April 1809: **zwei k. k. Obligationen à 1000 fl.**

Diejenigen, welche an diese Beträge, beziehungsweise aus den nicht vorgefundenen Legscheinen Ansprüche erheben zu können glauben, werden hiermit aufgefordert, solche

binnen drei Monaten

bei dem unterzeichneten Gerichte geltend zu machen, bei Vermeidung, daß die genannten Beträge der Staatskasse überwiesen und zugesprochen werden.

Frankfurt a. M., den 29. Mai 1861.

Stadt-Gericht I.

Dr. Stubing, Director.

Dr. Dietz, Secr.

Edictalladung.

In den nachstehend verzeichneten Concurs-Sachen wurden bei dem Rechnei-Amte dahier die den Rubriken beigesetzten Beträge hinterlegt, nemlich in der Concurs-Sache:

1) des hiesigen Bürgers und Leinwandhändlers **Gerhard Schäfer**, am 20. Juni 1810: **16 fl. 38 kr.**

2) des [illegible] **Wolf Schnapper**, am 7. Januar 1812: **417 fl. 31 kr.**

3) des [illegible] **Johann Heinrich Gauff**, am 14. Juni 1805: **40 fl. 30 kr.**

4) **Hohlbein**, Johann Friedrich, Drs. und Archivars Nachlaß, von dem am 23. November 1808 hinterlegten Betrage noch ein Rest von **57 fl. 27 kr.**

5) des Handelsmannes **Johann Daniel** [illegible], am 28. December 1810: **97 fl. 15 kr.**

6) des Buchhändlers **Joh. Gottlob Koch**, am 9. Februar 1813: **30 fl. 57 kr.**

7) des Advocaten Drs. juris **F. K. L. Textor**, am 17. Juni 1813: [illegible] fl. 7 kr.; auch befindet sich in Händen des gewesenen Curators der Betrag eines Frankfurter Anlehensscheines de 20. Juni 1814, No. 440, ad [illegible] fl. nebst **17 fl. 30 kr.** Zinsen, vorbehältlich der Rechte des genannten Curators.

8) des hiesigen Bürgers und Schiffers **Balthasar Armbrüster**, von am 23. Mai, 21. Juli 1823 und 26. Juli 1824 hinterlegten Depositen ein Rest von **91 fl. 24 kr.**

9) des hiesigen Bürgers und Handelsmannes **Löb Jacob Schlag**, von am 3. Juni 1819 und 18. Mai 1820 hinterlegten Depositen ein Rest von **563 fl. 41 kr.**

10) **Fröhlich**, Johann Michael, Handelsmannes Nachlaß, von am 14. Januar 1818 hinterlegten Depositum ein Rest von **305 fl.**

11) des Handelsmannes **Johannes Müller**, von dem laut Legschein vom 13. April und 1. Juni 1818 hinterlegten Depositum ad **279 fl. 8 kr.**
69 „ 8 kr.
den Rest von . . . . . **210 fl. — kr.**

12) des Chirurgen **Joh. Albrecht Wagner**, am 18. Mai 1809: **43 fl. 56 kr.**

13) des Bäckermeisters **Johann Conrad Schäfer**, am 10. November 1809: **19 fl. 25 kr.**

Diejenigen, welche an diese Beträge, beziehungsweise aus den nicht vorgefundenen Legscheinen Ansprüche erheben zu können glauben, werden hiermit aufgefordert, solche

binnen drei Monaten

bei dem unterzeichneten Gerichte geltend zu machen, bei Vermeidung, daß die genannten Beträge der Staatskasse überwiesen und zugesprochen werden.

Frankfurt a. M., den 29. Mai 1861.

Stadt-Gericht I.
Dr. Binding, Director.
Dr. Dietze, Secr.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger J. C. Holzwart. — Druck von J. F. Streng.

Amts-Blatt der freien Stadt Frankfurt.

(Expedition: am Geistpförtchen, Schlachthausgasse 21.)

№ 89. Donnerstag, den 25. Juli 1861.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bürgerliches Aufgebot.

Juli 23. Drucker, Adolph, Kaufmann aus Cöln in der königl. preuß. Rheinprovinz, mit Seligmann, Adelheid, aus Creuznach in der königl. preuß. Rheinprovinz, dermalen wohnhaft dahier.

" 23. Feß, Wilhelm, designirter hiesiger Bürger und Bürstenbindermeister, aus Neuß, Regierungsbezirks Düsseldorf in der königl. preuß. Rheinprovinz, mit Guldner, Maria Magdalena, hiesige Bürgerstochter.

" 23. Heiß, Ferdinand Xaver, designirter hiesiger Bürger und Kunstgärtner, aus Wallerstein, Regierungsbezirks Schwaben und Neudorf im Königreich Bayern, mit Scheuermann, Anna Maria, hiesige Bürgerstochter.

" 23. Kaufmann, Gottlieb, hies. Bürger und Weingärtner, mit Riethammer, Anna Maria, aus Holzbronn, Oberamts Calw im Königreich Würtemberg.

" 23. Reger, Philipp Reinhard, hiesiger Bürger und Handelsmann, mit Heß, Christina, hiesige Bürgerstochter.

" 23. Reiß, Simon, hiesiger Bürger und Handelsmann, mit Scheuer, Giebel, auch Karoline, aus Obbornhofen im Großherzogthum Hessen.

" 23. Ruppel, Conrad, designirter hiesiger Bürger und Bäckermeister, aus Lahlbach im Herzogthum Nassau, mit Heister, Sybilla, hiesige Bürgerstochter.

" 23. Schombs, Johann Heinrich, hiesiger Bürger und Handelsmann, Wittwer, mit Thomas, Mathilde Georgine, hiesige Bürgerstochter.

Frankfurt a. M., den 25. Juli 1861. Standesbuchführung.

Ein goldner Trauring, mit dem Datum 29. September 1811, wurde gefunden. Ansprüche sind binnen 14 Tagen dahier geltend zu machen.

Frankfurt a. M., den 17. Juli 1861. Polizei-Amt.

Eine silberne Zuckerzange wurde gefunden. Ansprüche sind binnen 14 Tagen dahier geltend zu machen.

Frankfurt a. M., den 18. Juli 1861. Polizei-Amt.

Am 21. l. Mts. wurde im Walde zwischen Oberrad und Offenbach, im s. g. Siehen, die Leiche des nachfolgend beschriebenen Mannes aufgefunden, der seinem Leben durch Erhängen ein Ende gemacht hatte.

Man ersucht um Anzeige hierher, falls über die Person und Heimath dieses Mannes etwas bekannt sein sollte.

Frankfurt a. M., den 23. Juli 1861. Polizei-Amt.

Beschreibung der Leiche:

Die Leiche ist die eines Mannes von etwa 40 Jahren, ca. 6' groß, kräftiger, untersetzter Statur, mit dunkelbraunem, beinahe schwarzem Haare. Weiteres war wegen vorgeschrittener Verwesung nicht zu erkennen.

Bekleidet war die Leiche mit:

1) einem schwarzgeriftem Bukskin Rock mit baumwollen-seiden Schnur eingefaßt und gleichem gemustertem Futter,
2) dunkelblauer Tuchhose (vielleicht gewesene Militärhose), mit alten Gummi-Hosenträger,
3) schwarzer Tuchweste,
4) dunkelblauer Kappe, innen rothgefüttert mit der Etiquette: Manufacture de Paris, an welcher sich zwei messingene Sturmbandknöpfchen befinden, auf welchen ein Anker ist,
5) schwarzem, wollenem Halstuch,
6) schwarz, baumwollenem desgleichen,
7) grobem, leinenem, nicht gezeichnetem Hemde,
8) Vorhemd von Pique,
9) blauen, baumwollenen, weißgeränderten Strümpfen, nicht gezeichnet,
10) benägelten Schnürschuhen,

In den Taschen fanden sich vor:

11) ein rothcarrirtes leinenes Taschentuch,
12) eine Haarbürste,
13) ein Kamm,
14) ein Vorhemd,
15) eine Schnupftabaksbüchse ꝛc.
16) ein braunes Portemonnaie mit 6 Heller.

Sämmtliche Kleider befinden sich in amtlichem Verwahr.

Bekanntmachung.

Es wurde dahier ein alter Schubkarren ohne Radnagel, ohne Schlußbrett am Kopf und der rechten Stütze stehen gelassen. Eigenthumsansprüche sind binnen 14 Tagen dahier geltend zu machen.

Frankfurt a. M., den 20. Juli 1861. Polizei-Amt.

Gefundene Gegenstände.

Ein Schlüssel. Ein gesticktes Taschentuch. Eine Lorgnette. Ein Pinsel. Ein Stuhl. Ein Stuhl auf dem alten Friedhof. Ein Schlüssel. Ein Streichfeuerzeug. Ein Rock. Ein Taschenmesser, ein Schlüssel und ein Streichfeuerzeug. Ein Schlüssel. Sieben Schlüssel. Eine Heugabel. Ein Gesangbuch. Eine Peitsche. Ein Strumpf. Drei Schlüssel.

Frankfurt a. M., den 22. Juli 1861. Polizei-Amt.

Straßenbeleuchtung im Monat August 1861.

Tage.	Beleuchtung der Straßenlaternen.		Beleuchtung der Dienstlaternen.	
	Anfang.	Ende.	Anfang.	Ende.
Vom 1. bis einschließlich 2.	8 1/2 Uhr	2 1/4 Uhr	8 1/2 Uhr	2 1/4 Uhr
„ 3. „ „ 9.	8 1/2 „	2 1/2 „	8 1/2 „	2 1/2 „
„ 10. „ „ 16.	8 1/4 „	2 3/4 „	8 1/4 „	2 3/4 „
„ 17. „ „ 23.	8 „	11 „	8 „	3 „
„ 24. „ „ 28.	7 3/4 „	11 „	7 3/4 „	3 1/4 „
„ 29. „ „ —	7 3/4 „	11 1/2 „	7 3/4 „	3 1/4 „
„ 30. „ „ —	7 1/2 „	12 „	7 1/2 „	3 1/2 „
„ 31. „ „ —	7 1/2 „	1 „	7 1/2 „	3 1/2 „

Frankfurt a. M., den 24. Juli 1861. Polizei-Amt.

Gerichtliche Bekanntmachungen.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß des am 18. Juni 18[illegible] verstorbenen hiesigen Bürgers und Handelsmanns Heyum Langenbach und dessen am 5. Mai 1861 verlebten Ehefrau Jette, geb. Fuld, zustehen, haben solche

bis zum 21. August l. J.

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an die aufgetretenen, zum Theile auswärts wohnenden Intestat-Erben ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 21. Juni 1861.

Stadt-Gericht II.
Dr. Jäger.
Dr. Leykauf, Secr.

Edictalladung.

In der Debitsache des Handelsmannes Johann Christoph Heinrich wurden am 16. April 1818 von Handelsmann Heinrich August Helms hinterlegt: 247 fl. 30 kr. als Caution zur Sicherheit der älteren Heinrich'schen Creditoren, anstatt der auf dem Hause Lit. L. No. 153 früher haftenden Caution.

Diejenigen, welche an diesen Betrag Ansprüche erheben zu können glauben, werden hiermit aufgefordert, solche

binnen drei Monaten

bei dem unterzeichneten Gerichte geltend zu machen, bei Vermeidung, daß der genannte Betrag der Staatskasse überwiesen und zugesprochen werde.

Frankfurt a. M., den 29. Mai 1861.

Stadt-Gericht I.
Dr. Binding, Director.
Dr. Dietz, Secr.

Polizei-Taxen der freien Stadt Frankfurt.

Vom 25. Juli 1861.

Brod-Taxe und Gewicht.

Vom 25. Juli bis 7. August 1861.

	Pfd.	Loth.	Kr.	Hl.
Zweite Sorte.				
Ein gemischtes Roggenbrod von	4		15	2
" " " von	2		7	3
" " " von		25	3	
Erste Sorte.				
" " " von	6		25	2
" " " von	3		12	3
" Weizen- od. sg. Pfaffenbrod von	1	12	8	
" " " " " von		22	4	
" " " " " von		11	2	
" " " " " von		5½	1	
" Wasserweck . . . . . . von		5	1	
" Milchbrod . . . . . von		4	1	
" feines Wasserbrod . . . von		3¾	1	
Bei den Dorfbäckern.				
Zweite Sorte.				
Ein gemischtes Roggenbrod von	4		14	2
" " " von	2		7	1
" " " von		26	3	
Erste Sorte.				
" " " von	6		24	2
" " " von	3		12	1

1) Die Dreingabe bei dem Verkaufe der Wasserwecke und Milchbrode ist bei Strafe, sowohl für den Geber als für den Empfänger, verboten.

2) Ebenso wird das frühere Verbot des Aushockens des Weiß- und Schwarzbrodes von Neuem in Erinnerung gebracht.

Fleisch-Taxe.

	Kr.	Hl.
Ochsenfleisch das Pfd.	17	3
Rinderfleisch " "	15	3
Kuhfleisch " "	15	3
Kalbfleisch " "	14	3
Hammelfleisch " "	16	1
Schweinefleisch " "	15	3

a) Die Fleischzugabe beträgt den zehnten Theil des Gewichts, mithin auf fünf Pfund ein halbes, und soll von der nämlichen Gattung des Fleisches sein.

b) Der Verkauf des Fleisches ohne Zugabe um einen höheren Preis als die Taxe bestimmt, ist bei Strafe verboten.

Bier-Taxe.

Bis Ende September 1861.

Die Maas Bier:

	Kr.	Hl.
Ueber die Straße	14	
Im Hause	14	
Das Seidel (1¼ Schop.)	4	2

Frucht-Preise.

	fl.	kr.
Weizen das Mltr., d. Mittelpr.	12	45
Korn " " "	8	44
Gerste " " "	7	50
Hafer, 110 Pfd.	5	10

Mehl-Preise.

	fl.	kr.
Weizenmehl . . . . à 135 Pfd.		
" geschw. Vorschuß " "	16	36
" gemeiner " "	13	4
Weizenschrotmehl . . . . " "	10	40
Weizensemmelmehl . . . " "	8	18
Korn- oder Roggenmehl . " "	9	44

Heu- und Stroh-Preise.

	fl.	kr.
Heu, Mittelpreis des Zentners	1	9
Kornstroh, das Fuder oder 10 Zentner	12	—

Die Strohverkäufer sind verbunden, nach dem Gewicht zu verkaufen.

Polizei-Amt.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger J. G. Holzwart. — Druck von J. P. Streng.

Amts-Blatt
der freien Stadt Frankfurt.

(Expedition: am Geistpförtchen, Schlachthausgasse 21.)

№ 90. Samstag, den 27. Juli 1861.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bürgerliches Aufgebot.

Juli 25.	Abt, August Ferdinand, hiesiger Bürger und Oeconom, mit Tepesh, Josephine, aus Krapina in Croatien.
„ 25.	Bingo, David Wilhelm, hiesiger Bürger und Handelsmann, mit Strauß, Louise, hiesige Bürgerstochter.
„ 25.	Sachs, Johann Simon Franz, hiesiger Bürger und Tapezierer, mit Schneider, Anna Katharine, hiesige Bürgerstochter.
„ 25.	Seibert, Friedrich Wilhelm, Bürger und Taglöhner zu Niederrad, mit Fay, Maria Sophie, aus Soffenheim im Herzogthum Nassau, dermalen wohnhaft dahier.

Frankfurt a. M., den 27. Juli 1861. Standesbuchführung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 17. October 1856, die Erfordernisse zum Gelangen zum hiesigen Schlossermeisterrechte, wird hiermit angezeigt:
daß das Anmelden eines fremden Gesellen zum Meisterwerden
Montag den 5. August l. J., Vormittags 9 Uhr,
auf dem Jüngeren Bürgermeister-Amte stattfinden wird,
wo sich die Betheiligten zu dieser Zeit einzufinden haben bei Vermeidung, daß sie sonst unberücksichtigt bleiben.

Frankfurt a. M., den 26. Juli 1861. Jüngeres Bürgermeister-Amt.

Bekanntmachung.

Montag den 12. August l. J., Vormittags um 10 Uhr, sollen in dem Geschäftslocale des unterzeichneten Hauptsteuer-Amtes 40 Ctr. 44 Pfd. beschriebene und bedruckte Papiere, unter der Bedingung des Einstampfens, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, welches hierdurch zur Kenntniß der Lusttragenden gebracht wird.

Frankfurt a. M., den 13. Juli 1861. Hauptsteuer-Amt.
Wagner. Menssing. Hof.

Bei einem Diebe wurden folgende Kleidungsstücke vorgefunden, die vielleicht hier entwendet worden: 1) ein dunkelblauer Tuchrock; 2) eine graue Sommerbukskinhose; 3) ein dunkelgrünseidener Regenschirm mit kugelförmigem dickem Knopfe; 4) ein weißes W. H. gezeichnetes Linnen-Taschentuch; 5) ein G. L. gezeichnetes rothseidenes Foulard.

Man ersucht um Anzeige hierher, falls diese Gegenstände wirklich hier entwendet sein sollten.

Frankfurt a. M., den 24. Juli 1861. Polizei-Amt.

Holz-Versteigerung.

In dem Hinkelstein-Forste, Distrikt II, des dahiesigen Stadtwaldes sollen
Mittwoch den 31. Juli d. J.:

1½ Klafter Buchenscheitholz II. Classe,
3 „ Stümpfholz II. „
14,500 Eichen-Wellen

öffentlich an die Meistbietenden versteigert werden und haben sich die Kauflustigen an genanntem Tage, Vormittags um 8 Uhr, dazu auf der Unterschweinsteige einzufinden.

Frankfurt a. M., den 25. Juli 1861. Forst-Amt.

Am 21. l. Mts. wurde im Walde zwischen Oberrad und Offenbach, im s. g. Eichen, die Leiche des nachfolgend beschriebenen Mannes aufgefunden, der seinem Leben durch Erhängen ein Ende gemacht hatte.

Man ersucht um Anzeige hierher, falls über die Person und Heimath dieses Mannes etwas bekannt sein sollte.

Frankfurt a. M., den 23. Juli 1861. Polizei-Amt.

Beschreibung der Leiche:

Die Leiche ist die eines Mannes von etwa 40 Jahren, ca. 6' groß, kräftiger, untersetzter Statur, mit dunkelbraunem, beinahe schwarzem Haare. Weiteres war wegen vorgeschrittener Verwesung nicht zu erkennen.

Bekleidet war die Leiche mit:

1) einem schwarzgerieftem Bukskin Rock mit baumwollen-seiden Schnur eingefaßt und gleichem gemustertem Futter,
2) dunkelblauer Tuchhose (vielleicht gewesene Militärhose), mit alten Gummi-Hosenträger,
3) schwarzer Tuchweste,
4) dunkelblauer Kappe, innen rothgefüttert mit der Etiquette: Manufacture de Paris, an welcher sich zwei messingene Sturmbandknöpfchen befinden, auf welchen ein Anker ist,
5) schwarzem, wollenem Halstuch,
6) schwarz, baumwollenem desgleichen,
7) grobem, leinenem, nicht gezeichnetem Hembe,
8) Vorhemd von Piqué,
9) blauen, baumwollenen, weißgeränderten Strümpfen, nicht gezeichnet,
10) benägelten Schnürschuhen.

In den Taschen fanden sich vor:

11) ein rothcarrirtes leinenes Taschentuch,
12) eine Haarbürste,
13) ein Kamm,
14) ein Vorhemd,
15) eine Schnupftabacksbüchse ꝛc.,
16) ein braunes Portemonnaie mit 6 Heller.

Sämmtliche Kleider befinden sich in amtlichem Verwahr.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger J. G. Holtzwart. — Druck von J. F. Greiner.

Bekanntmachungen.

Bornheim „zur Rose“.

Heute Samstag den 27. Juli

zur Jahresfeier der Einweihung der Trinkhalle:

Grosses Concert,

ausgeführt von der Kapelle des **Frankfurter Linienmilitairs**, unter persönlicher Leitung des Herrn Kapellmeisters **Wachsmann**. Abends: **Brillant Feuerwerk**, ausgeführt von Herrn **Vidacowich**, aus Höchst a. M. Zum Schluß: **Bengalische Beleuchtung**. Entrée pr. Person 6 kr.

Hierzu ladet ein **Zimmermann.**

---

498. Heute Samstag den 27. Juli findet im Saale zur **Oelmühle** bei italienischer Beleuchtung gut besetzte **Harmonie-Musik** statt. Für guten Aepfelwein, Bier und Wein ist bestens gesorgt.

Entrée 6 kr. Anfang 7½ Uhr.

Stadt Wiesbaden.

1291. Zu einem guten billigen Mittagstisch à 20 kr. werden Abonnenten gesucht.

---

498. Zu dem **Sonntag** den **28.**, **Montag** den **29.**, **Mittwoch** den **31. Juli** stattfindenden

Kirchweihfest zu Praunheim

erlaubt sich der Unterzeichnete ergebenst einzuladen.

Für gute Speisen und Getränke werde ich bestens besorgt sein, sowie auch an jenen Tagen gutbesetzte **Harmonie-** und **Tanzmusik** bei mir anzutreffen ist.

Um recht zahlreichen Zuspruch bittet

Wirth *Petermann.*

1309

Billige gute Weine.

Um schnell damit zu räumen verkaufe ich meine reinen und guten **Markgräfler** und **Affenthaler Weine** zu herabgesetzten Preisen und empfehle solche zu **24, 30** und **40 kr. pr. Flasche**, für Weine, welche sonst wenigstens 12 bis 18 kr. pr. Flasche mehr kosten. ***G. F. Reiffenstein***, Schnurgasse 22.

Theater-Anzeige.

Samstag den 27. Juli: (Italienische Opernvorstellung der Gesellschaft des Herrn E. Merelli, unter Leitung des Kapellmeisters Herrn Orsini.) **Der Barbier von Sevilla.** Komische Oper in 2 Akten. Musik von Rossini. Abonnem.-Vorst. Nr. 218.

Cours der Staatspapiere 26. Juli. (Schluss der Börse.) Pr. comptant.

Oest.	5% Met. i. S. b. R.	— —
„	5% do holl. Stücke	— —
„	5% do 1852 i. L.	72 P. 71½ G.
„	5% do 1859 i. L.	65¼ P.
„	5% Lomb. i. S. b. R.	79½ G.
„	5% Venet. Coup. b. R.	65 G.
„	5% Nat.-Anl. 1854	57⅛, ⅜, ¼ b.
„	5% Met.-Obl.	48¾ G.
„	5% do 1852 C. b. R.	49 G.
„	4½% Met.-Obl.	41⅜ G.
„	4% ditto	— —
„	3% ditto	— —
„	3½% ditto	— —
„	1% ditto	— —
Preu.	5% Obl. b. R. à 105	107⅝ P.
„	4½% ditto	103¼ P.
„	3½% Staatssch.	90½ G.
„	3½% Pr. Pr.-A. b. R.	126¾ P.
Bayer.	5% O. 1855 b. R.	102¼ G.
„	4½% ditto	103½ P.
„	4% Obl.	100½ G.
„	4% „ A. R. „	100½ G.
„	3½% Obligat. „	— —
Wrtb.	4½% Obl. b. R.	105 G.
„	3½% ditto	96⅝ P.

Bad.	4½% Obl. b. R.	103 P.
„	3½% Obl. v. 1842	96¼ P.
Gr. H.	5% Obligat.	105¼ P. 105 G.
„	4½% Obligat.	102¾ P.
„	4% Obligat.	100¾ P.
„	3½% Obligat.	96¼ P 96 G.
Nass.	5% Obligat.	106¼ P.
„	4% Obligat.	99⅞ P.
„	3½% Obligat.	95¼ P.
Brsch.	3½% O. b. R. à 105	90¼ P.
Luxbg	4% Obl. i. F. à 28 kr.	91⅞ P.
Frkft.	3½% Obligat.	96⅞ P.
„	3% Obligat.	91⅞ G.
Span.	3% inl. Schuld	46⅞ G.
„	1⅜% „ „	42 P.
Holl.	2½% Integrale	— —
Belg.	4½% O. i. F. à 28 kr.	99⅜ G.
„	4½% do b. R.	— —
Sard.	5% O. b. Hambro	— —
„	3% b. R. L. à 28 kr.	— —
Tosk.	5% Obl. O. b. G.	— —
„	3% b. Roths.	— —
Schwe.	4½% Obl. h. R. E.	100⅛ P.
Schwz.	4½% E. O. i. F. à 28 kr.	101⅛ G.
N.-A.	6% St. Dll. 2. 30	— —

Diverse Actien, Eisenbahnen und Prioritäten.

Frankf. B.-Actien à 500	112 P. 111⅝ G.
Oestr. Nat.-Bank-Actien	628 G.
Oestr. Creditbank-Actien	145½ b. u. G.
Bayer. Bank-Act. à fl. 500	— —
Darmst. B.-Act. à 250 fl.	192 P. 191½ G.
Weim. B.-A. à 100 Rthlr.	75½ P.
Mitteld. Credit-Actien	72 P.
Norddeut. à 500 Mrk. 100 à 89	— —
Internat.-Bank in Luxemb.	84½ G.
Hess. Ludwb.-A. à 250 fl. 4%	109¼ G.
Taunusb.-Act. à 250 fl.	326 G.
Frankf.-Hanauer-E.-B.-A.	67½ P.
5% ö. St.-E.-B.-A. F. à 28 kr.	228 P.
5% K. K. E. E.-B.-A. fl. 200 5/6	119¼ P.
Rhein-Nahebahn Rth. 200	23¾ G.
4% Ludw.-Bexb. E.-Act.	135½ P. 135 G.

4½% Pf. Max.-E.-A. b. R.	101 G
4½% Bayr. Ostb. b. R. à fl. 200	105½ P.
Fr. Wilh. Nordb.-Act.	— —
Livorno-Florenz-E.-B.-A.	— —
Oest. St.-E. 3% Pr.-Obl. b. B.	52½ P.
5% ö. Lld. Pr.-O. Z. i. S.	— —
5% Ludw.-Bexb. Pr.-O.	105½ P.
4½% Frkf.-Han. Pr.-O.	— —
Südd. B.-A. 30% Einz. 4%	238 P. 237½ G.
Sp. H. u. I. 75% E. i. F. à 28 kr.	525 P.
do C.-A. G. b. Pereire & C. 30%	— —
Bayr. Ostb. b. R. 25% E 4½%	104⅝ P.
Deutsche Phönix-Act. 30%	130 G.
Frankf. Providentia-A. 4%	101 P. 100½ G.

Anlehens-Loose.

O. 250 b. R. v. 1839	82 P.
„ 250 „ „ „ 1854	84 P.
„ 100 fl. Pr-L. v. 1858	9[illegible]¾ G.
„ 500 fl. 5% v. 1860	61⅝ P.
Bad. 50 fl. Loose	91½ P.
„ 35 fl. „	55⅛ P
Kurh. 40 Th. L. b. R.	54¼, 54, ¼ b.
Gr. H. 50 fl. L. b. R.	129¼ P.
„ 25 „ „ „ „	36 P.
Nass. 25 „ „ „ „	35½ P.
Sch.-Lippe 25 Roth.	30½ P.
Sard. 36 Fr. L. b. B.	51 P.
2½ Lütt. Pr.-O. b. G.	36½ G.
Ans.-G. fl. 7 L. b. R. E.	10⅞ P.
Vereins-L. à 10 fl.	9⅞ P.

Wechsel-Course.

Amsterdam k. S.	99¾ B.
Augsburg „	99¾ G
Berlin „	105⅛ B.
Bremen „	96⅜ B
Cöln „	105⅛ B.
Hamburg „	87⅞ B.
Leipzig „	105⅛ B.
London „	118⅝ G.
Mailand „	93¼ G
Paris „	93⅜ G.
Wien n. Währ. „	84⅞, ¾ b.
Disconte	3% G.

Geld-Sorten.

Pistolen	fl.	9 37-38
Preuss. Friedrd'or	„	9 56½-57½
Holl. 10 fl. Stücke	„	9 44-45
Rand-Ducaten	„	5 32-33
20 Frcs.-Stücke	„	9 21-22
Engl. Sovereigns	„	11 47-51
Russ. Imperiales	„	9 37-39
Dollars in Gold	„	2 26½-27½
Gold p. Zoll-℔ fein	„	801-806
Preuss. Cass.-Sch.	„	1 45¼
5 Frcs.-Thaler	„	— —
Hh. Slb. p. Zoll-℔ fein	„	51 40-52 15

Nach dem Syndicats-Coursblatt.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger J. G. Holtzwart. — Druck von J. B. Streng.

Hierbei das Amtsblatt No. 90.

No. 176. 27/7. 1861. J. G. Holtzwart

Amts-Blatt
der freien Stadt Frankfurt.

(Expedition: am Geistpförtchen, Schlachthausgasse 21.)

№ 91. Dienstag, den 30. Juli 1861.

Amtliche Bekanntmachungen.

Auszug aus den hiesigen Standesbüchern.

I. Getraute.

a) Dahier:

1861	
Juli 24	**Eyring**, Augustin, designirter hiesiger Bürger und Maurergesell, aus Ilbenstadt im Großherzogthum Hessen, mit **Euler**, Anna Margaretha, hiesige Bürgerstochter.
„ 26	**Sauerborn**, Ludwig, designirter hiesiger Bürger und Handelsmann, aus Königshofen im Herzogthum Nassau, mit **Weigand**, Johanna Maria, hiesige Bürgerstochter.
„ 26	**Grünebaum**, Leopold, designirter hiesiger Bürger, aus Rendel im Großherzogthum Hessen, mit **Bing**, Helmine, hiesige Bürgerstochter.
„ 26	**Rittlinger**, Johannes, aus Hilsbach im Großherzogthum Baden, seit 20. September 1860 hiesiger Bürger und Auslaufer, mit **Jüngst**, Margaretha Theresia, aus Hünfeld in Kurhessen.

b) Auswärts:

Mai 23 Roggweil in der Schweiz	**Strömsdörfer**, Philipp Adam, hiesiger Bürger und Handelsmann, mit **Binnassa**, Sophie Stephanie, hiesige Bürgerstochter.
Juli 3 Mühlhausen im Elsaß	**Grunelius**, Carl Alexander, hiesiger Bürger und Handelsmann, mit **Köchlin**, Marie, aus Mühlhausen in Frankreich.

Zeit.	Ort.	II. Geborene.
1861 Mai 12	Rüdigheim	**Grein**, Friedrich, Sohn des hies. Bürgers und Oekonomen Friedrich Carl Grein (Hein).
Juni 19	Oberrad	N. N. Adolf.
„ 23	Woerschweiler	**Brotzler**, Catharine Raimunde Mathilde, Tochter des hies. Bürgers und Handelsmanns Johann Franz Raimund Brotzler (Abt).

Zeit.	Ort.	II. Geborene.
1861		
Juni 25	Niederrad	N. N. Maria Johanna.
Juli 9	Frankfurter-Haus	Rind, Maria Anna Elisabetha Georgine Philippine, Tochter des hies. Bürgers und Weinhändlers Johann Philipp Rind (Geißel).
„ 11	Bornheim	Bauer, Johanna Caroline, Tochter des hies. Bürgers und Handelsmanns Friedrich Wilhelm Bauer (Bruder).
„ 15	Roßmarkt 9	Jörg, Philipp Adolph, Sohn des hies. Bürgers und Sattlermeisters Johann Konrad Jörg (Wittich).
„ 15	Heiligkreuzg 13	Weigend, Johanna Caroline, Tochter des Bürgers und Schneiders zu Homburg v. d. Höhe Carl Weigend (Odenwald).
„ 15	Gr. Ritterg. 94	Löffler, Katharina Dorothea, Tochter des hies. Bürgers und Taglöhners Christian Friedrich Löffler (Heß).
„ 16	Stelzengasse 17	Nägler, Jean, Sohn des hies. Bürgers und Schreinermeisters Wilhelm Nägler (Jäger).
„ 17	Gw. 16 Nr. 31k F. G.	Eysen, August, Sohn des hies. Bürgers und Maurermeisters Johann Christian Eysen (Finck).
„ 18	Obermainstraße 7	Armbrüster, Jacobine Friederike Eleonore Emilie, Tochter des hies. Bürgers und Handelsmanns Georg Wilhelm Armbrüster (Schütz).
„ 18	Paradiesg. 35	Nagel, Matthäus, Zwillingssohn des hies. Bürgers und Spezereikrämers Johann Wilhelm Nagel (Maurer).
„ 18	Paradiesg. 35	Nagel, Helene, Zwillingstochter des hies. Bürgers und Spezereikrämers Johann Wilhelm Nagel (Maurer).
„ 18	Stiftstraße 16	Buhl, Carl Adam, Sohn des hies. Bürgers und Lohnkutschers Hieronymus Buhl (Mahr).
„ 18	Pfingstweide 11	Matthäus, Friedrich Wilhelm, Sohn des hies. Bürgers und Scribenten Christian Lebrecht Matthäus (Kreckmann).
„ 18	Klostergasse 33	Fuld, Salomon, Sohn des Bürgers zu Sickenhofen im Großh. Hessen, Handlungscommis dahier Bernhard Fuld (Trauerman).
„ 19	Fischerfeldstraße 15	Kulp, Max Menko, Sohn des hies. Bürgers und Handelsmanns Menko Marx Kulp (Kulp).
„ 19	Gr. Eschenheimerstraße 36	Schäfer, Anton, Sohn des hies. Bürgers und Packers Georg Peter Schäfer (Lindenberger).
„ 19	Karpfeng. 3	Schmidt, Anna Caroline, Tochter des Ortsbürgers zu Engelbach im Großh. Hessen Johann Jacob Schmidt (Schmittberger).
„ 20	Kl. Eschenheimerstraße 51	Ebert, Johann Ludwig, Sohn des hies. Bürgers und Spenglermeisters Georg Christoph Ebert (Spaether).
„ 20	Klappergasse 57	Haardt, N. N., todtgeborne Tochter des hies. Bürgers und Weingärtners Johannes Haardt (Kaufmann).
„ 20	—	N. N. Heinrich (fremd).
„ 20	—	N. N. Wilhelm (fremd).
„ 21	Fahrgasse 20	Grimm, Clara Maria, Tochter des Bürgers zu Hausen im hies. Gebiet Franz Joseph Grimm (Klöppel).

Zeit.	Ort.	II. Geborene.
1861 Juli 22	Gr. Hirschgraben 9	Morpurgo, Girolamo Gioachino, Sohn des hies. Bürgers und Handelsmanns Joachim (Gioachino), Morpurgo (Weisweiller)
„ 22	Schäfergasse 1	Böck, Peter Georg Joseph, Sohn des hies. Bürgers und Conditors Winand Joseph Böck (Seerig).
„ 22	Affenthor 8	Kappes, Johann Wilhelm, Sohn des hies. Bürgers und Taglöhners Johannes Kappes (Fritz).
„ 23	Dreikönigstraße 15	Bloch, Johann Philipp Heinrich Clemens, Sohn des hies. Bürgers und Kärchers Conrad Bloch (Mühe).
„ 23	Kl. Bockenheimerstraße 9	Menke, Eva Elisabetha, Tochter des Ortsbürgers und Schlossers zu Oberjosbach im Herzogth. Nassau Wilhelm Menke (Törmer).
„ 24	Breitegasse 54	Eberheimer, Nathan Louis, Sohn des hies. Bürgers und Handelsmanns Max Eberheimer (Flersheim).
„ 24	Gw. 16 Nr. 188 S. G.	Heymann, N. N., todtgeborner Sohn des hies. Bürgers und Scribenten Ferdinand Heymann (Wilhelm).
„ 24	—	N. N. Margaretha (fremd).
„ 24	Saalgasse 11	Lücke, Katharine Christine, Tochter des hies. Bürgers und Handelsmanns Eduard Jacob Lücke (Kneisel).
„ 26	Taubenstr. 13	Gellert, Anna Elisabetha, Tochter des hies. Bürgers und Musiklehrers Johann Ludwig Gellert (Diehl).

Zeit.	Ort.	III. Verstorbene.
1861 Juni 20	Eltingen	Cronberger, Georg Christoph, Sohn des hies. Bürgers und Gärtnermeisters, Georg Christoph Cronberger (Schwenkel), 1 Jahr, 5 Monate, 27 Tage alt.
„ 26	Neapel	Andreae, Arthur Conrad, Handelsmann, Sohn des verstorbenen hies. Bürgers und Handelsmanns, Johann Carl Andreae (Bansa), 29 Jahre, 11 Monate, 25 Tage alt.
Juli 13	Oberrad	N. N. Adolph, 24 Tage alt.
„ 20	gr. Gallusstraße 19	Schneider, Joseph, Ortsbürger zu Schwanheim, Amts Höchst im Herzogthum Nassau, Auslaufer, verheirathet, 52 Jahre, 1 Monat, 3 Tage alt.
„ 20	Neukräme 23	Grosse, Gustav Adolph Otto, Handelsmann, Sohn des verstorbenen hies. Bürgers und Handelsmanns, Carl August Grosse (Birckenholz), 24 Jahre, 7 Monate, 12 Tage alt.
„ 20	Bornheim	Schneider, Johannette Charlotte Ferdinande Aloyse, Tochter des hies. Bürgers und Actuars des Rechnei- und Rentenamtes, Dr. jur. Carl Heinrich Schneider (Stephani), 1 Jahr, 1 Monat, 9 Tage alt.
„ 20	Klappergasse 57	Haardt, N. N., todtgeborne Tochter des hies. Bürgers und Weingärtners, Johannes Haardt (Kaufmann).

Zeit.	Ort.	III. Verstorbene.
1861		
Juli 21	Neuerothhofgasse 6	Tröger, Betty, Tochter des zu Soden im Herzogthum Nassau verstorbenen Bürgers zu Bockenheim im Kurfürstenthum Hessen, Canzlisten bei der General-Postdirection dahier, Georg Bernhard Tröger (Schappel), 40 Jahre, 8 Monate, 27 Tage alt.
„ 21	Pfingstweide 14	Kasper, Franz, Corporal von der 13ten Compagnie des k. k. österreich. 74ten Linien-Infanterie-Regiments aus Harachsdorf, Kreises Gitschin in Böhmen, 26 Jahre alt.
„ 21	Judenmauer 23	Aschke, Heinrich Emil, Sohn des hies. Bürgers und Schriftgießers, Johann Philipp Aschke (Reitz), 8 Monate, 29 Tage alt.
„ 21	Seckbächerg. 7	Schrodt, Anna Margarethe, Tochter des Bürgers und Gärtners zu Niederrad, Martin Schrodt (Münch), 4 Monate, 12 Tage alt.
„ 21	Paradiesg. 19	Knörr, Johann Philipp, Sohn des hies. Bürgers und Weingärtners, Johann Andreas August Knörr (Christ), 1 Monat, 17 Tage alt.
„ 22	Borngasse 13	Kahlo, Heinrich Wilhelm, hies. Bürger und Lebküchler, Wittwer, 72 Jahre, 4 Monate, 18 Tage alt.
„ 22	Paradeplatz 7	Feigenbaum, Moses, Bürger und Kaufmann zu New-York in Nordamerika, verheirathet, 36 Jahre, 5 Monate, 17 Tage alt.
„ 22	Mainzerg. 20	Kercher, Bernhard, Handelsmann aus Herrnsheim, Kreises Worms im Großherzogthum Hessen, 26 Jahre alt.
„ 22	Altegasse 7	Abt, Johanna Susanna Katharine, Tochter des hies. Bürgers und Gärtnermeisters Johann Benjamin Abt (Müller), 4 Monate, 20 Tage alt.
„ 23	Töngesgasse 5	Kappelmann, August Philipp Friedrich, Sohn des hies. Bürgers und Schuhmachermeisters, Carl August Kappelmann (Nachtripp), 1 Jahr, 1 Monat, 14 Tage alt.
„ 24	Papagaigasse 6	Habersaat, Heinrich, hies. Bürger und Bendermeister, Wittwer, 69 Jahre, 20 Tage alt.
„ 24	Lohergasse 29	Leux, Marie Magdalene, Tochter des verstorbenen hies. Bürgers und Fischermeisters, Wilhelm Leux (Klumpf), 54 Jahre, 2 Monate, 18 Tage alt.
„ 24	Stiftstraße 30	Müller, Marie Magdalene, geb. Schilling, hinterl. Wittwe des verstorbenen hies. Bürgers und Tapezierers, Johann Philipp Müller, 53 Jahre, 4 Monate, 9 Tage alt.
„ 24	—	N. N., Heinrich Wilhelm, 2 Monate, 21 Tage alt.
„ 24	Oppenheimer Landstraße 188	Heymann, N. N., todtgeborner Sohn des hies. Bürgers und Scribenten Ferdinand Heymann (Wilhelm).
„ 25	Rosengasse 22	Weißbrodt, Anna Barbara, Tochter des verstorbenen Schuhmachers zu Felsberg im Kurfürstenthum Hessen, Johann Adam Weißbrodt (Klee), 73 Jahre alt.

Zeit.	Ort.	III. Verstorbene.
1861		
Juli 25	Bendergasse 35	Jung, Heinrich Martin, hies. Bürger und Metzgermeister, Wittwer, 52 Jahre, 8 Monate, 27 Tage alt.
„ 25	Theobaldstr. 4	Löhrl, Johann Jacob, Sohn des hies. Bürgers und Gerümplers, Johann Jacob Löhrl (Förster), 2 Jahre, 9 Monate, 14 Tage alt.
„ 25	Predigerstr. 7	Lemme, Johann Heinrich, Sohn des hies. Bürgers und Schreinermeisters, Johann Christian Lemme (Sommer), 4 Monate, 16 Tage alt.
„ 26	Theaterplatz 4	Frikhardt, Johannette Dorothea, Tochter des dahier verstorbenen Bürgers und Schneiders zu Usingen im Herzogthum Nassau, Friedrich Christian Frikhardt (Dienstbach), 18 Jahre, 3 Monate, 16 Tage alt.
„ 26	kl. Friedbergerstraße 1	Gnau, Elise Friederike Crescentia, Tochter des Bürgers zu Aschaffenburg im Königreich Bayern, Post-Revisors dahier, Jacob Gnau (Brunner), 1 Jahr, 8 Monate, 21 Tage alt.
„ 27	Stiftstraße 50	Schwartz, Nikolaus Conrad, hies. Bürger und Bürstenbindermeister, Wittwer, 75 Jahre, 3 Monate, 16 Tage alt.

Frankfurt a. M., den 30. Juli 1861. Standesbuchführung.

Bürgerliches Aufgebot.

Juli 27.	Danzer, Johann Baptist Joseph Georg, designirter hiesiger Bürger und Handelsmann, aus Pottenstein im Königreich Bayern, mit Tippel, Josephine Maria Theresia Ludolphine Elisabethe, hies. Bürgerstochter.
„ 27.	Helferich, Philipp August, designirter hiesiger Bürger und Handelsmann, aus Homburg v. d. Höhe, mit Hirsch, Johanna Henriette Clara, hiesige Bürgerstochter.

Frankfurt a. M., den 30. Juli 1861. Standesbuchführung.

Verordnung,

die Herbstmesse zu Frankfurt a. M. betreffend.

Die diesjährige Herbstmesse beginnt für den Großhandel wie für den Kleinhandel am Mittwoch den 28. August und endigt mit Dienstag den 17. Sept. Das Auspacken der Waaren darf zwar am Montag den 26. und Dienstag den 27. August, jedoch nur in verschlossenen Läden, geschehen.

Für **Leder beginnt die Messe am Mittwoch den 4. Sept.,** an welchem Tage die öffentlichen Waagen zum Verwiegen desselben eröffnet werden und endigt mit Dienstag den 17. Sept. Das Einlagern des Leders in die städtischen Magazine ist schon von Montag den 2. Sept. an gestattet.

Jeder dahier nicht verbürgerte Verkäufer, welcher vor dem Beginn der Messe oder nach dem Schluß derselben Waaren dahier feil hält oder verkauft, oder vor der gestatteten Zeit auspackt oder während des Auspackens an den dafür bestimmten Tagen den Laden öffnet, oder Jemanden außer seinem Dienstpersonal den Zutritt zu den Waaren gestattet, wird für jeden solchen Fall mit einer Geldbuße bis zu dreißig Gulden belegt.

Frankfurt a. M., den 7. Juli 1861. Rechnei- und Renten-Amt.

Bekanntmachung,

die Meßkosten-Abgaben betreffend.

Nach § 23 Lit. C der Meß-Ordnung und zufolge des Senats-Beschlusses vom 28. Februar 1837 ist von sämmtlichen, aus dem freien Verkehr abstammenden, zu den Meß-Artikeln gehörigen Waaren, welche in den Messen von auswärtigen Verkäufern zum Meßhandel aufgestellt, und welche während der in der Meß-Ordnung bestimmten Meßzeit und den vorhergehenden 14 Tagen hier eingebracht werden, bei dem Eingange, auf Grund der von dem Frachtführer vorzulegenden Frachtbriefe, ein Beitrag zu den Meßkosten von 8 kr. per Zoll-Centner brutto zu entrichten.

Es werden demgemäß von allen im freien Verkehr befindlichen Meßgütern (wie solche in § 3 der Meß-Ordnung bezeichnet und in dem der diesseitigen Bekanntmachung vom 16. März 1836 beigefügten Verzeichnisse aufgeführt sind), welche vom 14. August bis 14. Sept. l. J. für auswärtige Verkäufer hier eingehen, die Meßkosten-Abgabe durch die Landthorschreibereien, die Eisenbahn-Controleure oder durch die Wassergüter-Bestätterei erhoben werden und zwar gegen einen aus den Frachtbriefen gefertigten und quittirten Auszug.

Güter, die an Hiesige adressirt, aber für auswärtige Verkäufer bestimmt sind, haben ebenfalls die Abgabe zu entrichten. Sind aber unter den an Hiesige adressirten Gütern solche, die Eigenthum des Adressaten oder Speditionsgut oder zum commissionsweisen Verkauf ohne Mitwirkung des fremden Eigenthümers bestimmt sind, so hat derselbe auf Pflicht und Gewissen und mit eigenhändiger Namensunterschrift die betreffende Erklärung auf dem ihm vorgelegten Auszuge abzugeben.

Wenn Waaren mit keinen Frachtbriefen versehen sind, oder wenn der Waarenführer selbst der Verkäufer ist, so wird die Meßabgabe sogleich beim Eingange erhoben.

Jede Verkürzung der Meßkosten-Abgaben soll, außer der Nachzahlung, mit einer Geldbuße von dem vierfachen Betrag der verkürzten Abgabe geahndet werden.

Der von ausländischen Meßgütern zu entrichtende Beitrag zu den Meßkosten wird durch das Haupt-Steuer-Amt erhoben.

Frankfurt a. M., den 7. Juli 1861. **Rechnei- und Renten-Amt.**

Holz-Versteigerung.

In dem Hinkelstein-Forste, Distrikt II, des dahiesigen Stadtwaldes sollen

Mittwoch den 31. Juli d. J.:

1½ Klafter Buchenscheitholz II. Classe,
3 „ Stümpfholz II. „
14,500 Eichen-Wellen

öffentlich an die Meistbietenden versteigert werden und haben sich die Kauflustigen an genanntem Tage, Vormittags um 8 Uhr, dazu auf der [illegible] einzufinden.

Frankfurt a. M., den 25. Juli 1861. **Forst-Amt.**

Bei einem Diebe wurden folgende Kleidungsstücke vorgefunden, die vielleicht hier entwendet worden: 1) ein dunkelblauer Tuchrock; 2) eine graue Sommerbukskinhose; 3) ein dunkelgrünseidener Regenschirm mit kugelförmigem dickem Knopfe; 4) ein weißes W. H. gezeichnetes Linnen-Taschentuch; 5) ein G. L. gezeichnetes rothseidenes Foulard.

Man ersucht um Anzeige hierher, falls diese Gegenstände wirklich hier entwendet sein sollten.

Frankfurt a. M., den 24. Juli 1861. **Polizei-Amt.**

Am 21. l. Mts. wurde im Walde zwischen Oberrad und Offenbach, im s. g. Lichen, die Leiche des nachfolgend beschriebenen Mannes aufgefunden, der seinem Leben durch Erhängen ein Ende gemacht hatte.

Man ersucht um Anzeige hierher, falls über die Person und Heimath dieses Mannes etwas bekannt sein sollte.

Frankfurt a. M., den 26. Juli 1861. Polizei-Amt.

Beschreibung der Leiche:

Die Leiche ist die eines Mannes von etwa 40 Jahren, ca. 6' groß, kräftiger, untersetzter Statur, mit dunkelbraunem, beinahe schwarzem Haare. Weiteres war wegen vorgeschrittener Verwesung nicht zu erkennen.

Bekleidet war die Leiche mit:

1) einem schwarzgerippten Buckskin Rock mit baumwollen-seiden Schnur eingefaßt und gleichem gemustertem Futter,
2) dunkelblauer Tuchhose (vielleicht zentsame Militärhose), mit alten Gummi-Hosenträger,
3) schwarzer Tuchweste,
4) dunkelblauer Kappe, innen rothgefüttert mit der Etiquette: Manufacture de Paris, in welcher sich zwei messingene Sturmbandknöpfchen befinden, auf welchen ein Anker ist,
5) schwarzem, wollenem Halstuch,
6) schwarz, baumwollenem desgleichen,
7) rothem, leinenem, nicht gezeichnetem Hemde,
8) Vorhemd von Piqué,
9) blauen, baumwollenen, weißgeränderten Strümpfen, nicht gezeichnet,
10) benägelten Schnürschuhen.

In den Taschen fanden sich vor:

11) ein rothcarrirtes leinenes Taschentuch,
12) eine Haarbürste,
13) ein Kamm,
14) ein Vorhemd,
15) eine Schnupftabaksbüchse 2c.,
16) ein braunes Portemonnaie mit 6 Heller.

Sämmtliche Kleider befinden sich in amtlichem Verwahr.

Am 29. l. M. kamen dahier einer geistesschwachen Person abhanden:

eine schwarz seidene Mantille,
ein braun seidener En-tout-cas,
ein Paar weiße gestickte Vorärmel,
ein Paar graue Glacehandschuhe,
ein feines braunes Arbeitskörbchen,
ein gesticktes Taschentuch H. J.

Man veröffentlicht dies mit dem Ersuchen um Anzeige, falls über den Verbleib dieser Gegenstände oder den Aufenthalt der Person an jenem Tage etwas bekannt werden sollte.

Frankfurt a. M., den 29. Juli 1861. Polizei-Amt.

Gefundene Gegenstände.

Ein Taschenmesser, ein Schlüssel u. ein Streichfeuerzeug. Ein Schlüssel. Sieben Schlüssel. Eine Heugabel. Ein Gesangbuch. Eine Peitsche. Ein Strumpf. Drei Schlüssel. Ein rehfarb. rauhh. Pinscher, männl. Geschlechts. Ein weißes Taschentuch. Ein Notizbuch. Ein farb. Taschentuch. Ein Zollstock. Ein Schlüssel. Sieben Schlüssel an einem Ring. Ein seid. Regenschirm in einer Droschke. Ein [illegible] seidener Regenschirm. Ein [illegible] Ein wollener Schuh. Ein En-tous-cas. Drei Schlüssel. Ein Meisel und eine Feile. Ein Cigarrenpfeifchen. Ein Schlüssel. Eine Schnupftabacksdose.

Frankfurt a. M., den 29. Juli 1861. Polizei-Amt.

Gerichtliche Bekanntmachungen.

Edictalladung.

Alle, welche an die Verlassenschaften nachbenannter Personen:

1) der Dienstmagd Elisabeth Ullrich aus Münster, Landgerichts Lich, im Großherzogthum Hessen;

2) des Schuhmachers Aloys Schwager aus Baldern, Oberamts Neresheim in Württemberg;

3) der Dienstmagd Anna Maria Kraus aus Kiedrich, Amts Eltville, im Herzogthum Nassau;

4) der Dienstmagd Maria Dorothea Müller aus Biedenkopf im Großherzogthum Hessen und

5) der Wittwe des hiesigen Bürgers und Handelsmannes Johann Ludwig Hartlieb, Maria Barbara, früher verehlichte Erbig, geb. Steurer Erb- oder sonstige Ansprüche zu machen haben, werden hierdurch aufgefordert, solche so gewiß in dem hiermit auf

Dienstag den 13. August 1861, Vormittags 9 Uhr

anberaumten Termine dahier anzuzeigen, als ansonsten die Nachlässe No. 1—4 ohne Sicherheitsleistung an die auswärtigen Intestat-Erben, resp. die Heimathsbehörden der Verstorbenen, verabfolgt, der Nachlaß No. 5 aber dem hiesigen Fiscus überwiesen werden sollen.

Frankfurt a. M., den 22. Juni 1861. Stadt-Amt I.

Dr. Antoni.

Dr. Diehl, Act.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß der am 20. April 1861 dahier verstorbenen Wittwe Henriette Jakobine Louise Deckmann, geb. Arnold aus Bockenheim zustehen, haben solche

vor dem 27. August l. J.

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an die aufgetretenen auswärts wohnenden Intestat-Erben ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 26. Juni 1861. Stadt-Gericht II.

Dr. [illegible]

Dr. Seyfahrt, Sect.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger J. C. Holzwart. — Druck von J. F. Streng.

Amts-Blatt
der freien Stadt Frankfurt.

(Expedition: am Geistpförtchen, Schlachthausgasse 21.)

№ 92. Donnerstag, den 1. August 1861.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bürgerliches Aufgebot.

Juli 30.	Mayenschein, Friedrich Christian, Bürger und Schuhmacher in Bockenheim in Kurhessen, mit Wolz, Christine, aus Buch im Großherzogthum Baden.
„ 30.	Strauß, Abraham, hiesiger Bürger und Handelsmann, mit Traisch, Catharine Conradine, aus Kelsterbach im Großherzogthum Hessen.
„ 30.	Türcke, Johann Jacob, hiesiger Bürger und Weißbindermeister, mit Schneider, Marie Elisabethe, hiesige Bürgerstochter.

Frankfurt a. M., den 1. August 1861. Standesbuchführung.

Bekanntmachung.
Die Erhebung des Holzgeldes betreffend.

1) Die Empfänger sind verbunden an demselben Tag, an welchem sie das Holz erhalten haben, die Quittung über das Holzgeld einzulösen und werden gebeten die Holzmesser nicht aufzuhalten, auch denselben nicht wiederholte Gänge namentlich durch Fortschicken nach entfernten Lokalitäten *) zu verursachen. Die hiergegen Handelnden haben neben den dadurch erwachsenden unangenehmen Folgen sich ferner noch selbst beizumessen, wenn denselben nur gegen Vorauszahlung des Holzgeldes das gewünschte Holz geliefert werden wird.

2) Die Holzmesser sind angewiesen die erhobenen Holzgelder in guten gangbaren Sorten an das Holz-Amt abzuliefern, können daher auch nur solche Sorten annehmen.

3) Nur gegen eine Quittung über Holzgeld, die von dem betreffenden Holzmesser unterschrieben sein muß, kann das Holzgeld eincassirt werden. Gegen Abgabe des Holz-Amtszettel ist lediglich der Fuhrlohn zu entrichten.

*) Auf dem Holz-Amt kann bei der Bestellung angegeben werden, daß das Holzgeld in einer anderen, als der für das Abladen des Holzes bezeichneten Wohnung abgeholt werden möge.

Frankfurt a. M. den 1. August 1861. Holz-Amt.

Bei einem Diebe wurden folgende Kleidungsstücke vorgefunden, die vielleicht hier entwendet worden: 1) ein dunkelblauer Tuchrock; 2) eine graue Sommerbuckskinhose; 3) ein dunkelgrünseidener Regenschirm mit kugelförmigem dickem Knopfe; 4) ein weißes W. H. gezeichnetes Linnen-Taschentuch; 5) ein G. L. gezeichnetes rothseidenes Foulard.

Man ersucht um Anzeige hierher, falls diese Gegenstände wirklich hier entwendet sein sollten.

Frankfurt a. M., den 24. Juli 1861. Polizei-Amt.

Am 19. l. M. kamen dahier einer geistesschwachen Person abhanden:

eine schwarz seidene Mantille,
ein braun seidener En-tous-cas,
ein Paar weiße gestickte Vor-Aermel,
ein Paar graue Glacé-Handschuhe,
ein feines braunes Arbeitskörbchen,
ein gesticktes Taschentuch H. J.

Man veröffentlicht dies mit dem Ersuchen um Anzeige, falls über den Verbleib dieser Gegenstände oder den Aufenthalt der Person an jenem Tage etwas bekannt werden sollte.

Frankfurt a. M., den 29. Juli 1861. Polizei-Amt.

Arthur François Heinrich Sternberg, Handlungsgehülfe aus Frankfurt a. M., ist der Verführung und des Mißbrauchs eines 9 Jahre alten Mädchens zur Unzucht beschuldigt und ist flüchtig. Er ist 18 Jahre alt, von mehr als mittlerer Größe, schlanker Gestalt, hat ein längliches, hageres Gesicht, blasse Gesichtsfarbe, dunkle Haare, schwachen blonden Backenbart.

Ich ersuche, dem Beschuldigten nachzuforschen, ihn festzunehmen und mir vorzuführen.

Frankfurt a. M., den 29. Juli 1861.

Der Untersuchungsrichter: Dr. A. Glöckler.

Am 29. l. M. wurde dahier von einem auf der Straße stehenden Karren entwendet:

1 Maltersack,
1 graues Tuch, roth gezeichnet L. H. Raab,
1 Ventil-Trompete.

Man ersucht um Anzeige, falls über den Verbleib dieser Gegenstände etwas bekannt werden sollte.

Frankfurt a. M., den 29. Juli 1861. Polizei-Amt.

Gefundene Gegenstände.

Eine Heugabel. Ein Gesangbuch. Eine Peitsche. Ein Strumpf. Drei Schlüssel. Ein rehfarb. rauhh. Pinscher, männl. Geschlechts. Ein weißes Taschentuch. Ein Halstuch. Ein farb. Taschentuch. Ein Zollstock. Ein Schlüssel. Sieben Schlüssel an einem Ring. Ein seid. Regenschirm in einer Droschke. Ein grün seidener Regenschirm. Ein Axt. Ein wollener Schuh. Ein En-tous-cas. Drei Schlüssel. Ein Meisel und eine Feile. Ein Cigarrenpfeifchen. Ein Schlüssel. Eine Schnupftabaksdose. Eine Kinderschürze. Ein Filethandschuh. Eine Stickerei. Ein Strumpf. Ein Kinderkrägelchen.

Frankfurt a. M., den 31. Juli 1861. Polizei-Amt.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß der am 25. April 1861 dahier verstorbenen Wittwe des gewesenen Postamtsecretairs Ludwig von Pigage, Katharina Elisabetha, geb. Schneck zustehen, haben solche

vor dem 26. August l. J.

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an die aufgetretene auswärts wohnende Testaments-Erbin ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 24. Juni 1861.

Stadt-Gericht II.
Dr. Jäger.
Dr. Seyfaut, Secr.

Oeffentliche Aufforderung.

Die wegen Mangels von Eigenthumsurkunde unthunliche amtliche Zuschreibung der im Ab- und Zuschreibbuch der Gemeinde Bonames auf Johannes Silber eingetragenen Liegenschaften:

Gew.	3. Ro.	8.	28 Ruth.	66 Schuh	Acker links dem Homburger Berg,
„	11. „	17.	10 „	76 „	Baumstück in den alten Weingärten,
„	33. „	14.	11 „	60 „	Baumstück an dem Eschersheimer Weg,
„	33. „	38.	22 „	49 „	Baumstück daselbst,
„	94. „	8.	5 „	82 „	Garten in den Bachgärten,

soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung erwirkt werden. Zu dem Ende ergeht an Alle, welchen irgend welcher Anspruch an diese Liegenschaften zusteht, die Aufforderung, solchen

binnen vier Wochen

dahier anzumelden, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist die bezeichneten Liegenschaften dem Johannes Silber amtlich zugeschrieben werden sollen.

Frankfurt a. M., den 29. Juli 1861.

Land-Justiz-Amt.
Dr. Frank.
Dr. de Neufville.

Edictalladung.

Ueber das Vermögen der hiesigen Handlung C. Riemann und deren Eigenthümerin Christine Elisabethe Rein, vorher verehelichten Riemann, gebornen Kapp, hat das unterzeichnete Gericht heute Concurs erkannt.

Demnach werden Alle, welche an diese Gemeinschuldnerin aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen zu machen haben, hierdurch vorgeladen, solche in der auf

Montag den 16. September 1861, Vormittags 10 Uhr,

anberaumten Tagfahrt vor der angeordneten Gerichts-Commission entweder persönlich oder durch einen bevollmächtigten hiesigen Anwalt klar zu stellen, auch hinsichtlich eines etwaigen Vorzugsrechtes zum Protokolle zu verhandeln, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse.

Es wird keine weitere Ladung ergehen, sondern nur, nachdem die gegenwärtige zu den Acten gekommen ist, der Ausschluß der nicht aufgetretenen Gläubiger in öffentlichen hiesigen Blättern bekannt gemacht werden.

Frankfurt a. M., den 16. Juli 1861.

Stadt-Gericht I.
Dr. Schmidt-Holzmann,
Dr. Wolff, Secr.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß des am 25. Mai 1849 verstorbenen hiesigen Bürgers und Messerschmiedmeisters Johann Jacob Stortz und dessen am 16. April 1856 verlebten Ehefrau Katharina Magdalena Stortz, geb. Wiese, sowie auch deren am 4. November 1860 verstorbenen Sohnes des hiesigen Bürgers und Messerschmiedmeisters Johannes Stortz, zustehen, haben solche

bis zum 29. August 1861

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß diese Nachlässe an die aufgetretenen auswärts wohnenden Intestat-Erben ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werden.

Frankfurt a. M., den 28. Juni 1861.

Stadt-Gericht II.
Dr. Jäger.
Dr. Seyfried, Secr.

Polizei-Taxen der freien Stadt Frankfurt.

Vom 1. August 1861.

Brod-Taxe und Gewicht.

Vom 1. bis 7. August 1861.

	Pfd.	Loth.	Kr.	Hl.
Zweite Sorte.				
Ein gemischtes Roggenbrod von	4		15	2
" " " von	2		7	3
" " " von		25	3	
Erste Sorte.				
" " " von	6		25	2
" " " von	3		12	3
" Weizen- od. sg. Pfaffenbrod von	1	12	8	
" " " " " von		22	4	
" " " " " von		11	2	
" " " " " von		$5^1/_2$	1	
" Wasserweck . . . . . von		5	1	
" Milchbrod . . . . . von		4	1	
" feines Wasserbrod . . . . von		$3^3/_4$	1	
Bei den Dorfbäckern.				
Zweite Sorte.				
Ein gemischtes Roggenbrod von	4		14	2
" " " von	2		7	1
" " " von		26	3	
Erste Sorte.				
" " " von	6		24	2
" " " von	3		12	1

1) Die Dreingabe bei dem Verkaufe der Wasserwecke und Milchbrode ist bei Strafe, sowohl für den Geber als für den Empfänger, verboten.
2) Ebenso wird das frühere Verbot des Aushockens des Weiß- und Schwarzbrodes von Neuem in Erinnerung gebracht.

Fleisch-Taxe.

	Kr.	Hl.
Ochsenfleisch das Pfd.	17	3
Rinderfleisch " "	15	3
Kuhfleisch " "	15	3
Kalbfleisch " "	14	3
Hammelfleisch " "	16	1
Schweinefleisch " "	15	3

a) Die Fleischzugabe beträgt den zehnten Theil des Gewichts, mithin auf fünf Pfund ein halbes, und soll von der nämlichen Gattung des Fleisches sein.

b) Der Verkauf des Fleisches ohne Zugabe um einen höheren Preis als die Taxe bestimmt, ist bei Strafe verboten.

Bier-Taxe.

Bis Ende September 1861.

Die Maas Bier:

	Kr.	Hl.
Ueber die Straße	14	
Im Hause	14	
Das Seidel ($1^1/_4$ Schop.)	4	2

Frucht-Preise.

	fl.	kr.
Weizen das Mltr., d. Mittelpr.	12	25
Korn " " "	8	40
Gerste " " "	6	56
Hafer, 110 Pfd.	5	10

Mehl-Preise.

	fl.	kr.
Weizenmehl . . . . . à 135 Pfd.		
" geschw. Vorschuß " "	16	12
" gemeiner " " "	12	46
Weizenschrotmehl . . . " "	10	27
Weizensemmelmehl . . . " "	8	6
Korn- oder Roggenmehl . " "	9	40

Heu- und Stroh-Preise.

	fl.	kr.
Heu, Mittelpreis des Zentners	1	8
Kornstroh, das Fuder oder 10 Zentner	12	40

Die Strohverkäufer sind verbunden, nach dem Gewicht zu verkaufen.

Polizei-Amt.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger J. G. Holtzwart. — Druck von J. P. Streng.

Amts-Blatt
der freien Stadt Frankfurt.

(Expedition: am Geistpförtchen, Schlachthausgasse 21.)

№ 93. Samstag, den 3. August 1861.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung,

betreffend

Abänderungen und Ergänzungen

der

Meß- und Contir-Ordnung

vom 23. Februar 1836.

Nachdem sich die Regierungen der sämmtlichen zum deutschen Zollverein verbundenen Staaten über verschiedene, die Contirung an den Meßplätzen betreffende Vorschriften geeinigt haben, so werden in Auftrag Hohen Senats diese Bestimmungen, nämlich:

I. Abänderungen und Ergänzungen zur Ordnung vom 23. Februar 1836, den Handel mit Meßgütern in der freien Stadt Frankfurt betreffend,

II. Abänderungen und Ergänzungen zur Ordnung vom 23. Februar 1836, die fortlaufenden Conti der Großhändler der freien Stadt Frankfurt über Meßgüter betreffend,

hierdurch bekannt gemacht.

Frankfurt a. M., den 2. August 1861.

Stadt-Kanzlei.

I.

Abänderungen und Ergänzungen

zur

Ordnung vom 23. Februar 1836,

den

Handel mit Meßgütern

in der freien Stadt Frankfurt

betreffend.

---

§ 1.

Die Anfangstermine für die Abschreibungsfrist bei den Meßconten (§ 8 der den Handel mit Meßgütern in der freien Stadt Frankfurt betreffenden Ordnung vom 23. Februar 1836) werden auf den Beginn der Umschreibungsfristen (§ 10, Absatz 2 und 3 derselben Ordnung) verlegt, dergestalt, daß auch die Abschreibung verkaufter Waaren bei dem Großverkaufe mit dem Anfange der Auspackungsfristen, mithin von und mit dem zehnten Tage vor dem bisherigen ersten Abschreibungstage (§ 8 der Meßordnung) beginnen kann.

§ 2.

Die in § 26 der Meßordnung festgesetzte Beschränkung, welcher zu Folge nur Waarenposten von dem dort näher bezeichneten Minimalgewichtsbetrage an zur Abschreibung vom Meßconto gebracht werden durften, wird hierdurch aufgehoben, und es kann künftig bei Waarenposten von jedem Gewichtsbetrage die Abschreibung vom Conto stattfinden.

§ 3.

Das Gesetz, die Aufhebung der Durchgangsabgaben betreffend, vom 19. Februar 1861, leidet auch auf die von den Meßconten nach dem Vereinsauslande zu versendenden Waaren (§ 4 unter b, § 35, § 39 und § 42 der Meßordnung) Anwendung, dergestalt, daß von derartigen Waaren die Erhebung von Durchgangsgefällen nicht weiter stattzufinden hat.

§ 4.

Dem Hauptsteueramt steht die Befugniß zu, jederzeit von den Handelsbüchern der Contoinhaber Einsicht zu nehmen, und den letzteren liegt die Verpflichtung ob, die Einsicht ihrer Handelsbücher jener Behörde oder deren Beauftragten unweigerlich ohne allen Aufenthalt zu gestatten.

Das Hauptsteueramt hat jedoch, dafern nicht Gefahr im Verzuge liegt, von dieser Befugniß nur nach vorher eingeholter Genehmigung der Zolldirektion Gebrauch zu machen.

§ 5.

Bei gemischten Lagern (§ 21 der Meßordnung) werden die bereits verzollten ausländischen gleichnamigen Waaren, in Bezug auf die Controlen, den inländischen gleich-

Die Inhaber fortlaufender Conten haben in einem nach Befinden zu diesem Zwecke besonders zu führenden Handelsbuche bei jeder bezogenen zollpflichtigen Waarenpost die Nummer der Eingangsanmeldung anzugeben, mit welcher sie zur Contirung angemeldet worden ist. Zu einer Vergleichung dieses Handelsbuches mit den betreffenden Zollpapieren sind die Mitglieder und Beauftragten des Hauptsteueramts auch außer dem Falle einer allgemeinen Einsichtnahme in die Handelsbücher (vergl. § 4 der Bekanntmachung, Abänderungen und Ergänzungen der Meßordnung betreffend, vom Heutigen) jeder Zeit befugt.

§ 6.

Das für die Abschreibungen von den Inhabern fortlaufender Conten auszustellende Certificat muß dasjenige Blatt in dem in § 5 erwähnten Handelsbuche nachweisen, auf welchem die Waare eingetragen ist. Den Mitgliedern des Hauptsteueramts bleibt es überlassen, von Zeit zu Zeit von der Richtigkeit dieser Angaben durch Einsicht der Handelsbücher Ueberzeugung zu nehmen.

§ 7.

Den Handelsbüchern der Inhaber fortlaufender Conten ist eine solche Einrichtung zu geben, daß aus denselben hinsichtlich aller Waaren, welche die Handlung führt, die Zeit des Bezugs und des Verkaufs, die Handlung oder Fabrik, aus welcher sie stammen, sowie der Name und Wohnort des Käufers bestimmt ersehen werden kann.

§ 8.

Die Contirung von Commissionsgütern ist nur mit der Maßgabe zulässig:

1) daß unter contirungsfähigen Commissionsgütern nur solche Waaren verstanden werden, welche von einem Dritten mit vorbehaltenem Eigenthume dem Conto-Inhaber zum Verkaufe unter des Letzteren Namen übergeben sind und
2) daß bei Bewilligung eines fortlaufenden Conto darum festgehalten wird, daß der sich darum Bewerbende den Vorschriften in § 2 der Conten-Ordnung entsprechend ein Großhändler sein und die sonst vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen muß, die Bewilligung eines fortlaufenden Conto sonach an bloße Commissionärs nicht erfolgen kann.

§ 9.

Die Bestimmungen der Conten-Ordnung vom 23. Februar 1836, welche mit den vorstehend ertheilten Anordnungen im Widerspruche stehen, werden, insoweit dieß nicht bereits ausdrücklich ausgesprochen worden ist, hierdurch aufgehoben.

Holz-Versteigerung.

In dem Hinkelstein-Forste, Nro. II, des dahiesigen Stadtwaldes sollen

Mittwoch den 7. August d. J.:

[illegible] Klafter Buchenscheitholz II. Classe,
[illegible] „ [illegible] Stümpfholz II. „
$2^1/_2$ „ Eichen-Stümpfholz II. „
[illegible] Eichen-Wellen

öffentlich an die Meistbietenden versteigert werden und haben sich die Kauflustigen am genannten Tage, Vormittags um [illegible] Uhr, dahier auf der Unterschweinsteige einzufinden.

Frankfurt a. M., den 1. August 1861. Forst-Amt.

Bürgerliches Aufgebot.

August 1.	Bader, Jacob, hiesiger Bürger und Bleichgärtner, mit Beterle, Anna Maria, geb. Schiff (Schef), Wittwe des verstorbenen hiesigen Bürgers und Scribenten Paulus Beterle.

Frankfurt a. M., den 3. August 1861. **Standesbuchführung.**

Bekanntmachung.

Die Samstag den 27. Juli d. J., in einem frisch abgemähten Kornacker zwischen dem israelitischen Friedhof und der Friedberger Chaussee dahier, aufgefundene Leiche eines mehrere Wochen alten und seit Kurzem verstorbenen Kindes männlichen Geschlechts, giebt der Vermuthung Raum, daß ein Verbrechen an demselben begangen worden ist. Es wird daher Jedermann und insbesondere werden alle Behörden ersucht, diesseitiges Untersuchungs-Amt bei der Nachforschung nach der Mutter des Kindes u. s. w. zu unterstützen.

Frankfurt a. M. den 1. August 1861. **Der Untersuchungsrichter:**
Criminalrath Dr. Schnider.

Beschreibung der Kindesleiche:

Ein Kind männlichen Geschlechts, vor 1 bis 2 Wochen geboren, vollständig ausgebildet, mit blondem Haar, die Augenfarbe wegen Fäulniß unkenntlich.

Kleidung:

Dasselbe war in eine halb roth und weiß gestreifte und zur Hälfte weiße [illegible] gewickelt, bekleidet mit einem weißen Shirtinghemdchen, einer weißwollenen und roth umnähten [illegible], einem weißwollenen Unterröckchen mit angesetztem [illegible] von Leinwand, einem Tuch von weißer Leinwand, einem Taschentuch von weißem Shirting und einem Häubchen von weißem Shirting mit weißen Spitzen besetzt. Sämmtlich ohne Zeichen.

Am 29. d. M. wurde dahier von einem auf der Straße stehenden Karren entwendet:

1 Maltersack,
1 graues Tuch, roth gezeichnet L. A. Raab,
1 Ventil-Trompete.

Man ersucht um Anzeige, falls über den Verbleib dieser Gegenstände etwas bekannt werden sollte.

Frankfurt a. M., den 29. Juli 1861. **Polizei-Amt.**

Arthur François Heinrich Sternberg, Handlungsgehülfe aus Frankfurt a. M., ist der Verführung und des Mißbrauchs eines 9 Jahre alten Mädchens zur Unzucht beschuldigt und ist flüchtig. Er ist 18 Jahre alt, [illegible], schlanker Gestalt, hat ein längliches, hageres Gesicht, [illegible] Gesichtsfarbe, dunkle Haare, schwachen blonden Backenbart.

Ich ersuche, dem Beschuldigten nachzuforschen, [illegible] vorzuführen.

Frankfurt a. M., den 29. Juli 1861.

Der Untersuchungsrichter: [illegible]

Verantwortlicher Redacteur und Verleger J. G. Hollwart. — Druck von [illegible] in Frankfurt a. M.

gestellt, dergestalt, daß alle auf dem Lager eines Contoinhabers befindlichen vereinsländischen oder ausländischen verzollten gleichnamigen Waaren von den contirten ausländischen getrennt, und zwar, entweder in besonderen Lokalen, oder wenigstens in abgesonderten Regalen rc. zu halten, auch die vereinsländischen oder verzollten ausländischen Waaren zur Vermeidung von Verwechselungen auf den Umschlägen, Etiquetten rc. von dem Contoinhaber mit dem Buchstaben J. (Inland) zu bezeichnen sind.

§ 6.

Jeder Contoinhaber ist verpflichtet, seine Gewerbsräume zu declariren.

§ 7.

Proberevisionen (§ 13 in Verbindung mit § 11, Absatz 8 der Meßordnung) sollen in dem zeitherigen Maße auch ferner möglichst vermieden, und soll darauf gehalten werden, daß in der Regel und soweit thunlich, folgendergestalt verfahren werde:

a) Es ist zu unterscheiden, ob die zu einer und derselben Zeit zur Revision vorgeführte Waarenpost aus nur einem Collo, oder ob sie aus mehreren Collis besteht;

b) ist ersteres der Fall, so tritt stets Nettoermittelung ein;

c) im zweiten Fall ist ferner zu unterscheiden, ob nach Ausweis der Certificate die Waaren einem und demselben, oder ob sie verschiedenen Contis entstammen;

d) ist letzteres der Fall, oder sind in den Collis gleichzeitig Gegenstände verschiedener Tarifpositionen zusammen verpackt, so bildet Nettoermittelung die Regel;

e) entstammt jedoch die ganze, aus verschiedenen Collis bestehende Waarenpost einem und demselben Conto, oder kehren dieselben Namen verschiedener Contis mehrfach auf den Certificaten wieder, so genügt es, etwa die Hälfte oder mehr der Collis, vorzugsweise aber diejenigen, welche mit den höchstbesteuerten Artikeln gefüllt sind, netto zu ermitteln. Die übrigen werden nach Lage der Sache theils durchaus speciell, d. h. so revidirt, daß von der Beschaffenheit der Waare die erschöpfendste Ueberzeugung genommen wird, theils erfolgt nur specielle, durch Anschneiden der Ballen oder Oeffnen der Kisten zu bewirkende Revision, theils bewendet es bei Bruttoverwiegung und Vergleichen von Marke und Nummer.

§ 8.

Bei der Anmeldung zum Conto sind Proben und Muster, soweit es erforderlich und nach der Natur der Waare thunlich ist, zurückzubehalten (§ 11, Absatz 2, in Verbindung mit dem Schluß des § 21 der Meßordnung).

§ 9.

Dem vereinsländischen Stationscontroleur in Frankfurt bleibt es wie bisher unbenommen, an den Lagerbestandsaufnahmen sich zu betheiligen.

§ 10.

Die Bestimmungen der Meßordnung vom 23. Februar 1836 werden, insoweit sie mit den vorstehend ertheilten Anordnungen im Widerspruch stehen, hierdurch aufgehoben.

II.

Abänderungen und Ergänzungen

zur

Ordnung vom 23. Februar 1836,

die

fortlaufenden Conti der Großhändler

der freien Stadt Frankfurt

über Meßgüter

betreffend.

---

§ 1.

Die in der heutigen Bekanntmachung: „Abänderungen und Ergänzungen zur Ordnung vom 23. Februar 1836, den Handel mit Meßgütern in der freien Stadt Frankfurt betreffend,“ unter §§ 3, 4, 5, 6, 7, 8 und 9 ertheilten Vorschriften leiden auf den Verkehr mit den fortlaufenden Conten ebenmäßig Anwendung.

§ 2.

Mit Rücksicht auf den durch das Gesetz vom 15. Februar 1861 erfolgten Wegfall der Durchgangsabgaben wird die Bestimmung in § 6 unter 4 der Conten-Ordnung vom 23. Februar 1836 hierdurch aufgehoben, und es tritt an deren Stelle folgende Bestimmung:

„Der Nachweis, allein so viel Waaren durchgeführt zu haben, daß der Eingangszoll davon das **Minimum** der jährlichen Sollzahlung erreichen würde, erfüllt die bedingte Höhe der letzteren.“

Die Bestimmungen in § 16 a, und § 20 der Conten-Ordnung, so weit sie sich auf die Erhebung der Durchgangsabgaben beziehen, werden in Folge jenes Gesetzes vom 15. Februar 1861 ebenfalls aufgehoben.

§ 3.

Die in den §§ 12 und 15 der Conten-Ordnung vom 23. Februar 1836 festgesetzten Beschränkungen, welchen zu Folge nur Waarenposten von dem dort näher bezeichneten Minimalgewichtsbetrage zur Abschreibung von den fortlaufenden Conten gestattet, beziehentlich außer den Meßzeiten auf fortlaufendes Conto angeschrieben werden dürfen, werden hierdurch aufgehoben, und es können daher künftig Waarenposten von jedem Gewichtsbetrage während der Meßzeiten und außerhalb derselben von den fortlaufenden Conten ab- und angeschrieben werden.

§ 4.

Die in § 16 unter c der Conten-Ordnung festgesetzte Dauer der Gültigkeit der von Inhabern fortlaufender Conten außer den Meßzeiten ausgestellten Certificate wird auf vier Wochen, vom Tage ihrer Ausstellung an gerechnet, hierdurch verlängert.

Amts-Blatt
der freien Stadt Frankfurt.

(Expedition: am Geistpförtchen, Schlachthausgasse 21.)

№ 94. Dienstag, den 6. August 1861.

Amtliche Bekanntmachungen.

Auszug aus den hiesigen Standesbüchern.

I. Getraute.

1861		
Juli	29	Dingen, Joseph, hiesiger Bürger und Taglöhner, separatus, mit Rehfeld, Margaretha, aus Bönames.
„	30	Döppner, Johannes, designirter hiesiger Bürger und Schriftgießer, aus Wickers in Kurhessen, mit Geißler, Caroline Philippine, hiesige Bürgerstochter.
„	31	Dlouhy, Balthasar Alexander Friedrich Aloys, hiesiger Bürger und Handelsmann, mit Graff, Maria Magdalena, hiesige Bürgerstochter.
„	31	Gruber, Heinrich Carl, hiesiger Bürger und Metzgermeister, mit Söldner, Maria Margaretha Victoria, hiesige Bürgerstochter.
August	3	Ahn, August Ferdinand, hiesiger Bürger und Oekonom, mit Tepesch, Josephine, aus Krapina in Croatien.

II. Geborene.

Zeit.	Ort.	
1861		
Mai 22	Biebrich	Faber, Alexander Gustav Adolph, Sohn des hies. Bürgers und Handelsmanns Johann Wolfgang Faber (Merrmann).
Juni 1[illegible]	Bornheim	Geyser, Catharina Elisabetha Maria Regina, Tochter des hies. Bürgers und Wildprethändlers Friedrich Emil Theodor Geyser (Dömling).
„ 1[illegible]	[illegible]	N. N. Victor Maximilian François.
Juli 1[illegible]	Radgassen [illegible]	Perino, Fanni Wilhelmine, Tochter des hies. Bürgers und Handelsmanns Johannes Germanus Perino (Barbay).
„ 19	[illegible] 7	Baupel, Dietrich Otto Hermann, Sohn des am 26. Febr. 1861 dahier verstorbenen Ortsbürgers zu Netra in Kurhessen, Fahrpostpackergehülfen dahier Nikolaus Baupel (Hempel).
„ 23	Tuchgaden [illegible]	Geberinger, Ernst Friedrich, Sohn des hies. Bürgers und Metzgermeisters Martin Geberinger (von Carben).

Zeit.	Ort.	II. Geborene.
1861		
Juli 23	Kalbächerg. 16	Mayer, Christina Maria, Tochter des Bürgers zu Cransberg im Herzogthum Nassau, Postconducteurs dahier Jacob Mayer (Bauer).
„ 24	Geistpförtchen 1	Gebhard, Carl Friedrich, Sohn des hies. Bürgers und Handelsmanns Johann Friedrich Wilhelm Gebhard (Becker).
„ 24	Klostergasse 27	Nau, Carl Ernst, Sohn des Bürgers und Schreiners zu Königstein im Herzogthum Nassau Kaspar Nau (Söhngen).
„ 24	—	N. N. Johann Adam.
„ 25	Breitegasse 5	Berlinghof, Friedrich Andreas, Sohn des hies. Bürgers und Handelsmanns Georg Heinrich Berlinghof (Kretschmann).
„ 25	Fahrgasse 1	Eisenhardt, Marie Louise, Tochter des hies. Bürgers und Kupferstechers Johannes Eisenhardt (Göbel).
„ 25	Klostergasse 22	Schäfer, Theodor Wilhelm Eduard, Sohn des hies. Bürgers und Scribenten, dermalen Casernen-Verwalters bei dem hies. Linienmilitair, Christian Sebald Eduard Schäfer (Piest).
„ 25	Oppenheimerstraße 22	Scherer, Johann Andreas, Sohn des hies. Bürgers und Schuhmachermeisters Jacob Scherer (Herz).
„ 25	Kl. Sandg. 13	Riegel, Christian, Sohn des Beisitzers zu Eckenheim in Kurhessen, Postbüreaudieners dahier Ludwig Riegel (Hof).
„ 25	Paulsplatz 3	Knoche, Maria Elisabetha, Tochter des Ortsbürgers zu Alten-Lotheim im Großh. Hessen, Auslaufers dahier Johann Friedrich Knoche (Koch).
„ 26	—	N. N. Wilhelmine Caroline Amalie (fremd).
„ 27	—	N. N. Margaretha Katharina.
„ 27	—	N. N. Karl (fremd).
„ 28	Brönnerstr. 20	Hopf, Friedrich Wilhelm Richard, Sohn des hies. Bürgers und Handelsmanns Carl Paulus Wilhelm Hopf (Lutz).
„ 28	Saalgasse 1	Lindheimer, Katharina Mariana, Tochter des hies. Bürgers und Bierbrauermeisters Hieronymus Friedrich Lindheimer (Gerlach).
„ 28	—	N. N. Therese (fremd).
„ 29	—	N. N. Margaretha (fremd).
„ 29	—	N. N. Ludwig (fremd).
„ 30	Allerheiligenstraße 27	Müller, Clara, Tochter des Bürgers und Schreiners zu Cronberg im Herzogthum Nassau Adam Müller (Lindner).
„ 30	—	N. N. Johann (fremd).
„ 31	Untermainquai 2	Mumm, Anna Elisabeth, Tochter des hies. Bürgers und Handelsmanns Johann Wilhelm Ferdinand Mumm (Spieß).
„ 31	Obermainstraße 11	Heidelberg, Samuel Siegmund, Sohn des hies. Bürgers und Handelsmanns Seligmann Heidelberg (Haas).
„ 31	Schöneaussicht 16	Ungar, N. N., todtgeborner Sohn des Sanitätsraths zu Bonn in Rheinpreußen Dr. med. Heinrich Ungar (Wertheimber).
Aug. 1	Rosengasse 10	Dielmann, N. N., todtgeborner Sohn des hies. Bürgers und Schuhmachermeisters Jacob Dielmann (Riese).
„ 2	—	N. N. Karl (fremd).

Zeit.	Ort.	III. Verstorbene.
1861 Juli 27	Nauheim	Gerlach, Johann Heinrich, Herzogl. Sächs. Rath, aus Gotha im Herzogthum Gotha, verheirathet, 86 Jahre, 7 Monate, 1 Tag alt.
" 27	Langestraße 4	Brosi, Katharine, geb. Reich, Gouvernante aus Großsteinheim, Kreises Offenbach im Großherzogthum Hessen, 38 Jahre alt.
" 27	Theobaldstr. 4	Seim, Katharine Jacobine, Tochter des verstorbenen Bürgers und Haarschneiders zu Oberrad, Wilhelm Seim (Schäfer), 4 Jahre, 8 Monate, 25 Tage alt.
—	—	Ein circa 14 Tage altes unbekanntes Kind, männlichen Geschlechts, welches am 27. d. Mts. an dem israelitischen Friedhof todt aufgefunden worden.
" 28	Mainstraße 8	Haas, Blümchen, geb. Cahn, hinterl. Wittwe des verstorbenen hies. Bürgers und Handelsmanns, Samuel Salomon Haas, 70 Jahre alt.
" 28	Sandweg 25	Klein, Ludwig Philipp Wilhelm, pens. Kurfürstl. Hessischer Hofkassirer aus Hanau, verheirathet, 60 Jahre, 8 Monate, 27 Tage alt.
" 30	Goetheplatz 16	Carl, Johannes, hies. Bürger und Rentier, 85 Jahre, 1 Monat, 12 Tage alt.
" 30	Stiftstraße 30	Wolby, Johann Georg, hies. Bürger und Scribent, Wittwer, 65 Jahre, 9 Monate, 26 Tage alt.
" 30	Langestraße 4	Brähler, David, Kutscher aus Salzschlirf, Amts Großenlüder im Kurfürstenthum Hessen, 53 Jahre alt.
" 30	Heiligkreuzg 13	N. N. Therese, aus Eckarts, Landgerichts Brückenau im Königreich Bayern, 2 Tage alt.
" 31	kl. Eschenheimergasse 14	Rau, Marie Christine, geb. Wagner, Ehefrau des Bürgers zu Romrod im Großherzogthum Hessen, Kammerdieners, Heinrich Ludwig Rau, 31 Jahre alt.
" 31	—	Rothschild, Adolph Maximilian, Handelsmann, Sohn des verstorbenen hies. Bürgers und Handelsmanns, Cerf Rothschild (Fuld), 28 Jahre, 4 Monate, 20 Tage alt.
" 31	—	N. N. Friedrich Jacob, 3 Monate, 22 Tage alt.
" 31	Schöneaussicht 16	Ungar, N. N., todtgeborner Sohn des prakt. Arztes und Sanitätsraths, Dr. med. Heinrich Ungar (Wertheimber) zu Bonn im preuß. Regierungsbezirk Cöln.
Aug. 1	Affenthor 7	Wehrle, Conrad Clemens Georg, hies. Bürger und Handelsmann, Wittwer, 62 Jahre, 8 Monate, 14 Tage alt.
" 1	Brönnerstr. 13	Krayer, Karl Philipp, hies. Bürger und Handelsmann, verheirathet, 38 Jahre, 6 Monate, 16 Tage alt.
" 1	Rosengasse 10	Dielmann, N. N., todtgeborner Sohn des hies. Bürgers und Schuhmachermeisters, Jacob Dielmann (Riese).
" 2	Bilbelergasse 9	Weber, Maria Elisabetha, geborne Greulich, hinterl. Wittwe des verstorbenen hies. Bürgers und Maurermeisters, Peter Joseph Weber, 63 Jahre, 11 Monate, 14 Tage alt.

Zeit.	Ort.	III. Verstorbene.
1861		
Aug. 2	Garküchenplatz 12	Roth, Maria Barbara, geb. Kißner, Ehefrau des hies. Bürgers und Handelsmanns, Johann Heinrich Roth, gen. Lechner, 31 Jahre, 9 Monate, 22 Tage alt.
„ 2	Mainzerg. 63	Schultheis, Johanna Katharine, Tochter des verstorbenen hies. Bürgers und Fettkrämers, Johann Georg Schultheis (Starck), 22 Jahre, 6 Monate, 8 Tage alt.
„ 2	Taubenstr. 13	Landmann, Gustav August Benjamin, Sohn des hies. Bürgers und Schlossermeisters, Johann Carl Landmann (Reiser), 1 Monat, 18 Tage alt.
„ 2	Bendergasse 30	Witzel, Heinrich, Sohn des hies. Bürgers und Auslaufers, Michael Thaddäus Witzel (Syre), 1 Monat, 9 Tage alt.
„ 2	—	N. N. Johann Heinrich, 16 Tage alt.

Frankfurt a. M., den 6. August 1861. Standesbuchführung.

Holz-Versteigerung.

In dem Hinkelstein-Forste, Nro. II. des dahiesigen Stadtwaldes sollen

Mittwoch den 7. August d. J.:

2½ Klafter Buchenscheitholz II. Classe,
2 „ „ Stümpfholz II. „
2½ „ Eichen-Stümpfholz II. „
14,200 Eichen-Wellen

öffentlich an die Meistbietenden versteigert werden und haben sich die Kaufslustigen an genanntem Tage, Vormittags um 8 Uhr, dazu auf der Unterschweinsteige einzufinden.

Frankfurt a. M., den 1. August 1861. Forst-Amt.

Bekanntmachung.

Die Samstag den 27. Juli d. J., in einem frisch abgemähten Kornacker zwischen dem israelitischen Friedhof und der Friedberger Chaussee dahier, aufgefundene Leiche eines mehrere Wochen alten und seit Kurzem verstorbenen Kindes männlichen Geschlechts, giebt der Vermuthung Raum, daß ein Verbrechen an demselben begangen worden ist. Es wird daher Jedermann und insbesondere werden alle Behörden ersucht, diesseitiges Untersuchungs-Amt bei der Nachforschung nach der Mutter des Kindes u. s. w. zu unterstützen.

Frankfurt a. M. den 1. August 1861. Der Untersuchungsrichter:
Criminalrath Dr. Schnider.

Beschreibung der Kindesleiche:

Ein Kind männlichen Geschlechts, vor 1 bis 2 Wochen geboren, vollständig ausgebildet, mit blondem Haar, die Augenfarbe wegen Fäulniß unkenntlich.

Kleidung:

Dasselbe war in eine halb roth und weiß gewürfelte und zur Hälfte weiße Kopfzüge gewickelt, bekleidet mit einem weißen Shirtinghemdchen, einer weißwollenen und roth umnähten Wickelschnur, einem weißwollenen Unterröckchen mit angesetztem Bund von Leinwand, einem Tuch von weißer Leinwand, einem Taschentuch von weißem Shirting und einem Häubchen von weißem Shirting mit weißen Spitzen besetzt. Sämmtlich ohne Zeichen.

Auszug aus den Standesbüchern der Frankfurter Landgemeinden.

I. Getraute.

Ort.	Zeit.	I. Getraute.
	1861	
Bornheim	Juni 16	Fischer, Ludwig August, Bürger und Taglöhner zu Bornheim, mit Wenzel, Sophia.
Hausen	„ 2	Wirth, Johann Wilhelm, Bürger zu Hausen und Lackirer, mit Sinai, Elisabetha.
„	„ 9	Neumann, Johannes, designirter Bürger zu Hausen und Cartonnagearbeiter, mit Rudolph, Maria Katharina.
Nieder-Erlenbach	„ 2	Möser, Wilhelm, Bürger und Oekonom zu Nieder-Erlenbach, mit Brückmann, Magdalena, aus Großkarben im Großherzogthum Hessen.
Niederrad	„ 9	Dornbusch, Theodor, Bürger und Gelbgießer aus Mainz im Großherzogthum Hessen, mit Niedermann, Anna Catharina, aus Niederrad.
Niederursel	„ 16	Elwen, Johannes, Bürger und Oekonom zu Niederursel, mit Bayer, Katharine, aus Steinbach im Großherzogthum Hessen.
„	„ 18	Elwen, Andreas, Wittwer, Bürger und Gastwirth zu Niederursel, mit Kuhl, Maria Judith, aus Sulzbach im Herzogthum Nassau.
Oberrad	„ 6	Jung, Johann Adam, Bürger und Gärtner zu Oberrad, mit Boll, Elisabetha, aus Hainstadt im Großherzogthum Hessen.
„	„ 9	Huber, Georg, Bürger und Metzger zu Oberrad, mit Fischer, Margaretha, aus Oberrad.
„	„ 23	Pflug, Johann Friedrich, Bürger und Gärtner zu Oberrad, mit Hochstadt, Maria, aus Oberrad.
„	„ 30	Dietz, Johannes, designirter Bürger von Oberrad und Bierbrauer, aus Freienseen im Großherzogthum Hessen, mit Pfannenstiel, Anna Maria, aus Oberrad.

II. Geborene.

Ort.	Zeit.	II. Geborene.
	1861	
Bonames	Juni 15	Reuß, Johann Friedrich, Sohn des Bürgers und Spenglers zu Bonames Johann Friedrich Reuß (Felger).
Frankfurt	März 1	N. N. Georg Heinrich Christian, heimathberechtigt zu Bornheim.
Bornheim	April 4	Schmidt, Carl Maximilian, Sohn des Bürgers zu Bornheim und Bleigießers Friedrich Schmidt II. (Wenzel).
„	Juni 3	Kaiser, Maria Therese, Tochter des Bürgers zu Höchst im Herzogthum Nassau und Kunstmalers Friedrich Kaiser (Bechel).

Ort.	Zeit.	II. Geborene.
	1861	
Bornheim	Juni 3	Henß, Heinrich Christian, Sohn des Bürgers und Oekonomen zu Bornheim Johann Daniel Henß (Jauch).
"	" 7	Geyser, Catharina Elisabetha Maria Regina, Tochter des Bürgers zu Frankfurt und Wildprethändlers Friedrich Emil Theodor Geyser (Dömling).
"	" 10	Kleinbell, Georg, Sohn des Bürgers und Zimmermanns zu Bornheim Johann Conrad Kleinbell III. (Grölz).
"	" 11	Orenius, Catharina, Tochter des Bürgers und Milchhändlers zu Bornheim Johann Friedrich Christian Orenius (Bohn).
"	" 11	Cornel, Barbara, Tochter des Bürgers zu Bornheim und Pflasterers Johannes Cornel (Schelb).
"	" 12	Kassel, Catharina, Tochter des Bürgers zu Bornheim und Auslaufers Johannes Kassel (Wenzel).
"	" 13	Fischer, Johann Adam, Sohn des Bürgers zu Bornheim und Chausseewärters Johann Adam Fischer (Henkel).
"	" 14	Gellsheimer, Heinrich, Zwillingssohn des Bürgers und Schlossers zu Bornheim Caspar Gellsheimer III. (Dreher).
"	" 14	Gellsheimer, Johannes, Zwillingssohn des Bürgers und Schlossers zu Bornheim Caspar Gellsheimer III. (Dreher).
"	" 15	Fries, Johanna Maria Susanna, Tochter des Bürgers, Malers und Lackirers zu Bornheim Johannes Adam Fries (Heiß).
"	" 17	Häfner, Balthasar, Sohn des Bürgers und Gärtners zu Bornheim Johann Balthasar Häfner (Diehl).
"	" 17	N. N. Victor Maximilian François (fremd).
"	" 19	Burbach, Auguste Antonie, Zwillingstochter des Bürgers zu Meerholz im Kurfürstenthum Hessen und Schlossers Jacob Burbach (Leidner).
"	" 19	Burbach, Caroline Therese, Zwillingstochter des Bürgers zu Meerholz im Kurfürstenthum Hessen und Schlossers Jacob Burbach (Leidner).
"	" 20	N. N. Christiane (fremd).
"	" 20	Rackles, Adam Emil Gustav, Sohn des Bürgers und Küfers zu Bornheim Johann Adam Rackles (Roth).
"	" 24	Cnopf, Bertha Johanna Elisabetha, Tochter des Bürgers, Säcklers und Kappenmachers zu Bornheim Johann Georg Christoph Cnopf (Rühl).
"	" 24	Rackles, Magdalena, Tochter des Bürgers und Küfers zu Bornheim Johann Georg Rackles II. (Schreiber).
"	" 26	Münster, Reinhard, Sohn des Bürgers zu Ettingshausen im Großherzogthum Hessen und Schreiners Reinhard Münster (Hammer).
"	" 27	Müller, Christine, Tochter des Bürgers und Taglöhners zu Bornheim Balthasar Müller II. (Becker).

Ort.	Zeit.	II. Geborene.
	1861	
Bornheim	Juni 29	Liebler, Johannes, Sohn des Bürgers zu Bornheim und Pflasterers Franz Martin Liebler (Knoth).
Dortelweil	„ 11	Dauber, Margaretha, Tochter des Ortsbürgers und Landmannes zu Dortelweil Johann Philipp Dauber (Mohr).
Frankfurt	Mai 11	N. N. Anna Maria Margaretha, heimathberechtigt zu Nieder-Erlenbach.
Nieder-Erlenbach	Juni 24	Herzberger, Johann Carl, Sohn des Bürgers und Schreiners zu Nieder-Erlenbach, Georg Herzberger (Libbach).
„	„ 24	Pfeil, Christian Julius Wilhelm, Sohn des Bürgers und Wagners zu Nieder-Erlenbach Johannes Pfeil (Wagner).
„	„ 26	Schmidt, Elisabetha Wilhelmine, Tochter des Bürgers zu Nieder-Erlenbach und Ortsdieners Heinrich Schmidt (Mattheß).
Niederrad	„ 9	Barth, Catharine Caroline, Tochter des Bürgers und Schuhmachers zu Niederrad August Barth (Gebhardt).
„	„ 11	N. N. Andreas Georg.
„	„ 15	Dönges, Elisabeth, Tochter des Bürgers und Taglöhners zu Niederrad Johann Wilhelm Dönges (Schäfer).
„	„ 16	Schmidt, N. N. todtgeborner Sohn des Bürgers und Haarschneiders zu Niederrad Johann Jodocus Schmidt (May).
„	„ 19	Sommerschuh, Friedrich Julius, Sohn des Bürgers und Wachstuchdruckers zu Niederrad Johann Joseph Sommerschuh (Sukopp).
„	„ 22	Oettenauer, Johann Wilhelm, Sohn des Bürgers und Haarschneiders zu Niederrad Johannes Oettenauer (Kreuder).
„	„ 25	N. N. Maria Johanna (fremd).
„	„ 28	Simon, Johann Georg, Sohn des Bürgers und Auslaufers zu Niederrad Johann Georg Simon (Hensel).
Niederursel	„ 29	Gissel, Johannes, Sohn des Bürgers und Maurers zu Niederursel Johannes Gissel (Pfeiffer).
Oberrad	„ 1	N. N. Maria.
„	„ 7	N. N. Maria (fremd).
„	„ 11	Schierbaum, Margaretha, Tochter des Bürgers und Fabrikarbeiters zu Oberrad Gottlieb Ludwig Schierbaum (Claus).
„	„ 11	Meyer, Wilhelm, Sohn des Bürgers zu Sprendlingen und Steinmetzen Jakob Meyer (Schmalz).
„	„ 11	Ludwig, Eva Katharina, Tochter des Bürgers und Gärtners zu Oberrad Johannes Ludwig II. (Gunkel).
„	„ 13	N. N. Anna Katharina.
„	„ 13	N. N. Henriette.
„	„ 14	N. N. Anton Friedrich (fremd).
„	„ 17	N. N. Johannetta Bernhardine.
„	„ 17	Spahn, Katharina Friedericke, Tochter des Bürgers und Schriftgießers zu Oberrad Georg Ernst Spahn (König).

Ort	Zeit		II. Geborene.
	1861		
Oberrad	Juni	19	Schwinger, Johann Friedrich, Sohn des Bürgers und Cigarrenmachers zu Oberrad Friedrich Schwinger (Schupp).
"	"	19	N. N. Adolf (fremd).
"	"	22	N. N. Heinrich.
"	"	24	N. N. Elisabetha Theresia (fremd).
"	"	27	N. N. Anna Maria (fremd).

Ort.	Zeit.		III. Verstorbene.
	1861		
Bonames	Juni	12	N. N. Friedrich Wilhelm, alt 1 Monat, 7 Tage.
Bornheim	"	8	Henß, Heinrich Christian, Sohn des Bürgers und Oekonomen zu Bornheim Johann Daniel Henß (Jauch), alt 6 Tage.
"	"	10	Rauscher, Wilhelm Julius, Sohn des Bürgers zu Oberrad und Gelbgießers Anton Rauscher (Emmerich), alt 2 Jahre, 10 Monate, 18 Tage.
"	"	21	Häfner, Balthasar, Sohn des Bürgers zu Bornheim und Gärtners Johann Balthasar Häfner III. (Diehl), alt 5 Tage.
"	"	22	Felder, Philipp, Schuhmachergeselle, aus Hildrizhausen, Oberamts Herrenberg im Königreich Würtemberg, alt 41 Jahre, 9 Monate, 14 Tage.
"	"	25	Neidlinger, Anna Maria, geborene Cornel, nachgelassene Wittwe des verstorbenen Bürgers und Taglöhners zu Bornheim Johann Conrad Neidlinger I., früher verheirathet mit dem Bürger zu Bornheim Johann Balthasar Cornelius Diehl, alt 66 Jahre, 8 Monate, 28 Tage.
"	"	26	Sills, Jacob, Sohn des Bürgers und Weißbinders zu Bornheim Joseph Sills (Schwemmer), alt 3 Monate, 13 Tage.
Dortelweil	"	23	Schäfer, Anna Maria, geb. Hensel, Ehefrau des Ortsbürgers und Gemeinde-Einnehmers zu Dortelweil Johann Heinrich Schäfer, alt 64 Jahre, 2 Monate, 4 Tage.
Frankfurt	"	30	Sachs, Johann Jacob, Taglöhner, Sohn des verstorbenen Bürgers und Maurers zu Hausen Johann Heinrich Sachs (Schmidt), alt 46 Jahre, 10 Monate, 10 Tage.
Niederrad	"	1	N. N. Heinrich Maximilan, alt 4 Tage.
"	"	4	Oehlger, Anna Margarethe Wilhelmine, Tochter des Bürgers und Schriftgießers zu Niederrad Heinrich Georg Emil Christian Oehlger (Breyer), alt 27 Tage.
"	"	16	Schmidt, N. N., todtgeborner Sohn des Bürgers und Haarschneiders zu Niederrad Johann Jodocus Schmidt (May).
"	"	19	Bratengeier, Anna Rosine, Tochter des Bürgers und Waldaufsehers zu Niederrad Andreas Bratengeier (Heß), alt 8 Monate 26 Tage.

Ort.	Zeit.	III. Verstorbene.
	1861	
Niederursel	Juni 3	Amsel, Marie Katharine, geb. Vogt, Ehefrau des Bürgers und Schneiders zu Niederursel Adam Amsel, alt 40 Jahre, 4 Monate.
Oberrad	„ 1	N. N. Karl Hermann (fremd), alt 9 Tage.
„	„ 4	Schindling, Jakobine, Tochter des Bürgers und Gärtners zu Oberrad Peter Schindling (Neumann), alt 1 Jahr, 18 Monate.
„	„ 6	N. N. Maria Christina Amalie (fremd), alt 1 Jahr, 1 Monat, 7 Tage.
„	„ 10	Diel, Peter, Bürger und Gärtner zu Oberrad, verheirathet, alt 53 Jahre, 2 Monate, 25 Tage.
Bornheim	„ 10	Rauscher, Wilhelm Julius, Sohn des Bürgers und Gelbgießers zu Oberrad Anton Rauscher (Emmerich), alt 2 Jahre, 10 Monate, 18 Tage.
Oberrad	„ 19	Krämer, Maria Margaretha, Tochter des Bürgers und Gastwirthes zu Oberrad Johann Heinrich Krämer II. (Höll), alt 7 Monate, 10 Tage.
„	„ 26	N. N. Anna Elisabetha, alt 8 Monate, 5 Tage.
„	„ 28	N. N. Karl Franz Leonhard, alt 4 Monate, 19 Tage.
„	„ 28	Martin, Karl Friedrich, Sohn des Bürgers und Buchdruckers zu Eschborn Peter Martin (Matthes), alt 1 Jahr, 7 Monate, 1 Tag.
„	„ 30	N. N. Anton Friedrich (fremd), alt 16 Tage.

Oberrad, den 6. August 1861. Standesbuchführung.

[illegible]

das [illegible] wurde in der Nidd, unweit Bonames, die Leiche des nachfolgend beschriebenen Mannes aufgefunden, welcher seinem Leben durch Ertränken ein Ende gemacht hatte. Man ersucht um Anzeige, falls über Person und Heimath dieses Mannes etwas bekannt sein sollte.

Frankfurt a. M., den 2. August 1861. Polizei-Amt.

Beschreibung der Leiche.

Die Leiche ist die eines stark gebauten Mannes, 6' 1" groß, mit dunkelbraunen Haaren, vollständigen und gesunden Zähnen, großen Ohren, braunen Augen, stark aufgeschwollener Nase, Kinn- und Backenbart seit etwa 8—10 Tagen nicht rasirt. — Die Gesichtszüge waren wegen vorgeschrittener Verwesung nicht zu erkennen. Die Leiche mag 8—10 Tage im Wasser gelegen haben.

Bekleidet war die Leiche mit:

1) einem leinenen Kamisol (gelblich);
2) schwarzer Weste mit kleinen gelben Messingknöpfen;
3) blau-grau-roth gestreiften wollenen Hosenträgern;
4) grau- und grüngestreiftem Paladin;
5) baumwollenem Hemd ohne Zeichen;
6) groben Schuhen mit Nägeln auf den Sohlen.

In den Taschen fand sich nichts vor. Sämmtliche Kleider befinden sich in amtlichem Verwahr.

Gesetz,

die Erhebung des Laternengeldes für das Jahr 1861 betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 19. Juli 1861 wie folgt:

Das Laternengeld für das Jahr 1861 ist nach der Verordnung vom 15. December 1761 und nach dem seitherigen vor Erlaß des Gesetzes vom 11. April 1854 bestandenen Ausschlage von den Hauseigenthümern zu erheben.

Beschlossen in Unserer Rathsversammlung am 2. August 1861.

Bürgerliches Aufgebot.

August 3. **Kissel**, Conrad, hiesiger Bürger und Scribent, dermalen Brigadier bei der hies. Fußgensd'armerie, mit **Leopold**, Susanne Friederike Marie, hiesige Bürgerstochter.

„ 3. **Schaus (Schauß)**, Johann Wilhelm, hiesiger Bürger und Mechanikus, mit **Basting**, Susanne, aus Winkel, im Herzogthum Nassau.

Frankfurt a. M., den 6. August 1861. **Standesbuchführung.**

Bekanntmachung.

Erhaltenem Auftrage gemäß wird aus der monatlichen Bekanntmachung ergangener oberappellationsgerichtlicher Erkenntnisse vom Monat Juli d. J. Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. M., den 5. August 1861.

Kanzlei des Appellationsgerichts.

Am 22. d. M. ist das seit dem 22. Juli v. J. vom Hohen Senate der freien Hansestadt Hamburg geführte Directorium, in Gemäßheit des § 30 der Ordnung für das Ober-Appellationsgericht, auf den hohen Senat der freien Hansestadt Lübeck übergegangen.

Lübeck, den 24. Juli 1861.

Zur Beglaubigung:

(unterz.) Dr. **Bruhns**, Kanzlist, loco Secretarii.

Bekanntmachung,

die geruchlose Reinigung der Latrinen in hiesiger Stadt und deren Gemarkungen betreffend.

Da die in Folge der Bekanntmachung vom 4. Juli l. J. eingegangenen Anerbietungen, wegen Uebernahme der Reinigung der Latrinen und Wegführung deren Inhaltes, den gehegten Erwartungen sowie den in anderen Städten bestehenden Preisverhältnissen nicht entsprechen, so wird zur Einreichung weiterer Anerbietungen nach Maßgabe der Bekanntmachung vom 4. Juli 1861 ein neuer Termin bis zum 1. September l. J. anberaumt.

Frankfurt a. M., den 2. August 1861. **Polizei-Amt.**

Bekanntmachung, die allgemeine Gewerbe- und Kunst-Ausstellung zu London im Jahre 1862 betreffend.

Das unterzeichnete Amt macht hiermit bekannt, daß laut Beschluß Hohen Senats vom [illegible] d. J. die Herren

C. Böhler,
P. F. Gouda,
C. F. Ihlée,
C. F. W. List und
Dr. phil C. Ch. C. Zimmer

zu Mitgliedern der Commission für die Industrie-Ausstellung in London ernannt worden, und daß dem Herrn Senator Bernus der Vorsitz besagter Commission übertragen worden ist.

Frankfurt a. M., den 3. August 1861.

Rechnei- und Renten-Amt.

Bekanntmachung.

Indem wir uns auf die Bekanntmachung des Rechnei- und Renten-Amts vom 3. d. M. beziehen, fordern wir die Herrn Industriellen, Gewerbetreibenden und Künstler hiesiger Stadt und deren Gebiet hiermit auf,

bis zum 20. dieses Monats

bei der unterzeichneten Commission, die schriftliche Anzeige zu machen:

1) ob und wer von denselben gesonnen ist, auf der am 1. Mai 1862 in London zu eröffnenden allgemeinen Gewerbe- und Kunst-Ausstellung Producte seiner Industrie, seines Gewerbfleißes, oder eigene Schöpfungen der Kunst auszustellen;
2) welcher Raum dafür beansprucht wird, und worin die auszustellenden Gegenstände bestehen.

Durch derartige möglichst genaue Mittheilungen wird die unterzeichnete Commission allein in den Stand gesetzt werden, baldigst die unerläßlich nothwendigen Schritte zu thun, um den für die Frankfurter Aussteller erforderlichen Raum in dem Ausstellungs-Gebäude sich zu sichern.

Die näheren Ausstellungsbedingungen werden s. Z. den betreffenden Ausstellern von der unterzeichneten Commission mitgetheilt werden; indessen glaubt dieselbe heute schon die Herren Industriellen, Gewerbtreibende und Künstler darauf aufmerksam machen zu sollen, daß nur solche Gegenstände zur Ausstellung in London gelangen können, welche durch die von den jeweiligen Regierungen hierzu ernannten Commissionen angemeldet und von denselben zur Ausstellung genehmigt sind.

Die schriftlichen Anmeldungen sind unter der Adresse:

„an die Commission für die Industrie-Ausstellung in London"

bei dem Rechnei- und Renten-Amte abzugeben.

Frankfurt a. M., den 3. August 1861.

Bernus, Vorsitzender.
C. Böhler,
P. F. Gouda,
C. F. Ihlée,
C. F. W. List,
Dr. phil. C. Ch. C. Zimmer.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger L. G. Holzwart. — Druck von C. F. Stürtz in Frankfurt a. M.

Arthur Franz [illegible], Handlungsgehülfe aus Frankfurt a. M., ist der Verführung und des Mißbrauchs eines [illegible] Jahre alten Mädchens [illegible] beschuldigt und ist flüchtig. Er ist 18 Jahre alt, von mehr als mittlerer Größe, schlanker Gestalt, hat ein längliches, hageres Gesicht, blasse Gesichtsfarbe, dunkle Haare, schwachen blonden Backenbart.

Ich ersuche, dem Beschuldigten nachzuforschen, ihn festzunehmen und mir vorzuführen.

Frankfurt a. M., den 29. Juli 1861.

Der Untersuchungsrichter: Dr. A. Glöckler.

Gefundene Gegenstände.

Eine Heugabel. Ein Gesangbuch. Eine Peitsche. Ein Strumpf. Drei Schlüssel. Ein rehfarb. rauhh. Pinscher, männl. Geschlechts. Ein weißes Taschentuch. Ein Notizbuch. Ein farb. Taschentuch. Ein Zollstock. Ein Schlüssel. Sieben Schlüssel an einem Ring. Ein seid. Regenschirm in einer Droschke. Ein grün seidener Regenschirm. Ein Netz. Ein wollener Schuh. Ein En-tous-cas. Drei Schlüssel. Ein Meisel und eine Feile. Ein Cigarrenpfeifchen. Ein Schlüssel. Eine Schnupftabaksdose. Eine Kinderschürze. Ein Filethandschuh. Eine Stickerei. Ein Strumpf. Ein Kinderkrägelchen. Ein Kinder-Strohhut. Eine lederne Tasche mit Effekten. Ein weißes Taschentuch.

Frankfurt a. M., den 2. August 1861. Polizei-Amt.

Gerichtliche Bekanntmachungen.

Edictalladung.

Die mit Lit. Q. und R. bezeichneten zwei Achtel des Looses No. 21973 zur 6. Classe der 139. hiesigen Stadtlotterie, auf dessen ganze Nummer ein Gewinn von fl. 1000 gefallen ist, sind angeblich abhanden gekommen. Auf Antrag des hiesigen Permissionisten Aron Grünebaum, welcher obige beiden Achtelloose von dem Lotterie-Hauptcollecteur Carl Höchberg, dem ersten Erwerber derselben, gekauft hat, werden daher alle, welchen an den bezeichneten Loosen aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche zustehen, hiermit aufgefordert, solche bei dem unterzeichneten Amte

bis zum Dienstag den 10. September 1861

geltend zu machen, widrigenfalls nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist die fraglichen Achtelloose für erloschen erklärt werden sollen.

Frankfurt a. M., den 7. Juni 1861. Stadt-Amt I.

Dr. [illegible]

Dr. [illegible]

Edictalladung.

Das Achtelloos 6. Classe 139ster hiesiger Stadtlotterie No. [illegible] Lit. P., auf dessen ganze Nummer laut Ziehungsliste vom 16. April l. J. ein Gewinn von fl. 1000 gefallen, ist dem hiesigen Bürger und Hauptcollecteur [illegible], welcher dasselbe ausweislich producirten Bescheinigung von der Stadt-Lotterie-Direction käuflich erworben, nach seiner Angabe in Verlust gerathen und werden daher auf seinen Antrag alle diejenigen, welche an gedachtes Achtelloos irgend einen Anspruch zu haben glauben, hiermit aufgefordert, solchen

binnen drei Monaten

bei dem unterzeichneten Amte geltend zu machen, bei Vermeidung, daß sonst dieses Achtelloos amortisirt und erloschen erklärt werden wird.

Frankfurt a. M., den [illegible] Juni 1861. Stadt-Amt II.

Dr. Benkard.

Dr. Koerner, Act.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger J. G. Heitwert. — Druck von J. P. Streng in Frankfurt a. M.

Amts-Blatt
der freien Stadt Frankfurt.

(Expedition: am Geistpförtchen, Schlachthausgasse 21.)

№ 95. Donnerstag, den 8. August **1861.**

Amtliche Bekanntmachungen.

Bürgerliches Aufgebot.

August 6. Klepper, Rudolph Friedrich Carl, Bürger und Kaufmann zu Hamburg, mit Roth, Catharine Emilie, aus dem hiesigen Bürgerverbande entlassen.

" 6. Meister, Carl Friedrich Wilhelm, Kaufmann aus Manchester, mit Becker, Marie Georgine Arnoldine, aus Worms, im Großherzogthum Hessen, dermalen wohnhaft dahier.

Frankfurt a. M., den 8. August 1861. **Standesbuchführung.**

Bekanntmachung.
Die Erhebung des Holzgeldes betreffend.

1) Die Empfänger sind verbunden an demselben Tag, an welchem sie das Holz erhalten haben, die Quittung über das Holzgeld einzulösen und werden gebeten die Holzmesser nicht aufzuhalten, auch denselben nicht wiederholte Gänge namentlich durch Fortführen nach entfernten Lokalitäten *) zu verursachen. Die hiergegen Handelnden haben neben den dadurch erwachsenden unangenehmen Folgen sich ferner noch selbst beizumessen, wenn denselben nur gegen Vorauszahlung des Holzgeldes das gewünschte Holz geliefert werden wird.

2) Die Holzmesser sind angewiesen die erhobenen Holzgelder in guten gangbaren Sorten an das Holz Amt abzuliefern, können daher auch nur solche Sorten annehmen.

3) Nur gegen eine Quittung über Holzgeld, die von dem betreffenden Holzmesser **unterschrieben** sein muß, kann das Holzgeld einkassirt werden. Gegen Abgabe des Holz-Amtszettel ist lediglich der Fuhrlohn zu entrichten.

*) Auf dem Holz-Amt kann bei der Bestellung angegeben werden, daß das Holzgeld in einer anderen, als der für das Abladen des Holzes bezeichneten Wohnung abgeholt werden möge.

Frankfurt a. M. den 1. August 1861. **Holz-Amt.**

Waldsaamen-Crescenz-Versteigerung.

Freitag den 16 August, Vormittags 11 Uhr, soll auf dem Amtszimmer der unterfertigten Stelle die diesjährige Kiefern- und Weihmuthskiefern-Saamencrescenz des hiesigen Stadtwaldes öffentlich gegen Baarzahlung an die Meistbietenden versteigert werden.

Frankfurt a. M., den 6. August 1861. **Forst-Amt.**

Bekanntmachung.

Die Samstag den 27. Juli d. J., in einem frisch abgemähten Kornacker zwischen dem israelitischen Friedhof und der Friedberger Chaussee dahier, aufgefundene Leiche eines mehrere Wochen alten und seit Kurzem verstorbenen Kindes männlichen Geschlechts, giebt der Vermuthung Raum, daß ein Verbrechen an demselben begangen worden ist. Es wird daher Jedermann und insbesondere werden alle Behörden ersucht, diesseitiges Untersuchungs-Amt bei der Nachforschung nach der Mutter des Kindes u. s. w. zu unterstützen.

Frankfurt a. M. den 1. August 1861.

Der Untersuchungsrichter:
Criminalrath Dr. Schnider.

Beschreibung der Kindesleiche:

Ein Kind männlichen Geschlechts, vor 1 bis 2 Wochen geboren, vollständig ausgebildet, mit blondem Haar, die Augenfarbe wegen Fäulniß unkenntlich.

Kleidung:

Dasselbe war in eine halb roth und weiß gewürfelte und zur Hälfte weiße Kopfzüge gewickelt, bekleidet mit einem weißen Shirtinghemdchen, einer weißwollenen und roth umnähten Wickelschnur, einem weißwollenen Unterröckchen mit angesetztem Bund von Leinwand, einem Tuch von weißer Leinwand, einem Taschentuch von weißem Shirting und einem Häubchen von weißem Shirting mit weißen Spitzen besetzt. Sämmtlich ohne Zeichen.

Am 31. v. M. wurde in der Ried, unweit Bonames, die Leiche des nachfolgend beschriebenen Mannes aufgefunden, welcher seinem Leben durch Ertränken ein Ende gemacht hatte. Man ersucht um Anzeige, falls über Person und Heimath dieses Mannes etwas bekannt sein sollte.

Frankfurt a. M., den 2. August 1861.

Polizei-Amt.

Beschreibung der Leiche.

Die Leiche ist die eines stark gebauten Mannes, 6′ 1″ groß, mit dunkelbraunen Haaren, vollständigen und gesunden Zähnen, großen Ohren, braunen Augen, stark aufgeschwollener Nase, Kinn- und Backenbart seit etwa 8—10 Tagen nicht rasirt. — Die Gesichtszüge waren wegen vorgeschrittener Verwesung nicht zu erkennen. Die Leiche mag 8—10 Tage im Wasser gelegen haben.

Bekleidet war die Leiche mit:

1) einem leinenen Kamisol (gelblich);
2) schwarzer Weste mit kleinen gelben Messingknöpfen;
3) blau-grau-roth gestreiften wollenen Hosenträgern;
4) grau- und grüngestreiftem Paladin;
5) baumwollenem Hemd ohne Zeichen;
6) groben Schuhen mit Nägeln auf den Sohlen.

In den Taschen fand sich nichts vor. Sämmtliche Kleider befinden sich in amtlichem Verwahr.

Es kam dahier ein Sack abhanden, enthaltend: 7 alte leinene Hemden, 1 schwarzes Tüllkleid mit roth gestickten Blumen, 1 Boa, in ein Taschentuch eingewickelt, 1 grüne Schreinerschürze, 1 doppelte Bandage, 4 [illegible] Stuhlzüge, [illegible].

Man ersucht um Anzeige, falls über den Verbleib dieser Gegenstände etwas bekannt werden sollte.

Frankfurt a. M., den 7. August 1861.

Polizei-Amt.

Dienstag den 13. August, Nachmittags 3½ Uhr, sollen der untere Raum und zwei Speicher in der Dominikanerkirche zur miethweisen Benutzung auf drei Jahre in öffentlicher Versteigerung an Ort und Stelle vergeben werden.

Die Bedingungen können auf dem Amtslokal eingesehen werden.

Frankfurt a. M., den 6. August 1861. Stadtkämmerei.

Gefundene Gegenstände.

Ein Cigarrenpfeifchen. Ein Schlüssel. Eine Schnupftabaksdose. Eine Kinderschürze. Ein Filethandschuh. Eine Stickerei. Ein Strumpf. Ein Kinderkrägelchen. Ein Kinder-Strohhut. Eine lederne Tasche mit Effekten. Ein weißes Taschentuch. Ein Schlüssel. Vier Schlüssel. 1 Stück Eisen. Ein Portemonnaie mit einigen Kreuzern. Eine Tasche mit einer Windel. Eine Stiefelschaft mit Gummizug. Ein Portemonnaie mit einigem Geld.

Frankfurt a. M., den 7. August 1861. Polizei-Amt.

Oeffentliche Ladung.

Die Prima-Ausfertigung eines von Philipp Canthal in Hamburg d. d. 15. Juli 1861, Ordre eigne drei Monate a dato zahlbar auf Moritz Sonneberg dahier gezogenen und von letzterem acceptirten Wechsels über fl. 500, welche von dem Aussteller der hiesigen Handlung J. H. Stiebel Wittwe eingesendet worden war, um solche zur Verfügung des Inhabers der girirten Secunda zu halten, ist nach Angabe der Handlung J. H. Stiebel Wittwe in Verlust gerathen.

Auf Antrag dieser Handlung werden deshalb Alle, welche an den bezeichneten Prima-Wechsel Ansprüche zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, solche

binnen zwei Monaten

bei dem unterfertigten Gerichte geltend zu machen, indem nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist der fragliche Prima-Wechsel für amortisirt erklärt werden soll.

Frankfurt a. M., den 2. August 1861. Stadt-Gericht II.
Dr. Jäger.
Dr. Leykauf, Secr.

Oeffentliche Ladung.

Die Behausung No. 147 in der Judengasse, welche bescheinigtermaßen früher von dem im Jahre 1809 verstorbenen hiesigen Handelsmann Juda Salomon Sichel besessen wurde und seit dessen Tode im Besitz seiner Erben verblieb, ist in dem amtlichen Transscriptionsbuch noch Niemanden zugeschrieben, auch können keine das Eigenthum nachweisende Urkunden vorgelegt werden.

Auf den Antrag der gedachten Erben werden deshalb Alle, welche Eigenthums- oder sonstige Ansprüche an die Behausung No. 147 in der Judengasse zu haben meinen, hiermit aufgefordert, solche

binnen drei Monaten

bei unterzeichnetem Gerichte anzumelden und zu begründen, indem nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist die fragliche Behausung in dem amtlichen Transscriptionsbuch auf den Namen der Erben des Handelsmanns Juda Salomon Sichel, nämlich

1) des hiesigen Bürgers und Handelsmanns Isaak Juda Sichel,
2) des hiesigen Bürgers und Handelsmanns Bernhard Juda Sichel,
3) des hiesigen Bürgerssohns Ignatz Albert Sichel,

eingetragen werden soll.

Frankfurt a. M., den 2. August 1861. Stadt-Gericht II.
Dr. Jäger.
Dr. Leykauf, Secr.

Polizei-Taxen der freien Stadt Frankfurt.

Vom 8. August 1861.

Brod-Taxe und Gewicht.

Vom 8. bis 21. August 1861.

	Pfd.	Loth.	Kr.	Hl.
Zweite Sorte.				
Ein gemischtes Roggenbrod von	4		15	2
" " " von	2		7	3
" " " von		24	3	
Erste Sorte.				
" " " von	6		25	2
" " " von	3		12	3
" Weizen- od. sg. Pfaffenbrod von	1	12	8	
" " " " " von		22	4	
" " " " " von		11	2	
" " " " " von		5½	1	
" Wasserweck . . . . . von		5	1	
" Milchbrod . . . . . von		4	1	
" feines Wasserbrod . . . von		3¾	1	
Bei den Dorfbäckern.				
Zweite Sorte.				
Ein gemischtes Roggenbrod von	4		14	2
" " " von	2		7	1
" " " von		25	3	
Erste Sorte.				
" " " von	6		24	2
" " " von	3		12	1

1) Die Dreingabe bei dem Verkaufe der Wasserwecke und Milchbrode ist bei Strafe, sowohl für den Geber als für den Empfänger, verboten.

2) Ebenso wird das frühere Verbot des Aushockens des Weiß- und Schwarzbrodes von Neuem in Erinnerung gebracht.

Fleisch-Taxe.

	Kr.	Hl.
Ochsenfleisch das Pfd.	17	3
Rinderfleisch " "	15	3
Kuhfleisch " "	15	3
Kalbfleisch " "	14	3
Hammelfleisch " "	16	1
Schweinefleisch " "	16	3

a) Die Fleischzugabe beträgt den zehnten Theil des Gewichts, mithin auf fünf Pfund ein halbes, und soll von der nämlichen Gattung des Fleisches sein.

b) Der Verkauf des Fleisches ohne Zugabe um einen höheren Preis als die Taxe bestimmt, ist bei Strafe verboten.

Bier-Taxe.

Bis Ende September 1861.

Die Maas Bier:

	Kr.	Hl.
Ueber die Straße	14	
Im Hause	14	
Das Seidel (1¼ Schop.)	4	2

Frucht-Preise.

	fl.	kr.
Weizen das Mltr., d. Mittelpr.	12	46
Korn " " "	8	53
Gerste " " "	6	55
Hafer, 110 Pfd.	5	10

Mehl-Preise.

	fl.	kr.
Weizenmehl . . . . . à 135 Pfd.		
" geschw. Vorschuß " "	16	36
" gemeiner " "	13	4
Weizenschrotmehl . . . . " "	10	40
Weizensemmelmehl . . . . " "	8	18
Korn- oder Roggenmehl . " "	9	53

Heu- und Stroh-Preise.

	fl.	kr.
Heu, Mittelpreis des Zentners	1	16
Kornstroh, das Fuder oder 10 Zentner	13	—

Die Strohverkäufer sind verbunden, nach dem Gewicht zu verkaufen.

Polizei-Amt.

Verantwortlicher Redakteur und Verleger J. G. Holzwart. — Druck von J. P. Streng in Frankfurt a. M.

Amts-Blatt
der freien Stadt Frankfurt.

(Expedition: am Geistpförtchen, Schlachthausgasse 21.)

№ 96 Samstag, den 10. August 1861.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bürgerliches Aufgebot.

August	8.	Levi, Moritz, hiesiger Bürger und Handelsmann, mit Elsässer, Sara, aus Gernsheim, im Großherzogthum Hessen.
„	8.	Meyer, Jacob, hiesiger Bürger und Zimmergeselle, mit Werner, Regine Philippine Caroline, aus Langen, im Großherzogthum Hessen.
„	8.	Meyer, Maximilian Matthäus, hiesiger Bürger und Schreinermeister, mit Freyberger, Catharine Friederike, hiesige Bürgerstochter.
„	8.	Rössell, Louis Georg, hiesiger Bürger und Handelsmann, Wittwer, mit Kratochwill, Susanne Margarethe, hiesige Bürgerstochter.

Frankfurt a. M., den 10. August 1861. Standesbuchführung.

Bekanntmachung,

die geruchlose Reinigung der Latrinen in hiesiger Stadt und deren Gemarkungen betreffend.

Da die in Folge der Bekanntmachung vom 4. Juli l. J. eingegangenen Anerbietungen, wegen Uebernahme der Reinigung der Latrinen und Wegführung deren Inhaltes, den gehegten Erwartungen sowie den in anderen Städten bestehenden Preisverhältnissen nicht entsprechen, so wird zur Einreichung weiterer Anerbietungen nach Maßgabe der Bekanntmachung vom 4. Juli 1861 ein neuer Termin bis zum 1. September l. J. anberaumt.

Frankfurt a. M., den 2. August 1861. Polizei-Amt.

Dienstag den 13. August, Nachmittags 3½ Uhr, sollen der untere Raum und zwei Speicher in der Dominikanerkirche zur miethweisen Benutzung auf drei Jahre in öffentlicher Versteigerung an Ort und Stelle vergeben werden.

Die Bedingungen können auf dem Amtslokal eingesehen werden.

Frankfurt a. M., den 6. August 1861. Stadtkämmerei.

Es kam dahier ein Sack abhanden, enthaltend: 7 alte leinene Hemden, 1 schwarzes Kälteli mit roth gestickten Blumen, 1 Boa, in ein Taschentuch eingewickelt, 1 grüne Schreinerschürze, 1 doppelte Bandage, 4 kattunene Stuhlzüge, div. Reißlumpen u. Lappen.

Man ersucht um Anzeige, falls über den Verbleib dieser Gegenstände etwas bekannt werden sollte.

Frankfurt a. M., den 7. August 1861. Polizei-Amt.

Bekanntmachung.

Indem wir uns auf die Bekanntmachung des Rechnei- und Renten-Amts vom 3. d. M. beziehen, fordern wir die Herrn Industriellen, Gewerbtreibenden und Künstler hiesiger Stadt und deren Gebiet hiermit auf,

bis zum 20. dieses Monats

bei der unterzeichneten Commission, die schriftliche Anzeige zu machen:

1) ob und wer von denselben gesonnen ist, auf der am 1. Mai 1862 in London zu eröffnenden allgemeinen Gewerbe- und Kunst-Ausstellung Producte seiner Industrie, seines Gewerbfleißes, oder eigene Schöpfungen der Kunst auszustellen;
2) welcher Raum dafür beansprucht wird, und worin die auszustellenden Gegenstände bestehen.

Durch derartige möglichst genaue Mittheilungen wird die unterzeichnete Commission allein in den Stand gesetzt werden, baldigst die unerläßlich nothwendigen Schritte zu thun, um den für die Frankfurter Aussteller erforderlichen Raum in dem Ausstellungs-Gebäude sich zu sichern.

Die näheren Ausstellungsbedingungen werden s. Z. den betreffenden Ausstellern von der unterzeichneten Commission mitgetheilt werden; indessen glaubt dieselbe heute schon die Herren Industriellen, Gewerbtreibende und Künstler darauf aufmerksam machen zu sollen, daß nur solche Gegenstände zur Ausstellung in London gelangen können, welche durch die von den jeweiligen Regierungen hierzu ernannten Commissionen angemeldet und von denselben zur Ausstellung genehmigt sind.

Die schriftlichen Anmeldungen sind unter der Adresse:

„an die Commission für die Industrie-Ausstellung in London"

bei dem Rechnei- und Renten-Amte abzugeben.

Frankfurt a. M., den 3. August 1861.

Bernus, Vorsitzender.
C. Böhler,
P. F. Gonda,
C. F. Ihlée,
C. F. W. List,
Dr. phil. C. Ch. [illegible]

Der Unterzeichnete ersucht, nach dem 29 Jahre alten Taglöhner Jacob [illegible] aus Seckmauern, welcher des Diebstahls beschuldigt und dessen Aufenthalt unbekannt ist, zu forschen, den Beschuldigten im Betretungsfall festzunehmen und sofort von seiner Festnahme Nachricht anher gelangen zu lassen.

Frankfurt a. M., den 8. August 1861.

Der Untersuchungsrichter:
Dr. [illegible]

Am 4. August 1861 wurde in einem Abtritt in dem Frankfurt-Hanauer-Bahnhof dahier die Leiche eines, gegen den 1. August 1861 gebornen, Knaben gefunden. Die Leiche war in eine englische Zeitung, einen weißlichen Leinwandlappen und einen Lappen von Futterzeug eingewickelt. Der Tod des Kindes wurde nach vorliegenden Anzeichen entweder absichtlich oder wenigstens fahrlässig herbeigeführt.

Man ersucht, nach der Mutter und den Angehörigen des Kindes nachzuforschen und im Fall eines Erfolges Nachricht anher gelangen zu lassen.

Frankfurt a. M., den 7. August 1861.

Der Untersuchungsrichter: Dr. A. [illegible]

Holz-Versteigerung.

In dem Hinkelstein-Forste, District No. II, des diesseitigen Stadtwaldes, sollen
Mittwoch den 15. August l. J.

9 Klafter Buchenscheitholz II. Classe,
3 „ „ Prügel
8½ „ „ Stumpf II. „
1600 Buchenwellen,
7100 Eichen-Wellen

öffentlich an die Meistbietenden versteigert werden und haben sich die Kaufliebhaber an genanntem Tage, Vormittags um 8 Uhr, dazu auf der Unterschweinstiege einzufinden.

Frankfurt a. M., den 8. August 1861. Forst-Amt.

Am 31. v. M. wurde in der Nied, unweit Bonames, die Leiche des nachfolgend beschriebenen Mannes aufgefunden, welcher seinem Leben durch Ertränken ein Ende gemacht hatte. Man ersucht um Anzeige, falls über Person und Heimath dieses Mannes etwas bekannt sein sollte.

Frankfurt a. M., den 2. August 1861. Polizei-Amt.

Beschreibung der Leiche.

Die Leiche ist die eines stark gebauten Mannes, 6′ 1″ groß, mit dunkelbraunen Haaren, vollständigen und gesunden Zähnen, großen Ohren, braunen Augen, stark aufgeschwollener Nase, Kinn und Backenbart seit etwa 8—10 Tagen nicht rasirt. — Die Gesichtszüge waren wegen vorgeschrittener Verwesung nicht zu erkennen. Die Leiche mag 8—10 Tage im Wasser gelegen haben.

Bekleidet war die Leiche mit:

1) einem leinenen Kamisol (gelblich);
2) schwarzer Weste mit kleinen gelben Messingknöpfen;
3) blau-grau-roth gestreiften wollenen Hosenträgern;
4) grau- und grüngestreiftem Paladin;
5) baumwollenem Hemd ohne Zeichen;
6) groben Schuhen mit Nägeln auf den Sohlen.

In den Taschen fand sich nichts vor. Sämmtliche Kleider befinden sich in amtlichem Verwahr.

Gerichtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Nach fruchtlosem Ablauf der in der öffentlichen Ladung vom 1. Mai l. J. vorberaumten Anmeldefrist wird nunmehr die von der Hypothekenbuchführung ertheilte glaubhafte Ausfertigung (copia authentica) über die am 8. März 1854 von dem hiesigen Bürgerssohn Georg Carl Anton Alexander Rosalino und der hiesigen Bürgerstochter Maria Anna Rosalino zu Gunsten des hiesigen Bürgers und Arztes Dr. med. August Theodor de Bary auf die Ueberbesserung der Behausung Lit. J. No. 174 und 176 bestellten Hypothek ad fl. 1500, — dem angedrohten Präjudize gemäß für kraftlos und erloschen erklärt.

Frankfurt a. M., den 5. August 1861. Stadt-Gericht II.

Dr. Leykauf, Secr.

Edictalladung.

Alle, welche an die Verlassenschaften nachbenannter Personen:

1) Der Dienstmagd Regine Schohl aus Thaleschweiler, Cantons Pirmasens in der Pfalz;
2) der Dienstmagd Anna Barbara Friedrich aus Ernsthofen, im Großherzogthum Hessen;
3) der Dienstmagd Johanna Charlotte Louise Schmidt aus Zinna, im Preuß. Reg. Bez. Potsdam;
4) des Schreinergesellen Christian Steiner aus Lich, im Großherzogthum Hessen und
5) des hiesigen Bürgers und Handelsmannes Georg Oppenheim,

Erb- oder sonstige Ansprüche zu machen haben, werden hierdurch aufgefordert, solche so gewiß in dem hiermit auf

Dienstag den 10. September 1861, Vormittags 9 Uhr,

anberaumten Termine dahier anzuzeigen, als ansonsten die Nachlässe No. 1 bis 4 ohne Sicherheitsleistung an die auswärtigen Intestat-Erben verabfolgt, der Nachlaß No. 5 aber dem hiesigen Fiscus überwiesen werden soll.

Frankfurt a. M., den 6. August 1861.

Stadt-Amt I.
Dr. Antoni.
Dr. Diehl, Act.

Bekanntmachung.

Es wird nunmehr der in der Ladung vom 7. Dezember 1860 gedachte, an die Ordre von Christoph Zimmermann in Hattersheim auf Konrad Baldenecker dahier ausgestellte und von diesem acceptirte Primawechsel über fl. 213. 20 kr. W. W. für erloschen und kraftlos erklärt.

Frankfurt a. M., den 6. August 1861.

Stadt-Amt I.
Dr. Antoni.
Dr. Diehl, Act.

Bekanntmachung.

Alle in dem abgehaltenen Liquidationstermine und bis jetzt nicht aufgetretenen Gläubiger des zahlungsunfähigen Bäckermeisters Heinrich Bopp zu Oberrad werden hiermit von der Masse ausgeschlossen.

Frankfurt a. M., den 2. August 1861.

Stadt-Gericht I.
Dr. Dietze, Secr.

Oeffentliche Ladung.

Der am 8. October 1792 geborne Sohn des gewesenen hiesigen Bürgers und Bäckermeisters Johann Conrad Mohrhard und dessen Ehefrau, Anna Elisabetha, geb. Kramer, mit Namen: Carl Wilhelm Mohrhard, über dessen Aufenthalt und Leben seit 30 Jahren jede Nachricht fehlt, sowie auch die etwaigen Leibeserben desselben werden hiermit aufgefordert, sich

vor dem 14. November 1861

bei unterfertigtem Gerichte zu melden, indem nach fruchtlosem Ablaufe dieses Termins der genannte Verschollene für todt und ohne Leibeserben verstorben erklärt werden soll.

Frankfurt a. M., den 13. Mai 1861.

Stadt-Gericht II.
Dr. Jäger.
Dr. Leykauf, Secr.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger J. G. Holzwart. — Druck von J. P. Streng in Frankfurt a. M.

Amts-Blatt der freien Stadt Frankfurt.

(Expedition: am Geistpförtchen, Schlachthausgasse 21.)

№ 97. Dienstag, den 13. August 1861.

Amtliche Bekanntmachungen.

Auszug aus den hiesigen Standesbüchern

I. Getraute.

a) Dahier:

1861	
August 5	Bein, Adam Carl, hiesiger Bürger und Weinhändler, derzeit Briefträgergehülfe bei dem Fürstl. Thurn und Taxis'schen Ober-Post-Amt dahier, mit Ropp, Charlotte Dorothea, hiesige Bürgerstochter.
„ 5	[illegible], Karl, designirter hiesiger Bürger und Schreinermeister, aus Glött im Königreich Bayern, mit Becker, Anna Magdalena, hiesige Bürgerstochter.
„ 5	Mann[illegible]enger, Johann Jacob, hiesiger Bürger und Handelsmann, mit Asch, Margaretha Elisabetha Katharina, hiesige Bürgerstochter.
„ 5	Schwab, Moses, designirter hiesiger Bürger und Handelsmann, aus Uhlfeld im Königreich Bayern, mit Schwab, Fanny, hiesige Bürgerstochter.
„ 7	Beisenherz, Wilhelm Peter Heinrich, designirter hiesiger Bürger und Handelsmann, aus Breidenbach im Großherzogthum Hessen, mit Riß, Anna Margaretha, hiesige Bürgerstochter.
„ 7	Schlierbach, Johann Peter, designirter hiesiger Bürger und Spezereikrämer, Wittwer, aus Rodheim im Großherzogthum Hessen, mit Neumann, Sibylla, hiesige Bürgerstochter.
„ 9	[illegible], Philipp Reinhard, hiesiger Bürger und Handelsmann, mit Heß, Christina, hiesige Bürgerstochter.
„ 9	Quetsch, Nicolaus, designirter hiesiger Bürger und Schreinermeister, aus Oberolm, Kreisamtes Mainz im Großherzogthum Hessen, mit [illegible], Anna Maria Johannette, hiesige Bürgerstochter.
„ 9	Kohn-Speyer, Isaac Leopold, hiesiger Bürger und Handelsmann, mit Weiller, Johanna, hiesige Bürgerstochter.
„ 9	Schuppmann, Ernst Friedrich, designirter hiesiger Bürger und Portefeuillefabrikant, aus Berlin, mit Blanck, Catharina Wilhelmine Maria, hiesige Bürgerstochter.
„ 9	[illegible], Marcus, designirter hiesiger Bürger und Handelsmann, aus Mainz im Großherzogthum Hessen, mit Schlesinger, Rosa Cäcilie, hiesige Bürgerstochter.

I. Getraute.

a) Dahier:

1861	
August 9	**Sperling**, Philipp, hiesiger Bürger und Weingärtner, mit **Neumann**, Maria Eva, hiesige Bürgerstochter.
„ 9	**Ruppel**, Conrad, designirter hiesiger Bürger und Bäckermeister, aus Kahlbach im Herzogthum Nassau, mit **Heister**, Sibylla, hiesige Bürgerstochter.
„ 10	**Leinberger**, August Wilhelm, hiesiger Bürger und Handelsmann, mit **Reichard**, Christiane Antonette, hiesige Bürgerstochter.
„ 10	**Kopp**, Heinrich, designirter hiesiger Bürger und Gerümpler, aus Kahlbach im Herzogthum Nassau, mit **Klingler**, Henriette Philippine Susanne, hiesige Bürgerstochter.

b) Auswärts:

Mai 20 zu Vilbel	**Gottlieb**, Johann Philipp Otto, hiesiger Bürger und Oeconom, mit **Hinkel**, Catharine Mathilde, aus Vilbel im Großherzogthum Hessen.
Juli 3 zu Lausanne	**Baumann**, Jacob Wilhelm, hiesiger Bürger und Missionär, mit **Bulliet**, Elise Fanny Clementine, aus Commugny, Kanton Waadt in der Schweiz.

II. Geborene.

Zeit.	Ort.	
1861		
Febr. 14	Pera bei Constantinopel	**Capitain**, Carl Constantin Il-Hamy (Desideratus), Sohn des hies. Bürgers und türkischen Majors a. D. Johann Robert Capitain (Seefelder).
April 25	Hof im Königr. Bayern	**Goss**, Emilie Carolina Wilhelmine, Zwillingstochter des hies. Bürgers und Weinhändlers Friedrich Gottfried Wilhelm Edmund Goss (Schäffer).
„ 25	Hof im Königr. Bayern	**Goss**, Gustav Friedrich, Zwillingssohn des hies. Bürgers und Weinhändlers Friedrich Gottfried Wilhelm Edmund Goss (Schäffer).
Juli 2	Hattenbach in Kurhessen	**von Lepel**, Wilhelmine Anna Caroline Elisabeth, Tochter des hies. Bürgers und Gutsbesitzers zu Hattenbach, Amts Niederaula in Kurhessen, Carl Gustav Wilhelm Eduard Maximilian Freiherrn von Lepel (von Egidy aus dem Hause Kreinitz).
„ 5	—	N. N. todtgeborner Knabe (fremd).
„ 6	Bornheim	**Heister**, Georg Heinrich Gottfried Philipp Friedrich, Sohn des hies. Bürgers und Scribenten Johann Philipp Heister (Heroux).
„ 29	Heiligkreuzg. 6	**Roth**, Maria Kunigunde, Tochter des hies. Bürgers und Gärtnermeisters Philipp Christian Roth (Thomas).
„ 30	Löhergasse 26	**von Choffy**, Bertha, Tochter des hies. Bürgers und Schriftsetzers Carl Alexander von Choffy (Gärtner).
„ 31	Gr. Eschenheimerstraße 3	**Popp**, Georg, Sohn des hies. Bürgers und Schneidermeisters Johann Matthäus Popp (Marschall).

Zeit.	Ort.	II. Geborene.
1851		
Aug. 1	Gr. Ritterg. 78	Schneider, Katharina Sibylla, Tochter des hies. Bürgers und Backers Georg Eduard Schneider (Börner).
„ 1	—	N. N. Maria Johanna.
„ 2	Gr. Bockenheimerstraße 54	Bein, Anna Maria Barbara, Tochter des hies. Bürgers und Handelsmanns Johann Ernst Wilhelm Bein (Zilcher).
„ 2	Kl. Ritterg. 8	Neß, Auguste Wilhelmine, Tochter des hies. Bürgers und Kleibers Philipp Neß (Westerwald).
„ 2	Graubeng. 19	Funcke, Marie Therese, Tochter des hies. Bürgers und Weinwirths, auch Restaurateurs, Heinrich Funcke (Becker).
„ 4	Altemainzergasse 13	Günther, Eduard Oskar, Sohn des hies. Bürgers und Handelsmanns Jacob Wilhelm Günther (Lejeune).
„ 4	Gr. Ritterg. 1	Rothenburger, Johann Friedrich, Sohn des hies. Bürgers und Weingärtners Conrad Heinrich Rothenburger (Krämer).
„ 5	Allerheiligenstraße 28	Heymann, N. N., todtgeborner Sohn des hies. Bürgers und Handelsmanns Aron Heymann (Wiesengrund).
„ 5	—	N. N. todtgeborner Knabe.
„ 7	Breitegasse 6	Reinhard, Johann Joseph Nikolaus, Sohn des hies. Bürgers und Scribenten Friedrich Rudolph Reinhard (Brech).
„ 7	Ankengasse 6	Rach, Christian Conrad, Sohn des hies. Bürgers und Spezereikrämers Georg Franz Ferdinand Rach (Hildebrandt).
„ 7	—	N. N. Auguste (fremd).

Zeit.	Ort.	III. Verstorbene.
1851		
Aug. 3	Röderberg 14	Schulz, Johann Friedrich Gottlieb, hies. Bürger und Posamentirermeister, verheirathet, 60 Jahre, 6 Monate, 19 Tage alt.
„ 3	Fahrgasse 24	Wolz, Franziska, Tochter des hies. Bürgers und Handelsmanns, Johann Joseph Wolz (Würzenthal), 22 Jahre, 2 Monate, 9 Tage alt.
„ 3	N. Eschenheimergasse 52	Sondershausen, Pauline Sophie Johanna, Zwillingstochter des hies. Bürgers und Gerümplers, Johann Peter Heinrich Wilhelm Sondershausen (Geiger), 3 Monate, 10 Tage alt. (Mittags 2 Uhr.)
„ 3	N. Eschenheimergasse 52	Sondershausen, Susanna Elisabeth, Zwillingstochter des hies. Bürgers und Gerümplers, Johann Peter Heinrich Wilhelm Sondershausen (Geiger), 3 Monate, 10 Tage alt. (Abends 6¾ Uhr.)
„ 3	Bockenheimer Landstr. 60	Baconius, Carl August, Sohn des hies. Bürgers und Handelsmanns, Joseph Anton Baconius (Englert), 2 Monate, 5 Tage alt.

Zeit.	Ort.	III. Verstorbene.
1861		
Aug. 4	Schellgasse 8	Burck, Marie Elisabeth, geb. Heerdt, hinterl. Wittwe des verstorbenen hies. Bürgers und Weingärtners, Johann Jacob Burck, 84 Jahre, 2 Monate, 10 Tage alt.
„ 4	Blauhandg. 3	Hunger, Gottfried Jacob, hies. Bürger und Weingärtner, verheirathet, 66 Jahre, 4 Monate, 30 Tage alt.
„ 4	Mainzerg. 55	Meyer, Georg, Sohn des hies. Bürgers und Schlossermeisters, Carl Meyer (Weidner), 2 Jahre, 8 Monate, 21 Tage alt.
—	—	Ein neugebornes unbekanntes Kind, männlichen Geschlechts, welches am 4. d. Mts. in dem Hanauerbahnhof todt aufgefunden worden.
„ 5	Rothekreuzg. 5	Sippel, Johannes, hies. Bürger und Leinwandkrämer, verheirathet, 82 Jahre alt.
„ 5	Allerheiligenstraße 28	Heymann, N. N., todtgeborner Sohn des hies. Bürgers und Handelsmanns, Aron Heymann (Wiesengrund).
„ 5	—	N. N. todtgeborner Knabe.
„ 7	neue Schlesingergasse 10	Schmidt von der Launitz, Theresia Lambertine, geb. von Soiron, zweite Ehefrau des Professors der Bildhauerkunst, Nikolaus Carl Eduard Schmidt von der Launitz aus Grobin im russischen Gouvernement Kurland, 58 Jahre alt.
„ 7	Dreikönigsstraße 4	Schenck IV., Johannes, hies. Bürger und Gärtnermeister, verheirathet, 52 Jahre, 8 Monate, 28 Tage alt.
„ 8	Lange Schirne 4	Söllner, Sophie Stephanie, Tochter des hies. Bürgers und Metzgermeisters, Georg Balthasar Söllner (Stremsdörfer), 1 Monat, 9 Tage alt.
„ 9	Kirchgasse 6	Engel, Anna Clara, geb. Kißner, hinterl. Wittwe des verstorbenen hies. Bürgers und Handelsmanns, Johann Ludwig Engel, 68 Jahre, 11 Monate, 12 Tage alt.
„ 9	Judengasse 123	Ruff, Johanna Marie, geb. Ambrosius, Ehefrau des hies. Bürgers und Scribenten, Johann Joseph Ruff, 40 Jahre, 10 Monate, 28 Tage alt.
„ 9	gr. Sandg. 5	Sachs, Elisabeth, geb. Rothhaupt, Ehefrau des Ortsbürgers zu Westerfeld, Amts Usingen im Herzogthum Nassau, Ausläufers, Johannes Sachs, 38 Jahre, 10 Monate, 26 Tage alt.
„ 9	Theobaldstr. 4	Rehbein, Peter Ludwig, Sohn des Ortsbürgers zu Weidenbach, Amts Allendorf im Kurfürstenthum Hessen, Kutschers, Johann Christian Rehbein (Frankenberg), 3 Monate, 6 Tage alt.
„ 9	Mainzerg. 11	Petri, Alfred, Sohn des hies. Bürgers und Bäckermeisters, Johann Christian Petri (Raspe), 1 Monat, 21 Tage alt.
„ 9	Predigerstr. 10	Levi, Mariane, aus Coblenz im Königreich Preußen, 73 Jahre alt.

Frankfurt a. M., den 13. August 1861. Standesbuchführung.

Verordnung,

die Herstmesse zu Frankfurt a. M. betreffend.

Die diesjährige Herstmesse beginnt für den Großhandel wie für den Kleinhandel am Mittwoch den 28. August und endigt mit Dienstag den 17. Sept. Das Auspacken der Waaren darf zwar am Montag den 26. und Dienstag den 27. August, jedoch nur in verschlossenen Läden, geschehen.

Für **Leder beginnt die Messe am Mittwoch den 4. Sept.**, an welchem Tage die öffentlichen Waagen zum Verwiegen desselben eröffnet werden und endigt mit Dienstag den 17. Sept. Das Einlagern des Leders in die städtischen Magazine ist schon von Montag den 2. Sept. an gestattet.

Jeder dahier nicht verbürgerte Verkäufer, welcher vor dem Beginn der Messe oder nach dem Schluß derselben Waaren dahier feil hält oder verkauft, oder vor der gestatteten Zeit auspackt oder während des Auspackens an den dafür bestimmten Tagen den Laden öffnet, oder Jemanden außer seinem Dienstpersonal den Zutritt zu den Waaren gestattet, wird für jeden solchen Fall mit einer Geldbuße bis zu dreißig Gulden belegt.

Frankfurt a. M., den 7. Juli 1861. Rechnei- und Renten-Amt.

Waldsaamen-Crescenz-Versteigerung.

Freitag den 16 August, Vormittags 11 Uhr, soll auf dem Amtszimmer der unterfertigten Stelle die diesjährige Kiefern- und Weihmuthskiefern-Saamencrescenz des hiesigen Stadtwaldes öffentlich gegen Baarzahlung an die Meistbietenden versteigert werden.

Frankfurt a. M., den 6. August 1861. Forst-Amt.

Holz-Versteigerung.

In dem Hinkelstein-Forste, District No. II, des dahiesigen Stadtwaldes sollen Mittwoch den 14. August d. J.:

9 Klafter Buchenscheitholz II. Classe,
8 " " Bengel,
8½ " " Stumpf II. "
1600 Buchenwellen,
7100 Eichen-Wellen

öffentlich an die Meistbietenden versteigert werden und haben sich die Kauflustigen am genannten Tage, Vormittags um 8 Uhr, dazu auf der Unterschweinsteige einzufinden.

Frankfurt a. M., den 8. August 1861. Forst-Amt.

Bekanntmachung,

die geruchlose Reinigung der Latrinen in hiesiger Stadt und deren Gemarkungen betreffend.

Da die in Folge der Bekanntmachung vom 4. Juli l. J. eingegangenen Anerbietungen, wegen Uebernahme der Reinigung der Latrinen und Wegführung deren Inhaltes, den gehegten Erwartungen sowie den in anderen Städten bestehenden Preisverhältnissen nicht entsprechen, so wird zur Einreichung weiterer Anerbietungen nach Maßgabe der Bekanntmachung vom 4. Juli 1861 ein neuer Termin bis zum 1. September l. J. anberaumt.

Frankfurt a. M., den 2. August 1861. Polizei-Amt.

Bekanntmachung.

Indem wir uns auf die Bekanntmachung des Rechnei- und Renten-Amts vom 3. d. M. beziehen, fordern wir die Herrn Industriellen, Gewerbetreibenden und Künstler hiesiger Stadt und deren Gebiet hiermit auf,

bis zum 20. dieses Monats

bei der unterzeichneten Commission, die schriftliche Anzeige zu machen:

1) ob und wer von denselben gesonnen ist, auf der am 1. Mai 1862 in London zu eröffnenden allgemeinen Gewerbe- und Kunst-Ausstellung Producte seiner Industrie, seines Gewerbfleißes, oder eigene Schöpfungen der Kunst auszustellen;
2) welcher Raum dafür beansprucht wird, und worin die auszustellenden Gegenstände bestehen.

Durch derartige möglichst genaue Mittheilungen wird die unterzeichnete Commission allein in den Stand gesetzt werden, baldigst die unerläßlich nothwendigen Schritte zu thun, um den für die Frankfurter Aussteller erforderlichen Raum in dem Ausstellungs-Gebäude sich zu sichern.

Die näheren Ausstellungsbedingungen werden s. Z. den betreffenden Ausstellern von der unterzeichneten Commission mitgetheilt werden; indessen glaubt dieselbe heute schon die Herren Industriellen, Gewerbtreibende und Künstler darauf aufmerksam machen zu sollen, daß nur solche Gegenstände zur Ausstellung in London gelangen können, welche durch die von den jeweiligen Regierungen hierzu ernannten Commissionen angemeldet und von denselben zur Ausstellung genehmigt sind.

Die schriftlichen Anmeldungen sind unter der Adresse:

„an die Commission für die Industrie-Ausstellung in London"

bei dem Rechnei- und Renten-Amte abzugeben.

Frankfurt a. M., den 3. August 1861.

Bernus, Vorsitzender.
C. Böhler,
P. F. Gouda,
C. F. Jhlée,
C. F. W. Lift,
Dr. phil. C. Th. L. Zimmer.

Der Unterzeichnete ersucht, nach dem 29 Jahre alten Taglöhner Jacob Kunz aus Seckmauern, welcher des Diebstahls beschuldigt und dessen Aufenthalt unbekannt ist, zu forschen, den Beschuldigten im Betretungsfall festzunehmen und sofort von seiner Festnahme Nachricht anher gelangen zu lassen.

Frankfurt a. M., den 8. August 1861.

Der Untersuchungsrichter:
Dr. Glöckler.

Am 4. August 1861 wurde in einem Abtritt in dem Frankfurt-Hanauer-Eisenbahnhof dahier die Leiche eines, gegen den 1. August 1861 geborenen, Knaben gefunden. Die Leiche war in eine englische Zeitung, einen weißlichen [illegible]lappen und einen Lappen von Futterzeug eingewickelt. Der Tod des Kindes wurde nach vorliegendem Gutachten entweder absichtlich oder wenigstens fahrlässig herbeigeführt.

Man ersucht, nach der Mutter und den Angehörigen des Kindes nachzuforschen und im Fall eines Erfolges Nachricht anher gelangen zu lassen.

Frankfurt a. M., den 7. August 1861.

Der Untersuchungsrichter: Dr. [illegible] Glöckler.

Bekanntmachung,
die Meßkosten-Abgaben betreffend.

Nach § 23 Lit. C der Meß-Ordnung und zufolge des Senats-Beschlusses vom 28. Februar 1837 ist von sämmtlichen, aus dem freien Verkehr abstammenden, zu den Meß-Artikeln gehörigen Waaren, welche in den Messen von auswärtigen Verkäufern zum Meßhandel aufgestellt, und welche während der in der Meß-Ordnung bestimmten Meßzeit und den vorhergehenden 14 Tagen hier eingebracht werden, bei dem Eingange, auf Grund der von dem Frachtführer vorzulegenden Frachtbriefe, ein Beitrag zu den Meßkosten von 8 kr. per Zoll-Centner brutto zu entrichten.

Es werden demgemäß von allen im freien Verkehr befindlichen Meßgütern (wie solche in § 3 der Meß-Ordnung bezeichnet und in dem der diesseitigen Bekanntmachung vom 16. März 1836 beigefügten Verzeichnisse aufgeführt sind), welche vom 14. August bis 14. Sept. l. J. für auswärtige Verkäufer hier eingehen, die Meßkosten-Abgabe durch die Landthorschreibereien, die Eisenbahn-Controleure oder durch die Wassergüter-Bestätterei erhoben werden und zwar gegen einen aus den Frachtbriefen gefertigten und quittirten Auszug.

Güter, die an Hiesige adressirt, aber für auswärtige Verkäufer bestimmt sind, haben benfalls die Abgabe zu entrichten. Sind aber unter den an Hiesige adressirten Gütern solche, die Eigenthum des Adressaten oder Speditionsgut oder zum commissionsweisen Verkauf ohne Mitwirkung des fremden Eigenthümers bestimmt sind, so hat derselbe auf Pflicht und Gewissen und mit eigenhändiger Namensunterschrift die betreffende Erklärung auf dem ihm vorgelegten Auszuge abzugeben.

Wenn Waaren mit keinen Frachtbriefen versehen sind, oder wenn der Waarenführer selbst der Verkäufer ist, so wird die Meßabgabe sogleich beim Eingange erhoben.

Jede Verkürzung der Meßkosten-Abgaben soll, außer der Nachzahlung, mit einer Geldbuße von dem vierfachen Betrag der verkürzten Abgabe geahndet werden.

Der von ausländischen Meßgütern zu entrichtende Beitrag zu den Meßkosten wird durch das Haupt-Steuer-Amt erhoben.

Frankfurt a. M., den 7. Juli 1861. — Rechnei- und Renten-Amt.

Bekanntmachung,

Von dem unterzeichneten Amt ist der Salzverkauf im Kleinen den hiesigen Bürgern und Handelsleuten

Franz Bertels, gr. Bockenheimergasse No. 31 neu,
August Friedrich Mertz, Stelzengasse No. 27 neu,

gestattet worden.

Frankfurt a. M., den 10. August 1861. — Rechnei- und Renten-Amt.

Dienstag den 13. August, Nachmittags $3\frac{1}{2}$ Uhr, sollen der untere Raum und zwei Speicher in der Dominikanerkirche zur miethweisen Benutzung auf drei Jahre in öffentlicher Versteigerung an Ort und Stelle vergeben werden.

Die Bedingungen können auf dem Amtslokal eingesehen werden.

Frankfurt a. M., den 6. August 1861. — Stadtkämmerei.

1326 **An der Nacht vom 8. auf 9. d. wurden mittelst Einbruchs aus einer Vogelhecke entwendet:**

ca. 30 Kanarienvögel.

Man ersucht um Anzeige, falls über den Verbleib derselben etwas bekannt werden sollte.

Frankfurt a. M., den 9. August 1861. — Polizei-Amt.

Gefundene Gegenstände.

Ein Filethandschuh. Eine Stickerei. Ein Strumpf. Ein Kinderkrägelchen. Ein Kinder-Strohhut. Eine lederne Tasche mit Effekten. Ein weißes Taschentuch. Ein Schlüssel. Vier Schlüssel. 1 Stück Eisen. Ein Portemonnaie mit einigen Kreuzern. Eine Tasche mit einer Windel. Eine Stiefelschaft mit Gummizug. Ein Portemonnaie mit einigem Geld. Ein Schlüssel. Ein Glacéhandschuh. Ein Frankfurter Lotterieloos. Eine Brieftasche. Ein weißer langhaariger Hund weiblichen Geschlechts. Eine Partie Typen in einem Packet. Zwei Schlüssel. Eine Stickerei. Eine Brieftasche. Eine Peitsche. Ein weißes Taschentuch. Ein Portemonnaie. Ein gold. Brochenstiel. Ein weißes Taschentuch. Ein Paar Manchettenknöpfchen, Ein Stück von einer Haarkette.

Frankfurt a. M., den 12. August 1861. **Polizei-Amt.**

Gerichtliche Bekanntmachungen.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß der am 8. Juni 1861 dahier verstorbenen Maria Constantia Menges, genannt Martini, aus Mainz zustehen, haben solche

binnen zwei Monaten

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an den aufgetretenen, auswärts wohnenden Intestat-Erben ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 7. August 1861. **Stadt-Gericht II.**
Dr. Jäger.
Dr. Leykauf, Secr.

Oeffentliche Ladung.

Der am 9. October 1794 zu Weilbach im Herzogthum Nassau getaufte Georg Franz Koch, welcher angeblich von der verstorbenen Wittwe des gewesenen hiesigen Bürgers und Bäckermeisters Ludwig Theobald Bruch, Anna Elisabetha, geb. Koch aus Dietenbergen, unehelich dahier geboren sein soll, über dessen Leben aber seit länger als 30 Jahren jede Nachricht fehlt, sowie auch die etwaigen Leibeserben des bezeichneten Koch werden hiermit aufgefordert, sich

vor dem 7. Februar 1862

bei unterfertigtem Gerichte zu melden, indem der genannte Verschollene nach fruchtlosem Ablaufe dieses Termins für todt und ohne Leibeserben verstorben erklärt werden soll.

Frankfurt a. M., den 7. August 1861. **Stadt-Gericht II.**
Dr. Jäger.
Dr. Leykauf, Secr.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß des am 20. November 1857 dahier verstorbenen Eugen Lucquet, Goldschmieds aus Paris, zustehen, haben solche

vor dem 18. November l. J.

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß als erbloses Gut dem hiesigen Fiskus überwiesen werde.

Frankfurt a. M., den 17. Mai 1861. **Stadt-Gericht II.**
Dr. Jäger.
Dr. Leykauf, Secr.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger J. G. Holtzwart. — Druck von J. F. Wenzel in Frankfurt a. M.

Amts-Blatt
der freien Stadt Frankfurt.

(Expedition: am Geistpförtchen, Schlachthausgasse 21.)

№ 93. Donnerstag, den 15. August 1861.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bürgerliches Aufgebot.

August 13.	Eifert, Johannes, Bürger von Bornheim und Haarschneider, mit Künnecke, Mariane Christine, aus Gitter im Königreich Hannover, dermalen dahier wohnhaft.
„ 13.	Goedecker, Georg Margaretha, designirter hiesiger Bürger und Lehrer, aus Wicker, Amts Hochheim im Herzogthum Nassau, mit Rabenau, Elisabethe Juliane Friederike Louise, hiesige Bürgerstochter.

Frankfurt a. M., den 15. August 1861. Standesbuchführung.

Bekanntmachung.

Die Erhebung des Holzgeldes betreffend.

1) Die Empfänger sind verbunden an demselben Tag, an welchem sie das Holz erhalten haben, die Quittung über das Holzgeld einzulösen und werden gebeten die Holzmesser nicht aufzuhalten, auch denselben nicht wiederholte Gänge, namentlich durch Fortschicken nach entfernten Localitäten*) zu verursachen. Die hiergegen Handelnden haben neben den dadurch erwachsenden unangenehmen Folgen sich ferner noch selbst beizumessen, wenn denselben nur gegen Vorauszahlung des Holzgeldes das gewünschte Holz geliefert werden wird.

2) Die Holzmesser sind angewiesen die erhobenen Holzgelder in guten gangbaren Sorten an das Holz Amt abzuliefern, können daher auch nur solche Sorten annehmen.

3) Nur gegen eine Quittung über Holzgeld, die von dem betreffenden Holzmesser **unterschrieben** sein muß, kann das Holzgeld einkassirt werden. Gegen Abgabe des Holz-Amtszettel ist lediglich der Fuhrlohn zu entrichten.

*) Auf dem Holz Amt kann bei der Bestellung angegeben werden, daß das Holzgeld in einer anderen, als der für das Abladen des Holzes bezeichneten Wohnung abgeholt werden möge.

Frankfurt a. M. den 1. August 1861. **Holz-Amt.**

Es wurde angehalten:

Eine goldene Ankeruhr mit goldener Cüvette, worauf verschiedene Inschriften, Secundenzeiger.

Ansprüche sind bei unterzeichneter Stelle binnen 14 Tagen geltend zu machen.

Frankfurt a. M., den 14. August 1861. **Polizei-Amt.**

Waldsaamen-Crescenz-Versteigerung.

Freitag den 16. August, Vormittags 11 Uhr, soll auf dem Amtszimmer der unterfertigten Stelle die diesjährige Kiefern- und Weihmuthskiefern-Saamencrescenz des hiesigen Stadtwaldes öffentlich gegen Baarzahlung an die Meistbietenden versteigert werden.

Frankfurt a. M., den 6. August 1861. **Forst-Amt.**

Der Unterzeichnete ersucht, nach dem 29 Jahre alten Taglöhner Jacob Funsch aus Seckmauern, welcher des Diebstahls beschuldigt und dessen Aufenthalt unbekannt ist, zu forschen, den Beschuldigten im Betretungsfall festzunehmen und sofort von seiner Festnahme Nachricht anher gelangen zu lassen.

Frankfurt a. M., den 8. August 1861. **Der Untersuchungsrichter:**
Dr. Glöckler.

Am 4. August 1861 wurde in einem Abtritt in dem Frankfurt-Hanauer-Eisenbahnhof dahier die Leiche eines, gegen den 1. August 1861 gebornen, Knaben gefunden. Die Leiche war in eine englische Zeitung, einen weißlichen Leinwandlappen und einen Lappen von Futterzeug eingewickelt. Der Tod des Kindes wurde nach vorliegenden Anzeichen entweder absichtlich oder wenigstens fahrlässig herbeigeführt.

Man ersucht, nach der Mutter und den Angehörigen des Kindes nachzuforschen und im Fall eines Erfolges Nachricht anher gelangen zu lassen.

Frankfurt a. M., den 7. August 1861.

Der Untersuchungsrichter: Dr. A. Glöckler.

Bekanntmachung.

Die Zulassung von Sehenswürdigkeiten, Musikbanden u. s. w. während den Messen betreffend.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß künftighin während den hiesigen Messen:

1) für Ausstellung von Sehenswürdigkeiten öffentliche Plätze und Straßen nicht mehr angewiesen werden können,
2) das Aufspielen durch Musikbanden auf öffentlichen Plätzen und Straßen nur ausnahmsweise und nur für wenige Tage gestattet wird,
3) Orgeln und dergleichen Instrumente, sowie alle solche Sehenswürdigkeiten und Darstellungen, welche für das Publikum lästig und störend sind, gar nicht zugelassen werden.

Frankfurt a. M., den 12. August 1861. **Polizei-Amt.**

Gefundene Gegenstände.

Vier Schlüssel. 1 Stück Eisen. Ein Portemonnaie mit einigen Kreuzern. Eine Tasche mit einer Windel. Eine Stiefelschaft mit Gummizug. Ein Portemonnaie mit einigem Geld. Ein Schlüssel. Ein Glacéhandschuh. Ein Frankfurter Lotterieloos. Eine Brieftasche. Ein weißer langhaariger Hund weiblichen Geschlechts. Eine Partie Typen in einem Packet. Zwei Schlüssel. Eine Stickerei. Eine Brieftasche. Eine Peitsche. Ein weißes Taschentuch. Ein Portemonnaie. Ein gold. Brochenstiel. Ein weißes Taschentuch. Ein Paar Manchettenknöpfchen. Ein Stück von einer Haarkette. Ein Kinderkittelchen. Ein weißes Taschentuch. Ein farb. Taschentuch. Ein seid. Regenschirm in einer Droschke. Ein junge Dogge männl. Geschl. Ein Portemonnaie mit einigen Kreuzern. Eine Tasche mit Taschentuch.

Frankfurt a. M., den 14. August 1861. **Polizei-Amt.**

Der Paß des Georg Wolf von Berndshausen, Kreis Homberg in Kurhessen, wurde angeblich am 10. d. Mts. zwischen hier und Ried verloren.

Man ersucht um Ablieferung im Auffindungsfalle.

Frankfurt a. M., den 12. August 1861. Polizei-Amt.

Ein Ueberzieher (s. g. Havelok) von braunmelirtem Buckskin mit Sammtkragen blieb in einem Omnibus liegen.

Ansprüche sind dahier binnen 14 Tagen geltend zu machen.

Frankfurt a. M., den 13. August 1861. Polizei-Amt.

Gerichtliche Bekanntmachungen.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß des am 30. Mai 1861 verstorbenen hiesigen Bürgers und Handelsmanns Johann Friedrich August Schuster zustehen, haben solche

binnen zwei Monaten

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an die auswärts wohnenden Testaments-Erben ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 9. August 1861. Stadt-Gericht II.

Dr. Jäger.

Dr. Leykauf, Secr.

Bekanntmachung.

Nach fruchtlosem Ablauf der in der öffentlichen Ladung vom 4. Februar 1861 vorberaumten Anmeldefrist wird nunmehr der am 3. Februar 1826 geborne hiesige Bürger und Arzt Dr. med. Georg Peter Wohlfahrt dem angedrohten Präjudize gemäß für todt und ohne Leibeserben verstorben erklärt.

Frankfurt a. M., den 9. August 1861. Stadt-Gericht II.

Dr. Leykauf, Secr.

Oeffentliche Aufforderung.

Die wegen Mangels von Eigenthumsurkunde unthunliche amtliche Zuschreibung der im Ab- und Zuschreibbuch der Gemeinde Bonames auf Johannes Silber eingetragenen Liegenschaften:

Gew.	3.	No.	3.	28 Ruth.	66	Schuh	Acker links dem Homburger Berg,
„	11.	„	17.	10 „	76	„	Baumstück in den alten Weingärten,
„	33.	„	14.	11 „	60	„	Baumstück an dem Eschersheimer Weg,
„	33.	„	38.	22 „	49	„	Baumstück daselbst,
„	94.	„	8.	5 „	82	„	Garten in den Bachgärten,

soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung erwirkt werden. Zu dem Ende ergeht an Alle, welchen irgend welcher Anspruch an diese Liegenschaften zusteht, die Aufforderung, solchen

binnen vier Wochen

dahier anzumelden, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist die bezeichneten Liegenschaften dem Johannes Silber amtlich zugeschrieben werden sollen.

Frankfurt a. M., den 29. Juli 1861. Land-Justiz-Amt.

Dr. Franc.

Dr. de Bary.

Polizei-Taxen der freien Stadt Frankfurt.

Vom 15. August 1861.

Brod-Taxe und Gewicht.

Vom 15. bis 21. August 1861.

	Pfd.	Loth.	Kr.	Hl.
Zweite Sorte.				
Ein gemischtes Roggenbrod von	4		15	2
" " " von	2		7	3
" " " von		24	3	
Erste Sorte.				
" " " von	6		25	2
" " " von	3		12	3
" Weizen- od. sg. Pfaffenbrod von	1	12	8	
" " " " " von		22	4	
" " " " " von		11	2	
" " " " " von		5½	1	
" Wasserweck . . . . von		5	1	
" Milchbrod . . . . . von		4	1	
" feines Wasserbrod . . . von		3¾	1	
Bei den Dorfbäckern.				
Zweite Sorte.				
Ein gemischtes Roggenbrod von	4		14	2
" " " von	2		7	1
" " " von		25	3	
Erste Sorte.				
" " " von	6		24	2
" " " von	3		12	1

1) Die Dreingabe bei dem Verkaufe der Wasserwecke und Milchbrode ist bei Strafe, sowohl für den Geber als für den Empfänger, verboten.

2) Ebenso wird das frühere Verbot des Aushockens des Weiß- und Schwarzbrodes von Neuem in Erinnerung gebracht.

Fleisch-Taxe.

	Kr.	Hl.
Ochsenfleisch das Pfd.	17	3
Rinderfleisch " "	15	3
Kuhfleisch " "	15	3
Kalbfleisch " "	14	3
Hammelfleisch " "	16	1
Schweinefleisch " "	16	3

a) Die Fleischzugabe beträgt den zehnten Theil des Gewichtes, mithin auf fünf Pfund ein halbes, und soll von der nämlichen Gattung des Fleisches sein.

b) Der Verkauf des Fleisches ohne Zugabe um einen höheren Preis als die Taxe bestimmt, ist bei Strafe verboten.

Bier-Taxe.

Bis Ende September 1861.

Die Maas Bier:	Kr.	Hl.
Ueber die Straße	14	
Im Hause	14	
Das Seidel (1¼ Schop.)	4	2

Frucht-Preise.

	fl.	kr.
Weizen das Mltr., d. Mittelpr.	13	18
Korn " " "	9	—
Gerste " " "	7	26
Hafer, 110 Pfd.	5	10

Mehl-Preise.

	fl.	kr.
Weizenmehl . . . . à 135 Pfd.		
" geschw. Vorschuß " " "	17	16
" gemeiner " " "	13	35
Weizenschrotmehl . . . " " "	11	8
Weizensemmelmehl " " "	8	38
Korn- oder Roggenmehl . " " "	10	

Heu- und Stroh-Preise.

	fl.	kr.
Heu, Mittelpreis des Zentners	1	15
Kornstroh, das Fuder oder 10 Zentner	13	—

Die Strohverkäufer sind verbunden, nach dem Gewicht zu verkaufen.

Polizei-Amt.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger J. G. Holtzwart. — Druck von J. P. Streng in Frankfurt a. M.

Amts-Blatt
der freien Stadt Frankfurt.

(Expedition: am Geistpförtchen, Schlachthausgasse 21.)

№ 100. Dienstag, den 20. August 1861.

Amtliche Bekanntmachungen.

Auszug aus den hiesigen Standesbüchern.

1861	I. Getraute.
August 12	Seligmann, Daniel Moses, hiesiger Bürger und Handelsmann, mit Gieser, Henriette, aus Walldorf im Großherzogthum Baden.
" 14	Schömbs, Johann Heinrich, hiesiger Bürger und Handelsmann, Wittwer, mit Thomas, Mathilde Georgine, hiesige Bürgerstochter.
" 14	Helferich, Philipp August, designirter hiesiger Bürger und Handelsmann, aus Homburg v. d. Höhe, mit Hirsch, Johanna Henriette Clara, hiesige Bürgerstochter.
" 14	Platz, Franz Hermann, designirter hiesiger Bürger und Handelsmann, dermalen auch Fürstlich Thurn und Taxis'scher Ober-Postamts-Assistent, aus Hirschhorn im Großherzogthum Hessen, mit Kratochwill, Louise Christine, hiesige Bürgerstochter.
" 16	Fuchs, Johann Simon Franz, hiesiger Bürger und Tapezierer, mit Schneider, Anna Katharina, hiesige Bürgerstochter.
" 16	Liz, Eduard, designirter hiesiger Bürger und Handelsmann, aus Bendorf, Regierungsbezirks Coblenz in der königl. preuß. Rheinprovinz, mit Heldt, Anna Elisabetha Eva Maria, hiesige Bürgerstochter.
" 16	Türcke, Johann Jacob, hiesiger Bürger und Weißbindermeister, mit Schneider, Marie Elisabethe, hiesige Bürgerstochter.
" 16	Schecker, Johann Simon, hiesiger Bürger und Fischermeister, mit Bender, Louise Dorothea, aus Hungen im Großherzogthum Hessen.

Zeit.	Ort.	II. Geborne.
1861 Juni 4	Hayda in Böhmen	Valentin, Carl Wilhelm, Sohn des hies. Bürgers und Handelsmanns Friedrich Nikolaus Valentin (Erben).
Juli 27	Oberrad	N. N. Johann Ludwig.
Aug. 3	Graubeng. 12	Geyer, Katharina Margaretha, Tochter des hies. Bürgers und Gelbgießers Heinrich Geyer (Maier).

Zeit.		Ort.	II. Geborene.
1861			
Aug.	6	Benderg. 6	Vogt, Susanna Elisabetha, Tochter des hies. Bürgers und Metzgermeisters Georg Bernhard Gottfried Vogt (Hartmann).
"	7	Trutz 18	Bandell, Carl Ludwig Oskar, Sohn des Bürgers und Kaufmanns zu Heilbronn Heinrich Gottlieb Bandell (Schumm).
"	7	Ankergasse 18	Haiß, Juliette Adeline, Tochter des hies. Bürgers und Schreinermeisters Johann Philipp Haiß (Besner).
"	8	Friedbergerstraße 30	Zitzmann, Mathias Carl, Zwillingssohn des hies. Bürgers und Schmiedmeisters Heinrich Ludwig Jacob Zitzmann (Gerlach).
"	8	Friedbergerstraße 30	Zitzmann, Johann Peter Adolph, Zwillingssohn des hies. Bürgers und Schmiedmeisters Heinrich Ludwig Jacob Zitzmann (Gerlach).
"	8	Altemainzergasse 15	Balzer, Johanna Friederike Wilhelmine, Tochter des hies. Bürgers und Bendermeisters Carl Michael Robert Balzer (Unger).
"	8	Theobaldstr. 4	Apfel, Heinrich Joseph, Sohn des hies. Bürgers und Auslaufers Georg Heinrich Apfel (Bechtold).
"	8	Brückenstr. 24	Frank, Johann Robert, Sohn des hies. Bürgers und Maschinenarbeiters Balthasar Frank (Teich).
"	9	Trutz 31	Honecker, Louise Adolphine, Tochter des hies. Bürgers und Weinhändlers Peter Honecker (Witzel).
"	9	Borngasse 19	Rahlf, Martin Johannes Heinrich, Sohn des hies. Bürgers und Glasermeisters Detlef Wilhelm Heinrich Rahlf (Würz).
"	9	Theobaldstr. 4	Schmidt, August Reinhard Gottfried, Sohn des hies. Bürgers und Kunstgärtners Heinrich Ludwig Schmidt (Tigges).
"	9	—	N. N. Johannes Ernst (fremd).
"	9	Gr. Ritterg. 14	Johannes, Margaretha, Tochter des hies. Bürgers und Bleichgärtners Leonhard Johannes (Nagel).
"	10	—	N. N. Carl Friedrich (fremd).
"	11	Dreikönigstraße 21	Euler, Johann Jacob, Sohn des hies. Bürgers und Handelsmanns Johann Jacob Euler (Fries).
"	11	Brönnerstr. 8b	Klein, Joseph, Sohn des hies. Bürgers und Handelsmanns Benjamin Klein (Rindskopf).
"	11	Wollgraben 15	Rahm, Betty, Tochter des Bürgers und Handelsmanns zu Grünstadt in der Pfalz Joseph Rahm (Cramer).
"	11	Arnsburgerh. 6	Stengel, August Leonhard Franz Anton, Sohn des hies. Bürgers und Auslaufers Johann Philipp Stengel (Störkel).
"	11	Kl. Eschenheimerstraße 44	Vielmetter, Wilhelm Heinrich, Sohn des Ortsbürgers zu Oberseemen im Großherzogth. Hessen, Auslaufers dahier, Gottfried Vielmetter (Wiesenburg).
"	11	—	N. N. Johann Conrad Richard.
"	11	—	N. N. Pauline (fremd).
"	12	Weißfrauenstraße 3	Schleußner, Caroline Johanna Jacobine, Tochter des hies. Bürgers und Chemikers Dr. phil. Johann Carl Peter Ferdinand Schleußner (Rinn).

Zeit.	Ort.	II. Geborene.
1861 Aug. 12	Markt 42	Schmidt, Franz Wenzel, Sohn des hies. Bürgers und Handelsmanns Heinrich Philipp Schmidt (Stehling).
„ 13	Holzgraben 26	Mohr, Wilhelm August, Sohn des hies. Bürgers und Oberlehrers an der St. Katharinenschule Dr. phil. Johann Jacob Mohr (Rasch).
„ 13	Grüneburgweg 32	Greim, Carl Victor, Sohn des hies. Bürgers und Handelsmanns Johann Philipp Greim (Stein).
„ 14	Allerheiligenstraße 8	Behr, Jenny Adolphine, Tochter des hies. Bürgers und Handelsmanns Abele (Adolph) Behr (Strauß).
„ 15	Friedbergerstraße 10	Müller, N. N., todtgeborner Sohn des Ortsbürgers zu Hornau im Herzogth. Nassau, Auslaufers dahier Adam Müller (Stahl).

Zeit.	Ort.	III. Verstorbene.
1861 Mai 6	Erlangen	Köster, Dr., Franz Adolph, hies. Bürger und Pfarrer der deutsch-reformirten Gemeinde zu Erlangen im Königreich Bayern, sponsus, 48 Jahre, 4 Monate, 19 Tage alt.
„ 26	Höchst a. M.	Armbrüster, Eva, Tochter des hies. Bürgers und Fischermeisters, Hieronymus Friedrich Armbrüster (Beyl), 5 Jahre, 1 Monat, 6 Tage alt.
Juni 14	Wiesbaden	Hampel, Margaretha, geb. Rubler, hinterl. Wittwe des verstorbenen hies. Bürgers und Backers, Johannes Hampel, 58 Jahre, 5 Monate, 3 Tage alt.
Aug. 9	Erbach	Funck, Carl Ludwig, hies. Bürger und Handelsmann, verheirathet, 67 Jahre, 2 Monate, 17 Tage alt.
—	—	Wohlfarth, Dr. med. et chir., Georg Peter, hies. Bürger und prakt. Arzt, geboren 3. Febr. 1826; für todt erklärt durch Erkenntniß des Stadtgerichts II vom 9. August 1861.
„ 10	Elisabethenstraße 12	Krommes, Johannes, Bürger zu Hanau im Kurfürstenthum Hessen, Steueraufseher bei dem Hauptsteueramte dahier, verheirathet, 70 Jahre, 3 Monate, 1 Tag alt.
„ 10	Elisabethenstraße 12	Heister, Salome, Tochter des hies. Bürgers und Holzmessers, Georg Adam Heister (Lauff), 14 Jahre, 9 Monate, 29 Tage alt.
„ 10	gr. Ritterg. 75	Heister, Karl, Sohn des hies. Bürgers und Gärtnermeisters, Johann Georg Heister (Theobald), 2 Monate, 7 Tage alt.
„ 10	Oppenheimerstraße 22	Scherer, Johann Andreas, Sohn des hies. Bürgers und Schuhmachermeisters, Jacob Scherer (Herz), 16 Tage alt.
„ 11	Rechneigrabenstraße 18	Oppenheim, Jacob Abraham, Sohn des verstorbenen hies. Bürgers und Handelsmanns, Abraham Isaac Oppenheim (Rindskopf), 78 Jahre, 4 Monate, 8 Tage alt.

Zeit.	Ort.	VII. Verstorbene.
1861 Aug. 11	Stiftstraße 30	Zeh, Caroline Louise Dorothea Philippine Christiane, geb. Weicker, zweite Ehefrau des hies. Bürgers und Maurermeisters, Johann Georg Zeh, 60 Jahre, 7 Monate, 21 Tage alt.
„ 11	Saalgasse 23	Thomas, Johann Gerhard, Sohn des hies. Bürgers und Metzgermeisters, Maximilian Joseph Thomas II. (Stuber), 4 Jahre, 10 Monate, 19 Tage alt.
„ 12	Neuemainzerstraße 55	Passavant, Johann David, Maler und Inspector des Städel'schen Kunst-Instituts, Sohn des verstorbenen hies. Bürgers und Handelsmanns, Johann David Passavant (Vogel), 73 Jahre, 10 Monate, 25 Tage alt.
„ 12	Fischerfeldstraße 4	Adler, Clara, geb. Schlesinger, Ehefrau des hies. Bürgers und Handelsmanns, Nathan Marx Adler, 55 Jahre, 6 Monate, 30 Tage alt.
„ 12	Brönnerstr. 1	Cronebach, Emilie Caroline, geb. Müller, hinterl. Wittwe des verstorbenen hies. Bürgers und Lohnkutschers, Johann Adam Cronebach, 50 Jahre, 9 Monate, 18 Tage alt.
„ 12	—	N. N. Caroline, 1 Monat, 4 Tage alt.
„ 13	Weißeng. 1	Caesar, Sophie Friedericke Amalie, geb. Dallaus, Ehefrau des hies. Bürgers und Bierbrauermeisters, Philipp Heinrich Caesar, 65 Jahre, 7 Monate, 30 Tage alt.
„ 13	Langestraße 4	Senator, Regine, Dienstmagd aus Heppenheim an der Bergstraße im Großherzogthum Hessen, 21 Jahre alt.
„ 13	Offenbacher Chaussee Nr. 1	Grünewald, Philippine Auguste, Tochter des hies. Bürgers und Bäckers, Philipp Grünewald (Büdinger), 4 Monate, 10 Tage alt.
„ 13	Friedbergerstraße 14	Entleitner, Michael Heinrich, Sohn des hies. Bürgers und Handelsmanns, Anton Entleitner (Schroth), 3 Monate, 20 Tage alt.
—	—	Fein, Heinrich Jacob, Hausmeister, aus Diedenbergen, Amts Hochheim im Herzogthum Nassau, ungefähr 40 Jahre alt, wurde am 13. ds. Mts. unweit der Friedberger Landstraße todt aufgefunden.
„ 14	Judenmarkt 2	Engel, Nathan, gewes. Krankenwärter aus Gunzendorf, Landgerichts Bamberg I im Königreich Bayern, 80 Jahre alt.
„ 14	Finkenhofstraße 11	Christiani, Louise Auguste Antonie Caroline, geb. Meisinger, zweite Ehefrau des hies. Bürgers und Opticus, Magnus Christiani, 39 Jahre, 1 Monat, 24 Tage alt.
„ 14	Langestraße 4	Göbel, Georg, Maurerlehrling, Sohn des Bürgers und Weißbinders zu Vilbel im Großherzogthum Hessen, Johannes Göbel (Breither), 17 Jahre, 3 Monate, 29 Tage alt.
„ 14	—	N. N. Friedrich Wilhelm, 5 Monate, 3 Tage alt.
„ 14	Altegasse 20	Henninger, Johannes, Sohn des hies. Bürgers und Schreinermeisters, Johannes Henninger, (Küpper), 4 Monate, 12 Tage alt.

Zeit.	Ort.	III. Verstorbene.
1861 Aug. 15	Domplatz 10	Ewald, Johann Adam, hies. Bürger und Handelsmann, 67 Jahre, 11 Monate, 22 Tage alt.
„ 15	Schäfergasse 15	Bernhard, Ferdinand, Sohn des hies. Bürgers und Auslaufers, Johann Heinrich Bernhard (Jahn), 8 Monate, 1 Tag alt.
„ 15	Dreikönigstraße 15	Bloch, Johann Philipp Heinrich Clemens, Sohn des hies. Bürgers und Kärchers, Conrad Bloch (Mühe), 23 Tage alt.
„ 15	Friedbergerstraße 10	Müller, N. N., todtgeborner Sohn des Ortsbürgers zu Hornau, Amts Königstein im Herzogthum Nassau, Auslaufers, Adam Müller (Stahl).
„ 16	Steingasse 19	Werneck, Johann Ernst, hies. Bürger und Knopfmachermeister, verheirathet, 72 Jahre, 4 Monate, 18 Tage alt.
„ 16	Lindheimerg. 25	Rußmann, Carl Christian, Handelsmann, Sohn des verstorbenen hies. Bürgers und Handelsmanns, Peter Adam Rußmann (Cramer), 36 Jahre, 4 Monate, 19 Tage alt.
„ 16	Vilbelerstr. 16	Steiner, Anna Maria, geb. Edler, Ehefrau des hies. Bürgers, Kunst- und Handelsgärtners, Johann Gottfried Philipp Steiner, 22 Jahre, 4 Monate, 4 Tage alt.
„ 16	Schnurgasse 35	Worms, Joseph Samuel, hies. Bürger und Handelsmann, 77 Jahre, 11 Tage alt.
„ 17	Rechneigrabenstraße 20	Worms, Hannchen, Tochter des verstorbenen hies. Handelsmanns, Samuel Joseph Worms (Hanau), 75 Jahre, 5 Monate, 10 Tage alt.

Frankfurt a. M., den 20. August 1861. Standesbuchführung.

Bürgerliches Aufgebot.

August 17.	Mayer, Moritz Joseph, hiesiger Bürger und Handelsmann, mit Blumenthal, Alma, aus Berlin.
„ 17.	Recke, Philipp Joseph, designirter hiesiger Bürger und Assistenz-Wundarzt, aus Erbach, im Herzogthum Nassau, mit Scheib, Susanne Wilhelmine, hiesige Bürgerstochter.

Frankfurt a. M., den 20. August 1861. Standesbuchführung.

Bekanntmachung.

Die Zulassung von Sehenswürdigkeiten, Musikbanden u. s. w. während den Messen betreffend.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß künftighin während den hiesigen Messen:

1) für Ausstellung von Sehenswürdigkeiten öffentliche Plätze und Straßen nicht mehr angewiesen werden können,

2) das Aufspielen durch Musikbanden auf öffentlichen Plätzen und Straßen nur ausnahmsweise und nur für wenige Tage gestattet wird,

3) Orgeln und dergleichen Instrumente, sowie alle solche Sehenswürdigkeiten und Darstellungen, welche für das Publikum lästig und störend sind, gar nicht zugelassen werden.

Frankfurt a. M., den 12. August 1861. Polizei-Amt.

Amtliche Bekanntmachung,
die Entrichtung der Accise von Obstwein, oder von zu Obstwein bestimmtem Obste betreffend.

Es werden hierdurch nachstehende amtliche Anordnungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Alles Obst, aus welchem Obstwein bereitet wird, es sey eigenes oder erkauftes, von hiesigem oder fremdem Gebiet, muß zur Verwiegung und Veraccisung an die Thore gebracht werden. Auch Diejenigen, welche in Gärten vor der Stadt Obstwein keltern, müssen dasselbe zuvor zur Verwiegung und Veraccisung an das zunächst gelegene Haupt-Thor bringen lassen, und zwar ohne Unterschied, ob der Obstwein zum Verzapf, zum Verkauf oder zum eigenen Verbrauch bestimmt ist.

2) Zu Land wird Obst nur eingelassen: am Affen-, Allerheiligen-, Friedberger- und Bockenheimer-Thor; der Eingang an den übrigen Landthoren ist verboten. Obst, welches zu Wasser eingebracht wird, muß bei der Wassergüterbestätterei angemeldet werden, welche dann dasjenige Wasserthor bezeichnet, durch das der Eingang zu geschehen hat.

3) Wird Obst in größeren Partien eingebracht, so ist die Accise davon an das Rechnei- und Renten-Amt zu zahlen, es wird jedoch der Leistung dieser Zahlung soweit nachgesehen, daß die Accise von allem im Laufe einer Woche eingebrachtem Obste von dem Einbringenden am Montag der darauf folgenden Woche bezahlt werden muß. Von allem Obst, welches in kleinen Partien, in Butten, Mahnen, auf Schiebkarren u. s. w. eingebracht wird, muß die Accise von 1 fl. 30 kr. für 600 Pfund sogleich am Thore entrichtet werden.

4) Diejenigen, welche Obst in größeren Partien einbringen, haben die ihnen von dem unterzeichneten Amte ausgestellten Büchelchen bei den Thorschreibereien jedesmal, so oft sie Obst einbringen, einzureichen, damit ihnen das Gewicht desselben darin notirt werde. Dieses Büchelchen muß, als für das laufende Jahr gültig, von dem Rechnei- und Renten-Amt visirt sein und muß sodann die Quittung über die an die Casse entrichteten Accisbeträge für das in der vorhergehenden Woche eingebrachte Obst enthalten, indem die Thorschreiber angewiesen sind, in Ermangelung des Einen sowie des Anderen, das einzubringende Obst nicht anders, als gegen unmittelbare Bezahlung der Accise einpassiren zu lassen.

5) Das Einbringen von Obst ist nur bis zur eintretenden Dämmerung gestattet.

6) Die Schutzmannschaft und Gensd'armerie ist angewiesen, sowohl das an den Thoren angestellte Dienstpersonal in Ausübung seiner Obliegenheiten

auf das Kräftigste zu unterstützen, als auch auf Uebertretung der hierin gegebenen Anordnungen ein wachsames Auge zu haben.

7) Wer die in § 3 vorgeschriebene Acciszahlung in der festgesetzten Zeit nicht leistet, hat zu gewärtigen, daß dieser Accisbetrag im Executionswege von ihm eingezogen wird, und darf Obst fernerhin nur gegen sofortige Acciszahlung an den Thoren einbringen.

8) Jede Umgehung der Accise wird im Betretungsfalle neben der Confiscation des defraudirten Gegenstandes mit der Strafe der vierfachen Zahlung des Accisbetrages belegt.

Frankfurt a. M., den 17. August 1861.

Rechnei- und Renten-Amt.

Amtliche Bekanntmachung.

Alle Diejenigen, welche bei der bevorstehenden Erndte von Aepfeln, Einfuhren davon in größeren Quantitäten zum Behuf der Kelterung beabsichtigen, werden hierdurch aufgefordert, sich zeitig bei dem unterzeichneten Amte zu melden und die bei den Verwiegungen an den Thoren erforderlichen Gewichts-Büchelchen vorzulegen, indem nur in diejenigen eine Eintragung erfolgen wird, welche für das laufende Jahr amtlich visirt worden sind.

Frankfurt a. M., den 17. August 1861.

Rechnei- und Renten-Amt.

Holz-Versteigerung.

In dem Wellruh-Forste, Distrikt Krummeloog des dahiesigen Stadtwaldes sollen

Mittwoch den 11. September d. J.

3	Klftr. Buchenscheitb. 2r Cl.,	2	Klftr. Birkenscheit, 2r Cl.,
94	„ Eichenfaulholz,	3	„ Tannenstümpf,
5½	„ „ Bengel,	2300	Eichenwellen,
117	„ „ Stümpf, 2r Cl.,	200	Gemischte Wellen,

öffentlich an die Meistbietenden versteigert werden und haben sich die Kauflustigen an genanntem Tage, Vormittags um 8 Uhr, dazu auf der Sachsenhäuser Wart einzufinden.

Frankfurt a. M., den 6 September 1861. Forst-Amt.

Nachverzeichnete, muthmaßlich aus den Meßbuden entwendete Gegenstände wurden bei der wegen Diebstahls verhafteten Friederike Koch aus Seulberg vorgefunden, nämlich: ein rother, mit Perlen gestickter Tabaksbeutel, eine Broche mit zwei gelblichen und einem rothen Stein in blauer Einfassung, ein goldener Ring mit einer Kapsel mit schwarzem Schmelz, ein goldener Ring mit vier hellblauen Perlen, ein Paar Armbänder von schwarzen gläsernen Perlen in je vier Reihen.

Die Eigenthümer werden aufgefordert, sich zu melden.

Frankfurt a. M., den 4. September 1861.

Der Untersuchungsrichter: Dr. A. Glöckler.

Bei dem wegen Diebstahls in Untersuchung befindlichen Anton Staubacher aus Cronberg wurden 1 Hammer, 1 Cigarrenpfeifchen mit bronzirtem Thonkopf, 1 Cigarrenetui mit dem Brustbild von Garibaldi, 1 Tabakspfeifchen mit braunem Thonkopf, 1 Federhalter, 1 Paar graue Gummihosenträger, 1 rundes Spiegelchen mit blecherner Einfassung, 1 Armband von weißen gläsernen Perlen, 2 Schächtelchen mit Morison'schen Pillen, 1 Schächtelchen mit Wichs und 1 Kämmchen vorgefunden.

Die Eigenthümer dieser Gegenstände, welche muthmaßlich zum größten Theil aus den Meßbuden entwendet worden sind, werden aufgefordert, sich zu melden.

Frankfurt a. M., den 4. September 1861.

Der Untersuchungsrichter: Dr. A. Glöckler.

Am 5. September wurde dahier die Leiche des nachfolgend beschriebenen unbekannten Mannes geländet. Man veröffentlicht dies mit dem Ersuchen um Mittheilung falls über Heimath und persönliche Verhältnisse dieses Mannes etwas bekannt werden sollte.

Frankfurt a. M., den 5. September 1861. **Polizei-Amt.**

Signalement der Leiche:

50—60 Jahre alt, mittl. Statur, 5' 4" groß, hellbraune schlichte Haare, braune Augen, spitze kleine Nase, zahnloser Mund, grauer rasirter Schnurr- und Kinnbart. Kleidung: altes leinenes Hemd gez. P. S., lederne Hosenträger, grünliche Tuchweste mit Hornknöpfen, blaue Zwillchhose, schwarzes baumwollenes Halstuch, alte graubraune Drill-Jacke, dunkelblaues carrirtes baumwollenes Taschentuch, Lederschuhe.

Eine silberne vergoldete Damenuhr nebst goldenem Medaillon wurde vor mehreren Wochen hier gefunden. Ansprüche sind binnen 14 Tagen dahier geltend zu machen.

Frankfurt a. M., den 6. September 1861. **Polizei-Amt.**

Gefundene Gegenstände.

1/8 Frankfurter Lotterieloos. Ein weiß gesticktes Taschentuch. Eine Bandschleife. Ein Notizbuch. Eine Säbelscheide. Ein Hundehalsband. Eine Brille. Ein Geldbeutel mit einigem Geld. Ein Schlüssel, zwei Kassenschlüssel. Vier Schlüssel in einem Ring. Ein Sonnenschirm ein gold. Ring. Ein Stock, ein Portemonnaie mit einigen Kreuzern. Ein Schlüssel. Ein Spiel Karten. Zwei Schlüssel. Ein Sonnenschirm. Drei Schlüssel in einem Ring. Ein Portemonnaie mit einigen Kreuzern. Ein Schlüssel. Ein gold. Ring. Ein Stock. Ein Uhrschlüssel, ein Petschaft und ein Compaß von einem Charivari. Ein bräunlicher Pinscher, männl. Geschl. Ein Doppelschlüssel. Ein Stück Spitzen. Ein Schul-Lesebuch. Ein weiß gesticktes Taschentuch.

Frankfurt a. M., den 6. September 1861. **Polizei-Amt.**

Gerichtliche Bekanntmachungen.

Edictalladung.

Alle diejenigen, welche an den Nachlaß der Wittwe des hiesigen Bürgers und Handelsmanns Johann Ludwig Engel Erb- oder sonstige Ansprüche und Forderungen zu machen haben, werden hierdurch aufgefordert, solche so gewiß in dem hiermit auf

Freitag den 13. September 1861 Vormittags 9 Uhr,

anberaumten Termine anzuzeigen, als ansonsten dieser Nachlaß an die auswärtigen Intestat-Erben ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werden wird.

Frankfurt a. M., den 17. August 1861.

Stadt-Amt I.
Der Actuar:
Dr. Diehl, Act.

Auf Ersuchen des Großherzoglich Hessischen Landgerichts zu Langen wird nachfolgende Bekanntmachung des gedachten Landgerichts, die Offenlegung des Grundbuchs der Gemarkung Kelsterbach betreffend, von dem Stadtgerichte I. der freien Stadt Frankfurt veröffentlicht:

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das neu errichtete Grundbuch der Gemarkung Kelsterbach nebst den sogenannten Handrissen in dem Büreau des Großh. Ortsgerichtsvorstehers zu Kelsterbach offen gelegt worden ist.

Die Betheiligten sind befugt, dasselbe während der Zeit der Offenlegung in diesem Locale einzusehen auch gegen Gebühr von dem Großh. Ortsgerichtsvorsteher zu Kelsterbach Grundbuchsauszüge zu verlangen. Auch werden sie durch Letzteren auf die von den Feldgeschwornen entdeckt werdenden sie betreffenden Fehler aufmerksam gemacht werden.

Allen denjenigen, welche sich bei den Angaben des Grundbuchs rücksichtlich des Besitzstandes für beschwert erachten, steht es frei, binnen einer unerstrecklichen Frist von sechs Monaten ihre Anstände entweder auf gütlichem Wege bei dem Ortsgerichtsvorsteher der Gemeinde, vor welchen sie ihren etwaigen Gegner vorladen lassen können, zu beseitigen, oder insoferne dieß nicht von Erfolg ist, ihre Ansprüche bei dem für Besitzstreitigkeiten zuständigen Gerichte geltend zu machen. Ist dieses Gericht ein anderes als das unterzeichnete, so haben sie davon, daß Letzteres geschehen, binnen eben dieser Frist dahier Anzeige zu machen. Dieselbe Anzeige liegt ihnen binnen derselben Frist auch alsdann ob, wenn sie vor Offenlegung des Grundbuchs gegen den daselbst eingetragenen Besitzer eine Besitzklage angestellt hatten.

Nach Ablauf dieser Frist wird der Besitz, wie ihn das Grundbuch angibt in Bezug auf die Personen der Besitzer in allen den Fällen für richtig angenommen, in welchen weder eine gütliche Beseitigung bei dem Ortsgerichtsvorsteher zu Protokoll gegeben, noch eine gerichtliche Klage deshalb erhoben und erforderlichen Falles bei dem unterzeichneten Gerichte zur Anzeige gebracht worden ist.

Zugleich werden alle, welche die in Gemäßheit des Art. 30 des Gesetzes vom 21. Februar 1852, die Erwerbung des Grundeigenthums betr., beigefügten Erwerbtitel eingetragen oder berichtigt zu sehen wünschen, aufgefordert, die erforderlichen Anträge binnen der festgesetzten Frist von sechs Monaten bei dem zuständigen Gerichte zu stellen, und wenn dieses ein anderes als das unterzeichnete ist, bei diesem die Anzeige zu machen.

Die unerstreckliche Frist von sechs Monaten geht mit dem 31. Januar 1862 zu Ende.

Langen den 18. Juli 1861.

Großherzogliches Landgericht Langen.

Ladung.

In Sachen der Ehefrau des hiesigen Bürgers und Handelsmannes Franz Matthäus Cardini, Maria Catharina, geb. Garny, Klägerin gegen ihren genannten Ehemann, Beklagten, Ehescheidung betreffend, wird der Beklagte, dessen gegenwärtiger Aufenthalts-Ort unbekannt ist, dem gestellten Antrage gemäß hiermit aufgefordert

binnen sechs Monaten

zu seiner Ehefrau zurückzukehren und die Ehe mit ihr fortzusetzen oder zu gewärtigen, daß er nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist auf Anrufen für einen böslichen Verlasser erklärt, demzufolge die bestehende Ehe in bürgerlicher Hinsicht getrennt und das weitere Rechtliche verfügt, auch fernere Dekretur für ihn lediglich an der Gerichtstafel angeheftet werde.

Frankfurt a. M., den 2. September 1861.

Stadt-Gericht I
Dr. Binding,
Dr. Dietze, Secr.

Bekanntmachung.

Die Schuldner des Manufaktur- und Schnittwaarenkrämers August Meyerbach werden hiermit aufgefordert, die schuldigen Beträge bei Vermeidung nochmaliger Zahlung an Niemanden als an den bestellten Massepfleger Herrn Dr. jur Christ zu entrichten.

Frankfurt a. M., den 30. August 1861. Stadt-Gericht I.

Oeffentliche Ladung.

Die Prima-Ausfertigung eines von Philipp Canthal in Hamburg d. d. 15. Juli 1861, Ordre eigne drei Monate a dato zahlbar auf Moritz Sonneberg dahier gezogenen und von letzterem acceptirten Wechsels über fl. 500, welche von dem Aussteller der hiesigen Handlung J. H. Stiebel Wittwe eingesendet worden war, um solche zur Verfügung des Inhabers der girirten Secunda zu halten, ist nach Angabe der Handlung J. H. Stiebel Wittwe in Verlust gerathen.

Auf Antrag dieser Handlung werden deshalb Alle, welche an den bezeichneten Prima-Wechsel Ansprüche zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, solche

binnen zwei Monaten

bei dem unterfertigten Gerichte geltend zu machen, indem nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist der fragliche Prima-Wechsel für amortisirt erklärt werden soll.

Frankfurt a. M., den 2. August 1861. Stadt-Gericht II.

Dr. Jäger.

Dr. Leykauf, Secr.

Edictalladung.

Ein von der Handlung Gebrüder Brehm in Neustadt an der Orla an eigne Ordre am 2. März 1861 auf Eduard Menko & Comp. dahier ausgestellter und von diesen acceptirter, drei Monat dato zahlbarer Primawechsel über fl. 276, welcher durch Giro auf Becker & Comp. in Leipzig, auf C. F. Bach in Schweinfurt und von diesem auf die Handlung Johann Friedrich Voit daselbst übergegangen war, ist mit einem weiteren Indossament d. d. 17. Mai l. J. zu Gunsten des J. Hummel in Mannheim versehen, bei der Versendung an Letzteren, angeblich abhanden gekommen. Auf Antrag der Handlung Johann Friedrich Voit zu Schweinfurt werden daher alle diejenigen, welche Ansprüche an diesen Wechsel zu haben vermeinen, aufgefordert, dieselben bis zum

Dienstag den 1. October 1861.

dahier geltend zu machen, bei Vermeidung daß nach Ablauf dieses Termins der gedachte Wechsel für erloschen und kraftlos erachtet werden soll.

Frankfurt a. M., den 28. Juni 1861. Stadt-Amt I.

Dr. Antoni.

Dr. Diehl, Act.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß der am 22. April 1861 zu Mußbach verstorbenen hiesigen Bürgerstochter Anna Philippina Brohler zustehen, haben solche

binnen zwei Monaten

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an die zum Theile auswärts wohnenden Testaments-Erben ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 21. August 1861. Stadt-Gericht II.

Dr. Jäger.

Dr. Leykauf, Secr.

Oeffentliche Ladung.

Ein am 28. Januar 1861 von dem hiesigen Bankhause M. A. von Rothschild u. Söhne an die Ordre von Eduard G. Gerst in Darmstadt ausgestellter Gutschein Nr. 1207 über zu liefernde Fünfhundert Gulden Nominal in 4½ % herzogl. nassauischen Obligationen vom Jahre 1861 mit Zins vom 1. Februar 1861, welcher bescheinigtermaßen von den Ausstellern dem Eduard G. Gerst verabfolgt, von diesem an August Siebert dahier und von diesem an Carl Meyer in Heilbronn indossirt worden, ist angeblich in Verlust gerathen. — Auf Antrag des letztgenannten Inhabers werden deshalb Alle, welche an den bezeichneten Gutschein Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, solche

binnen drei Monaten

bei unterfertigtem Gerichte anzumelden, indem nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist die fragliche Urkunde für kraftlos und erloschen erklärt werden soll.

Frankfurt a. M., den 14. August 1861.

Stadt-Gericht II.
Dr. Jäger.
Dr. Leykauf, Secr.

Oeffentliche Ladung.

Das Hinterhaus No. 63 und 64 b der Judengasse, zum hinteren Kranich genannt, ist laut vorgelegten Bescheinigungen in den Brandkatastern den Erben des Herrn Ruben Josua Wetterhan zur einen und dem Herrn Heinrich Wetterhan zur anderen Hälfte, in dem amtlichen Transscriptionsbuche aber noch Niemanden zugeschrieben, auch können keine das Eigenthum dieser Behausung nachweisende Urkunden beigebracht werden.

Auf den Antrag der gedachten mehr als fünfzigjährigen Besitz behauptenden Interessenten, werden daher Alle, welche Eigenthums- oder sonstige Ansprüche an das Hinterhaus No. 63 und 64 b der Judengasse zum hinteren Kranich zu haben meinen, hiermit aufgefordert, diese Ansprüche

binnen drei Monaten

bei unterzeichnetem Gericht anzumelden und zu begründen, indem nach fruchtlosem Ablauf der anberaumten Frist, die fragliche Behausung in dem amtlichen Transscriptionsbuche den obenerwähnten Interessenten, und zwar, wie folgt, zugeschrieben werden soll:

1) dem Isidor Joseph Wetterhan zu $1/24$,
2) der Fanny Wetterhan zu $1/24$,
3) der Sara, genannt Sophie Wetterhan zu $1/24$,
4) dem Isidor Lehman Wetterhan zu $1/6$,
5) der Mina Wetterhan, verehelichten Hirsch Beer Falck, zu $1/24$ und endlich
6) dem Herz, jetzt Heinrich Wetterhan zu $2/3$.

Frankfurt a. M., den 14. August 1861.

Stadt-Gericht II.
Dr. Jäger.
Dr. Leykauf, Secr.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß des am 30. Juli 1861 verstorbenen hiesigen Bürgers und Rentiers Johannes Carl zustehen, haben solche

binnen zwei Monaten

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an den aufgetretenen auswärts wohnenden Testaments-Erben ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 16. August 1861.

Stadt-Gericht II.
Dr. Jäger.
Dr. Leykauf, Secr.

Edictalladung.

Alle diejenigen, welche an den Nachlaß des Handlungscommis Abraham Lazarus aus Gladenbach im Großherzogthum Hessen Erb- oder sonstige Ansprüche und Forderungen zu machen haben, werden hierdurch aufgefordert, solche so gewiß in dem hiermit auf Freitag den 13. September 1861 Vormittags 9 Uhr, anberaumten Termine anzuzeigen, als ansonsten dieser Nachlaß an die auswärtigen Intestat-Erben ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werden wird.

Frankfurt a. M., den 17. August 1861.

Stadt-Amt I.
Dr. Antoni.
Dr. Diehl, Act.

Oeffentliche Ladung.

Die Behausung No. 147 in der Judengasse, welche bescheinigtermaßen früher von dem im Jahre 1809 verstorbenen hiesigen Handelsmann Juda Salomon Sichel besessen wurde und seit dessen Tode im Besitz seiner Erben verblieb, ist in dem amtlichen Transscriptionsbuch noch Niemanden zugeschrieben, auch können keine das Eigenthum nachweisende Urkunden vorgelegt werden.

Auf den Antrag der gedachten Erben werden deshalb Alle, welche Eigenthums- oder sonstige Ansprüche an die Behausung No. 147 in der Judengasse zu haben meinen, hiermit aufgefordert, solche binnen drei Monaten bei unterzeichnetem Gerichte anzumelden und zu begründen, indem nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist die fragliche Behausung in dem amtlichen Transscriptionsbuch auf den Namen der Erben des Handelsmanns Juda Salomon Sichel, nämlich

1) des hiesigen Bürgers und Handelsmanns Isaak Juda Sichel,
2) des hiesigen Bürgers und Handelsmanns Bernhard Juda Sichel,
3) des hiesigen Bürgerssohns Ignatz Albert Sichel,

eingetragen werden soll.

Frankfurt a. M., den 2. August 1861.

Stadt-Gericht II.
Dr. Jäger.
Dr. Leykauf, Secr.

Edictalladung.

Alle, welche an die Verlassenschaften nachbenannter Personen:

1) des Heinrich Jacob Fein, Hausmeisters aus Diedenbergen, Herzogl. Nassauischen Amts Hochheim,
2) der Adelberte Thonius, Krankenwärterin aus Marbach, Amts Fulda, in Kurhessen,
3) der Eva Maria Leimbach, Haushälterin aus Großsteinheim,
4) des Ferdinand Sichau, Apothekergehülfen aus Cassel,
5) der Clara Margaretha Meister, geb. Steipesand, Wittwe des hiesigen Bürgers und Steindeckermeisters, Georg Christian Meister,

Erb- oder sonstige Ansprüche zu machen haben, werden hierdurch aufgefordert, solche so gewiß in dem hiermit auf

Montag den 30. September 1861, Vormittags 9 Uhr,

anberaumten Termine dahier anzuzeigen, als ansonsten diese Nachlässe dem hiesigen Fiscus überwiesen werden sollen.

Frankfurt a. M., den 29. August 1861.

Stadt-Amt II.
Dr. Benkard.
Dr. Koerner, Act.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger J. G. Holzwart. — Druck von J. P. Streng in Frankfurt a. M.

Amts-Blatt
der freien Stadt Frankfurt.

(Expedition: am Geistpförtchen, Schlachthausgasse 21.)

№ 109. Dienstag, den 10. September 1861.

Amtliche Bekanntmachungen.

Auszug aus den hiesigen Standesbüchern.

I. Getraute.

a) Dahier:

1861	
Sept. 1	Strauß, Alexander, hiesiger Bürger und Handelsmann, mit Wolff, Mariane Wilhelmine, aus Offenbach a. M. im Großherzogthum Hessen.
„ 1	Bingo, David Wilhelm, hiesiger Bürger und Handelsmann, mit Strauß, hiesige Bürgerstochter.
„ 4	Strauß, Abraham, hiesiger Bürger und Handelsmann, mit Traisch, Catharine Conradine, aus Kelsterbach im Großherzogthum Hessen.
„ 4	Konzack, Johann Georg, Handlungs-Commis, aus Pyhleguhre, Kreises Lübben, Provinz Brandenburg im Königreich Preußen, mit Flügel, Katharina Elisabetha, aus Königstein im Herzogthum Nassau.
„ 4	Fest, Wilhelm, designirter hiesiger Bürger und Bürstenbindermeister, aus Neuß, Regierungsbezirks Düsseldorf in der königl. preuß. Rheinprovinz, mit Guldner, Maria Magdalena, hiesige Bürgerstochter.
„ 6	Meisel, Johann Philipp, hiesiger Bürger und Weingärtner, mit Lechner, Friederike Auguste, hiesige Bürgerin.
„ 7	Winterstein, Johann Friedrich Heinrich, hiesiger Bürger und Handelsmann, mit Sieglitz, Eleonore, aus Mainz im Großherzogthum Hessen.

II. Geborene.

Zeit.	Ort.	
1861 Juli 11	Oberrad	Buhl, Jakobine Christiane, Tochter des hies. Bürgers und Kürchers Jacob Peter Buhl (Weith.)

Zeit.	Ort.	II. Geborene.
1861		
Aug. 22	kl. Eschenheimerstraße 7	Walzner, Anna Maria Friederike Louise Katharina, Tochter des königl. preuß. Telegraphenboten dahier, Johann Walzner (Schneider) aus Turkau, Regierungsbezirks Oppeln im Königreich Preußen.
„ 26	Zeil 1	Horsch, Johann Joseph, Sohn des hies. Bürgers und Buchdruckers Johann Joseph Horsch (Reinhard).
„ 26	Roßmarkt 7	Wolff, Friedrich Wilhelm Bernhard, Sohn des hies. Bürgers, Juweliers und Goldarbeitermeisters Georg Friedrich Julius Wolff (Küchler).
„ 27	Goldhutgasse 7	Fränznick, Johanna Margaretha, Tochter des hies. Bürgers und des Metzgerhandwerks Johann Georg Fränznick (Rothenburger).
„ 27	gr. Bockenheimerstraße 42	Gause, Emma Mathilde Margarethe, Tochter des hies. Bürgers und Handelsmanns Friedrich Ernst Gause (Müller).
„ 27	—	N. N. Carl Heinrich.
„ 28	Mainzer Landstraße 1	Bögershausen, Friedrich August, Sohn des Ortsbürgers zu Langen im Großherzogthum Hessen, Kutschers dahier, Johann Friedrich Bögershausen (Schmidt).
„ 29	Löhergasse 48	Goebel, Friedrich, Sohn des hies. Bürgers und Zimmergesellen Georg Adam Goebel (Günther).
„ 29	Weserstraße 7	Strauß, Sophia Rosa, Tochter des hies. Bürgers und Handelsmanns Isaac Selkele Strauß (Straus).
„ 30	Zeil 24	Bing, Benjamin, Sohn des hies. Bürgers und Handelsmanns Meyer Bing (Jacob).
„ 30	gr. Ritterg. 80	Freyeisen, Elisabethe Wilhelmine, Tochter des hies. Bürgers und Steindruckers Johann Philipp Freyeisen (Hüttner).
„ 30	—	N. N. Franziska Josephine Margarethe (fremd).
„ 31	Stiftstraße 31	Fritz, Maria Gertrude Sabina, Tochter des Ortsbürgers zu Wicker, Amts Hochheim im Herzogthum Nassau, Auslaufers dahier Friedrich Fritz (Roßkopp).
„ 31	Elisabethenstraße 2	Nagel, Anna Elisabetha, Tochter des hies. Bürgers und Gärtnermeisters Johann Caspar Nagel (Funck).
„ 31	Zeil 42	Sonneborn, Heinrich Wilhelm Conrad, Sohn des hies. Bürgers und Schirmfabrikanten Maria Carl Sonneborn (Flittner).
Sept. 1	—	N. N. Joseph (fremd).
„ 1	—	N. N. Eva (fremd).
„ 2	Altemainzergasse 56	Hornung, Johann Georg, Sohn des hies. Bürgers und Scribenten, Schutzmanns, Johann Georg Hornung (Reisert).
„ 2	Schäferg. 23	Schecker, Johann Tobias, Sohn des hies. Bürgers und Cartonnagearbeiters Johann Wilhelm Schecker (Engelhard).
„ 2	Rechneistr. 11	Waldeck, Siegfried, Sohn des hies. Bürgers und Handelsmanns Simon Waldeck (Schwarzschild).

Zeit.	Ort.	II. Geborene.
1861		
Sept. 2	—	N. N. Emil Oskar Jacob.
" 3	—	N. N. Carl (fremd).
" 4	Fischerfeldstraße 10	Ohlmann, Alice Ernestine, Tochter des Bürgers und Kaufmanns zu Ludwigshafen, Bezirks Frankenthal in der königl. bayerischen Pfalz, David Ohlmann (Benda).
" 4	—	N. N. Jacob (fremd).
" 4	—	N. N. Helene Emilie (fremd).
" 4	TrutzFrankfurt 12	Feist, Alfred Joseph, Sohn des hies. Bürgers und Handelsmanns Carl Joseph Feist (Bär).
" 4	—	N. N. todtgeborner Sohn (fremd).
" 5	Zeil 47	Weiler, Johanna, Tochter des hies. Bürgers und Handelsmanns Moritz Weiler (Bingo).

Zeit.	Ort.	III. Verstorbene.
1861		
Juli 3	Kirchheimbolanden	Krauß, Anna Elisabetha Katharine, geb. Bindewald, Wittwe, zweite Ehefrau des verstorbenen hies. Bürgers und Feldschützen, Andreas Krauß, 71 Jahre, 7 Monate, 5 Tage alt.
Aug. 31	—	N. N. Peter, aus Dorokabusch im russischen Gouvernement Smolensk, 6 Monate, 8 Tage alt.
Sept. 1	Mainzerg. 18	Schäfer, Anna Elisabetha, geb. Ackermann, Ehefrau des hies. Bürgers und Schuhmachermeisters, Johannes Schäfer, 63 Jahre, 7 Monate, 3 Tage alt.
" 1	Brunnen	von Blittersdorff, Maximiliane Euphrosine Kunigunde, Freifrau, geb. Brentano, Wittwe Seiner Excellenz Friedrich Landolin Carl, Freiherrn von Blittersdorff, Großh. Badischen Geheimenraths und Staatsministers a. D., Großkreuzes hoher Orden, 58 Jahre, 9 Monate, 24 Tage alt.
" 1	gr. Ritterg. 32	Heister, Katharine Elisabetha, geb. Reibstein, Ehefrau des hies. Bürgers und Weingärtners, Johann Philipp Heister, früher verheirathet mit dem verstorbenen hies. Bürger und Weingärtner, Johann Balthasar Heister, 58 Jahre, 8 Monate, 21 Tage alt.
" 1	Ulmenstraße 9	Rinz, Franz Joseph, hies. Bürger, Kunst- und Handelsgärtner, verheirathet, 43 Jahre, 1 Monat, 11 Tage alt.
" 1	Fahrgasse 53	Kirsch, Henriette, geb. Barget, Ehefrau des hies. Bürgers und Speisewirths, Joseph Carl Albert Kirsch, 34 Jahre, 3 Monate, 5 Tage alt.
" 1	Saalgasse 8	Knoblauch, Eva Marie Jacobine, aus Rüsselsheim, Kreises Großgerau im Großherzogthum Hessen, Tochter des hies. Bürgers und Lohnbedienten, Johann Philipp Knoblauch (Emmel), 27 Jahre, 10 Monate, 8 Tage alt.

Zeit.	Ort.	III. Verstorbene.
1861 Sept. 1	Jägergäßchen 2	Hausner, Anna Magdalene, Tochter des Bürgers und Häfners zu Hausen, Andreas Hausner (Klöppel), 1 Jahr, 3 Monate, 3 Tage alt.
„ 1	Frohnhofstr. 3	Ruoff, Elise, Tochter des hies. Bürgers und Scribenten, Johann Christian Ruoff (Mappes), 5 Monate, 2 Tage alt.
„ 2	am Affenthor 12	Elbert, Marie Friederike Louise, geb. Müller, zweite Ehefrau des hies. Bürgers und Spezereikrämers, Fruchtmessers, Johann Peter Elbert, früher verheirathet mit dem verstorbenen Kurfürstl. Hess. Gendarmerie-Oberwachtmeister zu Cassel, Joseph Wolf, 50 Jahre, 6 Monate alt.
„ 2	Langestraße 4	Mees, Nannchen, Dienstmagd aus Trebur, Kreises Großgerau im Großherzogthum Hessen, 17 Jahre alt.
„ 3	Kastenhospitalgasse 9	Zellhofer, Adam, gewes. Hausknecht, aus Kleinwolfgers in Niederösterreich, 74 Jahre, 27 Tage alt.
„ 3	Allerheiligenstraße 39	Schramm, Josephine Maria Kathinka, Tochter des hies. Bürgers und Schreinermeisters, Christian Schramm (Benner), 5 Jahre, 3 Monate, 19 Tage alt.
„ 4	Mörserg. 1	Reichard, Anna Elisabetha, geb. Weidemüller, Ehefrau des hies. Bürgers, Juweliers und Goldarbeitermeisters, Adolph Friedrich Reichard, früher verheirathet mit dem verstorbenen hies. Bürger und Goldarbeitermeister, Johann Ferdinand Theobald, 35 Jahre, 3 Monate, 13 Tage alt.
„ 4	Färberstr. 77	Milling, Anna Katharine, Tochter des hies. Bürgers und Taglöhners, Johann Georg Milling (Lattig), 10 Monate, 1 Tag alt.
„ 4	Löhergasse 26	von Chossy, Bertha, Tochter des hies. Bürgers und Schriftsetzers, Carl Alexander von Chossy (Gärtner), 1 Monat, 5 Tage alt.
„ 4	Heiligkreuzg 13	N. N. todtgeborner Knabe (fremd).
5	Stiftstraße 30	Leonhard, Johann Jacob, hies. Bürger und Schuhmachermeister, Wittwer, 88 Jahre, 11 Monate, 14 Tage alt.
„ 5	Wallstraße 7	Becker, Margarethe, aus Heusenstamm, Kreises Offenbach im Großherzogthum Hessen, 68 Jahre alt.
„ 5	Badenweiler	Sarasin, Katharine, geb. Ickrath, Ehefrau des hies. Bürgers und Handelsmanns, Abraham Georg Sarasin, 32 Jahre, 9 Monate, 17 Tage alt.
„ 5	Langestraße 4	Herz, Johann Bernhard, Schreinergesell aus Lampertheim, Kreises Heppenheim im Großherzogthum Hessen, 22 Jahre alt.
„ 5	Rothekreuzg. 33	Zeissing, Marie Elisabeth Emma, Tochter des hies. Bürgers und Kunstgärtners, Johann Peter Zeissing (Crohn), 3 Monate, 24 Tage alt.
—	—	Die Leiche eines unbekannten Mannes von ungefähr 50 bis 60 Jahren wurde am 5ten ds. Mts. an der Mainbrücke aus dem Main geländet.

Zeit.	Ort.	III. Verstorbene.
1861		
Sept. 6	Leonhardsthor	Happel, Maria Johanna Elisabetha, geb. Bombach, Ehefrau des hies. Bürgers und Musikus, Nikolaus Happel, 67 Jahre, 10 Monate, 28 Tage alt.
„ 6	Taunusplatz 14	Rosenhain, Eduard, hies. Bürger und Musiklehrer, verheirathet, 42 Jahre, 9 Monate, 21 Tage alt.
„ 6	Stiftstraße 30	Sturm, Katharine, geb. Henckel, Ehefrau des hies. Bürgers und Buchdruckers, Georg Wilhelm Sturm, 38 Jahre, 1 Monat, 6 Tage alt.
„ 6	Allegasse 27	Fey, Marie Louise, Tochter des hies. Bürgers und Kalbers, Jacob Fey (Nau), 1 Jahr, 1 Monat, 2 Tage alt.

Frankfurt a. M., den 10. September 1861. Standesbuchführung.

Bürgerliches Aufgebot.

Septbr. 7.	Reiß, Leonhard Alfred Otto, hiesiger Bürger und Handelsmann, mit Mathée, Helene Mathilde, aus Aachen in der königlich preußischen Rheinprovinz.
„ 7.	Renz, Johannes, hiesiger Bürger und Auslaufer, mit Gregor, Anna Margarethe, hiesige Bürgerstochter.
„ 7.	Steinhäuser, Georg Friedrich Philipp, Lehrer, aus Homburg vor der Höhe, mit Rahn, Eleonore Friederike, aus Mainz im Großherzogthum Hessen.

Frankfurt a. M., den 10. September 1861. Standesbuchführung.

Bekanntmachung,

die Umgehung der Wechselstempel-Ordnung betreffend.

Unter Hinweisung auf das Gesetz vom 12. November 1844 wird hierdurch in Erinnerung gebracht, daß — mit alleiniger Ausnahme der Anweisungen ohne Ordre, welche lediglich zur Erhebung der Valuta verhandelter Wechsel ausgegeben werden und der Giro-Anweisungen auf die Frankfurter Bank — alle in hiesiger Stadt oder deren Gebiet zahlbare Wechsel jeder Art, ferner alle in hiesiger Stadt oder deren Gebiet zahlbare Assignationen oder Anweisungen, sowie alle Urkunden, welche die Stelle eines Wechsels oder einer Anweisung vertreten, z. B. die darunter gehörenden Billets, Mandats, Bons, Accreditive, übertragbare Scheine ohne Unterschied, ob dergleichen Urkunden an Ordre ausgestellt sind oder nicht, oder ob sie auf den Inhaber oder Vorzeiger lauten, mit dem Wechselstempel versehen werden müssen, bevor solche in hiesiger Stadt oder deren Gebiete ausgestellt, verkauft, vertauscht, an Zahlungsstatt gegeben oder angenommen, indossirt, acquittirt, zur Annahme oder Zahlung präsentirt, gekauft, acceptirt oder gezahlt werden. Die Prolongation des Zahlungszieles wird der Ausstellung eines neuen Wechsels oder beziehungsweise einer neuen Anweisung gleich geachtet, dergestalt, daß jede Beurkundung der Prolongation von neuem des Stempels bedarf.

Auf Uebertretung dieser Vorschriften steht eine Strafe von fünf vom Hundert des ganzen Wechselbetrags, und zwar trifft die Strafe jeden einzelnen Uebertreter des Gesetzes.

Frankfurt a. M., den 24. August 1861. Rechnei- und Renten-Amt.

Holz-Versteigerung.

In dem Wellruh-Forste, Distrikt Krummelsoog des dahiesigen Stadtwaldes sollen

Mittwoch den 11. September d. J.

5	Klftr. Buchenscheith. 2r Cl.,	2	Klftr. Birkenscheit, 2r Cl.,
94	„ Eichenfaulholz,	3	„ Tannenstümpf,
$5^1/_2$	„ „ Bengel,	2300	Eichenwellen,
117	„ „ Stümpf, 2r Cl.,	200	Gemischte Wellen,

öffentlich an die Meistbietenden versteigert werden und haben sich die Kauflustigen an genanntem Tage, Vormittags um 8 Uhr, dazu auf der Sachsenhäuser Wart einzufinden.

Frankfurt a. M., den 6 September 1861. **Forst-Amt.**

Nachverzeichnete, muthmaßlich aus den Meßbuden entwendete Gegenstände wurden bei der wegen Diebstahls verhafteten Friederike Koch aus Seulberg vorgefunden, nämlich: ein rother, mit Perlen gestickter Tabaksbeutel, eine Broche mit zwei gelblichen und einem rothen Stein in blauer Einfassung, ein goldener Ring mit einer Kapsel mit schwarzem Schmelz, ein goldener Ring mit vier hellblauen Perlen, ein Paar Armbänder von schwarzen gläsernen Perlen in je vier Reihen.

Die Eigenthümer werden aufgefordert, sich zu melden.

Frankfurt a. M., den 4. September 1861.

Der Untersuchungsrichter: Dr. A. Glöckler.

Bei dem wegen Diebstahls in Untersuchung befindlichen Anton Staubacher aus Cronberg wurden 1 Hammer, 1 Cigarrenpfeifchen mit bronzirtem Thonkopf, 1 Cigarrenetui mit dem Brustbild von Garibaldi, 1 Tabakspfeifchen mit braunem Thonkopf, 1 Federhalter, 1 Paar graue Gummihosenträger, 1 rundes Spiegelchen mit blecherner Einfassung, 1 Armband von weißen gläsernen Perlen, 2 Schächtelchen mit Morison'schen Pillen, 1 Schächtelchen mit Wichs und 1 Kämmchen vorgefunden.

Die Eigenthümer dieser Gegenstände, welche muthmaßlich zum größten Theil aus den Meßbuden entwendet worden sind, werden aufgefordert, sich zu melden.

Frankfurt a. M., den 4. September 1861.

Der Untersuchungsrichter: Dr. A. Glöckler.

Eine silberne vergoldete Damenuhr nebst goldenem Medaillon wurde vor mehreren Wochen hier gefunden. Ansprüche sind binnen 14 Tagen dahier geltend zu machen.

Frankfurt a. M., den 6. September 1861. **Polizei-Amt.**

Am 5. September wurde dahier die Leiche des nachfolgend beschriebenen unbekannten Mannes geländet. Man veröffentlicht dies mit dem Ersuchen um Mittheilung falls über Heimath und persönliche Verhältnisse dieses Mannes etwas bekannt werden sollte.

Frankfurt a. M., den 5. September 1861. **Polizei-Amt.**

Signalement der Leiche:

50—60 Jahre alt, mittl. Statur, 5' 4" groß, hellbraune schlichte Haare, [illegible], spitze kleine Nase, zahnloser Mund, grauer rasirter Schnurr- und [illegible]. Kleidung: altes leinenes Hemd gez. P. S., lederne Hosenträger, grünliche Tuchweste mit [illegible], blaue Zwilchhose, schwarzes baumwollenes Halstuch, alte [illegible] [illegible] [illegible] Taschentuch, Lederschuhe.

Bekanntmachung.

Die Lieferung der für die Thorschreibereien und Thoraufseher, sowie für die Wassergüterbestätterei, Stadtwaage, Kranenwaagen- und Hafenwächter im Winter von 1861 bis 1862 erforderlichen Steinkohlen soll an den Wenigstfordernden vergeben werden.

Schriftliche Anerbieten sind bei dem unterzeichneten Amte, wo auch das Nähere über die Art der Lieferung zu erfahren ist, binnen 14 Tagen einzureichen.

Frankfurt a. M., den 7. September 1861. Rechnei- und Renten-Amt.

Gefundene Gegenstände.

1/8 Frankfurter Lotterieloos. Ein weiß gesticktes Taschentuch. Eine Bandschleife. Ein Notizbuch. Eine Säbelscheide. Ein Hundehalsband. Eine Brille. Ein Geldbeutel mit einigem Geld. Ein Schlüssel, zwei Kassenschlüssel. Vier Schlüssel in einem Ring. Ein Sonnenschirm ein gold. Ring. Ein Stock, ein Portemonnaie mit einigen Kreuzern. Ein Schlüssel. Ein Spiel Karten. Zwei Schlüssel. Ein Sonnenschirm. Drei Schlüssel in einem Ring. Ein Portemonnaie mit einigen Kreuzern. Ein Schlüssel. Ein gold. Ring. Ein Stock. Ein Uhrschlüssel, ein Petschaft und ein Compaß von einem Charivari. Ein bräunlicher Pinscher, männl. Geschl. Ein Doppelschlüssel. Ein Stück Spitzen. Ein Schul-Lesebuch. Ein weiß gesticktes Taschentuch.

Frankfurt a. M., den 9. September 1861. Polizei-Amt.

Gerichtliche Bekanntmachungen.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welche Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß des am 9. Februar 1858 verstorbenen hiesigen Bürgers und Dürrgemüsehändlers Fridrich Wilhelm Kranskamp und dessen am 28. Juni 1861 verlebten Ehefrau Maria Anna geb. Koch zu haben, haben solche

binnen zwei Monaten

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an die aufgetretenen zum Theile auswärts wohnenden Intestat-Erben ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 6. Sept. 1861.

Stadt-Gericht II.
Dr. Jäger.
Dr. Leykauf, Secr.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welche an den dahier befindlichen Nachlaß der zu Michelstadt verstorbenen Wittwe des Amtsarztes Dr. Scharfenberg, Johanne Elise, geb. Köster, Ansprüche zu machen haben, werden hiermit aufgefordert, solche

binnen vier Wochen

bei unterfertigtem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden, indem nach Ablauf dieser Frist der fragliche Nachlaß ohne Sicherheitsleistung an die durch das Großherzoglich Hessische Landgericht zu Michelstadt, als erbschaftsregulirende Behörde, anerkannten, auswärts wohnenden Intestaterben verabfolgt werden soll.

Frankfurt am M., den 28. August 1861.

Stadtgericht II.
Dr. Leykauf, Secr.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß des am 22. Juli 1861 dahier verstorbenen Handelsmanns Bernhard Kercher aus Herrnsheim im Großherzogthum Hessen zustehen, haben solche

binnen zwei Monaten

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an die aufgetretenen auswärts wohnenden Intestat-Erben ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 28. August 1861.

Stadt-Gericht II.
Dr. Jäger.
Dr. Leykauf, Secr.

Oeffentliche Ladung.

Das mit Lit. B. bezeichnete halbe Loos No. 20243 zur 3. Klasse der 140. hiesigen Stadtlotterie, welches bescheinigtermaßen von der Lotterie-Direction an A. Ho[illegible] jun. dahier und von diesem an Anton Horix dahier verkauft worden, ist angeblich in Verlust gerathen. Auf Antrag des Letztgenannten werden deshalb Alle, welche an das bezeichnete halbe Loos, auf dessen ganze Nummer in der Ziehung vom 17. Juli 1861 ein Gewinn von fl. 15,000 gefallen ist, Ansprüche zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, solche

binnen drei Monaten

bei unterfertigtem Gerichte anzumelden, indem nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist das fragliche halbe Loos für amortisirt erklärt werden soll.

Frankfurt a. M., den 21. August 1861.

Stadt-Gericht II.
Dr. Jäger.
Dr. Leykauf, Secr.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß des am 23. April 1861 verstorbenen hiesigen Bürgerssohns Johannes Rosenlecher zustehen, haben solche

binnen zwei Monaten

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an den aufgetretenen zum Theile auswärts wohnenden Testaments-Erben ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 16. August 1861.

Stadt-Gericht II.
Dr. Jäger.
Dr. Leykauf, Secr.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß der am 25. Juli 1861 dahier verstorbenen Anna Barbara Weißbrodt aus Felsberg, im Kurfürstenthum Hessen, zustehen, haben solche

binnen zwei Monaten

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an die aufgetretenen zum Theile auswärts wohnenden Intestat-Erben ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 16. August 1861.

Stadt-Gericht II.
Dr. Jäger.
Dr. Leykauf, Secr.

Verantwortlicher Redakteur und Verleger J. G. Holzwart. — Druck von J. P. Streng in Frankfurt a. M.

Amts-Blatt
der freien Stadt Frankfurt.

(Expedition: am Geistpförtchen, Schlachthausgasse 21.)

№ 110. Donnerstag, den 12. September 1861.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bürgerliches Aufgebot.

Septemb. 10.	Bayer, Ludwig, Bürger und Weißbinder zu Homburg v. d. Höhe, dermalen dahier wohnhaft, mit Meyer, Margarethe, aus Homburg v. d. Höhe.
„ 10.	Boß, Johann Carl August, designirter hiesiger Bürger und Assistenz-Chirurg, aus Hanau, in Kurhessen, mit Eger, Bertha Sophie Louise, hiesige Bürgerstochter.
„ 10.	Koch, Christoph August, hiesiger Bürger und Handelsmann, mit Kronenberger, Katharina, heimathberechtigt zu Biebrich, im Herzogthum Nassau, geboren und wohnhaft dahier.

Frankfurt a. M., den 12. September 1861. Standesbuchführung.

Bekanntmachung.

Die am 1. October a. c. fälligen Zins-Coupons werden von heute an eingelöst.

Frankfurt a. M., den 10. September 1861.

Schuldentilgungs-Commission.

Bei dem wegen Diebstahls in Untersuchung befindlichen Anton Staudacher aus Cronberg wurden 1 Hammer, 1 Cigarrenpfeifchen mit bronzirtem Thonkopf, 1 Cigarrenetui mit dem Brustbild von Garibaldi, 1 Tabakspfeifchen mit braunem Thonkopf, 1 Federhalter, 1 Paar graue Gummihosenträger, 1 rundes Spiegelchen mit blecherner Einfassung, 1 Armband von weißen gläsernen Perlen, 2 Schächtelchen mit Morison'schen Pillen, 1 Schächtelchen mit Wichs und 1 Kämmchen vorgefunden.

Die Eigenthümer dieser Gegenstände, welche muthmaßlich zum größten Theil aus den Meßbuden entwendet worden sind, werden aufgefordert, sich zu melden.

Frankfurt a. M., den 4. September 1861.

Der Untersuchungsrichter: Dr. A. Glöckler.

Eine silberne vergoldete Damenuhr nebst goldenem Medaillon wurde vor mehreren Wochen hier gefunden. Ansprüche sind binnen 14 Tagen dahier geltend zu machen.

Frankfurt a. M., den 6. September 1861. Polizei-Amt.

Bekanntmachung,

den Schutz der electro-magnetischen öffentlichen Uhren betr.

Es sind in neuerer Zeit mehrfach Störungen oder Verletzungen der öffentlichen electro-magnetischen Uhren, namentlich durch eigenmächtige Veränderungen, Unterbrechungen oder Beschädigungen der Drahtleitungen bei Reparaturen an den Häusern, bei welchen letztere vorübergeführt oder befestigt sind, vorgekommen. Zu deren Vermeidung und zum Schutze dieser Uhren und deren Leitungen wird verordnet:

1) Die Abnahme, Verlegung, Zusammenfassung, das Annageln oder jede sonstige Veränderung an den Leitungen der öffentlichen electro-magnetischen Uhren und deren Zubehör, wie Leitungsstangen, Isolatoren rc., welche nicht durch Beamte oder Beauftragte des Bau-Amts oder ohne vorgängige Anzeige geschieht, wird — abgesehen von dem Ersatze des erwachsenen Schadens — nach Maßgabe des Polizeistrafgesetzes Art. 4, Satz 11 mit einer Strafe bis zu fl. 5 geahndet.

2) Bei vorsätzlichen Beschädigungen treten die Strafen der Art. 424—428 des Strafgesetzes ein.

3) Ist wegen Reparatur, Umbau oder Veränderung an einem Hause, an welchem die Drahtleitung vorübergeführt oder befestigt ist, irgend eine einstweilige Veränderung dieser Leitung, bestände diese auch nur in einer anderen Befestigungsweise, nothwendig, so ist hiervon zuvor auf dem Ingenieurbüreau des Bau-Amts (großer Kornmarkt No. 12 im Appellationsgerichtshause) Anzeige zu machen und die Vornahme der fraglichen Veränderung durch den Beauftragten des Bauamts zu veranlassen.

Frankfurt a. M., den 26. August 1861. **Bau-Amt.**

Die Ernennung des Herrn Johannes Schlenker zum Consul hiesiger freien Stadt in Lyon wird hierdurch unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß derselbe nach der ihm ertheilten Instruction den hiesigen Angehörigen und Kaufleuten in vorkommenden Fällen alle Unterstützung und Beförderung ihres Handelsbetriebes zu gewähren hat, ohne daß dafür die Vergütung irgend einer Taxe von demselben in Anspruch genommen werden kann.

Frankfurt a. M., den 10. September 1861

Aus Auftrag Hohen Senats: Stadt-Kanzlei.

Gefundene Gegenstände.

Ein Sonnenschirm ein gold. Ring. Ein Stock, ein Portemonnaie mit einigen Kreuzern. Ein Schlüssel. Ein Spiel Karten. Zwei Schlüssel. Ein Sonnenschirm. Drei Schlüssel in einem Ring. Ein Portemonnaie mit einigen Kreuzern. Ein Schlüssel. Ein gold. Ring. Ein Stock. Ein Uhrschlüssel, ein Petschaft und ein Compaß von einem Charivari. Ein bräunlicher Pinscher, männl. Geschl. Ein Doppelschlüssel. Ein Stück Spitzen. Ein Schul-Lesebuch. Ein weiß gesticktes Taschentuch. Eine kl. Kanne mit Oel. Ein weißer Aermel. Eine Zange. Ein schw. Schleier im Kaisersaal. Ein schw. seid. Halstuch. Ein Schlüssel. Zwei Schlüssel. Ein Knabengürtel. Ein lederner Handschuh. Eine Scheere. Vier Schlüssel in einem Ring. Ein En-tous-cas in einer Droschke. Ein Notizbuch mit einem Frankfurter Lotterieloos. Eine Säbelscheide. Ein Portemonnaie mit einigem Geld.

Frankfurt a. M., den 11. September 1861. **Polizei-Amt.**

Am 3. September wurde ein Ballen Leinen-Waaren gefunden. Ansprüche [illegible] nen 14 Tagen hier geltend zu machen.

Frankfurt a. M., den 5. September 1861. **Polizei-Amt.**

Nachverzeichnete, muthmaßlich aus den Maßbaden entwendete Gegenstände wurden bei der wegen Diebstahls verhafteten Friederike Koch aus Seulberg vorgefunden, nämlich: ein rother, mit Perlen gestickter Tabaksbeutel, eine Broche mit zwei gelblichen und einem rothen Stein in blauer Einfassung, ein goldener Ring mit einer Kapsel mit schwarzem Schmelz, ein goldener Ring mit vier hellblauen Perlen, ein Paar Armbänder von schwarzen gläsernen Perlen in je vier Reihen.

Die Eigenthümer werden aufgefordert, sich zu melden.

Frankfurt a. M., den 4. September 1861.

Der Untersuchungsrichter: Dr. A. Glöckler.

Am 5. September wurde dahier die Leiche des nachfolgend beschriebenen unbekannten Mannes geländet. Man veröffentlicht dies mit dem Ersuchen um Mittheilung falls über Heimath und persönliche Verhältnisse dieses Mannes etwas bekannt werden sollte.

Frankfurt a. M., den 5. September 1861. **Polizei-Amt.**

Signalement der Leiche:

50—60 Jahre alt, mittl. Statur, 5′ 4″ groß, hellbraune schlichte Haare, braune Augen, spitze kleine Nase, zahnloser Mund, grauer rasirter Schnurr- und Kinnbart. Kleidung: altes leinenes Hemd gez. P. S, lederne Hosenträger, grünliche Tuchweste mit Hornknöpfen, blaue Zwilchhose, schwarzes baumwollenes Halstuch, alte graubraune Drill-Jacke, dunkelblaues carrirtes baumwollenes Taschentuch, Lederschuhe.

Edictalladung.

Alle diejenigen, welche an den Nachlaß des hiesigen Bürgersohnes Alexander Abraham Stiebel Erb- oder sonstige Ansprüche und Forderungen zu machen haben, werden hierdurch aufgefordert, solche so gewiß in dem hiermit auf

Freitag den 4. October 1861, Vormittags 9 Uhr,

anberaumten Termine anzuzeigen, als ansonsten dieser Nachlaß an den hiesigen Fiscus verabfolgt werden wird.

Frankfurt a. M., den 7. September 1861. **Stadt-Amt I.**

Dr. Antoni.

Dr. Diehl, Act.

Edictalladung.

Alle, welche an die Verlassenschaften nachbenannter Personen:

1) des Heinrich Jacob Fein, Hausmeisters aus Diedenbergen, Herzogl. Nassauischen Amts Hochheim,
2) der Adelberte Thonius, Krankenwärterin aus Marbach, Amts Fulda in Kurhessen,
3) der Eva Maria Leimbach, Haushälterin aus Großsteinheim,
4) des Ferdinand Lichau, Apothekergehülfen aus Cassel,
5) der Clara Margaretha Meister, geb. Steipesand, Wittwe des hiesigen Bürgers und Steindeckermeisters, Georg Christian Meister,

Erb- oder sonstige Ansprüche zu machen haben, werden hierdurch aufgefordert, solche so gewiß in dem hiermit auf

Montag den 30. September 1861, Vormittags 9 Uhr,

anberaumten Termine dahier anzuzeigen, als ansonsten diese Nachlässe dem hiesigen Fiscus überwiesen werden sollen.

Frankfurt a. M, den 29. August 1861. **Stadt-Amt II.**

Dr. Benkard.

Dr. Koerner, Act.

Polizei-Taxen der freien Stadt Frankfurt.

Vom 12. September 1861.

Brod-Taxe und Gewicht.	Pfd.	Loth.	Kr.	Hl.
Vom 12. bis 18. Sept. 1861.				
Zweite Sorte.				
Ein gemischtes Roggenbrod von	4		16	
" " " von	2		8	
" " " von		24	3	
Erste Sorte.				
" " " von	6		26	
" " " von	3		13	
" Weizen- od. sg. Pfaffenbrod von	1	12	8	
" " " " " von		22	4	
" " " " " von		11	2	
" " " " " von		$5^1/_2$	1	
" Wasserweck . . . . . . von		5	1	
" Milchbrod . . . . . von		$3^3/_4$	1	
" feines Wasserbrod . . . von		$3^1/_2$	1	
Bei den Dorfbäckern.				
Zweite Sorte.				
Ein gemischtes Roggenbrod von	4		15	
" " " von	2		7	2
" " " von		25	3	
Erste Sorte.				
" " " von	6		25	
" " " von	3		12	2

1) Die Dreingabe bei dem Verkaufe der Wasserwecke und Milchbrode ist bei Strafe, sowohl für den Geber als für den Empfänger, verboten.
2) Ebenso wird das frühere Verbot des Ausspitzens des Weiß- und Schwarzbrodes von Neuem in Erinnerung gebracht.

Fleisch-Taxe.		Kr.	Hl.
Ochsenfleisch	das Pfd.	18	1
Rinderfleisch	" "	16	1
Kuhfleisch	" "	16	1
Kalbfleisch	" "	15	1
Hammelfleisch	" "	16	1
Schweinefleisch	" "	17	3

a) Die Fleischzugabe beträgt den zehnten Theil des Gewichtes, mithin auf fünf Pfund ein halbes, und soll von der nämlichen Gattung des Fleisches sein.
b) Der Verkauf des Fleisches ohne Zugabe um einen höheren Preis als die Taxe bestimmt, ist bei Strafe verboten.

Bier-Taxe.

Bis Ende September 1861.

Die Maas Bier:

	Kr.	Hl.
Ueber die Straße	14	
Im Hause	14	
Das Seidel ($1^1/_4$ Schop.)	4	2

Frucht-Preise.	fl.	kr.
Weizen das Mltr., d. Mittelpr.	13	50
Korn " " " "	9	35
Gerste " " " "	8	8
Hafer, 110 Pfd.	5	15

Mehl-Preise.	fl.	kr.
Weizenmehl . . . . à 185 Pfd.		
" geschw. Vorschuß	17	[illegible]
" gemeiner	14	[illegible]
Weizenschrotmehl	11	[illegible]
Weizensemmelmehl	[illegible]	[illegible]
Korn- oder Roggenmehl	10	[illegible]

Heu- und Stroh-Preise.

	fl.	kr.
Heu, Mittelpreis des Zentners	1	[illegible]
Kornstroh, das Fuder oder 10 Zentner	[illegible]	[illegible]

Die Strohverkäufer sind verbunden, nach dem Gewicht zu verkaufen.

Polizei-Amt.

Verantwortlicher Redakteur und Verleger J. G. Holzwart. — Druck von J. P. Streng in Frankfurt a. M.

Amts-Blatt
der freien Stadt Frankfurt.

(Expedition: am Geistpförtchen, Schlachthausgasse 21.)

№ 111. Samstag, den 14. September 1861.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bürgerliches Aufgebot.

Septemb. 12. | Hirschvogel, Cornelius, hiesiger Bürger und Handelsmann, mit Lausent, Johanne Henriette Louise, hiesige Bürgerstochter.

" 12. | Müller, Christian Carl, designirter hies. Bürger und Musiklehrer, Wittwer, aus Münster, in der Königlich Preußischen Provinz Westphalen, mit Passavant, Bertha Elisabeth, hiesige Bürgerstochter.

Frankfurt a. M., den 14. September 1861. Standesbuchführung.

Verordnung,

die Herbstmesse zu Frankfurt a. M. betreffend.

Die diesjährige Herbstmesse beginnt für den Großhandel wie für den Kleinhandel am Mittwoch den 28. August und endigt mit Dienstag den 17. Sept. Das Auspacken der Waaren darf zwar am Montag den 26. und Dienstag den 27. August, jedoch nur in verschlossenen Läden, geschehen.

Für Leder beginnt die Messe am Mittwoch den 4. Sept., an welchem Tage die öffentlichen Waagen zum Verwiegen desselben eröffnet werden und endigt mit Dienstag den 17. Sept. Das Einlagern des Leders in die städtischen Magazine ist schon von Montag den 2. Sept. an gestattet.

Jeder dahier nicht verbürgerte Verkäufer, welcher vor dem Beginn der Messe oder nach dem Schluß derselben Waaren dahier feil hält oder verkauft, oder vor der gestatteten Zeit auspackt oder während des Auspackens an den dafür bestimmten Tagen den Laden öffnet, oder Jemanden außer seinem Dienstpersonal den Zutritt zu den Waaren gestattet, wird für jeden solchen Fall mit einer Geldbuße bis zu dreißig Gulden belegt.

Frankfurt a. M., den 7. Juli 1861. Rechnei- und Renten-Amt.

Bekanntmachung.

Die Lieferung der für die Thorschreibereien und Thoraufseher, sowie für die Wasserzollbestätterei, Stadtwaage, Kranenwaagen- und Hafenwächter im Winter von 1861 bis 1862 erforderlichen Steinkohlen soll an den Wenigstfordernden vergeben werden.

Schriftliche Anerbieten sind bei dem unterzeichneten Amte, wo auch das Nähere über die Art der Lieferung zu erfahren ist, binnen 14 Tagen einzureichen.

Frankfurt a. M., den 7. September 1861. Rechnei- und Renten-Amt.

Bekanntmachung,

die Meßkosten-Abgaben betreffend.

Nach § 23 Lit. C der Meß-Ordnung und zufolge des Senats-Beschlusses vom 28. Februar 1837 ist von sämmtlichen, aus dem freien Verkehr abstammenden, zu den Meß-Artikeln gehörigen Waaren, welche in den Messen von **auswärtigen** Verkäufern zum Meßhandel aufgestellt, und welche während der in der Meß-Ordnung bestimmten Meßzeit und den vorhergehenden 14 Tagen hier eingebracht werden, bei dem Eingange, auf Grund der von dem Frachtführer vorzulegenden Frachtbriefe, ein Beitrag zu den Meßkosten von 8 kr. per Zoll-Centner brutto zu entrichten.

Es werden demgemäß von allen im freien Verkehr befindlichen Meßgütern (wie solche in § 3 der Meß-Ordnung bezeichnet und in dem der diesseitigen Bekanntmachung vom 16. März 1836 beigefügten Verzeichnisse aufgeführt sind), welche vom 14. August bis 14. Sept. l. J. für auswärtige Verkäufer hier eingehen, die Meßkosten-Abgabe durch die Landthorschreibereien, die Eisenbahn-Controleure oder durch die Wassergüter-Bestätterei erhoben werden und zwar gegen einen aus den Frachtbriefen gefertigten und quittirten Auszug.

Güter, die an Hiesige adressirt, aber für auswärtige Verkäufer bestimmt sind, haben ebenfalls die Abgabe zu entrichten. Sind aber unter den an Hiesige adressirten Gütern solche, die Eigenthum des Adressaten oder Speditionsgut oder zum commissionsweisen Verkauf **ohne Mitwirkung des fremden Eigenthümers** bestimmt sind, so hat derselbe **auf Pflicht und Gewissen und mit eigenhändiger Namensunterschrift** die betreffende Erklärung auf dem ihm vorgelegten Auszuge abzugeben.

Wenn Waaren mit keinen Frachtbriefen versehen sind, oder wenn der Waarenführer selbst der Verkäufer ist, so wird die Meßabgabe sogleich beim Eingange erhoben.

Jede Verkürzung der Meßkosten-Abgaben soll, außer der Nachzahlung, mit einer Geldbuße von dem vierfachen Betrag der verkürzten Abgabe geahndet werden.

Der von **ausländischen** Meßgütern zu entrichtende Beitrag zu den Meßkosten wird durch das **Haupt-Steuer-Amt** erhoben.

Frankfurt a. M., den 7. Juli 1861. Rechnei- und Renten-Amt.

Holz-Versteigerung.

In dem **Weilruh-Forste**, District **Pracht** des dahiesigen Stadtwaldes sollen **Mittwoch den 18. September d. J.:**

58 Klafter Buchenscheitholz II. Classe,
10½ „ „ Bengelholz,
3 „ „ Stumpfholz II. Classe,
2 „ Eichenstumpfholz „ „
400 Buchenwellen,

öffentlich an die Meistbietenden versteigert werden und haben sich die Kaufliebhaber an genanntem Tage, Vormittags um 8 **Uhr**, dazu auf der **Sachsenhäuser** Warte einzufinden.

Frankfurt a. M., den 13. September 1861. Forst-Amt.

Gefundene Gegenstände.

Eine Zange. Ein schw. Schleier im Kaisersaal. Ein schw. seid. Halstuch. Ein Schlüssel. Zwei Schlüssel. Ein Knabengürtel. Ein lederner Handschuh. Eine Scheere. [illegible] Schlüssel in einem Ring. Ein En-tous-cas in einer Droschke. Ein Notizbuch mit einem Frankfurter Lotterieloos. Eine Säbelscheide. Ein Portemonnaie mit einigem Geld. Eine schwarze Schürze. Ein Portemonnaie mit 2 Frankf. Lotterieloosen. Eine Arbeitstasche. Eine Korallenkette. Ein weißes Taschentuch. Ein ledern. Hundehalsband. Drei Schlüssel. Ein Damenzeugstiefel. Ein Schlüssel. Ein Kinderjäckchen.

Frankfurt a. M., den 13. September 1861. Polizei-Amt.

Bekanntmachung.

Dienstag den 24. September 1861, Nachmittags 4 Uhr soll an Ort und Stelle das städtische Grundstück Gew. III. No. 28, der S. G. Acker zwischen der Oberräder Chaussee und Fußweg in 3 Parzellen, nämlich:

1) Parzelle 1, zu 1 M. 1 V. 2 Rth. 32 Schuhe;
2) Parzelle 2, zu 1 M. 39 Rth. 28 Schuhe und
3) Parzelle 3, zu 1 M. 1 V. 5 Rth. 13 Schuhe

abgetheilt durch öffentliches Ausgebot in dreijährigen Zeitbestand vom 11. November l. J. anfangend verpachtet werden.

Die Verpachtungsbedingungen können vor dem Ausgebot täglich auf der Stadtkämmerei eingesehen werden.

Frankfurt a. M., den 11. September 1861. Stadtkämmerei.

Am 3. September wurde ein Ballen Leinen-Waaren gefunden. Ansprüche sind binnen 14 Tagen hier geltend zu machen.

Frankfurt a. M., den 5. September 1861. Polizei-Amt.

Gerichtliche Bekanntmachungen.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welche an den dahier befindlichen Nachlaß der zu Michelstadt verstorbenen Wittwe des Kreisarztes Dr. Scharfenberg, Johanne Elise, geb. Köster, Ansprüche zu machen haben, werden hiermit aufgefordert, solche

binnen vier Wochen

bei unterfertigtem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden, indem nach Ablauf dieser Frist der fragliche Nachlaß ohne Sicherheitsleistung an die durch das Großherzoglich Hessische Landgericht zu Michelstadt, als erbschaftsregulirende Behörde, anerkannten, auswärts wohnenden Intestaterben verabfolgt werden soll.

Frankfurt am M., den 28. August 1861.

Stadtgericht II.
Dr. Leykauf, Secr.

Oeffentliche Ladung.

Das Grundstück Gew. 3 No. 575 der Frankfurter Gemarkung, Baumstück im Scheide-wald, stößt auf den Weg hinter der Landwehr, hält 1 Viertel, 1 Ruthe und 80 Schuhe, ist im Lagerbuch der Frankfurter Gemarkung dem Conrad Rühl sen. von Bornheim, im Transscriptionsbuch aber noch Niemanden zugeschrieben, auch können keine das Eigenthum nachweisende Urkunden vorgelegt werden.

Auf den Antrag der Erben des gedachten am 19. Juni 1843 verstorbenen Conrad Rühl werden nunmehr Alle, welche an das fragliche Grundstück Eigenthums- oder sonstige Ansprüche zu haben meinen, aufgefordert, solche

binnen drei Monaten

bei dem unterfertigten Gerichte anzuzeigen und zu begründen, bei Vermeidung, daß nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist, das Grundstück Gew. 3 No. 575 der Frankfurter Gemarkung auch im Transscriptionsbuch auf den Namen des am 25. März 1760 geborenen Bornheimer Bürgers [illegible] Conrad Rühl eingetragen werden soll.

Frankfurt a. M., den 26. August 1861.

Stadtgericht II.
Dr. [illegible]
Dr. Leykauf.

Oeffentliche Ladung.

Die nachverzeichneten in der Gemarkung von Niedererlenbach gelegenen Güterstücke:

Gewann.	Nummer.	Morgen.	Viertel.	Ruthen.	Schuh.	Gewann.	Nummer.	Morgen.	Viertel.	Ruthen.	Schuh.	Gewann.	Nummer.	Morgen.	Viertel.	Ruthen.	Schuh.
4	96	—	1	27	35	12	354c	—	—	18	81	74	2015b	—	—	25	99
10	273/274	—	1	33	90	18	536b	—	—	11	32	76	2153i	—	—	02	19
14	438b	—	—	38	04	18	547h	—	—	15	12	77	2223d	—	—	07	71
20	668	—	1	31	08	18	547k	—	—	31	70	77	2224e	—	—	04	27
25	806b	—	1	13	88	12	390e	—	—	05	37	18	539e	—	—	08	67
28	923d	—	1	29	70	13	399k	—	—	14	47	95	2683a	—	1	08	50
31	1082	—	2	38	31	74	2061b	—	—	06	84	97	2740e	—	1	23	88
55	1504d	—	—	35	47	107	2974b	—	—	02	32	101	2804b	—	1	28	66
62	1731b	—	1	03	93	109	3060a	—	—	16	86	114	3444a	—	1	05	90
68	1851	—	2	18	92	110	3124d	—	—	07	99	114	3444b	—	1	06	13
70	1904	—	1	32	38	107	2940	—	—	37	71	118	3526a	—	1	28	39
89	2529d	—	1	22	25	17	509g	—	—	05	60	129	3750b	—	—	31	34
54	1481a	—	1	01	78	73	1984d	—	—	12	71	115	3474	—	1	17	97
89	2529c	—	1	39	93	73	1993a	—	—	12	37	109	3082	—	—	19	90
						74	2007b	—	—	10	09						

sind zwar in dem Ab- und Zuschreibbuche von Niedererlenbach auf den Namen von Johannes Kleß eingetragen, in dem amtlichen Transscriptionsbuche dagegen demselben noch nicht zugeschrieben, auch können keine das Eigenthum nachweisende Urkunden vorgelegt werden. —

Auf Antrag der Erben des am 5. April 1839 verstorbenen Gemeindebürgers zu Niedererlenbach Johannes Klöß (Kleß) werden deßhalb Alle, welchen Eigenthums- oder sonstige Ansprüche an obige Grundstücke zustehen, aufgefordert, solche

binnen drei Monaten

bei unterfertigtem Gerichte anzumelden, indem nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist die bezeichneten Güterstücke auch in dem amtlichen Transscriptionsbuche dem Johannes Klöß (Kleß), jetzt dessen Erben eigenthümlich zugeschrieben werden sollen.

Frankfurt a. M., den 23. August 1861.

Stadt-Gericht II.
Dr. Jäger.
Dr. [illegible] Secr.

Edictalladung.

Alle diejenigen, welche an den Nachlaß des hiesigen Bürgers Abraham Stiebel Erb- oder sonstige Ansprüche und Forderungen zu machen haben, werden hierdurch aufgefordert, solche so gewiß in dem hiermit auf

Freitag den 4. October 1861, Vormittags 9 Uhr,

anberaumten Termine anzuzeigen, als außerdem dieser Nachlaß an den hiesigen [illegible] verabfolgt werden wird.

Frankfurt a. M., den 7. September 1861.

Stadt-Amt I.
Dr. [illegible]
Dr. Diehl, Act.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger J. G. Holzwart. — Druck von J. F. Streng in Frankfurt a. M.

Amts-Blatt
der freien Stadt Frankfurt.

(Expedition: am Geistpförtchen, Schlachthausgasse 21.)

№ 112. Dienstag, den 17. September 1861.

Amtliche Bekanntmachungen.

Auszug aus den hiesigen Standesbüchern.

1861	I. Getraute.
Sept. 9	Recke, Philipp Joseph, designirter hiesiger Bürger und Assistenz-Wundarzt, aus Erbach im Herzogthum Nassau, mit Scheib, Susanna Wilhelmine, hiesige Bürgerstochter.
„ 9	Röker (Röcker), Johann Martin, designirter hiesiger Bürger und Handelsmann, aus Dußlingen im Königreich Würtemberg, mit Herbart, Anna Friederike Wilhelmine Gabriele, hiesige Bürgerstochter.
„ 10	Brühl, Carl Christian, Bürger von Weilburg im Herzogthum Nassau und Chirurg, mit Harig, Christine Louise, aus dem hiesigen Bürger-Verbande entlassen.
„ 13	Goebecker, Georg Margaretha, designirter hiesiger Bürger und Lehrer, aus Wicker, Amts Hochheim im Herzogthum Nassau, mit Rabenau, Elisabethe Juliane Friederike Louise, hiesige Bürgerstochter.
„ 13	Schröder, Valentin, hiesiger Bürger und Musiker, mit Beller, Maria Eva, aus Vilbel im Großherzogthum Hessen.
„ 14	Löffler, Johann Heinrich, hiesiger Bürger und Gärtnermeister, mit Weis, Elisabethe, aus Oberrad.

Zeit.	Ort.	II. Geborene.
1849 Juli 26	St. George, Grafschaft Middlesex	Luther, Johann Justus, Sohn des hies. Bürgers und Bierbrauermeisters Johann Justus Luther (Kraus).
[illegible] April 13	Savoy-Strand, Grafsch. Middlesex	Luther, Constantina Louise, Tochter des hies. Bürgers und Bierbrauermeisters Johann Justus Luther (Kraus).
1858 Jan. 28	Camberwell bei London	Andreae, Gerhard Louis Eduard, Sohn des hies. Bürgers und Handelsmanns Johann Gerhard Christian Andreae (Landauer).

Zeit.	Ort.	II. Geborene.
1861 März 25	Hanau	Glöckler, Philipp Alexander, Sohn des hies. Bürgers und Goldarbeitermeisters Johann Christoph Glöckler (Coquot).
Aug. 17	Guiolettstr. 7	Kahnweiler, Emil Oskar, Sohn des Bürgers und Kaufmanns zu Wilmington im Staat von Nord Carolina in Amerika, Simon Kahnweiler (Levy).
„ 31	Schnurgasse 14	Funck, Johann Friedrich Wilhelm, Sohn des hies. Bürgers und Handelsmanns Carl Ludwig Funck (Haußer).
Sept. 1	Elisabethenstraße 23	Ditzel, Philipp, Sohn des hies. Bürgers und Gärtnermeisters Johann Philipp Ditzel (Klumpf).
„ 2	Höchst a. M.	N. N. Robert.
„ 3	Trutz Frankfurt 3	Beck, Ottilie Theresia, Tochter des hies. Bürgers und Handelsmanns Hermann Beck (Massere).
„ 3	Allerheiligenstraße 8	Greiß, Oskar, Sohn des hies. Bürgers und Bäckermeisters Thomas Greiß (Lang).
„ 3	Allerheiligenstraße 82	Tragler, Michael Carl, Sohn des hies. Bürgers und Spezereikrämers Johann Georg Tragler (Lipps).
„ 4	Haasengasse 7	Volmer, Friedrich Georg Heinrich, Sohn des hies. Bürgers und Weinwirths Andreas Volmer (Zöller).
„ 4	—	N. N. Marie Louise Friederike.
„ 5	Langestraße 12	Bagge, Johanna Louise Auguste, Tochter des hies. Bürgers und Candidaten des Predigtamts, auch Predigers am Hospital zum heiligen Geist, Theodor Ehregott Hermann Ernst Bagge (von Schütz).
„ 5	Kl. Eschenheimergasse 26	Luther, Caroline Josephine, Tochter des hies. Bürgers und Bierbrauermeisters Johann Justus Luther (Kraus).
„ 5	Gr. Fischerg. 12	Strauß, Katharine Wilhelmine, Tochter des hies. Bürgers und Weinhändlers Johann Georg Strauß (Dörfler).
„ 5	Gr. Bockenheimerstraße 10	Vetter, Franz Heinrich, Sohn des hies. Bürgers und Handelsmanns Ludwig Vetter (Bercke).
„ 5	—	N. N. Friedrich Wilhelm.
„ 6	Altemainzergasse 10	Fabel, Anna Maria Elisabetha, Tochter des hies. Bürgers und Schriftsetzers Heinrich Julius Fabel (Bruch[illegible]).
„ 6	Rothekreuzg. 3	Gentsch, Johann Gottfried, Sohn des hies. Bürgers und Weißbindermeisters Wilhelm Heinrich Gentsch (Sch[illegible]).
„ 6	Meisengasse 10	Gischler, Justus Julius, Sohn des Beisitzers zu Ottrau, Amts Neukirchen in Kurhessen, Postpackergehülfen dahier Johann Heinrich Gischler (Windeknecht).
„ 6	Neuerothhofstraße 4	Leicher, Johann Adam Emil, Sohn des Bürgers zu [illegible], Amts Höchst im Herzogthum Nassau, Portiers dahier [illegible] Leicher (Münster).
„ 6	Liebfrauenberg 29	Schwarzschild, Hugo, Sohn des hies. Bürgers und Handelsmanns Ferdinand Schwarzschild (Heine).
„ 6	Kl. Ritterg. 5	Theobald, Benjamin Gottfried, Sohn des hies. Bürgers und Packers Friedrich Maximilian Theobald (Schäfer).

Zeit.	Ort.	II. Geborene.
1861 Sept. 6	Oppenheimerstraße 17	Wirth, Carl Theodor, Sohn des Bürgers zu Niederrad im hies. Gebiet, dermalen Lehrers an der St. Catharinenschule dahier Christian Anton Wirth (Geißel).
„ 7	Allerheiligenstraße 18	Becker, Anna Elisabetha, Tochter des hies. Bürgers und Bäckermeisters Georg Heinrich Becker (Hofmann).
„ 7	Kl. Kornm. 15	Hell, Marie Katharina, Tochter des Bürgers zu Geisenheim, Amts Rüdesheim im Herzogthum Nassau, Schriftsetzers dahier Gustav Hell (Bornträger).
„ 10	hinter der schönen Aussicht 1	Friesländer, Hertz, Sohn des Vorsängers bei der israel. Religionsgesellschaft dahier Isaac Friesländer (Strauß), aus Hamburg.
„ 11	Langestraße 7	Auerbach, Ernst Moritz, Sohn des hies. Bürgers und Lehrers an der israel. Real- und Volksschule dahier Dr. phil. Jacob Auerbach (Katz).
„ 11	—	N. N. Carl August (fremd).

Zeit.	Ort.	III. Verstorbene.
1861 Jan. 29	Triest	Seibelt, Anton, hies. Bürger und Handelsmann, verheirathet, 75 Jahre, 3 Monate, 16 Tage alt.
Sept. 8	Schüppeng. 11	Dürsch, Johann Jacob, hies. Bürger und Schlossermeister, verheirathet, 78 Jahre, 8 Monate, 8 Tage alt.
„ 8	Friedberger Anlage 6	Schmidt, Jean, pens. kurfürstl. hess. Postmeister zu Hanau, verheirathet, 71 Jahre alt.
„ 8	Langestraße 4	Hirz, Johann Andreas, Kutscher aus Winterbach, Oberamts Schorndorf im Königreich Würtemberg, 34 Jahre, 8 Monate, 7 Tage alt.
„ 9	Allerheiligenstraße 18	Becker, Marie Magdalene, geb. Hofmann, Ehefrau des hies. Bürgers und Bäckermeisters, Georg Heinrich Becker, 38 Jahre, 8 Monate, 23 Tage alt.
„ 9	Langestraße 4	Erbe, Nikolaus, Handlanger aus Gethsemane, Amts Friedewald im Kurfürstenthum Hessen, 17 Jahre alt.
„ 9	Langestraße 25	Collin, Julius, Sohn des hies. Bürgers und Handelsmanns, Nathan Collin (Brüll), 7 Jahre, 7 Monate, 7 Tage alt.
„ 9	Neuemainzerstraße 12	Raab, Marie Elisabeth, Tochter des hies. Bürgers und Schneidermeisters, Johann Georg Raab (Reinhard), 6 Jahre, 26 Tage alt.
„ 10	Hanauer Landstraße 21	de Giorgi, Juliane Katharine Marie, geb. Timman, Wittwe des verstorbenen hies. Bürgers und Handelsmanns, Franz Jacob Aloysius de Giorgi, 77 Jahre, 9 Monate, 19 Tage alt.

Zeit.	Ort.	III. Verstorbene.
1861 Sept. 10	Haaseng. 6	Siebert, Eduard Karl Otto, Sohn des Hautboisten im königl. preuß. 4ten rheinischen Infanterie-Regiments No. 30, Gottlieb Siebert (Woringen), aus Querfurt im Regierungsbezirk Merseburg, 3 Monate, 6 Tage alt.
„ 11	kl. Weißadlergasse 7	Hornschuh, Anna Margarethe, geb. Stengel, Wittwe des verstorbenen hies. Bürgers und Strumpfwebermeisters, Georg Friedrich Hornschuh, 75 Jahre, 4 Monate, 17 Tage alt.
„ 11	Elisabethenstraße 5	Loh, Clara, geb. Haardt, Wittwe des verstorbenen hies. Bürgers und Weingärtners, Johann Georg Jacob Loh, 63 Jahre, 3 Monate, 29 Tage alt.
„ 11	Stiftstraße 30	Valentin, Anna Elisabeth, Tochter des verstorbenen hies. Bürgers und Bendermeisters, Weinwirths, Johann Nikolaus Valentin (Arnold), 58 Jahre, 6 Monate, 18 Tage alt.
„ 11	Liebfrauenberg 24	Lentzner, Johann Andreas Benjamin, hies. Bürger und Handelsmann, verheirathet, 57 Jahre, 8 Monate, 6 Tage alt.
„ 11	Klostergasse 21	Meyer, Wilhelmine Sibylla, geb. Mengel, Ehefrau des hies. Bürgers und Schreinermeisters, Jacob Christian Carl Meyer, 41 Jahre, 5 Monate, 5 Tage alt.
„ 12	Langestraße 22	Dernbach, Marie Elisabeth, geb. Schöner, Wittwe, zweite Ehefrau des verstorbenen hies. Bürgers und Auslaufers, Jacob Dernbach, 70 Jahre, 3 Monate, 8 Tage alt.
„ 12	Pfingstweide 14	Werthenbach, Jost Heinrich, Füsilier von der 3ten Compagnie des königl. preuß. westphälischen Füsilier-Regiments No. 37, aus Obernau, Kreises Siegen im Regierungsbezirk Arnsberg, 23 Jahre, 23 Tage alt.
„ 12	Köpplerhöfchen 4	Becker, Johann Joachim David, Schuhmacher, Sohn des hies. Bürgers und Packers, Calcanten an der St. Bartholomäuskirche, Johann Georg Becker (Braun), 22 Jahre, 2 Monate, 19 Tage alt.
„ 12	Altegasse 17	Schwarz, Sophie Anna Katharine, Tochter des Postpackergehülfen, Heinrich Schwarz (Uffelmann), aus Sterbfritz, Amts Schwarzenfels im Kurfürstenthum Hessen, 3 Monate, 20 Tage alt.
„ 13	Taunusstr. 2	Faber, Anna Elisabeth, geb. Liebetrau, Wittwe des verstorbenen hies. Bürgers und Bendermeisters, Johann Michael Faber, 69 Jahre, 1 Monat, 9 Tage alt.
„ 13	Allerheiligenstraße 68	Lang, Johann Carl Ludwig, hies. Bürger und Handelsmann, verheirathet, 35 Jahre, 22 Tage alt.
„ 13	Langestraße 4	Handrich, Peter, Bäckergesell aus Haßloch in der Pfalz des Königreichs Bayern, 19 Jahre, 8 Monate, 17 Tage alt.
„ 13	gr. Ritterg. 38	Limpert, Helene, Tochter des hies. Bürgers, Garn- und Leinwandhändlers, Adam Ludwig Limpert (Griesinger), 3 Monate, 20 Tage alt.
„ 13	—	N. N. Carl August, aus Niederrad, 2 Tage alt.

Zeit.	Ort.	III. Verstorbene.
1861 Sept. 14	[illegible]	[illegible]der, Margaretha, geb. Weber, Wittwe, zweite Ehefrau des verstorbenen hies. Bürgers und Auslaufers, Christian Gottfried Götz, früher verheirathet mit dem verstorbenen hies. Beisassen und Gerümpler, Johannes G e [illegible], 77 Jahre, 6 Monate, 2 Tage alt.
„ 14	Dreikönigstraße 24	Dietzel, Georgine Hermine, Tochter des hies. Bürgers und Gärtnermeisters, Feldgeschwornen, Georg Melchior Dietzel (Klingler), 12 Jahre, 1 Monat, 14 Tage alt.
„ 14	Arnsburgerh. 6	Stengel, August Leonhard Franz Anton, Sohn des hies. Bürgers und Auslaufers, Johann Philipp Stengel (Störkel), 1 Monat, 3 Tage alt.

Frankfurt a. M., den 17. September 1861. Standesbuchführung.

Bürgerliches Aufgebot.

Septemb. 14. Becker, Johann Bernhard, hiesiger Bürger und Schneidermeister, mit Bauer, Susanna Catharina Philippine Regine, heimathberechtigt zu Wallrabenstein, im Herzogthum Nassau, geboren und wohnhaft dahier.

„ 14. Benedikt, Bernhard, Handelsmann zu Kirchberg, im Königreich Preußen, mit Michel, Wilhelmine, aus Kirchberg, dermalen dahier wohnhaft.

„ 14. Bornmüller, Hugo Edmund Richard, designirter hiesiger Bürger und Handelsmann, aus Ichtershausen, im Herzogth. Sachsen Coburg-Gotha, mit Zimmer, Dorothea Gertraude, geb. Schäfer, Wittwe des verstorbenen hiesigen Bürgers und Oeconomen Johann Reinhard Zimmer.

„ 14. Clauer, Johann Georg, hiesiger Bürger und Tapezierer, mit Löwe, Johanna Louise, hiesige Bürgerstochter.

„ 14. Eichberger, Theodor, Bildhauer, aus Mainz, im Großherzogthum Hessen, mit Schlüter, Arnoldine Gertrud, gebürtig aus Erwitte, früher dahier wohnhaft.

„ 14. Kurz, Philipp Wilhelm, hiesiger Bürger und Handelsmann, mit Mehle, Louise, aus Edenkoben, in der königlich bayerischen Rheinpfalz.

„ 14. Minet, Johann Anton Theodor, designirter hiesiger Bürger und Bleichgärtner, aus Homburg vor der Höhe, mit Koch, Margarethe, geb. Schädel, Wittwe des verstorbenen hiesigen Bürgers und Bleichgärtners Johann Georg Koch.

„ 14. Müller, Adalbert Lorenz, hiesiger Bürger und Ingenieur, mit Sohn, Salome Marie Elisabethe, aus Aschaffenburg im Königreich Bayern.

Frankfurt a. M., den 17. September 1861. Standesbuchführung.

Bekanntmachung.

Die am 1. October a. c. fälligen Zins-Coupons werden von heute an eingelöst.

Frankfurt a. M., den 10. September 1861.

Schuldentilgungs-Commission.

Verordnung,

betreffend:

die Aufhebung des Hafen- und Werftgeldes, sowie des aerarialischen Antheils von 1/4 kr. am Krahnengeld.

Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 6. September 1861 wie folgt:

§ 1.

Das Hafen- und Werftgeld, sowie der aerarialische Antheil von 1/4 kr. pr. Zentner des Krahnengeldes ist aufgehoben.

Beschlossen in Unserer Rathsversammlung am 13. September 1861.

Bekanntmachung,

die Nichterhebung der Mainschifffahrts-Abgaben betreffend.

In Auftrag Hohen Senats bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß die Mainschifffahrts-Abgaben, welche nach der unterm 27. August d. J. dahier veröffentlichten Uebereinkunft d. d. München 16. Mai 1861 in dem hiesigen Hafen erhoben werden können, von heute an bis auf Weiteres nicht erhoben werden.

Frankfurt a. M., den 17. September 1861.

Rechnei- und Renten-Amt.

Holz-Versteigerung.

In dem Weilruh-Forste, District Pracht des dahiesigen Stadtwaldes sollen Mittwoch den 18. September d. J.:

58 Klafter Buchenscheitholz II. Classe,
10½ „ „ Bengelholz,
8 „ „ Stumpfholz II. Classe,
2 „ Eichenstumpfholz „ „
400 Buchenwellen,

öffentlich an die Meistbietenden versteigert werden und haben sich die Kauflustigen am genanntem Tage, Vormittags um 8 Uhr, dazu auf der Sachsenhäuser Warte einzufinden.

Frankfurt a. M., den 13. September 1861. **Forst-Amt.**

Gefundene Gegenstände.

Eine Zange. Ein schw. Schleier im Kaisersaal. Ein schw. seid. Halstuch. Ein Schlüssel. Zwei Schlüssel. Ein Knabengürtel. Ein lederner Handschuh. Eine Scheere. Vier Schlüssel in einem Ring. Ein En-tous-cas in einer Drosche. Ein Notizbuch mit einem Frankfurter Lotterieloos. Eine Säbelscheide. Ein Portemonnaie mit einigem Geld. Eine schwarze Schürze. Ein Portemonnaie mit 2 Frankf. Lotterieloosen. Eine Kleiderbürste. Eine Korallenkette. Ein weißes Taschentuch. Ein ledern. Hundehalsband. Drei Schlüssel. Ein Damenzeugstiefel. Ein Schlüssel. Ein Kinderjäckchen.

Frankfurt a. M., den 16. September 1861. **Polizei-Amt.**

Bekanntmachung.

Dienstag den 24. September 1861, Nachmittags 4 Uhr soll an Ort und Stelle das städtische Grundstück Gew. III. No. 28, der S. G. Acker zwischen der Oberräder Chaussee und Fußweg in 3 Parzellen, nämlich:

1) Parzelle 1, zu 1 M. 1 V. 2 Rth. 32 Schuhe;
2) Parzelle 2, zu 1 M. 39 Rth. 28 Schuhe und
3) Parzelle 3, zu 1 M. 1 V. 5 Rth. 13 Schuhe

abgetheilt durch öffentliches Ausgebot in dreijährigen Zeitbestand vom 11. November l. J. anfangend verpachtet werden.

Die Verpachtungsbedingungen können vor dem Ausgebot täglich auf der Stadtkämmerei eingesehen werden.

Frankfurt a. M., den 11. September 1861. **Stadtkämmerei.**

Der, am 29. Januar 1861 verstorbene, hies. Bürgersohn Friedrich Carl Mohr besaß nach vorliegenden Anzeichen noch kurz vor seinem Tode unter Anderem, 1. eine von Schindler in Zella verfertigte, doppelläufige, Flinte mit weißen türkischen Damastläufen und nußbaumenem, zerbrochenem Schaft, im Werthe von ungefähr 44 fl., 2. eine graue Jagdhose, 3. eine graue Jagdweste, 4. eine preußisch-graue, grün besetzte Tuchhose, 5. ein Stück Leinwand, im Werth von 24 fl., 6. ein, ungefähr 8 Zoll langes, Jagdmesser (Knicker) mit hirschhornenem Stiel, 7. einen Betrag von ungefähr 900 fl. in Frankfurter Bankscheinen.

Diese Gegenstände fanden sich unter seinem Nachlaß nicht mehr vor. Man ersucht um Auskunft, wohin dieselbe gekommen sind.

Frankfurt a. Main, den 13. Sept. 1861.

Der Untersuchungsrichter: Dr. A. Glöckler.

Am 3. September wurde ein Ballen Leinen-Waaren gefunden. Ansprüche sind binnen 14 Tagen hier geltend zu machen.

Frankfurt a. M., den 5. September 1861. **Polizei-Amt.**

Oeffentliche Ladung.

Der hiesige Bürger und Weinhändler Friedrich Christian Köhlreuter hat am 9. September 1842 die ihm am nämlichen Tage eigenthümlich zugeschriebene, in der Fahrgasse dahier liegende, mit Lit. L No. 23 bezeichnete Gastbehausung zum „Würtemberger Hof" für die Summe von 42,000 fl. zum Hypothekenbuche gerichtlich verpfändet, und ist an diesem Insatzcapitale nach hypothekarischem Eintrage vom nämlichen Tage, sowie in Folge geschehener Cessionen vom 28. Februar 1855 und 8. November 1858, Fräulein A. Dorothea Roth mit dem Capitalbetrag von 7500 fl. betheiligt.

Da nun die von der Hypothekenbuchführung über letzteren Kapitalbetrag ertheilte glaubhafte Ausfertigung (copia authentica) nach Angabe der hiesigen Bürgerstochter Anna Dorothea Roth in Verlust gerathen ist, so werden Alle, welche an diese Insatzurkunde aus irgend einem Grunde rechtliche Ansprüche zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, solche

binnen drei Monaten

bei unterfertigtem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden, indem nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist die fragliche Urkunde für kraftlos und erloschen erklärt werden soll.

Frankfurt a. M., den 10. September 1861. **Stadt-Gericht II.**

Dr. Jäger.

Dr. [illegible]

Oeffentliche Ladung.

Auf der dem hiesigen Bürger und Garnhändler Johann Friedrich Schobert und dessen Ehefrau, Susanna Elisabetha Schobert, geb. Fischer, in dem Transscriptionsbuche eigenthümlich zugeschriebenen, an der weißen Adlergasse dahier gelegenen, mit Lit. F No. 40 bezeichneten Behausung, zum „Auerhahn" genannt, lastet nach Ausweis der Hypothekenbücher eine erste Hypothek von fl. 5000 im fl. 22 Fuß und eine Ueberbesserungshypothek von fl. 1000 im fl. 22 Fuß, und sind an letzterer Hypothek betheiligt: 1) Jungfrau Maria Anna Zimmern mit fl. 500, 2) deren Schwager Johannes Müller, Bürger und Spezereikrämer, mit fl. 500.

Die dermaligen Eigenthümer der fraglichen Behausung haben nun zwar unter Vorlage der über diese Ueberbesserungshypothek den genannten Gläubigern ausgestellten Insatzausfertigungen d. d. 12. Januar 1802 einigermaßen glaubhaft nachgewiesen, daß bereits am 6. August 1808 dieses Kapital ad fl. 1000 im fl. 22 Fuß sammt rückständigen Zinsen an die beiden Gläubiger, resp. deren Bevollmächtigte zurückbezahlt worden ist, dieselben sind aber, da ihnen über Aufenthalt und Leben der Gläubiger nichts bekannt ist, nicht im Stande, die zur Löschung der Hypothek erforderliche ordnungsmäßige Quittung beizubringen.

Auf gestellten Antrag werden deßhalb Alle, welche an die vorbezeichnete Ueberbesserungshypothek ad fl. 1000 im fl. 22 Fuß rechtliche Ansprüche zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, solche

binnen drei Monaten

bei unterfertigtem Gerichte geltend zu machen, indem nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist die fragliche Hypothek in den amtlichen Büchern gelöscht werden soll.

Frankfurt a. M., den 11. September 1861.

Stadt-Gericht II.
Dr. Jäger.
Dr. Leykauf, Secr.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß der am 22. Juni 1861 verstorbenen Wittwe des gewesenen Post-Büreau-Dieners Johann Conrad Pfeffer aus Niederaschhe Anna Barbara Pfeffer, geb. Schneider, zustehen, haben solche

binnen zwei Monaten

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an die aufgetretenen zum Theile auswärts wohnenden Testaments-Erben ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 9. September 1861.

Stadt-Gericht II.
Dr. Jäger.
Dr. Leykauf, Secr.

Bekanntmachung.

Es werden [illegible] die in der [illegible] vom 7. Juni l. J. [illegible], mit Litr. D und R bezeichneten, zwei Achtel des Looses No. 21978 zur 6. Classe der 139. hiesigen Stadtlotterie andurch für erloschen erklärt.

Frankfurt a. M., den 12. Sept. 1861.

Stadt-Amt I.
Dr. [illegible]
Dr. [illegible], Act.

[illegible] und Verleger J. C. Helgwart. — Druck von J. P. [illegible] in Frankfurt a. M.

Amts-Blatt der freien Stadt Frankfurt.

(Expedition: am Geistpförtchen, Schlachthausgasse 21.)

№ 113. Donnerstag, den 19. September 1861.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bürgerliches Aufgebot.

Septemb. 17.	Freiherr von Malapert, genannt von Neufville, Adolph, hiesiger Bürger und Oberlieutenant bei dem hiesigen Linienmilitair, mit Freiin van der Hoop, Louise, aus Jugenheim im Großherzogthum Hessen.
„ 17.	Andl von Rekersberg, Johann Baptist Heinrich Joseph, designirter hiesiger Bürger und Weinhändler, gebürtig aus Bregenz, heimathsberechtigt zu Güns in Ungarn, dermalen wohnhaft zu Prag in Böhmen, mit Röschel, Anna Margaretha, hiesige Bürgerstochter.
„ 17.	Thomae, Heinrich Friedrich, hiesiger Bürger und Handelsmann, mit Haag, Anna Katharina, hiesige Bürgerstochter.

Frankfurt a. M., den 19. September 1861. Standesbuchführung.

Es wird unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 29. September 1856, die Erfordernisse zum hiesigen Maurermeisterrecht betreffend, hiermit angezeigt:

daß das Anmelden eines Jahrmeisters für das Jahr 1862

Montag den 7. October l. J., Vormittags 10 Uhr,

auf dem Jüngeren Bürgermeisteramt stattfinden wird,

wo die Betheiligten sich zu der bestimmten Zeit einzufinden haben, bei Vermeidung, daß sie dabei unberücksichtigt bleiben und sich erst wieder für das Jahr 1863 anmelden können.

Frankfurt a. M., den 18. September 1861. Jüngeres Bürgermeister-Amt.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 23. December 1853, die Erfordernisse zum hiesigen Bierbrauermeisterrecht betreffend, wird angezeigt:

daß das Anmelden zur Aufnahme dreier Bürgerssöhne als Jahrmeister für das laufende Jahr

Montag den 7. October l. J., Vormittags 10 Uhr,

auf dem Jüngeren Bürgermeisteramt stattfinden wird,

wo die Betheiligten sich zu dieser Zeit einzufinden haben, bei Vermeidung, daß sie dabei unberücksichtigt bleiben und sich erst wieder im Jahre 1862 anmelden können.

Frankfurt a. M., den 18. September 1861. Jüngeres Bürgermeisteramt.

Das Wanderbuch des Schornsteinfegergesellen Theodor Hüner von Hamburg wurde angeblich heute dahier verloren. Man ersucht um Ablieferung im Auffindungsfalle.

Frankfurt a. M., den 17. September 1861. Polizei-Amt.

Bekanntmachung,

die Zulassung verschließbarer Körbe oder Kasten zum Transporte zollpflichtiger Güter auf Eisenbahnen betreffend.

Nachdem unter den Zollvereinsstaaten eine Vereinbarung wegen Zulassung verschließbarer Körbe oder Kasten zum Transport auf Eisenbahnen getroffen worden ist, so treten demgemäß folgende Vorschriften in Wirksamkeit:

Zur Beförderung von zollpflichtigen Gütern auf den Eisenbahnen können in den Fällen, in denen die zu transportirenden Kolli einen ganzen Wagen oder eine Wagen-Abtheilung nicht füllen, verschließbare Körbe oder Kasten unter folgenden Bedingungen und Maaßgaben benutzt werden:

1) Die zu verwendenden Behälter müssen einen Gehalt von mindestens 25 Kubikfuß haben und mit festen Umfassungswänden sowie mit einer Vorrichtung zum sichern Verschluß mittelst vorzulegender Kunstschlösser versehen sein.
2) Bevor sie in Gebrauch genommen werden dürfen, sind sie der betreffenden Zollbehörde zur Prüfung vorzuführen. Sie werden alsdann mit dem Namen der Station und der Verwaltung, der sie angehören, sowie mit fortlaufender Nummer bezeichnet.
3) Die Behälter, deren Abfertigung von der Grenze mittelst Ansagezettel und Ladungsverzeichniß erfolgen soll, müssen vom Auslande dergestalt beladen über die Grenze eingehen, daß sie zur sofortigen Verschlußanlegung geeignet sind. Unter dieser Voraussetzung kann die Abfertigung solcher Behälter mit Ansagezettel und Ladungsverzeichniß auch auf denjenigen Eisenbahnen stattfinden, welche erst beim Grenzeingangsamte beginnen. Auch ist eine derartige Abfertigung dadurch nicht ausgeschlossen, daß die zum Bestimmungsort der Güter führenden Eisenbahnlinien durch einen Fluß u. s. w. unterbrochen sind.
4) Ueber den Inhalt der Behälter sind beim Eingange über die Grenze besondere Ladungsverzeichnisse auszustellen, in denen die betreffende Eisenbahn-Verwaltung durch ihren Bevollmächtigten dieselben Verpflichtungen zu übernehmen hat, wie sie in §. 14 des Regulativs über die zollamtliche Behandlung des Güter- und Effecten-Transportes auf den Eisenbahnen rücksichtlich der beladenen Güterwagen vorgeschrieben sind.

Frankfurt a. M., den 17. September 1861.

In Auftrag Hohen Senates:

Stadt-Kanzlei.

Der, am 29. Januar 1861 verstorbene, hies. Bürgersohn Friedrich Carl Mohr besaß nach vorliegenden Anzeichen noch kurz vor seinem Tode unter Anderem, 1. eine von Schindler in Zella verfertigte, doppelläufige, Flinte mit weißen türkischen Damastläufen und nußbaumenem, zerbrochenem Schaft, im Werthe von ungefähr 44 fl., 2. eine graue Jagdhose, 3. eine graue Jagdweste, 4. eine preußisch-graue, grün besetzte Tuchjoppe, 5. ein Stück Leinwand, im Werth von 24 fl., 6. ein, ungefähr 8 Zoll langes, Jagdmesser (Knicker) mit hirschhornenem Stiel, 7. einen Betrag von ungefähr 900 fl. in Frankfurter Bankscheinen.

Diese Gegenstände fanden sich unter seinem Nachlaß nicht mehr vor. Man ersucht um Auskunft, wohin dieselbe gekommen sind.

Frankfurt a. Main, den 13. Sept. 1861.

Der Untersuchungsrichter: Dr. A. [illegible]

Amtliche Bekanntmachung,
die Entrichtung der Accise von Obstwein, oder von zu Obstwein bestimmtem Obste betreffend.

Es werden hierdurch nachstehende amtliche Anordnungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Alles Obst, aus welchem Obstwein bereitet wird, es sey eigenes oder erkauftes, von hiesigem oder fremdem Gebiet, muß zur Verwiegung und Veraccisung an die Thore gebracht werden. Auch Diejenigen, welche in Gärten vor der Stadt Obstwein keltern, müssen dasselbe zuvor zur Verwiegung und Veraccisung an das zunächst gelegene Haupt-Thor bringen lassen, und zwar ohne Unterschied, ob der Obstwein zum Verzapf, zum Verkauf oder zum eigenen Verbrauch bestimmt ist.

2) Zu Land wird Obst nur eingelassen: am Affen-, Allerheiligen-, Friedberger- und Bockenheimer-Thor; der Eingang an den übrigen Landthoren ist verboten. Obst, welches zu Wasser eingebracht wird, muß bei der Wassergüterbestätterei angemeldet werden, welche dann dasjenige Wasserthor bezeichnet, durch das der Eingang zu geschehen hat.

3) Wird Obst in größeren Partien eingebracht, so ist die Accise davon an das Rechnei- und Renten-Amt zu zahlen, es wird jedoch der Leistung dieser Zahlung soweit nachgesehen, daß die Accise von allem im Laufe einer Woche eingebrachtem Obste von dem Einbringenden am Montag der darauf folgenden Woche bezahlt werden muß. Von allem Obst, welches in kleinen Partien, in Butten, Mahnen, auf Schiebkarren u. s. w. eingebracht wird, muß die Accise von 1 fl. 30 kr. für 600 Pfund sogleich am Thore entrichtet werden.

4) Diejenigen, welche Obst in größeren Partien einbringen, haben die ihnen von dem unterzeichneten Amte ausgestellten Büchelchen bei den Thorschreibereien jedesmal, so oft sie Obst einbringen, einzureichen, damit ihnen das Gewicht desselben darin notirt werde. Dieses Büchelchen muß, als für das laufende Jahr gültig, von dem Rechnei- und Renten-Amt visirt sein und muß sodann die Quittung über die an die Casse entrichteten Accisbeträge für das in der vorhergehenden Woche eingebrachte Obst enthalten, indem die Thorschreiber angewiesen sind, in Ermangelung des Einen sowie des Anderen, das einzubringende Obst nicht anders, als gegen unmittelbare Bezahlung der Accise einpassiren zu lassen.

5) Das Einbringen von Obst ist nur bis zur eintretenden Dämmerung gestattet.

6) Die Schutzmannschaft und Gensd'armerie ist angewiesen, sowohl das an den Thoren angestellte Dienstpersonal in Ausübung seiner Obliegenheiten

Sammet besetzt; No. 135: 1 schwarzwollene Jacke mit schwarzem Calmuck besetzt; No. 136: 1 graue Lustre-Jacke mit Sammet besetzt; No. 137 und 138: 2 kattunene Nachtjacken; No. 139: 1 gestrickter wollener Kragen (auswendig schwarz, innen blau); No. 140: 1 Paar Damen-Unterhosen von weißem Barchent; No. 141: 1 grauer Shawl mit schwarzem Saum; No. 142: 1 grau- und weißfarbiger Shawl; No. 143: 1 kleiner schwarzer Shawl; No. 144: 1 schwarz und weiß gewürfelter kleiner Shawl; No. 145: 1 heller bunter Sommershawl mit weißen Fransen; No. 146: 1 altes seidenes Halstuch, blau, grau und braun gewürfelt; No. 147: 1 seidenes Halstüchelchen, blau, weiß grau und schwarz gewürfelt; No. 148 und 149: 2 weiße Halstüchelchen; No. 150: 1 weißes, halbseidenes, halbwollenes Sommershäwlchen; No. 151: 1 weißes Halstüchelchen mit Spitzensaum; No. 152: 1 Halstüchelchen von Kattun, lila, weiß und braun kleingewürfelt; No. 153 u. 154: 2 Halstüchelchen von Kattun, lila und weiß; No. 155: 1 schwarzseidenes Halstüchelchen; No. 156—160: 5 weiße Krägelchen; No. 161: 1 schwarzes Krägelchen; No. 162: 1 schwarzes Chemisettchen; No. 163: 1 Kopftüchelchen von schwarzem Krepp; No. 164: 1 Paar wollene schwarz und weiß gestreifte Aermel; No. 165—168: 4 Paar Aermel; No. 169: 1 Paar schwarze wollene Aermel; No. 170: 1 schwarzer Schleier; No. 171: 1 Partie Spitzen (schwarze und weiße); No. 172: 1 schwarzseidene Kapuze mit blauem Besatz; No. 173: 1 weiße wollene Kapuze, braun und roth gestreift; No. 174 und 175: 2 schwarze Orleansschürzen; No 176: 1 rothbraune Thibetschürze; No. 177: 1 graue braungestreifte Schürze von poil de chêvre; No. 179: 1 graue braunroth gestreifte Schürze von poil de chêvre; No. 180: 1 braune wollene Schürze; No. 181: 1 bräunliche Lustreschürze; No. 182 u. 183: 2 graue rothgestreifte Küchenschürzen; No. 184: 1 blaue roth und weiß gestreifte Kattunschürze; No. 185: 1 schwarzseidene Mantille; No. 186: 1 Serviette; No. 187: 1 altes Handtuch; No. 188, 189, 190: 3 Windeln; No. 191: 1 hölzerne Schachtel mit verschiedenen Bändern; No. 192: 1 Partie verschiedener Lappen; No. 193: 1 Partie Baumwolle und Wolle; No. 194: 1 Restchen Leinenzeug; No. 195: 1 blauer mit Stahlperlen besetzter Beutel, worin Wollrestchen; No. 196: 1 dunkelgrüner seidener Regenschirm mit weißem Griff; No. 197: 1 schwarzer Gummigürtel mit schwarzem Lavaschloß; No. 198: 1 Paar Strumpfbänder von rothem Saffian; No. 199: 1 kleiner Spiegel in Goldrahmen; No. 200: 1 großer alter hölzerner Koffer; No. 201: 1 pappdeckelner, grün überzogener Kasten; No. 202: nachstehende Bücher: a) „Vom Rhein über die Elbe nach Böhmen", b) bis d) 3 Großherzoglich Hessische Gesangbücher, e) Sammlung spanischer Sprichwörter, f) „Etui und Liederbuch für Damen; No. 203 und 204: 2 Operngucker (1 doppelter, 1 einfacher); No. 205: 1 Körbchen, von Weiden geflochten; No. 206: 1 Arbeitstasche von dunkelbraunem gepreßtem Leder; No. 207: 1 Kästchen, mit buntem Stroh überzogen; No. 208: 1 Paar Armbänder von weißen Glasperlen; No. 209: 1 weißes beinenes Armband mit Kreuz, Anker, Herz; No. 210: 1 Elfenbeinbroche, darstellend eine Blume; No. 211: 1 Achatring; No. 212: 1 rundes Hornbüchschen; No. 214 bis 218: 5 Portemonnaies (1 blauschwarzes, 1 schwarzgrünes, 1 braunes, 1 braunes mit Perlen besetzt und 1 hellbraunes); No. 219: 1 hölzernes, mit weißem Papier überzogenes Kästchen, mit der Aufschrift: „Wandle auf Rosen"; No. 220: 1 Paar goldene Ohrringe mit rothem Steinchen; No. 221: 1 goldener Ring mit rothem Stein; No. 222: 1 Paar silberne Hemdenknöpfchen mit vergoldeten Rändern; No. 223: 1 pappdeckelnes Schächtelchen, grau und schwarz marmorirt.

Nach vorliegenden Anzeichen dürfte der größte Theil dieser Gegenstände im **April, Mai** und **Juni l. J., namentlich aber in letzterem Monat** dahier aus Bodenkammern mittelst Nachschlüsseln entwendet und die auf den oben bemerkten Hemden, Taschentüchern, Strümpfen u. dgl. nunmehr befindlichen Zeichen dürften erst neuerdings von der Beschuldigten darauf gesetzt und hierbei die früheren Zeichen verändert oder ausgetrennt worden sein.

Die Eigenthümer werden aufgefordert, sich zu melden.

Frankfurt a. M., den 12. September 1861.

Der Untersuchungsrichter: Dr. A. Glöckler.

Nachdem Hoher Senat durch Beschluß vom 17. d. M. dem Handelsmann Friedrich Wilhelm Thiele von Berlin ein Patent auf eine verbesserte Lenoir'sche Gaskraftmaschine, wie solche in der Anlage zu seiner Eingabe vom 12. August d. J. näher beschrieben ist, auf die Dauer von 5 Jahren, vom 12. August l. J. an gerechnet, dahin ertheilt hat, daß während dieser Zeit innerhalb hiesiger Stadt und deren Gebiets Niemand die von ihm gemachte Erfindung anwenden oder sonst benutzen darf, der nicht das Recht dazu von ihm erworben hat, so wird solches erhaltenem Auftrage gemäß hiermit unter dem Anfügen zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht, daß dieses Patent als erloschen betrachtet werden soll, wenn nachgewiesen werden könnte, daß die fragliche Erfindung schon vor dem 12. August d. J. bekannt gewesen ist.

Frankfurt a. M., den 18. September 1861. Stadt-Kanzlei.

Holz-Versteigerung.

Im dem Weilruh-Forste, District Krummekooz und Hochebuchen des dahiesigen Stadtwaldes sollen

Mittwoch den 25 September d. J.:

5½ Klafter Buchenscheitholz I. Classe,
12 „ „ II. „
4½ „ „ Stumpf II. „
15 „ Eichen Faulholz,
96 „ „ Stumpf II. „
500 Buchenwellen,

öffentlich an die Meistbietenden versteigert werden und haben sich die Kauflustigen an genanntem Tage, Vormittags um 8 Uhr, dazu auf dem Frankfurter Haus bei Isenburg einzufinden.

Frankfurt a. M., den 20. September 1861. Forst-Amt.

Bekanntmachung.

Die Legitimationspapiere des Georg Heiderich von Freitingen bestehend in einem Passe, einem Heimathscheine und einem Wisirbuche sind abhanden gekommen.

Es wird dies zur Verhütung von Mißbrauch hiermit bekannt gemacht, zugleich ersucht, falls über den Verbleib derselben etwas bekannt werden sollte, bei unterzeichneter Behörde Anzeige machen zu wollen auch den der Entwendung dieser Papiere verdächtigen Thäter anzuhalten.

Frankfurt a. M., den 18. September 1861. Polizei-Amt.

Zwanzig Stück Saiten wurden angehalten. Eigenthumsansprüche sind binnen 14 Tagen dahier geltend zu machen.

Frankfurt a. M., den 19. September 1861. Polizei-Amt.

Ein Sommerrock, 2 Hemden und 2 farbige baumwollene Taschentücher wurden gefunden. Eigenthumsansprüche sind binnen 14 Tagen dahier geltend zu machen.

Frankfurt a. M., den 19. September 1861. Polizei-Amt.

Bekanntmachung.

Es wurden dahier gefunden: eine goldene Broche mit Mosaik und ein Tüllkragen. Eigenthumsansprüche sind binnen 14 Tagen bei unterzeichneter Stelle anzumelden.

Frankfurt a. M., den 18. September 1861. Polizei-Amt.

Donnerstag den 3. October l. J., Nachmittags 4 Uhr, sollen zwei im ehemals Reineck'schen Hause Lit. H No. 173 befindliche Gewölbe durch Versteigerung auf dem Amtslocal in dreijährige Miethe gegeben werden.

Frankfurt a. M., den 26. September 1861. Stadt-Kämmerei.

Gerichtliche Bekanntmachungen.

Edictalladung.

Ueber das Vermögen des mit einem Güterabtretungsgesuche eingekommenen hiesigen Bürgers und Handelsmanns Johann Conrad Ambrosius ist von hier aus der Concurs erkannt worden.

Es werden daher alle Diejenigen, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen an vorgenannten Gemeinschuldner zu machen haben, hierdurch aufgefordert, solche so gewiß in dem hiermit auf

Dienstag den 5. November 1861, Vormittags 9 Uhr,

anberaumten Termine dahier anzuzeigen, auch ihr etwaiges Vorzugsrecht geltend zu machen, widrigenfalls sie, wie hiermit eventuell geschieht, von der Masse ausgeschlossen sein sollen, und keine weitere Ladung, als an der Amtsthüre, ergehen wird.

Zugleich werden die etwaigen Schuldner dieser Debitmasse angewiesen, die schuldigen Beträge bei Vermeidung nochmaliger Zahlung nur an den verpflichteten Massecurator Herrn Dr. jur. Siebert zu entrichten.

Frankfurt a. M., den 26. September 1861. Stadt-Amt I.
Dr. Antoni.
Dr. Diehl, Act.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß des am 18. August 1861 verstorbenen hiesigen Bürgerssohns und Inspectors des Städel'schen Kunst-Instituts Johann David Passavant zustehen, haben solche

binnen zwei Monaten

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an die aufgetretenen zum Theile auswärts wohnenden Testaments-Erben ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 23. September 1861. Stadt-Gericht II.
Dr. Jäger.
Dr. Leykauf, Secr.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß des am 17. August 1861 verstorbenen hiesigen Bürgers und Handelsmanns Johann Georg Friedrich Carl Strobel und dessen am 25. März 1852 verlebten Ehefrau Anna Maria Strobel, geb. Breitwieser, zustehen, haben solche

binnen zwei Monaten

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an die aufgetretenen, zum Theile auswärts wohnenden Erben ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 23. September 1861. Stadt-Gericht II.
Dr. Jäger.
Dr. Leykauf, Secr.

Oeffentliche Ladung.

Die nachverzeichneten in den Gemarkungen von Bornheim, Hausen, Niedererlenbach und Niederursel gelegenen Grundstücke, nämlich:

a) in der Gemarkung Bornheim;

Gewann.	Nummer.	Morgen.	Viertel.	Ruthen.	Schuh.
2^{I}	37	—	3	26	13
2^{IV}	112	—	3	—	14
3^{I}	14	2	1	13	12
2^{IV}	225	—	1	16	33
3^{II}	31	1	3	14	90
5	106	1	1	08	90
5	111	1	3	39	45
5	148	1	—	30	49
6^{I}	33	1	0	22	36
6^{I}	84	2	—	36	80
6^{II}	53	1	0	02	18
6^{III}	32	2	1	28	62
6^{IV}	89	1	1	33	82
6^{V}	12	—	2	11	27
6^{V}	86	1	—	22	48
7^{I}	19	1	1	10	15
7^{II}	16	—	1	12	33
7^{II}	40	1	0	26	73

Gewann.	Nummer.	Morgen.	Viertel.	Ruthen.	Schuh.
7^{II}	50	1	0	29	43
7^{II}	55	—	1	09	43
7^{II}	65	2	—	15	50
8^{I}	20	—	2	07	76
8^{II}	1	—	2	09	35
8^{II}	6	1	0	09	46
8^{II}	8	1	3	21	02
8^{II}	32	—	3	38	67
8^{II}	39	1	0	31	44
8^{II}	67	—	1	28	10
8^{III}	55	—	3	20	14
9^{I}	2	—	2	39	46
9^{I}	7	—	1	32	61
9^{II}	59	1	3	36	46
10	13	—	2	10	02
11^{I}	1	—	3	30	64
11^{I}	4	—	3	33	79
11^{II}	12	—	2	03	42

Gewann.	Nummer.	Morgen.	Viertel.	Ruthen.	Schuh.
11^{III}	2	—	1	35	40
11^{III}	18	—	1	36	30
11^{III}	22	—	1	37	85
12^{III}	21	—	1	31	92
12^{III}	29	1	2	13	68
13^{II}	9	1	3	26	68
18^{I}	93	1	2	29	57
18^{I}	120	—	3	32	33
18^{II}	16	1	0	03	23
19^{I}	53	6	0	35	23
19^{I}	58	1	2	21	38
19^{I}	60	—	2	31	16
19^{I}	62	2	2	25	91
19^{I}	64	1	3	34	25
20^{III}	50	—	3	01	77
20^{III}	53	—	2	15	—
21^{I}	12	1	1	32	20
22^{II}	12	3	0	36	97

b) in der Gemarkung Hausen;

Gewann.	Nummer.	Morgen.	Viertel.	Ruthen.	Schuh.
6	39	2	0	02	63
7	88	2	1	21	39

c) in der Gemarkung Niedererlenbach;

Gewann.	Nummer.	Morgen.	Viertel.	Ruthen.	Schuh.
2	43	1	2	03	59
3	82	1	1	36	70
6	152	1	2	04	98
11	291	1	3	11	87
23	736	3	1	26	58
29	972	1	—	32	18
32	1110	2	1	13	91
34	1168	1	1	03	06
—	—	—	—	—	—

Gewann.	Nummer.	Morgen.	Viertel.	Ruthen.	Schuh.
46	1296	1	1	07	85
52	1448	2	3	32	56
60	1664	2	3	39	24
65	1785	2	0	12	63
69	1876	1	3	22	03
82	2361	1	1	01	11
84	2405	2	0	07	82
94	2641	1	—	14	95
97	2748	1	2	20	22

Gewann.	Nummer.	Morgen.	Viertel.	Ruthen.	Schuh.
100	2783	2	0	20	01
126	3673	2	3	26	30
130	3775	1	3	16	73
131	3785	1	0	08	13
14	453	—	2	21	37
112	3391	1	2	39	51
113	3417	—	2	07	31
111	3210	—	3	38	19
—	—	—	—	—	—

d) in der Gemarkung Niederursel;

Gewann.	Nummer.	Morgen.	Viertel.	Ruthen.	Schuh.	Gewann.	Nummer.	Morgen.	Viertel.	Ruthen.	Schuh.	Gewann.	Nummer.	Morgen.	Viertel.	Ruthen.	Schuh.
2	1	1	—	12	38	29	28	—	3	35	63	51	58	1	2	25	98
4	8	2	3	28	04	29	51	3	3	07	—	51	71	2	1	25	08
6	21	5	1	21	41	30	30	1	0	35	24	58	15	1	3	32	28
7	12	3	0	38	86	31	40	2	1	34	77	66	12	2	—	10	19
7	48	5	0	10	19	31	52	1	—	10	93	75	49	—	3	36	93
8	7	—	3	20	03	35	40	2	3	07	44	79	36	3	2	05	31
8	36	1	3	—	77	38	9	—	1	25	92	80	87	—	2	37	05
15	17	1	3	32	70	39	10	—	2	—	51	84	22	—	2	03	40
18	2	1	3	16	10	40	1	1	2	32	34	85	15	1	3	15	96
18	12	—	3	26	61	44	3	4	1	30	33	89	1	1	0	10	63
20	13	-	3	27	22	49	21	1	0	24	86	90	2	1	0	07	18
21	11	3	2	36	54	—	—	—	—	—	—	86	13	—	2	00	08

sind in den Ab- und Zuschreib-Büchern der betreffenden Gemeinden auf den Namen von „St. Katharinenkloster in Frankfurt" eingeschrieben. In den amtlichen Transscriptionsbüchern dagegen sind diese Grundstücke der gedachten Stiftung noch nicht eigenthümlich zugeschrieben, auch können sonstige das Eigenthum nachweisende Urkunden nicht vorgelegt werden.

Auf Antrag des Pflegamts der vereinigten weiblichen Versorgungsanstalten zu St. Katharinen und den Weißfrauen werden deßhalb Alle, welchen Eigenthums- oder sonstige Ansprüche an obige Grundstücke zustehen, hiermit aufgefordert, solche

binnen drei Monaten

bei dem unterfertigten Gerichte geltend zu machen, indem nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist die bezeichneten Grundstücke auch in dem amtlichen Transscriptionsbuche auf den Namen der vereinigten weiblichen Versorgungsanstalten zu St. Katharinen und den Weißfrauen eingetragen werden sollen.

Frankfurt a. M. den 20. September 1861.

Stadt-Gericht II.
Dr. Jäger.
Dr. Leykauf, Secr.

Oeffentliche Ladung.

Der am 9. October 1794 zu Weilbach im Herzogthum Nassau getaufte Georg Franz Koch, welcher angeblich von der verstorbenen Wittwe des gewesenen hiesigen Bürgers und Bäckermeisters Ludwig Theobald Bruch, Anna Elisabetha, geb. Koch aus Dietenbergen, unehelich dahier geboren sein soll, über dessen Leben aber seit länger als 30 Jahren jede Nachricht fehlt, sowie auch die etwaigen Leibeserben des bezeichneten Koch werden hiermit aufgefordert, sich

vor dem 7. Februar 1862

bei unterfertigtem Gerichte zu melden, indem der genannte Verschollene nach fruchtlosem Ablaufe dieses Termins für todt und ohne Leibeserben verstorben erklärt werden soll.

Frankfurt a. M., den 7. August 1861.

Stadt-Gericht II.
Dr. Jäger.
Dr. Leykauf, Secr.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger J. G. Hellwart. — Druck von J. P. Streng in Frankfurt a. M.

Amts-Blatt der freien Stadt Frankfurt.

(Expedition: am Geistpförtchen, Schlachthausgasse 21.)

№ 118. Dienstag, den 1. October 1861.

Amtliche Bekanntmachungen.

Auszug aus den hiesigen Standesbüchern.

I. Getraute.

a) Dahier:

1861

Sept. 22. Steube, Conrad Gottfried, hiesiger Bürger und Handelsmann, dermalen auch fürstlich Thurn und Taxis'scher Ober-Post-Amts-Assistent, mit Melzer, Charlotte Johanna Eleonore, hiesige Bürgerstochter.

23. Heiß, Ferdinand Xaver, designirter hiesiger Bürger und Kunstgärtner, aus Wallerstein im Königreich Bayern, mit Scheuermann, Anna Maria Elisabethe, hiesige Bürgerstochter.

23. Müller, Peter, designirter hiesiger Bürger und Spezereikrämer, dermalen hiesiger Schutzmann, aus Darmstadt im Großherzogthum Hessen, mit Eifert, Elisabethe Louise, geb. Halter, Wittwe des verstorbenen hiesigen Bürgers und Spezereikrämers Johannes Eifert.

25. Roth, Ludwig Georg, hiesiger Bürger und Scribent, mit Melior, Marie Margarethe, aus Großen-Buseck im Großherzogthum Hessen.

25. Riehl, Gottfried Eugen, designirter hiesiger Bürger und Schneidermeister, aus Ober-Erlenbach im Großherzogthum Hessen, mit Klier, Catharina Ursula, hiesige Bürgerstochter.

25. Holz, Johann Baptist, designirter hiesiger Bürger, und fürstlich Thurn und Taxis'scher Oberpostamts-Assistent, aus Aßmannshausen im Herzogthum Nassau, mit Witte, Susanna Henriette, hiesige Bürgerstochter.

27. von Heuser, Carl Friedrich, hiesiger Bürger und Handelsmann, mit Spahn, Susanna Christiane, geb. Ollweiler, geschiedene Ehefrau des hiesigen Bürgers und Handelsmanns Johann Theodor Spahn.

27. Dauth, Wilhelm Daniel Christian Ferdinand, hiesiger Bürger und Glasermeister, mit Grohmann, Katharina, aus Offenbach a. M. im Großherzogthum Hessen.

27. Jacob, Johann Philipp, designirter hiesiger Bürger und Assistenz-Chirurg, aus Petterweil im Großherzogthum Hessen, mit Altag, Margarethe Juliane, hiesige Bürgerstochter.

I. Getraute.

b) Auswärts:

1861	
August 1 zu Hattersheim	Hofmann, Lorenz, hiesiger Bürger und Kärcher, Wittwer, mit Selig, Justine, aus Hattersheim im Herzogthum Nassau.
August 4 zu Neuwied	Ackermann, Johann Georg, hiesiger Bürger und Uhrmachermeister, mit Backes, Louise Johanna, aus Neuwied in der königl. preuß. Rheinprovinz.
August 17 zu Mannheim	Valentin, Feodor Julius Emil Wilhelm, hiesiger Bürger und Chemiker, mit [illegible], Eleonore Elisabeth Margarethe, aus Mannheim im Großherzogthum Baden.

II. Geborene.

Zeit.	Ort.	
1861 Aug. 8	Wien	Schloß, Rudolph Paul, Sohn des hies. Bürgers und Handelsmanns, dermalen Beamten der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe in Wien, Joseph Schloß (Stroß).
Sept. 3	Bockenheim	Hauswald, Hermann, Sohn des hies. Bürgers und Weinhändlers Carl Siegmund Hauswald (Böhm, genannt Schöll).
„ 9	Mainz	Thomas, Georg, Sohn des hies. Bürgers und Ingenieurs Georg Heinrich Leonhard Thomas (Schröder).
„ 13	Altemainzergasse 80	Wirth, Philipp, Sohn des hies. Bürgers und Schlossermeisters Friedrich Balthasar Wirth (Wittmann).
„ 14	Altegasse 27	Christ, Friedrich Maximilian, Sohn des hies. Bürgers und Bleichgärtners Heinrich Christ (Schauermann).
„ 14	Oberräder Fußweg 6	Heß, Anna Maria, Tochter des hies. Bürgers und Kärchers Johann Georg Heß (Geißler).
„ 14	Hanauer Landstraße 31	Weinberg, Carl Maximilian, Sohn des hies. Bürgers und Handelsmanns Bernhard Weinberg (Gans).
„ 15	Altegasse 26	Schäfer, Johanna Franziska Katharina, Tochter des Bürgers und Buchbinders zu Mainz im Großherzogthum Hessen Joseph Schäfer II. (Kaiser).
„ 16	Brückenstr. 3	Hochburger, Marie Louise Josephine, Tochter des hies. Bürgers und Fettkrämers Ludwig Hochburger (Hoffmann).
„ 17	Seckbächerg. 12	Flohr, Carl Wilhelm Otto, Sohn des Ortsbürgers zu Ulrichstein, Kreises Schotten im Großherzogthum Hessen, dermalen Lokomotivführers auf der Main-Neckar-Eisenbahn dahier, Johannes Flohr (Weller).
„ 17	kl. Ritterg. 4	Freyeisen, Johann Martin, Sohn des hies. Bürgers und Gärtnermeisters Johann Andreas Freyeisen (Pfeiffer).
„ 17	Zeil 20	Rau, Johann Carl, Sohn des Ortsbürgers zu Dillingen im Landgrafthum Hessen, Auslaufers dahier, Johann Heinrich Rau (Schrimm).
„ 17	Kalbächerg. 2	Renck, Martin Rudolph, Sohn des hies. Bürgers und Handelsmanns Johann Heinrich Jacob Renck (Eichmeyer).

Zeit.	Ort.	II. Geborene.
1861		
Sept. 17	Grüneweg 3	Zimmermann, Gustav Adolph, Sohn des hies. Bürgers und Handelsmanns Adolph Zimmermann (Engel).
„ 18	Kuhgasse 7	Holschier, Catharina Margaretha Caroline, Tochter des hies. Bürgers und Scribenten Franz Engelhard Holschier (Fehl).
„ 18	—	N. N. Anna Maria.
„ 19	Breitegasse 37	Abt, Johann Friedrich, Sohn des hies. Bürgers und Gärtnermeisters Johannes Abt (Bock).
„ 19	kl. Fischerg. 14	Creutzberg, Johann Philipp, Sohn des hies. Bürgers und Fischermeisters Johann Philipp Creutzberg (Mann).
„ 20	Saalgasse 26	Fries, Johann Heinrich, Sohn des hies. Bürgers und Metzgermeisters Philipp Ferdinand Fries (Deumer).
„ 20	Stelzengasse 6	Kurzrock, Anna Margaretha, Tochter des Bürgers zu Relbehausen, Kreises Homberg im Kurfürstenthum Hessen, dermalen Fuhrknechts dahier, Hans Curt Kurzrock (Wormser).
„ 20	Ziegelgasse 5	Leonhard, Marie Friederike, Tochter des hies. Bürgers und Schuhmachermeisters Johann Georg Leonhard (Jung).
„ 20	Hellerhofweg 59	Witzel, Johann Gottfried Carl Emil Christoph, Sohn des hies. Bürgers und Kunstgärtners Adam Witzel (Löffler).
„ 20	—	N. N. Jakob Oskar.
„ 21	Friedberger Straße 6	Schmidt, Otto Ludwig, Sohn des hies. Bürgers und Handelsmanns Otto Louis Schmidt (Heuß).
„ 21	—	N. N. Maria (fremd).
„ 22	Paradeplatz 2	Anthes, N. N., todtgeborner Sohn des hies. Bürgers und Tabakskrämers Christoph Anthes (Colbus).
„ 22	Friedberger Straße 34	Eurich, Louise Margarethe, Tochter des hies. Bürgers und Bierbrauermeisters Johann August Eurich ([illegible]).
„ 22	Schulstraße 39	Hausburg, Wilhelm Emanuel, Sohn des Bürgers zu Ober-Farnstedt, Regierungsbezirk Merseburg im Königreich Preußen, dermalen Zimmermanns dahier, Wilhelm Emanuel Hausburg (Müller).
„ 22	Theobaldstr. 4	Löffel, Louise Mathilde, Tochter des hies. Bürgers und Bäckers Johann Friedrich Löffel (Hofmann).
„ 22	Theobaldstr. 4	Schäfer, Julius Christian, Sohn des hies. Bürgers und Bäckers, dermalen Schutzmanns, Christian Friedrich Julius Schäfer (Müller).
„ 22	Bleichstraße 19	Schieler, Margaretha Josepha, Tochter des Ortsbürgers zu Ober-Erlenbach, Kreises Vilbel im Großh. Hessen, dermalen Maurers, dahier Johannes Andreas Schieler (Winterling).
„ 22	—	N. N. Wilhelm (fremd).
„ 22	Allerheiligengasse 57	Hoffmann, Wilhelm August, Sohn des hies. Bürgers und Auslaufers Augustin Hoffmann (Kritzler).
„ 23	gr. Ritterg. 71	Eiser, Anna Margaretha, Tochter des hies. Bürgers und Weingärtners Johann Baptista Eiser ([illegible]).

II. Geborene.

Zeit.	Ort.	II. Geborene.
1861		
Sept. 23	Hochstraße 35	Murhard, Carl Moritz Franz, Sohn des hies. Bürgers und Advocaten Dr. jur. Johann Carl Murhard (Wiederhold).
„ 24	Bornheimerstraße 13	Reichenbach, Joseph Bernhard, Zwillingssohn des hies. Bürgers und Handelsmanns Bär Reichenbach (Blank).
„ 24	Bornheimerstraße 13	Reichenbach, Alexander Siegmund, Sohn des hies. Bürgers und Handelsmanns Bär Reichenbach (Blank).
„ 26	—	N. N. todtgebornes Mädchen.
„ 27	kl. Eschenheimerstraße 3	Berg, Johanna, Tochter des Bürgers zu Lindheim, Kreises Büdingen im Großherzogthum Hessen, dermalen Geschäftsführers einer Speisewirthschaft dahier, Meyer Berg (Hirsch).

III. Verstorbene.

Zeit.	Ort.	III. Verstorbene.
1861		
Sept. 22	Langestraße 4	Körber, Heinrich, Schuhmachergesell aus Großenbuseck, Kreises Gießen im Großherzogthum Hessen, 46 Jahre alt.
„ 22	kl. Eschenheimergasse 9	von Korff, Roderich Hugo Victor, Sohn des Schauspielers Gustav Adolph von Korff (Seliger) aus Elbing im Königreich Preußen, 4 Jahre, 24 Tage alt.
„ 22	Theobaldstr. 4	Sauer, Carl Heinrich Julius, Sohn des hies. Bürgers und Malermeisters, Johann Carl Sauer (Rumbler), 1 Jahr, 10 Monate, 19 Tage alt.
„ 22	Paradeplatz 2	Anthes, N. N, todtgeborner Sohn des hies. Bürgers und Tabakskrämers, Christoph Anthes (Soldan).
„ 23	Töngesgasse 38	Mertz, Bertha Margarethe, Tochter des hies. Bürgers und Handelsmanns, Heinrich Ludwig Mertz (Schiele), 8 Monate, 17 Tage alt.
„ 23	Heiligkreuzg 13	N. N. Jacob, aus Fischelbach im preuß. Regierungsbezirk Arnsberg, 19 Tage alt.
„ 24	Brückhofstr. 9	Ullmann, Philipp Jacob, Handelsmann, Sohn des verstorbenen hies. Bürgers und Handelsmanns, Johann Philipp Ullmann (Bender), 43 Jahre, 2 Monate, 1 Tag alt.
„ 24	Trutz 3	Beck, Hermann Heinrich, Sohn des hies. Bürgers und Handelsmanns, Hermann Beck (Massere), 11 Jahre, 1 Monat, 18 Tage alt.
„ 24	Altegasse 30	Kappes, Georg Heinrich, Sohn des Ortsbürgers und Bildhauers zu Großkarben, Kreises Vilbel im Großherzogthum Hessen, Philipp Kappes (Laux), 2 Jahre, 7 Monate, 22 Tage alt.
„ 24	Dreikönigstraße 2	Meister, Joseph Carl Bernhard, Sohn des Bürgers zu Wiesbaden im Herzogthum Nassau, Lehrers an der Domschule, Johann Meister (Kunze), 10 Monate, 26 Tage alt.
„ 25	Neuemainzerstraße 41	Schweitzer, Johanna Marie, Tochter des verstorbenen hies. Bürgers und Majors bei dem hies. Linienmilitair, Johann Isaac Schweitzer (Hebenstreit), 67 Jahre, 11 Monate, 17 Tage alt.

Zeit.	Ort.	III. Verstorbene.
1861 Sept. 25	Altegasse 24	Müller, Nikolaus, Gärtner, Sohn des hies. Bürgers und Gärtnermeisters, Nikolaus Müller (Eck), 27 Jahre, 8 Monate, 6 Tage alt.
„ 25	Klappergasse 24	Eyring, Marie Pauline Auguste, Tochter des hies. Bürgers und Maurergesellen, Augustin Eyring (Euler), 2 Monate, 15 Tage alt.
„ 26	Trutz 14	Eder, Marie Anna Elisabeth, geb. Holthof, Ehefrau des hies. Bürgers und Appellationsgerichtsraths, Senators, Dr. jur., Peter Joseph Aloys Eder, 54 Jahre, 3 Monate, 16 Tage alt.
„ 26	Oppenheimer Landstraße	Mahr, Barbara, Taglöhnerin, aus Niederkalbach, Amts Neuhof im Kurfürstenthum Hessen, 68 Jahre alt.
„ 26	Löhergasse 60	Ortlepp, Friedrich Julius Adolph, hies. Bürger und Handelsmann, verheirathet, 29 Jahre, 23 Tage alt.
„ 26	Langestraße 4	Fischer, Conrad, Hausknecht, aus Hutzdorf, Kreises Lauterbach im Großherzogthum Hessen, 26 Jahre alt.
„ 26	—	N. N. todtgebornes Mädchen.
„ 27	Steinweg 9	von der Tann, Melchior, Freiherr, königl. bayer. Kämmerer und Major a. D., wohnhaft zu München, Wittwer, 62 Jahre alt.
„ 27	Allerheiligenstraße 31	Beyer, Anna Clara, geb. Fuchs, Wittwe, zweite Ehefrau des verstorbenen hies. Bürgers und Gelbgießers, Johann Georg Benjamin Beyer, 58 Jahre, 3 Monate, 3 Tage alt.
„ 28	Taubenhof 10	Dölp, Anna Eva, gewes. Dienstmagd, aus Kirchbrombach, Kreises Neustadt im Großherzogthum Hessen, 63 Jahre alt.

Frankfurt a. M., den 1. October 1861. Standesbuchführung.

Bürgerliches Aufgebot.

Septbr. 28.	Kielmeyer, Johann Jacob, designirter hiesiger Bürger und Lohnkutscher, aus Waldenbuch, Oberamts Stuttgart, im Königreich Würtemberg, mit Ponello, Caroline Christine, hiesige Bürgerstochter.
„ 28.	Lemme, Richard, hiesiger Bürger und Handelsmann, mit Maier, Pauline Josephine, aus Dekenpfronn, Oberamts Calw, im Königreich Würtemberg.
„ 28.	Schorr, Georg, Gutsbesitzer zu München, im Königreich Bayern, mit Fischer, genannt Dick, Maria Johanna, aus dem hiesigen Bürger-Verbande entlassen.
„ 28.	Eckig, Johann Ludwig Christian, hiesiger Bürger und Mechanikus, mit Dürbeck, Henriette Ernestine, aus Kirchheim, in Kurhessen.
„ 28.	Weidmann, Johann Philipp, hiesiger Bürger und Bierbrauermeister, separatus, mit Strohecker, Maria Magdalena, hiesige Bürgerstochter.

Frankfurt a. M., den 1. October 1861. Standesbuchführung.

Bekanntmachung.

Die unterzeichnete Stelle bringt hiermit aus Auftrag Hohen Senats wiederholt zur öffentlichen Kenntniß, daß Eingaben jeder Art allein Montags, Mittwochs, Donnerstags und Samstags in den Vormittagsstunden von 9—11 Uhr entgegen genommen, die der Ableistung des Bürger- und Vermögenseides vorgängigen Instruirungen, Einschreibungen von Bürgerstöchtern ins Meisterrecht und alle dahin einschlagenden Verhandlungen aber nur Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags, Vormittags von 9—12 Uhr, vorgenommen werden können.

Frankfurt a. M., den 1. October 1861. Stadt-Kanzlei.

Bekanntmachung.

Da es in neuerer Zeit öfters vorgekommen, daß an Hohen Senat gerichtete Vorstellungen in unterzeichneter Kanzlei übergeben worden sind, welche der gehörigen Form ermangelten, so wird der Inhalt der deßhalb bestehenden Verordnungen und früherhin erlassenen Bekanntmachungen, namentlich vom 29. Juli 1825 und 14. September 1836, hierdurch in Erinnerung gebracht.

Es müssen nämlich:

1) alle Eingaben auf Stempelbogen zu 15 kr. geschrieben, die Anlagen aber mit 6 kr. Stempel versehen werden;

2) die erste Seite ist gebrochen zu schreiben und in der linken Spalte die Rubrik oben aufzunehmen;

3) die Rubrik hat zu enthalten:
   a) Namen, Stand und Geburtsort des Bittstellers, und — bei Bürgerrechtsgesuchen auf Ehelichung hier verbürgerter Personen — die Namen beider Verlobten, sowie die Angabe des zu wählenden Nahrungszweiges;
   b) die Wohnung des Bittstellers;
   c) den genau zu bestimmenden Betreff, und
   d) wenn wegen eines Gegenstandes wiederholte Vorstellung eingereicht werden will — die genaue Angabe des letzten in der Sache ergangenen Rathschlusses nach Tag und Jahr;

4) auf jeder Seite müssen die gehörigen Zeilen befindlich sein und

5) muß jede von dem Bittsteller nicht selbst entworfene und von ihm als Selbststeller unterzeichnete Eingabe von einem dahier aufgenommenen Advokaten als Concipienten unterzeichnet sein. Endlich muß

6) die letzte Seite der Vorstellung unbeschrieben bleiben.

Bei Vernachlässigung dieser Form haben die Bittsteller außer der gesetzlichen Geldstrafe zu gewärtigen, daß ihre Gesuche gänzlich unberücksichtigt bleiben.

Frankfurt a. M., den 1. October 1861. Stadt-Kanzlei.

Donnerstag den 3. October l. J., Nachmittags 4 Uhr, sollen zwei im ehemals Reineck'schen Hause Lit. H No. 173 befindliche Gewölbe durch Versteigerung auf dem Amtslocal in dreijährige Miethe gegeben werden.

Frankfurt a. M., den 28. September 1861. Stadt-Kämmerei.

Ein schwarz und weiß melirter braun wollener Sommerrock wurde bei einem verdächtigen Individuum angehalten.

Eigenthums-Ansprüche sind binnen 14 Tagen dahier geltend zu machen.

Frankfurt a. M., den 20. September 1861. Polizei-Amt.

Auszug aus den Standesbüchern
der
Frankfurter Landgemeinden.

Ort.	Zeit.	I. Getraute.
	1861	
Bornheim	Aug. 25	Söhner, Conrad, Bürger und Deconom zu Bornheim, mit Eberhard, Margaretha, aus Oberursel im Herzogthum Nassau.
Dortelweil	„ 4	Bock, Philipp Christian Wilhelm, Ortsbürger zu Dortelweil und Eisenbahnbediensteter, mit Wiederspahn, Clara Josepha, aus Salmünster in Kurhessen.
Niederrad	„ 10	Bock, Johann Georg Adam, Bürger und Taglöhner zu Niederrad, mit Lorenz, Maria Franziska, aus Glashütten im Herzogthum Nassau.

Ort.	Zeit.	II. Geborne.
	1861	
Bonames	Aug. 4	Silber, Anna Katharina, Tochter des Bürgers und Wagners zu Bonames Hektor Walther Silber (Matthes).
Bornheim	„ 1	Grölz, Henriette Caroline Elisabetha, Tochter des Bürgers und Deconomen zu Bornheim Ernst Grölz (Diehl).
„	„ 1	Hegemer, Christian Wilhelm, Sohn des Bürgers und Schuhmachers zu Bornheim Johann Heinrich Hegemer IV. (Fritz).
„	„ 6	Fischer, Johann Leonhard, Sohn des Bürgers zu Bornheim und Eisenbahnbediensteten Johann Friedrich Fischer (Helfrich).
„	„ 8	Kiefer, Margaretha, Tochter des Bürgers zu Bornheim und Auslaufers Philipp Kiefer (Schreiber).
„	„ 10	Willig, Anna Sophia Catharina Margaretha, Tochter des Bürgers und Schneiders zu Bornheim, wie auch Leichencommissairs, Johann Christian Willig (Goll).
„	„ 10	Wenzel, Anton Julius, Sohn des Bürgers zu Frankfurt und Pumpenmachers Daniel Wenzel (Reichard).
„	„ 12	Seitz, Juliane, Tochter des Bürgers zu Vielbrunn im Großherzogthum Hessen und Kutschers Franz Seitz (Jung).
„	„ 12	Schäfer, Johannes, Sohn des Bürgers und Taglöhners zu Bornheim Andreas Schäfer (Fend).
„	„ 13	Hegemer, Anna Margaretha, Tochter des Bürgers zu Bornheim und Gärtners Philipp Hegemer (Fischer).
„	„ 15	Vogel, Franziska Christiane Dorothea, Tochter des Bürgers zu Frankfurt und Posamentirermeisters Johann Christoph Vogel (Zinnecker).

Ort.	Zeit.	II. Geborene.
	1861	
Bornheim	Aug. 16	Nuß, Conrad, Sohn des Bürgers und Taglöhners zu Bornheim Johann Adam Nuß (Henß).
"	" 18	Islaub, Emmeline Elise Helene Auguste, Tochter des Bürgers und Schneiders zu Bornheim Heinrich Friedrich Islaub (Bormann).
"	" 21	Sauerbier, Maria, Tochter des Bürgers und Seifensieders zu Bornheim Johann Baptist Sauerbier (Stricker).
"	" 22	Henß, Amalia Theresia Elisabetha, Tochter des Bürgers und Oeconomen zu Bornheim Franz Henß (Helfrich).
"	" 23	Rau, Johann Christian, Sohn des Bürgers und Oeconomen zu Bornheim Heinrich Anton Rau (Häfner).
"	" 23	Auffarth, Johanna Rebecka, Tochter des Bürgers zu Nauheim im Kurfürstenthum Hessen und Handelsmanns Hermann Auffarth (Schwaner).
"	" 24	N. N. Julius Heinrich Wilhelm (fremd).
"	" 24	Schreiber, Matthäus, Sohn des Bürgers und Oeconomen zu Bornheim Matthäus Schreiber IV. (Rau).
"	" 26	N. N. Anna Dorothea.
"	" 26	Bauer, Johannes, Sohn des Bürgers zu Bornheim und Fruchthändlers Johann Wilhelm Bauer (Rau).
"	" 30	Nuß, Anna Louise, Tochter des Bürgers und Taglöhners zu Bornheim Johann Philipp Nuß (Eurich).
"	" 31	N. N. Carl.
Frankfurt	Juni 27	N. N. Louis.
Hausen	Juli 14	N. N. Adolph.
Frankfurt	" 21	Grimm, Clara Maria, Tochter des Bürgers zu Hausen und Casinodieners in Frankfurt, Franz Joseph Grimm (Kläppel).
Hausen	Aug. 17	N. N. Adam (fremd).
Nieder-Erlenbach	" 16	Kötter, Johann Michael, Sohn des Bürgers und Ackermanns zu Nieder-Erlenbach Jhann Philipp Kötter (Odemer).
Niederrad	" 3	Sommerschuh, Maria, Tochter des Bürgers und Wachstuchdruckers zu Niederrad Johann Peter Sommerschuh (Münch).
"	" 12	Kleinmann, Louise Margarethe, Tochter des Bürgers und Bäckers zu Niederrad Hermann Kleinmann (Rohrbach).
"	" 19	Winterstein, Conrad, Sohn des Bürgers und Haarschneiders zu Niederrad Johann Caspar Winterstein (Petri).
Niederursel	" 3	Amsel, Elisabeth, Tochter des Bürgers und Taglöhners zu Niederursel Johann Nikolaus Amsel (Kebber).
Oberrad	" 2	N. N. Johann August (fremd).
"	" 2	N. N. Johannes (fremd).
"	" 4	Weiß, Anna Agnese, Tochter des Bürgers und Gärtners zu Oberrad Johann Conrad Weiß II. (Hens).
"	" 5	N. N. Johann Heinrich.

Ort.	Zeit.	II. Geborene.
	1861	
Oberrad	Aug. 8	Gallmeier, Maria, Tochter des Bürgers und Metzgers zu Oberrad Peter Balthasar Gallmeier (Hepl).
„	„ 8	N. N. Emil Georg (fremd).
„	„ 10	Michel, Philipp Karl, Sohn des Bürgers und Maurers zu Oberrad Karl Wilhelm Michel (Löffler).
„	„ 11	Krämer, Elisabetha, Tochter des Bürgers und Steindruckers zu Oberrad Christian Krämer (Nußmann).
„	„ 14	Huber, Georg, Sohn des Bürgers und Fuhrmanns zu Oberrad Johann Christian Huber (Weis).
„	„ 17	Weiß, Maria Magdalena Emma, Tochter des Bürgers und Gärtners zu Oberrad Johann Jacob Weiß (Habel).
„	„ 18	Dasch, Georg, Sohn des Bürgers und Gärtners zu Oberrad Johann Leonhard Dasch (Weis).
„	„ 23	N. N. Philipp (fremd).
„	„ 29	Stall, Anton, Sohn des Bürgers und Gärtners zu Oberrad Anton Stall (Habel).

Ort.	Zeit.	III. Verstorbene.
	1861	
Bornheim	Aug. 6	Kassel, Catharina, geb. Wenzel, Ehefrau des Bürgers zu Bornheim und Auslaufers Johannes Kassel, alt 35 Jahre, 8 Monate, 29 Tage.
„	„ 9	Finck, Anna Maria Catharina, Tochter des Bürgers zu Bornheim und Taglöhners Georg Finck (Schäfer), alt 4 Jahre, 1 Monat, 2 Tage.
	11	Seipp, Catharina Elisabetha, Tochter des Bürgers zu Bornheim und Schriftgießers Johann Georg Seipp (Volk), alt 1 Jahr, 3 Monate, 8 Tage.
	11	Holzhausen, Carl Adolph, Bürger zu Lüttchendorf, k. preußischen Regierungsbezirks Merseburg u. k. preuß. Telegraphen-Beamter zu Frankfurt, verheirathet, alt 36 Jahre, 7 Tage.
	„ 12	Marx, Johann Baptist, Sohn des Bürgers und Oeconomen zu Bornheim Heinrich Jacob Marx (Wenzel), alt 5 Monate, 2 Tage.
„	„ 13	Burbach, Caroline Therese, Zwillingstochter des Bürgers zu Meerholz im Kurfürstenthum Hessen und Schlossers Jacob Burbach (Leidner), alt 1 Monat, 25 Tage.
„	„ 15	Heinrich, Sophie, Tochter des Bürgers und Oeconomen zu Bornheim Johann Christoph Heinrich (Hofmann), alt 3 Monate, 4 Tage.

Ort.	Zeit.	III. Verstorbene.
	1861	
Frankfurt	Aug. 20	Helfrich, Anna Maria, geb. Schmittsel, nachgelassene Wittwe des verstorbenen Bürgers zu Frankfurt und Bornheim und chirurgischen Instrumentenmachers Johann Heinrich Helfrich IV., alt 57 Jahre, 5 Monate, 5 Tage.
Bornheim	„ 20	Berke, Johann Adam, Bürger zu Frankfurt und Silberarbeiter, verheirathet, alt 71 Jahre, 3 Monate, 6 Tage.
„	„ 21	Sauerbier, Maria, Tochter des Bürgers und Seifensieders zu Bornheim Johann Baptist Sauerbier (Stricker), alt 8 Stunden.
„	„ 22	Althaus, Ludwig Adolph, Sohn des Bürgers und Taglöhners zu Bornheim Ludwig Adolph Althaus (Cornel), alt 4 Jahre, 11 Monate, 25 Tage.
„	„ 23	Nuß, Conrad, Sohn des Bürgers und Taglöhners zu Bornheim Johann Adam Nuß (Heuß), alt 8 Tage.
Frankfurt	„ 24	Weil, Wolfgang Tobias, Bürger zu Bornheim und Dreher, Wittwer, alt 72 Jahre, 11 Monate, 5 Tage.
Bornheim	„ 25	Althaus, Elisabetha, Tochter des Bürgers und Taglöhners zu Bornheim Ludwig Adolph Althaus (Cornel), alt 2 Jahre, 9 Monate, 16 Tage.
„	„ 30	Clauer, Elisabetha Maria, Tochter des Bürgers zu Bornheim und Fabrikarbeiters Friedrich Gottfried Clauer (Stricker), alt 6 Monate.
Nieder-Erlenbach	„ 26	Kötter, Anna Margaretha, Tochter des Bürgers und Deconomen zu Nieder-Erlenbach Johann Michael Kötter (Müller).
Niederrad	„ 5	N. N. Hermann, alt 3 Monate, 10 Tage.
„	„ 24	Binson, Anna Maria, geb. Gaß, Ehefrau des Bürgers und Haarschneiders zu Niederrad Johann Adam Binson, alt 41 Jahre, 3 Monate, 26 Tage.
„	„ 27	Wurm, Anna Maria Gertraude, geb. Winterstein, nachgelassene Wittwe des verstorbenen Bürgers und Leinewebers zu Niederrad Julius Wurm, alt 77 Jahre, 4 Monate, 16 Tage.
„	„ 29	Schotzky, Johann Gottlob, Bürger und Schlossermeister zu Niederrad, verheirathet, alt 51 Jahre, 7 Monate, 29 Tage.
Oberrad	„ 2	Ganß, Sabina, geb. Petermann, Wittwe des verstorbenen Bürgers und Maurers zu Oberrad Johann Friedrich Ganß, alt 70 Jahre, 1 Monat, 25 Tage.
„	„ 7	Kehm, Katharina Elisabetha, geb. Lauf, Wittwe des verstorbenen Bürgers und Auslaufers zu Oberrad Philipp Kehm, alt 64 Jahre, 11 Monate, 8 Tage.
„	„ 14	Wolf, Justinian, Sohn des Bürgers und Haarschneiders zu Oberrad Johann Daniel Wolf (Wink), alt 2 Jahre, 1 Monat, 10 Tage.

Ort.	Zeit.	III. Verstorbene.
	1861	
Oberrad	Aug. 18	Kniebel, Katharina, geb. Kratz, Ehefrau des Bürgers und Kappenmachers zu Oberrad Stephan Karl Kniebel, alt [illegible] Jahre, 4 Monate, 13 Tage.
„	„ 18	N. N. Johann August (fremd), alt 1[illegible] Tage.

Oberrad, den 1. October 1861. Standesbuchführung.

Bekanntmachung,

die Prolongation der am 15. October d. J. verfallenden Pfandscheine betreffend. 1402

Es werden die Besitzer der Pfandscheine, welche am 15. October d. J. verfallen, hiermit aufgefordert, deren Prolongation vom

1. bis 29. October, Dienstag oder Donnerstag Vormittags,

dahier zu bewirken, da nach Ablauf dieses Termins keine Prolongation mehr angenommen wird.

An den folgenden Amtstagen, den 1., 4., 6. und 8. November, kann gegen die gewöhnlichen Spesen noch ausgelöst, aber nicht compensirt werden.

Die darauf folgende Vergantung beginnt Dienstag den 12. November, Nachmittags um 2 Uhr, und damit solche in Ordnung gehalten werden könne, so findet während derselben weder Prolongation, Auslösung, noch Compensation der oben erwähnten verfallenen Pfandscheine statt und nur durch Ankauf in der Versteigerung können die Eigenthümer wieder in den Besitz ihrer durch ihre Versäumniß in dieselbe gekommenen Pfänder gelangen.

Frankfurt a. M., den 26. September 1861. Pfand-Amt.

Polizei-Taxe der freien Stadt Frankfurt,

vom 1. October bis Ende December 1861:

Die Maas Bier im Hause	12 kr.	
die Maas Bier über die Straße	12 „	
das Seidel (1¼ Schoppen)	3 „	2 Pf.

Frankfurt a. M., den 1. October 1861. Polizei-Amt.

Kartoffel-Crescenz-Versteigerung.

Mittwoch den 2. October, Vormittags 9 Uhr, soll die diesjährige Kartoffel-Crescenz von 34 Morgen im Weilruhforst District Kesselbruch und Buchscheerchen des hiesigen Stadt-Waldes in einzelnen Parzellen öffentlich an die Meistbietenden versteigert werden, und haben sich die Kauflustigen hierzu an Ort und Stelle (Ende der Babenhäuser Chaussee rechts) zur genannten Zeit einzufinden.

Frankfurt a. M., den 25. September 1861. Forst-Amt.

Zwei neusilberne Theelöffelchen wurden in den letzten Tagen dahier angehalten. Eigenthumsansprüche sind binnen 14 Tagen dahier geltend zu machen.

Frankfurt a. M., den 27. September 1861. Polizei-Amt.

Gefundene Gegenstände.

Eine Tasche mit Effecten. Ein lateinisches Büchelchen. Ein Cigarren-Etuis. Ein Kinder-Pantoffel. Ein Zeug-Schuh. Ein Sonnenschirm. Eine Scheere. Ein Meisel. Ein Zirkel. Ein Damenmantel. Ein weißes Taschentuch. Ein Kinderkrägelchen. Eine Schürze. Ein Damen-Aermel. 4 Taschentücher. Ein Rest Katun. Ein kl. Vorhängchen. Ein Krägelchen. Ein Packhaken. Eine Banknote. Ein Pickhaken. Eine alte Geldtasche. Ein Taschentuch und eine Windel. Ein Kettchen von Glasperlen. Ein Lesebuch von Albert Haester. Vier kl. Schlüssel. Ein Sack. Ein Regenschirm. Ein Körbchen.

Frankfurt a. M., den 30. September 1861. Polizei-Amt.

Gerichtliche Bekanntmachungen.

Ladung.

In Sachen der hiesigen Bürgerstochter und Seidenspinnerin Eva Herwig, Klägerin, gegen den hiesigen Bürgerssohn und Bierbrauer Johann Nicolaus Euler, Beklagten, Alimente betreffend, wird der Beklagte, dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, aufgefordert, sich durch einen aus der Zahl der hiesigen Advokaten zu bevollmächtigenden Anwalt auf den Inhalt der Klage, von welcher er in der Kanzlei Einsicht nehmen kann,

binnen 9 Monaten

zu erklären, bei Vermeidung des Eingeständnisses und daß alle weiteren in dieser Sache ergehenden Verfügungen für ihn anstatt der Insinuation lediglich an der Gerichtstafel angeheftet werden sollen.

Frankfurt a. M., den 5. April 1861.

Stadt-Gericht I.
Dr. Binding, Director.
Dr. Dietze, Secr.

Oeffentliche Ladung.

Die Behausung No. 147 in der Judengasse, welche bescheinigtermaßen früher von dem im Jahre 1809 verstorbenen hiesigen Handelsmann Juda Salomon Sichel besessen wurde und seit dessen Tode im Besitz seiner Erben verblieb, ist in dem amtlichen Transscriptionsbuch noch Niemanden zugeschrieben, auch können keine das Eigenthum nachweisende Urkunden vorgelegt werden.

Auf den Antrag der gedachten Erben werden deshalb Alle, welche Eigenthums- oder sonstige Ansprüche an die Behausung No. 147 in der Judengasse zu haben meinen, hiermit aufgefordert, solche **binnen drei Monaten** bei unterzeichnetem Gerichte anzumelden und zu begründen, indem nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist die fragliche Behausung in dem amtlichen Transscriptionsbuch auf den Namen der Erben des Handelsmanns Juda Salomon Sichel, nämlich

1) des hiesigen Bürgers und Handelsmanns Isaak Juda Sichel,
2) des hiesigen Bürgers und Handelsmanns Bernhard Juda Sichel,
3) des hiesigen Bürgerssohns Ignatz Albert Sichel,

eingetragen werden soll.

Frankfurt a. M., den 2. August 1861.

Stadt-Gericht II.
Dr. Jäger.
Dr. Leukauf, Secr.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger J. G. [illegible]. — Druck von J. F. [illegible] in Frankfurt a. M.

Amts-Blatt
der freien Stadt Frankfurt.

(Expedition: am Geistpförtchen, Schlachthausgasse 21.)

№ 119. Donnerstag, den 3. October 1861.

Amtliche Bekanntmachungen.

In Auftrag Hohen Senats wird hiermit bekannt gemacht, daß die in Gemäßheit Gesetzes vom 11. October 1853 angefertigten Urlisten sämmtlicher in den drei Abtheilungen der Urwähler stimmberechtigten Bürger der Stadt nächsten Donnerstag, Freitag und Samstag, den 3., 4. und 5. dieses Monats, in den Vormittagsstunden von 9—12 und in den Nachmittagsstunden von 3—6 Uhr, in der Stadt-Kanzlei zu Jedermanns Einsicht aufliegen, und daß Herr Rathschreiber Dr. Kellner hierbei zum Commissär bestellt worden ist, um allenfallsige Einsprachen entgegen zu nehmen.

Frankfurt a. M., den 1. October 1861. Stadt-Kanzlei.

Bekanntmachung.

Die am 1. October a. c. fälligen Zins-Coupons werden von heute an eingelöst.

Frankfurt a. M., den 10. September 1861.

Schuldentilgungs-Commission.

Donnerstag den 3. October l. J., Nachmittags 4 Uhr, sollen zwei im ehemals Reineck'schen Hause Lit. H No. 178 befindliche Gewölbe durch Versteigerung auf dem Amtslocal in dreijährige Miethe gegeben werden.

Frankfurt a. M., den 26. September 1861. Stadt-Kämmerei.

Zwei neusilberne Theelöffelchen wurden in den letzten Tagen dahier angehalten. Eigenthumsansprüche sind binnen 14 Tagen dahier geltend zu machen.

Frankfurt a. M., den 27. September 1861. Polizei-Amt.

Bei dem, wegen Diebstahls in Untersuchung stehenden Peter Knobloch aus Steinau wurden ein Paar Stiefel, ein Paar graue wollene Socken und eine Schuhbürste vorgefunden. Der Eigenthümer wird aufgefordert sich zu melden.

Frankfurt a. M., den 30. September 1861.

Der Untersuchungsrichter: Dr. A. Glöckler.

Gefundene Gegenstände.

Ein Krägelchen. Ein Packhaken. Eine Banknote. Ein Packhaken. Eine alte Brieftasche. Ein Taschentuch und eine Windel. Ein Kettchen von Glasperlen. Ein Lesebuch von Albert Haester. Vier kl. Schlüssel. Ein Sack. Ein Regenschirm. Ein Körbchen.

Frankfurt a. M., den 2. October 1861. Polizei-Amt.

Bekanntmachung.

Die Taxe der Hafen-Arbeiter betreffend.

Zur Verhütung von Ueberforderungen und Mißverständnissen werden folgende zum Theil früher schon bekannt gemachte, zum Theil neu aufgestellte von Hohem Senat genehmigten Taxen zur allgemeinen Kenntniß gebracht: Vom Hundert Zoll Gewicht.

1) Der Güter, welche mit dem Krahnen bearbeitet werden (Krahnen-Güter)
   a) für das Ausheben aus dem Schiff auf die Waage und von da auf Fuhrwerk oder Eisenbahn-Waggons, auch wenn dazu ein Tragbock nöthig ist . . . . 1 kr.
   b) Desgl. vom Fuhrwerk oder Waggon auf die Waage oder auf das Ufer und dann in das Schiff. . . . . 1 „
   c) Vom Ueberschlagen der Güter aus einem Schiff in das andere, für das Ausheben aus dem Schiff auf die Waage und für das Wiedereinheben von der Waage in das andere Schiff, für beides zusammen 1 „
2) Der Güter, welche das Gewicht von 3 Zentner nicht übersteigen und mit der Hand bearbeitet werden (Hand-Güter)
   a) für das Ausladen aus dem Schiff und den Transport von da auf die Waage und dann an's Ufer oder in die Revisions-Hallen, oder in die Ladeschuppen am Ufer . . . . 1 „
   b) für das Ausladen vom Fuhrwerk oder Waggon, den Transport von da auf die Waage und von dieser in das Schiff . . . . 1 „
   c) vom Ueberschlagen der Güter aus einem Schiff in das andere, für das Ausladen aus dem Schiff auf die Waage und von da Wiedereinladen in das andere Schiff, für beides zusammen . . . . . 1 „
3) Der Hand- und Krahnen-Güter
   a) deren Ein- resp. Aufladen auf das Fuhrwerk oder in den Waggon, von dem Ufer, wo sie nach ihrer Ausladung aus dem Schiff erst niedergesetzt werden mußten . . . . 1/2 „
   b) für Einladen in die Waggons von Gütern, welche aus der Stadt gekommen und am Ufer niedergesetzt worden sind . . . . 1/2 „
   c) für Ausladen von Gütern aus Waggons, welche um vom Lande abgeholt werden zu können, am Ufer niedergesetzt worden . . . 1/2 „
   d) Sollen die Güter sub 3) a, b u. c zuvor noch die Waage passiren, so ist ihr Handlohn weiter zu vergüten . . . . 1/2 „
4) Von folgenden Artikeln werden die besonders verzeichneten Taxen für das Aus- und Einladen, auf die Waage und von der Waage bringen, Auf- und Abladen bezahlt:

Unverpackte Ochsenhörner das 1000.	40 „
Buenos Aires-Häute das 100	1 fl.
Schmalhäute das 100	40 kr.
Vitriol-Oel und Scheidewasser per Korb	6 „
Salz per Centner	2 „
Kandis-Kistchen, ganze, ohne Rücksicht des Gewichts, per Stück .	2 „
Kandis-Kistchen, halbe von 50 Pfd. Gewicht, per Stück	1 „

NB. Bei 3) a, b, c und d können auch eigene Leute die Arbeiten unter Verantwortlichkeit der Besteller verrichten.

Werden jedoch die Schröter hierzu angenommen, so sind sie verpflichtet zu den hier angeschriebenen Taxen die Arbeiten zu verrichten.

Die Taxen bei No. 1, 2, 3 und 4 sind für Güter des freien und des gebundenen Verkehrs die amtlich geltenden.

Frankfurt a. M., den 17. Sept. 1861. Rechnei- und Renten-Amt.

Gerichtliche Bekanntmachungen.

Oeffentliche Ladung.

Das mit Lit. G. No. 19933 bezeichnete Viertelloos zur fünften Klasse der 140ten Frankfurter Stadtlotterie, welches bescheinigter Maßen von der Lotterie-Direction an den hiesigen Hauptcollecteur Carl Höchberg verkauft worden, ist angeblich bei der Uebersendung an einen auswärtigen Spieler in Verlust gerathen. Auf Antrag der genannten Firma werden deshalb Alle, welche an das bezeichnete Viertelloos, auf dessen ganze Nummer in der Ziehung vom 28. August 1861 ein Gewinn von fl. 25,000 gefallen ist, Ansprüche zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, solche

binnen drei Monaten

bei unterfertigtem Gerichte anzumelden, indem nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist das fragliche Viertelloos für amortisirt erklärt werden soll.

Frankfurt a. M., den 28. September 1861.

Stadt-Gericht II.
Dr. Jäger.
Dr. Leykauf, Secr.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß des am 11. Juni 1861 verstorbenen hiesigen Bürgers und Hauptsteueramts-Assistenten Anton Jacob Kayser zustehen, haben solche

binnen zwei Monaten

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an die aufgetretenen zum Theile auswärts wohnenden Intestat-Erben ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 20. September 1861.

Stadt-Gericht II.
Dr. Jäger.
Dr. Leykauf, Secr.

Oeffentliche Ladung.

Der hiesige Bürger und Weinhändler Friedrich Christian Köhlreuter hat am 9. September 1842 die ihm am nämlichen Tage eigenthümlich zugeschriebene, in der Fahrgasse dahier liegende, mit Lit. L No. 23 bezeichnete Gastbehausung zum „Würtemberger Hof" für die Summe von 42,000 fl. zum Hypothekenbuche gerichtlich verpfändet, und ist an diesem Insatzcapitale nach hypothekarischem Eintrage vom nämlichen Tage, sowie in Folge geschehener Cessionen vom 28. Februar 1855 und 8. November 1858, Fräulein A. Dorothea Roth mit dem Capitalbetrag von 7500 fl. betheiligt.

Da nun die von der Hypothekenbuchführung über letzteren Kapitalbetrag ertheilte glaubhafte Ausfertigung (copia authentica) nach Angabe der hiesigen Bürgerstochter Anna Dorothea Roth in Verlust gerathen ist, so werden Alle, welche an diese Insatzurkunde aus irgend einem Grunde rechtliche Ansprüche zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, solche

binnen drei Monaten

bei unterfertigtem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden, indem nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist die fragliche Urkunde für kraftlos und erloschen erklärt werden soll.

Frankfurt a. M., den 10. September 1861.

Stadt-Gericht II.
Dr. Jäger.
Dr. Leykauf, Secr.

Polizei-Taxen der freien Stadt Frankfurt.

Vom 3. October 1861.

Brod-Taxe und Gewicht.

Vom 3. Oct. bis 16. Octbr. 1861.

		Pfd.	Loth.	Kr.	Hl.
Zweite Sorte.					
Ein gemischtes Roggenbrod	von	4		16	2
" " "	von	2		8	1
" " "	von		23	3	
Erste Sorte.					
" " "	von	6		27	
" " "	von	3		13	2
" Weizen- od. sg. Pfaffenbrod	von	1	10	8	
" " " " "	von		21	4	
" " " " "	von		10½	2	
" " " " "	von		5¼	1	
" Wasserweck	von		5	1	
" Milchbrod	von		3¾	1	
" feines Wasserbrod . . .	von		3½	1	
Bei den Dorfbäckern.					
Zweite Sorte.					
Ein gemischtes Roggenbrod	von	4		15	2
" " "	von	2		7	3
" " "	von		24	3	
Erste Sorte.					
" " "	von	6		26	
" " "	von	3		13	

1) Die Dreingabe bei dem Verkaufe der Wasserwecke und Milchbrode ist bei Strafe, sowohl für den Geber als für den Empfänger, verboten.

2) Ebenso wird das frühere Verbot des Aushockens des Weiß- und Schwarzbrodes von Neuem in Erinnerung gebracht.

Fleisch-Taxe.

		Kr.	Hl.
Ochsenfleisch	das Pfd.	18	1
Rinderfleisch	" "	16	1
Kuhfleisch	" "	16	1
Kalbfleisch	" "	14	3
Hammelfleisch	" "	16	1
Schweinefleisch	" "	17	3

a) Die Fleischzugabe beträgt den zehnten Theil des Gewichts, mithin auf fünf Pfund ein halbes, und soll von der nämlichen Gattung des Fleisches sein.

b) Der Verkauf des Fleisches ohne Zugabe um einen höheren Preis als die Taxe bestimmt, ist bei Strafe verboten.

Bier-Taxe.

Bis Ende December 1861.

Die Maas Bier:

	Kr.	Hl.
Ueber die Straße	12	
Im Hause	12	
Das Seidel (1¼ Schop.)	3	2

Frucht-Preise.

	fl.	kr.
Weizen das Mltr., d. Mittelpr.	13	34
Korn " " "	9	48
Gerste " " "	8	12
Hafer, 110 Pfd.	5	15

Mehl-Preise.

	fl.	kr.
Weizenmehl . . . . . à 135 Pfd.		
" geschw. Vorschuß " "	17	37
" gemeiner " " "	13	52
Weizenschrotmehl . . . " "	11	20
Weizensemmelmehl . . " "	8	49
Korn- oder Roggenmehl . " "	10	49

Heu- und Stroh-Preise.

	fl.	kr.
Heu, Mittelpreis des Zentners	1	48
Kornstroh, das Fuder oder 10 Zentner	15	20

Die Strohverkäufer sind verbunden, nach dem Gewicht zu verkaufen.

Polizei-Amt.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger J. G. Holzwart. — Druck von J. P. Streng in Frankfurt a. M.

Amts-Blatt
der freien Stadt Frankfurt.

(Expedition: am Geistpförtchen, Schlachthausgasse 21.)

№ 120. Samstag, den 5. October 1861.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bürgerliches Aufgebot.

October 3. Dietz, Johann Wilhelm, hiesiger Bürger und Handelsmann, mit Gans, Johanna Wilhelmine Elisabethe, hiesige Bürgerstochter.

„ 3. Haus, Dr jur, Carl Heinrich, hiesiger Bürger und Advocat, mit Haus, Anna Margarethe, aus Aschaffenburg, im Königreich Bayern.

„ 3. Kaspe, Georg Wilhelm, hiesiger Bürger und Schuhmachermeister, Wittwer, mit Rabenau, Elisabeth, aus Wallernhausen im Großherzogthum Hessen.

„ 3. Tillmanns, Carl Rudolph, Kaufmann zu Zeitz, Regierungsbezirks Merseburg im Königreich Preußen, mit Tillmanns, Emilie, aus dem hiesigen Bürgerverbande entlassen.

Frankfurt a. M., den 5. October 1861. Standesbuchführung.

In Auftrag Hohen Senats wird hiermit bekannt gemacht, daß die in Gemäßheit Gesetzes vom 11. October 1853 angefertigten Urlisten sämmtlicher in den drei Abtheilungen der Urwähler stimmberechtigten Bürger der Stadt nächsten Donnerstag, Freitag und Samstag, den 3., 4. und 5. dieses Monats, in den Vormittagsstunden von 9—12 und in den Nachmittagsstunden von 3—6 Uhr, in der Stadt-Kanzlei zu Jedermanns Einsicht aufliegen, und daß Herr Rathschreiber Dr. Kellner hierbei zum Commissär bestellt worden ist, um allenfallsige Einsprachen entgegen zu nehmen.

Frankfurt a. M., den 1. October 1861. Stadt-Kanzlei.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit Beschlusses Hohen Senats vom 13. l. M. ist für die Arbeiten des Stadtgeometers bei Verhinderungsfällen des Letzteren der hiesige Bürger und Geometer Philipp Kutt als Hülfsgeometer bestellt und in dieser Eigenschaft verpflichtet worden

Frankfurt a. M., den 28. September 1861. Polizei-Amt.

Bei dem, wegen Diebstahls in Untersuchung stehenden Peter Knobloch aus Steinau werden ein Paar Stiefel, ein Paar graue wollene Socken und eine Schuhbürste vorgefunden. Der Eigenthümer wird aufgefordert sich zu melden.

Frankfurt a. M., den 30. September 1861.

Der Untersuchungsrichter: Dr. A. Glöckler.

Datum der Urtheile.	Der Condemnaten Namen.	Stand oder Gewerbe.	Wohnort oder Heimathsort.	Inhalt der Urtheile.
1860. 16. Octbr.	Rau, Philipp,	Tagelöhner,	Bornheim,	2jährige geschärfte Correktionshausstrafe wegen Diebstahls.
18. Dezbr.	Heinz, Matthias,	Tagelöhner,	Gerkenrod,	6 Jahre geschärfte Zuchthausstrafe wegen Landstreicherei u. ausgezeichneten Diebstahls.
18. Dezbr.	Jenny, Peter,	Handelsmann,	Igis, (Canton Graubündten).	3jährige Correktionshausstrafe wegen Betrugs.
1861. 4. Januar.	Gerhardt, Friedrich Gottlob,	Lohndiener,	Frankfurt a. M.	3jährige Correktionshausstrafe wegen Körperverletzung.
31. Januar.	Schmidt, Christian,	Bürstenmachergeselle,	Freiensseen,	15monatige Correktionshausstrafe wegen Diebstahls und Beihülfe zum Diebstahl.
26. Febr.	Hock, Johann Friedrich,	Schneidergeselle,	Niedererlenbach,	14monatige geschärfte Correktionshausstrafe wegen Diebstahls.
15. März.	Orthey, Barbara, geb. Lizius,	ohne,	Gotha,	1 Jahr 6 Monate geschärfte Correktionshausstrafe wegen Diebstahls.
22. April.	Zimmermann, Carl,	Soldat des Frankfurter Bataillons,	Schlierbach,	18monatige Correktionshausstrafe wegen Meineids. Durch Senatsbeschluß vom 7. Mai 1861 ist die Strafe auf 1jährige Correktionshausstrafe im Wege der Gnade ermäßigt worden.
22. „	Schnürlein, Johann Peter,	Handelsmann,	Frankfurt a. M.	2jährige Correktionshausstrafe wegen Anstiftung zum Meineid.
23. „	Jaeger, Georg,	Tagelöhner,	Bayreuth,	13monatige Correktionshausstrafe wegen ausgezeichneten Diebstahls.
24. „	Schmidt, Carl Adolph,	Kaufmann,	Hofheim,	4 Jahre u. 8 Monate Zuchthausstrafe wegen Schriftfälschung.
27. „	Alt, Wilhelm,	Schreinergeselle,	Münster a. St.	18monatige Correktionshausstrafe wegen Diebstahls.
30. Mai.	Vortz, Juliane,	Dienstmagd,	Obererlenbach,	3 Jahre Zuchthausstrafe wegen Kindesmords. Mit Senatsbeschluss vom [illegible] August 1861 wurde die Strafe im Wege der Gnade in Gefängnißstrafe von gleicher Dauer umgewandelt.

Datum der Urtheile.	Der Condemnaten: Namen.	Stand oder Gewerbe.	Wohnort oder Heimathsort.	Inhalt der Urtheile.
1861. 29. Juni.	Seitz, Elisabetha,	Dienstmagd,	Neudorf,	14monatige Correktionshausstrafe wegen Diebstahls, Unterschlagung u. Schriftfälschung.
9. Juli.	Schroer, genannt Schmidt, Wilhelm,	Weber und Barbier,	Sausenheim,	$2^1/_2$jährige geschärfte Correktionshausstrafe wegen Diebstahls, Widersetzung und Bettelns.
5. Septbr.	Meyer, Johann Heinrich,	Auslaufer,	Herzhausen,	1 Jahr 6 Monate Correktionshausstrafe wegen Diebstahls und Unterschlagung.

Vorstehende rechtskräftige Verurtheilungen werden hierdurch in Gemäßheit des Art. 30 des Strafgesetzbuches bekannt gemacht.

Frankfurt a. M., den 1. Oct. 1861. Die Staatsanwaltschaft: **Hecker.**

Bekanntmachung.

Die Freischlacht betreffend.

Die hiesigen Bürger, welche während der Freischlacht Vieh zu ihrem eigenen Haushaltungsbedarfe schlachten, sind zwar von Bezahlung der Aerarialaccise frei, haben aber die im Jahr 1813 eingeführte Additional-Accise mit einem Heller vom Pfund Fleisch jeder Gattung an die Geschwornen des Metzgerhandwerks, welches die Fleisch-Accise gepachtet hat, gegen Bescheinigung zu zahlen. Die deshalb und namentlich wegen des Gewichts nöthige unverweilte Anzeige muß bei dem Viehschreiber in der Schreibstube am Schlachthause, und zwar vor dem Verhauen des geschlachteten Viehes, geschehen.

„Wobei ausdrücklich bemerkt wird, daß eine besondere „Aufforderung, außer dieser Bekanntmachung, nicht erfolgt, und die unterlassene Anzeige als Defraudation „erachtet wird."

Die Umgehung dieser Verordnung wird, neben Wegnahme des defraudirten Gegenstandes, mit dem vierfachen Betrage der schuldigen Accise bestraft, welche Strafe sich im Wiederholungsfall verdoppelt. Von der eingehenden Strafe erhält der Denunciant ein Drittheil.

Die Dauer der Freischlacht ist für Schmalvieh und Rindvieh von Gallus bis Martini, für Schweine dagegen von Martini bis Fastnacht.

Gleichzeitig wird in Erinnerung gebracht, daß der Unterkauf von lebendigem Vieh und die Viehschreiber-Gebühren (siehe Gesetz- und St.-Samml. Band VII. S. 8 u. 9) sowohl von Seiten der hiesigen als auch von den fremden Verkäufern von dem hier gemästeten, sowie von dem von außen zu Markt gebrachten Vieh an den Admodiator des Vieh-Unterkaufs — dermalen Herrn Philipp Ferdinand Kullmann's Wittwe im Viehhofe — gegen Bescheinigung zu entrichten sind und daß auf jeden Hinterziehungsfall eine Strafe von sechs Gulden erfolgt.

Frankfurt a. M., den 5. October 1861.

[illegible] Rechnei- und Renten-Amt.

Samstag den 12. October, Nachmittags 3½ Uhr, sollen die nachfolgenden städtischen Grundstücke in Sachsenhäuser Gemarkung in öffentlicher Versteigerung an Ort und Stelle verpachtet werden:

Gew. 13 No. 113b am Weg nach dem Königsbrünnchen, hält 11 M. 9 R. 60 S.,
" 13 " 125 am Weg nach dem Königsbrünnchen, hält 4 M. 2 V. 15 R. 57 S.,
" 13 " 169a neben dem Vicinalweg, hält 4 M. 1 V. 5 R. 18 S.,
" 13 " 169b neben dem Vorigen, hält 1 M. 3 V. 36 R. 69 S.,
" 13 " 153 neben der alten Oppenheimer Straße, hält 6 M. 3 V. 29 R. 24 S.,
" 13 " 154 am Wald, hält 10 M. 3 V. 36 R. 28 Sch.

Frankfurt a. M., den 2. October 1861. Stadtkämmerei.

Gefundene Gegenstände.

Ein Krägelchen. Ein Packhaken. Eine Banknote. Ein Packhaken. Eine alte Brieftasche. Ein Taschentuch und eine Windel. Ein Kettchen von Glasperlen. Ein Lesebuch von Albert Haesler. Vier kl. Schlüssel. Ein Sack. Ein Regenschirm. Ein Körbchen. Ein wollener Kinderschuh, zwei Schlüssel, ein Schlüssel. Ein kleiner Schlüssel, ein Körbchen, ein Portemonnaie. Ein Portemonnaie mit einigen Kreuzern. Ein Buch (Reisebriefe von Felix Mendelssohn-Bartholdy). Ein Kinderkragen. Eine Kinderschürze. Zwei Regenschirme in einer Droschke. Zwei Regenschirme und ein Paar Damenstiefel in einer Droschke.

Frankfurt a. M., den 4. October 1861. Polizei-Amt.

Gerichtliche Bekanntmachungen.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welche Forderungen an den dahier befindlichen Nachlaß des am 27. Juli 1861 verstorbenen Moses Feigenbaum, Bürgers und Kaufmanns zu New-York zu machen haben, werden hiermit aufgefordert, solche

binnen vier Wochen

bei unterfertigtem Gerichte anzumelden, indem nach Ablauf dieser Frist der fragliche Nachlaß an die zu New York wohnhaften Testamentsvollstrecker ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werden soll.

Frankfurt a. M., den 2. October 1861. Stadt-Gericht II.
Dr. Jäger.
Dr. Leykauf, Secr.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß des am 17. August 1861 verstorbenen hiesigen Bürgers und Handelsmanns Johann Georg Friedrich Carl Ströbel und dessen am 25. März 1852 verlebten Ehefrau Anna Maria Ströbel, geb. Breittwieser, zustehen, haben solche

binnen zwei Monaten

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an die aufgetretenen, zum Theile auswärts wohnenden Erben ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 28. September 1861. Stadt-Gericht II.
Dr. Jäger.
Dr. Leykauf, Secr.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger G. C. Hellwart. — Druck von J. F. Streng in Frankfurt a. M.

Amts-Blatt der freien Stadt Frankfurt.

(Expedition: am Geistpförtchen, Schlachthausgasse 21.)

№ 121. Dienstag, den 8. October 1861.

Amtliche Bekanntmachungen.

Auszug aus den hiesigen Standesbüchern.

I. Getraute.

1861	
Sept. 30	Harnack, August Emil, hiesiger Bürger und Handelsmann, mit Reichard, Dorothea Sophie, hiesige Bürgerstochter.
„ 30	Renz, Johannes, hiesiger Bürger und Auslaufer, mit Gregor, Anna Margarethe, hiesige Bürgerstochter.
October 2	Rieß, Burkhard, designirter hiesiger Bürger und Auslaufer, aus Eidengesäß, Amts Gelnhausen in Kurhessen, mit Barringer, Johannette Elisabethe Franziska, hiesige Bürgerstochter.
„ 2	Kurz, Philipp Wilhelm, hiesiger Bürger und Handelsmann, mit Mehle, Louise, aus Edenkoben in der königlich bayerischen Rheinpfalz.
„ 2	Kohnstamm, Moses, designirter hiesiger Bürger und Handelsmann, aus Niederweeren im Königreich Bayern, mit St. Goar, Pauline Wilhelmine, hiesige Bürgerstochter.
„ 4	Levy, Moritz, hiesiger Bürger und Handelsmann, mit Elsässer, Sara, aus Gernsheim im Großherzogthum Hessen.
„ 4	Clauer, Johann Georg, hiesiger Bürger und Tapezierer, mit Löwe, Johanna Louise, hiesige Bürgerstochter.
„ 4	Thomä, Heinrich Friedrich, hiesiger Bürger und Handelsmann, mit Haag, Anna Catharina, hiesige Bürgerstochter.
„ 5	Koch, Carl Heinrich Eduard, hiesiger Bürger und Metzgermeister, Wittwer, mit Baumann, Maria Theresia, hiesige Bürgerstochter.

II. Geborene.

Zeit.	Ort.	II. Geborene.
1861		
Juli 31	Darmstadt	Wiener, Carl Heinrich Rudolph, Sohn des hies. Bürgers und Weinhändlers Ludwig Georg Wiener (Drilling).
Aug. 10	Bornheim	Wenzel, Anton Julius, Sohn des hies. Bürgers und Pumpenmachers Daniel Wenzel (Reichard).

Zeit.	Ort.	II. Geborene.
1861 Aug. 21	Florstadt	Müller, Anna Barbara Mathilde, Tochter des hies. Bürgers und Oeconomen Christian Conrad Müller (Grein).
" 28	Islington East i. d. Grafsch. Middlesex	Hayn, Anna Katharina, Tochter des hies. Bürgers und Handelsmanns Johann Heinrich Hayn (Schölles).
Sept. 20	kl. Friedbergerstraße 6	Kurzrock, Magdalena Barbara Philippine, Tochter des hies. Bürgers und Handelsmanns Johann Hermann Kurzrock (Schrod).
" 22	Schäfergasse 52	Bodelle, Maria Magdalena, Tochter des hies. Bürgers und Broncearbeiters Philipp Bodelle (Spengler).
" 23	kl. Eschenheimerstraße 10	Kayßner, Elisabeth Eleonore, Tochter des Bürgers zu Gotha, dermalen Portiers dahier, Leopold Kayßner (Selle).
" 23	Kettenhofstr. 5	Kotzenberg, Emma Charlotte, Tochter des hies. Bürgers und Handelsmanns Gustaph Theophilus Kotzenberg (Bilger).
" 23	—	N. N. Maria Magdalena.
" 24	gr. Bockenheimerstraße 72	Bauer, Johann August, Sohn des Ortsbürgers zu Heusenstamm, Kreises Offenbach im Großh. Hessen, dermalen Maurers dahier, Johann Adam Bauer (Henrich).
" 24	gr. Bockenheimerstraße 43	Himmighoffen, Johanna Magdalena, Tochter des hies. Bürgers und Bierbrauermeisters Carl Ludwig Himmighoffen (Stiefel).
" 24	—	N. N. Friedrich Carl (fremd).
" 25	an der Windmühle 6	Löther, Christian Carl, Sohn des Bürgers zu Cassel und Kurfürstl. Hessischen Obergärtners Carl Philipp Christian Löther (Ulrich).
" 25	Schnurgasse 24	Schuster, Jean Georg, Sohn des hies. Bürgers und Schneidermeisters Carl Friedrich Schuster (Weinig).
" 25	Töngesgasse 13	Süskind, Luise Agnes, Tochter des hies. Bürgers und Handelsmanns Nathan Süskind (Nadenheim).
" 26	kl. Friedbergerstraße 5	Bühlmeyer, Johanna Louise Elisabeth, Tochter des hies. Bürgers und Schmiedmeisters Carl Heinrich Bühlmeyer (Allmenritter).
" 26	Metzgergasse 19	Fischer, Johanna Pauline, Tochter des hies. Bürgers und Metzgermeisters Johann Adam Fischer (Schick).
" 26	Münzgasse 6	May, Cornelius Heinrich Richard Friedrich Ludwig Hermann, Sohn des hies. Bürgers und Handelsmanns Stephan Edmund May (Rau).
" 26	—	N. N. Friederike (fremd).
" 26	—	N. N. Carl Ferdinand (fremd).
" 27	Seilerstraße 30	Mayer, Joseph Carl, Sohn des hies. Bürgers und Handelsmanns Daniel Hirsch Mayer (Oppenheim).
" 27	Klappergasse 51	Scheibinger, Helene, Tochter des hies. Bürgers und Gärtnermeisters Georg Scheibinger (Warmbrod).
" 28	Löhergasse 45	Eisenbach, Johann Adolph Friedrich Wilhelm, Sohn des Beisitzers zu Weißenborn, Amts Oberaula in Kurhessen, dermalen Auslaufers dahier, Heinrich Eisenbach (Schröder).

Zeit.	Ort.	II. Geborene.
1861		
Sept. 28	Albußstr. 3	Liesem, Maria Louise Catharine, Tochter des Bürgers zu Fischbach, Amts Königstein im Herzogthum Nassau, dermalen Zimmermanns dahier, Laurenz Liesem (Schäfer).
„ 28	Pfingstweide 20	Neder, Johanna Catharina, Tochter des hies. Bürgers und Gärtnermeisters Johannes Neder (Abt).
„ 28	Schulstraße 5	Schneider, Anna Cathinka, Tochter des Fürstl. Thurn und Taxis'schen Post-Revisors dahier Franz Schneider (Gierer), aus Regensburg.
„ 29	gr. Bockenheimerstr. 36	Bayrhoffer, Johann Philipp, Sohn des hies. Bürgers und Buchdruckers Philipp Wilhelm Bayrhoffer (Geist).
„ 29	gr. Ritterg. 6	Geyer, Anna Maria, Tochter des hies. Bürgers und Gärtnermeisters Johann Balthasar Geyer (Risch).
„ 29	Mörsergasse 8	Grohe, Jacobine Friederike Elisabethe, Tochter des hies. Bürgers und Scribenten Martin Joseph Grohe (Brück).
„ 29	Judenmauer 3	Neidel, Anna Maria, Tochter des hies. Bürgers und Scribenten Johann Jacob Neidel (Löffler).
„ 29	—	N. N. Auguste (fremd).
„ 30	—	N. N. Margaretha (fremd).
Oct. 1	gr. Ritterg. 84	Burck, Henriette, Tochter des hies. Bürgers und Taglöhners Heinrich Burck (Zipf).
„ 1	Theobaldstr. 13	Georgii, Bertha Margaretha, Tochter des Bürgers zu Feuchtwangen im Königreich Bayern, dermalen Fürstl. Thurn und Taxis'schen Post-Revisors dahier, Friedrich Wilhelm Georgii (Blumröder).
„ 2	Theobaldstr. 11	Metzler, Anna Elisabetha Franziska, Tochter des Ortsbürgers zu Oberhörlen, Kreises Biedenkopf im Großh. Hessen, dermalen Inspektors der Blinden-Anstalt dahier, Johann Jacob Metzler (Münch).
„ 4	Obermainstr. 5	Ludwig, Emma Auguste, Tochter des hies. Bürgers und Handelsmanns Alexander Ludwig (Koch).

Zeit.	Ort.	III. Verstorbene.
1861		
Febr. 15	Leipzig	Linnemann, Elisabeth Martha, Tochter des hies. Bürgers und Handelsmanns, Heinrich Remigius Carl Linnemann (Seyd), 4 Monate, 10 Tage alt.
Sept. 26	Offenbach a. M.	Hirsch, Pauline, Tochter des hies. Bürgers und Handelsmanns, Bernhard Hirsch (Dreher), 6 Monate, 20 Tage alt.
„ 28	Roßmarkt 23	Sichel, Isabella, geb. Rothschild, Ehefrau des hies. Bürgers und Handelsmanns, Bernhard Juda Sichel, 80 Jahre, 2 Monate, 26 Tage alt.

Zeit.	Ort.	III. Verstorbene.
1861 Sept. 29	Eckenheimer Landstraße 24	Steuernagel, Johannes Georg Friedrich, hies. Bürger und Handelsmann, verheirathet, 44 Jahre, 7 Monate, 4 Tage alt.
„ 29	Münzgasse 14	Schrodt, Susanna Elisabetha, geb. Spitzenberger, Ehefrau des hies. Bürgers und Steindruckergehülfen, Johann Georg Schrodt, 32 Jahre, 3 Monate, 11 Tage alt.
„ 29	—	N. N. Elise, aus Bornheim, 3 Monate, 9 Tage alt.
„ 30	gr. Fischerg. 1	Dietz, August, Schuhmachergesell aus Nieder-Wildungen im Fürstenthum Waldeck, 27 Jahre alt.
„ 30	Jugenheim	Helberger, Carl August Wilhelm, Sohn des verstorbenen hies. Bürgers und Handelsmanns, Johann Thomas Helberger (Stahl), 20 Jahre, 9 Monate, 10 Tage alt.
Oct. 1	Langestraße 4	Münster, Johann Joseph, Fuhrknecht aus Petersberg, Amts Fulda im Kurfürstenthum Hessen, 24 Jahre alt.
„ 2	Trutz 7	Zipf, Marie Wilhelmine, geb. Bock, Wittwe des verstorbenen Professors zu Hanau im Kurfürstenthum Hessen, Philipp Carl Zipf, 76 Jahre, 9 Monate, 28 Tage alt.
„ 2	Judengasse 145	Blum, Pinkus, hies. Bürger und Spezereikrämer, verheirathet, 71 Jahre, 5 Monate, 29 Tage alt.
„ 2	Steingasse 13	Söhnlein, Philipp Jacob, hies. Bürger und Bendermeister, verheirathet, 42 Jahre, 9 Monate, 17 Tage alt.
„ 2	Neuerothhofg. 9	Kling, Margarethe Henriette Wilhelmine Auguste, geb. Ludwig, Ehefrau des hies. Bürgers und Handelsmanns, Georg Kling, 34 Jahre, 11 Monate, 19 Tage alt.
„ 2	Markt 44	Reiffer, Anna Marie, geb. Liller, Ehefrau des hies. Bürgers und Buchbindermeisters, Johann Andreas Friedrich Reiffer, 34 Jahre, 3 Monate, 18 Tage alt.
„ 2	Kühgasse 8	Fuchs, Georg Friedrich August, Sohn des Bürgers und Schriftsetzers zu Hausen, Georg Jacob Fuchs (Seidler), 2 Jahre, 9 Monate, 17 Tage alt.
„ 2	Allerheiligenstraße 89	Collischonn, Marie Louise Natalie, Tochter des hies. Bürgers und Handelsmanns, Johann Hermann Theodor Collischonn (Pizzera), 6 Monate, 27 Tage alt.
„ 3	Stiftstraße 30	Wentzel, Philipp Reinhold, hies. Bürger und Blumengärtner, verheirathet, 59 Jahre, 7 Monate, 7 Tage alt.
„ 3	Theobaldstr. 4	Apfel, Heinrich Joseph, Sohn des hies. Bürgers und Auslaufers, Georg Heinrich Apfel (Bechtold), 1 Monat, 25 Tage alt.
„ 3	Bleichstraße 29	von Pastau, Marie Theresia, Tochter des Hauptmanns im königl. preuß. 4ten Rheinischen Infanterie-Regiment Num. 30, Rudolph Wilhelm Heinrich von Pastau (Praetorius) von dem Gut Pathaunen im Regierungsbezirk Königsberg, 7 Tage alt.

Zeit.	Ort.	III. Verstorbene.
1861 Oct. 4	Heiligkreuzg 3	Müller, Maria Eva Genofeva, geb. Seng, Wittwe des verstorbenen hies. Bürgers und Landfuhrmanns, Georg Friedrich Wilhelm Müller, 74 Jahre alt.
„ 4	Judenmauer 22	Metzner, Joseph Ferdinand, hies. Bürger und Schreinermeister, verheirathet, 39 Jahre, 23 Tage alt.
„ 4	Langestraße 4	Jockel, Philipp Conrad, Metzgergesell aus Hungen im Großherzogthum Hessen, 26 Jahre, 7 Monate, 28 Tage alt.
„ 4	Löhergasse 34	Schäfer, Ludwig Albrecht, hies. Bürger und Handelsmann, verheirathet, 22 Jahre, 6 Monate, 9 Tage alt.
„ 4	gr. Kornm. 6	Sattler, Charlotte Christiane, Tochter des hies. Bürgers und Säcklermeisters, Carl Friedrich Sattler (Mack), 8 Monate, 23 Tage alt.
„ 4	Obermainstraße 5	Ludwig, Emma Auguste, Tochter des hies. Bürgers und Handelsmanns, Alexander Ludwig (Koch), 1 Tag alt.

Frankfurt a. M., den 8. October 1861. Standesbuchführung.

Bürgerliches Aufgebot.

October 5.	Hartmann, Hermann, designirter hiesiger Bürger und Weinhändler, aus Heidelberg im Großherzogthum Baden, mit Rumpf, Anna Maria Catharine, hiesige Bürgerstochter.
„ 5.	Hinsching, Johann Traugott Hermann, designirter hiesiger Bürger und Weinhändler, aus Rudolstadt im Fürstenthum Schwarzburg, mit Dörrstein, Johanna Bertha, hiesige Bürgerstochter.
„ 5.	Höffer, Hermann Theodor, designirter hiesiger Bürger und Handelsmann, aus Leipzig im Königreich Sachsen, mit Vogt, Anna Dorothea Auguste, geb. Setzer, Wittwe des verstorbenen hiesigen Bürgers und Literaten Dr. jur. Johann Balthasar Conrad Adolph Hermann Vogt.
„ 5.	Hofmann, Johann Leonhard, hiesiger Bürger und Nürnbergerwaarenhändler, separatus, mit Dürbeck, Charlotte, aus Kirchhain in Kurhessen.
„ 5.	Lang, Carl Joseph Gustav Adolph, hiesiger Bürger und Scribent, dermalen hiesiger Schutzmann, mit Bonnert, Margarethe, geb. Kunkel, aus Flieden in Kurhessen, Wittwe des verstorbenen dasigen Taglöhners Johann Adam Bonnert.

Frankfurt a. M., den 8. October 1861. Standesbuchführung.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit Beschlusses Hohen Senats vom 13. l. M. ist für die Arbeiten des Stadtgeometers bei Verhinderungsfällen des Letzteren der hiesige Bürger und Geometer Philipp Kolt als Hülfsgeometer bestellt und in dieser Eigenschaft verpflichtet worden

Frankfurt a. M., den 28. September 1861. Polizei-Amt.

Der hiesige Bürger und Advokat Herr Dr. jur. Karl Nicolaus Berg wurde von Hohem Senat am 17. vor. Mts. zum Notar ernannt und heute in dieser Eigenschaft verpflichtet.

Frankfurt a. M., den 4. October 1861. Stadt-Kanzlei.

Bei dem, wegen Diebstahls in Untersuchung stehenden Peter Knobloch aus Steinau wurden ein Paar Stiefel, ein Paar graue wollene Socken und eine Schuhbürste vorgefunden. Der Eigenthümer wird aufgefordert sich zu melden.

Frankfurt a. M., den 30. September 1861.

Der Untersuchungsrichter: Dr. A. Glöckler.

Samstag den 12. October, Nachmittags 3½ Uhr, sollen die nachfolgenden städtischen Grundstücke in Sachsenhäuser Gemarkung in öffentlicher Versteigerung an Ort und Stelle verpachtet werden:

Gew. 13 No. 113b am Weg nach dem Königsbrünnchen, hält 11 M. 9 R. 60 S.,
„ 13 „ 125 am Weg nach dem Königsbrünnchen, hält 4 M. 2 V. 15 R. 57 S.,
„ 13 „ 169a neben dem Vorigen, hält 4 M. 1 V. 5 R. 18 S.,
„ 13 „ 169b neben dem Vorigen, hält 1 M. 3 V. 38 R. 69 S.,
„ 13 „ 153 neben der alten Oppenheimer Straße, hält 6 M. 3 V. 20 R. 24 S.,
„ 13 „ 154 am Wald, hält 10 M. 3 V. 36 R. 28 S.

Frankfurt a. M., den 2. October 1861. Stadtkämmerei.

Gefundene Gegenstände.

Ein woll. Kinderschuh, zwei Schlüssel, ein Schlüssel. Ein kleiner Schlüssel, ein Körbchen, ein Portemonnaie. Ein Portemonnaie mit einigen Kreuzern. Ein Buch (Reisebriefe von Felix Mendelssohn-Bartholdy). Ein Kinderkragen. Eine Kinderschürze. Zwei Regenschirme in einer Droschke. Zwei Regenschirme und ein Paar Damenstiefel in einer Droschke.

Frankfurt a. M., den 4. October 1861. Polizei-Amt.

Gerichtliche Bekanntmachungen.

Edictalladung.

Ueber das Vermögen des hiesigen Bürgers und Bierbrauermeisters J. Andreas Sinner hat das unterzeichnete Gericht heute Concurs erkannt.

Demnach werden Alle, welche an diesen Gemeinschuldner aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen zu machen haben, hierdurch vorgeladen, solche in der auf

Montag den 18. November l. J., Vormittags 10 Uhr,

anberaumten Tagfahrt vor der angeordneten Gerichts-Commission entweder persönlich oder durch einen bevollmächtigten hiesigen Anwalt klar zu stellen, auch hinsichtlich eines etwaigen Vorzugsrechtes zum Protokolle zu verhandeln, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse.

Es wird keine weitere Ladung ergehen, sondern nur, nachdem die gegenwärtige zu den Acten gekommen ist, der Ausschluß der nicht aufgetretenen Gläubiger in öffentlichen hiesigen Blättern bekannt gemacht werden.

Frankfurt a. M., den 13. September 1861. Stadt-Gericht I.

Dr. Binding, Director.

Dr. Diehl, Secr.

Oeffentliche Ladung.

Auf der dem hiesigen Bürger und Garnhändler Johann Friedrich Schobert und dessen Ehefrau, Susanna Elisabetha Schobert, geb. Fischer, in dem Transscriptionsbuche eigenthümlich zugeschriebenen, an der weißen Adlergasse dahier gelegenen, mit Lit. F Nr. 40 bezeichneten Behausung, zum „Auerhahn“ genannt, lastet nach Ausweis der Hypothekenbücher eine erste Hypothek von fl. 5000 im fl. 22 Fuß und eine Ueberbesserungshypothek von fl. 1000 im fl. 22 Fuß, und sind an letztere Hypothek betheiligt: 1) Jungfrau Maria Anna Zimmern mit fl. 500, 2) deren Schwager Johannes Müller, Bürger und Spezereikrämer, mit fl. 500.

Die dermaligen Eigenthümer der fraglichen Behausung haben nun zwar unter Vorlage der über diese Ueberbesserungshypothek den genannten Gläubigern ausgestellten Insatzausfertigungen d. d. 12. Januar 1802 einigermaßen glaubhaft nachgewiesen, daß bereits am 6. August 1808 dieses Kapital ad fl. 1000 im fl. 22 Fuß sammt rückständigen Zinsen an die beiden Gläubiger, resp. deren Bevollmächtigte zurückbezahlt worden ist, dieselben sind aber, da ihnen über Aufenthalt und Leben der Gläubiger nichts bekannt ist, nicht im Stande, die zur Löschung der Hypothek erforderliche ordnungsmäßige Quittung beizubringen.

Auf gestellten Antrag werden deßhalb Alle, welche an die vorbezeichnete Ueberbesserungshypothek ad fl. 1000 im fl. 22 Fuß rechtliche Ansprüche zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, solche

binnen drei Monaten

bei unterfertigtem Gerichte geltend zu machen, indem nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist die fragliche Hypothek in den amtlichen Büchern gelöscht werden soll.

Frankfurt a. M., den 11. September 1861. Stadt-Gericht II.

Dr. Jäger.

Dr. Leykauf, Secr.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß des am 12. August 1861 verstorbenen hiesigen Bürgersohns und Inspectors des Städel'schen Kunst-Instituts Johann David Passavant zustehen, haben solche

binnen zwei Monaten

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an die aufgetretenen zum Theile auswärts wohnenden Testaments-Erben ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 23. September 1861. Stadt-Gericht II.

Dr. Jäger.

Dr. Leykauf, Secr.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß der am 22. Juni 1861 verstorbenen Wittwe des gewesenen Post-Büreau-Dieners Johann Conrad Pfeffer aus Niederasphe Anna Barbara Pfeffer, geb. Schneider, zustehen, haben solche

binnen zwei Monaten

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an die aufgetretenen zum Theile auswärts wohnenden Testaments-Erben ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 9. September 1861. Stadt-Gericht II.

Dr. Jäger.

Dr. Leykauf, Secr.

Edictalladung.

Ueber das Vermögen des mit einem Güterabtretungsgesuche eingekommenen hiesigen Bürgers und Handelsmanns Johann Conrad Ambrosius ist von hier aus der Concurs erkannt worden.

Es werden daher alle Diejenigen, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen an vorgenannten Gemeinschuldner zu machen haben, hierdurch aufgefordert, solche so gewiß in dem hiermit auf

Dienstag den 5. November 1861, Vormittags 9 Uhr,

anberaumten Termine dahier anzuzeigen, auch ihr etwaiges Vorzugsrecht geltend zu machen, widrigenfalls sie, wie hiermit eventuell geschieht, von der Masse ausgeschlossen sein sollen, und keine weitere Ladung, als an der Amtsthüre, ergehen wird.

Zugleich werden die etwaigen Schuldner dieser Debitmasse angewiesen, die schuldigen Beträge bei Vermeidung nochmaliger Zahlung nur an den verpflichteten Massecurator Herrn Dr. jur. Siebert zu entrichten.

Frankfurt a. M., den 26. September 1861.

Stadt-Amt I.
Dr. Antoni.
Dr. Diehl, Act.

Ladung.

In Sachen der Ehefrau des hiesigen Bürgers und Handelsmanns Franz Balon, Petronella, geb. Bauer, Klägerin, gegen ihren genannten Ehemann, Beklagten, böslicher Verlassung betreffend, wird der Beklagte, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, dem gestellten Antrag gemäß hiermit aufgefordert, binnen

sechs Monaten

zu seiner Ehefrau zurückzukehren und die Ehe mit ihr fortzusetzen oder zu gewärtigen, daß er nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist, auf Anrufen, für einen böslichen Verlasser erklärt, demzufolge die bestehende Ehe in bürgerlicher Hinsicht getrennt und das weitere Rechtliche verfügt, auch fernere Decretur für ihn lediglich an der Gerichtstafel angeheftet werde.

Frankfurt a. M., den 19. August 1861.

Stadt-Gericht I.
Dr. Binding, Director.
Dr. Dietze, Secr.

Oeffentliche Ladung.

Ein Legschein des hiesigen Rechneiamtes vom 23. Mai 1847 über eine von dem Handelsmann Elias Schuster aus Offenbach, als Caution für sich und seine Familie deponirte hiesige $3\frac{1}{2}\%$ Obligation La. F. No. 2870, ist dem erwähnten Deponenten angeblich abhanden gekommen und werden daher auf seinen Antrag alle Diejenigen, welche aus irgend einem Rechtgrunde Ansprüche an diesen Legschein zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, solche

binnen drei Monaten

bei dem unterzeichneten Amte geltend zu machen, indem derselbe sonst nach Ablauf dieser Frist amortisirt und erloschen erklärt werden wird.

Frankfurt a. M., den 12. August 1861.

Stadt-Amt II.
Dr. Gerhardt.
Dr. Koerner, Act.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger J. G. Helfwart. — Druck von J. P. Streng in Frankfurt a. M.

Amts-Blatt
der freien Stadt Frankfurt.

(Expedition: am Geistpförtchen, Schlachthausgasse 21.)

№ 122. Donnerstag, den 10. October 1861.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bürgerliches Aufgebot.

October	8.	Ebener, Hermann Friedrich Georg, Dr. jur., hiesiger Bürger und Advocat, mit Kriesfelder (Kriegsfelder), Maria Margaretha Emilie, hiesige Bürgerstochter.
"	8.	Rötscher, Carl August Ferdinand, Mitglied des Theater-Orchesters dahier, gebürtig aus Hardisleben im Großherzogthum Sachsen-Weimar, mit Keßler, Elisabethe, aus Großen-Buseck im Großherzogthum Hessen.
	8.	Schreyer, Daniel, hiesiger Bürger und Handelsmann, mit Schwarzschild, Minna Rosette, hiesige Bürgerstochter.

Frankfurt a. M., den 10. October 1861. Standesbuchführung.

Durch Rathsverdnung vom 10. November 1783 ist gesetzlich verfügt:

daß allen und jeden Fett- und andern Krämern bei zu gewärtigender schwerer Strafe verboten ist, bei der üblichen Schweineschlacht über die gewöhnliche und erlaubte Zahl der sechs Schweine weder für sich noch auf ihrer Verwandten und anderer Namen zu schlachten, noch viel weniger frische oder geräucherte Würste und gesalzenes Fleisch pfundweise zu verkaufen, oder im unverhofften widrigen Fall gewärtig zu sein, daß ihnen sothane Sachen hinweggenommen und sie noch dazu mit gebührender Strafe belegt werden sollen;

welches auf Ansuchen der Geschwornen des Metzger-Handwerks hiermit auf's Neue mit dem Bemerken, daß die Zeit der Freischlacht für Schweine von Martini bis Fastnacht dauert, in Erinnerung gebracht wird, damit sich jeder hiernach richten und vor Schaden und Nachtheil zu hüten wissen möge.

Frankfurt a. M, den 8. October 1861. Jüngeres Bürgermeisteramt.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit Beschlusses Hohen Senats vom 13. l. M. ist für die Arbeiten des Stadtgeometers bei Verhinderungsfällen des Letzteren der hiesige Bürger und Geometer Philipp Kutt als Hülfsgeometer bestellt und in dieser Eigenschaft verpflichtet worden.

Frankfurt a. M., den 28. September 1861. Polizei-Amt.

Zu der erledigten Stelle eines Pedellen bei der Wohn- und Miethsteuer-Commission liegt von heute an, acht Tage lang, ein Anmeldezettel auf.

Frankfurt a. M., den 8. October 1861. Stadt-Kanzlei.

Samstag den 12. October, Nachmittags 3½ Uhr, sollen die nachfolgenden städtischen Grundstücke in Sachsenhäuser Gemarkung in öffentlicher Versteigerung an Ort und Stelle verpachtet werden:

Gew. 13 No. 113b am Weg nach dem Königsbrünnchen, hält 11 M. 9 R. 60 S.,
„ 13 „ 125 am Weg nach dem Königsbrünnchen, hält 4 M. 2 V. 15 R. 57 S.,
„ 13 „ 169a neben dem Vulkan, hält 4 M. 1 V. 5 R. 18 S.,
„ 13 „ 169b neben dem Vorigen, hält 1 M. 3 V. 36 R. 69 S.,
„ 13 „ 153 neben der alten Oppenheimer Straße, hält 6 M. 3 V. 29 R. 24 S.,
„ 13 „ 154 am Wald, hält 10 M. 3 V. 36 R. 28 Sch.

Sammelplatz an der Salpeterhütte.

Frankfurt a. M., den 2. October 1861. Stadtkämmerei.

Bei dem, wegen Diebstahls in Untersuchung stehenden Peter Wolf aus Helfersdorf wurde ein goldner Trauring, mit der Inschrift W H 1818, zwei verschlungene Hände bildend, vorgefunden.

Der Eigenthümer wird aufgefordert, sich zu melden.

Frankfurt a. M. den 4. October 1861.

Der Untersuchungsrichter: Dr. A. Stöckler.

Am 7. l. M. wurden dahier entwendet:
1) Drei goldene Ringe, wovon einer rund und gerippt mit goldenem Blättchen oben, der andere nicht rund aber gleichfalls mit erhabenem goldenem Blättchen, worauf F. W. gravirt und der dritte mit blauem Steinchen.
2) Eine schlangenförmige goldene Broche mit Vorrichtung um eine Kette einzuhängen.
3) Ein Paar goldene glockenförmige Ohrringe.
4) Ein goldenes Medaillon, worauf Blumen gravirt mit rothseidenem Futter innen.
5) Ein goldenes Chemisettenknöpfchen mit blauem Stein.

Man ersucht um Anzeige, falls über den Verbleib dieser Gegenstände etwas bekannt werden sollte.

Frankfurt a. M., den 8. October 1861. Polizei-Amt.

Am 7. l. Mts. wurden dahier entwendet:

1) ein schwarzer Tuchrock zweireihig, noch fast neu mit schwarzem Orleansschooß und gelbem Aermelfutter, die Aermel glatt und ohne Aufschläge;

2) eine neue schwarze Buckskin-Hose mit gelbem Bundfutter;

3) eine schwarze einreihige Buckskin-Shawl-Weste von demselben Zeug wie die Hosen, mit schwarzen Knöpfen;

4) ein einreihiges schwarzes Tuchkamisol mit einer inneren und einer äußeren Brusttasche auf der linken Seite.

Man ersucht um Anzeige falls über den Verbleib dieser Kleidungsstücke etwas bekannt werden sollte.

Frankfurt a. M., den 8. October 1861. Polizei-Amt.

Gefundene Gegenstände.

Ein woll. Kinderschuh, zwei Schlüssel, ein Schlüssel. Ein kleiner Schlüssel, ein Körbchen, ein Portemonnaie. Ein Portemonnaie mit einigen Kreuzern. Ein Buch (Reisebriefe von Felix Mendelssohn-Bartholdy). Ein Kinderkragen. Eine Kinderschürze. Zwei Regenschirme in einer Droschke. Zwei Regenschirme und ein Paar Damenstiefel in einer Droschke.

Frankfurt a. M., den 9. October 1861. Polizei-Amt.

Oeffentliche Ladung.

Von den nachverzeichneten, in der Gemarkung von Nieder-Erlenbach gelegenen Güterstücken

Ordn. No.	Bezeichnung. Gew.	No.	Flächengehalt. Vrtl.	Rth.	Sch.	
1	9	237	1	01	70	Acker rechts gegen den Mutzengraben.
2	17	517a	—	33	84	dto. in der Borngewann.
3	114	3445	2	15	53	dto. auf dem Satz links Diebweg.
4	76	2165b	—	21	59	Baumstück rechts dem Mühlweg.
5	113	3411b	—	23	59	dto. hinzu den Bergen.
6	113	3411d	—	11	46	dto. hinzu den Bergen.
7	12	394b	—	17	16	Wiese Schlüssel auf dem Schafberg.
8	12	389l	—	04	66	dto. daselbst.
9	72	2035	—	13	36	dto. an dem Feldchen.
10	73	1972d	—	03	33	Garten in den Pfortengärten.
11	73	2003m	—	06	90	dto. in den Pfalstergärten.
12	74	2090d	—	12	95	dto. rechts der Gänsgasse.
13	76	2147i	—	02	05	Grabstück auf den obersten Pflanzenländer.
14	6	165	—	39	59	Acker hinzu links Dortelweilerpfad.
15	55	1497	—	29	70	dto. über dem Obereschbacherweg.
16	97	2728c	1	28	13	dto. in der Lachgewann.
17	77	2205g	—	18	11	Wiese in dem Kreuzberg.
18	12	347 a/b	—	13	69	Baumstück hinzu der Steingasse.
19	24	745	—	36	49	Acker hinzu an dem heiligen Stock.
20	70	1893) 1894)	2	19	18	dto. im Fuchsloch heimzu der Steinstraße.
21	76	2147c	—	01	95	Grabstück auf den obersten Pflanzenländer.
22	87	2510a	1	00	63	Acker zwischen der Steinstraße und Friedberger Weg.

sind die unter No. 1 bis 18 verzeichneten Grundstücke in dem Ab- und Zuschreib-Buch der Gemeinde Nieder-Erlenbach auf den Namen von „Philipp Michael erste Ehe“ und die unter No. 19 bis 22 verzeichneten auf den Namen von „Philipp Michel und zweite Ehefrau Anna Susanna, geb. Roth“, eingetragen; in den amtlichen Transscriptionsbüchern dagegen sind diese Liegenschaften den genannten Personen noch nicht eigenthümlich zugeschrieben, auch können keine das Eigenthum nachweisende Urkunden vorgelegt werden.

Auf Antrag des Gemeindebürgers und Oekonomen zu Nieder-Erlenbach Philipp Jakob Michel werden deßhalb Alle, welchen Eigenthums- oder sonstige Ansprüche an obige Güterstücke zustehen, hiermit aufgefordert, solche

binnen drei Monaten

bei unterfertigtem Gerichte anzumelden, indem nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist die bezeichneten Güterstücke auch in dem amtlichen Transscriptionsbuche dem Philipp Jacob Michel und dessen ersten Ehefrau Anna Catharina, geb. Roth, resp. dem Philipp Jacob Michel und dessen zweiten Ehefrau Anna Susanna, geb. Roth, zugeschrieben werden sollen.

Frankfurt a. M., den 16. September 1861. Stadt-Gericht II.

Dr. Jäger.

Dr. Beykauf, Secr.

Polizei-Taxen der freien Stadt Frankfurt.

Vom 10. October 1861.

Brod-Taxe und Gewicht.

Vom 10. Oct. bis 16. Octbr. 1861.

	Pfd.	Loth.	Kr.	Hl.
Zweite Sorte.				
Ein gemischtes Roggenbrod von	4		16	2
" " " von	2		8	1
" " " von		23	3	
Erste Sorte.				
" " " von	6		27	
" " " von	3		13	2
" Weizen- od. sg. Pfaffenbrod von	1	10	8	
" " " " " von		21	4	
" " " " " von		10½	2	
" " " " " von		5¼	1	
" Wasserweck . . . . . . von		5	1	
" Milchbrod . . . . . . von		3¾	1	
" feines Wasserbrod . . . . von		3½	1	
Bei den Dorfbäckern.				
Zweite Sorte.				
Ein gemischtes Roggenbrod von	4		15	2
" " " von	2		7	3
" " " von		24	3	
Erste Sorte.				
" " " von	6		26	
" " " von	3		13	

1) Die Dreingabe bei dem Verkaufe der Wasserwecke und Milchbrode ist bei Strafe, sowohl für den Geber als für den Empfänger, verboten.

2) Ebenso wird das frühere Verbot des Aushockens des Weiß- und Schwarzbrodes von Neuem in Erinnerung gebracht.

Fleisch-Taxe.

	Kr.	Hl.
Ochsenfleisch das Pfd.	18	1
Rinderfleisch " "	16	1
Kuhfleisch " "	16	1
Kalbfleisch " "	14	3
Hammelfleisch " "	16	1
Schweinefleisch " "	17	1

a) Die Fleischzugabe beträgt den zehnten Theil des Gewichts, mithin auf fünf Pfund ein halbes, und soll von der nämlichen Gattung des Fleisches sein.

b) Der Verkauf des Fleisches ohne Zugabe um einen höheren Preis als die Taxe bestimmt, ist bei Strafe verboten.

Bier-Taxe.

Bis Ende December 1861.

Die Maas Bier:

	Kr.	Hl.
Ueber die Straße	12	
Im Hause	12	
Das Seidel (1¼ Schop.)	3	2

Frucht-Preise.

	fl.	kr.
Weizen das Mltr., d. Mittelpr.	13	24
Korn " " " "	9	48
Gerste " " " "	8	30
Hafer, 110 Pfd.	5	10

Mehl-Preise.

	fl.	kr.
Weizenmehl . . . . . à 135 Pfd.		
" geschw. Vorschuß " "	17	24
" gemeiner " " "	13	42
Weizenschrotmehl . . . " "	11	11
Weizensemmelmehl . . . " "	8	42
Korn- oder Roggenmehl . " "	10	49

Heu und Stroh-Preise.

	fl.	kr.
Heu, Mittelpreis des Zentners	1	45
Kornstroh, das Fuder oder 10 Zentner	15	

Die Strohverkäufer sind verbunden, nach dem Gewicht zu verkaufen.

Polizei-Amt.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger J. G. Holtzwart. — Druck von J. P. Streng in Frankfurt a. M.

Amts-Blatt
der freien Stadt Frankfurt.

(Expedition: am Geistpförtchen, Schlachthausgasse 21.)

№ 123. Samstag, den 12. October 1861.

Amtliche Bekanntmachungen.

Wir Bürgermeister und Rath
der freien Stadt Frankfurt

fügen der löblichen Bürgerschaft hiermit zu wissen:

Da die Zeit herannaht, welche der Art. 14 der Constitutions-Ergänzungs-Acte zur Versammlung des gesetzgebenden Körpers festsetzt, so werden die hiesigen Bürger in Gemäßheit Art. 11 der Constitutions-Ergänzungs-Acte und der organischen Gesetze vom 12. September 1853 und 16. September 1856 eingeladen, über die Bildung des Wahl-Collegiums der 75 Bürger, welche die zur nächsten gesetzgebenden Versammlung bestimmten 57 Glieder aus löbl. Bürgerschaft zu wählen haben, in drei Abtheilungen abzustimmen. Die hierzu bestimmten Tage und Stunden sind:

Montag den 21. und Dienstag den 22. October l. J., von 9—12 und 3—6 Uhr.

Die erste Abtheilung, nämlich:

„sämmtliche Rathsglieder; die Adeligen, welche nicht ein bürgerliches Gewerbe „treiben, durch welches sie in einer der andern Abtheilungen stimmberechtigt „werden; die Gelehrten aller Facultäten; die dazu gehörigen Staatsdiener und „Geistlichen, die Notarien einbegriffen; alle zum gelehrten Stande nicht gehöri„gen Bürger, welche zu öffentlichen Dienstleistungen definitiv — und zwar ent„weder von dem Senate durch Verkugelung oder nach verfassungsmäßiger Dis„pensation von derselben, oder von der ständigen Bürger-Repräsen„tation angestellt sind und einen festen jährlichen Gehalt oder Emolumente aus „der Staatskasse beziehen; die Linienoffiziere aller Grade; die Gutsbesitzer; die „als Rentenirer eingeschriebenen Bürger; die Schul-, Sprach- und sonstigen „Lehrer; alle nicht zünftigen Künstler",

reichen ihre Stimmzettel ein bei der in dem Canzlei-Zimmer der gesetzgebenden Versammlung im Haus Limpurg neben dem Römer versammelten bürgerlichen Behörde.

Die zweite Abtheilung, nämlich:

„alle Handelsleute und zwar ohne Unterschied, Banquiers, Groß- und Klein„händler; die Gastwirthe; verbürgerten Buchhalter und Handlungs-Commis; „die geschwornen Makler; die Krämer und alle zu keiner Zunft gehörigen „Wirthe; die zum gelehrten Stande nicht gehörigen Angestellten und Bedienste-

„ten, welche nicht in den bei der ersten Abtheilung genannten Cathegorien „begriffen sind und nach den sonstigen Bestimmungen des Art. 11 der Constitutions-Ergänzungs-Acte zur zweiten Abtheilung gehören",

reichen ihre Stimmzettel ein bei der im Locale der Aushebungs-Commission im Römer niedergesetzten bürgerlichen Behörde.

Die dritte Abtheilung, nämlich:

„alle zünftigen Handwerker und Künstler; die zum gelehrten Stande nicht gehörigen Angestellten und Bediensteten, welche nicht in den bei der ersten Abtheilung genannten Cathegorien begriffen sind und nach den sonstigen Bestimmungen des Art. 11 der Constitutions-Ergänzungs-Acte zur dritten Abtheilung gehören; alle, den zwei andern Abtheilungen nicht zugewiesenen Bürger, „welche irgend ein sonstiges gesetzlich erlaubtes Gewerb und Nahrung dahier treiben",

reichen ihre Stimmzettel ein bei der in dem Sitzungs-Saal der gesetzgebenden Versammlung im Haus Limpurg neben dem Römer versammelten bürgerlichen Behörde.

Dabei ist zu bemerken, daß jeder

a) zwar nur Personen, die zu seiner Abtheilung gehören, aber ohne alle Berücksichtigung des Stadtquartiers, worin der zu Wählende wohnt, in Vorschlag bringen kann, daß jedoch

b) keine Rathsglieder, und

c) keine Mitglieder des ständigen Bürger-Ausschusses

gewählt werden können.

Beschlossen in Unserer Rathsversammlung am 11. October 1861.

Durch Rathsverordnung vom 10. November 1733 ist gesetzlich verfügt:

daß allen und jeden Fett- und andern Krämern bei zu gewärtigender schwerer Strafe verboten ist, bei der üblichen Schweineschlacht über die gewöhnliche und erlaubte Zahl der sechs Schweine weder für sich noch auf ihrer Verwandten und anderer Namen zu schlachten, noch viel weniger frische oder geräucherte Würste und gesalzenes Fleisch pfundweise zu verkaufen, oder im unverhofften widrigen Fall gewärtig zu sein, daß ihnen sothane Sachen hinweggenommen und sie noch dazu mit gebührender Strafe belegt werden sollen;

welches auf Ansuchen der Geschwornen des Metzger-Handwerks hiermit auf's Neue mit dem Bemerken, daß die Zeit der Freischlacht für Schweine von Martini bis Fastnacht dauert, in Erinnerung gebracht wird, damit sich jeder hiernach richten und vor Schaden und Nachtheil zu hüten wissen möge.

Frankfurt a. M., den 8. October 1861. Jüngeres Bürgermeisteramt.

Samstag den 12. October, Nachmittags 3 1/2 Uhr, sollen die nachfolgenden städtischen Grundstücke in Sachsenhäuser Gemarkung in öffentlicher Versteigerung an Ort und Stelle verpachtet werden:

Gew. 13 No. 113b am Weg nach dem Königsbrünnchen, hält 11 M. 9 R. 60 S.,
„ 13 „ 125 am Weg nach dem Königsbrünnchen, hält 4 M. 2 V. 15 R. 57 S.,
„ 13 „ 169a neben dem Backan, hält 4 M. 1 V. 5 R. 18 S.,
„ 13 „ 169b neben dem Vorigen, hält 1 M. 3 V. 36 R. [illegible] S.,
„ 13 „ 153 neben der alten Oppenheimer Straße, hält [illegible] M. [illegible] V. 29 R. 24 S.,
„ 13 „ 154 am Wald, hält 10 M. 3 V. 36 R. 28 S.

Sammelplatz an der Salpeterhütte.

Frankfurt a. M., den 2. October 1861. Stadtkämmerei.

Bürgerliches Aufgebot.

October 10.	Ditzel, Johann Anton, hiesiger Bürger und Schriftgießer, Wittwer, mit Wiedersheim, Maria, aus Bessungen im Großherzogthum Hessen.
„ 10.	Gerl, Carl Ludwig, designirter hiesiger Bürger und Handelsmann, aus Eichstädt im Königreich Bayern, mit Müllerklein, Catharine Mathilde, hiesige Bürgerstochter.
„ 10.	Herrmann, Jacob Ludwig Carl, designirter hiesiger Bürger und Handelsmann, aus Hanau in Kurhessen, mit Seibert, Barbara Clara Bertha, hiesige Bürgerstochter.
„ 10.	Hirsch, Isaac, aus dem hiesigen Bürger-Verbande entlassen und nunmehr Bürger und Handelsmann zu Hannover im Königreich Hannover, mit Kohn, Merle, aus Wassertrüdingen im Königreich Bayern.
„ 10.	Jandorf, Jacob Salomon, hiesiger Bürger und Handelsmann, mit Wolff, Bertha, aus Sprendlingen in Rheinhessen.
„ 10.	Scheyer, Daniel, hiesiger Bürger und Handelsmann, mit Schwarzschild, Minna Rosette, hiesige Bürgerstochter.
„ 10.	Seibert, Johann Philipp, hiesiger Bürger und Handelsmann, mit Schmidt, Susanna Maria, hiesige Bürgerstochter.
„ 10.	Tellenbröker, Johann Heinrich Christoph, designirter hiesiger Bürger und Schneidermeister, aus Cronberg im Herzogthum Nassau, mit Hartmann, Gertraude, geb. Schweiger, Wittwe des verstorbenen hiesigen Bürgers und Schneidermeisters Heinrich Hartmann.

Frankfurt a. M., den 12. October 1861. Standesbuchführung.

Bekanntmachung,
die Weinerzeugnisse in hiesiger Gemarkung betreffend.

Diejenigen, welche Trauben aus diesjähriger Ernte in hiesiger Stadt oder deren Gemarkung keltern oder bereits gekeltert haben, werden hierdurch aufgefordert, die Menge des deßfallsigen Mostes oder Weines binnen drei Wochen anher anzuzeigen.

Most oder Wein von außerhalb der Stadt gekelterten Trauben, ist bei der Einfuhr in die Stadt, gleich dem aus anderen Staaten eingebracht werdenden Wein, am Eingangsthor ordnungsmäßig anzumelden.

Frankfurt a. M., den 9. Oct. 1861. Rechnei- und Renten-Amt.

Bekanntmachung.

Zur Vermeidung von höchst peinlichen Störungen bei Beerdigungen bringt die unterfertigte Commission für alle Diejenigen, welche sich mit der Anfertigung von Särgen befassen in Erinnerung, daß dieselben mit Rücksicht auf die anzufertigenden Gräber normalmäßig nicht über 7 Schuh Länge und 3 Schuh Breite halten dürfen, auch die Leichen-Commissäre angewiesen sind, Särge, welche dieses Maaß übersteigen, nicht in die Leichenwaagen aufzunehmen.

Frankfurt a. M., den 9. October 1861. Kirch- und Friedhofs-Commission.

Gefundene Gegenstände.

Ein Portemonnaie mit einigen Kreuzern. Eine Spitze von einer Klistirspritze. Ein Kinderschuh. Ein kleiner Schlüssel. Ein Portemonnaie mit einigem Geld.

Frankfurt a. M., den 10. October 1861. Polizei-Amt.

Die unterzeichnete Commission fordert hiermit nach Maßgabe des § 3 ihrer Instruktion vom 25. August 1828 alle im Jahre **1842** geborenen jungen Männer oder deren Eltern und Vormünder auf, die Conscriptionsliste des genannten Jahres während der Frist von Montag d. 30. September bis Dienstag d. 15. October l. J. einschließlich, in der Nachmittagsstunde von 4 bis 5 Uhr, im Amtslokale des **Kriegs-Zeug-Amts** einzusehen, um die Einzeichnung derjenigen Kriegsdienstpflichtigen zu veranlassen, welche etwa noch nicht eingeschrieben sein sollten, oder nun gegen die Einträge bereits eingeschriebener etwaige Reklamationen vorzubringen und zu begründen, damit einestheils von noch nicht eingeschriebenen Kriegsdienstpflichtigen der Verdacht entfernt werde, daß sie sich vorsätzlich der Conscription entziehen wollen, anderentheils das Recht auf die bezeichneten Reklamationen nicht verloren werde, indem solche nach Ablauf obiger Frist nicht mehr beachtet werden können.

Frankfurt a. M., den 25. September 1861.

Aushebungs-Commission.

Zu der erledigten Stelle eines Pedellen bei der Wohn- und Miethsteuer-Commission liegt von heute an, acht Tage lang, ein Anmeldezettel auf.

Frankfurt a. M., den 8. October 1861. **Stadt-Kanzlei.**

Am 7. l. Mts. wurden dahier entwendet:

1) ein schwarzer Tuchrock zweireihig, noch fast neu mit schwarzem Orleansschooß und gelbem Aermelfutter, die Aermel glatt und ohne Aufschläge;

2) eine neue schwarze Buckskin-Hose mit gelbem Bundfutter;

3) eine schwarze einreihige Buckskin-Shawl-Weste von demselben Zeug wie die Hosen, mit schwarzen Knöpfen;

4) ein einreihiges schwarzes Tuchkamisol mit einer inneren und einer äußeren Brusttasche auf der linken Seite.

Man ersucht um Anzeige falls über den Verbleib dieser Kleidungsstücke etwas bekannt werden sollte.

Frankfurt a. M., den 8. October 1861. **Polizei-Amt.**

Am 7. l. M. wurden dahier entwendet:

1) Drei goldene Ringe, wovon einer rund und gerippt mit goldenem Blättchen oben, der andere nicht rund aber gleichfalls mit erhabenem goldenem Blättchen, worauf F. W. gravirt und der dritte mit blauem Steinchen.

2) Eine schlangenförmige goldene Broche mit Vorrichtung um eine Kette einzuhängen.

3) Ein Paar goldene glockenförmige Ohrringe.

4) Ein goldenes Medaillon, worauf Blumen gravirt mit rothseidenem Futter innen.

5) Ein goldenes Chemisettenknöpfchen mit blauem Stein.

Man ersucht um Anzeige, falls über den Verbleib dieser Gegenstände etwas bekannt werden sollte.

Frankfurt a. M., den 8. October 1861. **Polizei-Amt.**

Bei Gelegenheit des Kirchweihfestes zu Seckbach am 8. September l. J. wurde daselbst von einer unbekannten Frauensperson einer andern unbekannten Frauensperson, ein braunseidener Sonnenschirm zur Aufbewahrung übergeben, ist aber bis jetzt nicht abgeholt worden.

Eigenthums-Ansprüche sind binnen vierzehn Tagen dahier geltend zu machen.

Frankfurt a. M., den 10. October 1861. **Polizei-Amt.**

Bekanntmachung.

Die Freischlacht betreffend.

Die hiesigen Bürger, welche während der Freischlacht Vieh zu ihrem eigenen Haushaltungsbedarfe schlachten, sind zwar von Bezahlung der Aerarialaccise frei, haben aber die im Jahr 1813 eingeführte Additional-Accise mit einem Heller vom Pfund Fleisch jeder Gattung an die Geschwornen des Metzgerhandwerks, welches die Fleisch-Accise gepachtet hat, gegen Bescheinigung zu zahlen. Die deshalb und namentlich wegen des Gewichts nöthige unverweilte Anzeige muß bei dem Viehschreiber in der Schreibstube am Schlachthause, und zwar vor dem Verhauen des geschlachteten Viehes, geschehen.

„Wobei ausdrücklich bemerkt wird, daß eine besondere „Aufforderung, außer dieser Bekanntmachung, nicht erfolgt, und die unterlassene Anzeige als Defraudation „erachtet wird."

Die Umgehung dieser Verordnung wird, neben Wegnahme des defraudirten Gegenstandes, mit dem vierfachen Betrage der schuldigen Accise bestraft, welche Strafe sich im Wiederholungsfall verdoppelt. Von der eingehenden Strafe erhält der Denunciant ein Drittheil.

Die Dauer der Freischlacht ist für Schmalvieh und Rindvieh von Gallus bis Martini, für Schweine dagegen von Martini bis Fastnacht.

Gleichzeitig wird in Erinnerung gebracht, daß der Unterkauf von lebendigem Vieh und die Viehschreiber-Gebühren (siehe Gesetz- und St.-Samml. Band VII. S. 6 u. 7) sowohl von Seiten der hiesigen als auch von den fremden Verkäufern von dem hier gemästeten, sowie von dem von außen zu Markt gebrachten Vieh an den Admodiator des Viehunterkaufs — dermalen Herrn Philipp Ferdinand Kullmann's Wittwe im Viehhofe — gegen Bescheinigung zu entrichten sind und daß auf jeden Hinterziehungsfall eine Strafe von sechs Gulden erfolgt.

Frankfurt a. M., den 5. October 1861.

Rechnei- und Renten-Amt.

Zur Wiederbesetzung der bei hiesiger Zoll-Verwaltung erledigten Stelle eines Steueraufseher liegt von heute an, 8 Tage lang, ein Anmeldezettel auf.

Frankfurt a. M., den 11. October 1861. Stadt-Kanzlei.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß nach Art. 31 des Gesetzes vom 20. August 1850, die Ausübung der Jagd betreffend, in den Wingerten und den zwischen denselben liegenden Grundstücken, ehe die Weinlese beendigt ist, nicht gejagt werden darf.

Frankfurt a. M., den 11. October 1861. Polizei-Amt.

Bekanntmachung.

Auf den Grund bestehender Verordnungen und in Hinblick auf die in letzten Jahren mit Pulver und Feuerwerk vorgekommenen Unglücksfälle, wird verordnet:

1) das Schießen und Abbrennen von Feuerwerk ohne polizeiliche Erlaubniß, ist innerhalb der Stadt und deren Gemarkungen, sowie in sämmtlichen zu hiesigem Gebiete gehörenden Landgemeinden bei allen Gelegenheiten, auch während der Herbsttage verboten.

1) Contraventionen gegen diese Verordnung werden nach dem Polizeigesetze vom 18. September 1856 bestraft.

Frankfurt a. M., den 9. October 1861. Polizei-Amt, Feldsection.

Die unterzeichnete Behörde bringt hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß durch Beschluß Hohen Senats vom 11. d. M. die diesjährigen Herbsttage auf Donnerstag, Freitag und Samstag den 17., 18. und 19. dieses Monats festgesetzt sind.

Zugleich wird bemerkt, daß die Wege durch die Weinberge auch nach diesen Tagen noch geschlossen bleiben, da eine allgemeine Lese der Trauben noch nicht stattfindet.

Frankfurt a. M., den 11. October 1861. **Polizei-Amt.**

Bei dem, wegen Diebstahls in Untersuchung stehenden Peter Wolf aus Helfersdorf wurde ein goldner Trauring, mit der Inschrift W H 1818, zwei verschlungene Hände bildend, vorgefunden.

Der Eigenthümer wird aufgefordert, sich zu melden.

Frankfurt a. M. den 4. October 1861.

Der Untersuchungsrichter: Dr. [illegible] Glöckler.

Gerichtliche Bekanntmachungen.

Oeffentliche Ladung.

Das mit Lit. B. bezeichnete halbe Loos No. 20243 zur 3. Klasse der [illegible] hiesigen Stadtlotterie, welches bescheinigtermaßen von der Lotterie-Direction an [illegible] jun. dahier und von diesem an Anton Horix dahier verkauft worden, ist angeblich in Verlust gerathen. Auf Antrag des Letztgenannten werden deshalb Alle, welche an das bezeichnete halbe Loos, auf dessen ganze Nummer in der Ziehung vom 17. Juli 1861 ein Gewinn von fl. 10,000 gefallen ist, Ansprüche zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, solche binnen drei Monaten bei unterfertigtem Gerichte anzumelden, indem nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist das fragliche halbe Loos für amortisirt erklärt werden soll.

Frankfurt a. M., den 21. August 1861.

Stadt-Gericht [illegible]

Dr. [illegible]

Dr. Leykauf, Secr.

Edictalladung.

Alle, welche an die Verlassenschaften nachbenannter Personen:

1) der Wittwe des hiesigen Bürgers und Bäckers Johannes Hampel, Margaretha, geb. Rudler,
2) des hiesigen Bürgers und Weingärtners Johann Philipp Klingler,
3) des hiesigen Bürgers und Bürstenbindermeisters Nicolaus Conrad [illegible],
4) des Schreinergesellen Johann Bernhard Herz aus [illegible] im Großherzogthum Hessen,
5) des Kutschers Johann Andreas Hirz aus Winterbach, Oberamt Schorndorf im Königreich Württemberg,
6) des Metzgergesellen Philipp Conrad [illegible] aus Hungen im Großherzogthum Hessen

Erb= oder sonstige Ansprüche zu machen haben, werden hierdurch aufgefordert, solche in gewiß in dem hiermit auf

Donnerstag den 7. November 1861, Vormittags 9 Uhr,

anberaumten Termine dahier anzuzeigen, als ansonsten der Nachlaß No. [illegible] ohne Sicherheitsleistung an die auswärtigen Erben verabfolgt, die Nachlässe No. [illegible] 6 aber dem hiesigen Fiscus überwiesen werden sollen.

Frankfurt a. M, den 8. October 1861.

Stadt-Amt [illegible]

Dr. [illegible]

Dr. Koerner, Act.

Edictalladung.

Alle, welche an die Verlassenschaften nachbenannter Personen:
1) des [illegible] Heinrich Dietrich Dehl[illegible] aus [illegible] Amts [illegible] Hannover,
2) der Ehefrau des hiesigen Bürgers und [illegible] Johann Georg Schrodt, Susanne Elisabethe, geb. Oppenberger,
3) des Hippolyte von Bathon aus [illegible], und
4) des Schneidergesellen Johann Heinrich Conrad Wiedert aus Göttingen

Erb- oder sonstige Ansprüche zu machen haben, werden hierdurch aufgefordert, solche gewiß in dem hiermit auf

Dienstag den 5. November 1861, Vormittags 9 Uhr,

anberaumten Termine dahier anzumelden, als ansonsten der Nachlaß [illegible] an die Heimathsbehörde des Verstorbenen verabfolgt, die [illegible] aber dem hiesigen Fiscus überwiesen werden sollen.

Frankfurt a. M., den 9. October 1861.

Stadt-Gericht I.
Dr. [illegible]
Dr. Diehl, Act.

Oeffentliche Ladung.

Ein am 28. Januar 1861 von dem hiesigen Bankhause M. A. von Rothschild u. Söhne an die Ordre von Eduard G. Gerst in Darmstadt ausgestellter Gutschein Nr. 1201 über zu liefernde Fünfhundert Gulden Nominal in $4\frac{1}{2}$ % herzogl. nassauischen Obligationen vom Jahre 1861 mit Zins vom 1. Februar 1861, welcher bescheinigtermaßen von den Ausstellern dem Eduard G. Gerst verabfolgt, von diesem an August Siebert dahier, und von diesem an Carl Meyer in Heilbronn indossirt worden, ist angeblich in Verlust gerathen. — Auf Antrag des letztgenannten Inhabers werden deshalb Alle, welche an den besagten Gutschein Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, solche

binnen drei Monaten

bei unterfertigtem Gerichte anzumelden, indem nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist die fragliche Urkunde für kraftlos und erloschen erklärt werden soll.

Frankfurt a. M., den 14. August 1861.

Stadt-Gericht II.
Dr. Jäger.
Dr. Leykauf, Secr.

Edictalladung.

Ueber das Vermögen des hiesigen Bürgers und Manufaktur- und Schnittwaarenkrämers August Meyerbach hat das unterzeichnete Gericht heute Concurs erkannt.

Demnach werden Alle, welche an diesen Gemeinschuldner aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen zu machen haben, hierdurch vorgeladen, solche in der auf

Montag den 4. November l. J., Vormittags 10 Uhr,

anberaumten Tagfahrt vor der angeordneten Gerichts-Commission entweder persönlich oder durch einen bevollmächtigten hiesigen Anwalt klar zu stellen, auch hinsichtlich eines etwaigen Vorzugsrechtes zum Protokolle zu verhandeln, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse.

Es wird keine weitere Ladung ergehen, sondern nur, nachdem die gegenwärtige zu den Akten gekommen ist, der Ausschluß der nicht aufgetretenen Gläubiger in öffentlichen hiesigen Blättern bekannt gemacht werden.

Frankfurt a. M., den 30. August 1861.

Stadt-Gericht I.
Dr. Binding, Director.
Dr. Dietze, Secr.

Oeffentliche Ladung.

Das Hinterhaus No. 63 und 64 in der Judengasse, zum hintern Kranich [illegible], ist laut [illegible] Bescheinigungen in den Grundbüchern den Erben des Herrn Rath Dr. Josua Wetterhan zur einen und dem Herrn Heinrich Wetterhan zur andern Hälfte, in dem amtlichen Transcriptionsbuche aber noch Niemanden zugeschrieben, auch konnten keine das Eigenthum dieser Behausung nachweisende Urkunden beigebracht werden.

Auf den Antrag der gedachten, mehr als fünfzigjährigen Besitz behauptenden Interessenten, werden daher Alle, welche Eigenthums- oder sonstige Ansprüche an das Hinterhaus No. 63 und 64 in der Judengasse zum hintern Kranich zu haben meinen, hiermit aufgefordert, diese Ansprüche

binnen drei Monaten

bei unterzeichnetem Gericht anzumelden und zu begründen, indem nach fruchtlosem Ablauf der anberaumten Frist, die fragliche Behausung in dem amtlichen Transcriptionsbuche den obenerwähnten Interessenten, und zwar, wie folgt, zugeschrieben werden soll:

1) dem [illegible] Joseph Wetterhan zu 1/24,
2) der Fanny Wetterhan zu 1/24,
3) der Sara, genannt Sophie Wetterhan zu 1/24,
4) dem Isidor Lehman Wetterhan zu 1/6,
5) der [illegible] Wetterhan, verehelichten Hirsch Beer Falck zu 1/24 und endlich
6) dem Herz, jetzt Heinrich Wetterhan zu 2/3.

Frankfurt a. M., den 14. August 1861. Stadt-Gericht II.

Dr. Jäger.

Dr. Leykauf, Secr.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welche Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß des am [illegible] Februar [illegible] verstorbenen hiesigen Bürgers und Obstgemüsehändlers Friedrich Wilhelm Krentzkamp und dessen am 28. Juni 1861 verlebten Ehefrau Maria [illegible] geb. Roth zustehen, haben solche

binnen zwei Monaten

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß [illegible] zum Theile auswärts wohnenden Intestat-Erben ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 6. Sept. 1861. Stadt-Gericht II.

Dr. Jäger.

Dr. Leykauf, Secr.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welche Forderungen an den dahier befindlichen Nachlaß des am 22. Juli 1861 verstorbenen Moses Feigenbaum, Bürgers und Kaufmanns zu New-York zu machen haben, werden hiermit aufgefordert, solche

binnen vier Wochen

bei unterfertigtem Gerichte anzumelden, indem nach Ablauf dieser Frist der fragliche Nachlaß an die zu New-York wohnhaften Testamentsvollstrecker ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werden soll.

Frankfurt a. M., den 2. October 1861. Stadt-Gericht II.

Dr. Jäger.

Dr. Leykauf, Secr.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger J. G. [illegible]. — Druck von J. F. Streng in Frankfurt a. M.

Amts-Blatt
der freien Stadt Frankfurt.

(Expedition: am Geistpförtchen, Schlachthausgasse 21.)

№ 124. Dienstag, den 15. October 1861.

Amtliche Bekanntmachungen.

Auszug aus den hiesigen Standesbüchern.

I. Getraute.

1861	
October 7	Römer, Dr. jur., Johann Jacob, hiesiger Bürger und Advokat, Wittwer, mit Rössing, Maria Magdalena Thekla, hiesige Bürgerstochter.
„ 7	Franken, Matthias, designirter hiesiger Bürger und Conditor, aus Viersen, Regierungsbezirks Düsseldorf in der königlich preußischen Rheinprovinz, mit Dorschel, Johanna Catharina, hiesige Bürgerstochter.
„ 7	Hirschvogel, Cornelius, hiesiger Bürger und Handelsmann, mit Tausent, Johanna Henriette Louise, hiesige Bürgerstochter.
„ 8	Kraul, Johann Friedrich, Weinhändler, aus Hannover, mit Wilhelm, Margaretha Bertha, für ihre Person dem hiesigen Bürgerverbande angehörig.
„ 9	Reutlinger, Johann Philipp Seeger, hiesiger Bürger und Weinhändler, mit Seiler, Christiane Susanna, aus Langenbeutingen im Königreich Würtemberg.
„ 9	Ochs, Philipp Anton, designirter Bürger von Niederrad und Auslaufer, gebürtig aus Nassau im Herzogthum Nassau, dermalen dahier wohnhaft, mit Pfeffer, Henriette, aus Niederrad.
„ 9	Kübler, Johann, Dr. phil., designirter hiesiger Bürger und Privatgelehrter, aus Mainz im Großherzogthum Hessen, mit Nettelrode, Anna Maria Eleonore, hiesige Bürgerstochter.
„ 10	Müller, Christian Carl, designirter hiesiger Bürger und Musiklehrer, Wittwer, aus Münster in der königlich preußischen Provinz Westphalen, mit Passavant, Bertha Elisabeth, hiesige Bürgerstochter.
„ 10	Diehl, Dr. juris, Carl Philipp Ernst, hiesiger Bürger und Stadtamts-Actuar, mit Söldner, Anna Maria, hiesige Bürgerstochter.
„ 11	Schmitt, Christoph, Marktmeister zu Cassel in Kurhessen, mit Stautz, Christine Elisabeth, aus Cassel in Kurhessen.

Zeit.	Ort.	II. Geborene.
1861 Sept. 11	Oederweg 3	von Bülow, Franz Vollrath Joseph Wilhelm Carl, Sohn Sr. Excellenz des Großh. Mecklenburgischen Geheimen Legationsraths und Bundestags-Gesandten Bernhard Friedrich Ferdinand Carl von Bülow (Gräfin von Linden).
„ 22	Bornheim	Henß, Anna Maria, Tochter des hies. Bürgers und Oekonomen Johannes Kaspar Henß (Götz).
„ 28	Allerheiligenstraße 20	Hasler, Emma Bertha Caroline, Tochter des Handlungs-Commis Franz Hasler (Hartmann), aus Komotau in Böhmen.
„ 30	Wollgraben 2	Löb, Nahum Hirsch, Sohn des Ortsbürgers zu Pfaffenbeerfurth im Großh. Hessen Leopold Löb (Leucht).
Oct. 1	Schlesingerg. 20	Ruoff, Emma Dorothea Katharina, Tochter des hies. Bürgers und Lehrers, auch Vorstehers einer Erziehungs- und Unterrichts-Anstalt, Wilhelm Heinrich Ruoff (Hassel).
„ 1	—	N. N. Gustav Ferdinand.
„ 1	—	N. N. Wilhelmine Franziska (fremd).
„ 1	Oberrad	Spahn, Anna Margaretha, Tochter des hies. Bürgers und Handelsmanns Johann Theodor Spahn (Bardorf).
„ 2	Bleichstraße 8	Wolf, Bertha, Tochter des hies. Bürgers und Handelsmanns Moses Abraham Wolf (Kulp).
„ 2	Benderg. 23	Ruppel, Johann Ludwig, Sohn des hies. Bürgers und Metzgermeisters Jacob Heinrich Ruppel (Freyeisen).
„ 2	Krögerstraße 9	Schenck, Susanna Louise, Tochter des hies. Bürgers und Maurermeisters Johann David Schenck (Küchler).
„ 3	Kerbengasse 2	Ostertag, Carl Christian Engelhard, Sohn des hies. Bürgers und Schneidermeisters Heinrich Ostertag (Zimmermann).
„ 3	Oppenheimerstraße 6	Schenck, Johanna, Tochter des hies. Bürgers und Weingärtners Johann Schenck (Rumbler).
„ 3	Dreikönigstraße 32	Klauer, Anna Barbara, Tochter des Ortsbürgers und Schriftgießers zu Ginnheim in Kurhessen Adam Klauer (Lenz).
„ 4	Gr. Sandg. 19	Hollerbach, Maria Anna, Tochter des hies. Bürgers und Schirmfabrikanten Johann Adam Hollerbach (Baldenecker).
„ 4	Judengasse 73	Hahn, Julie, Tochter des Ortsbürgers zu Falkenstein im Herzogthum Nassau Heinrich Hahn (Hirsch).
„ 4	—	N. N. Margaretha Philippine Helene.
„ 5	Altemainzergasse 16	Maier, Henriette Caroline, Tochter des hies. Bürgers und Bierbrauermeisters Franz Xaver Maier (Kneisel).
„ 5	Dreikönigstraße 10	Klingler, Friedrich Wilhelm, Sohn des hies. Bürgers und Gärtnermeisters Georg Leonhard Klingler (Kaufmann).
„ 5	—	N. N. Franz Joseph Gustav Adolph.
„ 6	Allerheiligenstraße 38	Burghold, Louise Betty, Tochter des hies. Bürgers und Handelsmanns Carl Burghold (Rießer).
„ 6	Schnurgasse 15	Elsäßer, Alexander, Sohn des hies. Bürgers und Handelsmanns Isaac Elsäßer (Schlesinger).

II. Geborene.

Zeit.	Ort.	II. Geborene.
1861		
Oct. 6	Klappergasse 51	Münden, Anna Elisabetha, Tochter des hies. Bürgers und Fischermeisters Johann Jacob Münden (Engel).
„ 6	Dreikönigsstraße 19	Heßler, Maria Margaretha, Tochter des hies. Bürgers und Weingärtners Christian Heßler (Schenck).
„ 6	Theobaldstr. 4	Knöffel, Anna Maria, Tochter des hies. Bürgers und Weißbindergesellen Johann Friedrich Knöffel (Gramlich).
„ 6	—	N. N. Margaretha (fremd).
„ 6	Markt 14	Berninger, Heinrich Johann, Sohn des hies. Bürgers und Spezereihändlers Georg Bernhard Berninger (Reutlinger).
„ 7	Kl. Eschenheimerstraße 9	Glock, Katharina, Tochter des Ortsbürgers zu Stierstadt im Herzogthum Nassau, Auslaufers dahier, Johann Peter Glock (Rocker).
„ 7	—	N. N. Anna Maria Wilhelmine.
„ 8	Gr. Kornm. 8	Greis, Carl, Sohn des Schriftsetzers Maximilian August Friedrich Greis (Künstler), aus Coblenz.
„ 8	Breitegasse 2	Wälde, Maria Apollonia Elisabetha, Tochter des hies. Bürgers und Auslaufers Peter Wälde (Riese).

III. Verstorbene.

Zeit.	Ort.	III. Verstorbene.
1861		
Mai 30	Mainz	Damas, Adelbert Hippolytus, hies. Bürger und Handelsmann, 47 Jahre, 3 Monate, 6 Tage alt.
Juli 9	Kirdorf	Kilian, Anna Ursula, geb. Hett, dritte Ehefrau des hies. Bürgers und Pferdeausleihers, Benjamin Kilian, früher verheirathet mit dem verstorbenen Ortsbürger und Metzger zu Obermörlen im Großherzogthum Hessen, Joseph Marcus Jeckel II, 76 Jahre, 2 Monate, 2 Tage alt.
Oct. 5	kl. Eschenheimergasse 52	Schumacher, Katharina Dorothea, geb. Lang, Wittwe des verstorbenen Ortsbürgers zu Nordenstadt, Amts Hochheim im Herzogthum Nassau, Georg Wilhelm Schumacher, 69 Jahre alt.
„ 6	Stiftstraße 30	Schmidt, Peter, hies. Bürger und Spenglermeister, Wittwer, 70 Jahre, 6 Monate, 4 Tage alt.
„ 6	Kühgasse 2	Bommarius, Anna Elisabetha, geb. Fritz, Ehefrau des Ortsbürgers zu Kelsterbach im Großherzogthum Hessen, Kutschers, Philipp Christian Bommarius, 65 Jahre, 8 Monate, 4 Tage alt.
„ 6	Langestraße 4	Weber III, Johann Jost, Ortsbürger und Taglöhner zu Gladenbach im Großherzogthum Hessen, verheirathet, 60 Jahre, 4 Monate, 5 Tage alt.

Zeit.	Ort.	III. Verstorbene.
1861 Oct. 6	Weißadlerg. 10	Hartmann, Sophie Katharine, Tochter des Ortsbürgers und Maurers zu Eppstein, Amts Königstein im Herzogthum Nassau, Christian Hartmann (Dernbach), 9 Monate, 23 Tage alt.
„ 7	Neuemainzerstraße 30	von Guaita, Marie Magdalene Caroline Franziska, geb. Brentano, Wittwe des verstorbenen hies. Bürgers und Senators, Georg Friedrich von Guaita, 73 Jahre, 2 Monate, 16 Tage alt.
„ 7	Forsthaus	Bamberger, Regine, Tochter des dahier verstorbenen königl. bayerischen Hofmusikus, Joseph Bamberger (Hitzelberger), aus Würzburg, 48 Jahre, 3 Monate alt.
„ 7	kl. Eschenheimergasse 18	Raab, Salome Marie Johanna Anna Katharine, Tochter des verstorbenen hies. Bürgers und Handelsmanns, Johannes Raab (Hill), 34 Jahre, 4 Monate, 12 Tage alt.
„ 8	Judenmauer 2	Löwenstein, Esther, Dienstmagd aus Fischelbach im preuß. Regierungsbezirk Arnsberg, 26 Jahre alt.
„ 8	Schäfergasse 52	Kraft, Anna Elisabetha, Tochter des hies. Bürgers und Scribenten, Postconducteurs, Johann Georg Kraft (Brinckmann), 6 Jahre, 10 Monate, 23 Tage alt.
„ 10	Röderberg III 361	Melsenbach, Susanna Marie, geb. Magnus, Wittwe des verstorbenen hies. Bürgers und Perückenmachermeisters, Bernhard Melsenbach, früher verheirathet mit dem verstorbenen hies. Bürger und Perückenmachermeister, Johann Jacob Müller, 81 Jahre alt.
„ 10	Fahrgasse 58	Söhlke, Theresia, geb. Waller, zweite Ehefrau des hies. Bürgers und Schlossermeisters, Johann Heinrich Conrad Gerhard Söhlke, 65 Jahre, 7 Monate, 5 Tage alt.
„ 10	A. Fischerg. 20	Franck, Anna Elisabetha, geb. Herwig, dritte Ehefrau des hies. Bürgers und Schornsteinfegermeisters, Johann Heinrich Franck, 42 Jahre, 11 Monate, 13 Tage alt.
„ 10	Judenmauer 2	Garfunkel, Noah, Lehrer aus dem russischen Gouvernement Augustowo, verheirathet, 33 Jahre alt.
„ 10	Heiligkreuzg. 9	Roos, Johanna Margaretha, geb. Sipf, Wittwe des verstorbenen hies. Bürgers und Assistenz-Chirurgen, Johann Philipp Roos, 27 Jahre, 10 Monate, 21 Tage alt.
„ 10	Römer III 96	Müller, Georg Ludwig, Sohn des hies. Bürgers und Handelsmanns, Georg Ludwig Müller (Blum), 6 Jahre, 5 Monate, 5 Tage alt.
„ 10	Bockgasse 5	Paridon, Katharina Elisabeth, Tochter des Ortsbürgers zu Wernborn, Amts Usingen im Herzogthum Nassau, Lackirers, Nikolaus Paridon (Fuhr), 2 Jahre, 6 Monate, 8 Tage alt.

Zeit.	Ort.	III. Verstorbene.
1861		
Oct. 10	Kl. Eschenheimergasse 23	Helfrich, Edmund Albert, Sohn des hies. Bürgers und Schriftsetzers, Carl Wilhelm Friedebald Helfrich (Smiatowsky), 4 Monate, 2 Tage alt.
„ 11	Langestraße 4	Geibig, Eva, Dienstmagd aus Hörstein, Landgerichts Alzenau im Königreich Bayern, 31 Jahre alt.

Frankfurt a. M., den 15. October 1861. Standesbuchführung.

Durch Rathsverordnung vom 10. November 1733 ist gesetzlich verfügt:

daß allen und jeden Fett- und andern Krämern bei zu gewärtigender schwerer Strafe verboten ist, bei der üblichen Schweineschlacht über die gewöhnliche und erlaubte Zahl der sechs Schweine weder für sich noch auf ihrer Verwandten und anderer Namen zu schlachten, noch viel weniger frische oder geräucherte Würste und gesalzenes Fleisch pfundweise zu verkaufen, oder im unverhofften widrigen Fall gewärtig zu sein, daß ihnen sothane Sachen hinweggenommen und sie noch dazu mit gebührender Strafe belegt werden sollen;

welches auf Ansuchen der Geschwornen des Metzger-Handwerks hiermit auf's Neue mit dem Bemerken, daß die Zeit der Freischlacht für Schweine von Martini bis Fastnacht dauert, in Erinnerung gebracht wird, damit sich jeder hiernach richten und vor Schaden und Nachtheil zu hüten wissen möge.

Frankfurt a. M., den 8. October 1861. Jüngeres Bürgermeisteramt.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß nach Art. 31 des Gesetzes vom 20. August 1850, die Ausübung der Jagd betreffend, in den Wingerten und den zwischen denselben liegenden Grundstücken, ehe die Weinlese beendigt ist, nicht gejagt werden darf.

Frankfurt a. M., den 11. October 1861. Polizei-Amt.

Bekanntmachung,

die Prolongation der am 15. October d. J. verfallenden Pfandscheine betreffend.

1402

Es werden die Besitzer der Pfandscheine, welche am 15. October d. J. verfallen, hiermit aufgefordert, deren Prolongation vom

1. bis 29. October, Dienstag oder Donnerstag Vormittags,

dahier zu bewirken, da nach Ablauf dieses Termins keine Prolongation mehr angenommen wird.

An den folgenden Amtstagen, den 1., 4., 6. und 8. November, kann gegen die gewöhnlichen Spesen noch ausgelöst, aber nicht compensirt werden.

Die darauf folgende Vergantung beginnt Dienstag den 12. November, Nachmittags um 2 Uhr, und damit solche in Ordnung gehalten werden könne, so findet während derselben weder Prolongation, Auslösung, noch Compensation der oben erwähnten verfallenen Pfandscheine statt und nur durch Ankauf in der Versteigerung können die Eigenthümer wieder in den Besitz ihrer durch ihre Versäumniß in dieselbe gekommenen Pfänder gelangen.

Frankfurt a. M., den 26. September 1861. Pfand-Amt.

Wir Bürgermeister und Rath
der freien Stadt Frankfurt
fügen der löblichen Bürgerschaft hiermit zu wissen:

Da die Zeit herannaht, welche der Art. 14 der Constitutions-Ergänzungs-Acte zur Versammlung des gesetzgebenden Körpers festsetzt, so werden die hiesigen Bürger in Gemäßheit Art. 11 der Constitutions-Ergänzungs-Acte und der organischen Gesetze vom 12. September 1853 und 16. September 1856 eingeladen, über die Bildung des Wahl-Collegiums der 75 Bürger, welche die zur nächsten gesetzgebenden Versammlung bestimmten 57 Glieder aus löbl. Bürgerschaft zu wählen haben, in drei Abtheilungen abzustimmen.

Die hierzu bestimmten Tage und Stunden sind:

Montag den 21. und Dienstag den 22. October l. J., von 9—12 und 3—6 Uhr.

Die erste Abtheilung, nämlich:

„sämmtliche Rathsglieder; die Adeligen, welche nicht ein bürgerliches Gewerbe „treiben, durch welches sie in einer der andern Abtheilungen stimmberechtigt „werden; die Gelehrten aller Facultäten; die dazu gehörigen Staatsdiener und „Geistlichen, die Notarien einbegriffen; alle zum gelehrten Stande nicht gehöri-„gen Bürger, welche zu öffentlichen Dienstleistungen definitiv — und zwar ent-„weder von dem Senate durch Verkugelung oder nach verfassungsmäßiger Dis-„pensation von derselben, oder von der ständigen Bürger-Repräsen-„tation angestellt sind und einen festen jährlichen Gehalt oder Emolumente aus „der Staatskasse beziehen; die Linienoffiziere aller Grade; die Gutsbesitzer; die „als Rentenirer eingeschriebenen Bürger; die Schul-, Sprach- und sonstigen „Lehrer; alle nicht zünftigen Künstler",

reichen ihre Stimmzettel ein bei der in dem Canzlei-Zimmer der gesetzgebenden Versammlung im Haus Limpurg neben dem Römer versammelten bürgerlichen Behörde.

Die zweite Abtheilung, nämlich:

„alle Handelsleute und zwar ohne Unterschied, Banquiers, Groß- und Klein-„händler; die Gastwirthe; verbürgerten Buchhalter und Handlungs-Commis; „die geschwornen Makler; die Krämer und alle zu keiner Zunft gehörigen „Wirthe; die zum gelehrten Stande nicht gehörigen Angestellten und Bedienste-„ten, welche nicht in den bei der ersten Abtheilung genannten Cathegorien „begriffen sind und nach den sonstigen Bestimmungen des Art. 11 der Consti-„tutions-Ergänzungs-Acte zur zweiten Abtheilung gehören",

reichen ihre Stimmzettel ein bei der im Locale der Aushebungs-Commission im Römer niedergesetzten bürgerlichen Behörde.

Die dritte Abtheilung, nämlich:

„alle zünftigen Handwerker und Künstler; die zum gelehrten Stande nicht ge-„hörigen Angestellten und Bediensteten, welche nicht in den bei der ersten Ab-„theilung genannten Cathegorien begriffen sind und nach den sonstigen Bestim-„mungen des Art. 11 der Constitutions-Ergänzungs-Acte zur dritten Abthei-„lung gehören; alle, den zwei andern Abtheilungen nicht zugewiesenen Bürger, „welche irgend ein sonstiges gesetzlich erlaubtes Gewerb und Nahrung dahier treiben",

reichen ihre Stimmzettel ein bei der in dem Sitzungs-Saal der gesetzgebenden Versammlung im Haus Limpurg neben dem Römer versammelten bürgerlichen Behörde.

Dabei ist zu bemerken, daß jeder

a) zwar nur Personen, die zu seiner Abtheilung gehören, aber ohne alle Berücksichtigung des Stadtquartiers, worin der zu Wählende wohnt, in Vorschlag bringen kann, daß jedoch

b) keine Rathsglieder, und

c) keine Mitglieder des ständigen Bürger-Ausschusses

gewählt werden können.

Beschlossen in Unserer Rathsversammlung am 11. October 1861.

Bürgerliches Aufgebot.

October 12. | Becker, Anton Julius Christoph, hiesiger Bürger und Tapezierer, mit Häfner, Franziska, aus Bornheim.

„ 12. | Ritter von Keil, Heinrich Rudolf Vincenz, k. k. Hauptmann im Genie-Stabe und Chef der österr. Genie-Stabs-Abtheilung zu Mainz, gebürtig aus Troppau, im k. k. Schlesien, dermalen in Mainz in Garnison, mit Brentano, Marie Georgine, aus dem hiesigen Bürger-Verbande entlassen.

Frankfurt a. M., den 15. October 1861. Standesbuchführung.

Zu der erledigten Stelle eines Pedellen bei der Wohn- und Miethsteuer-Commission, liegt von heute an, acht Tage lang, ein Anmeldezettel auf.

Frankfurt a. M., den 8. October 1861. Stadt-Kanzlei.

Zur Wiederbesetzung der bei hiesiger Zoll-Verwaltung erledigten Stelle eines Steueraufseher liegt von heute an, 8 Tage lang, ein Anmeldezettel auf.

Frankfurt a. M., den 11. October 1861. Stadt-Kanzlei.

Bekanntmachung.

Zur Vermeidung von höchst peinlichen Störungen bei Beerdigungen bringt die unterfertigte Commission für alle Diejenigen, welche sich mit der Anfertigung von Särgen befassen in Erinnerung, daß dieselben mit Rücksicht auf die anzufertigenden Gräber normalmäßig nicht über 7 Schuh Länge und 3 Schuh Breite haben dürfen, auch die Leichen-Commissäre angewiesen sind, Särge, welche dieses Maaß übersteigen, nicht in die Leichenwagen aufzunehmen.

Frankfurt a. M., den 9. October 1861.

Kirch- und Friedhofs-Commission.

Bekanntmachung.

Auf den Grund bestehender Verordnungen und in Hinblick auf die in letzten Jahren mit Pulver und Feuerwerk vorgekommenen Unglücksfälle, wird verordnet:

1) das Schießen und Abbrennen von Feuerwerk ohne polizeiliche Erlaubniß, ist innerhalb der Stadt und deren Gemarkungen, sowie in sämmtlichen zu hiesigem Gebiete gehörenden Landgemeinden bei allen Gelegenheiten, auch während der Herbsttage verboten.

1) Contraventionen gegen diese Verordnung werden nach dem Polizeigesetze vom 16. September 1856 bestraft.

Frankfurt a. M., den 9. October 1861. Polizei-Amt, Feldsection.

Bei Gelegenheit des Kirchweihfestes zu Seckbach am 8. September l. J., wurde daselbst von einer unbekannten Frauensperson einer andern unbekannten Frauensperson, ein braunseidener Sonnenschirm zur Aufbewahrung übergeben, ist aber bis jetzt nicht abgeholt worden.

Eigenthums-Ansprüche sind binnen vierzehn Tagen dahier geltend zu machen.

Frankfurt a. M., den 10. October 1861. Polizei-Amt.

Die unterzeichnete Behörde bringt hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß durch Beschluß Hohen Senats vom 11. d. M. die diesjährigen Herbsttage auf Donnerstag, Freitag und Samstag den 17., 18. und 19. dieses Monats festgesetzt sind.

Zugleich wird bemerkt, daß die Wege durch die Weinberge auch nach diesen Tagen noch geschlossen bleiben, da eine allgemeine Lese der Trauben noch nicht stattfindet.

Frankfurt a. M., den 11. October 1861. Polizei-Amt.

Gerichtliche Bekanntmachungen.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß des am 19. Juli 1861 dahier verstorbenen Rentiers **Seligmann Süßkind Alexander** aus London zustehen, haben solche

binnen zwei Monaten

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an die aufgetretenen zum Theile auswärts wohnenden Testaments-Erben ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 11. Octbr. 1861.

Stadt-Gericht II.
Dr. Jäger.
Dr. Leykauf, Secr.

Edictalladung.

Ueber das Vermögen des hiesigen Bürgers und Bierbrauermeisters **J. Andreas Sinner** hat das unterzeichnete Gericht heute Concurs erkannt.

Demnach werden Alle, welche an diesen Gemeinschuldner aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen zu machen haben, hierdurch vorgeladen, solche in der auf

Montag den 18. November l. J., Vormittags 10 Uhr,

anberaumten Tagfahrt vor der angeordneten Gerichts-Commission entweder persönlich oder durch einen bevollmächtigten hiesigen Anwalt klar zu stellen, auch hinsichtlich eines etwaigen Vorzugsrechtes zum Protokolle zu verhandeln, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse.

Es wird keine weitere Ladung ergehen, sondern nur, nachdem die gegenwärtige zu den Acten gekommen ist, der Ausschluß der nicht aufgetretenen Gläubiger in öffentlichen hiesigen Blättern bekannt gemacht werden.

Frankfurt a. M., den 13. September 1861.

Stadt-Gericht I.
Dr. Binding, Director.
Dr. Dietze, Secr.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger J. C. [illegible] — Druck von C. [illegible] in Frankfurt a. M.

Amts-Blatt

der freien Stadt Frankfurt.

(Expedition: am Geistpförtchen, Schlachthausgasse 21.)

№ 125. Donnerstag, den 17. October 1861.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bürgerliches Aufgebot.

October 15. **Arnold**, Christoph Ferdinand, hiesiger Bürger und Schuhmachermeister, mit **Ostern**, Maria Theresia, aus Geisenheim, Amts Rüdesheim, im Herzogthum Nassau.

" 15. **Ewald**, Emil, hiesiger Bürger und Schuhmachermeister, mit **Hensel**, Elisabetha Catharina, aus Auerbach, im Großherzogthum Hessen.

" 15. **Haase**, Georg Friedrich August, hiesiger Bürger und Handelsmann, mit **Volz**, Emma Sophie Mathilde, aus Heilbronn, im Königreich Würtemberg.

" 15. **Ströhlein**, Johann Valentin, hiesiger Bürger und Weinhändler, mit **Kunz**, Juliane Caroline, aus Cronberg, Amts Königstein im Herzogthum Nassau.

Frankfurt a. M., den 17. October 1861. Standesbuchführung.

Zur Wiederbesetzung der bei hiesiger Zoll-Verwaltung erledigten Stelle eines Steueraufseher liegt von heute an, 8 Tage lang, ein Anmeldezettel auf.

Frankfurt a. M., den 11. October 1861. Stadt-Kanzlei.

Bekanntmachung.

Auf den Grund bestehender Verordnungen und in Hinblick auf die in letzten Jahren mit Pulver und Feuerwerk vorgekommenen Unglücksfälle, wird verordnet:

1) das Schießen und Abbrennen von Feuerwerk ohne polizeiliche Erlaubniß, ist innerhalb der Stadt und deren Gemarkungen, sowie in sämmtlichen zu hiesigem Gebiete gehörenden Landgemeinden bei allen Gelegenheiten, auch während der Herbsttage verboten.

1) Contraventionen gegen diese Verordnung werden nach dem Polizeigesetze vom 16. September 1856 bestraft.

Frankfurt a. M., den 9. October 1861. Polizei-Amt, Feldsection.

Es wird hierauf aufmerksam gemacht, daß nach Art. 31 des Gesetzes vom 20. August 1850, die Ausübung der Jagd betreffend, in den Wingerten und den zwischen denselben liegenden Grundstücken, ehe die Weinlese beendigt ist, nicht gejagt werden darf.

Frankfurt a. M., den 11. October 1861. Polizei-Amt.

Bei dem, wegen Diebstahls in Untersuchung stehenden Peter Wolf aus Seligenstadt... wurde ein goldner Trauring, mit der Inschrift W H 1818, zwei verschlungene Hände bildend, vorgefunden.

Der Eigenthümer wird aufgefordert, sich zu melden.

Frankfurt a. M. den 4. October 1861.

Der Untersuchungsrichter: Dr. A. Glöckler.

Die unterzeichnete Behörde bringt hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß durch Beschluß Hohen Senats vom 11. d. M. die diesjährigen Herbsttage auf Donnerstag, Freitag und Samstag den 17., 18. und 19. dieses Monats festgesetzt sind.

Zugleich wird bemerkt, daß die Wege durch die Weinberge auch nach diesen Tagen noch geschlossen bleiben, da eine allgemeine Lese der Trauben noch nicht stattfindet.

Frankfurt a. M., den 11. October 1861.

Polizei-Amt.

Gefundene Gegenstände.

Ein Portemonnaie mit einigen Kreuzern. Eine Spitze von einer Klistirspritze. Ein Kinderschuh. Ein kleiner Schlüssel. Ein Portemonnaie mit einigem Geld. Ein Portemonnaie mit einigen Kreuzern. Ein silberner Ring. Ein Stück Ofenrohr. Ein Päckchen mit Typen.

Frankfurt a. M., den 14. October 1861.

Polizei-Amt.

Gerichtliche Bekanntmachungen.

Edictalladung.

Ein von dem hiesigen Polizeiamt unter dem 26. Juni 1858 der Margaretha Klingenstein aus Langenselbold ausgestellter Legschein über ein als Caution hinterlegtes Sparkassenbuch No. 27994 von fl. 87. 38 kr. ist nach Angabe der Margaretha Klingenstein abhanden gekommen und werden auf deren Antrag hiermit alle Diejenigen, welche an fraglichen Legschein irgend einen Anspruch zu haben glauben, aufgefordert, solchen

binnen drei Monaten

bei dem unterzeichneten Amte geltend zu machen, indem sonst nach Ablauf dieser Frist der Legschein amortisirt und für erloschen erklärt werden wird.

Frankfurt a. M., den 9. October 1861.

Stadt-Amt II.
Dr. Benkard.
Dr. Körner, Act.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß der am 9. Juni 1861 zu Bockenheim verstorbenen Wittwe des gewesenen hiesiger Bürgers und Lohnkutschers Christian Gottlieb Warmuth, Anna Maria Elisabetha Warmuth, geb. Sorg, zustehen, haben solche

binnen zwei Monaten

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an die aufgetretenen auswärts wohnenden Intestat-Erben ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 11. October 1861.

Stadt-Gericht III.
Dr. Jäger.
Dr. Seyffert, Sect.

Bekanntmachung.

Der in der Edictalladung vom 2. August l. J. näher bezeichnete von Philipp Lanthal in Hamburg am 15. Juli 1861. Ordre eigene, drei Monate a dato zahlbar auf Moritz Sonneberg dahier gezogene und von letzterem acceptirte Primawechsel über fl. 500, wird nunmehr dem angedrohten Präjudize gemäß für kraftlos und erloschen erklärt.

Frankfurt a. M., den 11. October 1861. Stadt-Gericht II.

Dr. Leykauf, Secr.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß des am 17. August 1861 verstorbenen hiesigen Bürgers und Handelsmanns Johann Georg Friedrich Carl Strobel und dessen am 25. März 1852 verlebten Ehefrau Anna Maria Strobel geb. Breitwieser, zustehen, haben solche

binnen zwei Monaten

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an die aufgetretenen, zum Theile auswärts wohnenden Erben ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 23. September 1861. Stadt-Gericht II.

Dr. Jäger.

Dr. Leykauf, Secr.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welche Forderungen an den dahier befindlichen Nachlaß des am 22. Juli 1861 verstorbenen Moses Feigenbaum, Bürgers und Kaufmanns zu New-York zu machen haben, werden hiermit aufgefordert, solche

binnen vier Wochen

bei unterfertigtem Gerichte anzumelden, indem nach Ablauf dieser Frist der fragliche Nachlaß an die zu New-York wohnhaften Testamentsvollstrecker ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werden soll.

Frankfurt a. M., den 2. October 1861. Stadt-Gericht II.

Dr. Jäger.

Dr. Leykauf, Secr.

In Insatzklagsachen gegen den Curator und Contradictor der Debitmasse des hiesigen Bürgers und Handelsmanns Heinrich Osborn und gegen die Osborn'sche Ehefrau Susanna Maria Friederike, geborne Zimmermann werden in Gemäßheit Erkenntnisses des Stadt-Gerichts I vom 4. October l. J. die Unterpfänder:

Die nachbezeichneten zehntfreien Liegenschaften der Frankfurter Gemarkung:

a) ein Gew. 3 No. 320 bezeichneter Garten an der Pfingstweide, an der Südseite des Schützenhüttenweges, 1 Morgen 2 Viertel 29 Ruthen 42 Schuhe haltend, sowie die Gebäude darin und

b) ein Gew. 3 No. 335 bezeichneter, an den vorigen stoßender Garten, 23 Ruthen 63 Schuhe haltend

für die darauf haftende Capitalien von fl. 11,000 erster und fl. 11,500 Ueberbesserungs-Hypothek zusammen fl. 22,500 sammt Zinsen und Kosten hiermit zum ersten Male feil geboten.

Auf des Unterzeichneten Amtszimmer sind die Steigbedingungen zu erfahren, auch können daselbst bis zum demnächst bekannt gemacht werdenden Versteigerungstermine einstweilige Gebote zu Protokoll gegeben werden.

Frankfurt a. M., den 16. October 1861. Der Fiscal: Dr. Jung.

Polizei-Taxen der freien Stadt Frankfurt.

Vom 18. October 1861.

Brod-Taxe und Gewicht.

Vom 18. Oct. bis 30. Octbr. 1861.

	Pfd.	Loth.	Kr.	Hl.
Zweite Sorte.				
Ein gemischtes Roggenbrod von	4		16	2
" " " von	2		8	1
" " " von		23	3	
Erste Sorte.				
" " " von	6		27	
" " " von	3		13	2
" Weizen- od. sg. Pfaffenbrod von	1	10	8	
" " " " " von		21	4	
" " " " " von		$10^1/_2$	2	
" " " " " von		$5^1/_4$	1	
" Wasserweck . . . . . von		5	1	
" Milchbrod . . . . . von		$3^3/_4$	1	
" feines Wasserbrod . . . von		$3^1/_2$	1	
Bei den Dorfbäckern.				
Zweite Sorte.				
Ein gemischtes Roggenbrod von	4		15	2
" " " von	2		7	3
" " " von		24	3	
Erste Sorte.				
" " " von	6		26	
" " " von	3		13	

1) Die Dreingabe bei dem Verkaufe der Wasserwecke und Milchbrode ist bei Strafe, sowohl für den Geber als für den Empfänger, verboten.

2) Ebenso wird das frühere Verbot des Aushockens des Weiß- und Schwarzbrodes von Neuem in Erinnerung gebracht.

Fleisch-Taxe.

	Kr.	Hl.
Ochsenfleisch das Pfd.	17	3
Rinderfleisch " "	15	3
Kuhfleisch " "	15	3
Kalbfleisch " "	15	1
Hammelfleisch " "	16	1
Schweinefleisch " "	17	1

a) Die Fleischzugabe beträgt den zehnten Theil des Gewichts, mithin auf fünf Pfund ein halbes, und soll von der nämlichen Gattung des Fleisches sein.

b) Der Verkauf des Fleisches ohne Zugabe um einen höheren Preis als die Taxe bestimmt, ist bei Strafe verboten.

Bier-Taxe.

Bis Ende December 1861.

Die Maas Bier:

	Kr.	Hl.
Ueber die Straße	12	
Im Hause	12	
Das Seidel (1/4 Schop.)	3	2

Frucht-Preise.

	fl.	kr.
Weizen das Mltr., d. Mittelpr.	13	31
Korn " " " "	9	49
Gerste " " " "	8	24
Hafer, 110 Pfd.	5	10

Mehl-Preise.

	fl.	kr.
Weizenmehl . . . . à 135 Pfd.		
" geschw. Vorschuß " "	17	33
" gemeiner " "	13	49
Weizenschrotmehl . . . . " "	11	17
Weizensemmelmehl . . . " "	8	47
Korn- oder Roggenmehl . " "	10	50

Heu- und Stroh-Preise.

	fl.	kr.
Heu, Mittelpreis des Zentners	1	40
Kornstroh, das Fuder oder 10 Zentner	15	20

Die Strohverkäufer sind verbunden, nach dem Gewicht zu verkaufen.

Polizei-Amt.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger J. G. Holzwart. — Druck von J. P. Streng in Frankfurt a. M.

Amts-Blatt
der freien Stadt Frankfurt.

(Expedition: am Geistpförtchen, Schlachthausgasse 21.)

№ 126. Samstag, den 19. October 1861.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung,
die Weinerzeugnisse in hiesiger Gemarkung betreffend.

Diejenigen, welche Trauben aus diesjähriger Ernte in hiesiger Stadt oder deren Gemarkung keltern oder bereits gekeltert haben, werden hierdurch aufgefordert, die Menge des desfallsigen Mostes oder Weines binnen drei Wochen anher anzuzeigen.

Most oder Wein von außerhalb der Stadt gekelterten Trauben ist bei der Einfuhr in die Stadt, gleich dem aus anderen Staaten eingebracht werdenden Wein, am Eingangsthor ordnungsmäßig anzumelden.

Frankfurt a. M., den 9. Oct. 1861. Rechnei- und Renten-Amt.

Holz-Versteigerung.

In dem Hinkelstein-Forste, District Hinkelstein-Rauschen No. 3 und 4 des dahiesigen Stadtwaldes sollen

Mittwoch den 23. October d. J.:

$42\frac{1}{2}$ Klafter Tannenscheitholz II. Classe,
68 „ Bengelholz,
$33\frac{1}{2}$ „ Stumpfholz,
9700 Tannenwellen,

öffentlich an die Meistbietenden versteigert werden und haben sich die Kauflustigen an genanntem Tage, Vormittags um $8\frac{1}{2}$ Uhr, dazu auf dem Hinkelsteinförster-Haus einzufinden.

Frankfurt a. M., den 16 October 1861. Forst-Amt.

Bei der, wegen Diebstahls in Untersuchung stehenden, Maria Thekla Fiederling aus Volkersbrunn wurde 1 weißes Taschentuch M. R. (gothisch) 14 gezeichnet, 1 solches P. Ebert gezeichnet; 1 desgleichen M. F. gezeichnet, früher wahrscheinlich K. R gezeichnet; ein Spiegelchen mit ausgeschnittenem Holzrahmen; ein Paar saffianene Pantoffeln, wie Metall glänzend, und 1 hornener Ring mit neusilbernem Blättchen, auf welchem J. H. eingegraben ist, vorgefunden.

Die Eigenthümer werden aufgefordert sich zu melden.

Frankfurt a. M., den 17. October 1861. Der Untersuchungsrichter:
Dr. A. Glöckler.

Anfangs Juni l. J. wurde dahier ein Stoßkarren angehalten. Eigenthumsansprüche sind bei unterzeichneter Stelle binnen 14 Tagen geltend zu machen.

Frankfurt a. M., den 18. October 1861. Polizei-Amt.

Gefundene Gegenstände.

Ein Portemonnaie mit einigen Kreuzern. Eine Spitze von einer Klistirspritze. Ein Kinderschuh. Ein kleiner Schlüssel. Ein Portemonnaie mit einigem Geld. Ein Portemonnaie mit einigen Kreuzern. Ein silberner Ring. Ein Stück Ofenrohr. Ein Päckchen mit Typen. Ein weißes Taschentuch. Eine Windel. Drei Schirme in einer Droschke. Ein Feuerzeug. Ein Spitz männl. Geschlechts. Ein kl. schwarzes Hündchen. Ein Paar Stiefelschaften.

Frankfurt a. M., den 18. October 1861. Polizei-Amt.

Gerichtliche Bekanntmachungen.

Edictalladung.

Ueber das Vermögen des hiesigen Bürgers und Spezereikrämers Johannes Andreae und dessen Ehefrau Margaretha, geb. Krieg, hat das unterzeichnete Gericht heute Concurs erkannt.

Demnach werden Alle, welche an diesen Gemeinschuldner aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen zu machen haben, hierdurch vorgeladen, solche in der auf

Montag den 16. December l. J., Vormittags 10 Uhr

anberaumten Tagfahrt vor der angeordneten Gerichts-Commission entweder persönlich oder durch einen bevollmächtigten hiesigen Anwalt klar zu stellen, auch hinsichtlich eines etwaigen Vorzugsrechtes zum Protokolle zu verhandeln, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse.

Es wird keine weitere Ladung ergehen, sondern nur, nachdem die gegenwärtige zu den Acten gekommen ist, der Ausschluß der nicht aufgetretenen Gläubiger in öffentlichen hiesigen Blättern bekannt gemacht werden.

Frankfurt a. M., den 16. October 1861. Stadt-Gericht I.

Dr. Binding, Director.

Dr. Dietz, Secr.

Bekanntmachung.

Die Schuldner des zahlungsunfähigen Spezereikrämers Johannes Andreae und dessen Ehefrau Margaretha, geb. Krieg, werden hiermit aufgefordert, die schuldigen Beträge bei Vermeidung nochmaliger Zahlung an Niemanden als an den bestellten Massepfleger Herrn Dr. jur. Harnier II., zu entrichten.

Frankfurt a. M., den 16. October 1861. Stadt-Gericht I.

Dr. Dietz, Secr.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger J. G. Hohmann. — Druck von J. F. Streng in Frankfurt a. M.

Amts-Blatt
der freien Stadt Frankfurt.

(Expedition: am Geistpförtchen, Schlachthausgasse 21.)

№ 127. Dienstag, den 22. October 1861.

Amtliche Bekanntmachungen.

Auszug aus den hiesigen Standesbüchern.

I. Getraute.

a) Dahier:

1861	
October 15	Krepp, Heinrich Adolph, hiesiger Bürger und Bäckermeister, mit Kopp, Johanna Georgine, hiesige Bürgerstochter.
" 16	Kielmeyer, Johann Jacob, designirter hiesiger Bürger und Lohnkutscher, aus Waldenbuch, Oberamts Stuttgart im Königreich Würtemberg, mit Tonollo, Caroline Christine, hiesige Bürgerstochter.
" 16	Koch, Christoph August, hiesiger Bürger und Handelsmann, mit Kronenberger, Katharina, aus Kiedrich im Herzogthum Nassau.
" 16	Hofmann, Adam, designirter hiesiger Bürger und Photograph, aus Bingenheim im Großherzogthum Hessen, mit Eichelmann, Josephine Marie Wilhelmine, hiesige Bürgerstochter.
" 16	Steinhäuser, Georg Friedrich Philipp, Lehrer, aus Homburg v. d. Höhe, mit Rahn, Eleonore Friederike, aus Mainz im Großherzogthum Hessen.
" 16	Voh, Johann Carl August, designirter hiesiger Bürger und Assistenz-Chirurg, aus Hanau in Kurhessen, mit Eger, Bertha Sophie Louise, hiesige Bürgerstochter.
" 16	Bornmüller, Hugo Edmund Richard, designirter hiesiger Bürger und Handelsmann, aus Ichtershausen im Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha, mit Zimmer, Dorothea Gertraude, geb. Schäfer, Wittwe des verstorbenen hiesigen Bürgers und Oeconomen Johann Reinhard Zimmer.
" 16	Mössinger, Johann Andreas, hiesiger Bürger und Maler und Lackirermeister, mit Setz, Louise Wilhelmine, aus Lang-Göns im Großherzogthum Hessen.
" 18	Hinsching, Johann Traugott Hermann, designirter hiesiger Bürger und Weinhändler, aus Rudolstadt im Fürstenthum Schwarzburg, mit Dörrstein, Johanna Bertha, hiesige Bürgerstochter.

I. Getraute.

a) Dahier:

1861	
October 18	Minet, Johann Anton Theodor, designirter hiesiger Bürger und Bleichgärtner, aus Homburg v. d. Höhe, mit Koch, Margarethe, geb. Schädel, Wittwe des verstorbenen hies. Bürgers und Bleichgärtners Johann Georg Koch.
„ 18	Wertz, Johann Stephan, hiesiger Bürger und Taglöhner, mit Streuber, Anna Elise Catharina, aus Ortenberg im Großherzogthum Hessen.
„ 19	Ohlenschlager, Philipp Andreas, hiesiger Bürger und Handelsmann, mit Lücke, Johanna Emilie, hiesige Bürgerstochter.

b) Auswärts:

Februar 14 zu Turin	Mylius, Jacob Emil, hiesiger Bürger und Handelsmann, mit Pellegrin, Augustine Nancy Emma, aus Turin.
Sept. 11 zu Dillingen	Zimmer, Heinrich Wilhelm Benjamin, hiesiger Bürger und Buchhändler, Wittwer, mit Müller, Louise Friederike, aus Friedrichsdorf.

II. Geborene.

Zeit.	Ort.	
1861		
Aug. 31	Palermo	Kayser, Eduard Carl, Sohn des hies. Bürgers und Handelsmanns Johann Adam Kayser (Pedone).
Oct. 6	Löhergasse 13	Schramm, Friedrich Ludwig, Sohn des hies. Bürgers und Schreinermeisters Wilhelm Conrad Schramm (Gröninger).
„ 7	Löhergasse 37	Odemer, Heinrich, Sohn des hies. Bürgers und Kappenmachers Johann Heinrich Odemer (Rauscher).
„ 8	Allerheiligenstraße 29	Schäfer, Maria Katharina, Tochter des hies. Bürgers und Amtsdieners bei dem Hauptsteueramte Simon Martin Schäfer (Alsfeld).
„ 8	Klingergasse 22	Eck, Albert, Sohn des hies. Bürgers und Gerümplers Johann Gottfried Eck (Martin).
„ 8	Rechneigrabenstraße 15	Strauß, Moritz, Sohn des Ortsbürgers und Handelsmanns zu Geinsheim im Großh. Hessen Louis Strauß (Seckbach).
„ 9	Klappergasse 33	Hofmann, Georg Christoph Wolfgang, Sohn des hies. Bürgers und Weingärtners Johann Balthasar Hofmann (Wilhelm).
„ 10	Dreikönigstraße 49	Leux, Anna Margaretha, Tochter des hies. Bürgers und Fischermeisters Johann Jacob Leux (Heister).
„ 10	—	N. N. Georg Friedrich (fremd).
„ 11	Rechneigrabenstraße 8	Edeler, Friedrich Wilhelm, Sohn des hies. Bürgers und Musikinstrumentenmachers Friedrich Christian Edeler (Herter).
„ 11	Kl. Ritterg. 28	Schüßler, Friedrich Franz Christian, Sohn des hies. Bürgers und Scribenten Jacob Schüßler (Mock).
„ 11	Färberstr. 69	Strohecker, Juliane Emilie Mathilde, Tochter des hies. Bürgers und Buchdruckers Johannes Strohecker (Bischoff).

Zeit.	Ort.	II. Geborene.
1861		
Oct. 11	Gr.Ritterg. 42	Freyeisen, Anna Christina, Tochter des hies. Bürgers und Bleichgärtners Wolfgang Julius Freyeisen (Burck).
„ 11	Töngesgasse 35	Langenbach, Betty, Tochter des hies. Bürgers und Tapezierers Heinrich Siegmund Langenbach (Koppel).
„ 12	—	N. N. Susanna Caroline.
„ 12	am Seehof	Bien, N. N., todtgeborner Sohn des hies. Bürgers und Scribenten Heinrich Ludwig Bien (Stein).
„ 12	Dreikönigstraße 1	Wertz, N. N., todtgeborne Tochter des hies. Bürgers und Weißbindergesellen Georg Friedrich Wertz (Wepner).
„ 12	Theobaldstr. 4	Spiegel, N. N., todtgeborner Sohn des hies. Bürgers und Auslaufers Ferdinand Spiegel (Daum).
„ 12	—	N. N. todtgebornes Mädchen (fremd).
„ 13	Klostergasse 7	Zöller, Johannes Jacob, Sohn des hies. Bürgers und Schneidermeisters Johann Georg Zöller (Rindsfuß).
„ 13	Brückhofstr. 11	Strauß, Julius, Sohn des hies. Bürgers und Handelsmanns David Strauß (Cassel).
„ 13	Kerbengasse 4	Günther, Ottilie Sophie Gertrude, Tochter des Bürgers zu Sommerschenburg im Königreich Preußen, Mitglieds des hies. Theater-Orchesters, Johann Friedrich August Günther (Eulenstein).
„ 14	Schützenstr. 12	Mayer, Bernhardine Sara, Tochter des hies. Bürgers und Advokaten Dr. jur. Salomon Mayer (Hartogensis).
„ 14	Eckenheimer Landstraße 15	Leven, Marie Adele, Tochter des hies. Bürgers und Handelsmanns Bernhard Leven (Fischbach).
„ 15	Kerbeng. 11	Ruckdeschel, Johann Jacob Hugo, Sohn des hies. Bürgers und Buchbindermeisters Friedrich Robert Ruckdeschel (Becker).
„ 15	Allerheiligenstraße 12	Möller, Louise Katharine, Tochter des Ortsbürgers zu Rothemann in Kurhessen, Zimmergesellens dahier, Peter Möller (Keim).
„ 16	Gr. Ritterg. 50	Schepp, N. N., todtgeborner Sohn des hies. Bürgers und Gärtnermeisters Johann Adam Schepp (Rauscher).
„ 17	Kl. Hirschgraben 8	Melber, Georg Wilhelm Hermann, Sohn des hies. Bürgers und prakt. Arztes, Wundarztes und Geburtshelfers, auch Stadt-Physikus, Dr. med. Georg Carl Friedrich Melber (Wecker).

Zeit.	Ort.	III. Verstorbene.
1861		
Oct. 11	Baden	Oppenheim, Hannchen, geb. Schiff, Ehefrau des hies. Bürgers und Handelsmanns, Simon Lazarus Oppenheim, 57 Jahre, 6 Monate, 23 Tage alt.

Zeit.	Ort.	III. Verstorbene.
1861 Oct. 11	Dreiherweg	Glaser, Joseph, Taglöhner aus Wagenthal, Landgerichts Kemnath im Regierungsbezirke Oberpfalz und Regensburg im Königreich Bayern, 28 Jahre, 8 Monate, 22 Tage alt.
„ 12	Theobaldstr. 4	Seim, Johann Georg, Sohn des verstorbenen Bürgers und Haarschneiders zu Oberrad, Wilhelm Seim (Schäfer), 2 Jahre, 5 Monate, 26 Tage alt.
„ 12	Münzgasse 6	May, Cornelius Heinrich Richard Friedrich Ludwig Hermann, Sohn des hies. Bürgers und Handelsmanns Stephan Edmund May (Kau), 16 Tage alt.
„ 12	Seehof	Bien, N. N., todtgeborner Sohn des hies. Bürgers und Scribenten, Heinrich Ludwig Bien (Stein).
„ 12	Theobaldstr. 4	Spiegel, N. N., todtgeborner Sohn des hies. Bürgers und Auslaufers, Ferdinand Spiegel (Daum).
„ 12	Dreikönigstraße 1	Werz, N. N., todtgeborne Tochter des hies. Bürgers und Weißbindergesellen Georg Friedrich Weiz (Wepner).
„ 12	Heiligkreuzg 13	N. N., todtgebornes Mädchen (fremd).
„ 13	Schäfergasse 24	Eysen, Helene Rebecka, geb. Claus, Wittwe des verstorbenen hies. Bürgers und Handelsmanns, Christoph Daniel Eysen, 80 Jahre, 3 Monate, 26 Tage alt.
„ 13	Gelnhäusergasse 18	Schuck, Ferdinand, hies. Bürger und Schuhmachermeister, verheirathet, 42 Jahre, 28 Tage alt.
„ 13	Kalbächerg. 10	Schwarz, Anton Julius, Handlungscommis, Sohn des hies. Bürgers und Bäckermeisters, Anton Julius Christoph Schwarz (Schey), 19 Jahre, 8 Monate, 23 Tage alt.
„ 13	Wildemannsgasse 6	Wunderlich, Amalie Florentine, Tochter des hies. Bürgers und Schriftsetzers, Carl Wilhelm Wunderlich (Hussyi), 6 Monate, 19 Tage alt.
„ 13	Theobaldstr. 4	Reges, Gustav, Sohn des hies. Bürgers und Scribenten, Johann Reges (Lenz), 5 Monate, 1 Tag alt.
„ 14	Schlachthausgasse 21	Holzwart, Susanna Sophie, geb. Blum, Ehefrau des hies. Bürgers und Handelsmanns, Johann Gottlieb Holzwart, 64 Jahre, 7 Monate, 5 Tage alt.
„ 14	Münzgasse 9	Babanek, Joseph, Soldat von der 17ten Compagnie des k. k. österreich. 74sten Linien-Infanterie-Regiments, aus Hotkowic, Kreises Prag in Böhmen, 21 Jahre alt.
„ 14	Domplatz 9	Wutz, Magdalene, Tochter des Victualienhändlers, Jacob Wutz (Schmid), aus Ramersdorf, Landgerichts München rechts der Isar, im Königreich Bayern, 5 Jahre, 21 Tage alt.
„ 14	—	N. N., Emil Gustav August, 4 Monate, 13 Tage alt.
„ 15	Zeil 63	Müller, Johann Friedrich, hies. Bürger und Handelsmann, Wittwer, 82 Jahre, 8 Monate, 29 Tage alt.
„ 15	Bendergasse 30	Hoger, Jakob Friedrich, hies. Bürger und emer. Appellationsgerichts-Canzlist, 81 Jahre, 11 Monate, 5 Tage alt.

Zeit.	Ort.	III. Verstorbene.
1861		
Oct. 16	Altgasse 16	Diehl, Johann Conrad, Sohn des hies. Bürgers, Garn- und Leinwandhändlers, Adam Diehl (Rausch), 5 Monate, 27 Tage alt.
„ 16	kl. Eschenheimergasse 29	Hedderoth, Marie Christine, Tochter des Bürgers zu Querfurt im preuß. Regierungsbezirk Merseburg, Auslaufers, Johann Carl Hedderoth (Hofmann), 9 Jahre, 1 Monat, 17 Tage alt.
„ 16	Ahemer 1	Jöckel, Elisabetha, Tochter des verstorbenen hies. Bürgers und Handelsmanns, Heinrich Anton Jöckel (Fock), 6 Jahre, 1 Monat, 13 Tage alt.
„ 16	Niedenau 13	Kayser, Katharine Friederike Emma, Tochter des hies. Bürgers und Architecten, Johann Georg Kayser (Weichand), 3 Jahre, 9 Monate, 28 Tage alt.
„ 16	Bornheim	Vogel, Franziska Christiane Dorothea, Tochter des hies. Bürgers und Posamentirermeisters, Johann Christoph Vogel (Zinnecker), 2 Monate, 1 Tag alt.
„ 16	Kalbächerg. 2	Renck, Martin Rudolph, Sohn des hies. Bürgers und Handelsmanns, Johann Heinrich Jacob Renck (Eichmeyer), 29 Tage alt.
„ 16	gr. Ritterg. 50	Schepp, N. N., todtgeborner Sohn des hies. Bürgers und Gärtnermeisters, Johann Adam Schepp (Rauscher).
„ 17	Schäfergasse 13	Christ, Marie Elisabetha, geb. Abt, Wittwe des verstorbenen hies. Bürgers und Gärtnermeisters, Johann Martin Christ, 81 Jahre, 9 Monate, 10 Tage alt.
„ 17	Klostergasse 21	Gleisberg, Carl Philipp, hies. Bürger und Schreinermeister, Wittwer, 72 Jahre, 10 Monate, 18 Tage alt.
„ 17	Langestraße 4	Kolrot, Sabine Magdalene Dorothea, geb. Petsch, Wittwe des verstorbenen hies. Bürgers und Postconducteurs, Georg Conrad Lippel genannt Kolrot, 53 Jahre, 5 Monate, 6 Tage alt.
„ 17	Schlesingergasse 5	Schilling, Marie Magdalene, von hier, 26 Jahre, 9 Monate, 29 Tage alt.
„ 18	Stiftstraße 30	Vogel, Jonas, hies. Bürger und Weinhändler, 54 Jahre, 2 Monate, 19 Tage alt.

Frankfurt a. M., den 22. October 1861. Standesbuchführung.

Bürgerliches Aufgebot.

October 19.	Bork, Lorenz, aus Eppstein im Herzogthum Nassau, mit Motz, Christine, aus Rothenburg.
„ 19.	Krahle, Jacob Dietrich, hies. Bürger und Handelsmann, mit Wissenbach, Anna Maria Clara, hiesige Bürgerstochter.
„ 19.	Schweiger, Franz Hermann Ignaz, Buchdruckereibesitzer zu Jena, gebürtig aus Clausthal, mit Heuer, Dorothea Wilhelmine, aus Celle.

Frankfurt a. M., den 22. October 1861. Standesbuchführung.

Bekanntmachung,
die Prolongation der am 15. October l. J. verfallenden Pfandscheine betreffend.

Es werden die Besitzer der Pfandscheine, welche am 15. October d. J. verfallen, hiermit aufgefordert, deren Prolongation vom

1. bis 29. October, Dienstag oder Donnerstag Nachmittags

dahier zu bewirken, da nach Ablauf dieses Termins keine Prolongation mehr angenommen wird.

An den folgenden Amtstagen, den 1., 4., 6. und 8. November, kann solchen, die gewöhnlichen Spesen noch ausgelöst, aber nicht kompensirt werden.

Die darauf folgende Vergantung beginnt Dienstag den 12. November, Nachmittags um 2 Uhr, und damit solche in Ordnung gehalten werden könne, so findet während derselben weder Prolongation, Auslösung, noch Compensation der oben erwähnten verfallenen Pfandscheine statt und nur durch Ankauf in der Versteigerung können die Eigenthümer wieder in den Besitz ihrer durch ihre Versäumniß in dieselbe gekommenen Pfänder gelangen.

Frankfurt a. M., den 26. September 1861. **Pfand-Amt.**

Holz-Versteigerung.

In dem Hinkelstein-Forste, District Hinkelstein-Rauschen No. 3 und 4 des dahiesigen Stadtwaldes sollen

Mittwoch den 23. October l. J.

$22^1/_2$ Klafter Tannenscheitholz II. Classe,
68 „ Bengelholz,
$33^1/_2$ „ Stumpfholz,
9700 Tannenwellen,

öffentlich an die Meistbietenden versteigert werden und haben sich die Kauflustigen an genanntem Tage, Vormittags um $8^1/_2$ Uhr, dazu auf dem Hinkelsteinförsterhaus einzufinden.

Frankfurt a. M., den 16. October 1861. **Forst-Amt.**

Bei der, wegen Diebstahls in Untersuchung stehenden, Maria Thekla Fiederling aus Volkersbrunn wurde 1 weißes Taschentuch M. R. (gothisch) 14 gezeichnet, 1 solches J. Ebert gezeichnet; 1 desgleichen M. F. gezeichnet, früher wahrscheinlich K. R. gezeichnet; ein Spiegelchen mit ausgeschnittenem Holzrahmen; ein Paar saffianene Pantoffeln, wie Metall glänzend, und 1 hornener Ring mit neusilbernem Blättchen, auf welchem J. H. eingegraben ist, vorgefunden.

Die Eigenthümer werden aufgefordert sich zu melden.

Frankfurt a. M., den 17. October 1861. **Der Untersuchungsrichter:**
Dr. A. Glöckler.

Gefundene Gegenstände.

Ein Portemonnaie mit einigen Kreuzern. Eine Spitze von einer Klistirspritze. Ein Kinderschuh. Ein kleiner Schlüssel. Ein Portemonnaie mit einigem Geld. Ein Portemonnaie mit einigen Kreuzern. Ein silberner Ring. Ein Stück Ofenrohr. Ein Päckchen mit Typen. Ein weißes Taschentuch. Eine Windel. Drei Schirme in einer Droschke. Ein Feuerzeug. Ein Spitz männl. Geschlechts. Ein kl. schwarzes Hündchen. Ein Paar Stiefelschaften. Ein Portemonnaie mit einigen Kreuzern. Drei kl. Schlüssel. Ein Regenschirm in einer Droschke. Ein Schlüssel.

Frankfurt a. M., den 21. October 1861. **Polizei-Amt.**

Aufforderung.

Die diesjährige Ziehung der Ordnungs-Nummern hiesiger Kriegsdienstpflichtigen wird

Montag den 2. Dezember und Dienstag den 3. Dezember d. J., Nachmittags von 3 bis 6 Uhr,

und zwar im großen Sitzungssaale des Assisengebäudes (Weckmarkt No. 5)

vor der Aushebungs-Commission stattfinden.

Gemäß dem Rekrutirungsgesetze vom 17. December 1822 und dessen Abänderung vom [illegible] September 1856 sind daher die im Jahre 1842 gebornen Kriegsdienstpflichtigen aus der Stadt und den Landgemeinden, so wie die seit der letzten Ziehung in das Bürgerrecht aufgenommenen, noch nicht zur Ziehung gelangten Kriegsdienstpflichtigen mit Verweisung auf [illegible] des abgeänderten Rekrutirungsgesetzes vom 30. September 1856 hiermit aufgefordert, sich zu der angeordneten Ziehung von Ordnungs-Nummern entweder persönlich einzufinden, oder hierbei ihre Stelle durch ihre Eltern, Vormünder oder sonst gehörig Bevollmächtigte vertreten zu lassen.

Frankfurt a. M., den 19. October 1861.

Kriegs-Zeug-Amt.

Das Formular zu einer Vollmacht zur Ziehung von Ordnungs-Nummern hiesiger Kriegsdienstpflichtiger lautet:

„Endesunterzeichneter beauftragt hierdurch den Herrn . . . . . statt seiner auf der Aushebungs-Commission zu Frankfurt a. M. die Ordnungsnummer der Kriegsdienstpflichtigen daselbst ziehen zu können, und verpflichtet sich hiermit, dieses Nummerziehen so anzusehen, als habe er es selbst vorgenommen . . . . . . den . . ten . . . 186 .

(L. S.) (Legalisirte Unterschrift des Kriegsdienstpflichtigen).

Anmerkung: Die Vollmacht eines hier Wohnhaften muß von einem hiesigen Notar, diejenige eines auswärts Wohnenden von der betreffenden Behörde legalisirt sein. Eltern haben keine Vollmacht nöthig; jeder Vormund hat lediglich sein desfallsiges Dekret vorzuweisen.

Anfangs Juni l. J. wurde dahier ein Geschirr [illegible] angehalten. Eigenthumsansprüche sind bei unterzeichneter Stelle binnen 14 Tagen geltend zu machen.

Frankfurt a. M., den 18. October 1861.

Polizei-Amt.

Gerichtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Die Schuldner des zahlungsunfähigen Spezereikrämers Johannes [illegible] und dessen Ehefrau Margaretha geb. Krieg, werden hiermit aufgefordert, die schuldigen Beträge bei Vermeidung nochmaliger Zahlung an Niemanden als an den bestellten Massepfleger Herrn Dr. jur. Harnier II., zu entrichten.

Frankfurt a. M., den 16. October 1861.

Stadt-Gericht I.

Dr. Dietze, Secr.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger J. G. Heller. — Druck von J. D. Sauerländer in Frankfurt a. M.

Edictalladung.

Alle, welche an die Verlassenschaften nachbenannter Personen:

1) des Koppelknechts Heinrich Dietrich Dahle aus Osterwald, Amts Ricklingen in Hannover,
2) der Ehefrau des hiesigen Bürgers und Steindruckergehülfen Johann Georg Schrodt, Susanne Elisabetha, geb. Spitzenberger,
3) der Hyppolyte von Bachmayer aus Regensburg, und
4) des Schneidergesellen Johann Heinrich Conrad Wichers aus Göttingen

Erb- oder sonstige Ansprüche zu machen haben, werden hierdurch aufgefordert, solche so gewiß in dem hiermit auf

Dienstag den 5. November 1861, Vormittags 9 Uhr,

anberaumten Termine dahier anzuzeigen, als ansonsten der Nachlaß No. 1 ohne Sicherheitsleistung an die Heimathsbehörde des Verstorbenen verabfolgt, die Nachlässe No. 2—4 aber dem hiesigen Fiscus überwiesen werden sollen.

Frankfurt a. M., den 9. October 1861.

Stadt-Amt I.
Dr. Autoni.
Dr. Diehl, Act.

Edictalladung.

Alle, welche an die Verlassenschaften nachbenannter Personen:

1) der Wittwe des hiesigen Bürgers und Packers Johannes Hampel, Margaretha, geb. Rudler,
2) des hiesigen Bürgers und Weingärtners Johann Philipp Klingler,
3) des hiesigen Bürgers und Bürstenbindermeisters Nicolaus Conrad Schwarz,
4) des Schreinergesellen Johann Bernhard Herz aus Lampertheim im Großherzogthum Hessen,
5) des Kutschers Johann Andreas Hirz aus Winterbach, Oberamts Schorndorf im Königreich Württemberg,
6) des Metzgergesellen Philipp Conrad Jockel aus Hungen im Großherzogthum Hessen

Erb- oder sonstige Ansprüche zu machen haben, werden hierdurch aufgefordert, solche so gewiß in dem hiermit auf

Donnerstag den 7. November 1861, Vormittags 9 Uhr,

anberaumten Termine dahier anzuzeigen, als ansonsten der Nachlaß No. 2 ohne Sicherheitsleistung an die auswärtigen Erben verabfolgt, die Nachlässe No. 1, 3—6 aber dem hiesigen Fiscus überwiesen werden sollen.

Frankfurt a. M., den 8. October 1861.

Stadt-Amt II.
Dr. Benkard.
Dr. Koerner, Act.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß des am 19. Juli 1861 dahier verstorbenen Rentiers Seligmann Süßkind Alexander aus London zustehen, haben solche binnen zwei Monaten bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an die aufgetretenen zum Theile auswärts wohnenden Testaments-Erben ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 11. Octbr. 1861.

Stadt-Gericht II.
Dr. Jäger.
Dr. Seykauf, Secr.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger J. G. Heltmann. — Druck von J. F. Strung in Frankfurt a. M.

Amts-Blatt
der freien Stadt Frankfurt.

(Expedition: am Geistpförtchen, Schlachthausgasse 21.)

№ 128. Donnerstag, den 24. October 1861.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bürgerliches Aufgebot.

October 22.	Höhler, Johann Jacob, Bürger von Eddersheim, Amts Hochheim, im Herzogthum Nassau, gebürtig aus Beuerbach, Amts Wehen, im Herzogthum Nassau, mit Biebner, Maria Elisabetha, aus Eddersheim, im Herzogthum Nassau.
" 22.	Sipf, Johann Carl, hiesiger Bürger und Weingärtner, Wittwer, mit Kirch, Johanna Wilhelmine, hiesige Bürgerstochter.
" 22.	Strauß, Bernhard, designirter hiesiger Bürger und Handelsmann, aus Höchst, im Herzogthum Nassau, mit Wohl, Caroline, hiesige Bürgerstochter.
" 22.	Wetzel, Martin Wilhelm, Dr. jur., hiesiger Bürger und Advocat, mit Bockerod, Louise Emilie, hiesige Bürgerstochter.
" 22.	Wiewels, Johann Bernhard, hiesiger Bürger und Handelsmann, mit Rebsamen, Bertha, gebürtig aus Sternenberg, Canton Zürich, dermalen wohnhaft in Wetzikon, Canton Zürich in der Schweiz.
" 22.	Worret, Johann Tobias, hiesiger Bürger und Handelsmann, mit Hofmann, Anna Christina Margaretha, hiesige Bürgerstochter.

Frankfurt a. M., den 24. October 1861. Standesbuchführung.

Nachdem Hoher Senat hiesiger freien Stadt durch Beschluß vom 22. ds. Mts. dem August Tonnar zu Eupen auf die Dauer von fünf Jahren, vom 16. Juli 1861 an, ein Patent dahin ertheilt hat, daß während dieser Zeit innerhalb hiesiger Stadt und deren Gebietes die von demselben erfundene Maschine zum Darren und Reinigen von Malz und anderen Früchten von Niemanden, der nicht das Recht dazu von ihm erworben hat, angewendet oder sonst benutzt werden darf, so wird solches hiermit unter dem Anfügen zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht, daß dieses Patent als erloschen anzusehen ist, wenn demnächst nachgewiesen werden könnte, daß die fragliche Erfindung schon vor dem 16. Juli 1861 bekannt gewesen ist.

Frankfurt a. M., den 23. October 1861. Stadt-Kanzlei.

Die Lieferung von 250 Ruthen behauener Basaltsteine soll in einzelnen Loosen oder zusammen auf dem Wege der Submission an die Wenigstfordernden vergeben werden.

Die Bedingungen sind auf dem Ingenieur-Büreau, großer Kornmarkt 12, einzusehen und die Angebote versiegelt bis zum 3. November l. J. einschließlich bei unterfertigter Stelle einzureichen.

Frankfurt a. M., den 21. October 1861. Bau-Amt.

Bei der, wegen Diebstahls in Untersuchung stehenden, Maria Theresa Lieberling aus Volkersbrunn wurde 1 weißes Taschentuch M. R. (gothisch) 14 gezeichnet, 1 solches B. Ebert gezeichnet; 1 desgleichen M. J. gezeichnet, früher wahrscheinlich K. R gezeichnet; ein Spiegelchen mit ausgeschnittenem Holzrahmen; ein Paar saffianene Pantoffeln, wie Metall glänzend, und 1 hornener Ring mit neusilbernem Blättchen, auf welchem J. H. eingegraben ist, vorgefunden.

Die Eigenthümer werden aufgefordert sich zu melden.

Frankfurt a. M., den 17. October 1861. **Der Untersuchungsrichter:** Dr. A. Glöckler.

Gefundene Gegenstände.

Ein weißes Taschentuch. Eine Windel. Drei Schirme in einer Droschke. Ein Feuerzeug. Ein Spitz männl. Geschlechts. Ein kl. schwarzes Hündchen. Ein Paar Stiefelschaften. Ein Portemonnaie mit einigen Kreuzern. Drei kl. Schlüssel. Ein Regenschirm in einer Droschke. Ein Schlüssel.

Frankfurt a. M., den 21. October 1861. **Polizei-Amt.**

Gerichtliche Bekanntmachungen.

Edictalladung.

Ueber das Vermögen des hiesigen Bürgers und Handelsmannes Samuel Friedrich Bingemann hat das unterzeichnete Gericht heute Concurs erkannt.

Demnach werden Alle, welche an diesen Gemeinschuldner aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen zu machen haben, hierdurch vorgeladen, solche in der auf

Montag den 23. December 1861, Vormittags 10 Uhr,

anberaumten Tagfahrt vor der angeordneten Gerichts-Commission entweder persönlich oder durch einen bevollmächtigten hiesigen Anwalt klar zu stellen, auch hinsichtlich eines etwaigen Vorzugsrechtes zum Protokolle zu verhandeln, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse.

Es wird keine weitere Ladung ergehen, sondern nur, nachdem die gegenwärtige zu den Acten gekommen ist, der Ausschluß der nicht aufgetretenen Gläubiger in öffentlichen hiesigen Blättern bekannt gemacht werden.

Frankfurt a. M., den 21. October 1861. **Stadt-Gericht I.**
Dr. Binding, Director.
Dr. Dietz, Secr.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß der am 11. September 1861 verstorbenen hiesigen Bürgerstochter Anna Elisabetha Valentin zustehen, haben solche

binnen zwei Monaten

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an die aufgetretenen auswärts wohnenden Testaments-Erben ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 18. October 1861. **Stadt-Gericht II.**
Dr. Jäger.
Dr. Seyffart, Secr.

Bekanntmachung.

Es wird der in der Edictalladung vom 28. Juni 1861 näher beschriebene, von Eduard Menko & Comp. dahier acceptirte und zuletzt an die Handlung Johann Friedrich Voit zu Schweinfurt durch Giro übergegangenen Prima-Wechsel über fl. 276 für erloschen und wirkungslos erklärt.

Frankfurt a. M., den 22. October 1861.

Stadt-Amt I.
Dr. Antoni.
Dr. Murhard, Act. Vic.

Bekanntmachung.

Die Schuldner des zahlungsunfähigen Handelsmanns Samuel Friedrich Bingermann werden hiermit aufgefordert, die schuldigen Beträge bei Vermeidung nochmaliger Zahlung an Niemanden als an den bestellten Massepfleger Herrn Dr. jur. Schrader zu entrichten.

Frankfurt a. M., den 21. October 1861.

Stadt-Gericht I.
Dr. Dietze, Secr.

Oeffentliche Ladung.

Das mit Lit. G. No. 19933 bezeichnete Viertelloos zur fünften Klasse der 140ten Frankfurter Stadtlotterie, welches bescheinigter Maßen von der Lotterie-Direction an den hiesigen Hauptcollecteur Carl Höchberg verkauft worden, ist angeblich bei der Uebersendung an einen auswärtigen Spieler in Verlust gerathen. Auf Antrag der genannten Firma werden deshalb Alle, welche an das bezeichnete Viertelloos, auf dessen ganze Nummer in der Ziehung vom 28. August 1861 ein Gewinn von fl. 25,000 gefallen ist, Ansprüche zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, solche

binnen drei Monaten

bei unterfertigtem Gerichte anzumelden, indem nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist das fragliche Viertelloos fur amortisirt erklärt werden soll.

Frankfurt a. M., den 28. September 1861.

Stadt-Gericht II.
Dr. Jäger.
Dr. Leykauf, Secr.

In Insatzklagsachen gegen den Curator und Contradictor der Debitmasse des hiesigen Bürgers und Handelsmanns Heinrich Osborn und gegen die Osborn'sche Ehefrau Susanna Maria Friederike, geborne Zimmermann, werden in Gemäßheit Erkenntnisses des Stadt-Gerichts I vom 4. October l. J. die Unterpfänder:

die nachbezeichneten zehntfreien Liegenschaften der Frankfurter Gemarkung:

a) ein Gew. 3 No. 320 bezeichneter Garten an der Pfingstweide, an der Südseite des Schützenhüttenweges, 1 Morgen 2 Viertel 29 Ruthen 42 Schuhe haltend, sowie die Gebäude darin, und

b) ein Gew. 3 No. 335 bezeichneter, an den vorigen stoßender Garten, 23 Ruthen 66 Schuhe haltend,

für die darauf haftenden Capitalien von 11000 fl. erster und fl. 11,500 Ueberbesserungs-Hypothek, zusammen fl. 22,500 sammt Zinsen und Kosten hiermit zum zweiten Male feil geboten.

Auf des Unterzeichneten Amtszimmer sind die Steigbedingungen zu erfahren, auch können daselbst bis zum demnächst bekannt gemacht werdenden Versteigerungstermine einstweilige Gebote zu Protokoll gegeben werden.

Frankfurt a. M., den 23. October 1861.

Der Fiscal: Dr. [illegible]

Polizei-Taxen der freien Stadt Frankfurt.

Vom 24. October 1861.

Brod-Taxe und Gewicht.

Vom 24. Oct. bis 30. Octbr. 1861.

	Pfd.	Loth.	Kr.	Hl.
Zweite Sorte.				
Ein gemischtes Roggenbrod von	4		16	2
" " " von	2		8	1
" " " von		23	3	
Erste Sorte.				
" " " von	6		27	
" " " von	3		13	2
" Weizen- od. sg. Pfaffenbrod von	1	10	8	
" " " " " von		21	4	
" " " " " von		$10^1/_2$	2	
" " " " " von		$5^1/_4$	1	
" Wasserweck . . . . . . von		5	1	
" Milchbrod . . . . . . von		$3^3/_4$	1	
" feines Wasserbrod . . . von		$3^1/_2$	1	
Bei den Dorfbäckern.				
Zweite Sorte.				
Ein gemischtes Roggenbrod von	4		15	2
" " " von	2		7	3
" " " von		24	3	
Erste Sorte.				
" " " von	6		26	
" " " von	3		13	

1) Die Dreingabe bei dem Verkaufe der Wasserwecke und Milchbrode ist bei Strafe, sowohl für den Geber als für den Empfänger, verboten.

2) Ebenso wird das frühere Verbot des Aushockens des Weiß- und Schwarzbrodes von Neuem in Erinnerung gebracht.

Fleisch-Taxe.

	Kr.	Hl.
Ochsenfleisch das Pfd.	17	3
Rinderfleisch " "	15	3
Kuhfleisch " "	15	3
Kalbfleisch " "	16	1
Hammelfleisch " "	16	1
Schweinefleisch " "	17	1

a) Die Fleischzugabe beträgt den zehnten Theil des Gewichts, mithin auf fünf Pfund ein halbes, und soll von der nämlichen Gattung des Fleisches sein.

b) Der Verkauf des Fleisches ohne Zugabe um einen höheren Preis als die Taxe bestimmt, ist bei Strafe verboten.

Bier-Taxe.

Bis Ende December 1861.

Die Maas Bier:

	Kr.	Hl.
Ueber die Straße	12	
Im Hause	12	
Das Seidel (1¼ Schop.)	3	2

Frucht-Preise.

	fl.	kr.
Weizen das Mltr., d. Mittelpr.	13	33
Korn " " " "	9	56
Gerste " " " "	8	5
Hafer, 110 Pfd.	5	5

Mehl-Preise.

	fl.	kr.
Weizenmehl . . . . . à 135 Pfd.		
" geschw. Vorschuß " "	17	36
" gemeiner " " "	13	50
Weizenschrotmehl . . . . . " "	11	18
Weizensemmelmehl . . . . " "	8	48
Korn- oder Roggenmehl . " "	10	57

Heu- und Stroh-Preise.

	fl.	kr.
Heu, Mittelpreis des Zentners	1	42
Kornstroh, das Fuder oder 10 Zentner	15	—

Die Strohverkäufer sind verbunden, nach dem Gewicht zu verkaufen.

Polizei-Amt.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger J. G. Holzwart. — Druck von J. P. Streng in Frankfurt a. M.

Amts-Blatt

der freien Stadt Frankfurt.

(Expedition: am Geistpförtchen, Schlachthausgasse 21.)

№ 129. **Samstag, den 26. October** **1861.**

Amtliche Bekanntmachungen.

Bürgerliches Aufgebot.

October 24.	Bayer, Johann Conrad, hiesiger Bürger und Bäcker, mit Gruber, Catharine, aus Dörnigheim, in Kurhessen.
24.	Mildner, Johann Georg Michael, hiesiger Bürger und [illegible], mit Häußler, Johanna Friederike, aus Kirchheim, im Königreich Württemberg.
24.	Mohrhardt, Georg, hiesiger Bürger und Handelsmann, mit Oehme, Anna Margarethe, hiesige Bürgerstochter.

Frankfurt a. M., den 26. October 1861. Standesbuchführung.

Bekanntmachung,

die Weinerzeugnisse in hiesiger Gemarkung betreffend.

Diejenigen, welche Trauben aus diesjähriger Ernte in hiesiger Stadt oder deren Gemarkung keltern oder bereits gekeltert haben, werden hierdurch aufgefordert, die Menge des deßfallsigen Mostes oder Weines binnen drei Wochen anher anzuzeigen.

Most oder Wein von außerhalb der Stadt gekelterten Trauben ist bei der Einfuhr in die Stadt, gleich dem aus anderen Staaten eingebracht werdenden Wein, am Eingangsthor ordnungsmäßig anzumelden.

Frankfurt a. M., den 9. Oct. 1861. Rechnei- und Renten-Amt.

Die Lieferung von 350 Ruthen behauener Basaltsteine soll in einzelnen Loosen oder zusammen auf dem Wege der Submission an die Wenigstfordernden vergeben werden.

Die Bedingungen sind auf dem Ingenieur-Büreau, großer Kornmarkt 12, einzusehen und die Angebote versiegelt bis zum 3. November l. J. einschließlich bei unterfertigter Stelle einzureichen.

Frankfurt a. M., den 21. October 1861. Bau-Amt.

Gefundene Gegenstände.

Ein weißes Taschentuch. Eine Windel. Drei Schirme in einer Droschke. Ein Feuerzeug. Ein Spitz männl. Geschlechts. Ein kl. schwarzes Hündchen. Ein Paar Stiefelschaften. Ein Portemonnaie mit einigen Kreuzern. Drei kl. Schlüssel. Ein Regenschirm in einer Droschke. Ein Schlüssel.

Frankfurt a. M., den 21. October 1861. Polizei-Amt.

Am 21. October v. c. wurde unter der Eisenbahnbrücke jenseits eine Partie Frauenkleider, als: Schürze, Strümpfe, Jacken, Unterrock, Hemd und Taschentuch aufgefunden.

Etwaige Ansprüche sind dahier geltend zu machen.

Frankfurt a. M., den 24. October 1861. **Polizei-Amt.**

Gerichtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Der gegen den hiesigen Bürger und Handelsmann Joh. Heinrich Kämpfer erkannt gewesene Concurs ist durch Stadtgerichts-Decret vom 21. d. wieder aufgehoben worden.

Frankfurt a. M., den 23. October 1861. **Stadt-Gerichts-Kanzlei.**

Dr. Dietze.

Aufforderung.

Die Schuldner des zahlungsunfähigen Handelsmanns Samuel Friedrich Ringmann werden hiermit aufgefordert, die schuldigen Beträge bei Vermeidung nochmaliger Zahlung an Niemanden als an den bestellten Massepfleger Herrn Dr. jur. Schrader zu entrichten.

Frankfurt a. M., den 21. October 1861. **Stadt-Gericht I.**

Dr. Dietze, Secr.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß des am 11. Juni 1861 verstorbenen hiesigen Bürgers und Hauptsteueramts-Assistenten Anton Jacob Kayser zustehen, haben solche

binnen zwei Monaten

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an die aufgetretenen zum Theile auswärts wohnenden Intestat-Erben ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 20. September 1861. **Stadt-Gericht II.**

Dr. Schaefer.

Dr. Seylaz, Secr.

Edictalladung.

Ein von dem hiesigen Polizeiamt unter dem 26. Juni 1858 der Margaretha Klingenstein aus Langenselbold ausgestellter Legschein über ein als Caution hinterlegtes Sparkassenbuch Nr. 27994 von fl. 87. 38 kr. ist nach Angabe der Margaretha Klingenstein abhanden gekommen und werden auf deren Antrag hiermit alle Diejenigen, welche an fraglichen Legschein irgend einen Anspruch zu haben glauben, aufgefordert, solchen

binnen drei Monaten

bei dem unterzeichneten Amte geltend zu machen, indem sonst nach Ablauf dieser Frist der Legschein amortisirt und für erloschen erklärt werden wird.

Frankfurt a. M., den 9. October 1861. **Stadt-Amt II.**

[illegible]

Dr. [illegible]

Oeffentliche Ladung.

Von den nachverzeichneten, in der Gemarkung von Nieder-Erlenbach gelegenen Güterstücken

Ordn. No.	Bezeichnung. Gew.	No.	Flächengehalt. Vrtl.	Rth.	Sch.	
1	9	237	1	01	70	Acker rechts gegen den Mutzengraben.
2	17	517a	—	33	84	dto. in der Borngewann.
3	114	3445	2	15	53	dto. auf dem Satz links Diebweg.
4	76	2165b	—	21	59	Baumstück rechts dem Mühlweg.
5	113	3411b	—	23	59	dto. hinzu den Bergen.
6	113	3411d	—	11	46	dto. hinzu den Bergen.
7	12	394b	—	17	16	Wiese Schlüssel auf dem Schafberg.
8	12	389l	—	04	66	dto. daselbst.
9	72	2035	—	13	36	dto. an dem Feldchen.
10	73	1972d	—	03	33	Garten in den Pfortengärten.
11	73	2003m	—	06	90	dto. in den Pfalstergärten.
12	74	2090d	—	12	95	dto. rechts der Gänsgasse.
13	76	2147i	—	02	05	Grabstück auf den obersten Pflanzenländer.
14	6	165	—	39	59	Acker hinzu links Dortelweilerpfad.
15	55	1497	—	29	70	dto. über dem Obereschbacherweg.
16	97	2728c	1	28	13	dto. in der Lachgewann.
17	77	2205g	—	18	11	Wiese in dem Kreuzberg.
18	12	347 a/b	—	13	69	Baumstück hinzu der Steingasse.
19	24	745	—	36	49	Acker hinzu an dem heiligen Stock.
20	70	1893} 1894}	2	19	18	dto. im Fuchsloch heimzu der Steinstraße.
21	76	2147c	—	01	95	Grabstück auf den obersten Pflanzenländer.
22	87	2510a	1	00	63	Acker zwischen der Steinstraße und Friedberger Weg.

sind die unter No. 1 bis 18 verzeichneten Grundstücke in dem Ab- und Zuschreib-Buch der Gemeinde Nieder-Erlenbach auf den Namen von „Philipp Michael erste Ehe“ und die unter No. 19 bis 22 verzeichneten auf den Namen von „Philipp Michel und zweite Ehefrau Anna Susanna, geb. Roth“, eingetragen; in den amtlichen Transscriptionsbüchern dagegen sind diese Liegenschaften den genannten Personen noch nicht eigenthümlich zugeschrieben, auch können keine das Eigenthum nachweisende Urkunden vorgelegt werden.

Auf Antrag des Gemeindebürgers und Oekonomen zu Nieder-Erlenbach, Philipp Jakob Michel werden deßhalb Alle, welchen Eigenthums- oder sonstige Ansprüche an obige Güterstücke zustehen, hiermit aufgefordert, solche

binnen drei Monaten

bei unterfertigtem Gerichte anzumelden, indem nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist die bezeichneten Güterstücke auch in dem amtlichen Transscriptionsbuche dem Philipp Jacob Michel und dessen ersten Ehefrau Anna Catharina, geb. Roth, resp. dem Philipp Jacob Michel und dessen zweiten Ehefrau Anna Susanna, geb. Roth, zugeschrieben werden sollen.

Frankfurt a. M., den 16. September 1861. Stadt-Gericht II.

Dr. Jäger.

Dr. Leykauf, Secr.

Oeffentliche Ladung.

[illegible] Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß der am [illegible] 1861 zu [illegible] verstorbenen Wittwe des gewesenen hiesigen Bürgers und [illegible] Christian Gottlieb Warmuth, Anna Maria Elisabetha Warmuth, geb. Sorg, zustehen, haben solche

binnen zwei Monaten

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an die aufgetretenen auswärts wohnenden Intestat-Erben ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 11. October 1861.

Stadt-Gericht II.
Dr. Jäger.
Dr. Leykauf, Secr.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß des am [illegible] August 1861 verstorbenen hiesigen Bürgerssohns und Inspectors des Städel'schen Kunst-Instituts Johann David Passavant zustehen, haben solche

binnen zwei Monaten

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden, oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an die aufgetretenen zum Theile auswärts wohnenden Testaments-Erben ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den [illegible] September 1861.

Stadt-Gericht II.
Dr. Jäger.
Dr. Leykauf, Secr.

Oeffentliche Ladung.

Der hiesige Bürger und Weinhändler Friedrich Christian Kehrreuter hat am 9. September 1842 die ihm am nämlichen Tage eigenthümlich zugeschriebene, in der Fahrgasse dahier liegende, mit Lit. L No. 23 bezeichnete Gastbehausung zum „Würtemberger Hof" für die Summe von 42,000 fl. zum Hypothekenbuche gerichtlich verpfändet, und ist an diesem Insatzcapitale nach hypothekarischem Eintrage vom nämlichen Tage, sowie in Folge geschehener Cessionen vom 28. Februar 1855 und 8. November 1860, Fräulein A. Dorothea Roth mit dem Capitalbetrag von 7500 fl. betheiligt.

Da nun die von der Hypothekenbuchführung über letzteren Capitalbetrag ertheilte glaubhafte Ausfertigung (copia authentica) nach Angabe der hiesigen Bürgerstochter Anna Dorothea Roth in Verlust gerathen ist, so werden Alle, welche an diese Insatzurkunde aus irgend einem Grunde rechtliche Ansprüche zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, solche

binnen drei Monaten

bei unterfertigtem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden, indem nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist die fragliche Urkunde für kraftlos und erloschen erklärt werden soll.

Frankfurt a. M., den 10. September 1861.

Stadt-Gericht II.
Dr. Jäger.
Dr. Leykauf, Secr.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger J. C. [illegible]. — Druck von [illegible] in Frankfurt a. M.

Amts-Blatt

der freien Stadt Frankfurt

(Expedition: am Geistpförtchen, Schlachthausgasse 21.)

№ 130. Dienstag, den 29. October 1861.

Amtliche Bekanntmachungen.

Auszug aus den hiesigen Standesbüchern.

I. Getraute.

1861		
October	20	Wolff, Johann Heinrich, hiesiger Bürger und Handelsmann, mit Wirth (Würth), Caroline, aus Philippsburg im Großherzogthum Baden.
"	21	Becker, Johann Bernhard, hiesiger Bürger und Schneidermeister, mit Bauer, Susanna Catharina Philippine Regine, aus Wallrabenstein im Herzogthum Nassau.
"	21	Elix, früher Becher, Anton Joseph, designirter hiesiger Bürger und Zimmergeselle, aus Posen im Königreich Preußen, mit Becker, Anna Catharina, geb Rab, Wittwe des verstorbenen hiesigen Bürgers und Packers Johann Gottlieb Becker.
"	23	Krafft, Charles Eduard Elisée, Bürger zu Vevey, Canton Waadt in der Schweiz, Director eines Knaben-Instituts zu Lausanne, Canton Waadt, mit Fuchs, Marie Elisabethe, hiesige Bürgerstochter.
"	23	Bein, Johann Nicolaus, hiesiger Bürger und Handelsmann, mit Bender, Wilhelmine Auguste Bertha Emma, aus Homburg vor der Höhe.
"	23	Schmidt, Emil August Balthasar, hiesiger Bürger und Weinhändler, mit Colloseus, Victoria, aus Mainz im Großherzogthum Hessen, bisher wohnhaft zu Soden im Herzogthum Nassau.
"	23	Hof, Heinrich, designirter hiesiger Bürger und Perückenmachermeister, aus Obersotzbach, Amts Birstein in Kurhessen, mit Mendel, Anna Sophie, geb. Bilger, Wittwe des verstorbenen hies. Bürgers und Perückenmachermeisters Johann Wilhelm Mendel.
"	23	Weidmann, Johann Philipp, hiesiger Bürger und Bierbrauermeister, separatus, mit Strohecker, Maria Magdalena, hiesige Bürgerstochter.
"	23	Hartmann, Hermann, designirter hiesiger Bürger und Weinhändler, aus Heidelberg im Großherzogthum Baden, mit Rumpf, Anna Maria Catharina, hiesige Bürgerstochter.
"	23	Laspe, Georg Wilhelm, hiesiger Bürger und Schuhmachermeister, Wittwer, mit Rabenau, Elisabeth, aus Wallernhausen im Großherzogthum Hessen.

I. Getraute.

1861	
October 23	Lang, Carl Joseph Gustav Adolph, hiesiger Bürger und Scribent, dermalen hiesiger Schutzmann, mit Bonnert, Margarethe, geb. Kunkel, aus Flieden in Kurhessen, Wittwe des verstorbenen dasigen Taglöhners Johann Adam Bonnert.
„ 23	Hofmann, Johann Leonhard, hiesiger Bürger und Nürnbergerwaarenhändler, separatus, mit Dürbeck, Charlotte, aus Kirchhain in Kurhessen.
„ 23	Rumbler, Johann Heinrich, hiesiger Bürger und Kunstmaler, mit Eiser, Anna Elisabethe, hiesige Bürgerstochter.
„ 23	Ritter von Keil, Heinrich Rudolf Vincenz, k. k. österr. Hauptmann im Genie-Stabe und Chef der österr. Genie-Stabs-Abtheilung zu Mainz, gebürtig aus Troppau im k. k. Schlesien, dermalen zu Mainz in Garnison, mit Brentano, Maria Georgine, aus dem hiesigen Bürger-Verbande entlassen.
„ 25	Petri, Johannes Baptiste, designirter hiesiger Bürger und Bendermeister, aus Fulda in Kurhessen, mit Müller, Elisabetha Barbara, hiesige Bürgerstochter.
„ 25	Dietz, Johann Wilhelm, hiesiger Bürger und Handelsmann, mit Gans, Johanna Wilhelmine Elisabethe, hiesige Bürgerstochter.
„ 25	Fulda, Carl Hermann, hiesiger Bürger und Handelsmann, mit Oppenheimer, Clementine, hiesige Bürgerstochter.
„ 25	Schäffer, Karl Friedrich Wilhelm, designirter hiesiger Bürger und Handelsmann, aus Wiesbaden im Herzogthum Nassau, mit Heuser, Susanna Maria, hiesige Bürgerstochter.
„ 25	Schloß, Samuel, hiesiger Bürger und Handelsmann, mit Stiebel, Pauline, hiesige Bürgerstochter.
„ 26	Ebener, Hermann Friedrich Georg, Dr. jur., hiesiger Bürger und Advocat, mit Kriesfelder (Kriegsfelder), Maria Margaretha Emilie, hiesige Bürgerstochter.

II. Geborene.

Zeit.	Ort.	
1861		
Oct. 11	Saalgasse 4	Jäger, Margaretha Georgine, Tochter des hies. Bürgers und Tapezierers Gottfried Jäger (Landmann).
„ 14	Kl. Eschenheimerstraße 28	Eiser, Jean, Sohn des hies. Bürgers und Schriftsetzers Louis Eiser (Heister).
„ 15	Auslagerg. 48	Nagel, Heinrich, Sohn des hies. Bürgers und Gärtnermeisters Jacob Nagel (Risch).
15	—	N. N. Adelgunde (fremd).
„ 16	Brönnerstr. 9	Buchner, Bertha Emma, Tochter des hies. Bürgers und Handelsmanns Ludwig Georg Christian Matthias Buchner (Klees).
„ 16	Mörsergasse 6	Ilgner, Johanna Justina, Tochter des hies. Bürgers und Handelsmanns Carl Daniel Ilgner (Tietsche).

Zeit.	Ort.	III. Geborene.
1861 Oct. 16	Elisabethenstraße 31	Kliebe, Adam Johann, Sohn des hies. Bürgers und Bildhauers Adolph Carl Gerhard Kliebe (Gräser).
„ 16	Löhergasse 33	Reichert, Eva Katharina, Tochter des hies. Bürgers und Weingärtners Johann Conrad Reichert (Pfannenmüller).
„ 16	—	N. N. Anna Margaretha Elisabeth.
„ 16	—	N. N. Alexander.
„ 17	Altegasse 22	Küchler, Johann Conrad Theodor, Sohn des hies. Bürgers und Schlossermeisters Heinrich Carl Küchler (Förster).
„ 17	Offenb. Fußweg Gw. 1 Nr. 40—43	Geißler, Johann Georg, Sohn des hies. Bürgers und Schiebkärchers Johann Jacob Geißler (Heß).
„ 17	Gr. Sandg. 12	Feber, Georg Ernst, Sohn des hies. Bürgers und Scribenten Johann Georg Feber (Heil).
„ 18	Fahrgasse 62	Rebesberger, Eleonore Emilie, Tochter des hies. Bürgers und Schneidermeisters Carl Leonhard Friedrich Heinrich Rebesberger (Weimar).
„ 18	Elisabethenstraße 1	Kahles, Charlotte, Tochter des hies. Bürgers und Lohnkutschers Carl Anton Joseph Constantin Kahles (Ducat).
„ 18	—	N. N. Juliane.
„ 19	Gallusanlage 4	Dickhaut, Johanna Katharina, Tochter des hies. Bürgers und Mechanikers, Werkmeisters bei der Main-Weserbahn Christian Heinrich Dickhaut (Ehr).
„ 19	Am Schlachthaus 6	Seum, Georg Friedrich, Sohn des hies. Bürgers und Metzgermeisters Philipp Heinrich Seum (Hartmann).
„ 19	Judengasse 131	Böhrer, Johanna Rosina, Tochter des hies. Bürgers und Steindruckergehülfen Georg Adam Böhrer (Henchoz).
„ 19	—	N. N. Friedrich Wilhelm Theodor (fremd).
„ 19	Allerheiligenstraße 26	Rieß, Anton, Sohn des hies. Bürgers und Auslaufers Burkhard Rieß (Barringer).
„ 20	Kl. Sandg. 4	Penne, Maria Therista, Tochter des hies. Bürgers und Handelsmanns Jodokus Joseph Penne (Pfeiffer).
„ 20	Venderg. 41	Schäfer, Franz Ludwig, Sohn des hies. Bürgers und Schuhmachermeisters Julius Schäfer (Rauß).
„ 21	Markt 25	Staiger, Franz Wilhelm, Sohn des hies. Bürgers und Handelsmanns Christian August Ludwig Staiger (Hartmann).
„ 21	Färberstraße 71	Eiser, Auguste Henriette, Tochter des hies. Bürgers und Bleichgärtners Christian August Eiser (Dörrstein).
„ 22	Altegasse 5	Hill, Theodor Friedrich, Sohn des Ortsbürgers und Zimmermanns zu Heddernheim Johann Peter Hill (Eck).
„ 22	—	N. N. Carl Joseph.
„ 22	—	N. N. Georg Philipp (fremd).
„ 23	Paradeplatz 8	Gusse, Emilie Elise Sophie, Tochter des hies. Bürgers und Handelsmanns Adolph Theodor Gusse (Wülker).
„ 24	—	N. N. Rosine Katharina (fremd).
„ 24	—	N. N. Margaretha (fremd).

Zeit.	Ort.	III. Verstorbene.
1861		
Oct. 19	Reuterweg 8	Petri, Johann Gotthelf, Sohn des hies. Bürgers und Scribenten, Philipp Carl Petri (Rach), 9 Monate, 4 Tage alt.
„ 20	Zeil 13	Wetzlar, Nathan Löb, hies. Bürger und Handelsmann, verheirathet, 66 Jahre, 5 Monate, 25 Tage alt.
„ 20	Neuemainzerstraße 54	Mettenius, Susanna Marie Cleophea, geb. Lindheimer, Wittwe des verstorbenen hies. Bürgers und Handelsmanns, Johann Philipp Mettenius, 62 Jahre, 11 Monate, 1 Tag alt.
„ 20	Stiftstraße 30	Bauer, Johann Gottfried, hies. Bürger und Schneidermeister, Wittwer, 57 Jahre, 11 Monate, 25 Tage alt.
„ 20	Heiligkreuzg13	Henning, Eva Katharine Caroline Auguste, Tochter des hies. Bürgers und Bierbrauermeisters, Johann Philipp Henning (Heß), 33 Jahre, 9 Monate, 4 Tage alt.
„ 20	Allerheiligenstraße 49	Schröder, Marie Barbara Juliane, geb. Datzerat, Ehefrau des hies. Bürgers und Antiquars, Johann Heinrich Rudolph Schröder, 32 Jahre, 8 Monate, 2 Tage alt.
„ 20	Heiligkreuzg13	N. N. Juliane, 2 Tage alt.
„ 21	Brönnerstr. 6	Meyer, Elisabetha, geb. Ziegner, Wittwe des dahier verstorbenen Cassedieners bei dem Ober-Postamte dahier, Caspar Heinrich Meyer, aus Hildesheim im Königreich Hannover, 88 Jahre alt.
„ 21	Finkenhofstraße 10	Witzel, Margaretha, geb. Richard, zweite Ehefrau des hies. Bürgers und Handelsmanns, Carl Witzel, 26 Jahre, 10 Monate, 8 Tage alt.
„ 21	Wollgraben 6	Giese, Johanna Regine, Tochter des hies. Bürgers und Schneidermeisters, Johannes Giese (Hofmann), 9 Monate, 8 Tage alt.
„ 22	Pfingstweide31	Schwab, Johanna Margarethe Philippine, geb. Klier, Ehefrau des hies. Bürgers und Kunstgärtners, Jacob Friedrich Schwab, 47 Jahre, 9 Monate, 7 Tage alt.
„ 22	—	N. N. Wilhelm, aus Kerbersdorf, Kreises Schlüchtern im Kurfürstenthum Hessen, 1 Jahr, 11 Tage alt.
„ 23	Langestraße 4	Wendling, Jacobine, Dienstmagd aus Ittlingen, Bezirksamts Eppingen im Großherzogthum Baden, 23 Jahre alt.
„ 23	Hof Röders	Heitefuß, Dorothea Louise, Tochter des hies. Bürgers und Oekonomen, Johann Jacob Friedrich Heitefuß (Schott), 3 Jahre, 4 Monate, 25 Tage alt.
„ 23	Geistpförtchen1	Gebhard, Carl Friedrich, Sohn des hies. Bürgers und Handelsmanns, Johann Friedrich Wilhelm Gebhard (Becher), 2 Monate, 29 Tage alt.
„ 23	Paradeplatz 8	Gusse, Emilie Elise Sophie, Tochter des hies. Bürgers und Handelsmanns, Adolph Theodor Gusse (Wülker), 1 Tag alt.
„ 24	gr. Gallusstraße 13	Wiesen, Marie Dorothea Katharine, Tochter des verstorbenen hies. Bürgers und Weinhändlers, Andreas Wiesen (Penco), 74 Jahre, 10 Monate, 29 Tage.

Zeit.	Ort.	III. Verstorbene.
1861 Oct. 24	Langestraße 4	Merkel, Johann Adam, Ortsbürger und Weißbinder zu Ginnheim, Amts Bockenheim im Kurfürstenthum Hessen, verheirathet, 42 Jahre, 4 Monate, 15 Tage alt.
„ 24	Allerheiligenstraße 27	Albrecht, Georg Julius, Sohn des hies. Bürgers und Scribenten, Julius Maximilian Albrecht (Pfeiffer), 1 Jahr, 3 Monate, 19 Tage alt.
„ 25	Pfingstweide 14	Jentsch, Carl Friedrich Florenz, hies. Bürger und Musikus, verheirathet, 28 Jahre, 8 Monate, 1 Tag alt.
„ 25	Friedbergerstraße 51	Jäger, Johanna Katharine, Tochter des hies. Bürgers, Garn- und Leinwandhändlers, Stadtamts-Pedellen, Friedrich Carl Jäger (Großmann), 7 Jahre, 9 Monate, 9 Tage alt.
„ 26	Schulstraße 39	Farrenschon, Dr. jur., Christian Gottlob, hies. Bürger und Advokat, verheirathet, 73 Jahre, 4 Monate, 7 Tage alt.
„ 26	Langestraße 4	Schuldt, Johann Friedrich, Maler aus Grömitz, Amts Oldenburg im Herzogthum Holstein, 23 Jahre, 8 Monate, 17 Tage alt.

Frankfurt a. M., den 29. October 1861. Standesbuchführung.

Die Lieferung von 350 Ruthen behauener Basaltpflastersteine soll in einzelnen Loosen oder zusammen auf dem Wege der Submission an die Wenigstfordernden vergeben werden.

Die Bedingungen sind auf dem Ingenieur-Büreau, großer Kornmarkt 12, einzusehen und die Angebote versiegelt bis zum 3. November l. J. einschließlich bei unterfertigter Stelle einzureichen.

Frankfurt a. M., den 21. October 1861. Bau-Amt.

Straßenbeleuchtung im Monat November 1861.

Tage.	Beleuchtung der Straßenlaternen.		Beleuchtung der Dienstlaternen.	
	Anfang.	Ende.	Anfang.	Ende.
Vom 1. bis einschließlich 7.	$5\frac{1}{4}$ Uhr	$5\frac{3}{4}$ Uhr	$5\frac{1}{4}$ Uhr	$5\frac{3}{4}$ Uhr
„ 8. „ „ 11.	5 „	6 „	5 „	6 „
„ 12. „ „ 15.	5 „	11 „	5 „	6 „
„ 16. „ „ 23.	$4\frac{3}{4}$ „	11 „	$4\frac{3}{4}$ „	$6\frac{1}{4}$ „
„ 24. „ „ —.	$4\frac{3}{4}$ „	12 „	$4\frac{3}{4}$ „	$6\frac{1}{2}$ „
„ 25. „ „ 26.	$4\frac{3}{4}$ „	1 „	$4\frac{3}{4}$ „	$6\frac{1}{2}$ „
„ 27. „ „ —.	$4\frac{3}{4}$ „	2 „	$4\frac{3}{4}$ „	$6\frac{1}{2}$ „
„ 28. „ „ 29.	$4\frac{3}{4}$ „	$6\frac{1}{2}$ „	$4\frac{3}{4}$ „	$6\frac{1}{2}$ „
„ 30. „ „ —	$4\frac{3}{4}$ „	$6\frac{3}{4}$ „	$4\frac{3}{4}$ „	$6\frac{3}{4}$ „

Frankfurt a. M., den 25. October 1861. Polizei-Amt.

Bürgerliches Aufgebot.

October 26. Flach, Georg Friedrich, Wagner, aus Speyer, in der königlich bayerischen Rheinpfalz, mit Sammhammer, Eva Maria, gebürtig aus Gießen im Großherzogthum Hessen, dermalen wohnhaft zu Speyer.

" 26. Seß, Esajas Philipp, hiesiger Bürger und Schneidermeister, Wittwer, mit Haas, Rosine Catharine, aus Wertheim, im Großherzogthum Baden.

Frankfurt a. M., den 29. October 1861. Standesbuchführung.

Aufforderung.

Die diesjährige Ziehung der Ordnungs-Nummern hiesiger Kriegsdienstpflichtiger wird

Montag den 2. Dezember und Dienstag den 3. Dezember d. J., Nachmittags von 3 bis 6 Uhr,

und zwar im großen Sitzungssaale des Assisengebäudes (Weckmarkt No. 5)

vor der Aushebungs-Commission stattfinden.

Gemäß dem Rekrutirungsgesetze vom 17. December 1822 und dessen Abänderung vom 30. September 1856 sind daher die im Jahre 1842 gebornen Kriegsdienstpflichtigen aus der Stadt und den Landgemeinden, so wie die seit der letzten Ziehung in das Bürgerrecht aufgenommenen, noch nicht zur Ziehung gelangten Kriegsdienstpflichtigen mit Verweisung auf §. 12 des abgeänderten Rekrutirungsgesetzes vom 30. September 1856 hiermit aufgefordert, sich zu der angeordneten Ziehung von Ordnungs-Nummern entweder persönlich einzufinden, oder hierbei ihre Stelle durch ihre Eltern, Vormünder oder sonst gehörig Bevollmächtigte vertreten zu lassen.

Frankfurt a. M., den 19. October 1861.

Kriegs-Zeug-Amt.

Das Formular zu einer Vollmacht zur Ziehung von Ordnungs-Nummern hiesiger Kriegsdienstpflichtiger lautet:

Endesunterzeichneter beauftragt hierdurch den Herrn ..... statt seiner auf der Aushebungs-Commission zu Frankfurt a. M. die Ordnungsnummer der Kriegsdienstpflichtigen daselbst ziehen zu können, und verpflichtet sich hiermit, dieses Nummerziehen so anzusehen, als habe er es selbst vorgenommen. .... den ten .... 186 .

(L. S) (Legalisirte Unterschrift des Kriegsdienstpflichtigen).

Anmerkung: Die Vollmacht eines hier Wohnhaften muß von einem hiesigen Notar, diejenige eines auswärts Wohnenden von der betreffenden Behörde legalisirt sein. Eltern haben keine Vollmacht nöthig; jeder Vormund hat lediglich sein desfallsiges Dekret vorzuweisen.

Am 21. October v. c. wurde unter der Eisenbahnbrücke jenseits eine Partie Frauenkleider, als: Schürze, Strümpfe, Jacken, Unterrock, Hemd und Taschentuch aufgefunden.

Etwaige Ansprüche sind dahier geltend zu machen.

Frankfurt a. M., den 24. October 1861. Polizei-Amt.

Gefundene Gegenstände.

Ein En-tous-cas. Ein Pack kl. Nägel. Ein Taschenmesser. Ein Zollstock. Ein junger Dachshund.

Frankfurt a. M., den 28. October 1861. Polizei-Amt.

Auszug aus den hiesigen Standesbüchern.

(Nachträge auswärtiger Fälle aus früheren Jahren.)

Zeit.	Ort.	I. Getraute.
1835 Oct. 11	zu Seckenhofen	Hoffmann, Philipp August Joseph, seit dem 11. Juli 1861 hiesiger Bürger und Kunstmaler, früher Bürger und Maler in Darmstadt im Großherzogthum Hessen, und Clotz, Ernestine Christiane Friederike, aus Groß-Umstadt im Großherzogthum Hessen.
1836 Febr. 14	in Berlin	Stern, Salomon, Dr. phil., seit dem 12. December 1859 hiesiger Bürger und Oberlehrer der Real- und Volksschule der israelitischen Gemeinde dahier, gebürtig aus Unruhstadt in der königlich Preußischen Provinz Posen, und Fürstenberg, Ida, aus Berlin.
1838 Juni 4	zu Bockenheim	Levy, Herz, seit dem 5. November 1860 hiesiger Bürger und Handelsmann, früher Bürger und Handelsmann zu Bockenheim in Kurhessen, und Fürth, Rebecka, gebürtig von hier.
1839 Juli 15	zu Prüm	Alff, Johann Heinrich, seit dem 1. August 1861 hiesiger Bürger und Rentier, früher Lederfabrikant zu Taben, Bürgermeisterei Freudenburg, Kreises Saarburg in der königlich Preußischen Rheinprovinz, und Veling, Heinrika Anna Barbara, aus Prüm in der königlich Preußischen Rheinprovinz (gestorben 1. April 1856 zu Taben).
1847 Juli 1	zu Kleinheubach im Königreich Bayern	Köster, Franz Adolph, hiesiger Bürger und Candidat der Theologie, früher evang. Pfarrer zu Runkel im Herzogthum Nassau (verstorben zu Erlangen im Königreich Bayern, als deutsch-reformirter Pfarrer daselbst, am 6. Mai 1861), und Hallwachs, Christiane Helene Karoline Antonie, aus Darmstadt im Großherzogthum Hessen (gestorben 10. November 1857 zu Münster im Herzogthum Nassau).
1848 Nov. 5	zu Oberstedten	Hensel, Carl Friedrich Philipp, seit dem 22. November 1860 hiesiger Bürger und Revierförster, früher Bürger zu Dortelweil, und Weidmann, Susanne Margarethe, aus Cronberg im Herzogthum Nassau.
1850 Jan. 8	zu Manchester	Elsner, Friedrich Wilhelm, hiesiger Bürger und Musiker, und Hampel, Catharina Elisabetha, hiesige Bürgerstochter.
1851 Mai 20	zu Maastricht	Pastor, Friedrich Ludwig Daniel, seit dem 6. August 1860 hiesiger Bürger und Handelsmann, aus Aachen, und Donnau, Anna Sibylla, aus Blatzheim in der königlich Preußischen Rheinprovinz.

Zeit.	Ort.	I. Getraute.
1854 Nov. 25	zu Friedberg	Simon, Wilhelm August, seit dem 14. März 1861 hiesiger Bürger und Weinhändler, aus Friedberg im Großherzogthum Hessen, früher Bürger und Gastwirth daselbst, und Homeyer, Friederike, aus Duderstadt im Königreich Hannover.
1860 Juni 22	zu Osnabrück	Kolloge, Georg Friedrich Eduard, seit dem 28. Februar 1861 hiesiger Bürger und Chemiker, gebürtig aus Hannover, und Breusing, Marie Elisabeth, aus Osnabrück im Königreich Hannover.

Zeit.	Ort.	II. Geborene.
1776 Juni 18	Königstätten	Carl, Johannes, seit dem 10. August 1832 hies. Bürger und Rentier.
1825 Juli 17	Nauheim (Großh. Hessen)	Engeroff, Johann Adam, seit dem 15. August 1861 hies. Bürger und Sauerwasserhändler.
1826 April 6	Gehaus	Engelhard, Johann Georg, seit dem 29. Juli 1861 hies. Bürger und Packer.
1826 Sept. 13	Dettingen	Badmann, Isaac, seit dem 4. Juli 1861 hies. Bürger und Handelsmann.
1827 Jan. 6	Homburg v. d. Höhe	Wolf, Nathan, seit dem 5. September 1861 hies. Bürger und Handelsmann.
1828 Juli 28	Hausen	Happ, Heinrich Karl, seit dem 13. Mai 1861 hies. Bürger und Handelsmann.
1834 Sept. 11	Eschwege	Bräutigam, Joseph Georg Friedrich, seit dem 2. September 1861 hies. Bürger und Lehrer an der höheren Bürgerschule dahier.
1836 Febr. 8	Hasselbach	Kurz, Philipp Wilhelm, seit dem 15. Juli 1861 hies. Bürger und Handelsmann.
1837 Jan. 3	Berlin	Stern, Clara, Tochter des nunmehrigen hies. Bürgers und Oberlehrers der Real- und Volksschule der israel. Gemeinde dahier, Dr. philos. Salomon Stern (Fürstenberg).
1838 Sept. 28	Frankfurt a. M.	Kann, Lazar Eduard, jetzt Ludwig Eduard, Sohn des hies. Bürgers und Handelsmanns Eduard Jacob Hirsch Kann (Beer).
1839 Febr. 13	Berlin	Stern, Rosa, Tochter des nunmehrigen hies. Bürgers und Oberlehrers der Real- und Volksschule der israel. Gemeinde dahier, Dr. phil. Salomon Stern (Fürstenberg).
1839 Juni 19	Bockenheim	Levy, Fanny, seit dem 5. November 1860 hies. Bürgerin.
1840 Apr. 16	Pahres in Bayern	Rothbarth, Emanuel, Sohn des nunmehrigen hies. Bürgers und Handelsmanns Pfeffer (Philipp) Abraham Rothbart (Abraham).

Zeit.	Ort.	II. Geborene.
1840 Oct. 26	Taben, in der königl. Preuß. Rheinprovinz	Alff, Apolinar, Sohn des nunmehrigen hies. Bürgers und Rentiers Johann Heinrich Alff (Veling).
1840 Oct. 19	Berlin	Stern, Elise, Tochter des nunmehrigen hies. Bürgers und Oberlehrers der Real- und Volksschule der israel. Gemeinde dahier, Dr. phil. Salomon Stern (Fürstenberg).
1840 Dec. 13	Bockenheim	Levy, Salomon, Sohn des nunmehrigen hies. Bürgers und Handelsmanns Herz Levy (Fürth).
1841 Nov. 28	Berlin	Stern, Anna, Tochter des nunmehrigen hies. Bürgers und Oberlehrers der Real- und Volksschule der israel. Gemeinde dahier, Dr. phil. Salomon Stern (Fürstenberg).
1842 Juni 8	Frankfurt a. M.	Kann, Maximilian Eduard, Sohn des hies. Bürgers und Handelsmanns Eduard Jacob Hirsch Kann (Beer).
1842 Juni 29	Offenbach a. M.	Rothbarth, David, Sohn des nunmehrigen hies. Bürgers und Handelsmanns Pfeifer (Philipp) Abraham Rothbarth (Abraham).
1843 Febr. 23	Bockenheim	Levy, Bernhard, Sohn des nunmehrigen hies. Bürgers und Handelsmanns Herz Levy (Fürth).
1843 Sept. 9	Frankfurt a. M.	Kann, Julie, Tochter des hies. Bürgers und Handelsmanns Eduard Jacob Hirsch Kann (Beer).
1844 Jan. 16	Offenbach a. M.	Rothbarth, Louis, Sohn des nunmehrigen hies. Bürgers und Handelsmanns Pfeifer (Philipp) Abraham Rothbarth (Abraham).
1844 Febr. 21	Berlin	Stern, Joseph, Sohn des nunmehrigen hies. Bürgers und Oberlehrers der Real- und Volksschule der israel. Gemeinde dahier, Dr. phil. Salomon Stern (Fürstenberg).
1844 Nov. 15	Hofheim	Heilmann, Joseph, Sohn des nunmehrigen hies. Bürgers und Auslaufers Franz Heilmann (Walter).
1844 Dec. 12	Offenbach a. M.	Rothbarth, Carl, Sohn des nunmehrigen hies. Bürgers und Handelsmanns Pfeifer (Philipp) Abraham Rothbarth (Abraham).
1845 April 28	Bockenheim	Levy, Jacob, Sohn des nunmehrigen hies. Bürgers und Handelsmanns Herz Levy (Fürth).
1845 Mai 18	Taben	Alff, Johann Ferdinand Franz, Sohn des nunmehrigen hies. Bürgers und Rentiers Johann Heinrich Alff (Veling).
1846 April 2	Mühlheim	N. N. Emilie Louise (fremd).
1846 Sept. 8	Idstein	Kappus, Christian Heinrich Hector, Sohn des nunmehrigen hies. Bürgers und Lehrers Louis Peter Kappus (Wenzel).
1847 Jan. 12	Eisbergen	Storck, Carl Hermann Oskar, Sohn des nunmehrigen hies. Bürgers und Conditors Hermann Heinrich Storck (Juncke).
1847 April 13	Berlin	Stern, Hedwig, Tochter des nunmehrigen hies. Bürgers und Oberlehrers der Real- und Volksschule der israel. Gemeinde dahier, Dr. phil. Salomon Stern (Fürstenberg).

Zeit.	Ort.	II. Geborene.
1847 Juni 24	Taben	Alff, Elisabethe Franziska, Tochter des nunmehrigen hies. Bürgers und Rentiers, Johann Heinrich Alff (Beling).
1847 Sept. 18	Neu Frankfurter Forsthaus, unweit Obersiebten	Hensel, Marie Katharine Johannette, Tochter des nunmehrigen hies. Bürgers und Revierförsters Carl Friedrich Philipp Hensel (Weidmann).
1848 Juni 1	Runckel	Köster, Adolphine Antonie Sophie Ottilie, Tochter des hies. Bürgers und Candidaten der Theologie, evang. Pfarrers zu Runckel, Franz Adolph Köster (Hallwachs).
1848 Nov. 18	Rüsselsheim	Hummel, Anna Maria, Tochter des nunmehrigen hies. Bürgers und Lohndieners Johann Adam Hummel V. (von Grancourt).
1849 Febr. 18	Oberrad	Kappus, Johann Heinrich, Sohn des nunmehrigen hies. Bürgers und Lehrers Louis Peter Kappus (Wenzel).
1849 April 27	Offenbach a. M.	Rothbarth, Max, Sohn des nunmehrigen hies. Bürgers und Handelsmanns Pfeifer (Philipp) Abraham Rothbarth (Frank).
1849 Juli 31	Runckel	Köster, Antonie Fina Louise, Tochter des hies. Bürgers und Candidaten der Theologie, evang. Pfarrers zu Runckel, Franz Adolph Köster (Hallwachs).
1849 Mai 29	Neu Frankfurter Forsthaus, unweit Obersiebten	Hensel, Georg Ludwig, Sohn des nunmehrigen hies. Bürgers und Revierförsters Carl Friedrich Philipp Hensel (Weidmann).
1850 Febr. 22	London	Elsner, Wilhelmine Adolphine Pauline Elise, Tochter des nunmehrigen hies. Bürgers und Musikus Friedrich Wilhelm Elsner (Hampel).
1850 April 11	Oberrad	Kappus, Katharina Wilhelmine, Tochter des nunmehrigen hies. Bürgers und Lehrers Louis Peter Kappus (Wenzel).
1850 Juni 12	Taben	Alff, Leo, Sohn des nunmehrigen hies. Bürgers und Rentiers Johann Heinrich Alff (Beling).
1850 Octb. 13	Runckel	Köster, Johann Friedrich, Sohn des hies. Bürgers und Candidaten der Theologie, evang. Pfarrers zu Runckel, Franz Adolph Köster (Hallwachs).
1851 Febr. 21	Echterdingen	N. N. Franz Martin (fremd).
1851 April 30	Lissabonn	Chamot, Franz Georg Anton Victor, Sohn des nunmehrigen hies. Bürgers und Handelsmanns Jacob Friedrich Chamot (Chamot).
1852 Juni 12	Taben	Alff, Arnold Ernst, Sohn des nunmehrigen hies. Bürgers und Rentiers Johann Heinrich Alff (Beling).
1853 März 1	Försterhaus Hinkelstein	Hensel, Philippine Caroline, Tochter des nunmehrigen hies. Bürgers und Revierförsters Carl Friedrich Philipp Hensel (Weidmann).
1853 Octb. 25	Lissabonn	Chamot, Victoria, Tochter des nunmehrigen hies. Bürgers und Handelsmanns Jacob Friedrich Chamot (Chamot).

Zeit.	Ort.	II. Geborene.
1854 Jan. 31	Aachen	Pastor, Ludwig Friedrich August, Sohn des nunmehrigen hies. Bürgers und Handelsmanns Friedrich Ludwig Daniel Pastor (Onnau).
1854 Mai 18	New-York	Spieß, Carl Friedrich, Sohn des hies. Bürgers, Sonn- und Regenschirmfabrikanten Johann Carl Heinrich Spieß (Demuth).
1856 April 14	Aachen	Pastor, Daniel Ernst Alfred, Sohn des nunmehrigen hies. Bürgers und Handelsmanns Friedrich Ludwig Daniel Pastor (Onnau).
1856 Nov. 25	Dublin	Elsner, Friedrich Wilhelm, Sohn des nunmehrigen hies. Bürgers und Musicus Friedrich Wilhelm Elsner (Hampel).
1857 April 22	Niederwalluf	Chamot, Georg, Sohn des nunmehrigen hies. Bürgers und Handelsmanns Jacob Friedrich Chamot (Chamot).
1858 Sept. 22	Aachen	Pastor, Johanna Eleonore Bettina, Tochter des nunmehrigen hies. Bürgers und Handelsmanns Friedrich Ludwig Daniel Pastor (Onnau).
1859 Nov. 26	Paris	Cahn, Alice, Cäcilie Tochter des hies. Bürgers und Handelsmanns Sigismund Cahn (Cahn).
1860 Nov. 24	Homburg v. d. Höhe	Schuler, Johanna Elisabetha, Tochter des hies. Bürgers und Handelsmanns Johann Justus Ferdinand Wolfgang Polezius Schuler (Lattmann).
	Bremen	Himmighoffen, Carl Julius, Sohn des hies. Bürgers und Handelsmanns Johann Heinrich Himmighoffen (Fischer).

Zeit	Ort.	III. Verstorbene.
1856 Oct. 31	Cassel	Traube, Heinrich Wilhelm Carl, Candidat der Medicin, Sohn des verstorbenen hies. Beisassen und Weißbinders Johannes Traube (Carl), 28 Jahre, 7 Monate, 19 Tage alt.
1845 Jan. 12	Offenbach a. M.	Rothbarth, Jette, geb. Abraham, Ehefrau des nunmehrigen hies. Bürgers und Handelsmanns, Pfeifer (Philipp) Abraham Rothbarth, 52 Jahre alt.
1852 Dec. 12	Hinkelstein	Hensel, Philipp Carl Friedrich, Sohn des nunmehrigen hies. Bürgers und Revierförsters Carl Friedrich Philipp Hensel (Weidmann), 2 Jahre, 2 Monate, 20 Tage alt.
—	—	Schmidt, Franz Jacob Julius, Bierbrauer, Sohn des hies. Bürgers und Bierbrauermeisters Leodegarius Schmidt (Henrich), geboren den 30. August 1828, gestorben in der Nacht vom 7. auf den 8. April 1855, zwischen St. Louis und Peoria im Staate Illinois in Nordamerika. (Erkenntniß des Stadt-Gerichts II. vom 1. Juli 1861).

Zeit.	Ort.	III. Verstorbene.
1856 April 1	Taben	Alff, Henrika Anna Barbara, geb. Beling, Ehefrau des nunmehrigen hies. Bürgers und Rentiers, Johann Heinrich Alff, 37 Jahre, 5 Monate, 18 Tage alt.
1857 Nov. 10	Münster	Köster, Christiane Helene Caroline Antonie, geb. Hallwachs, Ehefrau des hies. Bürgers und evangel. Pfarrers zu Münster, Amts Runkel im Herzogthum Nassau, Franz Adolph Köster, 36 Jahre, 3 Monate, 8 Tage alt.
1858 Febr. 16	Camberwell	Andreae, Henriette Wilhelmine, geb. Landauer, Ehefrau des hies. Bürgers und Handelsmanns, Johann Gerhard Christian Andreae, 27 Jahre 10 Monate, 16 Tage alt.
1858 März 25	Offenbach a. M.	Rothbarth, Caroline, geb. Frank, zweite Ehefrau des nunmehrigen hies. Bürgers und Handelsmanns, Pfeifer (Philipp) Abraham Rothbarth, 52 Jahre alt.
1859 Aug. 19	Rödelheim	N. N. Emilie Clara, aus Eudorf, Kreises Alsfeld im Großherzogthum Hessen, 6 Monate, 23 Tage alt.
1860 Febr. 14	Straßburg	Schäfer, Franz Carl Joseph, Uhrmacher, Sohn des hies. Bürgers und Handelsmanns, Peter Anton Schäfer (Klockenbring), 25 Jahre, 5 Monate, 27 Tage alt.
1860 Oct. 14	Darmstadt	Bauer, Susanna Maria, geb. Welcker, Wittwe, zweite Ehefrau des verstorbenen hies. Bürgers und Bendermeisters Anton Bauer, 80 Jahre, 10 Monate, 25 Tage alt.

Frankfurt a. M., den 29. October 1861. **Standesbuchführung.**

Gerichtliche Bekanntmachungen.

Oeffentliche Ladung.

Das Grundstück Gew. 3 No. 575 der Frankfurter Gemarkung, Baumstück im Scheidswald, stößt auf den Weg hinter der Landwehr, hält 1 Viertel, 1 Ruthe und 80 Schuhe, ist im Lagerbuch der Frankfurter Gemarkung dem Conrad Rühl sen. von Bornheim, im Transscriptonsbuch aber noch Niemanden zugeschrieben, auch können keine das Eigenthum nachweisende Urkunden vorgelegt werden.

Auf den Antrag der Erben des gedachten am 19. Juni 1843 verstorbenen Conrad Rühl werden nunmehr Alle, welche an das fragliche Grundstück Eigenthums- oder sonstige Ansprüche zu haben meinen, aufgefordert, solche

binnen drei Monaten

bei dem unterfertigten Gerichte anzuzeigen und zu begründen, bei Vermeidung, daß nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist, das Grundstück Gew. 3 No. 575 der Frankfurter Gemarkung auch im Transscriptionsbuch auf den Namen des am 25. März 1769 gebornen Bornheimer Bürgers Johann Conrad Rühl eingetragen werden soll.

Frankfurt a. M., den 26. August 1861.

Stadtgericht II.
Dr. Jäger.
Dr. Leykauf.

Auszug aus den Standesbüchern

Anstands der

Frankfurter Landgemeinden.

Ort.	Zeit.	I. Getraute.
	1861	
Bornheim	Sept. 1	Eifert, Johannes, Bürger zu Bornheim und Haarschneider, mit Künnecke, Mariane Christine, aus Gitter im Königreich Hannover.
Hausen	" 1	Junior, Georg Christian, Bürger und Gerber zu Hausen, Wittwer, mit Krichbaum, Anna Katharina, aus Schönberg im Großherzogthum Hessen.
Nieder-Erlenbach	" 1	Läufer, Johann Georg, designirter Bürger von Nieder-Erlenbach, Müller und Mühlarzt aus Assenheim im Großherzogthum Hessen, mit Schott, Anna Margaretha, aus Nieder-Erlenbach.
Niederrad	" 15	Schneider, August, Bürger und Haarschneider zu Niederrad, mit Kling, Elisabeth Magdalene, aus Jesberg im Kurfürstenthum Hessen.
	" 22	May, Eckhard, designirter Bürger zu Niederrad und Haarschneider, aus Neu-Isenburg, mit Niedermann, Maria, von Niederrad.
Oberrad	" 22	Malz, Friedrich, Bürger und Gärtner zu Oberrad, mit Martin, Susanna Magdalena, aus Oberrad.

Ort.	Zeit.	II. Geborene.
	1861	
Bonames	Sept. 13	Grommet, Johann Philipp, Sohn des Bürgers und Oekonomen zu Bonames Johann Heinrich Grammot (Westerfeld).
	" 20	N. N. Margaretha (fremd).
Bornheim	" 4	Jockel, Maria Elisabetha, Tochter des Bürgers und Schuhmachers zu Bornheim Johann Philipp Jockel (Henß).
	" 4	N. N. Johann Conrad (fremd).
	" 5	Braumann, Johann Friedrich, Sohn des Bürgers und Wagners zu Bornheim Johann Heinrich Braumann (Dihn).
"	" 5	Henß, Carl Wilhelm, Sohn des Bürgers zu Bornheim und Pflasterers Johann Carl Henß (Buhlmann).
	" 6	Schäfer, Johann Heinrich, Sohn des Bürgers und Taglöhners zu Bornheim Friedrich Schäfer II. (Rühl).
	" 8	Schreiber, Anna Elisabetha, Tochter des Bürgers und Oekonomen zu Bornheim Johann Nicolaus Schreiber III. (Rühl).
"	" 11	N. N. Friedrich Wilhelm Philipp (fremd).

Ort.	Zeit.	II. Geborene.
	1861	
Bornheim	Sept. 13	Scharff, Anna Christina, Tochter des Bürgers und Gärtners zu Bornheim Heinrich Scharff (Laurenzi).
"	" 14	Heß, Georg Leonhard, Sohn des Bürgers und Schuhmachers zu Bornheim Johannes Nicolaus Heß (Geyer).
Offenbach	" 15	N. N. Johanna Christina, heimathberechtigt zu Bornheim.
Bornheim	" 21	Schmidt, Caroline Philippine, Tochter des Bürgers zu Neustadt im Herzogthum Sachsen-Meiningen und Fabrikarbeiters Christian Friedrich Constant Schmidt (Stechmann).
"	" 22	Henß, Anna Maria, Tochter des Bürgers zu Bornheim und Frankfurt und Oekonomen Johannes Caspar Henß (Götz).
"	" 24	Becher, Carl Wilhelm, Sohn des Bürgers zu Erfurt im Königreich Preußen, dermalen k. preuß. Telegraphenbeamten zu Frankfurt, Wilhelm Becher (Huber).
	24	N. N. Johann Theodor Friedrich (fremd).
"	" 28	Becker, Hermann, Sohn des Bürgers und Tapezierers zu Bornheim Johann Conrad Becker II. (Henning).
"	" 30	Rackles, Maria Sophia, Tochter des Bürgers und Metallvergolders zu Bornheim Jacob Rackles II. (Pfeffer).
Hausen	Aug. 29	N. N. Karl Adolph (fremd).
	Sept. 13	Merz, Anna Elisabetha, Tochter des Bürgers und Taglöhners zu Hausen Johann Heinrich Merz (Schäfer).
Niederrad	" 7	Hochstadt, Johann Adam Adolph, Sohn des Bürgers und Schriftgießers zu Niederrad Johann Matthäus Hochstadt (Schrempf).
"	" 7	N. N. Eduard Carl Otto.
"	" 9	Krämer, Johann Friedrich, Sohn des Bürgers und Auslaufers zu Niederrad Johannes Krämer (Wannemacher).
"	" 13	Koch, Philipp Julius, Sohn des Bürgers und Schmieds zu Niederrad Heinrich Julius Koch (Leister).
	13	N. N. Auguste (fremd).
"	" 23	Petri, Peter Thomas, Sohn des Bürgers und Schuhmachers zu Niederrad Heinrich Petri (Stang).
"	" 24	Kreuder, Susanna Margarethe, Tochter des Bürgers und Eisenbahnarbeiters zu Niederrad Johannes Kreuder (Engel).
"	" 27	Robert, Catharina Albertine, Tochter des Bürgers und Eisenbahnbediensteten zu Niederrad Wilhelm Robert (Niedermann).
Niederursel	" 15	N. N. todtgeboren (fremd).
Oberrad	" 3	N. N. Kaspar (fremd).
"	" 4	N. N. Hedwig Wilhelmine (fremd).
"	" 4	Gluck, Georg Heinrich Christian, Sohn des Bürgers zu Machtlos in Kurhessen und Fabrikarbeiters Georg Gluck (Blöser).
"	" 11	Ganz, Johann Wilhelm, Sohn des Bürgers und Gärtners zu Oberrad Philipp Ganz (Fischer).

Ort.	Zeit.	II. Geborene.
	1861	
Oberrad	Sept. 16	N. N. Anton (fremd).
"	" 18	N. N. Anna Margaretha.
"	" 19	Horn, Karl, Sohn des Bürgers und Gärtners zu Oberrad Peter Horn (Stork).
"	" 20	Wiel, Karl Johann Nikolaus, Sohn des Bürgers und Gärtners zu Oberrad Johann Adam Wiel (Au).
"	" 21	N. N. Anna (fremd).
"	" 25	Kratz, Johannes, Sohn des Bürgers und Gärtners zu Oberrad Philipp Kratz (Bork).
"	" 27	N. N. Johannes.
"	" 27	N. N. Margaretha (fremd).
"	" 28	Krämer, Karl, Sohn des Bürgers und Gärtners zu Oberrad Daniel Krämer (Pfannenstiel).
"	" 30	Diez, Johannes, Sohn des Bürgers und Bierbrauers zu Oberrad Johannes Diez (Pfannenstiel).

Ort.	Zeit.	III. Verstorbene.
	1861	
Bornheim	Sept. 3	N. N. Maria Magdalena, alt 4 Jahre weniger 1 Tag.
"	" 3	Hufer III., Johann Nicolaus, Bürger und Gärtner zu Bornheim, verheirathet, alt 53 Jahre, 3 Monate, 28 Tage.
"	" 4	Nuß, Anna Louise, Tochter des Bürgers und Taglöhners zu Bornheim Johann Philipp Nuß (Eurich), alt 6 Tage.
"	" 5	Jockel, Maria Elisabetha, Tochter des Bürgers und Schuhmachers zu Bornheim Johann Philipp Jockel (Henß), alt 1 Tag.
"	" 7	Kölle, Ida Eleonore Caroline Sophie, Tochter des Bürgers zu Querkbronn im Königreich Würtemberg, dermalen Fürstl. Thurn und Taxisschen General-Post-Directions-Raths zu Frankfurt, Carl Friedrich Kölle (Trapp), alt 10 Jahre, 5 Monate, 15 Tage.
"	" 9	N. N. Regine Elisabetha, alt 1 Jahr, 5 Monate, 20 Tage.
"	" 9	Burbach, Auguste Antonie, Zwillingstochter des Ortsbürgers zu Meerholz im Kurfürstenthum Hessen und Schlossers Jacob Burbach (Leidner), alt 2 Monate, 21 Tage.
"	" 10	Hofmann, Friedrich Robert, Sohn des Bürgers und Gärtners zu Bornheim Johann Adam Hofmann II, (Beuscher), alt 3 Jahre, 9 Tage.
"	" 18	Kapfer, Maria Theresia Helene, Tochter des Bürgers und Schuhmachers zu Bornheim Jacob Kapfer (Hornstein), alt 4 Jahre, 7 Monate, 3 Tage.

Ort.	Zeit.	III. Verstorbene.
	1861	
Bornheim	Sept. 26	Holzhausen, Carl Adolph, Sohn des verstorbenen Bürgers zu Lüttchendorf, k. preuß. Regierungsbezirk Merseburg, und k. preuß. Telegraphenbeamten zu Frankfurt Carl Adolph Holzhausen (Schreiber), alt 5 Monate, 28 Tage.
Frankfurt	„ 29	N. N. Elise, heimathberechtigt zu Bornheim, alt 3 Monate, 9 Tage.
„	„ 1	Hausner, Anna Magdalena, Tochter des Bürgers zu Hausen und Häfners, Andreas Hausner (Klöppel), alt 1 Jahr, 3 Monate, 2 Tage.
Hausen	„ 15	Hahn, Johann Leonhard, Obermüller auf der Mühle zu Hausen, Sohn des verstorbenen Oekonomen auf dem Sengelhof bei Rothenburg a. d. Tauber im Königreich Bayern, Johann Michael Hahn, und dessen nachgelassenen Wittwe, Anna Elisabetha, geb. Oppel, alt 29 Jahre.
Nieder-Erlenbach	Aug. 26	Kötter, Anna Margaretha, Tochter des Bürgers und Ackermannes zu Nieder-Erlenbach Johann Michael Kötter (Müller), alt 6 Jahre, 3 Monate, 26 Tage.
„	Sept. 2	Reitz, Johann Christoph, Bürger und Schneidermeisters zu Nieder-Erlenbach, Wittwer, alt 68 Jahre, 3 Monate, 7 Tage.
„	„ 19	Schuch, Johann Georg, Bürger und Oekonom zu Nieder-Erlenbach, alt 66 Jahre, 9 Monate, 18 Tage.
Frankfurt	Aug. 2[illegible]	Hochstadt, Wilhelm, Sohn des Bürgers und Schriftgießers zu Niederrad Johann Jacob Ludwig Hochstadt (Günther), alt 6 Monate, 20 Tage.
Niederrad	Sept. 6	Kreuzmann, Georg Ludwig, Sohn des abwesenden Bürgers und Bäckers zu Niederrad Simon Friedrich Kreuzmann (Klein), alt 10 Jahre, 9 Monate, 9 Tage.
„	„ 8	Klein, Maria Elisabeth, Tochter des Bürgers und Schuhmachers zu Niederrad Johann Jacob Klein (Weber), alt 17 Jahre, 1 Monat, 3 Tage.
„	„ 10	Ihl, Maria Josephine, Tochter des Bürgers und Schneiders zu Niederrad Bernhard Ihl (Thourzelier), alt 3 Monate, 20 Tage.
„	„ 25	Röll, Philippine Elisabeth Catharine, ledige Tochter des verstorbenen Beisassen zu Niederrad Andreas Röll (Beck), alt 49 Jahre, 29 Tage.
Niederursel	„ 8	Sauer, Katharine, geborne Ruhl, Ehefrau des Bürgers und Sattlermeisters zu Frankfurt (Sachsenhausen) Ludwig Sauer, alt 33 Jahre, 11 Monate, 16 Tage.
	15	N. N. todtgeboren (fremd).
Oberrad	„ 5	Martin, Peter Adam, Bürger und Gärtner zu Oberrad, früherhin auch Schultheiß und 1r Feldgeschworner daselbst, Wittwer, alt 83 Jahre, 9 Monate, 20 Tage.
„	„ 15	N. N. Wilhelm Adolf (fremd), alt 3 Monate.

Ort.	Zeit.	III. Verstorbene.
	1861	
Oberrad	Sept. 19	Selm, Anna Sibylla, geb. Möser, hinterlassene Wittwe und zweite Ehefrau des verstorbenen Bürgers und Gärtners zu Oberrad Wilhelm Christian Selm, zuvor Ehefrau des Nachbarn und Rothgerbergesellen zu Oberrad Nikolaus Nägel, alt 77 Jahre, 3 Monate, 24 Tage.
	„ 19	N. N. Anton, alt 8 Tage.
	„ 21	Reuchsel, Johann Gottfried, Bürger und Schneider zu Oberrad, verheirathet, alt 50 Jahre, 11 Monate, 20 Tage.

Oberrad, den 29. October 1861. Standesbuchführung.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welche Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß der am 6. Octbr. 1861 dahier verstorbenen Ehefrau des Ortsbürgers zu Kelsterbach Philipp Christian Bommarius, Anna Elisabetha Bommarius, geb. Fritz, ansehen, haben solche

binnen zwei Monaten

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an die aufgetretenen auswärts wohnenden Intestat-Erben ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 23. October 1861. Stadt-Gericht II.

Dr. Jäger.

Dr. Leykauf, Secr.

Edictalladung.

Alle, welche an die Verlassenschaften nachbenannter Personen:

1) der Wittwe des hiesigen Bürgers und Packers Johannes Hampel, Margaretha, geb. Rudler,
2) des hiesigen Bürgers und Weingärtners Johann Philipp Klingler,
3) des hiesigen Bürgers und Bürstenbindermeisters Nicolaus Conrad Schwartz,
4) des Schreinergesellen Johann Bernhard Herz aus Lampertheim im Großherzogthum Hessen,
5) des Kutschers Johann Andreas Hirz aus Winterbach, Oberamts Schorndorf im Königreich Württemberg,
6) des Metzgergesellen Philipp Conrad Jockel aus Hungen im Großherzogthum Hessen

Erb- oder sonstige Ansprüche zu machen haben, werden hierdurch aufgefordert, solche so gewiß in dem hiermit auf

Donnerstag den 7. November 1861, Vormittags 9 Uhr,

anberaumten Termine dahier anzuzeigen, als ansonsten der Nachlaß No. 2 ohne Sicherheitsleistung an die auswärtigen Erben verabfolgt, die Nachlässe No. 1, 3—6 aber dem hiesigen Fiscus überwiesen werden sollen.

Frankfurt a. M., den 8. October 1861. Stadt-Amt II.

Dr. Benkard.

Dr. Loerner, Act.

Edictalladung.

Ueber das Vermögen des mit einem Güterabtretungsgesuche eingekommenen hiesigen Bürgers und Handelsmanns Johann Conrad Ambrosius ist von hier aus der Concurs erkannt worden.

Es werden daher alle Diejenigen, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen an vorgenannten Gemeinschuldner zu machen haben, hierdurch aufgefordert, solche so gewiß in dem hiermit auf

Dienstag den 5. November 1861, Vormittags 9 Uhr,

anberaumten Termine dahier anzuzeigen, auch ihr etwaiges Vorzugsrecht geltend zu machen, widrigenfalls sie, wie hiermit eventuell geschieht, von der Masse ausgeschlossen sein sollen, und keine weitere Ladung, als an der Amtsthüre, ergehen wird.

Zugleich werden die etwaigen Schuldner dieser Debitmasse angewiesen, die schuldigen Beträge bei Vermeidung nochmaliger Zahlung nur an den verpflichteten Massecurator Herrn Dr. jur. Siebert zu entrichten.

Frankfurt a. M., den 26. September 1861.

Stadt-Amt I.
Dr. Antoni.
Dr. Diehl, Act.

Edictalladung.

Alle, welche an die Verlassenschaften nachbenannter Personen:

1) des Koppelknechts Heinrich Dietrich Dahle aus Osterwald, Amts Richthagen in Hannover,
2) der Ehefrau des hiesigen Bürgers und Steindruckergehülfen Johann Georg Schrodt, Susanne Elisabetha, geb. Spitzenberger,
3) der Hippolyte von Bachmayer aus Regensburg, und
4) des Schneidergesellen Johann Heinrich Conrad Wichers aus Göttingen

Erb- oder sonstige Ansprüche zu machen haben, werden hierdurch aufgefordert, solche so gewiß in dem hiermit auf

Dienstag den 5. November 1861, Vormittags 9 Uhr,

anberaumten Termine dahier anzuzeigen, als ansonsten der Nachlaß No. 1 ohne Sicherheitsleistung an die Heimathsbehörde des Verstorbenen verabfolgt, die Nachlässe No. 2—4 aber dem hiesigen Fiscus überwiesen werden sollen.

Frankfurt a. M., den 9. October 1861.

Stadt-Amt I.
Dr. Antoni.
Dr. Diehl, Act.

Ladung.

In Sachen der Ehefrau des hiesigen Bürgers und Handelsmannes Franz Matthäus Cardini, Maria Catharina, geb. Garny, Klägerin gegen ihren genannten Ehemann, Beklagten, Ehescheidung betreffend, wird der Beklagte, dessen gegenwärtiger Aufenthalts-Ort unbekannt ist, dem gestellten Antrage gemäß hiermit aufgefordert

binnen sechs Monaten

zu seiner Ehefrau zurückzukehren und die Ehe mit ihr fortzusetzen oder zu gewärtigen, daß er nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist auf Anrufen für einen böslichen Verlasser erklärt, demzufolge die bestehende Ehe in bürgerlicher Hinsicht getrennt und das weitere Rechtliche verfügt, auch fernere Dekretur für ihn lediglich an der Gerichtstafel angeheftet werde.

Frankfurt a. M., den 2. September 1861.

Stadt-Gericht I.
Dr. Binding,
Dr. Dietze, Secr.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger J. G. Heiligwart. — Druck von J. F. Strang in Frankfurt a. M.

Amts-Blatt
der freien Stadt Frankfurt.

(Expedition: am Geistpförtchen, Schlachthausgasse 21.)

№ 131. Donnerstag, den 31. October 1861.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bürgerliches Aufgebot.

October 29.	Bing, Moses, hiesiger Bürger und Handelsmann, mit Flegenheimer, Henriette, aus Darmstadt, im Großherzogthum Hessen.
„ 29.	Dürrstein, Johann Georg Remigius, hiesiger Bürger und Handelsmann, mit Spengler, Bertha Antonie, hiesige Bürgerstochter.
„ 29.	Hakmann, Heinrich Joseph Anton, hiesiger Bürger und Buchbindermeister, Wittwer, mit Allendorf, Katharine Theresia, aus Wicker, Amts Hochheim, im Herzogthum Nassau.
„ 29.	Wahl, Friedrich Ernst Leopold, königlich Preußischer Postsecretair zu Cöln, in der königlich Preußischen Rheinprovinz, mit Philgus Charlotte Louise, aus dem hiesigen Bürgerverbande entlassen.

Frankfurt a. M., den 31. October 1861. Standesbuchführung.

Acker-Verpachtung.

Mittwoch den 6. November, Vormittags 11 Uhr, sollen auf dem Amtszimmer unterfertigter Stelle nachbenannte forstamtliche Acker einzeln auf sechs nacheinander folgende Jahre, nämlich von Martini 1861 bis dahin 1867, öffentlich an die Meistbietenden verpachtet werden, als:

1) Ein 3 Morgen 2 Viertel 32 Ruthen F. M. haltender, hinter Oberrad an der Offenbacher Chaussee gelegener Acker, unter dem Namen Förster-Acker bekannt.
2) Ein 13 Morgen 22 Ruthen 71 Schuh F. M. haltender an den vorgenannten angrenzender Acker.
3) Ein 8 Morgen 27 Ruthen 31 Schuh F. M. haltender an den vorgenannten angrenzender Acker.
4) Ein 3 Morgen 23 Ruthen 8 Schuh F. M. haltender an vorgenannten anstoßender Acker;
5) Ein 3 Morgen 1 Viertel 34 Ruthen 10 Schuh F. M. haltender hinter Oberrad gelegener die Dreispitz benannter und an vorbemerkten angrenzender Acker.

Die Pacht- und Steigbedingungen können bis zum Tag der Versteigerung auf dem Forst-Amte angesehen werden.

Frankfurt a. M., den 30. October 1861. Forst-Amt.

Es kam dahier abhanden: ein braun ledernes Portefeuille, enthaltend 5—6 [illegible], adressirt an Herrn Reveuz von Straßburg und ein 100 Francs-Billet. Man ersucht um Ablieferung, falls dasselbe gefunden oder Anzeige falls über dessen Verbleib etwas bekannt worden sein sollte.

Frankfurt a. M., den 30. October 1861. Polizei-Amt.

Bekanntmachung.

Am Montag den 4. November l. J. wird der Viehhof Morgens um 7 Uhr geöffnet.

Frankfurt a. M., den 28. October 1861. Polizei-Amt.

Am 21. October a. c. wurde unter der Eisenbahnbrücke jenseits eine Partie Frauenkleider, als: Schürze, Strümpfe, Jacken, Unterrock, Hemd und Taschentuch aufgefunden.

Etwaige Ansprüche sind dahier geltend zu machen.

Frankfurt a. M., den 24. October 1861. Polizei-Amt.

Gefundene Gegenstände.

Ein En-tout-cas. Ein Pack kl. Nägel. Ein Taschenmesser. Ein Zollstock. Ein junger Dachshund. Ein Schleier. Ein Kinderschuh. Ein kleines schwarzes Hündchen mit gelben Abzeichen. Ein Schlüssel. Ein Taschenmesser. Ein Krägelchen. Ein Nadelsäckchen mit Fingerhut. Fünf Schlüssel in einem Ring. Ein Paar Handschuhe. Eine Schürze.

Frankfurt a. M., den 30. October 1861. Polizei-Amt.

Gerichtliche Bekanntmachung.

Erhaltenem Auftrage gemäß wird aus der monatlichen Bekanntmachung ergangener oberappellationsgerichtlicher Erkenntnisse vom Monat September d. J. Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. M., den 29 October 1861.

Kanzlei des Appellations-Gerichts.

In dem Geschäftsjahre des Ober-Appellationsgerichts vom 22. Juli 1860 bis dahin 1861 sind

1) bei demselben neu angebracht worden . . . . . 120 Sachen,

nämlich: Compromißsache . . . . . 1.

aus Lübeck . . . . . 15.

„ Frankfurt . . . . . 46.

„ Bremen . . . . . 21.

„ Hamburg . . . . . 37.

120

2) Unter diesen Sachen befanden sich

A) Civilsachen:

Compromißsache . . . . . 1.

Appellationen 101

Extrajudicial-Appellationen . . . . . [illegible]

Nichtigkeitsbeschwerden . . . . . [illegible]

Beschwerde über abgeschlagene Appellation . . . . . [illegible]

110.

Transport: 110 Sachen,

B) Criminalsachen:

Berufung und weitere Vertheidigung . . 16.

Nichtigkeitsbeschwerden . . . . 3.

19.

129

3) Im Laufe des Geschäftsjahres sind überhaupt bei dem Ober-Appellations-gerichte anhängig gewesen . . . . 248 Sachen, nämlich:

aus früheren Jahren 119

neu angebracht 129

248 „

4) Hiervon sind im Laufe des Jahres

gänzlich erledigt 118

noch anhängig geblieben 130

248 „

5) Von den erledigten Sachen sind beendigt worden:

durch Erkenntniß 105

„ Vergleich oder Verzicht 9

„ Ableben einer Partei oder Wegfall des Gegenstandes 3

„ Reponirung 1

118 „

6) Die am Schlusse des Jahres noch anhängigen 130 Sachen befanden sich in folgender Lage:

noch in der Instruktion . . . . 24.

zur Relation stehend . . . . 105.

an ein Spruchcollegium versandt . . . . 1.

130.

7) Urtheile sind im Laufe des Geschäftsjahres abgegeben worden . . . 110.

8) In Parteisachen sind während des Geschäftsjahres

eingekommen: 518 Schreiben und Eingaben,

ausgefertigt: 778 Erkenntnisse, Bescheide und Schreiben.

Lübeck den 30. September 1860.

Zur Beglaubigung.
J. Bremer, Secr.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß des am 11. Mai 1827 verstorbenen hiesigen Bürgers und Feldschützen **Andreas Krauß** und dessen am 3. Juli 1861 verlebten zweiten Ehefrau **Anna Elisabetha Catharina**, geb. **Bindewald**, sowie auch deren am 22. August 1831 verstorbenen Tochter **Sophie Christine Krauß** zustehen, haben solche

binnen zwei Monaten

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an den aufgetretenen auswärts wohnenden Intestat-Erben ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 28. October 1861.

Stadt-Gericht II.
Dr. Jäger.
Dr. Seyfauf, Secr.

Edictalladung.

Ueber das Vermögen der mit einem Güterabtretungsgesuche eingekommenen hiesigen Bürgers- und Spezereikrämers Wittwe Wilhelmine Chalaupka, geb. Gosé, ist von hier aus der Concurs erkannt worden.

Es werden daher alle Diejenigen, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen an vorgenannte Gemeinschuldnerin zu machen haben, hierdurch aufgefordert, solche so gewiß in dem hiermit auf

Dienstag den 10. Dezember 1861, Vormittags 9 Uhr,

anberaumten Termine dahier anzuzeigen, auch ihr etwaiges Vorzugsrecht geltend zu machen, widrigenfalls sie, wie hiermit eventuell geschieht, von der Masse ausgeschlossen sein sollen, und keine weitere Ladung, als an der Amtsthüre, ergehen wird.

Zugleich werden die etwaigen Schuldner dieser Debitmasse angewiesen, die schuldigen Beträge bei Vermeidung nochmaliger Zahlung nur an den verpflichteten Massecurator Herrn Dr. jur. Hamburger zu entrichten.

Frankfurt a. M., den 26. October 1861.

Stadt-Amt I.
Dr. Antoni.
Dr. Myrhard, Act.-Vic.

Edictalladung.

Ueber das Vermögen des hiesigen Bürgers und Spezereikrämers Johannes Andreae und dessen Ehefrau Margaretha, geb. Krieg, hat das unterzeichnete Gericht heute Concurs erkannt.

Demnach werden Alle, welche an diesen Gemeinschuldner aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen zu machen haben, hierdurch vorgeladen, solche in der auf

Montag den 16. December l. J., Vormittags 10 Uhr

anberaumten Tagfahrt vor der angeordneten Gerichts-Commission entweder persönlich oder durch einen bevollmächtigten hiesigen Anwalt klar zu stellen, auch hinsichtlich eines etwaigen Vorzugsrechtes zum Protokolle zu verhandeln, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse.

Es wird keine weitere Ladung ergehen, sondern nur, nachdem die gegenwärtige zu den Acten gekommen ist, der Ausschluß der nicht angetretenen Gläubiger in öffentlichen hiesigen Blättern bekannt gemacht werden.

Frankfurt a. M., den 16. October 1861.

Stadt-Gericht I.
Dr. Binding, Director.
Dr. Dietze, Secr.

Oeffentliche Ladung.

Das mit Lit. G. No. 19933 bezeichnete Viertelloos zur fünften Klasse der 140ten Frankfurter Stadtlotterie, welches bescheinigter Maßen von der Lotterie-Direction an den hiesigen Haupt-Collecteur Carl Hochberg verkauft worden, ist angeblich bei der Uebersendung an einen auswärtigen Spieler in Verlust gerathen. Auf Antrag der genannten [illegible] werden daher Alle, welche an das bezeichnete Viertelloos, auf dessen ganze Nummer in der Ziehung vom 28. August 1861 ein Gewinn von fl. 25,000 gefallen ist, Ansprüche zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, solche

[illegible]

bei unterfertigtem Gerichte anzumelden, [illegible] das fragliche Viertelloos für amortisirt erklärt werden soll.

Frankfurt a. M., den 28. September 1861.

Stadt-Gericht II.
Dr. Jäger.
Dr. Seykauf, Secr.

Ediktalladung.

Ueber das Vermögen des hiesigen Bürgers und Handelsmannes Samuel Friedrich Bingemann hat das unterzeichnete Gericht heute Concurs erkannt.

Demnach werden Alle, welche an diesen Gemeinschuldner aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen zu machen haben, hierdurch vorgeladen, solche in der auf

Montag den 23. December 1861, Vormittags 10 Uhr,

anberaumten Tagfahrt vor der angeordneten Gerichts-Commission entweder persönlich oder durch einen bevollmächtigten hiesigen Anwalt klar zu stellen, auch hinsichtlich eines etwaigen Vorzugsrechtes zum Protokolle zu verhandeln, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse.

Es wird keine weitere Ladung ergehen, sondern nur, nachdem die gegenwärtige zu den Acten gekommen ist, der Ausschluß der nicht aufgetretenen Gläubiger in öffentlichen hiesigen Blättern bekannt gemacht werden.

Frankfurt a. M., den 21. October 1861.

Stadt-Gericht I.
Dr. Binding, Director.
Dr. Diatze, Secr.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß der am 11. September 1861 verstorbenen hiesigen Bürgerstochter Anna Elisabetha Valentin zustehen, haben solche

binnen zwei Monaten

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an die aufgetretenen auswärts wohnenden Testaments-Erben ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 18. October 1861.

Stadt-Gericht II.
Dr. Jäger.
Dr. Leykauf, Secr.

In Einsatzklagsachen gegen den Curator und Contradictor der Debitmasse des hiesigen Bürgers und Handelsmanns Heinrich Osborn und gegen die Osborn'sche Ehefrau Susanna Maria Friederike, geborne Zimmermann, werden in Gemäßheit Erkenntnisses des Stadt-Gerichts I vom 4. October l. J. die Unterpfänder:

die nachbezeichneten zehntfreien Liegenschaften der Frankfurter Gemarkung:

a) ein Gew. 3 No. 320 bezeichneter Garten an der Pfingstweide, an der Südseite des Schützenhüttenweges, 1 Morgen 2 Viertel 29 Ruthen 42 Schuhe haltend, sowie die Gebäude darin, und

b) ein Gew. 3 No. 335 bezeichneter, an den vorigen stoßender Garten, 23 Ruthen 66 Schuhe haltend,

für die darauf haftenden Capitalien von 11000 fl. erster und fl. 11,500 Ueberbesserungs-Hypothek, zusammen fl. 22,500 sammt Zinsen und Kosten hiermit zum dritten und letzten Male feil geboten.

Donnerstag den 7. November l. J., Vormittags 11 Uhr,

findet die Versteigerung auf des Unterzeichneten Amtszimmer statt, woselbst bis dahin die Steigbedingungen zu erfahren sind, auch einstweilige Gebote zu Protokoll gegeben werden können. Frankfurt a. M., den 30. October 1861. Der Fiscal: Dr. Jung.

Polizei-Taxen der freien Stadt Frankfurt.

Vom 31. October 1861.

Brod-Taxe und Gewicht.

Vom 31. Oct. bis 15. Novbr. 1861.

	Pfd.	Loth	kr.	hl.
Zweite Sorte.				
Ein gemischtes Roggenbrod von	4		16	2
" " " von	2		8	1
" " " von		25	3	
Erste Sorte.				
" " " von	6		27	
" " " von	3		13	2
" Weizen- od. sg. Pfaffenbrod von	1	10	8	
" " " " " von		21	4	
" " " " " von		10½	2	
" " " " " von		5¼	1	
" Wasserweck von		5	1	
" Milchbrod . . . . von		3¾	1	
" feines Wasserbrod . . von		3½	1	
Bei den Dorfbäckern.				
Zweite Sorte.				
Ein gemischtes Roggenbrod von	4		15	2
" " " von	2		7	3
" " " von		24	3	
Erste Sorte.				
" " " von	6		26	
" " " von	3		13	

1) Die Dreingabe bei dem Verkaufe der Wasserwecke und Milchbrode ist bei Strafe, sowohl für den Geber als für den Empfänger, verboten.

2) Ebenso wird das frühere Verbot des Aushockens des Weiß- und Schwarzbrodes von Neuem in Erinnerung gebracht.

Fleisch-Taxe.

	kr.	hl.
Ochsenfleisch das Pfd.	17	3
Rindfleisch " "	15	3
Kuhfleisch " "	15	3
Kalbfleisch " "	16	1
Hammelfleisch " "	15	1
Schweinefleisch " "	17	1

a) Die Fleischzugabe beträgt den zehnten Theil des Gewichts, mithin auf jedes Pfund ein halbes, und soll von der nämlichen Gattung des Fleisches sein.

b) Der Verkauf des Fleisches ohne Zugabe um einen höheren Preis als die Taxe bestimmt, ist bei Strafe verboten.

Bier-Taxe.

Bis Ende December 1861.

Die Maas Bier:

	kr.	hl.
Ueber die Straße	12	
Im Hause	12	
Das Seidel (¼ Schopp.)	3	2

Frucht-Preise.

	fl.	kr.
Weizen das Mltr., bi Mittelpr.	13	34
Korn " " "	9	56
Gerste " " "	8	[illegible]
Hafer, 110 Pfd. "	6	5[illegible]

Mehl-Preise.

	fl.	kr.
Weizenmehl . . . . à 135 Pfd.	[illegible]	[illegible]
" geschw. Vorschuß "	17	36
" gemeines "	13	51
Weizenschwarzmehl "	11	18
Weizenkernmehl "	8	48
Korn- oder Roggenmehl "	10	50

Heu- und Stroh-Preise.

	fl.	kr.
Heu, Mittelpreis des Zentners . . .	[illegible]	[illegible]
Kornstroh, das Fuder oder 10 Zentner	[illegible]	[illegible]

Die Strohverkäufer sind verbunden, nach dem Gewicht zu verkaufen.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger J. G. Holzwart. — Druck von J. F. Streng in Frankfurt a. M.

Amts-Blatt
der freien Stadt Frankfurt.

(Expedition: am Geistpförtchen, Schlachthausgasse 21.)

№ 132. Samstag, den 2. November 1861.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bürgerliches Aufgebot.

October 31. Boßler, Johann Heinrich, hiesiger Bürger und Auslaufer, mit Zwirner, Maria Christiane Wilhelmine, aus Wertheim, im Großherzogthum Baden.

" 31. Juncker, Heinrich Ferdinand, Reisekurier zu Sobernheim, Kreises Saarbrücken, in der königlich Preußischen Rheinprovinz, früher dahier wohnhaft, mit Doerter, Anna Maria, aus Sobernheim.

" 31. Kayser, Johann Peter, hiesiger Bürger und Handelsmann, dermalen auch Fürstlich Thurn und Taxis'scher Ober-Postamts-Assistent, mit Franck, Wilhelmine Katharine, aus Vilbel, im Großherzogthum Hessen.

" 31. Rehbahn, Carl Friedrich Wilhelm, Dr. med. Stabsarzt beim Füsilier-Bataillon des königl. Preuß. 4. Rheinischen Infanterie-Regiments No. 30, dermalen dahier in Garnison, gebürtig aus Trebitz, im Königreich Preußen, mit Weißwange, Therese Adelheid, gebürtig aus Falkenberg, dermalen wohnhaft zu Sangerhausen in der königl. preuß. Provinz Sachsen.

" 31. Weißmann, Ludwig Moses, hiesiger Bürger und Handelsmann, Wittwer, mit Mayer, Guttula, aus Boppard, Regierungs-Bezirks Coblenz, in der königlich Preußischen Rheinprovinz.

Frankfurt a. M., den 2. November 1861. Standesbuchführung.

Bekanntmachung.

Alle Diejenigen, welche noch mit der Entrichtung der Accise für die zu Obstwein bestimmten, von ihnen bezogenen Aepfel im Rückstande sind, werden hierdurch erinnert, die schuldigen Beträge im Laufe des Monats Dezember d. J. anher zu bezahlen, indem nach Ablauf dieser Frist gegen die Säumigen vorgeschritten und denselben zugleich für die folgenden Jahre die Ertheilung der Gewichtsbüchlein versagt werden müßte.

Frankfurt a. M., den 31. October 1861. Rechnei- und Renten-Amt.

Bekanntmachung.

Von Montag den 4. November l. J. wird der Viehhof Morgens um 7 Uhr geöffnet.

Frankfurt a. M., den 28. October 1861. Polizei-Amt.

Bekanntmachung,

das Schmelzen und Probiren für Private auf hiesiger Münze betreffend.

In Gemäßheit des Münzvertrags vom 24. Januar 1857 und des Gesetzes, die Einführung des Zollgewichts betreffend, vom 12. Februar 1858 sind die Gebühren für das Probiren und Schmelzen vom 1. Juli 1858 an vom Zollpfund in Ansatz zu bringen und auf nachfolgende Taxen festgestellt worden:

I. Für das Probiren der ganzen Masse:

a) Vom Gold mit Gehalt . . . . . 1 fl. — kr. [illegible]
b) „ Silber „ „ . . . . . — „ 30 „
c) „ güldischen Silber . . . . . — „ 45 „

Die dem Wardein verbleibenden Probestückchen und Körner sind vom Gold auf $^{2}/_{1000}$ Pfund und vom Silber und güldischen Silber auf $^{8}/_{1000}$ Pfund bestimmt.

II. Für das Schmelzen:

a) Vom Silber:
bis zu 3 Pfund überhaupt . . . . 30 kr.
von 3 bis 20 Pfund das Pfund . . . . 10 „
von über 20 Pfund bis 50 Pfund das Pfund . . 8 „
von über 50 Pfund das Pfund . . . . 6 „

b) Vom Golde:
bis zu 3 Pfund überhaupt . . . . 30 „
über 3 Pfund das Pfund . . . . 10 „

Frankfurt a. M., den 31. October 1861.

Rechnei- und Renten-Amt.

Bekanntmachung.

Den Kartenstempel betreffend.

Auf Grund der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen wird wiederholt in Erinnerung gebracht:

daß von jedem Spiel Karten, mit welchem in hiesiger Stadt und deren Gebiet gespielt wird, das Herz-Aß zuvor bei dem unterzeichneten Amt mit dem gesetzlichen Stempel von zehn Kreuzer versehen worden sein muß.

Wenn der stehenden Verordnung zuwider mit ungestempelten Karten gespielt wird, so verfällt jeder Spielende in eine Strafe von **zehn Gulden**, welche gleiche Strafe für jedes ungestempelte Spiel Karten auch derjenige zu zahlen hat, in dessen Haus oder Wohnung damit gespielt wird.

Von den desfalls eingehenden Strafen erhält der Anzeiger, unter Verschweigung seines Namens, den dritten Theil.

Frankfurt a. M., den 1. November 1861. **Rechnei- und Renten-Amt.**

Es kam dahier abhanden: ein braun ledernes Portefeuille, enthaltend 5—6 Briefe, adressirt an Herrn Neveux von Straßburg und ein 100 Francs-Billet. Man ersucht um Ablieferung, falls dasselbe gefunden oder Anzeige falls über dessen Verbleib etwas bekannt worden sein sollte.

Frankfurt a. M., den 30. October 1861. **Polizei-Amt.**

Acker-Verpachtung.

Mittwoch den 6. November, Vormittags 11 Uhr, sollen auf dem Amtszimmer unterfertigter Stelle nachbenannte forstamtliche Aecker einzeln auf sechs nacheinander folgende Jahre, nämlich von Martini 1861 bis dahin 1867, öffentlich an die Meistbietenden verpachtet werden, als:

1) Ein 3 Morgen 2 Viertel 32 Ruthen F. M. haltender, hinter Oberrad an der Offenbacher Chaussee gelegener Acker, unter dem Namen Förster-Acker bekannt.
2) Ein 3 Morgen 22 Ruthen 71 Schuh F. M. haltender an den vorgenannten angrenzender Acker.
3) Ein 3 Morgen 27 Ruthen 31 Schuh F. M. haltender an den vorgenannten angrenzender Acker.
4) Ein 3 Morgen 23 Ruthen 8 Schuh F. M. haltender an vorgenannten anstoßender Acker;
5) Ein 3 Morgen 3 Viertel 34 Ruthen 10 Schuh F. M. haltender hinter Oberrad gelegener die Dreispitz benannter und an vorbemerkten angrenzender Acker.

Die Pacht- und Steigbedingungen können bis zum Tag der Versteigerung auf dem Forst-Amte angesehen werden.

Frankfurt a. M., den 30. October 1861. **Forst-Amt.**

Der dem Ingenieur Herrn Joseph Heinrich Carl Sarg von hier am 1. Sept. 1852 ertheilte und am 21. October d. J. auf 3 Jahre prolongirte Reisepaß wurde angeblich verloren; was zur Verhütung etwaigen Mißbrauchs hiermit bekannt gemacht wird.

Frankfurt a. M., den 31. October 1861. **Polizei-Amt.**

Bei dem wegen Diebstahls in Untersuchung stehenden Franz Bones aus Simmern wurde ein goldener Ring mit grünem, roth gesprenkeltem Stein und eine silberne Uhr mit Goldrändern und vergoldetem Bügel, No. 6685, nebst vergoldeter Kette vorgefunden. Der Eigenthümer wird aufgefordert, sich zu melden.

Frankfurt a. M., den 1. November 1861. **Der Untersuchungsrichter:**
Dr. A. Glöckler.

Edictalladung.

Ueber das Vermögen des mit einem Güterabtretungsgesuche eingekommenen hiesigen Bürgers und Spezereikrämers Wilhelm Anton Heuser ist von hier aus der Concurs erkannt worden.

Es werden daher alle diejenigen, welche aus irgend einem Rechtsgrund Ansprüche und Forderungen an vorgenannten Gemeinschuldner zu machen haben, hierdurch aufgefordert, solche so gewiß in dem hiermit auf

Dienstag den 17. December 1861, Vormittags 9 Uhr,

anberaumten Termine dahier anzuzeigen, auch ihr etwaiges Vorzugsrecht geltend zu machen, widrigenfalls sie, wie hiermit eventuell geschieht, von der Masse ausgeschlossen sein sollen, und keine weitere Ladung, als an der Amtsthüre, ergehen wird.

Zugleich werden die etwaigen Schuldner dieser Debitmasse angewiesen, die schuldigen Beträge bei Vermeidung nochmaliger Zahlung nur an den verpflichteten Massecurator Herrn Dr. jur. Neukirch zu entrichten.

Frankfurt a. M., den 29. October 1861. **Stadt-Amt I.**
Dr. Antoni.
Dr. Murhard, Act.-Vic.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß des am 1. August 1861 verstorbenen hiesigen Bürgers und Handelsmanns Conrad Clemens Georg Mehrle zustehen, haben solche

binnen zwei Monaten

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an die aufgetretenen auswärts wohnenden Intestat-Erben ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 28. October 1861.

Stadt-Gericht II.
Dr. Jäger.
Dr. Leykauf, Secr.

Oeffentliche Ladung.

Die nachverzeichneten in der Gemarkung von Niedererlenbach gelegenen Güterstücke:

Gewann.	Nummer.	Morgen.	Viertel.	Ruthen.	Schuh.	Gewann.	Nummer.	Morgen.	Viertel.	Ruthen.	Schuh.	Gewann.	Nummer.	Morgen.	Viertel.	Ruthen.	Schuh.
4	96	—	1	27	35	12	354c	—	—	18	81	74	2015b	—	—	25	99
10	273/274	—	1	33	90	18	536b	—	—	11	32	76	2153i	—	—	02	19
14	438b	—	—	38	04	18	547h	—	—	15	12	77	2223d	—	—	07	71
20	668	—	1	31	08	18	547k	—	—	31	70	77	2224e	—	—	04	27
25	806b	—	1	13	88	12	390e	—	—	05	37	18	539e	—	—	08	67
28	923d	—	1	29	70	13	399k	—	—	14	47	95	2683a	—	1	08	50
31	1082	—	2	38	31	74	2061b	—	—	06	84	97	2740e	—	1	23	88
55	1504d	—	—	35	47	107	2974b	—	—	02	32	101	2804b	—	1	28	66
62	1731b	—	1	03	93	109	3060a	—	—	16	86	114	3444a	—	1	05	90
68	1851	—	2	18	92	110	3124d	—	—	07	99	114	3444b	—	1	06	13
70	1904	—	1	32	38	107	2940	—	—	37	71	118	3526a	—	1	28	39
89	2529d	—	1	22	25	17	509g	—	—	05	60	129	3750b	—	—	31	34
54	1481a	—	1	01	78	73	1984d	—	—	12	71	115	3474	—	1	17	97
89	2529c	—	1	39	93	73	1993a	—	—	12	37	109	3082	—	—	19	90
						74	2007b	—	—	10	09						

sind zwar in dem Ab- und Zuschreibbuche von Niedererlenbach auf den Namen des Johannes Kleß eingetragen, in dem amtlichen Transscriptionsbuche dagegen demselben noch nicht zugeschrieben, auch können keine das Eigenthum nachweisende Urkunden vorgelegt werden. —

Auf Antrag der Erben des am 5. April 1839 verstorbenen Gemeindebürgers zu Niedererlenbach Johannes Kloß (Kleß) werden deßhalb Alle, welchen Eigenthums- oder sonstige Ansprüche an obige Grundstücke zustehen, aufgefordert, solche

binnen drei Monaten

bei unterfertigtem Gerichte anzumelden, indem nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist die bezeichneten Güterstücke auch in dem amtlichen Transscriptionsbuche dem Johannes Kloß (Kleß), jetzt dessen Erben eigenthümlich zugeschrieben werden sollen.

Frankfurt a. M., den 23. August 1861.

Stadt-Gericht II.
Dr. Jäger.
Dr. Leykauf, Secr.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger J. G. Holzwart. — Druck von J. F. [illegible] in Frankfurt a. M.

Amts-Blatt der freien Stadt Frankfurt.

(Expedition: am Geistpförtchen, Schlachthausgasse 21.)

№ 133 Dienstag, den 5. November 1861.

Amtliche Bekanntmachungen.

Auszug aus den hiesigen Standesbüchern.

I. Getraute.

a) Dahier:

1861	
October 28	Lemme, Richard, hiesiger Bürger und Handelsmann, mit Maier, Pauline Josephine, aus Dekenpfronn, Oberamts Calw im Königreich Würtemberg.
„ 28	Tillmanns, Carl Rudolph, Kaufmann zu Zeitz, Regierungsbezirks Merseburg im Königreich Preußen, mit Tillmanns, Emilie, aus dem hiesigen Bürger-Verbande entlassen.
„ 28	Weitzsch, Friedrich August Robert, designirter hiesiger Bürger und Garn- und Leinwandhändler, aus Pirna im Königreich Sachsen, mit Gaudelius, Elisabethe Henriette, hiesige Bürgerstochter.
„ 30	App, Gustav, designirter hiesiger Bürger und Metzgermeister, aus Darmstadt im Großherzogthum Hessen, mit Weck, Johanna Christiane, geb. Fischer, Wittwe des verstorbenen hiesigen Bürgers und Metzgermeisters Heinrich Weck.
November 1	Moser, Johann Erwein, hiesiger Bürger und Schneidermeister, mit Kircher, Katharina, aus Landenhausen im Großherzogthum Hessen.
„ 2	Andl von Nekersberg, Johann Baptist Heinrich Joseph, designirter hiesiger Bürger und Weinhändler, gebürtig aus Bregenz, bisher heimathberechtigt zu Güns in Ungarn, mit Röschel, Anna Margaretha, hiesige Bürgerstochter.

b) Auswärts:

Sept. 14 Schloß Malonic, Pfarrei Welhartic, Böhmen	Ohlenschlager, Dr. med., Carl Friedrich, hiesiger Bürger und practischer Arzt, mit Lumbe, Sophie Maria Johanna Nepomucena Ludmilla, aus Prag.
October 4 zu Jugenheim	Freiherr von Malapert, genannt Neufville, Adolph, hiesiger Bürger und Oberlieutenant bei dem hiesigen Linien-Militair, mit Freyin van der Hoop, Louise, aus Jugenheim im Großherzogthum Hessen.
October 4 zu Aachen	Reiß, Leonhard Alfred Otto, hiesiger Bürger und Handelsmann, mit Mathée, Helene Mathilde, aus Aachen in der königlich preußischen Rheinprovinz.

Zeit.	Ort.	III. Geborene.
1861		
Oct. 10	Gr. Hirschgraben 21	**Schneider,** Maria Louise Susanna Friederike Elise, Tochter des hies. Bürgers und Handelsmanns Franz Xaver Schneider (Odable).
„ 20	Zimmerweg 7	**Seelbach,** Paul Carl Ludwig August, Sohn des Bürgers zu Höchst im Herzogthum Nassau, Revisors bei der Taunusbahn dahier Ludwig Adolf Seelbach (Herber).
„ 21	Neugasse 23	**Thiel,** Franz Jacob, Sohn des Bürgers zu Stockendorf im Königreich Preußen, Ausläufers dahier Johann Friedrich Wilhelm Thiel (Rauch).
„ 22	Bockgasse 12	**Ortenbach,** Friederike Jacobine, Tochter des hies. Bürgers und Weinhändlers Friedrich Anton Ortenbach (Kohler).
„ 22	Vogelsgesanggasse 6	**Möller,** Johann Conrad, Zwillingssohn des hies. Bürgers und Lohnkutschers Johannes Möller (Schecker).
„ 22	Vogelsgesanggasse 6	**Möller,** Heinrich Max, Zwillingssohn des hies. Bürgers und Lohnkutschers Johannes Möller (Schecker).
„ 23	Töngesgasse 35	**Harburger,** Rebekka Rosa, Tochter des Bürgers und Handelsmanns zu Beyreuth im Königreich Bayern Jacob Harburger (Strauß).
„ 23	Trierischeg. 5	**Hunger,** Johann Heinrich, Sohn des hies. Bürgers und Cartonnagearbeiters Johann Friedrich Hunger (Eberhardt).
„ 23	Rothschweng. 21	**Weiß,** Valentin, Sohn des hies. Bürgers und Schutzmanns Romanus Weiß (Lehrinckel).
„ 24	Oberräder Fußweg 7	**Widmann,** Benedicta Josephe, Tochter des hies. Bürgers und ordentl. Lehrers an den katholischen Schulen Benedict Widmann (Großmann).
„ 24	Elisabethenstraße 8	**Ott,** Michael Joseph, Sohn des hies. Bürgers und Bleichgärtners Johann Georg Ott (Lauf).
„ 25	[illegible]straße 10	**Schloß,** Carolina Rebekka, Tochter des hies. Bürgers und Handelsmanns Louis Schloß (Koppel).
„ 25	Gr. Eschenheimerstraße 18	**Heinzinger,** Franz Heinrich, Sohn des hies. Bürgers, Garn- und Leinwandhändlers Caspar Ludwig Heinzinger (Rees).
„ 27	Heiligkreuzg. 2	**Heß,** Caroline Ernestine Gertrude, Tochter des hies. Bürgers und Scribenten Johann Jacob Heß (Becker).
„ 27	—	**N. N.** August Adolph (fremd).
„ 28	Holzgraben 37	**Wägmann,** Friederike Susanna, Tochter des hies. Bürgers und Schneidermeisters Johann Friedrich Wägmann (Kron).
28	—	**N. N.** Maria Margaretha (fremd).
„ 29	Kl. Friedbergerstraße 12	**Völcker,** Pauline, Tochter des hies. Bürgers und Handelsmanns Ernst Jacob Völcker (Schulz).
„ 31	Dreikönigstraße 9	**Zahn,** Johann Jacob Robert, Sohn des hies. Bürgers und Handelsmanns Christoph Georg Carl Heinrich Zahn (Krebs).
„ 31	Judenmauer 20	**Schönewolf,** Hugo Rudolph Maximilian, Sohn des hies. Bürgers und Schwefelspahnziehers Johann Adam Schönewolf (Lang).

Zeit.	Ort.	III. Verstorbene.
1861 Aug. 3	Barmen	Bömper, Marie Caroline, Tochter des hies. Bürgers und Handelsmanns, Johann Carl Wilhelm Bömper (Jäger), 7 Monate, 21 Tage alt.
—	—	Temme, Johann Georg, Sohn des hies. Bürgers und Schreinermeisters Johann Christoph Temme (Bauer), geboren den 22. Juni 1826, wurde am 20. August 1861 dahier im Röderwalde todt aufgefunden. (Erkenntniß des Stadtgerichts II vom 4. September 1861.)
Oct. 25	Beytaux	Jawitz, Elias, Kaufmann aus Suwalki in Polen, verheirathet, 25 Jahre alt (beerdigt dahier am 29. d. Mts.).
„ 27	Hochstraße 9	Stedtfeld, Rebekka Charlotte, geb. Hasselbach, Ehefrau des hies. Bürgers und Gesandtschafts-Canzleisecretairs, Friedrich Wilhelm Stedtfeld, 63 Jahre, 8 Monate, 17 Tage alt.
„ 27	Roßmarkt 21	Stiebel, Emilie, Tochter des verstorbenen hies. Bürgers und Handelsmanns, Hauptcollecteurs, Herz Samuel Stiebel (Gebhardt), 41 Jahre, 5 Monate, 10 Tage alt.
„ 27	Heiligkreuzg. 13	N. N. Alexander, 11 Tage alt.
„ 28	Buchgasse 16	Quilling, Johann Friedrich, hies. Bürger und Handelsmann, verheirathet, 62 Jahre, 5 Monate, 20 Tage alt.
„ 28	Taunusstr. 8	Diehl, Johann Christian, hies. Bürger und Handelsmann, 61 Jahre, 11 Monate, 15 Tage alt.
„ 28	Allerheiligenstraße 31	Kampf, Maria Theresia, geb. Auth, Ehefrau des hies. Bürgers und Schiebkärchers, Georg Michael Kampf, 51 Jahre, 8 Monate, 11 Tage alt.
„ 28	Neuekräme 18	Kloß, Margaretha Elisabetha Caroline, Tochter des verstorbenen hies. Bürgers und prakt. Arztes, Professors und Medicinalraths, Dr. med. Johann Georg Burkhard Franz Kloß (Siebert), 42 Jahre, 6 Monate, 10 Tage alt.
„ 28	Langestraße 4	Balzer, Bonifacius, Taglöhner aus Istergiesel, Amts Fulda II im Kurfürstenthum Hessen, 26 Jahre alt.
„ 28	Dreikönigstraße 17	Großmann, Barbara, Tochter des Bürgers und Gärtners zu Oberrad, Johann Carl Großmann (Schlier), 8 Monate, 23 Tage alt.
„ 29	Schützenstr. 1	Menssing, Maria Barbara Kunigunde, geb. Wagner, Wittwe des verstorbenen hies. Bürgers und Handelsmanns, Carl Friedrich Menssing, 82 Jahre, 1 Monat, 26 Tage alt.
„ 30	Friedbergerstraße 31	Kahn, Anna Sabine, Tochter des verstorbenen hies. Bürgers und Schmiedmeisters, Johann Philipp Kahn (Dittmann), 12 Jahre, 8 Monate, 11 Tage alt.
„ 30	Hof [illegible]	Heitefuß, Christoph Friedrich Adolph, Sohn des hies. Bürgers und Oekonomen, Johann Jacob Friedrich Heitefuß (Schött), 5 Jahre, 7 Monate, 23 Tage alt.
„ 30	Schöne Aussicht 5	Seckbach, Mina, Tochter des Ortsbürgers zu Heddernheim im Herzogthum Nassau, Abraham Seckbach (Heß), 2 Jahre, 10 Monate, 20 Tage alt.

Zeit.	Ort.	III. Verstorbene.
1861		
Oct. 31	Dreikönigstraße 9	Krebs, Johann Martin, hies. Bürger und Schuhmachermeister, verheirathet, 68 Jahre, 2 Monate, 19 Tage alt.
„ 31	Judengasse 136	Cahn, Rebekka, geb. Abraham, Wittwe des verstorbenen hies. Bürgers und Altkleiderhändlers, Samuel Salomon Cahn, 67 Jahre, 17 Tage alt.
„ 31	Breitegasse 39	Müller, Johann Friedrich Ludwig, hies. Bürger und Handelsmann, Canzlist bei der General-Postdirection, verheirathet, 63 Jahre, 4 Monate, 13 Tage alt.
Nov. 1	Kl. Hirschgraben 1	Ried, Johann Georg, hies. Bürger und Weinwirth, verheirathet, 79 Jahre, 10 Monate, 2 Tage alt.
„ 1	Langegasse 16	Weil, Johann Christian Peter, hies. Bürger und Dörrgemüshändler, Wittwer, 79 Jahre, 14 Tage alt.
„ 1	Dreikönigstraße 18	Lauf, Anna Marie, geb. Dötlein, Ehefrau des hies. Bürgers und Lohnbedienten, Hauptsteueramtsdieners, Johann Christian Lauf, 57 Jahre, 6 Monate, 5 Tage alt.
„ 1	Friedbergerstraße 36	Schuck, Friedrich Christian, hies. Bürger und Buchdrucker, verheirathet, 49 Jahre, 6 Monate alt.
„ 1	Bornheimerstr. 16	Hambeck, Jeremias, hies. Bürger und Handelsmann, 48 Jahre, 5 Monate, 3 Tage alt.

Frankfurt a. M., den 5. November 1861. Standesbuchführung.

Acker-Verpachtung.

Mittwoch den 6. November, Vormittags 11 Uhr, sollen auf dem Amtszimmer unterfertigter Stelle nachbenannte forstamtliche Äcker einzeln auf sechs nacheinander folgende Jahre, nämlich von Martini 1861 bis dahin 1867, öffentlich an die Meistbietenden verpachtet werden, als:

1) Ein 3 Morgen 2 Viertel 32 Ruthen F. M. haltender, hinter Oberrad an der Offenbacher Chaussee gelegener Acker, unter dem Namen Förster-Acker bekannt.
2) Ein 3 Morgen 22 Ruthen 71 Schuh F. M. haltender an den vorgenannten angrenzender Acker.
3) Ein 3 Morgen 27 Ruthen 31 Schuh F. M. haltender an den vorgenannten angrenzender Acker.
4) Ein 3 Morgen 23 Ruthen 8 Schuh F. M. haltender an vorgenannten anstoßender Acker;
5) Ein 3 Morgen 3 Viertel 34 Ruthen 10 Schuh F. M. haltender hinter Oberrad gelegener die Dreispitz benannter und an vorbemerkten angrenzender Acker.

Die Pacht- und Steigbedingungen können bis zum Tag der Versteigerung auf dem Forst-Amte angesehen werden.

Frankfurt a. M., den 30. October 1861. **Forst-Amt.**

Der dem Ingenieur Herrn Joseph Heinrich Carl Sarg von hier am 1. Sept. 1852 ertheilte und am 21. October d. J. auf 3 Jahre prolongirte Reisepaß wurde angeblich verloren; was zur Verhütung etwaigen Mißbrauchs hiermit bekannt gemacht wird.

Frankfurt a. M., den 31. October 1861. **Polizei-Amt.**

Gesetz,

die Hülfsvollstreckung in Ausstände der Schuldner betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt,

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 11. October 1861 wie folgt:

Die Bestimmung

> § 14 Tit. 45 Thl. I der Stadt-Reformation, daß Ausstände eines Schuldners im Wege der Hülfsvollstreckung erst dann angegriffen werden dürfen, wenn der Schuldner weder bewegliche noch unbewegliche Güter hat,

ist aufgehoben.

Dem Gläubiger ist gestattet, Ausstände seines Schuldners auch vor dessen beweglichen und unbeweglichen Gütern im Wege der Hülfsvollstreckung anzugreifen.

Beschlossen in Unserer Rathsversammlung, den 1. November 1861.

Bürgerliches Aufgebot.

Novbr.	2.	Reith, Franz Carl Joseph, hiesiger Bürger und Kunst- und Handelsgärtner, Wittwer, mit Schalck, Anna, hiesige Bürgerstochter.
"	2.	Stiefel, Hermann, Uhrmacher, gebürtig aus Mengeringhausen, im Fürstenthum Waldeck, mit Schohaus, Josephine, aus Limburg, in der königl. preuß. Provinz Westphalen.
"	2.	Vogel, Johannes, designirter hiesiger Bürger und Kunstgärtner, aus Ruppertenrod, im Großherzogthum Hessen, mit Hoffmann, Elisabetha, hiesige Bürgerstochter.

Frankfurt a. M., den 5. November 1861. Standesbuchführung.

Bekanntmachung.

Alle Diejenigen, welche noch mit der Entrichtung der Accise für die zu Obstwein bestimmten, von ihnen bezogenen Aepfel im Rückstande sind, werden hierdurch erinnert, die schuldigen Beträge im Laufe des Monats Dezember d. J. anher zu bezahlen, indem nach Ablauf dieser Frist gegen die Säumigen vorgeschritten und denselben zugleich für die folgenden Jahre die Visirung der Gewichtsbüchlein versagt werden müßte.

Frankfurt a. M., den 31. October 1861. Rechnei- u. Renten-Amt.

Durch Beschluß Hohen Senats, vom 1. d. Mts., wurde dem hiesigen Bürger und Handelsmann Stephan Feist die Führung des Familien-Namens „Feist-Belmont" gestattet.

Frankfurt a. M., den 2. November 1861. Stadt-Kanzlei.

Bei dem wegen Diebstahls in Untersuchung stehenden Franz Bones aus Simmern wurde ein goldener Ring mit grünem, roth gesprenkeltem Stein und eine silberne Uhr mit Goldrändern und vergoldetem Bügel, No. 6685, nebst vergoldeter Kette vorgefunden.

Der Eigenthümer wird aufgefordert, sich zu melden.

Frankfurt a. M., den 1. November 1861. Der Untersuchungsrichter:
Dr. A. Glöckler.

Bekanntmachung.

Die Freischlacht betreffend.

Die hiesigen Bürger, welche während der Freischlacht Vieh zu ihrem eigenen Haushaltungsbedarfe schlachten, sind zwar von Bezahlung der Aerarialaccise frei, haben aber die im Jahr 1813 eingeführte Additional-Accise mit einem Heller vom Pfund Fleisch jeder Gattung an die Geschwornen des Metzgerhandwerks, welches die Fleisch-Accise gepachtet hat, gegen Bescheinigung zu zahlen. Die deshalb und namentlich wegen des Gewichts nöthige unverweilte Anzeige muß bei dem Viehschreiber in der Schreibstube am Schlachthause, und zwar vor dem Verhauen des geschlachteten Viehes, geschehen.

„Wobei ausdrücklich bemerkt wird, daß eine besondere „Aufforderung, außer dieser Bekanntmachung, nicht erfolgt, und die unterlassene Anzeige als Defraudation „erachtet wird."

Die Umgehung dieser Verordnung wird, neben Wegnahme des defraudirten Gegenstandes, mit dem vierfachen Betrage der schuldigen Accise bestraft, welche Strafe sich im Wiederholungsfall verdoppelt. Von der eingehenden Strafe erhält der Denunciant ein Drittheil.

Die Dauer der Freischlacht ist für Schmalvieh und Rindvieh von Gallus bis Martini, für Schweine dagegen von Martini bis Fastnacht.

Gleichzeitig wird in Erinnerung gebracht, daß der Unterkauf von lebendigem Vieh und die Viehschreiber-Gebühren (siehe Gesetz- und St.-Samml. Band VII. S. 6 u. 7) sowohl von Seiten der hiesigen als auch von den fremden Verkäufern von dem hier gemästeten, sowie von dem von außen zu Markt gebrachten Vieh an den Admodiator des Vieh-Unterkaufs — dermalen Herrn Philipp Ferdinand Kullmann's Wittwe im Viehhofe — gegen Bescheinigung zu entrichten sind und daß auf jeden Hinterziehungsfall eine Strafe von sechs Gulden erfolgt.

Frankfurt a. M., den 5. October 1861.

Rechnei- und Renten-Amt.

Es wurden gefunden:

1) ein Herrn-Mantel in einer Droschke,
2) ein goldnes Armband,
3) einiges Geld an der Kasse der Weserbahn,
4) drei Wahnen und ein Korb mit verschiedenem Inhalt.

Ansprüche sind binnen 14 Tagen dahier geltend zu machen.

Frankfurt a. M., den 2. November 1861.

Polizei-Amt.

Gefundene Gegenstände.

Ein En-tous cas. Ein Pack kl. Nägel. Ein Taschenmesser. Ein Hollstock. Ein junger Dachshund. Ein Schleier. Ein Kinderschuh. Ein kleines schwarzes Hündchen mit gelben Abzeichen. Ein Schlüssel. Ein Taschenmesser. Ein Krägelchen. Ein Nadelsäckchen mit Fingerhut. Fünf Schlüssel in einem Ring. Ein Paar Handschuhe. Eine Schürze. Ein Paar Handschuhe. Ein Palatin. Ein kl. Schlüssel. Ein kl. gold. Ohrring. Ein Leitfaden beim Unterricht im Französischen. Ein Schlüssel.

Frankfurt a. M., den 30 October 1861.

Polizei-Amt.

Gerichtliche Bekanntmachungen.

Oeffentliche Ladung.

Die nachverzeichneten in den Gemarkungen von Bornheim, Hausen, Niedererlenbach und Niederursel gelegenen Grundstücke, nämlich:

a) in der Gemarkung Bornheim;

Gewann.	Nummer.	Morgen.	Viertel.	Ruthen.	Schuh.	Gewann.	Nummer.	Morgen.	Viertel.	Ruthen.	Schuh.	Gewann.	Nummer.	Morgen.	Viertel.	Ruthen.	Schuh.
2^{I}	37	—	3	26	13	7^{II}	50	1	0	29	43	11^{III}	2	—	1	35	40
2^{IV}	112	—	3	—	14	7^{II}	55	—	1	09	43	11^{III}	18	—	1	36	30
3^{I}	14	2	1	13	12	7^{II}	65	2	—	15	50	11^{III}	22	—	1	37	85
2^{IV}	225	—	1	16	33	8^{I}	20	—	2	07	76	12^{III}	21	—	1	31	92
3^{II}	31	1	3	14	90	8^{II}	1	—	2	09	35	12^{III}	29	1	2	13	68
5	106	1	1	08	90	8^{II}	6	1	0	09	46	13^{II}	9	1	3	26	68
5	111	1	3	39	45	8^{II}	8	1	3	21	02	18^{I}	93	1	2	29	57
5	148	1	—	30	49	8^{II}	32	—	3	38	67	18^{I}	120	—	3	32	33
6^{I}	33	1	0	22	36	8^{II}	39	1	0	31	44	18^{II}	16	1	0	03	23
6^{I}	84	2	—	36	80	8^{II}	67	—	1	28	10	19^{I}	53	6	0	35	23
6^{II}	53	1	0	02	18	8^{III}	55	—	3	20	14	19^{I}	58	1	2	21	38
6^{III}	32	2	1	28	62	9^{I}	2	—	2	39	46	19^{I}	60	—	2	31	16
6^{IV}	89	1	1	33	82	9^{I}	7	—	1	32	61	19^{I}	62	2	2	25	91
6^{V}	12	—	2	11	27	9^{II}	59	1	3	36	46	19^{I}	64	1	3	34	25
6^{V}	86	1	—	22	48	10	13	—	2	10	02	20^{III}	50	—	3	01	77
7^{I}	19	1	1	10	15	11^{I}	1	—	3	30	64	20^{III}	53	—	2	15	—
7^{II}	16	—	1	12	33	11^{I}	4	—	3	33	79	21^{I}	12	1	1	32	20
7^{II}	40	1	0	26	73	11^{II}	12	—	2	03	42	22^{II}	12	3	0	36	97

b) in der Gemarkung Hausen;

Gewann.	Nummer.	Morgen.	Viertel.	Ruthen.	Schuh.
6	39	2	0	02	63
7	88	2	1	21	39

c) in der Gemarkung Niedererlenbach;

Gewann.	Nummer.	Morgen.	Viertel.	Ruthen.	Schuh.	Gewann.	Nummer.	Morgen.	Viertel.	Ruthen.	Schuh.	Gewann.	Nummer.	Morgen.	Viertel.	Ruthen.	Schuh.
2	43	1	2	03	59	46	1296	1	1	07	85	100	2783	2	0	20	01
3	82	1	1	36	70	52	1448	2	3	32	56	126	3673	2	3	26	30
6	152	1	2	04	98	60	1664	2	3	39	24	130	3775	1	3	16	73
11	291	1	3	11	87	65	1785	2	0	12	63	131	3785	1	0	08	13
23	736	3	1	26	58	69	1876	1	3	22	03	14	453	—	2	21	37
29	972	1	—	32	18	82	2361	1	1	01	11	112	3391	1	2	39	51
32	1110	2	1	13	91	84	2405	2	0	07	82	113	3417	—	2	07	31
34	1168	1	1	03	06	94	2641	1	—	14	95	111	3210	—	3	38	19
—	—	—	—	—	—	97	2748	1	2	20	22	—	—	—	—	—	—

d) in der Gemarkung Niederursel;

Gewann.	Nummer.	Morgen.	Viertel.	Ruthen.	Schuh.	Gewann.	Nummer.	Morgen.	Viertel.	Ruthen.	Schuh.	Gewann.	Nummer.	Morgen.	Viertel.	Ruthen.	Schuh.
2	1	1	—	12	38	29	28	—	3	35	63	51	58	1	2	25	98
4	8	2	3	28	04	29	51	3	3	07	—	51	71	2	1	25	08
6	21	5	1	21	41	30	30	1	0	35	24	58	15	1	3	32	28
7	12	3	0	38	86	31	40	2	1	34	77	66	12	2	—	10	19
7	48	5	0	10	19	31	52	1	—	10	93	75	49	—	3	36	93
8	7	—	3	20	03	35	40	2	3	07	44	79	36	3	2	05	31
8	36	1	3	—	77	38	9	—	1	25	92	80	87	—	2	37	05
15	17	1	3	32	70	39	10	—	2	—	51	84	22	—	2	03	40
18	2	1	3	16	10	40	1	1	2	32	34	85	15	1	3	15	96
18	12	—	3	26	61	44	3	4	1	30	33	89	1	1	0	10	63
20	13		3	27	22	49	21	1	0	24	86	90	2	1	0	07	18
21	11	3	2	36	54	—	—	—	—	—	—	86	13	—	2	00	08

sind in den Ab= und Zuschreib=Büchern der betreffenden Gemeinden auf den Namen von „St. Katharinenkloster in Frankfurt" eingeschrieben. In den amtlichen Transscriptionsbüchern dagegen sind diese Grundstücke der gedachten Stiftung noch nicht eigenthümlich zugeschrieben, auch können sonstige das Eigenthum nachweisende Urkunden nicht vorgelegt werden.

Auf Antrag des Pflegamts der vereinigten weiblichen Versorgungsanstalten zu St. Katharinen und den Weißfrauen werden deßhalb Alle, welchen Eigenthums= oder sonstige Ansprüche an obige Grundstücke zustehen, hiermit aufgefordert, solche

binnen drei Monaten

bei dem unterfertigten Gerichte geltend zu machen, indem nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist die bezeichneten Grundstücke auch in dem amtlichen Transscriptionsbuche auf den Namen der vereinigten weiblichen Versorgungsanstalten zu St. Katharinen und den Weißfrauen eingetragen werden sollen.

Frankfurt a. M. den 20. September 1861.

Stadt=Gericht II.
Dr. Jäger.
Dr. Lehkauf, Secr

In Rachtungsklagsachen gegen den hiesigen Bürger und Gärtnermeister Franz Scheibner wird in Gemäßheit Erkenntnisses des Stadt=Gerichts I vom 30. October l. J. das Unterpfand:

Gew. 3 No. 309B Gemüsland der Sachsenhäuser Gemarkung am Wolfsgarten, hält 11 Ruthen 27 Schuhe

für das darauf haftende Capital von fl. 91 sammt Kosten zum ersten Male feil geboten.

Auf des Unterzeichneten Amtszimmer sind die Steigbedingungen zu erfahren, auch können daselbst bis zum demnächst bekannt gemacht werdenden Versteigerungstermine einstweilige Gebote zu Protokoll gegeben werden.

Frankfurt a. M., den 4. November 1861. Der Fiscal: Dr. Jung.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger J. G. Hohmann. — Druck von J. A. Strong in Frankfurt a. M.

Amts-Blatt
der freien Stadt Frankfurt.

(Expedition: am Geistpförtchen, Schlachthausgasse 21.)

№ 134. Donnerstag, den 7. November 1861.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bürgerliches Aufgebot.

Novbr. 5. Roll, Johann Adam, Feldwebel im 3. Bataillon des kön. preuß. 4. rhein. Infanterie-Regiments No. 30, gebürtig aus Bollenbach, Kreises Bernkastel in der königl. preuß. Rheinprovinz, dermalen dahier in Garnison, mit Schemel, Bertha Pauline Sophie, aus Rhaumen, Kreises Bernkastel in der königl. preuß. Rheinprovinz.

Frankfurt a. M., den 7. November 1861. Standesbuchführung.

Holz-Versteigerung.

In dem Goldstein-Forste, District Tyrolerhütte des dahiesigen Stadtwaldes sollen
Mittwoch den 13. November d. J.:
12000 Tannenwellen,
öffentlich an die Meistbietenden versteigert werden und haben sich die Kauflustigen an genanntem Tage, Vormittags um 9 Uhr, dazu auf dem Oberforsthaus einzufinden.

Frankfurt a. M., den 6. November 1861. Forst-Amt.

Bei dem wegen Diebstahls in Untersuchung stehenden Franz Bones aus Simmern wurde ein goldener Ring mit grünem, roth gesprenkeltem Stein und eine silberne Uhr mit Goldrändern und vergoldetem Bügel, No. 6685, nebst vergoldeter Kette vorgefunden. Der Eigenthümer wird aufgefordert, sich zu melden.

Frankfurt a. M., den 1. November 1861. Der Untersuchungsrichter:
Dr. A. Glöckler.

Es wurden gefunden:
1) ein Herrn-Mantel in einer Droschke,
2) ein goldnes Armband,
3) einiges Geld an der Kasse der Weserbahn,
4) drei Mahnen und ein Korb mit verschiedenem Inhalt.
Ansprüche sind binnen 14 Tagen dahier geltend zu machen.

Frankfurt a. M., den 2. November 1861. Polizei-Amt.

Gefundene Gegenstände.

Ein Paar Handschuhe. Ein Palatin. Ein kl. Schlüssel. Ein kl. gold. Ohrring. Ein Leitfaden beim Unterricht im Französischen. Ein Schlüssel.

Frankfurt a. M., den 6. November 1861. Polizei-Amt.

Gerichtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Alle, welchen Forderungen an den Nachlaß des am 27. September 1861 dahier verstorbenen königl. bayer'schen Kämmerers und Majors a. D. Melchior Freiherrn von der Tann zustehen, werden hiermit aufgefordert, solche

vor dem 28. November l. Js.

bei unterfertigtem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden, indem nach Ablauf dieser Frist der fragliche Nachlaß an die auswärtige erbschaftsregulirende Behörde ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werden soll.

Frankfurt a. M., den 30. October 1861.

Stadt-Gericht II.
Dr. Leykauf, Secr.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß des am 30. März 1851 verstorbenen hiesigen Bürgers und Schöffen Georg Friedrich von Guaita und dessen am 7. October 1861 verlebten Ehefrau Maria Magdalena Caroline Franziska, geb. Brentano, zustehen, haben solche

binnen zwei Monaten

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an die aufgetretenen zum Theile auswärts wohnenden Intestat-Erben ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 4. November 1861.

Stadt-Gericht II.
Dr. Jäger.
Dr. Leykauf, Secr.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß der am 17. October 1861 verstorbenen Wittwe des gewesenen hiesigen Bürgers und fürstlich Thurn und Taxis'schen Postconducteurs Georg Conrad Lippel, genannt Lolrot, Sabina Magdalena Dorothea, geb. Petsch, zustehen, haben solche

binnen zwei Monaten

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an die aufgetretenen zum Theile auswärts wohnenden Testaments-Erben ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 4. November 1861.

Stadt-Gericht II.
Dr. Jäger.
Dr. Leykauf, Secr.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß der am 6. Octbr. 1861 dahier verstorbenen Ehefrau des Ortsbürgers zu Kelsterbach Philipp Christian Bommarius, Anna Elisabetha Bommarius, geb. Frey, zustehen, haben solche

binnen zwei Monaten

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an die aufgetretenen auswärts wohnenden Intestat-Erben ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 23. October 1861.

Stadt-Gericht II.
Dr. Jäger.
Dr. Leykauf, Secr.

Edictalladung.

Ueber das Vermögen der mit einem Güterabtretungsgesuche eingekommenen hiesigen Bürgers- und Spezereikrämers Wittwe Wilhelmine Chalaupka, geb. Gosé, ist von hier aus der Concurs erkannt worden.

Es werden daher alle Diejenigen, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen an vorgenannte Gemeinschuldnerin zu machen haben, hierdurch aufgefordert, solche so gewiß in dem hiermit auf

Dienstag den 10. Dezember 1861, Vormittags 9 Uhr,

anberaumten Termine dahier anzuzeigen, auch ihr etwaiges Vorzugsrecht geltend zu machen, widrigenfalls sie, wie hiermit eventuell geschieht, von der Masse ausgeschlossen sein sollen, und keine weitere Ladung, als an der Amtsthüre, ergehen wird.

Zugleich werden die etwaigen Schuldner dieser Debitmasse angewiesen, die schuldigen Beträge bei Vermeidung nochmaliger Zahlung nur an den verpflichteten Massecurator Herrn Dr. jur. Hamburger zu entrichten.

Frankfurt a. M., den 26. October 1861.

Stadt-Amt I.
Dr. Antoni.
Dr. Murhard, Act. ...

Oeffentliche Ladung.

Auf der dem hiesigen Bürger und Garnhändler Johann Friedrich Schobert und dessen Ehefrau, Susanna Elisabetha Schobert, geb. Fischer, in dem Transscriptionsbuche eigenthümlich zugeschriebenen, an der weißen Adlergasse dahier gelegenen, mit Lit. F No. 40 bezeichneten Behausung, zum „Auerhahn" genannt, lastet nach Ausweis der Hypothekenbücher eine erste Hypothek von fl. 5000 im fl. 22 Fuß und eine Ueberbesserungshypothek von fl. 1000 im fl. 22 Fuß, und sind an letzterer Hypothek betheiligt: 1) Jungfrau Maria Anna Zimmern mit fl. 500, 2) deren Schwager Johannes Müller, Bürger und Spezereikrämer, mit fl. 500.

Die dermaligen Eigenthümer der fraglichen Behausung haben nun zwar unter Vorlage der über diese Ueberbesserungshypothek den genannten Gläubigern ausgestellten Insatzausfertigungen d. d. 12. Januar 1802 einigermaßen glaubhaft nachgewiesen, daß bereits am 6. August 1808 dieses Kapital ad fl. 1000 im fl. 22 Fuß sammt rückständigen Zinsen an die beiden Gläubiger, resp. deren Bevollmächtigte zurückbezahlt worden ist, dieselben sind aber, da ihnen über Aufenthalt und Leben der Gläubiger nichts bekannt ist, nicht im Stande, die zur Löschung der Hypothek erforderliche ordnungsmäßige Quittung beizubringen.

Auf gestellten Antrag werden deßhalb Alle, welche an die vorbezeichnete Ueberbesserungshypothek ad fl. 1000 im fl. 22 Fuß rechtliche Ansprüche zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, solche

binnen drei Monaten

bei unterfertigtem Gerichte geltend zu machen, indem nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist die fragliche Hypothek in den amtlichen Büchern gelöscht werden soll.

Frankfurt a. M., den 11. September 1861.

Stadt-Gericht II.
Dr. Jäger.
Dr. Leykauf, Secr.

Polizei-Taxen der freien Stadt Frankfurt.

Vom 7. November 1861.

Brod-Taxe und Gewicht.

Vom 7. Nov. bis 18. Novbr. 1861.

	Pfd.	Loth.	Kr.	Hl.
Zweite Sorte.				
Ein gemischtes Roggenbrod von	4		16	2
" " " von	2		8	1
" " " von		28	3	
Erste Sorte.				
" " " von	6		27	
" " " von	3		13	2
" Weizen- od. sg. Pfaffenbrod von	1	10	8	
" " " " " von		21	4	
" " " " " von		10½	2	
" " " " " von		5¼	1	
" Wasserweck . . . . . . von		5	1	
" Milchbrod . . . . . . von		3¾	1	
" feines Wasserbrod . . . . von		3½	1	
Bei den Dorfbäckern.				
Zweite Sorte.				
Ein gemischtes Roggenbrod von	4		15	2
" " " von	2		7	3
" " " von		24	3	
Erste Sorte.				
" " " von	6		26	
" " " von	3		13	

1) Die Dreingabe bei dem Verkaufe der Wasserwecke und Milchbrode ist bei Strafe, sowohl für den Geber als für den Empfänger, verboten.

2) Ebenso wird das frühere Verbot des Anschockens des Weiß- und Schwarzbrodes von Neuem in Erinnerung gebracht.

Fleisch-Taxe.

	Kr.	Hl.
Ochsenfleisch das Pfd.	17	3
Rinderfleisch " "	15	3
Kuhfleisch " "	15	3
Kalbfleisch " "	17	1
Hammelfleisch " "	16	1
Schweinefleisch " "	17	1

a) Die Fleischzugabe beträgt den zehnten Theil des Gewichts, mithin auf fünf Pfund ein halbes, und soll von der nämlichen Gattung des Fleisches sein.

b) Der Verkauf des Fleisches ohne Zugabe um einen höheren Preis als die Taxe bestimmt, ist bei Strafe verboten.

Bier-Taxe.

Bis Ende December 1861.

Die Maas Bier:

	Kr.	Hl.
Ueber die Straße	12	
Im Hause	12	
Das Seidel (1¼ Schop.)	3	2

Frucht-Preise.

	fl.	kr.
Weizen das Mltr., d. Mittelpr.	13	18
Korn " " " "	10	2
Gerste " " " "	8	2
Hafer, 110 Pfd.	5	5

Mehl-Preise.

	fl.	kr.
Weizenmehl . . . . . à 125 Pfd.		
" geschw. Vorschuß " "	17	16
" gemeiner " " "	13	35
Weizenschrotmehl . . . . . " "	11	8
Weizensemmelmehl . . . . " "	8	38
Korn- oder Roggenmehl . " "	11	3

Heu- und Stroh-Preise.

	fl.	kr.
Heu, Mittelpreis des Zentners	1	36
Kornstroh, das Fuder oder 10 Zentner	14	—

Die Strohverkäufer sind verbunden, nach dem Gewicht zu verkaufen.

Polizei-Amt.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger J. G. Holzwart. — Druck von J. P. Streng in Frankfurt a. M.

Amts-Blatt
der freien Stadt Frankfurt.

(Expedition: am Geistpförtchen, Schlachthausgasse 21.)

№ 135. Samstag, den 9. November 1861.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bürgerliches Aufgebot.

Novbr. 7. Faatz, Johannes, designirter hiesiger Bürger und Handelsmann, aus Friedberg im Großherzogthum Hessen, mit Schneider, Johanna Margarethe Auguste, hiesige Bürgerstochter.

„ 7. Frey, Julius Valentin, hiesiger Bürger und Handelsmann, mit Itzel, Catharine Louise, hiesige Bürgerstochter.

„ 7. Hasselhorst, Johann Heinrich, hiesiger Bürger und Kunstmaler, mit Hoffmann, Maria Margaretha Sibylle, hiesige Bürgerstochter.

„ 7. Herz, Seligmann, designirter hiesiger Bürger und Handelsmann, aus Kochendorf, Oberamts Neckarsulm, im Königreich Würtemberg, mit Oppenheim, Franziska Sara, hiesige Bürgerstochter.

„ 7. Hohenemser, Wilhelm, hiesiger Bürger und Handelsmann, mit Kaulla, Eva Dorothea, aus Stuttgart, im Königreich Würtemberg.

„ 7. Krommes, Heinrich, designirter hiesiger Bürger und Tapezierer, aus Hanau in Kurhessen, mit Kummer, genannt Stamm, Maria Antonie, hiesige Bürgerstochter.

Frankfurt a. M., den 9. November 1861. Standesbuchführung.

Holz-Versteigerung.

In dem Goldstein-Forste, District Tyrolerhütte des dahiesigen Stadtwaldes sollen Mittwoch den 13. November d. J.:

12000 Tannenwellen,

öffentlich an die Meistbietenden versteigert werden und haben sich die Kauflustigen am gedachten Tage, Vormittags um 9 Uhr, dazu auf dem Oberforsthaus einzufinden.

Frankfurt a. M., den 6. November 1861. Forst-Amt.

Es wurden gefunden:

1) ein Herren-Mantel in einer Droschke,
2) ein goldenes Armband,
3) einiges Geld an der Kasse der Weserbahn,
4) drei [illegible], ein Korb mit verschiedenem Inhalt.

Ansprüche sind binnen 14 Tagen dahier geltend zu machen.

Frankfurt a. M., den 2. November 1861. Polizei-Amt.

Bekanntmachung.

gestohlenes Weißzeug u. s. w. betr.

Bei einer wegen Diebstahls dahier verhafteten Weibsperson wurden, unter andern, die nachverzeichneten Gegenstände gefunden, welche muthmaßlich gestohlen sind.

Die Eigenthümer werden ersucht, sich demnächst bei dem Unterzeichneten im Appellationsgerichtshause dahier zu melden.

Frankfurt a. M., den 7. November 1861.

Der Untersuchungsrichter:
Dr. Schnider.

Verzeichniß.

1) Ein aus zwei Theilen zusammengenähtes, schon etwas abgewaschenes Gebildhandtuch ohne Zeichen. 2) Ein grobleinenes Küchenhandtuch K. S. 12 roth gezeichnet. 3) Ein grobleinenes Küchenhandtuch M. S. 2 roth gezeichnet. 4) 6 Stück grobleinene Küchenhandtücher, theils gut erhalten, theils abgewaschen und zerrissen, sämmtlich ohne Zeichen. 5) Eine weißleinene geflickte Kopfzüge, mit weißleinener Schnur zum Zubinden besetzt und ohne Zeichen. 6) Eine weißleinene Kopfzüge, mit weißer Kortel zum Zuschnüren besetzt und S. A. 12 roth gezeichnet. 7) Ein weißbaumwollener gestrickter Strumpf, gestopft und gezeichnet M. 12. 8) Ein weißbaumwollener gestrickter Strumpf gestopft und gezeichnet S. M. 9) Ein weißleinenes Taschentuch mit gerippter Bordüre, gezeichnet L. G. S.

Bekanntmachung.

Vom 11. November 1861 ab und bis auf Weiteres werden im Holzmagazin, Eingang durch das Forstmagazins-Thor, an jedem Werktage von 2 bis 4 Uhr einzelne Loose, zu drei Scheiter Buchenscheitholz gegen den Betrag von 14 kr. abgegeben.

Frankfurt a. M., den 9. November 1861. Holz-Amt.

Der sub. No. 429 für Frau Bella Collin, geborene Horwitz, nach dem Herzogthum Nassau ausgestellte Heimathschein d. d. Frankfurt 28. Juni 1856 ist abhanden gekommen, was zur Verhütung von Mißbrauch hiermit bekannt gemacht wird.

Frankfurt a. M., den 7. November 1861. Polizei-Amt.

Eine goldne Broche, schwarz emaillirt, mit 2 Blumen von Perlen wurde angehalten. Dieselbe wurde vor dem 26. Sept. d. J. hier verloren oder entwendet, und sind Ansprüche binnen 14 Tagen dahier geltend zu machen.

Frankfurt a. M., den 6. November 1861. Polizei-Amt.

Gerichtliche Bekanntmachungen.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß der am 22. August 1861 verstorbenen Wittwe Elisabetha Oberhäuser, geb. Roth, aus Ubenhain im Kurfürstenthum Hessen, zustehen, haben solche

binnen zwei Monaten

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an die aufgetretenen auswärts wohnenden Intestat-Erben ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 4. November 1861.

Stadt-Gericht II.
Dr. Jung.
Dr. Reylaend, Secr.

Oeffentliche Ladung.

An den Nachlaß des am 28. November 1860 dahier verstorbenen Johann Jacob Kaiser aus Buch im Herzogl. Nassauischen Amte Nastätten haben Kinder verstorbener Geschwister des Erblassers Erbansprüche erhoben, dieselben waren aber nicht im Stande ihre Legitimation als alleinige Intestaterben vollständig zu erbringen, indem sie nicht nachweisen konnten, daß die nachbenannten erblasserischen Schwestern:

Johanna Elisabetha Kaiser, geb. 28. Mai 1781 zu Buch,
Johanna Wilhelmine Kaiser, geb. 2. April 1783 zu Buch,
Anna Christina Kaiser, geb. 9. October 1799 zu Buch

ohne Hinterlassung von Leibeserben verstorben sind.

Es werden daher die vorbenannten drei Schwestern und deren etwaige ehelichen Kinder, sowie auch alle diejenigen, welche sonst noch an gedachten Nachlaß Erbansprüche oder Forderungen zu machen haben hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche

vor dem 5. Februar 1862

bei unterfertigtem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden, indem nach fruchtlosem Ablaufe dieses Termins der fragliche Nachlaß an die bis jetzt aufgetretenen, zum Theile auswärts wohnenden Erben ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werden soll.

Frankfurt a. M., den 4. November 1861. Stadt-Gericht II.

Dr. Jäger.

Dr. Leykauf, Secr.

Edictalladung.

Ueber das Vermögen des hiesigen Bürgers und Glasermeisters Ferdinand Dauth hat das unterzeichnete Gericht heute Concurs erkannt.

Demnach werden Alle, welche an diesen Gemeinschuldner aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen zu machen haben, hierdurch vorgeladen, solche in der auf

Montag den 6. Januar 1862, Vormittags 10 Uhr,

anberaumten Tagfahrt vor der angeordneten Gerichts-Commission entweder persönlich oder durch einen bevollmächtigten hiesigen Anwalt klar zu stellen, auch hinsichtlich eines etwaigen Vorzugsrechtes zum Protocolle zu verhandeln, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse.

Es wird keine weitere Ladung ergehen, sondern nur, nachdem die gegenwärtige zu den Acten gekommen ist, der Ausschluß der nicht aufgetretenen Gläubiger in öffentlichen hiesigen Blättern bekannt gemacht werden.

Frankfurt a. M., den 6. November 1861. Stadt-Gericht I.

Dr. Binding, Director.

Dr. Dietze, Secr.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß des am 1. August 1861 verstorbenen hiesigen Bürgers und Handelsmanns Conrad Clemens Georg [illegible] zustehen, haben solche

binnen zwei Monaten

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an die aufgetretenen, auswärts wohnenden Intestat-Erben ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 23. October 1861. Stadt-Gericht II.

Dr. Jäger.

Dr. Leykauf, Secr.

Bekanntmachung.

Die Schuldner des Glasermeisters Ferdinand Dauth werden hiermit aufgefordert, die schuldigen Beträge bei Vermeidung nochmaliger Zahlung an Niemanden als an den bestellten Massepfleger Herrn Dr. jur. Roemer zu entrichten.

Frankfurt a. M., den 6. November 1861.

Stadt-Gericht I.
Dr. Dietze, Secr.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß des am 11. Mai 1827 verstorbenen hiesigen Bürgers und Feldschützen Andreas Krauß und dessen am 3. Juli 1861 verlebten zweiten Ehefrau Anna Elisabetha Catharina, geb. Bindewald, sowie auch deren am 22. August 1831 verstorbenen Tochter Sophie Christine Krauß zustehen, haben solche

binnen zwei Monaten

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an den aufgetretenen auswärts wohnenden Intestat-Erben ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 28. October 1861.

Stadt-Gericht II.
Dr. Jäger.
Dr. Leykauf, Secr.

Edictalladung.

Ueber das Vermögen des hiesigen Bürgers und Specereikrämers Johannes Andreae und dessen Ehefrau Margaretha, geb. Krieg, hat das unterzeichnete Gericht heute Concurs erkannt.

Demnach werden Alle, welche an diesen Gemeinschuldner aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen zu machen haben, hierdurch vorgeladen, solche in der auf

Montag den 16. December l. J., Vormittags 10 Uhr

anberaumten Tagfahrt vor der angeordneten Gerichts-Commission entweder persönlich oder durch einen bevollmächtigten hiesigen Anwalt klar zu stellen, auch hinsichtlich eines etwaigen Vorzugsrechtes zum Protokolle zu verhandeln, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse.

Es wird keine weitere Ladung ergehen, sondern nur, nachdem die gegenwärtige zu den Acten gekommen ist, der Ausschluß der nicht aufgetretenen Gläubiger in öffentlichen hiesigen Blättern bekannt gemacht werden.

Frankfurt a. M., den 16. October 1861.

Stadt-Gericht I.
Dr. Binding, Director.
Dr. Dietze, Secr.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß der am 9. Juni 1861 zu Bockenheim verstorbenen Wittwe des gewesenen hiesigen Bürgers und [illegible] Christian Gottlieb Warmuth, Anna Maria Elisabetha Warmuth, geb. Sorg, zustehen, haben solche binnen zwei Monaten

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an die aufgetretenen auswärts wohnenden Intestat-Erben ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 11. October 1861.

Stadt-Gericht II.
Dr. Jäger.
Dr. Leykauf, Secr.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger J. C. Holzwart. — Druck von J. P. Streng in Frankfurt a. M.

Amts-Blatt
der freien Stadt Frankfurt.

(Expedition: am Geistpförtchen, Schlachthausgasse 21.)

№ 136. Dienstag, den 12. November 1861.

Amtliche Bekanntmachungen.

Auszug aus den hiesigen Standesbüchern.

I. Getraute.

a) Dahier:

1861	
November 4	Herrmann, Jacob Ludwig Carl, designirter hiesiger Bürger und Handelsmann, aus Hanau in Kurhessen, mit Seibert, Barbara Clara Bertha, hiesige Bürgerstochter.
„ 4	Höffer, Hermann Theodor, designirter hiesiger Bürger und Handelsmann, aus Leipzig im Königreich Sachsen, mit Vogt, Anna Dorothea Auguste, geb. Setzer, Wittwe des verstorbenen hiesigen Bürgers und Literaten Dr. jur. Johann Balthasar Conrad Adolph Hermann Vogt.
„ 4	Hirsch, Isaac, Bürger und Handelsmann zu Hannover, im Königreich Hannover, mit Kohn, Merle, aus Wassertrüdingen im Königreich Bayern.
„ 6	Becker, Anton Julius Christoph, hiesiger Bürger und Tapezierer, mit Häfner, Franziska, aus Bornheim.
„ 6	Seibert, Johann Philipp, hiesiger Bürger und Handelsmann, mit Schmidt, Susanna Maria, hiesige Bürgerstochter.
„ 6	Seitz, Johann Ludwig Christian, hiesiger Bürger und Mechanikus, mit Dürbeck, Henriette Ernestine, aus Kirchhain in Kurhessen.
„ 9	Wetzel, Martin Wilhelm, Dr. jur., hiesiger Bürger und Advocat, mit Bockerod, Louise Emilie, hiesige Bürgerstochter.
„ 9	Berninger, Johann Ludwig, hiesiger Bürger und Schauspieler, mit Weis, Maria Josepha Antonia, aus Crombach im Königreich Bayern.

b) Auswärts:

October 2 zu Offenbach	Wolff, Dr. jur., Maximilian Ferdinand, hiesiger Bürger und Stadtgerichtssecretair, mit Francke, Maria Katharina, aus Offenbach a. M. im Großherzogthum Hessen.

Zeit.	Ort.	II. Geborene.
1861 Juli 9	Eimbach im Großh. Baden	Schulz, Emma Maria, Tochter des hies. Bürgers und Oekonomen Friedrich Wilhelm Schulz (Bender).
„ 18	Nürnberg im Königr. Bayern	Merkel, Anna Elisabethe Louise, Tochter des hies. Bürgers und Handelsmanns Adam Ludwig Merkel (Claus).
Oct. 13	Waldmannshausen im Herzogth. Nassau	Borgnis, Matthias Franz Alfred Friedrich, Sohn des hies. Bürgers und Oekonomen Dr. juris Franz Alexander Friedrich Borgnis (Engels).
„ 28	Breitegasse 27	Scheuer, Johann Wilhelm, Sohn des hies. Bürgers und Steindeckermeisters Ernst Friedrich Scheuer (Weiß).
„ 29	Fahrgasse 112	Esser, Julius Friedrich, Sohn des hies. Bürgers und Conditors Johann Baptist Esser (Knauff).
„ 29	am Affenthor 3	Hufnagel, Elisabeth, Tochter des Ortsbürgers und Schneiders zu Altengronau, Kreises Schlüchtern in Kurhessen, Conrad Hufnagel (Rieker).
„ 30	gr. Eschenheimerstraße 72	Daum, Joseph Ignaz, Sohn des Bürgers zu Mainz im Großh. Hessen und k. k. österr. Präsidial-Gesandtschafts-Kanzlisten dahier Johann Baptist Daum (Seif).
„ 30	—	N. N. Emilie (fremd).
„ 31	kl. Ritterg. 28	Spitzenberger, Philipp, Sohn des hies. Bürgers und Packers Wilhelm August Spitzenberger (Imfang).
„ 31	Theobaldstr. 5	Zirndorfer, Martha Gertraude, Tochter des hies. Bürgers und Lehrers an der Realschule der israel. Gemeinde, Dr. phil. Hermann Zirndorfer (Herz).
Nov. 1	Fahrgasse 110	Abel, Marie Bernhardine Jacobine, Tochter des hies. Bürgers und Cartonnagearbeiters Heinrich Christoph Abel (Leonhard).
„ 1	Stiftstraße 6	Sundheimer, Franziska Frida, Tochter des hies. Bürgers und Buchbindermeisters Löb (Louis) Sundheimer (Elsaß).
„ 1	Klappergasse 6	Würges, Franz, Sohn des hies. Bürgers und Weingärtners Johann Heinrich Würges (Braun).
„ 2	Bornheimerstraße 10	Glauberg, Susanna, Tochter des hies. Bürgers und Handelsmanns Jacob Glauberg (Fuld).
„ 2	kl. Friedbergerstraße 11	Wohl, Ludwig Justus, Sohn des hies. Bürgers und Handelsmanns, auch geschwornen Waarenmaklers, Sigismund Wohl (Betty).
„ 2	Städelshof 4	Weidmann, N. N., todtgeborne Tochter des Bürgers und Bildhauers zu Cronberg im Herzogthum Nassau Friedrich Weidmann (Krieger).
„ 2	—	N. N. Ernst Carl Friedrich.
„ 2	—	N. N. Bernhard (fremd).
„ 3	Rosengasse 35	Mares, Regine Margarethe, Tochter des Beisitzers und Schreiners zu Mansbach in Kurhessen, Johann Georg Mares (Fleckenstein).

Zeit.	Ort.	II. Geborene.
1861		
Nov. 3	Elisabethenstraße 27	Richtscheid, Elisabeth, Tochter des Bürgers zu Utzel im Großherzogthum Hessen Peter Richtscheid (Westenberger).
„ 4	Markt 35	Fiedler, Elisabethe Wilhelmine Henriette, Tochter des hies. Bürgers und Handelsmanns Johann Conrad Valentin Fiedler (Kühn).
„ 4	Domplatz 8	Speyer, Helene Dorothea, Tochter des hies. Bürgers und Polizei-Commissairs Dr. jur. Otto Wolfgang Speyer (Könitzer).
„ 5	Hanauer Landstraße 18	Wallach, Emil Julius, Sohn des hies. Bürgers und Handelsmanns Feist Wallach (Rino).
„ 6	Töngesgasse 46	Willemer, Carl Christian Otto, Sohn des hiesigen Bürgers und Handelsmanns Johann Justus Willemer (Naumann).
„ 7	Löhergasse 32	Freyeisen, N. N., todtgeborner Sohn des hies. Bürgers und Gärtnermeisters Balthasar Freyeisen (Leichum).

Zeit.	Ort.	III. Verstorbene.
1861		
Nov. 2	Langestraße 4	Geyger, Marie Anna, Dienstmagd aus Friedberg im Großherzogthum Hessen, 35 Jahre alt.
„ 2	Klapperg. 39	Heister, Charlotte Elise, Tochter des hies. Bürgers und Gerümplers, Johann Martin Heister (Theobald), 8 Monate, 16 Tage alt.
„ 2	gr. Ritterg. 93	Theobald, Julius, Sohn des hies. Bürgers und Weingärtners, Gottlieb Theobald (Kiefner), 4 Monate alt.
„ 2	Löhergasse 37	Odemer, Heinrich, Sohn des hies. Bürgers und Kappenmachers, Johann Heinrich Odemer (Rauscher), 26 Tage alt.
„ 2	Nädelshof 4	Weidmann, N. N., todtgeborne Tochter des Bürgers und Bildhauers zu Cronberg im Herzogthum Nassau, Friedrich Weidmann (Krieger).
„ 3	kl. Eschenheimergasse 45	Kämpfer, Anna Marie, geb. Pfaff, Wittwe, zweite Ehefrau des verstorbenen Ortsbürgers und Schreiners zu Obererlenbach, Landgerichts Vilbel im Großherzogthum Hessen, Carl Victor Kämpfer, 64 Jahre alt.
„ 3	Grüneburgweg 35	Bisch, Caroline, geb. Hartmann, Ehefrau des hies. Bürgers und Lithographen, Ludwig Bisch, 29 Jahre, 3 Monate, 17 Tage alt.
„ 3	kl. Eschenheimergasse 13	Ringelhäuser, Johannette Marie Helene, Tochter des hies. Bürgers und Scribenten, Johann Joseph Ringelhäuser (Piest), 1 Jahr, 5 Tage alt.
„ 4	Obermainstraße 11	Rindskopf, Zelzze, geb Cahn, Wittwe des verstorbenen hies. Bürgers und Handelsmanns, Rehm Isaac Rindskopf, 83 Jahre, 7 Monate, 7 Tage alt.

Zeit.	Ort.	III. Verstorbene.
1861 Nov. 4	Oederweg 1a	Müller, Maria Charlotte Wilhelmine, geb. Kascher, Wittwe des verstorbenen hies. Bürgers und Handelsmanns, Johann Emanuel Müller, 61 Jahre, 7 Monate, 25 Tage alt.
„ 4	Töngesgasse 38	Schwarzschild, Moritz Meier, Sohn des hies. Bürgers und Handelsmanns, Meier Schwarzschild (Cahn), 5 Jahre, 5 Monate, 15 Tage alt.
„ 5	Wollgraben 8	Jäger, Marie Katharine, Tochter des verstorbenen hies. Bürgers und Buchdruckers, Johann Friedrich Wilhelm Jäger (Braun), 11 Jahre, 10 Monate, 9 Tage alt.
„ 6	Stelzengasse 12	Glitsch, Heinrich Theodor, Taglöhner, von hier, 30 Jahre, 1 Monat, 18 Tage alt.
„ 7	Bleichstraße 32	Lindheimer, Bette, geb. Gutenstein, Ehefrau des Bürgers und Handelsmanns zu Butzbach im Großherzogthum Hessen, Gerson Lindheimer, 50 Jahre alt.
„ 7	Seilerstraße 3	Mögling, Pauline, geb. Backmeister, Ehefrau des Bürgers zu Eßlingen im Königreich Würtemberg, Missions-Predigers Dris. phil. Hermann Friedrich Mögling, früher verheirathet mit dem zu Mangalore in Ostindien verstorbenen Missionär Gottfried Hartmann Weigle aus Zell, Oberamts Eßlingen, 36 Jahre, 16 Tage alt.
„ 7	Allerheiligenstraße 77	Biegel, Anna Elisabethe Sophie, Tochter des hies. Bürgers und Bleichgärtners, Christian Biegel (Brinsinger), 7 Jahre, 2 Monate, 27 Tage alt.
„ 7	Töhergasse 32	Freyeisen, N. N., todtgeborner Sohn des hies. Bürgers und Gärtnermeisters, Balthasar Freyeisen (Leichum).
„ 8	Rosengasse 2	Heußner, Margarethe, geb. Lipp, Wittwe, zweite Ehefrau des verstorbenen hies. Bürgers und Weißgerbermeisters, Johann Georg Heußner, 70 Jahre, 9 Monate, 10 Tage alt.
„ 8	Römergasse 6	Gerhard, Carl Mikael, hiesiger Bürger und Buchdrucker, verheirathet, 69 Jahre, 11 Monate, 24 Tage alt.

Frankfurt a. M., den 12. November 1861. Standesbuchführung.

Holz-Versteigerung.

In dem Goldstein-Forste, District Tyrolerhütte des dahiesigen Stadtwaldes sollen

Mittwoch den 13. November d. J.:

12000 Tannenwellen,

öffentlich an die Meistbietenden versteigert werden und haben sich die Kauflustigen an genanntem Tage, Vormittags um 9 Uhr, dazu auf dem Oberforsthaus einzufinden.

Frankfurt a. M., den 6. November 1861. Forst-Amt.

Der sub. No. 429 für Frau Bella Collin, geborene Horwitz nach dem Herzogthum Nassau ausgestellte Heimathschein d. d. Frankfurt 23. Juni 1856 ist abhanden gekommen, was zur Verhütung von Mißbrauch hiermit bekannt gemacht wird.

Frankfurt a. M., den 7. November 1861. Polizei-Amt.

Bekanntmachung.

Aus Auftrag Hohen Senats wird die in Gemäßheit Art. 185 des Gesetzes über das Verfahren in Strafsachen vom 16. September 1856 gebildete Liste der Geschwornen für das Jahr 1862 nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. M., den 1. November 1861.

Stadt-Kanzlei.

Liste

der

Geschwornen für das Jahr 1862.

1) **Abt**, IV., Johannes, ... Gärtnermeister.
2) **Abt**, senior, Anton, ... Gärtnermeister.
3) **Adelmann**, Heinrich Carl Remigius, . . . Buchdrucker.
4) **Albert**, Friedrich Thomas, ... Handelsmann.
5) **Allendorf**, Peter, ... Handelsmann.
6) **Alt**, Franz Wilhelm, ... Schreinermeister.
7) **Altheun**, Jakob, ... Mitglied des Gemeinde-Ausschusses zu Hausen.
8) **Andreae**, Gustav Adolph, ... Handelsmann.
9) **Andreae**, Johann Heinrich Abraham, . . . Handelsmann.
10) **Baer**, Leopold Joseph, ... Buchhändler.
11) **Baither**, Carl Gotthilf, ... Handelsmann.
12) **Bansa**, Gottlieb, ... Handelsmann.
13) **Bannach**, Jakob Friedrich, ... Handelsmann.
14) **Behrends**, Bernhard, ... Handelsmann.
15) **Beil**, Johann Adam, ... Hufschmied.
16) **Besthorn**, Johann Carl, ... Handelsmann.
17) **Beyer**, Christian Friedrich, ... Gußwaarenfabrikant.
18) **Beyer**, Ernst Friedrich, ... Schornsteinfegermeister.
19) **Binding**, Johann Lorenz Eduard, . . . Dr. jur. und Advokat.
20) **Binge**, Gotthelf Michael, ... Handelsmann.
21) **Blum**, Hermann, ... Apotheker.
22) **Boehm**, jun., Franz Joseph, ... Handelsmann.
23) **Bolongaro-Crevenna**, Jakob Ludwig, . . . Handelsmann.
24) **Bonn**, Peter, ... Handelsmann.
25) **Bontant**, Franz Johann Anton, . . . Handelsmann.
26) **Borle**, Eduard, ... Handelsmann.

27) **Brey**, Friedrich [illegible], ... Weißbindermeister.
28) **Brucker**, Johann August, ... Küfermeister.
29) **[illegible]**, Carl, ... Handelsmann.
30) **Capitain**, Adam, ... Tapezirer.
31) **Chun**, Anton Friedrich Julius, ... Handelsmann.
32) **[illegible]**, Johann Gerhard, ... Metzgermeister.
33) **Cuyrim**, Ludwig Eduard Adolph, ... Dr. jur. und General-[illegible] Directions-Secretär.
34) **Collischonn**, Johann Jakob, ... Hospitalmeister, emer.
35) **[illegible]**, Wilhelm, ... Handelsmann.
36) **Cornel** II., Daniel, ... Feldgeschworner u. Oekonom in Bornheim.
37) **Cornill**, Johann Adolph, ... Dr. phil.
38) **Croon**, Friedrich Wilhelm, ... Handelsmann.
39) **Danth**, Johann Hartmann, ... Gärtnermeister und Feldgeschworner.
40) **Diehl-Thomas**, Johann Joseph, ... Dr. jur. und Advokat.
41) **Domer**, David Hermann, ... Handelsmann.
42) **Dondorf**, Bernhard, ... Lithograph.
43) **Donner**, Philipp Christian Wilhelm, ... Handelsmann.
44) **Dumont**, Johann Daniel Emilius, ... Handelsmann.
45) **Eisenhard**, Martin Dominikus, ... Spenglermeister.
46) **Enders**, Christian Friedrich, ... Handelsm. u. Wildprethdlr.
47) **von Erlanger**, Raphael, ... Baron, Handelsmann.
48) **Eyssen**, Bernhard Gustav, ... Handelsmann.
49) **Finger**, Friedrich Eduard . . . . . . Handelsmann.
50) **Flersheim**, Eduard, ... Handelsmann.
51) **Franck**, Carl Ludwig, ... Sattlermeister.
52) **Franck**, Johann Wilhelm, ... Sattlermeister.
53) **Friedmann**, Joseph, ... Handelsmann.
54) **Friedrichs**, Heinrich Ludwig, ... Sattlermeister.
55) **Fuld**, Salomon, ... Dr. juris und Advokat.
56) **Gehring**, Friedrich Heinrich, ... Kunstgärtner.
57) **Geismar**, Ludwig Friedrich, ... Handelsmann.
58) **Gerth**, Ludwig Arnold, ... Handelsmann.
59) **Geyer**, Friedrich August, ... Gärtnermeister.
60) **Getz**, Maximilian Moritz, ... Dr. med. und Arzt.
61) **Glock**, Christian Friedrich, ... Metzgermeister.
62) **Gogel**, Edmund Roe, ... Handelsmann.
63) **Goldschmidt**, Leopold Benedict Hayum, ... Handelsmann.
64) **Graubner**, Ferdinand, ... Handelsmann.
65) **Grether**, Johann Georg, ... Schneidermeister.
66) **von Guaita**, Georg Lebrecht Anton Friedrich, ... Handelsmann.
67) **Gumprecht**, Philipp, ... Handelsmann.
68) **Günther**, Anton, ... Gärtnermeister und Feldgeschworner.
69) **Günther**, Johann Friedrich, ... Handelsmann.
70) **Haak**, Julius Friedrich Wilhelm, ... Conditor.
71) **Hamme[illegible]**, Johann Andreas, ... Buchdrucker.

72) **Harnier**, Caspar Wilhelm Eduard, . . . Dr. juris und Advokat.
73) **Hartmann**, Johann Anton . . . . Handelsmann.
74) **Hauck**, Ferdinand Wilhelm Gerhard, . . . Handelsmann.
75) **van der Heyden**, Gotthard Eduard, . . . Perückenmachermeister.
76) **Heynemann**, Michael Jakob, ... Handelsmann.
77) **Herforth**, Georg Ludwig August, . . . Kunst- u. Handelsgärtner.
78) **Herwig**, Friedrich Christian, ... Posamentier.
79) **Hertzog**, Johann Michael Adolph, . . . Dr. juris.
80) **Heß**, Johann Georg Christian, . . . Dr. juris und Advokat.
81) **Hoch**, Paul Joseph Johann, ... Dr. juris und Advokat.
82) **Hofmann IV.**, Johann Balthasar, . . . Gärtnermeister.
83) **Hofmann**, Carl Philipp, ... Mitglied des Gemeinde-Ausschusses zu Bornheim.
84) **Hofmann**, Georg Jakob, ... Häfnermeister.
85) **Hohage**, Friedrich Wilhelm, ... Handelsmann.
86) **Hohwiesner**, Franz Joseph, ... Handelsmann.
87) **Holtzwart**, Johann Gottlieb, ... Handelsmann.
88) **Horkheimer**, Bernhard . . . . . Handelsmann.
89) **Jacquet**, senior, Heinrich, ... Handelsmann.
90) **Jaeger**, Carl Friedrich, ... Handelsmann.
91) **Ihlee**, Christian Carl Ferdinand, . . . Handelsmann.
92) **Jügel**, Carl Franz, ... Handelsman.
93) **Jünger**, Wilhelm Jacob Ludwig Christian, . Tapezirer.
94) **Kaiser**, Peter Joseph, ... Tapezirer.
95) **Katz**, Salomon Jakob, ... Handelsmann.
96) **Kerstner**, Philipp Andreas, ... Handelsmann.
97) **Keßler**, Carl Ludwig, ... Handelsmann.
98) **Klar**, Johann Philipp, ... Schlossermeister.
99) **Kempf**, Johann Georg Stephan, . . . Handelsmann.
100) **Knauff**, Bernhard Georg, ... Kupferschmied.
101) **Koenig**, Philipp, ... Schneider in Oberrad.
102) **Koenigswärter**, Zacharias, ... Handelsmann.
103) **Könitzer**, Christian Carl . . . . . Buchhändler.
104) **Körber**, Johann Theobald, ... Zimmermeister.
105) **Kratz**, Hermann, ... Mitglied des Gemeinde-Ausschusses zu Niederrad.
106) **[illegible]**, Johannes, ... Mitglied des Gemeinde-Ausschusses zu Hausen.
107) **Kriegk**, Georg Ludwig, ... Dr. phil. und Professor.
108) **Ladenburg**, Emil, ... Handelsmann.
109) **Lauger**, Gustav Friedrich August, . . . Dr. juris und Advokat.
110) **Lattmann**, Carl Adolph, ... Handelsmann.
111) **Lauer**, Johann Caspar, ... Küfermeister.
112) **Leonhard**, Peter Anton, ... Fischermeister.
113) **Lejeune**, Adam Eduard August, . . . Handelsmann.
114) **Leykauf**, Johann Georg, ... Handelsmann.
115) **Lindt**, Franz Anton, ... Handelsmann.
116) **List**, Eduard Friedrich Wilhelm, . . . Handelsmann.
117) **Lücke**, Johann Jakob, ... Handelsmann.

118) **Lupus**, Carl August, ... Feilenhauer.
119) **Mack**, Johann Martin Gustav, ... Handelsmann.
120) **Mannheim**, Zacharias, ... Handelsmann.
121) **Manskopf**, Jakob Philipp Nicolaus, . . . Handelsmann.
122) **Matti**, Jakob Joseph Anton, ... Dr. juris und Advokat.
123) **May**, Johann Martin, ... Metzgermeister.
124) **May**, Eduard Gustav, ... Handelsmann.
125) **Mayer**, Friedrich Otto, ... Handelsmann.
126) **Meixner**, Johannes Maximilian Carl, . . . Zimmermeister.
127) **Mettenius**, Paul Eduard, ... Dr. jur. u. Zolldirectionsrath.
128) **Metzler**, Georg Friedrich, ... Handelsmann.
129) **Mevi**, Gustav Daniel, ... Gastwirth.
130) **Michel**, Carl Emil Julius, ... Handelsmann.
131) **von Moers**, Jakob, ... Handelsmann.
132) **Müller**, Johann Michael, ... Schreinermeister.
133) **Müller**, Siegmund Friedrich, ... Dr. juris und Notar.
134) **Muck**, Friedrich Alexander, ... Handelsmann.
135) **Mumm**, Hermann Jakob Georg, ... Handelsmann.
136) **Nestle**, Julius Bernhard, ... Handelsmann.
137) **de Neufville**, Friedrich, ... Handelsmann.
138) **Nickel**, Daniel, ... Lederhändler in Oberrad.
139) **Nieme**, Johann Philipp Jakob, ... Tapezirer.
140) **Ochs**, Abraham Moses, ... Handelsmann.
141) **Odrell**, Leopold, ... Dr. juris und Advokat.
142) **Oehler**, Gustav Adolph Ferdinand, . . . Buchhändler.
143) **Oppenheim**, Moritz, ... Professor und Maler.
144) **Oswalt**, Samuel, ... Handelsmann.
145) **Passavant**, Friedrich Ernst, ... Dr. juris und Advokat.
146) **Passavant**, Philipp Robert, ... Handelsmann.
147) **Petersen**, Friedemann Bernhard, . . . Handelsmann.
148) **Petsch**, Johann Philipp, ... Handelsmann.
149) **Quilling**, Heinrich Wilhelm, ... Handelsmann.
150) **Quilling**, Johann Friedrich, ... Handelsmann.
151) **Rabenau**, Georg Friedrich, ... Goldarbeiter.
152) **Rancke**, Conrad, ... Schlossermeister.
153) **Reifenstein**, Carl Theodor, ... Kunstmaler.
154) **Reincke**, Valentin, ... Mitglied des Gemeinde-Ausschusses zu Bonames.
155) **Reis**, Isaak, ... Handelsmann.
156) **Roeder**, Georg Daniel, ... Professor emer.
157) **Roeder**, Julius Franz, ... Konditor.
158) **Roediger**, Georg Julius Ludwig Conrad, . . Dr. phil., Professor und Prorector emer.
159) **Roemer**, Johann Jakob, ... Dr. juris und Advokat.
160) **von Rothschild**, Wilhelm Carl, ... Banquier.
161) **Rudolph**, Ignaz, ... Schneidermeister, Major und Quartiermeister.
162) **Rübenach**, Carl Ludwig, ... Plattenhändler.
163) **Rühl III**, Johann Georg, ... Gemeinde-Einnehmer in Bornheim.

164) **Rüppel**, Wilhelm Peter Eduard Simon, . . . Dr. med. und Literat.
165) **Rumbler**, Johann Carl, ... Gärtnermeister.
166) **Rumpf**, Justus Friedrich Julius, . . . Handelsmann.
167) **Schäff-Osterrieth**, Gottfried, ... Handelsmann.
168) **Scharff**, Friedrich Adolph, ... Dr. jur. und Advokat.
169) **Scheibe** II., Leonhard, ... Gärtner in Oberrad.
170) **Scherer**, Johann Christian, ... Handelsmann.
171) **Schiel**, Jakob Heinrich Wilhelm, . . . Dr. phil. u. Privatgelehrter.
172) **Schmid**, Johann Friedrich, ... Dr. jur. und Advokat.
173) [illegible], Philipp [illegible], . . . Handelsmann.
174) **Schnell**, Georg Heinrich, ... Konditor.
175) **Schnitzspahn**, Johann Philipp, ... Gärtnermeister.
176) **Schulz**, Johann Heinrich, ... Dr. jur. und Advokat und Notar.
177) **Schwedes**, Johann Peter, ... Dr. jur. und Advokat.
178) **Siebentopf**, Johann Jakob Rudolph, . . . Kupferdrucker.
179) **Speyer**, Ferdinand Emil, ... Dr. jur. u. Advokat, General-Post-Directions-Secretär.
180) **Speltz**, Johann Anton Rudolph, . . . Juwelier.
181) **Spieß**, Gustav Adolph, ... Dr. med. und Arzt.
182) **Stein**, Christian David, ... Steindeckermeister.
183) **Steuernagel**, Johann Heinrich, . . . Handelsmann.
184) **Stiebel**, Friedrich Julius, ... Dr. med. und Arzt.
185) **Stopp**, Johann Georg, ... Schreinermeister.
186) **Stricker**, Wilhelm Friedrich Carl, . . . Dr. med. und Arzt.
187) **Trost**, Otto, ... Handelsmann.
188) **Varonius**, Johann Daniel, ... Handelsmann.
189) **von den Velden**, Friedrich, ... Rentier.
190) **Voigt**, Carl Friedrich August, ... Dr. jur. und Advokat.
191) **Vogtherr**, Johann Albrecht, ... Director der Dampf-Schlepp-Schifffahrts-Gesellschaft.
192) **Weidemann** II., Jakob, ... Gemeinde-Einnehmer in Niederrad.
193) **Wein**, Heinrich, ... Schreiner in Oberrad.
194) **Weinsperger**, Johann Friedrich, . . . Maurermeister.
195) **Weis**, Michael, ... Metzgermeister.
196) **Weller**, Carl Andreas, ... Buchbindermeister.
197) **Wenzel**, Johann Heinrich, ... Handelsmann.
198) **Wenzel** II., Wilhelm Carl, ... Gemeinde-Einnehmer in Niederursel.
199) **Wienck**, Friedrich Christoph, ... Mitglied des Gemeinde-Ausschusses zu Bonames.
200) **Wohlfarth**, Hermann Heinrich, ... Sattlermeister.

Bürgerliches Aufgebot.

Novbr. 9. | Benack, Heinrich Conrad, designirter hiesiger Bürger und Bleichgärtner, aus Breckenheim, Amts Hochheim, im Herzogthum Nassau, mit Grecht, Catharina Josepha, hiesige Bürgerstochter.

Frankfurt a. M., den 11. November 1861. Standesbuchführung.

Bekanntmachung.

Die Ausgabe neuer Zins-Coupons zu den nachverzeichneten Anlehen betreffend.

Den Inhabern von Obligationen

des $3\frac{1}{2}$% Anlehens vom 12. Mai 1846 Lit. E,

des $3\frac{1}{2}$% Anlehens vom 12. Mai 1846 Lit. F,

des $3\frac{1}{2}$% Anlehens vom 30. Nov. 1848 Lit. G,

wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß gegen Einlieferung der Talons (nach der Litra und Nummerfolge geordnet) die betreffenden Coupons-Bogen

täglich Vormittags zwischen 9—11 Uhr

bei unterfertigter Commission im Empfang genommen werden können.

Auf jedem Talon ist der Vor- und Zuname des Inhabers zu bemerken.

Die Ablieferung der Coupons-Bogen zu den bei dem Rechneiamte deponirten Obligationen erfolgt erst an einem späteren Termin, welcher von diesem Amt s. Z. bekannt gemacht werden wird.

Frankfurt a. M., den 11. November 1861.

Schuldentilgungs-Commission.

Bekanntmachung,

gestohlenes Weißzeug u. s. w. betr.

Bei einer wegen Diebstahls dahier verhafteten Weibsperson wurden, unter andern, die nachverzeichneten Gegenstände gefunden, welche muthmaßlich gestohlen sind.

Die Eigenthümer werden ersucht, sich demnächst bei dem Unterzeichneten im Appellationsgerichtshause dahier zu melden.

Frankfurt a. M., den 7. November 1861. Der Untersuchungsrichter:
Dr. Sch[illegible].

Verzeichniß.

1) Ein aus zwei Theilen zusammengenähtes schon etwas abgewaschenes Gebildhandtuch ohne Zeichen. 2) Ein grobleinenes Küchenhandtuch K. S. 12 roth gezeichnet. 3) Ein grobleinenes Küchenhandtuch M. S. 2 roth gezeichnet. 4) 6 Stück grobleinene Küchenhandtücher, theils gut erhalten, theils abgewaschen und zerrissen, sämmtlich ohne Zeichen. 5) Eine weißleinene geflickte Kopfzüge, mit weißleinener Schnur zum Zubinden besetzt und ohne Zeichen. 6) Eine weißleinene Kopfzüge, mit weißer Kortel zum Zuschnüren besetzt und S. A. 12 roth gezeichnet. 7) Ein weißbaumwollener gestrickter

Strumpf, gestopft und gezeichnet M. 12. 8) Ein weißbaumwollener gestrickter Strumpf gestopft und gezeichnet S. M. 9) Ein weißleinenes Taschentuch mit gestickter Bordüre, gezeichnet L. G. S.

Eine goldne Broche, schwarz emaillirt, mit 2 Blumen von Perlen wurde angehalten. Dieselbe wurde vor dem 26. Sept. d. J. hier verloren oder entwendet, und sind Ansprüche binnen 14 Tagen dahier geltend zu machen.

Frankfurt a. M., den 6. November 1861. **Polizei-Amt.**

Gefundene Gegenstände.

Ein Paar Handschuhe. Ein Palatin. Ein kl. Schlüssel. Ein kl. gold. Ohrring. Ein Schreiben beim Unterricht im Französischen. Ein Schlüssel. Ein Portemonnaie mit einigem Gelde. Eine Mahbüchse. Ein Schlüssel.

Frankfurt a. M., den 8. November 1861. **Polizei-Amt.**

Gerichtliche Bekanntmachungen.

Oeffentliche Ladung.

Dem Legschein des hiesigen Rechnei-Amts No. 596 vom 13. August 1857, wonach durch die Vormünder der minderjährigen Kinder des verstorbenen hiesigen Bürgers und Handelsmanns Simon Schott die nachverzeichneten fünf Stück Königl. Bayerische 4½% Obligationen:

No. 7751/11266 vom Jahre 1852 über fl. 1000,
No. 24408/29563 vom Jahre 1854 über fl. 500,
No. 2964, 2965 und 2966 vom Jahre 1856 über fl. 500,

jede bei diesem Amte hinterlegt worden sind, ist angeblich in Verlust gerathen.

Auf Antrag werden deshalb Alle, welche an den bezeichneten Legschein aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche zu machen haben, hiermit aufgefordert, solche

vor dem 8. Februar 1862

bei unterfertigtem Gerichte anzumelden, indem nach fruchtlosem Ablauf dieses Termins der fragliche Legschein für kraftlos und erloschen erklärt werden soll.

Frankfurt a. M., den 6. November 1861. **Stadt-Gericht II.**
Dr. Jäger.
Dr. Leykauf, Secr.

Ladung.

In Sachen der Ehefrau des hiesigen Bürgers und Handelsmanns Peter Reyen, Henriette Wilhelmine Caroline, geb. Becker, Klägerin, gegen ihren genannten Ehemann, Beklagten, Ehescheidung betreffend, wird der Beklagte, dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, dem gestellten Antrage gemäß, hiermit aufgefordert, binnen

drei Monaten

zu seiner Ehefrau zurückzukehren und die Ehe mit ihr fortzusetzen oder zu gewärtigen, daß er nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist auf Anrufen für einen böslichen Verlasser erklärt, demzufolge die bestehende Ehe in bürgerlicher Hinsicht getrennt und das weitere Rechtliche verfügt, auch fernere Decretur für ihn lediglich an der Gerichtstafel angeheftet werde.

Frankfurt a. M., den 5. November 1861. **Stadt-Gericht I.**
Dr. Stuberg, Director.
Dr. Döhler, Secr.

Bekanntmachung.

Die Schuldner des Glasermeisters Ferdinand Dauth werden hiermit aufgefordert, die schuldigen Beträge bei Vermeidung nochmaliger Zahlung an Niemanden als an den bestellten Massepfleger Herrn Dr. jur. Roemer zu entrichten.

Frankfurt a. M., den 6. November 1861. Stadt-Gericht I.
Dr. Dietz, Secr.

Oeffentliche Ladung.

Der hiesige Bürger Dr. jur. Eduard Franz Souchay hat bescheinigtermaßen am 4. Dezember 1852 vier Stück Frankfurter Obligationen des dreiprocentigen Anlehens vom Jahre 1844: No. 769 über fl. 1000; No. 2981 über fl. 300; No. 4693 u. 4904 über fl. 100 jede, nebst Talons zur Sicherheit der anher schuldigen jährlichen Steuerbeiträge des hiesigen Bürgers und Königl. Preuß. Regierungsraths Friedrich Georg Ehrenhold Adrian Fallenstein bei hiesiger Einkommensteuer- und Schuldentilgungs-Commission hinterlegt und ist hierüber unter No. 1135 ein Legschein ertheilt worden, welcher angeblich abhanden gekommen ist.

Auf Antrag der Wittwe des vorgenannten Regierungsraths Fallenstein, Emilie, geb. Souchay werden deshalb Alle, welche an den bezeichneten Legschein aus irgend einem Rechtsgrund Ansprüche zu machen haben, hiermit aufgefordert, solche

vor dem 6. Februar 1862

bei unterfertigtem Gerichte anzumelden, indem nach fruchtlosem Ablaufe dieses Termins der fragliche Legschein für kraftlos und erloschen erklärt werden soll.

Frankfurt a. M., den 6. November 1861. Stadt-Gericht II.
Dr. Jäger.
Dr. Leykauf, Secr.

Bekanntmachung.

Alle, welchen Forderungen an den Nachlaß des am 27. September 1861 dahier verstorbenen königl. bayer'schen Kämmerers und Majors a. D. Melchior Freiherrn von der Tann zustehen, werden hiermit aufgefordert, solche

vor dem 28. November l. Js.

bei unterfertigtem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden, indem nach Ablauf dieser Frist der fragliche Nachlaß an die auswärtige erbschaftsregulirende Behörde ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werden soll.

Frankfurt a. M., den 30. October 1861. Stadt-Gericht II.
Dr. Leykauf, Secr.

In Rachtungsklagsachen gegen den hiesigen Bürger und Gärtnermeister Franz Scheibinger wird in Gemäßheit Erkenntnisses des Stadt-Gerichts I. vom 30. October l. J. das Unterpfand:

Gew. 3 No. 309B Gemüsland der Sachsenhäuser Gemarkung am Wolfsgarten, hält 11 Ruthen 27 Schuhe,

für das darauf haftende Capital von fl. 91 sammt Kosten zum zweiten Male feil geboten.

Auf dem Unterzeichneten Amtszimmer sind die Steigbedingungen zu erfahren, auch können daselbst bis zum demnächst bekannt gemacht werdenden Versteigerungstermine einstweilige Gebote zu Protokoll gegeben werden.

Frankfurt a. M., den 11. November 1861. Der Fiscal: Dr. Jung.

Verantwortlicher Redakteur und Verleger J. G. Hohwart. — Druck von J. P. Streng in Frankfurt a. M.

Amts-Blatt
der freien Stadt Frankfurt.

(Expedition: am Geistpförtchen, Schlachthausgasse 21.)

№ 137. Donnerstag, den 14. November 1861.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bürgerliches Aufgebot.

Novbr. 12. Dreher, Heinrich Ludwig, hiesiger Bürger und Handelsmann, mit Wehner, Agnes, aus Heddernheim, Amts Höchst, im Herzogthum Nassau.

" 12. Engeroff, Johann Adam, hiesiger Bürger und Sauerwasserhändler, dermalen auch Gensdarm, mit Beck, Henriette Maria Magdalena, hiesige Bürgerstochter.

" 12. Koch, Johann Georg, hiesiger Bürger und Bäcker, mit Ewald, Clara Franziska, geb. Seitz, Wittwe des verstorbenen hiesigen Bürgers und Taglöhners Johann Wilhelm Ewald.

Frankfurt a. M., den 14. November 1861. Standesbuchführung.

Gesetz,

Nachtrag zu dem Gesetz über Zehnt-Ablösung vom 14. Nov. 1848 und zum Nachtrag zu diesem Gesetz vom 28. Mai 1850.

Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt,

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 23. October l. J. wie folgt:

Art. 1.

Sobald ein Grundstück in den Stadt- oder Landgemarkungen, dessen Flächengehalt einen halben Morgen nicht übersteigt, aus irgend einem Rechtstitel an einen Dritten übergeht, ist der Rest des auf demselben haftenden Zehntablösungs-Betrags sofort an den Zehntberechtigten zu bezahlen.

Art. 2.

Bei Theilung eines Grundstücks ist ohne Rücksicht auf die Größe des Flächengehaltes der Rest des auf dem ganzen Grundstück haftenden Zehntablösungs-Betrages von den das Grundstück unter sich Theilenden nach ihrem Eigenthumsantheil zu zahlen.

Art. 3.

Die Transscription solcher Grundstücke darf erst nach erfolgtem Nachweis über die an den Zehntberechtigten geleistete Zahlung des Restablösungs-Betrages geschehen.

Beschlossen in Unserer Rathsversammlung, den 12. November 1861.

Bekanntmachung.

Die Ausgabe neuer Zins-Coupons zu den nachverzeichneten Anlehen betreffend.

Den Inhabern von Obligationen

des $3^1/_2$% Anlehens vom 12. Mai 1846 Lit. E,
des $3^1/_2$% Anlehens vom 12. Mai 1846 Lit. F,
des $3^1/_2$% Anlehens vom 30. Nov. 1848 Lit. G

wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß gegen Einlieferung der Talons **(nach der Litra und Nummerfolge geordnet)** die betreffenden Coupons-Bogen

täglich Vormittags zwischen 9—11 Uhr

bei unterfertigter Commission im Empfang genommen werden können.

Auf jedem Talon ist der Vor- und Zuname des Inhabers zu bemerken.

Die Ablieferung der Coupons-Bogen zu den bei dem Rechneiamte deponirten Obligationen erfolgt erst an einem späteren Termin, welcher von diesem Amt s. Z. bekannt gemacht werden wird.

Frankfurt a. M., den 11. November 1861.

Schuldentilgungs-Commission.

Bekanntmachung.

gestohlenes Weißzeug u. s. w. betr.

Bei einer wegen Diebstahls dahier verhafteten Weibsperson wurden, unter andern, die nachverzeichneten Gegenstände gefunden, welche muthmaßlich gestohlen sind.

Die Eigenthümer werden ersucht, sich demnächst bei dem Unterzeichneten im Appellationsgerichtshause dahier zu melden.

Frankfurt a. M., den 7. November 1861.

Der Untersuchungsrichter:
Dr. Schnider.

Verzeichniß.

1) Ein aus zwei Theilen zusammengenähtes, schon etwas abgewaschenes Gebildhandtuch ohne Zeichen. 2) Ein grobleinenes Küchenhandtuch K. S. 12 roth gezeichnet. 3) Ein grobleinenes Küchenhandtuch M. S. 2 roth gezeichnet. 4) 6 Stück grobleinene Küchenhandtücher, theils gut erhalten, theils abgewaschen und zerrissen, sämmtlich ohne Zeichen. 5) Eine weißleinene geflickte Kopfzüge, mit weißleinener Schnur zum Zubinden besetzt und ohne Zeichen. 6) Eine weißleinene Kopfzüge, mit weißer Kordel zum Zuschnüren besetzt und S. A. 12 roth gezeichnet. 7) Ein weißbaumwollener gestrickter Strumpf, gestopft und gezeichnet M. 12. 8) Ein weißbaumwollener gestrickter Strumpf gestopft und gezeichnet S M. 9) Ein weißleinenes Taschentuch mit gerippter Bordüre, gezeichnet L. G 3.

Ein halber Stecken Holz wurde unbekannt von wem und für wen in der Kirchgasse abgeladen. Ansprüche sind dahier binnen 14 Tagen geltend zu machen.

Frankfurt a. M., den 12. November 1861.

Polizei-Amt.

Bekanntmachung,

das Schmelzen und Probiren für Private auf hiesiger Münze betreffend.

In Gemäßheit des Münzvertrags vom 24. Januar 1857 und des Gesetzes, die Einführung des Zollgewichts betreffend, vom 12. Februar 1858 sind die Gebühren für das Probiren und Schmelzen seit dem 1. Juli 1858 vom **Zollpfund** in Ansatz zu bringen und auf nachfolgende Taxen festgestellt worden:

I. Für das Probiren der ganzen Masse:

a) Vom Gold aller Gehalte	1 fl	— kr.
b) „ Silber „ „	— „	30 „
c) „ güldischen Silber „	— „	45 „

Die dem Wardein verbleibenden Probestückchen und Körner sind vom Gold auf $^2/_{1000}$ Pfund und vom Silber und güldischen Silber auf $^3/_{1000}$ Pfund bestimmt.

II. Für das Schmelzen:

a) Vom Silber:

bis zu 3 Pfund überhaupt	30 kr.
von 3 bis 20 Pfund das Pfund	10 „
von über 20 Pfund bis 50 Pfund das Pfund	8 „
von über 50 Pfund das Pfund	6 „

b) Vom Golde:

bis zu 3 Pfund überhaupt	30 „
über 3 Pfund das Pfund	10 „

Frankfurt a. M., den 31. October 1861.

Rechnei- und Renten-Amt.

Der sub. No. 429 für Frau Bella Collin, geborene Horwitz nach dem Herzogthum Nassau ausgestellte Heimathschein d. d. Frankfurt 23. Juni 1856 ist abhanden gekommen, was zur Verhütung von Mißbrauch hiermit bekannt gemacht wird.

Frankfurt a. M., den 7. November 1861. **Polizei-Amt.**

Am 10. d. Mts. Abends wurde dahier entwendet:

ein circa 2' langer, 1' hoher, kastenförmiger Schreibpult von Ebenholz mit gemalten chinesischen Figuren auf dem Holz, enthaltend Schreibzeug, englische Briefe und Bücher.

Man ersucht um Anzeige, falls über den Verbleib dieses Pultes etwas bekannt werden sollte.

Frankfurt a. M., den 11. November 1861. **Polizei-Amt.**

Eine goldne Broche, schwarz emaillirt, mit 2 Blumen von Perlen wurde angehalten. Dieselbe wurde vor dem 26. Sept. d. J. hier verloren oder entwendet, und sind Ansprüche binnen 14 Tagen dahier geltend zu machen.

Frankfurt a. M., den 6. November 1861. **Polizei-Amt.**

Gefundene Gegenstände.

Eine Sparbüchse. Ein Schlüssel. Ein lederner Geldbeutel mit einigen Kreuzern. Drei Schlüssel in einem Ring. Eine Pelzmanchette. Ein Paar Halbvorschuhe. Ein Taschentuch mit einigem Gelde. Ein kleiner Schlüssel.

Frankfurt a. M., den 13. November 1861. **Polizei-Amt.**

Polizei-Taxen der freien Stadt Frankfurt.

Vom 14. November 1861.

Brod-Taxe und Gewicht.

Vom 14. Nov. bis 27. Nov. 1861.

	Pf.	Lth.	Kr.	Hl.
Zweite Sorte.				
Ein gemischtes Roggenbrod von	4		16	
" " " von	2		8	
" " " von		24	3	
Erste Sorte.				
" " " von	6		26	2
" " " von	3		13	1
" Weizen- od. sg. Pfaffenbrod von	1	12	8	
" " " " " von		22	4	
" " " " " von		11	2	
" " " " " von		5½	1	
" Wasserweck . . . . . . von		5	1	
" Milchbrod . . . . . . von		3¾	1	
" feines Wasserbrod . . . von		3½	1	
Bei den Dorfbäckern.				
Zweite Sorte.				
Ein gemischtes Roggenbrod von	4		15	
" " " von	2		7	2
" " " von		25	3	
Erste Sorte.				
" " " von	6		25	2
" " " von	3		12	3

a) Die Dreingabe bei dem Verkaufe des Wasserwecks und Milchbrods ist bei Strafe, sowohl für den Geber als für den Empfänger, verboten.

b) Ebenso wird das frühere Verbot des Aushockens des Weiß- und Schwarzbrodes von Neuem in Erinnerung gebracht.

Fleisch-Taxe.

	Kr.	Hl.
Ochsenfleisch das Pfd.	17	3
Rinderfleisch " "	15	3
Kuhfleisch " "	15	3
Kalbfleisch " "	16	1
Hammelfleisch " "	16	1
Schweinefleisch " "	17	1

a) Die Fleischzugabe beträgt den zehnten Theil des Gewichts, mithin auf fünf Pfund ein halbes, und soll von der nämlichen Gattung des Fleisches sein.

b) Der Verkauf des Fleisches ohne Zugabe um einen höheren Preis als die Taxe bestimmt, ist bei Strafe verboten.

Bier-Taxe.

Bis Ende December 1861.

Die Maas Bier:

	Kr.	Hl.
Ueber die Straße	12	
Im Hause	12	
Das Seidel (1¼ Schop.)	3	2

Frucht-Preise.

	fl.	kr.
Weizen das Mltr., d. Mittelpr.	13	10
Korn " " " "	10	1
Gerste " " " "	7	47
Hafer, 110 Pfd.	5	5

Mehl-Preise.

	fl.	kr.
Weizenmehl . . . . . à 135 Pfd.		
" geschw. Vorschuß " "	17	8
" gemeiner " " "	13	29
Weizenschrotmehl . . . . . " "	11	1
Weizensemmelmehl . . . . " "	8	34
Korn- oder Roggenmehl . " "	12	2

Heu- und Stroh-Preise.

	fl.	kr.
Heu, Mittelpreis des Zentners	1	34
Kornstroh, das Fuder oder 10 Zentner	16	

Die Strohverkäufer sind verbunden, nach dem Gewicht zu verkaufen.

Polizei-Amt.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger J. G. Holzwart. — Druck von J. P. Streng in Frankfurt a. M.

Amts-Blatt
der freien Stadt Frankfurt.

(Expedition: am Geistpförtchen, Schlachthausgasse 21.)

№ 138. Samstag, den 16. November 1861.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bürgerliches Aufgebot.

Novbr. 14. Windewald (früher Müller), Heinrich, legitimirter hiesiger Bürger und Becker, aus Oberrad, mit Strohecker, Charlotte Regine, hiesige Bürgerstochter.

„ 14. Jänicke, Johann Friedrich, hiesiger Bürger und Handelsmann, mit Wiber, Louise Mariane, aus Beerfelden, im Großherzogthum Hessen.

„ 14. Kißner, Ludwig Adam, hiesiger Bürger und Spenglermeister, mit Uebelshäußer, Louise Gertraude Sophie Juliane Catharine, aus Darmstadt, im Großherzogthum Hessen.

Frankfurt a. M., den 16. November 1861. Standesbuchführung.

Bekanntmachung.

Da in Gemäßheit der bestehenden Zoll-Verträge gegen Ende dieses Jahres eine erneuerte Bevölkerungsaufnahme im Vereinsgebiete zum Behufe der Vertheilung der Zoll-Einnahmen vorzunehmen ist, so wird eine solche auch in hiesiger Stadt und deren Gebiet von dem Polizeiamt durch besonders damit beauftragte Beamte bewerkstelligt werden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, damit von Jedermann dem Polizeiamte und den von demselben hierzu bestellten Beamten die vollständigste und genaueste Auskunft ertheilt werde.

Frankfurt a. M., den 15. November 1861.

In Auftrag Hohen Senats: Stadt-Kanzlei.

Bekanntmachung.

Die vereinigten Staaten von Nord-Amerika haben den Herrn William Walton Murphy zum Generalconsul bei hiesiger freien Stadt ernannt. Hoher Senat hat denselben in dieser Eigenschaft anerkannt und ihm das Exequatur ertheilt.

Frankfurt a. M., den 12. November 1861.

In Auftrag Hohen Senats: Stadt-Kanzlei.

Ein halber Stecken Holz wurde unbekannt von wem und für wen in der Kirchgasse abgeladen. Ansprüche sind daher binnen 14 Tagen geltend zu machen.

Frankfurt a. M., den 12. November 1861. Polizei-Amt.

Bekanntmachung.

Die Ausgabe neuer Zins-Coupons zu den nachverzeichneten Anlehen betreffend.

Den Inhabern von Obligationen

des 3½% Anlehens vom 12. Mai 1846 Lit. E,
des 3½% Anlehens vom 12. Mai 1846 Lit. F,
des 3½% Anlehens vom 30. Nov. 1848 Lit. G

wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß gegen Einlieferung der Talons **(nach der Litra und Nummerfolge geordnet)** die betreffenden Coupons-Bogen

täglich Vormittags zwischen 9—11 Uhr

bei unterfertigter Commission im Empfang genommen werden können.

Auf jedem Talon ist der Vor- und Zunahme des Inhabers zu bemerken.

Die Ablieferung der Coupons-Bogen zu den bei dem Rechneiamte deponirten Obligationen erfolgt erst an einem späteren Termin, welcher von diesem Amt s. Z. bekannt gemacht werden wird.

Frankfurt a. M., den 11. November 1861.

Schuldentilgungs-Commission.

In Offenbach wurden entwendet: 42 Flaschen Wein, darunter einige Flaschen Champagner und Marsala, sonst Rheinwe'n verschieden gesiegelt. Man ersucht um Anzeige falls von diesem Wein hier angeboten oder verkauft worden sein sollte.

Frankfurt a. M., den 13. November 1861. **Polizei-Amt.**

Am 10. d. Mts. Abends wurde dahier entwendet:

ein circa 2' langer, 1' hoher, kastenförmiger Schreibpult von Ebenholz mit gemalten chinesischen Figuren auf dem Holz, enthaltend Schreibzeug, englische Briefe und Bücher.

Man ersucht um Anzeige, falls über den Verbleib dieses Pultes etwas bekannt werden sollte.

Frankfurt a. M., den 11. November 1861. **Polizei-Amt.**

Gefundene Gegenstände.

Eine Sparbüchse. Ein Schlüssel. Ein lederner Geldbeutel mit einigen Kreuzern. Drei Schlüssel in einem Ring. Eine Pelzmanchette. Ein Paar Halbvorschuhe. Ein Taschentuch mit einigem Gelde. Ein kleiner Schlüssel. Ein weißes Taschentuch. Ein schwarzer Schleier. Ein Leitriemen. Ein Kinderschuh. Ein Bandmesser. Ein Nécessaire. Ein kleines schwarzbraunes und weißes Wachtelhündchen. Eine Victorine. Eine Windel. Einige kleine Gewichtsteine.

Frankfurt a. M., den 13. November 1861. **Polizei-Amt.**

Aufforderung.

Die diesjährige Ziehung der Ordnungs-Nummern hiesiger Kriegsdienstpflichtiger wird
Montag den 2. Dezember und Dienstag den 3. Dezember d. J., Nachmittags von 3 bis 6 Uhr,
und zwar im großen Sitzungssaale des Assisengebäudes (Weckmarkt No. 5)
vor der Aushebungs-Commission stattfinden.

Gemäß dem Rekrutirungsgesetze vom 17. December 1822 und dessen Abänderung vom 30. September 1856 sind daher die im Jahre 1842 gebornen Kriegsdienstpflichtigen aus der Stadt und den Landgemeinden, so wie die seit der letzten Ziehung in das Bürgerrecht aufgenommenen, noch nicht zur Ziehung gelangten Kriegsdienstpflichtigen mit Verweisung auf §. 12 des abgeänderten Rekrutirungsgesetzes vom 30. September 1856 hiermit aufgefordert, sich zu der angeordneten Ziehung von Ordnungs-Nummern entweder persönlich einzufinden, oder hierbei ihre Stelle durch ihre Eltern, Vormünder oder sonst gehörig Bevollmächtigte vertreten zu lassen.

Frankfurt a. M., den 19. October 1861.

Kriegs-Zeug-Amt.

Das Formular zu einer Vollmacht zur Ziehung von Ordnungs-Nummern hiesiger Kriegsdienstpflichtiger lautet:

Endesunterzeichneter beauftragt hierdurch den Herrn ..... statt seiner auf der Aushebungs-Commission zu Frankfurt a. M. die Ordnungsnummer der Kriegsdienstpflichtigen daselbst ziehen zu können, und verpflichtet sich hiermit, dieses Nummerziehen so anzusehen, als habe er es selbst vorgenommen. .... den ten .... 186 ..

(L. S.) (Legalisirte Unterschrift des Kriegsdienstpflichtigen.)

Anmerkung: Die Vollmacht eines hier Wohnhaften muß von einem hiesigen Notar, diejenige eines auswärts Wohnenden von der betreffenden Behörde legalisirt sein. Eltern haben keine Vollmacht nöthig; jeder Vormund hat lediglich sein desfallsiges Dekret vorzuweisen.

Gerichtliche Bekanntmachungen.

Edictalladung.

Ueber das Vermögen des hiesigen Bürgers und Handelsmannes Samuel Friedrich Bingemann hat das unterzeichnete Gericht heute Concurs erkannt.

Demnach werden Alle, welche an diesen Gemeinschuldner aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen zu machen haben, hierdurch vorgeladen, solche in der auf

Montag den 23. December 1861, Vormittags 10 Uhr,

anberaumten Tagfahrt vor der angeordneten Gerichts-Commission entweder persönlich oder durch einen bevollmächtigten hiesigen Anwalt klar zu stellen, auch hinsichtlich eines etwaigen Vorzugsrechtes zum Protokolle zu verhandeln, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse.

Es wird keine weitere Ladung ergehen, sondern nur, nachdem die gegenwärtige zu den Acten gekommen ist, der Ausschluß der nicht aufgetretenen Gläubiger in öffentlichen hiesigen Blättern bekannt gemacht werden.

Frankfurt a. M., den 21. October 1861.

Stadt-Gericht I.

Dr. Binding, Director.

Dr. Diehl, Secr.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß der am 20. October 1861 verstorbenen Wittwe des gewesenen hiesigen Bürgers und Handelsmanns Johann Philipp Mettenius, Susanna Maria Cleophea, geb. Lindheimer, zustehen, haben solche

binnen zwei Monaten

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an die aufgetretenen zum Theile auswärts wohnenden Intestat-Erben ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 11. November 1861.

Stadt-Gericht II.
Dr. Jäger.
Dr. Leykauf, Secr.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß des am 19. Juli 1861 dahier verstorbenen Rentiers Seligmann Süßkind Alexander aus London zustehen, haben solche

binnen zwei Monaten

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an die aufgetretenen zum Theile auswärts wohnenden Testaments-Erben ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 11. Octbr. 1861.

Stadt-Gericht II.
Dr. Jäger.
Dr. Leykauf, Secr.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß des am 30. März 1851 verstorbenen hiesigen Bürgers und Schöffen Georg Friedrich von Guaita und dessen am 7. October 1861 verlebten Ehefrau Maria Magdalena Caroline Franziska, geb. Brentano, zustehen, haben solche

binnen zwei Monaten

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an die aufgetretenen zum Theile auswärts wohnenden Intestat-Erben ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 4. November 1861.

Stadt-Gericht II.
Dr. Jäger.
Dr. Leykauf, Secr.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß der am 11. September 1861 verstorbenen hiesigen Bürgerstochter Anna Elisabetha Valentin zustehen, haben solche

binnen zwei Monaten

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an die aufgetretenen auswärts wohnenden Testaments-Erben ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 18. October 1861.

Stadt-Gericht II.
Dr. Jäger.
Dr. Leykauf, Secr.

[illegible] und Verleger J. G. Heltzwart. — Druck von J. P. Streng in Frankfurt a. M.

Amts-Blatt
der freien Stadt Frankfurt.

(Expedition: am Geistpförtchen, Schlachthausgasse 21.)

№ 139. Dienstag, den 19. November 1861.

Amtliche Bekanntmachungen.

Auszug aus den hiesigen Standesbüchern.

I. Getraute.

a) Dahier:

1861	
November 11	**Worret**, Johann Tobias, hiesiger Bürger und Handelsmann, mit **Hofmann**, Anna Christina Margaretha, hiesige Bürgerstochter.
„ 12	**Pschorr**, Georg, Gutsbesitzer zu München im Königreich Bayern, mit **Fischer**, genannt Dick, Maria Johanna, aus dem hiesigen Bürger-Verbande entlassen.
„ 13	**Höhler**, Johann Jacob, Bürger von Eddersheim, Amts Hochheim im Herzogthum Nassau, Kutscher dahier, mit **Biebner**, Maria Elisabetha, aus Eddersheim.
„ 13	**Sipf**, Johann Carl, hiesiger Bürger und Weingärtner, Wittwer, mit **Kirch**, Johanna Wilhelmine, hiesige Bürgerstochter.
„ 14	**Wahl**, Friedrich Ernst Leopold, königlich preußischer Postsecretär zu Cöln in der königlich preußischen Rheinprovinz, mit **Philgus**, Charlotte Louise, aus dem hiesigen Bürger-Verbande entlassen.
„ 15	**Seß**, Esajas Philipp, hiesiger Bürger und Schneidermeister, Wittwer, mit **Haas**, Rosina Catharina, aus Wertheim im Großherzogthum Baden.
„ 15	**Arnold**, Christoph Ferdinand, hiesiger Bürger und Schuhmachermeister, mit **Ostern**, Maria Theresia, aus Geisenheim, Amts Rüdesheim im Herzogthum Nassau.
„ 15	**Scheyer**, Daniel, hiesiger Bürger und Handelsmann, mit **Schwarzschild**, Minna Rosette, hiesige Bürgerstochter.

b) Auswärts:

October 22 zu Lampertheim	**Behle**, Clemens, hiesiger Bürger und Handelsmann, mit **Ehrbar**, Elisabetha Philippine Margaretha Emma, aus Lampertheim im Großherzogthum Hessen.
October 25 zu Büdingen	**Thurn**, Friedrich Jacob Georg, hiesiger Bürger und Mechaniker, mit **Lehn**, Catharine Caroline, aus Büdingen im Großherzogthum Hessen.

Zeit.	Ort.	II. Geborene.
1842 Nov. 20	Mainz	N. N. Heinrich Wilhelm.
1858 Oct. 10	Offenbach a. M.	Salin, Sophie, Tochter des hies. Bürgers und Handelsmanns Meyer Salin (Geiger).
1861 Oct. 2	Offenbach a. M.	Schäfer, Louis Philipp, Sohn des hies. Bürgers und Handelsmanns Philipp Schäfer (Schneeberger).
Nov. 3	gr. Kornm. 7	Ammlung, Johann Jacob, Sohn des hies. Bürgers und Schlossermeisters Joseph Ammlung (Kurzrock).
„ 3	Elisabethenstraße 5	Schäfer, Katharine Amalie Caroline, Tochter des hies. Bürgers und Schlossermeisters Benjamin Schäfer (Wittmann).
„ 4	Paradiesg. 4	Hardt, Philipp, Sohn des hies. Bürgers und Packers Johannes Franz Hardt (Euler).
„ 5	Theobaldstr. 4	Neumann, genannt Berger, Johanna Elisabetha, Tochter des hies. Bürgers und Packers Carl Friedrich Neumann, genannt Berger (Eiser).
„ 5	Schäfergasse 17	Schumbart, Friederike Lisette, Tochter des hies. Bürgers und Weingärtners Johannes Schumbart (Dank).
„ 5	Kerbeng. 3	Werner, Josephine Jacobine Caroline Elisabethe, Tochter des hies. Bürgers und Schreinermeisters Carl Ludwig Werner (Schuch).
„ 5	—	N. N. Albert Hyppolyt (fremd).
„ 6	Weißadlergasse 10	Faust, Anna Maria, Tochter des hies. Bürgers und Sauerwasserhändlers Paul Faust (Brand).
„ 6	Weißadlergasse 10	Herbrich, Franz August, Sohn des hies. Bürgers und Lohndieners August Franziskus Herbrich (Bahlmann).
„ 6	Römerberg 30	Reichert, Johann Hermann, Sohn des hies. Bürgers und Handelsmanns Johann Adam Reichert (Hauffer).
„ 6	gr. Fischerg. 2	Riese, Henriette Rosina, Tochter des hies. Bürgers und Schlossermeisters Johann Jacob Riese (Engel).
„ 6	—	N. N. Wilhelmine.
„ 7	gr. Bockenheimerstraße 14	Beck, Georg Friedrich Wilhelm, Sohn des hies. Bürgers und Conditors Carl Wilhelm Beck (Ahner).
„ 7	Elisabethenstraße 37	Beyer, Hermann Joseph, Sohn des Kunstformers aus Berlin im Königreich Preußen Friedrich Albert Beyer (Stock).
„ 8	Dreikönigstraße 15	Dietz, Friederike, Tochter des hies. Bürgers und Garnkrämers Johann Carl Dietz (Lutz).
„ 8	Papagaig. 6	Eichinger, Carl Wilhelm, Sohn des hies. Bürgers und Bendermeisters Philipp Eichinger (Habersaat).
„ 8	Oppenheimer Landstraße 2	Hauck, Eduard Eugen, Sohn des Bürgers und Gärtners zu Oberrad im hies. Gebiet Heinrich Andreas Hauck (Bischof).
„ 8	Töngesgasse 7	Mehler, Robert, Sohn des hies. Bürgers und Handelsmanns Theodor Mehler (Beyfus).
„ 9	Hanauer Landstraße 23	Seipp, Johanna Maria, Tochter des hies. Bürgers und Handelsmanns Heinrich Friedrich Daniel Seipp (Jahn).

II. Geborene.

Zeit.	Ort.	
1861		
Nov. 9	Gelnhäuser-gasse 8	Bender, Johann Conrad, Sohn des Ortsbürgers zu Niederdorfelden, Kreisamts Hanau in Kurhessen, Auslaufers dahier Johann Conrad Bender (Krauß).
„ 9	Töngesgasse 18	Henle, Ottilie Louise, Tochter des hies. Bürgers und Handelsmanns Heinrich Henle (Henle).
„ 9	Bornheimer-straße 4	Stern, Rosa, Tochter des Bürgers und Handelsmanns zu Gedern im Großherzogthum Hessen Moses Stern (Löwenthal).
„ 10	Paradiesg. 31	Trittau, Anna Catharina, Tochter des hies. Bürgers und Packers Johann Georg Trittau (Lein).
„ 11	Hammelsg. 12	Seyfried, Anna Marie, Tochter des hies. Bürgers und Weißbindermeisters Peter Franz Seyfried (Mandel).
„ 14	Bleichstraße 26	Jungé, Johanna Caroline Alice, Tochter des Premier-Lieutenants im königl. preußischen Schlesischen Füsilier-Regiment No. 38, in Garnison zu Glogau, aus Düsseldorf, Gustav Friedrich Jungé (Lenzner).

III. Verstorbene.

Zeit.	Ort.	
1861		
Aug. 26	Geisenheim	Brentano, Johann Anton, Sohn des hies. Bürgers und Handelsmanns, Hermann Brentano (Böhm), 8 Monate, 3 Tage alt.
Sept. 26	Neustadt a. d. Haardt	Einbigler, Gertraude, geb. Scharpenet, Wittwe, zweite Ehefrau des zu Eberbach bei Hattenheim im Herzogthum Nassau verstorbenen hies. Bürgers und Siebmachers, Johann Georg Einbigler, 63 Jahre, 3 Monate, 25 Tage alt.
Nov. 8	Langestraße 4	Petry, Elisabetha, Dienstmagd aus Wixhausen, Landgerichts Darmstadt im Großherzogthum Hessen, 23 Jahre alt.
„ 9	Langestraße 18	Töplitz, Simon, hies. Bürger und Handelsmann, verheirathet, 52 Jahre, 2 Monate, 25 Tage alt.
„ 10	gr. Bockenheimerstraße 50	Fritsch, Georg Christoph, hies. Bürger und Scribent, verheirathet, 40 Jahre, 3 Monate, 29 Tage alt.
„ 10	Langestraße 4	Seckler, Carl, Spenglergesell aus Barmen im preuß. Regierungsbezirk Düsseldorf, 22 Jahre, 2 Monate, 1 Tag alt.
„ 11	Neuemainzerstraße 58	Wüstefeld, Anna Sophie, geb. Offermann, Wittwe des verstorbenen hies. Bürgers und Handelsmanns, Johann Joseph Wüstefeld, 66 Jahre, 1 Monat, 28 Tage alt.
„ 12	Ulmenstraße 3	Ward, Fanny, Tochter des anglikanischen Militair-Geistlichen in brittisch Ostindien Revd Rannell Ward M. A. (Ironside), aus London in England, 32 Jahre, 9 Monate, 7 Tage alt.
„ 13	Klostergasse 2	Lenz, Sophie Margarethe, Tochter des hies. Bürgers und Tapezierers, Johann Georg Lenz (Schütz), 4 Jahre, 3 Monate, 17 Tage alt.

Zeit.	Ort.	III. Verstorbene.
1861 Nov. 13	Kl. Bockenheimergasse 24	Halbmeyer, Georg David, hies. Bürger und Schreinermeister, verheirathet, 54 Jahre, 9 Monate, 10 Tage alt.
„ 13	Allerheiligenstraße 27	Albrecht, Clara Rebecka Susanna Henriette, Tochter des verstorbenen hies. Bürgers und Pumpenmachers, Johann Christoph Albrecht (Vogel), 30 Jahre, 9 Monate, 1 Tag alt.
„ 13	Judenmauer 2	Eigenfeld, Rosine, Putzmacherin aus Niederhofheim, Amts Höchst im Herzogthum Nassau, 26 Jahre alt.
„ 13	Dreikönigstraße 6	Bayer, Anna Katharine Clara, Tochter des hies. Bürgers und Buchdruckergehülfen, Christian Gotthilf Bayer (Schäfer), 5 Jahre, 9 Monate, 17 Tage alt.
„ 14	Katharinenpforte 2	Wingen, Johann Jacob Cornelius, hies. Bürger und Handelsmann, Wittwer, 64 Jahre, 2 Monate, 6 Tage alt.
„ 14	Friedbergerstraße 2	Fuchs, Johann Paul, Sohn des hies. Bürgers und Handelsmanns, Christian Wilhelm Fuchs (Dinckel), 8 Monate, 25 Tage alt.
„ 15	Nürnbergerh. 8	Fischer, Johann Phillipp, hies. Bürger und Kappenmacher, verheirathet, 65 Jahre, 6 Monate, 12 Tage alt.
„ 15	Römerberg 7	Weil, Georg, hies. Bürger und Buchdrucker, verheirathet, 48 Jahre, 8 Monate, 6 Tage alt.
„ 15	Allerheiligenstraße 76	Willig, Magdalene, Dienstmagd, aus Obererlenbach, Kreises Vilbel im Großherzogthum Hessen, 25 Jahre, 7 Monate, 20 Tage alt.
„ 15	Stiftstraße 30	Kleeblatt, Caroline Elise, Tochter des hies. Bürgers und Schwimmlehrers, Franz Martin Kleeblatt (Kirbel), 20 Jahre, 7 Monate, 8 Tage alt.
„ 15	Löhergasse 24	Saal, Adam, Sohn des hies. Bürgers und Zimmergesellen Ehrenreich Saal (Huber), 5 Jahre, 2 Monate alt.

Frankfurt a. M., den 19. November 1861. Standesbuchführung.

Bekanntmachung.

Da in Gemäßheit der bestehenden Zoll-Verträge gegen Ende dieses Jahres eine erneuerte Bevölkerungsaufnahme im Vereinsgebiete zum Behufe der Vertheilung der Zoll-Einnahmen vorzunehmen ist, so wird eine solche auch in hiesiger Stadt und deren Gebiet von dem Polizeiamt durch besonders damit beauftragte Beamte bewerkstelligt werden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, damit von Jedermann dem Polizeiamte und den von demselben hierzu bestellten Beamten die vollständigste und genaueste Auskunft ertheilt werde.

Frankfurt a. M., den 15. November 1861.

In Auftrag Hohen Senats: Stadt-Kanzlei.

Ein halber Stecken Holz wurde unbekannt von wem und für wen in der Kirchgasse abgeladen. Ansprüche sind daher binnen 14 Tagen geltend zu machen.

Frankfurt a. M., den 12. November 1861. Polizei-Amt.

Bürgerliches Aufgebot.

Nov. 16. | Raufenbart, Nicolaus Christoph, genannt Heinrich, hiesiger Bürger und Weinhändler, Wittwer, mit Müller, Anna Marie Eleonore, aus Hausen.
„ 16. | Schneider, Nicolaus, Nagelschmied, wohnhaft zu Bierfeld, mit Schneider, Anna Maria, wohnhaft zu Bierfeld.

Frankfurt a. M., den 19. November 1861. Standesbuchführung.

Bekanntmachung.

Die Ausgabe neuer Zins-Coupons zu den nachverzeichneten Anlehen betreffend.

Den Inhabern von Obligationen

des 3½% Anlehens vom 12. Mai 1846 Lit. E,
des 3½% Anlehens vom 12. Mai 1846 Lit. F,
des 3½% Anlehens vom 30. Nov. 1848 Lit. G

wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß gegen Einlieferung der Talons (nach der Litra und Nummerfolge geordnet) die betreffenden Coupons-Bogen

täglich Vormittags zwischen 9—11 Uhr

bei unterfertigter Commission im Empfang genommen werden können.

Auf jedem Talon ist der Vor- und Zuname des Inhabers zu bemerken.

Die Ablieferung der Coupons-Bogen zu den bei dem Rechneiamte deponirten Obligationen erfolgt erst an einem späteren Termin, welcher von diesem Amt s. Z. bekannt gemacht werden wird.

Frankfurt a. M., den 11. November 1861.

Schuldentilgungs-Commission.

Nachdem die von unterzeichneter Stelle vorgeschlagene Abänderung des Alignements der Gewann II Sachsenhäuser Gemarkung durch Beschluß Hohen Senats vom 8. November l. J. genehmigt und dieselbe in den betreffenden Alignement-Plan eingezeichnet worden, so wird solches in Ausführung von §. 5. des Gesetzes vom 6. Februar 1849 mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß besagter Alignement-Plan in dem Lokale des Bau-Amts zu Jedermanns Einsicht offen liegt.

Frankfurt a. M., den 14. November 1861. Bau-Amt.

Ein goldener Uhrdeckel wurde gefunden.

Eigenthums-Ansprüche sind binnen 14 Tagen dahier geltend zu machen.

Frankfurt a. M., den 18. November 1861. Polizei-Amt.

Bekanntmachung,
das An- und Abfahren der Wagen am Saalbau betreffend.

Zur Wahrung der äußeren Ordnung bei den in dem Saalbau (im Junghof) stattfindenden Festen und Concerten sind folgende polizeiliche Anordnungen getroffen worden:

1) Wagen, welche Personen an den Saalbau verbringen, haben von der Neuen Mainzerstraße her anzufahren und alsbald nach dem Aussteigen der Personen auf den Roßmarkt abzufahren.
2) Wagen, welche Personen an dem Saalbau abholen, haben von dem Roßmarkt her anzufahren und alsbald nach dem Einsteigen der Personen auf die Neue Mainzerstraße abzufahren.
3) Wagen, welche beim Abholen in dem Junghofe sich aufstellen, müssen hierbei die Fahrstraße frei halten.
4) Begegnen sich Wagen bei der Anfahrt, so haben die Wagen, welche mit Personen besetzt sind, zuerst anzufahren und müssen die Wagen, welche Personen abholen, auf der rechten Seite der Fahrstraße vor der Anfahrt so lange warten, bis diese frei ist.

Das Polizeipersonal ist angewiesen, auf das Strengste auf die Beobachtung dieser Vorschriften zu wachen und diejenigen Wagenführer, welche denselben zuwider handeln, zur Anzeige zu bringen.

Frankfurt a. M. den 13. November 1861.

Polizei-Amt.

Gefundene Gegenstände.

Eine Sparbüchse. Ein Schlüssel. Ein lederner Geldbeutel mit einigen Kreuzern. Drei Schlüssel in einem Ring. Eine Pelzmanchette. Ein Paar Halbvorschuhe. Ein Taschentuch mit einigem Gelde. Ein kleiner Schlüssel. Ein weißes Taschentuch. Ein schwarzer Schleier. Ein Leitriemen. Ein Kinderschuh. Ein Bandmesser. Ein Nécessaire. Ein kleines schwarzbraunes und weißes Wachtelhündchen. Eine Victorine. Eine Windel. Einige kleine Gewichtsteine. Ein Damengürtel mit Schnalle. Ein Sonnenschirm in einer Droschke. Ein schwarzer Schleier.

Frankfurt a. M.. den 18. November 1861.

Polizei-Amt.

Oeffentliche Ladung.

Die Primaausfertigungen dreier von dem Handlungshause Wolf Spier zu Alsfeld in Oberhessen am 31. Juli 1861, drei Monate dato zahlbar an die Ordre von Salberg und Mombert in Elberfeld auf A. Spier dahier gezogener Wechsel über resp. fl. 3000, fl. 1600 und fl. 1400 Südd. Währung, sind angeblich bei dem Bankhause L. Speyer-Ellissen dahier in Verlust gerathen, nachdem Letzteres die fraglichen Wechsel im Auftrag des Remitentten der Firma A. Spier dahier zum Accepte vorgelegt hatte.

Auf Antrag des Bankhauses Salberg und Mombert, welches die Secunda der fraglichen Wechsel weiter girirt hat, werden deshalb Alle, welche an die in Verlust gerathenen acceptirten Prima-Ausfertigungen Ansprüche zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, solche

vor dem 14. Februar 1862

bei unterfertigtem Gerichte anzumelden, indem nach fruchtlosem Ablaufe dieses Termins die fraglichen Tratten für kraftlos und erloschen erklärt werden sollen.

Frankfurt a. M., den 18. November 1861.

Stadt-Gericht II.
Dr. Jäger.
Dr. Leykauf, Secr.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß der am 4. Juli 1861 dahier verstorbenen Caroline Louise Lairitz aus Saalfeld im Herzogthum Sachsen-Meiningen zustehen, haben solche

binnen zwei Monaten

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an den aufgetretenen auswärts wohnenden Intestat-Erben ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 13. November 1861.

Stadt-Gericht II.
Dr. Jäger.
Dr. Seykauf, Secr.

Edictalladung.

Ueber das Vermögen des mit einem Güterabtretungsgesuche eingekommenen hiesigen Bürgers und Spezereikrämers Wilhelm Anton Heuser ist von hier aus der Concurs erkannt worden.

Es werden daher alle diejenigen, welche aus irgend einem Rechtsgrund Ansprüche und Forderungen an vorgenannten Gemeinschuldner zu machen haben, hierdurch aufgefordert, solche so gewiß in dem hiermit auf

Dienstag den 17. Dezember 1861, Vormittags 9 Uhr,

anberaumten Termine dahier anzuzeigen, auch ihr etwaiges Vorzugsrecht geltend zu machen, widrigenfalls sie, wie hiermit eventuell geschieht, von der Masse ausgeschlossen sein sollen, und keine weitere Ladung, als an der Amtsthüre, ergehen wird.

Zugleich werden die etwaigen Schuldner dieser Debitmasse angewiesen, die schuldigen Beträge bei Vermeidung nochmaliger Zahlung nur an den verpflichteten Massecurator Herrn Dr. jur. Neukirch zu entrichten.

Frankfurt a. M., den 29. October 1861.

Stadt-Amt I.
Dr. Antoni.
Dr. Nuthard, Act.-Sic.

Edictalladung.

Ueber das Vermögen der mit einem Güterabtretungsgesuche eingekommenen hiesigen Bürgers- und Spezereikrämers Wittwe Wilhelmine Chalaupka, geb. Hose, ist von hier aus der Concurs erkannt worden.

Es werden daher alle Diejenigen, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen an vorgenannte Gemeinschuldnerin zu machen haben, hierdurch aufgefordert, solche so gewiß in dem hiermit auf

Dienstag den 10. Dezember 1861, Vormittags 9 Uhr,

anberaumten Termine dahier anzuzeigen, auch ihr etwaiges Vorzugsrecht geltend zu machen, widrigenfalls sie, wie hiermit eventuell geschieht, von der Masse ausgeschlossen sein sollen, und keine weitere Ladung, als an der Amtsthüre, ergehen wird.

Zugleich werden die etwaigen Schuldner dieser Debitmasse angewiesen, die schuldigen Beträge bei Vermeidung nochmaliger Zahlung nur an den verpflichteten Massecurator Herrn Dr. jur. Hamburger zu entrichten.

Frankfurt a. M., den [illegible] October 1861.

Stadt-Amt I.
Dr. Antoni.
Dr. Nuthard, Act.-Sic.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß der am 17. October 1861 verstorbenen Wittwe des gewesenen hiesigen Bürgers und Fürstlich Thurn und Taxis'schen Postconducteurs Georg Conrad Lippel, genannt Kolrot, Sabina Magdalena Dorothea, geb. Retsch, zustehen, haben solche

binnen zwei Monaten

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an die aufgetretenen zum Theile auswärts wohnenden Testaments-Erben ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 4. November 1861.

Stadt-Gericht II.
Dr. Jäger.
Dr. Leykauf, Secr.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß der am 22. August 1861 verstorbenen Wittwe Elisabetha Oberhäuser, geb. Roth, aus Ubenhain im Kurfürstenthum Hessen, zustehen, haben solche

binnen zwei Monaten

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an die aufgetretenen auswärts wohnenden Intestat-Erben ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 4. November 1861.

Stadt-Gericht II.
Dr. Jäger.
Dr. Leykauf, Secr.

In Rachtungsklagsachen gegen den hiesigen Bürger und Gärtnermeister Franz Schetbinger wird in Gemäßheit Erkenntnisses des Stadt-Gerichts I. vom 30. October l. J. das Unterpfand:

Gew. 3 No. 309B Gemüsland der Sachsenhäuser Gemarkung am Wolfsgarten, hält 11 Ruthen 27 Schuhe,

für das darauf haftende Capital von fl. 91 sammt Zinsen und Kosten hiermit zum dritten und letzten Male feil geboten.

Dienstag den 26 November l. J., Vormittags 11 Uhr, findet die Versteigerung auf des Unterzeichneten Amtszimmer Statt, woselbst bis dahin die Steigbedingungen zu erfahren sind, auch einstweilige Gebote zu Protokoll gegeben werden können.

Frankfurt a. M., den 18. November 1861. Der Fiscal: Dr. Jung.

In Rachtungsklagsachen gegen den hiesigen Bürger und Weingärtner Johann Jacob Blum und dessen Ehefrau Anna Margaretha Blum, gebornen Elser, wird in Gemäßheit Erkenntnisses des Stadt-Gerichts I vom 13. November l. J. das Unterpfand:

Gew. 16 No. 188 und 190, zehntfreies Grundstück der Sachsenhäuser Gemarkung in den von Glauburgischen Aeckern, hält 1 Viertel 35 Ruthen 15 Schuhe

für die darauf mit verschiedenen Vorzugsrechten haftenden Capitalien von fl. 700 erster Hypothek und fl. 285. 30 kr. Rachtungscapital, zusammen fl. 985. 30 kr. sammt Zinsen und Kosten hiermit zum ersten Male feil geboten.

Auf des Unterzeichneten Amtszimmer sind die Steigbedingungen zu erfahren, auch können daselbst bis zum demnächst bekannt gemacht werdenden Versteigerungstermine einstweilige Gebote zu Protokoll gegeben werden.

Frankfurt a. M., den 18. November 1861. Der Fiscal: Dr. Jung.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger J. G. Holzwart. — Druck von J. P. Streng in Frankfurt a. M.

Amts-Blatt
der freien Stadt Frankfurt.

(Expedition: am Geistpförtchen, Schlachthausgasse 21.)

№ 140. Donnerstag, den 21. November 1861.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bürgerliches Aufgebot.

Novbr.	19.	Homburger, Theodor, hiesiger Bürger und Handelsmann, mit Bendheim, Sara, aus Auerbach, Kreises Bensheim, im Großherzogthum Hessen.
„	19.	Wallauff, Peter, hiesiger Bürger und Maurermeister, Wittwer, mit Koch, Marie Catharine, geb. Baumann, Wittwe des verstorbenen hiesigen Bürgers und Metzgermeisters Johann Jacob Koch.
„	19.	Zelger, Johann Peter, hiesiger Bürger und Bürstenbindermeister, mit Stauder, Appolonia, aus Bretzenheim, Kreises Mainz, im Großherzogthum Hessen.

Frankfurt a. M., den 21. November 1861. Standesbuchführung.

Bekanntmachung,

das An- und Abfahren der Wagen am Saalbau betreffend.

Zur Wahrung der äußeren Ordnung bei den in dem Saalbau (im Junghof) stattfindenden Festen und Concerten sind folgende polizeiliche Anordnungen getroffen worden:

1) Wagen, welche Personen an den Saalbau verbringen, haben von der Neuen Mainzerstraße her anzufahren und alsbald nach dem Aussteigen der Personen auf den Roßmarkt abzufahren.

2) Wagen, welche Personen an dem Saalbau abholen, haben von dem Roßmarkt her anzufahren und alsbald nach dem Einsteigen der Personen auf die Neue Mainzerstraße abzufahren.

3) Wagen, welche beim Abholen in dem Junghofe sich aufstellen, müssen hierbei die Fahrstraße frei halten.

4) Begegnen sich Wagen bei der Anfahrt, so haben die Wagen, welche mit Personen besetzt sind, zuerst anzufahren und müssen die Wagen, welche Personen abholen, auf der rechten Seite der Fahrstraße vor der Anfahrt so lange warten, bis diese frei ist.

Das Polizeipersonal ist angewiesen, auf das Strengste auf die Beobachtung dieser Vorschriften zu wachen und diejenigen Wagenführer, welche denselben zuwider handeln, zur Anzeige zu bringen.

Frankfurt a. M. den 16. November 1861.

Polizei-Amt.

Bekanntmachung.

Die Ausgabe neuer Zins-Coupons zu den nachverzeichneten Anlehen betreffend.

Den Inhabern von Obligationen

des 3½% Anlehens vom 12. Mai 1846 Lit. E,
des 3½% Anlehens vom 12. Mai 1846 Lit. F,
des 3½% Anlehens vom 30. Nov. 1848 Lit. G

wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß gegen Einlieferung der Talons (**nach der Litra und Nummerfolge geordnet**) die betreffenden Coupons-Bogen

täglich Vormittags zwischen 9—11 Uhr

bei unterfertigter Commission im Empfang genommen werden können.

Auf jedem Talon ist der Vor- und Zuname des Inhabers zu bemerken.

Die Ablieferung der Coupons-Bogen zu den bei dem Rechneiamte deponirten Obligationen erfolgt erst an einem späteren Termin, welcher von diesem Amt s. Z. bekannt gemacht werden wird.

Frankfurt a. M., den 11. November 1861.

Schuldentilgungs-Commission.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit Art. 12 der Straf-Prozeß-Ordnung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch Beschluß des Appellationsgerichts vom 18 November l. J. die Eröffnung der Assisen des vierten Quartals d. J. auf

Montag den 16. Dezember l. J., Vormittags 9 Uhr,

festgesetzt worden ist.

Frankfurt a. M., den 18. November 1861. **Appellationsgericht.**

Bekanntmachung.

In Gemäßheit Art. 130 der Strafprozeß-Ordnung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Auslosung der Dienstliste der Geschwornen für das vierte Quartal l. J.

Donnerstag den 28. l. M., Vormittags 11½ Uhr,

im Sitzungssaale des Appellations-Gerichts vorgenommen werden wird.

Frankfurt a. M., den 18. November 1861.

Der Präsident des Assisenhofs:
Dr. Pfarr.

Edictalladung.

Ueber das Vermögen des hiesigen Bürgers und Glasermeisters **Ferdinand Dauth** hat das unterzeichnete Gericht heute Concurs erkannt.

Demnach werden Alle, welche an diesen Gemeinschuldner aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen zu machen haben, hierdurch vorgeladen, solche in der auf

Montag den 6. Januar 1862, Vormittags 10 Uhr,

anberaumten Tagfahrt vor der angeordneten Gerichts-Commission entweder persönlich oder durch einen bevollmächtigten hiesigen Anwalt klar zu stellen, auch hinsichtlich eines etwaigen Vorzugsrechtes zum Protocolle zu verhandeln, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse.

Es wird keine weitere Ladung ergehen, sondern nur, nachdem die gegenwärtige zu den Acten gekommen ist, der Ausschluß der nicht aufgetretenen Gläubiger in öffentlichen hiesigen Blättern bekannt gemacht werden.

Frankfurt a. M., den 6. November 1861.

Stadt-Gericht I.
Dr. Binding, Director.
Dr. Dietz, Secr.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß der am 20. October 1861 verstorbenen Wittwe des gewesenen hiesigen Bürgers und Handelsmanns **Johann Philipp Mettenius, Susanna Maria Cleophea, geb. Lindheimer**, zustehen, haben solche

binnen zwei Monaten

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an die aufgetretenen zum Theile auswärts wohnenden Intestat-Erben ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 11. November 1861.

Stadt-Gericht II.
Dr. Jäger.
Dr. Leykauf, Secr.

Oeffentliche Ladung.

An den Nachlaß des am 28. November 1860 dahier verstorbenen **Johann Jacob Kaiser** aus Buch im Herzogl. Nassauischen Amte Nastätten haben Kinder verstorbener Geschwister des Erblassers Erbansprüche erhoben, dieselben waren aber nicht im Stande ihre Legitimation als alleinige Intestaterben vollständig zu erbringen, indem sie nicht nachweisen konnten, daß die nachbenannten erblasserischen Schwestern:

Johanna Elisabetha Kaiser, geb. 28. Mai 1781 zu Buch,
Johanna Wilhelmine Kaiser, geb. 2. April 1783 zu Buch,
Anna Christina Kaiser, geb. 9. October 1799 zu Buch

ohne Hinterlassung von Leibeserben verstorben sind.

Es werden daher die vorbenannten drei Schwestern und deren etwaige ehelichen Kinder, sowie auch alle diejenigen, welche sonst noch an gedachten Nachlaß Erbansprüche oder Forderungen zu machen haben hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche

vor dem 5. Februar 1862

bei unterfertigtem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden, indem nach fruchtlosem Ablaufe dieses Termins der fragliche Nachlaß an die bis jetzt aufgetretenen, zum Theile auswärts wohnenden Erben ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werden soll.

Frankfurt a. M., den 4. November 1861.

Stadt-Gericht II.
Dr. Jäger.
Dr. Leykauf, Secr.

Polizei-Taxen der freien Stadt Frankfurt.

Vom 21. November 1861.

Brod-Taxe und Gewicht.

Vom 21. Nov. bis 27. Nov. 1861.

	Pfd.	Loth.	Kr.	Hl.
Zweite Sorte.				
Ein gemischtes Roggenbrod von	4		16	
" " " von	2		8	
" " " von		24	3	
Erste Sorte.				
" " " von	6		26	2
" " " von	3		13	1
" Weizen- od. sg. Pfaffenbrod von	1	12	8	
" " " " " von		22	4	
" " " " " von		11	2	
" " " " " von		$5^1/_2$	1	
" Wasserweck . . . . . . von		5	1	
" Milchbrod . . . . . . von		$3^3/_4$	1	
" feines Wasserbrod . . . von		$3^1/_2$	1	
Bei den Dorfbäckern.				
Zweite Sorte.				
Ein gemischtes Roggenbrod von	4		15	
" " " von	2		7	2
" " " von		25	3	
Erste Sorte.				
" " " von	6		25	2
" " " von	3		12	3

1) Die Dreingabe bei dem Verkaufe der Wasserwecke und Milchbrode ist bei Strafe, sowohl für den Geber als für den Empfänger, verboten.

2) Ebenso wird das frühere Verbot des Aushockens des Weiß- und Schwarzbrodes von Neuem in Erinnerung gebracht.

Fleisch-Taxe.

	Kr.	Hl.
Ochsenfleisch das Pfd.	17	3
Rinderfleisch " "	15	3
Kuhfleisch " "	15	3
Kalbfleisch " "	16	1
Hammelfleisch " "	16	1
Schweinefleisch " "	16	3

a) Die Fleischzugabe beträgt den zehnten Theil des Gewichts, mithin auf fünf Pfund ein halbes, und soll von der nämlichen Gattung des Fleisches sein.

b) Der Verkauf des Fleisches ohne Zugabe um einen höheren Preis als die Taxe bestimmt, ist bei Strafe verboten.

Bier-Taxe.

Bis Ende December 1861.

Die Maas Bier:

	Kr.	Hl.
Ueber die Straße	12	
Im Hause	12	
Das Seidel ($1^1/_4$ Schop.)	3	2

Frucht-Preise.

	fl.	kr.
Weizen das Mltr., d. Mittelpr.	13	2
Korn " " " "	10	
Gerste " " " "	7	45
Hafer, 110 Pfd.	5	5

Mehl-Preise.

	fl.	kr.
Weizenmehl . . . . à 135 Pfd.		
" geschw. Vorschuß " "	17	
" gemeiner " " "	13	23
Weizenschrotmehl . . . . " "	10	56
Weizensemmelmehl . . . " "	8	30
Korn- oder Roggenmehl . " "	11	1

Heu- und Stroh-Preise.

	fl.	kr.
Heu, Mittelpreis des Zentners	1	45
Kornstroh, das Fuder oder 10 Zentner	15	—

Die Strohverkäufer sind verbunden, nach dem Gewicht zu verkaufen.

Polizei-Amt.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger J. C. Holzwart. — Druck von J. P. Streng in Frankfurt a. M.

Bekanntmachung.

Alle Diejenigen, welche noch mit der Entrichtung der Accise für die zu Obstwein bestimmten, von ihnen bezogenen Aepfel im Rückstande sind, werden hierdurch erinnert, die schuldigen Beträge im Laufe des Monats Dezember d. J. anher zu bezahlen, indem nach Ablauf dieser Frist gegen die Säumigen vorgeschritten und denselben zugleich für die folgenden Jahre die Visirung der Gewichtsbüchlein versagt werden müßte.

Frankfurt a. M., den 31. October 1861.

Rechnei- und Rentenamt.

Nachdem die von unterzeichneter Stelle vorgeschlagene Abänderung des Alignements der Gewann II Sachsenhäuser Gemarkung durch Beschluß Hohen Senats vom 8. November l. J. genehmigt und dieselbe in den betreffenden Alignement-Plan eingezeichnet worden, so wird solches in Ausführung von §. 5. des Gesetzes vom 6. Februar 1849 mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß besagter Alignement Plan in dem Lokale des Bau-Amts zu Jedermanns Einsicht offen liegt.

Frankfurt a. M., den 14. November 1861.

Bau-Amt.

Gefundene Gegenstände.

Ein schwarzer Schleier. Ein Leitriemen. Ein Kinderschuh. Ein Bandmesser. Ein Nécessaire. Ein kleines schwarzbraunes und weißes Wachtelhündchen. Eine Victorine. Eine Windel. Einige kleine Gewichtsteine. Ein Damengürtel mit Schnalle. Ein Sonnenschirm in einer Dreschke. Ein schwarzer Schleier. Ein Bund Schlüssel. Ein blechernes Aushängschild worauf Spirituosen verzeichnet. Eine eiserne Stange mit Haken, woran ein hölzerner Zuckerhut ꝛc. Ein Federmesser.

Frankfurt a. M. den 20 November 1861.

Polizei-Amt.

Gerichtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Nach fruchtlosem Ablauf der in der Edictalladung vom 13. Mai 1861 vorgeraumten Frist, wird nunmehr der am 8. October 1792 geborne Sohn des gewesenen hiesigen Bürgers und Bäckermeisters Johann Conrad Mohrhard und dessen Ehefrau Anna Elisabetha, geb. Kramer, mit Namen Carl Wilhelm Mohrhard, dem angedrohten Präjudiz gemäß für todt und ohne Leibeserben verstorben erklärt.

Frankfurt a. M, den 15. November 1861.

Stadtgericht II.
Dr. Leykauf, Secr.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welche Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß des am 1. Novbr. 1861 verstorbenen hiesigen Bürgers und Handelsmanns Jeremias Klambeck zu stehen haben solche

binnen zwei Monaten

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an die aufgetretene, auswärts wohnende Testaments-Erbin ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 18. November 1861.

Stadt-Gericht II.
Dr. Jäger.
Dr. Leykauf, Secr.

Bekanntmachung.

Da sich auf die am 12. August l. J. erlassene öffentliche Ladung Niemand angemeldet, welcher auf den darin näher beschriebenen rechneiamtlichen Legschein d. 28. Mai 1847 über eine von Elias Schuster deponirte hiesige Obligation Anspruch erhoben hätte, so wird gedachter Legschein hiermit amortisirt und erloschen erklärt.

Frankfurt a. M., den 19. November 1861.

Stadt-Amt II.
Dr. Benkard.
Dr. Körner, Act.

Edictalladung.

Das mit Lit. G bezeichnete Viertel des Looses No. 89 zur 6. Klasse 140r hiesiger Stadtlotterie ist angeblich abhanden gekommen. Auf Antrag des hiesigen Bürgers und Hauptcollecteurs Carl Höchberg, welcher dieses Loos von Martin Stiebel dahier, der solches von der Stadt-Lotterie-Direction erwarb, erkauft hat, werden daher Alle, welchen an das bezeichnete Loos aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche zustehen hiermit aufgefordert, solche bei dem unterzeichneten Amte

binnen drei Monaten

geltend zu machen, widrigenfalls nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist das fragliche Viertel-Loos für kraftlos und erloschen erklärt werden soll.

Frankfurt a. M., den 18 November 1861.

Stadt-Amt I.
Dr. Antoni.
Dr. Diehl, Actuar.

Edictalladung.

Eine Bescheinigung des hiesigen Rechnei-Amts vom 21 September 1840, nach welcher der Permissionist Johann Peter Deckmann nebst Familie aus Bockenheim in Folge Verfügung des hiesigen Polizei-Amts eine hiesige $3^1/_2$% Obligation A 4341 de fl. 100 dortselbst deponirt hat und welche ursprünglich auf noch mehrere gleichzeitig und später deponirte hiesige Obligationen laurete, die jedoch, bis auf vorerwähnte, zurückgegeben worden, ist nach Anzeige der Vormünder der Erben der Wittwe Henriette Jacobine Louise Deckmann, geb. Arnold verloren gegangen. Auf Antrag der erwähnten Vormünder werden daher alle Diejenigen, welche an jene Bescheinigung aus irgend einem Rechtsgrund Ansprüche zu machen haben, hiermit aufgefordert solche

binnen drei Monaten

bei dem unterzeichneten Amt geltend zu machen, indem sonst dieselbe amortisirt und für kraftlos erklärt werden wird.

Frankfurt a. M., den 14. November 1861.

Stadt-Amt II.
Dr. Benkard.
Dr. Körner, Act.

Bekanntmachung.

Alle, welchen Forderungen an den Nachlaß des am 27. September 1861 dahier verstorbenen königl. bayer'schen Kämmerers und Majors a. D. Melchior Freiherrn von der Tann zustehen, werden hiermit aufgefordert, solche

vor dem 28. November l. Js.

bei unterfertigtem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden, indem nach Ablauf dieser Frist der fragliche Nachlaß an die auswärtige erbschaftsregulirende Behörde ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werden soll.

Frankfurt a. M., den 30. October 1861.

Stadt-Gericht II.
Dr. Leykauf, Secr.

Amts-Blatt
der freien Stadt Frankfurt.

(Expedition: am Geistpförtchen, Schlachthausgasse 21.)

№ 141. Samstag, den 23. November 1861.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bürgerliches Aufgebot.

Novbr. 21. | Buyzens van der Boyen, Wilhelm Oskar Wilford, Architect, gebürtig aus dem Haag, im Königreich der Niederlande, dermalen wohnhaft zu Paris, mit Schott, Flora Helene, aus dem hiesigen Bürger-Verbande entlassen.

Frankfurt a. M., den 23. November 1861. Standesbuchführung.

Bekanntmachung.

Die Ausgabe neuer Zins-Coupons zu den nachverzeichneten Anlehen betreffend.

Den Inhabern von Obligationen

des $3^{1}/_{2}$% Anlehens vom 12. Mai 1846 Lit. E,
des $3^{1}/_{2}$% Anlehens vom 12. Mai 1846 Lit. F,
des $3^{1}/_{2}$% Anlehens vom 30. Nov. 1848 Lit. G

wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß gegen Einlieferung der Talons (**nach der Litra und Nummerfolge geordnet**) die betreffenden Coupons-Bogen

täglich Vormittags zwischen 9—11 Uhr

bei unterfertigter Commission im Empfang genommen werden können.

Auf jedem Talon ist der Vor- und Zuname des Inhabers zu bemerken.

Die Ablieferung der Coupons-Bogen zu den bei dem Rechneiamte deponirten Obligationen erfolgt erst an einem späteren Termin, welcher von diesem Amt s. Z. bekannt gemacht werden wird.

Frankfurt a. M., den 11. November 1861.

Schuldentilgungs-Commission.

Bekanntmachung,

die Ausgabe neuer Zins-Coupons betreffend.

Diejenigen Inhaber von bei dem Rechnei- und Renten-Amt deponirten Obligationen

des $3^1/_2$% Anlehens vom 12. Mai 1846 Lit. E
des $3^1/_2$% Anlehens vom 12. Mai 1846 Lit. F
des $3^1/_2$% Anlehens vom 30. Nov. 1848 Lit G

werden hiermit aufgefordert, gegen Vorzeigung und Abstempelung der Legscheine um so gewisser in den **Nachmittags-Stunden von 3 bis 5 Uhr** an den Tagen

Montag den 25.
Dienstag den 26. } **November 1861**
Mittwoch den 27.

die neuen Zins-Coupons in Empfang zu nehmen, als sonst die zurückbleibenden Coupons-Bogen nach diesem Termin nur in den für das **Depositen-Wesen** anberaumten Amtsstunden von 11 bis 12 Uhr Montags und Donnerstags, und auch nur in so weit es die Zeit erlaubt, an die Inhaber behändigt werden können.

Ferner wird zur Kenntniß gebracht, daß Obligationen Lit. E. F. G. von jetzt ab nur mit den neuen Talons bez. Zins-Coupons als **Depositen** angenommen werden.

Frankfurt a. M., den 22. November 1861.

Rechnei- und Renten-Amt.
Depositen-Wesen.

Bekanntmachung.

Der Fuhrlohn für ein Gilbert (gleich einem Klafter des früheren Maaßes) Stumpfholz aus dem Forstmagazin nach Sachsenhausen zu fahren, ist für das Ober-Quartier auf 20 kr, für das Unter-Quartier auf 30 kr., und über die Brücke in die Stadt, ohne Unterschied der Entfernung, auf 40 kr. bestimmt; für ein halbes Gilbert wird die Hälfte vorbenannter Taxe entrichtet.

Bei dem Stumpfschreiben ist der Wohn- und Miethsteuer-Schein vorzuzeigen.

Frankfurt a. M., den 20. November 1861. **Forst-Amt.**

Bekanntmachung.

In Auftrag Hohen Senats wird unter Bezugnahme auf §. 4 des Expropriationsgesetzes vom 11. November 1856 die nachstehende Uebersicht öffentlich bekannt gemacht.

Frankfurt a. M., den 19. November 1861. **Stadt-Kanzlei.**

Uebersicht

des Flächengehaltes und Bezeichnung der Grundstücke in der Frankfurter Gemarkung, auf welchen der Main-Weser-Bahnhof erweitert werden soll.

Bezeichnung.		Namen der Besitzer, wie solche gegenwärtig in den geometrischen Flurbüchern eingetragen sind.	Flächengehalt nach Feldmaaß.											
			In d. Bahnhof fallend.				Von d. Parzelle übrig bleibend.				Gesammtbetrag.			
Gewann.	Nr.		Morgen.	Viertel.	Ruthen.	Schuhe.	Morgen.	Viertel.	Ruthen.	Schuhe.	Morgen.	Viertel.	Ruthen.	Schuhe.
16	8 H.	Hr. F. L. C. Freiherr v. Blittersdorf	—	—	02	14	—	—	—	—	1	—	22	70
"	8 A.	" " " " " " "	—	—	—	—	1	—	20	56				
"	31 P.	" Joh. Con. Theod. Lattmann et ux.	—	—	—	87	—	—	—	—	—	2	09	15
"	31	" " " " " "	—	—	—	—	—	2	8	28				
"	32 F.	" F. L. C. Freiherr v. Blittersdorf	—	1	12	32	—	—	—	—	—	1	20	34
"	32	" " " " " " "	—	—	—	—	—	—	8	02				
"	33 A.	" " " " " " "	—	—	24	96	—	—	—	—	*2	—	14	10
"	33	" " " " " " "	—	—	—	—	1	3	29	14				
"	34 F.	" " " " " " "	—	—	01	97	—	—	—	—	—	—	38	61
"	34 A.	" " " " " " "	—	—	—	—	—	—	36	64				
"	34 G.	" " " " " " "	—	—	10	58	—	—	—	—	—	1	05	97
"	34 B.	" " " " " " "	—	—	—	—	—	—	35	39				
"	34 H.	" " " " " " "	—	—	19	58	—	—	—	—	—	1	06	06
"	34 C.	" " " " " " "	—	—	—	—	—	—	26	48				
"	34 J.	" " " " " " "	—	—	24	41	—	—	—	—	—	1	02	50
"	34 D.	" " " " " " "	—	—	—	—	—	—	18	09				
"	34 K.	" " " " " " "	—	—	29	24	—	—	—	—	—	—	38	91
"	34 E.	" " " " " " "	—	—	—	—	—	—	09	67				
"	42 D. 43 D.	" Johann Adam Hoff . . .	—	2	10	22	—	—	—	—				
"	44 E.	" " " " . . .	—	—	13	20	—	—	—	—				
"	45 C.	" " " " . . .	—	—	05	24	—	—	—	—				
"	46 E.	" " " " . . .	—	—	03	92	—	—	—	—				
"	47 C.	" " " " . . .	—	—	04	81	—	—	—	—				
"	44 F.	" Carl Lud. Hein Jul. Pilgrim et ux.	—	1	19	80	—	—	—	—				
"	41. 45 D. 46 B. 47 D.	" Conrad Bollmann	1	1	30	18	—	—	—	—				
"	42 B.	Hiesige Stadt	—	3	32	72	—	—	—	—				
"	42 C.	" "	—	1	27	29	—	—	—	—				
"	43 B.	" "	—	—	08	75	—	—	—	—				
"	43 C.	" "	—	—	17	61	—	—	—	—				
"	49 G.	" "	1	1	24	07	—	—	—	—				
"	102 E.	" "	2	1	04	25	—	—	—	—				
"	103 F.	" "	—	—	14	04	—	—	—	—				
		Summa	8	3	22	17	—	—	—	—				

* Freier Platz und Straßen.

Frankfurt a. M., den 27. September 1861.

Gemessen und angefertigt durch

Hartmann, Stadtgeometer.

Für einen Theil des Alignementplanes der Gewann I und Gewann II Frankfurter Gemarkung ist die Bestimmung und Festsetzung neuer Bau- und Straßenlinien [illegible], welches den Eigenthümern nachbemerkter Grundstücke:

Gew. I No. 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 97, 98, 337, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347;

Gew. II No. 1 A

mit dem Anfügen zur Kenntniß gebracht wird, daß der betreffende Plan in dem Locale des Bau-Amts

Samstag	den	23.	November	Vormittags von 9—12 Uhr
Dienstag	„	26.	„	
Mittwoch	„	27.	„	
Samstag	„	30.	„	

eingesehen werden kann, auch die von den Betheiligten abzugebenden Erklärungen zu Protokoll genommen werden.

Frankfurt a. M., den 18. November 1861. **Bau-Amt.**

Gefundene Gegenstände.

Einige kl. Gewichtsteine. Ein Damengürtel mit Schnalle. Ein Sonnenschirm in einer Droschke. Ein schwarzer Schleier. Ein Bund Schlüssel. Ein blechernes Aushängeschild worauf Spirituosen verzeichnet. Eine eiserne Stange mit Hacken, woran ein hölzerner Zuckerhut ꝛc. Ein Federmesser. Eine Hutfeder. Ein seidenes Halstuch. Eine Taille. Ein Zeugstiefel. Ein Packhaken.

Frankfurt a. M., den 22 November 1861. **Polizei-Amt.**

Bekanntmachung.

Alle, in dem abgehaltenen Liquidationstermine und bis jetzt nicht aufgetretenen Gläubiger des zahlungsunfähigen Manufactur- und Schnittwaarenhändlers August Meyerbach werden hiermit von der Masse ausgeschlossen.

Frankfurt a. M., den 13. November 1861. **Stadt-Gericht I.**
Dr. Dietze, Secr.

Bekanntmachung.

Da sich auf die am 5. Juni l. J. erlassene öffentliche Ladung Niemand mit Ansprüchen an das darin näher bezeichnete Achtelloos 6r Classe 139r hiesiger Stadtlotterie No. 12109 Lit. P bei Amt angemeldet, so wird dem angedrohten Rechtsnachtheil gemäß erwähntes Achtelloos hiermit amortisirt und erloschen erklärt.

Frankfurt a. M., den 18. November 1861. **Stadt-Amt II.**
Dr. Benkard.
Dr. Körner, Act.

Bekanntmachung.

Nach fruchtlosem Ablaufe der in der Edictalladung vom 14. August l. J. vorberaumten Frist wird nunmehr der am 28. Januar 1861 von dem hiesigen Bankhause M. A. von Rothschild & Söhne unter No. 1207 ausgestellte Gutschein über zu liefernde 500 fl. in $4\frac{1}{2}$ pCt. Nassau'schen Obligationen vom Jahr 1861, dem angedroheten Präjudize gemäß für kraftlos und erloschen erklärt.

Frankfurt a. M, den 18. November 1861. **Stadtgericht II.**
Dr. [illegible], Secr.

Oeffentliche Ladung.

Die nachverzeichneten in den Gemarkungen von Bornheim, Hausen, Niedererlenbach und Niederursel gelegenen Grundstücke, nämlich:

a) in der Gemarkung Bornheim;

Gewann.	Nummer.	Morgen.	Viertel.	Ruthen.	Schuh.	Gewann.	Nummer.	Morgen.	Viertel.	Ruthen.	Schuh.	Gewann.	Nummer.	Morgen.	Viertel.	Ruthen.	Schuh.
2^{I}	37	—	3	26	13	7^{II}	50	1	0	29	43	11^{III}	2	—	1	35	40
2^{IV}	112	—	3	—	14	7^{II}	55	—	1	09	43	11^{III}	18	—	1	36	30
3^{IV}	14	2	1	13	12	7^{II}	65	2	—	15	50	11^{III}	22	—	1	37	85
2^{IV}	225	—	1	16	33	8^{I}	20	—	2	07	76	12^{III}	21	—	1	31	92
3^{II}	31	1	3	14	90	8^{II}	1	—	2	09	35	12^{III}	29	1	2	13	68
5	106	1	1	08	90	8^{II}	6	1	0	09	46	13^{II}	9	1	3	26	68
5	111	1	3	39	45	8^{II}	8	1	3	21	02	18^{I}	93	1	2	29	57
5	148	1	—	30	49	8^{II}	32	—	3	38	67	18^{I}	120	—	3	32	33
6^{I}	33	1	0	22	36	8^{II}	39	1	0	31	44	18^{II}	16	1	0	03	23
6^{I}	84	2	—	36	80	8^{II}	67	—	1	28	10	19^{I}	53	6	0	35	23
6^{II}	53	1	0	02	18	8^{III}	55	—	3	20	14	19^{I}	58	1	2	21	38
6^{III}	32	2	1	28	62	9^{I}	2	—	2	39	46	19^{I}	60	—	2	31	16
6^{IV}	89	1	1	33	82	9^{I}	7	—	1	32	61	19^{I}	62	2	2	25	91
6^{V}	12	—	2	11	27	9^{II}	59	1	3	36	46	19^{I}	64	1	3	34	25
6^{V}	86	1	—	22	48	10	13	—	2	10	02	20^{III}	50	—	3	01	77
7^{I}	19	1	1	10	15	11^{I}	1	—	3	30	64	20^{III}	53	—	2	15	—
7^{II}	16	—	1	12	33	11^{I}	4	—	3	33	79	21^{I}	12	1	1	32	20
7^{II}	40	1	0	26	73	11^{II}	12	—	2	03	42	22^{II}	12	3	0	36	97

b) in der Gemarkung Hausen;

Gewann.	Nummer.	Morgen.	Viertel.	Ruthen.	Schuh.
6	39	2	0	02	63
7	88	2	1	21	39

c) in der Gemarkung Niedererlenbach;

Gewann.	Nummer.	Morgen.	Viertel.	Ruthen.	Schuh.	Gewann.	Nummer.	Morgen.	Viertel.	Ruthen.	Schuh.	Gewann.	Nummer.	Morgen.	Viertel.	Ruthen.	Schuh.
2	43	1	2	03	59	46	1296	1	1	07	85	100	2783	2	0	20	01
3	82	1	1	36	70	52	1448	2	3	32	56	126	3673	2	3	26	30
6	152	1	2	04	98	60	1664	2	3	39	24	130	3775	1	3	16	73
11	291	1	3	11	87	65	1785	2	0	12	63	131	3785	1	0	08	13
23	736	3	1	26	58	69	1876	1	3	22	03	14	453	—	2	21	37
29	972	1	—	32	18	82	2361	1	1	01	11	112	3391	1	2	39	51
32	1110	2	1	13	91	84	2405	2	0	07	82	113	3417	—	2	07	31
34	1168	1	1	03	06	94	2641	1	—	14	95	111	3210	—	3	38	19
—	—	—	—	—	—	97	2748	1	2	20	22	—	—	—	—	—	—

d) in der Gemarkung Niederursel;

Gewann.	Nummer.	Morgen.	Viertel.	Ruthen.	Schuh.	Gewann.	Nummer.	Morgen.	Viertel.	Ruthen.	Schuh.	Gewann.	Nummer.	Morgen.	Viertel.	Ruthen.	Schuh.
2	1	1	—	12	38	29	28	—	3	35	63	51	58	1	2	25	98
4	8	2	3	28	04	29	51	3	3	07	—	51	71	2	1	25	08
6	21	5	1	21	41	30	30	1	0	35	24	58	15	1	3	32	28
7	12	3	0	38	86	31	40	2	1	34	77	66	12	2	—	10	19
7	48	5	0	10	19	31	52	1	—	10	93	75	49	—	3	36	93
8	7	—	3	20	03	35	40	2	3	07	44	79	36	3	2	05	31
8	36	1	3	—	77	38	49	—	1	25	92	80	87	—	2	37	05
15	17	1	3	32	70	39	10	—	2	—	51	84	22	—	2	03	40
18	2	1	3	16	10	40	1	1	2	32	34	85	15	1	3	15	96
18	12	—	3	26	61	44	3	4	1	30	33	89	1	1	0	10	63
20	13	—	3	27	22	49	21	1	0	24	86	90	2	1	0	07	18
21	11	3	2	36	54	—	—	—	—	—	—	86	13	—	2	00	08

sind in den Ab- und Zuschreib-Büchern der betreffenden Gemeinden auf den Namen von „St. Katharinenkloster in Frankfurt" eingeschrieben. In den amtlichen Transscriptionsbüchern dagegen sind diese Grundstücke der gedachten Stiftung noch nicht eigenthümlich zugeschrieben, auch können sonstige das Eigenthum nachweisende Urkunden nicht vorgelegt werden.

Auf Antrag des Pflegamts der vereinigten weiblichen Versorgungsanstalten zu St. Katharinen und den Weißfrauen werden deßhalb Alle, welchen Eigenthums- oder sonstige Ansprüche an obige Grundstücke zustehen, hiermit aufgefordert, solche

binnen drei Monaten

bei dem unterfertigten Gerichte geltend zu machen, indem nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist die bezeichneten Grundstücke auch in dem amtlichen Transscriptionsbuche auf den Namen der vereinigten weiblichen Versorgungsanstalten zu St. Katharinen und den Weißfrauen eingetragen werden sollen.

Frankfurt a. M. den 20. September 1861.

Stadt-Gericht II.
Dr. Jäger.
Dr. Leykauf, Secr.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß der am 6. Octbr. 1861 dahier verstorbenen Ehefrau des Ortsbürgers zu Kelsterbach Philipp Christian Bommarius, Anna Elisabetha Bommarius, geb. Fritz, zustehen, haben solche

binnen zwei Monaten

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an die aufgetretenen auswärts wohnenden Inteftat-Erben ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 23. October 1861.

Stadt-Gericht II.
Dr. Jäger.
Dr. Leykauf, Secr.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger J. G. Holzwart. — Druck von J. P. Streng in Frankfurt a. M.

// Amts-Blatt
der freien Stadt Frankfurt.

(Expedition: am Geistpförtchen, Schlachthausgasse 21.)

№ 142. Dienstag, den 26. November 1861.

Amtliche Bekanntmachungen.

Auszug aus den hiesigen Standesbüchern.

I. Getraute.

a) Dahier:

1861	
November 18	Boßler, Johann Heinrich, hiesiger Bürger und Auslaufer, mit Zwirner, Marie Christiane Wilhelmine, aus Wertheim im Großherzogthum Baden.
„ 20	Mildner, Johann Georg Michael, hiesiger Bürger und Spezereikrämer, mit Häußler, Johanna Friederike, aus Kirchheim im Königreich Würtemberg.
„ 20	Dürrstein, Johann Georg Remigius, hiesiger Bürger und Handelsmann, mit Spengler, Bertha Antonie, hiesige Bürgerstochter.
„ 20	Ströhlein, Johann Valentin, hiesiger Bürger und Weinhändler, mit Kunz, Juliane Caroline, aus Cronberg, Amts Königstein im Herzogthum Nassau.
„ 22	Krahle, Jacob Dietrich, hiesiger Bürger und Handelsmann, mit Wissenbach, Anna Maria Clara, hiesige Bürgerstochter.
„ 22	Hakmann, Heinrich Joseph Anton, hiesiger Bürger und Buchbindermeister, Wittwer, mit Allendorf, Katharina Theresia, aus Wicker, Amts Hochheim im Herzogthum Nassau.
„ 22	Jandorf, Jacob Salomon, hiesiger Bürger und Handelsmann, mit Wolff, Bertha, aus Sprendlingen in Rheinhessen.
„ 22	Reith, Franz Karl Joseph, hiesiger Bürger und Kunst- und Handelsgärtner, Wittwer, mit Schalck, Anna, hiesige Bürgerstochter.
„ 22	Fußbroich, Johann Heinrich, designirter hiesiger Bürger und Schriftsetzer, aus Cöln in der Königlich preußischen Rhein-Provinz, mit Fröhler, Anna Maria Sibylla Georgine, hiesige Bürgerstochter.

b) Auswärts:

October 15 zu Augsburg	Beckmann, Friedrich, hiesiger Bürger und Chemiker, mit Mayer, Mathilde, aus Augsburg im Königreich Bayern.
October 28 zu Heilbronn	Haase, Georg Friedrich August, hiesiger Bürger und Handelsmann, mit Volz, Emma Sophie Mathilde, aus Heilbronn im Königreich Würtemberg.

Zeit.	Ort.	II. Geborene.
1861		
März 23	Bemberg im Kgr. Würtemb.	Streng, Anna Maria Christiana, Tochter des hies. Bürgers und Handelsmanns Johann Hermann Streng (Krahmer).
April 17	Landau im Königr. Bayern	Clauer, Henriette Dorothea, Tochter des hies. Bürgers und Kunstgärtners Georg Christoph Clauer (Wilhelm).
Aug. 11	Leipzig im Königr. Sachsen	von Bihl, August Victor Alexis, Sohn des hies. Bürgers und Handelsmanns Wolfgang August von Bihl (Klitscher).
Sept. 4	Offenbach a. M. i. Großh. Hessen	Pfaltz, Auguste Henriette, Tochter des hies. Bürgers und Handelsmanns Jacob Heinrich Adolph Pfaltz (Eberts).
" 16	Rüdesheim im Herz. Nassau	Ochs, Catharina Clara, Tochter des hies. Bürgers und Handelsmanns Franz Ferdinand Ochs (Craß).
" 24	—	N. N. Johann Theodor Friedrich.
Oct. 5	Königstein im Herz. Nassau	Drexel, Anna Catharina, Tochter des hies. Bürgers und Handelsmanns Johann Christoph Drexel (Wagner).
Nov. 4	Fahrgasse 110	Dauth, Susanna Louise Friederike Elise, Tochter des hies. Bürgers und Handelsmanns Johann Tobias Dauth (Armbrüster).
" 5	Winkel im Herz. Nassau	Schauß, Johann Wilhelm, Sohn des hies. Bürgers und Mechanikus Johann Wilhelm Schauß (Basting).
" 9	Hainerhof 4	Mühe, Henriette Louise, Tochter des hies. Bürgers und Taglöhners Johann Carl Mühe (Schadt).
" 10	Mainzer Landstraße 51	Leipprand, Ernst Friedrich Gustav, Sohn des hies. Bürgers und Handelsmanns Siegfried Wilhelm Augustin Rudolph Leipprand (Hiltebrandt).
" 11	Heiligkreuzg. 8	Schneider, Johann Peter, Sohn des hies. Bürgers und Hutmachermeisters Andreas Wilhelm Schneider (Discher).
" 12	Stelzengasse 2	Kunau, Maria Barbara, Tochter des hies. Bürgers und Schneidermeisters Carl Gottlieb Kunau (Laschner).
" 13	Bendergasse 6	Jung, Anna Barbara, Tochter des hies. Bürgers und Metzgermeisters Johann Jacob Jung (Fries).
" 13	Offenbacher Fußweg	Krautheim, Carl Franz, Sohn des hies. Bürgers und Galanteriewaarenhändlers Johann Michael Krautheim (Großmann).
" 13	kl. Sandg. 16	Schreiber, Johann Georg Ludwig, Sohn des hies. Bürgers und Handelsmanns Christoph Jacob Schreiber (Geßner).
" 14	Neuisenburg im Großh. Hessen	Haag, Karl Ferdinand, Sohn des hies. Bürgers und Advocaten Dr. juris Haag (von Rutenberg).
" 14	Fahrgasse 79	Günther, Anna Maria Margaretha, Tochter des hies. Bürgers und Lohndieners Johannes Günther (Jungmann).
" 14	Markt 8	Kirschbaum, Johanna Maria, Tochter des hies. Bürgers und Handelsmanns Paulus Joseph Kirschbaum (Hollerbach).
" 14	—	N. N. Johann Joseph (fremd).
" 14	—	N. N. Anna Maria (fremd).
" 15	Roßmarkt 20	Bischoff, Mary Adelé, Tochter des Musiklehrers aus Anspach im Königreich Bayern Caspar Jacob Bischoff (von Pilati).

Zeit.	Ort.	II. Geborene.
1861 Nov. 16	Friedbergerstraße 16	Seudelbach, Anna Catharina Philippine, Tochter des hies. Bürgers und Weinhändlers Friedrich August Maximilian Seudelbach (Leonhard).
„ 16	—	N. N. Amalie Catharine (fremd).
„ 17	Breitegasse 14	Kalb, Anna Maria, Tochter des hies. Bürgers und Auslaufers Gottfried, genannt Friedrich Kalb (Krieger).
„ 17	kl. Ritterg. 24	Müller, Caroline Friederike, Tochter des Bürgers zu Niedershausen, Amts Weilburg im Herzogthum Nassau, Eisengießers dahier Johann Heinrich Müller (Schaus).
„ 17	vor dem Schaumainth. Gw. 19 No. 44/45 S. G.	Sprenger, Susanna Elisabetha, Tochter des hies. Bürgers und Fischermeisters Johann Ernst Sprenger (Schenck).
„ 18	Dominikanerstraße 13	Abresch, Christine Louise, Tochter des Bürgers zu Dierdorf, königl. preuß. Regierungsbezirks Coblenz, dermalen Bedienten dahier Valentin Jacob Abresch (Ax).
„ 18	am Affenthor 6	Cronebach, N. N., todtgeborner Sohn des hies. Bürgers und Lohnkutschers Johann Nikolaus Cronebach (Bock).
„ 19	kl. Kornmark 7	Schaefer, Joseph Heinrich, Sohn des hies. Bürgers und Spielkarten-Fabrikanten Heinrich Schaefer (Zipp).
„ 19	—	N. N. Georg Theodor (fremd).
„ 20	Dreikönigstraße 1	Rau, Elise, Tochter des hies. Bürgers und Handelsmanns Heinrich Rau (Sauf).
„ 20	—	N. N. Johanna Wilhelmine (fremd).
„ 23	Theaterplatz 5	Schuster, Henriette Marie Therese, Tochter des hies. Bürgers und Handelsmanns Gerhard Schuster (Steinfeld).

Zeit.	Ort.	III. Verstorbene.
1861 Novbr.	—	Mohrhard, Carl Wilhelm, Sohn des verstorbenen hies. Bürgers und Bäckermeisters, Johann Conrad Mohrhard (Kramer), geboren am 8 Oktbr. 1792; für todt erklärt durch Erkenntniß des Stadtgerichts II dahier vom 15. Novbr. 1861.
„ 16	Saalgasse 25	Moreau, Anna Rosine, geb. Schwenck, Wittwe des dahier verstorbenen Bürgers zu Limburg im Herzogthum Nassau, Postillons, Carl Moreau, 78 Jahre, 3 Tage alt.
„ 17	Rechneigrabenstraße 7	Wetzlar, Aron Joseph, hies. Bürger und Handelsmann, Wittwer, 77 Jahre, 11 Monate, 28 Tage alt.
„ 17	Stiftstraße 30	Eiser, Anna Dorothea, Tochter des verstorbenen hies. Bürgers und Weingärtners, Paul Eiser (Hochhut), 59 Jahre, 4 Monate, 18 Tage alt.
„ 18	Allerheiligenstraße 41	Gelling, Johann Valentin, hies. Bürger und Schiebkärcher, Wittwer, 57 Jahre, 6 Monate, 23 Tage alt.

Zeit.	Ort.	III. Verstorbene.
1861 Nov. 18	Kastenhospitalgasse 5	Meurer, Heinrich, Sohn des Bürgers zu Königstein im Herzogthum Nassau, Briefträgers, Gottfried Meurer (Braun), 4 Jahre, 17 Tage alt.
„ 18	Wollgraben 8	Hagemann, Johannes, Sohn des hies. Bürgers und Scribenten, Johannes Ludwig Hagemann (Braun), 3 Jahre, 1 Monat, 17 Tage alt.
„ 18	Hof Röders	Heitefuß, Georg Friedrich Carl, Sohn des hies. Bürgers und Oekonomen, Johann Jacob Friedrich Heitefuß (Schott), 2 Jahre, 29 Tage alt (beerdigt dahier am 21. d. Mts.).
„ 18	am Affenthor 6	Cronebach, N. N., todtgeborner Sohn des hies. Bürgers und Lohnkutschers, Johann Nikolaus Cronebach (Bock).
„ 19	Stiftstraße 30	Apfel, Eva Margarethe, geb. Bechtold, Ehefrau des hies. Bürgers und Auslaufers, Georg Heinrich Apfel, 40 Jahre, 5 Monate, 1 Tag alt.
„ 19	Zeil 10	Feuerbach, Johann Conrad, Bierbrauer, Sohn des verstorbenen hies. Bürgers und Bierbrauermeisters, Heinrich Carl Feuerbach (Bodesheim), 25 Jahre, 4 Monate, 10 Tage alt.
„ 19	Langestraße 4	Eschenröder, Johann Heinrich, Schreinergesell aus Ilbeshausen, Kreises Lauterbach im Großherzogthum Hessen, 24 Jahre alt.
„ 20	Neuerothhofg. 17	Riemann, Anna Elisabetha, geb. Eck, Ehefrau des hies. Bürgers und Handelsmanns, Johann Melchior Riemann, 76 Jahre, 11 Monate, 30 Tage alt.
„ 21	Stiftstraße 50	Ries, Joseph Anton, hies. Bürger und Packer, 39 Jahre, 1 Monat alt.
„ 21	Dreikönigstraße 1	Rau, Elise, Tochter des hie. Bürgers und Handelsmanns, Heinrich Rau (Lauf), 1 Tag alt.
„ 22	Gelnhäusergasse 18	Splittdorf, Johann Adam, Ortsbürger zu Sulzbach, Amts Höchst im Herzogthum Nassau, Auslaufer, Wittwer, 46 Jahre, 1 Monat, 4 Tage alt.

Frankfurt a. M., den 26. November 1861. Standesbuchführung.

Bekanntmachung.

Bei einer hier verhafteten Bettlerin wurden nachstehende, möglicherweise gestohlene Gegenstände versteckt gefunden. Die Eigenthümer wollen sich bei Unterzeichnetem anmelden.

Frankfurt a. M., den 28. November 1861.

Der Untersuchungsrichter:
Dr. Schnider.

Verzeichniß.

1) eine weißleinene Haube, gez. J. K. 4,
2) ein Lappen von Leinwand,
3) ein Stück von einem gestickten weißen Frauenkragen,
4) ein Paar violette Handschuhe von Buckskin, inwendig mit rosaseidenem Plüsch,
5) ein Paar hellbraune, baumwollene Sommerhandschuhe, und
6) ein Eßlöffel von weißer Composition (Messing mit einem silberähnlichen Ueberzug.)

Bürgerliches Aufgebot.

Novbr.	23.	Jung, Johann Jacob, designirter hiesiger Bürger und Bierbrauermeister, aus Lich, im Großherzogthum Hessen, mit Clauer, Anna Maria, hiesige Bürgerstochter.
„	23.	Pfister, Franz Anton, Bürger zu Heidelberg, im Großherzogthum Baden, und Kaufmann, dermalen dahier wohnhaft, mit Seiz, Maria Margarethe, heimathberechtigt zu Lorsch, im Großherzogthum Hessen, geboren und wohnhaft dahier.
„	23.	Schneider, Georg Leonhard, hiesiger Bürger und Mechanicus, auch Optiker, mit Schmidt, Regine, aus Friedberg, im Großherzogthum Hessen.

Frankfurt a. M., den 26. November 1861. Standesbuchführung.

Bekanntmachung,

das Schmelzen und Probiren für Private auf hiesiger Münze betreffend.

In Gemäßheit des Münzvertrags vom 24. Januar 1857 und des Gesetzes, die Einführung des Zollgewichts betreffend, vom 12. Februar 1858 sind die Gebühren für das Probiren und Schmelzen seit dem 1. Juli 1858 vom **Zollpfund** in Ansatz zu bringen und auf nachfolgende Taxen festgestellt worden:

I. Für das Probiren der ganzen Masse:

a) Vom Gold aller Gehalte	1 fl.	— kr.
b) „ Silber „ „	— „	30 „
c) „ güldischen Silber	— „	45 „

Die dem Wardein verbleibenden Probestückchen und Körner sind vom Gold auf $^{2}/_{1000}$ Pfund und vom Silber und güldischen Silber auf $^{8}/_{1000}$ Pfund bestimmt.

II. Für das Schmelzen:

a) Vom Silber:

bis zu 3 Pfund überhaupt	30 kr.
von 3 bis 20 Pfund das Pfund	10 „
von über 20 Pfund bis 50 Pfund das Pfund	8 „
von über 50 Pfund das Pfund	6 „

b) Vom Golde:

bis zu 3 Pfund überhaupt	30 „
über 3 Pfund das Pfund	10 „

Frankfurt a. M., den 31. October 1861.

Rechnei- und Renten-Amt.

Bekanntmachung.

Der Fuhrlohn für ein Gilbert (gleich einem Klafter des früheren Maßes) Stumpfholz aus dem Forstmagazin nach Sachsenhausen zu fahren, ist für das Ober-Quartier auf 20 kr., für das Unter-Quartier auf 30 kr., und über die Brücke in die Stadt, ohne Unterschied der Entfernung, auf 40 kr. bestimmt; für ein halbes Gilbert wird die Hälfte vorbenannter Taxe entrichtet.

Bei dem Stumpfschreiben ist der Wohn- und Miethsteuer-Schein vorzuzeigen.

D. Frankfurt a. M., den 20. November 1861. Forst-Amt.

Bekanntmachung,

die Ausgabe neuer Zins-Coupons betreffend.

Diejenigen Inhaber von bei dem Rechnei- und Renten-Amt deponirten Obligationen

des $3\frac{1}{2}\%$ Anlehens vom 12. Mai 1846 Lit. E
des $3\frac{1}{2}\%$ Anlehens vom 12. Mai 1846 Lit. F
des $3\frac{1}{2}\%$ Anlehens vom 30. Nov. 1848 Lit G

werden hiermit aufgefordert, gegen Vorzeigung und Abstempelung der Legscheine um so gewisser in den Nachmittags-Stunden von 3 bis 5 Uhr an den Tagen

Montag den 25.
Dienstag den 26. } November 1861
Mittwoch den 27.

die neuen Zins-Coupons in Empfang zu nehmen, als sonst die zurückbleibenden Coupons-Bogen nach diesem Termin nur in den für das Depositen-Wesen anberaumten Amtsstunden von 11 bis 12 Uhr Montags und Donnerstags, und auch nur in so weit es die Zeit erlaubt, an die Inhaber behändigt werden können.

Ferner wird zur Kenntniß gebracht, daß Obligationen Lit. E F. G. von jetzt ab nur mit den neuen Talons bez. Zins-Coupons als Depositen angenommen werden.

Frankfurt a. M., den 22. November 1861.

Rechnei- und Renten-Amt.
Depositen-Wesen.

Für einen Theil des Alignementplanes der Gewann I und Gewann II Frankfurter Gemarkung ist die Bestimmung und Festsetzung neuer Bau- und Straßenlinien beantragt, welches den Eigenthümern nachbemerkter Grundstücke:

Gew. I No. 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 97, 98, 337, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347;
Gew. II No. 1 A

mit dem Anfügen zur Kenntniß gebracht wird, daß der betreffende Plan in dem Locale des Bau-Amts

Samstag den 23. November
Dienstag " 26. "
Mittwoch " 27. " } Vormittags von 9—12 Uhr
Samstag " 30. "

eingesehen werden kann, auch die von den Betheiligten abzugebenden Erklärungen zu Protokoll genommen werden.

Frankfurt a. M., den 18. November 1861.

Bau-Amt.

Bekanntmachung.

Die Ausgabe neuer Zins-Coupons zu den nachverzeichneten Anlehen betreffend.

Den Inhabern von Obligationen

des 3½% Anlehens vom 12. Mai 1846 Lit. E,
des 3½% Anlehens vom 12. Mai 1846 Lit. F,
des 3½% Anlehens vom 30. Nov. 1848 Lit. G

wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß gegen Einlieferung der Talons (nach der Litra und Nummerfolge geordnet) die betreffenden Coupons-Bogen an den Amtstagen

Montags, Mittwochs, Donnerstags, Samstags,
Vormittags zwischen 9 und 11 Uhr,

bei unterfertigter Commission im Empfang genommen werden können.

Auf jedem Talon ist der Vor- und Zunahme des Inhabers zu bemerken.

Frankfurt a. M., den 25. November 1861.

Schuldentilgungs-Commission.

Bekanntmachung.

Alle Diejenigen, welche noch mit der Entrichtung der Accise für die zu Obstwein bestimmten, von ihnen bezogenen Aepfel im Rückstande sind, werden hierdurch erinnert, die schuldigen Beträge im Laufe des Monats Dezember d. J. anher zu bezahlen, indem nach Ablauf dieser Frist gegen die Säumigen vorgeschritten und denselben zugleich für die folgenden Jahre die Visirung der Gewichtsbüchlein versagt werden müßte.

Frankfurt a. M., den 31. October 1861.

Rechnei- und Rentenamt.

Schornstein-Ausbrennen den 26. November,

Morgens von 11—12 Langenstraße No 34,
„ 9—10 K[illegible]gerstraße,
„ 10—11 Zeil.

Frankfurt a. M., den 25. November 1861.

Polizei-Amt.

Gefundene Gegenstände.

Einige kl. Gewichtsteine. Ein Damengürtel mit Schnalle. Ein Sonnenschirm in einer Droschke. Ein schwarzer Schleier. Ein Bund Schlüssel. Ein blechernes Aushängeschild worauf Spirituosen verzeichnet. Eine eiserne Stange mit Hacken, woran ein hölzerner Zuckerhut ꝛc. Ein Federmesser. Eine Hutfeder. Ein seidenes Halstuch. Eine Taille. Ein Zeugstiefel. Ein Packhaken. Ein Rechenbuch von C. W. Scharpf. Ein blechenes Zeichen. Eine Peitsche. Ein Schlüssel. Zwei Schlüssel. Drei Schlüssel mit Ring. Ein seidener Regenschirm. Ein Paar Glacéhandschuh.

Frankfurt a. M., den 25. November 1861.

Polizei-Amt.

Ein wollener Teppich (Kolter) wurde gefunden.
Eigenthums-Ansprüche sind binnen 14 Tagen dahier geltend zu machen.
Frankfurt a. M., den 23. November 1861. Polizei-Amt.

In Nachtungsklagsachen gegen den hiesigen Bürger und Weingärtner Johann Jacob Blum und dessen Ehefrau Anna Margaretha Blum, geborne Efser, wird in Gemäßheit Erkenntnisses des Stadt Gerichts I vom 13. November l. J. das Unterpfand:

Gew. 16 No. 188 und 190, zehntfreies Grundstück der Sachsenhäuser Gemarkung in den von Glauburg'schen Aeckern, hält 3 Viertel 35 Ruthen 15 Schuhe

für die darauf mit verschiedenen Vorzugsrechten haftenden Capitalien von fl. 700 erster Hypothek und fl. 285. 30 kr. Nachtungscapital, zusammen fl. 985. 30 kr. sammt Zinsen und Kosten hiermit zum zweiten Male feil geboten.

Auf des Unterzeichneten Amtszimmer sind die Steigbedingungen zu erfahren, auch können daselbst bis zum demnächst bekannt gemacht werdenden Versteigerungstermine einstweilige Gebote zu Protokoll gegeben werden.

Frankfurt a. M., den 25. November 1861. Der Fiscal: Dr. Jung.

Oeffentliche Ladung.

Der hiesige Bürger Dr. jur. Eduard Franz Souchay hat bescheinigtermaßen am 4. Dezember 1852 vier Stück Frankfurter Obligationen des dreiprocentigen Anlehens vom Jahre 1844: No. 769 über fl. 1000; No. 2981 über fl. 300; No. 4693 u 4904 über fl. 100 jede, nebst Talons zur Sicherheit der anher schuldigen jährlichen Steuerbeiträge des hiesigen Bürgers und Königl. Preuß. Regierungsraths Friedrich Georg Ehrenhold Adrian Fallenstein bei hiesiger Einkommensteuer- und Schuldentilgungs-Commission hinterlegt und ist hierüber unter No. 1135 ein Legschein ertheilt worden, welcher angeblich abhanden gekommen ist.

Auf Antrag der Wittwe des vorgenannten Regierungsraths Fallenstein, Emilie, geb. Souchay werden deshalb Alle, welche an den bezeichneten Legschein aus irgend einem Rechtsgrund Ansprüche zu machen haben, hiermit aufgefordert, solche

vor dem 6. Februar 1862

bei unterfertigtem Gerichte anzumelden, indem nach fruchtlosem Ablaufe dieses Termins der fragliche Legschein für kraftlos und erloschen erklärt werden soll.

Frankfurt a. M., den 6. November 1861. Stadt-Gericht II.
Dr. Jäger.
Dr. Seyfaut, Secr.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß des am 1. Novbr. 1861 verstorbenen hiesigen Bürgers und Handelsmanns Jeremias Klambeck zustehen, haben solche

binnen zwei Monaten

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an die aufgetretene auswärts wohnende Testaments-Erbin ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 18. November 1861. Stadt-Gericht II.
Dr. Jäger.
Dr. Seyfaut, Secr.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger J. G. Holzwart. — Druck von J. F. Streng in Frankfurt a. M.

Amts-Blatt
der freien Stadt Frankfurt.

(Expedition: am Geistpförtchen, Schlachthausgasse 21.)

№ 143. Donnerstag, den 28. November 1861.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bürgerliches Aufgebot.

Novbr. 26. Leonhard, Emil Gustav Adolph, designirter hiesiger Bürger und Handelsmann, aus Großbockenheim, in der königlich bayerischen Rheinpfalz, mit Schwalm, Sibylla Caroline Friederike, hiesige Bürgerstochter.

" 26. Peters, Hans Ludwig Richard, hiesiger Bürgerssohn und Chemiker, mit Giesler, Marie Elise Friederike Caroline Johanna, aus Siegen, in der königlich preußischen Provinz Westphalen.

Frankfurt a. M., den 28. November 1861. Standesbuchführung.

Bekanntmachung.

Die Ausgabe neuer Zins-Coupons zu den nachverzeichneten Anlehen betreffend.

Den Inhabern von Obligationen

des 3½% Anlehens vom 12. Mai 1846 Lit. E,
des 3½% Anlehens vom 12. Mai 1846 Lit. F,
des 3½% Anlehens vom 30. Nov. 1848 Lit. G

wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß gegen Einlieferung der Talons (nach der Litera und Nummerfolge geordnet) die betreffenden Coupons-Bogen an den Amtstagen

Montags, Mittwochs, Donnerstags, Samstags,
Vormittags zwischen 9 und 11 Uhr,

bei unterfertigter Commission im Empfang genommen werden können.

Auf jedem Talon ist der Vor- und Zuname des Inhabers zu bemerken.

Frankfurt a. M., den 25. November 1861.

Schuldentilgungs-Commission.

Gesetz,

die Erhebung des Laternengeldes betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt,

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 1. August 1861 wie folgt:

§. 1.

Vom ersten Januar 1862 an tritt das Gesetz vom 11. April 1854, die Erhebung des Laternengeldes betreffend, außer Kraft und es wird von gleichem Tage an das Laternengeld mittelst eines Zuschlags auf die Wohn- und Miethsteuer im Betrag von ein Procent des betreffenden Wohn- und Miethwerths erhoben.

§. 2.

Die Wohn- und Miethsteuer-Commission hat jenen Zuschlag zugleich mit der Wohn- und Miethsteuer, jedoch unter getrennter Berechnung zu erheben und an die Rechneikasse abzuliefern.

§. 3.

Das gegenwärtige Gesetz, welches zunächst nur für die Stadt innerhalb der Thore Geltung hat, findet auch Anwendung auf diejenigen Straßen und Plätze vor den Thoren, deren Beleuchtung auf öffentliche Kosten angeordnet werden wird. Der Zeitpunkt zur Herstellung einer solchen Beleuchtung wird durch den Senat bestimmt.

§. 4.

Bei der durch das Gesetz vom 11. April 1854 ausgesprochenen Aufhebung der Laternengeld-Abgabe als Grundlast hat es sein Verbleiben.

Beschlossen in Unserer Rathsversammlung, am 26. November 1861.

Gesetz,

die Aufhebung des Brunnengeldes betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt,

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 1. August 1861 wie folgt:

Vom 1. Januar 1862 an tritt das Gesetz vom 29. Dezember 1831 die Erhebung des Brunnengeldes betreffend, außer Kraft.

Ebenso sind die bisher bestandenen Brunnen-Rollen in der Stadt auf der linken Mainseite aufgehoben und können vom 1. Januar 1862 anfangend, nach denselben keine Einkassirungen mehr stattfinden.

Beschlossen in Unserer Rathsversammlung am 26. November 1861.

Diejenigen Handwerksmeister und Lieferanten welche noch Forderungen für Arbeiten und Lieferungen an das unterzeichnete Amt zu machen haben, werden andurch aufgefordert, ihre Rechnungen vor Ablauf des Jahres einzureichen.

Frankfurt a. M., den 25. November 1861.

Bau-Amt.

Bekanntmachung.

Bei der nach der kriegszeugamtlichen Bekanntmachung vom 19. Oktober d. J., Montag den 2. und Dienstag den 3. Dezember d. J. Nachmittags von 3—6 Uhr im Assisengebäude stattfindenden Ziehung von Ordnungs-Nummern der Kriegsdienstpflichtigen findet der Namensaufruf der Letzteren nach alphabetischer Reihenfolge statt; der erste Ziehungstag ist für die Buchstaben A bis M incl., der zweite für die Buchstaben N bis Z bestimmt.

Frankfurt a. M., den 27. November 1861.

Aushebungs-Commission.

Mittwoch den 4. Dezember 1861 Nachmittags $3^1/_2$ Uhr, sollen nachfolgende städtische Grundstücke in Sachsenhäuser Gemarkung in öffentlicher Versteigerung an Ort und Stelle auf neun Jahre verpachtet werden.

Gew. 13 No. 169 B, Acker nahe am Packan, hält 1 M. 3 V. 36 R. 69 Sch.
Gew. 13 No. 169 C, Schindkaut, hält 2 M. 1 V. 25 R. 18 Sch.
Gew. 13 No. 198, Acker nahe am Mörfelder Brückchen, hält 6 M. 1 V. 22 R. 69 Sch.
Gew. 17 No. 87, Acker an der Mörfelder Straße, hält 2 M. 2 V. 23 R. 87 Sch.

Frankfurt a. M., den 27. Nov. 1861.

Stadtkämmerei.

Für einen Theil des Alignementplanes der Gewann I und Gewann II Frankfurter Gemarkung ist die Bestimmung und Festsetzung neuer Bau- und Straßenlinien beantragt, welches den Eigenthümern nachbemerkter Grundstücke:

Gew. I No. 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 97, 98, 337, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347;
Gew. II No. 1 A

mit dem Anfügen zur Kenntniß gebracht wird, daß der betreffende Plan, in dem Locale des Bau-Amts

Samstag den 23. November
Dienstag „ 26. „
Mittwoch „ 27. „
Samstag „ 30. „
} Vormittags von 9—12 Uhr

eingesehen werden kann, auch die von den Betheiligten abzugebenden Erklärungen zu Protokoll genommen werden.

Frankfurt a. M., den 18. November 1861.

Bau-Amt.

Bekanntmachung.

Der Fuhrlohn für ein Gilbert (gleich einem Klafter des früheren Maaßes) Stumpfholz aus dem Forstmagazin nach Sachsenhausen zu fahren, ist für das Ober-Quartier auf 20 kr., für das Unter-Quartier auf 30 kr., und über die Brücke in die Stadt, ohne Unterschied der Entfernung, auf 40 kr. bestimmt; für ein halbes Gilbert wird die Hälfte vorbenannter Taxe entrichtet.

Bei dem Stumpfschreiben ist der Wohn- und Miethsteuer-Schein vorzuzeigen.

Frankfurt a. M., den 20. November 1861.

Forst-Amt.

Ein wollener Teppich (Kolter) wurde gefunden.

Eigenthums-Ansprüche sind binnen 14 Tagen dahier geltend zu machen.

Frankfurt a. M., den 23. November 1861.

Polizei-Amt.

Straßenbeleuchtung im Monat Dezember 1861.

Tage.	Beleuchtung der Straßenlaternen.		Beleuchtung der Dienstlaternen.	
	Anfang.	Ende.	Anfang.	Ende.
Vom 1. bis einschließlich 7.	4¹/₂ Uhr	6³/₄ Uhr	4¹/₂ Uhr	6³/₄ Uhr
„ 8. „ „ 10.	4³/₄ „	6³/₄ „	4³/₄ „	6³/₄ „
„ 11. „ „ 12.	4³/₄ „	11 „	4³/₄ „	6³/₄ „
„ 13. „ „ 22.	4³/₄ „	11 „	4³/₄ „	6¹/₂ „
„ 23. „ „ —.	4³/₄ „	12 „	4³/₄ „	6¹/₂ „
„ 24. „ „ —.	4³/₄ „	1 „	4³/₄ „	6¹/₂ „
„ 25. „ „ —.	4³/₄ „	2 „	4³/₄ „	6¹/₂ „
„ 26. „ „ 31.	4³/₄ „	6¹/₂ „	4³/₄ „	6¹/₂ „

Frankfurt a. M., den 25. November 1861. Polizei-Amt.

Bekanntmachung.

Bei einer hier verhafteten Bettlerin wurden nachstehende, möglicherweise gestohlene Gegenstände versteckt gefunden. Die Eigenthümer wollen sich bei Unterzeichnetem anmelden.

Frankfurt a. M., den 23. November 1861. Der Untersuchungsrichter:
Dr. Schnider.

Verzeichniß.

1) eine weißleinene Haube, gez. J. K. 4,
2) ein Lappen von Leinwand,
3) ein Stück von einem gestickten weißen Frauenkragen,
4) ein Paar violette Handschuhe von Bukskin, inwendig mit rosaseidenem Plüsch,
5) ein Paar hellbraune, baumwollene Sommerhandschuhe, und
6) ein Theelöffel von weißer Composition (Messing mit einem silberähnlichen Ueberzug.)

In einer hiesigen Wirthschaft kamen abhanden:
ein 5Thaler-Schein, mehrere Darmstädter fl. 5 Scheine, ein Hannöverischer Thalerschein, mehrere einzelne preußische Thalerscheine,
in Summa fl. 80, eingewickelt entweder in einem alten Brief an Pollitz & Söhne oder eine alte Postkarte.

Man ersucht um Anzeige falls über den Verbleib dieses Geldes etwas bekannt werden sollte.

Frankfurt a. M., den 26. November 1861. Polizei-Amt.

Gefundene Gegenstände.

Ein Zeugstiefel. Ein Backhaken. Ein Rechenbuch von C. W. Scharpf. Ein blechenes Zeichen. Eine Peitsche. Ein Schlüssel. Zwei Schlüssel. Drei Schlüssel mit Ring. Ein seidener Regenschirm. Ein Paar Glacéhandschuh. Ein Paar Stiefel. Ein französisches Lesebuch von Dr. Lüdecking.

Frankfurt a. M., den 27. November 1861. Polizei-Amt.

Am 12. November wurde dahier ein Portemonnaie mit einigem Gelde gefunden. — Ansprüche sind binnen 14 Tagen dahier geltend zu machen.

Frankfurt a. M., den 26. November 1861. Polizei-Amt.

Gerichtliche Bekanntmachungen.

Oeffentliche Ladung.

Die nachverzeichneten Güterstücke der Dortelweiler Gemarkung, nämlich:

Gewann.	Nummer.	Morgen.	Viertel.	Ruthen.	Schuh.	Gewann.	Nummer.	Morgen.	Viertel.	Ruthen.	Schuh.	Gewann.	Nummer.	Morgen.	Viertel.	Ruthen.	Schuh.
2	321	—	—	20	27	1	17a	—	—	23	83	4	783	—	—	27	66
4	411	—	—	33	59	1	635	—	—	22	79	4	929	—	—	36	85
5	311	—	1	24	12	13	275	—	—	19	08	6	449	—	—	38	23
5	315	—	—	39	80	13	394	—	—	03	87	7	397	—	—	18	42
6	248	—	—	38	82	6	247	—	—	37	94	11	110	—	—	30	31
7	169	—	—	38	63	7	174b	—	1	08	61	1	454	—	—	11	47
12	207	—	1	18	80	11	249e	—	—	39	14	4	888	—	—	39	41
12	363	—	—	38	73	1	409a	—	—	05	27	12	187	—	—	36	90
12	480	—	—	24	59	4	226	—	—	21	15	13	75	—	—	21	36
1	348	—	—	07	90												

sind in dem Ab- und Zuschreibbuch der Gemeinde Dortelweil auf den Namen des Philipp Schäfer dortselbst eingetragen, in dem amtlichen Transscriptionsbuche aber demselben noch nicht zugeschrieben; auch können keine das Eigenthum nachweisende Urkunden vorgelegt werden.

Auf den Antrag der Erben des verstorbenen Gemeindebürgers zu Dortelweil Johann Philipp Schäfer werden daher Alle, welche an die fraglichen Güterstücke Eigenthums- oder sonstige Ansprüche zu haben meinen, hiermit aufgefordert, solche

vor dem 22. Februar 1862

dahier geltend zu machen, indem nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist die bezeichneten Güterstücke in dem landamtlichen Transscriptionsbuche den Erben des Joh. Philipp Schäfer, nämlich:

a) Johann Heinrich Schäfer,
b) Johann Balthasar Schäfer,

beide Gemeindebürger zu Dortelweil, zugeschrieben werden sollen.

Frankfurt a. M., den 22. November 1861.

Stadtgericht II.
Dr. Jäger.
Dr. Leykauf, Secr.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß der am 2. Octbr. 1861 dahier verstorbenen Maria Wilhelmine Zipf, geb. Bock, Wittwe des gewesenen Professors zu Hanau Philipp Carl Zipf, zustehen, haben solche

bis zum 22. Januar 1862

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an die aufgetretenen zum Theile auswärts wohnenden Intestat-Erben ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 22. November 1861.

Stadt-Gericht II.
Dr. Jäger.
Dr. Leykauf, Secr.

Edictalladung.

Ueber das Vermögen des hiesigen Bürgers- und Weinhändlers Johann Conrad Reif und dessen Ehefrau Eleonore, geb. Kühl, hat das unterzeichnete Gericht heute Concurs erkannt.

Demnach werden Alle, welche an diese Gemeinschuldner aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen zu machen haben, hierdurch vorgeladen, solche in der auf

Montag den 27. Januar 1862, Vormittags 10 Uhr,

anberaumten Tagfahrt vor der angeordneten Gerichts-Commission entweder persönlich oder durch einen bevollmächtigten hiesigen Anwalt klar zu stellen, auch hinsichtlich eines etwaigen Vorzugsrechtes zum Protocolle zu verhandeln, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse.

Es wird keine weitere Ladung ergehen, sondern nur nachdem die gegenwärtige zu den Acten gekommen ist, der Ausschluß der nicht aufgetretenen Gläubiger in öffentlichen hiesigen Blättern bekannt gemacht werden.

Frankfurt a. M., den 25. November 1861.

Stadt-Gericht I.
Dr. Binding, Director.
Dr. Dietze, Secr.

Oeffentliche Ladung

der nachstehend näher bezeichnete von Georg Mees zu Aachen am 25. November 1860 3 Monate dato zahlbar an eigene Ordre auf Eyssen und Clauß dahier gezogene und von Letzteren acceptirte Wechsel über fl. 450 im $24\frac{1}{2}$ fl.-Fuß, welcher von dem Aussteller an Charlier und Scheibler in Aachen, von diesen an H. J. Eweine in Glücksbrunn, von diesem an die Königl. Bank zu Bamberg, von dieser an J. P. Ranlino und Comp. in Bamberg, von diesen an Gebr. André in Osnabrück und von diesen an Rudolph und Erich Schwartze in Osnabrück girirt worden, ist angeblich abhanden gekommen.

Auf Antrag der letztgenannten Firma werden deshalb Alle, welche an den bezeichneten Wechsel Ansprüche zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, solche

vor dem 24. Februar 1862

bei unterfertigtem Gerichte anzumelden, indem nach fruchtlosem Ablaufe dieses Termines die fragliche Tratte für kraftlos und erloschen erklärt werden soll.

Frankfurt a. M., den 22. November 1861.

Stadtgericht II.
Dr. Jäger.
Dr. Leykauf, Secr.

Ladung.

In Sachen der Ehefrau des hiesigen Bürgers, Tabaks- und Cigarren-Krämers Franz Seraph Rückauf, Maria Theresia Isabella, geb. Bock, Klägerin, gegen ihren genannten Ehemann, Beklagten, Ehescheidung betreffend, wird der Beklagte, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, dem gestellten Antrage gemäß, hiermit aufgefordert, binnen

sechs Monaten

zu seiner Ehefrau zurückzukehren und die Ehe mit ihr fortzusetzen, oder zu gewärtigen, daß er nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist, auf Anrufen, für einen böslichen Verlasser erklärt, demzufolge die bestehende Ehe in bürgerlicher Hinsicht getrennt, und das weitere Rechtliche verfügt, auch fernere Decretur für ihn lediglich an der Gerichtstafel angeheftet werde.

Frankfurt a. M., den 22. November 1861.

Stadt-Gericht I.
Dr. Binding, Director,
Dr. Dietze, Secr.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß der am 23. November 1861 dahier verstorbenen Elisabetha Stauff aus Oberwiddersheim im Großherzogthum Hessen zustehen, haben solche

vor dem 25. Januar 1862

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an den aufgetretenen auswärts wohnenden Testaments-Erben ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 25. November 1861.

Stadt-Gericht II.
Dr. Jäger.
Dr. Leykauf, Secr.

Bekanntmachung.

Die Schuldner des zahlungsunfähigen Weinhändlers Johann Conrad Reif und dessen Ehefrau Eleonore, geb. Rühl werden hiermit aufgefordert, die schuldigen Beträge bei Vermeidung nochmaliger Zahlung an Niemanden als an den bestellten Massepfleger Herrn Dr. jur. Unzer zu entrichten.

Frankfurt a. M., den 25. November 1861.

Stadt-Gericht I.
Dr. Dietze, Secr.

Oeffentliche Ladung.

Der Legschein des hiesigen Rechnei-Amts No. 596 vom 18. August 1849, wonach durch die Vormünder der minderjährigen Kinder des verstorbenen hiesigen Bürgers und Handelsmanns Sion Schott die nachverzeichneten fünf Stück Königl. Bayer'sche 4½% Obligationen:

No. 7758/12266 vom Jahre 1852 über fl. 1000,
No. 34508/29568 vom Jahre 1854 über fl. 500,
No. 2964, 2965 und 2966 vom Jahre 1856 über fl. 500,

jede bei diesem Amte hinterlegt worden sind, ist angeblich in Verlust gerathen.

Auf Antrag werden deshalb Alle, welche an den bezeichneten Legschein aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche zu machen haben, hiermit aufgefordert, solche

vor dem 8. Februar 1862

bei unterfertigtem Gerichte anzumelden, indem nach fruchtlosem Ablauf dieses Termins der fragliche Legschein für kraftlos und erloschen erklärt werden soll.

Frankfurt a. M., den 6. November 1861.

Stadt-Gericht II.
Dr. Jäger.
Dr. Leykauf, Secr.

Ladung.

In Sachen der Ehefrau des hiesigen Bürgers und Handelsmanns Peter Reyen, Henriette Wilhelmine Caroline, geb. Becker, Klägerin, gegen ihren genannten Ehemann, Beklagten, Ehescheidung betreffend, wird der Beklagte, dessen Aufenthalts-Ort unbekannt ist, dem gestellten Antrage gemäß, hiermit aufgefordert, binnen

drei Monaten

zu seiner Ehefrau zurückzukehren und die Ehe mit ihr fortzusetzen oder zu gewärtigen, daß er nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist auf Anrufen für einen böslichen Verlasser erklärt, demzufolge die bestehende Ehe in bürgerlicher Hinsicht getrennt und das weitere Rechtliche verfügt, auch fernere Decretur für ihn lediglich an der Gerichtstafel angeheftet werde.

Frankfurt a. M., den 6. November 1861.

Stadt-Gericht I.
Dr. Binding, Director.
Dr. Dietze, Secr.

Polizei-Taxen der freien Stadt Frankfurt.

Vom 28. November 1861.

Brod-Taxe und Gewicht.

Vom 28. Nov. bis 11. Dez. 1861.

	Pfd.	Loth.	Kr.	Hl.
Zweite Sorte.				
Ein gemischtes Roggenbrod von	4		16	
" " " von	2		8	
" " " von		24	3	
Erste Sorte.				
" " " von	6		26	
" " " von	3		13	
" Weizen- od. sg. Pfaffenbrod von	1	12	8	
" " " " " von		22	4	
" " " " " von		11	2	
" " " " " von		$5^1/_2$	1	
" Wasserweck . . . . von		5	1	
" Milchbrod . . . . . von		$3^3/_4$	1	
" feines Wasserbrod . . . von		$3^1/_2$	1	
Bei den Dorfbäckern.				
Zweite Sorte.				
Ein gemischtes Roggenbrod von	4		15	
" " " von	2		7	2
" " " von		25	3	
Erste Sorte.				
" " " von	6		25	
" " " von	3		12	2

1) Die Dreingabe bei dem Verkaufe der Wasserwecke und Milchbrode ist bei Strafe, sowohl für den Geber als für den Empfänger, verboten.

2) Ebenso wird das frühere Verbot des Aushockens des Weiß- und Schwarzbrodes von Neuem in Erinnerung gebracht.

Fleisch-Taxe.

	Kr.	Hl.
Ochsenfleisch das Pfd.	17	3
Rinderfleisch " "	15	3
Kuhfleisch " "	15	3
Kalbfleisch " "	15	1
Hammelfleisch " "	16	1
Schweinefleisch " "	16	3

a) Die Fleischzugabe beträgt den zehnten Theil des Gewichts, mithin auf fünf Pfund ein halbes, und soll von der nämlichen Gattung des Fleisches sein.

b) Der Verkauf des Fleisches ohne Zugabe um einen höheren Preis als die Taxe bestimmt, ist bei Strafe verboten.

Bier-Taxe.

Bis Ende December 1861.

Die Maas Bier:	Kr.	Hl.
Ueber die Straße	12	
Im Hause	12	
Das Seidel ($1^1/_4$ Schop.)	3	2

Frucht-Preise.

	fl.	kr.
Weizen das Mltr., i. Mittelpr.	13	4
Korn " " " "	10	2
Gerste " " " "	7	45
Hafer, 110 Pfd.	5	5

Mehl-Preise.

	fl.	kr.
Weizenmehl . . . . . à 135 Pfd.		
" geschw. Vorschuß " "	17	1
" gemeiner " "	13	24
Weizenschrotmehl . . . " "	10	57
Weizensemmelmehl . . . " "	8	31
Korn- oder Roggenmehl . " "	11	3

Heu- und Stroh-Preise.

	fl.	kr.
Heu, Mittelpreis des Zentners	1	36
Kornstroh, das Fuder oder 10 Zentner	15	—

Die Strohverkäufer sind verbunden, nach dem Gewicht zu verkaufen.

Polizei-Amt.

Verantwortlicher Redakteur und Verleger J. G. Holzwart. — Druck von J. F. Streng in Frankfurt a. M.

Amts-Blatt
der freien Stadt Frankfurt.

(Expedition: am Geistpförtchen, Schlachthausgasse 21.)

№ 144. Samstag, den 30. November 1861.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bürgerliches Aufgebot.

Nvbr.	28.	Becker, Philipp, designirter hiesiger Bürger und Kärcher, aus Aulendiebach, im Großherzogthum Hessen, mit Herbold, Dorothea, geb Bauknecht, Wittwe des verstorbenen hiesigen Bürgers und Packers Friedrich Wilhelm Herbold.
„	28.	Golaz, Louis Emanuel, Bürger zu Genf, in der Schweiz, und Bijouterie-Fabrikant zu Pforzheim, im Großherzogthum Baden, mit Beyschlag, Julie Emilie, hiesige Bürgerstochter.
„	28.	Heister, Jacob, hiesiger Bürger und Gärtnermeister, mit Scondo, Margarethe, aus Oberrad.
„	28.	Rosenlecher, Johann Michael, hiesiger Bürger und Handelsmann, mit Schäfer, Anna Elisabethe Juliane Magdalene, hiesige Bürgerstochter.

Frankfurt a. M., den 30. November 1861. Standesbuchführung.

Bekanntmachung,
die Feuerwachen betreffend.

Es wird hiermit in Erinnerung gebracht, daß die auf dem Graben nächst der Haasengasse errichtete Feuerwache an Sonn- und Feiertagen von Nachmittags 2 Uhr an und an den Wochentagen von Abends 8 Uhr an, im Winter bis Morgens 6 Uhr, im Sommer bis Morgens 5 Uhr in Dienst und dahin angewiesen ist, auf glaubhafte Anmeldung eines ausgebrochenen oder drohenden Brandes mit einer Feuerspritze und den sonst erforderlichen Geräthschaften schon vor entstehendem Feuer-Allarm zur Hülfe zu eilen.

Zugleich wird weiter bekannt gemacht, daß nunmehr auch sämmtliche Polizeiwachen an den Stadtthoren und in den Gemarkungen mit Butten- oder mit Krückenspritzen versehen und dahin angewiesen sind, auf glaubhafte Anmeldung eines in ihrem Bezirke ausgebrochenen oder drohenden Brandes mit diesen Löschgeräthen zur Hülfe zu eilen oder solche zum Behufe der Hülfeleistung an zuverlässige Leute zu verabfolgen.

Frankfurt a. M., den 28. November 1861. Polizei-Amt.

Diejenigen Handwerksmeister und Lieferanten, welche noch Forderungen für Arbeiten und Lieferungen an das unterzeichnete Amt zu machen haben, werden anmit aufgefordert, ihre Rechnungen vor Ablauf des Jahres einzureichen.

Frankfurt a. M., den 25. November 1861. Bau-Amt.

Bekanntmachung.

Die Ausgabe neuer Zins-Coupons zu den nachverzeichneten Anlehen betreffend.

Den Inhabern von Obligationen

des 3½% Anlehens vom 12. Mai 1846 Lit. E,
des 3½% Anlehens vom 12. Mai 1846 Lit. F,
des 3½% Anlehens vom 30. Nov. 1848 Lit. G

wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß gegen Einlieferung der Talons **(nach der Litra und Nummerfolge geordnet)** die betreffenden Coupons-Bogen an den Amtstagen:

Montags, Mittwochs, Donnerstags, Samstags,
Vormittags zwischen 9 und 11 Uhr,

bei unterfertigter Commission im Empfang genommen werden können.

Auf jedem Talon ist der Vor- und Zuname des Inhabers zu bemerken.

Nach dem 7. Dezember l. J. werden die Coupons-Bogen nur noch **Donnerstags**, Vormittags zwischen 9 und 11 Uhr, ausgegeben.

Frankfurt a. M., den 30. November 1861.

Schuldentilgungs-Commission.

Bekanntmachung.

Bei der nach der kriegszeugamtlichen Bekanntmachung vom 19. Oktober d. J., Montag den 2. und Dienstag den 3. Dezember d. J. Nachmittags von 3—6 Uhr im Assisengebäude stattfindende Ziehung von Ordnungs-Nummern der Kriegsdienstpflichtigen findet der Namensaufruf der Letztern nach alphabetischer Reihenfolge statt; der erste Ziehungstag ist für die Buchstaben A bis M incl., der zweite für die Buchstaben N bis Z bestimmt.

Frankfurt a. M., den 27. November 1861.

Aushebungs-Commission.

Mittwoch den 4. Dezember 1861 Nachmittags 3½ Uhr, sollen nachfolgende städtische Grundstücke in Sachsenhäuser Gemarkung in öffentlicher Versteigerung an Ort und Stelle auf neun Jahre verpachtet werden:

Gew. 13 No. 169 B, Acker am Packan, hält 1 M. 3 V. 36 R. 69 Sch.
Gew. 13 No. 169 C, Schindkaut, hält 2 M. 1 V. 25 R. 18 Sch.
Gew. 17 No. 87, Acker an der Mörfelder Straße, hält 2 M. 2 V. 23 R. 87 Sch.

Sammelplatz an der Salpeterhütte.

Frankfurt a. M., den 27. Nov. 1861.

Stadtkämmerei.

Ein Schrotwägelchen wurde angehalten. Ansprüche sind binnen 14 Tagen hier geltend zu machen.

Frankfurt a. M., den 28. November 1861. **Polizei-Amt.**

Verantwortlicher Redacteur und Verleger J. G. Holzwart. — Druck von J. P. Streng in Frankfurt a. M.

Amts-Blatt
der freien Stadt Frankfurt.

(Expedition: am Geistpförtchen, Schlachthausgasse 21.)

№ 145. Dienstag, den 3. December 1861.

Amtliche Bekanntmachungen.

Auszug aus den hiesigen Standesbüchern.

I. Getraute.

1861	
November 25	Mohrhardt, Georg, hiesiger Bürger und Handelsmann, mit Oehme, Anna Margarethe, hiesige Bürgerstochter.
„ 25	Kayser, Johann Peter, hiesiger Bürger und Handelsmann, dermalen auch Fürstlich Thurn und Taxis'scher Ober-Postamts-Assistent, mit Franck, Wilhelmine Katharine, aus Vilbel im Großherzogthum Hessen.
„ 27	Frey, Julius Valentin, hiesiger Bürger und Handelsmann, mit Itzel, Catharine Louise, hiesige Bürgerstochter.
„ 27	Weißmann, Ludwig Moses, hiesiger Bürger und Handelsmann, Wittwer, mit Mayer, Guttula, aus Boppard, Regierungs-Bezirks Coblenz in der königlich preußischen Rheinprovinz.
„ 28	Krommes, Heinrich, designirter hiesiger Bürger und Tapezierer, aus Hanau in Kurhessen, mit Kummer, genannt Stamm, Marie Antonie, hiesige Bürgerstochter.
„ 30	Benack, Heinrich Conrad, designirter hiesiger Bürger und Bleichgärtner, aus Breckenheim, Amts Hochheim im Herzogthum Nassau, mit Grecht, Catharina Josepha, hiesige Bürgerstochter.

II. Geborene.

Zeit.	Ort.	
1861		
Juni 7	Marburg	N. N. Ludwig Wilhelm Heinrich.
Oct. 18	Göttingen	Helferich, Marie Amalie Agnes Pauline, Tochter des hies. Bürgers und Professors zu Göttingen Dris. phil. Jean Rene Alphons Helferich (Ranke).
Nov. 12	Allerheiligenstraße 35	Christ, Conrad Paul Friedrich Wilhelm, Sohn des hies. Bürgers und Tapezierers Johann Heinrich Christ (Ludwig).
„ 13	Rechneigrabenstraße 12	Müller, Abraham, Sohn des Bürgers und Handelsmanns zu Heddernheim im Herzogth. Nassau David Müller (Weil).

Zeit.	Ort.	II. Geborene.
1861		
Nov. 16	Bornheimerstraße 9	Baist, Gottfried, Sohn des hies. Bürgers und Handelsmanns Heinrich Friedrich August Reinhold Baist (Berckmann).
„ 16	Borngasse 23	Weiß, Heinrich Michael, Sohn des hies. Bürgers und Handelsmanns Johann Heinrich Weiß (Kappes).
„ 19	Holzgraben 29	Hill, Carl Emil Adam, Sohn des Bürgers zu Wiesbaden, Oberpostamts-Functionairs dahier Johann Carl Adam Hill (von Malapert, genannt Neufville).
„ 19	Eckenheimer Landstraße 15	Zorbach, Maria Margaretha, Tochter des hies. Bürgers und Kunstgärtners Johann Heinrich Zorbach (Beck).
„ 19	Neuemainzerstraße 12	Raab, Johann Jacob, Sohn des hies. Bürgers und Schneidermeisters Johann Georg Raab (Reinhard).
„ 19	Allerheiligenstraße 70	Mössinger, Philipp Carl, Sohn des hies. Bürgers und Perückenmachermeisters Gottfried Leonhard Mössinger (Dietz).
„ 20	Kl. Ritterg. 28	Barringer, Anna Susanna, Tochter des hies. Bürgers und Taglöhners Johann Friedrich Adolph Barringer (Göres).
„ 21	Allerheiligenstraße 40	Meyer, Johann Andreas Georg Ernst Wilhelm, Sohn des Bürgers zu Ansbach im Königr. Bayern, Post-Ober-Revisors dahier Georg Friedrich Ernst Meyer (Hartung).
„ 21	Bleichstraße 1	Lazar, Klotilde Wilhelmine, Tochter des hies. Bürgers und Handelsmanns Joseph Lazar (Hamburg).
„ 22	Krautmarkt 7	Ecker, Anna Sophia, Tochter des hies. Bürgers und Metzgermeisters Johann Ecker (Götz).
„ 23	[illegible] 9	Adamy, Georg Wilhelm, Sohn des Ortsbürgers und Gärtners zu Bischofsheim, Amts Bergen in Kurhessen Wilhelm Adamy (Schünemann).
„ 24	Rechneistr. 3	Gans, Esther Ernestine, Tochter des hies. Bürgers und Handelsmanns Jacob Gans (Koch).
„ 24	Breitegasse 14	Henckelmann, Susanna Maria, Tochter des hies. Bürgers und Weißbindermeisters Constantin Henckelmann (Schwalb).
„ 24	Gr. Eschenheimerstraße 20	Rücker, Mariana, Tochter des hies. Bürgers und Lohnkutschers Johann Philipp Rücker (Seubert).
„ 24	Kl. Fischerg. 5	Spengler, Georg Johann, Sohn des Ortsbürgers zu Sindlingen, Amts Höchst im Herzogthum Nassau, Handlungs-Commis dahier Conrad Spengler (Meyerer).
„ 24	Metzgergasse 14	Metzger, Johann Friedrich, Sohn des hies. Bürgers und Metzgermeisters Johann Jacob Metzger (Hirschvogel).
„ 26	Fahrgasse 95	Rahm, Bertha, Tochter des hies. Bürgers und Handelsmanns Heinrich Rahm (Adler).
„ 27	Allerheiligenstraße 26	Ströhlein, Johann Carl, Sohn des hies. Bürgers und Weißbindermeisters Gustav Adolph Ströhlein (Funck).

Zeit.	Ort.	III. Verstorbene.
1861		
Oct. 22	Bornheim	N. N., Johann Theodor Friedrich, 28 Tage alt.
Nov. 12	Rödelheim	Goldschmidt, Samuel, Sohn des verstorbenen hies. Bürgers und Handelsmanns, Amschel Isaac Goldschmidt (Hanau), 60 Jahre, 3 Monate, 6 Tage alt.
„ 23	Zeil 52	Rüppell, Theresia, geborne Didolff, gen. Lindner, Ehefrau des fürstlich Thurn und Taxischen General-Postdirections-Registerverwalters dahier, Rittmeisters a. D., Ritters des französischen Ordens der Ehrenlegion ꝛc., Simon Eduard Rüppell aus Cassel im Kurfürstenthum Hessen, 65 Jahre, 9 Monate, 9 Tage alt.
„ 23	kl. Friedbergerstraße 2	Stauf, Elisabeth, Gutsbesitzerin aus Oberwiddersheim, Kreises Nidda im Großherzogthum Hessen, 52 Jahre alt.
„ 24	Langestraße 4	Fischer, Johann Friedrich Caspar, Bürger und Schreiner zu Bornheim, verheirathet, 66 Jahre, 5 Monate, 2 Tage alt.
„ 24	Goetheplatz 9	Passavant, Maria Jacoba, Tochter des verstorbenen hies. Bürgers, evang. reform. Pfarrers und Consistorialraths Dris. theol. Jacob Ludwig Passavant (Rothberg), 64 Jahre, 2 Monate, 21 Tage alt.
„ 24	Vilbelerstr. 14	Göbel, Johann Michael, Auslaufer aus Frammersbach, Landgerichts Lohr im Königreich Bayern, 60 Jahre, 11 Monate, 26 Tage alt.
„ 24	Allerheiligenstraße 8	Fischer, Georg Leonhard, hies. Bürger und Schuhmachermeister, verheirathet, 52 Jahre, 10 Monate, 11 Tage alt.
„ 24	Gallusanlage 5	Eysen, Johann Ludwig, hies. Bürger und Bierbrauermeister, verheirathet, 51 Jahre, 7 Monate, 4 Tage alt.
„ 24	Langestraße 4	Einsiedel, Michael, Kellner aus Königstädten, Kreises Großgerau im Großherzogthum Hessen, 34 Jahre alt.
„ 24	Rechneistr. 14	Heßler, Theodor Christian Conrad, Sohn des Bürgers und Portefeuillearbeiters zu Offenbach im Großherzogthum Hessen, Johann Conrad Heßler (Finck), 3 Jahre, 23 Tage alt.
„ 24	Klappergasse 17	Wittmann, Johann Matthäus, Taglöhner, Sohn des verstorbenen hies. Bürgers und Weingärtners, Johann Joachim Wittmann (Theobald), 27 Jahre, 9 Monate, 3 Tage alt.
„ 25	Eschersheimer Landstraße 25	Heyl, Johann Cornelius, Bürger und Rentier zu Worms im Großherzogthum Hessen, verheirathet, 73 Jahre, 3 Monate alt.
„ 25	Klostergasse 31	Kühn, Anton Alexander, Sohn des hies. Bürgers und Spezereikrämers, Johann Conrad Kühn (Pfeffer), 9 Jahre, 4 Monate, 28 Tage alt.
„ 25	Allerheiligenstraße 77	Biegel, Sophie Florentine Wilhelmine, Tochter des hies. Bürgers und Bleichgärtners, Christian Biegel (Briesinger), 5 Jahre, 5 Monate, 14 Tage alt.

Zeit.	Ort.	III. Verstorbene.
1861		
Nov 25	gr. Eschenheimerstraße 54	Schauer, Christine Friederike Johanna, Tochter des Ortsbürgers zu Altenhain, Amts Königstein im Herzogthum Nassau, Fabrikarbeiters, Adam Casimir Schauer (Meixner), 4 Jahre, 1 Monat, 1 Tag alt.
„ 26	Bockgasse 8	Rudolph, Marie Katharine, geb. Koch, Wittwe des verstorbenen hies. Bürgers und Schlossermeisters, Johann Adam Rudolph, 51 Jahre, 9 Monate, 21 Tage alt.
„ 26	Kastenhospitalgasse 9	Eck, Friedrich Wilhelm, hies. Bürger und Steindeckermeister, verheirathet. 38 Jahre, 9 Monate alt.
„ 27	Allerheiligenstraße 26	Ströhlein, Johann Carl, Sohn des hies. Bürgers und Weißbindermeisters, Gustav Adolph Ströhlein (Funck), 1 Tag alt.
„ 28	Saalgasse 1	Engels, Anna Marie Gertrude Jacobea, Tochter des verstorbenen hies. Bürgers und Handelsmanns, Heinrich Joseph Engels (Grün), 64 Jahre, 8 Monate, 2 Tage alt.
„ 28	Roßmarkt 3	Schepeler, Johannes Carl, hies. Bürger und Handelsmann, verheirathet, 47 Jahre, 8 Monate, 13 Tage alt.
„ 28	Langestraße 4	Burkhard, Johann Rochus, Taglöhner aus Geismar, Kreises Dermbach im Großherzogthum Sachsen, 27 Jahre alt.
„ 28	gr. Sandg. 23	Herrmann, Philipp Ernst, Handlungslehrling, Sohn des verstorbenen hies. Bürgers und Scribenten, Fahrpostpackers, Aloys Franz Herrmann (Kaffka), 16 Jahre, 6 Monate, 4 Tage alt.
„ 29	Vogelsgesanggasse 7	Klöppel, Karl Ludwig Friedrich, hies. Bürger und Schreinermeister, verheirathet, 40 Jahre, 7 Monate, 27 Tage alt.
„ 29	kl. Eschenheimergasse 8	Rumpf, Ernst Friedrich, Schlosser, Sohn des hies. Bürgers und Gerümplers, Johann Heinrich Rumpf (Röder), 19 Jahre, 23 Tage alt.
„ 29	Roßmarkt 14	Vanni, Ferdinand Julius Anton, Sohn des hies. Bürgers und Handelsmanns, Johann Valentin Maximilian Joseph Vanni (Vaillant), 6 Monate, 9 Tage alt.
„ 30	Schüppeng. 20	Hofmann, Johann Friedrich, hies. Bürger und Weißbindermeister, verheirathet, 46 Jahre, 5 Monate, 15 Tage alt.
„ 30	Allerheiligenstraße 26	Ströhlein, Therese Friederike Caroline Josephine Franziska, geb. Funck, Ehefrau des hies. Bürgers und Weißbindermeisters, Gustav Adolph Ströhlein, 20 Jahre, 11 Monate, 15 Tage alt.

Frankfurt a. M., den 3. December 1861. Standesbuchführung.

Diejenigen Handwerksmeister und Lieferanten, welche noch Forderungen für Arbeiten und Lieferungen an das unterzeichnete Amt zu machen haben, werden andurch aufgefordert, ihre Rechnungen vor Ablauf des Jahres einzureichen.

Frankfurt a. M., den 25. November 1861. Bau-Amt.

Auszug aus den Standesbüchern
der
Frankfurter Landgemeinden.

Ort.	Zeit.	I. Getraute.
	1861	
Bornheim	Oct. 3	Sticher, Johann Christian, Bürger zu Bornheim und Gärtner, Wittwer, mit Kleedörfer, Anna Maria, aus Rimbach im Königreich Bayern.
"	" 20	Schmeißer, Johannes, designirter Bürger von Bornheim und Fabrikarbeiter, aus Wahles, Justizamts Herrenbreitungen in Kurhessen, mit Marx, Maria Magdalena Catharina.
Hausen	" 20	Heymach, Johann Philipp, Bürger und Schneider zu Hausen, mit Weinerth, Anna Christina, aus Guntersblum in Rheinhessen.
"	" 20	Mager, Adam Friedrich, Bürger und Schreiner zu Hausen, mit Sinai, Anna Margaretha, aus Hausen.
Nieder-Erlenbach	" 6	Michel, Johann Heinrich, Bürger und Schuhmacher zu Nieder-Erlenbach, mit Roth, Susanna, aus Nieder-Erlenbach.
Frankfurt	" [illegible]	Ochs, Philipp Anton, designirter Bürger zu Niederrad, Auslaufer, aus Nassau im Herzogthum Nassau, mit Pfeffer, Henriette, aus Niederrad.
Niederrad	" 20	Seibert, Friedrich Wilhelm, Bürger und Taglöhner zu Niederrad, mit Fay, Maria Sophie, aus Sossenheim im Herzogthum Nassau.
Oberrad	" 7	Rehm, Johann Georg, Bürger von Oberrad und Portefeuille-Arbeiter, mit Nickel, Elisabetha, aus Oberrad.
"	" 13	Bertram, Johann Friedrich Wilhelm, Bürger von Oberrad und Gärtner, mit Kraus, Anna Maria, aus Kronebach im Königreich Bayern.
"	" 27	Leschier, Johannes, designirter Bürger von Oberrad und Zimmermann, aus Hainchen im Großherzogthum Hessen, mit Roßmann, Katharina, separata, geb. Scondo, aus Oberrad.
"	" 31	Stix, Johann Matthäus, designirter Bürger von Oberrad und Gastwirth, aus Burghaslach im Königreich Bayern, mit Hoffmann, Anna Elisabetha, aus Weinsheim im Königreich Preußen.

Ort.	Zeit.	II. Geborene.
	1861	
Bonames	Oct. 31	N. N. Johannes, Zwilling.
"	" 31	N. N. Moritz, Zwilling.

Ort.	Zeit.	II. Geburten.
	1861	
Oberrad	Oct. 17	N. N. Bernhard (fremd).
„	„ 18	Münch, Franz Martin, Sohn des Bürgers und Schuhmachers zu Oberrad Philipp Münch (Weber).

Ort.	Zeit.	III. Verstorbene.
	1861	
Bornheim	Oct. 1	Herbert, Carl Friedrich, Sohn des Bürgers zu Bornheim und Mechanikus Carl Martin Herbert (Hofmann), alt 3 Jahre, 11 Monate, 3 Tage.
„	„ 2	N. N. todtgebornes Mädchen (fremd).
„	„ 2	Stein, Catharina, Tochter des Bürgers zu Bornheim und Weißbinders Joseph Stein (Lederer), alt 4 Jahre, 3 Monate, 13 Tage.
„	„ 5	N. N. Louise (fremd), alt 1 Monat, 9 Tage.
„	„ 5	N. N. Johann Conrad (fremd), alt 1 Monat, 1 Tag.
„	„ 6	Wilhelm, Johann Peter, Sohn des Bürgers und Schlossers zu Bornheim Andreas Wilhelm (Hofmann), alt 4 Jahre, 6 Monate, 7 Tage.
„	„ 7	Becker, Catharina Louise, geborene Henning, Ehefrau des Bürgers und Tapezierers zu Bornheim Johann Conrad Becker II., alt 22 Jahre, 17 Tage.
„	„ 7	Helfrich, Christian, Sohn des Bürgers und Metzgers zu Bornheim Johann Georg Helfrich V. (Hensel), alt 7 Tage.
„	„ 10	Hafer, Anna Magdalena, Tochter des Bürgers und Schneiders zu Bornheim Conrad Hafer (Fink), alt 17 Jahre, 5 Monate, 3 Tage.
„	„ 14	Pinkvoß, Heinrich Friedrich Ludwig, Schneider, aus Celle im Königreich Hannover, alt 32 Jahre, 8 Monate, 28 Tage.
„	„ 16	Salomon, Dorothea, geborene Nackles, Ehefrau des Bürgers zu Bornheim und Eisenbahnbediensteten Johann Philipp Christian Salomon, alt 27 Jahre, 7 Monate, 19 Tage.
„	„ 16	Vogel, Franziska Christiane Dorothea, Tochter des Bürgers zu Frankfurt und Posamentiermeisters Johann Christoph Vogel (Zinnecker), alt 2 Monate, 1 Tag.
„	„ 19	Enopf, Bertha Johanna Elisabetha, Tochter des Bürgers, Säcklers und Kappenmachers zu Bornheim Johann Georg Christoph Enopf (Kühl), alt 3 Monate, 25 Tage.
„	„ 19	Kassel, Catharina, Tochter des Bürgers zu Bornheim und Auskeufers Johannes Kassel (Wenzel), alt 4 Monate, 7 Tage.
„	„ 22	Kaiser, Maria, geborene Müller, Ehefrau des Bürgers zu Aschaffenburg im Königreich Bayern und Orchester-Mitglieds zu Frankfurt Philipp Kaiser, alt 44 Jahre, 6 Monate.

Ort.	Zeit.	II. Geborene.
	1861	
Bornheim	Oct. 1	Helfrich, Christian, Sohn des Bürgers und Metzgers zu Bornheim Johann Georg Helfrich V. (Hensel).
"	" 1	Konzack, Anna Maria, Tochter des Bürgers zu Byleguhre, Kreises Lübben, k. preuß. Prov. Brandenburg und Handlungscommis Johann Georg Konzack (Flugel).
"	" 1	N. N. todtgeborenes Mädchen (fremd).
"	" 8	Art, Juliane, Tochter des Bürgers zu Heddernheim im Herzogthum Nassau und Maurers Caspar Art (Bade).
"	" 8	Salomon, Johann Heinrich, Sohn des Bürgers zu Bornheim und Eisenbahnbediensteten Johann Philipp Christian Salomon (Rackles).
"	" 9	Etz, Heinrich, Sohn des Bürgers zu Oberliederbach im Herzogthum Nassau und Schreiners Georg Etz (Klein).
"	" 14	Fück, Johann Conrad, Sohn des Bürgers und Schreiners zu Bornheim Wilhelm Fück (Luft).
"	" 19	Bauer, Johann Christian, Sohn des Bürgers zu Bornheim und Gärtners Johann Christian Bauer III. (Neidlinger).
"	" 29	Häfner, Franz Joseph, Sohn des Bürgers zu Bornheim und Arbeiters an der Frankfurter Gasfabrik Johann Caspar Häfner (Scheld).
Hausen	Aug. 22	Bien, Franziska, Tochter des Bürgers und Schneiders zu Hausen Anton Franz Bien (Heupel).
"	Oct. 8	Laubhold, Georg Louis, Sohn des Bürgers zu Hausen und Buchdruckers Johann Heinrich Laubhold (Sünder).
"	" 14	Neumann, Ferdinand Joseph, Sohn des Bürgers zu Hausen und Cartonnagearbeiters Johannes Neumann (Rudolph).
"	" 22	Mager, N. N., Tochter des Bürgers und Schreiners zu Hausen Adam Friedrich Mager (Sinai).
"	" 24	Schäfer, Maria Susanna, Tochter des Bürgers zu Hausen und Auslaufers Johannes Schäfer (Starck).
Nieder-Erlenbach	" 30	Roth, Margaretha Elisabetha, Tochter des Bürgers und Schuhmachermeisters zu Nieder-Erlenbach Abraham Roth (Schott).
Niederrad	" 4	Dusch, Wilhelm, Sohn des Bürgers und Schreiners zu Niederrad Nicolaus Dusch (Beltz).
"	" 29	Schäfer, Maria, Tochter des Bürgers und Schuhmachers zu Niederrad Johann Philipp Schäfer (Schwab).
"	" 31	N. N. Eva Catharina (fremd).
Oberrad	" 1	Spahn, Anna Margaretha, Tochter des Bürgers und Handelsmanns zu Frankfurt Johann Theodor Spahn (Bardorf).
"	" 5	N. N. Peter Karl (fremd).
"	" 6	N. N. Konrad.
"	" 10	N. N. Philipp Wilhelm (fremd).
"	" 11	Claus, Henriette Wilhelmine, Tochter des Bürgers und Gärtners zu Oberrad Tobias Claus (Klein).

Ort.	Zeit.	III. Verstorbene.
	1861	
Bornheim	Oct. 22	N. N. Johann Theodor Friedrich (fremd), alt 29 Tage.
„	„ 22	Konzack, Anna Maria, Tochter des Bürgers zu Byleguhre Kreises Lübben, k. preuß. Prov. Brandenburg und Handlungscommis Johann Georg Konzack (Flugel), alt 22 Tage.
„	„ 26	Ziegler, Margaretha Elisabetha Caroline, Tochter des Bürgers zu Heilbronn im Königreich Würtemberg und Portefeuille-Arbeiters Karl Friedrich Ziegler (Ochs), alt 3 Jahre, 7 Monate, 14 Tage.
„	„ 26	Volk, Anna Dorothea, Tochter des Bürgers zu Bornheim und Handlungs-Commis Conrad Volk (Heß), alt 7 Monate, 19 Tage.
Frankfurt	„ 2	Fuchs, Georg Friedrich August, Sohn des Bürgers zu Hausen und Schriftsetzers Georg Jacob Fuchs (Seidler), alt 2 Jahre, 9 Monate, 18 Tage.
Hausen	„ 11	Bäumert, Katharina Josepha, geb. Rohm, Ehefrau des Bürgers und Schneiders zu Hausen Valentin Bäumert, alt 36 Jahre, 7 Monate, 4 Tage.
„	„ 23	Mager, N. N., Tochter des Bürgers und Schreiners zu Hausen Adam Friedrich Mager (Sinai), alt 1 Tag.
Niederrad	„ 9	Lang, Martin, Sohn des Bürgers und Eisenbahnbediensteten zu Niederrad Carl Friedrich Lang (Schrodt), alt 11 Monate, 7 Tage.
„	„ 10	Rollhaus, Johannes, Sohn des Bürgers und Haarschneiders zu Niederrad Christian Rollhaus (Bender), alt 4 Jahre, 7 Monate, 27 Tage.
Niederursel	„ 12	Petermann, Margaretha, geb. Wentzel, Ehefrau des Bürgers und Wagners zu Niederursel Ludwig Petermann, alt 47 Jahre, 6 Monate.
Oberrad	„ 2	Wolf, Johann Walther, Bürger und Steindrucker zu Oberrad, verheirathet, alt 54 Jahre, 1 Monat, 17 Tage.
„	„ 4	Schoos, Anna, geb. Braun, Ehefrau des Bürgers zu Luxemburg und Weißgerbers Johannes Schoos, alt 38 Jahre.
„	„ 9	Bertram, Katharina Josepha, Tochter des Bürgers und Schreiners zu Oberrad Martin Bertram II (Wismath), alt 2 Monate, 13 Tage.
„	„ 9	Wiel, Karl Johann Nikolaus, Sohn des Bürgers und Gärtners zu Oberrad Johann Adam Wiel (Au), alt 19 Tage.
Frankfurt	„ 12	Seim, Johann Georg, Sohn des verstorbenen Bürgers und Haarschneiders zu Oberrad Wilhelm Seim (Schäfer), alt 2 Jahre, 5 Monate, 26 Tage.
Oberrad	„ 17	Kreuder, Johann Kaspar, Sohn des Bürgers und Schuhmachers zu Oberrad Joseph Kreuder (Rußmann), alt 5 Monate, 2 Tage.
Frankfurt	„ 28	Großmann, Barbara, Tochter des Bürgers und Gärtners zu Oberrad Johann Karl Großmann (Schlier), alt 3 Monate, 23 Tage.

Oberrad, den 3. December 1861. **Standesbuchführung.**

Bürgerliches Aufgebot.

Novbr.	30.	Baumeister, Johann Baptist, hiesiger Bürger und Handelsmann, Wittwer, mit Fried, Catharine Elisabethe, hiesige Bürgerstochter.
"	30.	Ruland, Andreas, designirter hiesiger Bürger und Garn- und Leinwandhändler, aus Rödingen, Regierungs-Bezirks Aachen, in der königlich Preußischen Rheinprovinz, mit Schmidt, Anna Sibylla Georgine, vorher verehelicht gewesene Büdel, geb. Prösler, Wittwe des verstorbenen hiesigen Bürgers und Garn- und Leinwandhändlers Heinrich Schmidt.

Frankfurt a. M., den 3. December 1861. **Standesbuchführung.**

Bekanntmachung.

Den Kartenstempel betreffend.

Auf Grund der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen wird wiederholt in Erinnerung gebracht:

> **daß von jedem Spiel Karten, mit welchem in hiesiger Stadt und deren Gebiet gespielt wird, das Herz-Aß zuvor bei dem unterzeichneten Amt mit dem gesetzlichen Stempel von zehn Kreuzer versehen worden sein muß.**

Wenn der bestehenden Verordnung zuwider mit ungestempelten Karten gespielt wird, so verfällt jeder Spielende in eine Strafe von **zehn Gulden**, welche gleiche Strafe für jedes ungestempelte Spiel Karten auch derjenige zu zahlen hat, in dessen Haus oder Wohnung damit gespielt wird.

Von den desfalls eingehenden Strafen erhält der Anzeiger, unter Verschweigung seines Namens, den dritten Theil.

Frankfurt a. M., den 1. November 1861. **Rechnei- und Renten-Amt.**

Bekanntmachung.

Alle Diejenigen, welche noch mit der Entrichtung der Accise für die zu Obstwein bestimmten, von ihnen bezogenen Aepfel im Rückstande sind, werden hiedurch erinnert, die schuldigen Beträge im Laufe des Monats Dezember d. J. anher zu bezahlen, indem nach Ablauf dieser Frist gegen die Säumigen vorgeschritten und denselben zugleich für die folgenden Jahre die Visirung der Gewichtsbüchlein versagt werden müßte.

Frankfurt a. M., den 31. October 1861.

Rechnei- und Rentenamt.

Mittwoch den 4. Dezember 1861 Nachmittags 3½ Uhr, sollen nachfolgende städtische Grundstücke in Sachsenhäuser Gemarkung in öffentlicher Versteigerung an Ort und Stelle auf neun Jahre verpachtet werden:

Gew. 13 No. 169 B, Acker am Packan, hält 1 M. 3 V. 36 R. 69 Sch.
Gew. 13 No. 169 C, Schindkaut, hält 2 M. 1 V. 25 R. 18 Sch.
Gew. 17 No. 87, Acker an der Mörfelder Straße, hält 2 M. 2 V. 23 R. 87 Sch.
Sammelplatz an der Salpeterhütte.

Frankfurt a. M., den 27. Nov. 1861.

Stadtkämmerei.

Bekanntmachung.

Die Ausgabe neuer Zins-Coupons zu den nachverzeichneten Anlehen betreffend.

Den Inhabern von Obligationen

des $3^1/_2$% Anlehens vom 12. Mai 1846 Lit. E,
des $3^1/_2$% Anlehens vom 12. Mai 1846 Lit. F,
des $3^1/_2$% Anlehens vom 30. Nov. 1848 Lit. G

wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß gegen Einlieferung der Talons (nach der Litra und Nummerfolge geordnet) die betreffenden Coupons-Bogen an den Amtstagen:

Montags, Mittwochs, Donnerstags, Samstags,
Vormittags zwischen 9 und 11 Uhr,

bei unterfertigter Commission im Empfang genommen werden können.

Auf jedem Talon ist der Vor- und Zuname des Inhabers zu bemerken.

Nach dem 7. Dezember l. J. werden die Coupons-Bogen nur noch Donnerstags, Vormittags zwischen 9 und 11 Uhr, ausgegeben.

Frankfurt a. M., den 30. November 1861.

Schuldentilgungs-Commission.

Bekanntmachung.

Die im Amtsblatt No. 136 vom 12. d. M. veröffentlichte Liste der Geschworenen für das Jahr 1862 wird hiermit dahin berichtiget, daß der Eintrag unter 140 zu lauten hat: „Ochs, Albert, Handelsmann."

Frankfurt a. M., den 30. November 1861.

Aus Auftrag Hohen Senats:
Stadt-Kanzlei.

Durch die bevorstehende Erweiterung des Main-Weser-Bahnhofs fällt ein Theil des nach dem Alignementsplan an der Gew. XVI. projektirten Abfuhrweg, welches den Besitzern der nachbenannten Grundstücke

Gew. XVI. No. 32, 34 a, 34 b, 34 c, 34 d, 34 e, 41, 42 b, 42 n, 42 d, 43 d, 44 b, 44 f, 45 a, 45 d, 46 b, 46 f, 47, 47 d, 48 c, 48 d, 49 g, 102 b

mit dem Anfügen bekannt gemacht wird, daß der betreffende Plan auf dem unterzeichneten Amt

Dienstag den 3. December
Mittwoch „ 4. „
Freitag „ 6. „
Samstag „ 7. „
} Vormittags von 9 bis 12 Uhr,

zur Einsicht aufliegt, woselbst zugleich Erklärungen der Betheiligten zu Protokoll genommen werden.

Frankfurt a. M., den 28. November 1861.

Bau-Amt.

Bekanntmachung.

Im Besitz des Kellners Otto Beecke von Augsburg, welcher dahier wegen Diebstahls in Untersuchung steht, sind unter anderen die nachfolgend verzeichneten Gegenstände gefunden worden. Da diese Gegenstände möglicherweise gestohlen sind, so wird Jedermann, der Ansprüche darauf machen zu können glaubt, aufgefordert, sich im Amtszimmer des Unterzeichneten, gr. Kornmarkt No. 12, binnen der nächsten 14 Tage zu melden.

Frankfurt a. M., den 2. December 1861.

Der Untersuchungs-Richter: Dr. Schnider.

Verzeichniß.

1) Zwei feine seidene Foulard-Taschentücher, weißgrundig mit schwarzen Pünktchen, rother schmaler und brauner breiter Bordüre. 2) Ein feines weißgrundiges seidenes Foulard-Taschentuch. 3) Ein braunes seidenes Halsbindchen, an den Enden mit schwarzem Sammet und blauer Seide verziert. 4) Eine lange Halsbinde von schwarzer geköperter Seide, der untere Theil mit blauer Seide durchwirkt (noch nicht getragen). 5) Ein braunes Halsbindchen von geköperter Seide (neu). 6) Ein lilaseidenes Halsbindchen (neu). 7) Ein desgleichen mit Silberstreifen an den Enden (wenig getragen). 8) Ein Cravättchen von schwarzseidenem Moiré mit lilafarbigen Enden (neu). 9) Ein Paar schwarz und grau melirte gewebte baumwollene Socken (neu). 10) Ein Paar desgleichen, braun und weiß melirt mit schwarzen Querstreifen. 11) Ein noch neues Shirtinghemd mit eingesetzter Brust von weißem gestreiftem Piqué. 12) Zwei Paar graue wollene Socken, S. H. roth gezeichnet. 13) Ein neues Zulegmesser mit einer Klinge und einem Nagelscheerchen zum Aufstellen, der Stiel mit Schildplatt belegt und mit neusilbernem Plättchen darauf. 14) Eine Brieftasche von braunem gepreßtem Kalbleder. 15) Ein Notizbuch von lilafarbigem Kalbleder. 16) Ein Rasirmesser mit schwarzem Heft. 17) Ein ledernes Uhrbändchen, einen Steigbügelriemen mit daranhängendem Steigbügelchen vorstellend. 18) eine unächte vergoldete Uhrkette mit ziemlich großen Gleichen. 19) Eine broncene Vorstecknadel, einen Hirsch mit Geweih darstellend. 20) Ein Sammetbürstchen mit den Buchstaben St schwarz gezeichnet. 21) Eine Portemonnaie von braunem Kalbleder. 22) Ein feines braun lackirtes Spazierstöckchen mit Hakengriff und daran ein Neusilberplättchen. 23) Ein Meerschaumpfeifchen mit abgebrochener Mundspitze, innen die Nummer 66 oder 99 tragend. 24) Eine ganz neue silberne Cylinder-Uhr mit Goldrand, porzellanenem Zifferblatt, römischen Zahlen und Stahlzeigern, im Innern des Deckels die Nummer 14075, auf dem messingenen Staubdeckel die Worte: „Cylindre No. 14075 4 Rubin".

Bekanntmachung,

die Feuerwachen betreffend.

Es wird hiermit in Erinnerung gebracht, daß die auf dem Graben nächst der Haasengasse errichtete Feuerwache an Sonn- und Feiertagen von Nachmittags 2 Uhr an und an den Wochentagen von Abends 8 Uhr an, im Winter bis Morgens 6 Uhr, im Sommer bis Morgens 5 Uhr in Dienst und dahin angewiesen ist, auf glaubhafte Anmeldung eines ausgebrochenen oder drohenden Brandes mit einer Feuerspritze und den sonst erforderlichen Geräthschaften schon vor entstehendem Feuer-Allarm zur Hülfe zu eilen.

Zugleich wird weiter bekannt gemacht, daß nunmehr auch sämmtliche Polizeiwachen an den Stadtthoren und in den Gemarkungen mit Butten- oder mit Krückenspritzen versehen und dahin angewiesen sind, auf glaubhafte Anmeldung eines in ihrem Bezirke ausgebrochenen oder drohenden Brandes mit diesen Löschgeräthen zur Hülfe zu eilen oder solche zum Behufe der Hülfeleistung an zuverlässige Leute zu verabfolgen.

Frankfurt a. M., den 28. November 1861. Polizei-Amt.

Bekanntmachung.

In dem Frankfurter Hohenmarkwald können fichtene **Weihnachtsbäumchen** um den Preis von 1 kr. für den laufenden Schuh, exclusive Macherlohn, abgegeben werden, und haben desfallsige Ansuchen an den Herrn Schltheißen zu Niederursel zu erfolgen.

Frankfurt a. M., den 30. November 1861. **Forst-Amt.**

Bekanntmachung.

Bei einer hier verhafteten Bettlerin wurden nachstehende, möglicherweise gestohlene Gegenstände versteckt gefunden. Die Eigenthümer wollen sich bei Unterzeichnetem anmelden.

Frankfurt a. M., den 23. November 1861. **Der Untersuchungsrichter:**
Dr. Schnider.

Verzeichniß.

1) eine weißleinene Haube, gez. J. K. 4,
2) ein Lappen von Leinwand,
3) ein Stück von einem gestickten weißen Frauenkragen,
4) ein Paar violette Handschuhe von Bukskin, inwendig mit rosaseidenem Plüsch,
5) ein Paar hellbraune, baumwollene Sommerhandschuhe, und
6) ein Theelöffel von weißer Composition (Messing mit einem silberähnlichen Ueberzug.)

Am 12. November wurde dahier ein Portemonnaie mit einigem Gelde gefunden. — Ansprüche sind binnen 14 Tagen dahier geltend zu machen.

Frankfurt a. M., den 26. November 1861. **Polizei-Amt.**

Ein wollener Teppich (Kolter) wurde gefunden.
Eigenthums-Ansprüche sind binnen 14 Tagen dahier geltend zu machen.

Frankfurt a. M., den 23. November 1861. **Polizei-Amt.**

Ein Schrotwägelchen wurde angehalten. Ansprüche sind binnen 14 Tagen hier geltend zu machen.

Frankfurt a. M., den 28. November 1861. **Polizei-Amt.**

Gefundene Gegenstände.

Ein Zeugstiefel. Ein Packhaken. Ein Rechenbuch von C. W. Scharpf. Ein blechernes Zeichen. Eine Peitsche. Ein Schlüssel. Zwei Schlüssel. Drei Schlüssel mit Ring. Ein seidener Regenschirm. Ein Paar Glacéhandschuh. Ein Paar Stiefel. Ein französisches Lesebuch von Dr. Lüdecking. Eine unächte Nadel. Stickerei zu Pantoffeln. Ein Gummischuh. Eine Tasche mit einem Portemonnaie und einigen Schlüsseln. Eine Pferdedecke. Ein seidener Regenschirm. Ein weißes Taschentuch.

Frankfurt a. M., den 2. December 1861. **Polizei-Amt.**

Gerichtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Alle, in dem abgehaltenen Liquidationstermine und bis jetzt nicht aufgetretenen Gläubiger des zahlungsunfähigen Bierbrauermeisters J. A. Sinner werden hiermit von der Masse ausgeschlossen.

Frankfurt a. M., den 29. November 1861. **Stadt-Gericht I.**
Dr. Dietz, Secr.

In Nachtungsklagsachen gegen den hiesigen Bürger und Weingärtner Johann Jacob Blum und dessen Ehefrau Anna Margaretha Blum, geborne Eiser, wird in Gemäßheit Erkenntnisses des Stadt-Gerichts I vom 13. November l. J. das Unterpfand:

Gew. 16 No. 188 und 190, zehntfreies Grundstück der Sachsenhäuser Gemarkung in den von Glauburg'schen Aeckern, hält 3 Viertel 35 Ruthen 15 Schuhe

für die darauf mit verschiedenen Vorzugsrechten haftenden Capitalien von fl. 700 erster Hypothek und fl. 285. 30 kr. Nachtungscapital, zusammen fl. 985. 30 kr. sammt Zinsen und Kosten hiermit zum dritten und letzten Male feil geboten.

Dienstag den 10. December l. J., Vormittags 11 Uhr, findet die Versteigerung auf des Unterzeichneten Amtszimmer Statt, woselbst bis dahin die Steigbedingungen zu erfahren sind, auch einstweilige Gebote zu Protokoll gegeben werden können.

Frankfurt a. M., den 2. December 1861. Der Fiscal: Dr. Jung.

Bekanntmachung.

Die Schuldner des zahlungsunfähigen Weinhändlers Johann Conrad Reif und dessen Ehefrau Eleonore, geb. Rühl werden hiermit aufgefordert, die schuldigen Beträge bei Vermeidung nochmaliger Zahlung an Niemanden als an den bestellten Massepfleger Herrn Dr. jur. Unzer zu entrichten.

Frankfurt a. M., den 25. November 1861. Stadt-Gericht I.

Dr. Dietze, Secr.

Ladung.

In Sachen: Fahs, Johann Adam, hiesigen Bürgers und Handelsmanns Ehefrau, Marie Magdalene Josephe, geb. Leimbeck, Klägerin, gegen ihren genannten Ehemann, Beklagten, bösliche Verlassung betreffend, wird der Beklagte, dessen gegenwärtiger Aufenthalts-Ort unbekannt ist, dem gestellten Antrag gemäß hiermit aufgefordert binnen

sechs Monaten

zu seiner Ehefrau zurückzukehren und die Ehe mit ihr fortzusetzen oder zu gewärtigen, daß er nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist, auf Anrufen für einen böslichen Verlasser erklärt, demzufolge die bestehende Ehe in bürgerlicher Hinsicht getrennt und das weitere Rechtliche verfügt, auch fernere Decretur für ihn lediglich an der Gerichtstafel angeheftet werde.

Frankfurt a. M., den 25. November 1861. Stadt-Gericht I.

Dr. Binding, Director.

Dr. Dietze, Secr.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß des am 11. Mai 1827 verstorbenen hiesigen Bürgers und Feldschützen Andreas Krauß und dessen am 3. Juli 1831 verlebten zweiten Ehefrau Anna Elisabetha Catharina, geb. Bindewald, sowie auch deren am 22. August 1831 verstorbenen Tochter Sophie Christine Krauß zustehen, haben solche

binnen zwei Monaten

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an den aufgetretenen auswärts wohnenden Intestat-Erben ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 28. October 1861. Stadt-Gericht II.

Dr. Jäger.

Dr. Leykauf, Secr.

Edictalladung.

Ueber das Vermögen des mit einem Güterabtretung[illegible] hiesigen Bürgers und Spezereikrämers Wilhelm Anton Heu[illegible] erkannt worden.

Es werden daher alle diejenigen, welche aus irgend einem Rechtsgrund Ansprüche und Forderungen an vorgenannten Gemeinschuldner zu machen haben, hierdurch aufgefordert, solche so gewiß in dem hiermit auf

Dienstag den 17. Dezember 1861, Vormittags [illegible] Uhr,

anberaumten Termine dahier anzuzeigen, auch ihr etwaiges Vorzugsrecht [illegible] machen, widrigenfalls sie, wie hiermit eventuell geschieht, von der Masse ausgeschlossen werden sollen, und keine weitere Ladung, als an der Amtsthüre, ergehen wird.

Zugleich werden die etwaigen Schuldner dieser Debitmasse angewiesen, die [illegible] Beträge bei Vermeidung nochmaliger Zahlung nur an den [illegible] Massecurator Herrn Dr. jur. Neukirch zu entrichten.

Frankfurt a. M., den 29. October 1861.

Stadt-Amt I.
Dr. Auzon.
Dr. [illegible]

Edictalladung.

Ein von dem hiesigen Polizeiamt unter dem 26. Juni 1858 der Margaretha Klingenstein aus Langenselbold ausgestellter Legschein über ein als Caution hinterlegtes Sparkassenbuch No. 27994 von fl. 87. 38 kr. ist nach Angabe der Margaretha Klingenstein abhanden gekommen und werden auf deren Antrag hiermit alle Diejenigen, welche an fraglichen Legschein irgend einen Anspruch zu haben glauben, aufgefordert, solchen

binnen drei Monaten

bei dem unterzeichneten Amte geltend zu machen, indem sonst nach Ablauf dieser Frist der Legschein amortisirt und für erloschen erklärt werden wird.

Frankfurt a. M., den 9. October 1861.

Stadt-Amt II.
Dr. Benkard.
Dr. [illegible]

Edictalladung.

Ueber das Vermögen des hiesigen Bürgers und Glasermeisters Ferdinand [illegible] hat das unterzeichnete Gericht heute Concurs erkannt.

Demnach werden Alle, welche an diesen Gemeinschuldner aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen zu machen haben, hierdurch vorgeladen, solche in der auf

Montag den 6. Januar 1862, Vormittags 10 Uhr,

anberaumten Tagfahrt vor der angeordneten Gerichts-Commission entweder persönlich oder durch einen bevollmächtigten hiesigen Anwalt klar zu stellen, auch hinsichtlich eines etwaigen Vorzugsrechtes zum Protocolle zu verhandeln, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse.

Es wird keine weitere Ladung ergehen, sondern nur, nachdem die gegenwärtige zu den Acten gekommen ist, der Ausschluß der nicht aufgetretenen Gläubiger in öffentlichen hiesigen Blättern bekannt gemacht werden.

Frankfurt a. M., den 6. November 1861.

Stadt-Gericht I.
Dr. [illegible]
Dr. [illegible]

Verantwortlicher Redacteur und Verleger J. C. Holzwart. — Druck von J. F. Streng in Frankfurt a. M.

Amts-Blatt der freien Stadt Frankfurt.

(Expedition: am Geistpförtchen, Schlachthausgasse 21.)

№ 146. Donnerstag, den 5. December 1861.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Die nachträgliche Einlösung des Königl. Württembergischen älteren Staatspapiergeldes vom 1. August 1849 betr.

Im Auftrag Hohen Senats wird die nachstehende Bekanntmachung des Königl. Württembergischen Finanzministeriums in obenbemerktem Betreff d. d. Stuttgart 31. October 1861 dahier zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. M., den 3. December 1861.

Rechnei- und Renten-Amt.

Ministerial-Bekanntmachung,

betreffend die nachträgliche Einlösung des älteren Staatspapier-Geldes vom 1. August 1849.

Nachdem die durch §. 2 der K. Verordnung vom 3. November 1858 (Reg. Blatt S. 253) gestellte Frist zu Einlösung des in Gemäßheit der Gesetze vom 1. Juli 1849 und 10. Mai 1850 in Abschnitten von zwei, zehn und fünfunddreißig Gulden mit dem Datum vom 1. August 1849 ausgegebenen älteren Staatspapiergeldes längst abgelaufen, gleichwohl aber aus Billigkeitsrücksichten inzwischen die nachträgliche Umwechslung dieser Scheine fortgesetzt worden ist, wird mit gnädigster Genehmigung Sr. Königlichen Majestät vom 9. October 1861 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Staatshauptkasse ermächtigt worden ist mit der Einlösung solcher etwa weiter zur Vorlage kommenden älteren Scheine noch bis zum 31. December 1862 fortzufahren.

Stuttgart den 31. October 1861.

Königl. Württembergisches Finanzministerium.

Sigel.

Drei Ziegenfelle, ausländische, wurden angehalten. Ansprüche sind binnen 14 Tagen dahier geltend zu machen.

Frankfurt a. M., den 2. December 1861. Polizei-Amt.

Bekanntmachung.

In Besitz des Kellners Otto Beecke von Augsburg, welcher dahier wegen Diebstahls in Untersuchung steht, sind unter anderen die nachfolgend verzeichneten Gegenstände gefunden worden. Da diese Gegenstände möglicherweise gestohlen sind, so wird Jedermann, der Ansprüche darauf machen zu können glaubt, aufgefordert, sich im Amtszimmer des Unterzeichneten, gr. Kornmarkt No. 12, binnen der nächsten 14 Tage zu melden.

Frankfurt a. M., den 2. December 1861.

Der Untersuchungs-Richter: Dr. Schnider.

Verzeichniß.

1) Zwei feine seidene Foulard-Taschentücher, weißgrundig mit schwarzen Pünktchen, rother schmaler und brauner breiter Bordüre. 2) Ein feines weißgrundiges seidenes Foulard-Taschentuch. 3) Ein braunes seidenes Halsbindchen, an den Enden mit schwarzem Sammet und blauer Seide verziert. 4) Eine lange Halsbinde von schwarzer geköperter Seide, der untere Theil mit blauer Seide durchwirkt (noch nicht getragen). 5) Ein braunes Halsbindchen von geköperter Seide (neu). 6) Ein lilaseidenes Halsbindchen (neu). 7) Ein desgleichen mit Silberstreifen an den Enden (wenig getragen). 8) Ein Cravättchen von schwarzseidenem Moiré mit lilafarbigen Enden (neu). 9) Ein Paar schwarz und grau melirte gewebte baumwollene Socken (neu). 10) Ein Paar desgleichen, braun und weiß melirt mit schwarzen Querstreifen. 11) Ein noch neues Shirtinghemd mit eingesetzter Brust von weißem gestreiftem Piqué. 12) Zwei Paar graue wollene Socken, S. H. roth gezeichnet. 13) Ein neues Zulegmesser mit einer Klinge und einem Nagelscheerchen zum Aufstellen, der Stiel mit Schildplatt belegt und mit neusilbernem Plättchen darauf. 14) Eine Brieftasche von braunem gepreßtem Kalbleder. 15) Ein Notizbuch von lilafarbigem Kalbleder. 16) Ein Rasirmesser mit schwarzem Heft. 17) Ein ledernes Uhrbändchen, einen Steigbügelriemen mit daranhängendem Steigbügelchen vorstellend. 18) eine unächte vergoldete Uhrkette mit ziemlich großen Gleichen. 19) Eine broncene Vorstecknadel, einen Hirsch mit Geweih darstellend. 20) Ein Sammetbürstchen mit den Buchstaben St schwarz gezeichnet. 21) Eine Portemonnaie von braunem Kalbleder. 22) Ein feines braun lackirtes Spazierstöckchen mit Hakengriff und daran ein Neusilberplättchen. 23) Ein Meerschaumpfeifchen mit abgebrochener Mundspitze, innen die Nummer 66 oder 99 tragend. 24) Eine ganz neue silberne Cylinder-Uhr mit Goldrand, porzellanenem Zifferblatt, römischen Zahlen und Stahlzeigern, im Innern des Deckels die Nummer 14075, auf dem messingenen Staubdeckel die Worte: „Cylindre No. 14075 4 Rubin".

Bekanntmachung,
die Feuerwachen betreffend.

Es wird hiermit in Erinnerung gebracht, daß die auf dem Graben nächst der Hasengasse errichtete Feuerwache an Sonn- und Feiertagen von Nachmittags 2 Uhr an und an den Wochentagen von Abends 8 Uhr an, im Winter bis Morgens 6 Uhr, im Sommer bis Morgens 5 Uhr in Dienst und dahin angewiesen ist, auf glaubhafte Anmeldung eines ausgebrochenen oder drohenden Brandes mit einer Feuerspritze und den sonst erforderlichen Geräthschaften schon vor entstehendem Feuer-Allarm zur Hülfe zu eilen.

Zugleich wird weiter bekannt gemacht, daß nunmehr auch sämmtliche Polizeiwachen an den Stadtthoren und in den Gemarkungen mit Butten- oder mit Krückenspritzen versehen und dahin angewiesen sind, auf glaubhafte Anmeldung eines in ihrem Bezirke ausgebrochenen oder drohenden Brandes mit diesen Löschgeräthen zur Hülfe zu eilen und solchenfalls [illegible] der Hülfeleistung an zuverlässige Leute zu verabfolgen.

Frankfurt a. M., den 28. November 1861.

Polizei-Amt.

Bekanntmachung,

die Ausgabe neuer Zins-Coupons zu den nachbezeichneten Anlehen betreffend.

Den Inhabern von Obligationen

des 3½% Anlehens vom 12. Mai 1846 Lit. E,
des 3½% Anlehens vom 12. Mai 1846 Lit. F,
des 3½% Anlehens vom 30. Nov. 1848 Lit. G,

wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß gegen Einlieferung der Talons (nach der Litera und Nummerfolge geordnet) die betreffenden Coupons-Bogen an den Amtstagen:

Montags, Mittwochs, Donnerstags, Samstags
Vormittags zwischen 9 und 11 Uhr,

bei unterzeichneter Commission im Empfang genommen werden können.

Auf jedem Talon ist der Vor- und Zuname des Inhabers zu bemerken.

Nach dem 7. December l. J. werden die Coupons-Bogen nur noch Donnerstags, Vormittags zwischen 9 und 11 Uhr, ausgegeben.

Frankfurt a. M., den 30. November 1861.

Schuldentilgungs-Commission.

Bekanntmachung.

Von dem unterzeichneten Amt ist der Salzverkauf im Kleinen dem hiesigen Bürger und Handelsmann

Georg Stephan Friedrich Alcibiades Gerth,
[illegible]straße No. 4

übertragen worden.

Frankfurt a. M., den 2. December 1861.

Rechnei- und Renten-Amt.

Durch die bevorstehende Erweiterung des Mainweser-Bahnhofs fällt ein Theil der nach dem Alignement-Plan der Gew. XVI. projectirten Niddastraße weg, welches den Besitzern der nachbenannten Grundstücke:

Gew. XVI. No. 32, 34a, 34b, 34c, 34d, 34e, 41, 42b, 42c, 42d, 43d, 44b, 44f, 45a, 45d, 46b, 46f, 47, 47d, 48c, 48d, 49g, 108

mit dem Anfügen bekannt gemacht wird, daß der betreffende Plan auf dem unterzeichneten Amt

Dienstag den 3. December
Mittwoch „ 4. „
Freitag „ 6. „
Samstag „ 7. „

Vormittags von 9 bis 12 Uhr

zur Einsicht offliegt, woselbst zugleich Erklärungen der Betheiligten zu Protokoll genommen werden.

Frankfurt a. M., den 28. November 1861.

Bau-Amt.

Bekanntmachung.

In dem Frankfurter Hohenmarkwald können fichtene **Weihnachtsbäumchen** um den Preis von 1 kr. für den laufenden Schuh, exclusive Macherlohn, abgegeben werden, und haben desfallsige Ansuchen an den Herrn Schultheißen zu Niederursel zu erfolgen.

Frankfurt a. M., den 30. November 1861. **Forst-Amt.**

Am 12. November wurde dahier ein Portemonnaie mit einigem Gelde gefunden. — Ansprüche sind binnen 14 Tagen dahier geltend zu machen.

Frankfurt a. M., den [illegible] November 1861. **Polizei-Amt.**

Ein wollener Teppich (Kolter) wurde gefunden.

Eigenthums-Ansprüche sind binnen 14 Tagen dahier geltend zu machen.

Frankfurt a. M., den 23. November 1861. **Polizei-Amt.**

Ein Schiebkärchen wurde angehalten. Ansprüche sind binnen 14 Tagen hier geltend zu machen.

Frankfurt a. M., den 28. November 1861. **Polizei-Amt.**

Gefundene Gegenstände.

Ein Zeugstiefel. Ein Packhaken. Ein Rechenbuch von C. W. Scharpf. Ein [illegible] [illegible]. Eine [illegible]. Ein Schlüssel. Zwei Schlüssel. Drei Schlüssel an einem Ring. Ein seidener Regenschirm. Ein Paar Glacéhandschuh. Ein Paar Stiefel. Ein französisches Lesebuch von Dr. Lüdecking. Eine unächte Nadel. Stickerei zu Pantoffeln. Ein Gummischuh. Eine Tasche mit einem Portemonnaie und einigen Schlüsseln. Eine Pferdedecke. Ein [illegible] Regenschirm. Ein weißes Taschentuch. Ein Pelzstauchen. Ein Stück Rohr. Ein Achtelloos zur zweiten Classe. Ein Kinderstrumpf und Schuh. Ein Schlüssel. Ein Kinderschuh. Eine Tasche mit einem Portemonnaie. Zwei kleine Schlüssel. Eine schwarze Tüllhaube.

Frankfurt a. M., den 4. December 1861. **Polizei-Amt.**

Bekanntmachung.

Alle Diejenigen, welche an das unterzeichnete Amt und an die Polizei-[illegible] Forderungen zu machen haben, werden hiermit aufgefordert, ihre desfallsigen Rechnungen spätestens bis zum 31. d. Mts. einzureichen.

Frankfurt a. M., den 3. December 1861. **Polizei-Amt.**

Gerichtliche Bekanntmachungen.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß des am 18. November 1861 verstorbenen hiesigen Bürgers und Schiebkärchers Johann [illegible] zustehen, haben solche

binnen zwei Monaten

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an die aufgetretenen auswärts wohnenden Intestat-Erben ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den [illegible] December 1861. **Stadt-Gericht II.**

Dr. Jäger.

Dr. [illegible], Secr.

Oeffentliche Ladung.

Die nachverzeichneten Güterstücke der Dortelweiler Gemarkung, nämlich:

Gewann.	Nummer.	Morgen.	Viertel.	Ruthen.	Schuh.	Gewann.	Nummer.	Morgen.	Viertel.	Ruthen.	Schuh.	Gewann.	Nummer.	Morgen.	Viertel.	Ruthen.	Schuh.
2	321	—	—	20	27	1	17a	—	—	23	83	4	783	—	—	27	66
4	411	—	—	33	59	1	635	—	—	22	79	4	929	—	—	36	85
5	311	—	1	24	12	13	275	—	—	19	08	6	449	—	—	38	23
5	315	—	—	39	80	13	394	—	—	03	87	7	397	—	—	18	42
6	248	—	—	38	82	6	247	—	—	37	94	11	110	—	—	30	31
7	169	—	—	38	63	7	174b	—	1	08	61	1	454	—	—	11	47
12	207	—	1	18	80	11	249e	—	—	39	14	4	888	—	—	39	41
12	363	—	—	38	73	1	409a	—	—	05	27	12	187	—	—	36	90
12	480	—	—	24	59	4	226	—	—	21	15	13	75	—	—	21	36
1	348	—	—	07	90												

sind in dem Ab- und Zuschreibbuch der Gemeinde Dortelweil auf den Namen des Philipp Schäfer dortselbst eingetragen, in dem amtlichen Transscriptionsbuche aber demselben noch nicht zugeschrieben; auch können keine das Eigenthum nachweisende Urkunden vorgelegt werden.

Auf den Antrag der Erben des verstorbenen Gemeindebürgers zu Dortelweil Johann Philipp Schäfer werden daher Alle, welche an die fraglichen Güterstücke Eigenthums- oder sonstige Ansprüche zu haben meinen, hiermit aufgefordert, solche

vor dem 22. Februar 1862

dahier geltend zu machen, indem nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist die bezeichneten Güterstücke in dem landamtlichen Transscriptionsbuche den Erben des Joh. Philipp Schäfer, nämlich:

a) Johann Heinrich Schäfer,

b) Johann Balthasar Schäfer,

beide Gemeindebürger zu Dortelweil, zugeschrieben werden sollen.

Frankfurt a. M., den 22. November 1861.

Stadtgericht II.
Dr. Jäger.
Dr. Leykauf, Secr.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß der am 2. Octbr. 1861 dahier verstorbenen Maria Wilhelmine Zipf, geb. Bock, Wittwe des gewesenen Professors zu Hanau Philipp Carl Zipf, zustehen, haben solche

bis zum 22. Januar 1862

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an die aufgetretenen zum Theile auswärts wohnenden Intestat-Erben ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 22. November 1861.

Stadt-Gericht II.
Dr. Jäger.
Dr. Leykauf, Secr.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger J. G. Holzwart. — Druck von J. P. Streng in Frankfurt a. M.

Edictalladung.

Das mit Lit. R bezeichnete Achtel Loos No. 1441 zur 6. Klasse der 140. hiesigen Stadtlotterie ist angeblich abhanden gekommen. Auf Antrag des hiesigen Bürgers und Lotteriehauptcollecteurs Karl Höchberg, welcher dieses Loos von der Stadtlotterie-Direction käuflich erworben hat, werden daher Alle, welchen an das bezeichnete Loos aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche zustehen, hiermit aufgefordet solche bei dem unterzeichneten Amte

binnen drei Monaten

geltend zu machen, widrigenfalls nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist das fragliche Achtel-Loos für erloschen erklärt werden soll.

Frankfurt a. M., den 28. November 1861.

Stadt-Amt I.
Dr. Antoni
Dr. Diehl, Act.

Bekanntmachung.

Nach fruchtlosem Ablaufe der in der öffentlichen Ladung vom 21. August l. J. vorberaumten Anmeldefrist wird nunmehr das mit Lit. B bezeichnete halbe Loos No. 20243 zur dritten Klasse der 140. hiesigen Stadtlotterie dem angedrohten Präjudize gemäß für kraftlos und erloschen erklärt.

Frankfurt a. M., den 2. December 1861.

Stadt-Gericht II.
Dr. Leykauf, Secr.

Oeffentliche Ladung.

Der, am 2. October 1794 zu Weilbach im Herzogthum Nassau getaufte Georg Franz Koch, welcher angeblich von der verstorbenen Wittwe des gewesenen hiesigen Bürgers und Bäckermeisters Ludwig Theobald Bruch, Anna Elisabetha geb. Koch, aus Dietenbergen, unehelich dahier geboren sein soll, über dessen Leben aber seit länger als 30 Jahren jede Nachricht fehlt, sowie auch die etwaigen Leibeserben des bezeichneten Koch werden hiermit aufgefordert, sich

vor dem 7. Februar 1862

bei unterfertigtem Gerichte zu melden, indem der genannte Verschollene nach fruchtlosem Ablaufe dieses Termins für todt und ohne Leibeserben verstorben erklärt werden soll.

Frankfurt a. M., den 7. August 1861.

Stadt-Gericht II.
Dr. Jäger.
Dr. Leykauf, Secr.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß der am 4. Juli 1861 dahier verstorbenen Caroline Louise Latrig aus Saalfeld im Herzogthum Sachsen-Meiningen zustehen, haben solche

binnen zwei Monaten

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an den aufgetretenen auswärts wohnenden Intestat-Erben ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 13. November 1861.

Stadt-Gericht II.
Dr. Jäger.
Dr. Leykauf, Secr.

Amts-Blatt
der freien Stadt Frankfurt.

(Expedition: am Geistpförtchen, Schlachthausgasse 21.)

№ 147. Samstag, den 7. December 1861.

Amtliche Bekanntmachungen.

Gesetz,
über das Fiskalat.

Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 11. October l. J. wie folgt:

§ 1.

Die Instruction für den Fiskal und die ihr angefügte Taxordnung vom 8. September 1826, sowie die Abänderung der Instruction vom 30. October 1860 sind aufgehoben.

I. Allgemeine Vorschriften.

§ 2.

Das Fiskalat besteht aus dem Fiskal und dem Fiskaladjuncten. Sie bilden eine einzige Behörde für die in Art. 34 der Constitutionsergänzungsacte dem Fiskal zugewiesenen Geschäfte.

§ 3.

Der Fiskal ist Vorstand des Fiskalats; dem Fiskal steht die Leitung und Entscheidung überall, wo es auf eine solche ankommt, ausschließlich zu; ebenso die Vertheilung der Geschäfte.

§ 4.

Dem Fiskalat sind die nöthigen Expedienten, Amtsdiener und Aushülfsbedienten beigegeben.

§ 5.

Der Wirkungskreis des Fiskalats ist auf die Stadt und deren Gemarkung beschränkt. Die Executionen, Subhastationen, Versiegelungen und Vorschläge für Bevormunden in dem Landgebiete liegen wie seither dem Landjustizamt ob.

II. Executionen.

§ 6.

Das Fiskalat hat alle Aufträge der Gerichtsstellen und Verwaltungsbehörden zur Vollstreckung der [illegible] in deren Erkenntnissen und Beschlüssen nach Maßgabe derselben und der Gesetze förderlichst auszuführen.

§ 7.

Es ist dem Fiskal gestattet, Auspfändungen und Exmissionen auch von den Amtsdienern und Aushülfepedellen vornehmen zu lassen. Umfangreiche oder schwierige Auspfändungen und Exmissionen hat er jedoch nach der ihm anheimgegebenen pflichtmäßigen Beurtheilung des betreffenden Falles selbst zu vollziehen oder durch seinen Adjuncten vollziehen zu lassen.

§ 8.

Das Fiskalat hat über die gepfändeten Sachen bei der Pfändung selbst oder spätestens zwei Tage nachher dem Schuldner oder Denjenigen, welchem für ihn behändigt werden darf, Urkunde zu ertheilen, worin die gepfändeten Sachen genau bezeichnet sind, bei Meidung der Nichtigkeit der Pfändung.

Für abwesende und nicht vertretene Schuldner ist diese Urkunde an der Amtstafel anzuheften.

§ 9.

Sind seit Erlassung eines gerichtlichen Vollstreckungsauftrages fünf Jahre verstrichen, ohne daß der Berechtigte dieserhalb bei dem Fiskalat angerufen hat, oder sind seit der letzten desfallsigen Amtshandlung des Fiskalats fünf Jahre verstrichen, so erlischt der Vollstreckungsauftrag, unbeschadet des Rechtes, beim Gericht um Erneuerung nachzusuchen.

Nach Ablauf der nämlichen Frist erlischt auch das richterliche Pfandrecht auf Fahrnisse und Ausstände, wenn nicht der Pfandgläubiger innerhalb der fünf Jahre auf dessen Fortbestand angetragen hat.

Für alle vor Verkündung dieses Gesetzes bereits ertheilten Vollstreckungsaufträge und erworbenen Pfandrechte an Fahrnisse und Ausstände beginnt der Lauf der fünfjährigen Erlöschungsfrist am Tage der Verkündung.

III. Subhastationen.

§ 10.

Das Fiskalat hat alle Zwangsversteigerungen von Liegenschaften zu vollziehen.

IV. Versiegelungen.

§ 11.

Das Fiskalat hat die Sterbprotokolle unentgeltlich zu unterzeichnen und hierbei zu prüfen, ob ein Versiegelungsfall vorliege, die Versiegelung selbst aber in den dazu geeigneten Fällen (§ 12) alsbald zu bewirken.

§ 12.

Die Versiegelung erfolgt in allen Sterbfällen, namentlich auch in Sterbfällen von nicht exterritorialen Fremden, ausgenommen:

1) wenn nur großjährigen, nicht unter Pflegschaft stehenden, im hiesigen Staat wohnenden und anwesenden Descendenten die Erbschaft angefallen ist;
2) wenn ein großjähriger, dahier wohnender und anwesender Ehegatte überlebt und nicht aus sonstigen Gründen, namentlich wegen Vorhandenseins von minderjährigen Kindern aus früheren Ehen zu versiegeln ist;
3) wenn ein bei seinen beiden Eltern oder einem derselben noch unabgesondert lebendes Hauskind bei denselben verstirbt.

§ 13.

I. In allen Versiegelungsfällen, selbst wenn eine Versiegelung nicht vorgenommen werden konnte, berichtet das Fiskalat an das zuständige Gericht.

II. Außerdem erstattet das Fiskalat Bericht:

1) wenn ein Ehegatte überlebt und die Kinder aus früherer Ehe sämmtlich großjährig, dahier wohnhaft, anwesend und nicht unter Pflegschaft, jedoch aus der letzten Ehe noch minderjährige Kinder vorhanden sind;
2) wenn ein noch unabgesondertes Hauskind testamentsmündig bei seinen Eltern oder einem derselben verstirbt;
3) wenn unter den zur gesetzlichen Erbfolge berufenen Personen solche sind, welche als einer Pflegschaft bedürftig bezeichnet werden;
4) wenn ein Zweifel über die Nothwendigkeit der Versiegelung obwaltet.

§ 14.

Hat der Verstorbene letztwillig die Versiegelung verboten, so kann das zuständige Gericht deren Unterlassung, Einstellung oder Aufhebung verfügen.

§ 15.

Der Versiegelungsbericht soll angeben:

1) des Erblassers nächste Intestaterben;
2) ob derselbe letztwillig verfügt habe;
3) ob er Immobilien hinterlassen habe;
4) Diejenigen, welche Erklärungen abgegeben haben oder bei der Versiegelung zugegen waren;
5) die Bezeichnung der versiegelten Lokale, Behälter u. s. w., sowie der versiegelten und in amtlichen Verwahr genommenen Sachen;
6) die summarische Beschreibung der nicht unter Siegel gelegten Sachen;
7) die Zahl der in amtlichen Verwahr genommenen Schlüssel.

§ 16.

Stellen sich der Versiegelung Hindernisse entgegen, so hat das Fiskalat zu berichten, kann jedoch bei Gefahr im Verzuge selbst vorläufige Verfügungen treffen.

§ 17.

Das Fiskalat ist berechtigt, nach Gestalt des einzelnen Falles, für die Ueberwachung des Nachlasses, sowie die Fortführung eines Geschäftes vorläufige geeignete Verfügung zu treffen, und verpflichtet in einem solchen Fall den bestellten Pfleger durch Handschlag an Eidesstatt auf die getreuliche Besorgung der übertragenen Geschäfte.

§ 18.

Das Fiskalat ist befugt, nach Gestalt des einzelnen Falls, den Anwesenden einen Handschlag an Eides Statt darüber abzunehmen:

daß sie nichts von dem Nachlasse verschwiegen und bei Seite gebracht, auch nicht gesehen haben noch wissen, daß etwas auf Seite gebracht worden sei.

§ 19.

Bei dem Ableben eines Notars sind dessen Notariatsprotokolle und Siegel zu erheben und dem Stadtgericht II zu übermachen.

§ 20.

Bei Sterbfällen von Falliten, deren Vermögen sich bereits unter gerichtlicher Obhut befindet, sind die freien Vermögensgegenstände zu versiegeln.

§ 21.

Dem Fiskalate steht das Recht zu, nach Gestalt des einzelnen Falles, Nachlaßgegenstände in amtlichen Verwahr zu nehmen. Größere Werthsachen sind am nächsten Depositionstage beim Rechnei-Amte zu hinterlegen, der Legschein aber dem zuständigen Gerichte zu überreichen.

§ 22.

Die Entsiegelung der Nachlässe von Seiten des Fiskalats geschieht auf Verfügung des zuständigen Gerichts.

V. Geisteskranke.

§ 23.

Die Berichte der Irren-Anstalt über Aufnahme von Geisteskranken sind dem Fiskalate zur Unterzeichnung vorzulegen. Dasselbe hat jedenfalls über die Familien-Verhältnisse an das Stadt-Gericht II zu berichten, auch nach Analogie des § 12 oben zu verfahren.

VI. Vormundschaften.

§ 24.

So oft dahier heimathberechtigte Minderjährige verwaisen, oder Bürgerswittwen, welche minderjährige Kinder haben, zur anderen Ehe schreiten, oder sonst Minderjährige nach gerichtlichem Ermessen Vormünder bedürfen, hat das Fiskalat dem Stadtgericht II tüchtige hiesige Staatsangehörige zu Vormündern vorzuschlagen, nach deren erfolgter Bestätigung ihre Verpflichtung zu betreiben, und, falls einer derselben abgeht, für dessen Ersetzung zu sorgen. Das Fiskalat hat hierbei stets auf den Grad der Verwandtschaft zu achten und darauf Bedacht zu nehmen, daß Vormünder von beiden Banden, auch bei Ersatzfällen in der Regel von derjenigen Seite, zu welcher der Abgegangene gehörte, und in der Regel die nächsten vor den entfernteren Anverwandten in Vorschlag gebracht werden, bei gänzlichem Mangel von Verwandten aber andere taugliche Männer vorzuschlagen.

§ 25.

Verwaisen nicht dahier heimathberechtigte Minderjährige, so hat das Fiskalat in dem Versiegelungs-Berichte wegen deren Bevormundung durch die Heimathsbehörde Erwähnung zu machen.

§ 26.

Stirbt eine in weiterer Ehe gestandene Frau, welche minderjährige Kinder erster Ehe hinterläßt, so hat das Fiskalat den Sterbfall der obervormundschaftlichen Behörde anzuzeigen.

VII. Taxordnung für das Fiskalat.

Es werden entrichtet:

I. Executionen:

		fl.	kr.
a.	in Sachen unter fl. 25	—	36
b.	„ „ von fl. 25 bis fl. 300	1	20
c.	„ „ „ fl. 300 bis fl. 1000	2	„
d.	„ „ „ fl. 1000 bis fl. 2500 von jedem fl. 100 weiter 10 kr.		
e.	in Sachen von fl. 2500 und höher	5	„
f.	für das Abholen von Gegenständen zum Verkaufe oder zum Einstellen im Versteigerungshause 36 kr. bis	2	„
g.	für Aussetzung aus einem Hause oder einer Wohnung	1	30

II. Vormundschaften:

	fl.	kr.
für den Vorschlag jeden Vormundes	—	30

	fl.	kr.
III. Insatzklagen:		
a. in Stadtgerichts-Sachen:		
1) für Einsicht der Acten .	1	—
2) für Abfassung der Feilbietung.	1	—
3) für Anschlagen der Feilbietung	—	30
4) für Abnahme der Feilbietung .	—	30
5) für den Verkauf sammt Protokoll	2	—
b. in Stadtamts-Sachen:		
hier ist die Hälfte der Stadtgerichts-Taxen zu berechnen.		
IV. Obsignationen:		
a. in Stadtgerichts-Sachen:		
1) von jedem Siegel .	—	30
es sind höchstens 8 Siegel zu berechnen.		
2) für die Verzeichnung der Fahrnißgegenstände an Stelle der Obsignation . . . fl. 1 bis	3	—
3) für eine Resignation	1	—
b. in Stadtamts-Sachen:		
hier ist die Hälfte der Stadtgerichts-Taxen zu berechnen.		
V. Allgemeine Bestimmungen.		
1) Für Berichterstattungen:		
a. an das Appellations- und Stadt Gericht, sowie an die Verwaltungsbehörden fl. 1. 30 kr. bis	3	—
b. an das Stadtamt . . . . 45 kr. bis	1	30
2) für Schreiben an die Behörden, Aemter, Gesellschaften u. s. w.	—	30
NB. Die städtischen Verwaltungsbehörden und Aemter selbst haben jedoch für solche Berichte und Schreiben nichts zu vergüten.		
3) für Bescheinigung an den Acten:		
a. einfache	—	30
b. aus mehreren Acten zusammengestellte fl. 1 bis	2	—
4) für Deposition von Gegenständen bei dem Rechneiamte:		
a. in Stadtgerichts-Sachen	1	—
b. in Stadtamts-Sachen	—	30
5) für Ueberreichung einer letztwilligen Verfügung:		
a. bei dem Stadtgerichte	1	—
b. bei dem Stadtamte	—	30
6) für Beglaubigung einer Urkunde . . .	—	30
7) für Abschriften:		
a. der ganze Bogen	—	24
b. der gebrochene Bogen	—	8
8) für eine Citation, Commination, Insinuation, Ausrichtung und sonstiger Gang:		
a. in der Stadt und Sachsenhausen	—	6
b. vor der Stadt	—	12
auf die entfernteren Höfe u. s. w.	—	24

VI. Weitere Gebühren als die oben aufgeführten dürfen von dem Fiskale nicht erhoben und verrechnet werden.

VII. Jede Gebühr fällt weg bei notorischer oder einigermaßen bescheinigter Armuth.

VIII. Aus dieser Tax-Rolle, deren Minderung oder Abänderung ausdrücklich vorbehalten bleibt, soll keinem Beamten ein Anspruch auf die darin vorkommenden Ansätze oder auf deßfallsige Entschädigung erwachsen können, unbeschadet jedoch etwaiger bereits erworbener Rechte der dermalen im Amte stehenden Beamten.

IX. Die Gebühren sind von den Antragstellern vorzulegen.

Beschlossen in Unserer Rathsversammlung den 3. December 1861.

Bekanntmachung.

In Besitz des Kellners Otto Beecke von Augsburg, welcher dahier wegen Diebstahls in Untersuchung steht, sind unter anderen die nachfolgend verzeichneten Gegenstände gefunden worden. Da diese Gegenstände möglicherweise gestohlen sind, so wird Jedermann, der Ansprüche darauf machen zu können glaubt, aufgefordert, sich im Amtszimmer des Unterzeichneten, gr. Kornmarkt No. 12, binnen der nächsten 14 Tage zu melden.

Frankfurt a. M., den 2. December 1861.

Der Untersuchungs-Richter: Dr. Schnider.

Verzeichniß.

1) Zwei feine seidene Foulard-Taschentücher, weißgrundig mit schwarzen Pünktchen, rother schmaler und brauner breiter Bordüre. 2) Ein feines weißgrundiges seidenes Foulard-Taschentuch. 3) Ein braunes seidenes Halsbindchen, an den Enden mit schwarzem Sammet und blauer Seide verziert. 4) Eine lange Halsbinde von schwarzer geköperter Seide, der untere Theil mit blauer Seide durchwirkt (noch nicht getragen). 5) Ein braunes Halsbindchen von geköperter Seide (neu). 6) Ein lilaseidenes Halsbindchen (neu). 7) Ein desgleichen mit Silberstreifen an den Enden (wenig getragen). 8) Ein Cravättchen von schwarzseidenem Moiré mit lilafarbigen Enden (neu). 9) Ein Paar schwarz und grau melirte gewebte baumwollene Socken (neu). 10) Ein Paar desgleichen, braun und weiß melirt mit schwarzen Querstreifen. 11) Ein noch neues Shirtinghemd mit eingesetzter Brust von weißem gestreiftem Piqué. 12) Zwei Paar graue wollene Socken, S. H. roth gezeichnet. 13) Ein neues Zulegmesser mit einer Klinge und einem Nagelscheerchen zum Aufstellen, der Stiel mit Schildplatt belegt und mit neusilbernem Plättchen darauf. 14) Eine Brieftasche von braunem gepreßtem Kalbleder. 15) Ein Notizbuch von lilafarbigem Kalbleder. 16) Ein Rasirmesser mit schwarzem Heft. 17) Ein ledernes Uhrbändchen, einen Steigbügelriemen mit daranhängendem Steigbügelchen vorstellend. 18) eine unächte vergoldete Uhrkette mit ziemlich großen Gleichen. 19) Eine broncene Vorstecknadel, einen Hirsch mit Geweih darstellend. 20) Ein Sammetbürstchen mit den Buchstaben St schwarz gezeichnet. 21) Eine Portemonnaie von braunem Kalbleder. 22) Ein feines braun lackirtes Spazierstöckchen mit Hakengriff und daran ein Neusilberplättchen. 23) Ein Meerschaumpfeifchen mit abgebrochener Mundspitze, innen die Nummer 66 oder 99 tragend. 24) Eine ganz neue silberne Cylinder-Uhr mit Goldrand, porzellanenem Zifferblatt, römischen Zahlen und Stahlzeigern, im Innern des Deckels die Nummer 14075, auf dem messingenen Staubdeckel die Worte: „Cylindre No. 14075 4 Rubin“.

Drei Ziegenfelle, ausländische, wurden angehalten. Ansprüche sind binnen 14 Tagen dahier geltend zu machen.

Frankfurt a. M., den 2. December 1861.

Polizei-Amt.

Bürgerliches Aufgebot.

Decbr.	5.	Frank, Johann Joseph, Metzger zu Coblenz, in der königlich preußischen Rheinprovinz, mit Wiederschein, Anna Maria, hiesige Bürgerstochter.
"	5.	Hellwich, Carl Friedrich Wilhelm, Sergeant beim 2. Bataillon des 16. königl. preuß. Infanterie-Regiments, dermalen zu Hamm in Garnison, mit Schmidt, Catharine, aus Philippseich, im Großherzogthum Hessen, früher dahier wohnhaft.
"	5.	Kleiß, Philipp, Spengler, aus Hüttengesäß, Justizamts Langenselbold, in Kurhessen, mit Metzler, Maria Dorothea, aus Elpersheim, im Königreich Würtemberg.
"	5.	Overweg, Friedrich Ludwig August, königl. preußischer Regierungs-Referendar zu Frankfurt a. d. Oder, gebürtig aus Iserlohn, mit Dietzsch, Sophie Henriette Johanne, aus dem hiesigen Bürger-Verbande entlassen.

Frankfurt a. M., den 7. December 1861. Standesbuchführung.

Bekanntmachung.

Die Ausgabe neuer Zins-Coupons zu den nachverzeichneten Anlehen betreffend.

Den Inhabern von Obligationen

des 3½% Anlehens vom 12. Mai 1846 Lit. E,

des 3½% Anlehens vom 12. Mai 1846 Lit. F,

des 3½% Anlehens vom 30. Nov. 1848 Lit. G

wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß gegen Einlieferung der Talons (nach der Litra und Nummerfolge geordnet) die betreffenden Coupons-Bogen an den Amtstagen:

Montags, Mittwochs, Donnerstags, Samstags,
Vormittags zwischen 9 und 11 Uhr,

bei unterfertigter Commission im Empfang genommen werden können.

Auf jedem Talon ist der Vor- und Zunahme des Inhabers zu bemerken.

Nach dem 7. Dezember l. J. werden die Coupons-Bogen nur noch Donnerstags, Vormittags zwischen 9 und 11 Uhr, ausgegeben.

Frankfurt a. M., den 30. November 1861.

Schuldentilgungs-Commission.

Bekanntmachung.

Im dem Frankfurter Hohenmarkwald können fichtene **Weihnachtsbäumchen** um den Preis von 1 kr. für den laufenden Schuh, exclusive Macherlohn, abgegeben werden, und haben deßfallsige Ansuchen an den Herrn Schultheißen zu Niederursel zu erfolgen.

Frankfurt a. M., den 30. November 1861. Forst-Amt.

Durch die bevorstehende Erweiterung des Main-Weser-Bahnhofs fällt ein Theil der nach dem Alignement-Plan der Gew. XVI. projectirten [illegible]straße weg, welches den Besitzern der nachbenannten Grundstücke:

Gew. XVI. No. 32, 34 a, 34 b 34 c, 34 d, 34 e, 41, 42 b, 42 c, 42 d, 43 d, 44 b, 44 f, 45 a, 45 d, 46 b, 46 f, 47, 47 d, 48 c, 48 d, 49 g. 102 a

mit dem Anfügen bekannt gemacht wird, daß der betreffende Plan auf dem unterzeichneten Amt

Dienstag den 3. December
Mittwoch „ 4. „
Freitag „ 6. „
Samstag „ 7. „
Vormittags von 9 bis 12 Uhr,

zur Einsicht aufliegt, woselbst zugleich Erklärungen der Betheiligten zu Protokoll genommen werden.

Frankfurt a. M., den 28. November 1861. Bau-Amt.

Diejenigen Stadtwehrmänner des Löschbataillons, welche das 45. Lebensjahr zurückgelegt haben, oder bis zum Ende dieses Jahres zurücklegen, werden — wenn sie deshalb in Gemäßheit Gesetzes vom 4. November 1851 entlassen zu werden wünschen [illegible] sind — hiermit aufgefordert ihre desfallsige Erklärung

Montag den 16. und Dienstag den 17. d. Mts.,
Nachmittags von 2 bis 4 Uhr,

bei unterzeichnetem Amte, unter Vorlage ihrer Geburtsscheine, abzugeben.

Frankfurt a. M., den 6. December 1861. Kriegs-Zeug-Amt.

Bekanntmachung.

Alle Diejenigen, welche an das unterzeichnete Amt und an die Polizei-Inspection Forderungen zu machen haben, werden hiermit aufgefordert, ihre desfallsigen Rechnungen spätestens bis zum 31. d. Mts. einzureichen.

Frankfurt a. M., den 3. December 1861. Polizei-Amt.

Es wurde gefunden: ein Knaben-Paletot von dickem braunem Buckskin. Ansprüche sind binnen 14 Tagen dahier geltend zu machen.

Frankfurt a. M., den 3. December 1861. Polizei-Amt.

Es wurden gefunden: 6 Servietten, eine schwarze Atlas-Weste. Ansprüche sind binnen 14 Tagen dahier geltend zu machen.

Frankfurt a. M., den 3. December 1861. Polizei-Amt.

Gefundene Gegenstände.

Ein Gummischuh. Eine Tasche mit einem Portemonnaie u. einigen Schlüsseln. Eine Pferdedecke. Ein seidener Regenschirm. Ein weißes Taschentuch. Ein Pelzstauchen. Ein Stück Rohr. Ein Achtelloos zur zweiten Classe. Ein Kinderstrumpf und Schuh. Ein Schlüssel. Ein Kinderschuh. Eine Tasche mit einem Portemonnaie. Zwei kleine Schlüssel. Eine schwarze [illegible]. Ein Stock in einer Droschke. Zwei Taschentücher. Ein Schlüssel. Ein seidener Regenschirm in einer Droschke.

Frankfurt a. M., den 6. December 1861. Polizei-Amt.

Bekanntmachung.

Die nachträgliche Einlösung des Königl. Württembergischen älteren Staatspapiergeldes vom 1. August 1849 betr.;

In Auftrag Hohen Senats wird die nachstehende Bekanntmachung des Königl. Württembergischen Finanzministeriums in obenbemerktem Betreff d. d. Stuttgart 31. October 1861 dahier zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. M., den 3. Dezember 1861.

Rechnei- und Renten-Amt.

Ministerial-Bekanntmachung,

Betreffend die nachträgliche Einlösung des älteren Staatspapier-Geldes vom 1. August 1849.

Nachdem die durch §. 2 der K. Verordnung vom 3. November 1858 (Reg. Blatt S. 255) gestellte Frist zu Einlösung des in Gemäßheit der Gesetze vom 1. Juli 1849 und 10. Mai 1850 in Abschnitten von zwei, zehn und fünfunddreißig Gulden mit dem Datum vom 1. August 1849 ausgegebenen älteren Staatspapiergeldes längst abgelaufen, gleichwohl aber aus Billigkeitsrücksichten inzwischen die nachträgliche Umwechslung dieser Scheine fortgesetzt worden ist, wird mit gnädigster Genehmigung Sr. Königlichen Majestät vom 9. October 1861 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Staatshauptkasse ermächtigt worden ist mit der Einlösung solcher etwa weiter zur Vorlage kommenden älteren Scheine noch bis zum 31. December 1862 fortzufahren.

Stuttgart den 31. October 1861.

Königl. Württembergisches Finanzministerium
Sigel.

Gerichtliche Bekanntmachungen.

Edictalladung.

Das mit Lit. J. bezeichnete Viertel-Loos No. 26305 6r Klasse 140. hiesiger Stadt-Lotterie ist angeblich abhanden gekommen. Auf Antrag der hiesigen Handlung Schneider-Hoff, an welche dieses Loos von dem ursprünglichen Erwerber Hauptcollecteur J. F. Petri dahier käuflich abgetreten worden ist, werden daher Alle, welchen an das bezeichnete Loos aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche zustehen, hiermit aufgefordert, solche bei dem unterzeichneten Amte

binnen drei Monaten

geltend zu machen, widrigenfalls nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist, das fragliche Vierteltloos. für erloschen erklärt werden soll.

Frankfurt a. M., den 3. December 1861.

Stadt-Amt. I.
Dr. Antoni.
Dr. Diehl, Act.

Edictalladung.

Alle, welche an die Verlassenschaften nachbenannter Personen:

1) der Wittwe des hiesigen Bürgers und Weißgerbermeisters Johann Georg Heußner, Margaretha, geb. Lipp;
2) des hiesigen Bürgers und Schreinermeisters Carl Philipp Gleisberg;
3) der Wittwe des Kassendieners beim Ober Post-Amt Caspar Heinrich Meyer aus Hildesheim, Elisabeth, geb. Ziegner;
4) der Putzmacherin Rosine Eigenfeld aus Niederhofheim, Amts Höchst im Herzogthum Nassau,
5) des hiesigen Bürgers und Packers Joseph Anton Ries;
6) des Auslaufers Johann Michael Göbel aus Framersbach, königl. bayrischen Landgerichts Lohr,

Erb- oder sonstige Ansprüche zu machen haben, werden hierdurch aufgefordert, solche so gewiß in dem hiermit auf

Donnerstag den 2. Januar 1862, Vormittags 9 Uhr,

anberaumten Termine dahier anzuzeigen, als ansonsten diese Nachlässe dem hiesigen Fiscus überwiesen werden sollen.

Frankfurt a. M., den 2. Dezember 1861.

Stadt-Amt II.
Dr. Benkard.
Dr. Körner, Act.

Bekanntmachung.

Da auf die am 27. Juni 1860 erlassene Edictalladung kein Einwand gegen die von Madame d'Hemety aus Paris beantragte Amortisation der dort erwähnten Bescheinigung des Polizei-Amtes d. 19. März 1858 über eine deponirte hiesige Obligation von fl. 300 dahier vorliegt, so wird dem vorgedachten Präjudiz gemäß erwähnte Bescheinigung hiermit erloschen und kraftlos erklärt.

Frankfurt a. M., den 2. December 1861.

Stadt-Amt II.
Dr. Benkard.
Dr. Körner, Act.

Oeffentliche Ladung.

Die Primaausfertigungen dreier von dem Handlungshause Wolf Spier zu Alsfeld in Oberhessen am 31. Juli 1861, drei Monate dato zahlbar an die Ordre von Salberg und Mombert in Elberfeld auf A. Spier dahier gezogener Wechsel über resp. fl. 3000, fl. 1600 und fl. 1400 Südd. Währung, sind angeblich bei dem Bankhause L. Speyer-Ellissen dahier in Verlust gerathen, nachdem Letzeres die fraglichen Wechsel in Auftrag des Remittenten der Firma A. Spier dahier zum Accepte vorgelegt hatte.

Auf Antrag des Bankhauses Salberg und Mombert, welches die Secunda der fraglichen Wechsel weiter girirt hat, werden deshalb Alle, welche an die in Verlust gerathenen acceptirten Prima-Ausfertigungen Ansprüche zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, solche

vor dem 14. Februar 1862

bei unterfertigtem Gerichte anzumelden, indem nach fruchtlosem Ablaufe dieses Termins die fraglichen Tratten für kraftlos und erloschen erklärt werden sollen.

Frankfurt a. M., den 13. November 1861.

Stadt-Gericht II.
Dr. Jäger.
Dr. Seykauf, Secr.

Edictalladung.

Alle, welche an die Verlassenschaften nachbenannter Personen:

1) der Wittwe des hiesigen Bürgers und Packers Johann Heinrich Hemberger, Katharina Auguste, geb. Geißler;
2) des Lehrers Noah Garfunkel aus dem Gouvernement Augustowo in Rußland;
3) der Wittwe des hiesigen Bürgers und Auslaufers Christian Gottfried Götz, Margaretha, geb. Weiller;
4) der Dienstmagd Elisabeth Heinz aus Cassel in Kurhessen;
5) des Schuhmachergesellen Carl Nolte aus Woltershausen, Amts Herzberg in Hannover;
6) der Dienstmagd Elisabeth Bellinger aus Steinau, Kreises Schlüchtern, in Kurhessen,

Erb- oder sonstige Ansprüche zu machen haben, werden hierdurch aufgefordert, solche so gewiß in dem hiermit auf

Donnerstag den 2. Januar 1862, Vormittags 9 Uhr,

anberaumten Termine dahier anzuzeigen, als ansonsten der Nachlaß No. 1 ohne Sicherheitsleistung an die auswärtige Mit-Erbin verabfolgt, die Nachlässe No. 2—6 aber dem hiesigen Fiscus überwiesen werden sollen.

Frankfurt a. M., den 2. December 1861.

Stadt-Amt II.
Dr. Benkard.
Dr. Körner, Act.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß des am 1. August 1861 verstorbenen hiesigen Bürgers und Handelsmanns Conrad Clemens Georg Wehrle zustehen, haben solche

binnen zwei Monaten

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an die aufgetretenen auswärts wohnenden Intestat-Erben ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 28. October 1861.

Stadt-Gericht II.
Dr. Jäger.
Dr. Leykauf, Secr.

Oeffentliche Ladung.

Der nachstehend näher bezeichnete von Georg Mees zu Aachen am 25. November 1860 3 Monate dato zahlbar an eigene Ordre auf Cyssen und Clauß dahier gezogene und von Letzteren acceptirte Wechsel über fl. 450 im $24\frac{1}{2}$ fl.-Fuß, welcher von dem Aussteller an Charlier und Scheibler in Aachen, von diesen an H. J. Sweine in Glücksbrunn, von diesem an die Königl. Bank zu Bamberg, von dieser an J. B. Ranlino und Comp. in Bamberg, von diesen an Gebr. André in Osnabrück und von diesen an Rudolph und Erich Schwartze in Osnabrück girirt worden, ist angeblich abhanden gekommen.

Auf Antrag der letztgenannten Firma werden deshalb Alle, welche an den bezeichneten Wechsel Ansprüche zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, solche

vor dem 24. Februar 1862

bei unterfertigtem Gerichte anzumelden, indem nach fruchtlosem Ablaufe dieses Termines die fragliche Tratte für kraftlos und erloschen erklärt werden soll.

Frankfurt a. M., den 22. November 1861.

Stadtgericht II.
Dr. Jäger.
Dr. Leykauf, Secr.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb= und sonstige Ansprüche an den Nachlaß des am 30. März 1851 verstorbenen hiesigen Bürgers und Schöffen Georg Friedrich von Guaita und dessen am 7. October 1861 verlebten Ehefrau Maria Magdalena Caroline Franziska, geb. Brentano, zustehen, haben solche

binnen zwei Monaten

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an die aufgetretenen zum Theile auswärts wohnenden Intestat=Erben ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 4. November 1861. Stadt=Gericht II.

Dr. Jäger.

Dr. Leykauf, Secr.

Edictalladung.

Ueber das Vermögen des hiesigen Bürgers= und Weinhändlers Johann Conrad Reif und dessen Ehefrau Eleonore, geb. Rühl, hat das unterzeichnete Gericht heute Concurs erkannt.

Demnach werden Alle, welche an diese Gemeinschuldner aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen zu machen haben, hierdurch vorgeladen, solche in der auf

Montag den 27. Januar 1862, Vormittags 10 Uhr,

anberaumten Tagfahrt vor der angeordneten Gerichts Commission entweder persönlich oder durch einen bevollmächtigten hiesigen Anwalt klar zu stellen, auch hinsichtlich eines etwaigen Vorzugsrechtes zum Protocolle zu verhandeln, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse.

Es wird keine weitere Ladung ergehen, sondern nur nachdem die gegenwärtige zu den Acten gekommen ist, der Ausschluß der nicht aufgetretenen Gläubiger in öffentlichen hiesigen Blättern bekannt gemacht werden.

Frankfurt a. M., den 26. November 1861. Stadt=Gericht I.

Dr. Binding, Director.

Dr. Dietze, Secr.

Edictalladung.

Eine Bescheinigung des hiesigen Rechnei=Amts vom 21. September 1840, nach welcher der Permissionist Johann Peter Deckmann nebst Familie aus Bockenheim in Folge Verfügung des hiesigen Polizei=Amts eine hiesige $3^1/_2$% Obligation A 4341 de fl. 100 dortselbst deponirt hat und welche ursprünglich auf noch mehrere gleichzeitig und später deponirte hiesige Obligationen lautete, die jedoch, bis auf vorerwähnte, zurückgegeben worden, ist nach Anzeige der Vormünder der Erben der Wittwe Henriette Jacobine Louise Deckmann, geb. Arnold verloren gegangen. Auf Antrag der erwähnten Vormünder werden daher alle Diejenigen, welche an jene Bescheinigung aus irgend einem Rechtsgrund Ansprüche zu machen haben, hiermit aufgefordert solche

binnen drei Monaten

bei dem unterzeichneten Amt geltend zu machen, indem sonst dieselbe amortisirt und für kraftlos erklärt werden wird.

Frankfurt a. M., den 14. November 1861. Stadt=Amt II.

Dr. Benkard.

Dr. Körner, Akt.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger J. C. Holzwart. — Druck von J. P. Streng in Frankfurt a. M.

Amts-Blatt
der freien Stadt Frankfurt.

(Expedition: am Geistpförtchen, Schlachthausgasse 21.)

№ 148. Dienstag, den 10. December 1861.

Amtliche Bekanntmachungen.

Auszug aus den hiesigen Standesbüchern.

I. Getraute.

1861	
December 2	Bayer, Johann Conrad, hiesiger Bürger und Packer, mit Gruber, Catharina, aus Dörnigheim in Kurhessen.
„ 4	Hasselhorst, Johann Heinrich, hiesiger Bürger und Kunstmaler, mit Hoffmann, Marie Margarethe Sibylle, hiesige Bürgerstochter.
„ 4	Engeroff, Johann Adam, hiesiger Bürger und Sauerwasserhändler, dermalen auch Gensdarm, mit Beck, Henriette Maria Magdalena, hiesige Bürgerstochter.
„ 6	Raufenbart, Nicolaus Christoph, genannt Heinrich, hiesiger Bürger und Weinhändler, Wittwer, mit Müller, Anna Maria Eleonore, aus Hausen.
„ 7	Walluff, Peter, hiesiger Bürger und Maurermeister, Wittwer, mit Koch, Maria Catharina, geb. Baumann, Wittwe des verstorbenen hiesigen Bürgers und Metzgermeisters Johann Jacob Koch.

Zeit.	Ort.	II. Geborene.
1861		
Nov. 22	Klappergasse 49	Heßler, Maria Sophia Wilhelmine, Zwillingstochter des hies. Bürgers und Weingärtners Rudolph Heßler (Laitsch).
„ 22	Klappergasse 49	Heßler, Auguste Clementine, Zwillingstochter des hies. Bürgers und Weingärtners Rudolph Heßler (Laitsch).
„ 25	Sellerstraße 2	Helferich, Ludwig Simon, Sohn des hies. Bürgers und Handelsmanns Wilhelm Johann Adam Helferich (Rind).
„ 25	Oederweg 9	Eifler, Moritz Leo Joseph, Sohn des Kaufmanns zu Schlaben im Königreich Preußen Martin Leo Joseph Eifler (Treber),
„ 26	Altegasse 2	Frank, Margaretha Christina Elisabethe, Tochter des hies. Bürgers und Handelsmanns Johann Heinrich Ludwig Frank, auch Franck, (Meyer).
„ 26	Allerheiligenstraße 46	Seib, Johann Heinrich Adolph, Sohn des hies. Bürgers und Lackirermeisters Johann Christoph Georg Seib (Oppermann).

Zeit.	Ort.	II. Geborene.
1861		
Nov 26	—	N. N. Elisabeth (fremd).
" 27	Brückenstr. 3	Schuster, Johann Maximilian, Sohn des Feldwebels im 3ten Bataillon des Königl. Bayer. 6ten Infanterie-Regiments Carl Friedrich Schuster (Hauber), aus Erlangen im Königreich Bayern.
" 27	—	N. N. Heinrich Joseph (fremd).
" 28	Dreikönigstraße 2	Nagel, Ludwig Heinrich, Sohn des hies. Bürgers und Wildprethändlers Johann Heinrich Nagel (Reichert).
" 28	Oberräder Fußweg 20	Geißler, Christiana, Tochter des hies. Bürgers und Bleichgärtners Simon Martin Geißler (Arnold).
" 28	—	N. N. Lorenz (fremd).
" 29	Hanauer Landstraße 26	Fay, Anna Elisabetha, Tochter des hies. Bürgers und Handelsmanns Philipp Christian Victor Fay (Kopp).
" 29	Alteschlesingergasse 16/18	Ehrhardt, Franz Anton Friedrich August, Sohn des hies. Bürgers und Handelsmanns Ferdinand Rudolph Carl Ehrhardt (Weber).
" 29	Frohnhofstr. 5	Zirschky, Susanna Elisabetha, Tochter des hies. Bürgers und Tapezierers Wilhelm Heinrich Zirschky (Schuppert).
" 29	Schulstraße 19	Hirschvogel, Theodor, Sohn des hies. Bürgers und des Metzger-Handwerks Johann Christian Hirschvogel (Schenck).
" 29	Gr. Gallusstraße 11	Krell, Theobald, Sohn des hies. Bürgers und Handelsmanns Johann Georg Philipp Krell (Hartmann).
" 30	—	N. N. Ferdinand (fremd).
Dec. 1	Gr. Fischerg. 31	Jäger, Friedrich Gottlieb, Sohn des hies. Bürgers und Metzgermeisters Jonas Jäger (Hössler).
" 1	Gelnhäusergasse 5	Haubennestel, Elise Marie, Tochter des hies. Bürgers und Schneidermeisters Carl Haubennestel (Hensel).
" 1	Oppenheimerstraße 12	Trauner, Johann Martin, Sohn des hies. Bürgers und Gärtnermeisters Heinrich August Trauner (Bernhardt).
" 1	Seckbächerg. 12	Krauß, Anna Maria Catharina, Tochter des Ortsbürgers und Schlossers zu Großzimmern im Großh. Hessen Johann Amor Krauß (Plöcker).
" 1	—	N. N. Heinrich (fremd).
" 2	Luginsland 12	Grebe, Paul Ludwig, Sohn des hies. Bürgers und Thierarzts Gottlieb Ludwig Grebe (Böhm).
" 2	—	N. N. Johann Georg.
" 3	Hochstraße 3	Tillmanns, Georg Ludwig, Sohn des hies. Bürgers und Handelsmanns Peter Friedrich Jacob Tillmanns (Nolte).
" 3	Breitegasse 33	Hänsel, Jonas, Sohn des hies. Bürgers und Maurermeisters Carl Gottlob Hänsel (Christ).

Zeit.	Ort.	III. Verstorbene.
1861		
—	—	Ein unbekannter Mann, ungefähr 40 Jahre alt, wurde am 21. Juli 1861 im Stadtwalde, Eichlehen, todt aufgefunden.
Nov. 30	Klingergasse 20/22	Briesinger, Florentine Sophie, geb. Friedlein, Ehefrau des hies. Bürgers und Wildprethändlers, Johann Peter Briesinger, 54 Jahre, 3 Monate alt.
Dec. 1	Bleidenstr. 6	Milani, Ludwig Heinrich, hies. Bürger und Handelsmann, verheirathet, 44 Jahre, 8 Monate, 25 Tage alt.
„ 1	Judengasse 107	Schwerin, Wolf, Handlungscommis, Sohn des Bürgers und Handelsmanns zu Wertheim im Großherzogthum Baden, Jacob Wolf Schwerin (Reinheimer), 19 Jahre, 1 Monat, 7 Tage alt.
„ 1	Langestraße 4	Düringer, Johannette, Dienstmagd aus Oberhörgern, Kreises Gießen im Großherzogthum Hessen, 57 Jahre alt.
„ 2	Neuerothhofg. 3	Mann, Johann Sebastian, hies. Bürger und Lohnkutscher, Wittwer, 67 Jahre, 6 Monate, 24 Tage alt.
„ 2	Altegasse 28	Bock, Marie Elisabethe, Tochter des hies. Bürgers und Gärtnermeisters, Johann Ludwig Bock (Bock), 17 Jahre, 11 Monate, 2 Tage alt.
„ 2	kl. Kornmarkt 7	Schäfer, Emilie Auguste, Tochter des hies. Bürgers und Spielkartenfabrikanten, Heinrich Schäfer (Zipp), 1 Jahr, 7 Monate, 29 Tage alt.
„ 3	Judengasse 94	Mayer, Anna Katharine, geb. Sieling, Wittwe, zweite Ehefrau des verstorbenen hies. Bürgers und Spezereikrämers, Nikolaus Mayer, 60 Jahre, 10 Monate, 12 Tage alt.
„ 3	Bockenheimer Chaussee 28	Löder, Margarethe Christine, Tochter des verstorbenen hies. Bürgers und Spezereikrämers, Johann Christian Löder (Schott), 43 Jahre, 18 Tage alt.
„ 3	Judenbrückchen 10	Faber, Justus Philipp, Taglöhner, Sohn des verstorbenen hies. Bürgers und Brandweinkrämers, Justus Philipp Faber (Leichum), 38 Jahre, 11 Monate, 24 Tage alt.
„ 4	Geißgäßchen 11	Stephanus, Marie Eleonore Elisabetha Philippine, geb. Heßler, Ehefrau des hies. Bürgers und Buchbindermeisters, Heinrich Ludwig Friedrich Stephanus, 64 Jahre, 4 Monate, 10 Tage alt.
„ 5	Stiftstraße 30	Ewald, Anna Maria Caroline Amalie, Tochter des verstorbenen hies. Bürgers und Spezereihändlers, Johann Georg Ewald (Rollmann), 53 Jahre, 2 Monate, 25 Tage alt.
„ 5	Pfingstweide 14	Bauer, Ignaz, Soldat von der 13ten Compagnie des königl. bayer. 6ten Infanterie-Regiments, aus Sulzbach im Regierungsbezirk Oberpfalz und Regensburg, 20 Jahre, 9 Monate, 20 Tage alt.
„ 6	Stiftstraße 30	Hartmann, Anna Sibylla, Tochter des verstorbenen hies. Bürgers und Lohnkutschers, Johannes Hartmann (Hofmann), 71 Jahre, 4 Monate, 10 Tage alt.

Zeit.	Ort.	III. Verstorbene.
1861 Dec. 6	Elisabethenstraße 3	Glöckner, Heinrich Daniel, hies. Bürger und Handelsmann, 60 Jahre, 6 Monate, 25 Tage alt.
„ 6	Breitegasse 50	Berndt, Elisabetha, geb. Moors, Wittwe, zweite Ehefrau des verstorbenen hies. Bürgers und Gerümplers, Philipp Berndt, 59 Jahre, 8 Monate, 10 Tage alt.
„ 6	Happelg. 4	Klein, Eva Marie, Tochter des hies. Bürgers und Fischermeisters, Heinrich Klein (Blum), 1 Jahr, 3 Monate, 3 Tage alt.
„ 6	—	N. N. Robert Julius, aus Chemnitz im Königreich Sachsen, 7 Monate, 1 Tag alt.
„ 6	Neugasse 15	Hoffmann, Wilhelm August, Sohn des hies. Bürgers und Auslaufers, Augustin Hoffmann (Kritzler), 2 Monate, 14 Tage alt.

Frankfurt a. M., den 10. December 1861. Standesbuchführung.

Versteigerung von Eichstämmen.

In dem Hinkelstein-Forste, des dahiesigen Stadtwaldes sollen
Mittwoch den 18. December d. J.:
200 Eichenstämme von 8—40 Fuß Länge und 11—40 Zoll Durchmesser
öffentlich an die Meistbietenden versteigert werden und haben sich die Kauflustigen an genanntem Tage, Vormittags um 9 Uhr, dazu auf der Unterschweinsteig einzufinden. Die Stämme liegen im District Gehren und können daselbst täglich in Augenschein genommen werden.

Frankfurt a. M., den 9. December 1861. Forst-Amt.

Bekanntmachung.

Alle Diejenigen, welche an das unterzeichnete Amt und an die Polizei-Feldsection Forderungen zu machen haben, werden hiermit aufgefordert, ihre deßfallsigen Rechnungen spätestens bis zum 31. d. Mts. einzureichen.

Frankfurt a. M., den 3. December 1861. Polizei-Amt.

Es wurde gefunden: ein Knaben-Paletot von dickem braunem Buckskin. Ansprüche sind binnen 14 Tagen dahier geltend zu machen.

Frankfurt a. M., den 3. December 1861. Polizei-Amt.

Es wurden gefunden: 6 Servietten, eine schwarze Atlas-Weste. Ansprüche sind binnen 14 Tagen dahier geltend zu machen.

Frankfurt a. M., den 3. December 1861. Polizei-Amt.

Alle Diejenigen, welche aus dem Jahre 1861 noch Forderungen an das unterzeichnete Amt zu machen haben, werden zur alsbaldigen Einreichung der betreffenden Rechnungen hierdurch aufgefordert.

Frankfurt a. M., den 9. December 1861. Rechnei- und Renten-Amt.

Bürgerliches Aufgebot.

Decbr.	7.	Dumler, Johann Georg, designirter hiesiger Bürger und Schornsteinfegermeister, aus Augsburg, im Königreich Bayern, mit Weintraud, Anna Barbara, hiesige Bürgerstochter.
„	7.	Eurich, Johann Christian, designirter hiesiger Bürger und Lohnkutscher, aus Neuenstadt an der Linde, Oberamts Neckarsulm, im Königreich Würtemberg, mit Löffel, Susanne Catharine, hiesige Bürgerstochter.
„	7.	Kurzrock, Johann Heinrich, hiesiger Bürger und Weinhändler, mit Balser, Catharine, aus Reiskirchen, Kreises Giesen, im Großherzogthum Hessen.
„	7.	Marx, Wilhelm, Kaufmann, aus Worms, im Großherzogthum Hessen, dermalen wohnhaft zu Mannheim, im Großherzogthum Baden, mit Umstädter, Henriette, aus Hanau, in Kurhessen, dermalen dahier wohnhaft.
„	7.	Reifschneider, Johann Friedrich, designirter hiesiger Bürger und Handelsmann, aus Offenbach, im Großherzogthum Hessen, mit Sporer, Anna Catharine, hiesige Bürgerstochter.
„	7.	Schielé, Franz Joseph, hiesiger Bürger und Restaurateur, mit Rau, Anna Catharina Emilie Rosa, aus Bornheim.

Frankfurt a. M., den 10. December 1861. Standesbuchführung.

Bekanntmachung.

Die Ausgabe neuer Zins-Coupons zu den nachverzeichneten Anlehen betreffend.

Den Inhabern von Obligationen

des 3½% Anlehens vom 12. Mai 1846 Lit. E,
des 3½% Anlehens vom 12. Mai 1846 Lit. F,
des 3½% Anlehens vom 30. Nov. 1848 Lit. G

wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß gegen Einlieferung der Talons (nach der Litra und Nummerfolge geordnet) die betreffenden Coupons-Bogen nur noch

Donnerstags,
Vormittags zwischen 9 und 11 Uhr,

bei unterfertigter Commission im Empfang genommen werden können.

Auf jedem Talon ist der Vor- und Zuname des Inhabers zu bemerken.

Frankfurt a. M., den 9. December 1861.

Schuldentilgungs-Commission.

Drei Ziegenfelle, ausländische, wurden angehalten. Ansprüche sind binnen 14 Tagen dahier geltend zu machen.

Frankfurt a. M., den 2. December 1861. Polizei-Amt.

Diejenigen Stadtwehrmänner des Löschbataillons, welche das 45. Lebensjahr zurückgelegt haben, oder bis zum Ende dieses Jahres zurücklegen werden — wenn sie deßhalb in Gemäßheit Gesetzes vom 4. November 1851 auszutreten gesonnen sind — hiermit aufgefordert ihre desfallsige Erklärung

Montag den 16. und Dienstag den 17. d. Mts.,
Nachmittags von 3 bis 4 Uhr,

bei unterzeichnetem Amte, unter Vorlage ihrer Geburtsscheine, abzugeben.

Frankfurt a. M., den 6. December 1861. **Kriegs-Zeug-Amt.**

An den beiden Anlagen vor dem Affenthor und deren nächsten Umgebung ist ein neues Straßen-Alignement projectirt, welches mit dem Anfügen andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß der betreffende Plan auf dem unterzeichneten Amt

Dienstag den 10. December
Mittwoch „ 11. „
Freitag „ 13. „
Samstag „ 14. „
} Vormittags von 9—12 Uhr

eingesehen werden kann und die Erklärungen der Betheiligten daselbst zu Protokoll genommen werden.

Frankfurt a. M., den 6. Dezember 1861. **Bau-Amt.**

Gefundene Gegenstände.

Ein Gummischuh. Eine Tasche mit einem Portemonnaie u. einigen Schlüsseln. Eine Pferdedecke. Ein seidener Regenschirm. Ein weißes Taschentuch. Ein Pelzstauchen. Ein Stück Rohr. Ein Achtelloos zur zweiten Classe. Ein Kinderstrumpf und Schuh. Ein Schlüssel. Ein Kinderschuh. Eine Tasche mit einem Portemonnaie. Zwei kleine Schlüssel. Eine schwarze Tüllhaube. Ein Stock in einer Droschke. Zwei Taschentücher. Ein Schlüssel. Ein seidener Regenschirm in einer Droschke. Ein Cigarren-Etuis.

Frankfurt a. M., den 9. December 1861. **Polizei-Amt.**

Ediktalladung.

Alle, welche an die Verlassenschaften nachbenannter Personen:

1) der Wittwe des hiesigen Bürgers und Weißgerbermeisters Johan Georg Heußner, Margaretha, geb. Lipp;
2) des hiesigen Bürgers und Schreinermeisters Carl Philipp Gleisberg;
3) der Wittwe des Kassendieers beim Ober-Post-Amt Caspar Heinrich Meyer aus Hildesheim, Elisabeth, geb. Ziegner;
4) der Putzmacherin Rosine Eigenfeld aus Niederhofheim, Amts Höchst im Herzogthum Nassau,
5) des hiesigen Bürgers und Backers Joseph Anton Ries;
6) des Auslaufers Johann Michael Göbel aus Framersbach, königl. bayrischen Landgerichts Lohr,

Erb- oder sonstige Ansprüche zu machen haben, werden hierdurch aufgefordert, solche so gewiß in dem hiermit auf

Donnerstag den 2. Januar 1862, Vormittags 9 Uhr

anberaumten Termine dahier anzuzeigen, als ansonsten diese Nachlässe dem hiesigen Fiscus überwiesen werden sollen.

Frankfurt a. M., den 2. Dezember 1861. **Stadt-Amt II.**
Dr. Benrath.
Dr. [illegible], Act.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß des am 20. October 1860 zu Brodford verstorbenen hiesigen Bürgersohnes Ernst Friedrich Ludwig Felix Schmidt zustehen, haben solche

vor dem 2. Februar 1862

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an die aufgetretenen zum Theile auswärts wohnenden Intestat-Erben ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 2. December 1861.

Stadt-Gericht II.
Dr. Jäger.
Dr. Leykauf, Secr.

Edictalladung.

Das mit Lit. G bezeichnete Viertel des Looses No. 89 zur 6. Klasse 140r hiesiger Stadtlotterie ist angeblich abhanden gekommen. Auf Antrag des hiesigen Bürgers und Hauptcollecteurs Carl Hochberg, welcher dieses Loos von Martin Stier l hahier, der solches von der Stadt-Lotterie-Deretion erwarb, erkauft hat, werden daher Alle, welchen an das bezeichnete Loos aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche zustehen hiermit aufgefordert, solche bei dem unterzeichneten Amte

binnen drei Monaten

geltend zu machen, widrigenfalls nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist das fragliche Viertelloos für kraftlos und erloschen erklärt werden soll.

Frankfurt a. M., den 18 November 1861.

Stadt-Amt I.
Dr. Antoni.
Dr. Diehl, Actuar.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß der am 22. August 1861 verstorbenen Wittwe Elisabetha Oberhäuser, geb. Roth, aus Ubenhain im Kurfürstenthum Hessen, zustehen, haben solche

binnen zwei Monaten

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an die aufgetretenen auswärts wohnenden Intestat-Erben ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 4. November 1861.

Stadt-Gericht II.
Dr. Jäger.
Dr. Leykauf, Secr.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß der am 17. October 1861 verstorbenen Wittwe des gewesenen hiesigen Bürgers und Fürstlich Thurn und Taxis'schen Postconducteurs Georg Conrad Lippei, genannt Kolrot, Sabina Magdalena Dorothea, geb. Petsch, zustehen, haben solche

binnen zwei Monaten

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an die aufgetretenen zum Theile auswärts wohnenden Testaments-Erben ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 4. November 1861.

Stadt-Gericht II.
Dr. Jäger.
Dr. Leykauf, Secr.

Edictalladung.

Alle, welche an die Verlassenschaften nachbenannter Personen:

1) der Wittwe des hiesigen Bürgers und Packers Johann Heinrich Hemberger, Katharina Auguste, geb. Geißler;
2) des Lehrers Noah Garfunkel aus dem Gouvernement Augustowo in Rußland;
3) der Wittwe des hiesigen Bürgers und Ausläufers Christian Gottfried Götz, Margaretha, geb. Weiller;
4) der Dienstmagd Elisabeth Heinz aus Cassel in Kurhessen;
5) des Schuhmachergesellen Carl Nolte aus Woltershausen, Amts Herzberg in Hannover;
6) der Dienstmagd Elisabeth Bellinger aus Steinau, Kreises Schlüchtern, in Kurhessen,

Erb- oder sonstige Ansprüche zu machen haben, werden hierdurch aufgefordert, solche so gewiß in dem hiermit auf

Donnerstag den 2. Januar 1862, Vormittags 9 Uhr,

anberaumten Termine dahier anzuzeigen, als ansonsten der Nachlaß No. 1 ohne Sicherheitsleistung an die auswärtige Mit-Erbin verabfolgt, die Nachlässe No. 2—6 aber dem hiesigen Fiscus überwiesen werden sollen.

Frankfurt a. M., den 2. December 1861.

Stadt-Amt II.
Dr. Benkard.
Dr. Körner, Act.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß der am 23. November 1861 dahier verstorbenen Elisabetha Stauff aus Oberwiddersheim im Großherzogthum Hessen zustehen, haben solche

vor dem 25. Januar 1862

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an den aufgetretenen auswärts wohnenden Testaments-Erben ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 25. November 1861.

Stadt-Gericht II.
Dr. Jäger.
Dr. Reykauf, Secr.

Ladung.

In Sachen der Ehefrau des hiesigen Bürgers und Handelsmanns Peter Reyen, Henriette Wilhelmine Caroline, geb. Becker, Klägerin, gegen ihren genannten Ehemann, Beklagten, Ehescheidung betreffend, wird der Beklagte, dessen Aufenthalts-Ort unbekannt ist, dem gestellten Antrage gemäß, hiermit aufgefordert, binnen

drei Monaten

zu seiner Ehefrau zurückzukehren und die Ehe mit ihr fortzusetzen oder zu gewärtigen, daß er nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist auf Anrufen für einen böslichen Verlasser erklärt, demzufolge die bestehende Ehe in bürgerlicher Hinsicht getrennt und das weitere Rechtliche verfügt, auch fernere Decrete für ihn lediglich an der Gerichtstafel angeheftet werde.

Frankfurt a. M., den 6. November 1861.

Stadt-Gericht I.
Dr. Binding, Director.
Dr. Dietze, Secr.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger J. G. Holzwart. — Druck von J. P. Streng in Frankfurt a. M.

'# Amts-Blatt
der freien Stadt Frankfurt.

(Expedition: am Geistpförtchen, Schlachthausgasse 21.)

№ 149. Donnerstag, den 12. December 1861.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Die nachträgliche Einlösung des Königl. Württembergischen älteren Staatspapiergeldes vom 1. August 1849 betr.

In Auftrag Hohen Senats wird die nachstehende Bekanntmachung des Königl. Württembergischen Finanzministeriums in obenbemerktem Betreff d. d. Stuttgart 31. October 1861 dahier zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. M., den 3. Dezember 1861.

Rechnei- und Renten-Amt.

Ministerial-Bekanntmachung,

betreffend die nachträgliche Einlösung des älteren Staatspapiergeldes vom 1. August 1849.

Nachdem die durch §. 2 der K. Verordnung vom 3. November 1858 (Reg. Blatt S. 253) gestellte Frist zu Einlösung des in Gemäßheit der Gesetze vom 1. Juli 1849 und 10. Mai 1850 in Abschnitten von zwei, zehn und fünfunddreißig Gulden mit dem Datum vom 1. August 1849 ausgegebenen älteren Staatspapiergeldes längst abgelaufen, gleichwohl aber aus Billigkeitsrücksichten inzwischen die nachträgliche Umwechslung dieser Scheine fortgesetzt worden ist, wird mit gnädigster Genehmigung Sr. Königlichen Majestät vom 9. October 1861 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Staatshauptkasse ermächtigt worden ist mit der Einlösung solcher etwa weiter zur Vorlage kommenden älteren Scheine noch bis zum 31. December 1862 fortzufahren.

Stuttgart den 31. October 1861.

Königl. Württembergisches Finanzministerium
Sigel.

Es wurden gefunden: 6 Servietten, eine schwarze Atlas-Weste. Ansprüche sind binnen 14 Tagen dahier geltend zu machen.

Frankfurt a. M., den 3. December 1861.

Polizei-Amt.

Versteigerung von Eichstämmen.

In dem Hinkelstein-Forste, des dahiesigen Stadtwaldes sollen

Mittwoch den 18. December d. J.:

[illegible] Eichenstämme von 8—40 [illegible] 11—40 Zoll Durchmesser

öffentlich an die Meistbietenden versteigert werden und haben sich die Kauflustigen an genanntem Tage, Vormittags um 9 Uhr, dazu auf der Unterschweinsteig einzufinden. Die Stämme liegen im District [illegible] und können daselbst täglich in Augenschein genommen werden.

Frankfurt a. M., den 9. December 1861. Forst-Amt.

An den beiden Anlagen vor dem Affenthor und deren nächsten Umgebung ist ein neues Straßen-Alignement projectirt, welches mit dem Anfügen anburch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß der betreffende Plan auf dem unterzeichneten Amt

Dienstag den 10. December
Mittwoch „ 11. „
Freitag „ 13 „
Samstag „ 14. „
} Vormittags von 9—12 Uhr

eingesehen werden kann und die Erklärungen der Betheiligten daselbst zu Protokoll genommen werden.

Frankfurt a. M., den 6. December 1861. Bau-Amt.

Gefundene Gegenstände.

Ein seidener Regenschirm. Ein weißes Taschentuch. Ein Pelzstauchen. Ein Stück Rohr. Ein Achtelloos zur zweiten Classe. Ein Kinderstrumpf und Schuh. Ein Schlüssel. Ein Kinderschuh. Eine Tasche mit einem Portemonnaie. Zwei kleine Schlüssel. Eine schwarze Tüllhaube. Ein Stock in einer Droschke. Zwei Taschentücher. Ein Schlüssel. Ein seidener Regenschirm in einer Droschke. Ein Cigarren-Etuis. Ein Schlüssel. Ein kleiner Windhund. Ein goldner Ring. Ein [illegible]. Ein leeres Bierfäßchen.

Frankfurt a. M., den 11. December 1861. Polizei-Amt.

Gerichtliche Bekanntmachungen.

Ladung.

In Sachen der Ehefrau des hiesigen Bürgers und Handelsmannes Franz Bülow, Petronella, geb. Bauer, Klägerin, gegen ihren genannten Ehemann, Beklagten, böslichen Verlassung betreffend, wird der Beklagte, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, dem gestellten Antrag gemäß hiermit aufgefordert, binnen

sechs Monaten

zu seiner Ehefrau zurückzukehren und die Ehe mit ihr fortzusetzen oder zu gewärtigen, daß er nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist, auf Anrufen für einen böslichen Verlasser erklärt, demzufolge die bestehende Ehe in bürgerlicher Hinsicht getrennt und das weitere Rechtliche verfügt, auch fernere Decrete für ihn lediglich an der Gerichtstafel angeheftet werde.

Frankfurt a. M., den 19. August 1861. Stadt-Gericht I.

Dr. [illegible], Director.
Dr. Diest, Secr.

Edictalladung.

Alle diejenigen, welche an den Nachlaß des hiesigen Bürgersohnes Adalbert Hypolit Dammaß Erb- oder sonstige Ansprüche und Forderungen zu machen haben, werden hierdurch aufgefordert, solche so gewiß in dem hiermit auf

Dienstag den 7. Januar 1862, Vormittags 9 Uhr,

anberaumten Termine anzuzeigen, als ansonsten dieser Nachlaß an die auswärtige erbschaftsregulirende Behörde ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werden wird.

Frankfurt a. M., den 9. December 1861. Stadt-Amt I.

Dr. Antoni.

Dr. Diehl, Act.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß der am 20. October 1861 verstorbenen Wittwe des gewesenen hiesigen Bürgers und Handelsmanns Johann Philipp Mettenius, Susanna Maria Cleophea, geb. Lindheimer, zustehen, haben solche

binnen zwei Monaten

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an die aufgetretenen zum Theile auswärts wohnenden Intestat-Erben ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 11. November 1861. Stadt-Gericht II.

Dr. Jäger.

Dr. Leykauf, Secr.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß der am 4. Juli 1861 dahier verstorbenen Caroline Louise Lairitz aus Saalfeld im Herzogthum Sachsen-Meiningen zustehen, haben solche

binnen zwei Monaten

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an den aufgetretenen auswärts wohnenden Intestat-Erben ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 13. November 1861. Stadt-Gericht II.

Dr. Jäger.

Dr. Leykauf, Secr.

Edictalladung.

Das mit Lit. R bezeichnete Achtel Loos No. 1441 zur 6. Klasse der 140. hiesigen Stadtlotterie ist angeblich abhanden gekommen. Auf Antrag des hiesigen Bürgers und Lotteriehauptcollecteurs Karl Höchberg, welcher dieses Loos von der Stadtlotterie-Direction käuflich erworben hat, werden daher Alle, welchen an das bezeichnete Loos aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche zustehen, hiermit aufgefordet solche bei dem unterzeichneten Amte

binnen drei Monaten

geltend zu machen, widrigenfalls nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist das fragliche Achtel-Loos für erloschen erklärt werden soll.

Frankfurt a. M., den 28. November 1861. Stadt-Amt I.

Dr. Antoni.

Dr. Diehl, Act.

Polizei-Taxen der freien Stadt Frankfurt.

Vom 12. December 1861.

Brod-Taxe und Gewicht.

Vom 12. bis 25. December 1861.

	Pfd.	Loth.	Kr.	Hl.
Zweite Sorte.				
Ein gemischtes Roggenbrod von	4		16	
" " " von	2		8	
" " " von		24	3	
Erste Sorte.				
" " " von	6		26	2
" " " von	3		13	1
" Weizen- od. sg. Pfaffenbrod von	1	12	8	
" " " " von		22	4	
" " " " " von		11	2	
" " " " " von		5½	1	
" Wasserweck . . . . . von		5	1	
" Milchbrod . . . . . von		3¾	1	
" feines Wasserbrod . . . von		3½	1	
Bei den Dorfbäckern.				
Zweite Sorte.				
Ein gemischtes Roggenbrod von	4		15	
" " " von	2		7	2
" " " von		25	3	
Erste Sorte.				
" " " von	6		25	2
" " " von	3		12	3

1) Die Dreingabe bei dem Verkaufe der Wasserwecke und Milchbrode ist bei Strafe, sowohl für den Geber als für den Empfänger, verboten.

2) Ebenso wird das frühere Verbot des Aushockens des Weiß- und Schwarzbrodes von Neuem in Erinnerung gebracht.

Fleisch-Taxe.

	Kr.	Hl.
Ochsenfleisch das Pfd.	17	3
Rinderfleisch " "	15	3
Kuhfleisch " "	15	3
Kalbfleisch " "	14	1
Hammelfleisch " "	16	1
Schweinefleisch " "	16	3

a) Die Fleischzugabe beträgt den zehnten Theil des Gewichts, mithin auf fünf Pfund ein halbes, und soll von der nämlichen Gattung des Fleisches sein.

b) Der Verkauf des Fleisches ohne Zugabe um einen höheren Preis als die Taxe bestimmt, ist bei Strafe verboten.

Bier-Taxe.

Bis Ende December 1861.

Die Maas Bier:

	Kr.	Hl.
Ueber die Straße	12	
Im Hause	12	
Das Seidel (1¼ Schop.)	3	2

Frucht-Preise.

	fl.	kr.
Weizen das Mltr., d. Mittelpr.	13	10
Korn " " " "	10	8
Gerste " " " "	7	45
Hafer, 110 Pfd.	4	50

Mehl-Preise.

	fl.	kr.
Weizenmehl . . . . . à 135 Pfd.		
" geschw. Vorschuß " "	17	8
" gemeiner " "	13	29
Weizenschrotmehl . . " "	11	1
Weizensemmelmehl . . " "	8	34
Korn- oder Roggenmehl . " "	11	9

Heu- und Stroh-Preise.

	fl.	kr.
Heu, Mittelpreis des Zentners	1	38
Kornstroh, das Fuder oder 10 Zentner	15	20

Die Strohverkäufer sind verbunden, nach dem Gewicht zu verkaufen.

Polizei-Amt.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger J. G. Holtzwart. — Druck von J. P. Streng in Frankfurt a. M.

Amts-Blatt der freien Stadt Frankfurt.

(Expedition: am Weißpförtchen, Schlachthausgasse 21.)

№ 150. Samstag, den 14. December 1861.

Amtliche Bekanntmachungen.

Diejenigen Stadtwehrmänner des Löschbataillons, welche das 45. Lebensjahr zurückgelegt haben, oder bis zum Ende dieses Jahres zurücklegen, werden — wenn sie deßhalb in Gemäßheit Gesetzes vom 4. November 1851 auszutreten gesonnen sind — hiermit aufgefordert ihre desfallsige Erklärung

Montag den 16. und Dienstag den 17. d. Mts.,
Nachmittags von 3 bis 4 Uhr,

bei unterzeichnetem Amte, unter Vorlage ihrer Geburtsscheine, abzugeben.

Frankfurt a. M., den 6. December 1861. **Kriegs-Zeug-Amt.**

An den beiden Anlagen vor dem Affenthor und deren nächsten Umgebung ist ein neues Straßen-Alignement projectirt, welches mit dem Anfügen andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß der betreffende Plan auf dem unterzeichneten Amt

Dienstag den 10. December
Mittwoch „ 11. „
Freitag „ 13. „
Samstag „ 14. „
} Vormittags von 9—12 Uhr

eingesehen werden kann und die Erklärungen der Betheiligten daselbst zu Protokoll genommen werden.

Frankfurt a. M., den 6. Dezember 1861. **Bau-Amt.**

Amtliche Bekanntmachung,

die Pferde-Steuer betreffend.

In Gemäßheit des am 29. December 1853 erlassenen Gesetzes, die Pferdesteuer betreffend (Amtsblatt No. 157 von 1853), dessen §§ 1—7 folgendermaßen lauten:

§ 1.

Für jedes Pferd, welches in der Stadt und deren Gemarkung gehalten wird, ist von dem Besitzer eine Abgabe von 15 Gulden jährlich zu entrichten.

§ 2.

Als steuerpflichtige Pferdebesitzer werden auch Diejenigen betrachtet, welche von andern der Pferde-Abgabe nicht unterworfenen Personen Pferde auf eine längere Dauer als 14 Tage zur Benutzung in hiesigem Gebiete überlassen werden.

§ 3.

Von der Pferde-Abgabe sind befreit:

1) die Civil- und Militair-Staatsdiener für diejenigen Pferde, welche sie zu Dienstgeschäften halten müssen;

2) Fremde, welche dahier keinen Erwerb haben;
3) die Pferdehändler, ferner die Pferdeausleiher, Miethkutscher, Einsler, Karcher und Landwirthe für diejenigen Pferde, welche sie zum Betrieb ihres Geschäftes benutzen;
4) Kaufleute, Handwerker und sonstige Gewerbtreibende für diejenigen Pferde, welche sie ausschließlich in ihren Geschäften verwenden.

§ 4.

Jeder Bewohner der Stadt und deren Gemarkung, welcher in Zukunft Pferde anschafft oder nach § 2 wegen Uebernahme von Pferden mit einem Anderen eine Uebereinkunft trifft, hat jene Anschaffung oder diese Uebereinkunft spätestens binnen 4 Wochen bei dem Rechnei- und Renten-Amt zum Eintrag in das daselbst anzulegende Verzeichniß anzumelden. Zu einer solchen Anzeige sind auch Diejenigen, welche Pferde nach § 2 einem Andern überlassen, verbunden.

Ein einfacher Pferdewechsel bedarf keiner Anzeige.

§ 5.

Diejenigen Pferdebesitzer, welche nach § 3 eine Befreiung in Anspruch nehmen wollen, haben dieses Verlangen bei der Anmeldung dem Rechnei- und Renten-Amt, welches über die Zuläßigkeit des Anspruchs zu entscheiden hat, ausdrücklich zu erklären.

§ 6.

Die Pferde-Abgabe ist halbjährlich für jedes einzelne Pferd, welches ein Steuerpflichtiger am 1. Januar oder 1. Juli jeden Jahres eigenthümlich besitzt oder von einem Anderen in Benutzung hat, vorausbezahlungsweise zu entrichten. Ebenso ist die ganze halbjährige Taxe für das im Laufe begriffene Steuerhalbjahr von solchen Pferden zu bezahlen, welche während desselben angeschafft oder in Benutzung genommen werden, sofern nicht ein einfacher Pferdewechsel stattfindet.

§ 7.

Wer die in den §§ 4 und 5 vorgeschriebene Anmeldung unterläßt oder verspätet, ist vom Rechnei- und Renten-Amte, wenn eine Befreiung von der Steuer nach § 3 begründet ist, zu einer Geldstrafe von 3 bis 15 fl., wenn aber eine Befreiung von der Steuer nicht begründet ist, mit einer Geldstrafe von 15 bis 50 fl. und zur Nachzahlung der Steuer zu verurtheilen. In eine gleiche Strafe von 15 bis 50 fl. und zur Steuer-Nachzahlung verfällt Derjenige, welcher eine unrichtige Anzeige gemacht hat. Als eine unrichtige Anzeige ist namentlich zu erachten, wenn die in § 3 unter No. 4 erwähnten Personen Pferde, welche sie als lediglich zu ihrem Geschäfte erforderlich angezeigt haben, regelmäßig oder auch nur ausnahmsweise zu einem anderen Zwecke verwenden,

werden alle Diejenigen, welche in hiesiger Stadt und deren Gemarkung Pferde besitzen, oder wegen Uebernahme von Pferden mit Andern eine Uebereinkunft auf längere Dauer als 14 Tage getroffen, die erforderliche Anzeige aber noch nicht gemacht haben, hiermit aufgefordert, eine entsprechende Deklaration, zu welcher Formulare bei dem Rechnei- und Renten-Amt abgegeben werden, binnen acht Tagen einzureichen.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß die Pferdesteuer für das erste Semester 1862 demnächst erhoben werden wird.

Frankfurt a. M, den 14. December 1861. Rechnei- und Renten-Amt.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger J. G. Holzwart. — Druck von J. R. [illegible] in Frankfurt a. M.

Amts-Blatt

der freien Stadt Frankfurt.

Expedition: Carl Geißhirt, Schlachthausgasse 21.

№ 151. Dienstag, den 17. December 1861.

Amtliche Bekanntmachungen.

Auszug aus den hiesigen Standesbüchern.

I. Getraute.

a) Dahier:

1861	
December 9	Koch, Johann Georg, hiesiger Bürger und Bäcker, mit Ewald, Clara Franziska, geb. Seitz, Wittwe des verstorbenen hiesigen Bürgers und Taglöhners Johann Wilhelm Ewald.
" 11	Faaß, Johannes, designirter hiesiger Bürger und Handelsmann, aus Friedberg im Großherzogthum Hessen, mit Schneider, Johanna Margaretha Auguste, hiesige Bürgerstochter.
" 11	Kißner, Ludwig Adam, hiesiger Bürger und Spenglermeister, mit Uebelshäußer, Louise Gertraude Sophie Juliane Catharine, aus Darmstadt im Großherzogthum Hessen.
" 12	Homburger, Theodor, hiesiger Bürger und Handelsmann, mit Bendheim, Sara, aus Auerbach, Kreises Bensheim im Großherzogthum Hessen.
" 13	Schneider, Georg Leonhard, hiesiger Bürger und Mechanicus, auch Optiker, mit Schmidt, Regine, aus Friedberg im Großherzogthum Hessen.
" 13	Herz, Seligmann, designirter hiesiger Bürger und Handelsmann, aus Kochendorf, Oberamts Neckarsulm im Königreich Würtemberg, mit Oppenheim, Franziska Sara, hiesige Bürgerstochter.
" 13	Johanning, Gustav Carl Friedrich, designirter hiesiger Bürger und Handelsmann, aus Rockendorf in der königl. preuß. Provinz Sachsen, Wittwer, mit Walluff, Anna Maria, hiesige Bürgerstochter.
" 14	Leonhard, Emil Gustav Adolph, designirter hiesiger Bürger und Handelsmann, aus Großbockenheim in der königl. bayer. Rheinpfalz, mit Schwalm, Sibylla Caroline Friederike, hiesige Bürgerstochter.

b) Auswärts:

October 22 zu Dettingen, Landgerichts Aschaffenburg	Haus, Dr. juris, Carl Heinrich, hiesiger Bürger und Advocat, mit Haus, Anna Margarethe, aus Aschaffenburg im Königreich Bayern.

1861	I. Getraute.
	b) Auswärts:
November 1. zu Aschaffenburg	Müller, Adalbert Lorenz, hiesiger Bürger und Ingenieur, mit Sohn, Salome Maria Elisabetha, aus Aschaffenburg im Königreich Bayern.

Zeit.	Ort.	II. Geborene.
1861 Oct. 11	Großgerau	Fehr, Ludwig Albert, Sohn des hies. Bürgers und Handelsmanns Gustav Ernst Ludwig Friedrich Wilhelm Fehr (Fleck).
„ 12	Offenbach a. M.	Martenstein, Georg Ferdinand, Sohn des hies. Bürgers und Handelsmanns August Theodor Martenstein (Wolff).
Nov. 4	Lenton in England	Dann, Marie Lucie, Tochter des hies. Bürgers und Handelsmanns Michael Dann (Neustettel).
„ 14	Dreikönigstraße 19	Jestädt, Regine Sophie, Tochter des Beisitzers zu Künzell in Kurhessen Adam Franz Jestädt (Eckert).
Dec. 1	—	N. N. Carl (fremd).
„ 3	Fahrgasse 54	Mevi, Johanna Bertha, Tochter des hies. Bürgers und Handelsmanns Anton Christian Mevi (Schäffer).
„ 5	Gr. Eschenheimerstraße 33	Wertheimber, Louise Isabella Rosette, Tochter des hies. Bürgers und Handelsmanns Louis Wertheimber (St. Goar).
„ 5	Neuerothhofg. 3	Leuchter, Joseph Michael Wilhelm, Sohn des Bürgers und Kaufmanns zu Hanau Philipp Germann Leuchter (Schädel).
„ 5	Kalbächerg. 16	Reutlinger, Georg Philipp Julius, Sohn des hies. Bürgers und Seilermeisters Johann Baptista Theodor Reutlinger (Kappes).
„ 5	—	N. N. Christian (fremd).
„ 5	Gr. Ritterg. 67	Göres, Katharina Margaretha, Tochter des hies. Bürgers und Weingärtners Johann Christian Göres (Wittmann).
„ 6	Kl. Eschenheimergasse 31	Zöll, Christiana Susanna, Tochter des Bürgers und Schlossers zu Schlitz im Großh. Hessen Johann Konrad Zöll (Rehfuß).
„ 6	—	N. N. Helene Sophie.
„ 6	Altemainzergasse 71	Meyer, Margaretha Elisabetha Petronella, Tochter des hies. Bürgers und Zimmergesellen Jacob Meyer (Werner).
„ 7	Goldfederg. 5	Wagner, Johanna Sophie Louise, Tochter des hies. Bürgers und Mechanikus Franz Joseph Wagner (Keßler).
„ 8	Eschenheimer Anlage 3	Goltermann, Wilhelm Adolph, Sohn des hies. Bürgers und Musiklehrers, Chordirectors und zweiten Capellmeisters am Stadttheater dahier Georg Eduard Goltermann (Kayser).
„ 8	Eschersheimer Landstraße 24	von Rudorff, Anna Maria Klara, Tochter des hies. Bürgers und Handelsmanns Wilhelm Heinrich von Rudorff (Klees).
„ 8	Bornheimerstraße 11	Löwenstein, Bernhard, Sohn des hies. Bürgers und Handelsmanns Jacob Löwenstein (Mainzer).
„ 8	Gr. Ritterg 104	Sturm, Johann Ferdinand, Sohn des hies. Bürgers und Bendermeisters Johann Wilhelm Sturm (Schecker).
„ 8	—	N. N. Auguste Elisabethe (fremd).

Zeit.	Ort.	II. Geborene.
1861		
Dec. 9	Dreikönigstraße 8	Albert, Carl Julius, Sohn des hies. Bürgers und Weingärtners Johann Georg Adam Albert (Eißner).
„ 10	Langestraße 22	Kober, Carl Philipp, Sohn des Bürgers und Handelsmanns zu Rheindiebach Philipp Jacob Kober (Eckhard).
„ 10	Mainstraße 4	Weintraub, Leopold, Sohn des hies. Bürgers und Musiklehrers Markus Leib Weintraub (Schwelm).
„ 10	—	N. N. Friedrich (fremd).
„ 10	—	N. N. todtgebornes Mädchen (fremd).
„ 10	—	N. N. Christina (fremd).
„ 11	Neuemainzerstraße 58	Schwager, Johann Philipp, Sohn des hies. Bürgers und Bierbrauermeisters Wilhelm Gerhard Schwager (Rancke).
„ 11	—	N. N. August Wilhelm (fremd).
„ 11	—	N. N. Johann Wilhelm (fremd).
„ 11	—	N. N. Johann Heinrich (fremd).
„ 12	Bleichstraße 8	Rindskopf, John Bernhard, Sohn des hies. Bürgers und Handelsmanns Nehm Mayer Rindskopf (Cohen).
„ 12	—	N. N. Susanna Elisabetha (fremd).

Zeit.	Ort.	III. Verstorbene.
1861		
Dec. 7	Steingasse 19	Michel, Franz Anton, hies. Bürger und Schneidermeister, Wittwer, 73 Jahre, 4 Monate, 3 Tage alt.
„ 7	N. Ritterg. 9	Ruß, Georg Daniel, hies. Bürger und Buchdruckergehülfe, verheirathet, 30 Jahre, 7 Monate, 7 Tage alt.
„ 7	Theobaldstr. 4	Beißwanger, Johanna Louise, Tochter des Ortsbürgers zu Bissingen an der Enz, Oberamts Ludwigsburg im Königreich Würtemberg, Kutschers, Johannes Beißwanger (Single), 5 Jahre, 8 Monate, 18 Tage alt.
„ 7	Färberstraße 66	Thierfeld, Friedrich August Wilhelm, Sohn des hies. Bürgers und Gürtlermeisters, Friedrich Julius Thierfeld (Koch), 3 Jahre, 5 Monate, 6 Tage alt.
„ 8	Mainzerg. 1	Schott, Adam Ferdinand Wilhelm Alexander, hies. Bürger und Handelsmann, verheirathet, 45 Jahre, 7 Monate, 10 Tage alt.
„ 8	Bleichstraße 43	Binding, Marie Magdalene, geb. Andreae, Ehefrau des hies. Bürgers und Handelsmanns, Johann Jacob Binding, 44 Jahre, 11 Monate, 28 Tage alt.
„ 8	Krautmarkt 7	Eckert, Anna Christine, geb. Götz, Ehefrau des hies. Bürgers und Metzgermeisters, Johann Eckert, 37 Jahre, 9 Monate, 10 Tage alt.
„ 8	Altegasse 26	Nagel, Johann Friedrich, hies. Bürger und Lohnkutscher, verheirathet, 32 Jahre, 8 Monate, 24 Tage alt.

III. Verstorbene.

Zeit.	Ort.	
1861		
Dec. 8	Langestraße 4	Wehner, Heinrich Joseph, Knecht aus Zirkenbach, Kreises Fulda im Kurfürstenthum Hessen, 51 Jahre alt.
„ 9	gr. Kornm. 5	Sendelbach, Johann Michael, hies. Bürger und Gerümpler, verheirathet, 72 Jahre, 10 Monate, 24 Tage alt.
„ 9	Hammelsg. 5	Daffé, Anna Marie, geb. Ohlenschlager, Wittwe des verstorbenen hies. Bürgers und Gärtnermeisters, Georg Jacob Daffé, 65 Jahre, 8 Tage alt.
„ 9	Bergerweg 13	Seebold, Anna Katharine Henriette, geb. Heislitz, Ehefrau des hies. Bürgers und Spezereikrämers, Johannes Seebold, 27 Jahre, 3 Monate, 10 Tage alt.
„ 9	Wildmannsgasse 6	Wunderlich, Katharine Wilhelmine, Tochter des hies. Bürgers und Schriftsetzers, Pedellen bei der Wohn- und Miethsteuercommission, Carl Wilhelm Wunderlich (Hussy), 1 Jahr, 6 Monate, 21 Tage alt.
„ 10	gr. Bockenheimerstraße 10	Bauer, Johann Adolph, Sohn des hies. Bürgers und Bierbrauermeisters, Johann Heinrich Bauer (Hofmann), 10 Jahre, 4 Monate, 15 Tage alt.
„ 10	—	N. N. Marie Johanna, 4 Monate, 9 Tage alt.
„ 10	—	N. N., todtgebornes Mädchen (fremd).
„ 11	Buchgasse 8	Sackermann, Gustav Heinrich, hies. Bürger und Handelsmann, verheirathet, 55 Jahre, 7 Monate, 20 Tage alt.
„ 11	Neugasse 12	Leibinger, Katharine, Dienstmagd, aus Schwanheim, Amts Höchst im Herzogthum Nassau, 53 Jahre, 7 Monate, 5 Tage alt.
„ 11	Eisernehand 18	Flauaus, Richard Wilhelm, Sohn des hies. Bürgers, Kunst- und Handelsgärtners Johann Conrad Flauaus (Welb), 5 Jahre, 10 Monate, 18 Tage alt.
„ 11	Heiligkreuzg. 13	N. N., Ferdinand, aus Götzenhain, Kreises Offenbach im Großherzogthum Hessen, 11 Tage alt.
„ 12	Breitegasse 41	Röschel, Susanna Magdalena, geb. Hasselbach, zweite Ehefrau des hies. Bürgers und Handelsmanns, Johannes Röschel, 69 Jahre, 6 Monate, 23 Tage alt.
„ 12	Kornblumengasse 6	Hahn, Maria Christina, geb. Schmidt, Wittwe, zweite Ehefrau des verstorbenen hies. Bürgers und Bendermeisters, Johann Philipp Hahn, 61 Jahre, 11 Monate, 18 Tage alt.
„ 12	Rothekreuzg. 5	Reges, Johann, hies. Bürger und Scribent, verheirathet, 33 Jahre, 10 Monate, 12 Tage alt.
„ 12	Friedbergerstraße 41	Reutlinger, Charlotte Elisabeth, Tochter des hies. Bürgers und Seilermeisters Christian Friedrich Reutlinger (Schüßler), 1 Jahr, 8 Monate, 14 Tage alt.
„ 13	Stiftstraße 41	Rehbock, Johann Thomas, hies. Bürger, emer. evangel. luth. Stadtpfarrer und Consistorialrath, verheirathet, 79 Jahre, 4 Monate, 18 Tage alt.

Zeit.	Ort.	III. Verstorbene.
1861 Dec. 13	Stiftstraße 30	Christ, Johann Georg, hies. Bürger und Schiebkärcher, Wittwer, 34 Jahre, 3 Monate alt.
„ 13	Neugasse 20	Gerlach, Jacob Robert, Sohn des hies. Bürgers und Schuhmachermeisters, Johann Philipp Carl Gerlach (Waßmuth), 7 Jahre, 9 Monate, 1 Tag alt.
„ 14	Schlippeng. 9	Berckmann, Anna Maria, geb. Reiher, zweite Ehefrau des hies. Bürgers und Goldschlagers, Johann Georg Berckmann, 65 Jahre, 6 Monate, 16 Tage alt.
„ 14	Tuchgaden 4	Fränznick, Marie Charlotte, geb. Breckheimer, Ehefrau des hies. Bürgers und Metzgermeisters Philipp Heinrich Fränznick, 30 Jahre, 3 Monate, 5 Tage alt.
„ 14	Markt 21	Leschhorn, Katharina Margaretha Christiane Elise, Tochter des hies. Bürgers und Bierbrauermeisters, Ludwig Carl Leschhorn (Birckenstock), 7 Jahre, 3 Monate, 10 Tage alt.

Frankfurt a. M., den 17. December 1861. Standesbuchführung.

Bürgerliches Aufgebot.

Decbr.	14.	Funck, Johann Andreas August, hiesiger Bürger und Weingärtner, mit Hochhut, Johanna Elisabetha Louise, hiesige Bürgerstochter.
„	14.	Kloß, Carl Constanz Victor, hiesiger Bürger und Handelsmann, Wittwer, mit Schmidt, Emilie, hiesige Bürgerstochter.
„	14.	Mook, Carl Ernst Friedrich, hiesiger Bürger und Schreinermeister, Wittwer, mit Siegle, Juliane, aus Ludwigsburg, im Königreich Würtemberg.

Frankfurt a. M., den 17. December 1861. Standesbuchführung.

Bekanntmachung.

Preise vom Gilbert Buchenscheitholz.

Vom Schiff am Main	fl. 11.	—.
Dazu Accise	„ —	32.
Meßgebühr	„ —	16.
Zusammen	fl. 11.	48.
Vom Magazin in Sachsenhausen	fl. 12.	—.
Dazu Meßgebühr	„ —.	16.
Zusammen	fl. 12.	16.

Frankfurt a. M., den 14. December 1861. Holz-Amt.

Bei der wegen Diebstahls in Untersuchung stehenden Henriette Hoffmann aus Vilbel wurde ein Paar frisch geflechte, schwarze Frauenzeugstiefel vorgefunden.

Der Eigenthümer wird aufgefordert sich zu melden.

Frankfurt a. M., den 14. December 1861.

Der Untersuchungsrichter: Dr. A. Glöckler.

Bekanntmachung.

Die Ausgabe neuer Zins-Coupons zu den nachverzeichneten Anlehen betreffend.

Den Inhabern von Obligationen

des 3½% Anlehens vom 12. Mai 1846 Lit. E,
des 3½% Anlehens vom 12. Mai 1846 Lit. F,
des 3½% Anlehens vom 30. Nov. 1848 Lit. G

wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß gegen Einlieferung der Talons (nach der Litra und Nummerfolge geordnet) die betreffenden Coupons-Bogen nur noch

Donnerstags,
Vormittags zwischen 9 und 11 Uhr,

bei unterfertigter Commission im Empfang genommen werden können.

Auf jedem Talon ist der Vor- und Zunahme des Inhabers zu bemerken.

Frankfurt a. M., den 9. December 1861.

Schuldentilgungs-Commission.

Alle Diejenigen, welche aus dem Jahre 1861 noch Forderungen, an das unterzeichnete Amt zu machen haben, werden zur alsbaldigen Einreichung der betreffenden Rechnungen hierdurch aufgefordert.

Frankfurt a. M., den 9. December 1861. **Rechnei- und Renten-Amt.**

Versteigerung von Eichstämmen.

In dem Hinkelstein-Forste, des dahiesigen Stadtwaldes sollen

Mittwoch den 18. December d. J.

200 Eichenstämme von 8—40 Fuß Länge und 11—40 Zoll Durchmesser

öffentlich an die Meistbietenden versteigert werden und haben sich die Kauflustigen an genanntem Tage, Vormittags um 9 Uhr, dazu auf der Untenschweinsteig einzufinden. Die Stämme liegen im District Gehren und können daselbst täglich in Augenschein genommen werden.

Frankfurt a. M., den 9. December 1861. **Forst-Amt.**

Gefundene Gegenstände.

Ein seidener Regenschirm in einer Droschke. Ein Cigarren-Etui. Ein Schlüssel. Ein kleiner Windhund. Ein goldner Ring. Ein Rest Sarsenet. Ein [illegible] Wiesfläschchen. Ein weißes Taschentuch. Ein Portemonnaie mit einigen Kreuzern. Ein Taschentuch. Zwei Schlüssel. Ein schwarzer Schleier. Ein Schlüssel. Eine [illegible]. Ein Schirm in einer Droschke. Ein Geldbeutel mit einigem Gelde.

Frankfurt a. M., den 16. December 1861. **Polizei-Amt.**

Donnerstag den 19. d. Mts., Nachmittags 2 Uhr, sollen auf dem Bauhof einige Partien altes Holzwerk, Fenster, Thüren, einiges Messing, Schmiedeeisen, mehrere Centner Lothzinn, sowie Gußeisen und ein Paar alte Seile an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung versteigert werden.

Frankfurt a. M., den 16. December 1861. Bau=Amt.

Es wurde dahier entwendet: ein Damen=Mantel, Paletot=Form, von dunklem melirtem Winterstoff, mit schwarzseidenen Aufschlägen und Kragen, braun gesteppt, nebst 2 Paar Glacéhandschuhen und einem „Justine" gestickten Taschentuche.

Man ersucht um Anzeige, falls über den Verbleib dieses Mantels etwas bekannt werden sollte.

Frankfurt a. M., den 14. December 1861. Polizei=Amt.

Gerichtliche Bekanntmachungen.

Oeffentliche Aufforderung.

Ansprüche irgend einer Art an das im W.= und Hypothekenbuch der Gemeinde Dortelweil auf den Namen Philipp Schuch eingetragene Grundstück Dortelweiler Gemarkung Gew. 1 No. 383, 11 Ruthen 17 Schuh, Garten links den Pfortergärten sind

binnen vier Wochen

dahier geltend zu machen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist, das gedachte Grundstück, worüber Eigenthumsurkunde fehlt, nach Antrag der Philipp Schuch Wtw. dem Philipp Schuch von Dortelweil auch amtlich zugeschrieben werden soll.

Frankfurt a. M., den 13. December 1861. Land=Justiz=Amt.

Dr. Franc.

Dr. de Bosellt.

Edictalladung.

Alle, welche an die Verlassenschaften nachbenannter Personen:

1) der Wittwe des hiesigen Bürgers und Packers Johann Heinrich Hemberger, Katharina Auguste, geb. Geißler;
2) des Lehrers Noah Garfunkel aus dem Gouvernement Augustowo in Rußland;
3) der Wittwe des hiesigen Bürgers und Auslaufers Christian Gottfried Götz, Margaretha, geb. Weiller;
4) der Dienstmagd Elisabeth Heinz aus Cassel in Kurhessen;
5) des Schuhmachergesellen Carl Nolte aus Woltershausen, Amts Herzberg in Hannover;
6) der Dienstmagd Elisabeth Bellinger aus Steinau, Kreises Schlüchtern, in Kurhessen,

Erb= oder sonstige Ansprüche zu machen haben, werden hierdurch aufgefordert, solche so gewiß in dem hiermit auf

Donnerstag den 2. Januar 1862, Vormittags 9 Uhr,

anberaumten Termine dahier anzuzeigen, als ansonsten der Nachlaß No. 1 ohne Sicherheitsleistung an die auswärtige Mit=Erbin verabfolgt, die Nachlässe No. 2—6 aber dem hiesigen Fiscus überwiesen werden sollen.

Frankfurt a. M., den 2. December 1861. Stadt=Amt II.

Dr. Benkard.

Dr. Körner, Act.

Edictalladung.

Alle, welche an die Verlassenschaften nachbenannter Personen:

1) der Wittwe des hiesigen Bürgers und Weißgerbermeisters Johan Georg Heußner, Margaretha, geb. Lipp;
2) des hiesigen Bürgers und Schreinermeisters Carl Philipp Gleisberg;
3) der Wittwe des Kassendieers beim Ober-Post-Amt Caspar Heinrich Meyer aus Hildesheim, Elisabeth, geb. Ziegner;
4) der Putzmacherin Rosine Eigenfeld aus Niederhofheim, Amts Höchst im Herzogthum Nassau,
5) des hiesigen Bürgers und Packers Joseph Anton Ries;
6) des Auslaufers Johann Michael Göbel aus Framersbach, königl. bayrischen Landgerichts Lohr,

Erb- oder sonstige Ansprüche zu machen haben, werden hierdurch aufgefordert, solche so gewiß in dem hiermit auf

Donnerstag den [illegible] Januar 1862, Vormittags 9 Uhr,

anberaumten Termine dahier anzuzeigen, als ansonsten diese Nachlässe dem hiesigen Fiscus überwiesen werden sollen.

Frankfurt a. M., den 2. December 1861. **Stadt-Amt II.**

Dr. Benkard.

Dr. Körner, Act.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß des am 18. November 1861 verstorbenen hiesigen Bürgers und Schiebkärchers Johann Valentin Gelling zustehen, haben solche

binnen zwei Monaten

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an die aufgetretenen auswärts wohnenden Intestat-Erben ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 2. December 1861. **Stadt-Gericht II.**

Dr. Jäger.

Dr. Leykauf, Secr.

Oeffentliche Ladung

der nachstehend näher bezeichnete von Georg Mees zu Aachen am 25. November 1860 3 Monate dato zahlbar an eigene Ordre auf Eyssen und Clauß dahier gezogene und von Letzteren acceptirte Wechsel über fl. 450 im $24^1/_2$ fl.-Fuß, welcher von dem Aussteller an Charlier und Scheibler in Aachen, von diesen an H. J. Sweine in Glücksbrunn, von diesem an die Königl. Bank zu Bamberg, von dieser an J. P. Ranlino und Comp. in Bamberg, von diesen an Gebr. André in Osnabrück und von diesen an Rudolph und Erich Schwartze in Osnabrück girirt worden, ist angeblich abhanden gekommen.

Auf Antrag der letztgenannten Firma werden deshalb Alle, welche an den bezeichneten Wechsel Ansprüche zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, solche

vor dem 24. Februar 1862

bei unterfertigtem Gerichte anzumelden, indem nach fruchtlosem Ablaufe dieses Termines die fragliche Tratte für kraftlos und erloschen erklärt werden soll.

Frankfurt a. M., den 22. November 1861. **Stadtgericht II.**

Dr. Jäger.

Dr. Leykauf, Secr.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger J. G. Holtzwart. — Druck von J. P. Streng in Frankfurt a. M.

Amts-Blatt der freien Stadt Frankfurt.

(Expedition: am Geistpförtchen, Schlachthausgasse N.)

№ 152. Donnerstag, den 19. December 1861.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bürgerliches Aufgebot.

Decbr.	17.	Förster, Valentin, designirter hiesiger Bürger von Bonames und Schneider, aus Eichenried, in Kurhessen, mit Neß, Maria Kunigunde, geb. Neidhardt, aus Bonames, Wittwe des verstorbenen dasigen Gemeindemannes und Schneiders Johann Peter Neß.
"	17.	Marx, Johann Georg, hiesiger Bürger und des Metzgerhandwerks, mit Schröpfmeyer, Dorothea Sophie, aus Bornheim.
"	17.	Nathan, Gustav, Kaufmann zu Bingen, im Großherzogthum Hessen, mit Cahn, Henriette, hiesige Bürgerstochter.
"	17.	Renius, Carl, aus Großkarben, im Großherzogthum Hessen, mit Sabel, Christine, aus Oberursel, im Herzogthum Nassau, dermalen dahier wohnhaft.

Frankfurt a. M., den 19. December 1861. **Standesbuchführung.**

Nachdem die vorgeschlagene Abänderung des Alignements von Gew. I der Frankfurter Gemarkung resp. der Hanauer Landstraße durch Beschluß Hohen Senats genehmigt und jene Abänderung in den General-Alignementplan eingezeichnet worden, so wird solches in Ausführung von §. 5 des Gesetzes vom 6. Februar 1849 mit dem Anfügen bekannt gemacht daß der betreffende Alignement-Plan in dem Locale des Bau-Amts zu Jedermanns Einsicht offen liegt.

Frankfurt am M., den 16. December 1861. **Bau-Amt.**

Bekanntmachung.

Von dem unterzeichneten Amt ist der Salzverkauf im Kleinen der hiesigen Bürgerswittwe

Anna Maria Söhnlein, geb. Schmitt,

in deren Spezereigeschäft, Klostergasse 63, neu gestattet worden.

Frankfurt a. M., den 14. December 1861. **Rechnei- und Renten-Amt.**

Bei der wegen Diebstahls in Untersuchung stehenden Henriette Hoffmann aus Bibel wurde ein Paar frisch gesteckte, schwarze Frauenzeugstiefel vorgefunden.

Der Eigenthümer wird aufgefordert sich zu melden.

Frankfurt a. M., den 14. December 1861.

Der Untersuchungsrichter: Dr. A. Eichler.

Bekanntmachung,

die nachträgliche Einlösung des Königl. Württembergischen älteren Staatspapiergeldes vom 1. August 1849 betr.:

In Auftrag Hohen Senats wird die nachstehende Bekanntmachung des Königl. Württembergischen Finanzministeriums in obenbemerktem Betreff d. d. Stuttgart 31. October 1861 dahier zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. M., den 2. Dezember 1861.

Rechnei- und Renten-Amt.

Ministerial-Bekanntmachung,

betreffend die nachträgliche Einlösung des älteren Staatspapier-Geldes vom 1. August 1849.

Nachdem die durch §. 2 der K. Verordnung vom 3. November 1858 (Reg. Blatt S. 253) gestellte Frist zu Einlösung des in Gemäßheit der Gesetze vom 1. Juli 1849 und 10. Mai 1850 in Abschnitten von zwei, zehn und fünfunddreißig Gulden mit dem Datum vom 1. August 1849 ausgegebenen älteren Staatspapiergeldes längst abgelaufen, gleichwohl aber aus Billigkeitsrücksichten inzwischen die nachträgliche Umwechslung dieser Scheine fortgesetzt worden ist, wird mit gnädigster Genehmigung **Sr. Königlichen Majestät** vom 9. October 1861 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Staatshauptkasse ermächtigt worden ist mit der Einlösung solcher etwa weiter zur Vorlage kommenden älteren Scheine noch bis zum 31. December 1862 fortzufahren.

Stuttgart den 31. October 1861.

Königl. Württembergisches Finanzministerium.
Sigel.

Bekanntmachung.

Durch Beschluß Hohen Senats vom 10. December 1861 ist die vorgeschlagene Bau-Linie des Zimmerwegs in dem General-Alignement der Gem. XV. genehmigt und die entsprechende Einzeichnung in den Alignement-Plan bewirkt worden.

Es wird solches in Ausführung von §. 5 des Gesetzes vom 6. Februar 1849 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß besagter Alignement-Plan in dem Lokal des Bau-Amts zu Jedermanns Einsicht offen liegt.

Frankfurt a. M., den 16. December 1861.

Bau-Amt.

Gefundene Gegenstände.

Ein weißes Taschentuch. Ein Portemonnaie mit einigen Kreuzern. Ein [illegible]. Zwei Schlüssel. Ein schwarzer Schleier. Ein Schlüssel. Eine [illegible]. Ein [illegible] in einer Droschke. Ein Geldbeutel mit einigem Gelde. Ein Kinder-[illegible]. Ein Portemonnaie mit einigem Gelde.

Frankfurt a. M., den 13. December 1861.

Polizei-Amt.

Donnerstag den 19. d. Mts., Nachmittags 2 Uhr, sollen auf dem Bauhof einige Partien altes Holzwerk, Fenster, Thüren, einiges Messing, Schmiedeisen, mehrere Centner Lothzinn, sowie Gußeisen und ein Paar alte Seile an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung versteigert werden.

Frankfurt a. M., den 16. December 1861. **Bau-Amt.**

Gerichtliche Bekanntmachungen.

Oeffentliche Aufforderung.

Ansprüche irgend einer Art an das im Ab- und Zuschreibbuch der Gemeinde Dortelweil auf den Namen Philipp Schuch eingetragene Grundstück Dortelweiler Gemarkung Gew. 1 No. 383, 11 Ruthen 17 Schuh, Garten links den Pfortengärten sind

binnen vier Wochen

dahier geltend zu machen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist, das gedachte Grundstück, worüber Eigenthumsurkunde fehlt, nach Antrag der Philipp Schuch Wtw. dem Philipp Schuch von Dortelweil auch amtlich zugeschrieben werden soll.

Frankfurt a. M., den 13. December 1861. Land-Justiz-Amt.
Dr. Franc.
Dr. de Boselli.

Oeffentliche Ladung.

Der am 29. September 1776 geborne Sohn des gewesenen hiesigen Bürgers und Metzgermeisters Johann Philipp Koch und dessen als anderweit verehelichten Preiß verstorbenen zweiten Ehefrau Anna Regina, geb. Hart, mit Namen: Georg Daniel Koch, über dessen Leben oder Tod seit länger als 30 Jahren jede Nachricht fehlt, sowie auch die etwaigen Leibeserben desselben, werden hiermit aufgefordert sich

vor dem 14. Juni 1862

bei unterfertigtem Gerichte zu melden, indem nach fruchtlosem Ablaufe dieses Termins der genannte Verschollene für todt und ohne Leibeserben verstorben erklärt werden soll.

Frankfurt a. M., den 13. December 1861. Stadt-Gericht II.
Dr. Jäger.
Dr. Leykauf, Secr.

Oeffentliche Ladung.

Der Legschein des hiesigen Rechnei-Amts No. 596 vom 13. August 1849, wonach durch die Vormünder der minderjährigen Kinder des verstorbenen hiesigen Bürgers und Handelsmanns Lion Schott die nachverzeichneten fünf Stück Königl. Bayer'sche $4\frac{1}{2}$% Obligationen:

No. 7758/12266 vom Jahre 1852 über fl. 1000,
No. 34508/29566 vom Jahre 1854 über fl. 500,
No. 2964, 2965 und 2966 vom Jahre 1856 über fl. 500,

jede bei diesem Amte hinterlegt worden sind, ist angeblich in Verlust gerathen.

Auf Antrag werden deshalb Alle, welche an den bezeichneten Legschein aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche zu machen haben, hiermit aufgefordert, solche

vor dem 8. Februar 1862

bei unterfertigtem Gerichte anzumelden, indem nach fruchtlosem Ablauf dieses Termins der fragliche Legschein für kraftlos und erloschen erklärt werden soll.

Frankfurt a. M., den 6. November 1861. Stadt-Gericht II.
Dr. Jäger.
Dr. Leykauf, Secr.

Polizei-Taxen der freien Stadt Frankfurt.

Vom 19. December 1861.

Brodsätze und Gewicht.

Vom 12. bis 25. December 1861.

	Pfd.	Loth	kr.	hl.
Zweite Sorte.				
Ein gemischtes Roggenbrod von	4		16	
" " von	2		8	
" " von		24	3	1
Erste Sorte.				
" von	6		26	2
" von	3		13	1
Weißbrod (sog. Pfaffenbrod) von	1	12	8	
" von		22	4	
" von		11	2	
" von		5½	1	
" Wasserweck von		5	1	
" Milchbrod von		3¾	1	
" feines Wasserbrod von		3½	1	
Bei den Dorfbäckern.				
Zweite Sorte.				
Ein gemischtes Roggenbrod von	4		15	
" " von	2		7	2
" " von		25	3	
Erste Sorte.				
von	6		25	2
" von	3		12	3

1) Die Dreingabe bei dem Verkaufe der Wasserwecke und Milchbrode ist bei Strafe sowohl für den Geber als für den Empfänger verboten.

2) Ebenso wird das frühere Verbot des Aushockens des Weiß- und Schwarzbrodes von Neuem in Erinnerung gebracht.

Fleisch-Taxe.

	kr.	hl.
Ochsenfleisch das Pfd.	17	3
Rindfleisch " "	15	3
Kuhfleisch " "	15	3
Kalbfleisch " "	14	1
Hammelfleisch " "	16	1
Schweinefleisch " "	[illegible]	3

1) Die Fleischzugabe beträgt den zehnten Theil des Gewichtes, mithin auf fünf Pfund ein halbes, und soll von der nämlichen Gattung des Fleisches sein.

2) Der Verkauf des Fleisches ohne Zugabe um einen höheren Preis als die Taxe bestimmt, ist bei Strafe verboten.

Bier-Taxe.

Bis Ende December 1861.

Die Maas Bier:

	kr.	hl.
Ueber die Straße	12	
Im Hause	12	
Das Seidel (1½ Schop.)	3	2

Frucht-Preise.

	fl.	kr.
Weizen, das Malter, im Mittelpr.	13	4
Korn " " "	10	1
Gerste " " "	7	45
Hafer, 110 Pfd.	4	58

Mehl-Preise.

	fl.	kr.
Weizenmehl à 135 Pfd.		
" geschw. Vorschuß " "	17	1
" gemeiner " "	15	24
Weizenschrotmehl " "	10	57
Weizensemmelmehl " "	8	31
Korn- oder Roggenmehl " "	11	2

Heu- und Stroh-Preise.

	fl.	kr.
Heu, Mittelpreis des Zentners	1	36
Kornstroh, das Fuder über 10 Zentner	15	

Die Strohverkäufer sind verbunden, nach dem Gewicht zu verkaufen.

Polizei-Amt.

Verantwortlicher Redakteur und Verleger J. G. Holzwart. — Druck von J. P. Streng in Frankfurt a. M.

Amts-Blatt
der freien Stadt Frankfurt.

(Expedition: am Geistpförtchen, Schlachthausgasse 21.)

№ 153. Samstag, den 21. December 1861.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bürgerliches Aufgebot.

Decbr. 19. Maas, Salomon, hiesiger Bürger und Handelsmann, mit Frank, Fanny, aus Mainz im Großherzogthum Hessen.

Frankfurt a. M., den 21. December 1861. Standesbuchführung.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit §. 10 des Gesetzes vom 22. April 1856 — den Abschluß von Kauf- und Lieferungs-Geschäften über Früchte und das Verfahren in einem wegen solcher entstehenden Rechtsstreit betreffend — hat das unterzeichnete Amt für das Jahr 1862 als Sachverständige ernannt, die Herren

Balthasar **Bartmann**, Oekonom (Röderhöfe).
Johann Balthasar **Freyeisen**, Oekonom (Adlerflychtshof).
Heinrich Philipp **Freyeisen**, Oekonom (Apothekerhof),
Johann Justus **Gehring**, Fruchtmesser.
Friedrich Alexander **Glöckler**, Bäckermeister.
Jacob Franz **Hauff**, Handelsmann.
Johann Gerhard **Henrich**, Bierbrauermeister.
Lorenz **Hofmann**, Deconom (Hanauer Landstraße No. 38).
Johann Adam **Kißler**, Bäckermeister.
Johann Nicolaus **Kohler**, Deconom (Riedhof).
Christian August **Passavant**, Verwalter im Waisenhause.
Carl Eduard **Schlamp**, Bäckermeister.
Carl **Schneider**, Bierbrauermeister.
Johann Philipp **Schwager**, Bierbrauermeister.
Hermann **Seligmann**, Handelsmann.
Felix **Schwarz**, Handelsmann.

Frankfurt a. M. den 18. December 1861.

Rechnei- und Renten-Amt.

Bei der wegen Diebstahls in Untersuchung stehenden Henriette Hoffmann aus Vilbel wurde ein Paar frisch geflickte, schwarze Frauenzeugstiefel vorgefunden.

Der Eigenthümer wird aufgefordert sich zu melden.

Frankfurt a. M., den 18. December 1861.

Der Untersuchungsrichter: Dr. A. Glöckler.

Amtliche Bekanntmachung,
die Pferde-Steuer betreffend.

In Gemäßheit des am 29. December 1853 erlassenen Gesetzes, die Pferdesteuer betreffend (Amtsblatt No. 157 von 1853), dessen §§ 1—7 folgendermaßen lauten:

§ 1.

Für jedes Pferd, welches in der Stadt und deren Gemarkung gehalten wird, ist von dem Besitzer eine Abgabe von 15 Gulden jährlich zu entrichten.

§ 2.

Als steuerpflichtige Pferdebesitzer werden auch Diejenigen betrachtet, welchen von andern der Pferde-Abgabe nicht unterworfenen Personen Pferde auf eine längere Dauer als 14 Tage zur Benutzung in hiesigem Gebiete überlassen werden.

§ 3.

Von der Pferde-Abgabe sind befreit:

1) die Civil- und Militair-Staatsdiener für diejenigen Pferde, welche sie zu Dienstgeschäften halten müssen;
2) Fremde, welche dahier keinen Erwerb haben;
3) die Pferdehändler, ferner die Pferdeausleiher, Miethkutscher, Einzler, Kärcher und Landwirthe für diejenigen Pferde, welche sie zum Betrieb ihres Geschäftes benutzen;
4) Kaufleute, Handwerker und sonstige Gewerbtreibende für diejenigen Pferde, welche sie ausschließlich in ihren Geschäften verwenden.

§ 4.

Jeder Bewohner der Stadt und deren Gemarkung, welcher in Zukunft Pferde anschafft oder nach § 2 wegen Uebernahme von Pferden mit einem Anderen eine Uebereinkunft trifft, hat jene Anschaffung oder diese Uebereinkunft spätestens binnen 4 Wochen bei dem Rechnei- und Renten-Amt zum Eintrag in das daselbst anzulegende Verzeichniß anzumelden. Zu einer solchen Anzeige sind auch Diejenigen, welche Pferde nach § 2 einem Andern überlassen, verbunden.

Ein einfacher Pferdewechsel bedarf keiner Anzeige.

§ 5.

Diejenigen Pferdebesitzer, welche nach § 3 eine Befreiung in Anspruch nehmen wollen, haben dieses Verlangen bei der Anmeldung dem Rechnei- und Renten-Amt, welches über die Zulässigkeit des Anspruchs zu entscheiden hat, ausdrücklich zu erklären.

§ 6.

Die Pferde-Abgabe ist halbjährlich für jedes einzelne Pferd, welches ein Steuerpflichtiger am 1. Januar oder 1. Juli jeden Jahres eigenthümlich besitzt oder von einem Anderen in Benutzung hat, vorauszahlungsweise zu entrichten. Ebenso ist die ganze halbjährige Taxe für das im Laufe begriffene Steuerhalbjahr von solchen Pferden zu bezahlen, welche während desselben angeschafft oder in Benutzung genommen werden, sofern nicht ein einfacher Pferdewechsel stattfindet.

§ 7.

Wer die in den §§ 4 und 5 vorgeschriebene Anmeldung unterläßt oder verspätet, ist vom Rechnei- und Renten-Amte, wenn eine Befreiung von der Steuer nach § 3 begründet ist, zu einer Geldstrafe von 3 bis 15 fl., wenn aber eine Befreiung von der Steuer nicht begründet ist, mit einer Geldstrafe von 15 bis 50 fl. und zur Nachzahlung der Steuer zu verurtheilen. In eine gleiche Strafe

von 15 bis 50 fl. und zur Steuer-Nachzahlung verfällt Derjenige, welcher eine unrichtige Anzeige gemacht hat. Als eine unrichtige Anzeige ist namentlich zu erachten, wenn die in § 3 unter No. 4 erwähnten Personen Pferde, welche sie als lediglich zu ihrem Geschäfte erforderlich angezeigt haben, regelmäßig oder auch nur ausnahmsweise zu einem anderen Zwecke verwenden,

werden alle Diejenigen, welche in hiesiger Stadt und deren Gemarkung Pferde besitzen, oder wegen Uebernahme von Pferden mit Andern eine Uebereinkunft auf längere Dauer als 14 Tage getroffen, die erforderliche Anzeige aber noch nicht gemacht haben, hiermit aufgefordert, eine entsprechende Declaration, zu welcher Formulare bei dem Rechnei- und Renten-Amt abgegeben werden, binnen acht Tagen einzureichen.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß die Pferdesteuer für das erste Semester 1862 demnächst erhoben werden wird.

Frankfurt a. M., den 14. December 1861. Rechnei- und Renten-Amt.

Bekanntmachung.

Durch Beschluß Hohen Senats vom 10. December 1861 ist die vorgeschlagene Bau-Linie des Zimmerwegs in dem General-Alignement der Gew. XV. genehmigt und die entsprechende Einzeichnung in den Alignement-Plan bewirkt worden.

Es wird solches in Ausführung von § 5 des Gesetzes vom 6. Februar 1849 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß besagter Alignement Plan in dem Lokal des Bau-Amts zu Jedermanns Einsicht offen liegt.

Frankfurt a. M., den 16. December 1861. Bau-Amt.

Bekanntmachung.

Nach §. 3. des Hundesteuer-Gesetzes vom 9. Juli 1839, hat jeder, der einen Hund abschafft, hiervon jedesmal vor Ablauf des Jahres bei dem Polizei-Amte die Anzeige zu machen, widrigenfalls seine Verbindlichkeit zur Entrichtung der Hundetaxe so lange Jahr für Jahr fortdauert, als er die Anzeige unterläßt.

Das unterzeichnete Amt fordert daher alle Diejenigen, welche ihre Hunde im Laufe dieses Jahres abgeschafft haben oder noch abschaffen, auf, alsbald hiervon die Anzeige zu machen, widrigenfalls sie sich die aus der unterlassenen Anzeige entstehenden Nachtheile selbst zuzuschreiben haben.

Frankfurt a. M., den 20. December 1861 Polizei-Amt.

Es wurden gefunden: 2 Herrenhemden, 2 Paar leinene Unterhosen, 1 Paar Strümpfe. Ansprüche sind binnen 14 Tagen hier geltend zu machen.

Frankfurt a. M., den 19. December 1861. Polizei-Amt.

Gefundene Gegenstände.

Ein weißes Taschentuch. Ein Portemonnaie mit einigen Kreuzern. Ein Taschentuch. Zwei Schlüssel. Ein schwarzer Schleier. Ein Schlüssel. Eine Taille. Ein Schirm in einer Droschke. Ein Geldbeutel mit einigem Gelde. Ein Kinder-Gummischuh. Ein Portemonnaie mit einigem Gelde. Ein alter Schiebkarren. Eine Kinder Victorine. Ein kleiner Schlüssel. Ein seidener Schirm.

Frankfurt a. M., den 20. December 1861. Polizei-Amt.

Bekanntmachung.

Alle, in dem abgehaltenen Liquidationstermine und bis jetzt nicht aufgetretenen Gläubiger des zahlungsunfähigen Spezereihändlers Johannes Andreae und dessen Ehefrau Margaretha, geb. Krieg, werden hiermit von der Masse ausgeschlossen.

Frankfurt a. M., den 28. December 1861. Stadt-Gericht I.

Dr. Eiche, Secr.

Edictalladung.

Alle diejenigen, welche an den Nachlaß des hiesigen Wingertsmannes Adalbert Hippolit Dammaß

Erb- oder sonstige Ansprüche und Forderungen zu machen haben, werden hierdurch aufgefordert, solche so gewiß in dem hiermit auf

Dienstag den 7. Januar 1862, Vormittags 9 Uhr,

anberaumten Termine anzuzeigen, als ansonsten dieser Nachlaß an die auswärtige erbschaftsregulirende Behörde ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werden wird.

Frankfurt a. M., den 9. December 1861. Stadt-Amt I.

Dr. Kuppius.
Dr. Diehl, Act.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß des am 16. April 1861 dahier verstorbenen Freiherrn Friedrich Landolin Carl von Blittersdorff und dessen am 1. September 1861 verlebten Ehefrau Maximiliane Euphrosine Kunigunde, geb. Brentano, zustehen, haben solche

vor dem 1. Februar 1862

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an die aufgetretenen zum Theile auswärts wohnenden Intestat-Erben ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 13. December 1861. Stadt-Gericht II.

Dr. Hohenemser.
Dr. Capelle, Secr.

Oeffentliche Aufforderung.

Wer Anspruch irgend einer Art an die im Ab- und Zuschreibbuch der Gemeinde Niederursel auf Georg Lang eingetragenen und von demselben unangefochten besessenen Liegenschaften der Gemarkung Niederursel Frankfurter Antheils, als:

Gew.	No.	M.	R.	Sch.	
70	105	—	8	81	Wiese auf den Dorfwiesen;
60	42a	1	24	52	Acker auf dem Gleichen, beim grünen Wasenacker;
88	81	—	9	91	Wiese an der Nidda

zu machen hat, wird hierdurch aufgefordert, solchen

binnen vier Wochen

dahier anzumelden, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist die wegen Mangels genügender Eigenthumsurkunde bis jetzt unterbliebene amtliche Zuschreibung dieser Liegenschaften auf Georg Lang von Niederursel sofort geschehen soll.

Frankfurt a. M., den 16. December 1861. Land-Justiz-Amt.

Dr. Franck.
Dr. de Boselli.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger J. G. Holzwart. — Druck von J. P. Streng in Frankfurt a. M.

Amts-Blatt
der freien Stadt Frankfurt.

(Expedition: am Geistpförtchen, Schlachthausgasse 21.)

№ 156. Dienstag, den 31. December 1861.

Amtliche Bekanntmachungen.

Auszug aus den hiesigen Standesbüchern.

1861	I. Getraute.
December 24	Heister, Jacob, hiesiger Bürger und Gärtnermeister, mit Scondo, Margaretha, aus Oberrad.
" 24	Vogel, Johannes, designirter hiesiger Bürger und Kunstgärtner, aus Rupperteurod im Großherzogthum Hessen, mit Hoffmann, Elisabetha, hiesige Bürgerstochter.
" 27	Golaz, Louis Emanuel, Bürger zu Genf in der Schweiz und Bijouteriefabrikant zu Pforzheim im Großherzogthum Baden, mit Beyschlag, Julie Emilie, aus dem hiesigen Bürger-Verbande entlassen.
" 27	Pfister, Franz Anton, Bürger zu Heidelberg im Großherzogthum Baden und Kaufmann, mit Seitz, Maria Margaretha, aus Lorsch im Großherzogthum Hessen.
" 27	Rötscher, Carl August Ferdinand, Mitglied des Theater-Orchesters dahier, Wittwer, gebürtig aus Harbisleben im Großherzogthum Sachsen-Weimar, mit Keßler, Elisabethe, aus Großen-Buseck im Großherzogthum Hessen.
" 28	Overweg, Friedrich Ludwig August, königl. preußischer Regierungs-Referendar zu Frankfurt a. d. Oder, gebürtig aus Iserlohn, mit Dietzsch, Sophie Henriette Johanna, aus dem hies. Bürger-Verbande entlassen.

Zeit.	Ort.	II. Geborene.
1861		
Oct. 16	Paris	Weichand, Heinrich Robert, Sohn des hies. Bürgers und Handelsmanns Johann Heinrich Weichand (Wilhelm).
Dec. 5	Paris	Bing, Alice Bertha Valerie, Tochter des hies. Bürgers und Handelsmanns Alfred Daniel Bing (Sichel).
" 14	Luginsland 10	Asch, Anna Elisabeth, Tochter des hies. Bürgers und Schlossermeisters Matthäus Ludwig Asch (Rathgeber).

Zeit.	Ort.	II. Geborene.
1861		
Dec. 17	Kl. Weißadlergasse 7	Hornschuh, Barbara Elisabetha, Tochter des hies. Bürgers und Handelsmanns Johann Martin Hornschuh (Ott).
„ 18	Langestraße 4	Collischonn, Jacob Heinrich Carl, Sohn des hies. Bürgers und Hospitalmeisters zum heil. Geist Johann Georg Adolph Collischonn (Wittlinger).
„ 18	Eckenheimer Landstraße 26	Poppelbaum, Minna Louise, Tochter des hies. Bürgers und Handelsmanns Hermann Friedrich Ludwig Poppelbaum (Kießling).
„ 18	—	N. N. [illegible] (fremd).
„ 19	Schulstraße 9	Seipel, Friedrich Wilhelm Leonhard, Sohn des hies. Bürgers und Handelsmanns Jacob Theodor Seipel (Brust).
„ 19	Fischerfeldstraße 17	Fränkel, Henriette, Tochter des hies. Bürgers und Handelsmanns Moritz Fränkel (Zunz).
„ 19	Fahrgasse 9	Bein, Maria Antonette Ludovika, Tochter des hies. Bürgers und Weinhändlers, dermalen Briefträgers, Adam Carl Bein (Popp).
„ 20	Römerberg 6	Böckling, Carl Theodor, Sohn des hies. Bürgers und Handelsmanns Carl Böckling (Hartmann).
„ 20	Friedbergerstraße 44	Krommes, Heinrich Ludwig, Sohn des hies. Bürgers und Tapezierers Heinrich Krommes (Kummer, genannt Stamm).
„ 20	Breitegasse 42a	Beydemüller, Susanna Katharina, Tochter des hies. Bürgers und Schlossermeisters Philipp Jacob Beydemüller (Henz).
„ 21	Schöneaussicht 11	Speyer, Anna Emilie, Tochter des hies. Bürgers und Handelsmanns Philipp Speyer (Stern).
„ 21	Rosengasse 5	Zacharias, Margaretha, Tochter des Ortsbürgers zu Herzhausen im Großh. Hessen, Kutschers dahier Johannes Zacharias (Bastian).
„ 22	Kirchhofstr. 12	Lindheimer, Theodor, Sohn des hies. Bürgers und Rothgerbermeisters Thomas Gerhard Lindheimer (Renk).
„ 22	Theobaldstr. 4	Schäfer, Juliane Sophie, Tochter des hies. Bürgers und Bäckers Johann Nikolaus Schäfer (Geier).
„ 22	Schulstraße 21	Laby, Wilhelm Alexander, Sohn des hies. Bürgers und Schreinermeisters Christian David Laby (Hilpert).
„ 22	Fahrgasse 4	Meyer, Johanna, Tochter des hies. Bürgers und Handelsmanns Salomon Meyer (Haas).
„ 23	Höllg. 13	Farrenschon, Louise Eugenie Friederike Dorothea, Tochter des hies. Bürgers und Handelsmanns Friedrich Theodor Farrenschon (Schaumann).
„ 23	—	N. N. Georg Michael (fremd).
„ 24	Friedbergerstraße 51	Dibelka, Johanna Reinhardina Maria Anna, Tochter des hies. Bürgers und Schneidermeisters Joseph Dibelka (Kreutzkamp).

Zeit.	Ort.	II. Geborene.
1861		
Dec. 24	—	N. N. Karl (fremd).
24	—	N. N. Konrad Heinrich (fremd).
" 25	Kl. Eschenheimergasse 42	Fritsch, Johann Georg, Sohn des hies. Bürgers und Scribenten Johann Christian Fritsch (Amrhein).
" 25	Eschenheimer Anlage 13	Ziehen, N. N., todtgeborner Sohn des hies. Bürgers und Privatgelehrten Dr. phil. Philipp August Eduard Ziehen (Tillmanns).
" 25	—	N. N. Alexander (fremd).
" 26	Friedberger Anlage 9	Strauß, Stephanie Charlotte, Tochter des hies. Bürgers und Handelsmanns Wilhelm Strauß (Humbert).
" 27	Paradeplatz 7	Birkenstock, Maria Franziska, Tochter des hies. Bürgers und Handelsmanns Friedrich Ludwig Birkenstock (Stein).
" 27	Löhergasse 52	Seitz, Johann Heinrich, Sohn des Ortsbürgers und Zimmermanns zu Heldenbergen im Großh. Hessen Konrad Seitz (Dietz).

Zeit.	Ort.	III. Verstorbene.
1861		
Dec. 21	Judengasse 127	Wallerstein, Lippmann, Bürger und Lehrer der Arithmetik zu Offenbach im Großherzogthum Hessen, verheirathet, 73 Jahre alt.
" 21	Ziegelgasse 9	Köhler, Johanna Eleonore Mathilde, Tochter des hies. Bürgers und Schneidermeisters, Johannes Köhler (Sauer), 1 Jahr, 2 Monate alt.
" 22	Rechneigrabenstraße 20	Neugaß, Rebecka, geb. Fuchs, Wittwe des verstorbenen hies. Bürgers und Handelsmanns, Samuel Hayum Neugaß, früher verheirathet mit dem verstorbenen hies. Handelsmann Lazarus Jacob Buch, 88 Jahre alt.
" 22	Weißadlergasse 3	Kirchbohner, Johannes, hies. Bürger und Schuhmachermeister, Wittwer, 84 Jahre alt.
" 22	Judenmauer 2	Kahn, Fanny, gewes. Dienstmagd aus Florstadt, Kreises Friedberg im Großherzogthum Hessen, 80 Jahre alt.
" 22	gr. Bockenheimerstr. 72	Bock, Anna Marie, geb. Rau, Wittwe des verstorbenen hies. Bürgers und Gärtnermeisters, Johann Peter Bock, 75 Jahre, 7 Monate, 16 Tage alt.
" 22	Friedbergerstraße 12	Jost, Marie Magdalene, geb. Gratz, Wittwe des verstorbenen Ortsbürgers zu Odenhausen, Kreises Grünberg im Großherzogthum Hessen, Johann Adam Jost, 60 Jahre, 8 Monate, 9 Tage alt.
" 22	Pfingstweide 14	Eisentraut, Jacob, Invalide des hies. Linienmilitairs, aus Radheim, Kreises Dieburg im Großherzogthum Hessen, 58 Jahre alt.

Zeit.	Ort.	III. Verstorbene.
1861 Dec. 22	Langestraße 4	Brieff, Ludwig, Kupferstecher aus Karlsruhe im Großherzogthum Baden, 45 Jahre alt.
„ 22	Löhergasse 40	Hambach, Johann Caspar, Haarschneider, Sohn des verstorbenen Bürgers und Haarschneiders zu Niederrad, Johannes Hambach (Conrad), 24 Jahre, 9 Monate, 28 Tage alt.
„ 22	Bleichstraße 16	Ullmann, Martin Elias, Handlungscommis, Sohn des hies. Bürgers und Handelsmanns, Gemeindeschreibers bei dem Vorstand der israelitischen Gemeinde, Elias Ullmann (Bauer), 22 Jahre, 5 Monate, 28 Tage alt.
„ 22	Röderberg 13	Schmidt, August Reinhard Gottfried, Sohn des hies. Bürgers und Kunstgärtners, Heinrich Ludwig Schmidt (Tigges), 4 Monate, 13 Tage alt.
„ 22	Kirchhofstr. 12	Lindheimer, Theodor, Sohn des hies. Bürgers und Rothgerbermeisters Thomas Gerhard Lindheimer (Renck), 1 Tag alt.
„ 23	Mannheim	de Neufville, Maria Elisabetha Katharina, geb. Riedinger, Wittwe, zweite Ehefrau des verstorbenen hies. Bürgers und Banquiers, Jacob de Neufville (beerdigt dahier d. 27. ds. Mts.), 74 Jahre, 4 Monate, 20 Tage alt.
„ 23	Benderg. 48	Lizius, Peter Anton Kilian, hies. Bürger und Musiklehrer, verheirathet, 70 Jahre, 10 Monate, 6 Tage alt.
„ 24	Paradiesg. 17	Enders, Heinrich, hies. Bürger und Taglöhner, verheirathet, 41 Jahre, 7 Monate, 22 Tage alt.
„ 25	Haasengasse 6	Bauer, Franz Friedrich, Sohn des Sergeanten von der 2ten Compagnie des königl. preuß. 4ten Rheinischen Infanterie-Regiments No. 30, Heinrich Friedrich Bauer (Spierer), aus Naumburg im Regierungsbezirk Merseburg, 7 Monate, 14 Tage alt.
„ 25	gr. Ritterg. 20	Neumann, genannt Berger, Johanna Elisabetha, Tochter des hies. Bürgers und Packers, Carl Friedrich Neumann, genannt Berger (Eiser), 1 Monat, 20 Tage alt.
„ 25	Heiligkreuzg. 13	N. N., Katharina, aus Wellmich, Amts St. Goarshausen im Herzogthum Nassau, 7 Tage alt.
„ 25	Eschenheimer Anlage 13	Ziehen, N. N., todtgeborner Sohn des hies. Bürgers und Privatgelehrten, Dr. phil. Philipp August Eduard Ziehen (Tillmanns).
„ 26	Klapperfeld	Stock, Julian, Gendarme dahier, aus Hausen, Landgerichts Mellrichstadt im Königreich Bayern, 29 Jahre, 1 Monat, 15 Tage alt.
„ 26	Langestraße 4	Beßler, Johann Baptist, Buchbindergesell aus Mergentheim im Königreich Würtemberg, 26 Jahre, 8 Monate, 2 Tage alt.
„ 26	—	N. N. Marie Magdalene, aus Bonames, 12 Tage alt.

Zeit.	Ort.	III. Verstorbene.
1861 Dec. 27	Bleidenstr. 28	Klenck, Philippine Ottilie, geb. Hossinger, Wittwe, zweite Ehefrau des verstorbenen hies. Bürgers und Nadlers, Gottfried Wilhelm Klenck, 73 Jahre, 2 Monate, 8 Tage alt.
„ 27	Steinweg 9	Spangenberg, Julie Marie Anna, Tochter des zu Leipzig im Königreich Sachsen verstorbenen dasigen Bürgers und Kaufmanns, Handlungsdeputirten, Julius Spangenberg (Cracknell), 15 Jahre, 7 Monate, 11 Tage alt.
„ 27	Friedbergerstraße 27	Merlau, Marie, Tochter des Ortsbürgers zu Falkenberg, Amts Homberg im Kurfürstenthum Hessen, Fahrpostpackergehülfen, Johann Georg Merlau (Lohrmann), 1 Jahr, 1 Monat, 29 Tage alt.

Frankfurt a. M., den 31. December 1861. **Standesbuchführung.**

In Gemäßheit §. 10 des Gesetzes vom 22. April 1856 — den Abschluß von Kauf- und Lieferungs-Geschäften über Früchte und das Verfahren in einem wegen solcher entstehenden Rechtsstreit betreffend — hat das unterzeichnete Amt für das Jahr 1862 als Sachverständige ernannt, die Herren

Balthasar **Bartmann**, Oekonom (Röderhöfe).
Johann Balthasar **Freyeisen**, Oekonom (Adlerflychtshof).
Heinrich Philipp **Freyeisen**, Oekonom (Apothekerhof).
Johann Justus **Gehring**, Fruchtmesser.
Friedrich Alexander **Glöckler**, Bäckermeister.
Jacob Franz **Hauff**, Handelsmann.
Johann Gerhard **Henrich**, Bierbrauermeister.
Lorenz **Hofmann**, Deconom (Hanauer Landstraße No. 38).
Johann Adam **Kißler**, Bäckermeister.
Johann Nicolaus **Kohler**, Deconom (Riedhof).
Christian August **Passavant**, Verwalter im Waisenhause.
Carl Eduard **Schlamp**, Bäckermeister.
Carl **Schneider**, Bierbrauermeister.
Johann Philipp **Schwager**, Bierbrauermeister.
Hermann **Seligmann**, Handelsmann.
Felix **Schwarz**, Handelsmann.

Frankfurt a. M. den 18. December 1861.

Rechnei- und Renten-Amt.

Bei dem Brande unter der Neuenkräme sind abhanden gekommen:

eine Kapsel von blauer Pappe, enthaltend: 2 Neufchateler Loose, No. 43866 und 43870 à 10 Frcs.; 1 Oesterr. National-Obligation No. 45245 à 500 fl.; ein Stuttgarter Rentenschein über fl. 200 auf den Namen Alexander Kloß; Bürgerbriefe von hier und Hamburg auf denselben Namen.

Man ersucht um Anzeige falls über den Verbleib dieser Gegenstände etwas bekannt werden sollte.

Frankfurt a. M., den 24. December 1861. **Polizei-Amt.**

Bekanntmachung.

Bei einem wegen Diebstahls am 15. December d. J. dahier verhafteten Menschen wurde unter andern ein

bräunlich melirter Herren-Oberrock von Buckskin mit Orleansfutter, in den Schößen und Hornknöpfen, fast ganz neu,

erhoben, welcher muthmaßlich gestohlen ist.

Der Eigenthümer dieses Rockes wolle sich binnen 8 Tagen bei dem Unterzeichneten melden.

Frankfurt a. M., den 20. December 1861.

Der Untersuchungsrichter:
Criminalrath Dr. Schnider.

Bekanntmachung.

Da mit Anfang kommenden Januars die Feuerschau der in der Stadt und deren Gemarkung belegenen Gebäude beginnt, so wird solches mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, wie man gewärtige, daß sämmtliche Bürger und Einwohner diese der allgemeinen Sicherheit gereichende Maßregel durch ungehinderte Zulassung des mit zur Feuerschau beauftragten Personals in sämmtliche Gebäulichkeiten möglichst befördern werden.

Frankfurt a. M., den 20. December 1861.

Bau-Amt. Polizei-Amt.

Bekanntmachung.

Preise vom Gilbert Buchenscheitholz.

Vom Schiff am Main	fl. 11.	—
Dazu Accise	—	32
Meßgebühr	—	16
Zusammen	fl. 11.	48.
Vom Magazin in Sachsenhausen	fl. 12.	—
Dazu Meßgebühr	—	16
Zusammen	fl. 12.	16

Frankfurt a. M., den 14. December 1861.

Holz-Amt.

Drei Boden Siebener wurden gefunden. Ansprüche sind binnen 14 Tagen dahier geltend zu machen.

Frankfurt a. M., den 23. December 1861.

Polizei-Amt.

Alle Diejenigen, welche aus dem Jahre 1861 noch Forderungen an das unterzeichnete Amt zu machen haben, werden zur alsbaldigen Einreichung der betreffenden Rechnungen hierdurch aufgefordert.

Frankfurt a. M., den 9. December 1861.

Rechnei- und Renten-Amt.

Gefundene Gegenstände.

Ein Portemonnaie mit einigem Gelde. Ein alter Schiebkarren. Eine Kinder-Victorine. Ein kleiner Schlüssel. Ein seidener Schirm. Ein Kinderschleier. Ein kleiner Schlüssel. Eine Schürze. Eine Hutfeder. Ein grauer Affenpinscher. Ein Paar Frauenstiefel. Ein Schlüssel. Zwei Schlüssel. Eine unächte Nadel. Eine Kappe. Ein schwarzer Schleier. Mehrere kleine Schlüssel. Ein Schlüssel. Eine Lieferung von Horn's gesammelten Erzählungen. Ein Knabengürtel. Ein Paar Strümpfe. Ein weißes Taschentuch.

Frankfurt a. M., den 29. December 1861.

Polizei-Amt.

Auszug aus den Standesbüchern

der

Frankfurter Landgemeinden.

Ort.	Zeit.	I. Getraute.
	1861	
Bornheim	Nov. 24	Dotzert, Friedrich Carl, Bürger, Messerschmied und Instrumentenmacher zu Bornheim, mit Rühl, Anna Margaretha, aus Bornheim.
Oberrad	„ 10	Debecke, Georg, Bürger von Oberrad und Gärtner, mit Krämer, Katharina, aus Oberrad.
„	„ 10	Rühl, Christian, Bürger und Schreiner zu Homberg an der Ohm im Großherzogthum Hessen, mit Groß, Theresia, aus Gackenhof im Königreich Bayern.

Ort.	Zeit.	II. Geborene.
	1861	
Bornheim	Nov. 3	Weppler, Heinrich, Sohn des Bürgers zu Grünberg im Großherzogthum Hessen und Ausläufers zu Frankfurt Philipp Weppler (Krieg).
„	„ 6	N. N. todtgeborene Tochter.
„	„ 7	Nußpickel, Julius, Sohn des Bürgers und Scribenten Peter Nußpickel (Fischbach).
„	„ 7	N. N. Gustav Adolph (fremd).
„	„ 12	Fück, Johann Philipp, Zwillingssohn des Bürgers zu Bornheim und Chausseewärters Johann Caspar Fück II. (Marx).
„	„ 12	Fück, Johann Georg, Zwillingssohn des Bürgers zu Bornheim und Chausseewärters Johann Caspar Fück II. (Marx).
„	„ 13	N. N. Elisabetha Gertrude (fremd).
„	„ 14	N. N. Johanna Auguste Christine (fremd).
„	„ 17	Jung, Sabine Henriette Elisabetha, Tochter des Bürgers zu Bornheim und Kaufmanns Johann Carl Friedrich Wolfgang Jung (Schmidt).
„	„ 23	N. N. Johann Conrad.
„	„ 30	Habermehl, Anna Margaretha, Tochter des Ortsbürgers zu Elbenrod im Großherzogthum Hessen und Weißbinders Heinrich Habermehl (Bauer).
Dortelweil	„ 29	Schneider, Susanna Catharina, Tochter des Ortsbürgers und Landmannes zu Dortelweil Philipp Friedrich Carl Schneider (Mutz).
Nieder-Erlenbach	„ 6	N. N. todtgeborne Tochter (fremd).

Ort.	Zeit.	II. Geborene.
	1861	
Nieder-Erlenbach	Nov. 6	Reichard, Johannes, Sohn des Bürgers und Bäckermeisters zu Nieder-Erlenbach Heinrich Reichard (Rodenhausen).
Niederrad	„ 12	N. N. Elisabeth Charlotte.
„	„ 13	Wittich, N. N., todtgeborner Sohn des Bürgers und Portefeuillemachers zu Niederrad Jacob Wittich (Danth).
„	„ 14	Kiefer, Friedrich Gustav, Sohn des Bürgers und Taglöhners zu Niederrad Joh. Nicolaus Kiefer (Momberger).
„	„ 17	Heyl, Dorothea, Tochter des Bürgers zu Klein-Umstadt, derzeit Pächters des Weißfrauenhofs, Johann Adam Heyl (Heyl).
„	„ 18	Etz, Georg, Sohn des Bürgers zu Rockenberg im Großherzogthum Hessen und Bediensteten bei der Main-Weserbahn Johann Jacob Etz II. (Hofmann).
„	„ 20	Schmidt, Heinrich, Sohn des Bürgers zu Niederrad und Eisenbahnbediensteten Christian August Schmidt (Michel).
„	„ 21	N. N. Louise.
„	„ 26	Seibert, Johann Georg, Sohn des Bürgers und Fabrikarbeiters zu Niederrad Johann Georg Seibert (Ongelin).
„	„ 27	Wetteroth, N. N., todtgeborne Tochter des Bürgers zu Niederrad und Frankfurt und Schreiners Ernst Ludwig Wetteroth (Vogt).
Oberrad	„ 1	N. N. August (fremd).
„	„ 3	Dörner, Jakob, Sohn des Bürgers und Fabrikarbeiters zu Laufenselden im Herzogthum Nassau Philipp Jakob Karl Dörner (Reeb).
„	„ 4	N. N. Maria Margaretha (fremd).
Frankfurt	„ 8	Hauck, Eduard Eugen, Sohn des Bürgers und Gärtners zu Oberrad Heinrich Andreas Hauck (Bischof).
Oberrad	„ 9	Hensel, Sophia Charlotte, Tochter des Bürgers und Gastwirthes zu Oberrad Georg Wilhelm Hensel (Breyer).
„	„ 9	N. N. Christine (fremd).
„	„ 10	Leschier, N. N., todtgeborene Tochter des Bürgers und Zimmermanns zu Oberrad Johannes Leschier (Scondo).
„	„ 11	Zimmer, Georg Ludwig, Sohn des Bürgers und Haarschneiders zu Oberrad Ludwig Zimmer (Schäfer).
„	„ 11	Weis, Johannetta Elise, Tochter des Bürgers und Gärtners zu Oberrad Heinrich Weis (Krämer).
„	„ 13	Ludwig, Johann Jacob, Sohn des Bürgers und Gärtners zu Oberrad Karl Ludwig (Jörg).
„	„ 14	N. N. Johann Karl.
„	„ 18	N. N. Auguste Louise (fremd).
„	„ 18	Geiling, Georg, Sohn des Bürgers und Gärtners zu Oberrad Justinian Geiling (Hardt).
„	„ 19	Altebrand, Anna Maria, Tochter des Bürgers und Auslaufers zu Oberrad Ludwig Altebrand (Bümer).

Ort.	Zeit.	II. Geborene.
	1861	
Oberrad	Nov. 20	Ludwig, Jakob, Sohn des Bürgers und Gärtners zu Oberrad Christoph Ludwig (Reich).
〃	〃 21	Caspari, Anna Caroline, Tochter des Bürgers und Haarschneiders zu Oberrad Conrad Caspari (Sönner).
〃	〃 21	Huber, Friedrich, Sohn des Bürgers und Gärtners zu Oberrad Johann Lorenz Huber (Lang).
〃	〃 24	N. N. Georg Eduard (fremd).
〃	〃 24	Tewes, Heinrich Joseph, Sohn des Bürgers und Schreiners zu Oberrad Heinrich Joseph Tewes (Weber).
〃	〃 28	Scheuermann, Louise, Tochter des Bürgers und Sattlers zu Oberrad Jacob Scheuermann (Krämer).

Ort.	Zeit.	III. Verstorbene.
	1861	
Bonames	Nov. 16	N. N. Moritz, Zwilling, alt 17 Tage.
〃	〃 20	Reuß, Johann Friedrich, Sohn des Bürgers und Spenglers zu Bonames Johann Friedrich Reuß (Felger), alt 5 Monate, 5 Tage.
〃	〃 25	N. N. Johannes, Zwilling, alt 26 Tage.
	1859	
Berwick, Neuholland	Jun. 27	Wagner, Friedrich Alexander, Sattler, Sohn des Bürgers zu Bornheim und Gärtners Johann Adam Wagner (Hofmann), alt 35 Jahre, 5 Monate, 22 Tage.
	1861	
Bornheim	Nov. 3	Creß, Johann Caspar, Bürger und Bäcker zu Bornheim, verheirathet, alt 66 Jahre, 4 Monate, 11 Tage.
〃	〃 4	Lederer, Magdalena Josephine, Zwillingstochter des Bürgers und Schlossers zu Bornheim Johann Friedrich Conrad Lederer (Weiß), alt 3 Jahre, 11 Monate, 18 Tage.
〃	〃 6	N. N. todtgeborene Tochter.
〃	〃 11	Hegemer, Helene Margaretha Friederike, Tochter des verstorbenen Bürgers und Oekonomen zu Bornheim Johannes Hegemer III. (Retter), alt 20 Jahre, 3 Monate, 15 Tage.
〃	〃 16	Lederer, Barbara, Zwillingstochter des Bürgers und Schlossers zu Bornheim Johann Friedrich Conrad Lederer (Weiß), alt 3 Jahre, 11 Monate, 29 Tage.
〃	〃 20	N. N. Gustav Adolph (fremd), alt 14 Tage.
〃	〃 20	Rackles, Maria Sophia, Tochter des Bürgers und Metallvergolders zu Bornheim Jacob Rackles II (Pfeffer), alt 1 Monat, 20 Tage.
〃	〃 23	Lederer, Catharina, Tochter des Bürgers und Schlossers zu Bornheim Johann Friedrich Conrad Lederer (Weiß), alt 2 Jahre, 3 Monate, 29 Tage.

Ort.	Zeit.	III. Verstorbene.
	1861	
Frankfurt	Nov. 24	Fischer, Johann Friedrich Caspar, Bürger und Schreiner zu Bornheim, verheirathet, alt 66 Jahre, 5 Monate, 2 Tage.
Bornheim	" 26	Schäfer, Johannes, Sohn des Bürgers und Taglöhners zu Bornheim Andreas Schäfer (Fend), alt 3 Monate, 14 Tage.
"	" 27	Diehl, Philipp, Sohn des Bürgers und Gärtners zu Bornheim Carl Philipp Diehl (Wenzel), alt 5 Jahre, 6 Monate, 5 Tage.
"	" 28	Rackles, Regine, geborne Pfeffer, Ehefrau des Bürgers und Metallvergolders zu Bornheim Jacob Rackles II., alt 31 Jahre, 5 Monate, 4 Tage.
Dortelweil	" 21	Wenz, Johann Balthasar, Dortelweiler Ortsbürger und Schuhmacher, derzeit Mitglied des Orts- und Schulvorstandes und der Armen-Commission, verheirathet, alt 60 Jahre, 20 Tage.
Hausen	" 15	Neumann, Ferdinand Joseph, Sohn des Bürgers zu Hausen und Cartonnagearbeiters Johannes Neumann (Rudolph), alt 1 Monat, 1 Tag.
Nieder-Erlenbach	" 6	N. N. todtgeborne Tochter (fremd).
Niederrad	" 13	Reichenbach, Peter, Sohn des Bürgers zu Niederrad und Eisenbahnbeamten Peter Georg Reichenbach (Dröll), alt 3 Jahre, 4 Monate, 26 Tage.
"	" 13	Wittich, N. N., todtgeborner Sohn des Bürgers und Portefeuillemachers zu Niederrad Jacob Wittich (Dauth).
"	" 27	Schäfer, Maria, Tochter des Bürgers und Schuhmachers zu Niederrad Johann Philipp Schäfer (Schwab), alt 29 Tage.
"	" 27	Wetteroth, N. N., todtgeborne Tochter des Bürgers und Schreiners zu Niederrad Ernst Ludwig Wetteroth (Vogt).
"	" 28	N. N. Aloys, alt 9 Monate, 10 Tage.
Niederursel	" 26	N. N. Wilhelm Karl, alt 10 Monate, 27 Tage.
"	" 29	N. N. Katharina Christiana Ulrike, alt 7 Jahre, 9 Monate, 2 Tage.
Oberrad	" 10	Leschier, N. N., todtgeborne Tochter des Bürgers und Zimmermanns zu Oberrad Johannes Leschier (Bondo).
"	" 26	Möhser, Georg, Sohn des Bürgers und Portefeuillearbeiters zu Oberrad Franz Conrad Möhser (Rehm), alt 2 Jahre, 10 Monate, 24 Tage.

Oberrad, den 31. December 1861. **Standesbuchführung.**

Vom 25. auf 26. d. Mts. kam in einem Wirthslokale dahier abhanden:

ein Herren-Ueberrock, s. g. Havelok von dunklem roth grau und schwarz melirtem Winterstoff.

Man ersucht um Anzeige falls über den Verbleib dieses Rockes etwas bekannt werden sollte.

Frankfurt a. M., den 27. December 1861. **Polizei-Amt.**

Bürgerliches Aufgebot.

Decbr. 28. | Walther, Johannes, designirter hies. Bürger und Maurergeselle, Wittwer, aus Eschersheim in Kurhessen, mit Gabler, Johanne Christiane, abgeschiedene Ehefrau des nunmehr verstorbenen hiesigen Bürgers und Bendermeisters Johannes Gabler, geb. Schuppert.

" 28. | Klüb, Gregor Daniel, designirter hiesiger Bürger und Sauerwasserhändler, aus Metten, Landgerichts Brückenau, im königl. bayerischen Kreis Unterfranken und Aschaffenburg, mit Fach, Marie Elisabethe, Wittwe des verstorbenen hiesigen Bürgers und Bäckers Conrad Friedrich Fach, geborne Hattemer.

Frankfurt a. M., den 31. December 1861. Standesbuchführung.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 18. December 1860 wird andurch bekannt gemacht, daß die Einkommensteuer-Declarationen für das Jahr 1861

im Laufe des Monats Januar 1862

bei unterfertigter Commission einzureichen sind.

Für die in die Steuerrolle neu eingetretenen Steuerpflichtigen, welche rechtzeitige Declaration unterlassen, wird die Festsetzung des steuerbaren Einkommens sofort durch die **Schätzungs-Commission** erfolgen.

Diejenigen Steuerpflichtigen, welche bereits voriges Jahr steuerpflichtig waren, und innerhalb der vorbemerkten Frist **keine neue** Declaration einreichen, werden dafür angesehen, daß sie das für das Jahr 1860 versteuerte Einkommen stillschweigend auch für das Jahr 1861 in Geltung belassen wollen.

Nach Ablauf des Monats Januar 1862 werden Declarationen, welche eine Verringerung des zuletzt versteuerten Einkommens enthalten, nicht mehr zugelassen.

Nach Richtigstellung unzulänglich befundener Steuerbeiträge durch die Schätzungs-Commission wird eine Frist bekannt gemacht werden, innerhalb welcher die Einzahlung, gegen Empfangnahme der Quittung, zu erfolgen hat. **Früher** können Zahlungen nicht angenommen werden.

Frankfurt a. M., den 27. December 1861. Einkommensteuer-Commission.

Nach bestandener Prüfung ist zufolge Senatsbeschlusses vom 24. l. M. Herr Dr. Johann Christian Oechler als ausübender Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer heute auf die Medizinalordnung verpflichtet worden.

Frankfurt a. M., den 30. December 1861. Sanitäts-Amt.

Im Main wurden 2 Gänse aufgefangen. Ansprüche sind binnen 14 Tagen hier geltend zu machen.

Frankfurt a. M., den 27. December 1861. Polizei-Amt.

Ladung.

Die Gläubiger des hiesigen Bürgers und Weinhändlers Johann Conrad Reif und dessen Ehefrau Eleonore, geb. Ruhl, werden hiermit aufgefordert, in dem auf den 27. Januar 1862, Vormittags 10 Uhr, anberaumten Liquidationstermine auch sich über die Wahl und Bevollmächtigung eines Gläubiger-Ausschusses zu erklären, bei Vermeidung, daß sie als der Mehrzahl der sich Erklärenden, wie hiermit eventuell geschieht, als beistimmend erachtet werden.

Frankfurt a. M., den 23. December 1861. Stadt-Gericht I.

Dr. Binding, Direktor.

Dr. Dietze, Secr.

Oeffentliche Ladung.

Die nachverzeichneten in der Gemarkung von Niedererlenbach gelegenen Güterstücke:

Gewann.	Nummer.	Morgen.	Viertel.	Ruthen.	Schuh.
1	11	2	0	13	98
1	19	1	3	33	76
1	21	—	3	17	18
2	34	1	0	15	52
2	48	1	0	15	99
2	52	—	2	14	30
3	64	—	2	37	55
3	75	1	0	26	00
5	113	1	3	17	10
10	275	—	3	11	31
10	282	—	3	29	49
11	290	1	0	25	72
14	427	1	2	29	23
16	495	1	3	32	26
16	497	2	3	21	37
18	574	1	0	25	12
19	602	1	3	16	85
19	607	1	0	16	73
19	612	1	3	11	43
19	634	1	3	24	75
20	646	1	0	09	21
20	662	—	2	19	20
21	686	1	1	09	97
21	692	5	1	09	78
22	709	1	2	07	39
23	729	—	3	23	35
23	732	1	1	23	88
24	746	1	0	15	91
24	752	—	3	15	71
25	780	1	3	16	73
26	836	3	0	19	65
26	867	—	2	25	29
26	871	—	3	29	01
27	888	2	0	25	21
28	915	1	3	04	73
28	935	—	3	08	11
19	630	—	2	08	88
29	949 } 950 }	5	2	16	99
29	956	—	3	25	43
29	960		2	25	83
30	991	1	2	08	58

Gewann.	Nummer.	Morgen.	Viertel.	Ruthen.	Schuh.
31	1009	—	3	02	2
31	1022	—	2	14	46
31	1024b	—	0	02	15
31	1025	—	3	25	24
32	1094	5	0	27	25
32	1112	1	0	15	68
33	1128	1	0	07	67
33	1129	2	1	16	18
33	1132	—	3	19	51
36	1191	4	1	12	87
37	1201	7	3	36	94
37	1203	1	0	20	99
37	1208	8	2	15	05
45	1277	—	3	26	05
45	1284	2	0	28	54
48	1353	18	1	31	58
48	1355	4	3	20	75
40	1223	5	1	11	86
42	1266	1	2	14	14
46	1304	—	2	06	83
42	1269	2	3	25	12
43	1272	3	0	12	09
47	1332	—	2	16	80
49	1361	11	3	33	95
51	1389	3	0	17	73
51	1404	1	1	21	37
52	1428	1	2	08	39
52	1438	1	1	33	81
52	1447a	2	1	30	43
52	1447b	—	3	13	70
55	1506	2	1	33	51
56	1546	3	0	08	62
57	1567	3	3	24	57
57	1574	3	2	29	75
57	1588	1	3	17	49
58	1619	1	2	16	89
61	1697	1	0	22	50
65	1782	1	1	02	32
65	1784	2	0	02	81
66	1794	—	1	15	89
67	1807	1	0	09	29
67	1838	—	3	33	38

Gewann.	Nummer.	Morgen.	Viertel.	Ruthen.	Schuh.
67	1842	—	2	02	17
68	1855	—	2	38	61
69	1870	3	2	14	56
70	1890	2	3	10	61
71	1925	2	3	02	56
71	1937	2	3	36	97
72	1945	4	0	22	13
80	2288	1	2	06	54
81	2310	1	1	19	56
81	2331	2	2	17	02
84	2426	1	0	00	18
86	2445	1	3	13	63
86	2460	1	0	02	29
86	2459	—	3	25	20
87	2481	—	3	21	57
87	2482	—	3	38	89
88	2522	7	3	28	39
87	2512	2	3	15	00
88	2514 } 2515 }	7	0	13	38
87	2503	3	0	00	86
87	2493	1	2	03	70
89	2540	3	2	37	95
89	2543	2	0	38	62
90	2546	1	3	35	01
90	2569	2	3	29	54
92	2599	3	3	08	52
94	2631	2	0	27	30
95	2648	1	0	37	65
95	2663	3	1	26	09
96	2704	1	3	26	69
96	2707 } 2708 }	2	3	25	48
96	2710	2	0	36	17
97	2724	2	0	23	58
97	2749	1	0	32	97
100	2778	—	3	33	81
100	2784	2	3	30	90
100	2788	3	0	06	34
101	2791	2	3	26	78
102	2820	3	2	23	44
103	2825	4	0	08	01

Gewann.	Nummer.	Morgen.	Viertel.	Ruthen.	Schuh.	Gewann.	Nummer.	Morgen.	Viertel.	Ruthen.	Schuh.	Gewann.	Nummer.	Morgen.	Viertel.	Ruthen.	Schuh.
103	2829	1	3	10	84	127	3687	4	0	35	45	77	2252	—	3	30	88
103	2832	2	0	01	38	127	3702	1	3	01	47	112	3303	—	1	39	95
104	2850	—	2	39	22	128	3706	1	2	14	13	113	3421	4	3	19	18
104	2845	—	0	24	59	129	3728	1	1	16	82	76	2124 }	1	3	34	50
108	3041	2	2	16	33	129	3749	—	1	16	69		2125 }				
108	3048	—	2	36	20	130	3781	—	2	22	34	74	2056	—	0	34	18
114	3451	2	3	12	17	131	3815	1	3	38	47	79	2279	1	1	11	87
115	3469	—	3	16	10	132	3821	2	2	38	51	110	3141	—	1	33	45
115	3485	2	0	30	31	132	3829	3	2	01	00	110	3157	—	2	05	87
115	3488	1	0	25	59	133	3855	2	3	30	89	110	3173	4	0	07	74
117	3510	11	3	13	92	134	3857	2	1	19	39	110	3194 }	3	1	30	56
117	3515	1	0	07	78	7	216	3	1	01	96		3195 }				
117	3513	1	0	09	20	8	225	2	3	18	69	73	1996	—	1	11	65
119	3533	2	3	16	67	12	331	—	1	32	22	76	2154	1	1	34	22
120	3557	4	3	05	55	12	359	—	1	25	71	76	2176	2	1	25	81
121	3571	—	2	21	16	13	411	—	1	01	05	137	3	9	1	08	01
121	3579	1	3	13	77	14	430	1	0	23	88	12	393c	—	0	09	89
121	3582	—	3	22	81	15	470	—	3	30	95	12	394a	—	0	16	32
122	3605	2	0	16	83	17	524	1	0	28	18	137	29	—	0	20	51
122	3614	8	2	13	84	18	546	—	2	35	18						
124	3640	1	3	19	23	18	563	—	1	14	33						
125	3654	12	1	00	75	75	2091	2	1	26	56						
125	3665	5	0	33	90	76	2158	1	0	39	10						

sind in dem Ab- und Zuschreibbuch der Gemeinde Niedererlenbach auf den Namen des „S. T. Herrn von Lersner“ eingetragen, in den amtlichen Transscriptionsbüchern dagegen demselben noch nicht zugeschrieben; auch können keine sonstigen das Eigenthum nachweisenden Urkunden vorgelegt werden.

Auf Antrag der Rechtsnachfolger des verstorbenen hiesigen Bürgers und Landwehr-Obristen Carl Ludwig Freiherrn von Lersner werden daher Alle, welche an die fraglichen Güterstücke Eigenthums- oder sonstige Ansprüche zu machen haben, hiermit aufgefordert, solche

vor dem 18. März 1862

bei unterzeichnetem Gerichte anzumelden, indem nach fruchtlosem Ablauf dieses Termins die bezeichneten Grundstücke in dem landamtlichen Transcriptionsbuche auf den Namen des vorgenannten hiesigen Bürgers und Landwehr-Obristen Carl Ludwig Freiherrn von Lersner, modo dessen Erben und Rechtsnachfolger eingetragen werden sollen.

Frankfurt a. M., den 18. December 1861.

Stadt-Gericht II.
Dr. Jäger.
Dr. Leykauf, Secr.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß des am 1. Novbr. 1861 verstorbenen hiesigen Bürgers und Handelsmanns Jeremias Klambeck zustehen, haben solche

binnen zwei Monaten

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an die aufgetretene auswärts wohnende Testaments-Erbin ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 18. November 1861.

Stadt-Gericht II.
Dr. Jäger.
Dr. Leykauf, Secr.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß des am 20. October 1861 zu Bradford verstorbenen hiesigen Bürgersohnes Ernst Friedrich Ludwig Felix Schmidt zustehen, haben solche

vor dem 2. Februar 1862

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an die aufgetretenen zum Theile auswärts wohnenden Intestat-Erben ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 2. Dezember 1861.

Stadt-Gericht II.
Dr. Jäger.
Dr. Leykauf, Secr.

Edictalladung.

Das mit Lit. G bezeichnete Viertel des Looses No. 89 zur 6. Klasse 140. hiesiger Stadtlotterie ist angeblich abhanden gekommen. Auf Antrag des hiesigen Bürgers und Hauptcollecteurs Carl Höchberg, welcher dieses Loos von Martin Seiche l dahier, der solches von der Stadt-Lotterie-Direction erwarb, erkauft hat, werden daher Alle, welchen an das bezeichnete Loos aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche zustehen hiermit aufgefordert, solche bei dem unterzeichneten Amte

binnen drei Monaten

geltend zu machen, widrigenfalls nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist das fragliche Viertelloos für kraftlos und erloschen erklärt werden soll.

Frankfurt a. M., den 18 November 1861.

Stadt-Amt I.
Dr. Anton.
Dr. Diehl, Actuar.

Oeffentliche Ladung.

Alle, welchen Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß der am 23. November 1861 dahier verstorbenen Elisabetha Stauff aus Oberwöllstadt im Großherzogthum Hessen zustehen, haben solche

vor dem 25. Januar 1862

bei unterzeichnetem Gerichte ordnungsmäßig anzumelden oder gewärtig zu sein, daß dieser Nachlaß an den aufgetretenen auswärts wohnenden Testaments-Erben ohne Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Frankfurt a. M., den 25. November 1861.

Stadt-Gericht II.
Dr. Jäger.
Dr. Leykauf, Secr.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger J. G. Holzwart. — Druck von J. F. Streng in Frankfurt a. M.

Beilage

zu dem

Amts-Blatt der freien Stadt Frankfurt

vom

9. Februar 1861.

Publication

des

Postvereins-Vertrags,

vom 18. August 1860,

und des

Uebereinkommens,

betreffend:

I. das Reglement für den Postvereinsverkehr,
II. die Instruction für den Vereins-Postdienst, und
III. die Instruction für die Commission zur Ermittelung der Procentantheile an der Vereins-Fahrposteinnahme.

Nachdem der auf der vierten deutsch-österreichischen Postconferenz unter dem 18. August 1860 vereinbarte Postvereins-Vertrag und das zur Ausführung der Artikel 70 und 76 dieses Vertrags über das Reglement für den Postvereinsverkehr, über die Instruction für den Vereins-Postdienst und über die Instruction für die Commission zur Ermittelung der Procentantheile an den Vereins-Fahrposteinnahmen getroffene Uebereinkommen die allseitige Genehmigung erhalten hat, so werden dieselben unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Vertrag sammt dem Uebereinkommen mit dem 1. März 1861 zur Anwendung gelangen wird, und zwar in der Weise, daß dieselben auch bei dem Verkehr der Hansestädte und der Hohenzollern'schen Lande mit dem übrigen Fürstlich Thurn und Taxis'schen Postgebiete Geltung haben und daß die

Artikel 26 und 60 des Vertrags und die §§ 1—28, 30, 31 des Reglements für den Postvereins-Verkehr zwischen hiesiger freien Stadt und den übrigen Theilen des Fürstlich Thurn und Taxis'schen Postbezirks Anwendung finden.

Frankfurt a. M., den 4. Januar 1861.

In Auftrag Hohen Senats:

Stadt-Kanzlei.

Nachdem der revidirte Postvereins-Vertrag vom 5. December 1851 durch die Nachtragsverträge vom 3. September 1855 und vom 26. Februar 1857 ergänzt und abgeändert worden ist, haben die Hohen Regierungen von Oesterreich, Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Würtemberg, Baden, Luxemburg, Braunschweig, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Lübeck, Bremen und Hamburg, sowie Se. Durchlaucht der Fürst von Thurn und Taxis, für zweckmäßig erachtet, die bezeichneten Verträge nebst den Beschlüssen der am 15. Mai 1860 in Frankfurt a. M. zusammengetretenen vierten deutschen Postconferenz in Einen Vertrag zusammenfassen zu lassen, und ist demzufolge von den Bevollmächtigten der gedachten Hohen Regierungen und Sr. Durchlaucht des Fürsten von Thurn und Taxis der nachstehende

Postvereins-Vertrag

vorbehaltlich der Höchsten Ratificationen verabredet worden.

A. Grundsätzliche Bestimmungen.

Art. 1.

Umfang und Zweck des Vereins.

Der deutsche Postverein bezweckt die Feststellung gleichmäßiger Bestimmungen für die Taxirung und postalische Behandlung der Brief- und Fahrpost-Sendungen, welche sich zwischen verschiedenen zum Vereine gehörigen Postgebieten oder zwischen dem Vereinsgebiete und dem Auslande bewegen.

Oesterreich und Preußen gehören dem Postvereine mit ihrem gesammten Staatsgebiete an. Außer diesen wird derselbe nur deutsches Gebiet umfassen.

Die Bestimmungen über die internen Brief- und Fahrpost-Sendungen bleiben den einzelnen Verwaltungen überlassen.

Art. 2.

Zusammengesetzte Postgebiete.

Der gesammte Verwaltungsbezirk einer jeden Postadministration wird, auch wenn sie mehrere Landesposten im Vereinsgebiete zugleich verwaltet, in dem Verhältnisse zu den übrigen Vereins-Postadministrationen nur als Ein Postgebiet angesehen.

Art. 3.

Vorbehalt hinsichtlich der Ausübung von Postregals-Rechten.

Durch den gegenwärtigen Vertrag sollen die gegenseitigen Rechts- und Besitzverhältnisse der betheiligten Postverwaltungen

in Absicht auf die Ausübung von Postregals-Rechten in keiner Weise berührt oder in Frage gestellt werden.

Der Beitritt der deutschen Postverwaltungen zu dem Postvereine ist für den Umfang der von denselben nach dem bisherigen Besitzstande repräsentirten Rechte und Verhältnisse erfolgt. Sollte in Zukunft dieser Besitzstand eine Aenderung erleiden, so werden die Bestimmungen des Vertrages auf die in den veränderten Besitzstand tretenden Verwaltungen nur so weit ausgedehnt werden, als darüber zwischen den betheiligten Verwaltungen besondere Einigung getroffen wird.

Art. 4.

Sicherung und Beschleunigung des Postverkehrs.

Jede zum Vereine gehörige Postverwaltung ist berechtigt, für ihre Correspondenz jederzeit die Routen zu benutzen, welche die schnellste Beförderung darbieten. Dabei ist jeder Verwaltung freigestellt, die innere Vereins-Correspondenz über anderes Vereinsgebiet stückweise oder in verschlossenen Packeten zu versenden.

Bezüglich der Anwendung der vorstehenden Bestimmung auf die Correspondenz der Hansestädte gelten die zwischen den betheiligten Postverwaltungen auf Grund der bestehenden Rechtsverhältnisse getroffenen oder noch zu treffenden besonderen Vereinbarungen.

Art. 5.

Die Vereins-Postverwaltungen machen sich gegenseitig verbindlich, für möglichst schleunige Beförderung der ihnen zugeführten Correspondenz Sorge zu tragen, und falls von einer Verwaltung die Einrichtung eines Postcurses zur Beförderung der eigenen Correspondenzen im Bezirke einer anderen Verwaltung für sich in Anspruch genommen wird, diesem Ersuchen gegen Ersatzleistung der Kosten, soweit eine solche begründet erscheint, und gegen Zahlung der in den nachfolgenden Art. 15 und 16 festgesetzten Transitgebühr zu entsprechen.

Art. 6.

Die Regierungen verpflichten sich gegenseitig, soweit es von ihnen abhängt, dafür Sorge zu tragen, daß den Postverwaltungen die ungehinderte Benutzung der Eisenbahnen und ähnlicher Verkehrsmittel überall für die Beförderung der Correspondenz gesichert und überhaupt dem wechselseitigen Postverkehre die Vortheile größtmöglicher Beschleunigung gewährt werden.

Art. 7.

Entfernungs-Maß.

Die Entfernungen in dem Wechselverkehre zwischen den einzelnen Postvereinsgebieten werden ausschließlich nach geographischen Meilen (zu 15 auf Einen Aequatorsgrad) bestimmt.

Art. 8.

Vereins-Gewicht.

Für alle Gewichts-Bestimmungen in dem Wechselverkehre der Postvereins-Staaten gilt als Gewichts-Einheit das Zollpfund. Dasselbe wird vom 1. Januar 1862 an im gesammten Postvereinsverkehre in 30 Loth, mit der Unterabtheilung in Zehntel,

getheilt, sofern nicht bis dahin von Bundeswegen eine andere Eintheilung des Gewichts beschlossen werden sollte.

Art. 9.

Münzwährung.

Die Zutaxirung und Abrechnung erfolgt in der Landesmünze derjenigen Postbehörde, welche das Porto einzieht.

Die Staaten, in welchen eine andere Währung besteht, als die des 30 Thaler-, des 45 Gulden- und des $52^1/_2$-Guldenfußes, werden in Beziehung auf die Zutaxirung und Abrechnung den Ländern des 30 Thalerfußes gleichgestellt, und wird dabei durchgängig der Thaler in 30 Silbergroschen eingetheilt.

Die Saldirung der Abrechnungen im Wechselverkehre der Vereins-Postverwaltungen geschieht, sofern nicht anderweitige Verständigung besteht, in der Landesmünze derjenigen Postverwaltung, welche Saldo zu empfangen hat.

Der hierbei in Folge von Coursdifferenzen etwa eintretende Verlust wird von der zahlenden und der empfangenden Postverwaltung zu gleichen Theilen getragen.

Art. 10.

Abrechnung.

Diejenige Postverwaltung, an welche die Postsendungen unmittelbar, d. h. ohne Berührung einer dritten Vereins-Postanstalt, übergeben und von welcher sie in eben der Weise empfangen werden, übernimmt auf Verlangen die Abrechnung und Ausgleichung mit den weiter liegenden deutschen Postverwaltungen.

Jeder für transitirende Sendungen anzurechnende Portobetrag ist nach Maßgabe des Art. 9 in der Währung desjenigen Postgebiets anzusetzen, für welches die betreffende Correspondenz zur Abgabe an den Adressaten oder zur unmittelbaren Auslieferung an das Vereinsausland bestimmt ist. Falls innerhalb dieses Postgebiets verschiedene Münzwährungen bestehen, erfolgt der Ansatz in der verabredeten Währung. Bei der Abrechnung wird die Vergütung nach dem wirklichen Werthe des Portobetrages geleistet.

B. Briefpost.

Art. 11.

Gemeinschaftliches Porto.

Die sämmtlichen nach Art. 1 zu dem deutschen Postvereine gehörigen Staatsgebiete stellen bezüglich der Briefpost für die Vereins-Correspondenz und Zeitungsspedition Ein ungetheiltes Postgebiet dar.

In Folge dessen wird diese Correspondenz rc., ohne Rücksicht auf die Territorialgrenzen, einzig mit den verabredeten gemeinschaftlichen Portotaxen belegt.

I. Briefverkehr.

Art. 12.

Vereins-Correspondenz.

Unter Vereins-Correspondenz ist sowohl die Correspondenz der Vereins-Postbezirke unter sich (innere Vereins-Correspondenz)

als auch die Wechsel-Correspondenz eines Vereins-Postbezirks mit dem Auslande (äußere Vereins-Correspondenz) zu verstehen, wobei es gleichviel ist, ob die letztere nur einen Vereinsbezirk oder deren mehrere berührt.

a) Innere Vereins-Correspondenz.

Art. 13.

Bezug des Porto.

Das Porto, welches nach den Vereinstaxen sich ergibt, hat jede Postverwaltung für alle Briefe zu beziehen, welche von ihren Postanstalten abgesandt werden, es mögen diese Briefe frankirt sein oder nicht.

Die bei der Absendung als portofreie Correspondenz bezeichneten und als solche behandelten Sendungen werden am Bestimmungsort ohne Portoansatz ausgeliefert.

Art. 14.

Hinwegfallen des Transitporto.

Für sämmtliche nur innerhalb des Vereinsgebiets sich bewegende Correspondenz wird ein besonderes Transitporto von den Correspondenten nicht erhoben.

Art. 15.

Transitgebühr.

Zur Regulirung des Bezuges der Transitgebühren treten, insofern zwischen den betheiligten Postverwaltungen nicht besondere Vereinbarungen getroffen sind oder künftig getroffen werden, folgende Bestimmungen ein:

a) die Transitgebühr wird, sowohl bei der in geschlossenen Packeten als stückweise transitirenden Correspondenz mit $1/3$ Silberpf. pro Meile bis zu einem Maximum von 7 Pf. oder dem entsprechenden Betrag in der Landesmünze pro Loth netto bemessen.

b) Retourbriefe und unrichtig instradirte Briefe, Kreuzbandsendungen und Waarenproben, sowie die vom Porto befreiten Sendungen, werden dabei nicht in Ansatz gebracht, auch wenn sie im internen Verkehr zwischen zwei Theilen eines und desselben Vereinsbezirks vorkommen und durch dazwischenliegendes Gebiet anderer Vereins-Postverwaltungen transitiren.

c) Jede Postanstalt, welche Transit zu leisten hat, ist auch zum Bezuge der nach Maßgabe ihrer Transitstrecke in directer Entfernung sich ergebenden Gebühr berechtigt.

d) Der Bezug eines Porto für die Beförderung einer Correspondenzgattung schließt den einer Transitgebühr für dieselben Briefe aus.

e) Die Transitgebühr vergütet diejenige Postverwaltung, welche das Porto bezieht.

Art. 16.

Vergütung der Transitgebühr.

Die nach den Bestimmungen des Art. 15 auszumittelnden Transitgebühren sind in abgerundeten jährlichen Pauschal-Summen zwischen den betheiligten Verwaltungen zu fixiren.

Jeder Verwaltung steht frei, wenn sie solches für zweckmäßig hält, auf anderweite Ermittelung der von ihr zu zahlenden oder zu beziehenden Pauschal-Beträge nach vorstehenden Grundsätzen anzutragen.

In einem solchen Falle erfolgt die Zahlung während des zur anderweitigen Ermittelung erforderlichen Zeitraums nach dem bis dahin verabredeten Betrage; die nach der neuen Ermittelung sich herausstellende Differenz wird jedoch nachträglich ausgeglichen, und zwar beginnend von dem Zeitpunkte, mit welchem die eine neue Bemessung begründende Aenderung der Verhältnisse eingetreten ist.

Art. 17.

Vereinsbriefportotaxen.

Die gemeinschaftlichen Portotaxen für die Vereins-Correspondenz werden nach der Entfernung in gerader Linie bemessen und betragen für den einfachen Brief (vergl. Art. 18):

bei einer Entfernung

			Oest. Währ.		Südd. Währ.
bis zu 10 Meilen einschl . .	1 Sgr.	oder	5 Nkr.	oder	3 Kr.
über 10 bis zu 20 Meilen einschl.	2 „	„	10 „	„	6 „
über 20 Meilen	3 „	„	15 „	„	9 „

je nach der Landeswährung.

Für den Briefwechsel zwischen denjenigen Orten, für welche gegenwärtig eine geringere Taxe besteht, kann diese geringere Taxe nach dem Einverständnisse der dabei betheiligten Postverwaltungen auch ferner in Anwendung kommen.

Art. 18.

Gewicht des einfachen Briefes, Gewichts- und Taxprogression.

Als einfache Briefe werden solche behandelt, welche weniger als Ein Loth ($^1/_{30}$ des Zollpfundes) wiegen.

Für jedes Loth und für jeden Theil eines Lothes Mehrgewicht ist das Porto für einen einfachen Brief zu erheben.

Art. 19.

Beförderung mit der Briefpost.

Portopflichtige Briefschaften ohne Werthangabe unterliegen bis zum Gewichte von 4 Loth ausschließlich ohne Unterschied des Formates durchweg der Behandlung als Briefpost-Sendungen; schwerere aber bis zum Gewichte von $^1/_2$ Pfund einschließlich nur dann, wenn es von dem Aufgeber durch einen Beisatz auf der Adresse oder durch Frankirung mittelst Marken verlangt wird.

Was die portofreien Gegenstände betrifft, so werden die im Artikel 27 bezeichneten Correspondenzen ohne Beschränkung auf ein bestimmtes Gewicht, die in den Artikeln 28 und 29 aufgeführten Dienstcorrespondenzen aber bis zum Gewichte von 1 Pfund einschließlich auch ohne ausdrücklichen Beisatz auf der Adresse mit der Briefpost befördert.

Außerdem sind die aus dem Vereins-Auslande mit der Briefpost eingehenden und ihrer Natur nach zur Weiterbeförderung mit der Briefpost geeigneten Sendungen, insofern die Vorschriften über zollamtliche Behandlung nicht entgegen stehen, ohne Unterschied des Gewichtes mit der Briefpost weiter zu

befördern, und sowohl hinsichtlich der Taxirung, als auch in Betreff des Portobezuges als Briefpost-Sendungen zu behandeln.

Art. 20.

Frankirung.

Für die innere Vereins-Correspondenz soll in der Regel die Vorausbezahlung des Porto stattfinden.

Eine theilweise Frankirung findet weder für die Correspondenz innerhalb des Vereinsgebietes, noch für Briefe nach dem Auslande statt, bei welchen eine gänzliche Frankirung gestattet ist.

Art. 21.

Unfrankirte und ungenügend frankirte Briefe.

Unfrankirte Briefe sollen zwar abgesendet werden, unterliegen jedoch einem Zuschlage von 1 Silbergroschen oder 5 Neukreuzern Oesterr. Währ. oder 3 Kreuzern Südd. Währ. für jeden einfachen Portosatz.

Wenn Briefe unvollständig mit Marken oder gestempelten Couverts frankirt sind, so wird das Ergänzungs-Porto und der Zuschlag eingehoben.

Bei Ermittelung des Werthes der verwendeten Marken u. s. w. werden 1 Silbergroschen, 5 Neukreuzer Oesterr. Währ. und 3 Kreuzer Südd. Währ. gleichgerechnet, und es ist hiernach das Ergänzungs-Porto ohne weitere Reduction anzusetzen.

Der Zuschlag ist bei solchen ungenügend frankirten Briefen dann, wenn der Werth der verwendeten Marken ꝛc. nicht einmal dem Betrage der einfachen Portotaxe für den Brief gleichkommt, für das Gesammtgewicht des letzteren, in anderen Fällen jedoch nur für die unberichtigten Lothe (Taxsätze) oder Theile von Lothen anzurechnen.

Die Verweigerung der Nachzahlung des Porto gilt für eine Verweigerung der Annahme des Briefes.

Art. 22.

Sendungen unter Band.

Für Kreuz- oder Streifband-Sendungen wird im Falle der Vorausbezahlung und der vorschriftsmäßigen Beschaffenheit ohne Unterschied der Entfernung der gleichmäßige Satz von 4 Silberpfennigen oder 2 Oesterr. Neukreuzern oder 1 Kreuzer Südd. Währ. bis zum Gewichte von Einem Loth ausschließlich und ferner für je Ein Loth, sonst aber das gewöhnliche Briefporto erhoben.

Bei den mit Marken ungenügend frankirten Kreuz- oder Streifband-Sendungen wird das gewöhnliche Briefporto nebst Zuschlag ebenfalls nur für die unberichtigten Lothe oder Loththeile angesetzt. Kreuz- und Streifband-Sendungen werden jederzeit als zur Briefpost gehörig behandelt und taxirt, und dürfen nur bis zum Gewichte von $1/2$ Pfund einschließlich angenommen werden.

Art. 23.

Waarenproben und Muster.

Für Waarenproben und Muster, welche vorschriftsgemäß verpackt sind, wird bis zu 2 Loth ausschließlich und ferner für je 2 Loth das einfache Briefporto nach der Entfernung (im Falle der Nichtfrankirung nebst Zuschlag) erhoben.

Dergleichen Sendungen sind bis zum Gewichte von $^1/_2$ Pfund einschließlich als Briefpost-Sendungen zu behandeln.

Art. 24.

Recommandirte Briefe.

Für recommandirte Briefe ist außer dem gewöhnlichen Porto eine Recommandationsgebühr von 2 Silbergroschen oder 10 Oesterreichischen Neukreuzern oder 6 Kreuzern Südd. Währ. ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht zu bezahlen.

Die Recommandations-Gebühr ist jederzeit zugleich mit dem Porto einzuheben.

Wenn der Absender die Beibringung einer Empfangsbescheinigung des Adressaten (Retour-Recepisse) ausdrücklich verlangt, so steht der absendenden Postanstalt frei, dafür eine weitere Gebühr bis zur Höhe von 2 Sgr. oder 10 Oesterr. Neukreuzern oder 6 Kreuzern Südd. Währ. von dem Absender zu erheben.

Die Recommandation von Kreuzband- und Mustersendungen ist gestattet. Für dergleichen recommandirte Sendungen wird nebst dem dafür festgesetzten Porto (Art. 22 und 23) die Recommandationsgebühr wie für Briefe erhoben, und es finden auf dieselben auch im Uebrigen die für recommandirte Briefe erlassenen Vorschriften Anwendung.

Art. 25.

Ersatzleistung.

Für einen abhanden gekommenen recommandirten Brief wird, mit Ausnahme eines durch Krieg oder unabwendbare Naturereignisse herbeigeführten Verlustes, dem Absender eine Entschädigung von 14 Thalern oder 21 fl. Oesterr. oder $24^1/_2$ fl. Südd. Währung geleistet. Das Reclamationsrecht erlischt nach Ablauf von 6 Monaten, vom Tage der Aufgabe an.

Diese Bestimmung kommt in Anwendung für alle zwischen zwei Vereinsbezirken gewechselten recommandirten Briefe, ohne Rücksicht auf die hinsichtlich der Ersatzleistung in den einzelnen Bezirken etwa bestehenden abweichenden Vorschriften.

Dem Absender gegenüber liegt die Ersatzpflicht derjenigen Postverwaltung ob, in deren Bezirk der Brief aufgegeben worden ist. Wenn eine Postverwaltung für einen erweislich nicht in ihrem Bezirke verloren gegangenen Brief dem Absender Ersatz geleistet hat, so ist sie sofort von derjenigen Verwaltung zu entschädigen, welche die Sendung von ihr übernommen hat. Diese letztere Verwaltung ist befugt, in gleicher Weise ihren Regreß gegen die nächstfolgende Verwaltung zu nehmen und so fort. Den Schaden trägt schließlich diejenige Verwaltung, welche weder die richtige Bestellung, noch auch die Ueberlieferung an eine andere Postverwaltung nachweisen kann.

Für Verluste, welche auf dem Transporte durch eine dem Vereine nicht angehörige Beförderungsanstalt eintreten, findet ein Ersatzanspruch, den Vereins-Postverwaltungen gegenüber, nicht statt. Dagegen haben bei diesfallsigen Reclamationen zunächst diejenigen Postverwaltungen, von welchen die Sendungen unmittelbar dem Auslande zugeführt worden sind, den Absender

zu vertreten, und demselben, falls ihre Bemühungen erfolglos bleiben sollten, alle vorliegenden Mittel (Urkunden über die Ablieferung der Sendung u. s. w.) an die Hand zu geben, welche ihn in den Stand setzen können, seine Ansprüche der ausländischen Beförderungsanstalt gegenüber selbst weiter zu verfolgen.

Ein Ersatzanspruch für nicht recommandirte Briefe findet gegenüber den Postverwaltungen nicht statt.

Art. 26.

Bestellung durch Expressen.

Briefe aus den Vereinsbezirken, auf welche der Versender das schriftliche Verlangen gesetzt hat, daß sie durch einen Expressen zu bestellen sind, müssen von allen Postanstalten des Vereinsgebietes sogleich nach der Ankunft den Adressaten besonders zugestellt werden.

Dergleichen Expreßbriefe müssen jederzeit recommandirt sein.

Für jeden am Orte der Abgabe-Postanstalt zu bestellenden Expreßbrief ist eine Bestellgebühr von 3 Sgr. oder 15 Oesterr. Neukreuzern oder 9 Kr. Südd. Währung zu entrichten.

Für die außerhalb des Ortes der Abgabepostanstalt zu bestellenden Expreßbriefe sind außer dem dafür dem Boten zu zahlenden Lohn 3 Sgr. oder 15 Oesterr. Neukreuzer oder 9 Kr. Südd. Währ. für die Beschaffung des Boten zu erheben.

Die vorstehenden Gebühren und der Botenlohn für die expresse Bestellung sind jederzeit zugleich mit dem Porto einzuheben.

Die Gebühren und den Botenlohn bezieht die Abgabepostanstalt.

Für verspätete Beförderung oder Bestellung eines Expreßbriefes leistet die Postbehörde keine Entschädigung.

Art. 27.

Portofreiheiten.

Die Correspondenz sämmtlicher Mitglieder der Regentenfamilien der Postvereinsstaaten, sowie des fürstlichen Hauses Thurn und Taxis wird in dem ganzen Vereinsgebiete ohne Beschränkung auf ein bestimmtes Gewicht portofrei befördert.

Art. 28.

Ferner werden im Vereinsgebiete bis zum Gewicht von 1 Pfund einschließlich gegenseitig portofrei befördert die Correspondenzen in reinen Staats-Dienstangelegenheiten (Officialsachen) von Staats- und anderen öffentlichen Behörden des einen Postgebiets mit solchen Behörden eines anderen, wenn sie in der Weise, wie es in dem Postbezirke der Aufgabe für die Berechtigung zur Portofreiheit vorgeschrieben ist, als Officialsache bezeichnet und mit dem Dienstsiegel verschlossen sind, auch auf der Adresse die absendende Behörde angegeben ist.

Dem amtlichen Schriftenwechsel in deutschen Bundesangelegenheiten steht innerhalb des Gebietes des deutschen Postvereins die Portofreiheit bis zum Gewichte von einem Pfunde einschließlich zu, insofern die Sendungen zwischen öffentlichen Behörden stattfinden, mit amtlichem Siegel verschlossen und mit

der durch die Unterschrift eines Beamten beglaubigten Bezeichnung versehen sind „deutsche Bundesangelegenheit".

Art. 29.

Bis zum Gewicht von 1 Pfund einschließlich werden die dienstlichen Correspondenzen der Postbehörden und Postanstalten unter sich und an Privatpersonen, ferner die amtlichen Laufschreiben der Postanstalten unter sich gegenseitig portofrei gelassen. Laufschreiben von Privatpersonen müssen nach dem Briefposttarif frankirt werden. Ergibt sich, daß die Reclamation durch die Schuld eines Postbeamten herbeigeführt worden ist, so muß der Schuldige auf Begehren das Porto erstatten.

Art. 30.

Briefe aus dem Heimathland an die im activen Dienste stehenden Soldaten vom Feldwebel (Wachtmeister) abwärts, welche zu Bundeszwecken außerhalb des Staates, welchem sie dienen, dislocirt sind, werden im Wechselverkehre der Vereinsstaaten bis zum Gewicht von 4 Loth ausschließlich, portofrei befördert.

Die von den Soldaten abgesandten Briefe unterliegen der gewöhnlichen Portozahlung.

Art. 31.

Um in Bezug auf Portofreiheit die wünschenswerthe Gleichförmigkeit zu erlangen, soll für den inneren Verkehr als allgemeiner Grundsatz gelten, daß außer den Sendungen der Allerhöchsten und Höchsten Personen nur diejenigen der Behörden in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten Anspruch auf Portofreiheit haben.

Portofreiheits-Bewilligungen für andere Sendungen sollen möglichst vermieden werden. Die für Privatpersonen, Vereine u. s. w. früher bewilligten Portofreiheiten sollen aufgehoben oder doch so weit als möglich beschränkt werden.

Art. 32.

Unrichtig geleitete Briefe.

Briefe, welche irrig instradirt worden, sind ohne Verzug an den wahren Bestimmungsort zu befördern, woselbst nur dasjenige Porto zu erheben ist, welches sich bei richtiger Instradirung ergeben hätte.

Art. 33.

Unbestellbare Briefe.

Bei den unanbringlichen Briefpostsendungen ist für die Rücksendung kein Porto anzusetzen, und werden dieselben, wenn sie bei der Aufgabe frankirt worden sind, ohne Anrechnung eines Porto der Aufgabepostanstalt zurückgesandt. Waren dieselben unfrankirt aufgegeben, so wird von der Postanstalt des Bestimmungsortes das für die Hinsendung angesetzt gewesene Porto in demselben Betrage und in derselben Währung zurückgerechnet, wie dasselbe angesetzt gewesen ist, wogegen die Postanstalt, an welche dieselben zurückgelangen, berechtigt ist, das ganze Porto für die Hinsendung zu Gunsten der eigenen Postkasse einheben zu lassen.

Art. 34.

Reclamirte Briefe.

Briefe, welche den Adressaten an einen anderen als den ursprünglich auf der Adresse bezeichneten Bestimmungsort nachgesendet werden sollen (reclamirte Briefe), werden wie solche behandelt und taxirt, die an dem Orte, von wo die Nachsendung erfolgt, nach dem neuen Bestimmungsorte aufgegeben werden, wobei jedoch nur die Taxe für frankirte Briefe ohne Zuschlag in Anwendung zu kommen hat. Das früher dafür angesetzte vereinsländische oder sonstige Porto wird als Auslage in Anrechnung gebracht. Eine Ausnahme hiervon tritt jedoch alsdann ein, wenn die Nachsendung vom ersten Bestimmungsorte unmittelbar nach dem Aufgabeorte erfolgt, in welchem Falle die gleiche Behandlung wie bei den unanbringlichen Briefen (Art. 33) einzutreten hat.

Für reclamirte Briefe, deren Zustellung an die Adressaten nicht bewirkt werden kann, und die daher an die Aufgabeorte zurückzuleiten sind, dürfen der Postanstalt, von welcher dieselben eingelangt sind, nur diejenigen Gebühren in Anrechnung gebracht werden, welche von dieser bei der Auslieferung an die rücksendende Postanstalt angerechnet worden sind.

Nachzusendende recommandirte Briefe werden auch bei der Nachsendung als recommandirt behandelt. Eine nochmalige Erhebung der Recommandationsgebühr findet dabei nicht statt.

Bei Nachsendung von Kreuzbänden und Waarenproben wird in gleicher Weise wie bei Briefen verfahren, und die für jene Gegenstände festgesetzte ermäßigte Taxe angewendet.

Art. 35.

Aufhebung der nicht vereinbarten Gebühren.

Außer den in den vorstehenden Artikeln ausdrücklich stipulirten Taxen dürfen für die Beförderung der inneren Vereinscorrespondenz keinerlei weitere Gebühren erhoben werden, und es ist ausnahmsweise nur bezüglich der Bestellgebühr denjenigen Postadministrationen, bei welchen eine solche noch besteht, überlassen, dieselbe vorläufig fortzuerheben. Diese Gebühr soll jedoch über ihren dermaligen Betrag keinenfalls erhöht werden, vielmehr werden die betreffenden Verwaltungen darauf Bedacht nehmen, sie nach Thunlichkeit ganz aufzuheben oder doch zu ermäßigen.

Der Ersatz baarer Auslagen für außerordentliche Besorgungen ist nicht ausgeschlossen.

b) Correspondenz mit fremden Ländern.

Art. 36.

Die Vereinscorrespondenz mit dem Auslande unterliegt derselben Behandlung, wie die innere Vereinscorrespondenz. Dabei tritt diejenige Postanstalt an der Grenze, wohin die Correspondenz nach dem Vereinsgebiete unmittelbar gelangt, in das Verhältniß eines Aufgabeamtes, und diejenige, wo sie auszutreten hat, in das eines Abgabeamtes.

Die Vortheile dieses Verhältnisses können an hinterliegende Postverwaltungen gegen Entschädigung abgetreten werden.

Diejenigen deutschen Grenz-Postverwaltungen, durch deren Gebiete schon jetzt geschlossene Packete rückwärts liegender Postverwaltungen transitiren, verpflichten sich, diesen Durchzug auch künftig während der Dauer des Vereinsvertrages zu gestatten.

Eine geringere Entschädigung, als das Vereinsporto, kann dabei im Wege besonderer Vereinbarung festgesetzt werden.

Der im Art. 21 erwähnte Portozuschlag für nicht frankirte Briefe bleibt bei der Correspondenz mit dem Auslande außer Anwendung.

Deutsche Postbezirke, welche dem deutschen Postvereine nicht angehören, werden zum Auslande gerechnet, und es finden auf den Postverkehr mit denselben alle Bestimmungen Anwendung, welche für den Postverkehr mit den außerdeutschen Staaten gelten.

Art. 37.

Für solche Correspondenz zwischen einem Vereins- und einem fremden Staate, welche durch das Gebiet einer Vereins-Grenz-Postverwaltung zur Zeit in verschlossenen Packeten transitirt, soll es während der Dauer der gegenwärtig zwischen der Vereins-Postverwaltung, welche die Transitleistung in Anspruch nimmt, und dem betreffenden fremden Staate bestehenden Verträge, vorbehaltlich anderweiter besonderer Verständigung, bei der Zahlung der gegenwärtig für den Transit über das Gebiet der Grenz-Postverwaltung ausbedungenen Transitportosätze verbleiben.

Art. 38.

Die Correspondenz zwischen fremden, dem Postverein nicht angehörigen, Postgebieten wird beim Durchgange durch in Mitte liegende Vereinspostbezirke wie die Vereinscorrespondenz behandelt. Die Vertragsverhältnisse zwischen den fremden Staaten und denjenigen Vereinsverwaltungen, welche mit ihnen in directem Verkehre stehen, sollen dabei der freien Vereinbarung der betheiligten Postverwaltungen überlassen bleiben. Insoweit auf Grund der mit fremden Staaten bestehenden Postverträge von diesen an Transitporto für die in Mitte liegenden Vereinsverwaltungen ein höherer Betrag vergütet wird, als zufolge des gegenwärtigen Vertrages den letzteren von der Grenz-Postverwaltung dafür zu zahlen bleibt, sollen diejenigen Postverwaltungen, welche solchen Transit gewähren, für den Verlust, den sie durch Ermäßigung des Transitporto erleiden, von der Grenzpostanstalt in dem Maße entschädigt werden, als diese durch die Ermäßigung des Transitporto einen Vortheil erreicht.

Art. 39.

Bei dem Abschlusse neuer Postverträge mit fremden Staaten ist Folgendes maßgebend:

a) Die Verträge sind nach dem Grundsatze vollständiger Reciprocität abzuschließen.

b) **Die den Vertrag abschließende Vereins-Postverwaltung tritt, so weit sie den Postverkehr anderer Vereinsverwaltungen,** welche mit dem fremden Staate in keinem directen Kartenwechsel stehen, vermittelt, bei dem Vertragsabschlusse als Bevollmächtigter des Vereins auf.

c) In der Regel haben die Bestimmungen des Vereinsvertrages über den Tarif und Portobezug, so weit es sich um den deutschen Portoantheil handelt, auf die gesammte Vereins-Correspondenz Anwendung zu finden. Erscheint es in einzelnen Fällen besonderer Verhältnisse wegen nothwendig oder dem Interesse des deutschen Postverkehrs entsprechend, von jenen Bestimmungen abzuweichen, so kann dies nur mit Zustimmung von drei Viertheilen sämmtlicher Vereins-Postverwaltungen geschehen. Die in der Minorität gebliebenen Vereinsverwaltungen behalten den Anspruch auf den Bezug des ihnen nach dem Vereinsvertrage gebührenden Porto. Dagegen findet die zu bedingende Porto-Ermäßigung auf die Correspondenz derselben nicht Anwendung; eben so wenig haben sie Anspruch auf Theilnahme an den durch die Porto-Ermäßigung sonst zu erwirkenden Vortheilen.

d) Außer dem unter c gedachten Falle darf weder für den Bezirk der den Vertrag schließenden, noch für den einer andern Vereins-Postverwaltung eine andere, als die für den gesammten Verein gültige Verabredung getroffen werden, und es dürfen weder die eigenen Portosätze der contrahirenden Verwaltung, noch die fremden höher oder niedriger normirt, noch auch andere, den übrigen Vereinsverwaltungen nicht zukommende Begünstigungen bedungen werden.

e) Die Verabredungen über das Porto zwischen solchen Grenzorten, welche nicht mehr als etwa fünf Meilen von einander entfernt liegen, ferner über Postverbindungen, Kartenschlüsse und alle reinen Manipulationsfragen, bleiben dem Ermessen der den Vertrag schließenden Postverwaltung in so fern überlassen, als alle diese Verabredungen sich lediglich auf ihren eigenen Postbezirk beziehen.

f) Den Verträgen ist in keinem Falle eine längere Dauer als dem Vereinsvertrage zu geben. Wenn Verträge mit fremden Staaten vor Ablauf des Vereinsvertrages ihr Ende erreichen, so dürfen die neuen Verträge nur kündbar von Jahr zu Jahr abgeschlossen werden, falls zwischen anderen Vereinsverwaltungen und demselben fremden Staate Postverträge bestehen, deren Ablauftermin später eintritt.

g) Wenn mehrere Vereinsverwaltungen mit einem und demselben fremden Lande in unmittelbarem Postverkehre stehen oder in solchen eintreten wollen, so hat jede dieser Verwaltungen, welche mit dem fremden Staate einen Vertrag

abzuschließen beabsichtigt, davon den mit demselben fremden Staate in Vertragsverhältnissen stehenden Vereins-Postverwaltungen zum Behufe wechselseitiger Verständigung vorläufig Mittheilung zu machen. Jede der hier in Rede stehenden Vereinsverwaltungen hat zwar ihren Vertrag selbstständig abzuschließen, bei den vorläufigen Verabredungen ist aber in allen Beziehungen, welche die Gesammtheit des Vereins betreffen, genau an die obigen Bestimmungen sich zu halten, und bei dem Eintritte des unter c erwähnten Falles die vorläufige Vereinbarung mit den übrigen Verwaltungen im Postvereine zu erwirken.

h) Alle neuen Verträge sind noch vor deren Ausführung sämmtlichen Vereins-Postverwaltungen zur Kenntniß mitzutheilen, so weit deren Interesse dabei betheiligt ist.

III. Zeitungs-Verkehr.

Art. 40.

Allgemeine Bestimmung.

Die Vereins-Postanstalten besorgen die Annahme der Pränumeration auf die im Vereinsgebiete sowohl als die im Auslande erscheinenden Zeitungen und Journale, sowie deren Versendung und Abgabe an die Pränumeranten.

Art. 41.

Vereinsländische Zeitungen, welche im Vereinsgebiete befördert werden.

Die Bestellung der in einem anderen Vereinsstaate erscheinenden Zeitungen und Journale hat bei denjenigen Postverwaltungen zu geschehen, in deren Gebiet der Verlagsort gelegen ist. Die Vereinsverwaltungen haben einander die einzelnen Postanstalten zu bezeichnen, bei welchen die Bestellung erfolgen kann. Zeitungspreis- und Debitsveränderungen jeder Art werden die Postverwaltungen möglichst bald und in kurzen regelmäßigen Terminen einander mittheilen.

Die Versendung hat thunlichst direct zu erfolgen.

Art. 42.

Die Bestellung kann in der Regel nicht auf einen kürzeren Zeitraum als ein Vierteljahr erfolgen; ausnahmsweise kann jedoch in besonderen Fällen auch auf eine kürzere Zeit abonnirt werden. Uebrigens sind hierbei die Verlagsbedingungen zunächst maßgebend.

Um auf den Empfang aller vom Beginne des Pränumerationstermins an erscheinenden Blätter rechnen zu können, haben die Bestellungen so zeitig zu erfolgen, daß die Postanstalt des Absendungsortes dieselben vor dem gedachten Termine erhält.

Art. 43.

Wird bei dem Empfang eines Zeitungspackets ein Abgang an den bestellten Blättern wahrgenommen, so ist das Fehlende von der absendenden Postanstalt nachzuliefern, und zwar kostenfrei, wenn der Abgang mit umgehender Post angezeigt wird, im andern Falle aber gegen Ersatz der vom Verleger in Anspruch genommenen Vergütung.

Art. 44.

Für die Spedition der im Vereinsgebiete erscheinenden Zeitungen und Journale zwischen den Vereinspostanstalten wird eine gemeinschaftliche Gebühr in Gemäßheit des Art. 45 erhoben und unter der bestellenden und der absendenden Postanstalt halbscheidig getheilt.

Ein Zuschlag für das Transitiren durch ein drittes Vereinspostgebiet findet nicht statt. Sollte aber die aus einem Vereinsgebiete in ein anderes Vereinsgebiet bestimmte Sendung durch ein fremdes, zum Vereine nicht gehöriges, Postgebiet transitiren, so ist die an die fremde Postverwaltung zu entrichtende Transitgebühr als Auslage neben der vereinsländischen Speditionsgebühr in Aufrechnung zu bringen.

Art. 45.

Die Gebühr für die Spedition vereinsländischer Zeitungen und Journale wird ohne Rücksicht auf die Entfernung, in welcher die Versendung erfolgt, dahin bestimmt:

1) für politische Zeitungen, d. h. für solche, welche für die Mittheilung politischer Neuigkeiten bestimmt sind, beträgt die gemeinschaftliche Speditionsgebühr fünfzig Procent von dem Preise, zu welchem die versendende Postanstalt die Zeitung von dem Verleger empfängt (Nettopreis), jedoch soll die Speditionsgebühr jährlich betragen
   a. bei Zeitungen, welche wöchentlich sechs- oder mehrmal erscheinen, wenigstens 2 Thaler oder 3 Gulden Oesterr. Währ. oder 3 fl. 30 kr. Südd. Währ. und höchstens 6 Thaler oder 9 Gulden Oesterr. Währ. oder 10 fl. 30 kr. Südd. Währ.,
   b. bei Zeitungen, welche weniger als sechsmal in der Woche erscheinen, wenigstens 1 Thlr. 10 Sgr. oder 2 Gulden Oesterr. Währ. oder 2 fl. 20 kr. Südd. Währ. und höchstens 4 Thlr. oder 6 Gulden Oesterr. Währ. oder 7 fl. Südd. Währ.;
2) für nicht politische Zeitungen und Journale beträgt die Speditionsgebühr durchweg und ohne Beschränkung auf ein Minimum oder Maximum fünfundzwanzig Procent des Nettopreises, zu welchem die absendende Postanstalt die Zeitschrift von dem Verleger bezieht.

Ob eine Zeitung als eine politische oder als eine nicht politische zu betrachten sei, hat die Postverwaltung desjenigen Postgebiets zu entscheiden, in welchem der Verlagsort gelegen ist.

Art. 46.

Eine Ermäßigung der in dem vorstehenden Artikel bezeichneten Speditionsgebühren, wenn im einzelnen Falle besondere Gründe dafür sprechen, ist dem Uebereinkommen der betheiligten Postverwaltungen überlassen.

Art. 47.

Die im Art. 45 stipulirte gemeinschaftliche Speditionsgebühr begreift nicht auch die Ablieferung der Zeitschriften in die

Wohnungen der Besteller in sich, vielmehr steht der Abgabepostanstalt frei, für diese Ablieferung eine angemessene Bestellgebühr zu erheben, jedoch in keinem höheren, als dem bereits bestehenden Betrage.

Art. 48.

Die bestellende Postanstalt hat an diejenige Postanstalt, von welcher sie eine Zeitung oder ein Journal bezieht, den betreffenden Betrag nach Eingang und Richtigstellung der Rechnung unverzüglich zu berichtigen.

Art. 49.

Wenn eine Zeitschrift vor Ablauf der Zeit, für welche pränumerirt wurde, zu erscheinen aufhört oder verboten wird, so ist dem Abonnenten für die Zeit, in welcher die Lieferung nicht erfolgt, neben der entsprechenden Rate der Speditionsgebühr der vorausbezahlte Preis, soweit er von dem Verleger zum Ersatz gebracht werden kann, zurückzuerstatten.

Art. 50.

Verlangt ein Abonnent die Nachsendung einer Zeitschrift an einen andern, als den Ort, für welchen er die Bestellung gemacht hat, so hat diese Nachsendung (nach der Wahl des Abonnenten) von der Postanstalt des Bestellungs- oder des Verlagsorts zu erfolgen, und haben die betreffenden Postanstalten sich hierüber die erforderliche amtliche Mittheilung zu machen. Für die Nachsendung der Zeitung nach einem in einem andern Vereinsbezirke gelegenen Orte entrichtet der Besteller bis zum Schlusse des Abonnementstermins zu Gunsten derjenigen Postanstalt, bei welcher die Bestellung durch ihn zuerst erfolgt ist, so wie derjenigen, welche die Zeitung bei der Nachsendung zu distribuiren hat, eine zwischen beiden gleichmäßig zu theilende Gebühr von 10 Sgr. oder 50 Kr. Oesterr. Währ. oder 35 Kr. Südd. Währ.

Art. 51.

Ausländische und nach dem Auslande bestimmte vereinsländische Zeitungen.

Die Behandlung der ausländischen und der nach dem Auslande bestimmten vereinsländischen Zeitungen richtet sich nach vorstehenden Bestimmungen in der Weise, daß die betreffende Grenzpostanstalt, bei welcher die Zeitungsbestellung erfolgt, als Verlags- und resp. Abgabsort angesehen wird. Als Nettopreis wird hierbei der Einkaufspreis angenommen.

Der Zeitungsverkehr eines an das Ausland grenzenden Vereins-Postbezirks mit dem Auslande hat nicht als Vereinsverkehr zu gelten, und ist deßhalb den vorstehenden Bestimmungen an sich nicht unterworfen.

C. Fahrpost.

Art. 52.

Gemeinschaftliches Porto.

Die sämmtlichen Vereinspostbezirke stellen auch bezüglich der Vereins-Fahrpostsendungen ohne Rücksicht auf die Gebietsgrenzen Ein ungetheiltes Postgebiet dar.

Art. 53.

Vereinsfahrpostsendungen.

Vereins-Fahrpostsendungen sind solche Fahrpostsendungen, bei denen der Aufgabeort und der Bestimmungsort in verschiedenen Vereinspostbezirken liegen.

Bei Sendungen aus und nach fremden, zum deutschen Postvereine nicht gehörenden, Staaten wird dasjenige Postgebiet, welchem die Sendung unmittelbar vom Auslande zugeht, als Postgebiet des Aufgabeortes, und dasjenige Postgebiet, von welchem die Sendung unmittelbar an das Ausland ausgeliefert wird, als Postgebiet des Bestimmungsortes angesehen.

Fahrpostsendungen, welche in unmittelbarem Wechselverkehre zwischen einer Grenzpostverwaltung und dem Vereins-Auslande vorkommen, gehören nicht zu den Vereinssendungen.

Art. 54.

Portoberechnung.

Das Porto für alle im Vereinsverkehr vorkommenden Fahrpostsendungen wird nach der geradlinigen Entfernung zwischen Abgangs- und Bestimmungsort, ohne Rücksicht auf die Spedition, in Einer Summe berechnet.

Art. 55.

Festsetzung der Entfernungen.

Die Entfernungen bis einschließlich 20 Meilen werden unmittelbar von Ort zu Ort gemessen.

Bei größeren Entfernungen erfolgt die Messung nach den Mittelpunkten von Quadraten, deren Seiten je einer Länge von 4 Meilen entsprechen.

Alle in demselben Quadrate gelegenen Orte haben die Taxe des Mittelpunktes.

Die von Quadratseiten durchschnittenen Postorte werden dem östlich, südlich oder südöstlich angrenzenden Quadrate zugezählt.

Für den Vereins-Fahrpostverkehr mit dem Vereins-Auslande gelten hinsichtlich der Messung und der Berechnung der Taxen die in den Verträgen vereinbarten Grenzpunkte, beziehungsweise die Mittelpunkte der Quadrate, in welchen dieselben liegen.

Art. 56.

Fahrposttarif.

Für jede Fahrpostsendung wird ein Gewichtporto, und bei Sendungen mit declarirtem Werthe außerdem ein Werthporto berechnet.

Art. 57.

Gewichtporto.

Das Gewichtporto beträgt für jedes Pfund auf 4 Meilen $1/6$ Silbergroschen.

Ueberschießende Pfundtheile werden für ein volles Pfund, überschießende Meilen für volle 4 Meilen gerechnet.

Das Porto wird in der Münzwährung des Postbezirks berechnet, in welchem dasselbe zur Erhebung kommt.

Die nach Maßgabe der vorstehenden Taxbestimmungen in Silbergroschen ausgerechneten Portosätze werden in Postgebieten mit anderer Währung möglichst genau nach den gegenseitig mitzutheilenden Reductionstabellen auf die Erhebungsmünze reducirt. Taxbruchtheile werden auf $1/4$ Sgr. resp. 1 Kr. oder den entsprechenden Betrag in der Landesmünze erhöht.

Art. 58.

Minimalsätze des Gewichtporto.

Als Minimum des Gewichtporto wird für die gesammte Taxirungsstrecke erhoben:

			Oesterr. Währ.	Südd. Währ.
bis einschl. 8 Meilen:	2 Sgr.	=	10 Neukr. =	7 Kr.
über 8—16 „	3 „	=	15 „ =	10 „
„ 16—24 „	4 „	=	20 „ =	14 „
„ 24—32 „	5 „	=	25 „ =	18 „
„ 32 „	6 „	=	30 „ =	21 „

Für Sendungen bis einschl. 1 Pfd. wird auf Entfernungen bis einschl. 4 Meilen das Minimalporto mit 1½ Sgr. oder 7 Neukr. Oesterr. Währ. oder 5 Kr. Südd. Währ. erhoben.

Art. 59.

Werthporto.

Das Werthporto beträgt:

	bis einschließl. 50 Thlr. = 75 fl. Oest. W. = 87½ fl. Südd. Währ.	üb. 50—100 Thlr. = 75—150 fl. Oesterr. Währ. = 87½ — 175 fl. Südd. Währ.	für jede weitere 100 Thlr. = 150 fl. Oest. W. = 175 fl. Südd. Währ.
bis einschl. 12 Meil.	½ Sgr.	1 Sgr.	1 Sgr.
über 12—48 „	1 „	2 „	2 „
über 48 „	2 „	3 „	3 „

Bezüglich der Sendungen über 1000 Thlr., 1500 fl. Oesterr. Währ. oder 1750 fl. Südd. Währ. tritt für den diese Summe übersteigenden Theil der Sendung eine Ermäßigung des Werthporto auf die Hälfte ein.

Die Erhebung des Werthporto, beziehungsweise dessen Reduction in die Landesmünze, erfolgt nach Maßgabe der in Art. 57 enthaltenen Bestimmungen.

Art. 60.

Sendungen gegen Rückschein.

Der Absender einer nach einem Orte des Vereinsgebietes bestimmten Fahrpostsendung kann bei der Aufgabe die Beibringung einer Empfangsbescheinigung des Adressaten (Retour-Recepisse) begehren. Er hat dafür eine Gebühr von 2 Sgr. oder 10 Oesterr. Neukreuzern oder 6 Kreuzern Südd. Währ. zu Gunsten der absendenden Postanstalt bei der Aufgabe der Sendung zu bezahlen.

Art. 61.

Nachnahmen.

Bei jeder Vereinspostanstalt können auf jede andere Vereinspostanstalt Beträge bis zur Höhe von 50 Thalern oder 75 Fl. Oesterr. Währ. oder 87½ Fl. Südd. Währ. nachgenommen werden. Nachnahmen von Transportauslagen und Spesen, welche auf Sendungen haften, sind auch zu einem höheren Betrage zulässig.

Denjenigen Sendungen, auf welchen eine Nachnahme haftet, sind Rückscheine beizugeben.

Die Auszahlung des Betrages am Orte der Aufgabe kann

im Allgemeinen und selbst bei einer vorschriftswidrig verzögerten Einsendung des Rückscheins nicht eher verlangt werden, als bis der Rückschein mit der Bemerkung, daß die Einlösung erfolgt sei, zurückgekommen ist.

Für Nachnahmesendungen wird das Fahrpostporto und daneben eine Gebühr von 1 Sgr. oder 5 Neukr. Oesterr. Währ. oder 3 Kr. Südd. Währ. als Minimum, sonst aber von der nachgenommenen Summe für jeden Thaler oder Theil eines Thalers $^1/_2$ Sgr. und für jeden Gulden oder Theil eines Guldens

a) Oesterreichischer Währung $1^1/_{10}$ Neukr.,

b) Süddeutscher Währung 1 Kr. erhoben.

Eine Vorausbezahlung des Porto und der Gebühr ist nicht nothwendig; doch kann die Zahlung nicht getrennt erfolgen.

Die Gebühr wird erhoben in der Währung des Aufgabepostbezirks.

Von dem Zeitpunkte an, mit welchem die Gebühr zur gemeinschaftlichen Einnahme gehört (Art. 69) wird dieselbe in der Währung des Postbezirks angesetzt, wo sie zur Erhebnng kommt.

Für die Rücksendung oder Nachsendung von Nachnahme-Sendungen wird die Gebühr nicht noch einmal angesetzt. Nachnahmebriefe bis 4 Loth ausschließlich ohne Werthangabe bleiben auch vom Retourporto frei.

Sendungen, auf denen Nachnahme haftet, sind ausschließlich mit der Fahrpost zu befördern, mit Ausnahme der Fälle, wo Vereinspostanstalten ohne Fahrpostexpedition bestehen.

Art. 62.

Baare Einzahlungen.

Bei jeder Vereinspostanstalt können Beträge bis zur Höhe von 50 Thlr. oder 75 fl. Oesterr. Währ. oder $87^1/_2$ fl. Südd. Währ. zur Wiederauszahlung an einen bestimmten innerhalb des Vereinsgebietes wohnenden Empfänger eingezahlt werden. Die Auszahlung erfolgt sofort nach dem Eingange des Briefes oder der Adresse bei der Postanstalt des Bestimmungsortes. Stehen jedoch die erforderlichen Geldmittel dieser Postanstalt augenblicklich nicht zur Verfügung, so kann die Auszahlung erst verlangt werden, nachdem die Beschaffung der Mittel erfolgt ist.

Für Sendungen mit baaren Einzahlungen wird das Fahrpostporto und daneben eine Gebühr erhoben, welche beträgt für je 5 Thlr. — 1 Sgr., für je 5 fl. Oesterr. Währ. — $3^1/_3$ Oesterr. Neukr. und für je 5 fl. Südd. Währ. 2 Kr. Die Gebühr wird in der Währung des Postbezirks angesetzt, wo dieselbe zur Erhebung kommt.

Eine Vorausbezahlung des Porto und der Gebühr ist nicht nothwendig, doch kann die Zahlung nicht getrennt erfolgen.

Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die Auszahlung des eingezahlten Betrags aus irgend einem Grunde nicht erfolgen kann und das Geld dem Einzahlenden zurückgegeben werden muß.

Bei Retoursendungen findet eine Erhebung von Porto und

Gebühr für den Rückweg nicht statt. Für die Nachsendung wird nur das Porto — ohne die Gebühr — noch einmal angesetzt.

Die Beförderung erfolgt mit der Fahrpost, mit Ausnahme der Fälle wo Vereinspostanstalten ohne Fahrpostexpedition bestehen.

Art. 63.

Begleitbriefe.

Begleitbriefe zu Fahrpostsendungen sollen in der Regel das Gewicht eines einfachen Briefes nicht übersteigen, und werden in diesem Falle mit besonderem Porto nicht belegt. Ist ein Begleitbrief ausnahmsweise 1 Loth oder darüber schwer, so wird er mit dem Fahrpostporto belegt.

Bei unbestellbaren schwereren Begleitbriefen bis zum Gewicht von 4 Loth ausschließlich wird für die Rücksendung kein Porto erhoben.

Art. 64.

Mehrere Stücke zu demselben Begleitbriefe.

Gehören mehrere Sendungen zu demselben Begleitbriefe, so wird für jedes Stück das Gewicht- und eventuell das Werthporto besonders berechnet.

Art. 65.

Frankirungsfreiheit.

Es ist freigestellt, die Sendungen entweder unfrankirt aufzugeben, oder vollständig bis zum Bestimmungsorte zu frankiren.

Art. 66.

Nebengebühren.

Erhebungen an Schein- und sonstigen Nebengebühren sollen da, wo sie bestehen, über die dermaligen Sätze nicht erhöht und neue dergleichen nicht eingeführt werden.

Art. 67.

Portoberechnung bei Zurück- oder Nachsendung.

Zurückgehende und weitergehende Sendungen werden, mit den in den Art. 61, 62, 63 bezüglich des Retourporto vorbehaltenen Ausnahmen, wie Sendungen behandelt und taxirt, welche an dem Orte, von wo aus die Zurücksendung beziehungsweise Nachsendung erfolgt, nach dem ursprünglichen Aufgabeorte beziehungsweise dem neuen Bestimmungsorte aufgegeben werden.

Art. 68.

Portofreiheiten und Portoermäßigung.

Ueber Portofreiheit im Vereins-Fahrpostverkehre gelten die nachstehenden Grundsätze:

1) Die gewöhnlichen Schriften- und Actensendungen in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten (Officialsachen) von Staats- und andern öffentlichen Behörden des einen Postgebietes mit solchen Behörden eines andern sind, auch bei Beförderung mittelst der Fahrpost, portofrei, wenn sie in der Weise, wie es in dem Postbezirke der Aufgabe für die Berechtigung zur Portofreiheit vorgeschrieben ist, als Staatsdienstsache bezeichnet und mit dem Dienstsiegel verschlossen sind, auch auf der Adresse die absendende Behörde angegeben ist. Die Werth- und Vorschußsendungen, auch Baarzahlungen der gedachten Behörden sind im Postvereins-Verkehre portopflichtig.

2) Alle Geld- und sonstigen Fahrpostsendungen, welche zwi-

schen den Vereins-Postbehörden und Postanstalten unter einander im dienstlichen Verkehre vorkommen, mit dem Dienstsiegel der absendenden Behörde oder Anstalt verschlossen, und als Postdienstsache und mit dem Namen der absendenden Stelle bezeichnet sind, werden allseitig portofrei behandelt.

3) Fahrpostsendungen jeder Art, welche auf Grund bereits bestehender, zwischen Regierungen oder Postverwaltungen abgeschlossener Verträge vollständig portofrei von dem Aufgabe- bis zu dem Bestimmungsorte zu befördern sind, bleiben auch ferner portofrei.

4) Bezüglich der Fahrpostsendungen der Mitglieder der Regentenfamilien der Postvereinsstaaten, sowie des Fürstlichen Hauses Thurn und Taxis, verbleibt es bei den bisherigen Grundsätzen.

5) Alle Fahrpostsendungen anderer Art sind im Postvereins-Verkehre vom Abgangs- bis zum Bestimmungsorte portopflichtig.

Für Fahrpostsendungen aus dem Heimathslande an die außerhalb desselben zu Bundeszwecken dislocirten Soldaten vom Feldwebel (Wachtmeister) abwärts ist bis zum Gewichte von 6 Pfd. einschließlich und bis zu dem Werthe von 20 Thlr. einschließlich die Hälfte des treffenden Gewicht- und Werthporto, jedoch mit Beschränkung der ermäßigten Taxe auf ein Minimum von 4 Sgr., in Ansatz zu bringen.

Art. 69.

Vertheilung der Portoeinnahme.

Die Gesammt-Portoeinnahme aus dem Vereins-Fahrpostverkehre wird unter sämmtliche Vereins-Verwaltungen, welche ein eigenes Fahrpostwesen besitzen, vertheilt. Die Gebühren für Nachnahmen und baare Einzahlungen gehören zur gemeinschaftlichen Einnahme erst von dem Zeitpunkte an, mit welchem neu ermittelte Procentantheile in Anwendung kommen. Bis zu diesem Zeitpunkt wird die Gebühr für Nachnahmen von der vorschußleistenden Postanstalt, die Gebühr für baare Einzahlungen von der Postanstalt des Bestimmungsorts bezogen.

Zur Ermittelung des Antheils der einzelnen Verwaltungen an der Gesammteinnahme wird unter Zugrundelegung der nachbezeichneten Entfernungsstrecken das Porto für sämmtliche in den Karten vom 6., 11., 16., 21., 26. und letzten Tag der zwölf Monate eines Jahres eingetragene portopflichtige Fahrpostsendungen nach dem zur Zeit des Zusammentritts der Taxirungs-Commission (Art. 70) gültigen Vereinsfahrpost-Tarife, jedoch für jedes Gebiet abgesondert, berechnet.

Als Entfernungsstrecken für jedes einzelne Postgebiet werden die direkten Entfernungen vom Abgangsorte bis zur Grenz-Ausgangspostanstalt und von der Grenz-Eingangspostanstalt bis zum Bestimmungsorte (bei transitirenden Sendungen von der Grenz-Eingangspostanstalt bis zur Postanstalt an der Ausgangsgrenze) angesehen.

Zu den hiernach ermittelten Entfernungen werden je 2 Meilen hinzugerechnet.

Da wo die Grenz-Eingangspostanstalt zugleich den Bestimmungsort, beziehungsweise die Grenz-Ausgangspostanstalt den Aufgabeort bildet, wird die Entfernungsstrecke auf 4 Meilen angenommen.

Die Gebühr für Nachnahmen wird für die Verwaltung der vorschußleistenden Postanstalt, die Gebühr für baare Einzahlungen für die Verwaltung der Postanstalt des Bestimmungsorts in Ansatz gebracht.

Aus dem Verhältnisse aller für die einzelnen Postgebiete hiernach ermittelten Portosummen ergibt sich der Procentsatz, mit welchem jede Verwaltung an der Gesammt-Fahrposteinnahme Theil zu nehmen hat.

Jede Vereinsverwaltung ist berechtigt, eine neue Ermittelung der Procentsätze herbeizuführen. Sobald das desfallsige Verlangen den übrigen Verwaltungen mitgetheilt ist, gelten die bis dahin in Kraft gewesenen Procentsätze nur noch für das laufende Quartal. Vom ersten Tage des nächstfolgenden Quartals an werden diejenigen Procentsätze maßgebend, die sich nach der in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen zu beschaffenden neuen Austaxirung der Sendungen ergeben haben. Diese Austaxirung hat sich auf das mit demselben Quartalstage beginnende Jahr zu erstrecken. Bis die Arbeiten der Taxirungs-Commission vollendet sind, erfolgt, vorbehaltlich späterer Ausgleichung, die Vertheilung der Fahrposteinnahme vorläufig nach den bis dahin gültig gewesenen Procentsätzen.

Das Ergebniß jeder Ermittelung der Procentantheile bleibt wenigstens 2 Jahre in Kraft.

Die am Schlusse des Jahres 1860 bestehenden Procentsätze bleiben noch bis zum 30. Juni 1861 gültig. Für die Zeit vom 1. Juli 1861 an findet nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen eine neue Ermittelung der Procentsätze statt.

Art. 70.

Commission zur Ermittelung der Procentsätze.

Die Ermittelung der Procentsätze, mit welchen die einzelnen Vereins-Verwaltungen an der Gesammt-Fahrposteinnahme Theil zu nehmen haben, erfolgt durch eine für diesen Zweck zeitweilig zusammentretende Commission.

Die Art der Zusammensetzung, die Zeit des Zusammentritts, der Sitz, die Leitung, Geschäftsführung u. s. w. der Commission wird von den Vereinsverwaltungen durch besondere Verabredung festgesetzt.

Art. 71.

Transitverhältnissen.

Hinsichtlich der Berechnung und des Bezuges der Portoantheile für Transitleistungen bleiben auch bei künftigen Ermittelungen die Verhältnisse vor dem 1. Juli 1858, wie solche bereits bei Ermittelung der jetzt geltenden Procentsätze berücksichtigt worden sind, unter nachfolgenden Bestimmungen maßgebend:

1) Diejenigen Strecken, auf denen bis zur genannten Zeit

ein Transit ohne Bezug von Transitporto oder Transitvergütung stattgefunden hat, bleiben bei Ermittelung der Einnahmeantheile auch künftig außer Betracht.

2) Diejenigen Strecken dagegen, auf denen das volle Transitporto nach Maßgabe des Vereinstarifs bezogen und erhoben wurde, kommen bei der Taxirung behufs Ermittelung des Procentsatzes nach ihrer Länge in directer Entfernung auch künftig zu Gunsten der betreffenden transitleistenden Verwaltungen in Berechnung.

3) Für solche Strecken, auf denen statt des vollen Transitporto nur eine bestimmte, nach den einzelnen Sendungen bemessene Quote desselben bezogen wurde, ist der Taxirung für die Procentsatz-Ermittelung auch nur diese Quote zum Grunde zu legen.

4) Für diejenigen Fälle, in welchen für den Transit Abfindungssummen, Pauschalvergütungen 2c. gezahlt worden sind, wird festgesetzt,

a. daß da, wo der ursprünglichen Bemessung dieser Abfindungssummen, Pauschalvergütungen u. s. w. eine bestimmte Quote des normalen Transitporto nachweisbar zum Grunde liegt, eben diese Quote für die Taxirung zum Zwecke der Procentsatz-Ermittelung maßgebend ist,

daß hingegen

b. da, wo für die Abfindungssummen, Pauschalvergütungen u. s. w. eine solche nachweisbare Grundlage fehlt, während der Zeit von zwei Monaten für die auf der betreffenden Strecke transitirenden Fahrpost-Sendungen das normale Transitporto zu notiren und auf Grund dieser Notizen resp. ihrer Vergleichung mit der stipulirten Abfindungssumme oder Pauschalvergütung, die entsprechende Quote des normalen Transitporto zu ermitteln ist.

Die in beiden Fällen eintretende Ermittelung des Verhältnisses ist durch eine Verständigung zwischen den bei der Benutzung der betreffenden Transitstrecken betheiligten Postverwaltungen festzustellen und mit einer sachgemäßen Ausführung der Taxirungs-Commission zum Behufe der Procentsatz-Ermittelung mitzutheilen.

5) Wo in Absicht auf die Transitverhältnisse das Gebiet einer Vereinsverwaltung ganz oder theilweise dem Gebiete einer andern Vereinsverwaltung zugerechnet wurde, bleibt, mit Ausnahme der unter No. 6 gedachten besondern Fälle, auch künftig dieses Verhältniß bestehen, so daß demnach die letztere Verwaltung das Porto für diejenigen Strecken eines fremden Bezirkes, welche ihr bisher schon zugerechnet wurden, bezieht, wogegen sie, nach wie vor, an die betreffende andere Verwaltung die bisherige Vergütung zu zahlen hat.

6) Glaubt eine Vereinsverwaltung, abweichend von den vorstehenden Bestimmungen, an eine andere Verwaltung für die

Durchführung von Vereinssendungen höhere Anforderungen stellen zu können, so bleibt die Verständigung hierüber den betheiligten Verwaltungen überlassen, ohne daß dadurch ein Einfluß auf eine veränderte Procentberechnung geübt wird.

7) Neue Transitstrecken, welche seit dem 1. Juli 1858 zur Benutzung gelangt sind, werden nur dann in Berechnung gezogen, wenn an einem Punkte derselben die Annahme oder Abgabe von Postgegenständen stattfindet.

Die Berechnung erfolgt alsdann bei der jeweiligen Procentsatzermittelung in der Weise, daß für Transitstrecken bis zu einer Länge von zwei Meilen einschließlich die Hälfte des ersten Progressionssatzes resp. des Minimal- oder Werthportosatzes, und für Transitstrecken von mehr als zwei Meilen das volle Porto in Ansatz zu kommen hat, insofern nicht besondere Vertragsverhältnisse eine solche Berechnung beschränken oder ausschließen.

8) Werden die Transportstrecken eines Postbezirks durch zwischenliegendes fremdes Vereinsgebiet unterbrochen, so hat bei der Taxirung behufs der Procentsatzermittelung eine Zusammenrechnung der einzelnen solchergestalt unterbrochenen Transportstrecken stattzufinden, insofern nicht das zwischenliegende Gebiet in Absicht auf den Transit dem Gebiete zugerechnet wird, dem die getrennten Transportstrecken angehören.

9) Der interne Transit, d. h. die Beförderung von internen Sendungen zwischen verschiedenen Theilen eines und desselben Postbezirks im Transit durch fremdes zwischenliegendes Vereinsgebiet wird durch die Festsetzungen über das Vereinsfahrpostwesen in keiner Weise berührt, vielmehr bleiben die betreffenden Verträge, so weit sie sich auf den internen Transit erstrecken, unverändert in Kraft.

Das Porto für dergleichen interne Sendungen, welche durch fremdes Vereinsgebiet transitiren, gelangt nicht zur gemeinschaftlichen Vertheilung. Alle diesen internen Transit, so wie den etwa damit verbundenen Transit von Vereinssendungen betreffenden Verhältnisse bleiben, nach wie vor, der freien Vereinbarung der betheiligten Postverwaltungen überlassen; durch dergleichen Vereinbarungen darf aber das Verhältniß dem Vereine gegenüber nicht alterirt werden.

Art. 72.

Abrechnung.

Jede Vereinsverwaltung weist die von ihren Postanstalten für den Verein erhobenen Fahrpost- Porto- und Francobeträge durch Aufstellungen nach, welche sich die Rechnungsbehörden der miteinander in Kartenwechsel stehenden Vereinspostanstalten gegenseitig zur Prüfung und Anerkennung zusenden.

Die Ergebnisse dieser Nachweisungen werden von einer durch die übrigen Verwaltungen zu wählenden Vereinsverwaltung zusammengestellt. Dieselbe hat nach Maßgabe der Procentsätze, welche von der Commission (Art. 70) festgestellt sind, den wirklichen Antheil jeder Verwaltung an der Gesammt-Fahrposteinnahme zu ermitteln, und unter Mittheilung des Rechnungsabschlusses an

sämmtliche Vereins-Postverwaltungen die erforderliche Saldirung herbeizuführen.

Ueber den Abrechnungsmodus, die Controle der Einnahme-Nachweisungen, die Revision der Karten 2c. werden zwischen den Vereinspostverwaltungen besondere Ausführungsbestimmungen vereinbart.

Art. 73.

Abrechnung über unanbringliche Sendungen.

Das Porto für unanbringliche Fahrpostsendungen trägt zunächst diejenige Verwaltung, nach deren Gebiet diese Sendungen zurückgekommen sind.

Dagegen bleibt dieser Verwaltung der Erlös aus dem Verkaufe der in den Sendungen enthaltenen Gegenstände überlassen.

Deckt der Erlös das Porto und die sonstigen Kosten nicht, so steht es der betreffenden Verwaltung frei, den ungedeckten Betrag zu liquidiren. Die Liquidation wird von einer andern Vereinsverwaltung bescheinigt, und der Betrag von der gemeinschaftlichen Fahrposteinnahme in Abzug gebracht.

Art. 74.

Portoniederschlagung.

Niedergeschlagenes oder zurückgezahltes Porto wird in derselben Weise liquidirt, beziehungsweise der betheiligten Verwaltung erstattet, wie dies im vorhergehenden Artikel bezüglich der ungedeckt gebliebenen Portobeträge für unanbringliche Sendungen vorgesehen ist.

Ist eine Postverwaltung durch gesetzliche oder administrative Bestimmungen zur Niederschlagung oder Rückzahlung eines Portobetrages veranlaßt, so soll die Bescheinigung der Liquidation in Bezug auf die Nothwendigkeit der Niederschlagung nicht beanstandet werden.

Art. 75.

Gewährleistung.

Für den Verlust oder die Beschädigung der zur Postbeförderung vorschriftsmäßig übergebenen Sendungen, mit alleiniger Ausnahme des durch Krieg oder unabwendbare Folgen von Naturereignissen herbeigeführten Schadens, wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Ersatz geleistet:

1) Dem Absender bleibt es freigestellt, den Werth der Sendung entweder nach dem wahren Werthe, oder nur theilweise oder gar nicht zu declariren.

Ist bei der Aufgabe eine Werthsdeclaration erfolgt, so ist dieselbe bei der Feststellung des von Seiten der Postverwaltung in Verlust- oder Beschädigungsfällen zu leistenden Ersatzes maßgebend.

Beweist jedoch die Postverwaltung, daß die Declaration den wahren Werth der Sache übersteigt, so hat sie nur den letzteren zu ersetzen.

Vermag dagegen der Reclamant den Nachweis zu erbringen, daß und um wie viel der wirkliche Werth des Inhalts der Sendung die Werthsdeclaration überstiegen habe, so ist im Falle eines theilweisen Verlustes (Abgangs) oder einer Beschädigung der Theil des wirklich erlittenen Schadens zu ersetzen, welcher sich

nach dem Verhältnisse ergibt, in welchem der declarirte Werth der Sendung zu dem wirklichen steht.

Die Werthsdeclaration soll in der Landeswährung des Aufgabebezirks erfolgen; der absendenden Postanstalt gegenüber haben die anderen Postverwaltungen nur die in jener Landeswährung angegebene oder darauf reducirte Summe zu vertreten.

Die Werthsdeclaration soll bei Sendungen mit Begleitbriefen sowohl auf dem Begleitbriefe, als auf der Sendung selbst, angegeben sein. Wenn aber der Werth einer zur Postbeförderung angenommenen Sendung nur auf dem Begleitbriefe und nicht auch auf der Sendung selbst angegeben sein sollte, so übt dieses auf die Ersatzleistung keinen Einfluß. Dasselbe gilt von dem Falle, wo die Werthsdeclaration zwar nur auf der Sendung selbst, nicht auch auf dem Begleitbriefe enthalten ist, die Sendung aber gleichwohl zur Postbeförderung angenommen und entweder dem Aufgeber eine Bescheinigung über eine geschehene Werthangabe ertheilt oder die Sendung mit dem fraglichen Werthe in die Postbücher eingetragen worden ist. Ist der Werth einer Sendung nicht übereinstimmend auf Begleitbrief und Sendung angegeben, so ist die Werthangabe auf dem Begleitbriefe für Portoberechnung und Ersatzleistung entscheidend.

Die Postanstalt, welche eine nicht mit der vorschriftsmäßigen Werthsdeclaration versehene Sendung, für welche gleichwohl nach dem Vorhergehenden zu haften sein würde, annimmt, hat für die Nachholung des Erforderlichen zu sorgen, widrigenfalls sie für alle aus der Behandlung des Stücks als Sendung ohne Werthangabe hervorgehenden Nachtheile verantwortlich ist.

Findet sich in einer wegen beschädigter Emballage unterwegs von einer Postanstalt anderweit verpackten Sendung ein die Declaration übersteigender Werthinhalt vor, so bleibt für die Haftung der Post die Declaration des Absenders maßgebend.

2) Beim Verluste von nicht declarirten Sendungen oder beim Abgang an denselben wird ein Ersatz von 10 Sgr. oder 50 Nkr. Oesterr. Währ. oder 30 Kr. Südd. Währ. für jedes abhanden gekommene Pfund oder den Theil eines Pfundes geleistet. Bei Beschädigungen nicht declarirter Sendungeu wird der wirklich entstandene Schaden, jedoch nur bis zu dem Maximalbetrage von 10 Sgr. oder 50 Nkr. Oesterr, Währ. oder 30 Kr. Südd. Währ. für jedes beschädigte Pfund erstattet.

3) Für Beschädigungen oder Abgang am Inhalte einer Sendung haben die Postverwaltungen nur dann zu haften, wenn eine vorhandene äußerlich erkennbare Beschädigung in unzweifelhaftem Zusammenhange mit der vorhandenen inneren Beschädigung beziehungsweise dem Abgange steht.

Außer diesem Falle tritt die Haftpflicht einer Postverwaltung nur dann ein, wenn ihr ein besonderes Verschulden und die geschehene Auflieferung eines unbeschädigten Inhaltes, sowie dessen gehörige Verpackung vollständig nachgewiesen wird.

Die ohne Erinnerung geschehene Annahme einer Sendung

oder die Empfangsbescheinigung des Adressaten begründet bis zum Gegenbeweise die Vermuthung für den unversehrten Zustand der Sendung.

4) Für einen durch verzögerte Beförderung entstandenen Schaden leistet die Postverwaltung innerhalb der für den Verlustfall gezogenen Grenzen nur dann Ersatz, wenn die Verspätung nachweislich durch das Verschulden der Post herbeigeführt und die Sache dadurch in ihrer Substanz verdorben ist.

5) Für Verluste und Beschädigungen, welche auf dem Transporte durch eine dem Vereine nicht angehörige Beförderungsanstalt eintreten, findet ein Ersatzanspruch, den Vereins-Postverwaltungen gegenüber, nicht Statt. Dagegen haben bei dießfallsigen Reclamationen zunächst diejenigen Postanstalten, von welchen die Sendungen unmittelbar dem Auslande zugeführt worden sind, den Aufgeber zu vertreten, und demselben, falls ihre Bemühungen erfolglos bleiben sollten, alle vorliegenden Mittel (Urkunden über die Ablieferung der Sendung u. s. w.) an die Hand zu geben, welche ihn in den Stand setzen können, seine Ansprüche der ausländischen Beförderungsanstalt gegenüber selbst weiter zu verfolgen.

6) Den Parteien gegenüber liegt die Ersatzpflicht derjenigen Postverwaltung ob, welcher die Postanstalt der Aufgabe angehört.

Der Ersatzanspruch ist von Seiten des Absenders, und nur so fern dieser nicht zu ermitteln ist, oder die Verfolgung seines Anspruchs dem Adressaten zuweist, von letzterem zu erheben.

Der Ersatz kann gegenüber der Postverwaltung nur innerhalb eines halben Jahres, vom Tage der Aufgabe an gerechnet, beansprucht werden.

7) Der den Ersatz leistenden Verwaltung bleibt es überlassen, eintretenden Falles den Regreß an diejenige Vewaltung zu nehmen, in deren Bezirk der Verlust oder die Beschädigung entstanden ist. Es gilt hierfür bis zur Führung des Gegenbeweises diejenige Postverwaltung, welche die Sendung von der vorhergehenden Verwaltung unbeanstandet übernommen hat, und weder die Ablieferung an den Adressaten, noch auch in den betreffenden Fällen die unbeanstandete Ueberlieferung an die nachfolgende Vereinspostverwaltung nachzuweisen vermag.

Von der Bestimmung, daß mit der unbeanstandeten Uebernahme die Haftpflicht auf die übernehmende Verwaltung übergeht, tritt in dem Falle eine Ausnahme ein, wo es sich um eine Spoliation oder Beschädigung handelt, welche ohne eine leicht wahrnehmbare Verletzung der Emballage oder des Verschlusses, sowie ohne Herbeiführung einer Gewichtsdifferenz verübt worden ist, und deren Entstehung nicht hat ermittelt werden können. In diesem Falle haben die betheiligten Verwaltungen zu dem Schadenersatze in einem nöthigenfalls durch Schiedsrichterspruch (s. Nr. 8) festzustellenden Verhältnisse beizutragen.

8) Können bei Reclamationsfällen die betheiligten Verwaltungen sich darüber nicht einigen, ob den ermittelten Umständen

nach angenommen werden könne, daß die Beschädigung oder der Abgang stattgefunden, während sich die Sendung in den Händen der Post befunden, dem Reclamanten also überhaupt ein Ersatz zu gewähren sei, oder darüber, ob und in welchem Maße die eine oder die andere Postverwaltung den Ersatz zu leisten bezw. dazu beizutragen hat, so kann auf eine schiedsrichterliche Entscheidung provocirt werden. Diese hat sich zunächst, sofern auch dieser Punkt noch streitig, darauf zu beziehen, ob im concreten Falle dem Reclamanten überhaupt ein Ersatz zu gewähren sei, sodann aber auch darauf, welche von den betheiligten Verwaltungen und mit welchen Beträgen sie zu dem zu gewährenden Ersatz beizutragen haben.

Das Schiedsgericht wird in einem solchen Falle, abweichend von den Bestimmungen des Artikels 78, in der Weise gebildet, daß jede der betheiligten Verwaltungen eine andere Verwaltung bezeichnet, die sämmtlichen benannten Verwaltungen aber eine dritte Verwaltung wählen, welche das Schiedsrichteramt zu versehen hat. Falls sich die benannten Verwaltungen über die zu wählende dritte Verwaltung nicht einigen können, so hat jede derselben eine Central-Postbehörde zu bezeichnen und zwischen diesen das Loos zu entscheiden.

In Fällen jedoch, wo es sich um einen Ersatzbetrag bis 20 Thlr. einschließlich handelt und wo die Verwaltungen des Aufgabe- und Bestimmungsortes einverstanden sind, daß eine gemeinschaftliche Ersatzleistung erfolgen soll, findet eine Berufung an ein Schiedsgericht nicht statt und ist die Entschädigung von sämmtlichen beim Transporte betheiligten Verwaltungen zu gleichen Theilen zu tragen.

9) Die vorstehenden Bestimmungen finden Anwendung auf alle zwischen zwei Vereinspostbezirken gewechselten Fahrpostsendungen, ohne Unterschied ob der Verlust im Postbezirk der Aufgabe, oder im Bezirke einer anderen Postverwaltung stattgefunden hat, und ohne Rücksicht darauf, ob in den betreffenden Bezirken für die innerhalb derselben beförderten Sendungen abweichende Vorschriften bestehen.

D. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 76.

Aeußere Beschaffenheit und Behandlung der Postsendungen.

In Bezug auf die äußere Beschaffenheit und Behandlung der Postsendungen bei der Auf- und Abgabe und bei der Weiterspedition gelten für den Vereinspostverkehr die zwischen den Vereinsverwaltungen verabredeten besonderen Reglements und Instructionen. Soweit in diesen besondere Bestimmungen nicht getroffen sind, finden die internen Vorschriften der einzelnen Postbezirke Anwendung.

Art. 77.

Verfügungsrecht des Absenders.

Der Absender ist befugt, über die der Postanstalt zur Beförderung übergebenen Sachen so lange auf seine Kosten zu ver-

fügen, als solche nicht an den von ihm bezeichneten Empfänger übergeben worden sind.

Art. 78.

Schiedsrichterliche Entscheidung.

Sollten über die Anwendung einer Bestimmung des Vereinsvertrags Irrungen entstehen, welche sich nicht durch gegenseitige Verständigung ausgleichen, so soll darüber eine schiedsgerichtliche Entscheidung, welcher sich die sämmtlichen Postverwaltungen zum Voraus unterwerfen, in der Weise herbeigeführt werden, daß in dem einzelnen Falle jede Partei eine unbetheiligte Postadministration aus dem Vereine zum Schiedsrichteramte wählt und diese beiden Schiedsrichter sodann eine dritte unbetheiligte Vereins-Postverwaltung sich zugesellen. Falls die beiden Schiedsrichter über die ihnen zuzugesellende Verwaltung sich nicht vereinigen können, so hat jeder derselben eine Verwaltung zu bezeichnen und zwischen diesen das Loos zu entscheiden.

Art. 79.

Ausbildung des Vereins.

Die weitere Ausbildung des Vereins und Einführung allgemeiner Verbesserungen, Gleichheit der Gesetzgebung, der Reglements und Instructionen ist dem zeitweisen Zusammentritte der deutschen Postconferenz vorbehalten.

Diese Conferenz wird aus Bevollmächtigten aller Postverwaltungen gebildet, welche Mitglieder des deutschen Postvereins sind.

Jede der gedachten Postverwaltungen hat das Recht, zur Postconferenz einen eigenen Bevollmächtigten abzuordnen, oder den Bevollmächtigten einer andern Verwaltung mit der Wahrnehmung ihrer Interessen und der Stimmführung zu betrauen. Ein Bevollmächtigter darf jedoch nicht mehr als zwei Stimmen führen, so daß derselbe außer der eigenen Verwaltung nur noch eine zweite vertreten kann.

Mit dieser Beschränkung ist auch die Uebertragung der Stimme von einem Abgeordneten auf den andern im Fall etwaiger Behinderung zulässig.

Stimmeneinhelligkeit erfordern alle Beschlüsse, welche zum Gegenstande haben:

1) die Dauer und den Umfang des Vereins,
2) eine Veränderung des Vereinstarifs, und was dahin gehört, insbesondere auch der Transit- und sonstigen Gebühren,
3) den Bezug und die Theilung des Porto,
4) die directe Einwirkung des Vereins auf die interne Postgesetzgebung der einzelnen Vereinsgebiete,
5) die Portofreiheiten,
6) die getroffenen Verabredungen über die Verhältnisse mit fremden Ländern, und
7) die schiedsrichterliche Entscheidung über die bei Anwendung einer Bestimmung des Vereinsvertrages entstandenen Irrungen.

In allen minder wichtigen Fällen genügt die absolute Majorität.

Sowohl bei Beschlüssen mit Stimmeneinhelligkeit, als bei solchen nach absoluter Majorität, bleibt die höchste Ratification vorbehalten; bei Gegenständen reglementarischer Natur bedarf es jedoch lediglich der durch absolute Stimmenmehrheit zu treffenden Vereinbarungen der Vereinsverwaltungen.

Art. 80.

Ratification und Dauer des Vertrags.

Die Ratificationen des gegenwärtigen Vertrags werden bis zum 30. November 1860 erfolgen.

Der Vertrag tritt mit dem 1. Januar 1861 in Wirksamkeit. Derselbe bleibt bis zum Schlusse des Jahres 1870 und von da ab ferner unter Vorbehalt einjähriger Kündigung in Kraft.

Vom 1. Januar 1861 an treten der revidirte Postvereinsvertrag vom 5. December 1851 und die Nachtragsverträge vom 3. September 1855 und vom 26. Februar 1857 außer Wirksamkeit.

Frankfurt a. M., den 18. August 1860.

Uebereinkommen,

betreffend:

I. das Reglement für den Postvereinsverkehr,

II. die Instruction für den Vereins-Postdienst, und

III. die Instruction für die Commission zur Ermittelung der Procentantheile an der Vereins-Fahrposteinnahme.

Zur Ausführung der Artikel 70 und 76 des Postvereinsvertrags vom 18. August 1860 sind die zur vierten Conferenz des deutsch-österreichischen Postvereins abgeordneten

Bevollmächtigten über das nachstehende Reglement für den Postvereinsverkehr, über die nachfolgende Instruction für den Vereins-Postdienst und über die Instruction für die Commission zur Ermittelung der Procentantheile an der Vereins-Fahrposteinnahme, vorbehaltlich der Genehmigung ihrer Verwaltungen übereingekommen:

I. Reglement
für den Postvereinsverkehr.

---

§. 1.

Allgemeine Bestimmungen über die Beschaffenheit und Behandlung der Postsendungen.

Die im Postvereinsverkehr zur Versendung kommenden Gegenstände werden bei den Postanstalten in der Art abgefertigt, daß die Expedition der Briefpostsendungen stets getrennt von derjenigen der Fahrpostsendungen erfolgt.

Zur Briefpost gehören:

1) die Correspondenz der Mitglieder der Regenten-Familien der Postvereins-Staaten und des Fürstlichen Hauses Thurn und Taxis;
2) Briefe ohne Werthangabe bis zum Gewichte von 4 Loth ausschl.;
3) schwerere Briefe bis zum Gewichte von $\frac{1}{2}$ Pfund einschl., deren Beförderung mit der Briefpost Seitens des Aufgebers durch einen Beisatz auf der Adresse oder durch Frankirung mit Marken verlangt ist;
4) recommandirte Briefe;
5) Briefe mit Waarenproben, Kreuz- oder Streifband-Sendungen, Zeitungen, Recepisse, Rückmeldungen, postamtliche Anfragen, Laufzettel u. dgl.;
6) die portofreien (amtlichen) Dienst-Correspondenzen bis zum Gewichte von 1 Pfund.

Zur Fahrpost sind zu rechnen:

1) gewöhnliche Briefe von 4 Loth und darüber, deren Beförderung mit der Briefpost Seitens des Aufgebers nicht vorgeschrieben ist;
2) Briefe mit declarirtem Werthe;
3) Briefe, auf welche baare Einzahlungen stattgefunden haben;

4) Briefe mit Postvorschüssen (Nachnahmebriefe);

5) Gelder und Packereien aller Art.

Briefe, Gelder und Güter müssen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen gehörig adressirt und gezeichnet (signirt), und haltbar verpackt und verschlossen sein.

§. 2.

Adresse.

Die Adresse muß den Bestimmungsort, sowie die Person Desjenigen, an welchen die Zustellung erfolgen soll, so bestimmt bezeichnen, daß jeder Ungewißheit darüber vorgebeugt wird.

Dieß gilt auch bei solchen mit poste restante bezeichneten Gegenständen, für welche die Post Garantie zu leisten hat. Bei gewöhnlichen Briefen mit dem Vermerk „poste restante“ darf statt des Namens des Empfängers eine Angabe in Buchstaben, Ziffern u. s. w. angewendet sein.

§. 3.

Außenseite der Briefe.

Außer den, auf die Beförderung oder Bestellung einer Sendung bezüglichen Angaben darf noch der Name oder die Firma des Absenders, sonst aber soll keine, einer brieflichen Mittheilung gleich zu achtende Notiz auf der Außenseite enthalten sein.

Im Zuwiderhandlungsfalle kann ausnahmsweise die Beförderung eintreten, insofern nach dem Ermessen des Postbeamten der Annahmestelle aus der Notiz unzweifelhaft erhellet, daß damit weder eine Entziehung des Porto, noch eine Injurie oder sonst strafbare Handlung beabsichtigt wird.

§. 4.

Begleitbrief bei Fahrpostsendungen.

Jeder Fahrpost-Sendung, mit Ausnahme derjenigen in Brief- oder ähnlicher Form bis zum Gewichte von $1/2$ Pfund einschl., muß ein Begleitbrief beigegeben sein, welcher mit Geld oder sonstigen Gegenständen von angegebenem Werthe nicht beschwert sein darf, übrigens entweder aus einem förmlich verschlossenen Briefe oder einer bloßen Adresse bestehen kann, mindestens jedoch aus einem Viertelbogen Papier gefertiget sein muß.

§. 5.

Erfordernisse eines Begleitbriefes.

Auf dem Begleitbriefe oder der Begleit-Adresse muß die äußere Beschaffenheit der Sendung (eine Kiste bloß, eine Kiste in Leinen, ein Faß u. s. w.) ferner die Bezeichnung (Signatur), und wenn der Werth declarirt wird, die Werthangabe, enthalten sein. Der Begleitbrief oder die Begleit-Adresse muß mit einem Abdrucke desselben Petschaftes, mit welchem die Sendung verschlossen ist, versehen sein.

§. 6.

Mehrere Fahrpoststücke zu einem Begleitbriefe.

Zu einem Begleitbriefe können zwar mehrere Stücke gehören, jedoch nicht zugleich Stücke mit und solche ohne Werthsdeclaration.

Gehören mehrere Stücke mit Werthsdeclaration zu einem Begleitbriefe, so muß auf demselben der Werth eines jeden Stückes besonders angegeben sein.

§. 7.

Signatur.

Die Bezeichnung (Signatur) einer Sendung muß entweder aus der vollständigen Adresse oder aus mehreren großen lesbaren

Buchstaben oder Zeichen, darf aber niemals aus Nummern allein bestehen; dieselbe muß den Bestimmungsort übereinstimmend mit der Bezeichnung auf dem Begleitbriefe enthalten.

Bei nach- oder zurückzusendenden Postsendungen muß die Bezeichnung des Bestimmungsortes von der Postanstalt kostenfrei entsprechend abgeändert werden.

Die Signatur muß dauerhaft und haltbar und darf den Sendungen von declarirtem Werthe nicht aufgeklebt sein. Insbesondere empfiehlt es sich, bei Geldsäcken und Geldbeuteln die Signatur, falls dieselbe nicht unmittelbar auf der Verpackung angebracht ist, auf s. g. Fahnen von Pappe oder steifem Papier, welche an den Kropf gehörig befestigt sind, herzustellen.

§. 8.

Declaration.

Die Declaration des Werthes einer Sendung muß, bei Briefen auf der Adresse des Briefes, und bei anderen Sendungen sowohl auf der Adresse des Begleitbriefes, als auf der Sendung bei der Signatur, angegeben werden.

Die Declaration des Werthes einer Sendung hat in jedem einzelnen Vereinsbezirke nach der in demselben bestehenden Silberwährung zu erfolgen.

Besteht eine Geldsendung aus fremden Geldsorten oder aus Goldmünzen, so hat der Aufgeber (und aushilfsweise der annehmende Postbeamte) die Reduction vorzunehmen und den Werth der Sendung auf der Adresse in Silber-Courant auszudrücken. Bei Werthsendungen aus Ländern außerhalb des Postvereines erfolgt die Reduction in die landesübliche Silberwährung durch die Eingangs-Grenz-Postanstalt.

Jeder auf der Adresse einer Sendung in was immer für einer Form angegebene Geldbetrag gilt in Absicht auf die Portoerhebung als Werthsdeclaration des Inhalts, also auch die Bezeichnung: Urkunde, Wechsel, Quittung ꝛc. über 1000 fl.

§. 9.

Verpackung.

Die Verpackung der Sendungen muß nach Maßgabe der Länge der Transportstrecke, des Umfanges der Sendung und der Beschaffenheit des Inhaltes haltbar und sichernd eingerichtet sein.

Bei Gegenständen von geringerem Werthe, welche nicht unter Druck leiden, und nicht Fett oder Feuchtigkeit absetzen, ferner bei Schriften- oder Acten-Sendungen, genügt im Allgemeinen bei einem Gewichte bis zu ungefähr sechs Pfund, wenn die Dauer des Transportes verhältnißmäßig kurz ist, eine Emballage von haltbarem Packpapier mit angemessener Verschnürung.

Auf größere Entfernungen zu versendende Gegenstände, sowie alle schwerere Fahrpost-Gegenstände, müssen, insofern nicht der Inhalt und Umfang eine andere festere Verpackung erfordert, mindestens in mehrfache Umschläge von starkem Packpapier verpackt sein.

Sendungen von bedeutenderem Werthe, insbesondere solche, welche durch Nässe, Reibung oder Druck leicht Schaden leiden, z. B. Spitzen, Seidenwaaren u. s. w., müssen nach Maßgabe ihres

Werthes, Umfanges und Gewichtes in genügend sicherer Weise in Wachsleinwand, Pappe (Pappdeckel), in gut beschaffenen und nach Umständen emballirten Kisten u. s. w. verpackt sein.

Sendungen mit einem Inhalte, welcher anderen Postsendungen schädlich werden könnte, müssen so verpackt sein, daß eine solche Beschädigung fern gehalten wird. Mit Flüssigkeiten angefüllte kleinere Gefäße (Flaschen, Krüge u. s. w.) sind noch besonders in starken Kisten, Kübeln oder Körben zu verwahren. Fässer, in denen Flüssigkeiten zur Versendung kommen, müssen stark bereift und die Reifen gehörig befestiget sein.

Sendungen mit frischen Weintrauben dürfen, außer in einer festeren Verpackung, namentlich in Kisten, Schachteln u. s. w. auch in Körben aus geflochtenen Weiden, welche mit einem Deckel von gleichem Stoffe geschlossen sind, verpackt werden, insofern nicht mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Trauben bereits bei der Aufgabe, oder auf die bedeutende Entfernung des Bestimmungsorts, das Absetzen von Feuchtigkeit in größerem Maße zu besorgen ist.

Sendungen von Blutegeln müssen so beschaffen sein, daß von dem Inhalte des Gefäßes nichts herausdringen kann.

Wild, welches nicht mehr blutet, darf unverpackt versendet werden.

Wenn in Folge fehlerhafter Verpackung einer Sendung während ihres Transports eine neue Verpackung nöthig wird, so werden die Kosten der letzteren von dem Adressaten eingezogen.

§. 10.

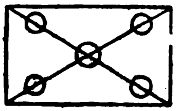
Verschluß.

Der Verschluß einer jeden Postsendung muß haltbar und so eingerichtet sein, daß ohne Beschädigung oder Eröffnung desselben dem Inhalte nicht beizukommen ist. (Wegen der Sendungen unter Band, sowie der Muster-Sendungen, vergleiche §§. 14 und 15).

Bei Briefen nach Gegenden unter heißen Himmelsstrichen darf zum Verschluß Siegellack oder ein anderes, durch Wärme sich auflösendes Material nicht benutzt werden.

Der Verschluß einer jeden Fahrpost-Sendung, mit Ausnahme der undeclarirten in Brief- oder ähnlicher Form bis zum Gewichte von 1/2 Pfund einschl., sowie mit Ausnahme der Vorschuß- und Einzahlungs-Briefe, muß in Befestigung der Schlüsse durch Siegellack mit Abdruck eines ordentlichen Petschaftes bestehen.

Wird eine Verschnürung angebracht, so muß dieselbe so beschaffen und festgesiegelt sein, daß sie ohne Verletzung des Siegelverschlusses nicht abgestreift oder geöffnet werden kann.



Briefe mit declarirtem Werthe (wegen der Geldsendungen siehe §. 11.) müssen mit einem Kreuz-Couvert und mit fünf gleichen Siegeln nach Maßgabe der nebenstehenden Zeichnung verschlossen sein.

§. 11.

Verpackung und Verschluß der Geldsendungen insbesondere.

Briefe mit Geld oder Geldeswerth (Gold, Silber, Papiergeld, Werthpapiere u. s. w.) müssen mit einem haltbaren Kreuz-

Couvert und mit fünf gleichen Siegeln gut verschlossen sein. (S. §. 10, letzter Absatz.)

Geldstücke, welche in Briefen versandt werden, müssen in Papier oder dergleichen eingeschagen, und innerhalb des Briefes so befestiget sein, daß eine Veränderung ihrer Lage während des Transportes nicht Statt finden kann.

Briefe mit baarem Gelde dürfen das Gewicht von 8 Loth, Briefe mit Papiergeld das Gewicht von 1/2 Pfund nicht übersteigen.

Schwerere Geldsendungen sind in Packete, Beutel, Kisten oder Fässer fest zu verpacken.

Sendungen bis zum Gewichte von 3 Pfund, sofern der Werth bei Papiergeld nicht 3000 Thlr. oder 5000 fl. und bei baarem Gelde nicht 300 Thlr. oder 500 fl. übersteigt, dürfen in Packeten von starkem, mehrfach umschlagenem und gut verschnürtem Papier versendet werden.

Bei schwererem Gewichte und bei größeren Summen muß die äußere Verpackung in haltbarem Leinen, Wachsleinwand oder Leder bestehen, gut umschnürt und vernäht und die auswendige Naht versiegelt sein.

Geldbeutel (Säcke), welche keine weitere Verpackung erhalten, müssen von wenigstens doppelter Leinwand, die Naht darf nicht auswendig und der Kropf nicht zu kurz sein. Da, wo der Knoten geschürzt ist, und außerdem über beiden Schnur-Enden muß das Siegel deutlich aufgedrückt sein. Die Schnur, welche den Kropf umgibt, muß durch den Kropf selbst hindurch gezogen werden. Dergleichen Sendungen sollen nicht über 50 Pfund schwer sein.

Die Geldkisten müssen von starkem Holz angefertigt, gut gefügt und fest vernagelt sein, oder gute Schlösser haben; sie dürfen nicht mit überstehenden Deckeln versehen, und Eisenbeschläge müssen fest und dergestalt eingelassen sein, daß sie andere Gegenstände nicht zerscheuern können. Ueber 50 Pfund schwere Kisten müssen gut bereift und mit Handhaben (Handschlingen) versehen sein.

Die Geldfässer müssen gut bereift, die Schlußreifen angenagelt, und an beiden Böden dergestalt verschnürt und versiegelt sein, daß ein Oeffnen des Fasses ohne Verletzung der Umschnürung oder des Siegels nicht möglich ist.

Bei Packeten mit baarem Gelde in größeren Beträgen muß der Inhalt gerollt sein. Gelder in Fässern oder Kisten müssen in Beuteln oder Packeten verpackt sein.

§. 12.

Von der Postbeförderung ausgeschlossene Gegenstände.

Zur Versendung mit der Post dürfen nicht aufgegeben werden Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang oder Druck und sonst leicht entzündliche Sachen, sowie ätzende Flüssigkeiten. Dahin gehören z. B. Schießpulver, Feuerwerks-Gegenstände, Reib- oder Streichzünder, Schießbaumwolle, Phosphor, Knallsilber, Aether oder Naphta, Photogen, Mineralsäuren u. s. w. Ebenso bleibt

flüssige Hefe und Most von der Versendung mit der Post ausgeschlossen.

Diejenigen, welche derartige Sachen unter unrichtiger Declaration oder mit Verschweigung des Inhaltes der Sendung zur Post aufgeben, haben vorbehaltlich der Bestrafung nach den Landesgesetzen für jeden daraus entstehenden Schaden zu haften.

§. 13.

Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände.

Flüssigkeiten, deßgleichen Sachen, die dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzt sind, unförmlich große Gegenstände, sowie Bäume, Sträucher und dergleichen, ferner lebende Thiere, können von den Postanstalten zurückgewiesen werden.

Für dergleichen Gegenstände, wenn dieselben dennoch zur Beförderung angenommen werden, sowie für leicht zerbrechliche Gegenstände und für in Schachteln verpackte Sachen, leistet die Postverwaltung keinen Ersatz, wenn durch die Natur des Inhaltes der Sendung oder durch die Beschaffenheit der Verpackung auf dem Transporte eine Beschädigung oder ein Verlust entstanden ist.

Wenn Flüssigkeiten als solche nicht declarirt sind, so hat der Absender den Schaden zu ersetzen, welcher in Folge der Beförderung derartiger Sendungen andern Postgütern verursacht wird.

Zündhütchen müssen in Kistchen fest und gut von außen und innen verpackt und als solche sowohl auf der Adresse als auf der Sendung selbst declarirt werden. Der Aufgeber ist, wenn er diese Bedingungen nicht eingehalten hat, für den aus allenfallsiger Explosion entstehenden Schaden haftbar.

Das Gewicht einer Fahrpost-Sendung soll im Allgemeinen 100 Pfund nicht erheblich übersteigen. Den einzelnen Postverwaltungen bleibt unbenommen, sich wegen Annahme eines höheren Maximalgewichtes für den gegenseitigen Verkehr zu verständigen.

§. 14.

Sendungen unter Band.

Gegen die für Sendungen unter Band festgesetzte ermäßigte Taxe können befördert werden: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände. Ausgenommen hiervon sind die mittelst der Copirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke, sowie gebundene Bücher. Die Sendungen müssen offen unter schmalem Streif- oder Kreuzband eingeliefert werden. Das Band muß dergestalt angelegt sein, daß dasselbe abgestreift und die Beschränkung des Inhalts der Sendung auf Gegenstände, deren Versendung unter Band gestattet ist, erkannt werden kann.

Die Sendungen müssen frankirt sein, und dürfen das Gewicht von einem halben Pfund einschließlich nicht übersteigen.

Die Adresse muß auf dem Streif- oder Kreuzbande und darf nicht auf der Sendung selbst angebracht sein.

Mehrere Gegenstände dürfen unter Einem Bande versendet werden, sofern sie von demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band geeignet sind; die einzelnen

Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreßumschlägen versehen sein.

Die Versendung der bezeichneten Gegenstände unter Band gegen die ermäßigte Taxe ist unzulässig, wenn dieselben nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. außer der Adresse irgend welche Zusätze oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w.

Unter die verbotenen Zusätze ist das Coloriren von Modebildern, Landkarten ꝛc. nicht zu rechnen; die Bilder und Karten dürfen aber selbstverständlich keine Handzeichnungen, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich u. s. w. hergestellt sein.

Auf der innern oder äußern Seite des Bandes dürfen Zusätze irgend welcher Art, welche keinen Bestandtheil der Adresse bilden, sich nicht befinden, mit Ausnahme des Namens oder der Firma des Absenders. Den Preiscouranten, Circularen und Empfehlungsschreiben kann noch eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Adresse, sowie Ort, Datum und Namensunterschrift, hinzugefügt werden. Circulare von Handlungshäusern dürfen mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein. Den Correcturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Correctur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt werden. Das Manuscript darf dagegen den Correcturbogen nicht beigefügt werden.

Sendungen, welche sich zur Beförderung unter Band gegen die ermäßigte Taxe nicht eignen, können vor der Absendung dem Aufgeber zurückgestellt werden. Werden dergleichen Sendungen abgesandt, so ist das gewöhnliche Briefporto nebst dem Zuschlage, ohne Berücksichtigung der verwendeten Kreuzbandmarken, zu erheben.

§. 15.

Waarenproben und Mustersendungen.

Waarenproben und Muster müssen, wenn auf die dafür zugestandene Porto-Ermäßigung Anspruch gemacht wird, dergestalt verpackt sein, daß die Beschränkung des Inhaltes auf diese Gegenstände leicht ersichtlich ist.

Diesen Sendungen darf, wenn die ermäßigte Taxe eintreten soll, nur ein einfacher Brief beigefügt oder angehänget sein, welcher bei der Austaxirung mit der Waarenprobe oder dem Muster zusammen zu wiegen ist.

Ist der Brief schwerer, oder sind die Waarenproben oder Muster in den Brief gelegt, so wird die Sendung, d. h. Brief und Probe zusammen, als gewöhnlicher Brief taxirt.

§. 16.

Recommandirte Briefe.

Briefpostsendungen, welche unter Recommandation abgesandt werden sollen, müssen von dem Absender mit einer dieses Verlangen ausdrückenden Bezeichnung (recommandirt, chargé, empfohlen) versehen werden.

Keine Verwaltung ist verpflichtet, Briefe, die mit dem Recommandationszeichen versehen im Briefkasten vorgefunden werden, als recommandirt behandeln zu lassen, es sei denn, daß dieselben vollständig einschließlich der Recommandationsgebühr, mit Marken frankirt sind.

§. 17.

Retour-Recepisse.

Wünscht der Absender einer recommandirten Briefpost-Sendung oder einer Fahrpostsendung eine von dem Adressaten auszustellende Empfangsbescheinigung (Rückschein, Retour-Recepisse) zu erhalten, so muß ein solches Verlangen durch die Bemerkung: „gegen Rückschein" („Retour-Recepisse") auf der Adresse ausgedrückt sein.

Die Weigerung des Adressaten, den Rückschein zu unterfertigen, gilt als Verweigerung der Annahme der Sendung selbst.

§. 18.

Durch Expressen zu bestellende Briefe.

Briefe, welche sogleich nach der Ankunft den Adressaten besonders zugestellt werden sollen, müssen auf der Adresse wörtlich den Vermerk: „durch Expressen zu bestellen" enthalten.

§. 19.

Nachnahmesendungen.

Briefe und sonstige Sendungen, auf welchen eine Nachnahme haftet (Vorschußsendungen, Postvorschüsse), müssen auf der Adresse den Vorschußbetrag mit den Worten:

„Vorschuß oder Nachnahme von . . . ."

und die Thaler- oder Guldensumme in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt enthalten.

§. 20.

Baare Einzahlungen.

Den Beträgen, welche zur Wiederauszahlung an einen bestimmten Empfänger eingezahlt werden (baare Einzahlungen), muß ein einfacher gewöhnlicher Brief oder ein leeres Couvert beigegeben werden.

Baare Einzahlungen auf Sendungen unter Band, Sendungen mit Waarenproben, auf recommandirte Briefe, auf Briefe mit declarirtem Werthe und auf Begleitbriefe zu Packeten mit und ohne Werthsdeclaration zu leisten, ist unzulässig.

Auf der Adresse des Briefes oder Couverts muß der Empfänger genau bezeichnet, und der Betrag der baaren Einzahlung mit den Worten:

„Hierauf eingezahlt . . . . . ."

vermerkt, die Thaler oder Geldsummen auch in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

§. 21.

Frankirungs-Vermerk. Nicht oder ungenügend mit Marken frankirte Briefe nach Ländern, wohin Frankirungszwang besteht.

Briefe u. s. w., auf deren Adresse der Frankirungs-Vermerk (frei, franco, fr. ꝛc.) durchstrichen, radirt oder abgeändert ist, sind bei der Annahme zurückzuweisen; werden Briefe mit einem solchen oder mit einem nicht durchstrichenen u. s. w. Frankirungs-

Vermerke vorgefunden, ohne daß das Porto dafür durch Freimarken oder gestempelte Briefcouverts entrichtet worden ist, so wird die Ungültigkeit des Frankirungs-Vermerkes amtlich attestirt.

Wenn Briefe nach Ländern, wohin Frankirungszwang besteht, von den Absendern nicht oder ungenügend frankirt in den Briefkasten gelegt worden sind, so werden dieselben nicht abgesandt, sondern am Aufgabeort zurückbehalten und dem zu ermittelnden Absender behufs der Frankirung zurückgegeben.

§. 22.

Speditionswege für Fahrpost-Sendungen.

Dem Aufgeber einer Fahrpostsendung soll in besonderen Fällen, wenn durch die Versendung auf einem anderen als dem gewöhnlichen Wege ein Vortheil erreicht werden kann, freistehen, den Speditionsweg selbst zu bestimmen.

§. 23.

Zurückforderung von Postsendungen durch den Aufgeber.

Die zur Post eingelieferten Sendungen können von dem Absender vor deren Zustellung an den Adressaten zurückgenommen werden. Die Zurücknahme kann erfolgen am Orte der Aufgabe oder am Bestimmungsorte, ausnahmsweise auch, insofern dadurch keine Störung des Expeditionsdienstes herbeigeführt wird, an einem unterwegs gelegenen Umspeditionsorte.

In welcher Weise sich Derjenige, welcher eine Sendung zurückfordert, bei der absendenden Postanstalt über seine Berechtigung dazu und über seine Persönlichkeit auszuweisen hat, bestimmen die für jeden Postbezirk dieserhalb bestehenden Vorschriften.

Ist die Sendung bereits abgegangen, so hat Derjenige, welcher dieselbe zurückfordert, den Gegenstand bei der Postanstalt des Abgangsortes schriftlich so genau zu bezeichnen, daß derselbe unzweifelhaft als der reclamirte zu erkennen ist. Die gedachte Postanstalt fertiget das Reclamationsschreiben aus, welchem die Postanstalten des betreffenden Courses Folge zu leisten haben.

Soll die Zurückforderung auf telegraphischem Wege geschehen, so darf eine dießfallsige Depesche nicht abgesandt, oder derselben Folge gegeben werden, wenn nicht die Postanstalt des Aufgabeortes amtlich bescheiniget hat, daß der Absender sich als zur Zurückforderung berechtigt bei derselben legitimirt habe; daß dies geschehen, muß in der Depesche bemerkt sein.

Ist die Sendung noch nicht abgegangen, so wird das baar erlegte Franco, nicht aber das durch Marken entrichtete Franco zurückgegeben.

Ist die Sendung bereits abgesandt, so hat der Absender das Porto wie für eine gewöhnliche Retour-Sendung zu entrichten, und zwar bei Fahrpost-Sendungen bis zu und von dem Orte, von dem der Gegenstand zurückgesandt wird.

§. 24.

Aushändigung von Postsendungen an den Adressaten an Umspeditionsorten.

Auf Verlangen eines gehörig legitimirten Adressaten kann, sofern im einzelnen Falle keine dem Beamten bekannten Bedenken entgegenstehen, die Aushändigung einer Sendung an den Ersteren auch an einem Umspeditionsorte stattfinden, wenn dadurch keine Störung des Expeditionsdienstes herbeigeführt wird.

Ist die Sendung bei der Aufgabe frankirt, oder das Porto in einer Vereinskarte bereits berechnet, so hat es hierbei zu bewenden; im entgegengesetzten Falle wird das Porto nach Maßgabe der wirklich stattgehabten Beförderung berechnet.

§. 25.

Unbestellbare Postsendungen.

Briefe und andere Sendungen sind für unbestellbar zu erachten:

1) wenn der Adressat am Bestimmungsorte nicht zu ermitteln und die Nachsendung (cf. §. 26) nicht möglich oder nicht zulässig ist;
2) wenn die Sendung mit dem Vermerken „poste restante" versehen ist und nicht binnen 3 Monaten, vom Tage des Einlangens an gerechnet, von der Post abgeholt wird;
3) wenn eine Sendung mit Postvorschuß, auch wenn sie mit poste restante bezeichnet ist, innerhalb 14 Tagen nicht eingelöst worden ist;
4) wenn die Annahme verweigert wird.

Bevor in dem Falle ad 1 eine Sendung mit oder ohne Werthsdeklaration deßhalb als unbestellbar angesehen wird, weil mehrere dem Adressaten gleichbenannte Personen im Orte sich befinden und der wirkliche Empfänger nicht sicher zu unterscheiden ist, muß der Begleitbrief nach dem Aufgabeorte zurückgesandt werden, um den Absender, wenn derselbe an der äußeren Beschaffenheit des Begleitbriefes erkannt oder sonst auf geeignete Weise ermittelt werden kann, zur näheren Bezeichnung des Adressaten zu veranlassen. Die Uebersendung des Begleitbriefes geschieht zwischen den Postanstalten unter Couvert und als Postsache.

Alle anderen Postsendungen sind, wenn sie als offenbar unbestellbar erkannt worden, ohne Verzug nach dem Aufgabeorte zurückzusenden. Nur bei Sendungen, die einem schnellen Verderben unterliegen, muß, sofern nach dem Ermessen der Abgabe-Postanstalt Grund zu der Besorgniß vorhanden ist, daß das Verderben auf dem Rückwege eintreten werde, von der Rücksendung abgesehen werden, und die Veräußerung des Inhaltes für Rechnung des Aufgebers erfolgen.

In allen vorgedachten Fällen ist der Grund der Zurücksendung, oder eintretenden Falles, daß und weßhalb die Veräußerung erfolgt sei, auf dem Begleitbriefe zu vermerken.

Die zurückzusendenden Gegenstände dürfen nicht eröffnet, müssen vielmehr noch mit dem vom Aufgeber aufgedrückten Siegel verschlossen sein. Eine Ausnahme hiervon tritt nur ein bezüglich der Briefe, welche von einer Person gleichlautenden Namens irrthümlich geöffnet wurden, und bezüglich der Briefe, welche Loose oder Offerten zu verbotenen Glücksspielen enthalten, die von den Adressaten, nach den für sie geltenden Landesgesetzen nicht benützt werden dürfen. Bei irrthümlicher Eröffnung von Briefen durch Personen gleichlautenden Namens ist übrigens, sofern dies möglich ist, eine von letzteren selbst unter Namens-

unterschrift auf die Rückseite des Briefes niederzuschreibende bezügliche Bemerkung beizubringen.

§. 26.

Nachsendung der Postsendungen.

Hat der Adressat seinen Aufenthalts- oder Wohnort verändert, und ist sein neuer Aufenthalts- oder Wohnort bekannt, so werden ihm Briefpost-Gegenstände nachgesendet, wenn er nicht eine andere Bestimmung ausdrücklich getroffen hat.

Bei Fahrpost-Sendungen, mit Einschluß der Vorschußbriefe und der Briefe, worauf Baarzahlungen stattgefunden haben, erfolgt die Nachsendung nur auf ausdrückliches Verlangen des Absenders oder, bei vorhandener Sicherheit für Porto und Auslagen, auch des Adressaten. Letzterer ist in solchem Falle von dem Vorliegen einer Sendung amtlich und portofrei in Kenntniß zu setzen.

§. 27.

Mit fremden Freimarken versehene Briefe.

Wenn in einem Vereinsgebiete Briefe mit Frankomarken oder gestempelten Couverts eines anderen Gebietes zur Post kommen, so sind solche Briefe wie unfrankirte Briefe zu behandeln, und die fremden Marken als ungiltig zu bezeichnen.

Sind aber dergleichen Briefe nach demjenigen Vereinsgebiete bestimmt, welchem die Marken oder die gestemelten Couverts angehören, so zieht die empfangende Postanstalt von dem Adressaten nur das, nach Abzug des Werthes der Marken oder des Couverts verbleibende Porto ein, oder vergütet auf sonstige Weise dem Adressaten den Werth der unrichtig verwendeten Marken.

§. 28.

Briefe, welche an Postanstalten couvertirt sind.

Wenn zwei oder mehrere Briefe oder Kreuzband-Sendungen unter Couvert an Postanstalten zur Distribution oder Weiterbeförderung geschickt werden, so sind solche Briefe nicht zurückzusenden, sondern, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die ganze Sendung frankirt gewesen oder nicht, einzeln mit dem vollen Briefporto zu belegen, soweit sie nicht bereits mit Marken oder Couverts vorschriftsmäßig frankirt sind. Für die von den Adressaten nicht angenommenen Briefe ꝛc. hat der Aufgeber das angesetzte Porto zu entrichten.

§. 29.

Einziehung der Bestellgebühr vom Absender.

Von den Adressaten nicht berichtigte Bestellgebühr darf an den Aufgeber der Postsendung nicht zurückgerechnet werden.

Nach erfolgter Verständigung zwischen den betheiligten Postverwaltungen soll jedoch gestattet sein, für Briefe von Privaten an Behörden die Bestellgebühr vom Aufgeber einzuheben, und als Weiterfranco an die bezugsberechtigte Postanstalt zu vergüten.

§. 30.

Gebührenfreie Anrechnung von Postgefällen.

Für die Anrechnung von Postgefällen irgend welcher Art, welche von dem Absender nicht voraus entrichtet worden sind, darf der Ansatz und die Einziehung einer Procuragebühr auch in dem Falle nicht erfolgen, wenn vorschriftmäßig die betreffenden Gefälle bei der Auflieferung der Sendung zur Post hätten vorausbezahlt werden müssen.

§. 31.

Lagergeld.

Die Postverwaltungen derjenigen Vereinsbezirke, in denen gesetzlich die Erhebung von Lagergeld für solche Fahrpost-Gegenstände vorgeschrieben ist, welche längere Zeit bei der Postanstalt aufbewahrt werden müssen, dürfen für unbestellbare, nach dem Abgangsorte zurückzusendende Fahrpost-Sendungen dieses Lagergeld nicht in Anrechnung bringen.

II. Instruction
für den Vereins-Postdienst.

I. Erläuternde Bestimmungen zu dem Postvereins-Vertrage.
II. Erläuternde Bestimmungen zu dem Reglement für den Postvereins-Verkehr.
III. Vorschriften über das Expeditions-, Rechnungs- und Revisionsverfahren.
IV. Vorschriften betreffend statistische Ermittelungen.

I. Erläuternde Bestimmungen zu dem Postvereins-Vertrage.

§. 1.

Zu Art. 18. Gewicht des einfachen Briefes.

Diejenigen Verwaltungen, welche das Zollpfund zur Zeit noch in 32 Lothe eintheilen, nehmen, so lange dies Verhältniß besteht, den bis 1 Loth einschließlich wiegenden Brief als einfach an.

§. 2.

Zu Art. 21. Portozuschlag bei Taxen unter 1 Sgr.

Soweit geringere Brieftaxen als die im Art. 17 des Postvereinsvertrags verabredeten allgemeinen Sätze bestehen, soll der Zuschlag für unfrankirte Briefe im einfachen Satze nicht mehr als den einfachen Briefportosatz betragen.

§. 3.

Zu Art. 27. Portofreiheiten bei der Briefpost.

Die im Art. 27 des Postvereinsvertrags stipulirte Portofreiheit bezieht sich nur auf die Correspondenz der Berechtigten unter sich.

§. 4.

Zu Art. 28. Portofreiheiten bei der Briefpost.

Hinsichtlich der Portofreiheit sind den Behörden jene alleinstehenden Beamten, welche eine Behörde repräsentiren, gleichgestellt.

Die Correspondenz der Gesandten an ihre Regierungen ist portopflichtig. Dies gilt auch von den gesandtschaftlichen Depeschen in Zollvereinssachen.

Die Portofreiheit in deutschen Bundesangelegenheiten erstreckt sich auf die Dienstcorrespondenz der Bundesversammlung der Bundeskanzlei, der verschiedenen Bundescommissionen und

Ausschüsse, der Militärbehörden in den deutschen Bundesfestungen, sowie überhaupt der Commanden jener Militärcorps, welche sich in einem andern deutschen Bundesstaate, als dem, welchem sie angehören, befinden, und aller dieser sowohl unter sich, als mit den Behörden und resp. Commanden aller deutschen Postgebiete. Die Correspondenz der Bundestagsgesandten ist dagegen nicht portofrei.

§. 5.

Zu Art. 30. Portofreiheiten bei der Briefpost.

Das Portofreithum für Soldatenbriefe findet in dem im Artikel 30 des Vereins-Vertrages festgesetzten Umfange und unter den dort vorgesehenen Bedingungen auch auf diejenigen Briefe Anwendung, welche an solche Militärpersonen abgesandt werden, die, wie Compagnie-Chirurgen, Büchsenmacher, Feldbäcker u. s. w. den Soldaten vom Feldwebel (Wachtmeister) abwärts im Range gleichstehen, ohne zu den eigentlichen Combattanten zu gehören.

Briefe an Militärpersonen, welche nicht in die angeführten Kategorien gehören, sind portopflichtig.

§. 6.

Zu Art. 33. Unbestellbare Briefe.

Das Porto für den Hinweg eines als unbestellbar zurückgekommenen Briefes hat die Aufgabe-Postanstalt bei Ausfolgung des Retourbriefes in dem Betrage zu erheben, wie es in ihrer eigenen Währung tarifmäßig bestimmt ist, nicht aber in einer Reduction aus fremder Währung.

Für Briefe, die als unbestellbar an den Absender, jedoch nicht nach dem ursprünglichen Aufgabeort, sondern nach einem andern Orte zurückzusenden sind, ist gleichfalls nur das Porto für den Hinweg zu zahlen.

Retourbriefe, die vom Aufgabeort an einen andern Wohnort des Aufgebers zu senden sind, müssen ohne Ansatz von Porto für die neue Beförderungsstrecke nachgesendet werden.

§. 7.

Zu Art. 34. Reclamirte Briefe.

Die aus andern Vereins-Postbezirken eingegangenen reclamirten Briefe werden, wenn sie nach Orten des Postgebiets, wohin sie zuletzt gelangt sind, nachgesendet werden müssen, als interne, andernfalls aber als Vereinscorrespondenz angesehen.

§. 8.

Zu Art. 40. Bestellung auf frühere Jahrgänge von Zeitschriften.

Bestellungen auf bereits vollständig erschienene Jahrgänge von Zeitschriften sind von den Postanstalten insoweit anzunehmen, als die Verleger solche Bestellungen zu effectuiren bereit sind.

§. 9.

Zu Art. 41. Directe Versendung der Zeitungen.

Die Postverwaltung, in deren Gebiet der Verlagsort gelegen ist, bestimmt, ob die Versendung der Zeitungen nach dem Gebiete, in welchem der Debitsort liegt, von der Postanstalt des Verlagsortes oder von derjenigen Postanstalt zu geschehen hat, an welche die Bestellungen zu richten sind. Hierbei soll auf möglichste Beschleunigung der Zeitungs-Beförderung Rücksicht genommen werden.

Die mit der Versendung der Zeitungen beauftragte Postan-

stalt ist verpflichtet, diese Versendung nach solchen Orten direct zu bewirken, welche entweder einen ansehnlichen Bedarf beziehen, oder welche die betreffende Zeitung bei nicht directer Versendung verzögert erhalten würden. Dieser Grundsatz hat den bestellenden Postanstalten in Absicht auf das Verlangen der directen Versendung zur Richtschnur zu dienen.

§. 10.

Zu Art. 42. Abonnements-Periode.

Zeitungen dürfen nicht auf einen längern Zeitraum bestellt werden, als auf die Abonnements-Periode, welche in der Zeitungs-Preisliste derjenigen Postverwaltung angegeben ist, bei welcher die Bestellung erfolgt.

§. 11.

Zu Art. 41 und 45. Bezugs-Preis.

Wenn mehrere Exemplare einer und derselben Zeitung bezogen werden, so bildet sich der Gesammtbetrag aus dem, nöthigenfalls abgerundeten, Preis eines einzelnen Exemplars, multiplicirt mit der Zahl der Exemplare.

§. 12.

Zu Art. 44 und 45. Speditionsgebühr.

Bei der Theilung der Speditionsgebühr zwischen der bestellenden und der absendenden Postanstalt ist zu berücksichtigen, daß wenn diese Gebühr sich nicht ganz gleich bis auf volle Viertel-Silbergroschen, oder volle Kreuzer theilen läßt, der größere Betrag, um Brüche zu vermeiden, der absendenden Postanstalt verbleibt, die bestellende Postanstalt also einen Viertel-Silbergroschen oder einen Kreuzer weniger an Speditionsgebühr erhält.

Bei Zeitungsbestellungen auf einen kürzeren Zeitraum, als ein Vierteljahr, wird die Speditionsgebühr nach deren Betrage für ein Vierteljahr erhoben, und bei längeren Zeiträumen jedes angefangene Vierteljahr für ein volles Vierteljahr gerechnet.

§. 13.

Zu Art. 48. Zeitungs-Rechnungen.

Die Zeitungs-Rechnungen sind bis zur Mitte des dritten Monats der Abonnementsperiode aufzustellen und zu berichtigen, bis dahin aber auf Verlangen Abschlagszahlungen von der bestellenden Postanstalt zu leisten.

Die Zeitungs-Rechnungen sind in der Währung derjenigen Postanstalt aufzustellen, an welche die Zahlung zu leisten ist.

§. 14.

Zu Art. 50. Zeitungs-Ueberweisungs-gebühr.

Die Ueberweisungsgebühr ist bei der jedesmaligen Ueberweisung der Zeitung an eine andere Vereins-Postanstalt in Ansatz zu bringen. Insofern jedoch die Zeitung wieder nach dem Orte überwiesen wird, wo das Abonnement ursprünglich stattgefunden hat, ist für die desfallsige Ueberweisung eine nochmalige Gebühr nicht zu erheben.

§. 15.

Zu Art. 68. Portofreiheiten bei der Fahrpost.

Zu Punkt 2, Art. 68 wird bemerkt, daß die Postanstalten in solchen Fällen, in denen sie dienstliche Fahrpostsendungen, für welche das Porto der Postkasse zur Last bleiben würde, an Private in andere Postbezirke zu besorgen haben, die Sendung nicht direkt, sondern vermittelst Requisition der betreffenden Distributions-Postanstalt an die letztere abzusenden haben.

Bei denjenigen Fahrpostsendungen, für welche die streckenweise Portofreiheit noch bestehen bleibt (Art. 68 Nr. 4), ist in folgender Weise zu verfahren:

Diejenige Postverwaltung, in deren Gebiet einer Vereins-Fahrpostsendung die Portofreiheit zusteht, befördert die Sendung ohne Portoansatz, dagegen wird dieselbe von dem Eingangsorte des Gebietes ab, in welchem die Portofreiheit nicht stattfindet, beziehungsweise vom Aufgabeorte eines solchen Gebietes bis zum Eingangsorte in dem Gebiete, in welchem der Sendung die Portofreiheit zusteht, für die betreffende portopflichtige Strecke mit der Taxe nach dem Vereinstarife belegt und das Porto zur gemeinschaftlichen Einnahme berechnet.

II. Erläuternde Bestimmungen zu dem Reglement für den Postvereins-Verkehr.

§. 16.

Zu §. 1 des Reglements. Briefe mit undeclarirtem Gelde.

Gewöhnliche und recommandirte Briefe, welche augenfällig undeclarirtes Geld oder andere kennbare werthvolle Einlagen enthalten, sind nicht zur Fahrpost zu überweisen, sondern bis zu dem festgesetzten Maximalgewicht mit der Briefpost zu versenden.

§. 17.

Zu §. 4 des Reglements: Begleitbrief bei Fahrpostsendungen.

Insofern nach §. 4 des Reglements den Sendungen ein Begleitbrief beigegeben sein muß, hat die Aufgabepoststelle streng an der Beigabe festzuhalten. Hat ein Versehen stattgefunden, so hat die Aufgabepoststelle einen Hülfs-Begleitbrief anzufertigen.

Es ist genau darauf zu achten, daß der nach §. 4 des Reglements erforderliche Begleitbrief auch bei etwaiger Rücksendung nicht abhanden kommt.

Geldbriefen darf ein besonderer Begleitbrief nicht beigegeben sein.

§. 18.

Zu §. 12 des Reglements. Bedingt zugelassene Sendungen.

Die Poststellen haben auch die bedingt zugelassenen Sendungen thunlichst gegen Beschädigung und Verderben zu schützen, insbesondere aber auch möglichst zu verhüten, daß solche Sendungen, wenn sie Feuchtigkeit absetzen, anderen Sendungen Schaden bringen.

§. 19.

Zu §. 14 des Reglements. Sendungen unter Band.

Nach den im §. 14 des Reglements getroffenen Bestimmungen ist fortan grundsätzlich nicht mehr der Inhalt, sondern die Art der Herstellung, für die Beurtheilung, ob ein Gegenstand unter Band versendet werden darf, maßgebend.

Unter Durchdruck wird das Verfahren verstanden, bei welchem mittelst eines Griffels unter Anwendung von farbehaltigem Copir-Papier gleichzeitig zwei Exemplare eines Schriftstücks gefertigt werden.

Der Ausdruck schmales Streif- oder Kreuzband ist dahin zu verstehen, daß das Band im Allgemeinen die Außenfläche der Sendung nicht über die Hälfte bedecken soll.

Wofern das Band sich nicht abstreifen läßt, ist Behufs der auszuübenden Controle das Zerreißen oder Zerschneiden des Bandes oder der darauf geklebten Franco-Marken gestattet; nach geschehener Controle ist das Band wieder gehörig zu befestigen.

Sendungen, die blos zusammengefaltet sind, ohne daß ein Band umgelegt ist, sowie Sendungen unter Band, bei denen die Adresse nicht nur den eigentlichen Adressaten bezeichnet, sondern zugleich die Bestimmung enthält, daß die Sendungen auch anderen Personen mitgetheilt werden sollen, sind zur Beförderung gegen die Kreuzbandtaxe nicht geeignet.

Circulare ꝛc. von verschiedenen Absendern dürfen nur dann, wenn sie auf ein und demselben Blatte oder Bogen gedruckt, lithographirt oder metallographirt sind, unter Einem Bande versendet werden.

Die als Anzeigen über Firmazeichnungen dienenden und diese Firmazeichnungen selbst enthaltenden Circulare sind zur Versendung unter Band verstattet.

Die bei Correcturbogen erlaubten Zusätze können in Ermangelung des Raumes auch auf besonderen, den Correcturbogen beigefügten Zetteln, angebracht sein.

Rücksichtlich der Auslegung der Vorschriften über die Sendungen unter Band ist jederzeit die Ansicht der Postanstalt des Aufgabeorts maßgebend; eine Controle durch andere Postanstalten hat also nur zu dem Zwecke stattzufinden, um solche Sendungen, die unzweifelhaft (z. B. wegen verbotener Zusätze) von der Beförderung unter Band ausgeschlossen sind, der Nachtaxirung und sonst vorgeschriebenen Behandlung zu unterwerfen.

Auf die unter portofreier Rubrik zu befördernden Gegenstände finden, falls die Versendung unter Band erfolgt, nur die wegen Beschaffenheit und Anlegung des Bandes gegebenen Vorschriften Anwendung.

§. 20.

Zu §. 26 des Reglements. Nachsendung der Postsendungen.

Wenn die Nachsendung von Fahrpostsendungen jeder Art, also auch der poste restante Sendungen auf Verlangen des Adressaten erfolgt, so ist diejenige Postanstalt, welche diese Nachsendung bewirkt, ohne sich für die Zahlung aller auf der Sendung bereits haftenden Beträge (einschließlich der Postvorschüsse) Sicherheit zu verschaffen, für alle daraus hervorgehende Nachtheile verantwortlich.

Einer im Allgemeinen bestellten Nachsendung von Fahrpostgegenständen darf nur in so weit stattgegeben werden, als für jeden einzelnen Fall Deckung vorhanden, oder solche nach den der Postanstalt bekannten Verhältnissen des Adressaten mit Sicherheit zu erwarten ist. Andernfalls ist der Adressat nach Maßgabe des §. 26 des Reglements von dem Vorliegen der Sendung unter Aufforderung zur Sicherheitsleistung in Kenntniß zu setzen.

Wenn der Adressat einer poste restante Sendung beim Verlangen der Nachsendung die Bestimmung getroffen hat, daß die Sendung nunmehr in einer bestimmten Wohnung abzugeben,

d. h. nicht mehr als poste restante zu behandeln sei, so ist diesem Verlangen zu entsprechen. In gleicher Weise kann eine ursprünglich nicht als poste restante bezeichnete Sendung bei der Nachsendung auf Verlangen als poste restante behandelt werden.

§. 21.

Zu §. 29 des Reglements. Einziehung der Bestellgebühr vom Absender.

Unter den Bestellgebühren, deren Rückrechnung an den Absender nicht stattfinden darf, sind die Gebühren und der Botenlohn für Expreßbriefe nicht begriffen.

III. Vorschriften über das Expeditions-, Rechnungs- und Revisions-Verfahren.

§. 22.

Wiegen der Postsendungen.

Es werden gewogen und mit dem Gewichte bezeichnet:

1) die portopflichtigen Briefe, Briefe mit Waarenproben oder Mustern, und Sendungen unter Band, sofern das Gewicht dieser Gegenstände das einfache Briefgewicht übersteigt;
2) Briefe mit Geld oder declarirtem Werthe und
3) sonstige Fahrpoststücke jeder Art.

Das ermittelte Gewicht wird auf dem Brief oder Begleitbrief, bei Sendungen ohne Begleitbrief auf der Sendung selbst oben links in der Ecke mit schwarzer Tinte notirt; das Gewicht mehrerer Stücke zu einem Begleitbriefe wird neben oder unter einander in der vom Absender bei Aufzählung der einzelnen Stücke beobachteten Reihenfolge notirt. Pfundtheile werden in Lothen, Loththeile in förmlichen Brüchen ausgedrückt. In denjenigen Vereinsstaaten, in welchen das Zollgewicht nicht in Anwendung ist, wird das ermittelte Landesgewicht auf den Adressen (bei Geld- und Werthsendungen so genau wie möglich) in Zollgewicht reducirt.

Bei Sendungen aus dem Vereinsausland hat die Eingangspoststelle das, in einem andern Gewichtssysteme vorgemerkte, Gewicht in Zollgewicht zu reduciren und auf der Adresse vorzumerken, sowie überhaupt die etwa fehlende Vormerkung nachzuholen.

§. 23.

Stempelung.

Gestempelt werden:

1) die Briefe, Briefe mit Waarenproben, Sendungen unter Band, kleinere Fahrpostsendungen ohne Begleitbrief, und die Begleitbriefe
   mit dem Aufgabestempel des Ortes und Datums der Einlieferung
   auf der Adresse;
2) die recommandirten Briefe, Briefe mit Waarenproben und Kreuzband-Sendungen außerdem noch
   mit dem Stempel: „Recommandirt (Chargé, recomm.)"

in rother Farbe (deßgleichen auch beim Eingange dieser Sendungen vom Auslande);

3) dieselben Gegenstände, wie ad 1 und 2 so weit als thunlich bei der Uebernahme vom Auslande oder von der Postanstalt eines anderen Vereinsstaates
   mit dem Stempel des Ortes und Datums der übernehmenden Postanstalt
   auf der Rückseite;

4) die Freimarken
   mit dem landesüblichen Entwerthungsstempel.

Es ist besonders darauf zu achten, daß der Aufgabestempel deutlich abgedrückt wird.

Es bleibt den einzelnen Vereinspostverwaltungen unbenommen, außerdem bei frankirten Briefen einen Frankirungsstempel und bei unfrankirten Briefen einen die Höhe des Porto anzeigenden Stempel (in blauer Farbe) anzuwenden.

§. 24.

Franco-Aufzeichnung.

Wenn Postsendungen nicht mit Marken oder gestempelten Converts frankirt sind, so ist das baar erhobene Franco auf der Adresse der Briefe, Begleitbriefe oder Adreßpackete unten links in der Ecke in kleinen Zahlen roth zu vermerken, und nöthigenfalls an dieser Stelle das Francozeichen hinzuzufügen.

Das außer dem Franco erhobene Weiterfranco wird in Bruchform unter das Franco gesetzt.

Bei Briefen nach dem Auslande, welche mit Marken frankirt sind, ist das fremde Franco unten links mit dem Beisatze: „Weiterfranco" (W. F.) anzusetzen.

In Fällen, wo mehrere Stücke zu einem Begleitbrief gehören, ist das Franco und Weiterfranco für jedes Stück einzeln, nach der vom Absender bei der Aufzählung der Stücke beobachteten Reihenfolge zu notiren.

§. 25.

Retour-Recepisse.

Nr. 1 und 2.

Im Falle von dem Absender einer recommandirten Briefpost-Sendung oder einer Fahrpost-Sendung ein von dem Adressaten auszustellender Rückschein (Retour-Recepisse) verlangt wird (vgl. §. 17 des Reglements), ist das Formular dazu nach beiliegenden Mustern gleich am Aufgabeorte beizufügen.

In dem Formular sind von der Aufgabepoststelle sogleich auszufüllen:

a) Stand, Name und Wohnort des Empfängers;
b) Abgabepostort;
c) bei Fahrpostsendungen die Angabe ob Packet, Kiste, Geldbrief, sodann Gewicht und Werth (bei Sendungen ohne Werth unter Durchstreichung des Raums für den Werth);
d) Angabe des Absenders.

Das Retour-Recepisse ist dem recommandirten Brief, beziehungsweise dem Begleitbrief oder (bei Sendungen ohne solchen) der Fahrpostsendung selbst, mittelst kreuzweise geschlungenen Fadens beizubinden.

Das Retour-Recepisse ist sofort nach der Unterzeichnung mit der nächsten Post als Briefpostgegenstand (§. 28.) an den Aufgabeort kostenfrei zurückzusenden.

§. 26.

Recommandirte Briefe.

Wird ein Brief, welcher unzweifelhaft als recommandirter Brief zu erkennen ist, wie ein gewöhnlicher Brief zuspedirt, so ist derselbe von der empfangenden Postanstalt als recommandirter Brief zu behandeln und ist dies der zuspedirenden Postanstalt zurückzumelden.

Wegen der mit dem Recommandations-Zeichen versehenen im Briefkasten vorgefundenen Briefe siehe §. 16 des Reglements.

§. 27.

Expreßbriefe.

Vorausbezahlte Bestellgebühr oder, bei der Bestellung auf das Land, die Gebühr für Beschaffung des Boten und der Botenlohn, ist bei Expreßbriefen in den Briefkarten als Weiterfranco zu vergüten.

§. 28.

Anfertigung und Abnahme der Briefkartenschlüsse.

Bei Anfertigung eines Briefkarten-Schlusses werden die den jenseitigen Postverwaltungen zuzurechnenden Porto- und Auslagen-Beträge mit blauer Tinte in großen Zahlen auf den Adressen der einzelnen Briefe notirt, wozu auch Stempel in Anwendung kommen können.

Das Weiterfranco wird in der Währung der die Karte absendenden Postanstalt eingetragen.

Recommandirte Briefe werden namentlich in die Karten eingetragen. Ist einem recommandirten Brief eine Retour-Recepisse beigegeben, so ist dem Eintrag des Briefes beizufügen: „mit Recepisse Nr. . . ". Gleich den recommandirten Briefen werden in die Karten speciell eingetragen:

1) Briefe von den Mitgliedern der Regenten-Familien der Postvereins-Staaten und des Fürstlichen Hauses Thurn und Taxis;
2) vollzogen zurückgehende Ablieferungsscheine (Retour-Recepisse) über recommandirte Briefe oder Fahrpostsendungen;
3) Rückscheine über eingelöste Postvorschuß-Sendungen (s. §. 30.);
4) Rückmeldungen über Berichtigung der Ansätze in den Karten;
5) Laufzettel über fehlende oder beschädigte Gegenstände, und
6) Briefpackete und Briefbeutel, welche in andere aufgenommen werden.

Wird ein namentlich in die Karten eingetragener Gegenstand nicht mit dem Kartenschluß abgesendet, so ist der Eintrag zu durchstreichen und dem Durchstrich der Name des abfertigenden Beamten beizufügen.

Die rechnerischen Einträge in den Karten müssen deutlich sein. Ist eine Abänderung erforderlich, so ist die abzuändernde Zahl zu durchstreichen, die richtige Zahl darüber oder darunter zu setzen, und der Name des abfertigenden Beamten beizufügen. Wenn der Vortrag in den einzelnen Rubriken zunächst nicht in

einer Zahl geschehen ist, so sind die einzelnen Einträge der nämlichen Rubrik vom abfertigenden Beamten zu summiren.

Die zu einem Kartenschlusse gehörigen Briefe sind nach der Reihenfolge der Einträge in die Karte zu ordnen, und nach Umfang der Correspondenz in ein oder mehrere Bunde zu verschnüren.

Werden mehrere Briefbunde gebildet, so ist auf jedem die Summe der auf den darin befindlichen Briefen notirten Beträge anzugeben.

Die Karte nebst den darin eingetragenen recommandirten Briefen und den denselben gleich zu achtenden oben unter 1—5 angegebenen Gegenständen werden den übrigen Briefen hintangestellt, und sind somit, wenn mehrere Briefbunde angefertigt werden, in das letzte Bund aufzunehmen.

Dieses Briefbund wird äußerlich in geeigneter Weise als dasjenige bezeichnet, worin sich die Karte und die recommandirten Briefe 2c. vorfinden.

Wird zur Versendung ein Briefbeutel benutzt, und befinden sich in demselben recommandirte Briefe, oder denselben gleich zu achtende Gegenstände, so ist der Briefbeutel entweder mit Siegellack oder einer mit Klebestoff versehenen Etiquette oder mit einer Plombe zu verschließen.

Geschieht die Versendung eines Briefpost-Kartenschlusses in einem bloßgehenden Packete, so ist dieses gut zu emballiren und zu verschnüren, so wie, falls sich recommandirte Briefe darin vorfinden, zu versiegeln.

Die Briefbeutel oder Brief-Packete müssen mit dem Namen der absendenden und der empfangenden Postanstalt in der Weise überschrieben sein, daß die absendende Postanstalt voransteht, z. B. „Briefbeutel von Berlin nach Frankfurt."

Enthält ein Briefpost-Kartenschluß „per Expressen zu bestellende Briefe," so ist solches, wenn die Versendung per Briefbeutel geschieht,

auf dem betreffenden Briefbunde,

wenn die Versendung in einem bloßgehenden Briefpackete geschieht,

auf letzterem, kurz aber deutlich zu vermerken.

Im einen wie im andern Falle ist dieser Vermerk in der etwaigen Ladungs-Recapitulation zu wiederholen.

Die Postanstalt, welche von einer anderen Vereins-Postanstalt einen Briefkartenschluß empfängt, hat die in der Karte vermerkten Portobeträge und sonstigen Eintragungen (z. B. Auslagen, Weiterfranco, recommandirte Briefe) zu prüfen, und etwa bemerkte Unrichtigkeiten dergestalt in den Karten abzuändern, daß das Abgeänderte ersichtlich bleibt. Der Grund der geschehenen Abänderung ist in der Karte kurz zu erörtern, auch ist von der vorgenommenen Berichtigung der absendenden Postanstalt ungesäumt Kenntniß zu geben. Diese Rückmeldungen sind, mit dem Anerkenntnisse der Postanstalt, an welche sie gerichtet sind versehen, an die Postanstalt, welche dieselben erlassen hat, unter Recommandation zum Belege für die betreffende Karte zurückzusenden.

Differenzen bei dem für einzelne Briefe erhobenen Franco

oder zugerechneten Porto, welche in der Verschiedenheit der Landesgewichte ihren Grund haben können, sind nicht zu berichtigen.

Andere Differenzen dagegen müssen berichtigt werden. Das zu wenig durch Freimarken vom Aufgeber entrichtete Franco, und das zu wenig angerechnete Porto ist unter Anwendung der bei nicht oder nicht vollständig frankirten Briefen eintretenden Zuschläge in der Karte zuzusetzen und von dem Adressaten hereinzubringen. Die mit einem zu hohen Betrage vorgenommene Frankirung ist nicht abzuändern. Eine über den Einfluß der Gewichtsdifferenz reichende, in der Anrechnung eines zu hohen Porto bestehende Unrichtigkeit, ist durch Herabsetzung der Taxe auf dem Briefe und in der Karte zu berichtigen. Ungenügend baar frankirte Briefe sind zunächst wie die ungenügend mit Marken frankirten Briefe zu behandeln. Verweigert der Adressat eines ersichtlich baar aber ungenügend frankirten Briefes die Zahlung, so ist ihm die Sendung ohne Portozahlung auszuhändigen, wenn er den Absender namhaft macht, und den Umschlag zurückgibt oder eine Abschrift davon zu nehmen gestattet. Auf Grund des Umschlags wird sodann der nachtaxirte Betrag an die Aufgabe-Postanstalt zurückgerechnet.

Wird gegen die Einträge in der Karte, insbesondere bezüglich eines Briefpackets, eines recommandirten Briefes u. s. w. eine Ausstellung mit der nächsten Post nicht gemacht, so gilt dies bis zur Führung des vollständigen Gegenbeweises als Quittung über die Richtigkeit des Eintrags bezieh. des richtigen Empfangs der eingetragenen Gegenstände.

Briefe nach Ländern, wohin Frankirungszwang stattfindet, müssen bei der Weiterspedition, wenn sie unfrankirt oder ungenügend frankirt zur Post abgeliefert und abgesandt worden sind, ohne Aufenthalt weiter gesendet werden, und ist der fehlende Portobetrag von dem Postbeamten, welcher den Brief angenommen hat, einzuziehen. Die Rückmeldung muß unter möglichst genauer Beschreibung des Briefes von derjenigen Postanstalt, welche den Fehler entdeckt, mit der ersten Post bewirkt werden, widrigenfalls die Haftungsverbindlichkeit auf die letztere Postanstalt übergeht.

§. 29.

Bezeichnung der Fahrpostsendungen.

Alle mit einem Begleitbriefe versehenen Fahrpost-Sendungen, mit Ausnahme der Geld-Sendungen, sind bei der Aufgabe-Postanstalt mit dem Ortsnamen und mit einer Aufgabenummer zu bekleben.

Dies Bekleben hat sich sowohl auf den Begleitbrief als auch auf das zugehörige Frachtstück zu erstrecken, und zwar wird bei dem Begleitbriefe thunlichst auf der Adreß-Seite, wenn hier jedoch kein Platz vorhanden ist, auf der Siegelseite der mit kleinen Lettern gedruckte Ortsname nebst Aufgabenummer befestigt, auf dem Frachtstücke dagegen der mit größeren Lettern gedruckte Ortsname und die gleiche Aufgabenummer angebracht.

Gehören zu einem Begleitbriefe mehrere Stücke, so sind die

betreffenden einzelnen Stücke der Sendung mit Zetteln zu bekleben, welche aufeinanderfolgende Nummern tragen.

Die entsprechenden kleineren Nummern werden auf dem Begleitbriefe in der Art unter einander befestigt, daß dieselben in ihrer Reihenfolge die Ordnung andeuten, in welcher der Absender die einzelnen Theile auf der Adresse aufgeführt hat, und nach welcher die großen Aufgabenummern auf die Stücke geklebt sind.

Bei den aus dem Vereinsauslande ankommenden und weitergehenden Sendungen hat die Eingangs-Grenzpostanstalt das Bekleben vorzunehmen.

Der Name des Aufgabeorts und die Aufgabenummer sind als Merkmale der Sendung während ihres ganzen Transports durch das Vereinsgebiet unverändert beizubehalten und haben in allen Karten zu erscheinen, in welche die Sendungen im Laufe ihrer Beförderung eingetragen werden.

§. 30.

Nachnahmesendungen, Rückscheine.

Nr. 3.

Den Nachnahmesendungen sind am Aufgabeorte Rückscheine nach dem anliegenden gehörig auszufüllenden Formulare beizufügen, welche von der Abgabe-Postanstalt nach der Einlösung des Vorschusses ohne Verzug, oder im Falle der Nichteinlösung spätestens nach vierzehn Tagen zugleich mit der nicht eingelösten Sendung nach dem Aufgabeorte mit dem Vermerk über die erfolgte oder nicht erfolgte Einlösung zurückzusenden sind.

Bei längerem Ausbleiben des Rückscheines hat die Postanstalt am Aufgabeorte ihrer vorgesetzten Postbehörde behufs der Abstellung der Unregelmäßigkeit Anzeige zu erstatten.

Die Nachnahmebeträge werden bei der Expedition wie Anrechnungen von fremdem Porto behandelt.

Wegen der Gebühren für Nachnahmen siehe §. 33. Nr. 9.

§. 31.

Baare Einzahlungen.

Nr. 4.

Die Beträge der baaren Einzahlungen sind von dem Bestimmungsorte nach dem Abgangsorte als Auslage zurückzurechnen. Von der Postanstalt des Aufgabeortes ist zu dem Ende dem Briefe eine Anweisung nach anliegendem Formular beizufügen.

In der Auszahlungs-Anweisung muß in den Fällen, in denen bei der Einzahlungspostanstalt eine andere Währung als bei der Auszahlungspostanstalt gilt, der eingezahlte Betrag in beiden Währungen angegeben werden. Die Reduction ist thunlichst genau, jedoch so vorzunehmen, daß bei der Auszahlung Theile eines Viertelsilbergroschen und Bruchkreuzer unberücksichtigt bleiben.

Wegen Vergütung der Gebühren für baare Einzahlungen siehe §. 33, Nr. 9.

§. 32.

Vormerkung des Progressionssatzes.

Bei unfrankirten Fahrpostsendungen hat die Postanstalt am Aufgabeorte den Progressionssatz, welcher der Taxe zum Grunde zu legen ist, auf der Rückseite der Adresse oder auf der Rückseite

der ohne besonderen Begleitbrief gehenden Fahrpostsendungen mit schwarzer Tinte vorzumerken, z. B. P. 5.

Bei unfrankirten Fahrpostsendungen aus dem Auslande hat die Eingangspostanstalt den Progressionssatz und den Taxgrenzpunkt, bei frankirten nur den letzteren, (auf der Rückseite der Adresse) vorzumerken.

Bei Sendungen nach dem Auslande ist der Taxgrenzpunkt von der Aufgabepostanstalt in derselben Weise vorzumerken.

§. 33.

Eintragung der Fahrpostsendungen in die Vereins-Frachtkarten.

1) Zu den Vereinsfrachtkartenschlüssen kommt das beiliegende Karten-Formular in Anwendung. Bei Kartenschlüssen zwischen Postanstalten verschiedener Münzwährung sind noch die zu den Reductionen erforderlichen Rubriken anzubringen.

Nr. 5.

2) Bei Expedition der Fahrpost-Sendungen werden der Karte 2 Abtheilungen gegeben, von denen die erstere mit: „ordinäre Karte" und die letztere mit: „Geldkarte" bezeichnet wird.

In letztere werden alle Geld- und Werth-Briefe, alle Geld- und Werthsendungen, zu denen Begleitbriefe gegeben sind, sowie Briefe, worauf baare Einzahlungen stattgefunden haben, nach der Nummerfolge einzeln vorgetragen. Alle übrigen Fahrpostsendungen werden in gleicher Weise in die erste Abtheilung — ordinäre Karte — aufgenommen.

Bei Sendungen, welche nach einem Orte bestimmt sind, wo sich keine Postanstalt befindet und bei welchen deßhalb auf der Adresse die Lage des Bestimmungsortes näher bezeichnet ist, muß auch in der Karte in Rubrik 9 die Postanstalt, welche der Taxe, beziehungsweise dem Progressionssatze zu Grunde gelegt wurde, unter dem wirklichen Bestimmungsorte angegeben werden. Mehrere Stücke zu einem Begleitbriefe sind in der auf diesem eingehaltenen Reihenfolge unter einander einzutragen.

Geldbriefe, Briefe mit baaren Einzahlungen, Briefe mit Nachnahmen und die über 4 Loth schweren mit der Fahrpost zu befördernden Briefe, letztere in so weit sie in das Briefbund aufgenommen werden können, sind in die Rubrik 6 der Karte unter der laufenden Nr. einzutragen.

Ueber 4 Loth schwere Briefe, die sich nicht für die Aufnahme in das Briefbund eignen, desgleichen die ohne Begleit-Adresse aufgelieferten kleineren Packete (sogenannte Adreß-Packete), deren Beförderung per Fahrpostbeutel geschieht, sind als Beutelstücke anzusehen; es ist mithin bei Eintragung dieser Sendungen die Zahl (1.) in die Rubrik 4 der Frachtkarte zu vermerken, wogegen die Rubrik 5 dabei unausgefüllt bleibt.

Bei Sendungen aus dem Vereinsauslande ist außer dem Aufgabeorte oder Ursprungslande auch der Taxgrenzpunkt in allen Vereins-Frachtkarten in Rubrik 7 anzugeben.

In gleicher Weise ist bei Sendungen nach dem Vereinsauslande in Rubrik 9 der Karte unter dem Bestimmungsorte der Taxgrenzpunkt einzutragen.

Begleitpapiere werden in der Regel in Rubrik 8 der Karten

unter der Nummer desselben Stückes vorgemerkt, zu welchem sie gehören.

Einem jeden aus dem Auslande (im Gegensatz zum Zollvereins-Gebiet) kommenden Poststück ist die Bezeichnung „vom Auslande“ in Rubrik 8 beizufügen und mit rother Tinte auf eine in die Augen fallende Weise zu unterstreichen.

Den Sendungen mit Nachnahmen oder Retour-Recepissen ist in Rubrik 8 der Karte unter der Nummer, unter welcher die Eintragung geschah, hinzuzufügen: „mit Vorschuß-Rückschein“ beziehentlich „mit Recepisse.“

Ebenso ist bei Briefen, auf denen baare Einzahlungen geleistet wurden, der Zusatz zu machen: „mit Auszahlungs-Anweisung Nr. . . .“.

Bei der Rücksendung der Auszahlungs-Anweisung hat der betreffende Karteneintrag wie folgt zu lauten:

„Auszahlungs-Anweisung Nr. . .“.

unter Angabe des Abgangs- und Bestimmungsortes, sowie unter Angabe des zurückzurechnenden Betrags in der Auslage-Rubrik.

Mehrere Zurückrechnungen nach demselben Abgangsorte können übrigens in Einen Betrag zusammengefaßt und die betreffenden Auszahlungs-Anweisungen unter Ein Couvert verpackt werden. Auf dem Couvert sind indessen die Nummern der Anweisungen zu vermerken und diese auch in die Karten einzutragen.

Ist ein Eintrag in den Karten zu löschen, so muß dem Durchstrich der Name des abfertigenden Beamten beigefügt werden.

Wo der Umfang des Verkehrs solches erfordert, sind die ordinäre Karte und die Geldkarte von einander getrennt auf verschiedenen Karten anzufertigen.

3) Jeder Vereins-Franco- und Vereins-Portobetrag kommt nur in einer Vereinskarte zur Verrechnung.

4) Das Vereins-Franco wird von derjenigen Postanstalt des Aufgabebezirks in der Karte angesetzt, welche die Sendung zuerst in ein fremdes Vereinsgebiet zu spediren hat, und zwar in der Währung des Aufgabebezirkes. Bei transitirenden Francosendungen hat die umspedirende Postanstalt in der Rubrik 12a der Karte das Zeichen Fr. zu vermerken. Eine Angabe des Francobetrages ist dabei nicht erforderlich.

Bei frankirten Sendungen aus dem Ausland hat die Eingangspoststelle unten links auf der Adresse den Francobetrag mit rother oder blauer Tinte (unter Beifügung des Wortes „Franco“) anzugeben.

5) In die Kartenrubrik 12b ist bei unfrankirten Sendungen der Progressionssatz einzutragen.

6) Das Vereinsporto wird von derjenigen Postanstalt des Bestimmungslandes in der Karte angesetzt, welcher die Sendung unmittelbar von einer Postanstalt eines andern Vereinsbezirkes zugeht.

7) In den Rubriken 15 und 17 der Karte ist das für Vereinssendungen aufkommende und zur Vereins-Einnahme zu ver-

rechnende Porto oder Franco, und zwar in derselben Währung anzugeben, in welcher dasselbe erhoben wird. Die Benützung der Rubriken Local-Franco und Local-Porto bleibt den einzelnen Postverwaltungen überlassen, nicht minder die Bestimmung über die Verrechnung derjenigen Vereins-Porto- und Francobeträge, welche, bei einer Spedition der Sendungen im eigenen Postbezirke, in den internen Karten des letzteren erscheinen.

Gehören mehrere Sendungen zu einer Adresse, so ist das Vereins-Franco oder Porto nicht in einer Summe zusammengezogen, sondern für jede einzelne Sendung abgesondert, in der Karte nach der Reihenfolge des Eintrags zu verzeichnen.

8) Da wo in einem und demselben Postbezirke zwei verschiedene Münzwährungen bestehen, gilt als Grundsatz, daß das Vereins-Franco resp. Porto je in der Münzwährung der die Karte absendenden resp. empfangenden Poststelle jenes Gebietes in den Vereinskarten einzusetzen, und die hienach bei der Spedition der betreffenden Vereinssendungen im Inneren jenes Gebietes zum Theil erforderliche Reduction genau vorzunehmen ist. Dabei sind die Minimalsätze nach Maßgabe des Art. 58 des Postvereins-Vertrags zu berechnen.

9) Auslagen und Weiterfranco werden in Rubrik 13, beziehungsweise 18 der Vereinskarten eingetragen. Die bei der Aufgabe bezahlten Gebühren für baare Einzahlungen werden als Weiterfranco vergütet. Die nicht vorausbezahlte Gebühr für Nachnahmen wird in der Rubrik „Auslagen" unter dem betreffenden Auslagebetrag in Bruchform vermerkt.

Von dem Zeitpuncte an, mit welchem die Gebühr für baare Einzahlungen und die Gebühr für Nachnahme zur gemeinschaftlichen Einnahme gehören (Art. 69 des Postvereinsvertrags), werden dieselben wie das übrige Vereins-Porto und Vereins-Franco behandelt, somit in die Rubriken 15 (im Portofalle) oder 17 (im Francofalle) eingetragen.

Auslagen und Weiterfranco werden, insoweit nicht zwischen einzelnen Verwaltungen abweichende Verabredungen bestehen, in der Währung der absendenden Kartenschlußpoststelle eingesetzt.

§. 34.

Abschluß der Frachtkarten.

Beim Abschlusse der Frachtkarte werden, außer den Colonnen für die Rechnungslegung, die Rubriken 3, 4 und 5 aufsummirt. Demnächst wird am Schlusse der Frachtkarte der Inhalt des Fahrpostbeutels in der Weise recapitulirt, wie dies die anliegende Karte (Nr. 5.) ergibt.

Ist ein einzelner Geldbrief dem Bund der Begleitbriefe beigefügt, so ist dies in der Recapitulation unten in der Karte anzugeben (z. B. 1 Briefbund mit 1 Geldbrief.)

Die Karte wird den Begleitpapieren offen beigelegt. Es bleibt übrigens die Anwendung besonderer Frachtzettel da, wo sie eingeführt sind, unbenommen.

Frachtkarten zu transitirenden Beuteln (Versteckbeuteln) sind an der Rückseite der zu dem betreffenden Hauptbeutel gehörigen Frachtkarte zu befestigen.

Wegen Schließung der Fahrpostbeutel siehe §. 38.

§. 35.

Ueberlieferung der Fahrpoststücke.

Die Überlieferung der Fahrpost-Stücke erfolgt zwischen den Vereins-Postanstalten, je nach den Verkehrsverhältnissen, entweder
a) bloßgehend, oder
b) in geschlossenen Beuteln, oder
c) in geschlossenen Körben, Kisten oder Felleisen.

Die in Verwendung kommenden Beutel müssen von starkem Leinen oder Zwillich, ohne Naht, oder von Leder sein, und die Bezeichnung „Fahrpost" mit dem Namen des Absendungs- und Bestimmungsortes auf sich tragen.

Dabei ist der Name der absendenden Postanstalt stets voran zu stellen, z. B. „Fahrpost von Berlin nach Frankfurt".

§. 36.

Spedition in geschlossenen Beuteln:

Bei der Spedition in geschlossenen Beuteln werden in letztere aufgenommen:
a) alle Briefe und Packete mit baarem Gelde oder Papieren von Geldeswerth, so weit sie sich nach ihrer Beschaffenheit und ihrem Umfange dazu eignen, sowie die Briefe mit Baareinzahlungen;
b) alle Sendungen von geringem Umfange mit oder ohne declarirtem Werth bis zu dem Gewichte von 1/2 Pfund, sofern dieselben nicht nach den Zollvorschriften einzeln überliefert werden müssen;
c) alle Begleitbriefe, Declarationen (soweit sie nicht nach den Zollvorschriften offen beizugeben sind), Briefe mit Nachnahmen u. s. w.

§. 37.

Verpackung der Geldbriefe; Geldbriefpacket.

Befindet sich in einem Kartenschlusse nur Ein Geld-Brief, so wird derselbe den im §. 36 sub c angeführten Briefen beigefügt.

Das betreffende Bund wird alsdann wie ein Geldbriefpacket verpackt, verschnürt, versiegelt und gewogen.

Sind dagegen zwei oder mehrere Briefe mit declarirtem Werthe vorhanden, so wird aus denselben ein besonderes Geldbrief-Packet formirt, und dieses dergestalt verschnürt und versiegelt, daß der Inhalt des Packetes dadurch nicht leidet, gleichwohl aber so gesichert ist, daß demselben ohne Verletzung der Verpackung oder Versiegelung nicht beigekommen werden kann.

Ist eine größere Anzahl von Geldbriefen vorhanden, so werden mehrere Geldbrief-Packete gebildet. Die Geldbriefe sind stets nach der Reihenfolge des Eintrags in den Karten zu legen.

Außer den Geldbriefen werden auch alle in der Geldkarte eingetragenen Begleitbriefe und Briefe, worauf baare Einzahlungen stattgefunden haben, in das Geldbrief-Packet, der Reihenfolge nach, mit aufgenommen.

Das Geldbrief-Packet wird mit der Bezeichnung: „Geldbrief-Packet" versehen, bis auf die einzelnen Loththeile genau gewogen, und das ermittelte Gewicht mit der Stückzahl der im

Packete enthaltenen Geldbriefe, sowohl auf dem Packete selbst oben links, als auch am Schlusse der Karte vorgemerkt.

§. 38.

Schließung des Fahrpost-beutels.

Aus den im §. 36, c genannnten Gegenständen, welche nach der Reihenfolge der Einträge zusammenzulegen sind, werden außer dem Falle unter §. 37 ein oder mehrere Bunde gebildet, welche durch Umwickeln mit Papier oder Bindfaden gegen Auseinanderfallen zu schützen sind.

Bei der Abfertigung wird das Geldbrief-Packet mit den übrigen im Beutel zu versendenden Fahrpost-Stücken, sowie mit den in ein eigenes Bund, ohne weitere Gewichtserhebung vereinigten übrigen Briefen und den Zolldeclarationen, soferne nicht die offene Versendung der letzteren durch die Zollbehandlung bedingt ist, in den Fahrpost-Beutel verpackt, dieser am Kropfe fest verschnürt, mindestens auf den beiden Enden der Schnur mit einem deutlichen Abdrucke des Dienstsiegels verschlossen, und sodann gewogen.

Im Uebrigen siehe §. 34.

§. 39.

Uebernahme der Beutel x.

Bei Uebernahme der Beutel am Bestimmungsorte wird zuvörderst die Beschaffenheit des Beutels und dessen Verschluß untersucht, das Gewicht durch sorgfältiges Nachwiegen controlirt, und der Beutel selbst in der Art geöffnet, daß lediglich die Schnur in der Nähe des Knotens durchschnitten, Knoten und Siegel selbst aber unverletzt erhalten wird.

Dasselbe Verfahren wird bei Behandlung der Geldbrief-Packete beobachtet.

Alle beim Auspacken eines Beutels oder Geldbrief-Packetes abgenommenen Bindfäden, Papierumschläge und Siegelabdrücke werden bis auf den kleinsten Theil sorgfältig zusammengehalten und erst dann, wenn die Revision des Inhaltes ohne Anstand vollzogen ist, bei Seite geschafft.

Ist bei der Uebernahme

A. eines bei der Empfangs-Postanstalt verbleibenden oder daselbst umzukartirenden Fahrpostbeutels der Beutel oder das Geldbrief-Packet an seinem Verschlusse oder sonst beschädigt, oder ergibt sich bei Prüfung des Gewichts eine Abweichung von den bezüglichen Bemerkungen in der Karte, so darf die Oeffnung des Beutels beziehentlich des Geldbriefbundes, soweit dies ausführbar ist, nur unter Beiziehung des Post-Begleiters, sonst aber nur in Gegenwart von mindestens einem unbetheiligten Zeugen, und zwar erst dann vorgenommen werden, wenn sich dieser von der vorhandenen Beschädigung oder der Gewichts-Differenz überzeugt hat.

Wird sodann nach erfolgter Oeffnung

1) der in der Karte angegebene Inhalt des Beutels und des Geldbrief-Packetes in Gegenwart des Postbegleiters oder zugezogenen Zeugen vollständig und in unverletzter Beschaffenheit vorgefunden, auch eine Gewichtsdifferenz an

irgend einem Theile des Inhalts nicht ermittelt, so bedarf es einer weiteren Amtshandlung in Bezug auf die an dem Beutel oder Geldbriefbunde wahrgenommene Verletzung oder Gewichtsabweichung nicht, vielmehr ist solchenfalls die Dekartirung unbeanstandet zu Ende zu führen.

Wird dagegen

2) ein Beutelstück oder eine Werthinlage (Geldbrief) des Geldbrief-Packetes vermißt oder verletzt gefunden, so ist das Dekartirungsgeschäft sofort zu sistiren, unter Zuziehung des Postbegleiters oder des erforderlichen Zeugen der gesammte Inhalt des Beutels nebst allen dazu gehörigen Umschlagebogen, Bindfäden ꝛc. wieder in den Beutel zu verpacken, das ermittelte Gewicht durch nochmaliges Nachwiegen festzustellen, und erst dann mit der Dekartirung fortzuschreiten.

Zugleich muß aber und zwar in steter Gegenwart des Postbegleiters oder des Zeugen

a) nicht nur die Gewichts-Angabe jedes einzelnen Beutelstückes durch Nachwiegen genau geprüft, sondern auch das Gewicht des leeren Beutels und sämmtlicher dazu gehöriger Emballage sorgfältig ermittelt,
b) das Ergebniß mit Angabe der etwaigen Gewichts-Abweichungen der Signatur des Beutels und der einzelnen Bestandtheile der Emballage genau verzeichnet, und
c) über den ganzen Thatbestand sofort ein von dem Begleiter oder dem zugezogenen Zeugen mit zu unterschreibendes Protocoll aufgenommen und mit obiger Verzeichnung, sowie mit allen im Beutel vorgefundenen Einschlagebogen, Bindfäden und der zum Verschlusse des Beutels verwendeten Schnur mit Siegel, nebst dem Beutel selbst an die vorgesetzte Behörde eingesendet, hierüber auch
d) der zuspedirenden Postanstalt umgehend von dem Thatbestande zu weiterer Nachforschung Kenntniß gegeben werden.

3) dasselbe Verfahren ist einzuschlagen, wenn bei der Dekartirung eines in unverletzter Beschaffenheit und mit übereinstimmendem Gewichte übernommenen Beutels oder Geldbrief-Packets ein in der Karte verzeichneter Werthbestandtheil des ersteren oder des letzteren fehlt oder eine äußere Beschädigung zeigt; es ist aber in diesem Falle die Uebereinstimmung des wirklichen und des angegebenen Gewichts, sowie die gute Beschaffenheit des Beutels, beziehungsweise Geldbrief-Packets und des Verschlusses durch anderweite Prüfung und nochmaliges Nachwiegen zu constatiren und wie solches geschehen im Protokolle zu bemerken.

Wenn endlich

4) der Inhalt des Beutels und des Geldbrief-Packetes zwar vollständig und unverletzt vorgefunden, jedoch an einem Theile desselben eine Gewichts-Differenz wahrgenommen

wird, so ist letztere in Gegenwart von mindestens einem Zeugen (jedoch ohne protocollarisches Verfahren) durch nochmaliges Nachwiegen festzustellen, auf der Begleitadresse oder dem Geldbriefe zu vermerken und der zuspedirenden Postanstalt umgehend zurückzumelden. Diese Rückmeldung muß aber zu Bescheinigung des Umstandes, daß eine äußere Verletzung nicht bemerkt, und nur das Gewicht in dem angegebenen Betrage abweichend gefunden worden, von dem zugezogenen Zeugen mit unterschrieben und bei der Absendung in der Karte als Gewichts-Differenz-Rückmeldung (unter Angabe des Abgangs- und Bestimmungsortes, sowie der Nummer, unter welcher sich dieselbe in dem zu führenden Rückmeldungs-Journale eingetragen findet,) kartirt werden. Zugleich ist zum Nachweise der erfolgten Rückmeldung deren Nummer auch in diejenige Frachtkarte, mit welcher die betreffende Sendung zuspedirt worden, einzutragen.

Geht eine solche Sendung mit der Post weiter, so ist durch den Beisatz: „beanstandet" auf dem Briefe oder der Begleitadresse und an betreffender Stelle in der Karte die weiterliegende Postanstalt auf die geschehene Beanstandung hinzuweisen.

B. Geht bei einer Postanstalt ein lediglich zur Weiterspedition bestimmter Fahrpostbeutel

1) in verletztem Zustande ein, so ist der Thatbestand der Verletzung in Gegenwart des Postbegleiters oder mindestens eines Zeugen protocollarisch festzustellen, der Beutel uneröffnet in einen andern Beutel verpackt und sorgfältig versiegelt, mit dem Protocolle weiter zu senden und die absendende Postanstalt von dem Vorgange in Kenntniß zu setzen.

2) Bloße Gewichts-Abweichungen sind nach den Vorschriften unter A. 4 zurückzumelden und an betreffender Stelle in der Karte zu vermerken. Protocollarischer Constatirung derselben bedarf es nicht.

C. Bei der Spedition in geschlossenen Körben, Kisten oder Felleisen finden auf diese die gleichen Bestimmungen wie für Fahrpostbeutel Anwendung.

D. Bloßgehende Wagenstücke sind, wenn solche transitiren, nach Analogie der Vorschriften unter B zu behandeln. Gelangen bloßgehende Wagenstücke dagegen bei der übernehmenden Postanstalt zur Distribution, so finden, wenn an denselben eine Gewichts-Differenz ohne äußere Verletzung der Emballage wahrgenommen wird, die Bestimmungen unter A. 4 Anwendung; wenn dagegen eine äußere Verletzung der Emballage ersichtlich ist, so wird in Gegenwart des Begleiters, oder mindestens eines unbetheiligten Zeugen das Gewicht, die Beschaffenheit der Sendung und der sonstige Thatbestand protocollarisch festgestellt und die nöthige Rückmeldung erlassen.

E. Verletzt eingegangene oder bei der Uebernahme beanstandete Geld- und Werthsendungen dürfen den Adressaten nicht ohne Weiteres ausgeliefert werden, vielmehr sind letztere zu veranlassen, die Eröffnung dergleichen Sendungen im Postbureau in Gegenwart eines unbetheiligten Zeugen vorzunehmen. Ergibt sich dabei ein Defect, so ist nach Anleitung der unter A. 2 getroffenen Anordnungen über den Thatbestand eine Verhandlung aufzunehmen und solche nebst der Emballage an die vorgesetzte Behörde einzusenden.

F. Auch Rückmeldungen in Beschädigungs- und Verlustfällen sind in der nämlichen Weise, wie die Gewichts-Differenz-Rückmeldungen (A. 4), zu behandeln.

§. 40.

Haftung bei Uebernahme der Postladungen.

Wird bei der Uebernahme der Postladung von der übernehmenden Postanstalt keine Ausstellung gemacht, so gilt dieses bis zur Führung des vollständigen Gegenbeweises als Quittung über den richtigen Empfang der Ladung.

Bei sonstigem unversehrten Verschlusse einer Sendung ist die Uebernahme derselben als beanstandet zu betrachten, wenn die unmittelbar nach erfolgter Uebernahme vorgefundene Gewichts-Differenz in Gegenwart des Begleiters oder mindestens eines unbetheiligten Zeugen durch nochmaliges Nachwiegen festgestellt und der zuspedirenden Postanstalt umgehend zurückgemeldet wird.

Bei transitirenden Kartenschlüssen, sowie bei Eisenbahn-Transporten, wo erweislich wegen Mangels an Zeit bei der Uebernahme das Gewicht nicht hat festgestellt werden können, bleibt die übergebende Postanstalt, bei unverletzter äußerer Beschaffenheit der Sendungen, für die Richtigkeit des Gewichtes so lange verantwortlich, bis die Nachwiegung hat erfolgen können. Gewichts-Differenzen, welche sich bei solcher späteren Nachwiegung ergeben, müssen unter Beobachtung der im §. 39 enthaltenen bezüglichen Vorschriften festgestellt werden, wodurch jedoch die Führung des Gegenbeweises, daß die Sendung mit richtigem Gewichte ausgeliefert worden, nicht ausgeschlossen ist.

§. 41.

Behandlung unrichtig instradirter und mangelhaft beschaffener Sendungen.

1) Für unrichtig spedirte Sendungen wird, insoweit es sich um Vereinsporto handelt, nur das Porto vom Aufgabeort bis zum Bestimmungsort, vorbehaltlich der Bestrafung des schuldigen Beamten, berechnet. Hat die unrichtige Spedition besondere Beförderungskosten (baare Auslagen, vereinsausländisches Porto u. s. w.) verursacht, so können die transportleistenden Verwaltungen dieselben zur Einziehung von dem schuldigen Theile bei der betreffenden Vereinsverwaltung liquidiren.

2) Bei Sendungen, welche wegen mangelhafter Adresse, Fehlens von Begleitpapieren u. s. w., ohne daß das Erforderliche von der Postanstalt selbst nachgeholt werden kann, nicht an den Bestimmungsort befördert oder den Adressaten nicht zugestellt werden können, ist, wenn der Mangel mit Hülfe des Begleitbriefes allein zu beseitigen ist, lediglich dieser an den Aufgabe-

ort (oder bei Sendungen aus dem Vereinsausland an die betreffende Vereins-Eingangspoststelle zur weiteren Veranlassung) zurückzuschicken. Die Versendung des Begleitbriefs erfolgt portofrei. Falls zur Nachholung des Fehlenden die Sendung selbst zurückgeschickt werden muß, ist für die Zurücksendung und für die zweite Hinsendung bis zu dem Orte, von welchem ab die Zurücksendung stattfand, kein Porto anzusetzen, wenn bei Vornahme der vorgeschriebenen Prüfung und nach Maßgabe des den Poststellen zu Gebote stehenden Materials der Mangel bei der Aufgabe der Sendung wahrgenommen werden konnte. Besondere Auslagen bei der Beförderung können von der betreffenden Vereinsverwaltung zur Einziehung von dem Schuldigen liquidirt werden.

3) Mangelhaft verpackte Sendungen sollen im Vereinsverkehr bei der Ueberlieferung von einer Postanstalt an die andere nicht zurückgewiesen werden.

Glaubt die übernehmende Postanstalt, daß die fehlerhafte Verpackung bei der Weiterbeförderung die Beschädigung oder das theilweise oder gänzliche Verderben der Sendung herbeiführen oder eine nachtheilige Einwirkung auf andere Sendungen zur Folge haben möchte, so muß unter Feststellung des Thatbestandes eine neue Verpackung der Sendung stattfinden, wobei, soweit als thunlich, die ursprüngliche Verpackung unter der neuen beizubehalten ist.

Der festgestellte Mangel, sowie die Beseitigung desselben ist der zuspedirenden Postanstalt mit nächster Post zurückzumelden.

Falls sich bei der anderweiten Verpackung ein die Declaration übersteigender Werthinhalt vorgefunden hat, so ist ein Duplicat des über die Constatirung des Thatbestandes aufzunehmenden Protocolls der betreffenden Sendung beizufügen und zu veranlassen, daß dieselbe am Bestimmungsorte von Seiten der dortigen Postanstalt unter Zuziehung des Adressaten geöffnet und der Befund auch dort amtlich constatirt werde. Bezüglich der Berechnung des Werthporto bleibt lediglich die Declaration des Absenders maßgebend.

Handelt es sich bei Sendungen nach dem Vereinsauslande um eine nach ausländischen Bestimmungen mangelhafte Verpackung, so wird, insofern das vorstehend vorgeschriebene Verfahren der betreffenden vereinsausländischen Postanstalt gegenüber unthunlich sein sollte, vorerst unter Bezeichnung des aus den Begleitpapieren ersichtlichen Absenders am Aufgabeort kostenfrei angefragt, ob die Sendung auf Kosten des Absenders umgepackt werden soll. Nur wenn hierauf keine anderweite Verfügung getroffen wird, erfolgt die Rücksendung. Auch hier wird in den vorstehend unter 2 bezeichneten Fällen für die Hin- und Zurücksendung vorbehaltlich der Liquidation besonderer Kosten kein Porto angesetzt.

4) in allen Fällen, in welchen nach Vorstehendem eine kosten-

freie Beförderung stattfindet, ist der Grund in den Frachtkarten kurz zu vermerken.

5) Werden öftere Verfehlungen, welche Rücksendungen u. s. w. nothwendig machen, wahrgenommen, so ist dies zur Anzeige zu bringen. Eine Anzeige hat stets statt zu finden, wenn die Beförderung besondere Kosten zur Folge gehabt hat.

6) Es liegt den umspedirenden Postanstalten ob, Fehler anderer Postanstalten in Bezug auf die Spedition zu berichtigen.

§. 42.

Decartirung der Frachtkartenschlüsse.

Die Postanstalt, welche von einer andern Vereinspostanstalt einen Frachtkartenschluß empfängt, hat die in der Karte vermerkten Taxbeträge und sonstigen Eintragungen zu prüfen, und etwa bemerkte Unrichtigkeiten (auch in Bezug auf Vortrag des Progressionssatzes, Gewicht, Werthangabe u. s. w.) dergestalt in den Karten abzuändern, daß das Abgeänderte ersichtlich bleibt. Der Grund der geschehenen Abänderung ist in der Karte kurz zu erörtern; auch ist von der vorgenommenen Berichtigung der absendenden Postanstalt ungesäumt Kenntniß zu geben. Diese Rückmeldungen sind mit dem Anerkenntnisse der Postanstalt an welche sie gerichtet sind versehen, an die Postanstalt, welche dieselbe erlassen hat, unter Recommandation zurückzusenden und von dieser den betreffenden Karten beizufügen.

§. 43.

Unrichtige Porto- und Franco-Erhebungen.

Für die richtige Taxerhebung und den richtigen Ansatz der tarifmäßigen Vereins-Porto- und Francobeträge in den Vereinskarten haftet diejenige Verwaltung, in deren Gebiet diese Beträge zur Erhebung kommen. Bei frankirten Sendungen hat die absendende Postanstalt nur insoweit einzustehen, als die Bezeichnung des Bestimmungsortes der Sendung zutreffend gewesen ist; es hat also eine Einziehung des fehlenden Francobetrags von dem absendenden Beamten nicht einzutreten, wenn die zu niedrige Frankirung durch unrichtige Bezeichnung der Abgabepostanstalt (bei einem Landorte) veranlaßt ist.

Ist jedoch bei dergleichen Franco-Sendungen, welche nach Orten bestimmt sind, wo sich keine Postanstalt befindet, in der betreffenden Vereins-Frachtkarte diejenige Postanstalt, welche bei der Franco-Erhebung in Betracht gezogen wurde, nicht angemerkt worden (§. 33. 2), so bleibt die Postanstalt, welche die Karte angefertigt, für die Richtigkeit des eingesetzten Francos nach Maßgabe der Entfernung der wirklichen Abgabepostanstalt verhaftet.

Die Postanstalt am Bestimmungsorte hat, wie die umspedirende, bei frankirten Sendungen nach Thunlichkeit die auf den Adressen vorgemerkten Francosätze zu prüfen und zum Zweck der Nacherhebung der etwa zu niedrig berechneten Francobeträge vom Adressaten oder Absender ihre Vermittlung eintreten zu lassen.

Bei ungenügend frankirten Vereins-Fahrpostsendungen hat die empfangende Poststelle, welche den Defect wahrnimmt, den

zu wenig erhobenen Francobetrag sofort als Vereinsporto nachzutaxiren, und zu vereinnahmen.

Verweigert der Adressat die Zahlung, so ist ihm die Sendung ohne Portozahlung auszufolgen, sofern er den Absender namhaft macht und das Couvert oder die Begleitadresse, oder eine Copie davon, zurückzunehmen gestattet.

Auf Grund des Couverts u. s. w. wird alsdann der fehlende Portobetrag der Aufgabe-Postanstalt zurückgerechnet. Für denselben hat niemals eine den Transit leistende Vereins-Postanstalt zu haften.

Wird von der Poststelle des Bestimmungsortes oder von einer Umspeditionsstelle eine Zuvielerhebung an Franco wahrgenommen, so ist die Zurückvergütung des zu viel erhobenen Betrages an den Absender sofort auf dem Expeditionswege durch Rückmeldung zu veranlassen. Eine Abänderung in der betreffenden Vereinskarte, in welcher zunächst nur die geschehene Rückmeldung vorzumerken ist, darf erst nach Rückkunft der mit der Quittung des Absenders versehenen Rückmeldung erfolgen. Der Postverwaltung des Aufgabebezirks bleibt anheimgestellt, mit Rücksicht auf etwaige rechnerische Einrichtungen die Abänderung der betreffenden Vereinskarte im Expeditionswege nicht zu veranlassen, vielmehr die Richtigstellung der Karte erst bei der Revision bewirken zu lassen.

Zuviel erhobene Francobeträge bis zu ein Sgr. oder 5 Neukreuzern Oesterr. W. oder 3 Kr. Südd. W. einschließlich sollen nicht zurückgemeldet werden.

Die in einem zu hohen Betrag durch Freimarken bewirkte Frankirung ist nicht abzuändern.

Wenn Sendungen, welche ausweislich der Adresse unzweifelhaft bei der Aufgabe vollständig frankirt worden, in der Karte, womit dieselben aus dem Postbezirk des Aufgabeorts in einen anderen Vereinsbezirk übergehen, aus Versehen als Portosendungen eingetragen sind und deßhalb in dieser Karte das nach der Adresse erhobene Vereinsfranco nachgetragen wird, so ist dieser Nachtrag stets durch Anheftung der alsbald zu erlassenden und vom Aufgabeort unverzüglich wieder zurückzusendenden Rückmeldung zu belegen. Ist dagegen die vollständige Francatur der Sendung zweifelhaft, oder wird das Versehen nicht in der ersten Vereinsfrachtkarte, sondern erst später begangen oder wahrgenommen, so sind die Sendungen auch weiterhin als portopflichtige zu behandeln, also das Porto in der nach dem Postbezirk des Bestimmungsorts gestellten Vereinsfrachtkarte auszutaxiren und demnächst unter Belegung mit der Adresse an den Aufgabeort zurückzurechnen. Zeigt sich dann, daß das Franco bereits in einer Vereinskarte zur Berechnung gekommen war, so ist das nochmals angesetzte Porto wieder in Abstrich zu bringen, oder, wenn dies nicht mehr thunlich ist, zur Vereinsrechnung zu liquidiren.

Bei Sendungen, die in der betreffenden Vereinsfrachtkarte

als frankirt eingetragen und demgemäß ohne Portoerhebung an den Adressaten abgegeben worden sind, bleibt jener Eintrag auch für die Revision maßgebend, ohne Rücksicht darauf, ob die Sendungen etwa in den Annahmeregistern als unfrankirt vorgetragen sind.

Sind Sendungen bei der Aufgabe durch Franco-Couverts oder durch Marken unzureichend frankirt und ist diese Francatur nach den im Postbezirk der Aufgabe-Stelle bestehenden Bestimmungen überhaupt zu berücksichtigen, so ist bei der Auslieferung in einen anderen Vereinsbezirk der Betrag des vollen Franco in der Franco- und der Betrag des fehlenden in der Auslage-Rubrik anzusetzen.

Reicht bei frankirten Sendungen aus dem Vereinsauslande das vergütete Vereinsfranco nicht aus, so ist, insoweit nach Maßgabe bestehender besonderer Verabredungen die Einziehung des Defectbetrages von der betreffenden ausländischen Postanstalt nicht thunlich sein sollte, der vergütete Francobetrag nebst der Bemerkung „Frco. reicht nicht" in die betreffende Karte aufzunehmen, die Nachtaxe in der Franco-Rubrik zu vereinnahmen und zugleich als Auslage weiterzurechnen.

§. 44.

Vereins-Porto- und Franco-Verzeichnisse.

Die Postanstalten haben aus den eingegangenen Vereins-Fahrpostkarten über die in denselben enthaltenen Vereins-Porto- und Francobeträge monatlich Verzeichnisse und zwar für jeden Kartenschluß getrennt nach Maßgabe des anliegenden Formulars zu fertigen und nebst den Karten sofort an ihre vorgesetzte Behörde monatlich einzusenden.

Nr. 6.

§. 45.

Revision des Porto. Summarische Aufstellung.

Die Revisionsbehörde der Postverwaltung, bei deren Poststellen die Frachtkarten eingegangen sind, prüft monatlich die Richtigkeit der Ansätze des Porto für jede einzelne Sendung in den Karten und der Ueberträge des Porto in die Verzeichnisse, und fertigt auf Grund der soweit revidirten Verzeichnisse vierteljährlich eine summarische Aufstellung über das in allen Frachtkarten von einem einzelnen Postgebiete enthaltene Vereins-Porto und Franco nach Maßgabe des anliegenden Formulars. Diese Aufstellung ist längstens binnen 6 Wochen nach Ablauf des Quartals an diejenige Postverwaltung zu übersenden, von deren Postanstalten die Karten abgesandt sind.

Nr. 7.

Die Uebersendung der Karten und Verzeichnisse findet dagegen monatlich, und zwar spätestens binnen 6 Wochen nach Ablauf des betreffenden Monats statt.

Die Mittheilung der summarischen Aufstellung wird hiernach gleichzeitig bei Uebermittelung der Karten für den dritten Quartal-Monat bewirkt. In die Aufstellung sind die monatlichen Summen der Verzeichnisse aufzunehmen.

§. 46.

Prüfung des Franco. Controle des Porto. Abschluß der Aufstellungen.

Nach Empfang der Karten und Verzeichnisse, beziehungsweise der summarischen Aufstellung, prüft die Postverwaltung, von deren Postanstalten die Karten abgesandt sind, monatlich die

Richtigkeit der Ansätze des Franco in den Karten und Verzeichnissen, controlirt den richtigen Ansatz des Porto in den Karten und Verzeichnissen, sowie vierteljährlich alle Ueberträge an Porto und Franco aus den Verzeichnissen in die summarische Aufstellung, und stellt die Abschlußsumme der letzteren fest.

Hiernächst und zwar längstens innerhalb 4 Wochen vom Empfang der Karten für den dritten Quartal-Monat an gerechnet, sind die Karten und Verzeichnisse für das ganze Quartal nebst der Aufstellung, nachdem Abschrift der letzteren zurückbehalten ist, derjenigen Postverwaltung wieder zuzusenden, welche dieselbe gefertigt hatte.

§. 47.

Controlirung des Franco. Differenz-Nachweisung.

Die Controle des Franco wird durch die Revisionsbehörde der Postverwaltung, bei deren Postanstalten die Karten eingegangen waren, nach Rückempfang der summarischen Aufstellung u. s. w. bewirkt.

In den berichtigten und festgestellten Aufstellungen dürfen aber Abänderungen nicht mehr vorgenommen werden; es sind daher die bei der Controle des Franco etwa noch ermittelten Defecte oder Ueberhebungen in einer Differenz-Nachweisung zu verzeichnen, welche mit den zugehörigen Karten an die andere Revisionsbehörde zur Anerkennung zu senden ist. In diese Differenz-Nachweisung sind außerdem die von der controlirenden Postverwaltung ermittelten, aber nicht anerkannten Porto-Differenzen aufzunehmen. Die Ausgleichung der Differenzen erfolgt in der Aufstellung für das nächste Quartal.

§. 48.

Bestimmungen über die Prüfung und Controle der Ansätze an Porto und Franco in den Karten u. s. w.

Die bei der Prüfung der Ansätze an Porto und Franco sowie bei der Controle des Porto sich ergebenden unrichtigen Beträge werden von der betreffenden Revisionsbehörde in den Karten und Verzeichnissen sogleich richtig gestellt. (Bezüglich der Controle des Franco s. §. 47.)

Differenzen von $1/4$ Sgr. oder 1 Kr. bleiben unberücksichtigt. Zuviel erhobenes Porto resp. Franco ist, wenn dasselbe über 1 Sgr. oder 5 Kr. Oesterr. W. oder 3 Kr. südd. W. beträgt, so weit thunlich, an die Betheiligten von Amtswegen zu restituiren. Die Erbringung des Restitutions-Nachweises für die Vereinsabrechnung liegt aber den Postverwaltungen nicht ob.

Die Karten-Einträge der Abfertigungsbeamten bleiben, hinsichtlich der Gewichts- und Werthangaben und hinsichtlich des Aufgabe- und Bestimmungsortes, bei der Prüfung des verrechneten Vereinsporto und Franco so lange maßgebend, als nicht deren Unrichtigkeit durch eine Rückmeldung oder bei weitergehenden resp. weiter hergekommenen Sendungen durch eine andere Vereins- oder eine interne Frachtkarte nachgewiesen wird.

Behufs der Controle des richtigen Ansatzes des Porto und Franco in den Karten wird eine probeweise Revision einzelner Karten in der Regel genügen.

§. 49.

Haupt-Uebersicht.

Nr. 8.

Nach Zurückempfang der Karten-Verzeichnisse und Aufstellungen ist von der betreffenden Postverwaltung auf Grund der berichtigten Aufstellungen längstens nach Ablauf von 14 Tagen eine Hauptübersicht nach anliegendem Formular über den Gesammtertrag an Vereins-Porto und Franco aus dem Fahrpostverkehr von anderen Vereinsgebieten nach ihrem Postgebiet für das betreffende Quartal zu fertigen, und in dieselbe auch, auf Grund der zurückbehaltenen Abschriften der von andern Postverwaltungen gefertigten Aufstellungen, die bei ihren Postanstalten aufgekommene Einnahme an Vereins-Franco (welche nebst dem in den von ihr selbst gefertigten Aufstellungen enthaltenen Vereins-Porto ihr „Soll" bildet) aufzunehmen. In dieser Hauptübersicht ist zugleich in solchen Fällen, in welchen ausnahmsweise ein Binnengebiet mit dem Vereinsauslande directen Frachtkartenschluß unterhält, von der Postverwaltung des zum Transit benutzten Grenzlandes auf Grund der betreffenden Karten das in den letzteren enthaltene Vereins-Porto und Franco anzugeben. Die den Transit vermittelnden Grenzpostverwaltungen haben behufs der Controle und Richtigstellung die Karten nebst den von der Postverwaltung des Binnengebiets gefertigten Aufstellungen über das Vereins-Porto und Franco zu empfangen und darnach die Prüfung und Anerkennung vorzunehmen. Die Hauptübersichten theilen sich die sämmtlichen Vereins-Postverwaltungen gegenseitig mit.

Die Mecklenburgischen und Lübeckischen Schillinge werden am Schlusse der Hauptübersicht auf Silbergroschen reducirt.

§. 50.

Zusammenstellung.

Die Hauptübersicht gelangt nebst den einzelnen Aufstellungen an die mit Anfertigung der Zusammenstellung für das ganze Postvereinsgebiet beauftragte Vereinsverwaltung. Derselben liegt ob, innerhalb eines Monats

1) zu prüfen, ob die einzelnen Aufstellungen revidirt und anerkannt sind;
2) festzustellen, ob die in den Hauptübersichten nachgewiesenen Vereins-Porto- und Francobeträge mit den berichtigten Aufstellungen genau übereinstimmen, und
3) nach Erledigung etwaiger desfallsiger Erinnerungen auf Grund der Haupt-Uebersichten eine Zusammenstellung (vergl. das anliegende Formular) der von sämmtlichen Vereinsverwaltungen erhobenen Vereins-Fahrpostporto- und Francobeträge, so wie der diesen Verwaltungen gebührenden Antheile an der Gesammteinnahme nach den ermittelten Procentsätzen zu fertigen, darnach die von einzelnen Verwaltungen herauszuzahlenden oder zu empfangenden Beträge zu ermitteln und auf Grund dessen die nöthigen Benachrichtigungen im Betreff der Saldirung an die einzelnen Verwaltungen, unter Beifügung einer beglaubigten Abschrift der Zusammenstellung, ergehen zu lassen.

Nr. 9.

Die Saldirung hat innerhalb eines Monats nach Empfang der Benachrichtigung zu erfolgen. Der Verwaltung, welche die Zusammenstellung für das gesammte Postvereins-Gebiet bewirkt hat, ist über die erfolgte Saldirung Nachricht zu geben.

Dieselbe Verwaltung hat ein Verzeichniß darüber zu führen, in welchen Terminen von den einzelnen Verwaltungen die Hauptübersichten eingesandt und wann die Saldirung bewirkt worden ist. Dieses Verzeichniß ist in Abschrift sämmtlichen bei der Fahrpost betheiligten Vereins-Verwaltungen mitzutheilen.

Die Ausgleichung der Coursdifferenzen soll auf gemeinschaftliche Rechnung erfolgen. Demgemäß werden die deßfallsigen Beträge auf Grund der Belege bei der nächsten Generalabrechnung von der gemeinschaftlichen Einnahme zu Gunsten der betreffenden Verwaltungen in Abzug gebracht werden.

§. 51.

General-Abrechnung unter den einzelnen Vereinspost-verwaltungen.

Der Austausch der Verzeichnisse über Auslagen und Weiterfranco bei der Brief- und Fahrpost, sowie über Brief-Porto, und die Anfertigung und Uebersendung der deßfallsigen summarischen Aufstellungen hat in derselben Weise zu geschehen, wie dies in Betreff der entsprechenden Rechnungs-Materialien über Vereins-Fahrpost-Porto und Franco bestimmt ist. Es hat also jede Postverwaltung über Auslage- und Weiterfranco-Beträge bei der Brief- und Fahr-Post, so wie über Brief-Porto aus den bei ihr eingegangenen Brief- und Frachtkarten die Abrechnung zusammenzustellen und der mitbetheiligten Verwaltung zu übersenden. Die Endabrechnung ist von derjenigen Verwaltung zusammenzustellen, für die sich eine Forderung ergiebt.

IV. Vorschriften betreffend statistische Ermittelungen.

§. 52.

Vereinsstatistik im Allgemeinen.

Zur Aufstellung statistischer Notizen über den Postverkehr im gesammten Umfange des deutsch-österreichischen Postvereins werden bei allen Vereins-Postverwaltungen Ermittelungen nach Maßgabe der in den nachfolgenden §§. enthaltenen Bestimmungen angestellt.

Die Ergebnisse aus den statistischen Ermittelungen über den Brief- und Fahrpostverkehr sowie über die Personenfrequenz haben die einzelnen Vereinsverwaltungen spätestens 14 Tage nach Ablauf eines jeden Quartals sämmtlichen übrigen Verwaltungen mitzutheilen.

Außerdem werden, und zwar vier Wochen nach Ablauf des Kalenderjahrs, zwischen den Vereins-Verwaltungen Mittheilungen über die Organe und Mittel des Postbetriebs ausgetauscht.

Die von den einzelnen Vereinsverwaltungen aufgestellten

statistischen Nachweise werden von der k. k. österreichischen Postverwaltung nach Ablauf jedes Kalenderjahrs in eine Hauptzusammenstellung gebracht, welche jeder Vereinsverwaltung mitgetheilt wird.

§. 53.

Statistische Ermittelungen über den Briefpostverkehr.

Nr. 10.

Rücksichtlich der Briefpost-Gegenstände werden nach Anleitung des anliegenden Formulars gezählt:

1) die ankommenden Briefe aus dem inneren eigenen Postgebiet:
2) die ankommenden Briefe im internationalen Verkehr mit den übrigen Postvereins-Gebieten;
3) die ankommenden Briefe aus dem Vereins-Auslande;
4) die nach dem Vereins-Auslande abgehenden, im Postvereins-Gebiete entsprungenen Briefpost-Sendungen;
5) die Briefe vom Vereins-Auslande nach dem Vereins-Auslande und zwar getrennt:
   a) nach gewöhnlichen Briefen
      α) frankirten,
      β) unfrankirten;
   b) nach recommandirten Briefen incl. der Briefe mit Insinuations-Documenten,
   c) nach Briefen mit Waarenproben,
   d) nach Kreuzbandsendungen,
   e) nach portofreien (herrschaftlichen) Briefen,
   f) nach Zeitungen.

Das Zählen geschieht während eines 7tägigen Zeitraums in jedem Quartal und zwar:

für das I. Quartal
vom 1. Januar 12 Uhr Mittags incl.
bis zum 8. „ 12 „ „ excl.

für das II. Quartal
vom 1. April 12 Uhr Mittags incl.
bis zum 8. „ 12 „ „ excl.

für das III. Quartal
vom 1. Juli 12 Uhr Mittags incl.
bis zum 8. „ 12 Uhr „ excl.

für das IV. Quartal
vom 1. October 12 Uhr Mittags incl.
bis zum 8. „ 12 „ „ excl.

und wird bemerkt:

beziehentlich der Briefe ad 1, 2 und 3 durch diejenigen Postanstalten, bei denen die Briefe zur Bestellung gelangen,

rücksichtlich der Briefe ad 4 und 5 durch diejenigen Postanstalten, welche die Briefe vermittelst directer Kartenschlüsse nach dem Vereins-Auslande absenden.

Transitiren die Briefe in geschlossenen Brief-Packeten, so werden im Allgemeinen für je 1 Loth 2 Briefe berechnet.

Es hat jedoch auf Requisition der Postanstalt, welche den Transit leistet, bei der Correspondenz innerhalb des Postvereinsgebietes oder aus dem Postvereinsausland die Postanstalt, welche

den Kartenschluß empfängt, bei der Correspondenz nach dem Postvereinsausland die Postanstalt, welche den Kartenschluß abfertigt, während des für die beabsichtigten statistischen Ermittelungen bestimmten Zeitraums Auskunft über das Nettogewicht der Briefe zu geben.

Die so gewonnenen Resultate werden durch die Multiplication mit 13 auf den entsprechenden Quartals-Betrag gebracht.

Finden in einzelnen Postgebieten zeitweise besondere Verkehrs-Verhältnisse statt, so bleibt es den betreffenden Verwaltungen anheimgegeben, diese in der Weise zu berücksichtigen, daß die mitzutheilenden Uebersichten ein annähernd richtiges Resultat liefern.

Die zur Versendung kommenden einzelnen Zeitungsblätter werden nicht während eines 7tägigen Zeitraums, vielmehr das ganze Quartal hindurch gezählt, und geschieht dieses Zählen in Bezug auf die im Postvereins-Gebiete erscheinenden Zeitungen durch diejenigen Postanstalten, von welchen aus die Zeitungen zuerst zur Versendung gelangen, in Bezug auf die vom Vereins-Auslande zu beziehenden Zeitungen durch diejenigen Postanstalten, welche die Zeitungen direct vom Auslande requiriren.

§. 54.

Statistische Ermittelungen rücksichtlich der Fahrpostgegenstände.

Rücksichtlich der Fahrpost-Gegenstände werden nach Anleitung der anliegenden Formulare gezählt:

No. 11 u. 12.

1) die ankommenden Sendungen aus dem inneren eigenen Postgebiet unter Trennung der portofreien (herrschaftlichen) Sendungen von den portopflichtigen Sendungen;
2) die ankommenden, im eigenen Postgebiete verbleibenden Sendungen im unmittelbaren directen Verkehre mit dem Vereins-Auslande;
3) die abgehenden, im eigenen Postgebiete entsprungenen Sendungen im unmittelbaren Verkehre mit dem Vereins-Auslande;
4) die ankommenden im eigenen Postgebiete verbleibenden Sendungen im internationalen Verkehre mit den übrigen Postvereinsgebieten, mögen diese Sendungen in den angrenzenden oder in einem dritten Postvereinsgebiete, oder aber in einem hintergelegenen fremden Postgebiete entsprungen sein;
5) die abgehenden, im eigenen Postgebiet entsprungenen Sendungen im internationalen Verkehre mit den übrigen Postvereins-Gebieten, ohne Unterschied, ob solche Sendungen in dem angrenzenden oder in einem dritten Postvereinsgebiete, oder aber in einem dahinter gelegenen fremden Postgebiete verbleiben;
6) die transitirenden Sendungen, mögen solche in einem Postvereins-Gebiete oder im Postvereins-Auslande entsprungen und nach einem Postvereins-Gebiete oder dem Postvereins-Auslande gerichtet sein, und zwar getrennt:
   a) nach Packetsendungen ohne declarirten Werth — (incl. der Sendungen auf welchen Vorschüsse haften)

— mit Angabe der Stückzahl und des summarischen Gewichts;

b) nach Geld- und Werthsendungen mit Angabe der Stückzahl, des Gewichts und des declarirten Werthes resp. in Rthlr. oder Gulden Österreichischer oder Süddeutscher Währung, je nach der Landeswährung derjenigen Postverwaltung, die das Zählen zu bewirken hat;

c) nach Postvorschuß-Sendungen (incl. der Päckerei-Sendungen, auf denen Postvorschuß haftet) mit Angabe der Stückzahl und der entnommenen Beträge;

d) nach Sendungen mit baaren Einzahlungen unter Angabe der Stückzahl und der eingezahlten Beträge.

Beim Ermitteln des Gewichtes bleiben die Lothe, und beim Feststellen des angegebenen Werthes sowie der Postvorschuß-Beträge und der baaren Einzahlungen, bleiben die Thaler- resp. Gulden-Theile unberücksichtigt.

Das Zählen der Sendungen ad 1, 2 und 4 geschieht durch diejenigen Postanstalten, bei welchen solche zur Bestellung gelangen, das Zählen der Sendungen ad 3 u. 5 durch diejenigen Postanstalten, bei welchen die Sendungen abgeliefert werden, und ad 6 durch diejenigen Postanstalten, welche die Sendungen in directen Kartenschlüssen einem andern Postvereins-Gebiete, oder dem Postvereins-Auslande zuführen. Transitiren die letzteren Sendungen mit directen Kartenschlüssen von einem Postgebiete nach einem dritten, so hat in gleicher Weise diejenige Postanstalt des zwischenliegenden Postgebietes auf Grund der beigegebenen Karten das Zählen vorzunehmen, welcher die directe Spedition der fraglichen Sendungen nach dem dritten Postgebiete obliegt.

Sollte das Zählen auf Grund der transitirenden Frachtkarten wegen Kürze der Zeit nicht thunlich sein, so hat die absendende Kartenschluß-Poststelle auf Requisition Abschrift der betreffenden Karten zu liefern.

Das Zählen erstreckt sich ebenfalls quartaliter nur auf einen 7tägigen Zeitraum und wird

a) mit den Packetsendungen ohne declarirten Werth und den Geld- und Werthsendungen

für das I. Quartal
vom 1. Februar 12 Uhr Mittags incl.
bis zum 8. " 12 " " excl.;

für das II. Quartal
vom 1. Mai 12 Uhr Mittags incl.
bis zum 8. " 12 " " excl.;

für das III. Quartal
vom 1. August 12 Uhr Mittags incl.
bis zum 8. " 12 " " excl.;

für das IV. Quartal
vom 1. November 12 Uhr Mittags incl.
bis zum 8. " 12 " " excl.; und

b) mit den Postvorschuß-Sendungen und baaren Einzahlungen.

für das I. Quartal
vom 1. März 12 Uhr Mittags incl.
bis zum 8. „ 12 „ „ excl.;
für das II. Quartal
vom 1. Juni 12 Uhr Mittags incl.
bis zum 8. „ 12 „ „ excl.
für das III. Quartal
vom 1. September 12 Uhr Mittags incl.
bis zum 8. „ 12 „ „ excl.
für das IV. Quartal.
vom 1. December 12 Uhr Mittags incl.
bis zum 8. „ 12 „ „ excl.

vorgenommen.

Die so gewonnenen Resultate werden je durch Multiplication mit 13 auf die entsprechenden Quartalsergebnisse gebracht. Finden in einzelnen Postgebieten zeitweise ganz besondere Verkehrs-Verhältnisse statt, welche sich nicht gleichzeitig auch auf alle übrigen Postgebiete erstrecken, so bleiben solche den betreffenden Verwaltungen zur Berücksichtigung empfohlen

§. 55

Statistische Ermittelungen rücksichtlich des Personenverkehrs.

Rücksichtlich des Personen-Verkehrs wird die Anzahl der mit den Posten reisenden Personen festgestellt.

Die Ermittelungen sind durch diejenigen Post-Anstalten, bei welchen sich die Personen einschreiben lassen, das ganze Quartal hindurch vorzunehmen. Bei combinirten Personenpost-Coursen werden die eingeschriebenen Personen von einer jeden Postverwaltung, welche an dem erhobenen Personengelde Theil nimmt, gezählt.

§. 56.

Statistische Ermittelungen über Organe und Mittel des Postbetriebs.

Alljährlich wird von jeder Vereinsverwaltung den anderen Verwaltungen Mittheilung gemacht über die Zahl

a) der Postanstalten,
b) der im Postdienste beschäftigten expedirenden und Unter-Beamten,
c) der beim Posttransporte Verwendung findenden Wagen, Pferde, Postillone und Conducteure,
d) der Meilen, welche die Posttransporte sowohl auf der Eisenbahn als auf gewöhnlichen Wegen und auf den Seeverbindungen durchlaufen.

§. 57.

Statistische Ermittelungen einzelner Vereinsverwaltungen über Transitverkehr.

Auf Requisition der Postanstalt, welche geschlossene Packete anderer Vereinsverwaltungen im Transit befördert, hat bei der Correspondenz innerhalb des Postvereinsgebiets oder aus dem Postvereins-Ausland die Postanstalt, welche den Kartenschluß empfängt, bei der Correspondenz nach dem Postvereins-Ausland die Poststelle, welche den Kartenschluß abfertigt, während des für die beabsichtigten statistischen Ermittelungen bestimmten Zeitraums Auskunft über das Nettogewicht der Briefe zu geben.

III. Instruction
für die Commission zur Ermittelung der Procentantheile an der Vereins-fahrposteinnahme.

§. 1.

Zweck der Commission.

Die Commission wird zu dem Zwecke gebildet, um nach Maßgabe der getroffenen Bestimmungen die Procentsätze zu ermitteln, mit welchen die einzelnen Vereinsverwaltungen an der Gesammt-Einnahme aus dem Vereins-Fahrpostverkehre Theil zu nehmen haben.

§. 2.

Zusammensetzung der Commission.

Die Commission wird aus Beamten der verschiedenen deutschen Postvereinsverwaltungen zusammengesetzt. Die für jeden Postbezirk erforderliche Anzahl von Beamten wird nach Maßgabe der Einnahme der betreffenden Verwaltung aus dem Vereins-Fahrpostverkehre bestimmt. Die Gesammtzahl wird vorläufig auf 25 festgesetzt. Sie vertheilt sich nach den dermaligen Procentsätzen folgendermaßen:

für Oesterreich	2
„ Preußen	9
„ Bayern	2
„ Sachsen	3
„ Hannover	2
„ Württemberg	1
„ Baden	1
„ Braunschweig „ Mecklenburg-Schwerin „ Mecklenburg-Strelitz „ Oldenburg „ Lübeck	1
„ Thurn und Taxis	4
Summa	25

Diejenigen Vereinsverwaltungen, welche zusammen nur einen Beamten abzuordnen haben, werden sich über die zu treffende Wahl unter einander einigen. Die durch das Commissorium verursachten Kosten werden von den erwähnten Verwaltungen gemeinschaftlich nach Verhältniß ihrer Einnahmeantheile getragen.

Im Uebrigen besoldet jede Verwaltung ihre eigenen Commissarien.

§. 3.

Vorstand der Commission.

Den Vorstand, beziehungsweise dessen Stellvertreter, ernennt und besoldet diejenige Postverwaltung, unter deren unmittelbarer Aufsicht die Commission arbeitet. Es steht ihr jedoch frei, die Vergütung dieser Besoldungsauslagen von den übrigen Verwaltungen in Anspruch zu nehmen. Die gedachte Verwaltung wird zum Vor-

ranke einen Beamten wählen, der nicht nur seiner Fähigkeit, sondern auch seinem Range nach geeignet ist, diese Stelle gegenüber den übrigen Beamten der Commission zu bekleiden. Die Ernennung ist den übrigen Verwaltungen mitzutheilen.

§. 4.

Sitz der Commission.

Der Sitz der Commission wird durch Beschluß der deutschen Postkonferenz nach Stimmenmehrheit bestimmt.

Für jetzt und bis auf weitere Bestimmung durch eine der folgenden Postkonferenzen ist derselbe nach Frankfurt a. M. verlegt.

Die Commission wird, nachdem sie ihre Aufgabe vollendet hat, jeweils aufgelöst.

§. 5.

Zeitpunkt des Zusammentrittes.

Der Zusammentritt der Commission erfolgt ein Jahr nach dem Zeitpunkte, von welchem ab die neue Procentermittelung in Kraft treten soll, also erstmals am 1. Juli 1862

§. 6.

Obere Leitung und Aufsicht.

Die Commission arbeitet unter der oberen Leitung und Aufsicht derjenigen Postverwaltung, in deren Bezirk sie ihren Sitz hat. Diese Verwaltung wird für eine geregelte, dem gleichmäßigen Betriebe und der sorgfältigen Ausführung der Arbeiten förderliche Thätigkeit der Commission sorgen.

§. 7.

Kosten.

Das Local, das Inventarium und die Bureaumaterialien, sowie das Aushilfspersonal für die Registratur- und Kanzlei-Geschäfte und für die Bedienung, wird die aufsichtführende Verwaltung beschaffen. Die Kosten dafür werden von den Vereinsverwaltungen gemeinschaftlich getragen. Der Beitrag erfolgt nach Verhältniß der neu ermittelt werdenden Antheile der einzelnen Verwaltungen an der Einnahme aus dem Vereins-Fahrpostverkehre.

§. 8

Pflichten und Befugnisse des Vorstandes.

Dem Vorstande liegt die formelle und technische Leitung der Commission ob. Er ist für die gewissenhafte Ausführung der Arbeiten, für die Befolgung gleichmäßiger Grundsätze bei denselben und für die thunlichst schnelle Erledigung der Geschäfte verantwortlich, und übt die in dieser Hinsicht nöthige Aufsicht und Controle. Die Beamten der Commission haben seinen Anordnungen pünktliche Folge zu leisten, und werden erforderlichen Falls von ihren Verwaltungen durch geeignete Disciplinarstrafmittel dazu angehalten werden.

Der Vorstand hat das Recht, Urlaub bis zu 8 Tagen zu ertheilen, und wird den betreffenden Verwaltungen von solcher Urlaubsertheilung jedesmal Kenntniß geben.

Der Vorstand kann in Fragen technischer Natur mit den von den einzelnen Verwaltungen dazu bestimmten Behörden direct correspondiren. Ebenso steht ihm die directe Berichterstattung an die fremden Verwaltungen zu in minder wichtigen Personal- und Disciplinar-Angelegenheiten.

Bei wichtigeren Gegenständen, namentlich bei solchen, denen eine allgemeine oder principielle Bedeutung beiwohnt, erfolgt die Correspondenz durch Vermittelung der aufsichtführenden Vereinsverwaltung.

Der Vorstand unterzeichnet mit der Firma: „Taxirungs-Commission des deutsch-österreichischen Postvereins". Dieselbe Inschrift wird das von ihm zu führende Dienstsiegel tragen.

§. 9.

Dienststellung, Geschäftsführung der Beamten.

Sämmtliche Beamte stehen gleichmäßig und unmittelbar unter dem Vorstande der Commission. Sie erstatten ihren Verwaltungen nach deren näherer Anweisung Bericht über den Fortgang und die Ausführung der den Bezirk ihrer Verwaltung betreffenden Arbeiten der Commission. Es muß ihnen die Möglichkeit gegeben werden, sich die nöthige Ueberzeugung hierüber verschaffen zu können.

Die von den fremden Verwaltungen abgeordneten Beamten werden zu den Registratur- und Schreibarbeiten nicht herbeigezogen werden.

Die Arbeiten der Commission sind im Geschäftslokale in den von der aufsichtführenden Verwaltung bestimmten, pünktlich einzuhaltenden Dienststunden auszuführen.

§. 10.

Absendung von Commissarien.

Jeder Verwaltung steht frei, durch einen eigenen Beamten von dem gesammten Gange der Commissionsgeschäfte Einsicht nehmen zu lassen.

§. 11.

Feststellung der Procentantheile.

Die zur Ermittelung der Procentantheile der einzelnen Verwaltungen erforderliche Taxirung der Sendungen in den Karten hat nach Maßgabe der in den Artikeln 69 und 71 des Postvereinsvertrags aufgestellten Grundsätze für den 6. 11. 16. 21. 26. und letzten Tag eines jeden Monats des betreffenden Jahres zu erfolgen. Es entscheidet hierbei das Datum des Abgangs der Karten.

Die Vereinsverwaltungen werden die Karten so zeitig der Commission zur Verfügung stellen, daß dieselbe alsbald nach ihrem Zusammentritt das Geschäft beginnen und ohne Unterbrechung vollenden kann. Ueber das zeitige Eingehen der Karten hat der Vorstand zu wachen.

Die nöthigen Meilenzeiger und sonstigen Taxmaterialen werden der Commission von den Vereinsverwaltungen in der erforderlichen Anzahl geliefert.

Bei der Taxirung ist eine solche Tinte zur Anwendung zu bringen, deren Farbe sich von den in der Karte bereits vorhandenen Einträgen gehörig unterscheidet.

Bei Sendungen im Wechselverkehre zwischen zwei Postbezirken hat die Taxirung in den Karten, mit denen die Sendungen dem fremden Gebiete zugeführt sind, für die beiden betreffenden Bezirke zu erfolgen. Am Kopfe der ersten Karte für je drei Monate

sind die betreffenden Eingangs- und Ausgangs-Postanstalten in deutlicher Schrift zu bezeichnen.

Bei einzeln transitirenden Sendungen gilt als Grundsatz, daß die Taxirung nach den Ausgangskarten, und zwar für die gesammte Beförderungsstrecke desjenigen Postbezirks erfolge, aus welchem die Sendung in einen anderen Vereinsbezirk übergeht. In der letzten Ausgangskarte hat die Taxirung für zwei Postgebiete zu erfolgen, nämlich für dasjenige, durch welches die Sendung zuletzt im Transit gegangen, und für dasjenige, nach welchem dieselbe bestimmt ist. In den betreffenden Ausgangskarten ist bei den transitirenden Sendungen auch die Eingangspostanstalt anzugeben. Entstehen Zweifel hierüber, so sind die deßfallsigen Eingangskarten einzusehen.

Bei transitirenden Frachtkarten hat die Taxirung, wenn der Bestimmungsort der Sendung und der Bestimmungsort der Frachtkarte in einem und demselben Postbezirke liegen, sowohl für den Postbezirk des Absendungs- und des Bestimmungsortes der Frachtkarte, als auch für diejenigen Postbezirke zu erfolgen, durch welche die direkten Frachtkarten transitirt sind.

Sind jedoch in diesen Frachtkarten solche Sendungen enthalten, die über den Postbezirk, nach welchem die Karte gestellt ist, nach anderen Vereinsbezirken hinausgehen, so ist die Transittaxe für das Gebiet, nach welchem die Karte gerichtet ist, nicht in der vorerwähnten transitirenden Frachtkarte anzusetzen, sondern in derjenigen Frachtkarte mittels welcher die Sendung nach einem andern Vereinsbezirke übergeht. Z. B. bei einer Fahrpostsendung von Carlsruhe nach Salzburg, welche mittels directer Karte von Carlsruhe nach München und von da mittels directer Karte nach Salzburg spedirt wird, ist das badische und württembergische Porto in der ersteren, das bayerische und österreichische Porto in der letzteren Karte anzusetzen.

Bei solchen Karten zwischen einem deutschen und einem außerdeutschen Postbezirke, welche über deutsches Postgebiet transitiren, erfolgt die Austaxirung in der Weise, als ob die Sendungen nach dem Bezirke der Grenzverwaltung bestimmt oder in deren Gebiet aufgegeben wären.

Bei transitirenden Frachtkarten sind die sämmtlichen Eingangs- und Ausgangspostanstalten für die betreffenden Postbezirke (am Kopf der ersten Karte für je drei Monate) deutlich anzugeben.

Bei getrennten Taxirungsstrecken einer Postverwaltung (im Sinn des Artikels 71 pos. 8 des Postvereinsvertrags) werden die Meilenzahlen für die Entfernungen zwischen Eingangs- und Ausgangspunkt jeder Taxirungsstrecke zusammengezählt und dann der Zuschlag von 2 Meilen einmal gemacht. Enthält eine solche getrennte Taxirungsstrecke nur eine Poststelle, so wird für diese Strecke nur eine Entfernung von 2 Meilen zugerechnet, weil in den 4 Meilen

des Artikels 69 Alin. 6 des Postvereinsvertrags der Zuschlag von 2 Meilen ebenfalls enthalten ist.

Bei unzweifelhaft irrig geleiteten (verschickten, überlaufenen) Sendungen erfolgt die Austaxirung nach Maßgabe der richtigen Beförderungsstrecken.

In einzelnen, jedesmal speciell zu bezeichnenden Fällen darf Vereinstransitporto für eine transitgebende Verwaltung in internen (transitirenden) Kartenschlüssen einer andern Verwaltung, welche die Sendungen an eine dritte Vereinsverwaltung weiter liefert oder daher erhielt, zur Austaxirung kommen, wenn nämlich ohne allzu weitläufige Nachforschungen bei der Austaxirung der Vereinskartenschlüsse, womit die Sendungen weiter geliefert, beziehungsweise empfangen worden sind, nicht bemessen werden kann, ob die Sendungen in internen oder in Vereinskartenschlüssen transitirt sind.

Der Fahrpostverkehr zwischen den Hohenzollern'schen Landen und den übrigen Theilen des Fürstlich Thurn und Taxis'schen Postbezirks, wird dem eigentlichen Postvereinsverkehr zugerechnet.

Die auf jeden Postverwaltungsbezirk entfallenden Taxsätze werden zu jeder Eintragung in den Karten unter Bezeichnung des Postbezirks, dem der Taxsatz gebührt, deutlich vermerkt; dabei ist stets der Postbezirk der absendenden Postanstalt dem Postbezirk, dessen Postanstalt den Kartenschluß empfängt, voranzusetzen.

Die Taxirung erfolgt nach dem Vereinstarife in der Silbergroschenwährung. Das Werthporto wird getrennt vom Gewichtsporto und zwar unterhalb des letzteren, ferner werden die Portobeträge durchgängig in Ganzen- und Viertels-Groschen, unter Weglassung des Bruchnenners bei letzteren, vorgemerkt, z. B. 9²/ 7²/
1³/ 2¹/

Bei Sendungen, welche nur theilweise d. h. in einigen Postbezirken portofrei befördert werden, ist ein Taxsatz nur zu Gunsten derjenigen Verwaltungen anzusetzen, in deren Bezirken eine Portoerhebung für diese Sendungen wirklich stattgefunden hat.

In der Regel soll das Porto für jede betheiligte Verwaltung von den von eben dieser Verwaltung abgeordneten Beamten austaxirt werden.

Nach beendigter Taxirung eines Kartenschlusses für drei Monate sind von den Beamten, welche die Taxirung bewirkt haben, die Summen daraus auszuziehen, welche für jede Verwaltung entfallen.

Die deßfallsige Aufstellung ist nebst den Karten durch den Vorstand den Beamten einer Postverwaltung zu übergeben, welche bei dem Portobezuge aus diesen Karten nicht betheiligt ist. Diese Beamten haben eine specielle Controle darüber auszuüben, ob für jeden Postbezirk die einzelnen Taxsätze richtig addirt und ob die Summen genau ausgezogen sind. Auf Grund dieser Controle ist die erwähnte Aufstellung zu bescheinigen.

Bezüglich der Prüfung der einzelnen Taxsätze wird die probeweise Nachrevision etwa des fünften Theiles der Karten jedes einzelnen Curses in der Regel genügen.

Aenderungen sind den Beamten, welche die Taxirung bewirkt hatten, zur Anerkennung vorzulegen. Anstände, die sich hierbei ergeben, entscheidet der Vorstand.

Nachdem aus den einzelnen Kartenschlüssen die Antheilauszüge für jeden Postbezirk gefertigt und controlirt sind, werden sie in Uebersichten sämmtlicher Kartenschlüsse aus einem Postbezirk nach einem andern eingetragen. Die Summen dieser Uebersichten werden in eine Zusammenstellung aller für jeden einzelnen Postbezirk berechneten Beträge, und diese Zusammenstellungen schließlich in die Hauptzusammenstellung der für sämmtliche Postbezirke berechneten Beträge übertragen. Aus dieser Hauptzusammenstellung für die betreffenden 4 Quartale ergibt sich dann das Verhältniß, in dem jede Verwaltung an der Gesammt-Einnahme Theil zu nehmen hat. Die erwähnten Zusammenstellungen sind von einem Beamten des betreffenden Postbezirks anzufertigen und gleich der Hauptzusammenstellung von je einem Beamten sämmtlicher in der Commission vertretenen Verwaltung zu revidiren. Diesen Verwaltungen ist eine Abschrift der Hauptzusammenstellung, sowie der zugehörigen Zusammenstellungen für die einzelnen Postbezirke zu übersenden, und es sind denselben auf Verlangen auch die einzelnen Aufstellungen im Original mitzutheilen.

Auf der ersten Karte für je drei Monate und in der Aufstellung hat jeder Beamte, welcher dieselben taxirt, beziehungsweise gefertigt und controlirt hat seinen Namen unter Beisetzung des Datums zu vermerken. Die Karten sind nach gemachtem Gebrauche an die betreffenden Verwaltungen zurückzusenden.

Uebrigens bleibt jeder Verwaltung anheimgestellt, nach Zurückempfang der Karten die in denselben von der Commission gemachten Taxansätze nachträglich prüfen zu lassen.

Frankfurt a. M., den 18. August 1860.

Werden wegen [illegible]
hatten, zur Revisions[illegible] [illegible] die sich hierbei
ergeben, entscheidet die [illegible]
[illegible]
für jeden Geschäfts[illegible] [illegible] werden die in
Uebersichten [illegible] nach
einem andern [illegible] Uebersichten werden
in eine Zusammenstellung [illegible]
rechneten Beträge [illegible] die
Hauptzusammenstellung [illegible] berechneten
Beträge [illegible]
betreffenden 4 Quartale [illegible] in dem
jede Verwaltung an der [illegible] Theil zu nehmen hat.
Die erwähnten Zusammenstellungen [illegible] einem Beamten des
betreffenden Geschäfts[illegible] [illegible] Zusammen-
stellung [illegible] in der Commission [illegible]
tretenen [illegible]
Abschrift [illegible] Zusam-
menstellungen [illegible], und es
sind dieselben auf [illegible]
Original mitzutheilen.

Mit der [illegible] in der [illegible]
stellung [illegible]
[illegible] und controlirt [illegible]
Datums [illegible]
an die betreffenden [illegible].

Uebrigens bleibt [illegible], nach Empfang der [illegible] von der Commission [illegible]
Tagesfrage [illegible] zu [illegible].

Frankfurt a. M., den 18. [illegible]